ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

WILH. RITTER

Digitized by Google

J
7
G 36
1886

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 6. Januar. 1886.

☛ Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zu demselben für den Jahrgang 1885 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen ist.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. 31. Mai 1880 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zwei doppelspaltige Seiten umfassende Flugblatt mit der Ueberschrift „Prosit Neujahr!“, Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München den 2. Januar 1886.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. Freiherr von Pfeufer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

2. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. September 1885 präsentirten Muthung wird dem Kaufmann J. Eduard Goldschmid zu Frankfurt a/Main unter dem Namen

Alma

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von Zwei Millionen einhundertneunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Densberg, Brünchenhain und Oberförstereibezirk Jesberg im Kreis Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 17. December 1885.

Königliches Oberbergamt.

3. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. September 1885 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft „Consolidirte Sollinger Braunkohlenwerke zu Uslar“ unter dem Namen

Heinrich II

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend achthundert dreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Leuderode, Amtsgerichtsbezirks Homberg, Kreises Homberg, und Lenderscheid, Amtsgerichtsbezirks und Kreises Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 17. December 1885.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

4. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 9ten d. Mts. in dem Regierungsbezirke Cassel in Zukunft nur die Aichungsämter in Cassel und in Fulda zur Aichung von Waagen jeder Größe befugt sind. Dagegen ist die Befugniß der Aichungsämter zu Eschwege, Hanau, Marburg und Witzenhausen auf die Aichung von Waagen mit einer Tragfähigkeit bis zu 10000 kg und die Befugniß aller übrigen zur Aichung von Waagen berechtigten Aichungsämter auf die Aichung von Waagen mit einer Tragfähigkeit bis zu 2000 kg beschränkt worden.

Cassel den 30. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

5. Nach Beschluß des Bundesraths findet, wie in den letzten Jahren, in der 2ten Hälfte des Monats Februar 1886 eine Ermittelung des Erndteertrags für 1885 statt, welche den Zweck verfolgt, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die 1885

Digitized by Google

wirklich geerndtete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen. Die bei den gleichen Aufnahmen in den jüngst verflossenen Jahren ausgesprochene Hoffnung, daß sachkundige Männer, namentlich Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine sich bereit finden würden, durch ihre Erfahrungen und Ortskenntnisse die angeordneten Ermittelungen nach Kräften zu fördern und auf einen möglichst hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, ist erfreulicherweise nicht getäuscht worden und berechtigt uns zu der Erwartung, daß auch bei den Ermittelungen der diesjährigen Erndte-Ergebnisse sowohl Mitglieder der gedachten Vereine, als sonstige sachkundige und erfahrene Männer wie Landwirthe und ansässige Ortseinwohner ihre thatkräftige Mitwirkung in den bezüglichen Schätzungs-Kommissionen nicht versagen werden.

Cassel den 23. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß sämmtliche in dem Unfallversicherungsgesetze vom 6ten Juli 1884 vorgeschriebenen und auf dasselbe bezüglichen Formulare seitens der hiesigen Waisenhausbuchdruckerei vorräthig gehalten werden.

Cassel den 23. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

7. Zur Vornahme der Frühjahrs-Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1886 ist als Anfangstermin der 1. März 1886 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch spätestens bis zum 1. Februar 1886 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und
4) ein von dem Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 29. December 1885.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

8. Vom 1. Januar 1886 ab gelangen auf der Station Cassel Rundreisebillets nach Italien mit 60tägiger Gültigkeitsdauer für die I. und II. Wagenclasse zur Einführung. Das Nähere ist bei der Billet-Expedition Cassel zu erfahren.

Hannover den 19. December 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

9. Am 10. Januar 1886 wird die zwischen den Stationen Buke und Willebadessen errichtete Haltestelle

Neuenheerse

eröffnet und halten daselbst demnächst die Züge 154b (Vorm. 7 26), 157b (Vorm. 8 48), 871 (Nachm. 12 24), 158b (Nachm. 6 37) und 153b (Nachm. 7 48).

Eine directe Personenbeförderung wird eingerichtet zwischen Neuenheerse einerseits und Warburg, Bonenburg, Willebadessen, Buke, Altenbeken, Neuenbeken und Paderborn andererseits. — Gepäck wird nur nach, nicht auch von Neuenheerse expedirt. —

Das Nähere ist auf den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 31. December 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

10. Emissions-Beschluß über die Ausgabe Seitens der Inhaber unkündbarer (verloosbarer) 4procentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel — Serie XV. —.

Auf Grund der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, und des Gesetzes vom 18. März 1885 (G. S. S. 101) soll zufolge Beschlusses des kommunalständischen Ausschusses des Regierungsbezirks Cassel vom 7. December 1885 unter nachstehenden, von dem Herrn Ober-Präsidenten am 15. December 1885 genehmigten Bedingungen die fünfzehnte Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse ausgegeben werden. Dieselbe umfaßt diejenigen Schuldverschreibungen, welche auf Grund dieses Emissions-Beschlusses bis zum Ende des Jahres 1892 nach Bedarf zur Ausgabe gelangen werden.

1) Die Schuldverschreibungen werden ausgegeben in Stücken:

von	3000	Mark	Lit. A.
„	1500	„	„ B.
„	600	„	„ C.
„	300	„	„ D.
„	150	„	„ E.

Dieselben lauten auf den Inhaber, können aber auf Verlangen auf den Namen gestellt werden.

Dieselben erhalten im Anschlusse an die Schuldverschreibungen der dreizehnten Serie fortlaufende Nummern.

2) Die Direction der Landeskreditkasse kann auf Anordnung des ständischen Verwaltungs-Ausschusses die Serie XV. jederzeit für geschlossen erklären.

3) Die Schuldverschreibungen werden zu vier Procent jährlich in halbjährlichen, je am 1. März und 1. September fälligen Raten verzinst.

Dieselben können Seitens der Inhaber überhaupt nicht, Seitens der Landeskreditkasse aber jederzeit nach den folgenden Bestimmungen gekündigt werden.

Digitized by Google

4) Alljährlich kommt mindestens derjenige Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen zur baaren Einlösung, welcher in dem vorausgegangenen Kalenderjahre auf die mittelst derselben gewährten Darlehen durch ordentlichen oder außerordentlichen Kapital-Abtrag baar eingegangen ist.

Der ordentliche Kapital-Abtrag der gedachten Darlehen ist mindestens auf ein halbes Procent zu bestimmen.

5) Die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Grund vorhergehender Ausloosung mittelst Kündigung nach Ablauf einer dreimonatlichen Kündigungsfrist (§§. 16 und 18 des Gesetzes vom 25. December 1869).

Die Verloosung beginnt mit dem auf die Schließung der Serie folgenden Kalenderjahre; bis dahin erfolgt die jährliche Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 4) einzulösenden Schuldverschreibungen mittelst Aufkaufs aus freier Hand.

6) Der zur Verloosung zu bringende Betrag ist, unter Berücksichtigung der als Kapitalabtrag zurückgelangten Stücke (siehe Ziffer 8), unter die verschiedenen Litera's der ausgegebenen Schuldverschreibungen möglichst gleichmäßig nach Verhältniß deren Werthsummen zu vertheilen.

Die Verloosung erfolgt durch die Direction nach vorgängiger Bekanntmachung.

Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel, sowie im Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.

7) Die gekündigten Schuldverschreibungen werden, insoweit solche nicht schon vorher Seitens der Direction eingelöst sind, nach Ablauf der Kündigungsfrist zum vollen Nennwerthe mit Zinsen bis zum Fälligkeitstermine ausgezahlt.

Jedoch wird für diejenigen gekündigten Schuldverschreibungen, deren Einlösung erst nach Ablauf eines Vierteljahres, vom Fälligkeitstage an gerechnet, erfolgt, eine von letzterem an beginnende Zinsvergütung von 2 Procent jährlich bis zum Tage der Einlösung, falls nicht inmittelst Verjährung eingetreten sein sollte, gewährt (§. 18 des Gesetzes vom 18. März 1885).

8) Die Schuldverschreibungen der fünfzehnten Serie werden bei allen Rückzahlungen auf die mittelst derselben gewährten Darlehen — und zwar sowohl bei deren gänzlicher Abtragung, als auch bei abschläglichen Zahlungen, einschließlich der tilgungsplanmäßigen Kapital-Abträge, — jederzeit zum Nennwerth von der Landeskreditkasse in Zahlung angenommen. Eine Herauszahlung eines Ueberschusses auf die an Zahlungsstatt gegebenen Schuldverschreibungen findet nicht statt.

Die solchergestalt an die Landeskreditkasse zurückgelangten Schuldverschreibungen werden, ebenso wie die nach Ziffer 4 bis 8 zurückgezahlten Schuldverschreibungen, vernichtet. Cassel, am 21. December 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse.
J. A.: Lotz.

Vorstehenden Emissionsbeschluß veröffentlichen wir mit dem Beifügen, daß die auf Grund desselben mittelst 4procentiger Schuldverschreibungen zu gewährenden Darlehen nach dem Darlehnsregulativ vom 8. Juli 1874 (Amtsblatt von 1874 S. 138 ff.) zu vier und einem halben Procent jährlich zu verzinsen sein werden. Daneben findet wie bisher die Bewilligung vierprocentiger Darlehen mittelst 3½procentiger Schuldverschreibungen der Serie 14 statt. Mit dem Antrag auf Bewilligung eines Darlehns ist die Erklärung zu verbinden, ob solches aus Serie 14 oder aus Serie 15 gewünscht wird.

Cassel, am 22. December 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse.
J. A.: Lotz.

11. Die durch die unterzeichnete Direction am 28sten Juli 1841 auf den Namen des Konrad Brand zu Oberthalhausen, Vormund über die Kinder des Heinrich Schwalm daselbst, gestellte und von Heinrich Schwalm zu Oberthalhausen am 4. Juli 1844 dem vorhinnigen Bürgermeister Konrad Reyer zu Rotenburg abgetretene Schuldverschreibung der Landeskreditkasse VII. Abtheilung Serie C. b. Nr. 2130 über 100 Thlr. ist von dem Kaufmann Adolf Wiegand zu Leipzig mit dem Antrage auf Umschreibung in ein kursfähiges Papier vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung ꝛc., wird Jeder, der ein Anrecht an diesem Papiere zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens am 8. Juli 1886, schriftlich anzumelden, widrigenfalls die Kassation des Papieres erfolgen und der Antragsteller ein neues kursfähiges erhalten wird.

Cassel am 29. December 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse.
J. A.: Lotz.

12. Die von der unterzeichneten Direction am 20sten Mai 1842 auf den Namen des Abraham Straus zu Amöneburg, Vormunds über Wolf Löwenstein daselbst, gestellte, am 30. November 1843 von Ersterem dem Ackermann Adam Schick, Luzius, zu Mardorf und von diesem dem Handelsmann Abraham Straus zu Amöneburg, endlich am 7. December 1843 von dem letzteren der Friederike Müller daselbst gerichtlich abgetretenen Schuldverschreibung der Landeskreditkasse VII. Abtheilung Serie B. b. Nr. 2654 über 200 Thaler ist von dem Floßholz-Makler Friedrich Ludwig Maus, als Erben seiner Ehefrau, Anna Barbara, geb. Bleß, zu Hanau mit dem Antrag auf Umschreibung in ein kursfähiges Papier vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung ꝛc., wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens am 8. Juli 1886, schriftlich

Digitized by Google

anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des Papieres erfolgen und die Antragstellerin ein neues kursfähiges erhalten wird.

Cassel am 29. December 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse.

J. A.: Lotz.

13. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880. V. Ziehung am 30. September 1885. Auszahlung am 30. März 1886.

Lit. A. Nr. 37 u. 50 à 1000 Mk.,
Lit. B. Nr. 60. 137. 243. 285 à 500 Mk.,
Lit. C. Nr. 57. 127. 199. 217. 263. 469. 562. 599. 672 à 200 Mk.

Rückständig: C. Nr. 128 à 200 Mk., verlooft per 30. März 1885.

Hanau am 1. October 1885.

Der Oberbürgermeister. J. V.: Heräus.

Vacanzen.

14. Die Pfarrstelle zu Berneburg in der Classe Sontra ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 16. December 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

15. Bewerber um die durch Ableben des seitherigen Inhabers erledigte Schulstelle zu Haddamar, mit welcher neben freier Wohnung mit 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 840 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Altmüller zu Geismar, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Fritzlar den 21. December 1885.

Der Landrath v. Eschwege.

16. Bewerber um die vacant gewordene katholische Schulstelle zu Roßbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Kaufholz zu Bieber, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 22. December 1885.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Menne, Kreissecretair.

17. Bewerber um die durch das Ableben eines Lehrers an der hiesigen evangelischen Elementarschule erledigte Schulstelle werden hiermit aufgefordert, sich baldigst, spätestens jedoch bis zum 20. Januar 1886, unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Der Gehalt beträgt jährlich für diejenigen Lehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben, 1200 Mk. und steigt von fünf zu fünf Jahren bis zum Maximal-Gehalt von 2000 Mk., für diejenigen, welche sich noch nicht dieser Prüfung unterworfen haben, 1000 Mk.

Fulda am 23. December 1885.

Der Königliche Stadtschulvorstand: Trott.

18. Die erledigte Stelle eines Bürgermeisters hiesiger Stadt soll baldigst wieder auf die Dauer von 8 Jahren besetzt werden.

Das Einkommen beträgt jährlich 900 Mark Gehalt.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Ausschußvorsteher melden.

Neustadt (M. W. B.) den 21. December 1885.

Der Ausschußvorsteher Reichenbach.

19. Von der Steuerkasse Sontra wird zum 1sten Februar ein gut bezeugter, brauchbarer Gehülfe gesucht. Honorar je nach den Leistungen bis 50 Mk. m.

Personal-Chronik.

Der Büreauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in Cassel Carl Gilles ist Allerhöchst zum Kanzleirathe und der Ober-Steuer-Inspector Friedrich Albert Meyer in Hanau zum Steuerrathe ernannt worden.

Dem Consistorial-Kanzlisten Hestermann ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Secretair verliehen und

der Militair-Anwärter, Bezirksfeldwebel Dietzel zum Kanzlisten bei dem Königlichen Consistorium dahier vom 1. Januar 1886 an ernannt worden.

Ernannt: die Rechtscandidaten Spohr, Beckmann und Mackeldey zu Referendarien.

Versetzt: der Amtsrichter Dr. Leppel in Neuhof an das Amtsgericht in Witzenhausen,

der Gerichtsvollzieher Monzel in Steinau an das Amtsgericht in Schlüchtern.

Verliehen: dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht, Secretair Gunkel in Cassel der Charakter als Rechnungsrath.

Versetzt: der Stationsvorsteher 2r Classe Borngießer von Hettstedt nach Malsfeld.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1 und das Schulverordnungsblatt Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 6. Januar 1886.

1. Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß provisorisch bestellte Lehrer des diesseitigen Bezirks, in dem Glauben, die regierungsseitige Bestätigung des Zeugnisses über die bestandene 2te (praktische) Prüfung, (wodurch die Betreffenden die Qualification zur definitiven Anstellung erlangen) sei schon als definitive Bestellungsurkunde anzusehen, es versäumt haben, ihre definitive Ernennung anzuregen. Wir machen deshalb ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach Maßgabe der Begleitverfügung, mit welcher jedem Lehrer das betreffende Zeugniß zugeht, dasselbe unverzüglich von dem Inhaber dem Königlichen Lokalschulinspector (bezw. Stadtschulinspicienten) vorzulegen ist, welcher seinerseits alsbald in vorschriftsmäßiger Weise die erforderlichen Schritte zur Erwirkung der definitiven Anstellung des resp. Lehrers zu thun hat.

Cassel den 19. December 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Schulvorstände, sowie an die Stadtschuldeputationen des Regierungsbezirks. (B. 13908.)

2. In Verfolg des letzten Visitationsberichtes über die Halbtagsschule in Walburg veranlassen wir Ew. Hochwürden, in solchen Visitationsberichten, welche Halbtagsschulen betreffen, sub 10, mit Hinweglassung der Unterabtheilungen, um der Uebersichtlichkeit willen nur die Schülerzahl der beiden getrennt unterrichteten Hauptabtheilungen anzugeben.

An den Königlichen Oberschulinspector, Herrn Metropolitan Schember, Hochwürden, zu Lichtenau.

In Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Cassel den 1. October 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Ober- bezw. Kreisschulinspectoren. (J. B. Nr. 11169.)

3. Der Verband der Thierschutzvereine des deutschen Reichs hat eine Druckschrift „Leitfaden für die Erziehung der Kinder zur Beschützung der Thiere" von Rektor K. W. Peter dahier, herausgegeben, auf welche der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Ueberreichung von Exemplaren bereits die Aufmerksamkeit der Königlichen Lehrerseminarien und Königlichen Präparandenanstalten hingelenkt hat. Im Interesse der guten Sache machen wir auch die uns unterstellten Lehrer und Lehrerinnen auf dies nach Inhalt und Form empfehlenswerthe Schriftchen aufmerksam. Wir bemerken dabei, daß der Preis des Büchleins bei Einzelbezug 50 Pf., bei Dutzendbestellung 40 Pf. bei portofreier Zusendung beträgt. Bei Abnahme von 50 Stück ermäßigt sich der Preis auf 17,50 Mk., von 100 Stück auf 30 Mk. Zur Vermittelung der Bestellung mag man sich portofrei unter Einsendung des Betrages an den Rektor Peter dahier wenden. Cassel den 15. December 1885.

Königliche Regierung,
(B. 14299) Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

4. Auf Ihre Eingabe vom 12. November c., betreffend Empfehlung der Pestalozziblätter, erwidern wir Ihnen mit Rücksicht auf unsere, von Ihnen angezogene Verfügung, worin wir zur Förderung des Unternehmens uns bereit erklärt haben, daß wir auf Grund mehrjähriger genauer Beobachtung diese Bedingung als im Wesentlichen erfüllt ansehen können. Wie „die Erziehung der Jugend auf religiös-sittlicher Grundlage durch das Zusammenwirken von Schule und Haus" neben Pflege einer ächt patriotischen Gesinnung als beherrschender Gedanke der Pestalozziblätter stets festgehalten ist, so hat die Redaktion sich ernstlich und mit Erfolg bestrebt, den Inhalt mehr und mehr in anschauliche, volksthümliche Form einzukleiden. Wir tragen demnach kein Bedenken, die Pestalozziblätter, so lange sie, unter Fernhaltung aller Parteibestrebungen, auf diesem Wege fortschreiten, als geeignete Lektüre für den Lehrerstand und das Haus zu empfehlen.

Cassel den 17. November 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An den Herausgeber der Pestalozziblätter, Herrn Lehrer J. W. Lange hier. (B. 12854.)

5. Die aus Veranlassung meiner Verfügung vom 12. April 1884 erstatteten Berichte haben ein interessantes Bild von der Entwickelung gegeben, welche die Sorge für die noch nicht schulpflichtigen Kinder innerhalb der letzten Jahrzehnte in den verschiedensten Theilen der Monarchie genommen hat. Von der Unterrichtsverwaltung kann dies nur mit Freuden begrüßt werden; denn wenn auch der große Umfang und die sich stetig steigernde Bedeutung ihrer Aufgaben gegenüber der schulpflichtigen Jugend ihr nicht gestattet, die Anstalten für Bewahrung, Unterweisung und Erziehung kleinerer Kinder in derselben Weise wie der Volksschule thätige Förderung angedeihen zu lassen, bezw. ihnen aus Staatsmitteln Zuschüsse zu gewähren und die Ausbildung der Lehrerinnen und Erzieherinnen für sie in eigne Hand zu nehmen, so hat sie doch alle Veranlassung, ihnen ihre Fürsorge zuzuwenden. Je größer der Segen ist, welcher in erster Reihe der ländlichen Bevölkerung und

Digitized by Google

den arbeitenden Classen, dann aber weiten Kreisen der besser situirten Stände durch eine Behütung und zweckmäßige Beschäftigung der Kinder in den Zeiten, in welchen die Eltern sie nicht um sich haben können, gewährt wird, desto gewissenhafter ist dafür zu sorgen, daß er auch voll zur Geltung komme und nicht durch Fehlgriffe verkümmert werde, zu welchen sich oft gerade ein wohlgemeinter Eifer verleiten läßt. Es kömmt einerseits darauf an, daß die Kinder in den bezeichneten Anstalten — Warteschulen, Kinder-Bewahranstalten, Kleinkinderschulen, Oberlinschulen, Kindergärten — gesund erhalten und körperlich gekräftigt werden, daß insbesondere in ihren Spielen sich ihre Leiber frei bewegen, ihre Sinne üben, ihr ganzes Wesen sich ungezwungen entwickele, und sie an Ordnung und Reinlichkeit Freude gewinnen und Verträglichkeit lernen. Nicht minder aber ist es andrerseits von Werth, daß die kleinen Gebete, Verse, Lieder, Erzählungen, durch welche ihr Geist geweckt und genährt werden soll, mit Umsicht gewählt, daß jede Ueberreizung ihrer geistigen Kräfte, ganz besonders eine vorzeitige Anspannung des Gedächtnisses, sorgfältig verhütet, jedes Hinübergreifen in die eigentlichen Aufgaben der Volksschule vor dem schulpflichtigen Alter vermieden werde.

Die Erfahrung, welche die Vereine für Errichtung und Unterhaltung der in Rede stehenden Anstalten gemacht haben, hat hier die Nothwendigkeit erkennen lassen, besondere Veranstaltungen zur Ausbildung von Kinderlehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Erzieherinnen in das Leben zu rufen und aus den betheiligten Kreisen selbst sind Wünsche ausgesprochen worden, es möchten diese ebenso wie die Volksschullehrerinnen einer staatlichen Prüfung unterworfen werden. Dieselbe Erwägung, welche im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der von einer Kleinkinderlehrerin zu lösenden Aufgabe zur Errichtung jener Anstalten geführt hat, legt auch, wie zugegeben werden kann, den Gedanken einer staatlichen Prüfung nahe.

Dennoch habe ich mich nicht entschließen können, demselben Folge zu geben. Abgesehen von den, der Königlichen Regierung ꝛc. wohl bekannten praktischen Gründen gegen eine Vermehrung der Arbeit bei den Schulaufsichtsbehörden und von der Schwierigkeit, schon jetzt eine sachgemäße Prüfungs-Ordnung mit Sicherheit aufzustellen, war für mich maßgebend, daß die Eigenschaften, welche bei einer guten Erzieherin und Lehrerin noch nicht schulpflichtiger Kinder gesucht werden sollen, mehr in ihrem Gemüthe, ihrem Takte, in ihrer ganzen Persönlichkeit, als in ihrem Wissen und Können liegen, daß sich also die eigentliche Befähigung einer gewöhnlichen Prüfung entzieht. Außerdem kömmt in Betracht, daß es bedenklich sein würde, die Genehmigung zur Errichtung von Anstalten der bezeichneten Art von Ablegung einer Prüfung vor einer staatlichen Prüfungs-Kommission abhängig zu machen.

Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß die Königliche Regierung ꝛc. den Anstalten zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen, Kleinkinderlehrerinnen u. s. w. Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden hat.

Daß dieselben ohne staatliche Genehmigung nicht errichtet werden dürfen und staatlicher Aufsicht unterstehen, ist mit Rücksicht einerseits auf ihre Lehraufgabe, andrerseits auf die Vorschriften der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juni 1834, der Instruction vom 31. December 1839 und des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 außer Zweifel. So weit die hier gemachten Erfahrungen reichen, wird diese Aufsicht, wie jede Berathung aus zuständigen Kreisen, von der Leitung der betreffenden Anstalten auch stets willkommen geheißen, sofern nur aus ihrer Handhabung das Interesse für die Sache und der Wunsch ihrer Förderung erkennbar wird.

Nach den mir erstatteten Berichten ertheilen die Anstalten für die Ausbildung von Kleinkinderlehrerinnen ihren Zöglingen beim Abgange Zeugnisse, die meisten von ihnen nach einer vorgängigen Entlassungsprüfung. Dies hat kein Bedenken gegen sich; es wird nur darauf zu achten sein, daß sich diese Zeugnisse nach ihrer Fassung als Privatzeugnisse geben und nicht den Schein eines staatlichen Befähigungszeugnisses annehmen. Hierauf wird namentlich auch da zu achten sein, wo der Lokal- oder der Kreis-Schulinspector oder ein anderer Schulaufsichtsbeamter das Zeugniß mit unterzeichnet. Der Werth dieser Zeugnisse bestimmt sich erfahrungsgemäß durch den Ruf, welchen sich die Anstalt, von der es ausgestellt ist, durch ihre Arbeit erworben hat, und es wäre unbillig und unzweckmäßig, wenn ein oft nur durch Zufälligkeiten veranlaßter Umstand einer einzelnen Anstalt einen Vorzug gäbe, und dadurch der allgemeine Wetteifer gelähmt würde.

Berlin den 13. November 1885.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Goßler.

An sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier. (U. IIIa Nr. 20257.)

6. Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium hierselbst angeordnet worden, daß die bereits im Jahre 1870 in der Provinz Hessen-Nassau in's Leben gerufenen und seitdem in mehreren Seminarien von den Seminardirectoren und Seminarlehrern mit den Volksschullehrern ihres Wohnorts und der nächsten Schulaufsichtskreise periodisch veranstalteten Konferenzen fortan regelmäßig jährlich zweimal abgehalten werden sollen.

Indem wir Ew. Hochwürden ꝛc. auf diese nicht nur für die Wechselwirkung zwischen den Seminaren und der Volksschule, sondern auch für die geistige und fachgemäße Fortbildung der Volksschullehrer besonders geeignete Veranstaltung aufmerksam machen, veranlassen wir Sie, den Lehrern Ihres Aufsichtskreises den Besuch der fraglichen Konferenzen, deren Termine jedesmal von den Seminardirectoren zu veröffentlichen sind, soweit es die Entfernung vom Seminarorte gestattet, nahe zu legen.

Da es selbstverständlich im Interesse der Schule nur erwünscht sein kann, wenn auch die Königlichen Ober- ꝛc. und Lokalschulinspectoren, wie dies mehrfach bereits geschehen ist, an den Arbeiten der in Rede stehenden Konferenzen thätigen Antheil nehmen, so wollen Sie gegenwärtigen Erlaß zur Kenntniß der Lokalschul-

Digitized by Google

inſpectoren Ihres Aufſichtskreiſes bringen und denſelben empfehlen, die fragliche Angelegenheit ſoweit thunlich durch perſönliche Theilnahme zu fördern.

Caſſel den 15. November 1880.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulſachen.

An die Königlichen Ober- (Kreis-, Diſtricts-) Schulinſpectoren und die ſtädtiſchen Schulinſpicienten des Regierungsbezirks. (J. B. 13095.)

7. Erlaß des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. October 1885 (U. IIIa. Nr. 17970), die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Während die Prüfungen für die Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchen- Mittel- und Volksſchulen in allen übrigen Beziehungen einheitlich geordnet ſind, iſt dies bei den Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen noch nicht der Fall. Es beſtehen vielmehr für die einzelnen Provinzen, in welchen ſie bis jetzt eingeführt ſind, beſondere, zum Theil nicht unweſentlich von einander abweichende Prüfungs-Ordnungen.

Ich habe daher, anſtatt den Anträgen einiger Provinzial-Schulkollegien auf Genehmigung von entſprechenden Reglements für ihre Aufſichtskreiſe Folge zu geben, den Erlaß einer gemeinſamen Vorſchrift für die geſammte Monarchie beſchloſſen. Selbſtverſtändlich durften für dieſe die reichen Erfahrungen, welche auf dem Gebiete des weiblichen Handarbeitsunterrichts im letzten Jahrzehnt gemacht worden ſind, nicht unbenutzt und die mancherlei Beſchwerden, welche gegen denſelben erhoben worden ſind, nicht unbeachtet bleiben. Letztere bezogen ſich namentlich darauf, daß ſowohl nach der materiellen, als auch nach der formellen Seite deſſelben die eigentliche Aufgabe des Handarbeitsunterrichts überſehen, daß die Ziele deſſelben in den einfachen, namentlich den ländlichen, Schulen in dem einſeitigen Intereſſe einer oft mehr den Wünſchen der Kinder als den Bedürfniſſen des Elternhauſes dienenden Ausbildung, in den gehobenen Schulen in Nachgiebigkeit gegen künſtleriſche Neigungen überſchritten und dadurch einerſeits die Kräfte der Kinder überſpannt, andererſeits aber das Verſtändniß und die Mitwirkung der Eltern, ohne welche dieſer Unterricht zu einem dauernden Erfolge nicht gelangen kann, abgeſchwächt würden.

Fortſetzung folgt im nächſten Blatte.

Perſonal-Chronik.

Dem Lehrer Dörr zu Neuenbrunslar iſt aus Anlaß ſeiner Emeritirung und den Lehrern Heimel zu Hinterſteinau und Rothſchild zu Treyſa aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienſtjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen und zwar den beiden Letztgenannten mit der Zahl 50 Allergnädigſt verliehen worden.

Dem Metropolitanatsverweſer, Pfarrer Kimpel zu Ehringen iſt an Stelle des nach Allendorf a/d. Werra verſetzten Metropolitans Lautemann, ſeither in Wolfhagen, die Wahrnehmung der Oberſchulinſpection über die Schulen der Claſſe Wolfhagen, ſowie über die im Kreiſe Wolfhagen belegenen Schulen der Claſſe Gudensberg und dem Pfarrer Schweinsberg zu Treyſa an Stelle des auf ſein Nachſuchen von dem Oberſchulinſpectionsamte entbundenen Metropolitans v. Roques daſelbſt die Oberſchulinſpection über die Schulen der Claſſe Treyſa bis auf Weiteres übertragen worden.

Den Pfarrern Scheuermann zu Biſchhauſen, Kr. Fritzlar, Schafft zu Dörnhagen, Münch zu Gronau, Münch zu Böddiger, Lohr zu Schwebda, Gerlach zu Pfieffe, Hamel zu Goßfelden, Koch zu Geismar, Kr. Frankenberg, Schilling auf dem Berge, Orth zu Ramholz, Bradt zu Cathrinhagen, Hildebrandt zu Sachſenhauſen, Hübner zu Altenhaſungen, Fontaine zu Oberkalbach, Martin zu Binsförth, Ziegler zu Rengshauſen, Rall zu Truſen iſt die Lokalſchulinſpection über die Schulen ihrer Kirchſpiele, ſowie dem Metropolitan Lautemann zu Allendorf a/d. Werra die Lokalſchulinſpection über die Schule des Vicariats Ellershauſen und dem Pfarrer Daube zu Frankenberg die Lokalſchulinſpection über die Schule der Filialgemeinde Friedrichshauſen übertragen worden.

Der 2te Pfarrer Henze zu Witzenhauſen iſt zum Mitgliede des Stadtſchulvorſtandes daſelbſt und das Stadtrathsmitglied, Kaufmann Böſſer zu Ziegenhain zum Mitgliede des Stadtſchulvorſtandes zu Ziegenhain ernannt worden.

Die Wahl der Stadtrathsmitglieder Heraeus und Hengsberger, der Ausſchußmitglieder Sanitätsrath Dr. Noll und Kaufmann C. F. Weber, des Realſchuldirectors Becker, des Pfarrers Sopp, des Kaplans Gutberlet, des Akademiedirectors, Profeſſors Hausmann, ſämmtlich in Hanau, zu Mitgliedern der neuerrichteten Stadtſchul-Deputation daſelbſt iſt beſtätigt worden.

Der Rectoratsverweſer past. extr. Schütt zu Gudensberg iſt zum Rector an der Stadtſchule daſ., der Lehrer Stöhr zu Ernſthauſen, Kr. Kirchhain, zum Lehrer an der Stadtſchule zu Melſungen, der Lehrer Völker zu Haine, Kr. Frankenberg, zum Lehrer an der ev. Schule zu Fritzlar, der frühere Seminar-Hülfslehrer Roſenkranz aus Altenkirchen proviſ. zum Lehrer an der Rectorſchule zu Homberg, der Schulamtscandidat Berthold aus Hinterſteinau proviſ. zum Lehrer an den ſtädt. Elementarſchulen zu Hanau, ſowie die geprüfte Lehrerin Auth zu Caſſel proviſ. zur Lehrerin an der kath. Schule daſ. und die geprüfte Lehrerin Liep zu Birlenbach proviſ. zur Lehrerin an der Stadtſchule zu Witzenhauſen ernannt worden.

Verſetzt wurden die Lehrer Hollſtein zu Erſrode, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Crumbach, Landkr. Caſſel, Damm zu Ibra, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Fechenheim, Kr. Hanau, Völkes zu Hachborn, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Kirchvers, deſſ. Kr., Becker zu Retterode, Kr. Witzenhauſen, als Lehrer an die ev. Schule zu Neuenbrunslar, Kr. Melſungen, Schüßler zu Wangershauſen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Haine, deſſ. Kr., Weber zu Lettgenbrunn, Amtsbezirks Orb, als Lehrer an die kath. Schule zu Aufenau, deſſ. Amtsbez., ferner die proviſ. angeſtellten Lehrer Brand zu Friedlos, Kr. Hersfeld, als proviſ. Lehrer an die ev. Schule zu Oberzwehren, Landkr.

Cassel, Hofmann zu Wolferborn, Kr. Gelnhausen, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Enkheim, Kr. Hanau, Stichtenoth zu Grebenhagen, Kr. Homberg, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Retterode, Kr. Witzenhausen, Damm zu Gethsemane, Kr. Hersfeld, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Wangershausen, Kr. Frankenberg.

Die definitive Anstellung der seither provis. bestellten Lehrer Dr. van der Briele zu Cassel als ordentl. Lehrer an der städt. höheren Mädchenschule das. und Birkenhauer zu Cassel als Elementarlehrer an den städt. Schulen das. ist bestätigt worden; ferner wurden definitiv angestellt die seither provis. bestellten Lehrer Geis zu Kerbersdorf, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der kath. Schule das., Hoos zu Allendorf, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Grebe zu Rohden, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Schmidt zu Gieselwerder, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Werner zu Radmühl, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Textor zu Untersotzbach, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Köhler zu Wichmannshausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an der evang. Schule das., Ickler zu Oberjossa, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Tromm zu Wenigenhasungen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Riemann zu Vollmarshausen, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Gobrecht zu Trubenhausen, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Schneider zu Simtshausen, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Hetzel zu Unterweisenborn, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Hamel zu Hoof, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das, Trusheim zu Schönbach, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Schneider zu Ockershausen, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Steinhauer zu Wippershain, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Wittekindt zu Gewissenruh, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Bierwirth zu Holzhausen, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Rupprecht zu Iba, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Rost zu Markershausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Ockershausen zu Schwarzenborn, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Freund zu Bockenheim als Lehrer an den städt. Volksschulen das., Lotheim zu Baumbach, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der israel. Schule das., der Schulverweser Walther zu Zimmersrode, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule das., sowie die seither provis. bestellte Lehrerin Heßberger zu Großenlüder, Kr. Fulda, als Lehrerin an der kath. Schule daselbst.

Provisorisch bestellt wurden die Lehrergehülfen Pfeil zu Weimar zum Lehrer an der ev. Schule zu Goldbeck, Kr. Rinteln, Riekert zu Wahnhausen zum Lehrer an der ev. Schule zu Epterode, Kr. Witzenhausen, Morkel zu Helfersdorf zum Lehrer an der ev. Schule zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, Maisarth zu Röhrenfurth zum Lehrer an der ev. Schule zu Friedlos, Kr. Hersfeld, Wege zu Gemünden zum Lehrer an der ev. Schule zu Dainrode, Kr. Frankenberg, Susmann zu Fambach zum Lehrer an der ev. Schule zu Hachborn, Kr. Marburg, Riemenschneider zu Neuenbrunslar zum Lehrer an der ev. Schule zu Grebenhagen, Kr. Homberg, Wiederhold zu Metzebach, Kr. Melsungen, zum Lehrer an der ev. Schule das., ferner die Schulamtscandidaten Göbel aus Niederrodenbach zum Lehrer an der ev. Schule zu Wolferode, Kr. Kirchhain, Schlott aus Weichersbach zum Lehrer an der ev. Schule zu Wolferborn, Kr. Gelnhausen, Schwalm aus Seigertshausen zum Lehrer an der ev. Schule zu Obergrenzebach, Kr. Ziegenhain, Töpfer aus Niederhülsa zum Lehrer an der evang. Schule zu Oberhülsa, Kr. Homberg, Heumann aus Obernkirchen zum Lehrer an der ev. Schule zu Liekwegen, Kr. Rinteln, Dietz aus Mengshausen zum Lehrer an der ev. Schule zu Allendorf i. d. Wüste, Kr. Hersfeld, Engelhardt aus Ziegenhain zum Lehrer an der ev. Schule zu Rommershausen, Kr Ziegenhain, W. Buchenau aus Treysa zum Lehrer an der ev. Schule zu Wickenrode, Kr. Witzenhausen, Funk aus Frankenau zum Lehrer an der ev. Schule zu Ernsthausen, Kr. Kirchhain, Deiß aus Großenritte zum Lehrer an der ev. Schule zu Calden, Kr. Hofgeismar, Ritter aus Berna auf Präsentation zum Lehrer an der ev. Schule zu Ersrode, Kr. Rotenburg, Schwarz aus Niederjossa auf Präsentation zum Lehrer an der ev. Schule zu Ibra, Kr. Ziegenhain, Peternell aus Eschwege zum Lehrer an der ev. Schule zu Niedervellmar, Landkr. Cassel.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die Schulamtscandidaten Ritter aus Hüttengesäß für die ev. Schule zu Unterreichenbach, Kr. Gelnhausen, Meyfahrt aus Mühlhausen für die ev. Schule zu Casdorf, Kr. Homberg, Gleim aus Niederdünzebach für die ev. Schule zu Besse, Kr. Fritzlar, Otto aus Wolkersdorf für die ev. Schule zu Kirchlotheim, Amts Böhl, Schreiber aus Marjoß für die ev. Schule zu Kruspis, Kr. Hersfeld, Stück aus Eschwege für die Stadtschule zu Rinteln, Woiteneck aus Steinau für die ev. Schule zu Hohleborn, Kr. Schmalkalden.

In den Ruhestand sind versetzt die Lehrer Bättenhausen zu Obergrenzebach, Dörr zu Neuenbrunslar, Rothschild zu Treysa.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Lehrer Vollmar zu Fulda, Mandt zu Rommershausen, Krick zu Aufenau, sowie die Lehrerin Neumann zu Cassel.

Im Disciplinarwege entlassen wurde der Lehrer Bley zu Metzebach.

Gestorben sind die Lehrer Weishaar zu Wickenrode, Eymer zu Wolferode, Siemon zu Niederelfungen, Hildebrand zu Casdorf, Mainz zu Ronshausen, Cantor Hill zu Fulda.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 13. Januar. 1886.

Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zu demselben für den Jahrgang 1885 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen ist.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 40 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. December 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9102 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten December 1885, betreffend die Kündigung beziehungsweise Zinsherabsetzung der der Stargard-Posener und Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft privilegirten Anleihen.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. Januar 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9103 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1885, betreffend die Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften (die reformirte, die lutherische und die unirte) im Bezirk des Consistoriums zu Cassel.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. Januar 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9104 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 4. Januar 1886.

Landesherrliche Verordnungen.

20. Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag des Staats-Ministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. Januar d. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 4. Januar 1886.

Wilhelm.

von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

21. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Flugschrift: „Wie's im Reichstag zugeht! Eine Winterbetrachtung für das Landvolk im Reichstagswahlkreis München II" gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München den 2. Januar 1886.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. Freiherr von Pfeufer, Präsident.

22. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Druckerei des „Przedswit" zu Genf gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Do Ludu Pracujacego" (An das arbeitende Volk) nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen den 7. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gaebel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

23. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14ten d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13ten d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, und am 14ten d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin den 5. Januar 1886.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

24. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 16. September 1885 präsen-

tirten Muthung wird dem Obersteiger Hollandt zu Zeche Friedrich Wilhelm I am Habichtswalde unter dem Namen

Curt

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 186 325 (Zwei Millionen einhundertsechsundachtzig Tausend dreihundert fünf und zwanzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Nordshausen im Oberförstereibezirk Kirchditmold, Amtsgerichtsbezirks Cassel im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 16. December 1885.

Königliches Oberbergamt.

25. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 30. September cr. eingezahlten Renten-Ablösungs-Kapitalien sind von uns

a) wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungs-Rezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den liberirten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeits-Vermerke, dagegen

b) soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungs-Rezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Steuerkassen zur Aushändigung an die Interessenten

abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster den 30. December 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

26. Die Kirchenbuchführung in den Pfarreien Johannesberg, Petersberg, Dipperz und Flieden ist den daselbst mit der Hilfsseelsorge beauftragten Pfarrern Georg Grebe, Dr. Kircher und Kaplänen Wilhelm Rey und Willigis Kraiger vom 1. Januar 1886 an bis auf Weiteres übertragen worden.

Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an die genannten Geistlichen zu richten. Cassel am 4. Januar 1886.

Königliches Regierungs-Präsidium.

27. Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer-Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1sten Januar 1886 bis 31. December 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII werden vom 4. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe VII jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe VIII eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin den 18. December 1885.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen einzureichenden Anweisungen in unserem Bezirke bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse sowohl, als bei den sämmtlichen Steuerkassen unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 30. December 1885.

Königliche Regierung. Magdeburg.

28. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870, betreffend die Schonzeiten des Wildes, der Schluß der Jagd auf Hasen auf den 25. Januar d. J. Abends festgesetzt worden ist.

Cassel den 9. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

29. Wir bringen hierdurch, besonders den Herren Apothekern, zur Kenntniß, daß die mit dem 1. Januar 1886 in Kraft tretende Königlich Preußische Arzneitaxe für 1886 im Verlage von R. Gärtner (Herm. Heyfelder) in Berlin erschienen ist und vom Verleger selbst, sowie durch alle inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pf. bezogen werden kann.

Cassel den 5. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

30. Mit Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 30. December v. Js. (Nr. 1 Seite 1 des Amtsblatts pro 1886) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Aichungsamte zu Gelnhausen die Befugniß zum Aichen von Waagen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 10 000 kg beigelegt worden ist.

Cassel den 12. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

31. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt setze ich andurch in Kenntniß, daß die Brandsteuer pro 1886 durch Beschluß des Communal-Landtags vom 10. December 1885 auf 1 Mark 40 Pfennige pro 1000 Mark des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Cassel am 7. Januar 1886.

Der Landes-Director: von Hundelshausen.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

32. Die sämmtlichen 4%igen, auf Mk. 50 lautenden Obligationen der Hanauer Leihbank, Lit. D. von Nr. 1 bis 4914 aus den Jahren 1875 bis 1881 werden, sofern solche noch nicht zur Rückzahlung gelangt sind, auf den 12. Februar 1886 mit dem Hinzufügen hiermit gekündigt, daß die Verzinsung zu 4 % von da ab gänzlich aufhört und daß es jedem Obligationsbesitzer freisteht, die Kapitalien zu 3½ % Zinsen und gegen sechsmonatliche Kündigungszeit der Leihbank zu belassen. Die Rückzahlung der gekündigten Obligationen, nebst fälligen Zinsen, erfolgt auf Verlangen auch schon vor dem 12. Februar k. J.; dagegen sind diejenigen, welche stehen bleiben sollen, zur Abstempelung bis dahin vorzulegen.

Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Leihbank Kapitalien in beliebiger Höhe zu 3½ % Zinsen und gegen sechsmonatliche Kündigungszeit zu jeder Zeit angenommen werden und daß die Reichsstempelabgabe von der Leihbank getragen wird.

Hanau den 4. November 1885.

Die Leihbank-Direction. L. von Deines.

Vacanzen.

33. Die Pfarrstelle zu Kleinschmalkalden, Inspectur Schmalkalden, ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 19. December 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

34. Die erste lutherische Pfarrstelle dahier ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers, des Metropolitans Menche, vacant geworden.

Bei Wiederbesetzung derselben steht der hiesigen Stadt das Präsentationsrecht zu und wollen sich geeignete Bewerber um die Stelle binnen vier Wochen bei dem Stadtrathe dahier melden.

Frankenberg am 4. Januar 1886.

Der Stadtrath. Renner.

35. Bewerber um eine Lehrerstelle an den hiesigen Elementarschulen werden aufgefordert, bis spätestens 30sten d. Mts. unter Vorlage ihrer Zeugnisse und eines Gesundheitsattestes sich bei unterzeichneter Behörde zu melden.

Das Gehalt beträgt je nach dem Dienstalter 1200 bis 2250 Mark.

Marburg am 7. Januar 1886.

Die Stadtschuldeputation. Schüler.

36. An dem hiesigen Schulorganismus wird am Schlusse des laufenden Schuljahres eine Lehrerstelle vacant. Das Anfangsgehalt beträgt 990 Mark jährlich excl. 180 Mark Wohnungsentschädigung und steigt nach der hier bestehenden Gehaltsscala von 5 zu 5 Jahren um je 110 Mark bis zu dem Höchstbetrage von 1650 Mark.

Auswärtige Dienstjahre werden zur Hälfte angerechnet.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 15. Februar d. J. bei dem Unterzeichneten melden. Hofgeismar den 6. Januar 1886.

Der Vorsitzende der Stadtschuldeputation.

Schirmer.

37. Die katholische Schulstelle zu Abtsroda, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für Feuerung, 840 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Februar c. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche binnen 14 Tagen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Kaplan Orth zu Poppenhausen, oder an den

Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 8. Januar 1886.

Der Königliche Landrath Krekeler.

38. Von der Unterzeichneten wird zum baldigen Eintritt ein gut bezeugter, mit der Buchführung vollständig vertrauter 1ster Gehülfe gesucht.

Homberg den 9. Januar 1886.

Königliche Steuerkasse.

Personal-Chronik.

Die durch die Pensionirung des Pfarrers Hampe erledigte Pfarrstelle zu Niederwalgern, Classe Fronhausen, ist dem Pfarrverweser Ludwig Dietrich Ferdinand Dettmering daselbst verliehen worden.

Dem Pfarrer Nacken zu Kleinschmalkalden, Inspectur Schmalkalden, ist die behufs Uebernahme der Pfarrstelle zu Daecklitz in der Provinz Sachsen nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Pfarramte ertheilt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben den Königlichen Rentmeistern Leiß zu Bockenheim und Hirschfeld zu Fritzlar den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen geruht.

Der Regierungs-Assessor Etzdorf, bisher in Arnsberg, ist der hiesigen Regierung überwiesen worden.

Bestellt: Freiherr von Lersner zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Bockenheim.

Ernannt: der Rechtscandidat Müller zum Referendar.

Versetzt: die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Mertens I bei dem Amtsgericht in Cassel an das Amtsgericht in Jesberg,

Halle in Naumburg an das Amtsgericht in Schmalkalden,

Ruppel in Jesberg an das Amtsgericht in Cassel,

Dombrowski in Bischhausen an das Amtsgericht in Cassel mit der Funktion als Kassenassistent.

Der Rentmeister Kohlhaus zu Frankenberg ist gestorben.

Der Postmeister Schwalm in Fritzlar ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Dem Postsecretair Kliesch aus Frankfurt (Main) ist die Vorsteher-Stelle des Postamts in Wabern (Bz. Cassel) übertragen und

der Postassistent Dönges in Salzschlirf zum Postverwalter ernannt worden.

Versetzt sind: der Postmeister von Fischer von Wabern (Bz. Cassel) nach Fritzlar, die Postsecretaire Lehde von Frankfurt (Main) nach Cassel und Wächter von Cassel nach Potsdam, sowie der Postsecretair Hoberg von Rinteln nach Letmathe.

Bestellt: die Hülfsarbeiter Roß, Weber, Morell und Schulz zu Secretariats-Gehülfen bei der Landeskreditkasse und von Loßberg zum Kanzlisten bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt dahier.

Gestorben: der Wegebau-Aufseher Beyerle zu Schrecksbach.

Der zum Bürgermeister der Stadt Orb gewählte Apotheker Siegmund Siebert daselbst ist als solcher von uns bestätigt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 20. Januar. **1886.**

☞ Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zu demselben für den Jahrgang 1885 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

39. In Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 29sten Februar 1868 (G. S. S. 169), des §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der verwitweten Wagenmeister Mulmus, Amalie, geb. Berge, zu Cassel, Grüner Weg Nr. 31, die Schuldverschreibungen der vormals Kurfürstlich Hessischen Anleihe von 1863 lit. C. Nr. 1487 und 4436 über je 200 Thlr., lit. D. Nr. 9721 und 12583 über je 100 Thlr. angeblich gestohlen worden sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Witwe Mulmus anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin den 12. Januar 1886.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

40. Nach den Straits-Settlements (Singapore, Penang, Malacca) können fortab Packete ohne Werthangabe auf dem Wege über Triest und Bombay befördert werden. Das Porto, welches vom Absender vorausbezahlt werden muß, beträgt 1 Mark für je 500 Gramm oder einen Theil von 500 Gramm. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. den 11. Januar 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

41. Die Kirchenbuchführung in der Filialgemeinde Horas ist dem Stadtkaplan Endert von Fulda, jetzt zu Horas, bis auf Weiteres übertragen worden.

Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Cassel am 14. Januar 1886.

Königliches Regierungs-Präsidium.

42. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7ten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die von dem Forstfiskus aus dem Gemeindebezirk Hausen, Kreises Witzenhausen, angekauften Grundstücke: Karte 14. Nr. 87/7 u. 8 und Karte 9. Nr. 23, 24 u. 25 mit 4,0204 ha aus dem Gemeindebezirke von Hausen ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Meißner, Kreises Witzenhausen, einverleibt werden.

Cassel den 6. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

43. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat December 1885 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Kassel . . .	6	48	2	60	1	63
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	48	2	60	1	63
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	6	—	3	—	2	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	—	3	—	2	—
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	19	2	31	1	57
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	19	2	31	1	57
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	19	2	31	1	57
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	50	2	88	1	70
9	„ Rotenburg .	Rotenburg .	6	25	2	50	1	80
10	„ Melsungen	dgl. . . .	6	25	2	50	1	80
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	46	2	30	1	50
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	46	2	30	1	50
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	25	2	73	2	13
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	25	2	73	2	13
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	25	2	73	2	13
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	25	2	73	2	13
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	6	84	3	49	2	27
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	6	84	3	49	2	27
19	„ Marburg .	Marburg .	6	50	2	50	1	80
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	50	2	50	1	80
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	50	2	50	1	80
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	70	2	—	1	25
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	56	2	50	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur

Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 15. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

44. In Abänderung der unter dem 24. November 1869 ergangenen Anweisung zur Ausführung des Titel III der Gewerbeordnung wird hiermit bestimmt:

Auf Recurse gegen Bescheide der Bezirks-Regierungen, durch welche die Ertheilung eines Wandergewerbescheines versagt worden ist (in denjenigen Landestheilen, in denen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 noch nicht zur Einführung gelangt ist), und auf Beschwerden von Ausländern über Verfügungen der Regierungs-Präsidenten, durch welche ihre Anträge auf Gewährung eines solchen Scheines zurückgewiesen sind (im Geltungsbereiche des genannten Gesetzes), entscheidet der Ober-Präsident. Berlin den 21. December 1885.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. v. Boetticher.

Der Finanz-Minister. Scholz.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 6. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

45. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat December 1885.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe).	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter.	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	15 42	14 51	14 62	12 96	24 88	36 17	26 33	4 38	3 26	5 20	1 40	1 19	1 45	1 —	1 10	1 50	2 34	4 05
2	Fritzlar .	15 45	13 92	14 —	12 38	18 —	26 67	22 67	3 09	3 13	4 62	1 23	1 09	1 14	— 90	— 92	1 70	2 —	3 83
3	Fulda . .	15 91	13 79	13 50	12 50	21 50	25 50	31 —	3 08	4 25	5 45	1 22	1 04	1 30	— 75	— 95	1 80	2 03	3 90
4	Hanau .	16 81	14 82	15 68	13 68	24 —	26 —	42 —	3 33	4 54	6 97	1 32	1 04	1 40	1 10	— 96	2 —	2 49	5 07
5	Hersfeld .	16 16	14 50	14 —	13 —	22 —	30 —	36 —	3 17	3 40	5 75	1 35	1 —	1 20	— 90	1 —	1 80	2 —	3 60
6	Hofgeismar	15 75	14 —	14 50	12 92	15 —	30 —	18 —	4 —	3 —	4 60	1 30	1 20	1 30	— 90	1 10	1 60	2 40	3 90
7	Marburg .	16 25	14 50	14 25	13 —	15 50	26 —	44 —	3 60	3 60	5 —	1 30	1 10	1 20	1 —	1 —	1 50	2 —	4 30
8	Rotenburg	16 —	14 —	13 50	12 50	24 —	30 —	36 —	4 —	3 60	5 —	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	3 60
	Summa .	127 75	114 04	111 11	102 94	164 88	230 34	266 —	28 65	28 78	42 57	10 42	8 96	10 19	7 55	8 23	13 90	17 46	32 25
	Durchschnittsbetrag .	15 97	14 26	14 26	12 87	20 61	28 79	33 25	3 58	3 60	5 32	1 30	1 12	1 27	— 94	1 03	1 74	2 18	4 03

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittlerer.	Kaffee. gelber (gebrannter).	Schweinefchmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 28	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 20	3 —	1 60	— 18
2	Fritzlar	— 22	— 21	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 50	— 20
3	Fulda	— 25	— 28	— 56	— 50	— 56	— 44	— 56	2 20	3 —	1 80	— 18
4	Hanau	— 40	— 28	— 72	— 60	— —	— 40	— 68	2 40	3 —	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 32	— 24	— 48	— 32	— —	— 40	— 50	2 —	3 —	1 50	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 24	— 50	— 40	— —	— 40	— 48	2 40	2 80	1 —	— 20
7	Marburg	— 38	— 24	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 —	2 80	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 28	— 22	— 48	— 50	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 45	1 95	4 24	3 16	1 —	3 24	4 26	18 60	24 —	11 90	1 54
	Durchschnittspreis	— 31	— 24	— 53	— 45	— 50	— 41	— 53	2 33	3 —	1 49	— 19

Cassel am 8. Januar 1886. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

46. Am 24. März d. J. tritt hierorts unter Vorsitz des Unterzeichneten die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen

wollen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 24sten Februar d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten zu richten, worauf denselben das Nähere von hier aus zugehen wird.

Zur Vorbereitung wird den Prüflingen das Buch „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung" von Professor Dr. Möller — Berlin bei Paul Parey, Preis 1 Mark — empfohlen.

Cassel den 17. Januar 1886.

Der Königliche Departementsthierarzt.
Holzendorff.

47. Die Unter-Receptur der Königlichen Forstkasse Rodenberg für den Bezirk der früheren Revierabtheilung Obernkirchen der Oberförsterei gleichen Namens ist dem Rentier Weidemann zu Obernkirchen vom 30sten December v. J. ab auf Widerruf übertragen worden.

Die Dienststunden für die Unter-Receptur sind auf die Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage sowie der Tage der vom Unterreceptor wahrzunehmenden auswärtigen Holzverkaufstermine, festgesetzt.

Minden den 11. Januar 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

48. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt setze ich andurch in Kenntniß, daß die Brandsteuer pro 1886 durch Beschluß des Communal-Landtags vom 10. December 1885 auf 1 Mark 40 Pfennige pro 1000 Mark des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Cassel am 7. Januar 1886.

Der Landes-Director: von Hundelshausen.

Vacanzen.

49. Die erste lutherische Pfarrstelle dahier ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers, des Metropolitans Menche, vacant geworden.

Bei Wiederbesetzung derselben steht der hiesigen Stadt das Präsentationsrecht zu und wollen sich geeignete Bewerber um die Stelle binnen vier Wochen bei dem Stadtrathe dahier melden.

Frankenberg am 4. Januar 1886.

Der Stadtrath. Renner.

50. An den hiesigen städtischen Volksschulen sind zu Ostern d. Js. zwei Lehrer evangelischer Confession und ein Lehrer katholischer Confession neu anzustellen, und werden dabei Bewerber, welche 3 Dienstjahre noch nicht überschritten haben, bevorzugt.

Bewerbungs-Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf sind binnen 14 Tagen hierher einzureichen.

Bockenheim den 15. Januar 1886.

Die Stadtschuldeputation.

51. An dem hiesigen Schulorganismus wird am Schlusse des laufenden Schuljahres eine Lehrerstelle vacant. Das Anfangsgehalt beträgt 990 Mark jährlich excl. 180 Mark Wohnungsentschädigung und steigt nach der hier bestehenden Gehaltsscala von 5 zu 5 Jahren um je 110 Mark bis zu dem Höchstbetrage von 1650 Mark.

Auswärtige Dienstjahre werden zur Hälfte angerechnet.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 15. Februar d. J. bei dem Unterzeichneten melden. Hofgeismar den 6. Januar 1886.

Der Vorsitzende der Stadtschuldeputation.
Schirmer.

52. Die katholische Schulstelle zu Lütter, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 930 Mark beträgt, wird nach Abgang des seitherigen Inhabers mit dem 1. Februar c. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche binnen 14 Tagen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bei dem Königlichen Ober- u. Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Endres zu Lütter, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 13. Januar 1886.

Der Königliche Landrath. Krekeler.

53. Die evangl. Schulstelle zu Neuschwambach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 900 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. April c. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche binnen 14 Tagen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bei der Freiherrlich von der Tann'schen Patronatsherrschaft (Freiherrlich von der Tann'sche Sammtrenterei in Tann) einreichen.

Gersfeld den 14. Januar 1886.

Der Konigliche Landrath. Krekeler.

Personal-Chronik.

Dem bei dem Königlichen Ober-Präsidium beschäftigten Regierungs-Secretair Siebert hier ist der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Der Kanzlei-Diätar Petersen ist zum Kanzlisten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Beauftragt: der Pfarrer Soldan zu Kloster Haina mit Versehung des durch das Ableben des 1sten lutherischen Pfarrers, Metropolitans Menche zu Frankenberg erledigten Metropolitanates der lutherischen Pfarreiclasse Frankenberg.

Der frühere Gerichts-Assessor Friedrich ist unter Ernennung zum Regierungs-Assessor in die landwirthschaftliche Verwaltung übernommen und als Spezialkommissar in Homberg stationirt. Der bisherige Specialkommissar, Regierungs-Assessor Homann zu Cassel ist zum 1. Februar d. J. als außeretatsmäßiges Mitglied an die Königliche Generalkommission in Merseburg versetzt und ist an dessen Stelle vom gedachten Zeitpunkte ab der Regierungs-Assessor Buchholtz als

Spezialkommissar in Cassel (Spezialkommission I) bestellt. Der Generalkommissionsbote Winkelmann zu Cassel ist zum Botenmeister der Königlichen Generalkommission hierselbst ernannt. Die Landmesser Schröder III, Baum und Fritz sind von der Königlichen Generalkommission zu Cassel zur Beschäftigung angenommen und sind der ꝛc. Schröder III und Baum dem geodätisch-technischen Büreau in Cassel, der ꝛc. Fritz der Spezialkommission in Schmalkalden überwiesen. Versetzt sind: der Landmesser Mecke von der Spezialkommission IV an die Spezialkommission VI in Cassel, der Landmesser Schmidt von der Spezialkommission V in Cassel in das geodätisch-technische Büreau daselbst und der Landmesser Ziege aus dem letztgedachten Büreau an die Spezialkommission in Schmalkalden. Der Landmesser Werner II ist in Folge seines deshalbigen Antrags aus der Beschäftigung im Ressort der Königlichen Generalkommission zu Cassel ausgeschieden.

Die Auseinandersetzungs-Landmesser Heinrich Carl Ferdinand Eckardt und Heinrich Weitemeyer zu Rinteln sind zu Vermessungs-Revisoren ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 27. Januar. 1886.

☛ Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zu demselben für den Jahrgang 1885 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen ist.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. Januar 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9105 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bergen, Dorum, Harburg und Moringen. Vom 31. December 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

54. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch die nicht periodische Druckschrift, betitelt:

„Mucker-, Pfaffen- und Königsschwindel (Zur Naturgeschichte der Volksausbeuter)",

auf welcher weder der Name des Verfassers, Verlegers oder Herausgebers, noch der Druckort angegeben ist, verboten. Arnsberg den 15. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Ruddloff.

55. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die im Selbstverlage des Verfassers erschienene nichtperiodische Druckschrift:

„Was will die Arbeiterpartei? Ein offenes Wort an die Arbeiter, Handwerker und Kleinbauern in den kleinen Städten und auf dem Lande von Wilhelm Hasenclever in Halle a. S." Druck von Schönfeldt und Harnisch in Dresden,

unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig den 14. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

56. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 17ten v. Mts. beschlossen, daß

1) von der Zollbefreiung des §. 4 lit. a. des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 die über die Grenzen gegen Oesterreich-Ungarn und die Zollausschlüsse, sowie gegen die Schweiz, Frankreich, Belgien und die Niederlande mit der Post eingehenden Waarensendungen, soweit dieselben Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen enthalten, ausgeschlossen werden;
2) die zu 1 bezeichneten Sendungen der Inhaltserklärung und der zollamtlichen Behandlung nach den Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände unterliegen.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich diese Anordnungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 23. Januar 1886.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

57. **1) Polizei-Verordnung**, betreffend den Erlaß eines neuen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. — Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 26. November v. J. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung den Erlaß eines neuen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen hat, bringen wir in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 31sten v. Mts. das in der Anlage beigefügte Bahnpolizei-Reglement zur Veröffentlichung und bestimmen zugleich mit Bezug auf §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für den Umfang unseres Regierungsbezirks, was folgt:

§. 1. Das anliegende Bahnpolizei-Reglement tritt mit dem 1. April 1886 an Stelle der Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875, vom 12. Januar 1878 und vom 17. Mai 1881 in dem im §. 74 angegebenen Umfange in Kraft.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 53 bis 62 incl. des Bahnpolizei-Reglements werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit der im §. 62 des Reglements aufgeführten Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

Cassel den 11. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

58. Die in der Anlage beigefügten Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 30. November v. J., betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen

Obige Anlage.

Deutschlands und die Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, werden hiermit auf Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten mit dem Anfügen veröffentlicht, daß mit dem 1. April 1886 die Signalordnungen für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875, vom 12. Juni 1878 und vom 20. Juni 1880 und die Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands vom 12. Juni 1878 außer Kraft treten. Cassel den 11. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

59. Zu dem vom 1. Mai 1884 ab gültigen Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover, zugleich für die Hoyaer und Warstein-Lippstadter Eisenbahn, sowie Stationen der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Erfurt und der Thüringischen Privat-Eisenbahnen andererseits wird mit Gültigkeit vom 1. Februar d. Js. ein neuer Nachtrag (6) herausgegeben.

Derselbe enthält unter Anderem Ausnahmesätze für Cassia, Petroleum, Reis u. s. w. und für frische und gedörrte Pflaumen mit den Elb- und Weserhäfen, sowie neben vielen Ermäßigungen auch einzelne, am 15ten März d. Js. in Kraft tretende Erhöhungen, über welche in den Güter-Expeditionen — woselbst auch der Nachtrag zum Verkauf ausliegt — Näheres zu erfahren ist.

Hannover den 16. Januar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

60. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Homberg, mit einem Gehalte von 600 Mark, ist zu besetzen. Aerzte, welche sich um dieselbe bewerben wollen, veranlassen wir, ihre Befähigungs-Nachweisungen und einen kurz gefaßten Lebenslauf binnen 6 Wochen uns einzureichen.

Cassel den 12. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

61. Die Pfarrstelle zu Waßmuthshausen, in der Classe Homberg, ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 16. Januar 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

62. Die Schulstelle zu Kruspis ist durch den am 10ten d. Mts. erfolgten Tod ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Etwaige Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Heidelbach zu Kruspis, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 22. Januar 1886.

Der Königliche Landrath v. Schleinitz.

63. Die Stelle eines Badeverwalters, mit welcher Dienstleistungen bei dem Bürgermeisteramte verbunden sind, ist für das Bad Sooden a. d. Werra vom 1sten April 1886 an zu besetzen.

Das jährliche Gehalt beträgt vorläufig 900 Mark und die zu leistende Caution 600 Mark.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem unterzeichneten Bürgermeisteramte melden.

Sooden a. d. Werra den 21. Januar 1886.

Der Bürgermeister Lange.

64. Bei der hiesigen Stadt soll ein Waldwärter mit einem jährlichen Gehalte von 500 Mark bestellt werden.

Technisch qualificirte Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Vorlage ihrer Qualifications-, Dienst- und Führungsatteste bis zum 15. Februar d. J. dahier einzureichen.

Steinau, Kreis Schlüchtern, Regierungsbezirk Cassel, am 18. Januar 1886.

Der Bürgermeister Weitzel.

Personal-Chronik.

Während der Theilnahme des Landraths Freiherrn Riedesel zu Eisenbach in Gelnhausen an der gegenwärtigen Landtags-Session ist der Regierungs-Referendar Georg von Schwertzell mit der Vertretung desselben beauftragt worden.

Ernannt: der Rechtscandidat Gerhardt zum Referendar.

Versetzt: der Gerichtsassessor Drießen zu Coesfeld i/W. in den Bezirk des Oberlandesgerichts Cassel,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Jacob zu Rosenthal an das Amtsgericht in Bischhausen.

Der commissarische Kreiswundarzt Dr. F. Sippell zu Allendorf a/W. ist zum Kreiswundarzt des Kreises Witzenhausen definitiv ernannt worden.

Der Förster Sinning zu Melsungen in der Oberförsterei Felsberg ist unter Bewilligung der gesetzlichen Pension vom 1. April d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisbote Christoph Wilhelm Heyde bei dem Königlichen Landrathsamte in Gelnhausen tritt auf sein Nachsuchen zum 1. April d. J. mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 3. Februar. 1886.

☞ Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole beigefügt.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

65. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die nicht periodische Druckschrift: „Volk der Arbeit aufgewacht! Bürger! Arbeiter! Handwerker! Kaum daß der Sozialismus in Düsseldorf an Bedeutung gewonnen hat ꝛc.

Verlag von Franz Horn, Kölnerstraße 74 in Düsseldorf, Druck von M. Ernst in München,“

unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Düsseldorf den 26. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Roon.

66. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nicht periodische Druckschrift:

„Sozialdemokratische Bibliothek III. Die Zukunft der Sozialdemokratie. Von J. Dietzgen. Neuer Abdruck mit einem Vorwort und Nachtrag. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung, 1885“,

welche in ihrem Hauptwerke bereits unter dem 30sten October 1878 von der Königlichen Regierung zu Köln („R.-A.“ von 1878, Nr. 258) verboten worden ist, auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Leipzig den 26. Januar 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

67. In der am 15., 16. und 18. d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 31. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 4000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 40 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe IV Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1885 ab nebst Anweisungen, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin den 18. Januar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

68. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 27. Mai d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1sten April d. J. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;

3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 26. Mai d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kannegießer (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 fl.).

Cassel den 20. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

69. Zur Abhaltung der Prüfung **der Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 24. Mai d. Js. anzesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. April d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schulinspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 21. Mai d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kannegießer (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 fl.). Cassel den 20. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

70. Am 8. April d. Js. soll in Cassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 des Prüfungs-Reglements vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 20. Februar d. J. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Attest und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf das oben allegirte Prüfungs-Reglement (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 641 fl.). Cassel den 20. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

71. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 9. November d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 20. September d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand

4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,
beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 20. October d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 9. November d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Flügel in Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (s. Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Cassel den 20. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

72. Am 6. April d. Js. und den folgenden Tagen soll die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. März d. Js. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:
1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874 S. 334). Cassel den 20. Januar 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

73. Am 9. April cr. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 26. Februar cr. und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen direct an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:
1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit und
6) ein amtliches Führungs-Attest.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinandin 3 Mark.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 8ten Februar 1876 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1876. S. 182 fl.).

Cassel den 20. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

74. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel ist auf den 3. März d. Js. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. Februar d. Js. unter Beifügung
a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Seminar-Lehrer, Herrn Dr. Stein in Kassel zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 20. Januar 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

75. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 16. April d. Js. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. März d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Otto in Homberg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 20. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

76. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda ist auf den 2. April d. Js. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. März d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Flügel in Fulda zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 20. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

77. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg ist auf den 13. April d. Js. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 20. März d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Cassel den 20. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

78. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 30. März d. Js. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. März d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-

Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Cassel den 20. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

79. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar zu Cassel ist auf den 2. März d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. Februar d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Cassel den 20. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

80. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26. October 1885 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft „Consolidirte Sollinger Braunkohlenwerke zu Uslar" unter dem Namen

Heinrich III

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von Zwei Millionen einhundertfünfundachtzig Tausend neunhundert fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Leuderode, Kreis Homberg, und Ropperhausen, Kreis Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 4. Januar 1886.

Königliches Oberbergamt.

81. Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe. — Nachdem durch die Anweisung des Oberbergamtes zu Bonn vom 1. März 1884, betreffend die Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe und deren Anwendung, bezweckt worden ist, sowohl die Arbeiter mit den gefährlichen Eigenschaften dieser Sprengmaterialien und den Vorsichtsmaßregeln beim Gebrauch derselben unter Berücksichtigung der fortgesetzt gemachten Erfahrungen bekannt zu machen, als auch bei dem Grubenbetriebe Anordnungen einzuführen, durch welche der gefährlichen und strafbaren Verschleppung der Sprengstoffe durch die Arbeiter noch wirksamer, als seither, begegnet wird, war es im Hinblick auf §. 31 Abs. 3, beziehungsweise §. 30 der Bestimmungen des Bundesrathes vom 13. Juli 1879 geboten, die in der älteren Anweisung über die Aufbewahrung und Anwendung des Sprengöles und der Sprengöl enhaltenden Sprengmaterialien vom Jahre 1868 und in dem hierzu im Jahre 1871 erlassenen Nachtrage bekannt gemachten Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe auf den Bergwerken in gleicher Weise einer Revision zu unterziehen.

Die nachstehende neue Anweisung vom 15. December 1885 ist zu diesem Zwecke von dem Oberbergamt zu Bonn erlassen und durch Aushang in den Zechenhäusern ebenfalls zur Kenntniß der Arbeiter gebracht worden, während zugleich den Grubenbeamten die Verpflichtung auferlegt worden ist, auf die genaue Befolgung derselben zu halten.

Anweisung
zur Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe auf den Bergwerken.

Aufbewahrungsräume für Sprengöl enthaltende Sprengstoffe an der Verbrauchsstätte auf den Bergwerken können über oder unter Tage angelegt werden.

Die Aufbewahrungsräume über Tage sind den Vorschriften der Landespolizeibehörden entsprechend anzulegen.

Die polizeiliche Aufsicht über dieselben wird von der Ortspolizeibehörde und von dem Königlichen Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Die Aufbewahrungsräume unter Tage sind ausschließlich der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt und nach deren Vorschriften einzurichten.

Der Ort der Aufbewahrungsräume unter Tage und die in denselben zulässigen Sprengstoffmengen müssen von dem Grubenbetriebsführer in das Zechenbuch des Bergwerks eingetragen werden.

Den nach dem §. 3 der Bergpolizei-Verordnung vom 20. Mai 1875, betreffend die Benutzung der Sprengöl-Präparate für Zwecke des Bergwerksbetriebes, verantwortlichen Personen liegt die Wartung der Aufbewahrungsräume unter Tage, sowie die Verwahrung der Sprengstoffe in denselben unter sicherem Verschluß nach Maßgabe folgender Anweisung ob:

1. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe darf nur auf Grund einer von dem Königlichen Revierbeamten vorher ertheilten schriftlichen Genehmigung in solchen Räumen stattfinden, welche gegen ein Zubruchegehen gesichert und so gelegen sind, daß durch eine etwaige

Explosion der Sprengstoffe weder die Tagesoberfläche, noch das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdet werden. Diese Räume müssen trocken und so geräumig sein, daß das Füllen und Entleeren derselben bequem und ohne Erschütterung oder Verletzung der Sprengstoffverpackung, auch eine Besichtigung der Vorräthe jederzeit erfolgen kann.

2. Die Temperatur in den Aufbewahrungsräumen darf nicht über 30 Grad Celsius steigen und nicht unter + 8 Grad Celsius sinken, es sei denn, daß lokale Verhältnisse und denselben entsprechende Sicherheitsvorkehrungen eine Abweichung zulassen und der Königliche Revierbeamte demgemäß ausdrücklich die Genehmigung hierzu ertheilt hat.

Müssen solche Räume erwärmt werden, so darf dies nur durch eine Warmwasserleitung oder durch Pferdedünger, niemals aber durch Dampfheizung geschehen. Die Temperatur der Warmwasserleitungsröhren muß beständig überwacht, Pferdedünger darf nur in geringer Menge verwendet werden. Dabei sind die Sprengstoffe so zu lagern, daß Kisten, Patronen oder Sprengstofftheile niemals mit den Warmwasserleitungsröhren oder mit dem Pferdedünger in unmittelbare Berührung kommen.

Es empfiehlt sich, im Aufbewahrungsraume ein nur nach Celsius eingetheiltes Thermometer zu halten.

3. Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Licht oder brennendem Tabak und überhaupt nur von Denjenigen betreten werden, welche von dem Grubenbetriebsführer oder von den verantwortlichen Personen hierzu besonders ermächtigt worden sind.

4. In den Aufbewahrungsräumen dürfen Pulver und Zündmaterialien überhaupt nicht, Sprengöl enthaltende Sprengstoffe aber nur bis zu derjenigen Menge vorräthig sein, welche in der schriftlichen Genehmigung des Königlichen Revierbeamten für zulässig erklärt worden ist.

Die Ansammlung unnöthiger Vorräthe ist zu vermeiden und auf den Bezug frischer Waare zu halten.

Leere Kisten, Holz- oder Papierabfälle dürfen in den Aufbewahrungsräumen nicht verbleiben.

5. Die Sprengstoffe dürfen dort nur in Patronenform und in den von der Fabrik gelieferten Kisten aufbewahrt werden.

6. Patronen, welche sich in Zersetzung befinden, oder Ausscheidungen fester Stoffe oder Abtropfungen von Sprengöl zeigen, müssen aus dem Aufbewahrungsraume sofort entfernt und über Tage nach der Vorschrift unter 2 der Anweisung vom 1. März 1884, betreffend die Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe und deren Anwendung, Patrone für Patrone, nach Entfernung der Hülle, in kleinen Theilen offen abgebrannt werden.

7. Jede Umarbeitung der unter 6 bezeichneten Patronen, sowie solcher, deren Material sich bei der Umarbeitung in der Zusammensetzung verändert, ist wegen der damit verbundenen Explosionsgefahr verboten.

8. Patronen, welche ihre Weichheit verloren haben, dürfen nur unter Aufsicht der verantwortlichen Personen erweicht werden.

Dies kann bei kleinen Mengen in mit lauwarmem Wasser umgebenen Gefäßen vorgenommen werden, wobei das Wasser niemals mit den Patronen oder mit Sprengstofftheilen in Berührung kommen darf; größere Mengen sind nur in solchen Räumen zu erweichen, welche mit einer der vorstehend unter 2 angeführten Vorrichtungen erwärmt werden.

9. Von den verantwortlichen Personen sind außerdem die Vorschriften der vorerwähnten Bergpolizei-Verordnung vom 20. Mai 1875 und der unter 6 angeführten Anweisung vom 1. März 1884 genau zu befolgen. Bonn den 15. December 1885.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

82. Die Kirchenbuchführung in der neu errichteten Pfarrei Steinhaus ist dem daselbst mit der Hülfsseelsorge beauftragten Caplan Franz Hausmann vom 1sten d. Mts. an bis auf Weiteres übertragen worden.

Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Cassel am 29. Januar 1886.

Königliches Regierungs-Präsidium.

83. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6ten l. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß das Bahnhofsterrain Jossa mit 15,1470 ha aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Altengronau, Kreises Schlüchtern, ausgeschieden und dem in demselben Kreise belegenen Gemeindebezirke Jossa einverleibt werde.

Cassel am 23. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

84. Auf Grund des §. 5 des revidirten Bayerischen Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818/1. Juli 1834 hat der Herr Minister des Innern durch Verfügung vom 14ten l. Mts. genehmigt, daß die Parzelle Nr. 139/121. mit dem Flächengehalte von 0,2801 ha aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Burgjoß, Kreises Gelnhausen, ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Burgjoß einverleibt, die Parzelle Nr. 111 mit dem Flächengehalte von 0,2801 ha aus dem Gemeindebezirk Burgjoß ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Burgjoß einverleibt werde. Cassel am 23. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

85. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. October 1885 ist der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Concession und die Statuten der Gesellschaft in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel am 30. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

86. Die Inhaber der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn, II., IV., V. und VI. Emission, der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, I. und II. Emission und La. B. u. C., der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn, I. und II. Emission und La. B. u. C., hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. J. auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (G. S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4 % als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen und zwar die Thüringischen, Berlin-Anhaltischen und Halle-Sorau-Gubener, La. C. nebst den am 1. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinskupons und den Talons, ferner die Halle-Sorau-Gubener I. u. II. Emission, sowie La B. nebst den am 1. April 1886 noch nicht fälligen Zinskupons und den Talons vom 1. December d. J. ab behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe Kupons über die Zinsen vom 1. Januar bezw. 1. April 1886 ab einzureichen:

in Erfurt bei unserer Hauptkasse,
in Berlin bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse, Askanischer Platz Nr. 5,
in Dessau, in Halle, in Weißenfels } bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse daselbst,
in Cassel bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse des Directions Bezirks Elberfeld daselbst;

ferner in Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Frankfurt a/M., Hannover, Köln, Magdeburg bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen; sowie in Hamburg, Danzig, Königsberg i/Pr. bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen und in Stettin bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse.

Die Obligationen sind getrennt nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen je für sich mit einem Nummern-Verzeichniß abzugeben bezw. einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummernfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesammt-Stückzahl und der Gesammtbetrag jeder Werthsgattung sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Kupons nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls nach der Nummernfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Kupons je für sich getrennt nach der Werthgattung mit einem Papierbande zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangs-Bescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Kuponsbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den auswärtigen Einlieferern wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen übersandt; andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Kupons übersandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Verwerthung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinskupons, so muß der volle Werth derselben vor Wiederaushändigung der Obligationen baar eingezahlt werden.

Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinskupons der neuen Zinsscheinreihe kann nicht erfolgen.

Erfurt den 7. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

87. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das neu errichtete Grundbuch der Gemarkung Böhl nebst den dazu gehörigen Parzellenkarten in dem Geschäftszimmer des Ortsgerichtsvorstehers zu Böhl offengelegt worden ist.

Die Betheiligten sind befugt, dasselbe während der Zeit der Offenlegung in diesem Locale einzusehen, auch gegen die Gebühr von dem Bürgermeister der Gemeinde Böhl Grundbuchsauszüge zu verlangen. Auch werden sie durch Letzteren auf die von den Feldgeschworenen entdeckt werdenden, sie betreffenden Fehler aufmerksam gemacht werden.

Allen denen, welche sich bei den Angaben des Grundbuchs rücksichtlich des Besitzstandes und der Größenangaben für beschwert erachten, steht es frei, binnen einer unerstrecklichen Frist von 6 Monaten ihre Anstände entweder auf gütlichem Wege bei dem Bürgermeister der Gemeinde, vor welchen sie ihren etwaigen Gegner vorladen lassen können, zu beseitigen, oder insofern dieses nicht von Erfolg ist, ihre Ansprüche bei dem für Besitzstreitigkeiten zuständigen Gerichte geltend zu machen.

Ist dieses Gericht ein anderes als das unterzeichnete, so haben sie davon, daß letzteres geschehen, binnen eben dieser Frist Anzeige zu machen. Dieselbe Anzeige liegt ihnen binnen derselben Frist alsdann ob, wenn sie vor Offenlegung des Grundbuchs gegen den daselbst eingetragenen Besitzer eine Besitzklage angestellt hätten.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Besitz, wie ihn das Grundbuch angibt, in Bezug auf die Personen der Besitzer und die Größenangaben in allen den Fällen für richtig angenommen, in welchen weder eine gütliche Beseitigung bei dem Bürgermeister zu Protokoll gegeben, noch eine gerichtliche Klage deshalb erhoben und erforderlichen Falls bei dem unterzeichneten Gericht zur Anzeige gebracht worden ist.

Die unerstreckliche Frist von 6 Monaten geht mit dem 31. März 1886 zu Ende.

Vöhl den 10. September 1885.

Königliches Amtsgericht. Theis.

88. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu **Proskau** in Schlesien beginnt Anfang April cr.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer: Mathematik und Buchführung, Zoologie.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau den 12. Januar 1886.

Stoll.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

89. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880. V. Ziehung am 30. September 1885. Auszahlung am 30. März 1886.

Lit. A. Nr. 37 u. 50 à 1000 Mk.,
Lit. B. Nr. 60. 137. 243. 285 à 500 Mk.,
Lit. C. Nr. 57. 127. 199. 217. 263. 469. 562. 599. 672 à 200 Mk.

Rückständig: C. Nr. 128 à 200 Mk., verlooft per 30. März 1885.

Hanau am 1. October 1885.

Der Oberbürgermeister. J. V.: Heräus.

Vacanzen.

90. Die Stelle eines Badeverwalters, mit welcher Dienstleistungen bei dem Bürgermeisteramte verbunden sind, ist für das Bad Sooden a. d. Werra vom 1sten April 1886 an zu besetzen.

Das jährliche Gehalt beträgt vorläufig 900 Mark und die zu leistende Caution 600 Mark.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem unterzeichneten Bürgermeisteramte melden.

Sooden a. d. Werra den 21. Januar 1886.

Der Bürgermeister Lange.

Personal-Chronik.

Der bisherige Forstassessor Zurhausen zu Natteforth ist zum Oberförster ernannt und ihm vom 1sten April cr. an die Oberförsterstelle zu Eiterhagen übertragen.

Bestellt: der past. extr. Wilhelm Speck aus Wehlheiden zum Gehülfen des Pfarrers Schirmer zu Kirchditmold, Classe Wilhelmshöhe.

Dem Lehrer und Kirchendiener Arnold Heinichen zu Beckedorf, Kreis Rinteln, ist der Cantortitel verliehen worden.

Der Apotheker Ernst August Krone hat die Apotheke zu Felsberg käuflich übernommen.

An Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Dietz zu Windecken hat der jetzige Bürgermeister Reul daselbst die Geschäfte des dasigen Standesamtes übernommen.

Der Stadtkämmerer Adolf Hoffmann zu Oberntirchen ist zum zweiten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Dem Weinhändler Georg Anton Waltz in Hanau ist die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm von Ihrer Königlichen Hoheit der Landgräfin Marie von Hessen ertheilte Prädikat als Hoflieferant führen zu dürfen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. December v. J. geruht, dem Handlungsgehülfen Philipp Vollgraff zu Fulda für die Rettung des Küferlehrlings Adolf Fack und des Kammmacherlehrlings Peter Münker daselbst vom Tode des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Dem Handlungsgehülfen Carl Dietrich zu Fulda ist für seine Betheiligung an der Rettung der Genannten vom Herrn Minister des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Versetzt: der Stations-Aufseher Schimpf zu Trendelburg zum 1. Februar d. J. nach Mönchehof und an dessen Stelle der Stations-Assistent Frese von Warburg als Stations-Aufseher nach Trendelburg.

Gestorben: der Stations-Aufseher Kurzmann zu Liebenau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

welche in der am 15., 16. und 18. Januar 18 15. September 1885 gezogenen 40 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämie 6. 30. 47. 60. 104. 109. 110. 135. 193. 231. 271. 351. 404. 418. 437. 6. 910. 951. 957. 969. 1004. 1031. 1038. 1054. 1138. 121 und 1477, gefallen sind.

№	Prämie. Mark	№	Prämie. Mark	№	Prämie. Mark	№	Prämie. Mark	№	Prämie. Mark	№	Prämie. Mark
2512	450	10353	375	13478	375	35081	95699	390	113701	375	131681	375
23	375	58	390	96	390	8	700	600	9	390	87	450
74	390	71	375	19217	390	40301	96817	390	17	450	135011	390
600	390	79	375	21	375	3	19	600	42	390	15	450
2908	375	83	390	28	390	1	50	390	56	450	28	390
14	450	85	375	29	375	1	55	450	92	375	38	390
16	375	10806	390	48	450	2	100304	375	97	390	43	450
78	600	9	375	53	375	2	14	390	121303	390	79	390
98	390	36	375	59	450	2	88	450	20	375	85	375
4606	600	45	375	85	375	2	89	390	31	390	135810	390
28	390	48	375	86	375	2	103024	450	49	375	24	450
37	390	49	375	94	375	3	26	450	51	375	57	375
39	375	64	450	97	600	4	61	375	122114	450	62	450
47	450	74	3000	23006	450	5	69	375	33	390	72	375
50	375	93	375	22	600	6	87	390	38	390	78	390
71	450	10916	390	34	450	8	103701	390	40	390	93	375
80	390	19	375	46	450	4170	2	450	45	450	142615	450
84	375	21	375	65	390	1	7	450	53	390	28	450
91	375	29	600	75	450	2	28	450	90	390	31	450
700	450	63	450	76	375	5	39	390	129303	375	48	375
5915	375	70	390	87	390	5	49	375	11	450	69	375
19	375	71	375	88	375	6	51	375	26	390	74	375
24	450	81	375	91	375	8	74	390	32	375	81	375
41	450	83	375	27001	390	9	105303	375	44	390	86	375
61	375	95	375	40	450	4360	19	375	82	390	147602	375
73	390	13428	390	46	450	3	44	390	96	375	14	375
76	390	31	375	48	450	3	64	375	400	390	20	390
94	450	34	390	35012	390	4	73	375	131618	375	24	375
96	375	71	450	45	390	5	77	450	52	390	53	450
10347	450	73	450	69	375	6	85	390	58	390	78	375

Die übrigen zu obigen Serien gehör[ie von 357 Mark gezogen worden.
Sämmtliche Schuldverschreibungen sin[nebst Anweisungen abzuliefern.

Königliche[schulden.

Die umstehenden

Die umstehenden [illegible] von heute vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstr. unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehör und 8 über die Zinsen vom 1. April 1885 ab nebst Anweisungen, ausgezahlt.

Der Geldb[illegible]mie zurückbehalten.

Die Präm[illegible]tkassen, und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse in Empfang genommen werden. Zu diesem [illegible]n und Anweisungen vom 1. März d. J. ab einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staat[illegible]erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab gegen Quittungen, welche den Empfang[illegible]esorgen wird.

Die Besitze[illegible]looſten und gekündigten Serien, und zwar aus

Seri
Seri
Seri
Seri
Seri
Seri
Seri
Ser
Seri[illegible]879),
Ser[illegible]41. 743. 796. 899. 935. 1029. 1125. 1254. 1309. (25. Verlooſung für

Ser[illegible]42. 388. 399. 425. 449. 465. 470. 481. 505. 509. 546. 645. 689. 738.
[illegible]7. 1081. 1104. 1133. 1173. 1206. 1243. 1270. 1273. 1287. 1413. 1488.

Ser[illegible]72. 491. 510. 563. 579. 644. 674. 769. 897. 961. 962. 1199. 1205.
[illegible]5. (27. Verlooſung für 1882),
Ser[illegible]4. 487. 591. 654. 662. 681. 708. 716. 752. 762. 776. 876. 896. 937.
1150. 1203. 1248. 1256. 1269. 1277. 1281. 1288. 1300. 1341. 1355.
[illegible]oſung für 1883),
Ser[illegible]629. 686. 736. 744. 822. 872. 944. 965. 1000. 1067. 1122. 1151.
[illegible]5. 1467. (29. Verlooſung für 1884),
Ser[illegible]277. 288. 365. 389. 406. 421. 422. 439. 468. 493. 559. 594. 609.
864. 868. 885. 898. 942. 975. 981. 983. 1034. 1149. 1155. 1274.
[illegible]8. 1499. (30. Verlooſung für 1885),

[illegible]werden zur Verme[illegible]erinnert.

[illegible]8. Januar 1886.

[illegible]waltung der Staatsſchulden.

[illegible]bow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Concession (Nr. 13044). Der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim wird auf Grund des vorgelegten Statuts die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung des Gesellschaftsstatuts ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2. Die Concession, das Statut und etwaige Aenderungen des letzteren sind in den Amtsblättern und sonstigen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind am Wohnorte eines der in Preußen bestellten Agenten abzuschließen.

Die gegenwärtige Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 16. Oktober 1885.

(L. S.)

Für den Minister für Handel und Gewerbe
(gez.) v. Bötticher.

Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.

Auf Grund eines zu Mannheim unterm 5. Juni 1863 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags wurde im Sinne der Artikel 207 bis 249a des A. D. H. G. eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft" ins Leben gerufen, deren Statuten durch Erlaß des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 24. Juni 1863 No. 3119 die Staatsgenehmigung erhielten.

Diese Statuten wurden in der am 31. März 1881 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung abgeändert und nunmehr in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Decbr. 1885 mit Bezug auf das neue Aktiengesetz festgestellt wie folgt:

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Die Gesellschaft führt auch ferner die Firma: Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft und behält ihren Sitz in Mannheim.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen Bruchschäden von Schaufenstern, Glasscheiben und Spiegeln.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre vom Tage der Concession 24. Juni 1863 an beginnend und am nämlichen Tage 1893 endigend, festgesetzt.

Ueber eine längere Fortdauer hat ein Jahr vor Ablauf genannter Periode, die Generalversammlung zu beschließen.

Die Bestimmung über eine frühere Auflösung enthält § 30.

Grundkapital und Aktien.

§ 4. Das Grundkapital beträgt M. 300,000,— sage Dreimalhunderttausend Mark, eingetheilt in 300 Aktien à M. 1000.— auf den Namen lautend, welche sämmtlich begeben sind.

§ 5. Die baare Einzahlung besteht in Zwanzig Prozent also in Zweihundert Mark auf die Aktie.

Für die übrigen Achtzig Prozent sind Solawechsel an die Direction der Gesellschaft, ohne Ordre und 14 Tage nach Vorzeigung zahlbar, auszustellen.

Die Direction kann letztere ohne Genehmigung des Aufsichtsraths weder vorzeigen, noch das Ganze oder einen Theil desselben einziehen.

§ 6. Sollte eine vom Aufsichtsrathe beschlossene und den Aktionären aufgegebene Einzahlung an dem bestimmten Verfalltage nicht erfolgen, so ist der Säumige sofort an die Erfüllung seiner Verbindlichkeit brieflich zu erinnern, bleibt diese Mahnung fruchtlos, so ist demselben nach Ablauf von 8 Tagen eine letzte briefliche Aufforderung zuzustellen, bei Vermeidung des Zwangsverfahrens, die rückständige Rate nebst Verzugszinsen und einer Konventionalstrafe von Zwanzig Mark per Aktie innerhalb 4 Wochen einzuzahlen.

Sollte auch diese dritte Aufforderung ohne Wirkung bleiben, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, den bisherigen Aktieninhaber seines Aktienrechts für verlustig zu erklären und letzteres anderweitig zu verwerthen.

Aus dem Erlös hat sich zunächst die Gesellschaft für den rückständigen auf den Solawechsel eingeforderten Betrag bezahlt zu machen, der Rest wird alsdann, ebenso wie der Solawechsel — sofern alle Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft erfüllt und der letzteren auch die Aktienurkunden zurückgegeben sind — dem bisherigen Aktionär beziehungsweise dessen Erben zugestellt.

Für einen etwaigen Wenigererlös bleiben der seitherige Aktionär und beziehungsweise dessen Erben haftbar.

§ 7. Die Aktionäre werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

§ 8. Kein Aktionär darf mehr als fünfzig Aktien besitzen.

§ 9. Der Uebergang einer Aktie von dem in § 7 genannten Inhaber auf eine andere Person, durch Kauf, Erbschaft oder auf andere Weise, kann nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths geschehen.

Die Genehmigung des Uebergangs an einen Aktionär der Gesellschaft kann nur im Falle des § 8 verweigert werden.

In diesem Falle hat der neue Uebernehmer sofort den statutenmäßigen Solawechsel (§ 5) für den noch nicht eingezahlten Betrag der Aktie auszustellen.

Die Ausstellung muß längstens binnen 8 Tagen, vom Tage der Genehmigung an gerechnet, geschehen, widrigenfalls letztere ihre Wirkung verliert.

Erfolgt aber die Wechselausstellung in vorgedachter Frist, so tritt der Uebernehmer in Besitz der auf seinen Namen zu stellenden Aktie und der Solawechsel des früheren Ausstellers wird letzterem zurückgegeben, wenn nicht derselbe mit einer Einzahlung im Rückstande ist, in welchem Falle der Wechsel erst dann ausgefolgt wird, nachdem die besagte Einzahlung geleistet worden ist.

§ 10. Die Aktien sind untheilbar und die Gesellschaft anerkennt für eine Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Stirbt ein Aktionär, so haben die Erben innerhalb Jahresfrist denjenigen aus ihrer Mitte zu bezeichnen, auf welchen die Aktie übergehen soll.

Sie haben ferner sofort einen Gewalthaber zum Empfang der von dem Aufsichtsrath zu erwartenden Mittheilungen zu ernennen.

Geschieht Beides oder eines von Beiden nicht, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, das Aktienrecht anderweitig zu verwerthen und den Erlös nach Abzug der für die Verwerthung entstandenen Kosten, sowie der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten auf dem Bureau der Gesellschaft zur Verfügung der Bezugsberechtigten zu stellen.

Reicht der Erlös zur Deckung dieser Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Gesellschaft den hinterlegten Solawechsel gegen die Erben geltend machen.

Haben aber die Erben denjenigen bezeichnet, auf welchen die Aktie übergehen soll, so hat letzterer den Solawechsel für den noch nicht eingezahlten Betrag auszustellen.

Kommt der neue Uebernehmer der Aktie binnen 8 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem derselbe als solcher von den Erben bezeichnet wurde, seinen Verbindlichkeiten nicht nach, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, so zu verfahren, als wäre von den Erben überhaupt kein Aktien-Nachfolger bezeichnet worden.

Erfolgt die Wechselausstellung vorschriftsgemäß, so wird dem Erben, welcher in Besitz der Aktie tritt, der Solawechsel des Erblassers zurückgegeben, sofern letzterer mit keiner eingeforderten Einzahlung im Rückstand ist; in diesem Falle muß die rückständige Einzahlung vor Ausfolgung des Solawechsels geleistet werden.

Die obigen Bestimmungen finden auch auf die Erben der Erben Anwendung.

Verweigert der Aufsichtsrath in einem Beerbungsfalle seine Zustimmung zum Uebergang der Aktie auf den Erben, wozu er auch berechtigt ist, wenn die Erben den obigen Vorschriften nachzukommen bereit sind, oder wenn nur ein Erbe vorhanden ist, so tritt die Befugniß des Aufsichtsraths zur anderweitigen Verwerthung des Aktienrechts in gleicher Weise ein, wie oben Absatz 3 dieses Paragraphen bestimmt.

Organisation und Verwaltung.

§ 11. Die Organe der Gesellschaft sind:
1) Die Generalversammlung,
2) der Aufsichtsrath,
3) der Vorstand (Direktion).

§ 12. Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, zu welcher dieselben durch den Aufsichtsrath schriftlich einzuladen sind.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung wird von dem Aktionär entweder:
a) persönlich, beziehungsweise durch seinen gesetzlichen Vertreter, oder
b) durch schriftliche Uebertragung an einen anderen Stimmberechtigten

ausgeübt.

Gesetzliche Vertreter im Sinne von litr. a sind z. B. die Theilhaber resp. Vorstände von Handelsgesellschaften, die Prokuristen von Einzelfirmen und Handelsgesellschaften, die Ehemänner für ihre Frauen, Vormünder für ihre Bevormundeten ꝛc.

Jede Aktie hat eine Stimme, jedoch kann ein Aktionär für sich und für Andere (b) im Ganzen nicht mehr als 30 Stimmen abgeben.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht in den folgenden Paragraphen Anderes bestimmt ist.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag und bei Wahlen das Loos.

§ 13. In den ersten 3 Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt.

In außerordentlicher Weise wird eine Generalversammlung berufen, wenn der Aufsichtsrath eine solche für nöthig erachtet, oder wenn deren Berufung von mindestens einem Zwanzigstel der Aktien begehrt wird.

§ 14. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der vom Aufsichtsrathe gewählte Präsident.

§ 15. Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören:
a) Der Bericht des Aufsichtsraths über die Geschäftsergebnisse des letzten Jahres und der Bericht der Revisions-Kommission, sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und der vorgeschlagenen Zutheilungen;
b) die Vorschläge des Aufsichtsraths, sowie diejenigen, welche von den Aktionären vorgebracht werden nach Maßgabe des Art. 238 des A. D. H. G.;
c) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths die durch die Ausloosung oder sonstigen Austritt nöthig geworden ist;
d) die Wahl der Revisoren (§ 26).

§ 16. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können nur in einer Generalversammlung, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktienstimmen, wenigstens die Hälfte der Aktien vertreten sind und nur mit dreiviertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die gleiche Beschlußfähigkeit der Generalversammlung und die Stimmeneinhelligkeit der anwesenden Aktionäre ist erfordert, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

§ 17. Der Aufsichtsrath besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, wovon mindestens drei aus der Zahl der in Mannheim wohnenden Aktionäre zu wählen sind.

§ 18. In den ersten zwei Jahren scheiden jährlich zwei Mitglieder — im dritten Jahre das von der ersten Wahl übrig bleibende eine Mitglied — aus. Die Reihenfolge wird durch's Loos bestimmt. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Die Wahlen werden in geheimer Form vollzogen.

§ 19. Die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsraths ist durch die Anwesenheit von drei Mitgliedern bedingt.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen gilt jener Beschluß als angenommen, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§ 20. Der Aufsichtsrath bestimmt jeweils die Anlegung der Fonds der Gesellschaft; solche darf zu einem Theile in pupillarisch sichern Hypotheken, im Uebrigen aber nur in festverzinslichen Anleihen des deutschen Reiches oder der einzelnen deutschen Staaten und nur ausnahmsweise bei Kautionen auch in den Anleihen des betreffenden auswärtigen Staates geschehen.

§ 21. Der Aufsichtsrath setzt die Dividende fest und trifft nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung Anordnung zu deren Auszahlung.

§ 22. Der Aufsichtsrath setzt durch Vertrag die Entschädigung für die Direktion fest und bestimmt die Provision für die Generalagenten.

Er bezieht für seine Mühewaltung außer der Erstattung etwaiger baarer Auslagen eine Tantième von 10 o/o des Reingewinns, welcher sich ergibt nachdem bereits eine erste Dividende von 10 o/o auf das eingezahlte Kapital an die Aktionäre vertheilt wurde.

Alle Ausfertigungen der Beschlüsse des Aufsichtsrathes sind von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§ 23. Die Direktion (Vorstand) besteht aus einem oder mehreren vom Aufsichtsrathe ernannten Mitgliedern, welche die Firma der Gesellschaft nach Vorschrift des Aufsichtsraths und gemäß § 229 des A. D. H. G. zeichnen; sie leitet die Geschäfte der Gesellschaft in Befolgung der Statuten, der besonderen Weisungen des Aufsichtsrathes und der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse.

Sie ist befugt sich in Streitsachen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, denen sie die ihr angemessen erscheinenden Instruktionen ertheilt. Gleiche Befugniß steht ihr bei Verträgen und Vergleichen zu, welche auswärts zu schließen sind.

Dieselbe stellt im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath die Police-Bedingungen und die Prämiensätze fest und trifft die ihr angemessen scheinenden Modifikationen.

Ebenso kann sie auswärtige Agenten anstellen und deren Provision mit denselben vereinbaren.

Die Direktionsmitglieder dürfen keine Nebengeschäfte betreiben.

§ 24. Die Policen sind durch die Direktion auszustellen, ausgenommen, wenn in einem Lande durch die Behörde die Bestellung eines Generalbevollmächtigten bedingt wurde, in welchem Falle diesem die Ausfertigung der Policen übertragen werden kann.

§ 25. Die Solawechsel der Aktionäre und die Werthpapiere der Gesellschaft werden nach Anordnung des Aufsichtsrathes in geeignete sichere Verwahrung gebracht.

Geschäfts-Bilanz.

§ 26. Die Bilanz der Gesellschaft wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und von zwei aus der Zahl der Aktionäre im Voraus durch die Generalversammlung zu bestimmende Revisoren geprüft; die Revision hat sich auch auf die Werthpapiere und die Kasse zu erstrecken.

§ 27. Ergibt sich aus dem Rechnungsabschlusse bei vollständig vorhandenem Aktienkapital und nach Abzug aller Kosten, sowie der Reserve für noch laufende Risiko's und schwebende Schäden, ein Gewinn, so wird ein vom Aufsichtsrath zu bestimmender Theil davon dem Reservefond zugetheilt, so lange letzterer nicht die Höhe des eingezahlten Kapitals erreicht hat.

§ 28. Die Auszahlung der Dividende geschieht in Mannheim, wo zu diesem Zwecke die auswärtigen Aktionäre Domizil zu wählen haben.

§ 29. Alle für die Aktionäre bestimmten Kundgebungen des Aufsichtsraths, der Generalversammlung und der Direktion werden denselben durch eingeschriebene Briefe mitgetheilt. Insoweit öffentliche Bekanntmachung im Aktiengesetz vorgeschrieben ist, geschieht solche durch den „Reichsanzeiger."

Auflösung der Gesellschaft.

§ 30. Die Auflösung der Gesellschaft vor der in § 3 festgesetzten Dauer findet statt, wenn sowohl der Reservefond als auch die Hälfte des durch die Aktien geschaffenen Grundkapitals der Gesellschaft verloren gegangen ist und die in diesem Falle einzuberufende Generalversammlung die Wiederergänzung besagten Kapitals nicht beschließen sollte.

Die Generalversammlung ist jedoch in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn in derselben ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktienstimmen, dreiviertel aller Aktien vertreten sind.

§ 31. Die Gesellschaft in Liquidation haftet für alle noch laufenden Risikos bis zu deren Ablauf und das Vermögen darf nicht eher vertheilt werden, als nach vorheriger Sicherstellung der noch laufenden Verpflichtungen.

§ 32. Auf Anordnung der Liquidationskommission sind die Aktionäre verpflichtet, zur Erfüllung der noch laufenden Verbindlichkeiten, der Gesellschaft nöthige Zuschüsse bis zum Betrage der Solawechsel zu machen.

Anweisung

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre stehende, dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militär-Papiers befinden muß.

Die Kontrole hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militär-Papiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.

(Die Militär-Papiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt):

1) Annahmeschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Schein ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen ist.

Andernfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III A zu verfahren.

2) Ausmusterungsschein.

Inhaber unterliegt keiner Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

3) Ausschließungsschein. (Wie vorstehend zu 2.)

4) Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Militärdienst.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Andernfalls ist nach Abschnitt III B zu verfahren.

5) Ersatz-Reserve-Paß I (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten:

a. wenn der im Paß angegebene Gestellungstermin noch nicht verstrichen ist;

b. wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen und dies auf dem Passe ersichtlich ist.

Andernfalls ist in dem Falle

zu a. gegen den Inhaber nach Abschnitt III B,
" b. " " " " " III A

zu verfahren.

6) Ersatz-Reserve-Schein I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn die in demselben vorgeschriebenen An- und Abmeldungen beim Bezirksfeldwebel erfolgt und bescheinigt sind, oder wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber zur Ersatz-Reserve II übergeführt ist.

Andernfalls ist nach Abschnitt III A zu verfahren.

7) Ersatz-Reserve-Schein II.

Inhaber unterliegt keiner Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

8) Loosungsschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er

a. zu den Musterungsterminen erschienen,

b. den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Andernfalls ist in dem Falle

zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III B,
" b " " " " " III A

zu verfahren.

9) Meldeschein zum freiwilligen Eintritt.

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen, und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (vollendetes 20stes Lebensjahr), so ist mit ihm nach Abschnitt III 3 zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrole.

10) Militär-Paß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide",
„zum Landsturm übergetreten",
„aus dem Seewehr-Verhältnisse entlassen",
„aus dem Heere oder der Marine ausgestoßen".

Andernfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A zu verfahren.

11) Seewehr-Schein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Scheine der Vermerk befindet:

„aus dem Seewehr-Verhältniß entlassen".

Andernfalls ist die Kontrole und das Verfahren wie vorstehend zu 10.

12) Urlaubspaß (für Rekruten).

a. Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen beim Bezirksfeldwebel bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III B zu verfahren. Ist nur die Meldung beim Bezirksfeldwebel versäumt, so ist nach Abschnitt III A zu verfahren;

b. ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben und hat Inhaber inzwischen keine Gestellungsordre zum Eintritt bei einem Truppentheil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht beim Bezirksfeldwebel zu kontroliren, event. nach Abschnitt III zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militär-Papiere haben.

1) Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre befindet und keine Militär-Papiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekru-

tirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher ꝛc.) zur Anzeige zu bringen, andernfalls denselben zuzuführen.

2) Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3) Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatz-Commission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission zuzuführen.

Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz Commission.

4) Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a. Vor- und Zuname,
b. Tag und Ort der Geburt,
c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d. In welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppentheil ausgehoben,
e. Wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Bezirks-Commando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirksfeldwebel bezw. Bezirks-Commando zuzuführen.

5) Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner activen Dienstpflicht bei einem Truppentheile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a. Vor- und Zuname,
b. Tag und Ort der Geburt,
c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d. Bei welchem Truppentheil gedient,
e. Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
f. Wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6) Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatz-Reserve I oder Seewehr angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a. Vor- und Zuname,
b. Tag und Ort der Geburt,
c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d. Wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberführung zur Ersatz-Reserve I oder Seewehr stattgefunden hat,
e. Wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militär-Papiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung

a. bei dem Stammrollenführer, oder
b. beim Bezirksfeldwebel

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militär-Papiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen

zu a. bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in den Fällen
zu b. bei dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirks-Commando

zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militär-Papiere zur Gestellung

a. vor den Ersatzbehörden, oder
b. vor den Militärbehörden (Landwehr-Bezirks-Commando oder Truppentheil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

in den Fällen zu a.

unter Abnahme der Militär-Papiere dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission,

in den Fällen zu b.

dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirks-Commando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrole über die Militär-Verhältnisse der Einwanderer.

1) Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Landwehr-Bezirks-Commando sofort Anzeige zu erstatten.

2) Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief ꝛc.) namhaft zu machen.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Sonnabend den 6. Februar. **1886.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

91. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 22. Juni cr. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 20. Mai d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung haben die Examinanden
4) eine von ihnen selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1sten Juni d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 22. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Wieacker in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Cassel den 20. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

92. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg haben wir Termin auf den 16. November d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. October d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15. October d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 16. November d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Otto in Homberg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Cassel den 20. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

93. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel haben wir Termin auf den 2. November d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. September d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;

2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1. October d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 2. November d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Lehrer Dr. Stein in Cassel persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (s. Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Cassel den 20. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

94. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 13. August d. Js. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. Juli d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Wieacker in Schlüchtern zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 20. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

95. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg ist auf den 3. September d. Js. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. August d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Baumann in Dillenburg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 20. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

96. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 10. August d. Js. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. Juli d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben

selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel den 20. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

97. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Nebencursus des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Homberg ist auf den 21. September d. Js. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. August d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel den 20. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

98. Nachstehende Deklarations-Urkunde:

„Das auf Grund der am 22. Juni 1885 präsentirten Muthung dem Ingenieur Jacob Wasem zu Windecken und dem Kaufmann Georg Kirsch zu Frankfurt a/M. unter dem Namen „**Gottessegen**“ auf Manganerze verliehene Bergwerkseigenthum liegt nicht nur in der Gemarkung Windecken, sondern in den Gemarkungen Windecken und Ostheim im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Richter in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 20. Januar 1886.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

99. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 28. December 1875 (Amtsblatt 1876 Seite 2) und vom 10. Januar 1879 (Amtsblatt 1879 Seite 27) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Apotheker-Gehülfen-Prüfungen im Jahre 1886 die vorgeschriebenen Quartalstermine auf den

29. und 30. März, 29. und 30. Juni,
29. und 30. September, 29. und 30. December

anberaumt worden sind.

Die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind unter Beifügung der erforderlichen Nachweisungen an das unterzeichnete Regierungs-Präsidium zu richten.

Cassel am 3. Februar 1886.

Königliches Regierungs-Präsidium.

100. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von dem Comité für den Pferdemarkt in Fritzlar beabsichtigten Verloosung von Pferden, Wagen, Fahr- und Reit-Requisiten ꝛc., welche mit dem am 14. und 15. Juli d. Js. stattfindenden Pferdemarkte verbunden werden soll, mit der Maßgabe die Genehmigung ertheilt, daß nicht mehr als 7000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Provinz Hessen-Nassau beschränkt bleibt.

Cassel den 2. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

101. Am 1. März d. J. kommen für den directen Güter-Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover einschließlich der Hoya-Eystruper, der Unter-Elbeschen und der Warstein-Lippstadter Eisenbahn einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Breslau, sowie den Stationen Kempen und Wilhelmsbrück der Breslau-Warschauer Eisenbahn andererseits, ferner zwischen den Stationen der Großherzoglich Oldenburgischen Staatseisenbahnen einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Breslau mit Einschluß der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn andererseits neue Tarife zur Einführung, durch welche gleichzeitig

1) die im Güter-Tarif für den Verkehr zwischen Stationen des Directions-Bezirks Hannover einer- und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits vom 1. Juni 1882;
2) die im Güter-Tarif für den Verkehr zwischen Stationen der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnen einer- und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits vom 1. Juni 1882;
3) die im Güter-Tarif für den Ost-Westdeutschen Verband vom 1. Mai 1883;
4) die im Güter-Tarif für den Hanseatischen Verband vom 1. Juli 1883 nebst sämmtlichen zu diesen Tarifen erschienenen Nachträgen enthaltenen Frachtsätze, soweit diese Tarife und Nachträge sich auf den Verkehr zwischen denjenigen Stationen beziehen, für welche die neuen Tarife Anwendung finden,

mit der Maßgabe aufgehoben werden, daß, sofern durch die neuen Tarife Erhöhungen bisheriger Frachtsätze

eintreten, die letzteren noch bis zum 15. März cr. Gültigkeit behalten.

Ueber die neuen Frachtsätze, welche theils Ermäßigungen, theils Erhöhungen der bisherigen Tarifsätze enthalten, wird schon jetzt von dem Tarif-Büreau der unterzeichneten Eisenbahn-Direction Auskunft ertheilt. Vom 1. März d. J. ab sind die neuen Tarife bei den betreffenden Verbandsstationen käuflich zu haben.

Hannover den 27. Januar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction Hannover,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

102. Nachdem der Schiffsexpedient Eduard Ichon zu Bremen die Zurückgabe der von ihm für den seitherigen Auswanderungs-Unteragenten Georg Friedgen zu Vebra bei der Königlichen Regierung zu Cassel hinterlegten Kaution von 1000 Mark beantragt hat, wird dieses in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Kaution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber dahier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Rotenburg den 22. Januar 1886.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

103. Die erste Prüfung für Hufschmiede (s. Gesetz vom 18. Juni 1884) soll am Dienstag den 30sten März d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Wilhelm Schädla am Grün hierselbst abgehalten werden.

Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr mit zehn Mark, an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Studium wird Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, die Broschüre: Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller, Berlin bei Paul Parey, Preis 1 Mark, hiermit ausdrücklich empfohlen.

Marburg den 25. Januar 1886.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Kümmel, Königl. Kreisthierarzt.

104. Der von der hiesigen Prüfungscommission abzuhaltende Termin zur Prüfung der Hufschmiede ist auf den 24. März d. J. festgesetzt.

Meldungen hierzu sind, unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die technische Ausbildung und 10 Mark Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten, spätestens bis zum 24. Februar d. J. abzugeben und wird dann den Prüflingen, welchen die „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller" zur Vorbereitung empfohlen wird, das weiter Nöthige mitgetheilt werden.

Fulda den 29. Januar 1886.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

105. Nach Beschluß des Stadtraths vom 22sten Januar 1886 soll der Zinsfuß von den bei hiesiger Spar- und Leihekasse bestehenden Einlagen von 4 % auf 3½ % herabgesetzt werden.

Bezugnehmend auf §. 12 der Statuten werden die Interessenten von Einlage-Buch Nr. 1 bis 650 davon in Kenntniß gesetzt, daß die bis zum 1. Mai d. J. nicht zur Erhebung gelangten Einlagen von da an nur zu 3½ % verzinst und Rückzahlungen schon vom 15ten Februar d. J. an in Empfang genommen werden können.

Neustadt den 28. Januar 1886.

Die Verwaltungs-Commission:
Braun. Reichenbach. C. Ochs.

Vacanzen.

106. Die Pfarstelle zu Asbach in der Classe Allendorf ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel den 21. Januar 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Referendar Droste zum Gerichtsassessor,

die Rechtscandidaten vom Hof und Wachenfeld zu Referendaren,

der Stellenanwärter Feucht zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Lichtenau,

der Stellenanwärter Lippold zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängniß in Cassel.

Pensionirt: der Kanzlist bei der Staatsanwaltschaft, Kanzlei-Inspector Fischer in Cassel.

Gestorben: der Secretair bei der Staatsanwaltschaft Römheld in Marburg,

der Gerichtsvollzieher Berghöfer in Großenlüder.

Verliehen: dem Gerichtsschreiber, Secretair Limberger in Borken bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden 4r Classe.

Entlassen auf seinen Antrag: der Referendar Wittich.

Der Stellenanwärter Ernst Korreng ist zum Königlichen Zeugmeister mit dem Wohnsitz in Eschwege bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

77

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 10. Februar. 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 10. Januar 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1629 die Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen. Vom 7. Januar 1886.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 6. Februar 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1630 den Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Dominikanischen Republik. Vom 30. Januar 1885; und unter

Nr. 1631 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Vom 3. Februar 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

107. Nachdem das auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 Seitens des Großherzoglich Badischen Landeskommissars unter dem 19ten August 1885 erlassene Verbot der „Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands", welche sich auch auf

1) die Mitgliedschaft Berlin I,
2) die Mitgliedschaft Berlin, im Osten,
3) die Mitgliedschaft Berlin, im Süden, und
4) die Freie Vereinigung der Former Berlins und Umgegend

erstreckt, endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über die genannten Mitgliedschaften und Vereinigungen eröffnet, und in Gemäßheit des §. 7 genannten Reichsgesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der unter 1, 2, 3, 4 genannten Mitgliedschaften und freien Vereinigung der Königliche Kriminalkommissar von Raumer, Molkenmarkt 1, Zimmer 18 hierselbst bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden Diejenigen, welche den verbotenen Mitgliedschaften und Vereinigungen gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte derselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an dieselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen beziehungsweise Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem Liquidator, Kriminalkommissar von Raumer, anzumelden.

Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden. Berlin den 27. Januar 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
Freiherr von Richthofen.

Allerhöchste Verordnungen.

108. Auf Ihren Bericht vom 24. November v. J. will Ich, unter Außerkraftsetzung des bisherigen Regulativs der Akademie der bildenden Künste in Cassel und der Abänderungen desselben, das anbei zurückfolgende Statut der Königlichen Kunst-Akademie daselbst mit der Maßgabe hierdurch genehmigen, daß dasselbe mit dem 1. Januar k. Js. in Kraft zu treten hat.

Berlin den 4. Dezember 1885.

Wilhelm.
von Goßler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Statut
der Königlichen Kunst-Akademie zu Cassel.

§. 1. Zweck und Bestimmung der Akademie. Die Kunst-Akademie zu Cassel ist eine der Förderung der bildenden Künste und dem Unterricht in denselben gewidmete Anstalt. Sie bezweckt in letzterer Eigenschaft die allseitige Ausbildung ihrer Schüler in den Hauptzweigen der bildenden Künste und ihrer Hülfswissenschaften, sowie der Vorbildung zur selbstständigen Ausübung dieser Künste.

§. 2. Aufsicht und Leitung. Die Akademie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau übt jedoch als Kurator derselben diejenigen Aufsichtsrechte und Befugnisse aus, welche ihm durch dieses Statut sowie durch die vom Minister zu erlassende Instruktion übertragen werden.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalt liegt einem Direktor ob.

§. 3. Der Kurator. Der Kurator (§. 2) ist der nächste Vorgesetzte des Akademie-Direktors und über diesem der Vorgesetzte der sonstigen Lehrer und Beamten der Akademie.

In schleunigen, keinen Aufschub leidenden Angelegenheiten der Akademie, welche der Genehmigung des Ministers bedürfen, darf der Kurator vorläufige Entscheidung treffen.

Die von dem Direktor an den Minister zu erstattenden Berichte gehen durch die Hand des Kurators.

Der Kurator hat die Befugniß, dem Direktor, den Lehrern und den Beamten der Akademie, und zwar dem Direktor und den Lehrern ohne Einrechnung der Ferien (§. 8) Urlaub bis zu sechs Wochen zu ertheilen.

§. 4. Der Direktor. Die gesammte Verwaltung der Akademie wird nach Maßgabe dieses Statuts von dem Direktor ausgeübt, welcher auf Vorschlag des Ministers vom König ernannt wird.

Derselbe leitet die Angelegenheiten der Akademie und vertritt die Anstalt nach Außen, sowie den vorgesetzten Behörden gegenüber. Er führt die Aufsicht über den gesammten Unterricht, über die Gebäude und die Sammlungen derselben und überwacht die Ausführung der für die Anstalt getroffenen Bestimmungen.

Der Direktor ist der nächste Vorgesetzte der Lehrer und Beamten der Akademie, welche den dienstlichen Weisungen desselben Folge zu leisten haben.

Den Lehrern und Beamten der Akademie kann der Direktor bis zu einer Woche Urlaub ertheilen.

Der Direktor selbst bedarf zu einer Abwesenheit von Cassel bis zur Dauer einer Woche keines Urlaubs; derselbe hat aber hiervon jedesmal dem Kurator Anzeige zu machen. In Verhinderungsfällen wird der Direktor durch einen vom Kurator zu bezeichnenden ordentlichen Lehrer der Anstalt vertreten.

Der Direktor verfügt, soweit nicht dem Lehrer-Kollegium eine Mitwirkung zusteht (§. 13), über die Mittel der Akademie nach Maßgabe der Bestimmungen des Etats und der allgemeinen, die Geldverwendung betreffenden Vorschriften.

§. 5. Von den Lehrern. Die ordentlichen Lehrer der Anstalt werden nach Anhörung des Direktors auf Vorschlag des Kurators durch den Minister angestellt.

Die Hülfslehrer werden von dem Direktor unter Zustimmung des Kurators auf Kündigung angenommen.

Die Lehrer sind neben ihren regelmäßigen Amtspflichten verbunden, nach Anordnung des Direktors die einstweilige Vertretung zu übernehmen, wenn andere Lehrer an der Ertheilung des Unterrichts behindert oder Lehrerstellen zeitweilig unbesetzt sind.

§. 6. Das Lehrer-Kollegium. Die Gesammtheit der an der Anstalt thätigen Lehrer bildet das Lehrer-Kollegium. Dasselbe hat dem Direktor seinen Beirath zu gewähren und insbesondere in den in diesem Statut bezeichneten Fällen (§§. 9, 10, 11, 13, 14, 15) Beschluß zu fassen.

Das Lehrer-Kollegium tritt, so oft erforderlich, auf Einladung des Direktors zusammen.

Der Direktor ist zur Berufung des Lehrer-Kollegiums verpflichtet, wenn die Hälfte der ordentlichen Lehrer dieses unter gehöriger Begründung und Mittheilung der Berathungsgegenstände beantragt.

Jedem ordentlichen Lehrer steht das Recht zu, in den Versammlungen des Lehrer-Kollegiums selbstständige, die Akademie betreffende Anträge zu stellen.

Stimmberechtigt im Lehrer-Kollegium sind der Direktor und die ordentlichen Lehrer, bezw. die von dem Minister oder dem Kurator mit der Wahrnehmung einer ordentlichen Lehrerstelle beauftragten Hülfslehrer.

Das Lehrer-Kollegium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Die Ausführung solcher Beschlüsse, welche dem Direktor Bedenken erregen, kann er bis zum Eintreffen der von ihm unter Beifügung des Protokolls einzuholenden Entscheidung des Kurators bezw. des Ministers aussetzen.

Ueber die Sitzungen des Lehrer-Kollegiums wird ein, den Gang der Verhandlungen enthaltendes Protokoll aufgenommen, welches von dem Direktor und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§. 7. Lehrer-Ateliers. Der Direktor, die ordentlichen Lehrer und, soweit der Raum reicht, nach Bestimmung des Direktors, die Hülfslehrer, sollen ihre Ateliers womöglich in dem Gebäude der Akademie haben.

§. 8. Dauer des Unterrichts. Das Schuljahr der Akademie beginnt am 1. Oktober und endigt 10 Wochen vor dem 1. Oktober des folgenden Jahres.

Innerhalb des Schuljahres finden Ferien statt vom 24. Dezember bis zum 6. Januar, vom Palmsonntag bis zum Sonntag nach Ostern und während der Pfingstwoche.

§. 9. Eintheilung des Unterrichts. Der Unterricht in der Akademie findet theils in der Form des Klassen-Unterrichtes, theils in der Form des Atelier-Unterrichtes statt.

Die näheren Feststellungen über die Gliederung in Abtheilungen und Klassen, über die Ertheilung des Unterrichts in denselben, sowie über Ertheilung des Unterrichts in den Hülfswissenschaften und deren Vertheilung auf die einzelnen Abtheilungen und Klassen werden durch einen Lehrplan getroffen, welchen der Direktor gemeinschaftlich mit dem Lehrer-Kollegium aufzustellen und dem Minister zur Genehmigung vorzulegen hat.

Abänderungen dieses Lehrplans bedürfen derselben Genehmigung.

Auf Grund des Lehrplans wird in gleicher Weise alljährlich ein Stundenplan aufgestellt und 4 Wochen vor dem Beginn des Schuljahres dem Kurator vorgelegt.

§. 10. Von den Schülern. Ueber den Eintritt in die unterste Abtheilung der Akademie befindet der Direktor auf Grund des ihm zu führenden Nachweises der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht, sowie bei Minderjährigen des Nachweises der Einwilligung der Eltern oder des Vormundes.

Das Gleiche gilt in Betreff der Aufnahme von Ausländern, Damen und Hospitanten.

Ueber die Aufnahme solcher Schüler, welche in eine der höheren Abtheilungen neu aufgenommen zu werden wünschen, befindet das Lehrer-Kollegium auf Grund vorzulegender Zeugnisse oder nach Abnahme einer Prü-

über die Fertigkeiten und die Begabung des Betreffenden.

Die Aufnahme kann auch probeweise auf längstens 6 Monate gewährt werden.

Jeder in die Akademie aufgenommene Schüler wird auf Grund des vom Direktor auszustellenden Aufnahmescheins durch den Sekretär in das Buch der Anstalt eingetragen und erhält ein Exemplar der Hausordnung zur Beachtung ausgehändigt.

Bei der ersten Aufnahme eines Schülers in eine der höheren Abtheilungen oder Klassen der Akademie ist eine Immatrikulationsgebühr zu entrichten.

§. 11. Versetzung. Das Aufsteigen der Schüler in eine höhere Klasse oder Abtheilung erfolgt auf Beschluß des Lehrer-Kollegiums.

Beim Aufsteigen in die Atelier-Abtheilung hat der Schüler besonders den Nachweis zu liefern, daß er die erforderlichen Kenntnisse in den wissenschaftlichen Hülfsfächern erworben hat.

§. 12. Honorar. Die Höhe der Immatrikulationsgebühr, sowie des in vierteljähriger Vorauszahlung zu entrichtenden Unterrichts-Honorars wird vom Minister festgesetzt.

Die Söhne von Lehrern der Akademie sind zu unentgeltlicher Theilnahme an dem gesammten Unterrichte berechtigt.

§. 13. Unterstützungen. Die Unterstützungen, welche die Akademie ihren Schülern gewährt, bestehen

a. in freiem Unterricht für solche Schüler, welche vorzüglich begabt erscheinen und auch sonst der Unterstützung würdig und bedürftig sind;
b. in Geldstipendien für solche Schüler, welche sich durch Begabung und Fleiß besonders hervorthun.

Bewilligungen ersterer Art erfolgen nach Maßgabe des Etats auf Beschluß des Lehrer-Kollegiums, Bewilligungen letzterer Art sind auf gleichen Beschluß vom Direktor bei dem Minister zu beantragen.

Die bewilligten Unterstützungen werden zurückgezogen, wenn der Unterstützte durch Mangel an Fleiß oder durch schlechtes Betragen der Vergünstigung sich unwürdig macht. Ueber die Entziehung entscheidet das Lehrer-Kollegium, dessen Beschlüsse in Ansehung der zu gewährenden Geldstipendien der Genehmigung des Ministers bedürfen.

§. 14. Entlassung. Der Besuch des Atelier-Unterrichts ist auf drei Jahre bemessen. Wünscht ein Schüler an dem Atelier-Unterricht länger Theil zu nehmen, so bedarf es eines besonderen Antrages, welchen der Direktor auf Grund eines Beschlusses des Lehrer-Kollegiums beim Minister zu stellen hat.

Schüler, welche nach dreijährigem Besuch einer der unteren Abtheilungen die Reife für die nächst höhere nicht erlangt haben, sind vom weiteren Besuche der Akademie auszuschließen.

Außerdem können durch Beschluß des Lehrer-Kollegiums solche Schüler aus der Anstalt entlassen werden, welche wegen ungenügender Begabung oder durch Unfleiß keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichtes gewähren.

Schüler, welche sich unsittlich verhalten, den Unterricht unregelmäßig besuchen oder den Gesetzen der Anstalt, bezw. den Weisungen der Lehrer oder des Direktors wiederholt entgegen handeln, können durch Beschluß des Lehrer-Kollegiums von der Anstalt ausgeschlossen werden.

§. 15. Zeugnisse. Jeder die Anstalt verlassende Schüler kann ein Abgangs-Zeugniß über seine Befähigung, seine Ausbildung und sein Betragen verlangen, welches durch Beschluß des Lehrer-Kollegiums festgestellt und vom Direktor ausgefertigt wird.

§. 16. Meisterschüler. Schülern, welche die oberste Abtheilung der Akademie mit Erfolg durchgemacht haben, — Meisterschülern — können Arbeitsplätze in den Gebäuden der Akademie, soweit der Raum dies gestattet, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes überlassen werden. Die Entscheidung hierüber ist Sache des Direktors.

Für das Atelier ist ein besonderes Honorar zu entrichten. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ministers.

§. 17. Beamte der Akademie. 1. Der Sekretär der Akademie wird vom Direktor mit Genehmigung des Kurators auf Widerruf angenommen.

Demselben liegen unter Aufsicht des Direktors die laufenden schriftlichen Arbeiten und die Inspektions-Geschäfte der Akademie ob.

Des Näheren wird der Geschäftsumfang des Sekretärs durch eine vom Direktor mit Genehmigung des Kurators zu erlassende Instruktion geregelt.

2. Die Geschäfte des Bibliothekars, dessen Aufsicht die Bibliothek und die Sammlungen der Akademie unterstellt sind und welcher für die Beobachtung der für die Benutzung dieser Sammlungen erlassenen Reglements Sorge zu tragen hat, werden, so lange nicht ein besonderer Beamter für dieselben angestellt ist, einem der ordentlichen Lehrer vom Direktor mit Genehmigung des Kurators widerruflich übertragen.

3. Die Geschäfte des Rendanten werden von einem vom Kurator widerruflich anzunehmenden Beamten wahrgenommen.

Derselbe führt die gesammte Kassenverwaltung der Anstalt und fungirt zugleich als Registrator.

Die Obliegenheiten des Rendanten werden im Einzelnen durch eine vom Kurator zu erlassende Instruktion geregelt.

4. Der Akademiediener, welcher vom Direktor mit Gehmigung des Kurators auf Kündigung angestellt wird, hat die Boten- und Kastellans-Geschäfte zu besorgen.

Die Obliegenheiten desselben werden durch eine vom Direktor mit Genehmigung des Kurators zu erlassende Instruktion näher festgestellt.

§ 18. Sammlungen der Akademie. Die Benutzung der Sammlungen sowie der Bibliothek der Akademie ist den Schülern der Anstalt unter Aufsicht der Lehrer gestattet. Der Direktor kann auch anderen Personen

die Benutzung derselben unter besonderer Vorschrift gewähren.

§. 19. Hausordnung. Eine von dem Direktor mit Genehmigung des Kurators zu erlassende, an geeigneter Stelle des Akademie-Gebäudes durch Anschlag bekannt zu machende Hausordnung regelt die Disziplin innerhalb des Anstalts-Gebäudes.

§. 20. Ausstellungen. Alljährlich findet eine öffentliche Ausstellung von Schüler-Arbeiten aus dem abgelaufenen Schuljahre statt, zu welcher jeder Schüler seine Arbeiten einzuliefern verpflichtet ist.

Auch soll auf Veranstaltung solcher Ausstellungen Bedacht genommen werden, in welchen die Werke der Lehrer der Akademie, sowie anderer Künstler öffentlich vorgeführt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

109. Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8ten März 1879, wie folgt, abgeändert:

Im §. 13, „Drucksachen" betreffend, tritt im Absatz VII hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein" am Schluß als neue Nummer 10 hinzu:

10) bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder deren Organen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und der dasselbe ergänzenden Reichsgesetze abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern, und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Berlin den 16. Januar 1886.

Der Reichskanzler. In Vertr.: von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

110. Die Königliche Prüfungs-Commission zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren ist für das Jahr 1886 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Provinzialschulrath Kannegießer, Vorsitzender, hier,
Regierungs- u. Schulrath Dr. Falckenheiner hier,
Regierungs- u. Schulrath Dr. von Fricken in Wiesbaden,
Seminar-Director Dr. Flügel in Fulda,
Erster Seminarlehrer Lotz in Usingen,
Director Dr. Krummacher hier.

Die Prüfungs-Commission tritt am hiesigen Orte zusammen. Die Prüfungs-Termine werden Seitens des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums veröffentlicht.

Cassel den 5. Februar 1886.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

111 Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf **den 17. August** d. Js. in Camberg, Regierungs-Bezirk Wiesbaden, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 20. Februar d. Js schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt zu Camberg statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 16. August d. Js., Nachmittags 6 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kannegießer persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. de 1878 S. 383 fl.). Cassel den 20. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

112. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 20. October 1885 ist der Commercial Union Assurance Company Limited in London die Concession zum Geschäftsbetriebe der Feuerversicherung in Preußen ertheilt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Concession und die Statuten der Gesellschaft in der Anlage abgedruckt sind. Cassel am 2. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

113. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das gegenwärtige Curatorium der Samson Selig und Julie Goldschmidt'schen Stipendienstiftung aus

1) dem Rechtsanwalt Jacob Hirsch, als Vorsitzenden,
2) dem Landrabbiner Dr. Isaak Prager, als stellvertretendem Vorsitzenden,
3) dem Großhändler Sigmund Aschrott,
4) dem Kaufmann Felix Traube, als Rechnungsführer,
5) dem Gerichtsreferendar Ernst Arnthal, als Schriftführer (sämmtlich zu Cassel wohnhaft)

besteht. Cassel am 2. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

114. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. December v. Js. dem Münsterbau-Comité in Ulm (Königreich Württemberg)

die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu den Behufs Gewinnung der Mittel für den Ausbau des Ulm'er Münsters von ihm geplanten, seitens der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten zwei weiteren Lotterien, zu deren jeder 350 000 Loose à 3 Mk. ausgegeben werden dürfen, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der qu. Loose nicht beanstandet wird.

Cassel den 3. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

115. Polizei-Verordnung, betreffend die unterirdische Gewinnung der nicht unter das Berggesetz fallenden Mineralien. — Auf Grund des §. 11 der Königlichen Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20sten September 1867, sowie der §§. 120 und 147 der Gewerbeordnung in der durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juli 1883 festgestellten Fassung erlassen wir, unter Aufhebung des §. 7 der Polizei-Verordnung vom 27. August 1868 (Amtsblatt S. 520) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks folgende Polizei-Verordnung:

§. 1. Steinbrüche und Gruben, welche unterirdisch behufs der Gewinnung solcher Mineralien betrieben werden, welche dem Verfügungsrecht des Grundeigenthümers unterliegen, dürfen nur mit einem Aufseher oder Betriebsführer in Betrieb gesetzt werden, welcher sich durch ein von einem Königlichen Bergrevierbeamten ausgestelltes (stempelpflichtiges) Zeugniß über seine Befähigung zu der betreffenden Stellung auszuweisen vermag. Es darf daher bei dem Abgange des letzteren der Betrieb bis zum Eintritt eines anderen als qualificirt anerkannten Aufsehers oder Betriebsführers nicht fortgesetzt werden.

Der Betrieb derartiger Anlagen ohne einen solchen Aufseher oder Betriebsführer ist unzulässig. — Sind mehrere Gruben unter einem Oberaufseher vereinigt, so muß auch dieser seine Befähigung in derselben Art nachweisen.

§. 2. Auf Antrag des betreffenden Revierbeamten kann ein nach Maßgabe des §. 1 ertheiltes Zeugniß von der Königlichen Regierung für ungültig erklärt werden, wenn sich beim Betriebe herausstellt, daß die Befähigung des Aufsehers bezw. Betriebsführers eine unzureichende ist.

Ein solcher Aufseher bezw. Betriebsführer ist daher von der Aufsichtsführung zu entfernen.

§. 3. Der Grubenbesitzer oder Betriebsunternehmer hat der Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Bergrevierbeamten von der Betriebseröffnung einer jeden derartigen Anlage unverzüglich Mittheilung zu machen und den Namen des betreffenden Aufsehers bezw. Betriebsführers anzuzeigen.

§. 4. Der Unternehmer hat alljährlich für jede Grube einen Betriebsplan über den Umfang der in der nächstjährigen Periode auszuführenden Arbeiten aufzustellen und in zwei Exemplaren dem Bergrevierbeamten zuzustellen, welcher denselben prüft und, wenn Ausstellungen nicht zu machen sind, genehmigt, das eine Exemplar aber der Ortspolizeibehörde zustellt.

Erfolgt binnen 14 Tagen keine Erklärung des Revierbeamten, so gilt der Betriebsplan dem Grubenbesitzer gegenüber als genehmigt. Der Betrieb darf nur unter Beachtung dieses Betriebsplans geführt werden, und bildet dieser die Grundlage zur polizeilichen Ueberwachung des Betriebes.

Falls der Unternehmer im Laufe des betreffenden Jahres von dem genehmigten Betriebsplane abweichen oder Arbeiten ausführen will, welche darin nicht aufgenommen waren, so hat derselbe zuvor einen diese Abänderungen enthaltenden Nachtrag zur Prüfung einzureichen, für welchen die in den ersten beiden Absätzen dieses §. bezüglich des ursprünglichen Betriebsplans gegebenen Bestimmungen ebenfalls maßgebend sind.

§. 5. Der Unternehmer hat von jeder derartigen Anlage nach Maßgabe der im Bezirke des Königlichen Oberbergamts in Clausthal für Bergwerke geltenden Vorschriften in zwei Exemplaren durch einen concessionirten Markscheider oder unter dessen Verantwortlichkeit von einem Gehülfen desselben ein Grubenbild aufstellen zu lassen und fortzuführen.

Wann die Nachtragung stattfinden muß, bestimmt die Königliche Regierung. Das eine Exemplar ist dem Unternehmer zur Aufbewahrung auf der Grube, bezw. dem Aufseher oder Betriebsführer der Grube zuzustellen; das andere bleibt in der Hand des Bergrevierbeamten.

§. 6. Der Unternehmer bezw. Aufseher oder Betriebsführer hat jederzeit den Beamten der zuständigen Polizeibehörden, sowie dem Bergrevierbeamten die Besichtigung bezw. Befahrung der Betriebsstätten zu gestatten und die dazu erforderlichen Geräthschaften und Mannschaften unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 7. Der Unternehmer hat ferner die gemäß dem §. 120 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. de 1883 Seite 224 und 225) zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren für deren Leben und Gesundheit für nothwendig erachteten und angeordneten Einrichtungen auf seine Kosten zu treffen. Dem Bergrevierbeamten stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Polizeibehörde zu, und ist dessen Anordnungen vorbehaltlich etwaiger Beschwerdeführung unbedingte Folge zu geben.

Auf jeder Grube ist ein Revisionsbuch zu halten, welches lediglich für die Eintragungen der Anordnungen und Bemerkungen des Bergrevierbeamten bestimmt ist und auf Verlangen auch der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen ist.

§. 8. Ereignet sich auf einer Grube unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so ist der Aufseher oder sonstige Betriebsführer zur sofortigen Anzeige an den Revierbeamten und die Ortspolizeibehörde verpflichtet. Diese Behörden haben die zur Feststellung des Thatbestandes und zur

Rettung der verunglückten Personen, oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln ungesäumt zu treffen.

Die dazu nothwendigen Arbeiter und Hülfsmittel hat der Unternehmer, vorbehaltlich seines Anspruches an dritte Personen, auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht in Gemäßheit der §§. 120 und 147 der Gewerbeordnung eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis 30 Mark und im Falle der Unbeitreiblichkeit mit Haft bestraft.

§. 10. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Cassel am 25. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

116. Mit Bezug auf vorstehende Polizei-Verordnung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Anlagen der gedachten Art

in den Kreisen: Cassel, Witzenhausen, Melsungen, Hofgeismar, Fritzlar, Homberg, Wolfhagen, Marburg, Frankenberg, Kirchhain und Ziegenhain der Aufsicht des Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel und

die in den Kreisen: Schmalkalden, Eschwege, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Fulda, Gersfeld, Schlüchtern, Hanau und Gelnhausen einschließlich des Bezirkes Orb der Aufsicht des Königlichen Revierbeamten, Bergrath Richter in Schmalkalden

unterstellt sind.

Cassel den 25. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

117. Der Herr Minister des Innern hat durch Verfügung vom 18ten l. Mts. auf Grund des §. 5 des revidirten Bayerischen Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818/1. Juli 1834 genehmigt, daß mehrere im Kreise Gelnhausen gelegenen, bisher gemeindefreien Grundstücks-Parzellen und zwar:

1) 18 Parzellen mit dem Flächengehalte von 2,8692 ha der Gemeinde Wirtheim;

2) 271 Parzellen mit dem Flächengehalte von 41,7903 ha der Gemeinde Cassel;

3) eine Parzelle mit dem Flächengehalte von 44,67 a der Gemeinde Mernes;

4) 23 Parzellen mit dem Flächengehalte von 23,8611 ha der Gemeinde Alsberg;

5) eine Parzelle mit dem Flächengehalte von 62,25 a der Gemeinde Oberndorf;

6) 7 Parzellen mit dem Flächengehalte von 5,8959 ha der Gemeinde Burgjoß;

7) 11 Parzellen mit dem Flächengehalte von 5,9513 ha dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Bieber, Kreises Gelnhausen,

einverleibt werden.

Cassel am 27. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

118. Die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. December 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X werden vom 14. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von 10 Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe IX jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin den 2. November 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen einzureichenden Anweisungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 5. November 1885.

Königliche Regierung. Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

119. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnliche Packete und Nachnahmesendungen, sowie etwa von ihm erhobene Zeitungs-Abonnementsbeträge einzutragen hat. Will der Absender die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei der Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Cassel den 5. Februar 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector zur Linde.

120. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1886.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Settegast: Pferdezucht. Wirthschaftsorganisation. — Prof. Dr. Orth: Specieller Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Ackerbaulehre, Theil: II. Die chemischen Grundlagen des Feldbaues. Bonitirung des Bodens. Ueber Boden und Wasser. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikultur-chemischer Untersuchungen. Landwirthschaftliche Excursionen. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Meliorationskunde. Fischzucht und Teichwirthschaft. — Dr. Grahl: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Wiesenbau. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. — Forstmeister Krieger: Spezielle Holzkenntniß. Forstbenutzung, und zwar Gewinnung und Verwerthung der Hauptnutzung. Forstliche Excursionen. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Futterungslehre, Theil II. (Die spezielle Ernährung der einzelnen Nutzthierklassen: Entwickelung und Anwendung der Fütterungsnormen, Futtermischungen, Haltung und Pflege der Thiere.) Ueber Zeugung, Fortpflanzung und Vererbung. Molkereiwesen, Theil II. (Buttern, Käsefabrikation, Verwerthung der Molkereiproducte.) Cursus im Untersuchen von Milch, Molkereiproducten und einiger im Molkereibetriebe wichtiger Stoffe, (z. B. Lab, Farben ꝛc.) — Garteninspector Lindemuth: Gemüsebau. — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen landwirthschaftlicher Nebengewerbe, (Zuckerfabriken, Brennereien ꝛc.). Zeichen- und Konstruktions-Uebungen. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe, (Vortrag und Uebungen).

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Prof. Dr. Kny: Grundzüge der Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Cursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. Leitung wissenschaftlicher Untersuchungen im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittenere daselbst. — Prof. Dr. Wittmack: Land- und forstwirthschaftliche Botanik. Ueber Früchte und Samen nebst deren Verfälschungen. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonitiren des Bodens nach denselben. Botanische Excursionen. — Privatdocent Dr. Tschirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung praktischer Fragen. Angewandte Pflanzenanatomie. Repetitorium der gesammten Botanik.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Landolt: Organische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degner: Grundzüge der anorganischen Chemie. Fabrikation des Rohrzuckers. — Professor Dr. Delbrück: Spiritusfabrikation mit Uebungen. — Privatdocent Dr. R. Heyduck: Gährungschemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinslehre. Einleitung in die Bodenkunde. Praktische Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institut. Geognostische Excursionen.

d) Physik. Prof. Dr. Börnstein: Experimentalphysik, II. Theil. Physikalische Uebungen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Prof. Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten. Ueber Bienenzucht und Seidenbau. — Prof. Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum (in Gemeinschaft mit Dr. Lehmann).

3. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Theoretische oder allgemeine National-Oekonomie. Ausgewählte Fragen der Agrarpolitik. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Culturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinairkunde.

Prof. Dieckerhoff: Die inneren Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Möller: Die äußeren Krankheiten der Hausthiere. — Prof. Müller: Anatomie der Hausthiere, (Knochen, Muskeln, Nerven, Sinnesorgane), verbunden mit Demonstrationen. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspector Köhler: Kulturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen. —

Prof. Schlichting: Bauconstructionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Prof. Dr. Vogler: Traciren. Praktische Geometrie. Zeichen- und Rechen-Uebungen. Mieß-Uebungen im Freien. — Prof. Dr. Börnstein: Analytische Geometrie und Analysis. Mathematische Uebungen. — Prof. Dr. Reichel: Algebra (Nachträge zur elementaren Algebra, algebraische Analysis). Geometrie (Nachträge zur Elementar-Geometrie, Sphärik, Trigonometrie, Stereometrie, darstellende Geometrie). Mathematische Uebungen (zur Algebra, algebraischen Analysis und darstellenden Geometrie).

Das Sommer-Semester beginnt am 28. April 1886. Programme sind durch das Secretariat zu erhalten.

Berlin den 26. Januar 1886.

Der Rector der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule.

Orth.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

121. Die durch die unterzeichnete Direction am 9. April 1838 auf den Namen des Generalmajors Müldner von Mülnheim zu Marburg gestellte Schuldverschreibung der Landeskreditkasse VII. Abth. Serie B. a. Nr. 3751 über 200 Thlr. ist von dem Justizrathe Müldner von Mülnheim dahier mit dem Antrage auf Umschreibung in ein kursfähiges Papier vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens am 15. Juni 1886, schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller ein neues kursfähiges erhalten wird.

Cassel am 2. December 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse. J. A: Lotz.

122. Nach Beschluß des Stadtraths vom 22sten Januar 1886 soll der Zinsfuß von den bei hiesiger Spar- und Leihekasse bestehenden Einlagen von 4 % auf 3½ % herabgesetzt werden.

Bezugnehmend auf §. 12 der Statuten werden die Interessenten von Einlage-Buch Nr. 1 bis 650 davon in Kenntniß gesetzt, daß die bis zum 1. Mai d. J. nicht zur Erhebung gelangten Einlagen von da an nur zu 3½ % verzinst und Rückzahlungen schon vom 15ten Februar d. J. an in Empfang genommen werden können.

Neustadt den 28. Januar 1886.

Die Verwaltungs-Commission:

Braun. Reichenbach. C. Ochs.

Vacanzen.

123. Die Stelle eines Badeverwalters, mit welcher Dienstleistungen bei dem Bürgermeisteramte verbunden sind, ist für das Bad Sooden a. d. Werra vom 1sten April 1886 an zu besetzen.

Das jährliche Gehalt beträgt vorläufig 900 Mark und die zu leistende Caution 600 Mark.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem unterzeichneten Bürgermeisteramte melden.

Sooden a. d. Werra den 21. Januar 1886.

Der Bürgermeister Lange.

Personal-Chronik.

Bestellt: der past. extr. Wilhelm Muhl zum Verweser der Pfarrstelle zu Harmuthsachsen, Classe Waldkappel, und

der bisherige Pfarrgehülfe zu Berneburg, past. extr. Carl Heisen zum Verweser der zweiten Pfarrstelle in Wolfhagen, zugleich mit dem Auftrage der Versehung der erledigten Pfarrei Istha mit der Filiale Wenigenhasungen.

Der Apotheker Luedorff hat die Sternapotheke dahier käuflich übernommen.

Der practische Arzt Dr. P. V. Schmitz hat sich in Frankenau niedergelassen.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Collmann zu Heinebach hat der neu gewählte Bürgermeister Johannes Weber 2r daselbst die Geschäfte des Standesbeamten für den dasigen Bezirk übernommen.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Sparkassen-Controleurs Senft der Sparkassen-Rechnungsführer Keißner in Hünfeld zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Versetzt: der Stations-Assistent Prinzel unter Ernennung zum Stations-Einnehmer von Cassel nach Marburg,

die Stations-Vorsteher 1ster Classe Müller von Marburg nach Gießen und Wolff von Gießen nach Marburg.

Der Königliche Rentmeister Sommer zu Borken ist vom 1. April d. J. ab nach Frankenberg versetzt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen ist verliehen worden: dem Kreisboten Jäger zu Schmalkalden, dem Strafanstaltsaufseher Müller zu Ziegenhain, dem Bürgermeister Grede zu Balhorn, dem Schutzmann Betz in Cassel und dem Bürgermeister Auel zu Weißenborn, im Kreise Ziegenhain.

Der zum Bürgermeister der Stadt Schwarzenborn gewählte Stadtschreiber George Liebermann daselbst ist als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Der unter der Firma

Commercial Union Assurance Company Limited

in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe der Feuerversicherung in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 28. September 1861 und der bisher dazu ergangenen Special-Beschlüsse,

vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen des Geschäftsverkehrs der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Verkauf eines Zweiges des Geschäfts an eine andere Versicherungs-Gesellschaft, die Erhöhung des gegenwärtig 2500000 £ = 50000000 Mk. betragenden Grundcapitals, sowie eine Ausdehnung oder Aenderung der Zwecke der Gesellschaft (No. 67 der Statuten) bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat **wenigstens** a n **einem** bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, des Rechnungs Abschlusses, (Gewinn- und Verlust-Conto) sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und

erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

5) Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 20. October 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

(gez.) **von Jastrow.**

Concession

zum Geschäftsbetriebe der Feuerversicherung in den Königlich Preußischen Staaten für die Commercial Union Assurance Company Limited zu London.

I. A. 8085/36

Statuten

der

Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft

Commercial Union Assurance Company Limited.

Diese Vertragsurkunde wurde am achtundzwanzigsten Tage des Monats September Achtzehnhunderteinundsechszig abgeschlossen, zwischen den Personen, deren Namen und Siegel weiter unten, in der dritten Beilage, unterzeichnet und respective beigefügt sind und die im Nachfolgenden die Subscribenten genannt werden) einerseits, und dem Herrn Henry Thomson, wohnhaft in Nr. 29 Lombard Street, City of London, andererseits: Da die Subscribenten übereingekommen sind, eine Actien-Gesellschaft zu bilden zur gewinnbezweckenden Betreibung eines Versicherungs-Geschäftes gegen Verlust oder Schaden durch Feuer, Gewitter und Sturmwind, mit Einschluß alles desjenigen, was in den Wirkungskreis einer Feuerversicherungs-Gesellschaft gehört; ferner zur Vornahme aller Operationen, welche die Gesellschaft für zweckdienlich erachtet; und wenn es die Gesellschaft für geeignet hält, zur Betreibung eines Lebens- und Ueberlebungs-Versicherungs-Geschäftes, nebst allen hierzu gehörigen Operationen; und ferner, wenn es die Gesellschaft für geeignet hält, zur Betreibung eines Versicherungs-Geschäftes gegen Verlust oder Beschädigung von Schiffen, Frachtgütern und Waaren, nebst anderen in das Seeversicherungs-Geschäft einschlagenden Gegenständen; und für die Zwecke der Gesellschaft ein Capital von 2,500,000 Pfund Sterling in 50,000 Actien, zu je 50 Pfund Sterling, aufzunehmen. Und da jeder Subscribent so viele Actien genommen hat als seiner besiegelten Unterschrift gegenüber in der obbesagten dritten Beilage schriftlich angegeben ist, und für den Zweck der Gesellschaft die Summe von zwei Pfund Sterling auf jede Actie hat; und da am 3. August 1861 die Gesellschaft provisorisch unter dem Namen der „Commercial Union Feuerversicherungs-Gesellschaft" registrirt wurde, aber für welchen Namen, der Name „Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft" substituirt wurde; und da die vollständige Registration sofort erlangt werden soll; und da man ferner übereingekommen ist, daß gegenwärtige Urkunde als Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft vollzogen werden soll, so wird durch gegenwärtige Vertrags-Urkunde bezeugt, daß auf Grund des Obenstehenden, der Subscribent für sich selbst, seine Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren (jedoch nur mit Hinsicht auf seine oder deren eigene Handlungen und Fehler) mit genannten Henry Thomson seinen Testamentsvollstreckern und Administratoren (als auch Curator der Gesellschaft) folgendes contrahirt, nämlich:

Daß die Subscribenten und diejenigen anderen Personen, welche künftighin nach den gegenwärtigen Statuten auf Actien und dem Capitale der Gesellschaft Ansprüche haben mögen (alle genannten Personen sowohl, als die Subscribenten, werden nachstehend unter dem Namen Actionäre zusammengefaßt) so lange sie Actien des Capitals haben, eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft" zu dem hier genannten Zwecke, sein und verbleiben sollen; ferner, daß jeder Actionär alle in gegenwärtiger Urkunde seitens der Actionäre übernommenen Verpflichtungen halten und beobachten, und in allen anderen Punkten die jeweiligen, von der Gesellschaft in Kraft gesetzten Statuten halten wird; und ferner, daß die in den Gesellschafts-Artikeln der ersten Beilage niedergelegten, und von Zeit zu Zeit in Kraft gesetzten Statuten, die Statuten der Gesellschaft sein, und von den Subscribenten, ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren beobachtet und befolgt werden sollen. Ferner soll die erste Beilage hierzu als ein Theil dieser Stiftungs-Urkunde angesehen, und als solcher ausgelegt werden und demgemäß in Kraft treten. Und durch diese Urkunde wird ferner bezeugt, daß jeder Subscribent für sich selbst, seine Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren durch Gegenwärtiges mit dem genannten Henry Thomson, seinen Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren contrahirt, daß er, der Contrahent, alle Einzahlungen auf die in seinem Besitze befindlichen Actien der Gesellschaft pünktlich und gewissenhaft leisten wird, in der Art und Weise und zu solchen Zeitpunkten, als in den Vereinsartikeln der ersten Beilage hierzu angegeben wird, ohne jederlei Abzug und nach der wahren Absicht und Meinung der gegenwärtigen Urkunde. Und man ist ferner übereingekommen, daß von dieser Urkunde drei gleichlautende Abschriften gemacht werden sollen, und daß entweder alle drei oder zwei zusammen, oder jede einzelne für sich selbst als die vollgültige Stiftungsurkunde der Gesellschaft angesehen werden soll. Ferner wird durch gegenwärtige Urkunde bezeugt, daß auf Grund des Vorstehenden jeder Subscribent für sich selbst Kraft dieser Urkunde die Herren Griffith Thomas und John Hollams zu Anwälten respective zu unwiderruflichen Anwälten ernennt, und dieselben ermächtigt, in ihrem Namen, Unterschrift und Siegel auszustellen, zu der Zeit und in der Weise, wie die Directoren der Gesellschaft bestimmen werden; die zwei anderen Abschriften, oder jede einzelne Abschrift dieses Instruments, sollen demgemäß die Kraft einer Vollmacht haben. Und es wird hier ausdrücklich erklärt, daß die Verbindlichkeit jedes Subscribenten, seiner Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren dieselbe sein soll ohne Unterschied, ob alle drei Abschriften dieses Instruments oder nur eine einzelne von ihm vollzogen worden, und ohne Unterschied, ob dies von ihm in Person oder durch seinen Anwalt geschehen ist. Urkundlich dessen haben die obgenannten Personen ihre besiegelte Unterschrift beigefügt.

Associations-Artikel

der

Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft.

I. Interpretation.

§ 1. In der Interpretation der gegenwärtigen Urkunde sollen die folgenden Worte und Ausdrücke die ihnen hiermit beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in der Sache selbst oder im Context etwas enthalten sei, was einer solchen entgegen ist, nämlich:

„Die Gesellschaft" bedeutet die „Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft."

„Das Gesetz" bedeutet die Parlamentsacte, betreffend die Registrirung, Incorporirung und Regulirung von Actiengesellschaften wie eine jede andere Acte, welche von Zeit zu Zeit in Kraft ist und Actiengesellschaften betrifft und demzufolge nothwendiger Weise auch die Gesellschaft.

„Direction" bedeutet eine Versammlung der Directoren, welche sich vorschriftsmäßig constituirt hat und ebenso zusammenberufen worden ist, oder wie es der Fall sein kann, die zu einer Sitzung versammelten Directoren.

„Feuer-Police" bedeutet eine solche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Gewitter oder Sturmwind, welche mit der Gesellschaft kraft der gegenwärtigen Urkunde abgeschlossen worden ist.

„Lebens-Police" bedeutet eine Versicherung, die das Leben zum Gegenstande hat und kraft der gegenwärtigen Urkunde mit der Gesellschaft abgeschlossen worden ist.

„See-Police" bedeutet eine Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung von Schiffen oder Fahrzeugen, Gütern, Waaren oder Kaufmannsgütern, Schiffsladungen oder Fracht, welche kraft der gegenwärtigen Urkunde mit der Gesellschaft abgeschlossen worden ist.

Worte, die im Singularis gebraucht sind, sollen auch auf den Pluralis Bezug haben.

Worte, die im Pluralis gebraucht sind, sollen auch auf den Singularis Bezug haben.

Worte, welche sich auf männliche Personen beziehen, sollen auch auf weibliche Bezug haben. Das Wort „Monat" bedeutet einen Kalender-Monat.

II. Statuten.

§ 2. Das folgende sollen die Statuten (Einrichtungsartikel) der Gesellschaft sein; dieselben unterliegen jedoch der Aufhebung und Abänderung, wie solches durch die gegenwärtige Urkunde vorgesehen ist.

III. Wirkungskreis.

§ 3. Der Wirkungskreis der Gesellschaft soll alle in obiger Urkunde (jedoch nur erklärungsweise aber nicht ausschließungsweise oder abkürzungsweise) erwähnten Geschäfte begreifen.

1. Versicherungen zu gewähren oder abzuschließen auf Eigenthum jeder Art, gleichviel ob in Großbritannien oder an andern Orten einschließlich von Schiffen oder Fahrzeugen im Dock, Flüssen oder Hafen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Blitz oder Gewitter, desgleichen alle anderen Geschäfte zu machen, welche von Feuerversicherungs-Gesellschaften gewöhnlich abgeschlossen werden.

2. Versicherungen zu gewähren oder abzuschließen, die das Leben einer oder mehrerer Personen oder Ueberlebungen zum Gegenstande haben und alle anderen Versicherungen abzuschließen, die auf das Leben Bezug haben und nach dem Gesetz abgeschlossen werden dürfen; Renten zu gewähren, zu verkaufen und zu kaufen, entweder auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre; auf Ueberlebungs-Anwartschaften, entweder unmittelbare, aufgeschobene oder von gewissen Zufällen abhängige, ferner Aussteuern für Wittwen, Kinder oder andere Personen zu verkaufen und Leibrenten, gegenwärtige oder zukünftige zu kaufen und zu verkaufen, sowie auch directe Ueberlebungs-Anwartschaften und Ueberlebungs-Anwartschaften des zweiten Grades, Expectanzen und andere Interessen, die noch nicht im Besitze sind, ohne Unterschied ob sie unbestritten, unbestimmt, bedingt oder unbedingt sind und ohne Unterschied, ob sie nach dem Ableben einer oder mehrerer Personen, oder nach Ablauf eines Termins, oder einer Reihe von Jahren, oder nach einem anderen Umstande in Kraft treten, und ob solches anwartschaftliche oder anderes Eigenthum, Erbzinsgüter oder Zeitpachtbesitz oder in ganz freien oder gewohnheitsrechtlich freien Grundbesitz oder in persönlichen Eigenthum irgend welcher Art besteht. Und ferner jede Art von Geschäften zu unternehmen, die sich aus den Wechselfällen des menschlichen Lebens ergeben, und die gewöhnlich von Lebensversicherungs-Anstalten und von solchen Anstalten unternommen werden, die für den Ankauf von anwartschaftlichen Interessen gegründet sind. (Erweitert durch Special-Beschluß vom 10. März 1880. Fol. 16.)

3. Versicherungen zu gewähren oder abzuschließen auf Schiffe, Fahrzeuge, Güter, Waaren, Kaufmannsgüter, Schiffsladungen und Fracht gegen Beschädigung durch irgend welche Ursachen, sowie auch andere von Seeversicherungs-Gesellschaften gewöhnlich betriebene Geschäfte zu machen.

§ 4. Der Betrieb des Feuerversicherungs-Geschäftes kann sobald nach geschehener vollständiger Registrirung der Gesellschaft angefangen werden, als die Direction es für geboten erachtet, selbst dann, wenn sämmtliche Actien noch nicht gezeichnet oder ausgegeben sein sollten.

§ 5. Weder das Geschäft einer Lebensversicherungs-Gesellschaft, noch einer Seeversicherungs-Gesellschaft soll von der Gesellschaft begonnen werden, bis dieselbe auf einer außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft durch eine Majorität von zwei Drittheilen des Actienwerthes und der Actionäre, welche entweder in Person oder durch Stellvertreter in dieser Versammlung gegenwärtig sind ermächtigt ist.

§ 6. Die Geschäfte sollen entweder von den Directoren selbst, oder unter deren Oberaufsicht, jedoch unter der Controlle der Generalversammlungen, auf Grund des Gegenwärtigen geführt werden.

§ 7. Niemand außer den Directoren hat die Befugniß, Schuldscheine oder Wechsel im Namen der Gesellschaft auszustellen, zu acceptiren, oder zu indossiren, oder in irgend einer Weise den Credit der Gesellschaft einzusetzen. (Modifizirt durch Special-Beschluß vom 30. Dezember 1862. No. II. Fol. 15.)

§ 8. Niemand außer den Directoren, oder den von letzteren ausdrücklich befugten und in den Grenzen dieser Befugniß handelnden Personen, darf eine Versicherung der Gesellschaft ausstellen, noch sich zur Erlangung einer solchen Versicherung anheischig machen, oder irgend einen Contract machen, wodurch der Gesellschaft eine Verbindlichkeit auferlegt würde.

§ 9. Die Directoren dürfen nur auf dem gewöhnlichen Geschäftswege der Gesellschaft, Schuldscheine oder Wechsel im Namen derselben ausstellen, acceptiren oder indossiren.

§ 10. Alle Gelder, welche an die Gesellschaft zu zahlen sind, werden von den Directoren oder von Personen, welche zu ihrer Empfangnahme speciell autorisirt sind, vereinnahmt und werden ohne Verzug bei den Banquiers der Gesellschaft eingezahlt.

§ 11. Die Quittung zweier Directoren, der Banquiers, oder anderer von den Directoren zur Empfangnahme von Geldern befugten Personen, soll als eine beweiskräftige Bescheinigung des Empfanges der darin genannten Summen angesehen werden.

§ 12. Alle von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen werden (ausgenommen für kleines Cassa-Conto) mittels Cheques auf die Banquiers beglichen; dieselben müssen von drei Directoren unterzeichnet und von dem Sekretär contrasignirt sein. (Erweitert) durch Special-Beschluß vom 30. Dezember 1862. No. V. Fol. 15t

IV. Policen.

§ 13. Die Form der Versicherungs-Policen der Gesellschaft wird von Zeit zu Zeit von der Direction bestimmt.

§ 14. Eine jede Versicherungspolice muß sich auf die gegenwärtigen Statuten der Gesellschaft beziehen, und die Bedingung oder die besondere Stipulation enthalten, kraft welcher die Haftbarkeit der Actionäre auf den auf ihre Actien von Zeit zu Zeit noch nicht eingezahlten Betrag beschränkt wird.

§ 15. Die Bedingung oder besondere Stipulation, welche in jeder Police enthalten sein muß, soll eine solche Form haben, wie sie den Directoren von den Rechtsgelehrten zwecks Sicherung der Beschränkung der Haftbarkeit der Actionäre (wie oben) in Vorschlag gebracht wird.

§ 16. So lange die Directoren nichts anders beschließen, soll die Form der Bedingung oder des Special-Contractes die folgende sein:

Mit dem Vorbehalte jedoch, daß in Gemäßheit der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft diese, sowie jede andere Police der Gesellschaft nur unter der Bedingung bewilligt und ausgestellt wird, und es wird hiermit noch besonders und ausdrücklich erklärt und festgesetzt, daß die Gesellschaft unter ihren sämmtlichen Versicherungs-Policen im Ganzen nur bis zum Belaufe von so viel von ihrem gesellschaftlichen Activ-Vermögen verantwortlich gehalten werden soll, wie von Zeit zu Zeit, je in dem besonderen Zweige ihres Geschäftes, worauf diese Police in

jeden vorliegenden Falle Bezug hat, nämlich der Feuer-, Lebens- oder Seeversicherung und von den zur Deckung, der sich aus solchen Policen respectiv ergebenden Forderungen besonders ausgesetzten und bestimmten Geldern zur Befriedigung ihrer gesellschaftlichen Verbindlichkeiten darunter gehörig, verwendbar wird; in dem besagten gesellschaftlichen Activ-Vermögen ist der von Zeit zu Zeit gezeichnete, aber noch nicht einbezahlte Betrag des Capitals der Gesellschaft mit einbegriffen und es werden diese Activa insgesammt als zur Befriedigung der gesammten gesellschaftlichen Verbindlichkeiten im ordnungsmäßigen Verwaltungsgange verwendbar betrachtet; auch daß kein jetziger oder künftiger Actionär der Gesellschaft, seine Erben, Testamentsvollzieher oder Administratoren, je irgend wie in Bezug auf alle oder irgend welche Verbindlichkeiten der Gesellschaft gerichtlich belangt, oder auf irgend eine andere Art verbindlich gehalten werden dürfen, mit alleiniger Ausnahme des gerichtlichen Verfahrens, welches die Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen der Statuten von Zeit zu Zeit gegen die betreffenden Actionäre, ihre Erben, Testamentsvollzieher oder Administratoren einzuleiten, gesetzlich berechtigt ist, um dieselben zu nöthigen, die von der Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen der Statuten ausgeschriebenen und von ihnen zu entrichtenden Einzahlungen, auf die von ihnen gezeichneten Aktien, an die Gesellschaft einzuzahlen; ferner, daß kein jetziger oder künftiger Actionär, seine Erben, Testamentsvollzieher oder Administratoren, je irgend wie mittelst so ausgeschriebener Einzahlungen oder auf irgend eine andere Weise verbindlich gehalten oder gemacht werden sollen, für die Gesellschaft oder an dieselbe oder in Bezug auf irgend eine Versicherungs-Police oder irgend eine sonstige Verbindlichkeit der Gesellschaft oder auf irgend welche andere Art, es sei irgend eine Summe, über den von Zeit zu Zeit auf seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals nicht eingezahlten Betrag, hinaus zu bezahlen, sondern, daß jeder jetzige oder künftige Actionär der Gesellschaft, seine Erben, Testamentsvollzieher, oder Administratoren in jeder Hinsicht denselben Schutz gegen alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft genießen sollen, als ob die Gesellschaft durch eine, die gewöhnlichen, hier folgenden Clauseln enthaltende Parlamentsacte incorporirt wäre, nämlich: erstens, daß die einzige Verbindlichkeit eines Actionärs derselben, seiner Erben, Testamentsvollzieher oder Administratoren sich lediglich auf seine oder deren Verpflichtung beschränken soll, denjenigen einzigen Theil des von Zeit zu Zeit nicht eingezahlten Betrages der auf seinen Namen stehenden Actie oder Actien an die Gesellschaft zu entrichten, der von der Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen der Statuten während der Zeit seiner Inhaberschaft solcher Actie oder Actien ausgeschrieben und zahlbar gemacht werden sollte: und zweitens, daß die Verbindlichkeit eines Actionärs als Actieninhaber, und seiner Erben, Testamentsvollzieher, und Administratoren bei Cession seiner Actie oder Actien in Gemäßheit der Bestimmungen der Statuten durchaus aufhört, mit alleiniger Ausnahme der gehörig ausgeschriebenen und zahlbar erachten, zur Zeit der Cession aber noch rückständigen Einzahlungen darauf.

§ 17. Wenn aber die Gesellschaft auf Grund einer Parlamentsacte oder auf andere Weise eine derartige Beschränkung der Haftbarkeit der Actionäre erlangen sollte, welche nach Ansicht der Directoren es nicht nöthig erscheinen läßt, daß eine solche Bedingung oder Special-Stipulation, wie vorbesagt, einverleibt werde, daß dann in einem solchen Falle die betreffende Bedingung oder Special-Stipulation fortbleiben kann. (Siehe Special-Beschluß vom 28. October 1862. Fol. 15).

§ 18. Eine jede Versicherungspolice muß von zwei Directoren unterzeichnet und von dem Sekretär oder dem Dirigenten contrasignirt sein unter Beidrückung des Siegels der Gesellschaft. (Aufgehoben durch Special-Beschluß vom 30. Dezember 1862. Nr. I. Fol. 15).

§ 19. Der Direction steht es frei, Versicherungen abzuschließen gegen eine reducirte Prämie in Fällen, in denen der Versicherte sein Recht auf Theilnahme an dem Gewinne der Gesellschaft aufgiebt.

§ 20. Die Summe, welche auf ein Leben entweder für die ganze Dauer oder für eine beschränkte Zeit, oder gegen das Leben eines anderen oder eine andere Eventualität versichert wird, soll einzig und allein dem Ermessen der Direction überlassen bleiben.

§ 21. Die Grenzen der in irgend einem Falle zu versicherten Summen sollen gänzlich dem Ermessen der Direction überlassen bleiben.

§. 22. Es soll gänzlich dem Ermessen der Direction oder desjenigen Comitees, oder derjenigen Personen, die zu dem Zwecke bestellt wurden, überlassen bleiben, Versicherungs-Anträge anzunehmen oder abzulehnen.

§ 23. Alle Feuer-Policen, Lebens-Policen, See-Policen und andere Versicherungen und alle Leibrenten, Anleihen, Versorgungen, welche von der Gesellschaft ausgestellt, ferner alle Ankäufe von Lebens-Policen, Interessen, Ueberlebungsanwartschaften, Ueberlebungsanwartschaften des zweiten Grades, Expectanzen und andere Interessen, welche die Gesellschaft erwirbt, sollen in bemeldeter Art und Weise erworben und ausgestellt werden, jedoch mit Beobachtung der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde, und unter solchen Bedingungen und Garantien, als die Direction für geeignet hält, und bei Versicherungen auf das Leben von Personen, deren Gesundheitszustand nicht von gewöhnlicher Beschaffenheit ist, gegen solche Bedingungen und solche Prämien als die Direction bestimmen wird.

§ 24. Die Direction kann von Zeit zu Zeit die Grenzen festsetzen oder abändern, innerhalb deren sie Versicherungen auf irgend ein Leben oder ein Gebäude, oder ein bestimmtes Eigenthum, sowie auch auf ein Schiff oder Fahrzeug annehmen will; und ebenso auch den Betrag oder die Natur eines Risikos, gegen welches sie Policen ausstellen wird, festsetzen und abändern.

§ 25. Die Prämien, die für Versicherungen oder für eingegangene Contrakte an die Gesellschaft zahlbar sind, dürfen nach dem Dafürhalten der Direction, entweder jährlich oder halbjährlich oder zu anderen größeren oder kleineren Terminen, oder auch in einer einzigen Zahlung, oder in gleichen jährlichen Zahlungen für eine bestimmte Anzahl von Jahren, oder in verminderten oder vergrößerten Zahlungen geleistet werden; ferner darf entweder die ganze Prämie oder ein Theil derselben so lange und gegen solche Bedingungen unbezahlt bleiben, als die Direction für geeignet hält, und mit der rückständigen Summe soll in der Zwischenzeit die Polize belastet bleiben.

§ 26. Die Direction kann jederzeit nach Belieben auf Antrag einer Person, die Anspruch hat auf die Wohlthat einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung oder einer von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtung, die Zeit und die Art ändern, zu oder binnen welcher die Prämie für solche Versicherungen oder Verpflichtungen zu zahlen ist; auch kann das Directorium solche Prämien zu einer anderen Zeit oder in anderer Weise zahlbar machen, als wie ursprünglich vereinbart worden; oder es kann die Bedingungen ändern, unter denen eine solche Versicherung abgeschlossen wurde, stets vorausgesetzt, daß eine jede derartige Aenderung durch einen Vermerk auf der Police (wenn nicht eine neue Police ausgestellt wird) dargethan werden und von einem Director und einem dazu rechtmäßig autorisirten Beamten unterzeichnet sein muß. (Abgeändert durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, Nr. III., Fol. 15.)

§ 27. Die Direction kann nach Belieben irgend eine Police erneuern, die aus irgend einer Ursache verfallen oder ungültig geworden, gegen die Bezahlung einer gewissen Geldstrafe (oder auch ohne diese) und gegen solche Bedingungen, und innerhalb einer solchen Zeit als sie für nöthig erachtet.

§ 28. Wenn der Inhaber irgend einer Lebens-Police wünschen sollte, die Zahlung der ganzen Prämie, oder eines Theiles derselben aufhören zu lassen, so darf die Direction nach Belieben gegen Zurückstellung der früheren Police, eine neue, entweder

gänzlich oder zum Theil prämienfreie Police ausstellen, gegen eine zu bestimmende Summe, die zu derselben Zeit bezahlt werden muß, als die, durch die frühere Prämie versicherte Summe zahlbar gewesen wäre, oder geeigneten Falls, gegen die Zahlung einer Leibrente oder einer Versorgungssumme von geringerem Betrage, und diese neue Police darf nach Belieben der Direction so angesehen werden, als ob sie zur Zeit der früheren Police ausgestellt worden wäre.

§ 29. Die Direction darf nach Belieben jedem Inhaber einer Lebens-Police und auf Garantie derselben, entweder ein Darlehen überhaupt gewähren, oder ein Darlehen zu dem Zwecke der Bezahlung entweder einer schon fälligen oder einer noch nicht fälligen Prämie, gegen solche Bedingungen, als die Direction für nöthig erachtet; jedoch darf eine solche Summe im Ganzen nicht den Werth einer solchen Police (mit Einschluß der Gewinnstantheile oder anderer Zuschläge, die dazu gehören) übersteigen, und dieser Werth muß von der Direction oder unter deren Gutheißen festgesetzt werden.

§ 30. Sollte der Inhaber einer Lebens-Police dieselbe oder irgend einen Gewinnstantheil, oder sonstige Zuschläge fallen zu lassen gesonnen sein, so steht der Direction das Recht zu, dieselbe zu einem solchen Werthe zu kaufen, als ihr recht und billig scheint; ferner darf der ganze Betrag dieser Gewinnstantheile oder Zuschläge, oder auch nur ein Theil derselben zu einer permanenten oder zeitweiligen Herabsetzung der auf diese Police zu zahlenden Prämien verwendet werden.

V. Büreau.

§ 31. Das Hauptbureau der Gesellschaft soll in Nr. 34 Gracechurch Street in der Stadt London eröffnet werden, oder an einem solchen Ort in London oder Middlesex, wie es die Direction bestimmen wird.

VI. Haupt-Personal.

§ 32. Die Herren Henry William Peck, Henry Trower, Jeremiah Colman, Charles Curling, Edwin Fox, Henry Ghinn, Nehemiah Griffiths, Samuel Hanson, George Harker, Frederick William Harris, Smith Harrison, David Hart, Francis Hicks, John Hodgson, John Humphery jun., Moß Joshua, William Leask, William Lee M. P., Andrew Lusk, Sheriff of London and Middlesex, John Robert Thomson jun., Joseph Underwood, John Kemp Welch sollen die ersten und die gegenwärtigen Directoren sein.

§ 33. Die London and County Bank sollen die ersten und gegenwärtigen Banquiers sein.

§ 34. Die Herren Martens Thomas und Hollams sollen die ersten und gegenwärtigen Rechtsanwälte sein.

§ 35. Die Herren William Barton Ford, Alex. Sim und Joseph Pasmore Tate sollen die ersten und gegenwärtigen Rechnungs-Controleure sein.

VII. Capital.

§ 36. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit mit der Zustimmung einer außerordentlichen General-Versammlung das Capital der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Actien von 2,500,000 Pfund Sterling auf 5,000,000 Pfund Sterling erhöhen.

§ 37. Das durch Ausgabe neuer Actien aufgebrachte Capital soll, wenn die Gesellschaft bei deren Ausgabe nicht anders beschließt, als ein Theil des ursprünglichen Capitals angesehen, und in jeder Beziehung, sei es in Betracht der Einzahlungen oder sonstwie, denselben Bestimmungen unterworfen sein, als ob es ein Theil des ursprünglichen Capitals gewesen wäre.

§ 38. Der jedesmalige Betrag des neuen Capitals soll, wenn die Gesellschaft bei der Aufnahme desselben nicht anders beschließt, unter die derzeitigen Actionäre vertheilt werden.

§ 39. Die neuen Actien sollen zunächst, wenn die Gesellschaft bei der Ausgabe derselben nicht anders beschließt, von den Directoren, den Actionären im Verhältniß zur Anzahl ihrer respectiven Actien angeboten werden; und diejenigen neu Actien, die von den Actionären nicht genommen werd dürfen an andere Personen zum Verkauf gelangen, welche Directoren bestimmen, und nöthigen Falls können alle di Actien oder ein Theil derselben zur Erwerbung des Gesamm geschäftes einer anderen Versicherungs-Gesellschaft, oder ein Theiles derselben verwendet werden.

§ 40. Wenn jedoch die Gesellschaft weitere neue Act ausgeben sollte, nachdem sie schon früheren neuen Actien Priori oder Garantie oder andere Special-Privilegien gewährt hat, sollen die Inhaber derjenigen neuen Actien, die solche Spec Privilegien erlangt haben, kein Recht auf weitere, neue Act beanspruchen dürfen, wenn die Gesellschaft nicht anders beschlie

§ 41. Durch einen besonderen Beschluß und durch die stimmung der Inhaber von drei Viertheilen des Actienwert aller dadurch berührten Actien sollen entweder alle Actien, o nöthigen Falls, alle Actien einer Classe in eine kleinere Anz consolidirt, oder in eine größere Anzahl getheilt und dad oder anderweitig dem Nominal- oder Gesammt-Nominalbetr nach, vermehrt oder vermindert werden.

VIII. Verwendung des Capitals und Eige thums der Gesellschaft.

§ 42. Die Direction kann von Zeit zu Zeit in sol Weise und zu solcher Zeit, als sie für nöthig erachtet, von verschiedenen an die Gesellschaft bezahlten Geldern, ohne Un schied, ob diese in den von den Actionären gemachten Depoſit oder von Einzahlungen, oder von Prämien auf Policen Gesellschaft bestehen, oder ob sie von anderer Quelle herrühr solche eigene und besondere Rechnungen führen, als sie, mit rücksichtigung des Versicherungszweckes und der Ansprüche an Gesellschaft in Folge derselben, für das allgemeine Wohl Gesellschaft, und für die Art des jedesmaligen Geschäftes, nöthig erachtet; und kann von Zeit zu Zeit mit der Zustimmu einer außerordentlichen General-Versammlung alle diese Gel oder einen Theil derselben, sowie auch die angesammelten Sum derselben, zu einem gewissen und besonderen Zwecke oder Vortheile einer besonderen Classe oder besonderer Classen Personen verwenden. (Erweitert durch Special-Beschluß v 30. December 1862. No. VI. Fol. 15.)

§ 43. Die Direction kann nach Belieben, und mit oder o Zustimmung einer außerordentlichen General-Versamml einen Reservefonds festsetzen, und denselben von Zeit zu vermehren, welcher Fonds zur Befriedigung von Ansprüchen Versicherungspolicen, und zu solchen anderen Zwecken bestim sein soll, als die Direction für zweckdienlich erachtet, um Stabilität und Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft im Allgemei zu vermehren.

§ 44. Diejenigen Kosten und Ausgaben, die von Zeit Zeit bei der Verwaltung des Geschäftes der Gesellschaft entste mit Einschluß derjenigen Kosten und Ausgaben, die bei Etablirung oder bei dem Plan zur Etablirung der Gesellsc entstanden, und welche nach dem Ermessen der Direction billi weise einer besonderen Einnahmsquelle zur Last fallen soll müssen von dieser letzteren auch bezahlt werden, oder derse zur Last fallen; und solche Kosten und Ausgaben, als nach Ermessen der Direction, von zweien oder mehreren Quellen zahlt oder getragen werden sollten, müssen in solchem Verhält und in der Weise von denselben bezahlt und getragen wer als die Direction für geeignet erachten wird.

§ 45. Um die bei der Etablirung der Gesellschaft geha Auslagen gleichmäßiger auf mehrere Jahre zu vertheilen, der Direction, jedoch nur, wenn sie es für nöthig erachtet, nicht anderen Falles, das Recht zu, das Ganze oder einen T dieser Auslagen, sowie auch die Auslagen für die Abfassung Vollziehung der gegenwärtigen Urkunde, ferner das Ganze einen Theil der Kosten und Ausgaben, welche die Gesellsc vor dem Schluß ihres Finanzjahres 1861 — 1862 gehabt

in irgend eine beliebige Anzahl gleicher Theile, jedoch nicht über zehn, zu theilen, und einen solchen Theil in die Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Finanzjahr der Gesellschaft von 1861 bis 1862 in der Weise und in dem Verhältniß zu bringen, als die Direction für billig hält; und in gleicher Weise einen anderen dieser Theile in die Gewinn- und Verlust-Rechnung jedes folgenden Finanzjahres zu bringen, bis alle diese gleichen Theile in die Gewinn- und Verlust-Rechnungen gebracht sind; und es soll in diesem Falle der Direction das Recht zustehen, für diejenigen Theile, die noch nicht in die Gewinn- und Verlust-Rechnung gebracht sind, eine schwebende Rechnung über eine Summe zu halten, die dem Betrage dieser nicht verrechneten Theile gleichkommt.

IX. Anlegung der Gelder.

§ 46. Die Direction kann entweder temporär oder permanent alle Gelder der Gesellschaft, oder einzelne Summen derselben, entweder in Staatsfonds, oder in Grundeigenthum, oder persönlichem Eigenthum oder in anderem sicheren Besitze anlegen, mit Einschluß von Actien in irgend einer anderen Gesellschaft, jedoch dürfen diese Actien nicht einer Gesellschaft angehören, in welcher die Verbindlichkeit der Actionäre nicht auf den unbezahlten Actienbetrag beschränkt ist; auch darf sie im Namen der Gesellschaft oder im Namen von Curatoren für dieselbe ohne Zustimmung einer außerordentlichen General-Versammlung keine Anlage in ihren eigenen Actien machen.

§ 47. Die Gelder der Gesellschaft dürfen nicht nur in der oben erwähnten Weise angelegt werden, sondern auch zur Erwerbung des ganzen Geschäfts einer anderen Versicherungs-Gesellschaft, oder eines Theils derselben, verwendet werden.

X. General-Versammlungen der Gesellschaft.

§ 48. Die jährliche General-Versammlung soll an demjenigen Orte in London oder Middlesex zu derjenigen Stunde und an demjenigen Tage jedes Jahres stattfinden, den die Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden, und kann eine solche Versammlung unter vorhergehender Anzeige jedes Geschäft vornehmen, das eine außerordentliche General-Versammlung auf Grund dieser Urkunde vorzunehmen berechtigt ist.

§ 49. Wenn die Directoren nicht anders beschließen, so soll die jährliche General-Versammlung auf dem Hauptbureau der Gesellschaft am zweiten Donnerstag im Monate Mai jedes Jahr stattfinden.

§ 50. Die erste jährliche General-Versammlung soll im Monate December 1862 abgehalten werden.

§ 51. Nach Gutbefinden dürfen die Directoren zu jeder beliebigen Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen.

§ 52. Auf ein schriftliches Gesuch, das von wenigstens zwanzig Actionären unterzeichnet ist, die vereint, nicht weniger als ein Zwanzigstel der ganzen Actienzahl haben, soll durch die Directoren eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen werden, jedoch muß dies Gesuch den Zweck der Versammlung genau angeben, und auf dem Hauptbureau abgeliefert oder zurückgelassen werden.

§ 53. Wenn einundzwanzig Tage nach der Ablieferung eines solchen Gesuches, die Directoren es versäumen sollten, eine Versammlung in Erfüllung desselben zu halten, so dürfen die Bittsteller oder andere Actionäre, deren Anzahl nicht weniger als zwanzig ist, und die vereint, nicht weniger als ein Zwanzigstel der Gesammtzahl gewöhnlicher Actien besitzen, die Versammlung zusammenberufen.

§ 54. Jede General-Versammlung soll an demjenigen passenden Orte in London oder Middlesex stattfinden, den die Directoren oder die zusammenberufenden Actionäre bestimmen werden.

§ 55. Auf einer General-Versammlung darf kein anderes Geschäft vorgenommen werden, als die Erklärung einer Dividende, wenn nicht die beschlußfähige Zahl (quorum) von zehn Actionären, entweder in Person oder durch Vertreter bei der Eröffnung des Geschäftes gegenwärtig ist.

§ 56. Sollte eine Stunde nach der zur Abhaltung einer General-Versammlung bestimmten Zeit, gleichviel ob diese die anfängliche oder vertagte sei, keine beschlußfähige Anzahl (zehn) gegenwärtig sein, so soll die Versammlung, wenn sie auf das Gesuch der Actionäre zusammenberufen war, aufgelöst werden; anderenfalls soll dieselbe auf den nächsten Wochentag zu derselben Zeit, und an demselben Orte vertagt werden; und sollte bei einer solchen vertagten Versammlung innerhalb einer Stunde, nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, die beschlußfähige Anzahl nicht gegenwärtig sein, so soll sie nicht neuerdings vertagt, sondern aufgelöst werden, und außer der Erklärung einer Dividende, soll dabei kein Geschäft vorgenommen werden.

§ 57. Der Präsident kann nach Belieben jede General-Versammlung, nachdem dieselbe in gehöriger Form sich constituirt hat, auf einen beliebigen, sieben Tage nicht überschreitenden Zeitraum vertagen, und kann mit der Zustimmung der Versammlung dieselbe auf längere Zeit, oder von Zeit zu Zeit, oder von Ort zu Ort vertagen.

§ 58. Auf einer vertagten General-Versammlung darf kein anderes Geschäft vorgenommen werden, als dasjenige, das auf der anfänglichen General-Versammlung unerledigt gelassen wurde, und das auf derselben hätte verhandelt werden können.

§ 59. Die eine General-Versammlung ausschreibenden Directoren, und die eine außerordentliche General-Versammlung ausschreibenden Actionäre, sollen respective wenigstens sieben Tage und nicht mehr als einundzwanzig Tage die Berufung der Versammlung vorher ankündigen.

§ 60. Wenn eine General-Versammlung auf länger als sieben Tage vertagt wird, so sollen die Directoren die Vertagung der Versammlung wenigstens vier Tage vorher ankündigen.

§ 61. Die Ankündigung einer General-Versammlung soll mit Ausschluß des Tages, an dem sie gegeben wurde, aber mit Einschluß des Tages der Versammlung berechnet werden.

§ 62. Ankündigungen von General-Versammlungen sollen mit Angabe der Zeit und des Ortes der Versammlung den Actionären, die als im vereinigten Königreich wohnhaft registrirt sind, durch Circulare oder Zeitungsanzeigen bekannt gemacht werden.

§ 63. In jedem Falle, wo auf Grund dieser Urkunde, von den auf einer General-Versammlung vorzunehmenden Geschäften Ankündigung erfolgt, soll das Circular oder respective die Zeitungsanzeige dieselben genau und deutlich angeben.

XI. Befugniße der General-Versammlungen.

§ 64. Jede jährliche General-Versammlung kann ohne vorhergehende Anzeige Directoren und Rechnungs-Controleure wählen, dieselbe darf ferner die Rechnungen, Bilanzen und Berichte der Directoren und Rechnungs-Controleure empfangen, und entweder gänzlich oder zum Theil verwerfen, als gültig annehmen oder bestätigen; sie darf ferner auf Empfehlung der Directoren über eine Dividende oder das darauf Bezügliche, entscheiden, ferner kann sie innerhalb der in Gegenwärtigem enthaltenen Bestimmungen über die Remuneration der Directoren und Rechnungs Controleure bestimmen, und darf auf Grund der gegenwärtigen Urkunde alle Angelegenheiten der Gesellschaft oder alles hierauf Bezügliche überhaupt der Discussion unterwerfen.

§ 65. Jede außerordentliche General-Versammlung oder jährliche General-Versammlung darf (unter vorhergehender Anzeige) jeden Director oder Rechnungs-Controleur, oder jeden Angestellten, oder Officianten der Gesellschaft wegen Mißverhaltens oder Nachlässigkeit, Unfähigkeit, oder wegen jeder anderen von der Versammlung für genügend erachteten Ursache entlassen, und kann jede etwaige Vacanz im Amt des Directoriums und der Rechnungs-Controle besetzen; sie kann ferner die Anzahl der Directoren abändern; das Capital der Gesellschaft im Ganzen bis auf 5,000,000 Pfund durch die Ausgabe von neuen Actien zu dem Nennwerthe von fünfzig Pfund Sterling oder zu großerem oder geringerem Werthe

erhöhen und solche Actien können entweder gewöhnliche oder Prioritäts-Actien, oder garantirte Actien sein, oder können andere besondere Vortheile oder Vorrechte genießen; und kann ferner auf Grund der gegenwärtigen Urkunde über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und alles darauf Bezügliche, entscheiden.

§ 66. Die Gesellschaft kann auf einer außerordentlichen General-Versammlung durch eine Majorität von zwei Drittheilen an Zahl und Werth der, entweder persönlich oder durch Vertreter gegenwärtigen Actionäre beschließen, daß das Geschäft der Lebensversicherung von der Gesellschaft begonnen und betrieben werden soll, und daß das See-Versicherungs-Geschäft von der Gesellschaft begonnen und betrieben werden soll.

§ 67. Die Gesellschaft kann durch einen „Special-Beschluß" verfügen, daß das Geschäft überhaupt, oder ein Zweig des Geschäftes, an eine andere Compagnie oder Gesellschaft verkauft oder abgegeben werden soll; sowie auch die Bedingungen festsetzen, unter welchen ein solcher Verkauf abgeschlossen werden soll; ferner, daß das Capital über die obenerwähnte Summe von 5,000,000 Pfund Sterling hinaus vermehrt werden soll; ferner die Bedingungen festsetzen, unter denen dieses weitere Capital aufgenommen werden soll und ob mit, oder ohne specielle Vorrechte oder Vortheile; auch kann sie als Zusatz zu den geltenden Statuten der Gesellschaft oder zum Behufe der Abänderung derselben, neue Statuten beschließen, außer wo solches im Widerspruche mit gegenwärtiger Urkunde stünde; auch kann sie von Zeit zu Zeit die Zwecke, für welche die Gesellschaft gegründet worden, erweitern und ändern; und darf auch andere Zwecke annehmen, gleichgültig ob diese allen früheren Zwecken der Gesellschaft oder einzelnen derselben ähnlich sind, vorausgesetzt, daß eine solche Erweiterung, Aenderung oder Annahme eine solche sei, wie sie gesetzlich vorgenommen werden könnte, wenn die Zustimmung jedes einzelnen Actionärs dazu erlangt würde.

§ 68. Ein Beschluß soll als „Special-Beschluß" der Gesellschaft gelten, wenn derselbe von drei Viertheilen an Zahl und Werth der zur Zeit stimmberechtigten, und entweder in Person oder durch Vertreter in der General-Versammlung gegenwärtigen Actionär angenommen wurde; und wenn diese Versammlung in gehöriger Form angekündigt, und die Absicht einer solchen Beschlußfassung deutlich ausgesprochen wurde, und wenn ferner bei der nächsten Versammlung ein solcher Beschluß von einer Majorität von den zur Zeit stimmberechtigten, und entweder in Person oder durch Vertreter gegenwärtigen Actionäre bestätigt worden ist, welche Versammlung nach einer Zwischenzeit von wenigstens einem Monate und höchstens drei Monaten nach derjenigen Versammlung, auf welcher dieser besondere Beschluß zuerst gefaßt wurde, stattfinden muß; und die Erklärung des Präsidenten einer solchen Versammlung, daß ein solcher Specialbeschluß angenommen sei, soll ohne Nachweis der Zahl oder des Verhältnisses der für oder wider gegebenen Stimmen als ein endgültiger Beweis der Thatsache gelten, außer wenn eine genaue Stimmenzählung ausdrücklich verlangt wird.

§ 69. Wenn die Gesellschaft beschlossen haben wird, daß das Lebens-Versicherungs-Geschäft oder das Seeversicherungs-Geschäft von der Gesellschaft begonnen und betrieben werden soll, so dürfen die Versammlungen, auf denen ein solcher Beschluß gefaßt wurde, oder eine andere außerordentliche General-Versammlung darf nach vorausgegangener Ankündigung über alle Angelegenheiten entscheiden, welche nothwendig oder zweckdienlich sein können, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, ein solches Geschäft zu betreiben.

§ 70. Die Befugniß der General-Versammlungen durch einen Specialbeschluß neue Bestimmungen anstatt der früheren, oder als Zusätze zu den Statuten der Gesellschaft von Zeit zu Zeit zu machen, soll sich auch auf jede Aenderung der gegenwärtigen Urkunde erstrecken, mit Ausnahme desjenigen Statuts der Gesellschaft, welches die Verbindlichkeit der Actionäre limitirt und die verhältnißmäßige Gleichheit der Verbindlichkeit der Actionäre, sowie der Interessen an dem Gewinne der Gesellschaft festsetzt, so daß dieses ausgenommene Statut, als das einzige feststehende und unabänderliche der Gesellschaft bleiben soll; aber die Gesellschaft soll durch alle ihre Specialbeschlüsse, infolge deren Actien mit besonderen Vorrechten ausgegeben worden, gebunden sein, und alle neuen Statuten der Gesellschaft sollen demgemäß in Kraft treten.

XII. Geschäftsgang bei General-Versammlungen.

§ 71. Bei jeder General-Versammlung soll der Präsident der Directoren, oder während seiner Abwesenheit, oder wenn er ablehnt, oder wenn er sich entfernt, der Vicepräsident, (wenn es einen giebt) und wenn dieser abwesend ist, oder ablehnt, oder sich entfernt, so soll irgend ein Director, der von den gerade Gegenwärtigen gewählt, oder wenn kein Director gegenwärtig, oder geneigt ist, zu präsidiren, oder fortzufahren zu präsidiren, dann soll ein von den gegenwärtigen Actionären gewählter Actionär präsidiren.

§ 72. Das erste Geschäft bei jeder General-Versammlung, nachdem der Präsident seinen Sitz eingenommen, soll in der Verlesung des Protocolls der letzten General-Versammlung bestehen, und wenn die Versammlung der Meinung ist, daß das Protocoll von dem Präsidenten der vorhergehenden Versammlung nicht unterzeichnet sei, so soll dasselbe, wenn es richtig befunden wird, von dem Präsidenten der Versammlung, vor der es verlesen wird, unterzeichnet werden.

§ 73. Ausgenommen die Fälle, in denen in gegenwärtiger Urkunde Anderes bestimmt ist, so soll jede von einer General-Versammlung zu entscheidende Frage, außer wenn dieselbe einstimmig angenommen wird, durch eine einfache Majorität der persönlich anwesenden Actionäre entschieden werden, und zwar durch Handaufheben, wenn nicht die Abstimmung durch Kugeln verlangt wird.

§ 74. Jede Frage, die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde durch eine andere als der einfachen Majorität der bei der General-Versammlung gegenwärtigen Actionäre entschieden werden muß, soll, wenn sie nicht einstimmig angenommen wird, durch Abstimmung mit Kugeln erledigt werden.

§ 75. Wenn nach der Erklärung des Präsidenten der General-Versammlung in Rücksicht auf das Resultat der Abstimmung durch Handaufheben, nicht wenigstens fünf Actionäre sofort die Abstimmung durch Kugeln verlangen und ferner wenn vor der Auflösung oder Vertagung der Versammlung nicht ein schriftliches Gesuch von den Eigenthümern von zusammen fünfhundert Actien unterzeichnet, überreicht wird, und ferner in solchen Fällen, wo die Abstimmung durch Kugeln nicht durch gegenwärtige Urkunde festgesetzt ist, ist die Erklärung des Präsidenten, daß ein Beschluß durchgegangen sei, und eine gleichbedeutende Erklärung im Protocolle der Versammlung ein hinlänglicher Beweis dieser erklärten Thatache, ohne daß ein weiterer Nachweis der Anzahl oder des Verhältnisses der für oder wider den Beschluß gegebenen Stimmen nothwendig ist. Hierbei ist jedoch vorbehalten, daß alle Fragen, die sich auf die Ernennung eines Präsidenten irgend einer General-Versammlung oder auf die Vertagung einer General-Versammlung beziehen, durch Handaufheben und nicht durch Kugelung entschieden werden sollen.

§ 76. Wenn die Abstimmung durch Kugeln verlangt wird, und in solchen Fällen, wo eine derartige Abstimmung durch gegenwärtige Urkunde festgesetzt ist, soll dieselbe in der Weise, an dem Orte, und entweder sofort, oder an solchen Tagen innerhalb eines Zeitraums von vierzehn Tagen gehalten werden, als der Präsident der Versammlung bestimmen wird, und das Resultat der Kugelung soll als Beschluß der General-Versammlung gelten, bei welcher die Kugelung verlangt wurde.

XIII. Abstimmung der General-Versammlungen.

§ 77. Bei jeder Frage, die durch die einfache Majorität der in einer General-Versammlung persönlich gegenwärtigen Actionäre entschieden wird, ist jeder persönlich gegenwärtige und stimm-

berechtigte Actionär zu Einem Votum berechtigt, ohne Rücksicht auf die Actienzahl, die er besitzt.

§ 78. Bei jeder Frage, über die durch Kugeln abgestimmt wird, hat jeder persönlich oder durch Vertreter gegenwärtige oder stimmberechtigte Actionär Ein Votum für jede Actie, die er besitzt.

§ 79. Wenn mehr Personen als eine, zusammen zu einer Actie berechtigt sind, so soll diejenige, deren Namen zuerst im Register der Actionäre als eines des Inhabers einer solchen Actie steht, allein zu Einem Votum in Bezug auf dieselbe berechtigt sein.

§ 80. Wenn ein Vater, ein Vormund, ein Bevollmächtigter, ein Ehemann, ein Testamentsvollstrecker oder Administrator, resp. eines Kindes, eines Irrsinnigen, Blödsinnigen, einer Frau oder eines verstorbenen Actionärs in Bezug auf die Actie des unbefähigten oder verstorbenen Actionärs mitzustimmen gewillt sein sollte, so kann er in Bezug auf diese Actie, auf Grund der gegenwärtigen Urkunde Actionär werden und somit sein Votum abgeben.

§ 81. Ein bei einer General-Versammlung gegenwärtiger Actionär kann bei einer daselbst verhandelten Frage ablehnen, mitzustimmen; soll jedoch durch dieses Ablehnen nicht als abwesend betrachtet werden.

§ 82. Die Stimmen dürfen entweder persönlich oder durch Vertreter abgegeben werden und jeder Vertreter soll schriftlich mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Auftraggebers ernannt werden, oder wenn ein solcher Auftraggeber eine Corporation ist, so soll dies unter dem Corporations-Siegel geschehen.

§ 83. Keine andere Person als ein Actionär soll zum Stellvertreter ernannt werden, und das ihn ernennende Instrument muß wenigstens drei Tage vor Abhaltung der General-Versammlung, für welche diese Ernennung geschehen, auf dem Hauptbureau der Gesellschaft niedergelegt werden, und kein Stellvertretungs-Mandat soll nach Ablauf eines Monats vom Datum der Ausfertigung (ausgenommen in dem Falle einer vertagten Versammlung) gültig sein.

§ 84. Kein Stellvertretungs-Mandat, das bei einer ersten Versammlung unzulässig war, kann bei einer vertagten Versammlung zugelassen werden.

§ 85. Stellvertretungs-Mandate sollen ungefähr die folgende Fassung haben:

Ich (AB) wohnhaft zu ....., Actionär der „Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft" ernennt hiermit (CD) wohnhaft zu ....., und in dessen Abwesenheit (EF) wohnhaft zu ....., zu meinem Vertreter in meiner Abwesenheit, damit er über jede die besagte Gesellschaft angehende und zu verhandelnde Frage auf einer General-Versammlung der besagten Gesellschaft die am ..... 18... abgehalten werden soll, sowie auch auf jeder vertagten Versammlung derselben in der Weise mitstimme, als der besagte (CD) oder respective (EF) für angemessen hält.

Urkundlich dessen meine Unterschrift gegeben.

(Unterschrift.)

§ 86. Kein Einspruch darf gegen die Gültigkeit eines Votums, abgenommen bei der Versammlung, wo dasselbe gegeben wurde, gemacht werden, und jedes Votum ohne Unterschied, ob in Person oder durch Vertreter gegeben, das bei einer solchen Versammlung nicht angefochten wurde, soll für jeden Zweck als gültig betrachtet werden.

§ 87. Der Präsident einer General-Versammlung soll bei Gleichheit der Stimmen, ob durch Kugelung oder anders, ein zweites oder entscheidendes Votum haben.

XIV. Protokoll der General-Versammlungen.

§ 88. Jede Bemerkung im Protokoll-Buche der General-Versammlungen, die ausdrücklich besagt, daß sie in Gemäßheit der dermaligen Statuten der Gesellschaft gemacht und unterzeichnet ist, soll in Ermangelung des Beweises vom Gegentheile als ein authentisches Zeugniß, und als ein Originalact der Gesellschaft angesehen werden; und es soll in jedem Falle die Last des Beweises des Irrthums gänzlich der Person zufallen, die irgend einen Einspruch gegen die Protokoll-Bemerkung macht.

XV. Directoren.

§ 89. Die Anzahl der Directoren soll nicht weniger als neun und nicht mehr als dreißig sein, und falls die General-Versammlung nicht anders beschließt, soll die Anzahl derselben diejenige sein, welche die Direction innerhalb des Zeitraums von einem Monat vor der ersten General-Versammlung für die geeignete Anzahl erklärt, und innerhalb der besagten Anzahl kann die Zahl der Directoren einstweilen von Zeit zu Zeit durch die Plenar-Versammlung der Directoren abgeändert werden; und alle von Zeit zu Zeit aus irgend einer Ursache vor dieser Versammlung entstandenen Vacanzen können von ihnen besetzt werden.

§ 90. Die Befähigung zum Directoren-Amt soll an den eigenen Besitz von wenigstens Einhundert Actien geknüpft sein.

§ 91. Mit Ausnahme der ersten Actionäre und der von der Direction zur Wahl empfohlenen Actionäre muß jeder Director wenigstens sechs Monate der Inhaber der ihn befähigenden Actienanzahl gewesen sein.

§ 92. Auf der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1863 und der jährlichen General-Versammlung jedes folgenden Jahres soll wenigstens ein Drittel der Directoren ihr Amt niederlegen, so daß nach dem Jahre 1865 alle diese Directoren solche sein werden, die ohne Wiedererwählung am längsten im Amte gewesen, und die Versammlung soll zur Besetzung ihrer Stellen eine gleiche Anzahl befähigter Actionäre wählen.

§ 93. Die Reihenfolge der austretenden ersten und gegenwärtigen Directoren soll vor dem Ende des Monats December 1862 durch Uebereinkommen unter ihnen festgestellt werden, oder wenn sie sich nicht einigen können, sollen sie in alphabetischer Ordnung austreten, so daß wenigstens ein Drittel der Directoren, oder annähernd so viel, jährlich austreten sollen.

§ 94. Wenn zu irgend einer Zeit eine Frage über die Reihenfolge des Austretens eines Directors entstehen sollte, so soll dieselbe von der Direction entschieden werden.

§ 95. Jeder austretende Director, wenn er anders dazu befähigt ist, soll zur Wiederwahl zugelassen werden.

§ 96. Ein Actionär, der sonst befähigt, aber kein austretender Director ist, soll zum Director nicht gewählt werden können, wenn er nicht wenigstens vierundzwanzig Tage, oder höchstens sechs Monate vor dem Tage der Directorenwahl bei dem Secretär oder auf dem Bureau der Gesellschaft eine schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Anzeige von seiner Bereitwilligkeit zum Director gewählt zu werden, abgegeben hat.

§ 97. Bei jeder jährlichen General-Versammlung, wobei irgend welche Directoren nach der Reihenfolge austreten sollen, soll das Austreten dieser Directoren als erst nach der Auflösung dieser Versammlung geschehen, betrachtet werden.

§ 98. Wenn eine jährliche General-Versammlung keine Directoren anstatt der austretenden gewählt hat, so soll diese Versammlung auf den nächsten Wochentag um dieselbe Stunde und an demselben Ort vertagt sein, als für die Abhaltung der ersten so vertagten Versammlung bestimmt war, und wenn bei dieser wieder aufgenommenen Versammlung die gehörige Anzahl Directoren nicht gewählt wird, so sollen die austretenden Directoren bis zur nächsten jährlichen General-Versammlung im Amte bleiben, und die dann gewählten Directoren sollen für alle Zwecke der Reihenfolge so angesehen werden, als ob sie auf der vorhergehenden Versammlung, wo die Wahl hätte vorgenommen werden sollen, gewählt worden wären.

§ 99. Ein Director soll die Befähigung zu seinem Amte verlieren, wenn er nicht länger die befähigende Anzahl eigener Actien besitzt, oder fallirt, oder insolvent wird, oder seine Zahlungen einstellt, oder sich mit seinen Creditoren ausgleicht, oder irrsinnig oder geisteskrank wird, oder länger als sechs Monate nach einander ohne Einwilligung der Direction von England abwesend ist; oder wenn er irgend ein gewinnbringendes Amt oder eine An-

stellung bei der Gesellschaft hat; jedoch darf er der Banquier sein oder als Actionär einer incorporirten Gesellschaft an dem Gewinne eines für die Gesellschaft unternommenen Geschäftes betheiligt sein; auch darf jeder Director bei der Gesellschaft versichern.

§ 100. Ein Director darf zu jeder beliebigen Zeit von seinem Wunsche sein Amt niederzulegen schriftliche Anzeige machen, die er dem Präsidenten der Directoren oder dem Sekretär übergeben oder auf dem Hauptbureau der Gesellschaft abgeben muß, und sobald die Direction seine Abdankung angenommen hat, ist sein Amt als erledigt zu betrachten, aber nicht vorher.

§ 101. Jede zufällige Vakanz in dem Directorenamte kann von der Direction bis zur nächsten General-Versammlung durch die Ernennung eines befähigten Actionärs besetzt werden, der nach allen Richtungen hin, an die Stelle seines Vorgängers tritt.

XVI. Versammlungen und Ausschüsse der Directoren.

§ 102. Die Directoren sollen so oft sie es für nöthig erachten zur Besorgung der Geschäfte sich versammeln, und dürfen ihre Versammlungen entweder vertagen, oder in der Weise reguliren, wie sie von Zeit zu Zeit für nöthig halten; auch dürfen sie von Zeit zu Zeit die zur Geschäftserledigung beschlußfähige Anzahl (quorum) festsetzen, und darf die Anzahl nicht weniger als vier sein.

§ 103. In der ersten oder bei einer der nächsten Plenar-Versammlungen, nach der vollständigen Registration der Gesellschaft sowie auch bei der ersten oder einer der nächsten Plenar-Versammlungen nach jeder jährlichen General-Versammlung, soll von der Direction ein Präsident und ein Vice-Präsident und darf von derselben ein zweiter Vice-Präsident erwählt werden, die bis zur nächsten jährlichen Generalversammlung im Amte verbleiben.

§ 104. Wenn im Laufe eines Jahres in dem Amte des Präsidenten oder Vice-Präsidenten eine Vacanz vorkommt, so sollen die Directoren bei der ersten oder einer der folgenden Plenar-Versammlungen, nach dem Eintreten einer solchen Vakanz, für die übrige Zeit des Jahres einen Präsidenten oder respective Vice-Präsidenten wählen, auch dürfen sie in gleicher Weise einen zweiten Vice-Präsidenten wählen, wenn dessen Amt erledigt ist.

§ 105. Falls bei der Plenar-Versammlung der Präsident abwesend ist, so soll von derselben ein temporärer Stellvertreter ernannt werden; ist jedoch der Vice-Präsident, und in Abwesenheit dessen der zweite Vice-Präsident (wenn es einen solchen giebt) gegenwärtig, so sollen diese Stellvertreter sein.

§ 106. Jede in der Plenar-Versammlung verhandelte Frage soll durch eine Stimmen-Majorität der gegenwärtigen Directoren entschieden werden in der Weise, daß jeder Director Ein Votum habe, ausgenommen bei einer Gleichheit der Stimmen, wodann der fungirende Präsident noch ein zweites oder entscheidendes Votum haben soll.

§. 107. Die Directoren dürfen ihre Befugnisse oder eine derselben an Ausschüsse übertragen, welche Ausschüsse aus einem solchen Mitgliede oder aus solchen Mitgliedern bestehen sollen, als die Directoren für geeignet erachten, auch dürfen sie ihre beschlußfähige Anzahl (quorum) ihre Pflichten und ihr Verfahren bestimmen und reguliren, und jeder Ausschuß soll über seine Verhandlungen ein Protokoll führen und von Zeit zu Zeit über dieselben den Plenar-Versammlungen Bericht erstatten.

§ 108. Ein aus drei oder mehreren Directoren bestehender Ausschuß darf einen Präsidenten wählen, wird aber ein solcher Präsident nicht gewählt, oder ist derselbe in einer Versammlung zu der für dieselbe bestimmten Zeit nicht gegenwärtig, so dürfen die gegenwärtigen Mitglieder einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten einer solchen Versammlung wählen.

§ 109. Ein Ausschuß darf nach Gutbefinden zusammentreten oder sich vertagen. Die bei einer Ausschuß-Versammlung verhandelten Fragen sollen durch eine Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entschieden werden, und bei einer Gleichheit der Stimmen soll der Präsident einer solchen Versammlung ein zweites oder entscheidendes Votum haben.

§ 110. Alle bei einer Plenar-Versammlung vorgenommenen Handlungen sollen selbst dann gültig sein, wenn bei der Berufung der Plenar-Versammlung irgend ein Formfehler vorgekommen ist.

§ 111. Alle Handlungen, die von einer als Director fungirenden Person, oder von einem Directoren-Ausschuß vorgenommen werden, sollen selbst dann, wenn es sich herausstellt, daß in der Ernennung eines solchen Directors oder eines solchen Ausschusses ein Formfehler vorgekommen, oder daß ein solcher Director nicht befähigt war, ebenso gültig sein, als ob dieser Fehler oder diese Nichtbefähigung gar nicht existirt hätte. Jedoch soll keine Handlung gültig sein, welche von einer solchen Person oder einem solchen Ausschuß vorgenommen wurde, nachdem dieser Fehler oder diese Nichtbefähigung in dem Protocolle der Plenar-Versammlung vermerkt worden war.

§ 112. Die Verhandlungen jeder Plenar-Versammlung und das Erscheinen der Directoren bei derselben, sollen sogleich oder sobald wie möglich nachher, von dem Secretär in ein eigens zu diesem Zwecke bestimmtes Buch eingetragen und von dem Präsidenten der Versammlung, bei welcher sie vorgelesen worden, unterzeichnet werden, und über das Erscheinen der Directoren soll den Actionären Bericht erstattet werden.

§ 113. Jede so eingetragene und unterzeichnete Verhandlung soll in Ermangelung eines Beweises von einem Fehler, als ein Original-Act angesehen werden.

XVII. Befugnisse und Pflichten der Direction.

§. 114. Die Direction soll mit den folgenden Befugnissen und Pflichten und deren Ausübung betraut werden, nämlich:

Mit der Oberleitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft.

Mit der Ernennung und Entlassung und der Bestimmung, der Pflichten und Gehälter des leitenden Geschäftsführers (wenn es einen giebt) Dirigenten, Secretäre, Architecten, Inspectoren, Gehülfen, Agenten und der Diener der Gesellschaft und mit den Cautionen, welche diese zu leisten haben.

Mit den Provisions-Gebühren der Rechts-Consulenten, Agenten und anderer Personen, ob Actionäre oder nicht, welche Provisions-Gebühren für oder auf Grund einer oder mehrerer bei der Gesellschaft abgeschlossenen Policen oder der Prämie, welche von ihnen oder durch ihre Vermittelung bezahlt worden, gegeben werden.

Mit der Ernennung und Entlassung von Personen bei Filial-Directionen, mit oder ohne Actienbefähigung in Städten und Ortschaften in Großbritannien und anderswo; und mit der Ertheilung solcher Pflichten, Befugnisse und Vorrechte und Remunerationen an dieselben als die Direction von Zeit zu Zeit für zweckdienlich erachten wird.

Mit der Zusammenberufung von General-Veersammlungen.

Mit der Einleitung, Führung, Vertheidigung, Austragung und der Aufgebung irgend eines gerichtlichen Verfahrens durch oder gegen die Gesellschaft, oder gegen die Beamten oder in anderen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Mit der Festsetzung des Versicherungs-Tarifs der Gesellschaft und anderer einschlägigen Angelegenheiten.

Mit der Festsetzung der Bedingungen der Versicherungs-Policen der Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde.

Mit dem Abschließen von Versicherungs-Policen der Gesellschaft und dem Abschließen von Anleihen auf Hypotheken, Schuldverschreibungen oder auf andere Weise hinsichtlich jeder nach dem Ermessen der Direction für das Geschäft der Gesellschaft nothwendigen Geldsumme, dem Ankauf von Lebens-Interessen, Ueberlebungs-Anwartschaften, Ueberlebungs-Interessen des zweiten Grades, Expectanzen und anwartschaftlichen Interessen in Erbzinsgütern oder Zeitpacht-Besitz oder in ganz freiem oder gewohnheitsrechtlich freiem Grundbesitz oder in persönlichem Eigenthum

irgend welcher Art, ohne Unterschied, ob es unbestritten, unbestimmt, bedingt oder unbedingt sei; dem Abschließen anderer Contracte für die Gesellschaft, und dem Contrahiren solcher Schulden und Verbindlichkeiten im Namen der Gesellschaft, als nach dem Ermessen der Direction zur Geschäftsführung der Gesellschaft nothwendig erachtet wird.

Mit der entweder theilweisen oder gänzlichen Beseitigung des Risicos, das die Gesellschaft auf Grund einer Police übernimmt, welche Beseitigung dadurch ermöglicht wird, daß die Gesellschaft bei einer anderen Gesellschaft eine ähnliche Police oder Policen abschließt.

Mit dem Ausstellen und Geben von Quittungen, Empfangscheinen und dergleichen, in Bezug auf Geldsummen, welche die Gesellschaft zu empfangen hat, und auf Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft.

Mit dem Abschließen von Vergleichen in Rücksicht auf Ausstände der Gesellschaft oder in Bezug auf Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft; mit der Anheimstellung von Ansprüchen und Forderungen der Gesellschaft oder gegen dieselbe, an Schiedsrichter, und der Ausführung und Vollziehung der Aussprüche derselben.

Mit dem Handeln im Namen der Gesellschaft in allen Bankerott- und Insolvenz-Angelegenheiten.

Mit der Placirung von Geldern der Gesellschaft in solchen sichren Werthen und Anlagen, als die Directoren auf Grund der gegenwärtigen Urkunde von Zeit zu Zeit für gut erachten; jedoch in Bezug auf Grund-Eigenthum darf eine solche Geld-Anlage nicht ohne eine solche Erlaubniß des Board of Trade (Handels-Ministeriums), wie sie nach dem Gesetz erforderlich ist, stattfinden.

Mit dem gehörigen Führen der Rechnungen in Bezug auf die Einzahlungen, Creditanweisungen, Auszahlungen, Schulden, Gewinn, Verluste, Eigenthum, Güter, Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft.

Mit dem Abschließen der Rechnungen jedes vorhergehenden Jahres bis zum 25. December jedes Jahres, und der Ablieferung eines Auszuges oder einer Bilanz derselben an die Rechnungs-Controleure, von drei Directoren unterzeichnet, wenigstens zweiundvierzig Tage vor der nächsten jährlichen General-Versammlung; und der 24. December jedes Jahres soll als der Schluß des Finanzjahres der Gesellschaft betrachtet werden. (Abgeändert durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, Nr. VIII, Fol. 15.)

Mit der Obliegenheit dafür zu sorgen, daß die Rechnungen jedes Jahr gehörig abgeschlossen und in Gemäßheit des Gesetzes und der gegenwärtigen Urkunde controlirt werden.

Mit der Abfassung eines Berichtes über die Angelegenheiten und Aussichten der Gesellschaft für jede jährliche General-Versammlung, welcher Bericht solche Details enthalten soll, die zur Erklärung der Rechnungen nöthig sein mögen.

Mit den Aufforderungen an die Aktionäre wegen etwaiger Einzahlungen auf ihre Aktien.

Mit der Annahme von Vorausbezahlungen solcher, etwaiger Einzahlungen, und der Bestimmung der Bedingungen, unter denen solche Vorausbezahlungen angenommen werden sollen.

Mit den für die General-Versammlungen zu machenden Vorlagen, hinsichtlich der dabei zu beschließenden Fragen, nämlich ob diese durch einen Spezialbeschluß oder auf andere Weise entschieden werden sollen, und der Abfassung von supplementarischen und anderen Urkunden, die auf Grund der gegenwärtigen Urkunde vollzogen werden sollen.

Mit dem Halten des Registers der Actionäre und des Cessions-Registers.

Mit der Sorge für ein Geschäftslokal für die Gesellschaft, und dem Ankauf oder Pacht von Landbesitz, Gebäuden oder Erbbesitzungen zu diesem Zwecke.

Mit der Entscheidung über die Wappenfigur des Siegels und der Erlaubniß der Benutzung desselben, jedoch in der Weise, daß jedes mit dem Siegel zu versehende Instrument von wenigstens zwei Directoren unterzeichnet, und von dem Sekretär entweder contrasignirt oder mit den Anfangsbuchstaben seines Namens versehen sein soll. (Modificirt durch Spezial-Beschluß vom 30. December 1862, Nr. I, Fol. 15.)

Mit der Sorge für die sichere Aufbewahrung des Siegels.

Mit der Sorge, daß alles dasjenige vorgenommen werde, was die Landesgesetze vorschreiben.

Mit der Sorge dafür, daß Alles dasjenige geschehe, was die Gesellschaft in den Stand setzt, eine Beschränkung der Zahlungsverbindlichkeit der Actionäre zu erlangen, falls dies durch irgend eine Parlaments-Acte rathsam werden sollte.

Mit der Ermittelung und Bezahlung aller derjenigen Ausgaben, die durch die Bildung, Gründung und Registration der Gesellschaft entstanden sind.

Mit dem Ankauf oder der Verschmelzung des Geschäftes, oder eines Zweiges einer anderen Gesellschaft, sei dies Feuer-, Lebens- oder Seeversicherung; und der Bestimmung der Bedingungen eines solchen Ankaufs oder einer solchen Verschmelzung, sowie auch der Entscheidung, ob die Zahlung in Geld oder Actien oder theils in Geld und theils in Actien geschehen soll.

Mit der sonstigen Beaufsichtigung, Leitung und Regulirung aller anderen Angelegenheiten der Gesellschaft, ausgenommen in solchen Fällen, wo durch gegenwärtige Urkunde andere Bestimmungen getroffen sind. (Erweitert durch Special-Beschluß vom 8. März 1870. Fol. 16.)

§ 115. Die Direction soll außer den oben erwähnten, Befugnisse und Pflichten ausüben, die durch die Landesgesetze und durch gegenwärtige Urkunde den Directoren entweder direct oder durch Folgerung verliehen und auferlegt sind.

§ 116. Es soll der Direction das Recht zustehen, mit der Zustimmung einer außerordentlichen General-Versammlung von Zeit zu Zeit zu entscheiden, in welchem Verhältnisse der Gewinn der Gesellschaft (wenn ein solcher da ist) in Bezug auf jeden der verschiedenen Fonds, die etwa gesondert verwaltet werden, unter den Inhabern der auf diese Fonds respective versicherten Policen vertheilt werden soll, sowie auch zu entscheiden, in welcher Weise dieser Gewinn vertheilt werden soll, ob durch die Erhöhung der durch die Policen versicherten Summen, oder ob durch Herabsetzung der künftig darauf zu zahlenden Prämien, oder durch die Auszahlung einer Baarsumme, und ob in einer oder in mehreren der erwähnten Weisen, oder auch anders; ferner die Art und Weise zu bestimmen, in welcher die Inhaber solcher Policen diese Gewinnantheile bekommen sollen, auch dürfen sie diesen Inhabern die Wahl in dieser Beziehung gestatten oder verweigern.

§ 117. Jede Rechnung der Directoren soll, wenn sie von einer General-Versammlung durchgesehen und angenommen ist, für endgültig betrachtet werden, ausgenommen, wenn innerhalb der zwei nächstfolgenden Monate Irrthümer darin gefunden werden.

§ 118. Wenn innerhalb des erwähnten Zeitraums irgend ein Irrthum gefunden wird, so soll die Rechnung sofort berichtigt und nachher für endgültig betrachtet werden.

§ 119. Die geringste Remuneration der sämmtlichen Directoren soll vom 30. August 1861 an 2500 Pfund Sterling betragen und soll diese Summe unter die Directoren in der von ihnen selbst von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Weise vertheilt werden.

XVIII. Controleure.

§ 120. Drei Actionäre sollen von jeder jährlichen General-Versammlung zu Controleuren für das folgende Jahr ernannt werden, und sollen dieselben zusammen, oder zwei von ihnen, die Befugniß haben, auf Kosten der Gesellschaft einen oder mehrere Rechnungsführer von Fache zu Hülfe zu nehmen.

§ 121. Ihre Remuneration soll von den sie ernennenden Versammlungen festgesetzt werden.

§ 122. Sie sollen die Rechnungen der Gesellschaft mit Zu-

trundelegung des Gesetzes und der gegenwärtigen Urkunde congroliren.

§ 123. Jede etwaige Vacanz in dem Controleur-Amte, wodurch die Anzahl auf Einen reducirt wird, soll durch eine zu diesem Zwecke zusammenberufene außerordentliche General-Versammlung besetzt werden.

§ 124. In der Abwesenheit eines Controleurs dürfen die zwei anderen die Pflichten und die Befugnisse der Controleure ausüben.

§ 125. Wenigstens achtundzwanzig Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung sollen die Directoren den Controleuren die jährlichen Rechnungen und Bilanzen, die der Versammlung vorgelegt werden sollen, übergeben, und die Controleure sollen dieselben empfangen und prüfen.

§ 126. Innerhalb vierzehn Tage nach dem Empfange der Rechnungen und Bilanzbogen sollen die Controleure dieselben für richtig erklären, oder wenn sie das nicht vermögen, sollen sie einen besonderen Bericht darüber erstatten, und den Directoren Rechnungen und Bilanzen nebst Bericht darüber (wenn ein solcher nöthig ist) übergeben.

§ 127. Zehn Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung sollen die Directoren ein gedrucktes Exemplar der controlirten Rechnungen und Bilanzen nebst dem Berichte der Controleure darüber (wenn dieser nöthig ist) an jeden, als im Vereinigten Königreiche wohnhaft registrirten Actionär und zwar an seine registrirte Adresse übersenden.

§ 128. Bei jeder jährlichen General-Versammlung soll der Bericht der Controleure (wenn einer vorhanden) nebst dem Bericht der Directoren, der Versammlung vorgelesen werden.

§ 129. Das ganze Jahr hindurch, und zu allen thunlichen Stunden des Tages sollen die Controleure respective Zutritt zu den Rechnungsbüchern und Registerbüchern der Gesellschaft, und Einsicht in dieselben haben, mit Zuziehung der Gehülfen und Anderer, und mit solchen Erleichterungen, als die Controleure billigerweise verlangen können.

§ 130. Vor der ersten jährlichen General-Versammlung soll die Direction die Controleure ernennen und deren Remuneration nach Ermessen bestimmen.

XIX. Directoren, Curatoren und Angestellte.

§ 131. Es sollen solche und so viele Curatoren zu irgend einem Zwecke der Gesellschaft ernannt werden, als die Directoren jeder Zeit für angemessen halten, und sie sollen solche Befugnisse, solche Garantien und solche Pflichten erfüllen, und solchen Regeln unterworfen sein, als die Directoren zu beschließen für nöthig erachten werden.

§ 132. Den Directoren, Curatoren, Controleuren, Dirigenten dem Sekretär und anderen Angestellten sollen alle in ihren Amtsverrichtungen, oder durch dieselben entstandenen Verluste und Ausgaben vergütet werden, außer wenn solche die unvermeidlichen Folgen ihrer eigenen Fehler oder ihrer willkürlichen Handlungsweise waren.

§ 133. Kein Director, Curator, oder Angestellter soll für einen anderen Director, Curator oder Angestellten verantwortlich sein, noch für seine Mitunterzeichnung einer Quittung oder für seine Mitwirkung mit seinen Amtscollegen, noch auch für irgend einen Verlust, oder eine Ausgabe der Gesellschaft, außer wenn diese die Folge seiner eigenen Fehler oder seiner willkürlichen Handlungsweise waren.

§ 134. Die Rechnungen jedes Curators oder Angestellten können entweder ganz oder zum Theil von den Directoren gutgeheißen und bezahlt, oder verworfen werden.

§ 135. Jeder Angestellte der Gesellschaft, der fallirt hat, oder insolvent geworden, oder sich mit seinen Gläubigern verglichen hat, soll in Folge dessen die Fähigkeit verlieren, als Angestellter der Gesellschaft zu handeln und ein solcher zu sein, aufhören.

§ 136. Jedoch sollen seine Amtshandlungen so lange rechtskräftig und verbindlich für die Gesellschaft sein, als ob er die Fähigkeit nicht verloren hätte, bis seine Nichtbefähigung im Protokolle der Directoren vermerkt worden ist.

§ 137. Der Sekretär soll die Verhandlungen, Bücher und Papiere der Gesellschaft aufbewahren und soll zwischen zehn und zwölf Uhr Vormittags oder zu solchen anderen thunlichen Stunden als die Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden, diejenige Einsicht des Registers der Actionäre erlauben, die von dem Gesetze vorgeschrieben ist, mit der Bedingung, daß jeder Actionär oder jede andere Person vor dem Einsehen in ein eigens zu diesem Zwecke bestimmtes Buch seinen Namen einschreibe; und der Sekretär soll vor jeder jährlichen General-Versammlung jede Einsicht irgend eines Buches oder einer Rechnung der Gesellschaft erlauben, welche die Direction gestatten mag, er darf jedoch keine andere Einsicht der Verhandlungen, Bücher oder Papiere erlauben.

§ 138. Der Sekretär soll allen Documenten, die besiegelt werden müssen, mit der Ermächtigung einer Plenar-Versammlung zu solchen Zeitpunkten und in der von letzterer bestimmten Weise das Siegel beifügen, und soll alle solche Documente contrasigniren. (Modificirt durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, Nr. I, Fol. 15.)

§ 139. Die Direction darf einen temporären Stellvertreter des Sekretärs ernennen, welcher zu den Zwecken der gegenwärtigen Urkunde, als der eigentliche Sekretär angesehen sein soll.

XX. Actien.

§ 140. Die Actien sollen mit fortlaufenden Nummern versehen werden und mit Nummer Eins anfangen.

§ 141. Jede Actie soll als persönliches Eigenthum gelten, und als solches übertragen, jedoch nicht getheilt werden können.

§ 142. Die Vertheilung derjenigen Actien, die am Tage der vollständigen Registration der Gesellschaft etwa nicht vertheilt sein sollten, oder deren Vertheilung nicht gutgeheißen wurde, sowie die Vertheilung nachträglicher Actien, falls solche nachträgliche Actien auf Grundlage der in gegenwärtiger Urkunde, zu diesem Zwecke festgesetzten Regeln ausgegeben werden, soll von den jedesmaligen Directoren allein vorgenommen werden, jedoch sollen die Directoren bei der Vertheilung der nachträglichen Actien die Wünsche der General-Versammlung, durch welche die Ausgabe derselben beschlossen werden, berücksichtigen.

§ 143. Die Gesellschaft anerkennt kein aus Billigkeit herzuleitendes zufälliges, künftiges oder theilweises Interesse in einer Actie, auch hält sie sich nur bezüglich derselben durch das Absolutrecht einer solchen Person gebunden, die von Zeit zu Zeit als Inhaber derselben registrirt ist, sowie durch das Recht eines Vaters, Vormundes, eines Curators, eines Ehemannes, Testamentvollstreckers oder eines Curators der Masse eines Falliten oder Zahlungsunfähigen, welche Personen auf Grund der gegenwärtigen Urkunde Actionäre einer solchen Actie werden, und dieselbe übertragen dürfen.

XXI. Uebertragung der Actien.

§ 144. Die Uebertragung von Actien soll nur in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise geschehen.

§ 145. Das Register der Uebertragungen soll unter der Controle der Direction von dem Sekretär geführt werden.

§ 146. Die Uebertragungsbücher sollen für einen Zeitraum von nicht mehr als vierzehn Tage unmittelbar vor der jährlichen General-Versammlung jedes Jahres, sowie auch zu jeder anderen Zeit geschlossen werden, welche die Directoren für zweckmäßig halten, jedoch so, daß dieselben im Ganzen nicht für einen größeren Zeitraum als einundzwanzig Tage in jedem Jahre geschlossen werden.

§ 147. Der Vater, Vormund, Ausschuß, Ehemann, Testamentsvollstrecker oder Administrator respective eines Kindes, eines Irrsinnigen, Blödsinnigen, einer Frau oder eines verstorbenen Actionärs, soll als solcher kein Actionär sein dürfen.

§ 148. Jeder Vater, Vormund, Ausschuß, Ehemann,

[redacted]er oder Administrator darf jede Actie des [redacted]igten oder verstorbenen Actionärs übertragen, [redacted] solcher Actionär werden, nachdem er den Directoren [redacted]n Beweis seines Rechts gegeben, als sie für gegründet [redacted]ig halten; und eine Eintragung des Beweises soll in [redacted]en Directoren zu diesem Zwecke bestimmtes Buch gemacht [redacted]

[redacted]9. Der Cessionär der Masse eines banquerotten oder [redacted]hlungsunfähigen Actionärs soll als solcher kein Actionär [redacted]en.

[redacted]0. Die Cessionäre der Masse eines banquerotten oder [redacted]ahlungsunfähigen Actionärs dürfen jede Actie des Falliten [redacted]ahlungsunfähigen veräußern und übertragen, nachdem sie [redacted]irectoren einen solchen Beweis ihres Rechts gegeben haben, [redacted]enselben gegründet und zulässig scheint, und eine Eintragung [redacted]Beweises soll in ein von den Directoren zu diesem Zwecke bestimmtes Buch gemacht werden.

§ 151. Die Uebertragung einer Actie soll von keiner Person eher gemacht werden, als bis dieselbe dem Sekretär oder dem Hauptbureau wenigstens sieben Tage vorher ihren Wunsch, die Uebertragung zu machen, notificirt hat, nebst Angabe der Nummer jeder zu übertragenden Actie, sowie des Namens, des Wohnortes und Standesbezeichnung des vorgeschlagenen Cessionärs.

§ 152. Die Uebertragung einer Actie soll nicht ohne Zustimmung der Directoren geschehen, und eine Eintragung dieser Zustimmung soll in das Protokoll ihrer Verhandlungen oder in ein zu diesem Zwecke von ihnen bestimmtes Buch gemacht werden.

XXII. Actionäre.

§ 153. Es soll Niemand als der Cessionär einer Actie registrirt werden, bis er das nach der gesetzlichen Vorschrift vollzogene Document der Uebertragung dem Hauptbureau der Gesellschaft übergeben hat.

§ 154. Das Register der Actionäre soll unter der Controlle der Direction von dem Sekretär geführt werden.

§ 155. Jeder Actionär soll von Zeit zu Zeit dem Sekretär seine Wohnungsadresse im Vereinigten Königreiche angeben, und dieser von Zeit zu Zeit so registrirte Wohnort soll zu dem Zwecke des Gesetzes und des Gegenwärtigen als sein Wohnort betrachtet werden.

XXIII. Actienscheine. (Certificate).

§ 156. Jeder Actionär soll nach dem Ermessen der Dierctoren zu Einem Actienschein unter dem Siegel der Gesellschaft in Bezug auf alle seine Actien oder zu mehreren Actienscheinen berechtigt sein, in der Weise, daß jeder Actienschein auf einen Theil seiner Actien lautet und die Nummer der Actien specificirt.

§ 157. Wenn ein Actienschein abgenutzt oder verloren ist, so darf er gegen Bezahlung von nicht mehr als zwei Schilling und sechs Pence, falls nicht unentgeltlich, als die Directoren vorschreiben, erneuert werden, und sollte der erste Actienschein zum Behufe der Ungültigkeits-Erklärung oder Vernichtung nicht beigebracht werden können, so soll gegen Beibringung eines solchen Beweises hinsichtlich des Verlustes oder der Vernichtung des ersten Scheines, und gegen die Bestellung solcher Sicherheit, oder unter solchen anderen Bedingungen, als die Directoren in jedem einzelnen Falle billigerweise verlangen können, ein neuer Actienschein ausgestellt werden.

XXIV. Dividenden.

§ 158. Alle Dividenden auf die Actien sollen durch eine General-Versammlung erklärt werden, und sollen nur aus dem Reingewinn der Gesellschaft und nach denjenigen Bestimmungen gewährt werden, die in gegenwärtiger Urkunde zu diesem Zwecke niedergelegt sind; und keine Dividende soll (unbeschadet einer etwaigen Prioritäts- oder garantirten Dividende) die von den Directoren der General-Versammlung empfohlene Summe überschreiten. (Abgeändert durch den Special-Beschluß vom 8. März 1870 und durch Special-Beschluß vom 14. März 1877 Fol. 16.)

§ 159. Wenn ein Actionär der Gesellschaft etwas schuldet, so sollen entweder alle an ihn zu zahlenden Dividenden oder ein hinlänglicher Theil derselben von der Gesellschaft zur Abtragung einer solchen Schuld verwendet werden.

§ 160. Die Gesellschaft hat ein erstes und privilegirtes Retentions- und Klagerecht gegen jeden Actionär, der zu irgend einer Zeit, entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person bei der Gesellschaft in Schuld steht; ohne Unterschied, ob diese Person Actionär ist oder nicht, und ob die betreffenden Actien auf diesen Actionär allein oder auf ihn in Verbindung mit einer anderen Person registrirt sind. (Ergänzt durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, No. XI Fol. 16.)

§ 161. Dividenden auf Actien, die keinen rechtsmäßigen und registrirten, und zur Empfangnahme der Zahlung berechtigten Inhaber haben, sollen so lange schwebend bleiben, bis irgend eine Person als der Inhaber solcher Actien registrirt ist.

§ 162. Unbezahlte Dividenden werden von der Gesellschaft nicht verzinst.

§ 163. Dividenden, welche innerhalb fünf Jahren nach der Erklärung derselben nicht von einer Person reklamirt werden, die Ansprüche darauf hat, und die zum Empfang derselben und zur Ausstellung einer gültigen Quittung darüber berechtigt ist, sollen nach Verlauf dieser Zeit zu Gunsten der Gesellschaft verfallen; aber die Direction darf nach Ermessen dieses Verfallrecht aufheben.

XXV. Einzahlungen.

§ 164. Alle Einzahlungen auf Actien sollen nach dem Ermessen der Gesellschaft geschehen, jedoch so, daß die Aufforderung dazu wenigstens einen Monat vor jeder Einzahlung erfolgt.

§ 165. Die Aufforderung zur Zahlung soll dann als geschehen betrachtet werden, wenn der dazu ermächtigende Beschluß von der Direction gefaßt worden ist.

§ 166. Keine Einzahlung soll innerhalb dreier Monate nach einer früheren gemacht werden.

§ 167. Die vereinten Inhaber einer Actie sollen sowohl einzeln, als verbunden zu allen Einzahlungen verpflichtet sein.

§ 168. Wenn ein Actionär einer Aufforderung zur Einzahlung an dem dazu bestimmten Tage nicht entspricht, so soll er auf den rückständigen Betrag solche Zinsen bezahlen, als die Directoren zur Zeit der Aufforderung festgesetzt haben mögen, und zwar von dem zur Zahlung bestimmten Tage bis zu dem Zeitpunkte, wo die Einzahlung wirklich geschieht.

§ 169. Ein Actionär soll so lange nicht stimmberechtigt sein oder das Privilegium eines Actionärs genießen, als eine von ihm zu leistende Zahlung nicht erfolgt ist.

XXVI. Das Verfallen der Actien.

§ 170. Wenn ein Actionär eine Einzahlung an dem dazu bestimmten Tage unterläßt, so dürfen die Directoren zu jeder Zeit nachher, so lange die Einzahlung nicht geschehen, ihm eine Mahnung, die ihn zur Zahlung der schuldigen Summe nebst den daraus erwachsenen Zinsen auffordert, zugehen lassen.

§ 171. Die Aufforderung soll einen weiteren Tag und einen Ort bestimmen, an dem eine solche Einzahlung geleistet werden soll. Auch soll sie erklären, daß im Falle der Nichtbezahlung zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Ort, die Actien, hinsichtlich deren die Aufforderung geschehen, als verfallen erklärt werden können.

§ 172. Wenn der oben erwähnten Mahnung nicht Folge geleistet wird, so können alle diejenigen Actien, hinsichtlich deren die Mahnung geschehen, durch einen Beschluß der Directoren als verfallen erklärt werden.

§ 173. Jede so verfallene Actie soll als das Eigenthum der Gesellschaft erklärt werden, und darf zu jeder Zeit, nachdem dieser Verfall von einer General-Versammlung bestätigt worden, verkauft und in solcher Weise übertragen werden, als die Directoren für geeignet erachten; oder dieselben dürfen annullirt werden.

§ 174. Jeder Actionär, dessen Actien für verfallen erklärt werden, soll nichtsdestoweniger gehalten sein, der Gesellschaft alle

auf diese Actien zur Zeit des Verfalls noch gebührenden Einzahlungen zu leisten.

§ 175. Wenn Jemand auf eine Actie einen Anspruch hat, ohne seinen Anspruch durch die Registration seines Namens als Inhaber derselben nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde legalisirt zu haben, es trotz der Aufforderung der Direction sechs Monate lang unterläßt, sich zu legalisiren, so dürfen die Directoren gleich nach dem Ablauf dieses Zeitraums eine jede solche Actie als zu Gunsten der Gesellschaft verfallen erklären.

§ 176. Wenn ein Actionär, ausgenommen auf Grund einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Police, gegen die Gesellschaft, oder gegen die Directoren, oder gegen einen derselben in ihrer Eigenschaft als solche, bei irgend einem Gerichte, mit einem Proceß droht, einen solchen beginnt oder führt, so sollen die Actien eines solchen Actionärs auf Empfehlung der Direction und mit der Zustimmung einer General-Versammlung, selbst wenn ein solcher Proceß noch im Gange ist, und mag die angebliche Veranlassung zu demselben gewesen sein, welche sie wolle, zu Gunsten der Gesellschaft als gänzlich verfallen erklärt werden, aber in jedem derartigen Falle soll die Gesellschaft innerhalb vierzehn Tagen nach dem Verfalle, ihm den vollen Werth der Actien nach dem Coursstande zur Zeit des Verfalls zurückzahlen, welcher Werth in streitigen Fällen durch Schiedsrichter bestimmt werden soll.

§ 177. Der Verfall einer Actie soll die Erlöschung aller Interessen, Ansprüche und Forderungen an und gegen die Gesellschaft hinsichtlich der Actie und aller anderen Rechte auf dieselbe nach sich ziehen, mit Ausschluß solcher Rechte, die durch gegenwärtige Urkunde ausdrücklich ausgenommen worden sind.

§ 178. Jedoch darf die Strafe des Verfalls einer Actie innerhalb zwölf Monaten, nachdem dieser Verfall erklärt worden, von den Directoren nach Ermessen erlassen werden, wenn der Schuldner alle der Gesellschaft gebührenden Summen, und die durch Nichtzahlung veranlaßten Ausgaben wieder erstattet, und eine solche Geldbuße erlegt, als die Directoren für billig halten werden; jedoch soll die Straferlassung nicht als von Rechtswegen gefordert werden können.

§ 179. Der Verfall einer Actie soll den Anspruch auf Dividenden oder auf eine Dividende, die darauf schon erklärt ist, nicht beeinträchtigen.

§ 180. Der Verkauf und andere Verwendung der verfallenen Actien dürfen von den Directoren zu der ihnen beliebigen Zeit und zu den ihnen beliebigen Bedingungen geschehen.

§ 181. Eine mit dem Siegel und mit der Unterschrift zweier Directoren versehene, und von dem Sekretär contrasignirte Erklärung, daß eine Actie auf Grund der gegenwärtigen Urkunde von Rechtswegen verfallen ist, mit der gleichzeitigen Angabe des Datums eines solchen Verfalls, soll zu Gunsten jeder Person, die darauf Anspruch macht, Inhaber einer solchen Actie zu sein, als ein gültiger Beweis der erklärten Thatsachen angesehen sein; und eine Eintragung von der Erlassung einer solchen Erklärung soll entweder in das Protokoll der Verhandlungen der Directoren, oder in ein dazu bestimmtes Buch gemacht werden.

XXVII. Verfallene und angekaufte Actien.

§ 182. Verfallene oder zum Vortheil der Gesellschaft angekaufte Actien dürfen nach dem Ermessen der Direction verkauft oder abgegeben, oder wenn dies der Vortheil der Gesellschaft erheischt, gänzlich annullirt werden.

XXVIII. Anzeigen.

§ 183. Anzeigen, die nach den Vorschriften der Gesellschaft oder aus anderen Gründen den Actionären gemacht werden müssen, können, wenn sie in der Form von Circularen geschehen, entweder persönlich oder durch Boten, oder durch an die registrirten Wohnorte der Actionäre mit der Post gesandte Briefe gemacht werden; und jede solche entweder übergebene oder durch die Post übersandte Anzeige soll in der Weise betrachtet werden, als ob sie an dem Tage der Ueberreichung oder einen Tag nach der Aufgabe auf die Post gemacht worden wäre, selbst wenn die Person, an die sie adressirt war, gestorben sein, oder dieselbe nie empfangen haben sollte.

§ 184. Jede Anzeige von einer General-Versammlung, die wenigstens zweimal an zwei Tagen nacheinander in wenigstens drei Londoner Tageblättern gemacht worden, soll in Fällen, wo die Zeit und der Ort für die Abhaltung einer solchen Versammlung und der Zweck derselben angezeigt werden müssen, sofern derselbe in der Anzeige angegeben wird, als eine hinlängliche Anzeige für jeden Actionär und jeden Policen-Inhaber gelten und ebenso entscheidend sein, als ob ein Anzeige-Circular an ihn persönlich abgegeben worden wäre.

§ 185. Alle Anzeigen, die den Actionären gemacht werden müssen, sollen in Bezug auf eine solche Actie, die im Besitze zweier oder mehrerer Personen ist, derjenigen Person zugestellt werden, deren Namen zuerst im Register der Actionäre steht, und die so gemachte Anzeige soll für alle Inhaber dieser Actie genügend sein.

§ 186. Jede Anzeige, die ein Actionär der Gesellschaft zu machen hat, darf entweder in dem Hauptbureau der Gesellschaft abgegeben, oder derselben durch die Post zugesandt, oder einem Director, oder dem Sekretär der Gesellschaft behändigt werden.

XXIX. Zusatz-Urkunden.

§ 187. Jede Zusatz-Urkunde, die durch einen „Special-Beschluß" gemacht wird, soll mit dem Siegel der Gesellschaft und mit der Unterschrift, und mit dem Siegel jedes anderen Mitcontrahenten (wenn ein solcher vorhanden) versehen sein, und es soll nicht geboten sein, die Actionäre oder einen derselben als Actionär zu Contrahenten zu machen, sondern die Vollziehung derselben auf Grund des Gesetzes, durch oder im Namen der Gesellschaft, soll für alle Actionäre, deren Testamentsvollstrecker, Administratoren und Cessionäre respective bindend sein.

§ 188. Jede Zusatz-Urkunde, die nach dem Gesetze in gehöriger Form registrirt sein muß, soll auch demgemäß registrirt werden.

XXX. Beschränkung der Verbindlichkeit der Actionäre.

§ 189. Wenn zu irgend einer Zeit eine Parlaments-Acte durchgeht, vermöge deren durch die Registration der Gesellschaft oder auch anders die Beschränkung der Verbindlichkeit der Actionäre erlangt werden kann, so soll die Direction die unbedingte Vollmacht besitzen, nach ihrem Ermessen alle diejenigen Schritte zu thun, und zu allen denjenigen Handlungen ihre Zustimmung zu geben, welche die Direction für dienlich erachtet, um die Beschränkung der Verbindlichkeit und andere Vortheile der Acte zu erlangen, und sie dürfen zu diesem Zwecke jede Aenderung, oder jede Aufhebung, oder Erweiterung der Statuten der Gesellschaft, mit Ausschluß der Grundgesetze derselben, vornehmen.

§ 190. Wenn jedoch die Direction es nicht für zweckdienlich hält, irgend welche Schritte zu thun, wodurch die Gesellschaft der Acte unterstellt wird, so soll sie innerhalb sechs Monaten nach dem Gesetzwerden derselben eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen, und derselben die Angelegenheit zur Berathung vorlegen und der hierüber gefaßte Beschluß der Versammlung soll für die Direction, für die Gesellschaft und für alle Actionäre bindend sein.

§ 191. Wenn jedoch der Beschluß der Versammlung gegen die Unterstellung der Gesellschaft unter die neue Acte lautet, so darf auf Empfehlung der Direction die Angelegenheit einer nochmaligen außerordentlichen General-Versammlung vorgelegt werden, und der hierüber gefaßte Beschluß der Versammlung soll in gleicher Weise bindend sein.

XXXI. Auflösung der Gesellschaft.

§ 192. Wenn zu irgend einer Zeit die Hälfte des subscribirten Capitals, sei dies schon eingezahlt oder nicht, verloren sein

falle, so soll die Gesellschaft, außer in dem unten erwähnten Falle, sofort aufgelöst werden, und ein Beschluß der Direction, daß ein solcher Verlust eingetreten sei, soll als ein entscheidender Beweis der Thatsache dieses Verlustes gelten.

§ 193. Wenn es zu irgend einer Zeit oder aus irgend einem Grunde für zweckdienlich erachtet wird, daß die Gesellschaft aufgelöst werden solle, so soll einer außerordentlichen General-Versammlung von Actionären und Lebenspoliceinhabern, die eigens zusammenberufen wurde, sei es zu dem Zwecke der Auflösung der Gesellschaft, oder der Umwandlung oder Modification der Gesellschaft, oder der Verschmelzung derselben mit einer anderen Gesellschaft, oder sei dieser Zweck ein anderer, das Recht zustehen, durch einen Beschluß einer Majorität von drei Viertheilen an Zahl und Werth der in Person oder durch Vertreter bei dieser Versammlung mitstimmenden Actionäre, und durch eine Majorität von drei Viertheilen an Zahl und Werth derjenigen stimmberechtigten Inhaber von Lebens-Policen, die wirklich gegenwärtig sind, zu erklären, daß die Gesellschaft aufgelöst werden solle, und den Zeitpunkt dieser Auflösung zu bestimmen, und wenn dieser Beschluß durch den Beschluß einer gleichen Majorität bei einer nachherigen, zu diesem Zweck zusammenberufenen außerordentlichen General-Versammlung, welche frühestens einen Monat, und spätestens drei Monate nach der früheren Versammlung zusammenberufen wurde, bestätigt wird, so soll diese Auflösung zu dem in diesem Beschlusse festgesetzten Zeitpunkte stattfinden, und zwar in der Weise, daß wenn die Hälfte des subscribirten Capitals verloren ist, die durch Specialbeschluß zu entscheidende Frage nicht die sein soll, ob die Gesellschaft überhaupt aufgelöst werden soll oder nicht, sondern sich nur auf den Zeitpunkt der Auflösung beziehen soll, welcher Zeitpunkt spätestens sechs Monate nach der Abhaltung der ersten zwei zu diesem Zwecke zusammenberufenen außerordentlichen General-Versammlungen fallen soll, und auf die Art und Weise wie dieser Beschluß nebst allen dahin gehörigen Angelegenheiten ausgeführt werden soll.

§ 194. Jedoch soll ungeachtet des Verlustes der Hälfte des subscribirten Capitals keine gänzliche Auflösung stattfinden, außer einer solchen Abwickelung der Geschäfte im Namen des Gerichts als die Gesetze vorschreiben, wenn in der vor der General-Versammlung, in welcher der Specialbeschluß wegen Auflösung der Gesellschaft zur Bestätigung vorgelegt oder wirklich bestätigt wird, einer der Actionäre einen bindenden und rechtskräftigen Vertrag unter solchen Garantien, als zu dessen treulicher und wirksamer Erfüllung nothwendig befunden werden, eingeht, die Actien aller Actionäre, die aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, entweder al pari oder zu festzusetzenden Bedingungen zu kaufen, und gleichzeitig genügende Sicherheit zu bestellen, daß sie für die Gesellschaft nicht haftbar sein sollen.

§ 195. Wenn eine außerordentliche General-Versammlung zur Berathung darüber zusammenberufen wird, ob es zweckdienlich sei, die Gesellschaft aufzulösen, oder einen früheren Beschluß in Bezug auf die Auflösung derselben zu bestätigen, so soll die Direction nicht nur den Actionären, sondern auch jeder Person davon Anzeige machen, die der Gesellschaft als Inhaber einer Lebenspolice oder mehrerer Lebens-Policen, sei es auf sein eigenes Leben, oder auf das einer anderen Person, und entweder auf ein einzelnes Leben, oder auf ein verbundenes Leben, oder sei es eine Ueberlebungs-Anwartschaft auf irgend ein Leben, oder mehrere im Betrage von 500 Pfund Sterling oder mehr, bekannt ist und zwar durch ein Circular, daß den Zweck dieser Versammlung, Ort, Tag und Stunde angiebt; und zu diesem Zwecke soll die Angabe eines solchen Circulars auf der Post in London, welches mit der in den Büchern der Gesellschaft erwähnten Adresse des Inhabers versehen ist, als gehörige Ueberlieferung einer solchen Anzeige betrachtet werden; auch soll die Direction eine solche Versammlung und deren Zweck in drei Londoner Tageblättern während zwei aufeinander folgenden Wochen unmittelbar vor solchen Versammlungen anzuzeigen.

§ 196. In jeder außerordentlichen General-Versammlung, welche zur Berathung der Zweckmäßigkeit der Auflösung der Gesellschaft zusammenberufen wird, hat jede Person, die der Gesellschaft als Inhaber einer Lebens-Police oder mehrerer Lebens-Policen, sei es auf ein einzelnes Leben oder auf ein verbundenes Leben, oder sei es auf eine Ueberlebungs-Anwartschaft auf irgend ein Leben, oder mehrere im Betrage von 500 Pfund Sterling oder mehr, bekannt ist, das Recht gegenwärtig zu sein, und soll in derselben Weise Anzeige davon erhalten, als ob er ein Aktionär wäre, und Jeder solcher Inhaber soll für jede anfängliche versicherte Summe von 500 Pfund Sterling, sei es durch eine oder mehrere Policen, zu Einem Votum berechtigt sein, und wenn ein solcher Inhaber zugleich ein Actionär ist, so soll er dieses Votum oder diese Voten unabhängig und abgesondert von denjenigen haben, zu denen er als Actionär außerdem berechtigt ist.

§ 197. Kein Votum in Bezug auf eine Lebens-Police, sei der Inhaber derselben Actionär oder nicht, soll durch Stellvertreter abgegeben werden.

§ 198. Wenn zwei solche außerordentliche General-Versammlungen den Beschluß gefaßt haben, die Gesellschaft aufzulösen, oder einen Zeitpunkt für die Auflösung derselben zu bestimmen, so soll die Direction keine weiteren Policen oder Leibrenten abschließen oder in irgend einer Weise die Verbindlichkeit der Gesellschaft vermehren, sondern sie soll dazu schreiten, die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft nach Recht und Billigkeit zu erfüllen, und soll diejenigen Fonds und dasjenige Eigenthum der Gesellschaft, das nicht in Geld besteht, in solcher Weise und zu solchen Bedingungen, als die Direction am besten hält, sofort verkaufen oder auf andere Weise zu Geld machen lassen, und sich mit Personen, die an die Gesellschaft Ansprüche haben, sei es auf Grund von Policen oder in sonstiger Weise zu den rationellsten Bedingungen abfinden und von Zeit zu Zeit die überschüssigen Activa der Gesellschaft unter die Actionäre im gehörigen Verhältnisse vertheilen.

§ 199. Wenn ein Actionär während sechs Jahren nach der Zeit, wo die Auszahlung von Geldern an ihn hätte geschehen sollen, (welche Auszahlung dreimal in zwei Londoner Tageblättern angezeigt worden) dieselbe zu verlangen unterläßt oder vernachlässigt, so soll angenommen werden, daß er sein Recht auf die Empfangnahme oder die Erhaltung derselben aufgegeben habe, und dieses Geld soll unter die Actionäre vertheilt werden, und wenn alle Fonds der Gesellschaft in dieser Weise vertheilt sind, so ist diese Stiftungsurkunde als erloschen und gänzlich annullirt zu betrachten.

XXXII. Arbitration.

§ 200. Sollte zwischen der Gesellschaft einerseits und irgend einem der Actionäre, ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren oder Curatoren andererseits, wegen der wahren Meinung oder Erklärung, oder der Möglichkeiten oder Folgen der gegenwärtigen Urkunde oder des Gesetzes, oder wegen irgend etwas, das dann oder nachher auf Grund der gegenwärtigen Urkunde oder des Gesetzes vollzogen, unterlassen oder geduldet werden soll, oder wegen einer Verletzung oder angeblichen Verletzung der gegenwärtigen Urkunde, oder wegen eines Anspruchs der aus dieser Verletzung oder angeblichen Verletzung entsteht, oder wegen anderer Punkte der gegenwärtigen Urkunde oder des Gesetzes, oder wegen anderer Angelegenheiten der Gesellschaft eine Streitigkeit entsteht, so soll jede solche Streitigkeit dem Schiedsspruche zweier Personen anheimgestellt werden.

§ 201. Einer von den Schiedsrichtern soll von jeder streitenden Partei ernannt werden, bestehe diese Partei aus einer oder mehreren Personen.

§ 202. Die Direction soll im Namen der Gesellschaft einen der Schiedsrichter ernennen.

§ 203. Wenn eine Partei innerhalb sieben Tagen, nachdem sie schriftlich oder von dem Agenten der anderen Partei aufgefordert worden, keinen Schiedsrichter ernennt, so sollen beide Schiedsrichter von derjenigen Partei ernannt werden, durch die oder durch deren Agenten die Aufforderung gemacht wurde.

§ 204. Die Schiedsrichter sollen vor dem Beginne ihres schiedsrichterlichen Geschäfts schriftlich mit ihrer Unterschrift eine unparteiische und geeignete Person zu ihrem Obmanne ernennen.

§ 205. Wenn die Schiedsrichter innerhalb vierzehn Tage nach ihrer Ernennung keinen Obmann ernennen, so darf auf Verlangen der streitenden Parteien, oder einer derselben, von dem Gouverneur der englischen Bank oder von einem Richter unter der Common Law Procedure Acte v. 1854 ein Obmann ernannt werden.

§ 206. Wenn die Schiedsrichter dreißig Tage, nachdem ihnen die Sache zur Entscheidung vorgelegt worden, sich über den Schiedsspruch nicht einigen können, so soll der Obmann darüber entscheiden.

§ 207. Der Spruch der Schiedsrichter oder des Obmanns, wenn er schriftlich und mit den Unterschriften versehen und zur Uebergabe an die streitenden Parteien oder an diejenige von ihnen, ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren oder Curatoren, die es wünschen sollten, innerhalb dreißig Tagen nach der Anheimstellung der streitigen Sache an die Schiedsrichter oder den Obmann, bereit sein sollte, soll für alle Betheiligten, deren Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren bindend und entscheidend sein; und nachher muß Alles unterlassen und geduldet werden, sowie es der Schiedsspruch gebietet.

§ 208. Die Schiedsrichter und resp. der Obmann dürfen nach Ermessen statt eines Ausspruchs mehrere fällen, und jeder einzelne Ausspruch soll bezüglich aller Angelegenheiten, die er in sich begreift, ebenso bindend und entscheidend sein, als ob diese Angelegenheiten den ganzen Gegenstand des Schiedsspruchs abgegeben hätten.

§ 209. Die Schiedsrichter und resp. der Obmann sollen erforderlichen Falls das unbedingte Recht haben, die auf die streitige Sache bezüglichen Bücher, Rechnungen und Papiere der Gesellschaft zu untersuchen, und die streitenden Parteien, und deren respective Agenten und Zeugen, eidlich oder auf Ja und Nein oder auf einer durch das Gesetz bestimmten Erklärungsform an Eidesstatt zu vernehmen.

§ 210. Die Schiedsrichter und respective der Obmann sollen das unbedingte Recht haben, in der Abwesenheit einer oder beider Parteien zu ihrem Geschäfte zu schreiten, jedoch muß diesen Parteien eine vorherige Anzeige davon gemacht werden.

§ 211. Die Schiedsrichter und respective der Obmann dürfen in der zu entscheidenden Frage in derjenigen Weise zu Werke gehen, die sie für die dienlichste halten.

§ 212. Der Obmann soll die unbedingte Macht haben, schriftlich und mit seiner Unterschrift von Zeit zu Zeit den Termin zu verlängern, innerhalb dessen der Ausspruch gefällt werden soll, und in obiger Weise zur Uebergabe innerhalb des verlängerten Termins bereit liegt, so soll er ebenso gültig und rechtskräftig sein, als ob er innnerhalb dreißig Tagen gethan worden wäre.

§ 213. Die Kosten des Schiedsgerichtes und ihre Vertheilung sollen nach dem Ermessen der Schiedsrichter und respective des Obmanns festgesetzt werden.

§ 214. Falls der Ausspruch nicht anders bestimmt, so sollen die aus dem Schiedsgerichte und dem Ausspruche erwachsenden Kosten von beiden streitenden Parteien zu gleichen Theilen getragen werden, und in sonstiger Beziehung soll jede von ihnen ihre respectiven Kosten tragen.

§ 215. Die Unterwerfung unter einen solchen Schiedsspruch kann auf das Gesuch einer der Parteien von den Gerichten als Beschluß erklärt werden, und das Gericht kann die Angelegenheit mit solchen Weisungen, als es für nöthig erachtet, den Schiedsrichtern oder dem Obmanne überweisen.

§ 216. In jedem Falle, wo sich eine Rechtsfrage erhebt, dürfen die Schiedsrichter oder der Obmann respective das Gutachten eines solchen Anwaltes erbitten, als sie für nöthig erachten, und dürfen dieses Gutachten zur Richtschnur annehmen.

§ 217. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde in Bezug auf Schiedsspruch sollen unter der Common Law Procedure, Acte 1854 und unter jeder von Zeit zu Zeit geltenden und darauf bezüglichen Acte in volle Kraft treten.

Special-Beschlüsse der Commercial Union Versicherungs Gesellschaft. Nr. I.

Erlassen am 20. Januar 1862.

Nicht bestätigt, aber Protokoll verlesen am 30. December 1862.

Beschlossen:

1. Daß die Direction der Gesellschaft hiermit ermächtigt wird, den Betrieb des Geschäfts einer Lebens- und Seeversicherungs-Gesellschaft anzufangen.

2. Daß, sobald nach dem 24. Decemher 1866 als angänglich und alle fünf Jahre nach diesem Tage von dem Nettogewinne des Feuerversicherungsgeschäftes dieser Gesellschaft eine Rückvergütung von 10 Procent des Nettogewinnes festgesetzt werde; für die erste Rückvergütung bis zum Tage der Festsetzung desselben und für die folgenden während der nächsten fünf Jahre vor der Festsetzung und daß den Empfangsberechtigten die Rückvergütung in dem Verhältniß gezahlt werde, in welchem der Prämienbetrag oder die Prämienbeträge für eine Feuerversicherungspolice der Gesellschaft während der vorbenannten Zeit zu den von der Gesellschaft während dieser Zeit vereinnahmten Gesammtprämien stehen; daß aber kein Bonus auf Feuerversicherungspolicen gezahlt werden soll, auf welche ein Schadens-Anspruch zugestanden worden ist, der gleich oder größer, als der für solche Policen vereinnahmte Prämienbetrag oder Prämienbeträge ist und daß, wenn ein solcher Anspruch geringer ist als der eingegangene Prämienbetrag, dann der Betrag eines solchen Schadens-Anspruchs von dem für eine solche Prämie vereinnahmten Prämienbetrag in Abrechnung gebracht werden soll; und daß keine Rückvergütung gezahlt werden soll für eine Feuerversicherungs-Police, die an dem Tage in Kraft war, an welchem die Rückvergütung festgesetzt wurde, bis das dann bestehende Risiko einer solchen Police abgelaufen ist; und daß diejenigen Personen, welche zum Empfange einer solchen Rückvergütung berechtigt sind, diejenigen sein sollen, welche mit Bezug auf Policen, die am Tage der Festsetzung der Rückvergütung abgelaufen sind, solche Policen zur Zeit ihres Ablaufs besaßen, und daß mit Bezug auf diejenigen Policen, welche am Tage der Festsetzung der Rückvergütung in Kraft waren, die Empfangsberechtigten diejenigen sein sollen, die zur Zeit des Ablaufs des auf Grund solcher Policen bestehenden Risikos im Besitz solcher Policen waren.

3. Daß nachdem eine solche Rückvergütung erklärt (festgesetzt) worden, Anzeige davon in den in London täglich erscheinenden Hauptzeitungen gemacht werden soll einen Kalendermonat nach geschehener Erklärung (Festsetzung) desselben; und daß ein solcher Theil, der innerhalb von zwölf Kalendermonaten nicht reclamirt worden, der Gesellschaft verfallen und demnächst dem Reservefonds zufließen soll, wozu auch ein solcher Theil der Rückvergütung zu nehmen ist der von Feuerversicherungspolicen herstammt, für welche eine solche Rückvergütung oder ein Theil derselben deshalb nicht reclamirt werden kann, weil solchen Policen Schadens-Ansprüche zugestanden worden sind. (Aufgehoben durch Special-Beschluß vom 30. December 1862. No. IX. Fol. 15.)

4. Daß Lebensversicherungspolicen dieser Gesellschaft abgeschlossen werden können mit oder ohne Theilnahme am Gewinne, und daß gleich nach dem 24. Dezember 1866 und alle fünf Jahre nach jenem Tage ein Bonus festgesetzt werden soll zu einem Betrage der gleichwerthig ist mit 80 Procent des Nettogewinnes der Lebensversicherungs-Branche dieser Gesellschaft auf Policen, die mit Theilnahme am Gewinn abgeschlossen worden, doch der erste Bonus bis zum Tage der Erklärung (Festsetzung) desselben, und jeder folgende während der Zeit der nächsten fünf Jahre nach geschehener Festsetzung; und daß ein solcher Bonus an diejenigen Personen zur Vertheilung gelangen soll, welche am Tage der Festsetzung desselben Lebensversicherungspolicen der Gesell-

schaft besitzen mit Theilnahme am Gewinn, nach Verhältniß des zu jener Zeit abgeschätzten Werthes einer jeden Police, und daß nach Wahl der Policeninhaber ein solcher Bonus verwendet werden soll, entweder zur Erhöhung der versicherten Summe oder umgewandelt werden soll in eine Baarzahlung, oder zur Reduction der Prämien für die ganze Zeit, für welche eine solche Police dann in Kraft ist, oder für die nächstfolgende Zeitperiode von fünf Jahren. Kein Bonus soll indessen einer Lebensversicherungspolice zugeschrieben werden, die am Tage der Erklärung (Festsetzung) nicht in Kraft war. (Abgeändert durch Special Beschluß vom 30. December 1862. Nr. X. Fol. 15).

5. Daß nachdem ein solcher Bonus erklärt worden ist, Anzeige davon in zwei oder in mehreren der in London täglich erscheinenden Zeitungen innerhalb eines Kalendermonats nach geschehener Erklärung desselben gemacht werden soll; und daß in solchen Anzeigen nach dem Ermessen des Directoriums eine Zeit festgesetzt werden soll, innerhalb welcher die Entscheidung darüber bekannt zu geben ist, und daß, falls die Policeninhaber innerhalb der so bemessenen Zeit sich nicht erklären sollten, der auf die Police eines solchen Inhabers entfallene Bonus der Versicherungssumme zugeschrieben ist; nichtsdestoweniger soll es dem Directorium gesetzlich zustehen, nach seinem Ermessen auch nach Ablauf der betreffenden Zeitperiode den Inhabern von Lebensversicherungspolicen die Anerkennung ihrer Entscheidung zu gestatten.

6. Daß unter Nettogewinn des Feuer- und Lebensversicherungsgeschäftes dieser Gesellschaft der Gewinn zu verstehen ist, welcher nach Zahlung von 5 Procent an das Capital-Conto und der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Ausgaben, sowie aller anderen damit zusammenhängenden Kosten, sowie der Stellung der nöthigen Reserven für die schwebenden Risiken und Verbindlichkeiten übrig bleibt. Dem Directorium dieser Gesellschaft steht es frei, die Haupt-Ausgaben und Kosten einer jeden Branche des Geschäftes der Gesellschaft in solcher Weise zu vertheilen, wie dasselbe es für angemessen erachtet. Ferner steht es im Ermessen des Directoriums, den Werth der bestehenden Lebensversicherungspolicen der Gesellschaft, die mit Antheil am Gewinn abgeschlossen worden sind, zu valuiren.

7. Daß nichts, was in diesen Beschlüssen enthalten ist, dem Inhaber einer Feuer- oder Lebens-Versicherungspolice das Recht verleihen soll, die Rechnungs-Abschlüsse der Gesellschaft zu untersuchen, oder den auf eine Feuer- oder Lebens-Versicherungspolice berechneten Bonus in Zweifel zu ziehen, sondern daß die infolge dieser Beschlüsse erfolgende Declaration eines Bonusbetrages, wie er für jede Police berechnet worden ist, für jeden solchen Inhaber rechtsverbindlich und endgültig sein soll.

Special-Beschluß Nr. II.

Genehmigt am 28. October 1862. Nicht bestätigt, aber Protokoll verlesen am 30. December 1862.

Beschlossen.

Daß diese Versammlung den Beschluß der Directoren bestätigt, nämlich:

Daß die Direction nach der ihr von den königlichen Anwälten ertheilten Auskunft, daß die in den Gesellschafts-Policen enthaltene Special-Clausel die Haftbarkeit der Actieninhaber den Policeninhabern gegenüber wirksamst beschränkt, es nicht für angemessen erachtet, die Gesellschaft als eine Limited Liability Company zu registriren.

Special-Beschlüsse der Commercial Union Versicherungs Gesellschaft. Nr. III.

Erlassen am 30. December 1862 und bestätigt am 31. Januar 1863.

Es ist beschlossen:

Erstens: Daß zur Erleichterung der Geschäfte der Gesellschaft, und insbesondere zur Gründung von auswärtigen und Colonial-Agenturen der 18. Artikel der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft hierdurch widerrufen sei, und daß derjenige Theil des 114. Artikels der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft, welcher bestimmt, daß jedes Instrument, dem das Siegel beigefügt wird, von wenigstens zwei der Directoren unterschrieben, und von dem Secretär contrasignirt, oder mit den Anfangsbuchstaben seines Namens versehen werde, hierdurch widerrufen sei, und daß der 138. Artikel der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft hierdurch widerrufen sei, und daß die Versicherungs-Policen und andere Instrumente dieser Gesellschaft, ob unter ihrem Siegel oder nicht, in derjenigen gesetzlichen Weise vollzogen werden, als die Direction von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Zweitens: Daß der 7. Artikel der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft dahin modificirt werde, daß jedem auswärtigen Colonial- und anderen Agenten der Gesellschaft, wenn er von der Direction dazu ermächtigt ist, erlaubt sei, Wechsel und Schuldscheine im Namen der Gesellschaft auszustellen, und in anderer Weise den Credit der Gesellschaft, soweit er von der Direction dazu ermächtigt ist, einzusetzen.

Drittens: Daß die letzte Clausel des 26. Artikels der Societäts-Artikel der Gesellschaft hierdurch widerrufen sei, und daß jede derartige Aenderung, wie sie im besagten 26. Artikel erwähnt ist, auf der Rückseite der Police vermerkt werden und diese Vermerkung von derjenigen Person oder von denjenigen Personen, welche von der Direction dazu ermächtigt sind, unterzeichnet werden kann.

Viertens: Daß jeder auswärtige Colonial- oder andere Agent der Gesellschaft solche Pflichten, Befugnisse, Privilegien und Remunerationen haben soll, als die Direction von Zeit zu Zeit festsetzen wird.

Fünftens: Daß der 12. Artikel der Societäts-Artikel der Gesellschaft durch folgenden Zusatz abgeändert werde: „oder ein anderer Angestellter oder Gehülfe der Gesellschaft, der von Zeit zu Zeit durch die Direction dazu ermächtigt ist."

Sechstens: Daß laut des 42. Artikels der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft die Directoren von Zeit zu Zeit von denjenigen Geldsummen, die nach dem Dafürhalten der Directoren sich durch das Lebens-Versicherungs-Geschäft angesammelt haben, einen besonderen Fonds, unter dem Namen „Lebensfonds," errichten sollen; und daß dieser Fonds und dessen Zuwachs zu einem Hauptfonds zur Sicherstellung der Inhaber von Lebens-Policen der Gesellschaft bestimmt sein soll.

Siebentens: Daß das Verhältniß der von Zeit zu Zeit aus der Geschäfts-Verwaltung der Gesellschaft erwachsenen Kosten und Ausgaben, die dem Lebensversicherungs-Geschäfte der Gesellschaft verrechnet werden sollen (mit Ausnahme der Provisions-Gebühren) nicht zehn Prozent des jährlichen Einkommens der Gesellschaft aus den Prämien der Lebens-Policen übersteigen soll.

Achtens: Daß derjenige Theil des 114. Artikels der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft, welcher vorschreibt, daß die Direction die Rechnungen jedes Jahres bis zum 25. December abschließe, und daß der 24. December jedes Jahres der Schluß des Finanzjahres der Gesellschaft sein solle, hiermit aufgehoben wird; und daß die Rechnungen der Gesellschaft von der Direction bis zum 31. Dezember jedes Jahres inclusive abgeschlossen werden sollen, und daß der besagte 31. December jedes Jahres den Schluß des Finanzjahres der Gesellschaft bilden soll.

Neuntens: Daß der zweite und dritte der bei einer in der London Tavern Bishopgate Street City of London am 20. Januar 1862 gehaltenen außerordentlichen General-Versammlung gefaßten Beschlüsse, hierdurch widerrufen sind.

Zehntens: Daß der vierte bei der vorerwähnten außerordentlichen General-Versammlung dieser Gesellschaft gefaßte Beschluß in Zukunft folgendermaßen lauten soll, nämlich:

Daß Lebens-Policen bei dieser Gesellschaft mit oder ohne Betheiligung am Gewinn abgeschlossen werden können, und daß sobald als thunlich nach dem 31. December 1867 und alle fünf Jahre nachher, eine Bonification zum Betrage von achtzig Procent des im Lebens-Versicherungs-Geschäfte der Gesellschaft gemachten Gewinnes erklärt werden soll; und zwar bei der ersten Bonification aus dem Reingewinne bis zum 31. December 1867 und bei jeder folgenden Bo-

nification aus dem Gewinne der am 31. December vor der Erklärung zum Ende gehenden fünf Jahre; und daß diese Bonification unter die Personen, welche am Tage der Erklärung Lebens-Policen dieser Gesellschaft mit Betheiligung am Gewinne besitzen, in dem Verhältnisse vertheilt werden soll, als jede Police zu dem Gewinne beigetragen haben wird; und daß den Policeninhabern die Wahl freigestellt bleibt, ob diese Bonification zu einer äquivalenten Vermehrung der versicherten Summe verwendet, oder baar ausbezahlt, oder zur Verminderung der Prämien für die ganze Periode einer Police, oder der Prämien der nächsten fünf Jahre verwendet werden soll; jedoch soll keiner Lebens-Police eine Bonification zuerkannt werden, die am Tage der Erklärung nicht in Kraft ist.

Elftens: Daß der 160. Artikel der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft durch die Substituirung der Worte: „gegen jede Actie eines jeden Actionärs" für die in dem besagten Artikel enthaltenen Worte „gegen jeden Actionär" abgeändert werde.

Special-Beschluß der Commercial Union Versicherungs Gesellschaft. Nr. IV.

Erlassen am 8. März 1870 und bestätigt am 29. März 1870.

Es ist beschlossen:

Daß die Associations-Bestimmungen und bestehenden Statuten der Gesellschaft wie folgt abgeändert werden sollen (und zwar): Erstens, durch die Hinzufügung der folgenden Worte am Fuße des 114. Artikels der Associations-Bestimmungen dieser Gesellschaft: „Die Erklärung und Bezahlung von Interimsdividenden, in der im Nachstehenden angegebenen Weise" und zweitens, durch die Weglassung des 158. Artikels der Associations-Bestimmungen, für welchen die nachfolgende Bestimmung substituirt werden soll: „Die Directoren können (wenn und so oft sie es für gut befinden) bei oder nach Ablauf irgend eines Semesters, respective am 30. Juni oder am 31. December, an die Actionäre der Gesellschaft, als Anticipation auf die nächstfolgende Jahresdividende, eine Interims-Dividende auf das eingezahlte Capital der Gesellschaft für einen solchen Semester bezahlen, welche jedoch den Satz von £ 2.10. — ($2^1/_2$) Percent nicht übersteigen darf; aber (wie im Vorstehenden gesagt) alle Dividenden auf Actien sollen in einer General-Versammlung erklärt werden, und sollen nur aus dem Reingewinne der Gesellschaft und nach denjenigen Bestimmungen gewährt werden, die in Gegenwärtigem zu diesem Zwecke niedergelegt sind, und keine Dividende soll (unbeschadet der Prioritäts- oder garantirten Dividenden) die von den Directoren der General-Versammlung empfohlene Summe überschreiten."

Special-Beschluß Nr. V.

Erlassen am 14. März 1877 und bestätigt am 10. April 1877.

Es ist beschlossen:

„Daß der Special-Beschluß erlassen auf der außerordentlichen General-Versammlung der Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft am 8. März 1870 und bestätigt auf der außerordentlichen General-Versammlung am 29. März 1870 in Betreff einer Ergänzung des 158. Artikels der Gesellschaftsstatuten durch Auslassung der Worte „den Satz von £ 2.10. — Percent" und durch Substituirung der „den Satz von £ 5 Percent" an ihrer Stelle abgeändert werde."

Special-Beschlüsse Nr. VI. und VII.

Erlassen am 12. März 1879 und bestätigt am 8. April 1879.

VI.

Es ist beschlossen:

„Daß der Special-Bericht der Directoren in Betreff des ausländischen Geschäftes der Gesellschaft und der Depositen, welche zur Förderung dieses Geschäftes gemacht worden sind, sowie die Ernennung von Curatoren in den Vereinigten Staaten von Nord-America entgegen- und angenommen wird und daß die hierauf bezüglichen Maßnahmen der Direction hierdurch bestätigt werden und die Direction wird ermächtigt das ausländische Geschäft fortzusetzen und auszubreiten und alle ferner nothwendigen Depositen zu machen".

VII.

Es ist beschlossen:

„Daß die Direction hiermit autorisirt wird im Namen der Gesellschaft mit irgend einer anderen Gesellschaft, Corporation, Association, Person (oder Personen) gleichviel ob dieselben in Großbrittannien oder anderswo ansässig oder wohnhaft sind, Abkommen zu treffen, Contracte, Verträge oder Arrangements abzuschließen, die sie für gut und nützlich erachtet, gleichviel ob sie dieselben auf das gesammte Feuer-, Lebens- oder See-Versicherungs-Geschäft oder eines Theiles derselben beziehen oder mit einer dieser Branche in Zusammenhang stehen, wie alle oder einige derselben, zeitweilig von irgend einer solchen anderen Gesellschaft, Corporation, Association, Person (oder Personen) betrieben wird oder bezüglich des Antheils derselben an dem aus solchen Geschäften resultirenden Brutto- oder Netto-Gewinn. Die Direction dieser Gesellschaft soll ferner behufs Erreichung dieses Zweckes Vollmacht haben von Zeit zu Zeit bezüglich aller oder einer dieser Abkommen, Contracte, Verträge oder Arrangements zu verhandeln, dieselben auszuführen oder sie Namens dieser Gesellschaft abzuändern, wie es die Direction von Zeit zu Zeit für angemessen erachten mag. Jedoch sollen, soweit als thunlich, die Bestimmungen des in Artikel 16 der Statuten niedergelegten Vorbehaltes in jedem solchen Abkommen, Contract, Vertrag oder Arrangement, zur Anwendung kommen und auf dieselben ausgedehnt werden, und die Direction soll ferner Vollmacht haben zu solchen Bedingungen und Conditionen, wie die Direction sie von Zeit zu Zeit für angemessen erachten mag, mit irgend einer Gesellschaft, Corporation, Association, Person (oder Personen) wie sie zeitweilig in Großbrittannien oder anderswo ansässig oder wohnhaft sein mögen bezüglich der Theilhaberschaft irgend einer solchen Gesellschaft, Corporation, Association, Person (oder Personen) an dem gesammten Geschäfte oder eines Theiles derselben wie dasselbe von dieser Gesellschaft von Zeit zu Zeit betrieben werden mag, oder an den Brutto- oder Netto-Proviten desselben zu contrahiren und abzuschließen. Die Gesellschafts-Statuten sollen, soweit als nothwendig um diesem Beschlusse volle Geltung zu verschaffen, als abgeändert gelten."

Special-Beschluß Nr. VIII.

Erlassen am 10. März 1880 und bestätigt am 13. April 1880.

Es wird beschlossen:

Daß der dritte Artikel der Gesellschafts-Statuten durch den Zusatz der folgenden Worte am Ende des zweiten Paragraphen derselben abgeändert sein soll wie folgt:

„Auch Versicherungen zu gewähren und abzuschließen (entweder mit oder ohne Bezug auf die Dauer eines Lebens oder mehrerer Leben), durch welche die Gesellschaft auf Grund periodischer oder anderer Zahlungen und zu solchen Bedingungen und Conditionen, wie in dem Versicherungsvertrag stipulirt wird, die Auszahlung eines Capitals oder einer Jahresrente auf Grund einer in Kraft befindlichen Zeitpachtung oder eines anderen dem Ablauf unterworfenen Interesses an irgend einem liegenden oder persönlichen Eigenthum oder nach Ablauf irgend einer gegebenen Zeitperiode, übernimmt und eingeht."

Auszug aus den Statuten.

Ich, Charles Berkley Harris, wohnhaft in der Stadt London, öffentlicher Notar, unter Königlicher Freiheit gesetzlich bestallt und vereidet, bescheinige hiermit Allen, welche es angeht, daß der dem Gegenwärtigen beigeheftete Bogen einen wahren und getreuen Auszug enthält, aus den Verhandlungs-Protokollen einer in hiesiger Stadt am vierundzwanzigsten Tage

des Juli 1800 und fünfundachtzig abgehaltenen Außerordentlichen Generalversammlung der Actionäre der Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft; daß der in Rede stehende Auszug von mir, dem Notar, sorgfältig kollationirt und damit in Uebereinstimmung befunden worden; und ferner, daß die am Fuße des Certificats (des Auszugs) zur Beglaubigung desselben verzeichnete Unterschrift G. L. Bennet Esq:, die eigenhändige Unterschrift des Herrn George Lyon Bennet Esq. ist, des Sekretairs der besagten Gesellschaft, welche am heutigen Tage in meiner Gegenwart darunter verzeichnet wurde.

Da eine Bescheinigung hierüber erfordert wird, so habe ich Vorstehendes ausgestellt unter meiner Notariatsfirma und Siegel, um zu dienen zu Nutz und Frommen, wo die Gelegenheit es heischen mag.

London, am 12. Tage des August im Jahre unsers Herrn 1800 und fünfundachtzig.

(L. S.) **Chas. Berkley Harris,**
Notarius publicus.

Auszug aus den Protokollen

einer am 24. Juli 1800 und fünfundachtzig in Cannon Street Hôtel, Cannon Street, London, abgehaltenen Außerordentlichen General-Versammlung der Actionäre der Commercial-Union-Versicherungs-Gesellschaft.

Beschlossen:

Daß die Commercial Union Assekuranz-Company nach Maßgabe des Compagnie-Gesetzes von 1862—1883 als eine durch Actien limitirte Gesellschaft registrirt werde und daß zu diesem Zweck das Wort „Limited“ dem Gesellschaftsnamen zugesetzt werde, und daß die Direction hierdurch autorisirt werde, diejenigen Schritte zu ergreifen, welche sie behufs besagter Registration für nöthig erachtet.

Das Vorstehende ist ein getreuer Auszug aus dem Protokollbuch der Gesellschaft.

London, den 12. August 1885.

G. L. Bennet, Sekretair.

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen hat die Gesellschaft

Herrn **Conrad Riecken** in **Berlin**

ernannt.

Geschäftslocal: **Berlin SW., Zimmerstraße Nr. 100** (Ecke Wilhelmstraße).

Gebr. Fickert, Königl. Hofbuchdruckerei, Berlin SW., Lindenstraße 70

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 17. Februar. 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

124. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1878 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 1. März d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Ober-Postkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Ober-Postkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 3. Februar 1886.

Reichsschulden-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

125. Am 3. Mai cr. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Cursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 15. April cr. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 1. April cr. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopf in Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel den 10. Februar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

114. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. December v. Js. dem Münsterbau-Comité in Ulm (Königreich Württemberg) die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu den Behufs Gewinnung der Mittel für den Ausbau des Ulm'er Münsters von ihm geplanten, seitens der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten zwei weiteren Lotterien, zu deren jeder 350 000 Loose à 3 Mk. ausgegeben werden dürfen, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres

Bezirks werden hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der qu. Loose nicht beanstandet wird.

Cassel den 3. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

127. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27sten v. Mts. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg (Mecklenburg-Strelitz) die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Indem wir die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks hiervon in Kenntniß setzen, veranlassen wir dieselben zugleich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der betreffenden Loose innerhalb ihres Verwaltungsbezirks nicht beanstandet wird.

Cassel den 13. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

128. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zu der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz gestatteten Ausspielung von Gold- und Silbersachen, Schmuckgegenständen ꝛc. für den Fonds zum Umbau des Chors der St. Peterskirche zu Cöln Loose im Preise von 1 Mark pro Stück auch im Bereiche der Provinz Hessen-Nassau vertrieben werden dürfen.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt, Anordnung dahin zu treffen, daß dem Vertrieb der qu. Loose ein Hinderniß nicht entgegengesetzt wird.

Cassel den 12. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

129. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **Januar 1886.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	15 41	14 23	14 32	12 92	24 94	36 25	36 63	4 24	3 24	5 36	1 40	1 18	1 45	1 05	1 10	1 50	2 22	4 23
2	Fritzlar	15 42	13 75	14 —	12 38	17 50	26 50	22 67	3 10	3 —	5 —	1 25	1 20	1 20	— 90	— —	1 70	2 —	3 90
3	Fulda	15 97	13 96	13 59	12 51	24 10	25 50	32 60	3 52	4 33	5 46	1 22	1 04	1 30	— 75	1 04	1 80	1 87	4 17
4	Hanau	16 71	14 74	15 57	13 52	21 —	21 —	35 —	3 46	4 49	7 —	1 32	1 04	1 40	1 10	1 10	2 —	2 03	5 —
5	Hersfeld	16 16	14 50	14 —	13 25	22 —	30 —	36 —	3 25	3 40	6 —	1 35	1 —	1 20	— 90	— —	1 80	1 90	3 60
6	Hofgeismar	15 50	14 —	14 —	12 91	15 —	30 —	18 —	2 —	2 90	4 76	1 30	1 20	1 20	— 90	1 20	1 60	1 80	3 60
7	Marburg	16 25	14 50	14 25	13 50	15 50	26 —	44 —	5 —	3 60	5 —	1 30	1 10	1 20	1 —	1 —	1 50	1 70	5 —
8	Rotenburg	16 —	14 —	14 —	12 50	26 —	31 —	38 —	1 —	3 60	5 —	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	3 60
	Summa	127 42	113 68	113 73	103 52	166 04	226 25	262 90	28 57	28 56	43 58	10 44	9 06	10 15	7 60	6 64	13 90	15 72	33 10
	Durchschnittsbetrag	15 93	14 21	14 22	12 94	20 76	28 28	32 86	3 57	3 57	5 45	1 31	1 13	1 27	— 95	1 11	1 74	1 97	04 14

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen. Nr 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittlerer. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweine-schmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 26	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 20	3 03	1 60	— 18
2	Fritzlar	— 22	— 21	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 50	— 20
3	Fulda	— 26	— 22	— 56	— 50	— 56	— 44	— 55	2 30	3 16	1 80	— 18
4	Hanau	— 40	— 28	— 64	— 56	— —	— 48	— 58	2 40	3 —	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 32	— 24	— 48	— 32	— —	— 40	— 50	2 —	3 —	1 50	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 24	— 50	— 40	— —	— 40	— 48	2 40	2 80	1 —	— 20
7	Marburg	— 38	— 24	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 —	2 80	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 28	— 24	— 50	— 50	— —	— 50	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa	2 44	1 91	4 18	3 12	1 —	3 42	4 15	18 70	24 19	11 90	1 54
	Durchschnittspreis	— 31	— 24	— 52	— 45	— 50	— 43	— 52	2 34	3 02	1 49	— 19

Cassel am 8. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

130. **Nachweisung** der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Januar 1886 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Kassel . . .	6	46	2	68	1	62
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	46	2	68	1	62
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	10	3	—	2	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	10	3	—	2	—
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	19	2	50	1	50
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	19	2	50	1	50
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	19	2	50	1	50
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	63	3	—	1	70
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	75	2	50	1	80
10	„ Melsungen	dgl. . . .	6	75	2	50	1	80
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	47	2	38	1	45
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	47	2	38	1	45
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	26	2	73	2	17
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	26	2	73	2	17
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	26	2	73	2	17
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	26	2	73	2	17
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	6	76	3	50	2	25
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	6	76	3	50	2	25
19	„ Marburg .	Marburg .	6	25	2	50	1	80
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	25	2	50	1	80
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	25	2	50	1	80
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	88	2	—	1	25
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	80	2	50	1	65

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 12. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

131. Das Patronat des Callmann'schen Familien-Beneficiums ist durch den Tod des Metropolitans Schmincke zu Sontra erledigt. Wir fordern deshalb alle Diejenigen, welche auf das Patronat glauben Anspruch machen zu können, auf, ihre desfallsige Bewerbung unter Einlieferung der nöthigen Nachweisungen binnen vier Wochen bei uns einzureichen.

Cassel den 12. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

132. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung beiderseits kündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. A. a. — Diejenigen in den Jahren 1873 und 1874 ausgegebenen vierprocentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, deren Zinsabschnitte am 1. März 1887 ablaufen, nämlich:

Abtheilung VIII. A. a.

Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 1 bis einschl. 256,
„ B. „ 1500 „ „ 1 „ „ 430,
„ C. „ 600 „ „ 1 „ „ 756,
„ D. „ 300 „ „ 1 „ „ 1348,
„ E. „ 150 „ „ 1 „ „ 1148,

werden hiermit, soweit solche nicht bereits getilgt sind, für den 1. März 1887 gekündigt, so daß gegen die spätestens am 1. März 1887 in coursfähigem Zustande zu bewirkende Rückgabe der gekündigten Schuldverschreibungen die Zahlung durch unsere Hauptkasse dahier erfolgt und mit dem 1. März 1887 die Verzinsung aufhört.

Die Landeskreditkasse ist bis auf Weiteres ermächtigt, schon von jetzt an die Rückzahlung der gekündigten Schuldverschreibungen, mit Zinsen bis zum Zahlungstage, zu bewirken.

Cassel, am 12. Februar 1886.

Die Direction der Landeskreditkasse.
J. A.: Lotz.

133. Die Einlösung der am 1. März d. J. fällig werdenden Zins-Abschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben vom 23. Februar d. J. an, sowie außerdem in bisheriger Weise bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Jedoch dürfen die Zins-Abschnitte noch rückständiger, Seitens des Inhabers unkündbarer („gelber") 4½ %iger Schuldverschreibungen (Serie I. II. V. und VI.), welche letztere sämmtlich zum 1. November 1881, oder kraft Verloosung schon früher gekündigt sind, nicht Seitens der Königlichen Steuerkassen, sondern ausschließlich bei unserer Hauptkasse eingelöst werden. Cassel am 11. Februar 1886.

Die Direction der Landeskreditkasse.
J. A.: Lotz.

134. In der Anlage veröffentlichen wir unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Verloosung und Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C.

Cassel am 10. Februar 1886.

Die Direction der Landeskreditkasse.
J. A.: Lotz.

135. Nach Beschluß des Stadtraths vom 22sten Januar 1886 soll der Zinsfuß von den bei hiesiger Spar- und Leihekasse bestehenden Einlagen von 4 % auf 3½ % herabgesetzt werden.

Bezugnehmend auf §. 12 der Statuten werden die Interessenten von Einlage-Buch Nr. 1 bis 650 davon in Kenntniß gesetzt, daß die bis zum 1. Mai d. J. nicht zur Erhebung gelangten Einlagen von da an nur zu 3½ % verzinst und Rückzahlungen schon vom 15ten Februar d. J. an in Empfang genommen werden können.

Neustadt den 28. Januar 1886.

Die Verwaltungs-Commission:
Braun. Reichenbach. C. Ochs.

Vacanzen.

136. Die Pfarrstelle zu Sontra, in der Classe gleiches Namens, ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 6. Februar 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

137. An der katholischen Volksschule zu Neustadt ist eine neue 5te Schulstelle errichtet worden, welche von Ostern 1886 ab mit einer geprüften Lehrerin besetzt werden soll.

Das Einkommen der Stelle ist auf jährlich 700 Mk. Gehalt nebst freier Feuerung und einer Miethsentschädigung von 75 Mark festgesetzt worden.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei dem Königlichen Lokal-Schulinspektor, Herrn Pfarrer Hoffmann in Neustadt einreichen.

Kirchhain am 8. Februar 1886.

Der Landrath Rabe.

138. Bewerber um die vacante katholische Schulstelle zu Roßbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Kaufholz zu Bieber, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 8. Februar 1886.

Der Königliche Landrath.

J. V.: v. Schwertzell, Regierungs-Referendar.

139. Für das Büreau der Königlichen Spezial-Kommission zu Homberg, Regierungsbezirk Cassel, wird ein dritter **Protokollführer** gesucht.

Antritt event. zum 1. März cr. Meldungen persönlich oder schriftlich unter Beifügung der Zeugnisse.

Homberg den 10. Februar 1886.

Königliche Spezialkommission.

Personal-Chronik.

Der Privatdocent Lic. theol. Dr. phil. Cornill zu Marburg ist zum außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der dortigen Universität ernannt worden.

Verliehen: Dem Kreisphysikus Dr. med. Georg Sunkel zu Hanau der Charakter als Sanitätsrath.

Der Regierungs-Referendar Bindewald ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Ernannt: der Rechtsanwalt Plotke zu Bockenheim zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt a/M. mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande.

Ernannt: der Königliche Oberförster Rausch zu Niederaula zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Ernannt: der Gerichtsassessor Keller zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Neuhof,

der Rechtskandidat Graf von Bylandt-Rheydt zum Referendar.

Versetzt: der Gerichtsdiener Poerschke in Biedenkopf an das Landgericht in Marburg.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber bei dem Landgericht, Kanzleirath Fischer in Marburg.

Entlassen auf seinen Antrag: der Referendar Dr. jur. von Savigny.

Dem Thierarzt Romann ist die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Hünfeld übertragen worden.

Der practische Arzt Dr. Hermann Altenburg hat sich in Melsungen niedergelassen.

Der Apotheker Otto Prämer hat die Naumann'sche Apotheke zu Wetter käuflich übernommen.

Der Postpraktikant Peckmann in Cassel ist zum Postsecretair ernannt.

Der bisher auf Widerruf bestellte Kataster-Kontroleur Gitzen zu Fritzlar ist nunmehr definitiv zum Kataster-Kontroleur ernannt worden.

Der Königliche Rentmeister, Rechnungsrath Reichmann zu Hofgeismar ist auf sein Nachsuchen vom 1. April d. J. ab pensionirt.

Der Königliche Rentmeister, Rechnungsrath Mensing zu Rinteln ist auf sein Nachsuchen vom 1. April d. J. ab pensionirt.

Der Königliche Rentmeister Soff zu Gieselwerder ist vom 1. April d. J. ab nach Hofgeismar versetzt.

Der Königliche Rentmeister Schade zu Reichensachsen ist vom 1. April d. J. ab nach Rinteln versetzt.

Dem Hülfsvollziehungsbeamten Liesenfeld zu Gieselwerder ist die erledigte Hülfsvollziehungsbeamtenstelle der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Neuhof vom 1. März d. J. ab übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. Serien III. IV. VII. bis einschl. XIII.

Durch die am 8. und 9. d. M. vorgenommene Verloosung sind folgende Seitens des Inhabers unkündbare 4procentige Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. zur Rückzahlung bestimmt:

Serie III.

Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 199. 202. 203. 207. 209.

Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 11. 191. 192. 196. 199. 200. 371. 372. 373. 375. 379. 471. 472. 473. 475. 476.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 270. 271. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 485. 486. 487. 488. 490. 491. 492. 493. 495. 496. 497. 498. 646. 647. 648. 649. 650. 652. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 741. 746. 748. 750. 754. 755. 756. 758. 760. 1242. 1243. 1323. 1324. 1327. 1328. 1330. 1331. 1332. 1334. 1339. 1340.

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 221. 222. 224. 226. 227. 229. 232. 233. 234. 235. 236. 238. 240. 762. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 774. 776. 778. 881. 883. 884. 889. 890. 895. 896. 898. 899. 900. 1521. 1522. 1523. 1524. 1525. 1526. 1527. 1528. 1529. 1530. 1531. 1533. 1534. 1535. 1536. 1537. 1538. 1540. 1661. 1663. 1664. 1665. 1667. 1668. 1669. 1671. 1672. 1673. 1674. 1676.

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 207. 209. 214. 215. 217. 218. 341. 342. 346. 351. 354. 355. 357. 358. 401. 402. 405. 409. 410. 411. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 601. 602. 603. 604. 607. 608. 610. 614.

Serie IV.

Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 86. 87. 88. 89. 116. 117. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 208. 209. 211. 212.

Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 21. 26. 27. 30. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 48. 49. 50. 73. 75. 76. 78. 79. 80. 122. 124. 125. 126. 127. 130. 132. 136. 138. 221. 222. 224. 225. 226. 228. 229. 230. 331. 332. 333. 335. 336. 338. 339. 340. 352. 355. 358. 360. 401. 404. 406. 408. 409. 410. 412. 414. 416. 421. 423. 426. 427. 428. 429. 431. 433. 434. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 543. 544. 545. 550. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 602. 606. 607. 608. 609. 613. 615. 618. 621. 623. 625. 626. 627. 628. 629. 671. 672. 673. 675. 676. 703.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 184. 185. 189. 190. 195. 196. 198. 199. 201. 202. 203. 205. 206. 211. 212. 213. 217. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 236. 239. 240. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 279. 280. 282. 285. 286. 288. 289. 290. 292. 294. 296. 299. 300. 321. 324. 327. 328. 330. 331. 332. 333. 334. 337. 338. 339. 340. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 515. 516. 517. 519. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 602. 604. 607. 608. 611. 612. 613. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 901. 902. 903. 904. 905. 910. 911. 912. 913. 919. 920. 923. 924. 925. 927. 929. 930. 935. 937. 938. 939. 961. 962. 964. 965. 966. 968. 969. 970. 973. 974. 975. 976. 977. 979. 983. 984. 985. 987. 989. 990. 992. 995. 997. 998. 1001. 1002. 1003. 1005.

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 19. 20. 63. 65. 66. 67. 68. 69. 72. 74. 76. 77. 78. 79. 102. 104. 105. 109. 110. 112. 113. 114. 141. 143. 144. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 156. 157. 158. 159. 160. 223. 224. 225. 228. 229. 232. 233. 235. 237. 238. 239. 281. 283. 285. 289. 290. 292. 294. 297. 299. 300. 331. 332. 333. 336. 337. 342. 345. 346. 347. 348. 352. 357. 360. 401. 403. 404. 405. 408. 410. 411. 412. 413. 418. 419. 420. 421. 422. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 461. 463. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 473. 474. 476. 478. 479. 543. 546. 547. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 557. 558. 559. 560. 581. 582. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 597. 598. 600. 662. 665. 666. 667. 668. 669. 671. 674. 676. 677. 678. 680. 701. 703. 704. 705. 708. 709. 711. 712. 713. 714. 718. 719. 720. 721. 722. 724. 726. 727. 728. 730. 731. 732. 734. 736. 737. 738. 739. 740.

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 1. 2. 3. 5. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 27. 31. 32. 34. 37. 39. 40. 101. 102. 105. 106. 107. 108. 111. 112 113. 116. 117. 119. 120. 126. 128. 132. 133. 134. 135. 138. 139. 140. 242. 244. 245. 246. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 268. 271. 272. 273. 275. 276. 277. 279. 321. 324. 326. 328. 331. 332. 334. 336. 337. 338. 340. 426. 433. 435. 436. 438. 440. 461. 462. 468. 470. 472. 473. 475. 476. 477. 478. 479. 482. 483. 484. 485. 488. 489. 490. 491. 493. 495. 497. 500. 803. 806. 809. 810. 813. 814. 815. 816. 817.

Serie VII.

Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 46. 49. 50. 51. 53. 54. 56. 57. 59. 60. 68. 69. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 82. 83. 84. 85. 116. 117. 119. 120. 122. 135.

Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 31. 32. 33. 35. 36. 40. 211. 212. 214. 215. 216. 321. 322. 324. 325. 328. 329. 386. 388. 389. 390. 421. 422. 424. 428. 430. 442. 443. 444. 446. 447. 450. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 521. 522. 524. 526. 527. 528. 529. 541. 542. 543. 546. 550. 561. 564. 566. 567. 568. 569. 601. 604. 605. 606. 608. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 742. 748. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 281. 282. 283. 284. 288. 294. 297. 298. 402. 405. 407. 409. 410. 411. 412. 413. 415. 416. 418. 419. 420. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 731. 732. 734. 738. 739. 740. 821. 822. 824. 825. 826. 827. 828. 832. 833. 834. 841. 842. 845. 846. 847. 849. 850. 853. 854. 855. 858. 859. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 929. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 940. 942. 943. 944. 947. 949. 950. 952. 954. 956 957. 959. 960. 981. 982. 984. 995. 998. 999. 1000. 1001. 1002. 1004. 1005. 1006. 1007. 1009. 1011. 1012. 1013. 1015. 1016. 1017. 1018. 1019. 1020. 1121. 1122. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1131. 1132. 1134. 1135. 1136. 1137. 1138. 1139. 1140.

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 41. 42. 43. 46. 50. 52. 54. 56. 57. 59. 60. 81. 82. 83. 86. 88. 89. 92. 93. 94. 96. 98. 99. 101. 103. 104. 107. 108. 109. 111. 112. 113. 117. 118. 125. 161. 162. 163. 164. 166. 168. 169. 171. 172. 173. 174. 178. 179. 363. 364. 365. 367. 368. 369. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 378. 379. 380. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 590. 591. 592. 593. 595. 597. 598. 599. 600. 624. 625. 627. 628. 631. 634. 636. 637. 638. 639. 640. 702. 703. 705. 709. 711. 712. 714. 716. 717. 718. 719. 762. 763. 764. 765. 767. 768. 770. 771. 772. 773. 776. 778. 780. 841. 842. 843. 845. 846. 849. 850. 851. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860.

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 61. 62. 63. 64. 67. 68. 69. 70. 72. 73. 74. 75. 79. 81. 82. 84. 88. 91. 94. 97. 98. 99. 100. 221. 223. 224. 225. 226. 230. 231. 232. 233. 234. 236. 237. 238. 240. 241. 242. 243. 245. 246. 249. 250. 251. 254. 255. 256. 258. 262. 264. 265. 266. 267. 268. 522. 523. 526. 527. 528. 530. 531. 532. 533. 535. 536. 537. 540.

Serie VIII.

Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 47. 48. 49. 50. 51. 106. 107. 108. 109. 110. 118. 119. 120.

Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 171. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 291. 292. 297. 298. 300. 401. 402. 403. 404. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 700.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 139. 140. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 861. 862. 863. 864. 865. 867. 868. 869. 870. 1061. 1068. 1069. 1070.

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 151. 152. 153. 154. 156. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 451. 452. 453.

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 141. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160.

Serie IX.

Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 92. 96. 102. 103. 104 105. 106. 107. 108. 109. 129. 130.

Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 31. 33. 34. 36. 37. 38. 39. 40. 55. 56. 57. 58. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 269. 270. 331. 332. 333. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437 438. 439. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 613. 614. 615 616. 617. 618. 619. 620. 631. 637. 638. 639. 640. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 660. 670. 672. 673. 674. 675. 676. 693. 694. 696. 697. 698. 699. 740. 845. 846. 847. 848. 885. 886. 887. 888. 985. 986. 987. 988. 1082. 1083. 1084. 1086. 1088. 1089. 1090. 1311. 1312. 1313. 1316.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 121. 123. 124. 127. 129. 130. 132. 133. 134. 135. 137. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 800. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 1061. 1062. 1065. 1066. 1067. 1068. 1070. 1071. 1072. 1073. 1074. 1075. 1076. 1077. 1078. 1079. 1080. 1201. 1202. 1203. 1204. 1205. 1206. 1207. 1208. 1210. 1211. 1212. 1213. 1214. 1216. 1217. 1218. 1219. 1220. 1271. 1272. 1273. 1274. 1275. 1276. 1277. 1278. 1279. 1280. 1371. 1372. 1373. 1374. 1375. 1377. 1378. 1641. 1642. 1643. 1644. 1645. 1646. 1647. 1648. 1649. 1650. 1651. 1652. 1653 1654. 1655. 1657. 1658. 1660. 1721. 1722. 1723. 1724. 1725. 1726. 1727. 1728. 1729. 1730. 1731. 1732. 1733. 1734. 1735. 1736. 1737. 1738. 1739. 1740. 1741. 1742. 1743. 1744. 1745. 1746. 1747. 1748. 1749.

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 61 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 76. 77. 78. 79. 80. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 511. 512. 513. 515. 518. 519. 520. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 538. 539. 540. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 834. 835. 838. 839. 840. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 1031. 1032. 1033. 1034. 1035. 1036. 1037. 1039. 1040. 1671. 1673. 1674. 1675. 1676. 1677. 1678. 1679. 1680. 1841. 1843. 1844. 1845. 1846. 1847. 1848. 1849. 1850. 1851. 1852. 1853. 1854. 1855. 1856. 1857. 1858. 1859. 1860. 1931. 1932. 1933. 1934. 1935. 1936. 1937. 1938. 1939. 1940. 2041. 2042. 2043. 2044. 2045. 2046. 2047. 2048. 2049. 2050. 2051. 2052. 2053. 2054. 2055. 2056. 2057. 2058. 2059. 2060. 2181. 2182. 2183. 2184. 2185. 2186. 2187. 2188. 2189. 2190. 2191. 2192. 2193. 2194. 2195. 2196. 2197. 2198. 2199. 2200. 2281. 2282. 2283. 2284. 2286. 2287. 2288. 2289. 2290. 2291. 2292. 2293. 2295. 2296. 2297. 2298. 2299. 2300. 2311. 2312. 2313. 2314. 2315. 2316. 2317. 2318. 2319. 2320.

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 121. 122. 123 124. 125. 126. 127. 128. 130. 133. 134. 135. 136. 137. 139. 140. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178.

179. 180. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 314. 315. 316. 318. 320. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 891. 892. 894. 895. 896. 897. 898. 900. 941. 942. 943. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 1001. 1002. 1003. 1004. 1005. 1006. 1007. 1008. 1009. 1010. 1021. 1022. 1023. 1024. 1025. 1026. 1027. 1028. 1029. 1030. 1031. 1032. 1033. 1034. 1035. 1036. 1037. 1038. 1039. 1040. 1211. 1212. 1213. 1214. 1215. 1216. 1217. 1218. 1219. 1220. 1281. 1282. 1284. 1285. 1286. 1287. 1288. 1289.

Serie X.

Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 130. 131. 134. 136. 137. 229. 230.

Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 61. 66. 67. 68. 69. 70. 72. 74. 78. 79. 80. 131. 132. 133. 134. 136. 137. 138. 139. 140. 183. 184. 185. 189. 190. 232. 233. 235. 371. 373. 374. 375. 376. 377. 379. 621. 622. 623. 624. 625. 628. 629. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 680. 751. 752. 753. 754. 756. 782. 783. 784. 785. 786. 1151. 1152. 1153. 1241. 1242. 1243. 1244. 1245. 1246. 1247. 1250. 1251. 1252. 1253. 1254. 1255. 1256. 1260. 1272. 1273. 1274. 1278. 1353. 1355. 1358. 1359. 1360.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 71. 72. 73. 74. 75. 78. 79. 152. 153. 156. 157. 158. 159. 160. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 402. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 561. 562. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 580. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 781. 782. 783. 785. 786. 788. 789. 790. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 902. 903. 904. 917. 918. 919. 920. 1132. 1133. 1134. 1135. 1136. 1138. 1139. 1161. 1162. 1163. 1164. 1165. 1166. 1167. 1168. 1169. 1170. 1171. 1172. 1173. 1174. 1175. 1176. 1177. 1178. 1179. 1180. 1282. 1283. 1284. 1286. 1289. 1292. 1295. 1296. 1297. 1298. 1299. 1300. 1381. 1382. 1383. 1384. 1385. 1386. 1387. 1388. 1389. 1390. 1392. 1393. 1394. 1395. 1396. 1397. 1398. 1399. 1400. 1624. 1626. 1627. 1628. 1629. 1630. 1631. 1632. 1633. 1635. 1636. 1637. 1663. 1664. 1665. 1667. 1668. 1669. 1671. 1672. 1673. 1674. 1675. 1676. 1677. 1678. 1679. 1781. 1782. 1783. 1785. 1786. 1787. 1788. 1789. 1791. 1792. 1793. 1794. 1795. 1796. 1797. 1798. 1799. 1800. 2041. 2043. 2121. 2122. 2123. 2125. 2126. 2128. 2130. 2131. 2132. 2133. 2134. 2135. 2137. 2138. 2139. 2140. 2161. 2162. 2165. 2166. 2167. 2168. 2169. 2170. 2171. 2172. 2173. 2174. 2175. 2176. 2177. 2178. 2179. 2180. 2463. 2465. 2467. 2468. 2471. 2472. 2473. 2474. 2476. 2477. 2478. 2479. 2480. 2661. 2662. 2663. 2664. 2665. 2666. 2667. 2668. 2670. 2671. 2672. 2677. 2678. 2679. 2680. 2731. 2732. 2733. 2734. 2735. 2736. 2737. 2738. 2739. 2740. 3161. 3162. 3163. 3166. 3168. 3169. 3170. 3174. 3175. 3177. 3178. 3180. 3212. 3213. 3218. 3219.

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 241. 242. 246. 249. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 341. 343. 344. 345. 346. 348. 349. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 358. 359. 360. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 693. 695. 697. 698. 699. 700. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 802. 803. 804. 805. 806. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 1181. 1183. 1184. 1185. 1186. 1187. 1188. 1189. 1190. 1191. 1192. 1194. 1195. 1196. 1197. 1198. 1199. 1200. 1282. 1283. 1284. 1286. 1287. 1288. 1289. 1292. 1293. 1294. 1295. 1296. 1297. 1298. 1299. 1300. 1312. 1313. 1314. 1315. 1316. 1317. 1318. 1319. 1320. 1781. 1782. 1783. 1784. 1785. 1786. 1787. 1789. 1790. 1791. 1792. 1793. 1794. 1795. 1796. 1797. 1798. 1799.

1800. 2001. 2002. 2003. 2004. 2005. 2006. 2007. 2008. 2009. 2012. 2013. 2014. 2016. 2017. 2018. 2019. 2020. 2022. 2023. 2024. 2025. 2026. 2029. 2030. 2031. 2032. 2033. 2034. 2035. 2036. 2037. 2038. 2039. 2921. 2923. 2924. 2925. 2926. 2928. 2930. 2931. 2932. 2934. 2935. 2936. 2938. 2939. 2940. 2961.

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 341. 342. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 355. 356. 357. 359. 360. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 553. 556. 557. 558. 559. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 881. 882. 883. 885. 886. 887. 888. 889.

Serie XI.

Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 20. 21. 22. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 32. 33. 34. 38. 40. 41. 42. 43. 44. 45.

Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 132. 133. 134. 135. 136. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 258. 259. 260. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 310. 421. 422. 423. 424. 429. 441. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 490. 541. 542. 543. 544. 545. 547. 548. 549. 550. 601. 602. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 642. 643. 644. 646. 647. 648. 649. 650. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 748. 749. 750. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 824. 825. 826. 827. 828. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 1021. 1022. 1023. 1024. 1025. 1026. 1027. 1029. 1030. 1041. 1042. 1043. 1044. 1045. 1046. 1047. 1048. 1049. 1050. 1061. 1062. 1063. 1064. 1067. 1068. 1069. 1070. 1081. 1082. 1084. 1085. 1086. 1087. 1088. 1133. 1134. 1137. 1138. 1139. 1140. 1181. 1182. 1183. 1184. 1185. 1186. 1188. 1190. 1211. 1213. 1214. 1215. 1218. 1219. 1220. 1311. 1312. 1314. 1315. 1316. 1317. 1318. 1351. 1352. 1353. 1354. 1355. 1356. 1357. 1358. 1359. 1360. 1361. 1362. 1363. 1364. 1365. 1371. 1372. 1374. 1375. 1376.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 101. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 152. 153. 154. 156. 157. 158. 159. 160. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 348. 349. 350. 352. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 381. 392. 395. 397. 398. 399. 400. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 913. 914. 915. 917. 920. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 1161. 1162. 1163. 1164. 1165. 1166. 1167. 1168. 1169. 1170. 1171. 1172. 1173. 1174. 1175. 1176. 1177. 1178. 1179. 1180. 1342. 1343. 1344. 1345. 1346. 1348. 1349. 1350. 1351. 1352. 1353. 1354. 1355. 1356. 1357. 1358. 1359. 1360. 1361. 1362. 1363. 1364. 1365. 1366. 1367. 1368. 1369. 1370. 1371. 1372. 1373. 1374. 1375. 1376. 1377. 1378. 1379. 1380. 1421. 1422. 1424. 1425. 1426. 1427. 1428. 1429. 1430. 1431. 1432. 1433. 1435. 1436. 1438. 1439. 1440. 1501. 1503. 1504. 1505. 1506. 1509. 1510. 1661. 1662. 1665. 1666. 1667. 1668. 1669. 1670. 1671. 1673. 1674. 1675. 1676. 1677. 1678. 1679. 1680. 1721. 1722. 1723. 1724. 1725. 1726. 1727. 1731. 1732. 1733. 1734. 1735. 1736. 1737. 1738. 1739. 1740. 1961. 1962. 1963. 1964. 1965. 1966. 1967. 1968. 1969. 1970. 1971. 1972. 1973. 1974. 1975. 1976. 1977. 1978. 1979. 1980. 2001. 2002. 2003. 2005. 2006. 2007. 2008. 2009. 2010. 2011. 2013. 2014. 2015. 2016. 2017. 2019. 2020. 2161. 2162. 2163. 2164. 2165. 2166. 2167. 2168. 2169. 2170. 2171. 2172. 2173. 2174. 2175. 2176. 2177. 2178. 2180. 2201. 2202. 2203. 2204. 2205. 2206. 2207. 2208. 2209. 2210. 2211. 2212. 2213. 2214. 2215. 2217. 2218. 2220. 2441. 2442. 2443. 2444. 2445. 2446. 2447. 2448. 2449. 2450. 2451. 2452. 2453. 2455. 2456. 2457. 2458. 2459. 2721. 2722. 2723. 2724. 2725. 2727. 2728. 2729. 2731. 2732. 2734. 2735. 2736. 2737. 2738. 2739. 2782. 2784.

2785. 2786. 2787. 2788. 2789. 2790. 2791. 2792.
2795. 2796. 2797. 2798. 2799. 2800. 2801. 2802.
2803. 2804. 2805. 2806. 2807. 2808. 2809. 2810.
2811. 2812. 2813. 2815. 2816. 2817. 2818. 2819.
2820. 2845. 2846. 2848. 2849. 2850. 2851. 2852.
2853. 2854. 2855. 2856. 2857. 2858. 2859. 2860.
2961. 2962. 2963. 2964. 2965. 2966. 2967. 2968.
2969. 2970. 2971. 2972. 2973. 2974. 2975. 2976.
2977. 2978. 2979. 2980. 2981. 2982. 2983. 2984.
2985. 2986. 2987. 2988. 2989. 2990. 2991. 2992.
2993. 2994. 2995. 2996. 2997. 2998. 2999. 3000.
3221. 3222. 3223. 3224. 3225.

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 74. 76. 79. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 138. 139. 140. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 208. 210. 211. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 239. 240. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 361. 362. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 378. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 532. 533. 536. 537. 539. 540. 561. 562. 563 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 920. 1021. 1022. 1023. 1024. 1025. 1026. 1027. 1028. 1029. 1030. 1031. 1032. 1033. 1034. 1035. 1036. 1038. 1039. 1040. 1061. 1062. 1064. 1065. 1066. 1067. 1068. 1069. 1070. 1071. 1072. 1075. 1076. 1077. 1078. 1079. 1080. 1121. 1122. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1131. 1132. 1133. 1134. 1136. 1137. 1138. 1139. 1140. 1581. 1582. 1583. 1584. 1585. 1586. 1587. 1588. 1589. 1590. 1591. 1592. 1593. 1594. 1595. 1596. 1597. 1598. 1600. 1621. 1622. 1623. 1624. 1625. 1626. 1627. 1628. 1629. 1630. 1631. 1632. 1633. 1637. 1638. 1639. 1901. 1902. 1903. 1904. 1905. 1906. 1907. 1908. 1909. 1910. 1911. 1912. 1913. 1916. 1917. 1918. 1919. 1920. 1942. 1943. 1944. 1945. 1946. 1947. 1948. 1949. 1950. 1960. 2051. 2052. 2053. 2054. 2055. 2056. 2057. 2058. 2059. 2060. 2121. 2122. 2123. 2125. 2126. 2127. 2128. 2129. 2130. 2131. 2132. 2133. 2134. 2135. 2136. 2137. 2138. 2139. 2141. 2142. 2143. 2144. 2145. 2146. 2148. 2149. 2150. 2151. 2152. 2153. 2154. 2155. 2156. 2157. 2158. 2159. 2160. 2261. 2262. 2263. 2264. 2265. 2266. 2267. 2268. 2269. 2271. 2273. 2274. 2275. 2276. 2277. 2278. 2279. 2280. 2321. 2322. 2323 2325. 2326 2327. 2328. 2330. 2331. 2332 2333 2334. 2335. 2336. 2337. 2338. 2339. 2340 2441. 2442. 2443. 2444. 2445. 2446. 2447. 2448. 2449. 2450. 2451. 2452. 2453. 2454. 2455. 2456. 2457.

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 581. 582. 583. 585. 586. 588. 589. 590. 591. 593. 594. 595. 596. 597. 599. 600. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 741. 742. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900.

Serie XII.

Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 67. 68. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 190. 191. 192. 193. 194. 269. 270. 271. 272. 273. 390. 391. 392. 393. 394. 499. 500. 501. 502.

Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 57. 58. 59. 60. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147.

148. 149. 150. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177.
178. 179. 180. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257.
258. 259. 260. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397.
398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407.
408. 409. 410. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437.
438. 439. 440. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637.
638. 639. 640. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707.
708. 709 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717.
718. 719. 720. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877.
878. 879. 880. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997.
998. 999. 1000. 1021. 1027. 1028. 1029. 1030.
1041. 1042. 1043. 1044. 1045. 1046. 1047. 1048.
1049. 1050. 1131. 1132. 1133. 1134. 1135. 1136.
1137. 1138. 1139. 1140. 1181. 1182. 1183. 1184.
1185. 1186. 1187. 1188. 1189. 1190. 1311. 1312.
1313. 1314. 1315. 1316. 1317. 1318. 1319. 1320.
1411. 1412. 1414. 1415. 1416. 1417. 1418. 1419.
1420. 1541. 1542. 1543. 1544. 1545. 1546. 1547.
1548. 1549. 1550. 1601. 1602. 1603. 1604. 1605.
1606. 1607. 1608. 1609. 1610. 1661. 1662. 1663.
1664. 1665. 1666. 1667. 1668. 1669. 1670. 1951.
1952. 1953. 1954. 1955. 1956. 1957. 1958. 1959.
1960. 2001. 2002. 2003. 2004. 2005. 2006. 2007.
2008. 2009. 2121. 2122. 2123.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 87. 88. 89. 90.
301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310.
311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320.
341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350.
351. 352. 353 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360.
361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370.
371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380.
641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650.
651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660.
901. 902. 903. 904. 905. 906. 908. 909. 910. 911.
912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921.
922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931.
932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 961.
962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971.
972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980.
1081. 1082. 1083. 1084. 1085. 1086. 1087. 1088.
1089. 1090. 1091. 1092. 1093. 1094. 1095. 1096.
1097. 1098. 1099. 1100. 1281. 1282. 1283. 1284.
1285. 1286. 1287. 1288. 1289. 1290. 1291. 1292.
1293. 1294. 1295. 1296. 1297. 1298. 1299. 1300.
1341. 1342. 1343. 1344. 1345. 1346. 1347. 1348.
1349. 1350. 1351. 1352. 1353. 1354. 1355. 1356.
1357. 1358. 1359. 1360. 1641. 1642. 1643. 1644.
1645. 1646. 1647. 1648. 1649. 1650. 1651. 1652.
1653. 1654. 1655. 1656. 1657. 1658. 1659. 1660.
1961. 1962. 1963. 1964. 1965. 1966. 1967. 1968.
1969. 1970. 1971. 1972. 1973. 1974. 1975. 1976.
1977. 1978. 1979. 1980. 2621. 2622. 2623. 2624.
2625. 2626. 2627. 2628. 2629. 2630. 2631. 2632.
2633. 2634. 2635. 2636. 2637. 2638. 2639. 2640.
2641. 2642. 2643. 2644. 2645. 2646. 2647. 2648.
2649. 2650. 2651. 2652. 2653. 2654. 2655. 2656.
2657. 2658. 2659. 2660. 3641. 3642. 3643. 3644.
3645. 3646. 3647. 3648. 3649. 3650. 3651. 3652.
3653. 3654. 3655. 3656. 3657. 3658. 3659. 3660.
3761. 3762. 3763. 3764. 3765. 3766. 3767. 3768.
3769. 3770. 3771. 3772. 3773. 3774. 3775. 3776.
3777. 3778. 3779. 3780. 4441. 4442. 4443. 4444.
4445. 4446. 4447. 4448. 4449. 4450. 4451. 4452.
4453. 4454. 4455. 4456. 4457. 4458. 4459. 4460.
4621. 4622. 4623. 4624. 4625. 4626. 4627. 4628.
4629. 4630. 4631. 4632. 4633. 4636. 4637. 4638.
4639. 4640. 4641. 4642. 4643. 4644. 4645. 4646.
4647. 4648. 4649. 4650. 4651. 4652. 4653. 4654.
4655. 4656. 4657. 4658. 4659. 4660. 4761. 4762.
4763. 4764. 4765. 4766. 4767. 4768. 4769. 4770.
4771. 4772. 4774. 4775. 4776. 4777. 4778. 4779.
4780. 4861. 4862. 4863. 4864. 4865. 4866. 4867.
4868. 4869. 4870. 4871. 4872. 4873. 4874. 4875.
4877. 4878. 4879. 4880. 5081. 5082. 5083. 5084.
5085. 5086. 5087. 5088. 5089. 5090. 5091. 5092.
5093. 5094. 5095. 5096. 5097. 5098. 5099. 5100.
5181. 5182. 5183. 5184. 5185. 5186. 5187. 5188.
5189. 5190. 5191. 5192. 5193. 5194. 5195. 5196.
5197. 5198. 5199. 5200. 5241. 5242. 5243. 5244.
5245. 5246. 5247. 5248. 5249. 5250. 5251. 5252.
5253. 5254. 5255. 5256. 5257. 5258. 5259. 5260.
5261. 5262. 5263. 5264. 5265. 5266. 5267. 5268.
5269. 5270. 5271. 5272. 5273. 5274. 5275. 5277.
5278. 5279. 5280. 5281. 5282. 5283. 5284. 5285.
5286. 5287. 5288. 5289. 5290. 5291. 5292. 5293.
5294. 5295. 5296. 5297. 5298. 5299. 5300. 5441.
5642. 5643. 5644. 5645. 5646. 5647. 5648. 5649.
5650. 5651. 5652. 5653. 5654. 5655. 5656. 5657.
5658. 5659. 5660. 5961. 5962. 5963. 5964. 5965.
5966. 5967. 5968. 5969. 5970. 5971. 5972. 5973.
5974. 5975. 5976. 5977. 5978. 5979. 5980. 6181.
6182. 6183. 6184. 6185. 6186. 6187. 6188. 6189.
6190. 6191. 6192. 6193. 6194. 6195. 6196. 6197.
6198. 6199. 6200. 6281. 6282. 6283. 6284. 6285.
6286. 6287. 6288.

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 753. 754. 755. 756. 758. 759. 760. 1021. 1022. 1023. 1024. 1025. 1026. 1027. 1028. 1029. 1030. 1031. 1032. 1033. 1034. 1035. 1036. 1037. 1038. 1039. 1040. 1101. 1102. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1108. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113. 1114. 1115. 1116. 1117. 1118. 1119. 1120. 1501. 1502. 1503. 1504. 1505. 1506. 1507. 1508. 1509. 1510. 1511. 1512. 1513. 1514. 1515. 1516. 1517. 1518. 1519. 1520. 1641. 1642. 1643. 1644. 1645. 1646. 1647. 1648. 1649. 1650. 1651. 1652. 1653. 1654. 1655. 1656. 1657. 1658. 1659. 1660. 1781. 1782. 1783. 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 1789. 1790. 2021. 2022. 2023. 2024. 2025. 2026. 2027. 2028. 2029. 2030. 2031. 2032. 2033. 2034. 2035. 2036. 2037. 2038. 2039. 2040. 2141. 2142. 2143. 2144. 2145. 2146. 2147. 2148. 2149. 2150. 2151. 2153. 2154. 2156. 2158. 2159. 2160. 2921. 2922. 2923. 2924. 2925. 2926. 2927. 2928. 2929. 2930. 2931. 2932. 2933. 2934. 2935. 2936. 2937. 2938. 2939. 2940. 2961. 2962. 2963. 2964. 2965. 2966. 2967. 2968. 2969. 2970. 2971. 2972. 2973. 2974. 2975. 2976. 2977. 2978. 2979. 2980. 3121. 3122. 3123. 3124. 3125. 3126. 3127. 3128. 3129. 3130. 3131. 3132. 3133. 3134. 3135. 3136. 3137. 3138. 3139. 3140. 3361. 3362. 3363. 3364. 3365. 3366. 3367. 3368. 3369. 3370. 3371. 3372. 3373. 3374. 3375. 3376. 3377. 3378. 3379. 3380. 3961. 3962. 3963. 3964. 3965. 3966. 3967. 3968. 3969. 3970. 3971. 4041. 4042. 4043. 4044. 4045. 4046. 4047. 4048. 4049. 4050. 4051. 4052. 4053. 4054. 4055. 4056. 4058. 4059. 4060. 4301. 4302. 4303. 4304. 4305. 4306. 4307. 4308. 4309. 4310. 4311. 4312. 4313. 4314. 4315. 4316. 4317. 4318 4319. 4320. 4561. 4562. 4563. 4564. 4565. 4566. 4567. 4568. 4569. 4570. 4571. 4572. 4573. 4574. 4575. 4576. 4577. 4578. 4579. 4580. 5041. 5042. 5043. 5044. 5045. 5046. 5047. 5048. 5049. 5050. 5051. 5052. 5053. 5054. 5055. 5056. 5057. 5058. 5059. 5060. 5061. 5062. 5063. 5064. 5065. 5066. 5067. 5068. 5069. 5070. 5071. 5072. 5073. 5074. 5075. 5076. 5077. 5078. 5079. 5080. 5461. 5462. 5463. 5464. 5465. 5466. 5467. 5468. 5469. 5470. 5471. 5472. 5473. 5474. 5475. 5476. 5477. 5478. 5479. 5480. 5561. 5562. 5563. 5564. 5565. 5566. 5567. 5568. 5569. 5570. 5571. 5572. 5573. 5574. 5575. 5576. 5577. 5578. 5579. 5580. 5761. 5762. 5763. 5764. 5765. 5766. 5767. 5768. 5769. 5770. 5771. 5772. 5773. 5774. 5775. 5776. 5777. 5778. 5779. 5780. 5841. 5842. 5843. 5844. 5845. 5846. 5847. 5848. 5849. 5850. 5851. 5852. 5853. 5854. 5855. 5856. 5857. 5858. 5859. 5860. 5881. 5882. 5883. 5884. 5885. 5886. 5887. 5888. 5889. 5890. 5891.

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000. 1101. 1102. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1108. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113. 1115. 1116. 1117. 1118. 1119. 1120. 1121. 1122. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1131. 1132. 1133. 1134. 1135. 1136. 1137. 1138. 1139. 1140. 1201. 1202. 1203. 1204. 1205. 1207. 1208. 1209. 1210. 1211. 1214. 1215. 1216. 1217. 1218. 1219. 1220. 1821. 1822. 1823. 1824. 1825. 1826. 1827. 1828. 1829.

Serie XIII.

Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 526. 527. 528. 529. 530. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949.

950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959.
960. 961. 962. 963. 964. 965. 981. 982. 983. 984.
985. 991. 992. 993. 994. 995. 1421. 1422. 1423.
1424. 1425.

Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 3081. 3082. 3083.
3084. 3085. 3086. 3087. 3088. 3089. 3090. 3181.
3182. 3183. 3184. 3185. 3186. 3187. 3188. 3189.
3190. 3261. 3262. 3263. 3264. 3265. 3266. 3267.
3268. 3269. 3270. 3281. 3282. 3283. 3284. 3285.
3286. 3287. 3288. 3289. 3290. 3391. 3392. 3393.
3394. 3395. 3396. 3397. 3398. 3399. 3400. 3491.
3492. 3493. 3494. 3495. 3496. 3497. 3498. 3499.
3500. 3651. 3652. 3653. 3654. 3655. 3656. 3657.
3658 3659. 3660. 3991. 3992. 3993. 3994. 3995.
3996. 3997. 3998. 3999. 4000. 4021. 4022. 4023.
4024. 4025. 4026. 4027. 4028. 4029. 4030. 4081.
4082. 4083. 4084. 4085. 4086. 4087. 4088. 4089.
4090. 4181. 4182. 4183. 4184. 4185. 4186. 4187.
4188. 4189. 4190. 4191. 4192. 4193. 4194. 4195.
4196. 4197. 4198. 4199. 4200. 4391. 4392. 4393.
4394. 4395. 4396. 4397. 4398. 4399. 4400. 4481.
4482. 4483. 4484. 4485. 4486. 4487. 4488. 4489.
4490. 4491. 4492. 4493. 4494. 4495. 4496. 4497.
4498. 4499. 4500. 4651. 4652. 4653. 4654. 4655.
4656. 4657. 4658. 4659. 4660. 4871. 4872. 4873.
4874. 4875. 4876. 4877. 4878. 4879. 4880. 4941.
4942. 4943. 4944. 4945. 4946. 4947. 4948. 4949.
4950. 4991. 4992. 4993. 4994. 4995. 4996. 4997.
4998. 4999. 5000. 5181. 5182. 5183. 5184. 5185.
5186. 5187. 5188. 5189. 5190. 5191. 5192. 5193.
5194. 5195. 5196. 5197. 5198. 5199. 5200. 5391.
5392. 5393. 5394. 5395. 5396. 5397. 5398. 5399.
5400. 5491. 5492. 5493. 5494. 5495. 5496. 5497.
5498. 5499. 5500. 5581. 5582. 5583. 5584. 5585.
5586. 5587. 5588. 5589. 5590. 5611. 5612. 5613.
5614. 5615. 5616. 5617. 5618. 5619. 5620. 5651.
5652. 5653. 5654. 5655. 5656. 5657. 5658. 5659.
5660. 5941. 5942. 5943. 5944. 5945. 5946. 5947.
5948. 5949. 5950. 6181. 6182. 6183. 6184. 6185.
6186. 6187. 6188. 6189. 6190. 6501. 6502. 6503.
6504. 6505. 6506. 6507. 6508. 6509. 6510. 6581.
6582. 6583. 6584. 6585. 6586. 6587. 6588. 6589.
6590. 6611. 6612. 6613. 6614. 6615. 6616. 6617.
6618. 6619. 6620. 6651. 6652. 6653. 6654. 6655.
6656. 6657. 6658. 6659. 6660. 7181. 7182. 7183.
7184. 7185. 7186. 7187. 7188. 7189. 7190. 7301.
7302. 7303. 7304. 7305. 7306. 7307. 7308. 7309.
7310. 7471. 7472. 7473. 7474. 7475. 7476. 7477.
7478. 7479. 7480. 7551. 7552. 7553. 7554. 7555.
7556. 7557. 7558. 7559. 7560. 7861. 7862. 7863.
7864. 7865. 7866. 7867. 7868. 7869. 7870. 8091.
8092. 8093. 8094. 8095. 8096. 8097. 8098. 8099.
8100. 8181. 8182. 8183. 8184. 8185. 8186. 8187.
8188. 8189. 8190. 8271. 8272. 8273. 8274. 8275.
8276. 8277. 8278. 8279. 8280. 8471. 8472. 8473.
8474. 8475. 8476. 8477. 8478. 8479. 8480. 8551.
8552. 8553. 8554. 8555. 8556. 8557. 8558. 8559.
8560. 8781. 8782. 8783. 8784. 8785. 8786. 8787.
8788. 8789. 8790.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 7021. 7022. 7023.
7024. 7025. 7026. 7027. 7028. 7029. 7030. 7031.
7032. 7033. 7034. 7035. 7036. 7037. 7038. 7039.
7040. 7101. 7102. 7103. 7104. 7105. 7106. 7107.
7108. 7109. 7110. 7111. 7112. 7113. 7114. 7115.
7116. 7117. 7118. 7119. 7120. 7581. 7582. 7583.
7584. 7585. 7586. 7587. 7588. 7589. 7590. 7591.
7592. 7593. 7594. 7595. 7596. 7597. 7598. 7599.
7600. 7941. 7942. 7943. 7944. 7945. 7946. 7947.
7948. 7949. 7950. 7951. 7952. 7953. 7954. 7955.
7956. 7957. 7958. 7959. 7960. 8021. 8022. 8023.
8024. 8025. 8026. 8027. 8028. 8029. 8030. 8031.
8032. 8033. 8034. 8035. 8036. 8037. 8038. 8039.
8040. 8101. 8102. 8103. 8104. 8105. 8106. 8107.
8108. 8109. 8110. 8111. 8112. 8113. 8114. 8115.
8116. 8117. 8118. 8119. 8120. 8581. 8582. 8583.
8584. 8585. 8586. 8587. 8588. 8589. 8590. 8591.
8592. 8593. 8594. 8595. 8596. 8597. 8598. 8599.
8600. 8861. 8862. 8863. 8864. 8865. 8866. 8867.
8868. 8869. 8870. 8871. 8872. 8873. 8874. 8875.
8876. 8877. 8878. 8879. 8880. 8881. 8882. 8883.
8884. 8885. 8886. 8887. 8888. 8889. 8890. 8891.
8892. 8893. 8894. 8895. 8896. 8897. 8898. 8899.
8900. 8941. 8942. 8943. 8944. 8945. 8946. 8947.
8948. 8949. 8950. 8951. 8952. 8953. 8954. 8955.
8956. 8957. 8958. 8959. 8960. 9021. 9022. 9023.
9024. 9025. 9026. 9027. 9028. 9029. 9030. 9031.
9032. 9033. 9034. 9035. 9036. 9037. 9038. 9039.
9040. 9101. 9102. 9103. 9104. 9105. 9106. 9107.
9108. 9109. 9110. 9111. 9112. 9113. 9114. 9115.
9116. 9117. 9118. 9119 9120. 9701. 9702. 9703.
9704. 9705. 9706. 9707. 9708. 9709. 9710. 9711.
9712. 9713. 9714. 9715. 9716. 9717. 9718. 9719.
9720. 9861. 9862. 9863. 9864. 9865. 9866. 9867.
9868. 9869. 9870. 9871. 9872. 9873. 9874. 9875.

9876. 9877. 9878. 9879. 9880. 9881. 9882. 9883.
9884. 9885. 9886. 9887. 9888. 9889. 9890. 9891.
9892. 9893. 9894. 9895. 9896. 9897. 9898. 9899.
9900. 10101. 10102. 10103. 10104. 10105. 10106.
10107. 10108. 10109. 10110. 10111. 10112. 10113.
10114. 10115. 10116. 10117. 10118. 10119. 10120.
10701. 10702. 10703. 10704. 10705. 10706. 10707.
10708. 10709. 10710. 10711. 10712. 10713. 10714.
10715. 10716. 10717. 10718. 10719. 10720. 10861.
10862. 10863. 10864. 10865. 10866. 10867. 10868.
10869. 10870. 10871. 10872. 10873. 10874. 10875.
10876. 10877. 10878. 10879. 10880. 11101. 11102.
11103. 11104. 11105. 11106. 11107. 11108. 11109.
11110. 11111. 11112. 11113. 11114. 11115. 11116.
11117. 11118. 11119. 11120. 11201. 11202. 11203.
11204. 11205. 11206. 11207. 11208. 11209. 11210.
11211. 11212. 11213. 11214. 11215. 11216. 11217.
11218. 11219. 11220. 11341. 11342. 11343. 11344.
11345. 11346. 11347. 11348. 11349. 11350. 11351.
11352. 11353. 11354. 11355. 11356. 11357. 11358.
11359. 11360. 11661. 11662. 11663. 11664. 11665.
11666. 11667. 11668. 11669. 11670. 11671. 11672.
11673. 11674. 11675. 11676. 11677. 11678. 11679.
11680. 11861. 11862. 11863. 11864. 11865. 11866.
11867. 11868. 11869. 11870. 11871. 11872. 11873.
11874. 11875. 11876. 11877. 11878. 11879. 11880.
12201. 12202. 12203. 12204. 12205. 12206. 12207.
12208. 12209. 12210. 12211. 12212. 12213. 12214.
12215. 12216. 12217. 12218. 12219. 12220. 12341.
12342. 12343. 12344. 12345. 12346. 12347. 12348.
12349. 12350. 12351. 12352. 12353. 12354. 12355.
12356. 12357. 12358. 12359. 12360. 12621. 12622.
12623. 12624. 12625. 12626. 12627. 12628. 12629.
12630. 12631. 12632. 12633 12634. 12635. 12636.
12637. 12638. 12639. 12640. 12641. 12642. 12643.
12644 12645. 12646. 12647. 12648. 12649. 12650.
12651. 12652. 12653. 12654. 12655. 12656. 12657.
12658. 12659. 12660. 13081. 13082. 13083. 13084.
13085. 13086. 13087. 13088. 13089. 13090. 13091.
13092. 13093. 13094. 13095. 13096. 13097. 13098.
13099. 13100. 13161. 13162. 13163. 13164 13165.
13166. 13167. 13168. 13169. 13170. 13171. 13172.
13173. 13174. 13175. 13176. 13177. 13178. 13179.
13180. 13641. 13642. 13643 13644. 13645. 13646.
13647. 13648. 13649. 13650. 13651. 13652. 13653.
13654. 13655. 13656. 13657. 13658. 13659. 13660.
14161. 14162. 14163. 14164. 14165. 14166. 14167.
14168. 14169. 14170. 14171. 14172. 14173. 14174.
14175. 14176. 14177. 14178. 14179. 14180. 15021.
15022. 15023. 15024. 15025 15026. 15027. 15028.
15029. 15030. 15031. 15032. 15033. 15034 15035.
15036. 15037. 15038. 15039. 15040. 15161. 15162.
15163. 15164. 15165. 15166. 15167. 15168. 15169.
15170. 15171. 15172. 15173. 15174. 15175. 15176.
15177. 15178. 15179. 15180. 15661. 15662. 15663.
15664. 15665. 15666. 15667. 15668. 15669. 15670.
15671. 15672. 15673. 15674. 15675. 15676. 15677.
15678. 15679. 15680. 15921. 15922. 15923. 15924.
15925. 15926. 15927. 15928. 15929. 15930. 15931.
15932. 15933. 15934. 15935. 15936. 15937. 15938.
15939. 15940. 16161. 16162. 16163. 16164. 16165.
16166. 16167. 16168. 16169. 16170. 16171. 16172.
16173. 16174. 16175. 16176. 16177. 16178. 16179.
16180. 16281. 16282. 16283. 16284. 16285. 16286.
16287. 16288. 16289. 16290. 16291. 16292. 16293.
16294. 16295. 16296. 16297. 16298. 16299 16300.
16661. 16662. 16663. 16664. 16665. 16666. 16667.
16668. 16669. 16670. 16671. 16672. 16673. 16674.
16675. 16676. 16677. 16678. 16679. 16680. 17361.
17362. 17363 17364. 17365. 17366. 17367. 17368.
17369. 17370. 17371. 17372. 17373. 17374 17375.
17376. 17377. 17378. 17379. 17380. 17921. 17922.
17923. 17924. 17925. 17926. 17927 17928. 17929.
17930. 17931. 17932. 17933. 17934. 17935. 17936.
17937. 17938. 17939. 17940. 18361. 18362. 18363.
18364. 18365. 18366. 18367. 18368. 18369. 18370.
18371. 18372. 18373. 18374. 18375. 18376. 18377.
18378. 18379 18380. 18681. 18682. 18683. 18684.
18685. 18686. 18687. 18688. 18689. 18690. 18691.

Lit. D zu 300 Mark: Nr. 6157. 6158. 6159.
6160. 6261. 6262. 6263. 6264. 6265. 6266. 6267.
6268. 6269. 6270. 6271. 6272. 6273. 6274. 6275.
6276. 6277. 6278. 6279. 6280. 6301. 6302. 6303.
6304. 6305. 6306. 6307. 6308. 6309. 6310. 6311.
6312. 6313. 6314. 6315. 6316. 6317. 6318. 6319.
6320. 6601. 6602. 6603. 6604. 6605. 6606. 6607.
6608. 6609. 6610. 6611. 6612. 6613. 6614. 6615.
6616. 6617. 6618. 6619. 6620. 6861. 6862. 6863.
6864. 6865. 6866. 6867. 6868. 6869. 6870. 6871.
6872. 6873. 6874. 6875. 6876. 6877. 6878. 6879.
6880. 7601. 7602. 7603. 7604. 7605. 7606. 7607.
7608. 7609. 7610. 7611. 7612. 7613. 7614. 7615.
7616. 7617. 7618. 7619. 7620. 7861. 7862. 7863.
7864. 7865. 7866. 7867. 7868. 7869. 7870. 7871.
7872. 7873. 7874. 7875. 7876. 7877. 7878. 7879.

7880. 8021. 8022. 8023. 8024. 8025. 8026. 8027.
8028. 8029. 8030. 8031. 8032. 8033. 8034. 8035.
8036. 8037. 8038. 8039. 8040. 8421. 8422. 8423.
8424. 8425. 8426. 8427. 8428. 8429. 8430. 8431.
8432. 8433. 8434. 8435. 8436. 8437. 8438. 8439.
8440. 8861. 8862. 8863. 8864. 8865. 8866. 8867.
8868. 8869. 8870. 8871. 8872. 8873. 8874. 8875.
8876. 8877. 8878. 8879. 8880. 9301. 9302. 9303.
9304. 9305. 9306. 9307. 9308. 9309. 9310. 9311.
9312. 9313 9314. 9315. 9316. 9317. 9318. 9319.
9320. 9421. 9422. 9423. 9424. 9425. 9426. 9427.
9428. 9429. 9430. 9431. 9432. 9433. 9434. 9435.
9436. 9437. 9438. 9439. 9440. 9861. 9862. 9863.
9864. 9865. 9866. 9867. 9868. 9869. 9870. 9871.
9872. 9873. 9874. 9875. 9876. 9877. 9878. 9879.
9880. 9941. 9942. 9943. 9944. 9945. 9946. 9947.
9948. 9949. 9950. 9951. 9952. 9953. 9954. 9955.
9956. 9957. 9958. 9959. 9960. 10421. 10422.
10423. 10424. 10425. 10426. 10427. 10428. 10429.
10430. 10431. 10432. 10433. 10434. 10435. 10436.
10437. 10438. 10439. 10440. 10861. 10862. 10863.
10864. 10865. 10866. 10867. 10868. 10869. 10870.
10871. 10872. 10873. 10874. 10875. 10876. 10877.
10878. 10879. 10880. 11841. 11842. 11843. 11844.
11845. 11846. 11847. 11848. 11849. 11850. 11851.
11852. 11853. 11854. 11855. 11856. 11857. 11858.
11859. 11860. 11861. 11862. 11863. 11864. 11865.
11866. 11867. 11868. 11869. 11870. 11871. 11872.
11873. 11874. 11875. 11876. 11877. 11878. 11879.
11880. 12681. 12682. 12683. 12684. 12685. 12686.
12687. 12688. 12689. 12690. 12691. 12692. 12693.
12694. 12695. 12696. 12697. 12698. 12699. 12700.
12841. 12842. 12843. 12844. 12845. 12846. 12847.
12848. 12849. 12850. 12851. 12852. 12853. 12854.
12855. 12856. 12857. 12858. 12859. 12860. 12861.
12862. 12863. 12864. 12865. 12866. 12867. 12868.
12869. 12870. 12871. 12872. 12873. 12874. 12875.
12876. 12877. 12878. 12879. 12880. 13681. 13682.
13683. 13684. 13685. 13686. 13687. 13688. 13689.
13690. 13691. 13692. 13693. 13694. 13695. 13696.
13697. 13698. 13699. 13700. 13761. 13762. 13763.
13764. 13765. 13766. 13861. 13862. 13863. 13864.
13865 13866. 13867. 13868. 13869. 13870. 13871.
13872. 13873. 13874. 13875. 13876. 13877. 13878.
13879. 13880. 14381. 14382. 14383. 14384. 14385.
14386. 14387. 14388. 14389. 14390. 14391. 14392.
14393. 14394. 14395. 14396. 14397. 14398. 14399.
14400. 14681. 14682. 14683. 14684. 14685. 14686.
14687. 14688. 14689. 14690. 14691. 14692. 14693.
14694. 14695. 14696. 14697. 14698. 14699. 14700
14901. 14902. 14903. 14904. 14905. 14906. 14907.
14908. 14909. 14910. 14911. 14912. 14913. 14914.
14915. 14916. 14917. 14918. 14919. 14920. 15141.
15142. 15143. 15144. 15145. 15146. 15147. 15148.
15149. 15150. 15151. 15152. 15153. 15154. 15155.
15156. 15157. 15158. 15159. 15160. 15381. 15382.
15383. 15384. 15385. 15386. 15387. 15388. 15389.
15390. 15391. 15392. 15393. 15394. 15395. 15396.
15397. 15398. 15399. 15400. 15681. 15682. 15683.
15684. 15685. 15686. 15687. 15688. 15689. 15690.
15691. 15692. 15693. 15694. 15695 15696 15697.
15698. 15699. 15700. 15761. 15762. 15763. 15764.
15765. 15766. 15767. 15768. 15769. 15770. 15771.
15772. 15773. 15774. 15775 15776. 15777. 15778.
15779. 15780. 15901. 15902. 15903. 15904. 15905.
15906 15907. 15908. 15909. 15910. 15911. 15912.
15913. 15914 15915. 15916. 15917. 15918. 15919.
15920. 16201. 16202. 16203. 16204 16205. 16206.
16207. 16208. 16209. 16210 16211. 16212. 16213.
16214. 16215. 16216. 16217. 16218. 16219. 16220.
16381. 16382. 16383. 16384. 16385. 16386. 16387.
16388 16389. 16390. 16391. 16392. 16393. 16394.
16395. 16396. 16397. 16398 16399. 16400. 16681.
16682 16683 16684 16685. 16686. 16687. 16688
16689. 16690 16691. 16692. 16693. 16694. 16695.
16696. 16697. 16698. 16699. 16700. 16761. 16762.
16763. 16764. 16765. 16766. 16767. 16768. 16769.
16770. 16771. 16772 16773. 16774. 16775. 16776.
16777. 16778. 16779 16780. 16901. 16902. 16903.
16904. 16905. 16906. 16907. 16908 16909. 16910.
16911 16912. 16913. 16914. 16915. 16916. 16917.
16918. 16919 16920. 17201 17202 17203. 17204.
17205. 17206. 17207. 17208. 17209. 17210. 17211.
17212. 17213 17214 17215. 17216 17217. 17218.
17219. 17220. 17361. 17362. 17863 17864. 17365.
17366 17367. 17368. 17369. 17370 17371. 17372.
17373. 17374. 17375 17376. 17377. 17378 17379.
17380. 17441. 17442. 17443. 17444. 17445. 17446.
17447. 17448. 17449. 17450. 17451. 17452. 17453.
17454. 17455. 17456. 17457. 17458. 17459. 17460.
17681. 17682. 17683. 17684. 17685. 17686. 17687.
17688. 17689. 17690. 17691. 17692. 17693. 17694.
17695. 17696. 17697. 17698. 17699. 17700. 17761.
17762. 17763. 17764. 17765. 17766. 17767. 17768.
17769. 17770. 17771. 17772. 17773. 17774. 17775.
17776. 17777. 17778. 17779. 17780. 17901. 17902.

17903. 17904. 17905. 17906. 17907. 17908. 17909. 17910. 17911. 17912. 17913. 17914. 17915. 17916. 17917. 17918. 17919. 17920.

Lit. E. zu 150 Mark; Nr. 1921. 1922. 1923. 1924. 1925. 1926. 1927. 1928. 1929. 1930. 1931. 1932. 1933. 1934. 1935. 1936. 1937. 1938. 1939. 1940. 2061. 2062. 2063. 2064. 2065. 2066. 2067. 2068. 2069. 2070. 2071. 2072. 2073. 2074. 2075. 2076. 2077. 2078. 2079. 2080. 2661. 2662. 2663. 2664. 2665. 2666. 2667. 2668. 2669. 2670. 2671. 2672. 2673. 2674. 2675. 2676. 2677. 2678. 2679. 2680. 2921. 2922. 2923. 2924. 2925. 2926. 2927. 2928. 2929. 2930. 2931. 2932. 2933. 2934. 2935. 2936. 2937. 2938. 2939. 2940. 3161. 3162. 3163. 3164. 3165. 3166. 3167. 3168. 3169. 3170. 3171. 3172. 3173. 3174. 3175. 3176. 3177. 3178. 3179. 3180. 3661. 3662. 3663. 3664. 3665. 3666. 3667. 3668. 3669. 3670. 3671. 3672. 3673. 3674. 3675. 3676. 3677. 3678. 3679. 3680. 4001. 4002. 4003. 4004. 4005. 4006. 4007. 4008. 4009. 4010. 4011. 4012. 4013. 4014. 4015. 4016. 4017. 4018. 4019. 4020. 4161. 4162. 4163. 4164. 4165. 4166. 4167. 4168. 4169. 4170. 4171. 4172. 4173. 4174. 4175. 4176. 4177. 4178. 4179. 4180. 4661. 4662. 4663. 4664. 4665. 4666. 4667. 4668. 4669. 4670. 4671. 4672. 4673. 4674. 4675. 4676. 4677. 4678. 4679. 4680. 4961. 4962. 4963. 4964. 4965. 4966. 4967. 4968. 4969. 4970. 4971. 4972. 4973. 4974. 4975. 4976. 4977. 4978. 4979. 4980. 5001. 5002. 5003. 5004. 5005. 5006. 5007. 5008. 5009. 5010. 5011. 5012. 5013. 5014. 5015. 5016. 5017. 5018. 5019. 5020. 5661. 5662. 5663. 5664. 5665. 5666. 5667. 5668. 5669. 5670. 5671. 5672. 5673. 5674. 5675. 5676. 5677. 5678. 5679. 5680. 5861. 5862. 5863. 5864. 5865. 5866. 5867. 5868. 5869. 5870. 5871. 5872. 5873. 5874. 5875. 5876. 5877. 5878. 5879. 5880. 6061. 6062. 6063. 6064. 6065. 6066. 6067. 6068. 6069. 6070. 6071. 6072. 6073. 6074. 6075. 6076. 6077. 6078. 6079. 6080. 6161. 6162. 6163. 6164. 6165. 6166. 6167. 6168. 6169. 6170.

Die vorbezeichneten Schuldverschreibungen werden hiermit zur Rückzahlung auf den **1. September 1886 unter folgenden Bestimmungen gekündigt:**

1. Die Landeskreditkasse wird bis auf Weiteres schon vor dem 1. September d. J. die gekündigten Schuldverschreibungen zum Nennwerthe mit Zinsen bis zum Zahlungstage auszahlen.

2. Die Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen der **Serie XIII.** zum Nennwerthe kann nur bis zum 1. September d. J. — mit Zinsen bis zum Zahlungstage — und sodann noch während des Monats September d. J. — mit Zinsen bis zum 1. September d. J. — gefordert werden. **Mit Ablauf des Monats September d. J. tritt für die bis dahin zur Rückzahlung nicht eingereichten Schuldverschreibungen der Serie XIII. die Kündigung außer Kraft,** so daß dieselben alsdann ohne Unterbrechung weiter verzinst werden und an den ferneren Verloosungen theilnehmen.

3. Für die gekündigten Schuldverschreibungen der **übrigen Serien** wird, wenn deren Einlösung erst nach Ablauf eines Vierteljahres vom Fälligkeitstermine an erfolgt, eine von letzterem an beginnende Zinsenvergütung von 2 Procent jährlich bis zum Tage der Einlösung gewährt.

Die Besitzer der nachverzeichneten, früher verlooften Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Einlösung erinnert:

Serie III.

Lit. C. Aus 1876: Nr. 1387. — 1885: Nr. 358.

Lit. D. Aus 1881: Nr. 673. — 1883: Nr. 113. 1884: Nr. 1112.

Serie IV.

Lit. B. Aus 1883: Nr. 531.

Lit. C. Aus 1884: Nr. 810. — 1885: Nr. 204.

Lit. D. Aus 1884: Nr. 606.

Serie VII.

Lit. D. Aus 1884: Nr. 710.

Lit. E. Aus 1884: Nr. 80.

Serie VIII.

Lit. B. Aus 1881: Nr. 107. — 1882: Nr. 406. 1883: Nr. 540.

Lit. C. Aus 1881: Nr. 562. 889. — 1882: Nr. 557. 558. 590. — 1883: Nr. 825. — 1884: Nr. 204. — 1885: Nr. 782.

Lit. D. Aus 1876: Nr. 903. — 1879: Nr. 183. 1881: Nr. 1072. — 1882: Nr. 709. — 1883: Nr. 146. 374. 380. — 1884: Nr. 99. 100. 464. 467. — 1885: Nr. 784. 789.

Lit. E. Aus 1878: Nr. 1. 2. — 1883: Nr. 485. 531. 605. 606. — 1884: Nr. 591. 592. — 1885: Nr. 572. 574.

Serie IX.

Lit. B. Aus 1881: Nr. 812. — 1882: Nr. 218. 244. 298. 598. 677. 919. — 1884: Nr. 484. 1284.

Lit. C. Aus 1877: Nr. 1267. — 1878: Nr. 846. 848. — 1879: Nr. 1759. — 1880: Nr. 2026. 2062. 2064. 2065. 2066. 2067. — 1881: Nr. 1056. 1342. 1345. 1388. 1842. 1922. 1923. — 1882: Nr. 543. 1511. 1974. 2083. 2087. 2202. — 1883: Nr. 20. 1685. 1688. 1690. — 1884: Nr. 742. 747. 783. 785. 1142. 1146. 1149. 1161. 1162. 1561. 1564. 1566. 1664. 1761. 1762. 1763. 1764. 1767. 1770. — 1885: Nr. 961. 962. 966. 970.

Lit. D. Aus 1876: Nr. 2003. — 1877: Nr. 1789. 1878: Nr. 1161. — 1879: Nr. 99. 2305. — 1881: Nr. 752. 757. 2511. — 1882: Nr. 445. 1904. 1908. 1909. — 1883: Nr. 1021. 1043. 1049. 1943. 1948. — 1884: Nr. 164. 170. 405. 1324. 1327. 1481. 1620. 1685. 1921. 1928. 2089. 2250. 2524. 2525. — 1885: Nr. 763. 767. 770. 781. 790.

Lit. E. Aus 1876: Nr. 1019. — 1881: Nr. 542. 547. 560. — 1882: Nr. 233. 1034. — 1883: Nr. 466. 766. — 1884: Nr. 186. 483. 485. 788. 1885: Nr. 582. 1231. 1232. 1233.

Serie X.

Lit. B. Aus 1885: Nr. 82. 84. 482. 685. 758.

Lit. C. Aus 1885: Nr. 56. 59. 61. 68. 69. 351. 1125. 1126. 1129. 1130. 1271. 1275. 1277. 1421. 1424. 1836. 2423. 2552. 2751. 2897. 2901. 3055. 3058. 3201. 3204. 3207. 3360. 3431.

Lit. D. Aus 1885: Nr. 101. 105. 108. 110. 279. 401. 725. 727. 1030. 1303. 1609. 1901. 1905. 2208. 2502. 2516. 2954. 2958. 3130. 3202.

Lit. E. Aus 1885: Nr. 284. 286. 288. 289. 582. 586. 588. 589. 593. 598. 1005. 1010. 1030. 1178.

Serie XI.

Lit B. Aus 1885: Nr. 137. 782.

Lit. C. Aus 1885: Nr. 474. 475. 751. 754. 759. 1231. 1236. 1324. 1513. 1605. 1607. 1892. 1897. 1898. 2307. 2693. 3943.

Lit. D. Aus 1885: Nr. 935. 2351. 2354. 2355. 2360. 2691. 2904. 2910. 2956. 2957.

Lit. E. Aus 1885: Nr. 21. 26. 27. 132.

Serie XII.

Lit. A. Aus 1885: Nr. 159.

Lit. B. Aus 1885: Nr. 1306. 1307. 1308. 1309. 1434. 1618. 1619. 1819. 1883. 1884. 2117. 2525. 2711. 2762.

Lit. C. Aus 1885: Nr. 84. 1393. 1500. 1591. 1599. 1600. 1672. 1673. 1773. 1778. 1779. 1780. 1799. 2175. 2271. 2378. 2280. 2379. 2577. 2578. 2751. 2756. 2757. 2774. 2854. 2875. 2878. 2880. 2951. 2953. 2955. 2957. 2977. 3063. 3076. 3077. 3078. 3163. 3166. 3167. 3391.

Lit. D. Aus 1885: Nr. 963. 967. 1121. 1122. 1132. 1133. 1138. 1223. 1225. 1232. 1296. 1395. 1425. 1458. 1460. 1492. 1592. 1593. 1599. 1618. 1697. 1715. 1716. 1999. 3097. 3100.

Lit. E. Aus 1885: Nr. 252. 255. 257. 357. 456. 457. 553. 656. 657. 759. 760. 1648.

Sämmtliche Obligationen der Serien I., II., V. und VI. sind, soweit solche nicht schon in Folge Verloosung gekündigt waren, für den 1. November 1881 gekündigt.

Folgende Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse sind als abhanden gekommen zur Amortisation angemeldet:

Abtheilung VII.

Serie B. b. Nr. 9945.

Abtheilung VIII. C.

Serie I. Lit. C. Nr. 783.
„ II. „ D. „ 138.
Serie III. Lit. B. „ 391.
„ IV. „ B. „ 346.
„ X. „ D. „ 926. 1687.
„ XI. „ C. „ 1066. 2196.
„ XII. „ C. „ 960. 1421.
„ XIII. „ B. „ 4197. und Lit. D. Nr. 14159.

Bereits mortificirt sind:

Abtheilung VII.

Serie A. a. Nr. 1215. 1487. 2359. 5284. 6113. 6117. 6118. 6119.
„ A. b. „ 286. 1062. 1162. 3198.
„ A. c. „ 53. 57.
„ B. a. „ 1340. 2688. 4016. 5849. 10894. 13784.
Serie B. b. Nr. 929. 2053. 3417. 4106. 5434. 5979. 6418. 9316. 9488.
„ C. a. „ 768. 829. 1785. 1824. 2241. 3065. 3079. 3848. 3982. 4013. 5503. 6186. 6621. 7009. 7824. 12062. 12134. 12319. 13518. 18078.

Serie C. b. Nr. 229. 1156. 2566. 3122. 3155. 7017. 7704. 10222. 10514. 11287. 11775. 11933.

„ C. c. „ 1009. 1123.

„ D. a. „ 8. 178. 227. 564. 1440. 2231. 2482. 4831. 4939. 5381. 5506. 5705. 10572. 14117.

„ D. b. „ 229. 1246. 2862. 4226. 4857. 5182. 6276.

„ E. a. „ 1666.

„ F. a. „ 1095.

Abtheilung VIII. A. a.

Lit. E. Nr. 24. 672.

Abtheilung VIII. C.

Serie I. Lit. D. Nr. 429. 1994. und Lit. E. Nr. 757.

„ II. „ A. „ 198.

„ III. „ D. „ 1353.

„ IV. „ C. „ 193.

„ IX. „ D. „ 1570. und Lit. E. Nr. 1117.

Cassel, am 10. Februar 1886.

Die Direction der Landeskreditkasse.

J. A.

Loth.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei zu Cassel.

The Times
Thursday, Jan 19, 1939

BIRTHS, MARRIAGES AND DEATHS

BIRTHS

On the 17th inst., at Nursing Home, Harley Street, to Mrs. Arthur Wellesley, a son.

On the 18th inst., at Nursing Home, Harley Street, to Mrs. Arthur Wellesley, a son.

On the 19th inst., at Nursing Home, Harley Street, to Mrs. Arthur Wellesley, a son.

MARRIAGES

On the 17th inst., at Nursing Home, Harley Street, to Mrs. Arthur Wellesley, a son.

On the 18th inst., at Nursing Home, Harley Street, to Mrs. Arthur Wellesley, a son.

On the 19th inst., at Nursing Home, Harley Street, to Mrs. Arthur Wellesley, a son.

DEATHS

On the 17th inst., at Nursing Home, Harley Street, to Mrs. Arthur Wellesley, a son.

On the 18th inst., at Nursing Home, Harley Street, to Mrs. Arthur Wellesley, a son.

On the 19th inst., at Nursing Home, Harley Street, to Mrs. Arthur Wellesley, a son.

einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 5. Februar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen einzureichenden Anweisungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 13. Februar 1886.

Königliche Regierung. Magdeburg.

144. Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer-Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1sten Januar 1886 bis 31. December 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII werden vom 4. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe VII jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe VIII eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin den 18. December 1885.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen einzureichenden Anweisungen in unserem Bezirke bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse sowohl, als bei den sämmtlichen Steuerkassen unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 30. December 1885.

Königliche Regierung. Magdeburg.

145. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27sten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die bis dahin einen selbstständigen Gutsbezirk bildende seitherige Halbegebrauchswaldung von Besse mit dem Flächengehalte von 380,0423 ha dem Gemeindebezirk von Besse einverleibt wird. Cassel am 16. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

146. Durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10ten d. Mts. ist die Königliche Eisenbahn-Direction zu Erfurt mit der Anfertigung der generellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn unter-

geordneter Bedeutung, sowohl von Schmalkalden über Steinbach-Hallenberg nach Zella-Mehlis, als auch von Schmalkalden nach Kleinschmalkalden, einstweilen, soweit diese Strecken im diesseitigen Staatsgebiete gelegen sind, beauftragt worden.

Es wird dies unter Hinweisung auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Grundbesitzer bezw. Pächter verpflichtet sind, den mit der Anfertigung der bezüglichen Arbeiten beauftragten Beamten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

Cassel den 20. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

147. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren:

1) Seminar-Director F. Martin zu Eisleben,
2) Professor Heuser dahier und
3) Pfarrer und Schulinspector Spangenberg dahier

zu Mitgliedern des Ausschusses für das Feyge'sche Familien-Beneficium durch Stimmenmehrheit gewählt worden sind. Cassel den 16. Februar 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

148. An der Landwirthschaftsschule zu Weilburg soll auch im Jahre 1886 ein Fortbildungskursus für Elementarlehrer abgehalten werden und ist hierzu Termin in der Herbstferienzeit (Ende August bis Ende September) in Aussicht genommen.

Die in dem Kursus zu behandelnden Gegenstände sind folgende:

1) Chemie II. Theil (Chlor, Schwefel, Phosphor, Silicium, Kalium, Natrium, Calcium, Aluminium, Eisen);
2) Botanik (Anatomie und Physiologie der Pflanzen);
3) Thierproduktionslehre;
4) Unterrichtswesen.

Den theilnehmenden Lehrern aus dem Regierungsbezirk Cassel wird ein Zuschuß von 80 Mark in Aussicht gestellt, sobald die betreffende Gemeinde oder der Lehrer selbst mindestens 35 Mark zuzuschießen bereit ist.

Den Gemeinden wird anheimgestellt, sich durch einen von dem Lehrer auszustellenden Revers dahin zu sichern, daß der von der Gemeinde subventionirte Lehrer den Betrag zurückzuzahlen hat, wenn er innerhalb Jahresfrist nach dem Kursus die betreffende Gemeinde verläßt.

Diejenigen Lehrer, welche an dem in Rede stehenden Kursus Theil nehmen wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche bis zum 20. Mai l. Js. durch Vermittelung der betreffenden Königlichen Schulvorstände bezw. Stadtschul-Deputationen hierher einzureichen.

Cassel den 13. Februar 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

149. Zum deutschen Eisenbahn-Gütertarif Theil I vom 1. Februar 1883 wird am 1. April d. J. unter gleichzeitiger Aufhebung der Nachträge I bis VIII ein Nachtrag IX in Kraft gesetzt, welcher die in den Nachträgen I bis VIII enthaltenen Abänderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements und der Zusatzbestimmungen zu demselben, ferner die Anlage D zum Betriebs-Reglement in ihrer jetzt gültigen Fassung und die mit Rücksicht auf die Beschlüsse der General-Conferenz der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen vom 11ten December v. J. neu redigirten allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Klassification enthält.

Gleichzeitig ist zu dem vom 1. März 1884 an gültigen Localtarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren der vom 1. April d. J. an in Anwendung kommende Nachtrag 3 herausgegeben, durch welchen die Zusatzbestimmungen und Tarifvorschriften in Bezug auf einzelne lebende Thiere theilweise geändert werden.

Die bezeichneten Nachträge, welche außer vereinzelten Frachterhöhungen auch verschiedene Frachtermäßigungen in sich schließen, sind von den Güter-Expeditionen zu beziehen.

Hannover den 15. Februar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

150. Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover. — Sommersemester 1886. Beginn: 1. April.

Director, Medicinalrath Dr. Dammann: Allgemeine Chirurgie, Seuchenlehre und Veterinair-Polizei, Diätetik. — Professor Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxikologie, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Histologie und Embryologie, Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Histologische Uebungen, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Thierische und pflanzliche Parasiten. — Prof. Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. — Lehrer Tereg: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Physiologie I. — Lehrer Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium. — Professor Dr. Heß: Botanik. — Lehrer Geiß: Uebungen am Huf.

Zum Eintritt in das Studium der Thierheilkunde ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums, bei welchem das Latein obligatorischer Unterrichts-Gegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Der Nachweis ist durch Schulzeugnisse oder durch das Prüfungsattest einer der bezeichneten Schulen zu führen.

Ausländer können mit geringeren Kenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt
die Direction der Königlichen Thierarzneischule.
Dr. Dammann.

151. Nachdem die Rückgabe der s. Zt. von dem Landrathsamts-Expedienten Louis Leimbach dahier

für die Verwaltung der Ludolph'schen Stiftungen männlicher und weiblicher Linie gestellten Caution von 600 Mark von dessen Witwe beantragt worden ist, werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an dieselbe geltend zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb sechs Monaten dahier anzumelden.

Rotenburg den 8. Februar 1886.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

152. Die hierselbst verstorbene Witwe des Schreinermeisters Georg Friedrich Scharfscheer, Katharine, geb. Schwab, hat dem reformirten Waisenhause hier ein Legat von 200 Mark vermacht, welche wohlthätige Handlung wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel den 12. Februar 1886.

Königliche Direction des reformirten Waisenhauses.

153. Die Aufnahme-Prüfung für die hiesige Präparanden-Anstalt findet am 5. und 6. April d. J. statt. Die Aspiranten haben ihre Meldung bei dem unterzeichneten Vorsteher der Anstalt spätestens bis zum 20. März d. J. einzureichen und sich am 3ten April, 6 Uhr Nachmittags, demselben persönlich vorzustellen. Der Meldung sind folgende Atteste beizufügen:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheits-Attest,
3) ein Schulzeugniß, bezw. ein Führungs-Attest,
4) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer der Präparandenzeit gewähren könne, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Homberg den 18. Februar 1886.

Der Königliche Seminar-Director Dr. Otto.

Vacanzen.

154. Die 2te Schulstelle zu Hoof, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wird mit dem 1. April cr. zur Erledigung kommen. Bewerber um dieselbe werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche binnen 14 Tagen entweder anher, oder dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Siebert zu Hoof einzusenden.

Cassel am 11. Februar 1886.

Der Landrath Dörnberg.

155. Concurrenzfähige Bewerber um die vacante Lehrerstelle zu Schmittlotheim, mit welcher neben freier Wohnung und einer Privatfeuerungs-Entschädigung von 90 Mark ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei uns einreichen.

Vöhl den 15. Februar 1886.

Königliche Kreis-Schul-Commission. Engelhard.

156. Die 2te Schulstelle an der katholischen Schule in Mardorf ist erledigt. Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Paul in Mardorf binnen 14 Tagen einzureichen.

Kirchhain den 15. Februar 1886.

Der Landrath Rabe.

157. Bewerber um die am 1. April d. Js. zur Erledigung kommende fünfte evangelische Schulstelle zu Steinau (Reg.-Bez. Cassel) wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Kaiser zu Steinau, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Schlüchtern den 12. Februar 1886.

Der Königliche Landrath. Roth.

158. Bewerber um die mit dem 1. März cr. vacant werdende evangelische Schulstelle zu Wettges, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und von 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen rc. innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herr Pfarrer Waas zu Kirchbracht, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 16. Februar 1886.

Der Königliche Landrath.

J. V.: v. Schwertzell, Regierungs-Referendar.

159. Für das Büreau der Königlichen Spezial-Kommission zu Homberg, Regierungsbezirk Cassel, wird ein dritter Protokollführer gesucht.

Antritt event. zum 1. März cr. Meldungen persönlich oder schriftlich unter Beifügung der Zeugnisse.

Homberg den 10. Februar 1886.

Königliche Spezialkommission.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Bindewald ist der Königlichen Regierung in Wiesbaden zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Ernannt: der Staatsanwalt Dr. Magnus in Kiel zum Landrichter bei dem Landgericht in Cassel,

der Gerichtsassessor Fürstenau zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Winsen an der Luhe,

der Referendar Holzapfel zum Gerichtsassessor.

Verliehen: dem Gerichtskassenrendanten Titschack in Cassel an Stelle seines bisherigen Charakters als Kanzleirath derjenige als Rechnungsrath.

Ernannt: an Stelle des verstorbenen Büreaugehülfen Schneider der Bürgermeister Lotz in Melsungen zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 3. März. 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

160. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu **Droysig** bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungs-Anstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director, Schulrath Kritzinger zu Droysig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885 Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droysig, von welchen besondere Abdrücke seitens der Seminar-Direction auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin den 8. Februar 1886.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

161. **Nachweisung** der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungs-Bezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1886 bis ultimo März 1887 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis pro 50 Kilogramm.													
			Waizen.		Waizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel	10	44	12	36	8	52	10	94	7	25	3	12	2	33
2	Landkreis Cassel	dgl.	10	44	12	36	8	52	10	94	7	25	3	12	2	33
3	Kreis Eschwege	Eschwege	10	40	12	49	8	58	11	02	7	17	3	36	2	53
4	„ Witzenhausen	dgl.	10	40	12	49	8	58	11	02	7	17	3	36	2	53
5	„ Fritzlar	Fritzlar	10	56	12	39	8	56	10	87	7	09	2	79	2	28
6	„ Homberg	dgl.	10	56	12	39	8	56	10	87	7	09	2	79	2	28
7	„ Ziegenhain	dgl.	10	56	12	39	8	56	10	87	7	09	2	79	2	28
8	„ Hersfeld	Hersfeld	10	11	12	05	8	75	11	28	7	20	2	74	2	29
9	„ Rotenburg	Rotenburg	10	75	13	23	8	76	11	41	7	34	2	85	2	33
10	„ Melsungen	dgl.	10	75	13	23	8	76	11	41	7	34	2	85	2	33
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	10	65	12	78	8	70	11	16	7	31	2	82	2	24
12	„ Wolfhagen	dgl.	10	65	12	78	8	70	11	16	7	31	2	82	2	24
13	„ Fulda	Fulda	10	27	12	31	8	69	11	13	7	19	3	04	2	91
14	„ Hünfeld	dgl.	10	27	12	31	8	69	11	13	7	19	3	04	2	91
15	„ Gersfeld	dgl.	10	27	12	31	8	69	11	13	7	19	3	04	2	91
16	„ Schlüchtern	dgl.	10	27	12	31	8	69	11	13	7	19	3	04	2	91
17	„ Hanau	Hanau	10	94	13	37	8	76	11	71	7	68	3	33	2	48
18	„ Gelnhausen	dgl.	10	94	13	37	8	76	11	71	7	68	3	33	2	48
19	„ Marburg	Marburg	11	08	13	16	9	07	11	68	7	44	3	13	2	76
20	„ Kirchhain	dgl.	11	08	13	16	9	07	11	68	7	44	3	13	2	76
21	„ Frankenberg	dgl.	11	08	13	16	9	07	11	68	7	44	3	13	2	76
22	„ Rinteln	Rinteln	10	39	12	59	8	56	10	93	7	68	2	61	2	14
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	10	35	12	43	9	39	11	99	7	69	3	10	2	43

Cassel den 18. Februar 1886.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

162. Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 28sten v. Mts. kann als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (R.-Ges.-Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksurrogaten die Verwendung von Veilchenwurzelpulver bei der Herstellung von Tabackfabrikaten von den Zolldirectivbehörden widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für das genannte Tabacksurrogat zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 Mark für 100 Kg nach Maßgabe seines Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt worden. Die jährlich zu verwendende Minimalmenge des Surrogats beträgt 10 Kg. Berlin den 16. Februar 1886.

Der Finanz-Minister. Im Auftr.: Haßelbach.

Wird veröffentlicht.

Cassel den 23. Februar 1886.

Der Provinzial-Steuerdirector Schultze.

163. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25. September 1885 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft „Consolidirte Sollinger Braunkohlenwerke zu Uslar" unter dem Namen

Lenderscheid II

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D und E

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend dreihundert neun und achtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Lenderscheid, Lauertshausen und Spieskappel, Kreis Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 11. Februar 1886.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

164. Die beigefügten revidirten (neuen) Statuten der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig, sowie die von dem Herrn Minister des Innern ertheilte Genehmigung zu denselben werden hiermit veröffentlicht.

Cassel den 24. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

165. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten des Fonds für die Wiederherstellung der Stadtkirche zu Biedenkopf eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau im Laufe dieses Jahres durch polizeilich legitimirte Collectanten abgehalten werden darf.

Cassel den 20. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

166. Dem am 3. Mai 1845 zu Arnsberg in der Provinz Westphalen geborenen Königlichen Regierungs-Rathe Ludwig Muell dahier ist auf Ansuchen gestattet worden, anstatt seines jetzigen Namens den ursprünglichen Namen seiner Familie „Moelle" für sich und seine Nachkommen wieder annehmen und fortan führen zu dürfen. Cassel den 22. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

167. Durch den Tod des Familienältesten, Metropolitans Schmincke zu Sontra, ist das Patronat des Schmincke'schen Beneficiums erledigt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche auf dieses Patronat einen begründeten Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde, unter Nachweisung ihres Alters und ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter, sich zu melden. Cassel den 20. Februar 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

168. Königliche Landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Das Sommer-Semester 1886 beginnt am 28. April d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Director Professor Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Schweinezucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Taxationslehre: Derselbe. Forstschutz: Forstmeister Sprengel. Waldbau: Derselbe. Weinbau: Garten-Inspector Herrmann. Gemüsebau: Derselbe. Landesverschönerung: Derselbe. Organische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Chemisches Practikum: Derselbe. Agriculturchemie: Prof. Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Bertkau. Experimentelle Thierphysiologie: Prof. Dr. Finkler. Thierphysiologisches Practicum: Derselbe. Geognosie. Mineralogische Uebungen. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Brücken-, Wehr- und Schleusenbau: Regierungs-Baumeister Huppertz. Uebungen im Entwerfen von culturtechnischen Bauwerken: Derselbe.

praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Praktische Geometrie: Docent Voll. Traciren: Derselbe. Geodätisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Meßübungen: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Veltmann. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Elementar-Geometrie: Derselbe. Algebra: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Nasse. Verwaltungs- u. Gewerberecht: Geheimer Bergrath, Professor Dr. Klostermann. Landesculturgesetzgebung: Derselbe. Fischzucht: Prof. Dr. Frhr. v. la Valette St. George. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Hausäugethiere: Derselbe. Theoretisch-praktischer Cursus für Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1886.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

169. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das neu errichtete Grundbuch der Gemarkung Höringhausen nebst den dazu gehörigen Parzellenkarten in dem Geschäftszimmer des Ortsgerichtsvorstehers zu Höringhausen offengelegt worden ist.

Die Betheiligten sind befugt, dasselbe während der Zeit der Offenlegung in diesem Locale einzusehen, auch gegen die Gebühr von dem Bürgermeister der Gemeinde Höringhausen Grundbuchsauszüge zu verlangen. Auch werden sie durch Letzteren auf die von den Feldgeschworenen entdeckt werdenden sie betreffenden Fehler aufmerksam gemacht werden.

Allen Denen, welche sich bei den Angaben des Grundbuchs rücksichtlich des Besitzstandes und der Größenangaben für beschwert erachten, steht es frei, binnen einer unerstrecklichen Frist von 6 Monaten ihre Anstände entweder auf gütlichem Wege bei dem Bürgermeister der Gemeinde, vor welchen sie ihren etwaigen Gegner vorladen lassen können, zu beseitigen, oder insofern dieses nicht von Erfolg ist, ihre Ansprüche bei dem für Besitzstreitigkeiten zuständigen Gerichte geltend zu machen.

Ist dieses Gericht ein anderes als das unterzeichnete, so haben sie davon, daß letzteres geschehen, binnen eben dieser Frist Anzeige zu machen. Dieselbe Anzeige liegt ihnen binnen derselben Frist alsdann ob, wenn sie vor Offenlegung des Grundbuchs gegen den daselbst eingetragenen Besitzer eine Besitzklage angestellt hätten.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Besitz, wie ihn das Grundbuch angibt, in Bezug auf die Personen der Besitzer und die Größenangaben in allen den Fällen für richtig angenommen, in welchen weder eine gütliche Beseitigung bei dem Bürgermeister zu Protokoll gegeben, noch eine gerichtliche Klage deßhalb erhoben und erforderlichen Falls bei dem unterzeichneten Gericht zur Anzeige gebracht worden ist.

Die unerstreckliche Frist von 6 Monaten geht mit dem 31. August 1886 zu Ende.

Vöhl den 18. Februar 1886.

Königliches Amtsgericht. Theis.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

170. Die von der unterzeichneten Direction am 20sten Mai 1842 auf den Namen des Abraham Straus zu Amöneburg, Vormunds über Wolf Löwenstein daselbst, gestellte, am 30. November 1843 von Ersterem dem Ackermann Adam Schick, Luzius, zu Mardorf und von diesem dem Handelsmann Abraham Straus zu Amöneburg, endlich am 7. December 1843 von dem letzteren der Friederike Müller daselbst gerichtlich abgetretenen Schuldverschreibung der Landeskreditkasse VII. Abtheilung Serie B. b. Nr. 2654 über 200 Thaler ist von dem Floßholz-Makler Friedrich Ludwig Maus, als Erben seiner Ehefrau, Anna Barbara, geb. Bleß, zu Hanau mit dem Antrag auf Umschreibung in ein kursfähiges Papier vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung ꝛc., wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens am 8. Juli 1886, schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des Papieres erfolgen und die Antragstellerin ein neues kursfähiges erhalten wird.

Cassel am 29. December 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse.
J. A.: Lotz.

171. Die durch die unterzeichnete Direction am 28sten Juli 1841 auf den Namen des Konrad Brand zu Oberthalhausen, Vormund über die Kinder des Heinrich Schwalm daselbst, gestellte und von Heinrich Schwalm zu Oberthalhausen am 4. Juli 1844 dem vorhinnigen Bürgermeister Konrad Reyer zu Rotenburg abgetretene Schuldverschreibung der Landeskreditkasse VII. Ab-

theilung Serie C. b. Nr. 2130 über 100 Thlr. ist von dem Kaufmann Adolf Wiegand zu Leipzig mit dem Antrage auf Umschreibung in ein kursfähiges Papier vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung ꝛc., wird Jeder, der ein Anrecht an diesem Papiere zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens am 8. Juli 1886, schriftlich anzumelden, widrigenfalls die Kassation des Papieres erfolgen und der Antragsteller ein neues kursfähiges erhalten wird.

Cassel am 29. December 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse.
J. A.: Lotz.

172. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880. V. Ziehung am 30. September 1885. Auszahlung am 30. März 1886.

Lit. A. Nr. 37 u. 50 à 1000 Mk.,
Lit. B. Nr. 60. 137. 243. 285 à 500 Mk.,
Lit. C. Nr. 57. 127. 199. 217. 263. 469. 562. 599. 672 à 200 Mk.

Rückständig: C. Nr. 128 à 200 Mk., verloost per 30. März 1885.

Hanau am 1. October 1885.

Der Oberbürgermeister. J. V.: Heräus.

Vacanzen.

173. Die katholische Schulstelle zu Rudolphshan, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung verbunden ist, wird mit dem 1. März cr. vacant. Bewerber um die Stelle wollen ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Kaplan Schmelz zu Burghaun, oder an mich einreichen. Hünfeld den 22. Februar 1886.

Der Königliche Landrath von Wegnern.

174. Die Schulstelle zu Biedebach wird mit dem 1. März d. Js. vacant.

Etwaige Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Gamb zu Obergeis, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld den 22. Februar 1886.

Der Königliche Landrath v. Schleinitz.

175. Die Stelle eines Directors der durch Gesetz vom 25. December 1869 in communalständische Verwaltung übergegangenen Landeskreditkasse dahier ist vacant und wird deren Wiederbesetzung durch den nächsten Kommunal-Landtag erfolgen.

Bewerber haben ihre bezüglichen Gesuche, unter Beifügung entsprechender Nachweise, bis zum 31. März d. J. an den Unterzeichneten, welcher zur Ertheilung näherer Auskunft bereit ist, einzureichen.

Cassel den 20. Februar 1886.

Der Landes-Director in Hessen:
von Hundelshausen.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtskandidat Dr. jur. Zebdies zum Referendar.

Gestorben: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Schindler in Meerholz.

Der practische Arzt Dr. August Walther hat sich in Windecken niedergelassen.

Der Apotheker Georg Brand hat die Frank'sche Apotheke zu Witzenhausen pachtweise übernommen.

Verliehen: dem bisherigen Pastor diaconus zu Burgdorf, Provinz Hannover, Hermann Friedrich Wilhelm Nordmann die zweite Pfarrstelle an der lutherischen Gemeinde in Cassel,

dem seitherigen Pfarrer zu Waßmuthshausen Johann Ludwig Wagner die Pfarrstelle zu Berna, Classe Homberg, und

dem bisherigen Pfarrer zu Asbach Wilhelm Ruppel die erste Pfarrstelle zu Wolfhagen.

Der Eisenbahn-Betriebssecretair Triebenstein zu Frankfurt a/M. ist widerruflich zum Königlichen Rentmeister zu Borken ernannt.

Der Königliche Rentmeister Wiedemann zu Gersfeld ist nach Reichensachsen versetzt.

Nach dem Ableben des Standesbeamten-Stellvertreters, Stadtschreibers Senft zu Hünfeld ist der jetzige commissarische Stadtschreiber Böhning daselbst zum ersten und das Stadtrathsmitglied, Postmeister Faubel daselbst zum zweiten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Bürgermeisters Rauschenberg zu Aue (Kreis Eschwege) ist der jetzige commissarische Bürgermeister Reinhard Stück daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten in Hombressen ist nach dem Rücktritt des Lehrers Burhenne von diesem Amte der Bürgermeister Fiegehenn daselbst ernannt worden.

Der Regierungs-Secretair z. D. Carl von Witzleben tritt auf sein Nachsuchen am 1sten k. Mts. mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Dem, dem angehefteten notariellen Protocolle beigefügten, in der Generalversammlung vom 18. September cr. angenommenen **Revidirten (neuen) Statute der Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig** wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Dezember 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez.: **v. Zastrow.**

Genehmigungs-Urkunde.
I. A. 9724.

Revidirtes Statut der Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank TEUTONIA in Leipzig.

(Eingetragen in das Handelsregister des Königl. Amtsgerichtes zu Leipzig am 17. Oktober 1885.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die unter der Firma: „Allgemeine Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia" begründete Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. § 2. Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens ist: Versicherungen auf Renten und Capitale für Vorfälle des menschlichen Lebens, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, zu übernehmen. § 3. Das Grundcapital beträgt 600 000 Thaler gleich 1 800 000 Mark in Actien zu je 1000 Thaler gleich 3000 Mark. Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Actienantheile zu 500 Thaler gleich 1500 Mark getheilt werden. Die Actien sind in fortlaufender Nummer ausgefertigt, je zwei Actienantheile unter derselben Nummer mit der Bezeichnung a und b. Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Grundcapital vergrößert werden. § 4. Die Actien lauten auf den Namen und können nur mit Bewilligung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe auf Andere übertragen werden. Sie werden in Raten, in Gemäßheit der deßhalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, eingezahlt. Zu Zahlung des auf die Actie noch nicht eingezahlten Betrages hat sich der Actionär durch Vollziehung eines ihm vom Vorstande vorzulegenden Schuldscheines zu verpflichten. Wenn eine Einzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen, aus Versicherungsverträgen hervorgegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe dieselbe bis zur erforderlichen Höhe auszuschreiben. Außerdem können Einzahlungen nur durch Beschluß der Generalversammlung angeordnet werden. § 5. Die Einzahlungen sind bis zum Ablaufe der in der Bekanntmachung gestellten Frist, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich der Ansprüche auf die bereits geleisteten Zahlungen, baar und kostenfrei, gegen Quittung an die Gesellschaft zu bewirken. § 6. Wenn ein Actionär seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Vorstande der Gesellschaft mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen. Unterläßt er dies, so ist die an ihn nach seinem bisherigen Wohnorte adressirte und auf die Post gegebene Zufertigung der Gesellschaft als insinuirt anzusehen. § 7. a) Unter Lebenden wird das Eigenthum einer Actie durch schriftliche, auf der Rückseite derselben abgegebene Erklärung des zeitigen Eigenthümers auf den neuen Erwerber übertragen. b) Nach dem Tode eines Actionärs ist von dessen Erben binnen sechs Monaten von Zeit des Ablebens ab, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich des Anspruches auf die bereits geleisteten Einzahlungen, schriftlich diejenige Person, auf welche die Rechte eines Actionärs der Teutonia übergehen sollen, dem Vorstande zu benennen. c) Im Falle des gerichtlichen Concurses zu dem Vermögen oder zu dem Nachlasse eines Actionärs hat der Concursvertreter binnen 6 Monaten von dem Tage der Eröffnung des Concurses ab bei Vermeidung des oben ad b) angedrohten Rechtsnachtheiles die Person zu bezeichnen, welche fortan als Actionär der Teutonia gelten soll. Alle Uebertragungen von Actien sind jedoch nicht eher gültig, als bis die Genehmigung des Vorstandes zur Uebertragung auf der Actie vermerkt und vom neuen Erwerber der ihm wegen des noch rückständigen Betrages vorgelegte Schuldschein vollzogen worden ist. In den Fällen sub b) und c) ist der Vorstand berechtigt, den Nichteintritt des angedrohten Rechtsverlustes und ebenso eine Verlängerung der geordneten Fristen auszusprechen. § 8. Der Vorstand darf die Actien, bezüglich welcher der Rechtsverlust (§ 5 und § 7, b. c.) eingetreten ist, beziehentlich die an deren Stelle neu ausgefertigten Actien für Rechnung der Gesellschaft verkaufen lassen. Zur Abwendung des § 5 und § 7 b. c. angedrohten Rechtsverlustes steht dem Betroffenen frei, Berufung an die Generalversammlung anzumelden. Diese Berufung muß aber binnen drei Monaten nach Ablauf der Präclusivfrist oder nach Zufertigung des Bescheides des Vorstandes bei diesem angezeigt werden. § 9. Cassenvorräthe sind baldmöglichst werbend anzulegen, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des Zeitwerthcapitals innerhalb eines Halbjahres flüssig gemacht werden kann, und in solcher Weise, wie nach den Landesgesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen. Einer derartigen Capitalanlage ist es gleich zu achten, wenn Versicherungsscheine der Gesellschaft bis zur Höhe des Zeitwerths, Staatspapiere und andere ihnen gleich zu achtende Creditpapiere beliehen oder angekauft, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Capitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche mit einem Giro auf die Bank versehen mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben. Eine unter vorstehende Kategorien nicht fallende Anlegung von Geldern der Gesellschaft soll nur dann stattfinden, wenn der Aufsichtsrath dieselbe einstimmig genehmigt hat. § 10. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres, welches mit dem 1. Januar beginnt und mit dem 31. Dezember endet, ist die Bilanz gemäß der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 239 b u. Art. 185 a d. H. G. B.) aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wird durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe der Zeitwerthe sämmtlicher bestehenden Versicherungen, sowie die Prämienreserve berechnet. Der sich hierbei ergebende Betrag wird unter die Passiva gestellt. Die calculatorische Prüfung der Bücher der Gesellschaft nebst den Rechnungsbelegen ist von einem vom Aufsichtsrathe bestellten Revisor vorzunehmen. Der in der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activen über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Bank. § 11. Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15 Prozent, wenigstens aber 6000 Mark, in den Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die § 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt. Von dem hiernach verbleibenden Reingewinn erhalten nach Abzug der Tantièmen (§ 32 und 35) und soweit die Generalversammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Beschlüsse faßt, zunächst die Actionäre bis fünf vom Hundert des auf die Actien eingezahlten Capitales, der Mehrbetrag aber wird mit drei Zehntheilen an die Actionäre und mit sieben Zehntheilen an die durch Vorstand und Aufsichtsrath bezeichneten Lebensversicherungen unter den von diesen Organen festgestellten Bedingungen als Dividende vertheilt. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft. § 12. Der bis zur Höhe von 100 000 Thaler gleich 300 000 Mark anzusammelnde Reservefonds für außerordentliche Fälle, über welchen besondere Rechnung zu führen ist, dessen Zinsen aber der Gesellschaft zu Gute gehen, ist dazu bestimmt, außerordentliche Verluste, welche die Jahresrechnung ergiebt, zu decken. Die Generalversammlung ist berechtigt eine Vermehrung des Reservefonds bis zu der ihr erforderlich scheinenden Höhe zu beschließen. § 13. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sollen durch den Deutschen Reichsanzeiger sowie durch das Leipziger Tageblatt, durch die Berliner Börsenzeitung und durch den Berliner Börsen-Courier veröffentlicht werden. Wenn ein oder mehrere Gesellschaftsblätter eingehen, unzugänglich werden, oder die Aufnahme verweigern, so genügt die Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger. Die Bekanntmachungen erfolgen durch die hierzu zuständigen Organe in derjenigen Form, welche für Urkunden und Erklärungen der Letzteren vorgeschrieben ist.

II. Organisation.

§ 14. Die Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung, B. der Aufsichtsrath, C. der Vorstand. A. Generalversammlung. § 15. Generalversammlungen werden in Leipzig abgehalten: die ordentlichen alljährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres; die außerordentlichen, sobald der Aufsichtsrath oder der Vorstand sie beschlossen, oder eine Anzahl von Actionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen, eine solche bei dem Vorstande beantragt hat. § 16. Die Einladung zur Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung hat vom Vorstande in der vorgeschriebenen

Form d. h. in folgender Fassung: „Allgemeine Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia. Der Vorstand." auszugehen und muß in den § 13 genannten Blättern so abgedruckt werden, daß zwischen ihr und dem Tage der Versammlung mindestens 14 Tage inneliegen. Der Zweck der Generalversammlung (Tagesordnung) ist jederzeit bei der Berufung bekannt zu machen. § 17. An der Generalversammlung ist Jeder theilzunehmen berechtigt, welcher mit einer Actie oder einem Actienantheile in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist und sich vor dem mit Prüfung der Legitimation beauftragten Notar über seine Person ausgewiesen hat. Bevollmächtigte werden, wenn sie ohnehin für ihre Person zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind, für ihre Mandanten zugelassen; doch darf kein Bevollmächtigter mehr als Einen Actionär vertreten. Ehemänner haben für ihre Frauen, legitimirte Curatoren, Vormünder und Vorstände von juristischen Personen für Diejenigen, deren Interesse sie zu vertreten berufen sind, Zutritt zur Generalversammlung. § 18. Jede ganze Actie gewährt Eine Stimme; ebenso gewähren je zwei einer Person gehörige Actienantheile Eine Stimme. § 19. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Aufsichtsrathes zu. § 20. Es wird, wenn nicht die Generalversammlung eine andere Modalität beschließt, durch Stimmkarten abgestimmt, welche den zur Generalversammlung sich einfindenden Actionären von dem Notar zu verabfolgen sind und auf welchen die Zahl der repräsentirten Stimmen vermerkt ist. § 21. Jede statutenmäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Actien. Zu giltigen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit nach der durch die Stimmkarten der Anwesenden festgesetzten Stimmenzahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei Wahlen im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu einem zweiten Wahlgange zu verschreiten, bei welchem relative Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. § 22. Beschlüsse wegen Aenderung der Statuten, sowie wegen Mehrung des Grundcapitals erfordern zur Gültigkeit eine Mehrheit von $^3/_4$ des in der Generalversammlung vertretenen Grundcapitals (vergl. § 18). Der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft hat nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen mit Majorität von $^3/_4$ des vertretenen Grundcapitals (vergl. § 18) gefaßt ist. § 23. Ueber die Betheiligung an der Generalversammlung, deren Verhandlungen und Beschlüsse, ist notarielles Protokoll aufzunehmen und nach Verlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionären zu vollziehen. § 24. Zur Competenz der Generalversammlung gehören: a) Aenderung der Statuten (vergl. § 22); b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes (vergl. § 26) und Entlassung des letzteren; c) Beschlußfassung in Folge des Berichtes des Aufsichtsrathes über die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung (vergl. § 33, e); d) Erhöhung des Grundcapitals (vergl. §§ 3 und 22); e) Auflösung der Gesellschaft (vergl. § 22); f) Wahl einer Revisionscommission (vergl. § 39). Die über vorstehende Gegenstände sub a—e gefaßten Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

B. **Aufsichtsrath.** § 25. Der Aufsichtsrath besteht aus neun oder wenigstens fünf Mitgliedern dergestalt, daß im Falle außerordentlichen Ausscheidens einzelner Mitglieder die übrigen so lange, als deren noch fünf vorhanden sind, den Aufsichtsrath bilden. § 26. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden in sich fortsetzendem Turnus in jeder ordentlichen Generalversammlung drei aus. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer, bis dahin, daß diese feststeht, das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt steht jedem Mitgliede jederzeit frei, und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. § 27. Jeder Actionär, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und selbstständig ist, namentlich nicht in einem Dienstverhältnisse zur Gesellschaft steht, auch nicht an der Verwaltung, der Beaufsichtigung oder dem Geschäftsbetriebe einer Concurrenzgesellschaft Theil nimmt, ist wählbar. § 28. Ein Mitglied, welches die Wählbarkeit verliert, ist vom Aufsichtsrathe sofort zu entlassen. Ebenso kann der Aufsichtsrath ein Mitglied seiner Funktion entheben, welches sich einer mit den Interessen und der Ehre der Bank nicht zu vereinigenden Handlungsweise schuldig gemacht hat. Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des zuvor zu hörenden Betroffenen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen sind, die Anwesenden einstimmig für die Entlassung sich entscheiden. In beiden vorgedachten Fällen ist freiwillige Resignation gestattet. § 29. Alljährlich nach erfolgter Ergänzungswahl wählt der Aufsichtsrath aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Erledigt sich im Laufe des Jahres eine dieser beiden Stellen, so ist dieselbe für die noch übrige Dauer des Jahres durch Wahl zu besetzen. § 30. Die Namen der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes, wie des Vorsitzenden und des Stellvertreters, sind öffentlich bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung geschieht die Legitimation. § 31. Bekanntmachungen und Willenserklärungen des Aufsichtsrathes werden für letzteren von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie von einem zweiten Mitgliede des Aufsichtsrathes abgegeben beziehentlich unter Beifügung der Worte: „Allgemeine Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia. Der Aufsichtsrath." unterzeichnet. § 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für ihre Mühewaltungen, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, ein von der Generalversammlung im Voraus zu bestimmendes und bis zu einem anderweiten Beschlusse der Generalversammlung unverändert bleibendes Honorar und eine gleichfalls von der Generalversammlung festzustellende Tantième vom Reingewinne. Ueber die Vertheilung des Honorars und der Tantième unter die Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrath selbst. § 33. Der Aufsichtsrath hat die Rechte der Gesellschaft dem Vorstande gegenüber zu vertreten; demgemäß stehen ihm namentlich zu: a) die Wahl, die Suspension und die Entlassung des Vorstandes; b) die Beschlußfassung in allen den Fällen, in welchen der Vorstand an die Genehmigung des Aufsichtsrathes gebunden ist (s. § 37); c) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes; d) die Bestellung eines Revisors (s. § 10); e) die Prüfung der vom Vorstande abgelegten Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Vorschläge zur Gewinnvertheilung und die Berichterstattung hierüber an die Generalversammlung. Die Jahresrechnung und Bilanz sind mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung in dem Geschäftslocale der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre auszulegen.

C. **Vorstand.** § 34. Der von dem Aufsichtsrathe erwählte Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Geschäfte derselben zu führen. Er besteht aus einer oder mehreren Personen; die Zahl derselben bestimmt der Aufsichtsrath. § 35. Der Aufsichtsrath hat bei der ihm obliegenden Wahl der Vorstandsmitglieder (s. § 33, a.) deren Gehalte, Antheile am Geschäftsgewinne und sonstige Anstellungsbedingungen festzustellen, auch Namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge zu unterzeichnen. Ein derartiger Vertrag erlangt für die Gesellschaft verbindliche Kraft durch die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittheile des Aufsichtsrathes ihre Zustimmung ertheilt haben. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind vom Aufsichtsrathe öffentlich bekannt zu machen. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Legitimation bewirkt. § 36. Die Unterzeichnung der der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke geschieht stets durch zwei dazu berechtigte Personen unter Beifügung der Firma. Berechtigt zur Unterzeichnung sind die Mitglieder des Vorstandes und die vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe zu ernennenden Procuristen. § 37. Der Vorstand ist für folgende Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrathes gebunden: 1) bei Ausschreibung von Einzahlungen auf das Grundcapital (s. § 4); 2) bei Uebertragung von Actien (s. § 4); 3) bei den Capitalanlagen, welche zu den § 9 am Schlusse aufgeführten gehören; 4) bei Feststellung der Principien, nach denen die zur Veröffentlichung bestimmten Tarife zu berechnen sind, sowie des Zinsfußes, der den Zeitwerthberechnungen zu Grunde zu legen ist; 5) bei Aufstellung der Versicherungsbedingungen; 6) bei Aufstellung der Geschäftsordnung und des Geschäftsplanes; 7) bei der Bestellung der Procuristen (s. § 36); 8) bei Feststellung der dem Mathematiker und den Bankärzten zu gewährenden Besoldungen; 9) bei Feststellung der den Beamten der Bank zu gewährenden Gehalte, wenn diese über 400 Thaler gleich 1200 Mark jährlich oder 30 Thaler gleich 90 Mark monatlich betragen sollen; 10) bei Feststellung der von gewissen Beamten zu verlangenden Cautionen; 11) bei Feststellung der den Agenten im Maximum zu gewährenden Provisionen; 12) bei Gewährung von Gratificationen. § 38. Die Entlastung des Vorstandes nach Legung der Rechnung hat auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung der Aufsichtsrath durch seinen Vorsitzenden und ein zweites seiner Mitglieder zu bewirken.

III. Revisionscommission.

§ 39. Die Generalversammlung wählt eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Revisionscommission, welcher innerhalb der letzten vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zusteht über die gesammte Geschäftslage der Bank sich zu orientiren, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und deren Unterlagen zu prüfen, die Bücher und Schriften einzusehen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Wählbar sind nur diejenigen, welche den § 27 gedachten Erfordernissen entsprechen.

IV. Auflösung.

§ 40. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft greifen lediglich die gesetzlichen Bestimmungen Platz.

Druck von E. Thiele in Leipzig.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 10. März. 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 17. Februar 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1632 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1885/86. Vom 8ten Februar 1886; und unter

Nr. 1633 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 15. Februar 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. Februar 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9106 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heide und Meldorf. Vom 6. Februar 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

176. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die Nummern 111 und 112 der in czechischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift: „Volny Sokol Časopis Katolicky“, Chicago, dne 4 února und dne 11 února 1886, auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Bautzen am 4. März 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.
von Salza und Lichtenau.

177. Das von der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf unter dem 16. December 1885 erlassene Verbot des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift:

„Freie Presse für Berg und Mark“. Organ für das werkthätige Volk,

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage, jedoch unter Aufrechthaltung des Verbots der Nummer 1 vom 1. December 1885 dieser Druckschrift, aufgehoben worden.

Berlin den 4. März 1886.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

178. Die nach unserer Bekanntmachung vom 14ten Januar d. J. (Amtsblatt Seite 9) dem Stadtkaplan Endert zu Horas übertragene Kirchenbuchführung umfaßt auch die Gemeinde Niesig und den zur Stadtpfarrei Fulda gehörigen Theil der Gemeinde Lehnerz.

Cassel am 6. März 1886.

Königliches Regierungs-Präsidium.

179. Der Herr Ober-Präsident hat unterm 18ten d. Mts. genehmigt, daß die durch Erlaß vom 3. Juni v. Js. zugelassene einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den Einwohnern katholischen Bekenntnisses in den Kreisen Schlüchtern, Gelnhausen, Fulda und Hünfeld zum Besten der Kleinkinderbewahranstalt zu Eckardroth, da die Erhebung im verflossenen Jahre nicht stattgefunden hat, nunmehr im laufenden Jahre durch polizeilich zu legitimirende Collectanten veranstaltet werden darf.

Cassel den 24. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

180. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15ten d. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Fulda gelegenen selbstständigen Gutsbezirke „Oberförsterei Sandberg“ und „Oberförsterei Thiergarten“ zu einem Gutsbezirke unter dem Namen „Oberförsterei Thiergarten“ vereinigt werden.

Cassel am 27. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

181. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8ten d. Mts. auf Grund des §. 4 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht,

1) daß die dem seitherigen Gutsbezirk „Gemengewaldung des Staates mit der Familie von Dörnberg zu Herzberg und Hausen“ angehörenden, dem Forstfiskus in dem Theilungsverfahren zugefallenen Parzellen mit 249,1842 ha dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Oberaula“, Kreises Ziegenhain, einverleibt werden;

2) daß die der Freiherrlich von Dörnberg'schen Familie gehörigen, in den Gutsbezirken Hausen, Huhnstadt und Ottersbach, Kreises Ziegenhain, gelegenen Waldparzellen und zwar: a. aus dem Gutsbezirke Hausen mit 1333,4116 ha, b. aus dem Gutsbezirke Huhnstadt mit 2805,4488 ha, c. aus dem Gutsbezirke Ottersbach mit 25,8114 ha ausgeschieden;

3) daß die dem seitherigen Gutsbezirke „Gemengewaldung des Staates mit der Familie von Dörnberg zu Herzberg und Hausen“ angehörenden, in dem Theilungsverfahren der Familie von Dörnberg zugefallenen Parzellen mit 272,4321 ha mit den sub a, b, c bezeichneten Parzellen vereinigt werden und aus denselben unter gleichzeitiger Auflösung des Gutsbezirks „Gemengewaldung des Staates mit der Familie von Dörnberg zu Herzberg und Hausen“ in der Gesammtgröße von 4437,1039 ha ein Gutsbezirk unter dem Namen „von Dörnberg'sche Oberförsterei“ gebildet werde. Cassel am 26. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

182. Durch den Tod des Familienältesten, Metropolitans Schmincke zu Sontra, ist das Patronat des Schmincke'schen Beneficiums erledigt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche auf dieses Patronat einen begründeten Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde, unter Nachweisung ihres Alters und ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter, sich zu melden. Cassel den 20. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

183. Vorlesungen und Uebungen für das landwirthschaftliche Studium an der Königlichen Universität zu Breslau im Sommersemester 1886. — Das Semester beginnt am 28. April 1886.

Entsprechender Auszug aus dem neuen Vorlesungs-Verzeichniß der Universität:

A. Landwirthschaftslehre und auf die Landwirthschaft angewandte Wissenschaften.

Professor Dr. W. v. Funke: Entwickelungsgeschichte der Landwirthschaftslehre seit Albrecht Thaer; landwirthschaftliche Taxationslehre, nebst Uebungen im Entwerfen von Gutswirthschaftsplänen; Rinderzucht; landwirthschaftliche Exkursionen und praktische Demonstrationen. — Prof. Dr. Holdefleiß: specielle Pflanzenbaulehre; über Grasanbau und Wiesenpflege; Schafzucht. — Professor Dr. Weiske: über Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere; agrikulturchemische Analyse mit Demonstrationen; praktische Uebungen im agrikulturchemischen Laboratorium. — Prof. Dr. Metzdorf: Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Pferdekenntniß; veterinärwissenschaftliche Demonstrationen; Arbeiten im Laboratorium des Veterinär-Instituts. — Prof. Dr. Friedländer: Zusammensetzung und Analyse der Milch; Molkereiwesen mit Demonstrationen; praktische Uebungen im technologischen Laboratorium. — K. Forstmeister Kayser: Forstbenutzung; Forstschutz. — K. Regierungs- und Baurath Beyer: Wasserbaukunst in Anwendung auf die Landwirthschaft, insbesondere Drainage, Kunstwiesenbau und Deichwesen; in Verbindung damit Feldmessen und Nivelliren mit praktischen Uebungen. — Garteninspector Stein: landwirthschaftlicher Gartenbau.

B. Grundwissenschaften.

Prof. Dr. L. Weber: die Lehre vom Magnetismus und der Elektricität. — Prof. Dr. Löwig: organische Experimentalchemie; analytische Chemie; Uebungen im chemischen Laboratorium. — Prof. Dr. Poleck: Maß-Analyse. — Prof. Dr. Römer: Mineralogie; Uebungen im Bestimmen der Mineralien und Versteinerungen; Anleitung bei dem Studium der Lehrsammlungen des mineralogischen Museums. — Prof. Dr. Lehmann: geognostische Exkursionen. — Prof. Dr. Ferd. Cohn: Grundzüge der gesammten Botanik; über die Pilze; Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut. — Prof. Dr. Engler: specielle Botanik mit besonderer Berücksichtigung der Nutzpflanzen; botanische Exkursionen. — Professor Dr. Schneider: allgemeine Zoologie; über Insekten. — Dr. Rohde: Anatomie und Systematik der Säugethiere. — Professor Dr. Lexis: allgemeine Volkswirthschaftslehre; über Geld- und Münzwesen; staatswissenschaftliche Uebungen. — Professor Dr. v. Miaskowski: Geschichte der nationalökonomischen Theorien; der deutsche Socialismus und die socialpolitische Gesetzgebung im deutschen Reiche; staatswissenschaftliche Uebungen. —

Bezüglich allgemein bildender Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik, Philosophie, Geschichte, Literaturgeschichte ꝛc., sowie bezüglich der für Studirende aller Fakultäten bestimmten Vorträge aus der Thierphysiologie und der Lehre von der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie endlich bezüglich des Unterrichts in der französischen, englischen und polnischen Sprache und in schönen Künsten, wird auf das eben veröffentlichte Gesammtvorlesungs-Verzeichniß der Universität verwiesen.

Weitere Auskunft über die Verhältnisse des landwirthschaftlichen Studiums an der K. Universität ertheilt gern der Unterzeichnete, insbesondere durch unentgeltliche Uebersendung einer kleinen, diese Verhältnisse darlegenden Druckschrift.

Breslau im Februar 1886.

Dr. Walter v. Funke, ord. Professor, Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

184. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Sommersemester beginnt am 27. April. — Von den für das Sommersemester 1886 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Ausgewählte Abschnitte der speciellen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Excursionen und Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr Kirchner. — Forstwissenschaft 1ster Theil: Prof.

Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Entpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Wüst. Wegebau: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. — Experimentalphysik, 2. Theil, Lehre vom Licht und von der Wärme: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Knoblauch. — Organische Chemie, der Experimentalchemie zweiter Theil: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Bauer. Repetitorium der unorganischen und organischen Chemie: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Prof. Dr. Döbner. — Agrikulturchemie, 2. Theil (die Grundzüge der thierischen Ernährung): Prof. Dr. Maercker. Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Bodenkunde: Prof. Dr. Brauns. — Ueber petrographische Untersuchungsmethoden: Prof. Dr. Lüdecke. — Die hauptsächlichsten Mineralien: Derselbe. — Geognosie Mitteldeutschlands: Prof. Dr. v. Fritsch. — Grundzüge der Botanik: Professor Dr. Kraus. — Naturgeschichte der Zellkryptogamen mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Morphologisch-systematische Uebersicht der Wirbelthiere: Professor Dr. Grenacher. Ausgewählte Kapitel aus der Entwickelungsgeschichte der Thiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Taschenberg. — Ueber Parasiten, besonders denjenigen, welche im Menschen und in den Hausthieren leben: Dr. Taschenberg. Geographische Verbreitung der Thiere: Derselbe. — Geschichte der Nationalökonomie: Professor Dr. Eisenhart. — Volkswirthschaftspolitik (2. praktischer Theil der politischen Oekonomie): Prof. Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Professor Dr. Eisenhart und Prof. Dr. Friedberg. — Bevölkerungspolitik und speciell über Armenwesen: Prof. Dr. Conrad. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Goretius.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Stumpf, Kühinger, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Schlottmann, Uphues.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Professor Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Professor Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Mikroskopisches Praktikum: Professor Dr. Kraus. — Zootomische Uebungen: Dr. Taschenberg. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Professor Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Professor Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Professor Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freitag. — Demonstrationen auf dem Versuchsfelde des landwirthschaftlichen Instituts: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Geognostische Excursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Excursionen: Professor Dr. Kraus. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1886.

Dr. Julius Kühn,
Geheimer Regierungs-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Director
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

185. Für die Vorprüfung der Aspirantinnen, welche Aufnahme in das Königliche Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig begehren, habe ich Termin auf den 8. Mai d. J. anberaumt und erwarte die persönliche Vorstellung der Examinanden am 7. Mai.

Homberg den 7. März 1886.

Der Königliche Seminar-Director. Dr. Otto.

Vacanzen.

186. Die durch den Tod ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Erste Schulstelle zu Ronshausen soll mit dem 1. Mai cr. wieder besetzt werden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Niemeyer zu Ronshausen, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg den 2. März 1886.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

187. Die II. Schulstelle in Rückers, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von jährlich 90 Mark verbunden, ist vacant geworden.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 3 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Pfarrer Gnau zu Rückers, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda den 27. Februar 1886.

Der Königliche Landrath Trott.

188. Die neu gegründete 6te Schulstelle zu Treysa, mit welcher ein jährliches Einkommen von 800 Mark neben 90 Mark Miethentschädigung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, soll mit dem 1. Mai cr. besetzt werden. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Rector Roese zu Treysa, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Ziegenhain den 27. Februar 1886.

Der commiss. Landrath von Schwertzell.

189. Die erste Schulstelle zu Weißenborn wird mit dem 1. Mai d. J. vacant. Bewerber um dieselbe haben sich binnen 3 Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse, entweder bei dem Herrn Pfarrer Voigt zu Rambach, oder dem Unterzeichneten schriftlich zu melden. Außer bereits activen Lehrern mögen sich jedoch nur solche Schulamtscandidaten melden, welche in der Lage sind, durch Mitziehen der Mutter oder einer älteren Familienangehörigen einen eigenen Haushalt führen zu können. Eschwege den 4. März 1886.

Der commiss. Landrath Grimm.

Personal-Chronik.

Gestorben: der Erste Staatsanwalt Wilhelmi in Cassel.

Ernannt: der Referendar Diehls zum Gerichtsassessor.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Seebach in Netra.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Secretair Klingelhöffer in Schmalkalden an das Landgericht in Marburg,

der Gerichtsschreiber, Secretair Wiltberger in Biedenkopf als Secretair an die Staatsanwaltschaft in Marburg.

Der dem Pfarrer Kimpel zu Ehringen ertheilte Auftrag zur Versehung der Amtsgeschäfte des Metropolitans der Classe Wolfhagen ist zurückgezogen und der erste Pfarrer Ruppel zu Wolfhagen mit diesen Geschäften beauftragt worden.

Der Kanzlei-Diätar Rennert ist zum Kanzlisten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Der Förster Kranz zu Breunings in der Oberförsterei Sterbfritz ist vom 1. April 1886 ab auf die Försterstelle Vilbach, Oberförsterei Kassel, versetzt worden.

Der Förster Andreas zu Niederhof in der Oberförsterei Kassel ist unter Bewilligung der gesetzlichen Pension vom 1. April d. J. ab in den Ruhestand gesetzt worden.

Der Förster Bellmann zu Forsthaus Beilstein in der Oberförsterei Kassel ist vom 1. April 1886 ab auf die Försterstelle zu Bieber (Schutzbezirk Röhrig), Oberförsterei Bieber, versetzt worden.

Der Förster Schark zu Bieber in der Oberförsterei Bieber ist vom 1. April d. J. ab auf die durch die Pensionirung des Försters Andreas zu Niederhof erledigte Försterstelle zu Niederhof in der Oberförsterei Kassel versetzt worden.

Der Forstaufseher Hoff zu Michelsrombach in der Oberförsterei Kämmerzell ist zum Förster auf Probe ernannt und ihm vom 1. April 1886 ab die Försterstelle zu Breunings in der Oberförsterei Sterbfritz übertragen worden.

Dem Forsthülfsaufseher Jericho zu Heringen ist die Hülfsvollziehungsbeamtenstelle bei der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Gieselwerder übertragen.

Ernannt: der Postpraktikant Wiese in Rinteln zum Postsecretair und

der Postassistent Schade in Eiterfeld zum Postverwalter.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten in Schröck ist das Gemeinderathsmitglied Peter Nau daselbst und an Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Heinrich Semmelrock zu Oberkaufungen der Beigeordnete, Kaufmann Carl Opper daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Für den Standesamtsbezirk Orb hat der Bürgermeister, Apotheker Siebert daselbst die Geschäfte des Standesbeamten und an dessen Stelle der Vicebürgermeister, Fabrikant Becker die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters übernommen.

Der Strafanstalts-Aufseher Müller in Ziegenhain ist auf sein Nachsuchen vom 1. April d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Bestellt sind die Wegebau-Aufseher-Aspiranten: Theodor Jobst zu Cassel zum Wegebau-Aufseher in Röllshausen, Heinrich Becker zu Cassel zum Wegebau-Aufseher bei dem ständischen Bauamte daselbst, Richard Möbes zum Wegebau-Aufseher in Melsungen und Carl Wilhelm Schäfer in Trendelburg zum Wegebau-Aufseher daselbst.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 17. März. 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 13. März 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1634 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1886/87. Vom 8. März 1886; und unter

Nr. 1635 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichs-Eisenbahnen. Vom 8ten März 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

190. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. V. Unsere Ziele. Von A. Bebel. Eine Streitschrift gegen die „Demokratische Correspondenz". Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung, 1886", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 11. März 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

191. Die am 1. April d. Js. fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbank-Anstalten vom 24sten d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst. Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tags in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen nehmen wir auf den Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 22. Juni 1884 — Nr. 154 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers für 1884 — mit dem Bemerken Bezug, daß die Zusendung dieser Zinsen, soweit sie am 1sten April fällig, mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. April beginnt.

Die Inhaber vierprozentiger Preußischer Konsols, welche von der Einrichtung des Staatsschuldbuchs Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" Kenntniß zu nehmen, welche durch jede Buchhandlung für 25 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin per Post für 30 Pfennig franko bezogen werden können. Berlin den 3. März 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

192. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahre 1886 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 31. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin den 26. Februar 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

193. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 12. Januar d. J. dem Comité für den Cassel'er Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des am 31. Mai, 1. und 2. Juni d. J. hierselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, Reit- und Fahr-Requisiten, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen, sowie von Kunst- und Gebrauchs-Gegenständen zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Zahl 50 000 à 3 Mark beträgt, in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. Cassel den 19. Januar 1886.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

194. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **Februar 1886.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis. a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter.	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	15 40	14 09	14 42	13 05	25 06	36 19	37 31	4 56	3 30	5 14	1 40	1 19	1 45	1 05	1 15	1 50	2 08	3 81
2	Fritzlar .	15 65	13 92	14 13	12 50	16 50	26 50	22 —	3 25	3 14	5 —	1 20	1 10	1 15	— 90	— —	1 70	2 —	3 70
3	Fulda . .	16 01	13 99	13 61	12 52	25 50	27 —	33 —	3 93	4 30	5 46	1 22	1 04	1 30	— 75	1 04	1 80	1 84	3 79
4	Hanau .	17 02	14 73	15 01	13 81	20 —	21 50	42 —	3 97	4 49	6 85	1 25	1 02	1 40	1 10	1 10	2 —	2 14	4 19
5	Hersfeld .	16 16	14 50	14 —	13 50	22 —	30 —	38 —	4 —	3 65	6 —	1 35	1 —	1 20	— 80	— —	1 80	1 80	3 —
6	Hofgeismar	17 —	14 —	14 —	12 85	15 —	30 —	18 —	5 —	3 —	4 80	1 30	1 20	1 20	— 90	1 10	1 60	1 80	3 30
7	Marburg .	16 25	14 50	14 25	15 —	14 50	26 —	44 —	5 —	3 60	6 —	1 30	1 10	1 20	1 —	1 —	1 50	1 90	3 30
8	Rotenburg	16 —	14 —	14 —	12 50	26 —	31 —	38 —	4 —	3 66	5 —	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	3 60
	Summa .	129 49	113 73	113 42	105 76	164 56	228 19	272 31	33 71	29 05	44 20	10 35	8 95	10 10	7 50	6 59	13 90	15 76	25 69
	Durchschnittsbetrag .	16 19	14 22	14 18	13 22	20 57	28 52	34 04	4 21	3 64	5 53	1 29	1 12	1 26	— 94	1 16	1 74	1 97	3 39

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1.	Mehl. Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittlerer.	Kaffee. gelber (gebrannter).	Schweinefchmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 26	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 20	3 03	1 60	— 18
2	Fritzlar	— 22	— 20	— 40	— 40	— —	— 40	— 50	2 40	3 —	1 50	— 20
3	Fulda	— 26	— 22	— 56	— 50	— 56	— 44	— 55	2 30	3 16	1 80	— 18
4	Hanau	— 40	— 28	— 64	— 56	— —	— 48	— 58	2 40	3 —	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 48	— 36	— —	— 40	— 50	2 —	3 —	1 50	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 24	— 50	— 40	— —	— 40	— 48	2 40	2 80	1 —	— 20
7	Marburg	— 38	— 24	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 —	2 80	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 28	— 24	— 50	— 50	— —	— 50	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 42	1 90	4 18	3 16	1 —	3 42	4 25	18 70	24 19	11 90	1 54
	Durchschnittspreis	— 30	— 24	— 52	— 45	— 50	— 43	— 53	2 34	3 02	1 49	— 19

Cassel am 6. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

195. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den Pferdemarkt in Stettin die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem für den 4. bis 7. Juni d. J. in Aussicht genommenen qu. Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahr- und Reitgegenständen, zu welcher 66000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 8. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

196. Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch

rheiliges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Neunhundert Mark bestraft ꝛc. Cassel den 3. März 1886.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

197. Zu den vom 1. October 1885 ab gültigen Tarifen für den directen Güterverkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Hannover einschließlich der Hoyaer, der Unter-Elbeschen und der Warstein-Lippstadter Eisenbahn einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Berlin andererseits, bezw. zwischen Stationen der Großherzoglich Oldenburgischen Staatseisenbahnen einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Berlin andererseits werden mit Gültigkeit vom 1. Mai d. J. neue Nachträge (I) herausgegeben.

Dieselben enthalten Ergänzungen und Berichtigungen der bezüglichen Haupttarife und neben vielfachen Ermäßigungen auch einzelne Erhöhungen, über welche von dem Tarif-Büreau der unterzeichneten Eisenbahn-Direction schon jetzt Auskunft ertheilt wird.

Vom 1. Mai d. J. ab sind die Nachträge bei den betreffenden Verbandsstationen käuflich zu haben.

Hannover den 9. März 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction Hannover,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

198. Mit dem 1. Mai d. Js. werden die Rundreisebillets von Frankfurt a/M., Gießen, Marburg, Cassel und Göttingen nach dem Harze und nach Thüringen über Kreiensen—Börssum—Vienenburg—Halberstadt—Sandersleben — Cönnern — Eisenach — Gerstungen—Bebra, bezw. Guntershausen, Mangels genügender Nachfrage, aufgehoben.

Hannover den 18. März 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

199. Mit dem 1. Mai d. Js. werden die bei der Billet-Expedition in Cassel aufliegenden Rundreisebillets nach dem Berner Oberlande bezw. nach der Westschweiz wegen ungenügender Nachfrage eingezogen.

Hannover den 18. März 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

200. Durch Beschluß des Stadtraths vom 25sten Februar 1886 ist bei der hiesigen Spar- und Leihkasse der Zinsfuß von den auf Hypotheken und Handscheine ausgeliehenen Kapitalien um je ¼ Prozent, und von den bei derselben bestehenden und noch gemacht werdenden Einlagen vom 1. Juli d. J. ab auf 3½ Prozent herabgesetzt worden.

Wetter am 2. März 1886.

Die Verwaltungs-Kommission der Sparkasse:
Stuhlmann. Naumann. Hausmann.

201. Die städtische Sparkasse hat den Zinsfuß für die von jetzt ab zur Ausleihung kommenden Bürgschafts- und Faustpfand-Darlehen von 5 auf 4½ % ermäßigt.

Borken den 12. März 1886.

Der Bürgermeister Eichler.

Vacanzen.

202. Die Pfarrstelle zu Germerode, Classe Waldkappel, ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 4. März 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

203. Die 2te Schulstelle an der katholischen Schule in Mardorf ist erledigt. Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Paul in Mardorf binnen 3 Wochen einzureichen.

Kirchhain den 10. März 1886.

Der Königliche Schulvorstand. Rabe.

204. An der hiesigen evangelischen Schule ist zu Ostern d. J. eine Lehrerin neu anzustellen, welche demnächst auch den Handarbeits-Unterricht zu übernehmen hat.

Der Anfangsgehalt beträgt 1000 Mark und steigt von fünf zu fünf Jahren um 150 Mark bis zum Maximal-Gehalt von 1750 Mark.

Bewerberinnen wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 1. April d. J. dahier melden.

Fulda am 5. März 1886.

Der Königliche Stadtschulvorstand: Trott.

205. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Zwergen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Zwergen zu Händen des Königlichen Landraths zu Hofgeismar einreichen.

Hofgeismar am 12. März 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Zwergen.
Dr. Wentzel.

Personal-Chronik.

Dem Königlichen Forstmeister von der Decken hierselbst ist die zum 1. April d. J. nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit der gesetzlichen Pension Allerhöchsten Orts ertheilt worden.

Dem Königlichen Landrathe Rabe in Kirchhain ist die Verwaltung des Landrathsamtes in dem neu ge-

bildeten Kreise Limburg, Regierungsbezirks Wiesbaden, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der Rentmeister Reccius zu Homberg ist vom 1. Juni d. J. ab pensionirt.

Ernannt: der Gerichtsschreiber, Secretair Florian in Schenklengsfeld, der Vicebürgermeister Happel in Rosenthal und der Stadtschreiber Becker in Melsungen zu Stellvertretern der Amtsanwälte bei den Amtsgerichten ihres Wohnortes.

Ernannt: die Referendare von Mühlenfels, Ziemann und Ritter zu Gerichtsassessoren,

der Rechtscandidat von Rieß zum Referendar,

der Hülfsgerichtsdiener Wünscher in Frankenberg zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Biedenkopf.

Versetzt: der Kanzlist Gail vom Landgericht in Cassel an die Staatsanwaltschaft daselbst.

Pensionirt: der Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängniß Kircher in Hanau.

Der seitherige Büreau-Assistent Zinkand bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Fulda ist zum Polizei-Kommissarius bei der gedachten Polizei-Verwaltung ernannt worden.

Den Essigfabrikanten Hermann Friedrich August Keßler und Justus Bohné hierselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, das ihnen von Sr. Hoheit dem Landgrafen Ernst von Hessen ertheilte Prädikat als Hoflieferant führen zu dürfen.

Zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Weyhers ist der Vorsteher Corsin Füller daselbst, zu dessen Stellvertreter das Gemeindeverwaltungsmitglied, Schmied Valentin Alsheimer daselbst ernannt worden. Der bisherige Standesbeamte, Vorsteher Groß und dessen Stellvertreter, Lehrer Werner zu Weyhers sind gestorben.

Der Verwalter Christian Recknagel zu Schmalkalden ist von dem Amte als Stellvertreter des dasigen Standesbeamten auf sein Nachsuchen entbunden und dem Kaufmann Heinrich Merkel daselbst diese Stelle übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 24. März. 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 20. März 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1636 das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886; unter

Nr. 1637 das Gesetz, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals. Vom 16. März 1886; unter

Nr. 1638 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten. Vom 2. März 1886; und unter

Nr. 1639 die Bekanntmachung, betreffend die Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 15. März 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. März 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9107 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Lüchow, Münden und Osten. Vom 13. Februar 1886.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. März 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9108 das Gesetz, die Aufhebung des Amtsgerichts zu Neustadt-Magdeburg betreffend. Vom 10ten März 1886; und unter

Nr. 9109 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1886, betreffend Auflösung der Königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn zu Braunschweig, anderweite Abgrenzung einzelner Eisenbahn-Direktionsbezirke und Errichtung eines Betriebsamts in Braunschweig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

206. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4procentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1886 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Oktober 1886 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober 1886 ab bewirkt.

Mit den verlooften Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe IX Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten

Mit dem 1. Oktober 1886 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin den 3. März 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

207. Nachdem das in Portugal erlassene Verbot der Einfuhr von Postpacketen sowohl für den Seeweg über Hamburg, als auch für denjenigen durch Frankreich, über Bordeaux, aufgehoben worden ist, nehmen die Postanstalten Postpackete nach Portugal zur Beförderung auf den vorbezeichneten Wegen wieder an.

Berlin W. den 13. März 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

208. Zum 1. April d. J. tritt Bolivien dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab beträgt das Porto für Briefsendungen nach Bolivien:

für frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm,
für Postkarten 10 Pfennig,

für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Für unfrankirte Briefe aus Bolivien werden 40 Pfennig für je 15 Gramm erhoben.

Berlin W. den 12. März 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

209. Vom 1. April ab können nach Japan, und zwar nach den Orten Hiogo oder Kobe, Hokodate, Kioto, Nagasaki, Osaka, Tokio und Yokohama, durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Der einzuzahlende Betrag ist auf dem Postanweisungsformular in der Frankenwährung anzugeben; die Umwandlung in die Markrechnung wird durch die Einlieferungs-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 20 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Nach Tokio und Yokohama können die Postanweisungszahlungen auch telegraphisch, gegen Entrichtung der Telegrammgebühren überwiesen werden.

Berlin W. den 14. März 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

210. Vorschriften der Ober-Rechnungskammer, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen. — Unter Aufhebung der diesseitigen Bestimmungen vom 13. November 1883 — Nr. 15961 — über die Beibringung der sogenannten Lebens-Atteste zu den Pensions- ꝛc. Quittungen werden die im §. 15 der Anweisung zur Legung der Civil-Pensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873 sowie die unter 16b, e und g und in den Anlagen B und C unserer Vorschriften vom 7. Juli 1882 (Minist.-Bl. d. i. V. S. 171 und Beilage zum 19. Stücke des Centr.-Bl. der Abgabengesetzgebung) erlassenen Anordnungen, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, sowie Witwen- und Waisengelder, im Einvernehmen mit den Herren Departements-Chefs durch nachstehende Bestimmungen abgeändert:

1. Von denjenigen **Bezugsberechtigten**, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle **persönlich** erheben, ist zu ihren Special- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie

die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben
und **noch am Leben sind,**

nicht zu erfordern.

2. Wenn Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen oder Erziehungsbeihülfen **nicht von den Bezugsberechtigten**, sondern **von anderen**, hiervon verschiedenen **Empfangsberechtigten** bezw. von **Vormündern oder Pflegern** der Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle **persönlich** gegen **eigene Quittung** erhoben werden, so ist auch zu den Special- (Interims-) Quittungen dieser Empfangsberechtigten bezw. der Vormünder oder Pfleger **die Bescheinigung der eigenhändigen Unterschrift** nicht erforderlich.

Dagegen ist in Fällen dieser Art glaubhaft nachzuweisen,

daß **der Bezugsberechtigte** am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezugs **noch gelebt hat,** wenn dies dem zahlenden Beamten nicht bekannt ist.

3. Die vorstehenden Vorschriften zu 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auch auf die durch unsere Bestimmungen vom 7 Juli 1882 (Minist.-Bl. d. i. V. S. 171) angeordneten Bescheinigungen zu den Quittungen über die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren preußischen Staatsbeamten (Ges. S. S. 298), zu zahlenden Witwen- und Waisengelder.

Bei Erhebung dieser Witwen- und Waisengelder ist in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen ferner von Beibringung der Bescheinigungen darüber,

daß die bezugsberechtigte **Witwe** nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht auf Witwengeld herleitet, **nicht wieder geheirathet hat,**
und daß **die mehr als 16 Jahre alten Töchter unverheirathet sind,**

abzusehen, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

4. Unter der letzteren Voraussetzung ist in den Fällen zu 1 und 2 auch den Empfängerinnen von Unterstützungen die Beibringung des

Attestes über ihren Witwen- resp. ledigen Stand

zu den Special- (Interims-) Quittungen zu erlassen.

5. Die Beibrigung

der Lebens-Atteste,
sowie der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Witwengeldberechtigten und über den Witwen- resp. ledigen Stand der Empfängerinnen von Unterstützungen,

wird für die Special- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder, Witwengelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen **Vollmachten** erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergiebt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben bezw. im Witwen- oder ledigen Stande befunden haben.

6. Dagegen ist die Beschaffung der Bescheinigungen über

die Eigenhändigkeit der Unterschrift,
das Leben,

bezw. den Witwen- oder ledigen Stand

künftighin erforderlich zu den Special- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

7. Bescheinigungen

über den Besitz des deutschen Indigenats

sind nur von denjenigen Bezugsberechtigten, welche außerhalb des deutschen Reichs wohnen, von solchen aber sowohl zu den Special- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen beizubringen.

8. Vormünder und Pfleger der Bezugsberechtigten haben bei ihren einzelnen (monatlichen) Hebungen für die Letzteren dem zahlenden Beamten

ihre Bestallungen vorzuzeigen,

zu den Jahres-Quittungen dagegen eine Bescheinigung darüber beizubringen,

daß sie zur Zeit Vormünder oder Pfleger der Bezugsberechtigten sind.

9. Bescheinigungen über

Bedürftigkeit und Würdigkeit

der Empfänger von Unterstützungen sind fortan zu den Special- (Interims-) Quittungen nicht mehr, sondern nur noch zu den General- (Jahres-) Quittungen zu erfordern.

10. Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung der Quittungs-Bescheinigungen erstreckt sich überhaupt nicht auf die Bescheinigungen der den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Auch verbleibt es bezüglich des Quittungswesens im Uebrigen bei allen vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen; unberührt bleibt namentlich die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekannten Empfängers mit den Bezugs- resp. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

Potsdam den 29. October 1885.

Ober-Rechnungskammer.

Vorstehendes wird in Gemäßheit eines Erlasses der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 25. Februar d. J. hierdurch veröffentlicht.

Cassel den 17. März 1886.

Königliche Regierung.

211. Die Kirchenbuchführung in der verwaisten Pfarrei Anzefahr ist dem mit der Hülfsseelsorge daselbst beauftragten Kaplan Ambrosius Kling bis auf Weiteres übertragen worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten. Cassel am 17. März 1886.

Königliches Regierungs-Präsidium.

212. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von dem Ausspielungs-Comité zu Wolfhagen bei Gelegenheit des diesjährigen dortigen Viehmarktes am 29. Juli d. J. beabsichtigten Verloosung von Vieh, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften ꝛc. mit der Maßgabe die Genehmigung ertheilt, daß nicht mehr als 5000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden, und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Kreises Wolfhagen beschränkt bleibt.

Cassel den 20. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

213. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf, mit Rücksicht auf die Aufnahme von Arbeitslosen aus dem Regierungsbezirk Cassel, im Laufe dieses Jahres wiederum eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den Einwohnern des diesseitigen Regierungsbezirks durch polizeilich zu legitimirende Collectanten veranstaltet werden darf.

Cassel den 19. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

214. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Februar 1886 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Kassel . . .	6	53	2	57	1	65
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	53	2	57	1	65
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	27	3	—	2	—
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	27	3	—	2	—
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	25	2	50	1	57
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	25	2	50	1	57
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	25	2	50	1	57
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	75	3	—	1	83
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	6	25	2	50	1	80
10	" Melsungen	dgl. . . .	6	25	2	50	1	80
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	6	44	2	40	1	50
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	6	44	2	40	1	50
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	26	2	73	2	15
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	26	2	73	2	15
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	26	2	73	2	15
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	26	2	73	2	15
17	" Hanau . .	Hanau . . .	6	91	3	40	2	25
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	6	91	3	40	2	25
19	" Marburg .	Marburg .	7	50	3	—	1	80
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	50	3	—	1	80
21	" Frankenberg	dgl. . . .	7	50	3	—	1	80
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	6	80	2	25	1	50
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	6	58	2	53	1	88

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 19. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

215. Zusammenstellung der den Gemeindekassen im Regierungsbezirk Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1885 geernteten Obstes zugeflossenen Einnahmen.

Lfde. Nr.	Kreis.	Ertrag der Obsternte im Jahre 1885. ℳ	₰	Bemerkungen.
1.	Cassel	16059	31	
2.	Eschwege	9659	76	
3.	Frankenberg . . .	1412	35	
4.	Fritzlar	5155	40	
5.	Fulda	1606	40	
6.	Gelnhausen	3239	42	
7.	Gersfeld	694	50	
8.	Hanau	2190	16	
9.	Hersfeld	2673	53	
10.	Hofgeismar . . .	22432	62	
11.	Homberg	6569	02	
12.	Hünfeld	671	66	
13.	Kirchhain	2862	90	
14.	Marburg	3788	50	
15.	Melsungen	5493	20	
16.	Orb (Amtsbezirk)	99	85	
17.	Rinteln	4451	04	
18.	Rotenburg	3160	78	
19.	Schlüchtern	1289	45	
20.	Schmalkalden . . .	1635	13	
21.	Vöhl (Amtsbezirk)	542	30	
22.	Witzenhausen . . .	8860	57	
23.	Wolfhagen	8474	26	
24.	Ziegenhain	3784	54	
	Summa .	116806	65	

Cassel den 4. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

216. Durch Beschluß des Stadtraths vom 25sten Februar 1886 ist bei der hiesigen Spar- und Leihkasse der Zinsfuß von den auf Hypotheken und Handscheine ausgeliehenen Kapitalien um je ½ Prozent, und von den bei derselben bestehenden und noch gemacht werdenden Einlagen vom 1. Juli d. J. ab auf 3½ Prozent herabgesetzt worden.

Wetter am 2. März 1886.

Die Verwaltungs-Kommission der Sparkasse:
Stuhlmann. Naumann. Hausmann.

Vacanzen.

217. Die Pfarrstelle zu Remsfeld, Classe Homberg, ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 13. März 1886.

Königliches Consistorium. Wehrauch.

218. Durch Versetzung des seitherigen Inhabers wird die Schulstelle in Ebsdorf mit dem 1. April d. J. vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche spätestens bis zum 10. April d. J. bei dem Herrn Lokalschulinspector, Pfarrer Chelius in Ebsdorf einreichen.

Mit der Stelle ist neben Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung ein Jahres-Einkommen von 840 Mark verbunden.

Marburg den 11. März 1886.

Der Königliche Schulvorstand. J. V: Voß.

219. Die katholische Schulstelle zu Ried, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 900 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. April c. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche binnen 14 Tagen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bei dem Königlichen Ober- u. Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Endres zu Lütter, oder bei dem Unterzeichneten anbringen.

Gersfeld den 13. März 1886.

Der Königliche Schulvorstand.
Krekeler, Königlicher Landrath.

Personal-Chronik.

Dem Forstmeister Graßhoff ist vom 1. April d. J. ab die Forstmeisterstelle Cassel-Reinhardswald übertragen worden.

Der Forstmeister Sachsenröder zu Marienwerder ist vom 1. April d. J. ab zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt und demselben von diesem Zeitpunkte ab die Forstmeisterstelle Cassel-Fulda übertragen worden.

Der bisherige Gerichts-Referendar Paul Eugen Max Duderstadt aus Wiesbaden ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der Königliche Rentmeister Scheffer zu Zierenberg ist vom 1. Juni d. J. ab nach Homberg versetzt.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Rentmeister, Rechnungsrath Reichmann zu Hofgeismar bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den Rothen Adler-Orden 4r Classe zu verleihen geruht.

Der Amtsdiener Wirth in Vöhl ist vom 1. April d. J. ab zum Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte in Fulda ernannt worden.

Der Amtsdiener Schreiber in Orb ist vom 1sten April d. J. ab zum Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte in Gelnhausen ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

39. 46. 52. 55. 57. 66. 67. 70. 74. 82. 85. 87. 94. 906. 17. 16298. 302. 9. 12. 13.
. 92. 97. 99. 200. 30. 34. 37. 53. 55. 60. 62. 65. 77. 90. 92. 94. 17573. 79. 86. 603. 20. 30. 31.
egenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. September 1885.)

Staatsanleihe vom Jahre 1852.

ril 1882. Abzuliefern mit Zinsschein Reihe VIII Nr. 8 und Anweisung zur Reihe IX.

l 1883. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 2/8 und Anweisungen zur Reihe X.
3804. 11478.

er 1883. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 3/8 und Anweisungen zur Reihe X.

l. 686. 4781. 802. 6669. 781. 957. 59. 8356. 10712.
63. 4649. 50. 53. 701. 29. 5609. 913. 62. 68. 7929. 8021. 14246. 54. 68. 809.
bis 83. 88. 91. 95. 99. 169. 77. 266. 67. 71. 73 bis 75. 79. 91. 92. 18000. 11. 23. 25. 36. 38 bis
57. 56. 65. 76. 939. 11495. 524. 30. 660. 70. 71. 80. 705. 18. 50. 14266. 72. 98. 312. 17. 26.
2

l 1884. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe X.
540. 5050. 377. 7178. 79. 82 bis 84. 364. 88. 421. 95.

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel.

Revidirte Statuten
der
„Hammonia"
Glas-Versicherungs-Gesellschaft
des
Verbandes von Glaser Innungen Deutschlands.

Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Die Hammonia. Glas-Versicherungs-Gesellschaft des Verbandes von Glaser-Innungen Deutschlands, ist eine in Hamburg domizilirte Aktien-Gesellschaft, deren Zweck es ist, die Versicherung von Bruchschäden aller Art an Glas gegen Prämienzahlung zu übernehmen.

Grundkapital und Aktien.

§ 2. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt ℳ 375 000 und ist in 1250 Aktien à ℳ 300 eingetheilt. Den Aktien sind Dividendenscheine auf 10 Jahre beizulegen.

§ 3. Weitere Emissionen vor der vollen Einzahlung des Grund-Kapitals können nur auf Beschluß der General-Versammlung stattfinden; bei jeder neuen Emission haben die derzeitigen Inhaber der Aktien erster Emission das Recht, die auszugebenden Aktien zum Paricourse nach Verhältniß ihres Aktien-Besitzes zu übernehmen. Ueber diejenigen Aktien, welche von den derzeitigen Inhabern der Aktien erster Emission kraft des ihnen zustehenden, durch eine öffentliche Anzeige des Aufsichtsraths zu normirenden Bezugsrechtes nicht in Anspruch genommen werden, verfügt der Aufsichtsrath bestmöglichst im Interesse der Gesellschaft, darf dieselben jedoch nicht unter dem Paricourse ausgeben.

§ 4. Die Aktionaire bleiben bis zur Bezahlung des vollen Nominal-Betrages ihrer Aktien-Zeichnungen für den Betrag derselben verantwortlich, niemals aber über diesen Betrag hinaus.

§ 5. Die Aktien lauten auf Namen und werden nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmung mit der Bezeichnung des Inhabers in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Die Uebertragung der Aktien kann nur durch Indossament und mit Genehmigung des Aufsichtsraths, der, falls er die Genehmigung verweigert, keine Gründe anzugeben braucht, geschehen. Der Aufsichtsrath ist jedoch verpflichtet, die Genehmigung sowohl dann zu verweigern, wenn diejenige Person, welche die Umschreibung auf ihren Namen verlangt, weder ein selbstständiger Glaser noch eine Glaser-Innung ist, als auch dann, wenn die betreffende Person sich bereits im Besitze von sechs Aktien befindet. Die letztere Bestimmung findet jedoch auf Glaser-Innungen keine Anwendungen.

Verloren gegangene Aktien können zu Gunsten des durch Eintragung in das Aktienbuch legimitirten Eigenthümers nach erbrachtem Beweise des Verlustes durch den Aufsichtsrath auf Kosten des Eigenthümers durch neue Ausfertigung ersetzt werden.

Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. Sie verjähren innerhalb 4 Jahren nach Verfall. Wird aber von dem zur Zeit der Fälligkeit im Aktienbuche angegebenen Eigenthümer der Verlust vor Ablauf der Verjährungsfrist angezeigt, so wird ihm nach dem Ablauf der Betrag der bis dahin nicht vorgezeigten Dividendenscheine ausbezahlt.

§ 6. Auf die Aktien sind zur Zeit eingezahlt:

I. Emission, 250 Aktien, 50 %,
II. „ 1000 „ 20 „

Die ferneren Einzahlungen auf die zuerst ausgegebenen Aktien sowohl, als auf die später zu emittirenden Aktien werden von der General-Versammlung bestimmt. Die Aufforderung ist dreimal in dem Gesellschaftsblatt zu publiciren, das erste Mal spätestens 2 Monate, das letzte Mal frühestens 8 Tage vor dem Einzahlungstermin. Die Einzahlungen dürfen nicht in höheren Raten als 20 % des Nominalbetrages ausgeschrieben werden, und muß zwischen einer Einzahlung und der anderen ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten liegen.

Wer die von der General-Versammlung festgesetzten Einzahlungstermine um mehr als 14 Tage versäumt, verfällt, ohne einer besonderen Aufforderung bedarf, für jede ausgeschriebene Rate in eine Conventionalstrafe von 10 % per Anno zu Gunsten des Reservefonds. Erfolgt die Zahlung des fälligen Betrages nebst der Strafe auch nach abermaliger dreimaliger Aufforderung nicht innerhalb 4 Wochen nach der dritten Aufforderung, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, die bis dahin gemachten Einzahlungen, als dem Reservefond verfallen, einzubehalten, das durch die Zeichnung der Aktie erworbene Anrecht am gemeinschaftlichen Eigenthum aufzuheben und die verfallenen Aktien anderweit zu begeben. Doch steht ihm auch das Recht zu, die restirende Rate nebst Conventionalstrafe sofort nach dem Fälligkeitstermin oder später durch die Direction einklagen zu lassen.

Organisation der Gesellschaft.

§ 7. Die Organe der Gesellschaft sind:

I. Die Generalversammlung,
II. Der Aufsichtsrath,
III. Die Direction.

§ 8. Die ordentliche General-Versammlung wird alljährlich im Januar, Februar oder März berufen. In derselben hat die Direction den Bericht über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlust-Rechnung über das verflossene Geschäftsjahr mit den Bemerkungen des Aufsichtsrathes vorzulegen.

Diese Vorlagen sind mindestens 2 Wochen vor der General-Versammlung in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zur Einsicht der Actionaire auszulegen.

In der General-Versammlung haben die im vorhergehenden Jahre ernannten Revisoren die Resultate ihrer Prüfung der Bilanz mitzutheilen und die General-Versammlung daraufhin über die Decharge abzustimmen. Ueber etwaige Monituren der Revisoren entscheidet die General-Versammlung. In der ordentlichen General-Versammlung werden ferner die erforderlichen Wahlen in den Aufsichtsrath, sowie die Wahlen der Revisoren für die nächste Jahresrechnung vorgenommen; zu ihrer Competenz gehören im Uebrigen alle nicht den anderen Organen zugewiesenen Beschlußfassungen über Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich über Anträge wegen Erhöhung des Aktien-Capitals, Abänderung der Statuten und Liquidation der Gesellschaft.

Außerordentliche General-Versammlungen können jederzeit berufen werden; der Aufsichtsrath ist verpflichtet, eine solche zu berufen, wenn einer oder mehrere Aktionaire, welche sich dadurch legitimiren, daß sie für die Zeit bis nach der General-Versammlung Aktien zum Nominal-Betrage von ℳ 60,000, — bei der Gesellschaft deponiren, es unter schriftlicher Einreichung eines zur Competenz der General-Versammlung gehenden Antrages, verlangen.

Die außerordentliche General-Versammlung ist innerhalb 4 Wochen nach Stellung des Antrages, und Beschaffung der Deposition in statutenmäßiger Weise (§ 9) zu berufen.

§ 9. Die Berufung der General-Versammlung erfolgt durch einmalige Aufforderung mit Tages-Ordnung in dem Deutschen Reichsanzeiger, welche mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen hat, ferner durch besondere Einladungsschreiben mindestens 2 Wochen vor der General-Versammlung an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionaire, es genügt die Aufgabe zur Post unter der im Aktienbuch verzeichneten Adresse.

§ 10. Zur Theilnahme an der General-Versammlung ist jeder Aktionair berechtigt und geben 1 bis 3 Aktien eine, 4 und mehr Aktien 2 Stimmen. Kein Aktionair hat das Recht mehr als zwei Stimmen zu führen. Die Aktionaire sind befugt sich durch Bevollmächtigte, welche jedoch Aktionair der Gesellschaft sein müssen vertreten zu lassen. Niemand ist berechtigt für sich selbst und in Vertretung anderer Aktionaire mehr als 20 Stimmen zu führen. Als legitimirt gelten die im Aktienbuch verzeichneten Aktionaire, welche die ihnen vor der General-Versammlung behändigten Legitimationskarten abgeben.

§ 11. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung desselben der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsraths.

§ 12. Das Protokoll in den General-Versammlungen wird von einem Notar geführt.

§ 13. Bei Abstimmungen in der General-Versammlung entscheidet in der Regel einfache Stimmen-Mehrheit, und bei Stimmen-

Gleichheit das Votum des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet relative Mehrheit bei Stimmen-Gleichheit das Loos.

Beschlüsse über Auflösung der Gesellschaft, über die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen, über die Veränderung der Statuten — soweit nicht der letzte Absatz dieses Paragraphen Ausnahme statuirt — können nur dann getroffen werden, wenn zwei Drittel des emittirten Aktien-Capitals in der General-Versammlung vertreten sind und drei Viertel des in der General-Versammlung vertretenen Grundcapitals sich für den Antrag erklären. Sind in der betreffenden Versammlung keine zwei Drittel des Aktien-Capitals vertreten, so ist, falls der betreffende Antrag von dem Antragsteller aufrecht erhalten wird, innerhalb 3 Wochen eine zweite General-Versammlung zu halten, in der es auf die Zahl vertretenen Aktien nicht ankommt, doch bedarf es zur Annahme des Antrages auch in dieser General-Versammlung einer Majorität von drei Viertel des in der General-Versammlung vertretenen Grundcapitals.

Beschlüsse über Erhöhung des Grund-Capitals sind — soweit die Beschlußfassung in Frage steht — nicht als Veränderung der Statuten zu betrachten und daher mit einfacher Stimmen-Mehrheit zu fassen. Beschlüsse über Aenderung der Firma und des Sitzes der Gesellschaft (§ 1) sowie über Aenderung der im § 14 in Bezug auf die Zahl der Aufsichtsraths-Mitglieder und deren Domizil enthaltenen Vorschriften können schon in der ersten General-Versammlung, in welcher der betreffende Antrag vorliegt, ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Aktien-Capitals, Ersteres durch drei Viertel Majorität die letzteren beiden Angelegenheiten jedoch nur mit Einstimmigkeit gefaßt werden.

§ 14. Der Aufsichtsrath besteht aus 11 Personen, welche von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt werden, und von denen mindestens sechs ihren Wohnsitz in Hamburg oder Altona haben müssen. Jedes Jahr scheiden mindestens drei Mitglieder aus, und sind diese für das erste Jahr nach ihrem Ausscheiden nicht wieder wählbar. Für die zum Aufsichtsrath gewählten Personen ist die gleiche Zahl als Stellvertreter in der General-Versammlung zu wählen; tritt eine Vacanz ein, so ist ein Stellvertreter als Ersatz einzuberufen. Die Einberufung geschieht in der Reihenfolge wie dieselben in dem notariellen Protocoll verzeichnet stehen.

§ 15. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß für die Dauer seines Amtes 3 Aktien der Gesellschaft bei derselben deponiren.

§ 16. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide müssen ihren Wohnsitz in Hamburg haben.

§ 17. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths beruft die Versammlungen desselben so oft er es für nothwendig erachtet, jedoch mindestens jeden Monat einmal, und stets wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsraths es verlangen; die Versammlungen finden in Hamburg statt.

Die Versammlungen des Aufsichtsraths sind bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlußfähig, er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Majorität.

§ 18. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths wird ein fortlaufendes Protocoll geführt. Das Protocoll ist nach jeder Sitzung behufs der Genehmigung zu verlesen und falls keine Monituren gegen dasselbe erhoben werden, vom Vorsitzenden zum Zeichen der erfolgten Genehmigung zu unterschreiben. Die erfolgte Genehmigung resp. die etwaige Erhebung von Monituren ist im Protocoll zu bemerken.

§ 19. Der Aufsichtsrath bestimmt über die Anstellung der Directoren und der Beamten, kontrahirt mit denselben, und ertheilt ihnen die erforderlichen Instructionen, namentlich auch betreffs der Art der Regulirung der Schäden, und der den Agenten zu gewährenden Provisionen. Er überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung, und hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorhandenen, nicht zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Gelder vorläufig bei der Volksbank, Vereinsbank oder in pupillarischen Hauspösten dieser Stadt, oder ihres Gebites belegt werden. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten jederzeit unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, und den Bestand der Gesellschafts-Casse untersuchen. Er hat ferner die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der General-Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 20. Die Mitglieder des Aufsichtsraths genießen kein Honorar erhalten jedoch in Gemäßheit des § 25 eine Tantième vom Reingewinn der Gesellschaft.

Ueber die dem ersten Aufsichtsrathe zu gewährende Tantième beschließt die erste ordentliche General-Versammlung.

§ 21. Die Direction besteht aus 2 Personen, welche sich dem Handelsgerichte gegenüber durch das über ihre Wahl aufgenommene notarielle Protocoll legitimiren. Der Aufsichtsrath ist berechtigt, eines seiner Mitglieder als Stellvertreter für ein behindertes Directions-Mitglied auf die Dauer von längstens 2 Monaten zu bestellen, doch ruht während der Zeit, während deren es in die Direction delegirt ist, seine Thätigkeit als Aufsichtsraths-Mitglied. Der Direktion ist die Leitung des Geschäfts, soweit dieselbe nicht ausdrücklich dem Aufsichtsrathe vorbehalten ist, übertragen; sie hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft nach Maßgabe des Handels-Gesetzbuches zustehen.

Die Direction bezieht eine jährliche feste Besoldung, deren Höhe der Aufsichtsrath kontractlich mit ihr zu vereinbaren hat, und ist außerdem am Reingewinne des Geschäfts (vergl. § 25) zu betheiligen; die näheren Anstellungs-Bedingungen bleiben einer mit dem Aufsichtsrathe zu treffenden Vereinbarung vorbehalten.

§ 22. Die Firma der Gesellschaft wird gemeinschaftlich von den beiden Directoren gezeichnet. Der Aufsichtsrath darf jedoch auch sonstigen Beamten der Gesellschaft, welche sich dem Handelsgerichte gegenüber durch das über ihre Ernennung aufgenommene notarielle Protokoll zu legitimiren haben, das Recht ertheilen, die Firma der Gesellschaft — jedoch nur in Verbindung mit einem Mitgliede der Direction, per procura oder einem sonstigen ihre Vertretung andeutenden Zusatze — zu zeichnen.

Revisions-Commission.

§ 23. Die Revisions-Commission besteht aus 4 Mitgliedern, welche für das erste Jahr von der constituirenden General-Versammlung, und in der Folge von der ordentlichen General-Versammlung auf die Dauer eines Jahres aus der Zahl der Aktionaire gewählt werden, und welche die Pflicht haben, die Rechnungen und die Bilanzen, die der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind, zu prüfen; sie sind verpflichtet, dem Aufsichtsrathe und der Direction spätestens 8 Tage vor der General-Versammlung schriftlichen Bericht über das Resultat ihrer Prüfung zu erstatten. Die Mitglieder der Revisions-Commission erhalten keine Remuneration, haben jedoch den Ersatz der im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen zu beanspruchen.

Bilanz. Gewinnvertheilung. Reservefonds.

§ 24. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. December; das erste Jahr vom Tage der Geschäfts-Eröffnung bis zum 31. December des nächstfolgenden Jahres. Die Bilanz wird von der Direction in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung aufgemacht und der Revisions-Commission zur Prüfung unterbreitet.

§ 25. Von den sich aus der Bilanz ergebenden Ueberschüssen der Activa über die Passiva werden verwandt:

1. 5 % zur Bildung eines Reservefonds bis derselbe die Höhe von 50% des eingezahlten Aktien-Capitals erreicht hat.
2. 5% für die Aktionaire auf das eingezahlte Aktien-Capital.
3. Von dem Restgewinne werden vertheilt;
   a) 10 % unter die Mitglieder des Aufsichtsraths.
   b) 5 % unter die Mitglieder der Direction und die sonstigen Beamten der Gesellschaft nach Ermessen des Aufsichtsrathes.
   c) 5% an den Verband von Glaser-Innungen Deutschlands.
   d) Die verbleibenden 80% des Restgewinnes mit den unter 2 aufgeführten 5% unter die Aktionaire als Dividende.

§ 26. Dem Reservefonds fallen auch die Erträgnisse seiner eigenen Fonds zu. Falls ein Jahresabschuß einen Verlust an Grundcapital der Gesellschaft ergiebt, wird derselbe aus dem Reservefonds, soweit dieser reicht, ergänzt.

§ 27. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft müssen von dem Aufsichtsrathe oder der Direction unterzeichnet und in dem Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Sonnabend den 27. März. 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

220. An Stelle der bisher geltend gewesenen Gebührentarife vom 15. August 1876

I. zur Bezahlung der aus den Grundsteuer-Karten zu ertheilenden Auszüge oder Kopien;

II. zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und -Karten auszuführenden Vermessungs-Arbeiten

treten vom 1. April d. J. ab die nachfolgenden Gebühren-Tarife I und II in Kraft.

Cassel am 25. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Gebührentarif I vom 10. März 1886

zur Bezahlung der aus den Grundsteuerkatasterkarten (ausschließlich derjenigen der Hohenzollern'schen Lande und der Rheinprovinz) zu ertheilenden Auszüge oder Kopien.

Wegen Bezahlung der aus den Grundsteuerkatasterkarten (ausschließlich derjenigen der Hohenzollern'schen Lande und der Rheinprovinz) zu ertheilenden Auszüge oder Kopien, welche auf Verlangen der betheiligten Grundeigenthümer oder im Interesse derselben auf Verlangen einer öffentlichen Behörde in dem Katasterbüreau der Regierung (in Berlin durch den Katasterkontroleur) angefertigt werden, wird Folgendes bestimmt.

Vorbemerkung.

Die in diesem Tarife festgestellten Bezahlungssätze sind in allen Fällen zu ermäßigen, in welchen deren Anwendung zu einer unverhältnißmäßig hohen Bezahlung führen würde.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebührensatz. Mark.
	Gebühren für die Anfertigung von Kartenauszügen.	
	Artikel 1.	
1.	Für jedes Besitzstück, von welchem der Auszug verlangt wird, beträgt die Gebühr	0,50
2.	Erreichen die nach dem Satze unter lfd. Nr. 1 berechneten Gebühren nicht den Betrag:	
3.	a. von 1 M. für einen Kartenauszug von $\frac{1}{4}$ Meter Länge und $\frac{1}{3}$ Meter Breite,	
4.	b. von 3 M. für einen Kartenauszug von $\frac{2}{3}$ Meter Länge und $\frac{1}{2}$ Meter Breite,	
5.	c. von 5 M. für einen Kartenauszug von 1 Meter Länge und $\frac{2}{3}$ Meter Breite,	
	so können dieselben auf die genannten Beträge von 1 M., 3 M. bezw. 5 M. erhöht werden.	
6.	Wenn die nach den vorstehenden Sätzen zu berechnenden Gebühren zu einer der Arbeitsleistung nicht entsprechenden Bezahlung führen, so ist die zu gewährende Entschädigung in einem angemessenen Verhältniß zu den Gebühren im Artikel 2 anderweit festzusetzen.	
	Gebühren für die Anfertigung der Kopien ganzer Kartenblätter oder der Karten ganzer Gemarkungen oder größerer Theile von Kartenblättern bezw. Gemarkungen.	
	Artikel 2.	
7.	Für die Anfertigung der Kopien nach Art der in den §§. 160 und 161 der Katasteranweisung VIII. vom 25. Oktober 1881 bezeichneten Reinkarten und für alle sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten können liquidirt werden:	
8.	a. für jedes nothwendige halbe Kartenblatt (Anweis. VIII. §. 160 Nr. 1) eine allgemeine Gebühr von	5,00
9.	b. für jedes nothwendige ganze Kartenblatt von 1 Meter Länge und $\frac{2}{3}$ Meter Breite eine allgemeine Gebühr von	7,50
	außerdem:	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebührensatz. Mark.
	für je Hundert Parzellen oder Gebäudeflächen	
10.	a. bei Gemarkungen, in welchen die Grundstücke im Allgemeinen sich in gewannförmiger Lage befinden, und die Parzellen eine überwiegend geradlinige Begrenzung haben, ...	1,00
11.	b. bei Gemarkungen, in welchen die Grundstücke unregelmäßiger liegen, die Grenzen mäßig gekrümmt sind, und die Arbeit mittleren Schwierigkeiten begegnet, ...	2,00
12.	c. bei Gemarkungen, in welchen die Grenzen überwiegend krummlinig sind, namentlich wenn die Grundstücke sich in unregelmäßiger Lage befinden, ...	3,00
13.	für je Hundert Bonitätsabschnitte derjenigen Parzellen, in welche nach Anleitung der Vorschriften im §. 111 Nr. 1 bis 4 a. a. O. die Einschätzung eingetragen worden ist, ...	0,70
14.	für je Hundert Besitzstücke, deren Grenzen kolorirt worden sind (§. 160 Nr. 7 a. a. O.), .	1,00
	Artikel 3.	
15.	Die Gebühren der Art. 1 und 2 gelten für Kartenauszüge und Kopien in einfacher Linearzeichnung unter Kolorirung der Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche, der Gemeindegrenzen u. s. w., ferner der Eigenthumsgrenzen, wo solches nothwendig oder zweckmäßig ist.	
16.	Wird verlangt oder für nöthig erachtet, daß die Auszüge (Art. 1) oder Kopien (Art. 2) noch weiter kolorirt, oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen oder durch Kartirung aus den Messungszahlen in einen anderen Maßstab übertragen werden, so kann die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Satze von 5 Mark für achtstündige Arbeit, oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Diätensatzes besonders aufzustellenden Gebührensätzen vergütet werden.	
17.	Ist mit der Anfertigung der Kopie (Art. 2) die mittels des Pantographen zu bewirkende Uebertragung in einen anderen Maßstab verbunden, so kann hierfür eine besondere Entschädigung gewährt werden, welche bis zu 50 vom Hundert der nach Art. 2 für die übertragene Fläche berechneten Gebühren beträgt.	
18.	Bei Anfertigung der Kopien (Art. 2) kann ferner für die Eintragung der aus den Ergänzungskarten zu entnehmenden, im Wege der Fortschreibung aufgenommenen Veränderungen eine besondere Entschädigung festgesetzt werden, welche je nach dem Umfange und der Art dieser Veränderungen 10 bis 20 vom Hundert der Gebühren im Art 2 für das betreffende Kartenblatt beträgt. Bei sehr erheblichem Umfange dieser Arbeit kann diese Entschädigung bis auf 40 vom Hundert erhöht werden.	
19.	Bei Anfertigung der Auszüge (Art. 1) finden besondere Entschädigungen der vorstehend unter lfd. Nr. 17 und 18 gedachten Art neben den Gebühren des Art. 1 nicht statt.	
	Artikel 4.	
20.	In den Gebühren des Art. 1 ist die Vergütung für das erforderliche Zeichenpapier, sowie für sonstige Zeichenmaterialien mit enthalten.	
21.	Neben den Gebühren des Art. 2 kann für das erforderliche Zeichenpapier eine Entschädigung von 0,25 M. für je 0,1 Quadratmeter in Ansatz gebracht werden.	
22.	Wird gewünscht, daß zu den Kartenauszügen (Art. 1) oder Kopien (Art. 2) auf Kattun oder Leinwand gezogenes Zeichenpapier verwendet werde, so kann hierfür der Betrag von 0,50 M. für je 0,1 Quadratmeter besonders liquidirt werden.	
23.	Für die etwa verlangte Beschaffung von Kartenbehältern werden die durch Quittung zu belegenden Auslagen ebenfalls besonders vergütet.	
	Artikel 5.	
24.	Für Kartenkopien auf Kopirleinwand oder transparentem Papier ist nur ein der Art der Kopirung entsprechender Theil der Gebühren nach Art. 1 bis 3 zu gewähren.	
25.	Für die verwendete Kopirleinwand kann eine Vergütung von 0,50 M. für je 0,1 Quadratmeter besonders berechnet werden.	
26.	Für transparentes Papier können die Auslagen liquidirt werden, wenn der Betrag derselben mehr als 5 vom Hundert der eigentlichen Zeichengebühren beträgt.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebührensatz. Mark.
	Artikel 6.	
27.	Gegenwärtiger Gebührentarif tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft, von demselben Tage ab werden die bisherigen Gebührenbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt. Berlin den 10. März 1886. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Burghart.	

Gebührentarif II vom 10. März 1886,

zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten (ausschließlich derjenigen in den Hohenzollern'schen Landen und in der Rheinprovinz).

Zur Bezahlung der Vermessungsarbeiten, welche behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten

a. in der Provinz Westfalen gemäß §§. 32 und 33 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 (G. S. S. 30),

b. in den übrigen Provinzen gemäß §§. 32 und 33 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (G. S. S. 185),

auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von amtswegen durch den Katasterkontroleur (Kreislandmesser) oder in dessen Auftrage oder Vertretung ausgeführt werden, wird nachstehender Gebührentarif erlassen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebührensatz. Mark.
	Gebühren für die Anfertigung der Auszüge aus den Gemarkungskarten.	
	Artikel 1.	
1.	Für jedes Besitzstück wird gezahlt	0,50
2.	Erreichen die nach dem Satze unter lfd. Nr. 1 berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Besitzstücke einer und derselben Gemarkung nicht den Betrag:	
3.	a. von 1 M. für einen Kartenauszug von ½ Meter Länge und ½ Meter Breite (§. 8 Nr. 1a der Katasteranweisung II vom 31. März 1877),	
4.	b. von 3 M. für einen Kartenauszug von ¾ Meter Länge und ½ Meter Breite (§. 8 Nr. 1b a. a. O.),	
5.	c. von 5 M. für einen Kartenauszug von 1 Meter Länge und ¾ Meter Breite (§. 8 Nr. 1 c a. a. O.) so können dieselben auf die genannten Beträge von 1 M., 3 M. bezw. 5 M. im Ganzen erhöht werden.	
6.	Wenn die nach den vorstehenden Sätzen zu berechnenden Gebühren zu einer der Arbeitsleistung nicht entsprechenden Bezahlung führen, so ist die zu gewährende Entschädigung in einem angemessenen Verhältniß zu den Gebühren im Artikel 2 des besonderen Gebührentarifs vom heutigen Tage zur Bezahlung der aus den Grundsteuerkatasterkarten zu ertheilenden Auszüge und Kopien, anderweit festzusetzen.	
	Artikel 2.	
7.	Die Gebühr des Art. 1 wird nur für das unmittelbar der Fortschreibungsvermessung unterliegende Besitzstück berechnet.	
8.	Dagegen wird für die nach der Bestimmung unter Nr. 5 im §. 8 der Katasteranweisung II mitzuzeichnenden benachbarten Parzellen eine besondere Entschädigung nicht gewährt.	
9.	Andererseits findet aber auch, wenn nach der letztgedachten Bestimmung nur ein Theil des der Vermessung unterliegenden Besitzstücks gezeichnet wird, eine Ermäßigung der Gebühr nur insofern statt, als die Vorschrift zu lfd. Nr. 6 im Artikel 1 des Tarifs in Anwendung kommt.	
10.	In der Gebühr des Art. 1 ist die Entschädigung für das Kartenpapier, für das Einfassen desselben mit Band, (soweit solches vorgeschrieben ist) imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (Katasteranweisung II, §. 8 Nr. 8) und für alle mit der Anfertigung des Kartenauszuges verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebührensatz. Mark.
11.	Nur wenn das Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab mittelst Kartirung aus den Vermessungszahlen, oder das Beischreiben bezw. die etwaige Umrechnung der Vermessungszahlen in Metermaß aus den Vermessungsrissen oder aus den Ergänzungskarten ꝛc. früherer Jahre verlangt oder für nothwendig erachtet wird, kann die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Satze von 5 M. für achtstündige Arbeit, oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Satzes aufzustellenden Gebührensätzen vergütet werden.	
	Ergänzungsgebühren bei Feststellung der Veränderungen durch Vermessung an Ort und Stelle.	
	Artikel 3.	
12	Bei der Aufmessung von Veränderungen, welche einen Eigenthumswechsel (Dismembration, Abzweigung u. s. w.) zum Gegenstande haben:	
13.	1) für jede Vermessungssache eine allgemeine Gebühr von 5 M, außerdem 2) für jedes neu entstandene oder veränderte Besitzstück zum Flächeninhalt von	

		Gebühr.		
		A. M.	B. M.	C. M.
14.	a. unter und bis 10 Are	1,30	1,80	2,40
15.	b. über 10 und bis 20 Are	1,90	2,60	3,60
16.	c. über 20 und bis 50 Are	2,80	4,00	5,60
17.	d. über 50 und bis 100 Are	4,00	5,60	7,60
18.	e. über 1 und bis 2 Hektare	5,00	7,00	9,50
19.	für jedes weitere Hektar mehr	1,00	1,20	1,50

20.	Ueber 25 Hektare hinaus findet eine Steigerung in der Regel nicht mehr statt, jedoch bleibt dem Ermessen der Regierung überlassen, eine solche mit Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles ausnahmsweise eintreten zu lassen.	
21.	Die gleichzeitige Vermessung mehrerer getrennt liegender Besitzstücke desselben Grundeigenthümers gilt nur für eine Vermessungssache. Ein Nachtrag zu einem Vermessungsantrage ist nur dann als eine besondere Messungssache zu betrachten, wenn die Ausführung desselben eine wiederholte Vermessung an Ort und Stelle nothwendig gemacht hat.	
22.	Als Besitzstück gilt der von Eigenthums-, Gemarkungs- oder Feldmarksgrenzen umschlossene Grundstückskomplex. Eisenbahnen, schiffbare Kanäle, Chausseen und Straßen in Ortslagen schließen ein Besitzstück ab, dagegen begründen andere öffentliche Wege, Bäche, Gräben u. s. w. für die Gebührenberechnung keine Unterbrechung eines Besitzstückes.	
23.	Hat die Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle nicht innerhalb längstens sechs Wochen nach Anbringung des Antrages stattgefunden, so darf nur die Hälfte der allgemeinen Gebühr unter Ziff. 1 (lfd. Nr. 13) zum Ansatz gebracht werden.	
24.	Hat eine Vermessung wegen besonderer Schwierigkeiten der örtlichen Arbeiten einen derartig außergewöhnlichen Zeitaufwand bedingt, daß die angemessene Entschädigung durch die betreffenden Gebührensätze nicht erreicht wird, so können an Stelle der letzteren die für die nächst höhere Besitzstücksstufe unter lfd. Nr. 14 bis 20 festgesetzten Gebühren angewendet werden.	
25.	Dasselbe kann geschehen, wenn die Entfernung des Ortes, in dessen Bezirk die zu vermessenden Grundstücke liegen, vom Stationsorte des Katasterkontroleurs (Kreislandmessers) mehr als 15 Kilometer beträgt.	
26.	Für solche Besitzstücke, auf welche beide Voraussetzungen unter lfd. Nr. 24 und 25 zutreffen, können die Sätze der zweitnächst höheren Besitzstücksstufe unter lfd. Nr. 14 bis 20 erforderlichenfalls der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt werden.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebührensatz. Mark.
27.	Findet die Naturaltheilung eines Grundstücks unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so sind, wenn die Anzahl der neu entstandenen oder veränderten Besitzstücke: a. 11 bis 20 beträgt, nur $\frac{8}{10}$, b. 21 bis 30 beträgt, nur $\frac{6}{10}$, c. 31 bis 40 beträgt, nur $\frac{4}{10}$, d. 41 bis 50 beträgt, nur $\frac{2}{10}$, e. 51 und mehr beträgt, nur $\frac{1}{10}$ der Gebühren unter lfd. Nr. 14 bis 20 zu gewähren.	
28.	Eine Gebühren-Ermäßigung bis zu den Sätzen unter lfd. Nr. 27 kann auch bei anderen Grundstückstheilungen, durch welche mehr als 10 Besitzstücke neu gebildet oder verändert worden sind, stattfinden.	
29.	In denjenigen Katasteramtsbezirken, in welchen die Fortschreibungsvermessungen in dem gewöhnlichen Turnus ausgeführt werden, kann für diese Vermessungen die allgemeine Gebühr unter lfd. Nr. 13 bis auf den Betrag von 1 M. für jede Vermessungssache und die besondere Gebühr unter lfd. Nr. 14 bis 20 für die innerhalb desselben Turnus zur Vermessung gelangten Besitzstücke bis auf die Sätze unter lfd. Nr. 27 dieses Artikels ermäßigt werden.	
	Artikel 4.	
30.	I. Bei der Aufmessung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten):	
31.	für jede Hoflage innerhalb eines und desselben Besitzstückes im Ganzen	2,00
32.	Erfolgt die Aufmessung der Hoflage gleichzeitig mit der Vermessung anderer Veränderungen, welche dasselbe Besitzstück betreffen, so wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.	
33.	II. Bei der Aufmessung neu angelegter Eisenbahnen:	
34.	1) für je 100 Meter Länge der Eisenbahn	3,00
35.	2) für jedes durch die Anlage der Eisenbahn berührte oder veränderte Besitzstück	0,50
36.	3) für jede berechnete Parzelle — bei Parzellen, welche in scharf begrenzte Bonitätsabschnitte zerfallen (Katasteranweisung II, §. 36 Nr. 1) für jeden berechneten Abschnitt — . . .	0,20
37.	III. Bei der Aufmessung neu angelegter Chausseen, Wege, Kanäle oder Deiche:	
38.	1) für je 100 Meter Länge der Chaussee, des Weges, des Kanals oder Deiches	2,00
39.	2) für jedes durch die Anlage der Chaussee u. s. w. berührte oder veränderte Besitzstück . .	0,50
40.	3) für jede berechnete Parzelle, bezw. jeden berechneten Abschnitt	0,20
41.	IV. Bei der Aufmessung anderer, als der unter I., II. und III. bezeichneten Bestandsveränderungen:	
42.	1) für je 100 Meter Länge der durch die Veränderungen entstandenen neuen Grenzlinien . .	1,00
43.	2) für jedes durch die Veränderung berührte Besitzstück	0,50
44.	3) für jede berechnete Parzelle, bezw. jeden berechneten Flächenabschnitt	0,20
	Ergänzungsgebühren bei Entnahme der Veränderungen aus beigebrachten Vermessungsschriften.	
	Artikel 5.	
45.	I. Wenn nach den von den Grundeigenthümern ꝛc. beigebrachten Vermessungsschriften sowohl die Ergänzungskarte angefertigt, als auch die Flächeninhaltsberechnung ausgeführt werden muß:	
46.	a) ein Viertel der Gebühr A. unter Ziff. 2 (lfd. Nr. 14 bis 20) im Artikel 3 dieses Tarifs,	
47.	b) zwei Fünftel der Gebühren unter II., III. und IV. im Art. 4 dieses Tarifs.	
48.	II. Wenn es nur der Ausführung der Flächeninhaltsberechnung bedarf: ein Fünftel der vorbezeichneten Gebühren.	
49.	Erreichen die Ergänzungsgebühren unter I. und II. für eine Vermessungssache nicht den Betrag von 1,50 M. und bezw. 1 M., so können dieselben auf diesen Betrag erhöht werden.	
50.	III. Bedarf es Behufs Benutzung der beigebrachten Vermessungsschriften noch der Ausführung örtlicher Ergänzungen, so kann außer den nach den vorstehenden Bestimmungen unter I. und II. sich ergebenden Beträgen noch eine entsprechende besondere Entschädigung bewilligt werden.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebührensatz. Mark.
	Die hiernach zu gewährende Gesammtentschädigung darf denjenigen Gebührenbetrag nach Artikel 3 und 4 nicht übersteigen, welcher sich ergeben würde, wenn die Aufmessung der betreffenden Veränderungen stattgefunden hätte.	
51.	IV. Die Katastrirung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten) auf Grund beigebrachter brauchbarer Vermessungsschriften erfolgt kostenfrei.	
	Artikel 6.	
52.	Die Gebühren der Art. 3 und 4 kommen zur Anwendung, wenn die Veränderungen durch vorschriftsmäßig ausgeführte Vermessungen an Ort und Stelle aufgenommen worden sind; die Gebühren des Art. 5 dagegen, wenn die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus beigebrachten brauchbaren Vermessungsschriften entnommen werden konnten. (Katasteranweisung II, §. 43.)	
53.	Die Gebühr A in Art 3, Ziff. 2 ist zu gewähren: a. wenn die aufgemessenen Grenzen im Felde bereits vorhanden waren, oder b. wenn die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Breitenverhältniß ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß auszuführen war, und wenn die Messung dergestalt ausgeführt worden ist, daß die Flächeninhaltsberechnung ausschließlich oder doch in den hauptsächlich bestimmenden Elementen nach den Messungszahlen oder nach den aus den Messungszahlen durch Berechnung des Liniennetzes ꝛc. hergeleiteten Maßen bewirkt werden konnte.	
54.	Bei minder vollständiger Aufmessung können die Gebühren entsprechend ermäßigt werden.	
55.	Die Gebühr B. im Art. 3, Ziff. 2 wird gewährt, wenn die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Flächenverhältniß zu bewirken war, jedoch dergestalt ausgeführt werden konnte, daß dieselbe auf der Karte festgestellt und danach in das Feld übertragen wurde.	
56.	Die Gebühr C. im Art. 3, Ziff. 2 kommt zur Anwendung, wenn Behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufnahme des zu theilenden Stammstücks ausgeführt werden mußte, hiernach die Theilungslinien bestimmt und in das Feld übertragen wurden.	
57.	Die Gebühren A., B. bezw. C. im Art. 3, Ziff. 2 werden sowohl für die abgetrennten Besitzstücke, als auch für das dem bisherigen Eigenthümer etwa verbleibende Restgrundstück gewährt.	
58.	Wenn aber von einem Besitzstücke ein oder mehrere Besitzstücke abgetrennt werden, deren Inhalt zusammengenommen den zehnten Theil des Stammstücks nicht übersteigt, so darf das Restbesitzstück nur mit der Hälfte der Gebühr A. im Art. 3, Ziff. 2 zum Ansatz gebracht werden.	
59.	Die Gebühren im Art 3 gelten auch für Parzellirungsvermessungen, welche lediglich zu dem Zwecke beantragt werden, die entworfenen neuen Besitzstücke zu veräußern, falls und soweit sich Erwerber dafür finden, gleichviel, ob für die entworfenen Besitzstücke schon vor der Veräußerung besondere Blätter oder Artikel im Grundbuche angelegt werden oder nicht.	
60.	Das Gleiche gilt bei Erbtheilungen, auch wenn die entworfenen Besitzstücke sämmtlich oder theilweise erst später den Erben zum Eigenthum übergeben werden sollen.	
61.	Bei Grenzveränderungen durch Begradigung, Ausgleichung u. s. w. kommen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unter lfd. Nr. 53 bis 56 die Gebühren A., B. bezw. C. im Art. 3, Ziff. 2 in der Weise zur Anwendung, daß jedes von der Grenzveränderung ꝛc. berührte Besitzstück mit dem Flächeninhalte eines Rechtecks angesetzt wird, dessen Länge gleich der veränderten Grenzstrecke und dessen Breite gleich zehn Metern ist.	
	Artikel 7.	
62.	Beträgt die Länge der neu angelegten Eisenbahn, Chaussee, des Weges, Kanals oder Deiches innerhalb eines Katasteramtsbezirks weniger als zehn Kilometer so kann neben den Gebühren nach Art. 4 unter II. und III. noch die einmalige allgemeine Gebühr nach Art. 3 unter Ziff. 1 gewährt werden.	

Satz-Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebührensatz. Mark.
63.	Bei Anwendung der auf Hunderte von Metern lautenden Gebühren des Art. 4 unter II. Ziff. 1, III. Ziff. 1 und IV. Ziffer 1 wird jedes angefangene Hundert für ein volles Hundert gerechnet.	
64.	Die Gebühren im Art. 4 unter II. Ziff. 3, III. Ziff. 3 und IV. Ziff. 3 dürfen nur für diejenigen Parzellen bezw. Abschnitte gewährt werden, von welchen eine Flächeninhaltsberechnung nothwendig gewesen und wirklich ausgeführt ist.	
65.	Die Absplisse, aus denen eine Eisenbahn, Chaussee u. s. w. zusammengesetzt ist, bilden nur Rechnungsfiguren, nicht aber Parzellen bezw. Abschnitte im Sinne der vorgedachten Bestimmungen.	
	Artikel 8.	
66.	Die Gebührensätze der Art 3 bis 5 bilden die Vergütung:	
	a. für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessungen an Ort und Stelle, mit Einschluß der Aussteinung oder sonstigen dauerhaften Grenzvermarkung, für die Vervollständigung bezw. Fertigstellung der Ergänzungskarte, für die erforderlichen Berechnungs- und Registerarbeiten, soweit die Grundeigenthümer nach den bestehenden Vorschriften zur Lieferung dieser Materialien verpflichtet sind;	
67.	b. für die bei der Vermessung erforderlichen Ermittelungen Behufs Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Darstellung des zu vermessenden Grundstücks in der Karte und dem wirklichen Bestande im Felde u. s. w.	
68.	c. für alle mit der Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u s. w.	
69.	Ist die Versteinung oder sonstige dauerhafte Grenzvermarkung sofort bei Ausführung der Vermessung unterblieben oder unvollständig ausgeführt, so können die Gebühren im Art. 3, Ziff. 2 bis um 20 vom Hundert ermäßigt werden.	
	Artikel 9.	
70.	Ueber die Ausführung der Vermessungen zur Aufnahme neu angelegter Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Kanäle, Deiche, oder über die Ergänzung der bereits vorhandenen diesfälligen Vermessungen kann unter Genehmigung der Regierung von dem Katasterkontroleur (Kreislandmesser) mit den zur Beibringung der Fortschreibungsmaterialien verpflichteten Eigenthümern solcher Anlagen ein besonderes Abkommen getroffen, und hierbei eine von den Bestimmungen in den Art. 3 bis 5 abweichende Bezahlung vereinbart werden.	
	Artikel 10.	
71.	Für die mit den Vermessungen etwa verbundenen, auf die Fortschreibung nicht bezüglichen besonderen Leistungen, für die Anfertigung besonderer Karten nach den bei den Vermessungen ermittelten Originalmessungszahlen, für welche in den Gebührensätzen eine Entschädigung nicht vorgesehen ist, kann eine mäßige besondere Entschädigung gewährt werden, deren Bemessung ein Satz von	
72.	a. 9 M. für achtstündige auswärtige Arbeit,	
73.	b. 7,50 M. für achtstündige Büreauarbeit zum Grunde gelegt werden kann.	
74.	Hierbei kommt es nicht lediglich darauf an, welche Zeit thatsächlich auf die besonderen Leistungen von dem Katasterkontroleur oder von seinem Gehülfen verwendet worden ist, vielmehr darauf, in wieviel Zeit bei derjenigen Sachkenntniß und Umsicht, welche bei einem Katasterkontroleur in der persönlichen Ausführung derartiger Arbeiten vorausgesetzt werden muß, jene Leistungen hätten bewirkt werden können.	
75.	Die Gebühren für die in Folge der Vermessungen auszufertigenden Handzeichnungen und Katasterauszüge werden nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften berechnet.	
	Artikel 11.	
76.	Muß wegen eingetretener Hindernisse oder auf den Antrag der Betheiligten eine dem Katasterkontroleur (Kreislandmesser) übertragene und von ihm begonnene Vermessungsarbeit unter-	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebührensatz. Mark.
	bleiben oder abgebrochen werden, so kann dem Katasterkontroleur (Kreislandmesser) neben der allgemeinen Gebühr im Art. 3, Ziff. 1 und den Gebühren für die wirklich geleistete Arbeit auch eine mäßige Entschädigung für den entstandenen Zeitverlust zugebilligt werden.	
77.	Die hiernach zu gewährende Vergütung darf denjenigen Gebührenbetrag nicht übersteigen, welcher sich ergeben würde, wenn die Vermessung dem gestellten Antrage gemäß zur Ausführung gebracht worden wäre.	
	Artikel 12.	
78.	Die Vermessungsarbeiten Behufs Fortschreibung derjenigen Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß	
	a. die Grenzen der Gemeinden, selbstständigen Guts- ꝛc. Bezirke, der Kreise und Provinzen oder der Landesgrenzen berichtigt bezw. verlegt,	
79.	b. materielle Irrthümer von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden, hat der Katasterkontroleur von amtswegen ohne besondere Entschädigung auszuführen.	
80.	Inwieweit ausnahmsweise eine Entschädigung gewährt werden kann, wird durch besondere Vorschriften geregelt.	
	Artikel 13.	
81.	Die Arbeiten Behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher ꝛc. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeindebezirks werden nach den hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen bezahlt.	
	Artikel 14.	
82.	Gegenwärtiger Tarif tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft. Von demselben Tage ab werden die bisherigen Gebührenbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.	

Berlin den 10. März 1886. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Burghart.

Vacanzen.

221. Die katholische Schulstelle zu Kerbersdorf, mit welcher ein Diensteinkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird durch die Entlassung des seitherigen Stellen-Inhabers mit dem 1. Mai cr. vacant.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Lokalschulinspector, Kreisschulinspector Dr. Klei zu Fulda, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Schlüchtern den 19. März 1886.

Der Königliche Schulvorstand.
Roth, Landrath.

222. Die Schulstelle in Nordeck, mit welcher neben freier Wohnung und der üblichen Feuerungs-Entschädigung ein Jahres-Einkommen von 840 Mark verbunden ist, soll nach Versetzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. Mai anderweit besetzt werden.

Bewerbungsgesuche sind bei dem Herrn Lokalschulinspector, Pfarrer Berdux in Winnen spätestens bis zum 10. April d. J. einzureichen.

Marburg den 12. März 1886.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Voß.

223. Bei dem unterzeichneten Gericht soll ein weiterer tüchtiger Kanzlei-Gehülfe angenommen werden. Es wird dieses, namentlich für Militäranwärter, mit dem Anfügen veröffentlicht, daß der zu bewilligende Schreiblohn nach der Brauchbarkeit bemessen wird.

Eschwege am 20. März 1886.

Königliches Amtsgericht, Abth. I. Heydenreich.

Personal-Chronik.

Der Stations-Vorsteher Zimmermann zu Hofgeismar tritt vom 1. April d. J. ab in den Ruhestand.

Der Stations-Assistent Knierim zu Warburg ist vom genannten Tage ab als Stations-Aufseher nach Hofgeismar und der Stations-Assistent Kunze zu Arnsberg als Stations-Aufseher nach Liebenau versetzt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Donnerstag den 1. April. 1886.

Allerhöchster Erlaß.

224. Auf Ihren Bericht vom 3. März d. J. bestimme Ich: A. Zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Februar 1885, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (Gesetzsammlung, Seite 11 ff.), daß vom 1. April d. J. ab: I. die durch Meinen Erlaß vom 9. März 1885 (Gesetzsammlung, Seite 62) für die Verwaltung des Braunschweigischen Eisenbahnunternehmens unter der Firma: „Königliche Direction der Braunschweigischen Eisenbahn“ in Braunschweig eingesetzte Behörde wieder aufgelöst wird, II. die zu dem Braunschweigischen Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecken: 1) Braunschweig-Jerxheim-Oschersleben, Braunschweig-Helmstedt, Verbindungsbahn bei Braunschweig, Wolfenbüttel-Börssum-Harzburg, Helmstedt-Jerxheim-Börssum-Seesen-Holzminden-Landesgrenze, Büddenstedt-Trendelbusch, Neuekrug-Goslar, Goslar-Grauhof und Seesen-Gittelde-Landesgrenze, sowie die von der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke Goslar-Vienenburg des Eisenbahn-Directionsbezirks Hannover, 2) Braunschweig-Landesgrenze bei Vechelde, Salzderhelden-Einbeck und Einbeck-Dassel, zu 1 mit den zum Bezirk der Eisenbahn-Direction zu Magdeburg, zu 2 mit den zum Bezirk der Eisenbahn-Direction zu Hannover, gehörenden Linien zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt werden, III. im Bezirk der Eisenbahn-Direction zu Magdeburg und von derselben ressortirend ein Königliches Eisenbahn-Betriebsamt mit dem Sitze in Braunschweig errichtet wird, welches in Angelegenheiten der ihm übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll; B. In Abänderung Meines Erlasses vom 23. Februar 1881 (Gesetzsammlung, Seite 34), daß vom 1. April d. J ab die zum Bezirk der Eisenbahn-Direction zu Hannover gehörenden, zur Zeit für Rechnung dieser Behörde von der Eisenbahn-Direction zu Altona betriebenen Bahnhofsanlagen in Hamburg nebst der Strecke Hamburg-Harburg (Süderelbbrücke) von diesem Bezirk abgetrennt und dem Bezirk der Eisenbahn-Direction zu Altona zugetheilt werden; C. In Abänderung Meines Erlasses vom 1. Juni 1883 (Gesetzsammlung, Seite 100) beziehungsweise 15ten März 1880 (Gesetzsammlung, Seite 224), daß I. die zur Zeit noch im Bau befindliche Theilstrecke Münster-Rheda der dem Bezirk der Eisenbahn-Direction zu Hannover einverleibten Linie Münster-Rheda-Lippstadt nach ihrer Betriebseröffnung aus dem Bezirk dieser Behörde ausgeschieden und mit dem Bezirk der Eisenbahn-Direction (rechtsrheinischen) zu Cöln vereinigt, II. die Verwaltung und Betriebsleitung der gleichfalls noch im Bau befindlichen Theilstrecke Feudingen-Laasphe der dem Eisenbahn-Directionsbezirk Elberfeld zugetheilten Linie Hilchenbach-Erndtebrück-Laasphe von ihrer Betriebseröffnung ab bis zum Beginn desjenigen Rechnungsjahres, in welchem der Betrieb auf der ganzen Strecke bis Hilchenbach eröffnet werden wird, der Eisenbahn-Direction zu Hannover übertragen, und zu diesem Zeitpunkte, in welchem die Strecke Feudingen-Laasphe in den Bezirk der Eisenbahn-Direction zu Elberfeld zurücktritt, III. auch die der Eisenbahn-Direction zu Hannover unterstellte Linie Cölbe-Laasphe aus dem Bezirk dieser Behörde ausgeschieden und mit dem Bezirk der Eisenbahn-Direction zu Elberfeld vereinigt wird. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin den 8. März 1886.

Wilhelm.
Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

225. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März d. J., betreffend Auflösung der Königlichen Direction der Braunschweigischen Eisenbahn zu Braunschweig, anderweite Abgrenzung einzelner Eisenbahn-Directionsbezirke und Errichtung eines Betriebsamtes in Braunschweig,

vom 1. April d. J. ab errichteten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Braunschweig die Verwaltung und Betriebsleitung der zu dem Braunschweigischen Eisenbahnunternehmen gehörenden Linien:

Braunschweig-Jerxheim, Braunschweig-Helmstedt, Verbindungsbahn bei Braunschweig, Wolfenbüttel-Börssum-Harzburg, Helmstedt-Jerxheim-Börssum-Seesen-Holzminden-Landesgrenze, Büddenstedt-Trendelbusch und Seesen-Gittelde-Landesgrenze

innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die Allerhöchst unter dem 24. November 1879 genehmigte Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen,

II. die Geschäftsbezirke der in der nachfolgenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu dem in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkte anderweit abgegrenzt werden sind. Berlin den 11 März 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Anlage A.

1. Direction.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Bromberg.	Danzig.	Simonsdorf-Tiegenhof, Praust-Carthaus.		Nach Betriebseröffnung.
	Thorn.	Jablonowo-Strasburg W/Pr.-Soldau.		
Hannover.	Hannover (Hannover-Rheine).	Braunschweig-Landesgrenze (Vechelde).		Am 1. April 1886 aus dem Bezirk der mit diesem Zeitpunkt zur Auflösung gelangenden Königlichen Direction der Braunschweigischen Eisenbahnen zu Braunschweig.
	Paderborn.	Osnabrück-Brackwede.		Nach Betriebseröffnung.
	Harburg.	Lippstadt-Rheda.	Hamburg (Venloer Bahnhof)-Harburg (Süderelbbrücke).	Am 1. April 1886 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Hamburg (Eisenbahn-Directionsbezirk Altona), welches Verwaltung und Betrieb bereits seit dem 1. Juli 1885 für Rechnung des Betriebsamtes zu Harburg führt.
	Cassel (Hannover-Cassel).	Salzderhelden-Einbeck, sowie Einbeck-Daßel (für Rechnung der Ilmebahn-Gesellschaft).		Am 1. April 1886 aus dem Bezirk der mit diesem Zeitpunkt zur Auflösung gelangenden Königlichen Direction der Braunschweigischen Eisenbahnen zu Braunschweig.
	Cassel (Main-Weser-Bahn).	Feudingen-Laasphe.		Nach Betriebseröffnung.
Magdeburg.	Magdeburg (Magdeburg-Halberstadt).	Jerxheim-Oschersleben.		Am 1. April 1886 aus dem Bezirk der mit diesem Zeitpunkt zur Auflösung gelangenden Königlichen Direction der Braunschweigischen Eisenbahnen zu Braunschweig.
	Halberstadt.	Neuekrug-Goslar-Vienenburg, Goslar-Grauhof.		
Cöln (linksrheinische)	Coblenz.	Ahrweiler-Adenau.		Nach Betriebseröffnung.
	Aachen.	Eupen-Raeren.		
Cöln (rechtsrheinische).	Münster (Wanne-Bremen).	Münster-Rheda.		
Elberfeld.	Essen.	Bochum-Wanne.		Nach Betriebseröffnung.
	Düsseldorf.	Solingen-Gräfrath-Vohwinkel.		
Altona.	Hamburg.	Hamburg (Venloer Bahnhof)-Harburg (Süderelbbrücke).		Am 1. April 1886 aus dem Bezirk des Betriebsamtes zu Harburg (Eisenbahn-Directionsbezirk Hannover), nachdem Verwaltung und Betrieb bereits seit dem 1. Juli 1885 dem Betriebsamte zu Hamburg für Rechnung des Betriebsamtes zu Harburg übertragen worden ist.

226. Am 1. April kommen die auf dem Lissaboner Postkongreß unterzeichneten Zusatzbestimmungen zum Weltpostvertrage, zum Werthbrief- und zum Postanweisungs-Uebereinkommen vom Jahre 1878, und zur Postpacket-Uebereinkunft vom Jahre 1880, sowie das neu abgeschlossene Postauftrags-Uebereinkommen vom 21. März 1885 zur Ausführung. In Folge dessen treten im internationalen Postverkehr verschiedene Aenderungen ein in Bezug auf:

die Zulässigkeit der Postkarten mit Antwort und

der durch die Privatindustrie hergestellten Formulare zu Postkarten; die Erleichterung der Bedingungen für Drucksachen- und Waarenprobensendungen; die Zulassung der Eilbestellung; die Zurückforderung abgegangener Sendungen und die Abänderung der Adressen solcher Sendungen durch die Absender auf schriftlichem oder telegraphischem Wege; die Erhöhung des Meistbetrages der Werthangabe bei Werthbriefen;

die Benutzung des Abschnitts der Postanweisungen zu schriftlichen Mittheilungen, die Einführung von Auszahlungsscheinen, die telegraphische Uebermittelung von Postanweisungen;

die Zulässigkeit von Rückscheinen bei Postpacketen, die Erweiterung der Gewichtsgrenze für Postpackete, die Zulässigkeit sperriger Postpackete, sowie von Postpacketen mit Werthangabe und mit Nachnahme;

die Erhöhung des Meistbetrages für sonstige Nachnahmesendungen; die Einführung besonderer Packetadressen für alle Packetsendungen nach dem Auslande; und die Erweiterung des Postauftragsdienstes mit dem Auslande unter Einführung eines besonderen Postauftragsformulars für alle Postaufträge des internationalen Verkehrs.

Ueber die Einzelheiten der eintretenden Aenderungen geben die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W. den 26. März 1886.

Der Reichskanzler. In Vertr.: von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

227. Gemäß den §§. 7 und folgenden der Provinzial-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 (G. S. S. 247) werden die Kommunallandtage der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden aus Abgeordneten der zugehörigen Land- und Stadtkreise dergestalt gebildet, daß für jeden Kreis mit 20000 bis 40000 Einwohnern zwei Abgeordnete, für jeden Kreis mit 40000 bis 60000 Einwohnern drei Abgeordnete gewählt werden und für jede weitere Zahlenreihe von 1 bis 20000 Einwohnern ein Abgeordneter hinzutritt, der Stadtkreis Frankfurt a/M. aber diejenige Zahl von Abgeordneten erhält, welche sich nach dem Verhältniß seiner Bevölkerungsziffer zu der Gesammtziffer der Bevölkerung der übrigen Kreise des Regierungsbezirks Wiesbaden ergiebt.

Die Feststellung der Zahl der von den einzelnen Kreisen zu wählenden Abgeordneten soll unter Zugrundelegung der durch die jeweilige letzte Volkszählung ermittelten Einwohnerzahl der Kreise, mit Ausschluß der aktiven Militairpersonen, vor jeder neuen Wahl durch den Landesausschuß, vor der ersten Wahl aber nach §. 100 der Provinzial-Ordnung durch den Ober-Präsidenten erfolgen und durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Demgemäß veröffentliche ich nachstehend die nach den vorläufigen Ergebnissen der Volkszählung vom 1sten December v. J. ermittelte Zahl der Civilbevölkerung der durch die Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (G. S. S. 193) gebildeten Kreise des Regierungsbezirks Cassel, sowie die Zahl der für jeden dieser Kreise zu wählenden Kommunallandtags-Abgeordneten mit dem Bemerken, daß Anträge auf Berichtigung dieser Feststellung innerhalb vier Wochen nach Ausgabe des Amtsblatts, durch welches die Feststellung veröffentlicht worden ist, bei mir anzubringen sind. Cassel den 1. April 1886.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verzeichniß

der Einwohnerzahl in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Cassel und der Zahl der von den Kreisen zu wählenden Abgeordneten zu dem Kommunallandtage.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Kreises.	Einwohnerzahl nach den vorläufigen Ergebnissen der Volkszählung vom 1. December 1885 unter Abzug der aktiven Militairpersonen.	Zahl der zu wählenden Kommunallandtags-Abgeordneten.	Bemerkungen.
1	Stadtkreis Cassel . . .	60 475	4	
2	Landkreis Cassel . . .	47 128	3	
3	Eschwege .	42 429	3	
4	Frankenberg	23 732	2	
5	Fritzlar . .	25 937	2	
6	Fulda . . .	48 078	3	
7	Gelnhausen	41 034	3	
8	Gersfeld . .	21 284	2	
9	Stadtkreis Hanau . .	23 176	2	
10	Landkreis Hanau . . .	66 724	2	
11	Hersfeld . .	31 911	2	
12	Hofgeismar	36 004	2	
13	Homberg . .	21 893	2	
14	Hünfeld . .	24 118	2	
15	Kirchhain .	21 792	2	
16	Marburg .	43 590	3	
17	Melsungen .	27 745	2	
18	Rinteln . .	39 931	2	
19	Rotenburg .	30 180	2	
20	Schlüchtern	28 982	2	
21	Schmalkalden	31 100	2	
22	Witzenhausen	29 327	2	
23	Wolfhagen .	23 962	2	
24	Ziegenhain .	33 090	2	
	Regierungsbezirk Cassel	793 622	55	

228. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten am hiesigen Orte sind von uns für das Schuljahr 1886/87 ernannt worden:

1) der Direktor der höheren Mädchenschule und des Lehrerinnen-Seminars hieselbst Dr. Krummacher, Vorsitzender;
2) Fräulein Julie Legorju, Lehrerin und Inspicientin des weiblichen Handarbeitsunterrichts an den städtischen Schulen hierselbst;
3) Fräulein Köster, Lehrerin an der höheren Mädchenschule hierselbst;

4) Frau Rentier Stroh hierselbst;
5) Frau Kaufmann Jul. Zwenger hierselbst.

Cassel den 27. März 1886.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

229. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24sten v. M. auf Grund des § 4 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die nachbezeichneten, im Landkreise Cassel belegenen Grundstücks-Parzellen, und zwar:

a) die Parzellen Karte 2. Nr. 37 und 221/38. mit 1,2521 ha aus dem Gemeindeverbande von Niederzwehren ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Kirchditmold einverleibt und

b) die Parzellen Karte 2. Nr. 100/64 und 93/64. mit 0,6286 ha aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Kirchditmold ausgeschieden und dem Gemeindeverbande von Wahlershausen einverleibt werden.

Cassel am 18. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

230. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22sten v. M. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 bezw. des § 5 des revidirten Bayerischen Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818/1. Juli 1834 zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Gelnhausen belegenen Grundstücksparzellen und zwar:

a. die Parzellen Karte G Nr. 193, Karte H Nr. 20 und 219 mit 0,3286 ha aus dem Gemeindeverbande von Altenhaßlau ausgeschieden und dem Gemeindeverbande von Höchst einverleibt und

b. die Parzellen Plan-Nr. 2959, 2962 bis 2979, 3897 und 3898 mit 0,5342 ha aus dem Gemeindeverbande von Höchst ausgeschieden und dem Gemeindeverbande von Altenhaßlau einverleibt werden.

Cassel am 18. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

231. Der Herr Minister des Innern hat dem Senat der Königlichen Akademie der Künste in Berlin die Erlaubniß ertheilt, mit der im Laufe dieses Jahres daselbst stattfindenden Jubiläums-Kunstausstellung eine Ausspielung von Kunstwerken, bestehend in Oelgemälden, Skulpturen, Werken der Plastik aus edlem Metalle, Aquarellen, Kupferstichen ꝛc., zu welcher 500 000 Loose à 1 Mark, unter Aussetzung von 28 662 Gewinnen zum Totalwerthe von 300 000 Mark, ausgegeben werden dürfen, zu verbinden und die betreffenden Loose im ganzen Staatsgebiete zu vertreiben.

Cassel den 25. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

232. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. März d. J. der Stadtgemeinde Baden-Baden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von ihr mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zum Besten der diesjährigen Baden-Iffezheimer Rennen zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst, der Industrie und des Gewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der betreffenden Loose innerhalb ihres Verwaltungsbezirks kein Hinderniß entgegen gesetzt wird.

Cassel den 27. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

233. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der bisherige Viceconsul Bernhard Goldbeck in Frankfurt a/Main zum Consul daselbst ernannt worden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit der ꝛc. Goldbeck in seiner neuen Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde. Cassel den 25. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

234. In der Anlage werden die von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe genehmigten revidirten Statuten der Glasversicherungsgesellschaft „Hammonia“, welcher am 6. Juni 1880 die Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 27. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

235. Zu Wilhelmshöhe (Bz. Cassel) wird am 1sten April ein Postamt mit Telegraphenbetrieb eingerichtet werden, welches demnächst dauernd in Wirksamkeit bleiben wird. Cassel den 20. März 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtsanwalt Vollert in Gelnhausen zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gelnhausen,

der Gerichtsvollzieheramtsanwärter Schneider zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Steinau.

Entlassen: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Himpler in Felsberg in Folge seiner Uebernahme in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Ausgeschieden: der Oberlandesgerichtssecretair mit der Funktion als Kassirer bei der Justiz-Hauptkasse Eger in Cassel in Folge seiner Ernennung zum Obersecretair bei dem Reichsgericht in Leipzig.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsbögen für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Sonnabend den 3. April. 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 23. März 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr 1640 das Gesetz, betreffend Abänderung des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 17ten März 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. März 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9110 die Verordnung, betreffend die Regelung der Verhältnisse in Folge der Einverleibung des bisherigen Stadtkreises Frankfurt a. M. in den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden und der Vereinigung dieser beiden Verbände zu einem Landarmenverbande. Vom 10. März 1886; und unter

Nr. 9111 die Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen dem kommunalständischen Verbande im Regierungsbezirk Cassel und dem kommunalständischen Verbande im Regierungsbezirk Wiesbaden wegen der dem Landkreise Frankfurt a. M. zugetheilten Gemeinden des bisherigen Kreises Hanau. Vom 15ten März 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

236. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das anscheinend in London auf acht Oktavseiten mit kleinen lateinischen Lettern gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Hungrigen und Nackten", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 18. März 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

237. Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 4ten d. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 56) die Nummern 111 und 112 des dritten Jahrgangs der zu Chicago in czechischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift: „Volny Sokol Casopis Katolicky" verboten worden sind, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) auch die fernere Verbreitung des Blattes „Volny Sokol. Casopis Katolicky" im Reichsgebiet hierdurch verboten.

Berlin den 28. März 1886.

Der Reichskanzler. In Vertr.: von Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

238. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 22. October v. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 18ten d. M. dem Vorstande des Wiesbadener Vereins vom rothen Kreuz die Gestattung ertheilt hat, Loose zu der nach der erwähnten Bekanntmachung zum Besten des Vereins zu veranstaltenden Ausspielung von Silbersachen außer in den dort bezeichneten Provinzen auch in den sämmtlichen übrigen Landestheilen des Preußischen Staatsgebietes zu vertreiben. Cassel den 24. März 1886.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

239. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 15ten d. Mts. dem Pferdemarkt-Verein zu Darmstadt die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu den mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung im Frühjahre und Herbste dieses Jahres daselbst stattfindenden Pferdemarkt-Lotterieen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Frankfurt a/M. (Stadt- und Land-) und Hanau (Stadt- und Land-) Loose zu vertreiben.

Cassel den 31. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

240. Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend das Verdingungswesen vom 17. Juli 1885 II.a(b) 12252/III. 12142/I. 3763, bezw. der durch den Herrn Minister anderweit festgestellten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen," werden folgende zugehörige Anlagen, nämlich:

Bedingungen
für die
Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc. Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen ꝛc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

II. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnssätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen ꝛc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten ꝛc., Konventionalstrafe. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten ꝛc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige

Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermanzelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§. 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten. Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten ꝛc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit ꝛc. Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten ꝛc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächste Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe ꝛc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten ꝛc. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachläßigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen ꝛc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige

Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen. Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand. Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene, Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragsschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§. 20. Kosten und Stempel. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Rede stehenden Bedingungen allgemein bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung in Anwendung kommen.

Cassel den 31. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

241. Da in letzterer Zeit Zweifel darüber entstanden sind, ob die Polizei-Verordnung vom 17. März 1884 B. 2378, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse, und die zu derselben erlassene Instruction von demselben Tage (Amtsblatt Nr. 12 vom 19. März 1884) auch auf die Dorfschulen Anwendung zu finden habe, so weisen wir die betreffenden Königlichen Schulvorstände darauf hin, daß die in der erwähnten Polizei-Verordnung und Instruction enthaltenen Vorschriften allerdings auch auf die Dorfschulen in entsprechende Anwendung zu bringen sind.

Cassel den 26. März 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

242. Für den Localverkehr der diesseitigen Bahnstrecken einschließlich des Verkehrs mit Stationen der Hoya-Eystruper und Warstein-Lippstadter Bahn tritt mit dem 1. April d. J. ein neuer Gütertarif in Kraft, in welchen auch die Stationen der mit diesem Zeitpunkte in die diesseitige Verwaltung übergehenden bisherigen Braunschweigischen Bahnstrecke Vechelde Grenze-Braunschweig (mit Ausschluß der Station Braunschweig), sowie die Stationen der bisherigen Braunschweigischen Strecke Salzderhelden-Einbeck und der bisher von der Königlichen Direction der Braunschweigischen Bahn verwalteten, nunmehr in die diesseitige Verwaltung mitübergehenden Privatbahn von Einbeck bis Dassel (Ilmebahn) mitaufgenommen sind.

Außerdem ist ein vom 1. April d. J. an gültiger Nachtrag 4 zum Local-Vieh- ꝛc. Tarif herausgegeben, welcher die für den Verkehr der Ilmebahn in Anwendung kommenden bezüglichen Frachtsätze enthält.

Durch den neuen Gütertarif werden aufgehoben:

1) der bisherige diesseitige Local-Gütertarif vom 1. Mai 1881 nebst Nachträgen;
2) der Gütertarif für den Hannover-Braunschweigischen Verkehr vom 1. April 1883 nebst Nachträgen, jedoch nur bezüglich des Verkehrs der Stationen Vechelde und Einbeck;
3) der Local-Gütertarif der Braunschweigischen Eisenbahn vom 1. October 1877 nebst Nachträgen, bezüglich des Verkehrs der Ilmebahn-Stationen.

Der neue Tarif enthält in Folge anderweiter Feststellung der Tarif-Kilometer neben verschiedenen Ermäßigungen in einzelnen Relationen auch geringfügige Erhöhungen. Für diese letzteren Relationen kommen die bisherigen etwas niedrigeren Sätze noch bis zum 15. Mai d. J. in Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben auch die bisherigen Nebengebühren auf den Ilmebahn-Stationen, soweit solche in einzelnen Fällen niedriger sind als die neuen Sätze, in Geltung.

Exemplare des neuen Gütertarifs nebst dem dazu gehörigen Anhange sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 25. März 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

243. Am 1. April d. J. gelangt ein Nachtrag zum diesseitigen Local-Personen- und Gepäcktarif zur Einführung, durch welchen mehrfache directe Verkehrsbeziehungen neu eingerichtet werden.

Das Nähere ist bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren. Hannover den 23. März 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

244. Nachdem durch Beschluß des ständischen Verwaltungs-Ausschusses vom 7. December pr. die Verwaltung der Kasse der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt mit dem 16. Januar cr. der ständischen Schatzkasse dahier übertragen worden ist, bringe ich solches mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der betheiligten Behörden und Privatpersonen, daß das Kassen-Lokal sich im Ständehaus (Ständeplatz 8) befindet.

Cassel am 26. März 1886.

Der Landes-Director. von Hundelshausen.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

245. Bei der hiesigen Sparkasse wird vom 1. Juli d. J. ab der Zinsfuß für Einlagen von 4 auf 3½ Prozent herabgesetzt, was unter Hinweisung auf den §. 16 der Statuten vom 28. October 1882 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gudensberg den 24. März 1886.

Der Bürgermeister Becker.

Vacanzen.

246. Die 2te Schulstelle zu Sorga wird mit dem 1. Mai cr. vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Hoßbach dahier, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 16. März 1886.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Landrath.

247. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 1050 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Lehrer- und Küsterstelle zu Beckedorf wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an Herrn Pfarrer Korff zu Beckedorf einsenden. Rinteln den 30. März 1886.

Der Königliche Schulvorstand. Kröger.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige Regierungs-Assessor Gillet Mitglied des Kollegiums der Königlichen Generalkommission zu Cassel, zum Regierungsrath.

Dem Regierungs-Assessor Bake ist vom 1sten d. M. ab die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes in dem neu gebildeten Kreise St. Goarshausen im Regierungsbezirk Wiesbaden übertragen worden.

Der Regierungs-Referendar v. Schwertzell II ist mit der commissarischen Verwaltung des erledigten Landrathsamtes im Kreise Kirchhain beauftragt und

dem Kreissecretair Menne in Gelnhausen die Vertretung des Landraths Freiherrn Riedesel zu Eisenbach vom 1. April c. ab auf die Dauer der Einberufung des Letzteren zum Landtage übertragen worden.

Der bisherige Kassirer-Assistent Georg Friedrich Delgmann ist zum Buchhalter bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Cassel ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Heinrich Wilhelm Reith ist zum Kassirer-Assistenten bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Cassel ernannt worden.

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Spohr in Cassel,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Victor in Fulda.

Ausgeschieden: der Gerichtsschreiber, Secretair Döhnert in Eiterfeld in Folge seiner Uebernahme in den Bezirk des Kammergerichts in Berlin.

Versetzt: der Gerichtsassessor Dr. Remy zu Neuwied in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Bächstädt in Steinbach-Hallenberg an das Amtsgericht zu Meerholz.

Ernannt: der Kanzleidiätar Rothe in Marburg zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Cassel.

Der Metropolitanats-Verweser und erste Pfarrer Ruppel zu Wolfhagen ist mit Versehung der Vikariatpfarrei Bründersen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Der Vorsteher der Königlichen Strafanstalt zu Ziegenhain, Ober-Inspector von Gliszczinski ist vom 1. Mai d. J. ab zum Director der Königlichen Strafanstalt in Lichtenburg ernannt und

der Ober-Inspector Forcke, seither in Gollnow, zu dem gleichen Zeitpunkte zum Vorsteher der Königlichen Strafanstalt in Ziegenhain bestellt worden.

Der Kataster-Kontroleur, Steuerinspector Göhring zu Kirchhain wird auf seinen Antrag zum 1. Mai d J. in den Ruhestand versetzt.

An seiner Stelle ist der Kataster-Kontroleur Deckert in Wolfhagen von demselben Zeitpunkte ab mit der Führung des Katasteramtes Kirchhain betraut.

Der Kataster-Assistent Gleiniger zu Arnsberg ist unter Beförderung zum Kataster-Kontroleur mit der Verwaltung des Katasteramtes Wolfhagen beauftragt.

Der practische Arzt Adolph Ullmann hat sich in Bergen niedergelassen.

Zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Münchhausen ist der dasige Bürgermeister Krieg, zum Stellvertreter des Standesbeamten in Hohenzell der dasige Lehrergehülfe Vockeroth ernannt worden.

Dem Schutzmann Patzschke hier ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse zum 1. April d. J. ertheilt worden.

Ernannt: der Bürgermeister Becker in Gudensberg zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Der seitherige Hülfsaufseher, frühere Unteroffizier Johann Gustav August Kirchner vom 1sten Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8 ist zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Ziegenhain ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 7. April. 1886.

☞ Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nr. 2 des Schulverordnungsblattes pro 1886 beigefügt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

248. Reglement über die Anschaffung und Prüfung neuer Feuerspritzen. — Nachdem das Reglement über die Anschaffung und Prüfung neuer Feuerspritzen vom 20sten Mai 1879 einer wiederholten Prüfung unterzogen worden ist, haben wir uns veranlaßt gesehen, dasselbe in einzelnen Punkten abzuändern. Wir bestimmen hiernach, was folgt:

§. 1. Die Beschaffung neuer Feuerspritzen Seitens der Landstädte und Landgemeinden hat nur nach Berathung mit dem Oberbrandmeister des Bezirkes mit Zustimmung des Kreislandraths von einem bewährten Spritzenfabrikanten zu erfolgen. Der letztere hat sich in dem Lieferungsvertrage zu verpflichten, die bestellte und gelieferte Spritze alsbald ohne Entschädigung zurückzunehmen, wenn sie bei der mit ihr vorzunehmenden Prüfung den gestellten Anforderungen nicht entspricht und deshalb zur Abnahme nicht geeignet erscheint.

§. 2. Zur Prüfung neu anzuschaffender Gemeinde-Feuerspritzen ist von dem Kreislandrath, bezw. in dessen Auftrag von dem betr. Ortsvorstand eine Prüfungs-Commission, bestehend aus dem Oberbrandmeister des Bezirkes und zwei bis vier weiteren sachkundigen Feuerwehrmännern oder anderen sachkundigen Personen zu bestellen.

Die gedachte Commission hat nicht nur die Maschine, sondern auch das Wagen-Gestell einer genauen Untersuchung zu unterziehen, über dieselbe ein Protocoll aufzunehmen und Bescheinigung über den Ausfall der Prüfung bezw. über die Abnahme der Spritze zu ertheilen. Nur auf Grund dieses Attestes kann die gelieferte Spritze abgenommen werden.

§. 3. Für die Prüfung sind die nachfolgenden Vorschriften maßgebend:

1) Die Spritze muß in allen Theilen gut und dauerhaft gebaut sein, durchlaufende Vorderräder besitzen und leicht beweglich sein. Abprotzspritzen müssen auf Federn gebaut sein.

2) Die Druckhebel müssen aus Schmiedeeisen gefertigt sein. Ein seitliches Abbiegen derselben muß durch Führungen oder geeignete Absteifungen unmöglich gemacht sein. Der Wasserkasten muß aus Metall hergestellt sein.

3) Spritzen von 100—115 mm Cylinderweite, oder von 1—2 *l* Cylinderfüllung müssen an den Ausmündungen des Pumpwerkes für die Druckschläuche und bei der Verbindung der letzteren mit dem Metz'schen Normal-Gewinde versehen sein.

4) Spritzen von 115 mm und mehr Cylinderweite, oder von 2 *l* und mehr Cylinderfüllung müssen 2 Ausmündungen mit je einer Abstellvorrichtung haben, die außerhalb des Wasserkastens bewegt werden kann. Die Abstellvorrichtung muß in ihrer Stellung begrenzt sein. Außerdem muß eine Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Druckschläuche einzeln während des Pumpens entleert werden können.

5) Die Kolben müssen von Rothguß (Bronce) ohne jede Nachdichtung gefertigt und in die Cylinder sauber eingeschliffen sein. Schmutzmanchetten sind zwar zulässig, doch müssen dieselben so eingerichtet sein, daß sie bei der Prüfung der Spritze jederzeit entfernt werden können.

6) Spritzen mit Saugvorrichtung müssen mit einem Windkessel für das Druckwerk und einem zweiten für das Saugwerk versehen sein.

7) Die Saugschläuche müssen konischen Verschluß haben, die Seiher abschraubbar und die Löcher derselben gegen einströmenden Schmutz und gegen Verstopfung genügend geschützt sein.

8) Die Ventile müssen aufgeschliffen und so angebracht sein, daß sie ohne Zerlegung der Spritze, insbesondere ohne Entfernung der Kolben leicht zugänglich sind.

9) Außer an den Windkesseln darf am Pumpwerk nichts gelöthet sein.

10) Jede Spritze muß mit der den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Anzahl Druckschläuchen bezw. Saugschläuchen, den erforderlichen Mundstücken, mit einer Laterne, einer Bremse und dem Requisitenkasten mit dem nöthigen Werkzeug versehen sein.

11) Der höchste Angriffspunkt der Druckstangen darf nicht höher als 1,7 m und nicht tiefer als 0,5 m zu liegen kommen und die Differenz zwischen höchster und niedrigster Stellung darf nicht mehr als 1,1 m betragen.

12) Die Uebersetzung der Druckhebel soll nicht weniger als 1 : 4 und nicht mehr als 1 : 6 betragen und müssen die Druckhebel auf elastische Puffer aufschlagen.

§. 4. Hat die äußere Untersuchung ergeben, daß die Spritze den vorstehend gegebenen Vorschriften entsprechend gebaut und nach Oeffnung sämmtlicher Wasserablaßhähnchen (Schrauben) unter Einwirkung des Druckhebels alles Wasser aus den inneren Theilen der Spritze verschwunden ist, so wird, nachdem die Wasserhähne wieder geschlossen sind, zur eigentlichen Spritzenprobe (Saug-, Luft- und Wasserprobe) geschritten.

A. Die Saugprobe wird angestellt:

a. mittelst des Vacuummeters.

Man bringt das Vacuummeter an den Eingang des Saugcanals an und pumpt so lange, bis die Ventile zu schlagen aufhören. Der Zeiger des Vacuummeters muß alsdann wenigstens 40 cm zeigen und darf innerhalb 2 Minuten nicht unter 20 cm zurückgehen.

Hierdurch ist die Saugfähigkeit der Spritze bis zu einer Höhe von 5,43 m erwiesen.

b. ohne Vacuummeter.

Diese Probe ist nur bei günstigem Terrain, d. h. nur an solchen Stellen ausführbar, wo das Niveau des Wassers mindestens 5 m unter dem Spritzenstand sich vorfindet. Nachdem sämmtliche Saugschläuche angeschraubt sind, werden sie senkrecht in das Wasser herabgelassen und wird durch Pumpen die Saugfähigkeit der Spritze constatirt.

Bei dieser Probe muß die Spritze noch einen gut geschlossenen Strahl abgeben. Fehler in den Schläuchen werden sofort erkennbar sein.

B. Die Luftprobe wird ausgeführt:

a. mittelst des Manometers.

Man bringt das Manometer mittelst einer s. g. Verkoppelungsschraube an dem Ausgang der Spritze an, pumpt darauf bei geöffnetem Saugschlauche so lange, bis sich die Ventile in Folge des inneren Druckes nicht mehr öffnen. Bei diesem Stand muß das Manometer 2 kg pro 1 qcm zeigen und darf innerhalb eines Zeitraums von 2 Minuten höchstens 1 kg zurückgehen.

b. ohne Manometer.

Man schließt den Ausgang der Spritze und pumpt so lange, bis die Ventile nicht mehr schlagen. Bleiben die Druckhebel alsdann horizontal stehen und läßt sich keinerlei Zischen im Innern der Spritze vernehmen, so ist die Spritze in allen Theilen dicht. Wird nach zwei Minuten der Ausgang wieder geöffnet, so muß die Luft mit knallendem Geräusch entweichen.

C. Die Wasserprobe wird ausgeführt:

a. mittelst des Manometers.

Man schraubt das Manometer an den Ausgang der Spritze und zieht durch den Saugschlauch so lange Wasser ein, bis das Manometer einen Druck von 10 kg pro 1 qcm zeigt. Innerhalb zwei Minuten darf der Zeiger nicht unter 8 kg zurückgehen.

b. ohne Manometer.

Man schließt die Ausgänge und läßt von dem 4ten Theil der Zahl der von dem Fabrikanten angegebenen Bedienungs-Mannschaft so lange Wasser einpumpen, bis die Spritze feststeht, wobei undichte Stellen durch Vordringen von Wasserperlen sofort bemerkbar werden.

§. 5. Die Leistungsfähigkeit der Spritze, insbesondere ob dieselbe in bestimmter Zeit eine genügende Wassermenge fördert, ob der Strahl ununterbrochen gleichförmig und dicht ist und auf genügende Entfernung sich noch wirksam zeigt, muß besonders festgestellt werden.

Als Anhalt für die Beurtheilung dient folgende Norm:

Beträgt der Cylinder-Durchmesser 10 cm und hat die Spritze 24 cm Hubhöhe, so ist der Cubikinhalt des Cylinders $= r^2 \pi H$ oder $5 . 5 . 3{,}14 . 24 = 1884$ ccm. Dieser mit der Anzahl der Cylinder (2) und der in jeder Minute zu machenden Zahl der Doppelhube (55) multiplicirt, ergiebt als Wasserlieferung pro Minute $1884 . 2 . 55 = 207{,}240$ ccm $= 207{,}24$ l in der Minute.

Um die Wassermenge genau controliren zu können, darf nur aus einer geaichten Bütte gesaugt oder in dieselbe gepumpt werden.

Die Wasserlieferung soll

a. bei einem Cylinder-Durchmesser von 100 mm = 160 l auf 26 m Wurfweite,
b. bei einem Cylinder-Durchmesser von 115 mm = 220 l auf 28 m Wurfweite,
c. bei einem Cylinder-Durchmesser von 130 mm = 280 l auf 30 m Wurfweite,
d. bei einem Cylinder-Durchmesser von 145 mm = 350 l auf 33 m Wurfweite

betragen. Hierbei sind stets 55 Doppelhube in der Minute, sowie die Verwendung eines nicht über 2 m langen Schlauchstücks angenommen. Die Wurfweite ist vom Mundstück bis zum Ende des Strahles zu messen.

Bei anderen Cylinder-Durchmessern müssen die Leistungen den vorstehenden proportional sein und darf die wirkliche Wasserlieferung nicht weniger als 95 % der berechneten betragen. Im Allgemeinen muß die Wasserlieferung pro Mann und Minute mindestens 15 l bei einer Wurfweite von mindestens 25 m betragen.

Cassel am 30. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

249. Der Herr Ober-Präsident hat unterm 19ten d. Mts. zu der von dem Vorstande des Hessischen Diakonissenhauses bei Cassel beabsichtigten Verloosung der zu diesem Zwecke geschenkten Handarbeiten, Gebrauchs- und Toilette-Gegenständen ꝛc. im Gesammtwerthe von 600 bis 800 Mark die Genehmigung unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 4000 Loose à 50 Pfg. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt bleibt.

Cassel den 29. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

250. Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer-Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1sten Januar 1886 bis 31. December 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII werden vom 4. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu über-

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 7. April 1886.

Fortsetzung des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. October 1885 (U. III a. Nr. 17970), die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten hat unterschiedslos in allen Mädchenschulen, seien es einklassige Volksschulen, oder voll ausgestaltete höhere Schulen, die Bestimmung, das Auge und die Hand der Kinder zu üben, ihren Ordnungssinn zu stärken und sie zur Freude an einer sauber, genau und sorgfältig ausgeführten Arbeit zu führen, und es ist daran festzuhalten, daß gerade durch einen zweckmäßig eingerichteten Handarbeitsunterricht ein wesentlicher Theil der erziehlichen Aufgabe der Schule gelöst werden kann. Außerdem aber soll er die Mädchen befähigen, erst im elterlichen, später im eigenen Haushalte die ihnen zufallenden Aufgaben zu erfüllen. Darnach bestimmt sich der Umfang des Unterrichtes. Wenn die Forderung des Allgemeinen Landrechtes der Schule vorschreibt, den Kindern die einem vernünftigen Menschen ihres Standes nöthige Bildung zu geben, so findet diese Bestimmung hier ihre besondere Anwendung. Das Bedürfniß der Familie, in welcher das Kind steht, entscheidet über den Gebrauch der Nadel, zu welchem es ertüchtigt werden soll. Je höher die Bedeutung ist, welche der Fertigkeit der Mädchen und Frauen in denjenigen weiblichen Handarbeiten, welche das Bedürfniß des Hauses täglich fordert, für das Gedeihen, selbst für den sittlichen Bestand der Familie, der arbeitenden Klassen, besonders auf dem Lande beizumessen ist, desto größeren Werth gewinnt die Beschränkung auf das Nothwendige, unter Umständen auf das Unentbehrliche.

Nicht minder hat die Schule, soweit sie es vermag, die heranwachsende weibliche Jugend der höheren Stände daran zu gewöhnen, sich unmittelbar im Hause nützlich zu machen.

Alles, was über dieses Maaß hinausgeht, ist von den Schulen, welche zur allgemeinen Ausbildung der Mädchen dienen, fern zu halten und den für die Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes bestimmten gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen zu überlassen. Namentlich ist in den Volksschulen Alles zu vermeiden, was von den Kindern als ein Anreiz, außerhalb des Standes der Eltern ein Fortkommen als Näherin, Schneiderin ꝛc. zu suchen, empfunden werden könnte.

Um in dieser Richtung sicher zu gehen und für einen Lehrgegenstand, welcher der häuslichen Pflege ebenso bedarf, wie er seinerseits dem Hause durch seine Erfolge dienen soll, die Beziehung zwischen Schule und Haus frisch zu erhalten, habe ich Damen, welche, ohne selbst Lehrerinnen zu sein, dem Unterrichtswesen besonderes Interesse widmen, ersucht, von dem Handarbeitsunterrichte in verschiedenen Lehranstalten Kenntniß zu nehmen und mir wegen Aenderungen der bestehenden Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen Vorschläge zu machen. Unter Berücksichtigung der hierauf eingegangenen Berichte ist die neue Prüfungs-Ordnung festgestellt worden.

Rücksichtlich derselben bedarf es wohl kaum einer Erwähnung, daß sie nicht in dem Sinne obligatorisch ist, wie die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrerinnen. Es behält sein Bewenden dabei, daß die Anstellung von Handarbeitslehrerinnen an den Landschulen, wie an den gewöhnlichen Volksschulen von Ablegung einer Prüfung nicht abhängig zu machen ist, sondern daß ihre Befähigung in der bisherigen Weise festgestellt werde. Die Ablegung einer Prüfung für Handarbeitslehrerinnen in den Volksschulen ist daher nach wie vor eine fakultative und nur für Handarbeitslehrerinnen in den mittleren und höheren Mädchenschulen eine obligatorische.

In der vorliegenden Prüfungs-Ordnung sind mehrfache Erleichterungen eingetreten. Es ist dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen worden, daß künstlerische Arbeiten nicht in das Gebiet der Schule gehören, sowie daß es nicht angemessen sei, von Lehrerinnen und Schülerinnen noch Arbeiten zu fordern, welche nur ganz ausnahmsweise im Hause gefertigt, gewöhnlich aber mit der Maschine hergestellt und von der Hausfrau fertig gekauft werden. Sodann sind einzelne Aufgaben, deren mühsame Lösung doch kein zuverlässiges Bild von der Befähigung der Examinandin geben, durch solche ersetzt worden, welche leichter herzustellen sind und zum sicheren Prüfstein dienen. Endlich ist die Einrichtung sogenannter freiwilliger Arbeiten ausdrücklich ausgeschlossen worden, weil erfahrungsmäßig der Wetteifer der jungen Mädchen die Freiwilligkeit der Arbeit aufhebt und eine zwecklose Ueberbürdung herbeiführt.

Es tritt nunmehr die obenerwähnte Prüfungs-Ordnung vom heutigen Tage am 1. April k. Js. (§. 12) in Kraft. Von demselben Tage an sind die von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien erlassenen Prüfungs-Ordnungen als aufgehoben anzusehen.

Die Bildung einer Prüfungs-Kommission liegt dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ob. Es versteht sich von selbst, daß Lehrerinnen, welche an der privaten Vorbildung von Prüflingen betheiligt sind, in diese Kommission nicht berufen werden dürfen. Außerdem mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß gemäß §. 3 Nr. 2 der Prüfungs-Ordnung in die Kommission auch Damen gewählt werden können, welche, ohne selbst ausübende Lehrerinnen zu sein, der Sache ein besonderes Interesse zuwenden und Verständniß für dieselbe bethätigt haben.

Wenn in einer Provinz eine Prüfungs-Kommission für Abhaltung der Prüfung nicht ausreicht, oder ein anderer Ort als der Sitz des Provinzial-Schulkollegiums für dieselbe geeignet erscheint, (§. 1 Absatz 1 und 2 der Prüfungs-Ordnung) erwarte ich vor dem 1. Dezember d. Js. Vorschläge des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums wegen erweiterter bezw. anderweiter Einrichtung.

Alljährlich vor Ablauf des Monats October sind die Prüfungstermine für das folgende Jahr anzuzeigen, damit die entsprechende Uebersicht (§. 1 Absatz 3) in das erste Heft des Centralblattes für die Unterrichts-Verwaltung des folgenden Jahres aufgenommen werden kann.

Für das Jahr 1886 (von Ostern bis Ende Dezember) wünsche ich ein namentliches Verzeichniß der Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen zu erhalten und sehe der Einreichung eines solchen vor Ablauf dieses Jahres entgegen. Die Entschließung darüber, ob ein derartiges Verzeichniß alljährlich einzureichen sei, bleibt vorbehalten.

Die Prüfungs-Gebühren (§. 10 der Prüfungs-Ordnung) sind zur Remunerirung der Mitglieder und der Beamten der Prüfungs-Kommission, sowie zu den durch die Prüfung entstehenden sächlichen Ausgaben zu verwenden.

Ich ermächtige hiermit das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in diesem Sinne über die Gebühren zu disponiren. Die Verrechnung derselben hat fortan in den Rechnungen für die geistliche und Unterrichts-Verwaltung zu geschehen, und behalte ich mir dieserhalb weitere Bestimmung vor, bis die Prüfungs-Termine und Prüfungs-Orte feststehen.

von Goßler.

8. Es ist amtlich zu unserer Kenntniß gelangt, daß die in §. 2 Absatz 2 der (im Amtsblatt Nr. 20 de 1877 veröffentlichten) Dienstanweisung für die Königlichen Oberschulinspectoren ꝛc. vom 17. März 1877 enthaltenen Bestimmung, wonach nur die von uns zugelassenen bezw. eingeführten Schulbücher in den Schulen gebraucht werden dürfen, mehrfach außer Acht gelassen wird. Wir finden uns deshalb veranlaßt, die Königlichen Oberschulinspectoren ꝛc. darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen in dem angezogenen Paragraphen die Ueberwachung dieser Vorschrift ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist. Auch haben dieselben die ihnen unterstellten Lehrer für die pünktliche Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich zu machen und ihnen die eigenmächtige Einführung neuer Schulbücher, bei Meidung empfindlicher Ordnungsstrafe, in unserem Namen zu untersagen.

Cassel den 11. März 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Ober- (Kreis-) Schulinspectoren und Stadtschulinspicienten des Bezirks. (J. Nr. B. 2852.)

9. Im Interesse einer wirksamen Schulbesuchs-Controle finden wir uns veranlaßt, hiermit anzuordnen, daß von jetzt ab die Ortsvorstände beim Anzug fremder Familien gehalten sind, den Königlichen Lokalschulinspectoren, bezw. Stadtschulinspicienten Kenntniß davon zu geben, ob, resp. welche schulpflichtigen Kinder von diesen Familien mitgebracht sind. Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren ꝛc. die Ortsvorstände mit der erforderlichen Weisung versehen.

Cassel den 21. Januar 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Landräthe und Bezirksamtmänner des Regierungsbezirks. (J. B. Nr. 588.)

10. Unter Bezugnahme auf unseren Circularerlaß vom 19. Juni 1878 B. 6088, betreffend den Schulwechsel von Kindern, finden wir uns veranlaßt, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und im Interesse der Schulbesuchscontrole hiermit anzuordnen, daß die nach Maßgabe der angezogenen Verfügung auszustellenden Entlassungszeugnisse fortan direkt dem Schulvorstande des neuen Schulortes (gleichzeitig mit der Anzeige von dem betreffenden Schulwechsel) zu übersenden sind (cfr. Verfügung vom 22. Juli 1875 B. 6560).

Cassel den 31. December 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Landräthe und sämmtliche Stadtschuldeputationen. (J. B. 14654.)

11. Nachstehenden Erlaß bringen wir hierdurch in Folge deshalbiger Anfrage in Erinnerung.

Nachdem ich aus Anlaß der Berichte der Königlichen Regierung vom 8. Juli und 13. August d. J. (B. 4357 und 8401) mit dem Herrn Justiz-Minister in Schriftwechsel getreten bin, hat derselbe mittelst Zirkular-Verfügung vom 17ten v. Mts. die mit der Strafvollstreckung betrauten Behörden und Beamten Seines Ressorts angewiesen, sich in denjenigen Fällen, in welchen Freiheitsstrafen gegen schulpflichtige Kinder zu vollstrecken sind, mit den betreffenden Schulvorständen (Schuldeputationen ꝛc.) über die zur Vollstreckung der Strafe geeignetste Zeit vorher zu verständigen und den hierauf bezüglichen Wünschen dieser Behörden thunlichst Rechnung zu tragen.

Den Uebelständen, welche die Strafvollstreckungen während nicht schulfreier Zeiten und ohne vorgängige Benachrichtigung der Schulvorstände zur Folge haben, wird sonach fortan vorgebeugt werden können.

Berlin den 7. November 1881.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

An die Königliche Regierung zu Cassel. (J.-Nr. U. IIIa. 17486.)

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten die Herrn Landräthe ꝛc. zur Mittheilung an die Schulvorstände des betreffenden Kreises (Bezirks) und die Stadtschuldeputationen zur Nachricht.

Cassel den 21. November 1881.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die sämmtlichen Königlichen Landräthe, die Verwaltungsbeamten zu Orb und Vöhl, sowie an die Stadtschuldeputationen des Regierungsbezirks. (B. 12420.)

12. Im Anschlusse an unsere Verfügungen vom 10ten Juli 1883 B. 7360 (Schulverordnungsblatt 1883, lfde. Nr. 20) und vom 30. November 1883 B. 13578 (ebendas. Jahrg. 1884, lfde. Nr. 6) machen wir darauf aufmerksam, daß von der Sammlung der daselbst empfohlenen patriotischen Erzählungen von Ferd. Schmidt nunmehr 6 weitere Bändchen erschienen sind, welche ebenso wie die früher erschienenen zur Anschaffung für Jugendbibliotheken hiermit empfohlen werden.

Es sind dies folgende:

1) Bilder aus den Freiheitskriegen von 1813 bis 1815,
2) Künstler und Handwerker, eine Erzählung aus der Zeit von 1815 bis 1830,
3) Frei vom Dänenjoche! Erzählung aus den Jahren 1863. 64,
4) Drei eiserne Männer: König Wilhelm, Bismarck und Moltke,
5) Königgrätz,
6) An's Vaterland, an's theure, schließ' dich an. Eine Erzählung aus den Jahren 1866 bis 1871.

Cassel den 6. März 1886.

Königliche Regierung,
(B. 19521) Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

13. Auf Ihre Eingabe vom 14. Dezember pr., betreffend die von Ihnen herausgegebene „Heimatskunde von Cassel und Umgegend", erwidern wir Ihnen, nach Anhörung der hiesigen Stadtschulinspektion, daß wir zwar nicht in der Lage sind, die obligatorische Einführung dieses Buches in den hiesigen Schulen anzuordnen, jedoch in der nächsten Nummer des Schulverordnungsblattes die Lehrer auf dieses, die Methodik des Unterrichtes in der Heimatkunde an einem praktischen Beispiele veranschaulichende und zur Fortbildung auf diesem Gebiete anregende Hülfsmittel aufmerksam machen werden. Cassel am 23. Januar 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An den Lehrer, Herrn A. Gilb, Wohlgeboren, hier. (B. 640.)

14. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wird das vom 1. April d. J. ab in Kraft tretende Gesetz vom 6. Juli d. J., die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen betreffend, an dieser Stelle zur Kenntniß der betheiligten Kreise gebracht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Artikel I.

Bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen gelten für die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an denselben folgende Bestimmungen:

§. 1. Jeder an einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden öffentlichen Schule (öffentlichen Volksschule) definitiv angestellte Lehrer erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Lehrern, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Lehrern, welche, abgesehen von dem Falle des Absatzes 2, vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in Ruhestand versetzt werden, kann bei vorhandener Bedürftigkeit von dem Unterrichtsminister eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 2. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des im §. 4 bestimmten Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigung nicht statt.

In dem im §. 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des §. 1 Absatz 4 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer, Cantor Heinichen in Beckedorf ist zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 und dem Lehrer Hufnagel in Ravolzhausen aus gleichem Anlasse der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Die von dem Pfarrer Kimpel zu Ehringen einstweilen verwaltete Ober-Schulinspection über die Schulen der Classe Wolfhagen, sowie über die im Kreise Wolfhagen belegenen Schulen der Classe Gudensberg ist dem Metropolitanatsverweser, Pfarrer Ruppel zu Wolfhagen und die von dem Letzteren in seinem bisherigen Amte als Pfarrer in Asbach, Kreises Witzenhausen, verwaltete Ober-Schulinspection über die Schulen der Classe Allendorf dem Metropolitan Lautemann zu Allendorf a.d. Werra übertragen worden; ferner wurde der Metropolitanats-Verweser, Pfarrer von Lorentz zu Nentershausen mit der infolge des Ablebens des Metropolitans Schmincke zu Sontra erledigten Ober-Schulinspection über die Schulen der Classe Sontra beauftragt.

Den Pfarrern Dettmering zu Niederwalgern und Wagner zu Berna ist die Lokal-Schulinspection über die Schulen ihrer Kirchspiele und dem 2ten Pfarrer Heuze zu Witzenhausen die Lokal-Schulinspection über die Schule der Filialgemeinde Unterrieden übertragen worden.

Die Wahl des Bürgerausschußmitglieds, Kaufmanns Michel zu Schmalkalden zum Mitgliede der Stadtschul-Deputation daselbst ist bestätigt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Schmidt zu Hellstein, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Neuenschmidten, dess. Kr., Kaufmann zu Wettges, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Hellstein, dess. Kr., Huhn zu Rudolphshan, Kr. Hünfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Lettgengbrunn, Amtsbez. Orb, Schomberg zu Neuschwambach, Kr. Gersfeld, auf Präsentation als Lehrer an die ev. Schule zu Wendershausen, dess. Kr., Weidemann zu Malsfeld, Kr. Melsungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Großenritte, Landkr. Cassel, Stämmler zu Großenritte, Landkr. Cassel, als Lehrer an die ev. Schule zu Malsfeld, Kr. Melsungen, Gramm zu Ried, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Lütter, dess. Kr., Volkmar zu Weißenborn, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Barchfeld, Kr. Schmalkalden, Möller zu Höringhausen, Amtsbez. Vöhl, als Lehrer an die ev. Schule zu Marienhagen, dess. Amtsbez.

Die definitive Anstellung des Lehrers Bierwirth zu Holzhausen, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an den Stadtschulen zu Eschwege und des Lehrers Steitz zu Ebsdorf als Lehrer an den städt. Volksschulen in Marburg ist bestätigt worden.

Ferner wurden definitiv angestellt die seither provisorisch bestellten Lehrer Gebhardt zu Oberurkirchen, Kr. Rinteln, als Lehrer an der Stadtschule daselbst, Stück zu Niederasphe, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Volze zu Schachen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Pairan zu Hombressen, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Löhel zu Meckbach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Riehl zu Beberbeck, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Hammerschlag zu Flieden, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Maus zu Bösgesäß, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Beck zu Wollmar, Kr. Marburg, als Lehrer an der evang. Schule das., Hartmann zu Goßmannsrode, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Ripps zu Beiseförth, Kr. Melsungen, als Lehrer an der evang. Schule das., Klassert zu Höchst, Amtsbez. Orb, als Lehrer an der kath. Schule das., Bilz zu Alsberg, Amtsbez. Orb, als Lehrer an der kath. Schule das., Degenhardt zu Altmorschen, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Hoos zu Lohra, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Meyer zu Escher, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Fickert zu Nasdorf, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Löw zu Buchenau, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Hoffmann zu Mittelkalbach, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Gutmann zu Erdmannrode, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der israel. Schule das., Löwenstein zu Sachsenhagen, Kr. Rinteln, als Lehrer an der israel. Schule das., Andorn zu Fronhausen, Kr. Marburg, als Lehrer an der israel. Schule das., der Lehrergehülfe Vonderau zu Fulda als Lehrer an den kath. Schulen das.

Die provisorische Anstellung der Lehrer Wörner zu Steinau, Lepper zu Hofgeismar, Kreitz zu Dudenstadt, Kurzrock zu Marburg, Walther zu Usingen, Hamel zu Hoof, Jobst zu Cassel und Fleischmann zu Hettenhausen als Elementarlehrer an den städt. Schulen in Cassel, sowie des Lehrers Schmidt zu Barchfeld als Lehrer an den Stadtschulen zu Eschwege ist bestätigt worden.

Ferner wurden provisorisch angestellt die Lehrer Ickes zu Nordeck, Kr. Marburg, als Lehrer an der Stadtschule zu Gelnhausen, Vial zu Sorga, Kr. Marburg, als Lehrer an den städt. Volksschulen zu Bockenheim, Weißbrod zu Elgershausen, Landkr. Cassel, als Hülfslehrer am reform. Waisenhause zu Cassel, die Lehrergehülfen Rosenstock zu Fulda als Lehrer an der ev. Schule das., Karg zu Bockenheim als Lehrer an der kath. Schule das., Gleim zu Besse als Lehrer an der ev. Schule zu Elgershausen, Landkr. Cassel, Mangold zu Hertingshausen als Lehrer an der ev. Schule zu Hettenhausen, Kr. Gersfeld, Gerlach zu Lorsbach, Regierungsbez. Wiesbaden, als Lehrer an den städt. Volksschulen zu Bockenheim, die Schulamtscandidaten Trupp zu Gelnhausen als Lehrer an der Stadtschule das., Schröder zu Wüstensachsen als Lehrer an der kath. Schule zu Abtsroda, Kr. Gersfeld, die geprüfte Lehrerin Hildebrandt zu Cassel als Lehrerin an der Stadtschule zu Homberg, sowie die seither beauftragte Handarbeitslehrerin Klohs zu Hanau als Handarbeitslehrerin an den städt. Volksschulen das.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt der Lehrer Wiederhold zu Abtsroda für die kath. Schulen in Fulda, die Schulamtscandidaten Völker aus Waltersbrück für die ev. Schule in Goßfelden, Kr. Marburg, Hainmöller aus Eschwege für die ev. Schule in Wolfsanger, Landkr. Cassel, Bodenbender aus Holzhausen, Kr. Kirchhain, für die ev. Schule in Moischt, Kr. Marburg, Aschenbrenner aus Retterode für die ev. Schule zu Volkmarsen, Kr. Wolfhagen, Bernhardt aus Niederhülsa für die ev. Schule zu Friedrichsfeld, Kr. Hofgeismar.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Lehrer Fromandi zu Roßbach, Hartmann zu Lütter, Trieschmann zu Biedebach, Barchfeld zu Marienhagen, Geis zu Kerbersdorf.

Ferner wurden aus dem Schuldienste entlassen die provisorischen Lehrer Dickhaut zu Mardorf, Kr. Kirchhain, und Göhner zu Rückers, Kr. Fulda.

Gestorben sind die Lehrer Peter zu Haddamar, Jung zu Kruspis, Pfeffer zu Moischt, Löchel zu Schmittlotheim, Werner zu Weyhers, Berge zu Zwergen, Sprenger zu Niederklein.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

gehen, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe VII jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe VIII eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin den 18. December 1885.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen einzureichenden Anweisungen in unserem Bezirke bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse sowohl, als bei den sämmtlichen Steuerkassen unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 30. December 1885.

Königliche Regierung. Magdeburg.

251. Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 5. Februar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen einzureichenden Anweisungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 13. Februar 1886.

Königliche Regierung. Magdeburg.

252. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang October l. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Bedingung für den Eintritt ist, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichts-

anstalt oder daß er Candidat des höheren Schulamts ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichtes in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

Anmeldungen, welchen ein Lebenslauf, das Prüfungszeugniß, sowie ein ärztliches Zeugniß darüber beizufügen ist, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten, sind bis zum 1. Juni l. J. unmittelbar bei uns einzureichen.

Cassel den 5. April 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

253. Die durch die unterzeichnete Direction am 9. April 1838 auf den Namen des Generalmajors Müldner von Mülnheim zu Marburg gestellte Schuldverschreibung der Landeskreditkasse VII. Abth. Serie B. a. Nr. 3751 über 200 Thlr. ist von dem Justizrathe Müldner von Mülnheim dahier mit dem Antrage auf Umschreibung in ein kursfähiges Papier vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens am 15 Juni 1886, schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller ein neues kursfähiges erhalten wird.

Cassel am 2. December 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse. J. A.: Lotz.

Vacanzen.

254. Zu Waldkappel soll vom 1. Juni d. J. ab eine 4te Lehrerstelle gegründet werden, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung ein jährliches Gehalt von 750 Mark verbunden ist. Geeignete Bewerber haben ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Befähigungs- und Sittenzeugnissen binnen 3 Wochen entweder an den Königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Wepler zu Waldkappel, oder an den unterzeichneten Landrath einzusenden.

Eschwege den 26. März 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Waldkappel.
Grimm, commiss. Landrath.

255. Bewerber um die am 1. Mai d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 1050 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 1ste Schulstelle zu Helmarshausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Helmarshausen zu Händen des Königlichen Landraths zu Hofgeismar einreichen. Hofgeismar am 29. März 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Helmarshausen.
Dr. Wentzel.

256. Die katholische Schulstelle zu Kerbersdorf, mit welcher ein Diensteinkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird durch die Entlassung des seitherigen Stelleninhabers mit dem 1. Mai cr. vacant.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Lokalschulinspector, Herrn Kaplan Kirchner zu Salmünster, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Schlüchtern den 30. März 1886.

Der Königliche Schulvorstand.
Roth, Landrath.

257. Die Schulstelle zu Niederbeisheim, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, wird in Folge Entlassung des seitherigen Inhabers vom 16ten d. Mts. ab zur Erledigung kommen.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen 14 Tagen unter der Adresse des mitunterzeichneten Landraths einzureichen. Homberg u. Niederbeisheim den 1. April 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Niederbeisheim:

Der Landrath. Der Localschulinspector.
J. V.: Hartdegen. Jacobi, Pfarrer.

258. Bewerber um die zum 1. Mai cr. erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 955 Mk. nebst freier Wohnung und 90 Mk. für freie Feuerung verbundene Schul- und Küsterstelle zu Exten wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Localschulinspector, Herrn Pfarrer Niemeyer zu Exten einreichen.

Rinteln den 1. April 1886.

Der Königliche Schulvorstand. Kröger.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Supernumerar Röhre ist vom 1. April cr. ab unter dem Vorbehalte des Widerrufs zum Rentmeister zu Gersfeld bestellt.

Der Regierungs-Supernumerar Jung ist vom 1sten April cr. ab unter dem Vorbehalte des Widerrufs zum Rentmeister zu Gieselwerder bestellt.

Der seitherige Aufseher Friedrich Wilhelm Hafermalz ist zum Werkmeister bei der Königlichen Strafanstalt in Ziegenhain ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Sonnabend den 10. April. 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

159. Nachfolgend bringen wir die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 nach den Feststellungen des Königlichen Statistischen Büreaus hinsichtlich des Regierungsbezirks Cassel nach der vom 1. April d. J. ab geltenden Landeseintheilung zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 29. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kreise. / Städte. / Landgemeinden von 2000 und mehr Einwohnern.	Kommunalverbände.			Wohnstätten.			Haushaltungen.		Ortsanwesende Bevölkerung.			Ortsanwesende Bevölkerung überhaupt.	Zunahme (+) Abnahme (—) der Bevölkerung von 1880 bis 1885	
	Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke	Wohnhäuser bewohnte	Wohnhäuser unbewohnte	Sonstige Wohnstätten (Baracken, Schiffe, Kähne, Hütten u. dergl.)	Familien und Einzelhaushaltungen	Anstalten (Kasernements, Haftungen ein gemeinsames Kasernement	Männliche	Weibliche	Zusammen	Personen	überhaupt	Prozent
									Personen					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1. Stadtkreis Cassel	1	—	—	2594	59	56	13279	23	31171	32917	64088	58290	+5798	+ 9,95
2. Landkreis Cassel.														
Wehlheiden	—	1	—	290	7	2	1116	3	2799	2559	5358	4015	+1343	+33,45
Rothenditmold	—	1	—	141	—	2	552	—	1376	1374	2750	2128	+ 622	+29,23
Wahlershausen	—	1	—	166	1	—	529	—	982	1194	2176	1892	+ 284	+15,01
Oberkaufungen	—	1	—	265	1	—	453	1	1003	1107	2110	2123	— 13	— 0 61
Kreis	—	52	15	5482	68	14	9715	6	22925	24217	47142	43937	+3205	+ 7,29
3. Eschwege.														
Eschwege	1	—	—	1085	10	1	2054	4	4458	5035	9493	9001	+ 492	+ 5,47
Wanfried	1	—	—	277	2	6	478	12	1067	1101	2168	2038	+ 130	+ 6,38
Waldkappel	1	—	—	149	1	—	255	—	527	576	1103	1190	— 87	— 7,31
Kreis	3	69	24	6646	83	15	9105	19	20071	22369	42440	43107	— 667	— 1,55
davon Städte	3	—	—	1511	13	7	2787	16	6052	6712	12764	12229	+ 535	+ 4 37
„ ländliche Orte	—	69	24	5135	70	8	6318	3	14019	15657	29676	30878	—1202	— 3,89
4. Frankenberg.														
Frankenberg	1	—	—	457	2	—	587	3	1271	1389	2660	2694	— 34	— 1,26
Gemünden	1	—	—	222	2	—	273	—	634	684	1318	1366	— 48	— 3,51
Rosenthal	1	—	—	187	8	—	222	1	524	574	1098	1103	— 5	— 0,45
Frankenau	1	—	—	175	—	—	236	—	475	520	995	1067	— 72	— 6,74
Kreis	4	61	6	3861	36	4	4533	6	11465	12277	23742	24121	— 379	— 1,57
davon Städte	4	—	—	1041	12	—	1318	4	2904	3167	6071	6230	— 159	— 2,55
„ ländliche Orte	—	61	6	2820	24	4	3215	2	8561	9110	17671	17891	— 220	— 1,23
5. Fritzlar.														
Fritzlar	1	—	—	419	2	—	631	5	1719	1519	3238	3021	+ 217	+ 7,18
Gudensberg	1	—	—	260	3	1	416	2	873	982	1855	1878	— 23	— 1,22
Niedenstein	1	—	—	94	6	—	115	3	244	297	541	608	— 67	—11,02
Kreis	3	47	4	4140	35	2	5382	12	12661	13641	26302	26284	+ 18	+ 0,07
davon Städte	3	—	—	773	11	1	1162	10	2836	2798	5634	5507	+ 127	+ 2,31
„ ländliche Orte	—	47	4	3367	24	1	4220	2	9825	10843	20668	20777	— 109	— 0 52
6. Fulda.														
Fulda	1	—	—	1080	16	7	2592	14	5685	6541	12226	11507	+ 719	+ 6,25
Kreis	1	114	8	6687	270	45	9780	20	22934	25268	48202	47901	+ 301	+ 0,63
davon ländliche Orte	—	114	8	5607	254	38	7188	6	17249	18727	35976	36394	— 418	— 1,15

Kreise. Städte. *Landgemeinden von 2000 und mehr Einwohnern.	Kommunalverbände. Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke	Wohnstätten. Wohnhäuser bewohnte	unbewohnte	sonstige Wohnstätten (Schiffe, Höhlen, Hütten u. dergl.)	Haushaltungen. Familien- und Einzelhaushaltungen	Anstalten (Heil-, Pflegeanstalten für gemeinsame Aufenthalt)	Ortsanwesende Bevölkerung. Männliche	Weibliche	Zusammen. Personen	Ortsanwesende Bevölkerung 1880 überhaupt. Personen	Zunahme (+) Abnahme (−) der Bevölkerung von 1880 bis 1885 überhaupt	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
7. Gelnhausen.														
Gelnhausen . . .	1	—	—	498	3	1	836	2	1760	1935	3695	3744	— 49	— 1,31
Orb	1	—	—	611	11	3	776	1	1551	1821	3372	3678	— 306	— 8,32
Wächtersbach . . .	1	—	—	161	1	1	264	1	578	563	1141	1229	— 88	— 7,16
Kreis .	3	72	7	6643	109	14	8380	5	20302	20744	41046	42354	—1308	— 3,09
davon Städte . . .	3	—	—	1270	15	5	1876	4	3889	4319	8208	8651	— 443	— 5,12
„ ländliche Orte .	—	72	7	5373	94	9	6504	1	16413	16425	32838	33703	— 865	— 2,57
8. Gersfeld.														
Gersfeld	1	—	—	216	3	1	365	—	655	746	1401	1454	— 53	— 3,65
Tann a/Rhön . .	1	—	—	171	9	—	254	1	488	602	1090	1172	— 82	— 7,00
Kreis .	2	52	1	3647	137	12	4527	5	10253	11038	21291	22403	—1112	— 4,96
davon Städte . . .	2	—	—	387	12	1	619	1	1143	1348	2491	2626	— 135	— 5,14
„ ländliche Orte .	—	52	1	3260	125	11	3908	4	9110	9690	18800	19777	— 977	— 4,94
9. Stadtkreis Hanau.	1	—	—	1707	28	23	5333	21	12205	12174	24379	23086	+1293	+ 5,60
10. Landkreis Hanau.														
Windecken	1	—	—	249	4	—	377	—	759	741	1480	1522	— 42	— 2,76
*Bergen	—	1	—	424	4	5	674	1	1646	1721	3367	3113	+ 254	+ 8,16
*Langenselbold . .	—	1	—	439	13	—	678	—	1566	1585	3151	3195	— 44	— 1,38
*Fechenheim . . .	—	1	—	252	6	—	537	—	1309	1314	2623	2456	+ 167	+ 6,80
*Großauheim . . .	—	1	—	411	1	—	582	—	1369	1403	2772	2687	+ 85	+ 3,16
Kreis .	1	31	11	5383	77	15	7748	4	18390	18339	36729	35989	+ 740	+ 2,06
davon ländliche Orte .	—	31	11	5134	73	15	7371	4	17651	17598	35249	34467	+ 782	+ 2,27
11. Hersfeld.														
Hersfeld	1	—	—	636	23	19	1391	5	3800	3471	7271	7065	+ 206	+ 2,92
Kreis .	1	82	8	5096	105	27	6416	8	15588	16862	32450	33469	—1019	— 3,04
davon ländliche Orte .	—	82	8	4460	82	8	5025	3	11788	13391	25179	26404	—1225	— 4,64
12. Hofgeismar.														
Hofgeismar . . .	1	—	—	415	6	4	794	8	2392	1951	4343	4244	+ 99	+ 2,33
Grebenstein . . .	1	—	—	324	8	—	514	1	1056	1194	2250	2357	— 107	— 4,54
Carlshafen . . .	1	—	—	174	9	3	380	2	763	837	1600	1755	— 155	— 8,83
Immenhausen . .	1	—	—	218	6	—	287	3	609	722	1331	1308	+ 23	+ 1,76
Helmarshausen . .	1	—	—	171	1	—	266	—	644	657	1301	1361	— 60	— 4,41
Trendelburg . . .	1	—	—	116	3	—	178	—	366	409	775	781	— 6	— 0,77
Liebenau	1	—	—	89	3	1	132	—	343	316	659	626	+ 33	+ 5,27
Kreis .	7	42	19	5472	124	15	7759	19	18142	18574	36716	37230	— 514	— 1,38
davon Städte . . .	7	—	—	1507	36	8	2551	14	6173	6086	12259	12432	— 173	— 1,39
„ ländliche Orte .	—	42	19	3965	88	7	5208	5	11969	12488	24457	24798	— 341	— 1,38
13. Homberg.														
Homberg	1	—	—	410	1	—	777	2	1715	1754	3469	3551	— 82	— 2,31
Borken	1	—	—	196	3	—	282	—	592	681	1273	1248	+ 25	+ 2,00
Kreis .	2	60	6	3534	54	4	4537	4	10383	11516	21899	22610	— 711	— 3,14
davon Städte . . .	2	—	—	606	4	—	1059	2	2307	2435	4742	4799	— 57	— 1,19
„ ländliche Orte .	—	60	6	2928	50	4	3478	2	8076	9081	17157	17811	— 654	— 3,67
14. Hünfeld.														
Hünfeld	1	—	—	271	2	—	408	4	863	964	1827	1781	+ 46	+ 2,56
Kreis .	1	76	8	3989	101	28	4838	5	11415	12710	24125	24646	— 521	— 2,11
davon ländliche Orte .	—	76	8	3718	99	28	4430	1	10552	11746	22298	22865	— 567	— 2,48

Kreise. / Städte. / *Landgemeinden von 2000 und mehr Einwohnern.	Kommunalverbände.			Wohnstätten.			Haushaltungen.		Ortsanwesende Bevölkerung.			Ortsanwesende Bevölkerung überhaupt.	Zunahme (+) Abnahme (—) der Bevölkerung von 1880 bis 1885	
				Wohnhäuser					Männliche	Weibliche	Zusammen			
				bewohnte	unbewohnte	Sonstige Wohnstätten (Schiffe, Baracken, Hütten u. dergl.)	Familien- und Einzelhaushaltungen	Anstalten (Haushaltungen für gemeinsame Aufenthalte)	Personen			Personen	überhaupt	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
15. Kirchhain.														
Neustadt	1	—	—	373	6	—	462	5	1054	1074	2128	2168	— 40	— 1,85
Kirchhain	1	—	—	295	—	—	405	1	837	959	1796	1877	— 81	— 4,32
Rauschenberg	1	—	—	216	3	1	312	2	554	596	1150	1201	— 51	— 4,25
Amöneburg	1	—	—	177	3	—	220	—	484	490	974	988	— 14	— 1,42
Schweinsberg	1	—	—	152	5	—	210	—	402	437	839	866	— 27	— 3,12
Kreis	5	33	3	3925	47	4	4624	8	10349	11450	21799	22485	— 686	— 3,05
davon Städte	5	—	—	1213	17	1	1609	8	3331	3556	6887	7100	— 213	— 3,00
„ ländliche Orte	—	33	3	2712	30	3	3015	—	7018	7894	14912	15385	— 473	— 3,07
16. Marburg.														
Marburg	1	—	—	1003	28	15	2320	14	6420	6194	12614	11225	+ 1389	+ 12,37
Wetter	1	—	—	201	2	—	251	2	544	617	1161	1180	— 19	— 1,61
Kreis	2	88	7	6284	95	23	8295	19	21390	22723	44113	42853	+ 1260	+ 2,94
davon Städte	2	—	—	1204	30	15	2571	16	6964	6811	13775	12405	+ 1370	+ 11,04
„ ländliche Orte	—	88	7	5080	65	8	5724	3	14426	15912	30338	30448	— 110	— 0,36
17. Melsungen.														
Melsungen	1	—	—	392	6	—	820	3	1708	1928	3636	3643	— 7	— 0,19
Spangenberg	1	—	—	238	1	—	385	5	798	878	1676	1804	— 128	— 7,10
Felsberg	1	—	—	140	6	—	221	1	433	509	942	1006	— 64	— 6,36
Kreis	3	61	6	4167	44	8	5699	11	13068	14684	27752	28804	— 1052	— 3,65
davon Städte	3	—	—	770	13	—	1426	9	2939	3315	6254	6453	— 199	— 3,08
„ ländliche Orte	—	61	6	3397	31	8	4273	2	10129	11369	21498	22351	— 853	— 3,82
18. Rinteln.														
Rinteln	1	—	—	476	5	—	937	3	2008	2145	4153	4334	— 181	— 4,18
Obernkirchen	1	—	—	360	6	—	652	1	1450	1443	2893	2786	+ 107	+ 3,84
Rodenberg	1	—	—	257	7	—	435	1	765	912	1677	1720	— 43	— 2,50
Oldendorf	1	—	—	228	4	1	361	—	795	835	1630	1591	+ 39	+ 2,45
Sachsenhagen	1	—	—	138	3	—	163	—	410	430	840	821	+ 19	+ 2,31
Kreis	5	86	12	6210	205	26	8746	6	19499	20447	39946	39554	+ 392	+ 0,99
davon Städte	5	—	—	1459	25	1	2548	5	5428	5765	11193	11252	— 59	— 0,52
„ ländliche Orte	—	86	12	4751	180	25	6198	1	14071	14682	28753	28302	+ 451	+ 1,59
19. Rotenburg														
Rotenburg a/F.	1	—	—	436	6	—	729	5	1403	1624	3027	3186	— 159	— 4,99
Sontra	1	—	—	266	3	—	401	—	946	1002	1948	1909	+ 39	+ 2,04
*Bebra	—	1	—	254	—	3	450	6	1143	1153	2296	2037	+ 259	+ 12,71
Kreis	2	63	16	4769	90	10	6107	13	14462	15850	30312	30848	— 536	— 1,74
davon Städte	2	—	—	702	9	—	1130	5	2349	2626	4975	5095	— 120	— 2,36
„ ländliche Orte	—	63	16	4067	81	10	4977	8	12113	13224	25337	25753	— 416	— 1,62
20. Schlüchtern.														
Schlüchtern	1	—	—	324	3	7	509	4	1374	1260	2634	2589	+ 45	+ 1,74
Steinau	1	—	—	297	5	—	499	—	1089	1099	2188	2279	— 91	— 3,99
Salmünster	1	—	—	206	—	—	280	—	572	641	1213	1255	— 42	— 3,35
Soden	1	—	—	148	8	—	178	—	451	432	883	948	— 65	— 6,86
Kreis	4	42	7	4380	88	16	5789	8	14238	14752	28990	29871	— 881	— 2,95
davon Städte	4	—	—	975	16	7	1466	4	3486	3432	6918	7071	— 153	— 2,16
„ ländliche Orte	—	42	7	3405	72	9	4323	4	10752	11320	22072	22800	— 728	— 3,19
21. Schmalkalden.														
Schmalkalden	1	—	—	792	10	—	1541	9	3247	3481	6728	6452	+ 276	+ 4,28

Kreise. Städte. *Landgemeinden von 2000 und mehr Einwohnern.	Kommunalverbände. Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke	Wohnstätten. Wohnhäuser bewohnte	unbewohnte	bestimmt Wohnzwecken dienende Schiffe, Hütten u. dergl.	Haushaltungen. Familien- und Einzelhaushaltungen	Anstalten (Haushaltungen für gemeinsame Rechnung)	Ortsanwesende Bevölkerung. Männliche	Weibliche	Zusammen Personen	Ortsanwesende Bevölkerung überhaupt. Personen	Zunahme (+) Abnahme (—) der Bevölkerung von 1880 bis 1885 überhaupt	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
*Steinbach-Hallenberg	—	1	—	478	5	10	696	2	1570	1547	3117	3105	+ 12	+ 0,39
*Brotterode	—	1	—	395	5	1	660	5	1286	1452	2738	2911	— 173	— 5,94
Kreis	1	37	—	4712	62	21	6879	18	15233	15875	31108	31082	+ 26	+ 0,08
davon ländliche Orte	—	37	—	3920	52	21	5338	9	11986	12394	24380	24630	— 250	— 1,02
22. Witzenhausen.														
Witzenhausen	1	—	—	360	9	2	725	8	1487	1649	3136	3171	— 35	— 1,10
Allendorf	1		—	498	8	—	685	1	1288	1509	2797	2835	— 38	— 1,34
Großalmerode	1	—	—	296	7	—	546	1	1195	1247	2442	2477	— 35	— 1,41
Lichtenau	1	—	—	172	1	—	312	3	641	700	1341	1443	— 102	— 7,07
Kreis	4	56	22	4645	113	9	6496	17	13989	15346	29335	30883	—1548	— 5,01
davon Städte	4	—	—	1326	25	2	2268	13	4611	5105	9716	9926	— 210	— 2,12
„ ländliche Orte	—	56	22	3319	88	7	4228	4	9378	10241	19619	20957	—1338	— 3,38
23. Wolfhagen.														
Wolfhagen	1	—	—	412	7	—	621	3	1233	1484	2717	2809	— 92	— 3,28
Volkmarsen	1	—	—	420	15	—	513	2	1069	1178	2247	2358	— 111	— 4,71
Zierenberg	1	—	—	232	3	—	331	—	681	807	1488	1554	— 66	— 4,24
Naumburg	1	—	—	236	3	—	326	—	626	704	1330	1309	+ 21	+ 1,60
Kreis	4	28	12	3910	108	4	5001	11	11153	12816	23969	24412	— 443	— 1,81
davon Städte	4	—	—	1300	28	—	1791	5	3609	4173	7782	8030	— 248	— 3,09
„ ländliche Orte	—	28	12	2610	80	4	3210	6	7544	8643	16187	16382	— 195	— 1,19
24. Ziegenhain.														
Treysa	1	—	—	303	3	—	533	2	1048	1365	2413	2360	+ 53	+ 2,25
Ziegenhain	1	—	—	190	2	—	365	3	995	927	1922	1745	+ 177	+ 10,14
Neukirchen b. Ziegenh.	1	—	—	258	—	—	422	1	725	815	1540	1675	— 135	— 8,06
Schwarzenborn	1	—	—	167	2	—	187	—	421	481	902	928	— 26	— 2,80
Kreis	4	75	13	5543	174	8	7477	8	15399	17702	33101	33422	— 321	— 0,96
davon Städte	4	—	—	918	7	—	1507	6	3189	3588	6777	6708	+ 69	+ 1,03
„ ländliche Orte	—	75	13	4625	167	8	5970	2	12210	14114	26324	26714	— 390	— 1,46
Sc. Reg.-Bez. Cassel	64	1327	215	113426	2312	403	166445	276	386685	414291	800976	799641	+1335	+ 0,17
davon Städte	64			24291	415	153	52609	198	118920	125525	244445	236217	+8228	+ 3,48
„ ländliche Orte	—	1327	215	89135	1897	250	113836	78	267765	288766	556531	563424	— 6893	— 1,22

Personal-Chronik.

Dem Regierungsrathe Bechtold von Ehrenschwert hier ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension zum 1. Juli d. J. unter Beilegung des Charakters als Geheimer Regierungsrath ertheilt worden.

Dem Regierungs-Secretair z. D. von Witzleben ist bei seinem am 1sten d. M. erfolgten Uebertritt in den Ruhestand der Character als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Dem Holzhändler und Holzschneidemüller Carl Anselm jun. zu Fabrik Stolzenberg bei Salmünster ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein ihm verliehene Hofprädikat führen zu dürfen.

Der Aufseher Ullrich bei der Königlichen Strafanstalt zu Ziegenhain tritt auf sein Nachsuchen vom 1. April cr. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Wallet

by Mary Elizabeth Braddon

Author of "Lady Audley's Secret," "Aurora Floyd," "Eleanor's Victory," "John Marchmont's Legacy," "Dead Sea Fruit," "Run to Earth," "Fenton's Quest," "The Lovels of Arden," "Rupert Godwin," "Dead Men's Shoes," "Joshua Haggard's Daughter," "Weavers and Weft," "An Open Verdict," "Vixen," "The Cloven Foot," "Strangers and Pilgrims," "Lucius Davoren," "Taken at the Flood," "Lost for Love," "A Strange World," "Hostages to Fortune," "Dead Love Has Chains," "Only a Clod," "Sir Jasper's Tenant," "The Doctor's Wife," "Just as I Am," "Asphodel," "Mount Royal," "The Golden Calf," "Flower and Weed," "Phantom Fortune," "Under the Red Flag," "Ishmael," "Wyllard's Weird," "One Thing Needful," "Cut by the County," "Like and Unlike," "The Fatal Three," "The Day Will Come."

262. Zusammenstellung der im Jahre 1885 im Regierungsbezirk Cassel trichinös oder finnig befundenen Schweine.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der untersuchten Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine.	Gemeinden, in denen trichinöse Schweine gefunden worden sind.	Zahl der trichinösen Schweine in den einzelnen Gemeinden.	Zahl der trichinös befundenen amerikanisch. Speckseiten u. Schweinefleisch-Präparate.	Zahl der finnig befundenen Schweine.	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer.	Bemerkungen.
1	Cassel (Stadtkreis)	13301	14	Cassel	14	—	16	8	Amerikanische Fleischwaaren wurden in Cassel nicht eingeführt.
2	Cassel (Landkreis)	13624	15	Waldau	1	—	20		
				Bettenhausen . . .	5	—	—		
				Niederzwehren . .	3	—	—	76	Desgleichen.
				Obervellmar . . .	2	—	—		
				Niedervellmar . .	4	—	—		
3	Eschwege	13421	5	Eschwege	2	—	6		
				Wichmannshausen	1	—	—		
				Lautenbach	1	—	—	98	
				Wannfried	1	—	—		
4	Frankenberg . . .	4877	—	—	—	—	—	49	
5	Fritzlar	9086	—	—	—	—	—	81	
6	Fulda (Stadt) . .	4062	4	Fulda	4	—	8	7	
	Fulda (Landgemeinden	10317	2	Elters	1	—	2	105	
				Forsthaus Sieberts	1	—	—		
7	Gelnhausen	7741	1	Hättersroth	1	—	9	64	
8	Gersfeld	5119	—	—	—	—	—	59	
9	Hanau	19255	—	—	—	—	—	116	47 Fleischbeschauer 69 Trichinenbeschauer.
10	Hersfeld	9153	1	Hersfeld	1	—	1	90	
11	Hofgeismar . . .	11218	2	Hofgeismar . . .	1	—	23	80	
				Langenthal	1	—			
12	Homberg	7530	1	Homberg	1	—	3	63	
13	Hünfeld	7160	—	—	—	—	3	72	
14	Kirchhain	6123	—	—	—	—	1	56	
15	Marburg	12301	1	Heskem	1	—	14	94	
16	Melsungen	9182	8	Gensungen	2	—	3	70	
				Melsungen	3	—	—	—	
				Spangenberg . . .	3	—	—	—	
17	Orb (Amtsbezirk) .	973	—	—	—	—	—	13	
18	Rinteln	13343	2	Kleinwieden . . .	1	—	1	96	
				Rodenberg	1	—	—		
19	Rotenburg	8744	5	Sontra	3	—	1	91	
				Mündershausen .	1	—	—	—	
				Sterkelshausen . .	1	—	—	—	
20	Schlüchtern	6567	8	Schlüchtern	2	—	24		
				Jossa	3	—	—		
				Mottgers	1	—	—	69	
				Schwarzenfels . .	1	—	—		
				Steinau	1	—	—		
21	Schmalkalden . . .	8979	2	Schmalkalden . . .	1	2*)	2	46	*)In 2 Servelatwürsten.
				Barchfeld	1	—	—	—	
22	Vöhl (Amtsbezirk)	1694	—	—	—	—	—	18	
23	Witzenhausen . . .	9501	6	Witzenhausen . . .	4	—	3	70	
				Lichtenau	1	—	—	—	
				Bischhausen	1	—	—	—	
24	Wolfhagen	7980	—	—	—	—	2	48	
25	Ziegenhain	9429	2	Neukirchen	1	—	3	95	
				Mengsberg	1	—	—	—	
	Summa .	2306*0	79		79	2	145	1734	

Cassel den 8. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Einziger Paragraph.

Die Begleit-Kommandos militairischer Pulvertransporte haben behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte die ihnen begegnenden Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und sonstigen Personen zu den je nach Umständen erforderlichen Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren oder Ausweichen, zum Unterlassen von Tabackrauchen, zum Auslöschen von Feuer — aufzufordern.

Wer solcher Aufforderung nicht ungesäumt Folge leistet, wird — unbeschadet des nöthigenfalls zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches bestraft.

Cassel den 8. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vacanzen.

267. Die Pfarrstelle zu Netra in der Classe Eschwege ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel den 2. April 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

268. Die zweite Pfarrstelle zu Gelnhausen ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 5. April 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

269. Die katholische Schulstelle zu Großentaft, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 840 Mk. verbunden ist, wird in Folge Pensionirung des jetzigen Stelleninhabers am 1. Mai d. J. vacant. Bewerber um die Stelle wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Localschulinspector, Herrn Pfarrer Pilgrim zu Großentaft, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Hünfeld den 2. April 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Großentaft.

von Wegnern, Landrath.

270. Die katholische Schulstelle zu Weyhers, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 990 Mark beträgt, ist in Folge Tod des seitherigen Inhabers vom 25. Februar d. J. ab vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche binnen 14 Tagen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bei dem Königlichen Localschulinspector, Herrn Pfarrer Werner zu Weyhers, oder bei dem Unterzeichneten anbringen. Gersfeld den 7. April 1886.

Der Königliche Schulvorstand. Krekeler.

Personal-Chronik.

Verstorben: der Salinen-Director, Bergrath Schaeffer zu Sooden.

Versetzt: der Schichtmeister und Secretair Müller zu Habichtswald als Kassenrendant an das Salzamt zu Sooden und

der Werks-Assistent Gerke zu St. Andreasberg unter Uebertragung der Kassen-Rendanten-Geschäfte an die Berginspection zu Habichtswald.

Dem Kreis-Physikus Dr. Schneider in Fulda ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt und vorläufig die commissarische Fortführung der Physikats-Geschäfte des Kreises Fulda übertragen worden.

Ernannt: der an die Königliche Generalkommission zu Cassel als Mitglied des Kollegiums versetzte bisherige Regierungs-Assessor Waldhecker, früher zu Göttingen, Allerhöchsten Orts zum Regierungsrath.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Rentmeister, Rechnungsrath Mensing zu Rinteln bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den Rothen Adler-Orden 4r Classe zu verleihen geruht.

In den **Ruhestand** versetzt: der Dirigent und 1ste Arzt Dr. Kind bei dem Landkrankenhause zu Fulda;

der Inspector Scheffer und der Gegenschreiber Fingerling bei dem Landeshospitale zu Merxhausen;

der Rentmeister Röth bei dem Landeshospitale zu Haina und

der Wegebau-Aufseher Flügel zu Hünfeld.

Ernannt: der Kreisphysikus Dr. J. Schneider zu Fulda zum Dirigenten und 1sten Arzt des Landkrankenhauses daselbst;

der practische Arzt Dr. Kortum zum Dirigenten und Arzt, der Secretar ꝛc. Rohde zum Inspector und der Büreaubeamte Mette zum Secretar und Controleur des Landeshospitals Merxhausen;

der Secretariatsgehülfe Schild zum Rentmeister des Landeshospitals zu Haina und

der Secretariatsgehülfe Roß zum Secretar und Controleur bei der Irrenheil-Anstalt zu Marburg.

Versetzt: die Wegebau-Aufseher Hensell von Isthа nach Volkmarsen und Kuhnert von Hersfeld nach Hünfeld.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Heuser zu Rodenberg ist der jetzige Bürgermeister Brandt daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Der Regierungs-Secretair Gottlob Heinrich Carl Marnitz tritt zum 1. Juli d. J. unter Bewilligung der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Mittwoch den 21. April. 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 31. März 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1641 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87. Vom 26. März 1886; und unter

Nr. 1642 das Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militairpersonen zu den Gemeindeabgaben. Vom 28. März 1886.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 10. April 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1643 das Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig. Vom 1. April 1886; unter

Nr. 1644 das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Schifffahrtsabgabe auf der Unterweser. Vom 5ten April 1886; und unter

Nr. 1645 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 1. April 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. März 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9112 das Gesetz, betreffend die anderweite Feststellung des Geschäftsbereiches mehrerer kommunalständischer Anstalten in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. März 1886.

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. April 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9113 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1sten April 1886/87. Vom 31. März 1886; und unter

Nr. 9114 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 31. März 1886.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. April 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9115 das Gesetz, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel. Vom 19. März 1886; unter

Nr. 9116 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 24sten März 1886; und unter

Nr. 9117 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hildesheim und Lüchow. Vom 29. März 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

271. Liste der im Laufe des Etatsjahres 1885/86 der Controlle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 148264 über 100 Thlr.
" F. " 148265 " 100 "

II. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Ser. 307 Nr. 30674 über 100 Thlr.

III. Consolidirte 4½procentige Staatsanleihe.

Lit. E. Nr. 93987 über 100 Thlr.
" F. " 10587 " 50 "

IV. Consolidirte 4procentige Staatsanleihe.

Lit. F. Nr. 5896 über 200 Mark
" F. " 5897 " 200 "
" F. " 5898 " 200 "
" F. " 25838 " 200 "
" F. " 31314 " 200 "
" F. " 31315 " 200 "

V. Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 76542 über 100 Thlr.

VI. Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. III. Nr. 18370 über 100 Thlr.
" III. " 21669 " 100 "

VII. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.

Ser. 1887 Nr. 47166 über 40 Thlr.

VIII. Vormals Nassauische Prämienanleihe von 1837.

Nr. 41811 über 25 Gld.

IX. Reichsanleihe von 1877.

Lit. B. Nr. 3677 über 2000 Mark
" C. " 11618 " 1000 "

X. Reichsanleihe von 1878.

Lit. A. Nr. 946 über 5000 Mark
" D. " 19928 " 500 "

XI. Reichsanleihe von 1879.

Lit. B. Nr. 3845 über 2000 Mark
" E. " 8665 " 200 "
" E. " 8666 " 200 "
" E. " 8667 " 200 "

Berlin den 3. April 1886.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

272. Der zeitweilig eingestellt gewesene Postanweisungsverkehr mit Bulgarien wird vom 15. April ab wieder eröffnet. Postanweisungen nach Bulgarien werden daher von den Postanstalten von dem genannten Tage ab wieder angenommen.

Berlin W. den 13. April 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

273. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Steuer-Receptur zu Vöhl im Bezirke des Haupt-Steuer-Amtes zu Marburg vom 1sten d. Mts. ab in ein Steuer-Amt II. Classe umgewandelt worden ist. Cassel den 16. April 1886.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

274. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30sten v. Mts. dem Comité für die auf dem Viehmarkte zu Arolsen stattfindende Verloosung und Prämiirung von Vieh die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Verloosung von Vieh, Wirthschafts- und Haushaltungsgeräthen, welche dasselbe bei Gelegenheit des diesjährigen, am 4. und 5. August daselbst abzuhaltenden Viehmarktes mit Genehmigung des Fürstlichen Landesdirectors zu veranstalten beabsichtigt, die Loose auch in dem diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Warburg und Büren (Regierungsbezirk Minden), Cassel (Stadt- und Land-), Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar und Frankenberg, sowie Brilon (Regierungsbezirk Arnsberg) zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizei-Behörden unseres Bezirks haben dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose in den oben näher bezeichneten Kreisen des diesseitigen Regierungsbezirks nicht beanstandet werde. Cassel den 15. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

275. Der Herr Minister des Innern hat unterm 4. April cr. der Direction der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth gestattet, zum Besten der gedachten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Ausspielung beweglicher Gegenstände zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 13000 Loose à 50 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel den 14. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

276. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine für Hindernißrennen zu Berlin unterm 2ten d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, zu der in diesem Jahre von ihm zu veranstaltenden öffentlichen Verloosung von Pferden, Equipagen ꝛc. an Stelle der vom genannten Herrn Minister genehmigten 150000 Loose à 3 Mark eine dem Gesammtbetrage von 450000 Mark entsprechende Anzahl Loose à 2 Mark (225000 Stück) auszugeben und die Verloosung statt in einer Serie im April in zwei Serien im Juni und October vorzunehmen, was im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 15. December v. J. hiermit veröffentlicht wird.

Cassel den 14. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

277. **Nachweisung** der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat März 1886 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Kassel . . .	6	69	2	73	1	72
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	69	2	73	1	72
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	6	50	3	—	2	—
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	50	3	—	2	—
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	38	2	50	1	86
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	38	2	50	1	86
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	38	2	50	1	86
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	75	3	31	2	08
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	6	71	2	90	2	25
10	" Melsungen	dgl. . . .	6	71	2	90	2	25
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	6	59	2	45	1	60
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	6	59	2	45	1	60
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	29	3	—	2	27
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	29	3	—	2	27
15	" Hersfeld .	dgl. . . .	6	29	3	—	2	27
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	29	3	—	2	27
17	" Hanau . .	Hanau . . .	6	99	3	72	2	23
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	6	99	3	72	2	23
19	" Marburg .	Marburg .	7	50	3	25	2	20
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	50	3	25	2	20
21	" Frankenberg	dgl. . . .	7	50	3	25	2	20
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	6	83	2	25	1	50
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	6	70	2	87	1	87

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 19. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

278. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann Joseph Kopp zu Frankfurt a/M. zum Konsul für den Freistaat Costa-Rica in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß,

damit derselbe in seiner gedachten Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen wird.

Cassel den 15. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

279. Die beigefügten revidirten Statuten der Schweizerischen Rentenanstalt zu Zürich, das Dekret des Schweizerischen Bundesrathes vom 15. December v. J. und die Genehmigungs-Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 6. Januar d. J. werden hierdurch veröffentlicht.

Cassel den 14. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

280. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (s. Gesetz vom 18. Juni 1884) soll am Mittwoch den 23sten Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Wilhelm Schädla am Grün hierselbst abgehalten werden.

Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr mit zehn Mark, an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Studium wird Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen: Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller, Berlin bei Paul Parey, Preis 1 Mark, hiermit ganz besonders empfohlen.

Marburg den 16. April 1886.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Kümmell, Königl. Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

281. In der Anlage bringe ich die Verwaltungs-Ergebnisse der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1883 nach erfolgter Prüfung der Jahres-Rechnung zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 9. April 1886.

Der Landes-Director. J. V.: Dr. Knorz.

Vacanzen.

282. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Kilianstädten in der Classe Windecken werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 8. April 1886.

Königliches Consistorium. Wehrauch.

283. Die Lehrerstelle zu Wellerode, mit welcher ein Einkommen von jährlich 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, soll mit dem 1. Mai cr. anderweit besetzt werden. Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schumann zu Crumbach, der auch über die hier vorliegenden besonderen Verhältnisse Aufschluß geben wird, binnen 14 Tagen einreichen. Cassel am 6. April 1886.

Der Landrath Dörnberg.

284. Bewerber um die mit dem 1. Mai cr. vacant werdende Schulstelle Leckringhausen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Röttcher zu Leckringhausen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Wolfhagen am 16. April 1886.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrath.

285. Die Unterzeichnete sucht auf Mitte Mai oder längstens zum 1. Juni cr. einen tüchtigen, gut empfohlenen Gehülfen.

Fulda den 14. April 1886.

Königliche Steuer- und Forstkasse II.

286. Die Stelle eines städtischen Forstaufsehers, mit welcher neben freier Wohnung ein Gehalt von 288 Mark jährlich verbunden ist, ist vacant und soll wieder besetzt werden.

Civilversorgungsberechtigte Militair-Anwärter werden aufgefordert, sich innerhalb dreimonatlicher Frist unter Vorlage ihres Civilversorgungsscheins und Nachweises über Befähigung und moralische Führung um die genannte Stelle dahier zu bewerben.

Ziegenhain am 16. April 1886.

Der Bürgermeister Dreydorff.

Personal-Chronik.

Der frühere Spezialkommissarius zu Nordhausen, Oekonomiekommissions-Rath Martineit ist in das Collegium der Königlichen Generalkommission zu Cassel als außeretatsmäßiges Mitglied versetzt. Zu der am 1. April d. J. ins Leben getretenen Königlichen Generalkommission zu Düsseldorf sind versetzt: das seitherige Mitglied des Collegiums der Königlichen Generalkommission zu Cassel, Regierungs- und Landesökonomierath von Baumbach-Amönau, der bei vorgenanntem Collegium behufs Ausbildung zum Spezialkommissar beschäftigte Regierungs-Assessor Pfeffer von Salomon I., der Vermessungs-Revisor Ruckdeschel unter Ernennung zum Vermessungs-Inspector und der Generalkommissions-Büreau-Assistent Maciejewski. Die Beamten der seither zum Ressort der Königlichen Generalkommission zu Cassel gehörigen Spezialkommission Wetzlar, nämlich der Regierungs-Assessor Boedeker und die Landmesser Sames, André und Friedel sind vom 1. April d. J. ab unter Beibehaltung ihres bisherigen Wohnsitzes in Wetzlar der Königlichen Generalkommission zu Düsseldorf überwiesen. Ferner ist das bisherige Mitglied des Collegiums der Königlichen Generalkommission zu Cassel, Regierungs-Rath Sachs in gleicher Eigenschaft an die Königliche Generalkommission zu Münster i/W., der Landmesser Woermann von Cassel an die Königliche Spezialkommission zu Bückeburg, der

Landmesser Meder von Cassel an die Königliche Spezialkommission zu Wolfhagen, der Landmesser Pfeiffer von Cassel an die Königliche Spezialkommission in Bückeburg, der Landmesser Langer von der Königlichen Spezialkommission zu Eschwege und der Landmesser Wittner von der Königlichen Spezialkommission zu Marburg in das geodätisch-technische Büreau der Königlichen Generalkommission zu Cassel und endlich die Landmesser Ullrich I. und Deubel von Cassel an die Königliche Spezialkommission I. zu Hersfeld versetzt. Der Vermessungs-Revisor Weitemeyer zu Rinteln ist unter Beibehaltung seines dermaligen Wohnsitzes der Königlichen Spezialkommission in Rodenberg überwiesen. Der frühere Feldwebel im 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83 Brencher ist als Büreau-Diätar und der frühere Protokollführer Walther als Civil-Supernumerar von der Königlichen Generalkommission zu Cassel angenommen worden.

Der Landmesser Bernhard Hubert Wittschier zu Cassel ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Secretair Knorz in Lichtenau an das Amtsgericht in Schmalkalden,

der Gerichtsdiener Moege in Homberg an das Amtsgericht in Netra.

Ernannt: die Referendare Dr. Bartels II und Köhler zu Gerichtsassessoren,

der Gerichtsschreiber, Secretair Weitzel in Bergen zum Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht in Cassel mit der Funktion als Buchhalter bei der Justizhauptkasse daselbst,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Rössing in Fulda zum Gerichtsschreiber in Biedenkopf.

Verliehen: dem Gefangenaufseher Kircher bei dem Gerichtsgefängniß in Hanau bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Gestorben: der Notar, Justizrath Julius Gottfried Theodor Dunker in Rinteln.

Bestellt: der past. extr. Gustav Falke aus Rehren zum Verweser der Pfarrei Speckswinkel, Classe Kirchhain, und

der past. extr. Anton Maus zum Verweser der Pfarrei Bottendorf, lutherische Classe Frankenberg.

Der bisherige Civil-Supernumerar Christoph Koch ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Cassel ernannt worden.

Der hiesige Regierungs-Hauptkassen-Assistent Salomon ist unter Beförderung zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter an die Regierungs-Hauptkasse zu Danzig versetzt worden.

Der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter Caspar Bloemacher ist zum Kassen-Assistenten bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Cassel ernannt worden.

Der Kataster-Secretair Lammert ist zum 1sten Mai d. J. von Cassel nach Münster und der Kataster-Kontroleur Trappmann unter Ernennung zum Kataster-Secretair von Lüdinghausen nach Cassel versetzt.

Der practische Arzt Otto Schloth aus Nordheim hat sich in Wabern niedergelassen.

Der practische Arzt Dr. Bode hat sich in Spangenberg niedergelassen.

Der Apotheker Brand hat die Frank'sche Apotheke in Witzenhausen übernommen.

Der Apotheker Dr. Burckhardt zu Rinteln hat die Verwaltung seiner Apotheke daselbst wieder übernommen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben dem Schäfer Peter Hilarius Schmitt zu Domaine Neuenberg, Kreises Fulda, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

Der Schweizerische Bundesrath

— als gesetzliche Aufsichtsbehörde —

erklärt,

daß die am 20. Mai 1885 revidirten Statuten der Schweizerischen Rentenanstalt nach schweizerischem Obligationenrecht in Kraft bestehen.

Bern, den 15. Dezember 1885.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident

sig. **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(L. S.) sig. **Ringier**

Ministerium des Innern.

Den angehefteten, unter dem 15. Dezember 1885 von dem Schweizerischen Bundesrathe zu Bern als zu Recht bestehend anerkannten revidirten Statuten der

Schweizerischen Rentenanstalt zu Zürich,

welche an die Stelle der revidirten Statuten vom Jahre 1879 treten, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom $\frac{\text{10. September 1866}}{\text{30. März 1874}}$ vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, 6. Januar 1886.

Der Minister des Innern:

Im Auftrage:

(L. S.) gez. **von Zastrow.**

Genehmigungsurkunde.

I. A. 10562.

Statuten der Schweizerischen Rentenanstalt zu Zürich.

A. Organisation.

§ 1. Die **Schweizerische Rentenanstalt**, gegründet 1857 und auf Gegenseitigkeit beruhend, hat den Zweck, Versicherungen auf menschliches Leben abzuschließen.

§ 2. Die Schweizerische Rentenanstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

Sie wird nach außen durch ihren Direktor vertreten.

§ 3. Die Versicherten werden je alle drei Jahre im Mai zu einer Generalversammlung einberufen; außerordentlich, wenn der Aufsichtsrath es beschließt oder mindestens ein Zehntel der Versicherten es verlangt.

§ 4. Der Präsident des Aufsichtsrathes leitet die Generalversammlung und bestellt das Bureau für Protokollführung und Stimmenzählung.

§ 5. Jeder anwesende Versicherte hat 1 Stimme; Niemand darf für sich und Andere mehr als 10 Stimmen geltend machen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 200 Stimmen vertreten sind.

Die Beschlüsse und Wahlen (§ 6, a—c) erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 6. Bei Eröffnung einer ordentlichen Generalversammlung ist vom Aufsichtsrathe zunächst Bericht zu erstatten über den Stand und Gang der Rentenanstalt.

Sodann kommen der Generalversammlung zu:

a) die Wahl der Mitglieder in den Aufsichtsrath, aus der Zahl der Versicherten, sowie die Bestätigung der Ersatzwahlen (§ 11, g);
b) die Entscheidung über Vorlagen und Anträge des Aufsichtsrathes;
c) die Genehmigung der vom Aufsichtsrathe vorgelegten Abänderungen der Statuten.

§ 7. In der Generalversammlung können keine anderen als die vom Aufsichtsrath auf die Tagesordnung gesetzten und in der öffentlichen Einladung bezeichneten Traktanden behandelt werden.

Anregungen von Versicherten müssen, um in der Generalversammlung behandelt werden zu können, spätestens bis Ende März schriftlich dem Aufsichtsrath eingereicht werden, der dieselben zu prüfen und mit seinen Anträgen der Generalversammlung vorzulegen hat.

§ 8. Der Aufsichtsrath besteht aus 25 Mitgliedern (§ 6, a). Alle drei Jahre treten je 5 dieser Mitglieder, wieder wählbar, aus.

Der Aufsichtsrath wählt seinen Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte.

Er entscheidet mit Mehrheit der Stimmen, in Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern.

Die Vollziehung seiner Schlußnahmen geschieht durch den Direktor, welcher den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme beiwohnt.

§ 9. Der Aufsichtsrath setzt seine regelmäßigen Sitzungen fest, und versammelt sich außerordentlich, wenn der Präsident oder mindestens fünf Mitglieder oder der Direktor es verlangen.

§ 10. Der Aufsichtsrath hat im Allgemeinen die gesammte Geschäftsführung zu überwachen und bezeichnet aus seiner Mitte, je auf drei Jahre:

a) zwei Mitglieder (nebst Stellvertretern), die als Rechnungsrevisoren die Buchhaltung und Kasse zu kontroliren und die nähere Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen haben;
b) zwei andere Mitglieder (nebst Stellvertretern), die den Archivbestand der Werthschriften zu kontroliren haben und als Beisitzer mit dem Direktor die Anleihekommission bilden, welche die Kapitalanlagen nur mit Einstimmigkeit bewilligen kann.

Die vier vorbezeichneten Mitglieder zusammen bilden unter dem Vorsitze des Präsidenten des Aufsichtsrathes den Ausschuß, der in Verbindung mit dem Direktor alle Traktanden für den Aufsichtsrath vorzuberathen und sie ihm mit bestimmten Anträgen vorzulegen hat.

§ 11. Dem Aufsichtsrathe kommen im Weiteren zu:

a) die Ernennung des Direktionsbureau (§ 12), sowie der Stellvertreter, und die Festsetzung ihrer Bedingungen durch Vertrag;
b) der Erlaß eines Reglements für das Direktionsbureau (§ 12);
c) die allgemeinen Bestimmungen über Kapitalanlagen, wobei die Anlagen auf inländische Sicherheiten die Regel bilden sollen; die Vorschriften über Aufbewahrung der Werthschriften und Unterzeichnung der Kassaverfügungen;
d) die Genehmigung der Anträge des Direktors über territoriale Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, über Festsetzung der eigenen Maxima der Versicherungen, über Abänderung von Tarifen und über etwaige Einführung weiterer Modalitäten für die Austheilung der Ueberschüsse (§§ 15, 25 und 35);

e) die Genehmigung des von der Direktion gefertigten und vom Ausschusse geprüften Jahresberichtes sammt Rechnung;
f) die näheren Vorschriften für Einberufung, Ort und Leitung der Generalversammlung, sowie für die ihr zustehenden Wahlen;
g) die Ersatzwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrathes, die während eines Trienniums ausscheiden, welche Wahlen der Bestätigung der nächstfolgenden Generalversammlung bedürfen (§ 6, a);
h) die Vorlagen betreffend Abänderung der Statuten (§ 6, c);
i) die Bestimmung der Remuneration für die Mitglieder des Aufsichtsrathes.

§ 12. Das Direktionsbureau besteht aus:
a) dem Direktor; er leitet die Verwaltung der Rentenanstalt, ordnet die Funktionen der Beamten und ernennt die Bureaugehilfen und Agenten.
Der Direktor führt, abgesehen von den Fällen in § 11, c und 19, die alleinige Unterschrift für die Rentenanstalt (§ 2).
In Verhinderung des Direktors amtet sein Stellvertreter;
b) dem Verwalter; er besorgt die bewilligten Kapitalanlagen (§ 10, b), die Zinsbezüge und die Registratur der Werthschriften;
c) den Beamten für Kasse und Buchhaltung.
Der Aufsichtsrath beschließt über die Kautionsleistung der einzelnen Beamten des Direktionsbureau.

§ 13. Die Rentenanstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermögen und nur mit diesem.

§ 14. Die Gesammtrechnung der Rentenanstalt ist nach solidesten Grundsätzen zu erstellen; sie wird jedes Jahr auf den 31. Dezember abgeschlossen und nach ihrer Genehmigung (§ 11, c) veröffentlicht.

§ 15. Ergiebt die Jahresrechnung einen Ueberschuß, so fällt derselbe in den Gewinnsfonds, welcher die Bestimmung hat, an die Versicherten ausgetheilt zu werden nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 25, 35 und 11, d.

§ 16. Erzeigt die Jahresrechnung Verlust, so ist derselbe aus dem Gewinnsfonds zu decken.

B. Bestimmungen für die Versicherungen.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 17. Der Versicherte verpflichtet sich gegenüber der Rentenanstalt durch die Antragspapiere, die Rentenanstalt sich gegenüber dem Versicherten durch die Police; beide Theile auf Grundlage der Versicherungsbestimmungen, welche auf der Police abzudrucken sind.

§ 18. Die Rentenanstalt kann jeden Versicherungsantrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§ 19. Die Policen und Prämienquittungen müssen mit der Unterschrift des Direktors und Buchhalters und dem Stempel der Rentenanstalt versehen sein.
Für die Police kann eine Taxe festgesetzt werden.

§ 20. Die Rentenanstalt wird für die Versicherung haftbar, sobald der Versicherte die Eintrittsprämie bezahlt und die Police empfangen hat.

§ 21. Für die Folgezeit sodann beginnt das Versicherungsjahr je mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember.
a) Die ganzjährige Prämie wird mit dem 1. Januar fällig und kann im Januar einbezahlt werden, oder auch noch im Februar mit 1 % oder im März mit 2 % Säumnißbuße.
Säumt der Versicherte länger, so erlöschen mit dem 1. April alle seine Rechte.
b) Bei Policen mit Semester- oder Quartalprämien wird der Versicherte mit dem 1. Januar alle Raten für das Jahr schuldig und hat erstere am 1. Januar und 1. Juli, letztere am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedesmal innert Monatsfrist einzuzahlen, ansonst mit Ablauf des Verfallmonats alle Versicherungsrechte erlöschen.

§ 22. In Verarmungsfällen, sofern die Anzeige hierfür im Laufe des bezahlten Versicherungsjahres, also je vor dem nächsten 1. Januar, an die Rentenanstalt erfolgt, wird die Prämienzahlung eingestellt und die Versicherung nach Maßgabe der Reserve (Deckungskapital) reduzirt.

§ 23. Die Rentenanstalt ist berechtigt, den Inhaber der Police als rechtmäßigen Besitzer zu betrachten und an ihn zu zahlen.

b) Versicherungen aufs Ableben.

§ 24. Mit der Versicherung aufs Ableben wird die Rentenanstalt zur Bezahlung der in der Police bestimmten Kapitalsumme verpflichtet, unter der Bedingung, daß das Ableben des Versicherten erfolgt:
a) in Europa, mit Einschluß des mittelländischen und schwarzen Meeres;
b) auf natürlichem Wege, d. h. durch Krankheit, Alter, Unfall oder durch dritte Hand.

§ 25. Die Versicherung aufs Ableben giebt im Weiteren ein Anrecht auf eine Gewinn-Altersrente (§ 15), deren Bezug für den einzelnen Versicherten mit dem Jahre beginnt, in welchem seine Einlagen sammt 4 % Zinseszins die Höhe seiner Versicherungssumme erreicht haben.

Ueber die Einführung etwaiger weiterer Modalitäten für Austheilung der Ueberschüsse entscheidet der Aufsichtsrath (§ 11, d).

§ 26. Der Versicherte darf zur Zeit des Eintritts nicht weniger als 15 und nicht mehr als 60 Jahre alt sein.

§ 27. Der Versicherte ist gegenüber der Rentenanstalt und dem untersuchenden Arzte verpflichtet, die in den Vertragspapieren bezeichneten Daten und Fragen gewissenhaft zu beantworten. Hat er diesfalls durch unwahre Angaben oder Verschweigen wissentlich getäuscht, so verwirkt er damit alle Versicherungsrechte sowie die bereits gemachten Einlagen.

§ 28. Stirbt der Versicherte im Eintrittsjahre, so ist die etwaige Stückprämie bis auf eine volle Jahresprämie zu ergänzen.

Stirbt in einem folgenden Jahre der auf Jahresprämie Versicherte im Januar oder Februar oder März, ohne daß die fällige Prämie entrichtet ist, so wird die Versicherungssumme gleichwohl ausbezahlt, unter Abzug von Prämie und Buße.

Stirbt der auf Semester- oder Quartalprämie Versicherte im Verfallsmonat, ohne daß die Prämie geleistet ist, so wird die Versicherungssumme gleichwohl ausgerichtet, unter Abzug dieser Prämie. — Und ebenso werden beim Ableben die etwa noch übrigen Raten jenes Jahres mit der Auszahlung der Versicherungssumme verrechnet.

§ 29. Beim Ableben des Versicherten hat der Policeninhaber mit möglichster Beförderung hievon an die Rentenanstalt resp. Agentur schriftliche Anzeige zu machen und mittelst Einsendung der Police, des amtlichen Todtenscheines, sowie eines ärztlichen oder amtlichen Zeugnisses über die Todesursache den Nachweis zu leisten, daß die in § 24 für die Zahlungspflicht der Rentenanstalt bezeichneten Bedingungen eingetreten sind.

Kann die Rentenanstalt ihre Schuldpflicht anerkennen, so wird die Versicherungssumme sofort ausbezahlt.

§ 30. Nicht inbegriffen im Versicherungsvertrage ist das Ableben:

a) außerhalb Europa (§ 24, a). Die Rentenanstalt giebt die Reserve (Deckungskapital) zurück;
b) im aktiven Kriegsdienst, in welchen Sterbefällen die Rentenanstalt die eingezahlten Prämien zurückgiebt;
c) im Duell oder an dessen Folgen. Die Rentenanstalt zahlt die Reserve zurück;
d) durch absichtliche Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches. Die Rentenanstalt zahlt in allen diesen Fällen, ohne Unterschied des Geisteszustandes, die eingezahlten Prämien zurück (bis auf die Höhe der Versicherungssumme).

Durch besonderen Zusatzvertrag kann die Rentenanstalt auch die vorstehenden Sterberisikos in die Versicherung aufnehmen.

c) Leibrenten.

§ 31. Die Leibrentenpolice sichert dem Versicherten (sofort oder aufgeschoben auf ein bestimmtes Altersjahr) eine lebenslängliche, gleichbleibende Rente zu.

§ 32. Die Rente kann jeweilen mit dem Verfalltag bezogen werden, den der Versicherte erlebt haben muß. Lebt er vorher ab, so hat die Anstalt nichts zu leisten.

Die erste Rente wird berechnet nach der Zeit vom Eintrittstage an.

Die Rentenanstalt kann beim Bezug der Rente die Vorlage der Police und des Lebensscheines verlangen.

§ 33. Die Rentenversicherten haben an den Rechnungsüberschüssen der Rentenanstalt (§ 15) keinen Antheil.

d) Aussteuern.

§ 34. Die Aussteuerpolicen sichern dem Versicherten eine bestimmte Kapitalsumme zu auf einen bestimmten Verfalltag, sofern er denselben erlebt.

§ 35. Die Aussteuerversicherten erhalten im Weiteren einen Antheil am Rechnungsgewinn (§ 15), gleichzeitig mit der Versicherungssumme.

§ 36. Die Versicherungssumme nebst Gewinnantheil kann vom Verfalltag an bezogen werden gegen Einsendung der Police, sowie eines amtlichen Zeugnisses über das Geburtsdatum und das Leben am Verfalltag.

Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin, Wilhelmstr. 32.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die Verwaltungs-Ergebnisse der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1883 nach erfolgter Prüfung der Jahres-Rechnung zur öffentlichen Kenntniß:

I. Das Versicherungskapital der Anstalt, welches am Schlusse des Jahres 1882 = 738 332 010 Mark betragen hat, ist Ende 1883 auf 746 604 630 Mark festgestellt worden, daher dasselbe im Jahre 1883 um 8 272 620 Mark gestiegen ist.

II. Die Zahl der Brandfälle bezifferte sich im Jahre 1883 auf 361 und die dafür zur Verwilligung gekommenen Brandentschädigungen berechnen sich insgesammt auf: 1 617 026 Mark 79 Pf.

In der vorhergehenden siebenjährigen Periode, in welcher

in 1876 = 212	Brandfälle mit	803 310	Mark	74	Pf.
„ 1877 = 173	„ „	499 321	„	61	„
„ 1878 = 290	„ „	1 015 156	„	74	„
„ 1879 = 292	„ „	1 401 453	„	30	„
„ 1880 = 398	„ „	1 033 389	„	07	„
„ 1881 = 373	„ „	1 145 710	„	40	„
„ 1882 = 292	„ „	1 027 952	„	26	„
		= 6 926 294	Mark	12	Pf.

verzeichnet worden sind, berechnet sich der Durchschnitt pro Jahr auf 989 470 Mark 59 Pf., gegen welchen die pro 1883 verwilligte Brandentschädigung um 627 556 Mark 20 Pf. größer ist.

Ein Verzeichniß der sämmtlichen Brandschadens-Verwilligungen vom Jahre 1883, nach Kreisen abgetheilt, ist in der Anlage beigefügt.

Von den 361 Bränden sind ausgebrochen:

A. in den Städten:

74 in Wohnhäusern,
12 „ Scheunen ꝛc.,
3 „ Ställen,
5 „ anderen Nebengebäuden,
14 „ gewerblichen Gebäuden,
1 „ einem unversicherten Gebäude,
1 „ einem außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenstand.

B. in den Landgemeinden:

121 in Wohnhäusern,
80 „ Scheunen ꝛc.,
16 „ Ställen,
15 „ anderen Nebengebäuden,
4 „ Kirchen,
9 „ gewerblichen Anlagen,
4 „ unversicherten Gebäuden,
2 „ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen.

Nach der Zeit ihrer Entstehung kommen auf das erste Quartal 1883 = 86 Brandfälle,

„ „ zweite	„ „ =	109	„
„ „ dritte	„ „ =	97	„
„ „ vierte	„ „ =	69	„

Die Ursachen des Feuers waren:

in	20	Fällen kalter Blitzschlag,
„	10	„ Blitzschlag, welcher gezündet,
„	5	„ vorsätzliche Brandstiftung aus Gewinnsucht, erwiesen,
„	27	„ „ „ „ „ muthmaßlich,
„	6	„ „ „ „ anderen Motiven, erwiesen,
„	18	„ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„	4	„ Fahrlässigkeit incl. Rauchen, erwiesen,
„	17	„ „ „ „ muthmaßlich,
„	20	„ Spielen der Kinder mit Streichhölzchen, erwiesen,
„	6	„ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„	2	„ „ „ „ „ sonstigen Zündstoffen, erwiesen,
„	1	Falle „ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„	18	Fällen vorschriftswidrige oder schadhafte Essen, erwiesen,
„	23	„ „ „ „ „ muthmaßlich,
„	3	„ sonstige vorschriftswidrige oder mangelhafte Bauart, erwiesen,
„	3	„ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„	1	Falle unmittelbar durch den Gewerbebetrieb, erwiesen,
„	2	Fällen „ „ „ „ muthmaßlich,
„	1	Falle Explosion,
„	1	„ Selbstentzündung, erwiesen,
„	2	Fällen sonstige näher anzugebende Ursachen (Gardinenbrand), erwiesen,
„	171	„ unermittelte Ursachen.

III. An Brandsteuern wurden im Jahre 1883 ausgeschrieben 5 Simpeln, d. h. 5 Pfennige von je 30 Mark Versicherungskapital mit überhaupt 1 230 553 Mark 35 Pf., wonach sich die Steuer auf 5 Mark pro 3000 Mark Versicherungskapital ($1^2/_3$ pro mille) berechnet.

IV. Das Verwaltungsjahr 1883 schließt nach der anliegenden Bilanz ab auf:

Activa: = 992 188 Mark 73 Pf.,

Passiva: = 965 545 „ 03 „

Die Verwaltungskosten der Anstalt haben sich berechnet:

a) für die laufende Verwaltung auf = 93 167 Mark 74 Pf.,

b) für die Ueberführung der Anstalt in das Klassifikationssystem = 108 206 Mark.

Cassel, am 23. März 1886.

Der Landes-Director.

von Hundelshausen.

Bilanz der Hessischen Brand-Versicherungs-Anstalt vom Jahre 1883.

Titel.	Einnahme.	Betrag. ℳ	₰
I.	Bestand Ende 1882:		
	a. in baar	—	—
	b. in Werthpapieren: 724 934 Mark 83 Pf.	—	—
II.	Einnahme-Rückstände aus den Jahren 1882 und rückwärts .	9 740	89
III.	Brandsteuern und Gebühren vom Jahr 1883	1 244 628	37
IV.	Zinsen vom Reservefonds . . .	37 008	15
V.	Miethzinsen	2 656	50
VI.	Insgemein	4 039	70
VII.	Einnahme aus dem Kapitalstock des Reservefonds	3 440	59
	Summa der Einnahme .	1 301 514	20
	Die Summa der Ausgabe beträgt	1 511 242	45
	Mithin Ueberzahlung Ende 1883	209 728	25
	Zugang durch Ankauf von Obligationen	559 238	70
	Summa .	768 966	95
	Abgang durch Verkauf von Obligationen incl. 300 000 Mark Darlehn . .	780 937	11
	Baarbestand Ende 1883 .	11 970	16
	Der Bestand an Werth-papieren betrug Ende 1882 . . . . . Mark 724 934 Pf. 83		
	Im Laufe des Jahres 1883 sind neu angelegt . . 559 238 70		
	Summa . 1 284 173 53		
	Hiervon sind in 1883 wieder eingezogen 480 937 11		
		803 236	42
	Der Bestand beträgt mithin Ende des Jahres 1883	815 206	58

Titel.	Ausgabe.	Betrag. ℳ	₰
I.	Ueberzahlung	46 592	85
II.	a. von den verwilligten Brandentschädigungen sind gezahlt	1 252 425	95
	b. Prämien für Beseitigung der Feuersgefahr	2 750	—
III.	Besoldungen und Pensionen .	25 739	25
IV.	Erhebegebühren	43 657	48
V.	Dienstkosten	9 467	36
VI.	Bibliothek	111	45
VII.	Utensilien	80	75
VIII.	Porto	917	52
IX.	Baukosten	1 039	64
X.	Prozeßkosten	1 454	35
XI.	Steuern und Abgaben	1 529	86
XII.	Insgemein	7 287	84
XIII.	Verlag zu den Kosten der Ueberleitung der Anstalt in das Klassifikations-System . .	108 206	—
XIV.	Einnahme-Rückstände	9 982	15
	Summa der Ausgabe .	1 511 242	45

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Jahres 1883.

Activa.	Mark.	Pf.
Bestand Ende 1883:		
a. baar	11 970	16
b. in Werthpapieren	803 236	42
Einnahme-Rückstände	9 982	15
Werth der Grundstücke und des Inventars	167 000	—
Summa der Activa .	992 188	73

Passiva.	Mark.	Pf.
Rückständige Brandschadensvergütungen	663 795	03
Darlehen	300 000	—
Sonstige rückständige Ausgaben .	1 750	—
Summa der Passiva .	965 545	03

Der Ueberschuß der Activa beträgt mithin: 26 643 Mark 70 Pf.

Uebersicht der im Jahre 1883 bewilligten Brand-Entschädigungen.

Regierungsbezirk Cassel.

1) Stadtkreis Cassel.

Namen der Stadt mit Angabe der Straße.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
1) Cassel (St. Martinsplatz) . .	14. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 10. . .	Moritz Feldstein u. Frau	28	50
2) Cassel (obere Sophienstraße)	16. Dec. 1882	Villa Nr. 8	Graf Friedr. von Altenkirchen	255	—
3) Cassel (Wilhelmsstraße) .	29. April 1883	Wohnhaus Nr. 3 . . .	August Zahn	63	—
4) Cassel (Holländ. Straße) . .	15. Mai 1883	Wohnhaus Nr. 47. . . .	Isaac Goldberg . . .	22	—
5) Cassel (Kölnisch. Straße) . .	22. März 1883	Wohnhaus Nr. 10 . . .	Gebrüder Gotthelft . .	21	50
6) Cassel (Niedervellm. Weg) .	11. Mai 1883	Gebäude	Friedrich Düßler . .	75	—
7) Cassel (Artiller. Straße) . .	23. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 25 . . .	Witwe Elise Sostmann	26	36
8) Cassel (am Steinweg) . .	5. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 24 . . .	Wilhelm Landsiedel . .	33	10
9) Cassel (Entengasse) . . .	18. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 10 . . .	Heinrich Fröhlich . .	55	30
10) Cassel (vor dem Königsthor) .	29. Juni 1883	Zwischenbau Nr. 41 B* .	Louis Deichmann . .		
		Werkstattgebäude C . . .			
		Hinterhaus Nr. 41 . . .			
		Wohnhaus Nr. 43 . . .		6 317	40
			Otto Koch	60	—
11) Cassel (Holländ. Straße) . .	22. Sept. 1883	Hinterhaus Nr. 30 A . .	Conrad Bechtel u. Frau	135	—
12) Cassel (Philippinenhöfer Weg)	28. Mai 1883	Wohnhaus Nr. 2 . . .	Friedrich Schade . .		
		Scheuer A			
		Scheuer E		5 544	46
13) Cassel (Orleansstraße) . . .	4. Nov. 1883	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Hubert Werr . . .	20	40
14) Cassel (Gartenstraße) . . .	19. Nov. 1883	Backhaus Nr. 22½ D . .	Gustav Ernecke u. Frau	49	—
15) Cassel (Spohrstraße) . . .	20. Nov. 1883	Wohnhaus Nr. ½ . . .	Louis Hallo und Frau	84	60
			Summe .	12 790	62

Anmerkung: Da wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Bowen	Thomas	Pte	1st Bn	Welsh Regt	

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	49 597	89
18) Oberkaufungen	27. Juni 1883	Wohnhaus Nr. 21½ . .	Carl Caspar Schmidt	64	75
19) Eschenstruth .	15/16. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 35* . .	Die Kinder des Johs.		
		Staketenwand	Bretthauer	1 790	—
		Wohnhaus Nr. 36 . . .	Conrad Bretthauer 2r.		
		Stallgebäude B			
		Staketenwand		1 436	—
		Wohnhaus Nr. 37 . . .	Conrad Simon u. Frau		
		Schweineställe A		2 374	—
		Wohnhaus Nr. 38 . . .	Peter Landgrebe u. Frau	12	30
		Wohnhaus Nr. 39 . . .	Andreas Müller . . .	10	20
		Wohnhaus Nr. 40 . . .	Jacob Bretthauer . .	9	90
		Staketenwand	Nicol. Wilhelm Müller	10	—
		Staketenwand	Johann Jost Müller 2r	4	—
20) Oberkaufungen	9. Aug. 1883	Pfarrhaus Nr. 45 . . .	Die Gemeinde . . .	29	05
21) Wattenbach .	30. Juni 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 56* .	Justus Wolfram u. Frau		
		Scheuer A		7 132	—
		Wohnhaus Nr. 57 . . .	Adam Lotzgesell . . .		
		Spalier		242	40
		Wohnhaus Nr. 55 . . .	Adam Lange und Frau		
		Spalier		32	—
		Wohnhaus Nr. 54 . . .	Ludwig Heinemann . .	7	—
22) Elgershausen .	16. Dec. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 122* .	Johannes Göbel . . .		
		Scheuer ꝛc. A		2 165	—
— Sandershausen	1. Juni 1882	Scheuer ꝛc. Nr. 61½ . .	L. J. Rosenberg . . .	535	96
— Bettenhausen .	18/19. April 1883	Fabrikgebäude Nr. 3 A .	Ferd. Breitbarth u. Frau	1 500	—
			Summe .	66 952	45

3) Kreis Eschwege.

1) Wichmannshausen . .	23. Sept. 1882	Garteneinfriedigung . . .	Wolf Weinstein . . .	35	75
2) Altenburschla .	2. Dec. 1882	Stall Nr. 30 B	Christoph Hosbach's		
		Scheuer Nr. 30 C* . . .	Erben		
		Schuppen Nr. 30 D . .		1 604	20
		Stallgebäude Nr. 31 A .	Georg Heckeroth's Kinder		
		Schuppen Nr. 31 B . .			
		Scheuer Nr. 31 C . . .		712	43
		Stallgebäude	Nicolaus Dietzel . .	24	15
3) Waldkappel .	28. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 69 . . .	Philipp Dietz Ehefrau .	2 653	76
		Wohnhaus Nr. 70* . . .	Andr. Reinhard's Witwe	1 913	—
		Wohnhaus Nr. 71 . . .	Christ. Julius Steinmetz		
			und Frau	2 908	—
		Wohnhaus Nr. 72 . . .	Melchior Steinmetz und		
		Schweinestall B	Kinder	2 191	—
		Wohnhaus Nr. 73	Conrad Mackenroth und		
			Frau	45	—
4) Niederdünzebach	28. Dec. 1882	Wohnhaus Nr. 20 . . .	Nicolaus Dietzel . .		
		Scheuer ꝛc. A*			
		Staketenzaun		3 167	24
		Gras	Wilhelm Herzog . .	8	—
			Zu übertragen .	15 257	53

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	15 257	53
5) Wichmannshausen . . .	13. Sept. 1882	Wohnhaus Nr. 27 . . .	Jacob Hohmann . .	14	10
		Wohnhaus Nr. 28 . . .	Friedrich Tröll . . .	69	10
		Wohnhaus Nr. 29 . . .	Johann Martin Meister	53	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 56 . .	Salomon Heilbronn .	67	60
		Wohnhaus Nr. 32 . . .	Heinrich Meister . .	35	—
— Daselbst . . .	23. Sept. 1882	Scheuer Nr. 72 A* . .	Die Kinder des H. F.		
		Schweinestall ꝛc. C . .	Meister		
		Schuppen E		575	25
6) Eschwege . .	13. März 1883	Wohnhaus Nr. 427* . .	Joel Levi	427	94
		Wohnhaus Nr. 426 . .	Moses u. Meier Eichen-		
		Anbau A	berg		
		Hintergebäude B . . .		37	70
7) Jestädt . . .	23. März 1883	Schulhaus Nr. 24 . . .	Die Gemeinde . . .	152	—
8) Abterode . .	30. April 1883	Schweinestall Nr. 209 B*	Claus Schröder u. Frau	28	50
		Holzstall Nr. 220 E . .	Die Gemeinde . . .	29	14
9) Eschwege . .	12. April 1883	Wohnhaus Nr. 900½ . .	Carl Frank	154	53
10) Daselbst . .	7/8. April 1883	Einfriedigung	Reinhard Holzapfel .		
		Gartengewächse		174	50
		Staketenwand	Georg Riemann . . .	13	—
		Fabrikgebäude Nr. 1043*	Juda Katzenstein . . .		
		Kesselhaus B			
		Brunnenhäuschen C . . .			
		Staketenwand		13 428	—
11) Lautenbach . .	2. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 109* . .	Der Fiscus		
		Scheuer C			
		Stallgebäude D			
		Schweinestallgebäude F .			
		Backhaus G		13 150	23
12) Nesselröden .	8. Sept. 1883	Wohnhaus Nr. 25 . . .	Reinhard Rimbach und		
		Scheuer A*	den Erben seiner Frau		
		Stallung B			
		Staketenwand		2 007	85
		Schlachthaus Nr. 24 A .	Herz Hecht		
		Staketenzaun		80	—
13) Bockerode . .	4. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 67 . . .	Christoph Junghaus und		
		Stall B	Frau		
		Schweinestall C			
		Bretterzaun		5 079	12
		Wohnhaus Nr. 68 . . .	Johannes Brill . . .		
		Anbau A			
		Scheuer B			
		Schweinestall C			
		Backofen D		6 896	25
		Wohnhaus Nr. 69 . . .	Johannes Hose . . .		
		Stall A			
		Stall B			
		Scheuer C			
		Schweinestall D			
		Schmiede E		3 777	06
		Wohnhaus Nr. 70 . . .	Martin Becker . . .		
			Zu übertragen .	61 507	90

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	61 507	90
[13) Vockerode]	[4. Juli 1883]	Stallung A	Martin Becker . . .		
		Scheuer B			
		Schweineställe C		3 875	30
		Wohnhaus Nr. 71 . . .	Joh. Nic. Eichenberg .		
		Scheuer A		2 850	—
		Scheuer Nr. 72 B* . . .	Johannes Wiedig . .	450	—
		Wohnhaus Nr. 73 . . .	Friedrich Junghaus und		
		Stallanbau A	Frau		
		Scheuer C			
		Schweineställe D			
		Wagenremise E		4 104	81
			Summe .	72 788	01

4) Kreis Frankenberg.

1) Frankenberg .	14. März 1882	Scheuer Nr. 18 A* . .	Daniel Troegel u. Frau	20	—
		Wohnhaus Nr. 15 . . .	Christian Bock . . .	60	—
2) Frankenau . .	6/7. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 37* . . .	Johann Peter Schellberg Witwe	1 974	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 38 . .	Johs. Bischoff u. Frau	250	—
		Wohnhaus Nr. 34 . . .	Heinrich Spohr . . .		
		Stangenzaun		20	75
		Wohnhaus Nr. 40 . . .	Tobias Koch	10	—
		Gartengewächse	Heinrich Brück . . .	18	—
3) Birkenbringhausen . . .	18./19. Dec. 1882	Wohnhaus Nr. 29 . . .	Friedrich Elsebach . .	45	—
4) Rosenthal . .	26. Jan. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 29 . .	Georg Ad. Lerch u. Frau	52	50
5) Halgehausen .	4. Juni 1882	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Johann Heinrich Löwer	120	—
— Löhlbach . .	17. Sept. 1881	Gartengewächse	Oberförster Stahl . .	25	—
6) Rosenthal . .	27. Dec. 1878	Armenhaus Nr. 208 . .	Die Stadtgemeinde . .	46	66
— Frankenberg .	14. März 1882	Wohnhaus Nr. 16* . . .	Carl Uckermann zu Marburg	1 400	—
		Wohnhaus Nr. 17 . . .	H. Giesler u. D. Trögel, Frankenberg . . .	100	—
— Frankenberg .	21. Nov. 1881	Wohnhaus Nr. 470 . .	Jean Schmidt	400	—
7) Rosenthal . .	7. Dec. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 105 .	Conrad Mengel u. Frau	41	60
8) Frankenberg .	12. Juli 1880	Lohmühle Nr. 531 . . .	Lohgerber-Gesellschaft .		
		Mühlengeräthe		1 406	—
9) Haina . . .	30. März 1883	Mühle ꝛc. Nr. 24* . . .	Communalständische Ver-		
		Gehende Werke	waltung		
		Schweinestall A		40 476	20
10) Ernsthausen .	24. März 1883	Wohnhaus Nr. 91* . . .	Thielemann Imhof und		
		Scheuer A	Frau		
		Schweinestall B			
		Stangenzaun		5 359	—
11) Gemünden . .	15. Febr. 1883	Wohnhaus Nr. 124 . .	Conrad u. Johs. Möbus		
		Stallanbau Nr. 120 A .		136	67
		Wohnhaus Nr. 122 . .	Johannes Möbus . .		
		Anbau A			
		Scheuer B			
		Anbau C*		2 938	24
			Zu übertragen .	54 899	02

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	54 899	62
[11) Gemünden]	[15. Febr. 1883]	Wohnhaus ꝛc. Nr. 123 .	Heinrich Brück . . .	1 492	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 142 .	Heinrich Sack und Frau	2 322	—
		Stangenzaun	Christ. Wilh. Junghenn	8	—
		Scheuer Nr. 137 A . .	Tobias Sprenger Witwe	40	—
		Stangenzaun		6	—
		Wohnhaus Nr. 140 . .	Johannes Houy . . .	112	65
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 125 .	Conrad Bornmann . .		
		Stangenzaun			
12) Rosenthal . .	16. Jan. 1882	Scheuer B b Nr. 6½ . .	Ludwig Klingelhöfer und Frau	1 440	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 8* . .	Wilhelm Vaupel . .		
		Anbau A			
		Anbau B		3 600	—
		Wohnhaus Nr. 5 . . .	Louis Klingelhöfer's Witwe	70	90
		Gebäude Nr. 10 . . .	Heinrich Lückel u. Frau	52	30
13) Ellershausen .	16. Mai 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 20 . .	Johann Peter Vaupel's Witwe	3 144	—
		Einfriedigung	Johannes Müller 2r .	10	—
		Einfriedigung	Ludwig Knieling . . .	8	—
14) Battenhausen .	23/24. Mai 1883	Wohnhaus Nr. 2* . . .	Daniel Ibelshäuser . .		
		Stallanbau A		2 580	—
15) Geismar . .	16. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 57 . . .	Joh. Peter Kraft u. Frau	42	—
16) Gemünden . .	4. April 1883	Wohnhaus Nr. 203* . .	Hartmann Lauer . .	500	—
		Wohnhaus Nr. 202 . .	Johannes Bornscheuer .	50	—
		Wohnhaus Nr. 204 . .	Heinrich Bornmann .	20	—
		Wohnhaus Nr. 202½ . .	Conrad Posiska . . .	20	—
17) Haine	10. Sept. 1883	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Conrad Truß und Frau		
		Scheuer A		2 010	—
18) Haubern . . .	6. Juni 1883	Scheuer Nr. 6 A* . . .	Johs. Hecker und Frau		
		Wohnhaus Nr. 6 . . .			
		Stall C		4 780	—
		Scheuer Nr. 7 B . . .	Adam Seibel und Frau		
		Wohnhaus Nr. 7 . . .		7 737	—
			Summe .	84 944	97

5) Kreis Fritzlar.

1) Zennern . .	4. Aug. 1882	Wohnhaus Nr. 75 . . .	Georg A. Stell u. Frau	400	—
2) Besse . . .	30. Mai 1883	Scheuer Nr. 9 A* . . .	Carl Reinhard Hellmuth		
		Wagenremise B			
		Stallgebäude C			
		Schweinestall D			
		Wohnhaus Nr. 9 . . .		18 243	—
		Gartenumfriedigung . . .	Johs. Hermann Sommerlade	19	—
3) Zennern . .	23. Juni 1883	Wohnhaus Nr. 26 . . .	Heinrich Lampe . . .	61	60
4) Großenenglis .	28. Mai 1883	Wohnhaus Nr. 60 . . .	Johannes Lohr 2r . .	80	—
5) Rothelmshausen	3. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 22 . . .	Bruno Schaberick . .	505	50
		Wohnhaus Nr. 23* . . .	Conrad Klitsch u. Frau		
		Garteneinfriedigung . . .		573	70
			Zu übertragen .	19 882	80

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	19 882	80
[5) Rothelmshausen]	[3. Juli 1883]	Wohnhaus Nr. 16 . . .	Werner Bachmann's Frau	32	—
		Wohnhaus Nr. 24 . . .	Joseph Wiesenfeld . .	6	—
6) Fritzlar . . .	26. Sept. 1882	Wohnhaus Nr. 102½ . .	Die Erben des Joseph Schreiber	650	—
7) Niedenstein . .	15. Mai 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 21½* .	Christian Brede's Ehefrau	10 724	10
		Anbau A			
		Garteneinfriedigung . .			
		Wohnhaus Nr. 19½ . .	August Strutwolf . .	10 372	30
		Stallgebäude A			
		Gartenzaun			
		Wohnhaus Nr. 19½ . .	Georg Heinrich Icke und Frau	90	60
		Gartenzaun			
8) Gudensberg .	18. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 82 . . .	Daniel Kolbe und Frau	37	50
			Summe .	41 795	30

6) Kreis Fulda.

1) Rommerz . .	4. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 47 . . .	Athanasius Auth . .	38	—
2) Fulda . . .	7. Dec. 1882	Wohnhaus Nr. 813* . .	Joseph Schwarz . . .		
		Schweinestall A . . .		206	58
		Wohnhaus Nr. 814 . .	Carl Becker	118	71
3) Rommerz . .	8. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 35 . . .	Ferdinand Emmert . .		
		Scheuer ꝛc. A* . . .		1 338	50
4) Fulda . . .	26. Jan. 1883	Wohnhaus Nr. 611 . .	Franz Emil Berda . .	124	81
5) Großenlüder .	8. Febr. 1883	Wohnhaus Nr. 131 . .	Leonhard Reuß . . .		
		Stall ꝛc. A*			
		Schweinestall B . . .			
		Staketen		3 574	55
		Staketen	Sebastian Becker . .	8	50
6) Müs . . .	26. Jan. 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 81* .	Ferdinand Kreis . .		
		Gartenstaket		2 361	84
		Wohnhaus Nr. 84 . . .	Ambrosius Keller . .	25	—
7) Neustadt . .	9. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 5* . . .	Levi Katzenstein's Ehefrau		
		Scheuer A		1 205	90
		Gartenstaket	Theodor Schultheis . .		
		Gartenfrüchte		28	—
		Einfriedigungen . . .	Geschwister Heck . . .		
		Gartenfrüchte		34	—
		Staket	Johann Joseph Emmert		
		Gartenfrüchte		10	50
8) Dipperz . . .	19. März 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 4 . .	Magnus Bernhard . .	1 085	55
9) Kahlberg . .	25. Febr. 1883	Wohnhaus Nr. 83 . . .	Ferdinand Hohmann .		
		Scheuer A*			
		Knüppelzaun		2 678	65
10) Kiliansberg .	20. Jan. 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 44 . .	Johannes Pappert . .	2 876	35
11) Mittelkalbach .	9. März 1883	Wohnhaus Nr. 47* . .	Wendelin Sorg . . .		
		Scheuer A			
		Gartenstaket		1 404	60
		Gartenzaun	Kilian Will	18	—
12) Niederkalbach .	12. März 1883	Scheuer Nr. 58 C . . .	Johann Peter Weber .		
		Gartenstaket		1 002	—
			Zu übertragen .	18 140	04

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Fernet:			Uebertrag .	18 140	04
13) Fulda . . .	27. Febr. 1883	Wohnhaus Nr. 151½ . .	J. Jacolson	101	—
14) Großenlüder .	10. Juni 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 166 .	Joseph Bickert . . .		
		Scheuer ꝛc. B*			
		Widerleger		1 530	25
		Wohnhaus Nr. 168 . .	Eberhard Krämer . .		
		Gartenhecke		5	80
15) Fulda . . .	27. April 1883	Landkrankenhaus	Communalständische Verwaltung	60	65
16) Wissels . . .	19. März 1883	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Clemens Schäfer . .		
		Nebenhaus A*			
		Scheuer B		4 015	75
17) Veitsteinbach .	18. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 46* . . .	Michael Scheich . . .		
		Scheuer A		2 092	50
18) Hauswurz . .	19. Juni 1883	Wohnhaus Nr. 48 . . .	Bernhard Koch . . .	3 695	40
19) Horas . . .	22. Aug. 1883	Nebenbau Nr. 27 A . .	Joh. Dietrich u. Melchior Dietrich's Witwe . .	22	—
		Gemeindehaus Nr. 28½ .			
		Staketen ꝛc.		718	19
		Staketen	Johannes Dangel . .	3	—
20) Tannenhof bei Rückers . .	30. Juni 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 70¾ .	Amand Betz	2 167	07
		Wiesenfläche	Michael Larbig . . .	10	—
21) Horas . . .	9. Mai 1883	Nebenhaus Nr. 31 A . .	Johannes Blum . . .		
		Knüppelzaun			
		Beschädigungen des Gartens		28	80
		Wohnhaus Nr. 32 . . .	August Koch		
		Anbau Nr. 32 A* . . .			
		Schweinestall Nr. 32 B .			
		Gartenbeschädigung . . .		4 169	44
		Hecke	Felix Niedling . . .		
		Gartenbeschädigung . . .		20	—
22) Steinhaus . .	1. April 1883	Wohnhaus Nr. 53* . . .	Andreas Latsch . . .		
		Scheuer A		1 214	25
		Staketenzaun	Leo Bug	5	—
23) Kämmerzell .	24. Mai 1883	Schulhaus Nr. 35 . . .	Die Gemeinde . . .	28	—
24) Fulda . . .	5. Aug. 1883	Nebenhaus Nr. 936 A . .	Johann Joseph Eisler .	51	—
25) Fulda . . .	22. Sept. 1883	Wohnhaus Nr. 492 . .	Wilhelmine Staab . .	59	50
26) Uffhausen . .	10. Sept. 1883	Wohnhaus Nr. 22* . .	Joseph Schmidt . . .		
		Nebenwohnhaus A . . .			
		Schweineställe B			
		Staketen		2 234	20
— Kohlberg b. Ellers	25. Febr. 1883	Feldfrüchte	Paulinus Krah . . .	20	—
			Summe .	40 391	84

7) Kreis Gelnhausen.

1) Somborn . .	28. Nov. 1882	Scheuer A Nr. 232* . .	Leander Gutmann . .		
		Wohnhaus Nr. 232 . .		1 090	54
2) Ubenhain . .	3. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 18* . . .	Caspar Hoffmann Witwe		
		Scheuer A		1 721	52
3) Gondsroth . .	5/6. Nov. 1882	Scheuer Nr. 11 A . . .	Georg Christ. Becker .	1 302	—
4) Hesselborf . .	27. Mai 1882	Halbes Wohnhaus Nr. 6 .	Johannes Gabel . . .		
		Scheuer A*		320	—
			Zu übertragen .	4 434	06

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	4 434	06
[4) Hesseldorf]	[27. Mai 1882]	Wohnhaus Nr. 6½ . . .	Heinrich Roth . . .		
		Halbe Scheuer A . . .		501	76
		Scheuer Nr. 7 A . . .	Georg Horstmann . . .	41	48
5) Gelnhausen .	9. Dec. 1882	Gasanstaltshäuschen Nr. 419	Gebrüder Boeger u. Cons.	300	—
6) Kirchbracht . .	10. Jan. 1883	Wohnhaus Nr. 21 . . .	Peter Thomas . . .	68	—
7) Niedergründau .	13. Dec. 1882	Scheuergebäude Nr. 82 A .	Peter Imhof	1 072	10
8) Gelnhausen .	26. Nov. 1882	Stallgebäude Nr. 173½ A*	Jacob Pfeil und Frau .		
		Wohnhaus Nr. 173½ . .		223	75
9) Untersotzbach .	1/2. April 1883	Scheuer Nr. 24 A* . .	Eheleute Weber und Ehefrau Schäfer . . .	1 946	—
		Gebäude Nr. 23	Johannes Kauck . . .	10	—
10) Roßbach . .	13. Febr. 1883	Scheuer Nr. 7 A* . . .	Gustav Trischler's Ehefrau	1 026	21
		Wohnhaus Nr. 7 . . .			
11) Gelnhausen .	16. Sept. 1883	Wohnhaus Nr. 361 . . .	Witwe L. Pröscher und Sohn	20	—
			Summe .	9 643	36

8) Kreis Gersfeld.

1) Wickers . . .	8. Dec. 1882	Wohnhaus Nr. 26* . . .	Kilian Henkel		
		Scheuer ꝛc. A			
		Scheuer B			
		Schweinestall C		5 615	—
		Gartenstaket	Julius Spiegel u. Frau		
		Wohnhaus Nr. 27 . . .		82	50
		Scheuer Nr. 47 A . . .	M. C. Rommel u. Frau	5	—
2) Findlos (Gemarkung Butten) .	6/7. Febr 1883	Wohnhaus Nr. 14 . . .	August Mehler . . .		
		Scheuer A		2 056	50
3) Wickers . . .	25. Febr. 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 4 . .	Conrad Grösch . . .		
		Scheuer A*		2 633	38
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 53½ .	Sixtus Bey	4	80
4) Neuswarts . .	5. Febr. 1883	Scheuer Nr. 21 B . . .	Michael Kirchner . .	793	—
		Pferdestall Nr. 22 B . .	Joh. Ad. Kirchner (Pflock)	53	73
5) Eichenbach . .	16. April 1883	Scheuer Nr. 38 B . . .	Nicolaus Maul . . .	195	13
6) Grabenhof . .	23. Jan. 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 17 . .	Valentin Flügel . . .		
		Stallgebäude A		873	—
		Abschätzungsgebühr . . .	Baurath Hoffmann zu Fulda	12	—
7) Sieblos . . .	8. Jan. 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 9 . .	Johann Georg Böhm .		
		Scheuer A			
		Schweinestall B		2 592	87
		Wohnhaus Nr. 10 . . .	Ambrosius Hornfeck .		
		Scheuer A			
		Wagenhalle B		4 231	52
		Wohnhaus Nr. 7 . . .	Peter Schmitt . . .		
		Stallgebäude A			
		Scheuer C			
		Holzhalle F		4 169	38
		Wohnhaus Nr. 8 . . .	Burkhard Böhm . . .		
		Scheuer A			
		Holzhalle B		3 428	50
			Zu übertragen .	26 746	31

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	11 798	74
[4) Bruchköbel]	[1. Jan. 1883]	Scheuer ꝛc. Nr. 53 A . .	Johannes Boch . . .		
		Stallgebäude B			
		Holzschuppen C		21	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 54 A* .	Johann Walter u. Frau		
		Seitenbau B			
		Schweinestall C			
		Jauchepumpe		10 570	—
5) Bockenheim (Neugasse) . .	24. Jan. 1883	Wohnhaus Nr. 10	Joh. Wehrheim u. Frau	22	22
6) Daselbst (Frankfurterstraße) .	23. Jan. 1883	Maschinenhaus Nr. 53 E*	Philippi Freres . . .		
		Kesselhaus Nr. 53 H . .			
		Gartenzaun		317	90
7) Daselbst (Rödelheimer Landstr.)	10/11. Juni 1882	Wohnhaus Nr. 84* . . .	Philipp Gutberlet . .	40	—
		Wohnhaus Nr. 82 . . .	Simon Sterzinger . .	50	—
8) Hanau . . .	1. Febr. 1883	Wohnhaus Nr. 22 . . .	Carl Peter Fues . .	25	—
9) Bockenheim .	19. Jan. 1883	Seitenbau Nr. 35 B . .	Johann Philipp Schmidt		
		Waschküche Nr. 35 C . .			
		Remise Nr. 35 D* . . .		6 306	60
		Gebäude B u. D bei Nr. 33	Julius Müller . . .		
		Staketenzaun		20	—
		Staketenzaun	Georg Nicolaus Metzger		
		Brunnen		55	50
10) Kilianstädten .	9. Dec. 1882	Scheuer ꝛc. Nr. 37½ A .	Conrad Rohn . . .	167	—
		Kuhstall ꝛc. Nr. 47 A . .	Conrad Schenk . . .	14	40
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 49 . .	Peter Fix		
		Scheuer A			
		Schweinestall B			
		Hofthor		4 871	25
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 50 . .	Michael Zeh		
		Scheuer ꝛc. A			
		Schweinestall B			
		Schweinestall C		386	55
		Scheuer Nr. 56 A . . .	Friedrich Wilh. Kropp .		
		Viehstall B			
		Schweinestall C		2 900	—
		Scheuer Nr. 52 A . . .	Friedrich Zeh . . .	3	—
		Scheuer Nr. 56½ A . .	Wilhelm Keiling . .	10	—
11) Hanau (Marktplatz) . . .	6. März 1883	Wohnhaus Nr. 10 . . .	Georg Philipp Nicolai	140	—
12) Bockenheim . .	12. März 1883	Wohnhaus Nr. 42 . . .	Johann Jacob Wolpers Witwe	47	93
13) Hanau (Glockenstraße) . . .	2. Mai 1883	Wohnhaus Nr. 16 . . .	Anton Brech und Jean Möckel	85	—
— Kilianstädten .	9. Dec. 1882	Scheuer Nr. 55 A* . .	Ackermann Wilhelm Wacker 1r		
		Stallung Nr. 55 B . .			
		Schweinestall Nr. 55 C .		3 027	—
14) Niederdorfelden	5. Jan. 1883	Wohnhaus Nr. 76 . . .	Philipp Reuter u. Frau		
		Scheuer ꝛc. A*		718	18
15) Rüdigheim . .	8. Jan. 1883	Wohnhaus Nr. 102 . . .	Philipp Lenz's Ehefrau	515	—
			Zu übertragen .	42 112	27

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	83 542	22
[23) Kilianstädten]	[27. Dec. 1882]	Stallung Nr. 102 C . .	Wilhelm Köppel 5r .		
		Kellerhaus N. 102 D . .			
		Schweinestall Nr. 102 E .			
		Schweinestall Nr. 102 F .			
		Hofthor		6 308	12
		Scheuer ꝛc.	Andreas Sauer . . .	25	—
		Scheuer Nr. 101 A . .	Johannes Gärtner . .	63	—
		5 Fensterscheiben	Philipp Esch Witwe .	3	—
		Schuppen ꝛc.	Die Gemeinde Kilianstädten	6	—
		Hofthor	Georg Weisenstein . .	5	—
24) Daselbst . .	31. Jan. 1883	Scheuergebäude Nr. 18 A*	Conrad Schneider . .	20	—
		Wohnhaus Nr. 19 . . .	Wilhelm Schneider . .		
		Scheuer Nr. 19 A . . .			
		Stallgebäude Nr. 19 B .			
		Waschküchengebäude Nr. 19 C			
		Regelhalle Nr. 19 D . .		3 592	—
		Scheuer Nr. 20 A . . .	Friedrich Kressel u. Frau		
		Holzschuppen Nr. 20 B .		175	—
25) Hanau (Asheimer Weg) .	18. Juli 1883	Holzschuppen Nr. 18 . .	August Marcel . . .	185	—
26) Daselbst (Leipzigerstraße) . .	6. Aug. 1883	Holzschuppen Nr. 9 D . .	Conrad August Traxel .	57	—
27) Daselbst (Hospitalsstraße) . .	23. Juni 1883	Wohnhaus Nr. 15* . . .	Witwe Susanne Best und Kinder . . .	1 785	—
		Gebäude Nr. 13	Georg Jahn	10	—
		Wohnhaus Nr. 17 . . .		96	—
		Stall	Theodor Stettner . .	3	—
28) Hanau (vor der Kinzigbrücke) .	13. Sept. 1883	Bierhalle Nr. 10 II . .	Johann Ludwig Conrad Schlingloff . . .	1 020	—
29) Langenselbold .	21. Sept. 1883	Schulhaus Nr. 192* . .	Die Gemeinde . . .	34	75
		Scheuer Nr. 208 A . .	Heinrich Hercher . .	19	50
30) Windecken . .	11. Sept. 1883	Hinterbau Nr. 74 A* . .	Heinrich Hack . . .	1 495	—
		Kuhstall Nr. 75 A . . .	Johannes Jost 2r Witwe	1 195	—
		Wohnhaus Nr. 76 . . .	Heinrich Vollbrecht . .		
		Viehstall A			
		Lattenzaun		830	—
		Viehstall Nr. 77 A . . .	Heinrich Röddiger . .	25	—
		Garteneinfriedigung . . .	Die israelitische Gemeinde	10	—
		Gartenbeschädigung . . .	Johannes Westphal 5r	10	—
— Kilianstädten .		Obstbäume	Caspar Fix 2r . . .	15	—
31) Großauheim .	12. Sept. 1883	Schulhaus Nr. 312 . . .	Die Gemeinde . . .	6 905	—
32) Wachenbuchen .	13. Jan. 1883	Wohnhaus Nr. 61 . . .	Ernst Friedrich Schäfer	64	90
33) Bockenheim (Frankfurterstr.)	10. Juli 1883	Kesselhaus Nr. 53 . . .	Firma Philippi Freres .	153	—
34) Hanau (Hammergasse)	22. Nov. 1883	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Samuel Arend . . .	270	—
— Langendiebach .	14. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 117 . .	Conrad Burkhardt . .	649	40
			Summe .	108 571	89

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	3 776	—
[1) Vernawahlshausen]	[16. Oct. 1882]	Hintergebäude Nr. 59 B .	Heinrich Adolph Henne	806	—
		Scheuer D bei Nr. 62* .	Georg Friedr. u. Friedr. Ferdinand Frick . .	3 766	—
		Backhaus (unversichert) . .			
		Staketenzaun	Carl Klinge	5	—
2) Vaake . . .	6. Sept. 1882	Wohnhaus Nr. 38 . . .	Friedrich Sonne . .		
		Wohnhaus Nr. 39* . . .			
		Stallung		3 426	—
		Halbes Wohnhaus Nr. 39½	Andreas Bohle . . .		
		Stallgebäude A		2 980	—
		Staketenzaun	Andreas Flörke . . .	40	—
3) Ehrsten . . .	2. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 25¼* . .	Johannes Müller . .		
		Stallanbau A		2 364	—
4) Deisel . . .	30. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 21* . . .	Carl Gräbe		
		Anbau A		5 160	—
5) Calden . . .	10. Jan. 1883	Wohnhaus Nr. 201* . .	Johann Daniel Hentze		
		Stallgebäude A . . .		2 275	—
6) Hombressen .	22. Dec. 1882	Wohnhaus Nr. 140* . .	Heinr. Menke's Ehefrau		
		Wohnhaus Nr. 140½ . .		3 804	—
		Wohnhaus Nr. 125½ . .	Witwe Georg Hampe .		
		Staketen		38	—
		Stallgebäude Nr. 139 B .	Heinrich Tölle . . .		
		Staketenzaun		83	25
7) Sielen . . .	21. Oct. 1882	Wohnhaus Nr. 81* . . .	Wilhelm Heuze u. Frau		
		Anbau A			
		Anbau ꝛc. B			
		Holzschuppen C		6 200	—
		Hintergebäude Nr. 82 B .	Heinrich Wilh. Hofeditz	30	—
		Garteneinfriedigung . . .	Geschwister Halfaß . .	6	—
		Staketen	Elise Sabine Hofeditz .	3	—
8) Obermeiser . .	29. Juni 1882	Kirche Nr. 75½	Die Gemeinde		
		Orgel			
		Uhr		712	30
9) Ostheim . . .	27. Jan. 1883	Wohnhaus Nr. 52* . . .	Johann Heinrich Fülling		
		Anbau A			
		Holzschuppen B		2 766	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 51 . .	Peter Bonnel und Frau	15	—
		Wohnhaus Nr. 53 . . .	Johann Conrad Thomas	20	—
10) Vaake . . .	19. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 2* . . .	Heinrich Söder 2r . .	1 867	—
		Wohnhaus Nr. 2½ . . .	Andreas Bürmann . .		
		Stallung A		920	—
11) Beckerhagen .	21. Sept. 1882	Halbes Wohnhaus Nr. 35*	Christian Linnenkohl .		
		Stallung A		1 725	—
		Halbes Wohnhaus Nr. 35	Die Erben des Jacob Brocke		
		Anbau A		600	—
		Garteneinfriedigung . . .	Johannes Dettmar . .	10	—
12) Ostheim . . .	12. Febr. 1883	Halbes Wohnhaus Nr. 23*	Joh. Christ. Höster .		
		Stallgebäude A			
		Stallanbau B		2 487	—
		Halbes Wohnhaus Nr. 23	Georg Friedrich Höster		
		Stallgebäude A		3 655	—
			Zu übertragen .	49 539	55

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	131 444	55
[17) Hofgeismar]	[15. Mai 1883]	Wohnhaus Nr. 276 . . .	Christ. Ludw. Schöning		
		Stallgebäude	und Frau	86	—
		Gemüse	Carl Arnold	20	—
		Staketenzaun	Carl Halbfaß . . .	17	—
		Stützmauern	Stadtgemde. Hofgeismar	44	—
		Wohnhaus	Heinrich Reimke . .	2	—
		1 Fuder Dünger . . .	Carl Winnefeld . . .	3	—
18) Daselbst . .	11. März 1883	Wohnhaus Nr. 287 . .	Geschwister Falkenstein .	36	30
19) Hohenkirchen .	11. Juni 1883	Wohnhaus Nr. 20* . .	Carl Baumbach . . .		
		Stallung A			
		Anbau B		5 975	—
		Wohnhaus Nr. 17½ . .	Johannes Lapp . .	25	—
		Staketenzaun	Jacob Burghardt . .	8	—
20) Gottsbüren .	7. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 54 . . .	Die Ehefrau des Heinrich Schäfer, Ferd. Rölke und Georg Godecke .	90	—
21) Odelsheim .	15. März 1883	Wohnhaus Nr. 46 . . .	Joh. Justus Dreyer und		
		Staket	Frau	88	—
22) Hofgeismar .	13. Juni 1883	Wohnhaus Nr. 64* . .	Friedr. Wilh. Schierick		
		Färbereigebäude . . .		602	50
23) Carlsdorf . .	13. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 33* . .	Johann Peter Berndt .		
		Anbau A		4 367	—
24) Hofgeismar .	29. Juli 1883	Gebäude Nr. 421 . . .	Dr. Scheck	17	—
25) Grebenstein .	6. Juni 1883	Wohnhaus Nr. 253* . .	Heinrich Kersting . .	3 084	—
		Wohnhaus Nr. 254 . .	Heinrich Eichel's Frau	150	—
		Wohnhaus Nr. 252 . .	Peter Burhenne's Witwe		
		Stallgebäude B . . .		90	—
26) Trendelburg .	5. Juni 1883	Wohnhaus Nr. 71½* . .	Heinrich Bremer . .	1 195	—
		Wohnhaus Nr. 71 . . .	Johannes Großbernd .	1 333	—
		Wohnhaus Nr. 68 . . .	Ludwig Niemeier . .	2 096	—
		Wohnhaus Nr. 66 . . .	Jost Heinrich Großbernd	48	—
		Wohnhaus Nr. 67 . . .	Witwe Wilh. Uffelmann	2 300	—
— Haueda . . .	26. Juni 1883	Wohnhaus Nr. 54 . . .	Friedrich Wilhelm . .		
		Stallgebäude A			
		Anbau B			
		Oeconomiegebäude C .		950	—
27) Deisel . . .	9. Juli 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 108* .	Conrad Kliewes . . .		
		Anbau Nr. 108 A . . .			
		Anbau Nr. 108 B . . .		7 673	—
28) Udenhausen .	16. Juli 1883	Scheuergebäude Nr. 7* .	Haus Jacob Stützeberg		
		Wohnhaus Nr. 8 . . .			
		Stallgebäude A			
		Wohnhaus Nr. 31 . . .			
		Hintergebäude A . . .			
		Scheunengebäude B . .		15 780	—
		Wohnhaus Nr. 2 . . .	Conrad Sommer u. Frau	350	—
		Wohnhaus Nr. 3 . . .	Joh. Conr. Pape u. Frau		
		Angebäude A		1 300	—
		Wohnhaus Nr. 4 . . .	Wilhelm Heinrich Krone		
		Stallgebäude A			
		Angebäude B			
		Werkstätte C		4 600	—
			Zu übertragen .	183 774	35

| | | |

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	38 502	47
[5) Salzberg]	[9. Juli 1883]	Wohnhaus ꝛc. Nr. 6 . .	Heinr. Deubner 1r u. Frau	2 095	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 7 . .	Conrad Ried's Frau .	1 197	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 17 . .	Heinrich Hofmann . .		
		Scheuer ꝛc. Nr. 18 . .			
		Anbau A			
		Schweineställe B		5 065	—
		Wohnhaus Nr. 19 . . .	Heinrich Pfaff 1r . .		
		Nebenhaus A			
		Schweineställe B		5 098	—
		Wohnhaus Nr. 20* . . .	Heinrich Hofmann 2r .	2 100	—
		Wohnhaus Nr. 21 . . .	Heinrich Pfaff 2r u. Frau		
		Scheuer ꝛc. A			
		Nebengebäude B		5 991	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 22 . .	Conrad Hewig . . .	1 199	50
		Schulgebäude Nr. 25 . .	Die Gemeinde . . .		
		Backhaus B			
		Anbauten		344	75
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 32 . .	Conrad Mentel u. Frau	2 393	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 35 . .	Conrad Berg und Frau	1 774	—
		Schweinestall A	Justus Kimpel . . .	86	—
6) Homberg . . .	13. Sept 1883	Wohnhaus Nr. 370* . .	Conrad Jäckel und Frau		
		Anbau A			
		Wohnhaus B			
		Lattenzaun			
		Gartenbeschädigung . . .		1 699	65
		Wohnhaus Nr. 371 . . .	Johs. Fischer und Frau		
		Lattenzaun			
		Gartenbeschädigung . . .		67	—
		Gartenbeschädigung . . .	Heinrich Koch's Witwe	6	—
7) Wernswig . .	2. Juli 1883	Stallgebäude Nr. 55 B . .	Georg Siemon . . .	17	78
			Summe .	67 638	15

13) Kreis Hünfeld.

1) Kermes . . .	6. Oct. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 3* . .	Ferdinand Kling . . .		
		Scheuer A			
		Schweinestall B		6 675	—
		Wohnhaus Nr. 2 . . .	Ferdinand Mihm Witwe	33	—
		Wohnhaus Nr. 11 . . .	Franz Jos. Henkel . .	15	—
2) Mackenzell . .	12/13. Nov. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 6* . .	Ludwig Buße . . .		
		Nebenhaus A			
		Anbau B			
		Scheuer C			
		Schneidemühle D . . .		11 167	65
3) Kirchhasel . .	8. Jan. 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 35 . .	Constantin Hahn . .		
		Scheuer A*		1 835	50
4) Großentaft . .	6. Nov. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 51 . .	Nicolaus Wald . . .		
		Scheuer A			
		Stallung B*			
		Schweinestall C		3 165	—
		Scheuer Nr. 50 A . . .	Anton Heller . . .		
		Stall Nr. 50 B			
		Schweinestall Nr. 50 C .		693	—
			Zu übertragen .	23 584	15

| | | |

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	73 653	15
11) Langenschwarz .	29. Aug. 1883	Wohnhaus Nr. 44 . . .	Carl Heinrich Kranz .		
		Nebenbau A			
		Scheuer Nr. 45 . . .			
		Stall ꝛc. A		3 121	33
		Wohnhaus Nr. 45½ . .	Heinr. Wilh. Winterling	21	—
		Wohnhaus Nr. 46 . . .	Moses Rothschild . .	10	—
		Wohnhaus Nr. 52 . . .	Wilh. Heinrich Kirchner		
		Scheuer A			
		Schweinestall B . . .		2 393	—
		Wohnhaus Nr. 53 . . .	Förster Schmidt .		
		Scheuer ꝛc. A . . .		4 167	—
		Scheueranbau Nr. 54 C .	Valentin Heyd . . .		
		Nebenhaus Nr. 54 D . .		1 635	—
		Wohnhaus Nr. 55 . . .	Johannes Krug . . .		
		Schweinestall A . . .		3 535	—
		Wohnhaus Nr. 56 . . .	Valentin Heß . .		
		Scheuer A		4 048	—
12) Großentaft . .	18. Oct. 1883	Scheuer Nr. 25 A* . .	Joseph Jost		
		Holzremise Nr. 25 B .			
		Schweinestall Nr. 25 C .		592	84
		Wohnhaus Nr. 25¾ . .	Christoph Jost . . .	972	08
13) Leibolz . . .	30. Juli 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 2 . .	Levi Nußbaum . . .		
		Scheuer ꝛc. A		2 871	—
			Summe .	97 019	40

14) Kreis Kirchhain.

1) Schwabendorf .	16. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Jean Dörrbecker . .	197	19
		Wohnhaus Nr. 1½ . .	Ruppert Weber . . .	40	99
— Wolferode . .	11/12. Aug. 1881.	Gemüse	Johann Jost Dönges Ehefrau	25	—
2) Hartmühle bei Momberg . .	10. März 1883	Scheuer Nr. 129 A* . .	Hellwig Joseph Franz .		
		Stall B			
		Holzschuppen C . . .		7 117	—
3) Langenstein . .	26. Jan. 1883	Scheuer Nr. 36 A* . .	Heinrich Althanz . .		
		Stallgebäude Nr. 36 B .		4 108	35
		Holzschuppen Nr. 38 D .	Heinrich Röder . . .		
		Wohnhaus Nr. 38 . . .			
		Scheuer Nr. 38 B . . .		181	—
		Gartenzaun	Justus Sauer . . .	20	—
4) Großfelheim .	30. April 1883	Wohnhaus Nr. 45 . . .	Conrad Deuker . . .	3 536	—
		Wohnhaus Nr. 44 . . .	Johannes Schröder .	103	60
5) Rauschenberg .	22. April 1883	Wohnhaus Nr. 233* . .	Conrad Schaumburg u.		
		Schlagmühle A	Frau		
		Zäune		6 340	76
6) Burgholz . .	29. Oct. 1883	Wohnhaus Nr. 48 . . .	Heinr. Martin u. Frau	40	—
7) Langendorf . .	26. April 1883	Scheuer Nr. 19 A* . .	Wiegand Albrecht und Kinder	2 676	—
		Wohnhaus Nr. 17 . . .	Heinr. Möbus u. Frau	16	—
			Summe .	24 311	89

15) Kreis Marburg.

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
1) Moischt . . .	30. Dec. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 45 . .	Andreas Block . . .	3 444	21
2) Marburg . .	1. Mai 1883	Wohnhaus Nr. 942 . .	Philipp Heinr. Matthai	36	50
3) Nordeck . . .	28. April 1883	Stallgebäude Nr. 79 . .	Jacob Kriep	311	85
4) Wetter . . .	23. April 1883	Feldscheuer Nr. 142 E .	Georg Wilhelm Göbel	1 640	—
5) Niederasphe .	1. Juni 1883	Scheuer Nr. 102 A* . .	Johs. Engelbach . .	1 787	60
		Wohnhaus Nr. 100 . .	Johs. Engelbach, Wirth	70	—
6) Oberwalgern .	9. Juni 1883	Stallgebäude Nr. 8 C u. D	Ludw. Ehnshäuser u. Frau	38	—
7) Daselbst. . .	23. Mai 1883	Wohnhaus Nr. 41* . . .	Johannes Koch . . .		
		Anbau A		636	—
8) Cölbe . . .	4. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 61 . . .	Adam Brand . . .	106	46
9) Oberrosphe .	28. Juni 1883	Scheuer Nr. 31 C* . .	Johs. Schmidt 2r u. Frau	1 764	60
		Wohnhaus Nr. 38 . . .	Heinrich Müller . .	77	40
10) Bellnhausen .	10. Sept. 1883	Scheuer A*	Ludwig Rein . . .		
		Stall B		9 984	—
			Summe .	19 896	62

16) Kreis Melsungen.

1) Niedervorschütz	14. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 40¾ . .	Ludwig Weith . . .	32	—
2) Empfershausen	5. Jan. 1883	Wohnhaus Nr. 22½ . .	Lorenz Knauft . . .	2 340	—
— Daselbst (nachträglich) .	3. Juni 1882	Wohnhaus Nr. 20 . . .	Witwe Riemenschneider	50	—
3) Wollrode . .	24/25. Oct. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 31 . .	Matthäus Mainz . .	119	—
4) Melsungen . .	9. Febr. 1883	Wohnhaus Nr. 177 u. 178	Georg Klipp und Frau		
		Anbau A			
		Anbau B		215	
		Wohnhaus Nr. 180* . .	Conr. Simon u. Erben		
		Scheuer A	dessen verstorb. Ehefrau	1 207	60
		Halbe Wohnhäuser Nr. 181 und 181½	Jacob Kehl's Ehefrau .	129	30
		Wohnhaus Nr. 188 . . .	Georg Casselmann u. Frau	19	35
5) Melsungen . .	10. April 1883	Schneidemühle Nr. 4 A .	Gebrüder Gockell . .	205	50
6) Daselbst. . .	10. Juni 1883	Wohnhaus Nr. 66 . . .	Lorenz Jacob und Frau	105	—
7) Melsungen .	17. Mai 1883	Lohmühle Nr. 3½* . . .	Georg Reinemund 2r.		
			und Consorten . .	1 980	—
		Mühlengebäude Nr. 3 C .	Wilhelm Müller's Witwe	2 319	89
8) Melsungen . .	10. Jan. 1883	Wohnhaus Nr. 341 . .	Georg Bauer u. Erben		
		Scheuer A		5 910	—
		Wohngebäude Nr. 342 . .	Friedr. Fischer's Witwe	3 594	—
		Wohnhaus Nr. 347* . .		3 290	—
		Scheuer Nr. 306 C . .	Ww. Pfannkuch u. Tochter		
		Wohnhaus Nr. 349 . .		184	—
		Stallgebäude Nr. 342½ .	August Wollenhaupt .	885	—
		Wohnhaus Nr. 350 . .	Christian Noll . . .	35	—
		Wohnhaus Nr. 351 . .	Georg Deuscher . .	221	80
		Wohnhaus Nr. 352 . .	Nicolaus Gies . . .	92	—
		Wohnhaus Nr. 343 . .	Georg Hoffmann . .	50	—
		Wohnhaus Nr. 344 . .	Christoph Winter's Ww.	53	—
		Wohnhaus Nr. 346 . .	Johannes Weltner Ww.	42	—
		Wohnhaus Nr. 345 . .	Valentin Lohr's Ehefrau	30	—
		Wohnhaus Nr. 307 . .	Heinrich Sänger . .	125	80
		Scheuer Nr. 308 C . .	Theodor Hüter . . .	214	10
			Zu übertragen .	23 449	34

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag ..	23 449	34
9) Heinebach . .	10. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 35* . .	Heinrich Wolf u. Frau	1 508	43
		Wohnhaus Nr. 34 . .	Nic. Mausehund u. Frau	89	25
		Wohnhaus Nr. 39 . .	Joh. Heinrich Steinbach und Frau	181	75
10) Günsterode . .	12. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 48* . .	Martin Steffen . . .	3 890	—
		Wohnhaus Nr. 9½ . .	Johs. Horn und Frau	1 790	—
		Wohnhaus Nr. 10 . .	Johannes Möller . .	539	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 48 .	Conrad Rauschenberg 2r		
		Stallung Nr. 48 A . .			
		Schweineställe B . . .		9 290	—
11) Schwarzenberg.	14. Aug. 1883	Wohnhaus Nr. 29 . . .	Heinrich Hofmann 2r .		
		Scheuer A*		2 732	—
— Melsungen . .	17. Mai 1883	Wohnhaus Nr. 3 . . .	Wilhelm Müller u Frau	151	92
12) Weidelbach . .	22. Jan. 1883	Pfarrhaus Nr. 20 . .	Gemeinde Weidelbach .	160	—
13) Weiseförth . .	1. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 27 . . .	George Ickler und Frau	70	—
			Summe .	43 851	69
		17) Bezirk Orb.			
1) Orb	23. Febr. 1883	Haus Nr. 445 u. 446 .	Philipp Reinhard . . .	28	50
		Wohnhaus Nr. 447 . .	Heinrich Döppenschmidt	642	70
		Wohnhaus Nr. 448* . .	Catharine Weißbecker .		
		Stall A		703	60
		Wohnhaus Nr. 449 . .	Georg Desch		
		Stall A		215	29
		Wohnhaus Nr. 450 . .	Marie Anna Rieger .	340	71
		Wohnhaus Nr. 451 . .	Ludwig Heim . . .	503	56
		Wohnhaus Nr. 454 . .	Adolph Zeppenfeld Wtw.	5	60
		Wohnhaus Nr. 468 . .	Joh. Mühl und Frau .	19	74
		Wohnhaus Nr. 467 . .	Hans J. Schmidt . .	4	—
2) Orb	2. Mai 1883	Wohnhaus Nr. 266 . .	Anton Schreiber . .	1 028	—
		Wohnhaus Nr. 265* . .	Heinr. Weibecker's Ehefr.	82	50
		Wohnhaus Nr. 267 . .	Jacob Auer	39	48
3) Orb	12. Juli 1883	Scheuer Nr. 372 . . .	Adam Engel	854	43
			Summe .	4 468	11
		18) Kreis Rinteln.			
1) Kleinwieden .	19. Sept. 1882	Wohnhaus Nr. 10 . . .	Friedrich Requard . .	1 312	89
		Pumpe	Carl Söfker . . .	4	—
2) Lieckwegen . .	25. Jan. 1883	Anbau Nr. 62 B . . .	Friedrich Hofmeister .	174	—
3) Großenwieden .	2. Sept. 1882	Wohnhaus Nr. 23 . . .	H. Ch. W. Siegmann	110	—
4) Sachsenhagen .	20. Jan. 1883	Wohnhaus Nr. 70 . . .	Heinrich Möller . . .	53	30
5) Segelhorst . .	17. Dec. 1882	Wohnhaus Nr. 54 . . .	G. L. Borchert . . .	27	25
6) Escher . . .	30. Jan. 1883	Mühle Nr. 23½ B . . .	Wilhelm Imhoff . .	5 813	70
— Oldendorf . .	5. Jan. 1882	Wohnhaus Nr. 38 . . .	Fr. Aug. Mohrmann .	30	—
7) Hattendorf . .	23. Jan. 1883	Wohnhaus Nr. 60* . . .	Carl A. Sundermeyer.		
		Wagenremise A		3 258	—
		Wohnhaus Nr. 61 . . .	Friedrich Warnecke . .	2	50
8) Oldendorf . .	5. April 1883	Wohnhaus Nr. 26 . . .	Wilh. Georg Böttcher .	80	—
9) Zersen . . .	5. März 1883	Wohnhaus Nr. 23* . .	Carl August Beißner .		
		Backhaus B			
		Lattenzaun			
		Obstbäume		3 641	05
			Zu übertragen .	14 506	69

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	75 152	12
[22) Rinteln]	[13./14. Juni 1883]	Nebengebäude Nr. 35 A .	Kaufmann Lehmeier .	66	18
		Nebenhaus Nr. 36 A . .	Friedrich Wilh. Dohme	189	—
		Wohnhaus Nr. 108 . .	Abraham Brill's Wittwe	255	93
		Wohnhaus Nr. 104 . .	Carl Heinrich Kubfuß .	8	—
		Wohnhaus Nr. 106 . .	Lorenz Heinrich Küster .	8	80
		Wohnhaus Nr. 99 . . .	Carl Lud. Netzer's Kinder	1	—
		Wohnhaus Nr. 105 . .	Wilhelm Ferdinand Lambrecht's Wittwe . .	7	20
		Wohnhaus Nr. 112 . .	Wittwe Luthe	1	50
23) Höfingen . .	5./6. Juni 1883	Leibzuchthaus Nr. 9 A .	Heinr. Wilh. Hermann Bußmeier	2 431	50
		Stall (nicht versichert) . .			
24) Oldendorf . .	7./8. Aug. 1883	Scheuer Nr. 200 B* . .	Henriette v. Mengersen und Kinder . . .	15 734	39
		Schuppen Nr. 200 C . .			
		Kuhstall Nr. 200 D . .			
		Schweinestall Nr. 200 E .			
		Gartenfrüchte	Christoph Flörke . .	67	25
		Staketen			
		Gartenfrüchte	Gendarm Happel . .	18	—
		Hecke			
		Gartenfrüchte	Friedrich Helms . .	2	—
25) Weibeck . . .	5. Sept. 1883	Stallgebäude Nr. 1 C . .	Wilh. A. F. Neltemeier	995	76
26) Oldendorf . .	25. Mai 1883	Scheuer Nr. 199 A* . .	Clamor von dem Busche		
		Stallanhang B			
		Wohnhaus Nr. 199 . .		4 976	75
		Stallung Nr. 200 . . .	Elise Henriette von Mengersen . . .	391	50
		Einfriedigung			
		Wohnhaus Nr. 180 . .	Stadt Oldendorf . .	260	97
		Gartengewächse			
27) Obernkirchen .	2. Sept. 1883	Wohnhaus Nr. 238 . .	Carl Friedr. Struckmeier	6 785	82
		Gartenfrüchte			
28) Waltringhausen	16. Juli 1883	Scheuer Nr. 9 A* . . .	Gord Heinrich Schirmer	7 901	—
		Staket			
		Wohnhaus Nr. 3 . . .	Hans Heinr. Wilh. Beck	332	20
			Summe .	115 586	87

19) Kreis Rotenburg.

1) Weißenhasel .	3. Juni 1882	Wohnhaus Nr. 30* . .	Heinrich Schneider Ir .		
		Anbau A			
		Scheuer D		2 676	68
2) Sontra . . .	15. Oct. 1882	Scheuer Nr. 269½* . .	Wolfwin von der Malsburg		
		Stallung A		8 319	—
		Schloß Nr. 269	Gebrüder von Baumbach		
		Pachterwohnung A . . .			
		Stallgebäude B			
		Scheuer C		16 536	60
		Wohnhaus Nr. 87 . . .	Christian Witzel u. Frau		
		Stallgebäude A			
		Schweinestall B		210	20
		Stallgebäude Nr. 86¼ A .	Wilh. Römer und Frau		
		Scheuer C		1 564	80
			Zu übertragen .	29 307	28

| | | |

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	2 362	78
[3) Steinau]	[1. Nov. 1882]	Holzremise Nr. 166 C .	Jacob Friedr. Buß .	145	83
		Scheuer ꝛc. Nr. 167 A u. 168 B	Derselbe und Caspar Blum	2 085	40
		Wohnhaus Nr. 163 . .	Johannes Müller . .	161	—
		Viehstall C		28	—
		Wohnhaus Nr. 163 . .	Caspar Beck	4	—
		Wohnhaus Nr. 168 . .	Carl Dell		
		Nebengebäude Nr. 169 D und E	Königl. Regierung dahier	166	84
4) Hintersteinau .	26. April 1883	Wohnhaus Nr. 127 . .	Andreas Koch u. Frau	3 042	—
5) Wallroth . .	6. März 1883	Scheuer Nr. 28 B . . .	Katharina, Adam und Christian Kreß . .	2 989	—
6) Oberzell . .	21. Juli 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 61 . .	David Goldschmidt .		
		Nebengebäude A			
		Scheuer B*		7 731	—
		Wohnhaus Nr. 62 . . .	Heinr. Ochs und Frau	4 315	—
			Summe .	23 030	85
		21) Kreis Schmalkalden.			
1) Schmalkalden .	4. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 422 u. 423	Wilh. Däche und Frau	274	90
		Cantorwohnung Nr. 933 .	Stadt Schmalkalden .	3 249	50
		Wohnhaus Nr. 421 . .	Georg Gerber's Witwe	7 475	—
		Wohnhaus Nr. 419 . .	Die Kinder der Andreas Habicht's Witwe . .	1 800	—
		Wohnhaus Nr. 420 . .	Adam Balth. Bach's Frau	862	—
		Wohnhaus Nr. 915 . .	Heinr. W. A. Katzung's		
		Wohnhaus Nr. 428 . .	Kinder		
		Anbau A		157	30
		Dienstwohnung Nr. 934 u. 937	Stadt Schmalkalden .	174	—
2) Hohleborn . .	9. Oct. 1882	Remise Nr. 40 D* . . .	Joh. Schumann u. Frau		
		Remise Nr. 40 G . . .			
		Schweinestallung H . . .			
		Staketen		3 200	32
		Wohnhaus Nr. 52 . . .	Carl Weisheit u. Frau	46	80
3) Heßles . . .	2. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 15 . . .	Johannes Storch . .	18	—
4) Herges-Hallenberg	2. Jan. 1883	Wohnhaus Nr. 16 . . .	Ehefrau Gottfried Engelhardt		
		Scheuer B*			
		Schweinestall C			
		Staket		1 384	24
		Wohnhaus Nr. 17 . . .	Ehefrau Christian König		
		Scheuer A			
		Schweinestall B			
		Staket		1 711	60
		Scheuer C	Ehefrau Georg König .		
		Staket		18	15
		Staket	Die Gemeinde . . .	23	40
5) Schmalkalden .	12. Dec. 1882	Wohnhaus Nr. 748* . .	Herm. Meurer u. Frau		
		Gartenstaket			
		Anbau A		340	80
			Zu übertragen .	20 736	01

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	20 736	01
[5) Schmalkalden]	[12. Dec. 1882]	Wohnhaus Nr. 749 . .	Ad. Christian Schmidt und Frau	341	50
		Gartenstaket			
		Hintergebäude			
		Wohnhaus Nr. 750 . .	Joh. Bamberger u. Frau	20	70
		Gartenstaket			
		Wohnhaus Nr. 747 . .	Caspar Friedrich Einert und Frau . . .	26	50
		Staketen	Wittwe Bamberger und Töchter . . .	14	38
6) Seligenthal .	4. März 1883	Wohnhaus Nr. 21 . .	David Ullrich und Frau	73	96
7) Schmalkalden .	6. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 931/932 .	August Michel u. Frau	32	—
8) Unterschönau .	26. Mai 1883	Wohnhaus Nr. 23 . . .	Balthasar Fuchs Wtw.	931	50
		Staketenzaun			
		Wohnhaus Nr. 24* . .	Valentin Jäger . . .	770	—
		Staketenzaun			
		Wohnhaus Nr. 25 . . .	Thielemann König . .		
		Scheuer A			
		Holzschuppen B			
		Streuschuppen C . . .			
		Backofenbedachung D .		4 258	25
		Garteneinfriedigung . .	Wilhelm Jäger . . .	11	25
		Garteneinfriedigung . .	Ferdinand Recknagel .	8	—
9) Herrenbreitungen	27. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 12 . .	Die Erben des Nic. Arnold	30	—
10) Oberschönau .	29. Juni 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 23* .	Carl August Gebauer .		
		Werkstätte A			
		Schweinestall B . . .			
		Schweinestall C . . .		2 830	30
		Wohnhaus Nr. 24 . . .	Ernst Carl Marx u. Frau	11	50
		Schmiedewerkstätte Nr. 89 A	Johannes Weisheit . .	291	60
		Wohnhaus Nr. 91 . . .	August Neues . . .	32	38
		Staket			
		Wohnhaus Nr. 22½ . .	Ant. Scheerschmidt u. Frau	11	50
		Staketen	Johannes Weisheit .	8	40
			Summe .	30 439	73

22) Bezirk Vöhl.

1) Eimelrod . .	8. Juni 1883	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Heinrich Bodicker . .	7 866	—
		Scheuer A			
		Wohnhaus Nr. 9 . . .	Joh. Christ. Weidemann	10 097	—
		Scheuer A*			
			Summe .	17 963	—

23) Kreis Witzenhausen.

1) Witzenhausen .	20. Sept. 1882	Stallgebäude Nr. 124 B .	Gottlieb Kindervatter .		
		Scheuer C*			
		Holzschuppen D			
		Schweineställe E . . .			
		Schweineställe F . . .			
		Staketenwände			
		Gartengewächse		3 234	45
			Zu übertragen .	3 234	45

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
			Uebertrag .	3 234	45
Ferner:					
[1) Witzenhausen]	[20. Sept. 1882]	Schweinestall C bei Nr. 125	Wilhelm Huschebeth .		
		Einfriedigung		40	98
		Wohnhaus Nr. 49 . . .	Georg Henze's Frau .		
		Garteneinfriedigung . . .		19	26
		Staketen u. Gartengewächse	Nicolaus Ramhaus . .	12	80
2) Wickersrode . .	3. Dec. 1882	Wohnhaus Nr. 9	Elise Sophie Friederike, Carl Friedrich Wilh. und Catharine Hahn	981	—
		Garteneinfriedigung . . .	Wilh. Arendt und Frau	17	40
		Garteneinfriedigung . . .	Conrad Küllmer . . .	22	50
3) Rommerode . .	8. Nov. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 35½* .	Magnus Ludwig u. Frau		
		Staketenwände		1 220	82
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 35 . .	Elias Vaupel . . .		
		Scheuer A			
		Schweinestall B		2 320	—
		Wohnhaus Nr. 34 . . .	Heinrich Geberecht und		
		Staketenzaun	Kinder	1 579	86
		Wohnhaus Nr. 33 . . .	Joh. Georg Siebert 2r		
		Anbau A			
		Scheuer B			
		Staketenzaun		1 379	51
4) Hennigerode . .	11. Dec. 1882	Scheuer Nr. 4 A* . . .	Franz Pfusch		
		Schuppen B		594	
5) Wickenrode . .	21. Jan. 1883	Anbau Nr. 128/129 A .	August Lint		
		Hintergebäude C* . . .			
		Staketenwand		160	36
		Wohnhaus Nr. 127 . .	Elias Barchfeld u. Frau		
		Lattenzaun		30	40
6) Wickersrode .	26. Sept. 1882	Scheuer Nr. 14 A* . .	Conrad Hollstein und		
		Scheuer ꝛc. Nr. 14 B .	Frau		
		Backhaus ꝛc. Nr. 14 C .			
		Schafstall Nr. 14 D . .			
		Wagenremise Nr. 14 E .			
		Schuppen Nr. 14 F . .			
		Pferdestall Nr. 14 G . .			
		Wohnhaus Nr. 14 . . .		7 430	50
		Stangenzaun	Conr. Dilchert u. Frau		
		Gartengewächse		32	—
7) Eichenberg . .	23. Febr. 1883	Wohnhaus Nr. 24* . .	Conrad Arend u. Frau		
		Stallung A		729	03
8) Kleinalmerode .	14. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 36* . .	Johannes Julius Funke		
		Scheuer A			
		Anbau B		1 038	50
		Wohnhaus Nr. 35 . . .	Wilhelm Huschebeth's		
		Staketenwand	Kinder		
		Zwetschenbäume		30	45
		Staketenwand	Andreas Henning . .		
		Grasgarten		6	—
		Grasgarten	Wilhelm Schaar . .	3	—
9) Lichtenau . .	10. April 1883	Wohnhaus Nr. 111 . .	Jacob Kiel und Frau .	163	—
10) Witzenhausen .	1. März 1883	Scheuer ꝛc. Nr. 248 F* .	Albert Eberhard . . .		
		Scheuer Nr. 248 G . .			
		Staketenwand		14 930	—
			Zu übertragen .	35 975	82

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	35 975	82
[10) Witzenhausen]	[1. März 1883]	Wohnhaus Nr. 268 . .	Melchior Ritz und Frau		
		Scheuer A			
		Schweinestall B		5 879	—
		Wohnhaus Nr. 267 . .	Heinrich Breiding . .		
		Waschlocal B		164	—
		Wohnhaus Nr. 272½ . .	Wilhelm Giesler und		
		Werkstätte A	Frau		
		Stallung B			
		Stangenwand		63	—
		Wohnhaus Nr. 272 . .	August Hartung u. Frau		
		Scheuer A		177	—
		Wohnhaus Nr. 271 . .	Johannes Breiding . .		
		Scheuer A		4 082	—
		Wohnhaus Nr. 269 . .	Carl Emmerling . .		
		Wohnhaus Nr. 270 . .		1 905	—
		Wohnhaus Nr. 265 . .	Heinrich Bornemann .	27	—
		Staketenwand	Wilhelm Kerstenberg .	27	—
		Lattenwand	Heinrich Elbrecht . .	20	—
		Brückenmauer	Die Stadt	10	—
11) Hausen . . .	5. Febr. 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 33* .	Jacob Range und Frau		
		Stall A		2 015	—
12) Lichtenau . .	30. Mai 1883	Wohnhaus Nr. 82 und 83	Carl Wagner . . .	55	—
13) Hubenrode . .	3. Jan. 1883	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Wilhelm Mühlhausen .		
		Scheuer ꝛc. A*			
		Wagenschuppen B . . .		2 242	—
		Wohnhaus Nr. 9 . . .	Friedrich Mühlhausen .	14	80
14) Witzenhausen .	31. Mai 1883	Wohnhaus Nr. 317 . .	Simon Wieprecht und		
			Frau	14	88
15) Unterrieden . .	25. Juni 1883	Wohnhaus Nr. 35½* . .	Eduard Franke's Witwe		
		Schweineställe A . . .			
		Lattenzaun			
		Gemüse		1 443	10
		Wohnhaus Nr. 35⅕ . .	Christian Funke u. Frau	36	83
		Stangenzaun	Peter Hupfeld . . .	18	—
16) Ellingerode . .	16. Mai 1883	Wohnhaus Nr. 30 . . .	Jacob Ludolph . . .		
		Holzremise A			
		Scheuer B*			
		Stangenwände		4 096	—
		Wohnhaus Nr. 29 . . .	Esaias Werner u. Frau		
		Stallung A			
		Scheuer B			
		Garteneinfriedigung . .			
		Gemüse		2 712	—
		Wohnhaus Nr. 31½ . .	Heinrich Abel und Frau	52	—
		Wohnhaus Nr. 31⅓ . .	Johannes Werner . .		
		Stangenzaun		30	—
		Steigerleiter	Johannes Becker . .	6	50
		Feldfrüchte	Carl Bertling . . .	26	50
— Grmschwerd .	3. Juli 1883	Staketen	Förster Centner . . .	52	—
16) Velmeden . .	10. Aug. 1883	Wohnhaus Nr. 29* . .	Johs. Nickel und Frau		
		Staketenzaun		1 203	70
			Zu übertragen .	62 348	13

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	62 348	13
[16) Velmeden]	[10. Aug. 1883]	Wohnhaus Nr. 28 . . .	Christian Landau und		
		Stall A	Frau		
		Schweineställe B . . .			
		Staketenzaun		1 086	75
17) Roßbach . .	20. Aug. 1883	Wohnhaus Nr. 56* . .	Georg Gebhardt's Ehe-		
		Schuppen A	frau		
		Schweineställe B . . .			
		Anbau C			
		Wohnhäuschen D . . .			
		Garteneinfriedigung . .		3 720	93
— Quentel . . .	29. Juli 1880	Gebäude Nr. 47 . . .	Ruben Spangenthal .		
		Gebäude A		1 836	89
18) Hebenshausen .	13/14. Aug. 1883	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Friedr. Dietrich u. Frau	81	75
19) Ermschwerd .	3. Juli 1883	Stallgebäude Nr. 4 B* .	Die Gemeinde . . .		
		Staketenwände		2 017	29
			Summe .	71 091	74

24) Kreis Wolfhagen.

1) Altenhasungen .	18. Oct. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 68* .	Johannes Wagner 2r .		
		Anbau A			
		Anbau B		5 078	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 64 B . .	Jacob Friedrich Gerhold		
		Staketenzaun		184	—
2) Wettesingen .	19. Sept. 1882	Wohnhaus Nr. 101 . .	Wilhelm Heinr. Schade		
			und Frau	3 097	—
		Staketenzaun	Franz Christoph Wille		
			Witwe	22	—
		Hecke	Witwe Rethemeyer . .	4	—
		Gartenhecke ꝛc.	Carlmann Rose . . .	7	—
		Gemüse ꝛc.	Joh. Christ. Hildebrand	10	—
— Ippinghausen .	6. Dec. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 11* .	Friedrich Böttger . .		
		Ziegeleiwerkstatt A . . .		3 788	40
3) Naumburg Viertel B . . .	10. März 1883	Wohnhaus Nr. 36½ . .	Adam Wiederhold . .	12	07
4) Daselbst Viertel A . . .	14. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 36 . . .	Daniel Wiederhold . .	2 993	—
		Wohnhaus Nr. 32 . . .	Anton Schorbach's Ehefr.	579	—
		Wohnhaus Nr. 32 . . .	Heinrich Werner . . .	579	—
		Wohnhaus Nr. 40 . . .	Crescenz. Jacobi Witwe	2 676	—
		Wohnhaus Nr. 33 . . .	Geschwister Rex . . .	737	—
		Wohnhaus Nr. 39* . . .	Philipp Faubel . . .	2 398	—
		Wohnhaus Nr. 34 . . .	Joh. Jost Helger Witwe	2 965	—
		Wohnhaus Nr. 35 . . .	Joseph Loskant . . .	2 698	—
		Wohnhaus Nr. 35½ . .	Jac. Schramm u. Frau	2 545	—
		Wohnhaus Nr. 37 . . .	Heinrich Grasmeder und		
		Anbau A	Frau	5 992	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 59 . .	Heinr. Bernhard Wtw.	2 033	—
		Wohnhaus Nr. 31 . . .	Johannes Prinz . . .	23	80
		Wohnhaus Nr. 41 . . .	Johannes Schreckert .	15	—
		Wohnhaus Nr. 54 . . .	Ludwig Steier . . .	9	—
		Wohnhaus Nr. 54 . . .	Wegewärter Schaale .	8	10
			Zu übertragen .	38 453	37

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	38 453	37
[4) Naumburg]	[14. Nov. 1882]	Wohnhaus Nr. 54½ . .	Wilhelm Schreiber . .	11	50
		Wohnhaus Nr. 38 . . .	Lohgerber Loskant . .	90	50
		Wohnhaus Nr. 61 . . .	Franz Blankemeier . .	9	—
5) Martinhagen .	8. März 1883	Wohnhaus Nr. 68 . . .	Georg D. Reitze u. Frau	7 760	—
6) Volkmarsen .	20. Febr. 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 227* .	Alfred Liborius Schomberg	2 176	—
		Anbau A			
		Wohnhaus Nr. 226½ . .	Johann Leonhard Rest.	36	—
		Garteneinfriedigung . .			
7) Friedrichsstein .	9. Febr. 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 3* . .	Johann Hedderich . .	4 744	—
		Anbau ꝛc. A			
		Wohnhaus Nr. 1 . . .	Jacob Jäger	3 878	—
8) Volkmarsen . .	7. Jan. 1883	Wohnhaus Nr. 296* . .	Ignaz Leo Schöler . .	1 916	—
		Anbau ꝛc. A			
		Anbau ꝛc. B			
		Wohnhaus Nr. 295 . .	Johann Theodor Dicke	43	—
		Garteneinfriedigung . .			
		Wohnhaus Nr. 297 . .	Bernhard Adolph Funke	40	—
		Staketenzaun			
		Staketenzaun	G. Theodor Thett . .	9	—
		Staketenzaun	Friedrich Mathias . .	6	—
9) Daselbst . .	23. Mai 1883	Wohnhaus Nr. 93* . .	Jul. Alb. Tegethof's Frau	1 220	—
		Anbau A			
		Gartengewächse	Clemens Dieste Witwe	28	—
		Staketenzaun			
		1 Dachrinne			
		Wohnhaus Nr. 92 . . .	Heinr. Jos. Nagel's Wtw.	41	—
10) Ippinghausen .	7. Juni 1883	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Conrad Ring und Frau	90	—
11) Wolfhagen . .	7. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 181 . .	Heinrich Georg Kramer	60	80
12) Istha . . .	2. Juni 1883	Wohnhaus Nr. 42* . .	Henricus Degenhardt und Frau	8 982	20
		Garteneinfriedigung . .			
		Wohnhaus Nr. 62 . . .	Johann Heinrich Jacob	11 414	—
		Anbau A			
		Scheuer B			
		Anbau C			
		Anbau D			
		Einfriedigung			
		Wohnhaus Nr. 54 . . .	Jacob Paar	6 902	70
		Backhaus A			
		Stakete ꝛc.			
		Wohnhaus Nr. 64 . . .	Jacob Hensel 3r . .	5 118	30
		Stakete ꝛc.			
		Wohnhaus Nr. 55 . . .	Johann Heinrich Schaub	910	90
		Stakete			
		Wohnhaus ꝛc.	Jacob Alheid und Frau	5 119	50
		Stakete			
		Wohnhaus Nr. 60 . . .	Wilhelm Jacob Gerhold	4 288	25
		Anbau A			
		Schweineställe B . . .			
		Stakete			
		Scheuer Nr. 95 C . . .	Die Gemeinde . . .	2 600	70
		Holzschuppen Nr. 95 D .			
		Einfriedigung			
			Zu übertragen .	105 948	72

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	105948	72
[12) Ifftha]	[2. Juni 1883]	Wohnhaus Nr. 65½ .	Johannes Gerhold 4r .		
		Anbau A		5059	50
		Wohnhaus Nr. 65 . . .	Johann Conrad Gerhold		
		Anbau A	und Frau		
		Stakete		6871	65
		Wohnhaus Nr. 41 . . .	Jacob Dingler . . .		
		Anbau A			
		Scheuer B			
		Schweinestall C			
		Stakete		11009	60
		Wohnhaus Nr. 58 . . .	Barthold Schmidt und		
		Anbau A	Frau		
		Anbau B			
		Scheuer ꝛc. C			
		Einfriedigung ꝛc. . . .		8389	20
		Wohnhaus Nr. 63 . . .	Heinrich Ludwig Klapp		
		Anbau			
		Einfriedigung		5849	20
		Scheuer A	Reinh. Schulz's Ehefrau		
		Staketenzaun		1222	20
		½ Wohnhaus Nr. 57 . .	Reinhard Schulz's Ehe-		
		½ Wohnhaus Nr. 57½ . .	frau und Barthold		
			Schmidt und Frau .	2489	—
		Wohnhaus Nr. 66 . . .	Ludw. Reitze und Wilh.		
		Anbau A	Heinr. u. Martin Rehde	2335	40
		Stallgebäude Nr. 72 B .	Ehefrau des Adam Bett		
		Einfriedigung		55	90
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 50 . .	Jacob Bett's Witwe .		
		Anbau ꝛc. Nr. 50 A .			
		Holzremise B			
		Staketenzaun		10414	30
		Wohnhaus Nr. 52 . . .	Johannes Gerhold 5r .		
		Anbau A			
		Garteneinfriedigung . . .		3277	25
		Wohnhaus Nr. 26 . . .	Johann Heinrich Alheid		
		Stakete ꝛc.		220	10
		Stakete ꝛc.	Jacob Hensel 4r . .	43	20
		Stakete ꝛc	Johannes Wicke . . .	22	40
		Stakete ꝛc.	Johann Heinrich Hensel	8	—
		Stakete ꝛc.	Johannes Appel . . .	2	80
		Stakete ꝛc.	Wilhelm Gerhold . .	6	—
		Stakete ꝛc.	Martin Viereck . . .	10	—
		Stakete ꝛc.	Förster Hebeler . . .	20	—
		Stakete ꝛc.	Conrad Jacob . . .	10	—
13) Altenhasungen .	25. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 44* . .	Ludwig Rost		
		Anbau ꝛc. A			
		Hintergebäude B . . .			
		Backhaus C		9313	50
		Wohnhaus Nr. 45 . . .	Hieronimus Vierwind .		
		Staketen		38	—
14) Naumburg . .	17. Oct. 1883	Gebäude Nr. 37 und A .	Heinr. Grasmeder u. Frau	4470	75
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 38 . .	Joseph Loskant 1r . .	29	10
			Summe .	177145	75

25) Kreis Ziegenhain.

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
1) Aſcherode . .	8. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 1 A* . .	Johann Heinrich Kehl .		
		Remiſe E			
		Holzſchuppen		6 287	—
2) Treyſa . . .	24. April 1883	Wohnhaus Nr. 58 . . .	Hugo Dreißigacker's Wittwe	63	26
3) Neukirchen . .	9. März 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 45 . .	Moſes Wallach . . .		
		Scheuer Nr. 45 A* . .		2 000	35
		Wohnhaus Nr. 44 . . .	Friedr. Becker und Frau	46	60
4) Olberode . .	19. Juni 1883	Wohnhaus Nr. 39 . . .	Auguſt Dippel . . .	50	—
5) Frielendorf . .	29. Juli 1883	Fabrikgebäude Nr. 103* .	Gewerkſchaft der Braunkohlenzeche		
		Förderhaus A			
		Fördermaſchinenhaus B .			
		Durchfahrt C		31 420	35
6) Breitenbach a/H.	9. April 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 4* . .	Salomon Abt und Frau		
		Scheuer A		3 270	—
7) Lingelbach . .	4. Juli 1883	Wohnhaus Nr. 10½ . .	Johann Joſt Deibel und Kinder	1 463	—
		Anbau A			
		Wohnhaus Nr. 10 . . .	Valentin Gieß und Frau	3 515	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 59 . .	Conrad Lippert . . .		
		Wohnhaus A			
		Stallung B		16 272	—
		Wohnhaus Nr. 60 . . .	Heinrich Heerdt . . .		
		Scheuer A			
		Remiſengebäude B . . .		24 366	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 61 . .	Heinrich Lippert . . .		
		Holz- und Streuremiſe A .			
		Schweineſtallung B . . .		2 979	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 62 . .	Carl Matthäus u. Frau	2 392	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 63 . .	Joh. Adam Appel u. Frau	2 684	50
		Wohnhaus Nr. 64 . . .	Hans Heinrich Lippert		
		Scheuer Nr. 64 A . . .	und Frau	5 380	—
		Wohnhaus Nr. 64½ . .	Chriſtoph Heinr. Schäfer	8 940	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 65 . .	Conrad Reis und Frau		
		Anbau A		2 678	—
		Wohnhaus Nr. 66 . . .	Andreas George . . .		
		A Nebenbau		5 990	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 73 . .	Johannes Schäfer 3r .	1 633	50
		Wohnhaus Nr. 76 . . .	Heinr. Ad. Matthai und		
		Stallung A	Frau	535	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 81 . .	Joh. Wolter's Ehefrau	2 992	—
		Wohnhaus Nr. 83 . . .	J. Heinrich Giſchler und		
		Anbau A	Frau	2;392	50
8) Z[illegible]hain . .	12. Oct. 1883	Stallbau Nr. 179 A . .	Stadt Ziegenhain . .	124	09
			Summe .	127476	65

[Zuſammenſtellung

Zusammenstellung.

		ℳ	₰
1)	Stadtkreis Cassel	12 790	62
2)	Landkreis Cassel	66 952	45
3)	Kreis Eschwege	72 788	01
4)	„ Frankenberg	84 944	97
5)	„ Fritzlar	41 795	30
6)	„ Fulda	40 391	84
7)	„ Gelnhausen	9 643	36
8)	„ Gersfeld	50 366	97
9)	„ Hanau	108 571	89
10)	„ Hersfeld	28 018	93
11)	„ Hofgeismar	199 260	85
12)	„ Homberg	67 638	15
13)	„ Hünfeld	97 019	40
14)	Kreis Kirchhain	24 311	89
15)	„ Marburg	19 896	62
16)	„ Melsungen	43 851	69
17)	Bezirk Orb	4 468	11
18)	Kreis Rinteln	115 586	87
19)	„ Rotenburg	81 581	15
20)	„ Schlüchtern	23 030	85
21)	„ Schmalkalden	30 439	73
22)	Bezirk Vöhl	17 963	—
23)	Kreis Witzenhausen	71 091	74
24)	„ Wolfhagen	177 145	75
25)	„ Ziegenhain	127 476	65

Summe der in 1883 verwilligten Brand-Entschädigungen: **1 617 026 Mark 79 Pfg.**

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 2, „Außenseite" betreffend, erhält der Absatz I folgende anderweite Fassung:

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, bz. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämmtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke ꝛc. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlußklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 3, 12, 13, 14 und 16.

2. Der §. 11, „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" betreffend, wird, wie folgt, abgeändert:

1. Der Absatz I erhält nachstehenden Zusatz:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren, welche unter Nachnahme (§. 18) versandt werden, ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen, zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen, verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen, telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsorte ist die solcherweise getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, im Falle der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 39 Absatz III in Anwendung zu kommen haben.

2. Der Absatz III erhält folgende veränderte Fassung:

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (Metallkugelpatronen, Metallschrotpatronen, Metallplatzpatronen) müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Metallpatronen müssen außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel, bz. ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

3. Im §. 11a, „dringende Packetsendungen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schluß des Absatzes I ist nachzutragen:

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig.

2. Im Absatz III ist statt der Worte: „außer dem Porto nach der Taxe für sperriges Gut" zu setzen:

außer dem tarifmäßigen Porto.

3. Der Absatz IV ist zu streichen.

4. Der §. 12, „Postkarten" betreffend, wird wie folgt abgeändert:

1. Im Absatz II tritt hinter dem Worte „Photographien" der Zusatz hinzu: und Postkarten mit angefügten Waarenproben.
2. Der bisherige Absatz III ist zu streichen; die folgenden Absätze erhalten dementsprechend die Nummern III, IV, V, VI, VII und VIII.
3. Im Absatz V (bisher VI) kommt der letzte Satz „Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf." in Fortfall.

5. Im §. 13, „Drucksachen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz IV ist der Satz „Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 12 Abs. III)" abzuändern in:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte" nicht tragen.

2. Im Absatz VII erhält hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein" die Stelle unter 1. folgende Fassung:

1. auf der Außenseite, die nach §. 2 Absatz I bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzubringen;

3. Der Absatz X erhält folgende veränderte Fassung:

X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Absatz I entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

6. Im §. 15, „Einschreibsendungen" betreffend, ist im ersten Satze des Absatz I hinter den Worten: „Packete ohne Werthangabe" hinzuzufügen:
— ausschließlich jedoch der dringenden Packete (§. 11a) —

7. Im §. 17, „Telegraphische Postanweisungen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz III ist statt der Worte: „Reichs-Telegraphenanstalt" zu setzen:
, dem allgemeinen Verkehr dienenden Telegraphenanstalt.
2. Im Absatz V sind die Angaben unter a zu streichen und die folgenden Sätze b, c, d mit bz. a, b, c zu bezeichnen; dementsprechend sind im letzten Satze die Worte: „unter a und b" bez. „unter c und d" abzuändern in:
unter a bz. unter b und c.

8. Im §. 18, „Postnachnahmesendungen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz I sind die Worte: „Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundert und fünfzig Mark einschließlich zulässig" abzuändern in:
Postnachnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich zulässig.
2. Der Absatz II ist zu streichen; die folgenden Absätze erhalten dementsprechend die Nummern II bis VIII.

9. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen" betreffend, erhält der Absatz IX folgenden veränderten Eingang:

IX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief.

10. Im §. 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten" betreffend, erhält der Absatz XII folgenden veränderten Eingang:

XII Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief.

11. Im §. 25, „Zeit der Einlieferung" betreffend, erhalten die Absätze III und IV folgende veränderte Fassung:

III An Sonntagen und an allgemeinen (gesetzlichen) Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Nachmittags von 5 Uhr ab findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den in Bezug auf die Dienststunden an den Wochentagen geltenden Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Ferner tritt als XII. Absatz neu hinzu:

XII Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (Abs. XI) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen ebenfalls außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein. Für jedes Packet ist, neben den im §. 11a für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

12. Im §. 29 erhalten die Absätze I bis V folgende veränderte Fassung:

Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.

I Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlages bz. der Begleitadresse ꝛc. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung ertheilt ist, abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert oder die Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen (Abs. III) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

V Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgesandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhlichen Tarif.

13. Im §. 32, „Bestellung" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Zwischen Absatz VII und VIII ist nachstehender neue Absatz einzuschalten:

VIIa Die Bestellgebühren können vom Absender im voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „einschließlich Bestellgeld frei" niederzuschreiben.

2. Im Absatz XIII sind die Angaben unter d, wie folgt, abzuändern:

d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung . . 1 Mark,

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 28. April. 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 20. April 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1646 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Vom 12. April 1886.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 20. April 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1647 das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Vom 17. April 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. April 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9118 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 7. April 1886.

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung, welche vom 21. April 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9119 die Landgüter-Ordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 2. April 1886; und unter

Nr. 9120 das Gesetz, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs. Vom 12. April 1886.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung, welche vom 24. April 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9121 das Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staats bei mehreren Privateisenbahnunternehmungen. Vom 19. April 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

287. Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer-Eisenbahn und zwar 1267 Stück über je 100 Thaler werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1887 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine Reihe VII. Nr. 3 bis 8 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII. zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. December d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar k. J. ab bewirkt.

Vom 1. Januar 1887 ab hört die Verzinsung dieser Prioritäts-Obligationen auf.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapital zurückbehalten.

Zugleich wird die in der 32. Verloosung am 2ten Januar 1885 gezogene, zur baaren Rückzahlung zum 1. Juli desselben Jahres gekündigte, noch nicht zur Einlösung gekommene Prioritäts-Obligation Nr. 162 hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung mit dem 1. Juli 1885 aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 20. April 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

288. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen des vormals kurhessischen Staatsanlehns vom 1. Juni 1863 für die Zeit vom 1. Mai 1886 bis Ende April 1890 nebst Anweisungen (Talons) zur Abhebung der Zinsscheine Reihe V werden vom 20. Mai d. J. ab von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst im hiesigen Regierungs-Gebäude, hohes Erdgeschoß, Zimmer Nr. 18, Vormittags von 9 bis ½1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, ausgereicht.

Die neuen Zinsscheine und Anweisungen können bei der genannten Hauptkasse selbst in Empfang genommen oder durch die auswärtigen Steuerkassen des diesseitigen Bezirks, die Königlichen Regierungs-Hauptkassen zu Wiesbaden, Minden und Arnsberg, sowie durch Vermittelung der Königlichen Controle der Staatspapiere in Berlin und des Bankhauses M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. bezogen werden.

290. In der Verlagsbuchhandlung von R. Gaertner zu Berlin, Schönebergerstraße 26, ist erschienen und zum Preise von 50 Pf. aus jeder Buchhandlung zu beziehen: die von der Armen-Direktion zu Berlin herausgegebene und für das Jahr 1886 neu bearbeitete Ausgabe der „Formulae Magistrales Berolinenses." Mit einem Anhange, enthaltend die Handverkaufs-Preise der Arzneimittel und eine Anleitung zur Kostenersparniß beim Verordnen von Arzneien.

Die Schrift enthält zweckmäßige Vorschriften und Musterformulare für einfache und billige Recepte, deren Einführung den Armenverwaltungen, sowie den Vorständen von Krankenkassen angelegentlich zu empfehlen ist.

Cassel den 22. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

291. Mit Bezug auf unsere Polizei-Verordnung vom 25. Januar dieses Jahres, betreffend die unterirdische Gewinnung der nicht unter das Berggesetz fallenden Mineralien, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Anlagen gedachter Art in dem früheren Amtsbezirk Böhl mit den Enklaven Eimmelrode und Höringhausen der Aufsicht des stellvertretenden Revierbeamten des Bergreviers Brilon, Königlichen Bergmeister Pöppinghaus zu Arnsberg, unterstellt sind.

Cassel den 19. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

292. In der Anlage wird die Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 21. März d. J., betreffend Abänderungen der Posterdnung vom 8. März 1879, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 13. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

293. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30sten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die von dem Forstfiskus aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Felsberg, Kreises Melsungen, abverkauften Grundstücks-Parzellen mit überhaupt 25,3125 ha aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Felsberg ausgeschieden und dem Gemeindeverbande von Ellenberg, Kreises Melsungen, einverleibt werden.

Cassel am 14. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

294. Wir bringen mit Bezugnahme auf §. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Eisenbahn-Direction zu Elberfeld in nächster Zeit mit der Ausführung der speciellen Vorarbeiten für den Bau der Nebenbahn von Warburg über Vollmarsen nach Arolsen beginnen wird.

Die betreffenden Grundbesitzer unseres Bezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, den mit Vornahme der betreffenden Vorarbeiten beauftragten Beamten zum Zwecke der örtlichen Untersuchung das Betreten ihrer Ländereien, sowie ihrer Gebäude, Hof- und Gartenräume, der letzteren eventuell nach Einholung der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zu gestatten. Der hierdurch etwa erwachsende, nöthigen Falls im Rechtswege festzustellende Schaden ist zu vergüten.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß die Zerstörung und Beseitigung der bei Ausführung der Vermessungen zur Absteckung der Bahnanlagen auf den Grundstücken angebrachten Pfähle, Signale ꝛc. nach §. 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bestraft werden wird.

Cassel am 21. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

295. Wir bringen unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11ten Juni 1874 hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover den Abtheilungs-Baumeister Aßmann mit Ausführung der speziellen Vorarbeiten für die Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Sarnau nach Frankenberg beauftragt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, den mit Vornahme der betreffenden Vorarbeiten beauftragten Technikern und deren Gehülfen zu Zwecken der örtlichen Untersuchung das Betreten ihrer Ländereien sowie ihrer Gebäude, Hof- und Gartenräume, der letzteren eventuell nach Einholung der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, zu gestatten. Der hierdurch etwa erwachsende, nöthigen Falls im Rechtswege festzustellende Schaden ist zu vergüten.

Cassel am 27. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

296. Zu den Gütertarifen für die Eisenbahn-Directions-Bezirke Elberfeld, Köln (rechts- und linksrheinisch) einerseits und Hannover andererseits treten am 1. Mai cr. bezügliche Nachträge in Kraft, welche neue bezw. anderweite Frachtsätze, sowie Ergänzungen enthalten.

Die Nachträge liegen bei den betheiligten Güterexpeditionen zur Einsicht und zum Kauf aus.

Hannover den 19. April 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

297. Die Vorprüfung zur Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Dreyßig findet am hiesigen Seminar Freitag den 14. Mai, Vormittags 10 Uhr, statt.

Schlüchtern den 22. April 1886.

Der Königliche Seminardirektor Wieacker.

298. Am 28. Juni d. J. tritt hierorts die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18ten Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlagsgewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 26. Mai d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten (Spehr-

weg Nr. 11 l. r.) zu richten, worauf denselben das Nähere von hier aus zugehen wird.

Zur Vorbereitung wird den Prüflingen das Buch „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung" von Professor Dr. Möller — Berlin bei Paul Parey, Preis 1 Mark — empfohlen.

Cassel den 24. April 1886.

Der Königliche Departementsthierarzt.
Holzendorff.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

299. Nachdem seitens des hiesigen Stadtraths die Herabsetzung des Zinsfußes sämmtlicher bei hiesiger Spar- und Leihekasse bestehenden Einlagen von 4 % auf 3½ % beschlossen ist, werden nunmehr auch die Interessenten von Einlagebuch Nr. 650 bis zum Schlusse davon in Kenntniß gesetzt, daß die bis zum 1. August d. J. nicht zur Erhebung gelangten Einlagen von da an nur zu 3½ % verzinst und Rückzahlungen schon vom 1. Mai d. J. an in Empfang genommen werden können.

Neustadt den 22. April 1886.

Die Verwaltungs-Commission:
Reichenbach. Braun. C. Ochs.

Vacanzen.

300. Die Rectorstelle an der hiesigen dreiclassigen Stadtschule wird in Folge Pensionirung des seitherigen Stelleninhabers mit dem 1. Mai d. J. vacant.

Qualificirte Bewerber werden veranlaßt, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Stadtschulvorstande unter der Adresse des mitunterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg und Borken den 13. April 1886.

Der Königliche Stadtschulvorstand von Borken:
Der Landrath. Der Lokalschulinspector.
J. V.: Metropolitan
Hartdegen, Kreissecret. Endemann.
Der Bürgermeister Eichler.

301. Die 2. katholische Schulstelle zu Niederklein mit welcher ein Diensteinkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, soll wegen Erledigung durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen drei Wochen an den Lokalschulinspector, Hülfspfarrer Seipel zu Niederklein einreichen.

Kirchhain den 20. April 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Niederklein.
von Schwertzell, commiss. Landrath.

Personal-Chronik.

Der Telegraphen-Director Zappe in Cassel ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Ernannt sind: der Postpraktikant Theiß in Marburg (Bz. Cassel) zum Postsecretair, die Telegraphen-Assistenten Haenke und Sander in Cassel, Heumann in Fulda zu Ober-Telegraphen-Assistenten, die Postassistenten Flach in Gelnhausen, Fuchs in Cassel zu Ober-Postassistenten, der Postassistent Edel in Fliedon zum Postverwalter, der Postanwärter Schmidt in Cassel zum Postassistenten.

Die Postassistenten Schilde in Eschwege, Leibrock in Wannfried und Ries in Wabern (Bz. Cassel) sind etatsmäßig angestellt worden.

Versetzt sind: der Telegraphen-Director Schwacke von Düsseldorf nach Cassel, der Postinspector Schwill und der commiss. Postinspector Kohlmann von Cassel nach Berlin, die Postinspectoren Jockers von Münster (Westf.) und Karthaus von Frankfurt (Oder) nach Cassel, der Ober-Postdirections-Secretair Schwabe von Cassel nach Hann. Münden, die Postsecretaire Bönning von Cassel nach Frankfurt (Main), Brück von Bebra nach Cassel, Lorentz von Cassel nach Remscheid, die Postverwalter Benkert von Guntershausen nach Borken (Bz. Cassel), Blum von Borken (Bz. Cassel) nach Langenselbold, Schalles von Schlierbach bei Wächtersbach nach Guntershausen.

Der Oberförster Gies zu Hersfeld in der Oberförsterei Hersfeld-Meckbach ist unter Bewilligung der gesetzlichen Pension vom 1. August 1886 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Lehrer und Kirchendiener Schönewolf zu Gleichen, Pfarrei Lohne, Classe Gudensberg, ist der Cantortitel verliehen worden.

Dem Kurhaus-Restaurateur Heinrich Fiedler zu Sooden ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Sr. Hoheit dem Landgrafen Ernst von Hessen ihm verliehene Prädikat eines Hoflieferanten zu führen.

Ernannt: der Stellenanwärter Sommerfeld zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Rosenthal.

Versetzt: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Köhler in Niederaula an das Amtsgericht in Fulda.

Entlassen auf ihren Antrag: der Gerichtsassessor Beckmann,

der Referendar von Baumbach behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Ausgeschieden: der Referendar Dr. Faust.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 5. Mai. **1886.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

302. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 7 vom 18. April 1886 der periodischen Druckschrift: „Münchener Abend-Zeitung mit Lokal-Anzeiger", verlegt und redigirt von L. Viereck in München, sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München den 22. April 1886.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. Freiherr von Pfeuffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

303. Die höheren Pensionsbeträge, welche nach Maßgabe der zum Militairpensionsgesetz gegebenen Novelle vom 21. April 1886 bereits pensionirten Offizieren vom 1sten d. Mts. ab zuständig sind, werden denselben von der Abtheilung A. des Departements für das Invalidenwesen angewiesen werden, ohne daß es deshalb eines besonderen Antrags der Betheiligten bedarf.

Bei der großen Anzahl dieser Pensionaire ist es jedoch nicht möglich, sie sämmtlich mit ihren Ansprüchen vor Mitte Juli d. Js. zu befriedigen.

Diejenigen pensionirten Offiziere, denen über die Anweisung der ihnen zuständigen höheren Pension bis Mitte Juli d. Js. noch keine Mittheilung zugegangen sein sollte, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an die vorgenannte Abtheilung wenden.

Vorstehendes gilt auch für die seit dem 1. April 1882 in Ruhestand getretenen Beamten, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1886, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten, Anspruch auf eine — vom 1sten d. Mts. ab zahlbare — höhere Pension haben.

Berlin den 28. April 1886.

Kriegsministerium. Bronsart v. Schellendorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

304. Der nachstehende Allerhöchste Erlaß vom 26sten März d. J. wegen Herabsetzung des Zinsfußes derjenigen Anleihe im Betrage von 100 000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Gelnhausen durch das Privilegium vom 29. October 1877 ermächtigt worden ist, wird hierdurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, bekannt gemacht.

Cassel am 27. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf den Bericht vom 17. März d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihe im Betrage von 100 000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Gelnhausen, Regierungsbezirks Cassel, durch das Privilegium vom 29. October 1877 ermächtigt worden ist, von vier und ein halb Prozent auf vier Prozent herabgesetzt werde, vorbehaltlich aller sonstigen Bestimmungen des gedachten Privilegiums und mit der Maßgabe, daß die noch nicht getilgten Anleihescheine den Inhabern derselben vom 2. Januar 1887 ab mit sechsmonatlicher Frist für den Fall zu kündigen sind, daß die Anleihescheine dem Stadtrathe von Gelnhausen nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf vier Prozent eingereicht werden. Berlin den 26. März 1886.

Wilhelm.

von Puttkamer. von Scholz.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

305. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 18. November 1867 und 5. Juli 1871 (Amtsblatt de 1867 Seite 959 und de 1871 Seite 186) bringen wir in der Anlage den unter'm 26. März d. J. genehmigten Nachtrag zu dem Statute der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 20. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

306. Des Königs Majestät haben auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Rotenburg belegenen Grundstücksparzellen Karte 9. Nr. 337 und 338 und Karte 1. Nr. 341, 342, 343, 344 im Umfange von 0,3676 ha aus dem Gemeindeverbande von Gerterode ausgeschieden und dem fiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Rotenburg-Lüdersdorf einverleibt werden.

Cassel am 28. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

307. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12ten l. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Rotenburg belegenen Grundstücksflächen und zwar:

1) die Flächen Karte 13. Nr. 36, 39, 40 in Größe

von 90,554 ha aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Rengshausen ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Rotenburg-West einverleibt und

2) die Flächen Karte 4. Nr. 1 bis 9 in Größe von 296,708 ha aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Rotenburg-West ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Rotenburg-Lüdersdorf einverleibt werden.

Cassel am 28. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

308. Nach einem dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten Berichte des Kaiserlichen General-Konsulats zu Sofia ist es zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Beglaubigung von Schriftstücken, welche vor Bulgarischen Behörden gebraucht werden, wünschenswerth, daß die Unterschriften an letzter Stelle den Beglaubigungsvermerk des Auswärtigen Amts tragen. Das Bulgarische Ministerium hat sich bereit erklärt, Schriftstücke, welche ihm mit diesem Beglaubigungsvermerk versehen durch das Kaiserliche Generalkonsulat in Sofia zugehen, als ordnungsmäßig beglaubigt den zuständigen Behörden zu übermitteln.

Es empfiehlt sich daher, wenn künftighin ausnahmslos die zum Gebrauch vor Bulgarischen Behörden bestimmten Schriftstücke dem Auswärtigen Amt zur Beglaubigung vorgelegt und von den Betheiligten alsdann dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Sofia übersandt werden. Gleichzeitig macht das Kaiserliche Generalkonsulat darauf aufmerksam, daß die Deutschen Interessenten im Interesse der Beschleunigung gut thun würden, sich von ihren Geschäftsfreunden in Bulgarien, denen die beglaubigten Schriftstücke ausgehändigt werden sollen, sofort einen Bulgarischen Text zu verschaffen, so daß gleich unter diesen die erforderlichen Beglaubigungsvermerke gesetzt werden können.

Berlin den 7. April 1886.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Zastrow.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Cassel den 28. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

309. Unsere Bekanntmachung vom 9. März d. J. wird dahin ergänzt, daß durch den am 1. Mai d. J. zur Einführung kommenden Nachtrag I zum Gütertarif für den Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Hannover ꝛc. einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Berlin andererseits in vielen Fällen ermäßigte Frachtsätze zwischen den in den Eisenbahn-Directionsbezirk Hannover übergegangenen Stationen Einbeck und Bechelde der früheren Braunschweigischen Bahn und den Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Berlin in Kraft treten, durch welche gleichzeitig die für die beiden genannten Stationen in den Gütertarifen nebst Nachträgen für

a) den Verkehr zwischen Stationen der Braunschweigischen Eisenbahn einerseits und den Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Berlin und Bromberg, sowie der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits vom 1. August 1882,

b. den Ost-Westdeutschen Verband vom 1. Mai 1883 enthaltenen Frachtsätze bezüglich des Verkehrs mit den im Nachtrage I aufgeführten Stationen des Directionsbezirks Berlin zur Aufhebung kommen.

Hannover den 24. April 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction
Namens der betheiligten Verwaltungen.

310. Am 15. Mai d. J. tritt auf der Strecke Wabern-Wildungen nachstehender Fahrplan in Kraft:

Wabern-Wildungen.

Von unten nach oben zu lesen.

451	453	455	457	459	461	Stationen.	452	454	456	458	460	462
1-4	1-4	1-4	1-4	1-4	1-4	Wagenclasse.	1-4	1-4	1-4	1-4	1-4	1-4
Abfahrt.							Ankunft.					
					8 32	ab Wabern . . an	6.08	8.48	10.58	1.40	4.52	7 24
					8 41	ab Jesmern . . ab	6.00	8.40	10.50	1.31	4.44	7 15
					8 51	ab Fritzlar . . ab	5 52	8.32	10.42	1.20	4.36	7 05
					9 05	ab Ungedanken ab	5 39	8.19	10 29	1.03	4.24	6 48
					9 09	ab Mandern . ab	5 35	8.15	10.25	12.57	4.20	6 42
					9 18	ab Wega . . . ab	5 28	8.08	10.18	12.46	4.13	6 32
					9 27	an Wildungen ab	5 20	8.00	10.10	12.32	4.05	6 18
							Abfahrt.					
6.36	9.20	12.00	3.15	5.10								
6.45	9.32	12.09	3.26	5.19								
6.55	9.46	12.19	3.40	5.29								
7.09	10.00	12.33	3.54	5.43								
7.13	10.08	12.37	4.01	5.47								
7.22	10.22	12.46	4.15	5.56								
7.31	10.32	12.55	4.25	6 05			Ankunft.					

Von oben nach unten zu lesen.

Hannover den 30. April 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

311. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das neu errichtete Grundbuch der Gemarkung Höringhausen nebst den dazu gehörigen Parzellenkarten in dem Geschäftszimmer des Ortsgerichtsvorstehers zu Höringhausen offengelegt worden ist.

Die Betheiligten sind befugt, dasselbe während der Zeit der Offenlegung in diesem Locale einzusehen, auch gegen die Gebühr von dem Bürgermeister der Gemeinde Höringhausen Grundbuchsauszüge zu verlangen. Auch werden sie durch Letzteren auf die von den Feldgeschworenen entdeckt werdenden sie betreffenden Fehler aufmerksam gemacht werden.

Allen Denen, welche sich bei den Angaben des Grundbuchs rücksichtlich des Besitzstandes und der Größenangaben für beschwert erachten, steht es frei, binnen einer unerstrecklichen Frist von 6 Monaten ihre Anstände entweder auf gütlichem Wege bei dem Bürgermeister der Gemeinde, vor welchen sie ihren etwaigen Gegner vorladen lassen können, zu beseitigen, oder insofern dieses nicht von Erfolg ist, ihre Ansprüche bei dem für Besitzstreitigkeiten zuständigen Gerichte geltend zu machen.

Ist dieses Gericht ein anderes als das unterzeichnete, so haben sie davon, daß letzteres geschehen, binnen eben dieser Frist Anzeige zu machen. Dieselbe Anzeige liegt ihnen binnen derselben Frist alsdann ob, wenn sie vor Offenlegung des Grundbuchs gegen den daselbst eingetragenen Besitzer eine Besitzklage angestellt hätten.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Besitz, wie ihn das Grundbuch angibt, in Bezug auf die Personen der Besitzer und die Größenangaben in allen den Fällen für richtig angenommen, in welchen weder eine gütliche Beseitigung bei dem Bürgermeister zu Protokoll gegeben, noch eine gerichtliche Klage deßhalb erhoben und erforderlichen Falls bei dem unterzeichneten Gericht zur Anzeige gebracht worden ist.

Die unerstreckliche Frist von 6 Monaten geht mit dem 31. August 1886 zu Ende.

Vöhl den 18. Februar 1886.

Königliches Amtsgericht. Theis.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

312. Nachdem seitens des hiesigen Stadtraths die Herabsetzung des Zinsfußes sämmtlicher bei hiesiger Spar- und Leihekasse bestehenden Einlagen von 4 % auf 3½ % beschlossen ist, werden nunmehr auch die Interessenten von Einlagebuch Nr. 650 bis zum Schlusse davon in Kenntniß gesetzt, daß die bis zum 1. August d. J. nicht zur Erhebung gelangten Einlagen von da an nur zu 3½ % verzinst und Rückzahlungen schon vom 1. Mai d. J. an in Empfang genommen werden können.

Neustadt den 22. April 1886.

Die Verwaltungs-Commission:

Reichenbach. Braun. C. Ochs.

313. Die durch die unterzeichnete Direction am 28sten Juli 1841 auf den Namen des Konrad Brand zu Oberthalhausen, Vormund über die Kinder des Heinrich Schwalm daselbst, gestellte und von Heinrich Schwalm zu Oberthalhausen am 4. Juli 1844 dem vorhinnigen Bürgermeister Konrad Reyer zu Rotenburg abgetretene Schuldverschreibung der Landeskreditkasse VII. Abtheilung Serie C. b. Nr. 2130 über 100 Thlr. ist von dem Kaufmann Adolf Wiegand zu Leipzig mit dem Antrage auf Umschreibung in ein kursfähiges Papier vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung ꝛc., wird Jeder, der ein Anrecht an diesem Papiere zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens am 8. Juli 1886, schriftlich anzumelden, widrigenfalls die Kassation des Papieres erfolgen und der Antragsteller ein neues kursfähiges erhalten wird.

Cassel am 29. December 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse.

J. A.: Lotz.

314. Die von der unterzeichneten Direction am 20sten Mai 1842 auf den Namen des Abraham Straus zu Amöneburg, Vormunds über Wolf Löwenstein daselbst, gestellte, am 30. November 1843 von Ersterem dem Ackermann Adam Schick, Luzius, zu Mardorf und von diesem dem Handelsmann Abraham Straus zu Amöneburg, endlich am 7. December 1843 von dem letzteren der Friederike Müller daselbst gerichtlich abgetretenen Schuldverschreibung der Landeskreditkasse VII. Abtheilung Serie B. b. Nr. 2654 über 200 Thaler ist von dem Floßholz-Makler Friedrich Ludwig Maus, als Erben seiner Ehefrau, Anna Barbara, geb. Bleß, zu Hanau mit dem Antrag auf Umschreibung in ein kursfähiges Papier vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung ꝛc., wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens am 8. Juli 1886, schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des Papieres erfolgen und die Antragstellerin ein neues kursfähiges erhalten wird.

Cassel am 29. December 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse.

J. A.: Lotz.

Vacanzen.

315. Die Lehrerstelle an der hiesigen katholischen Schule, mit welcher ein Einkommen von 900 Mark und freie Wohnung verbunden ist, ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an die unterzeichnete Behörde einreichen.

Eschwege am 27. April 1886.

Die Stadtschul-Deputation. Gebhard.

Personal-Chronik.

Der bisherige commissarische Gewerberath, Ober-Medizinal-Assessor Dr. Kind zu Wiesbaden ist Allerhöchst zum Gewerberath ernannt und demselben die bisher von ihm commissarisch verwaltete Stelle übertragen worden.

Versetzt: der Secretair Hartmann bei der Staatsanwaltschaft in Hanau als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht in Bergen,

der Gerichtsschreiber, Secretair Lindemann in Rotenburg als Secretair an die Staatsanwaltschaft in Hanau.

Verliehen: dem Kanzlisten, Kanzleiinspector Fischer bei der Staatsanwaltschaft in Cassel aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand der Titel als Kanzlei-Secretair.

Der bisherige Gerichts-Referendar Philipp von Baumbach zu Marburg ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Loeßer ist von Gumbinnen nach Cassel versetzt.

Von der Königlichen Generalkommission zu Cassel ist vom 15. Mai 1886 ab in Frankenberg eine Spezialkommission neu errichtet und deren Verwaltung dem bisher beim Kollegium der Königlichen Generalkommission beschäftigten Gerichts-Assessor Pagenkopf übertragen.

Der bisher auf Widerruf bestellte Kataster-Kontroleur Volkening zu Homberg ist nunmehr definitiv zum Kataster-Kontroleur ernannt worden.

An Stelle des auf sein Nachsuchen aus seinem Amte entlassenen Bankiers Baruch Strauß in Marburg ist der Rentier Jacob Kaufmann daselbst zum Rechnungsführer der israelitischen Provinzial- und Schulkasse für den Vorsteheramtsbezirk Marburg ernannt worden.

Der Pfarrer extr. Georg Hoffmann aus Hattenbach ist mit Versehung der zweiten Pfarrstelle zu Lichtenau beauftragt worden.

Dem seitherigen Fußgendarmen Feger in Fulda ist die erledigte Büreau-Assistentenstelle bei der dortigen Königlichen Polizei-Verwaltung vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Der neu gewählte Bürgermeister Klemann zu Bergen hat die Geschäfte des dasigen Standesamtes übernommen.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Seligenthal ist der Vicebürgermeister Schneider daselbst ernannt worden.

Zu Standesbeamten-Stellvertretern sind ferner ernannt: der Kaufmann Rudolph Aha, Stadtrathsmitglied zu Hünfeld (2r Stellvertreter) und Postagent Ernst Köhler zu Haina für die gleichnamigen Standesamtsbezirke.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Nachtrag

zu dem Statute der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft vom 21. Mai 1836, sowie den Ergänzungsakten vom 28. Februar 1851 und 7. Januar 1863.

Früherer Wortlaut.	Jetziger Wortlaut.
1. §. 38 des Gesellschafts-Statuts vom 21. Mai 1836. Keine Person ist als Direktor wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Aktien der Gesellschaft hält ꝛc.	2. Der Besitz von Aktien oder Prioritäten der Gesellschaft soll fernerhin keine nothwendige Bedingung für die Qualifikation als Mitglied der Lokal-Verwaltung in den Colonien und Besitzungen des Vereinigten Königreichs oder in einem fremden Lande sein.
8. Zusatz der Ergänzungs-Akte vom 7. Januar 1863. Eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft soll an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden, wie es die zeitigen Direktoren bestimmen werden und zwischen 11 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags des 26. Februar 1863, und am 16. Februar eines jeden folgenden Jahres oder innerhalb der nächsten 10 Tage und zu solcher Zeit, wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und soll eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche General-Versammlung" genannt werden und eine jede andere derartig berufene Versammlung „Spezielle Generalversammlung" heißen.	Es soll als Regel, Vorschrift und Bestimmung der Gesellschaft gelten, daß die „Jährliche General-Versammlung" zu solcher Zeit und an solchem Ort in Liverpool, wie die jedesmaligen Direktoren es für gut befinden, zu irgend einer Zeit vor dem 30sten Juni 1880 und in jedem ferneren Jahre vor dem 30. Juni jeden Jahres, die außerordentlichen Generalversammlungen aber zu solchen Zeitpunkten berufen werden sollen, wie dies in dem Gründungsstatut vereinbart und ausgesprochen ist.
§. 60 des Gesellschafts-Statuts vom 21. Mai 1836. 312. Direktoren werden hierdurch ermächtigt, alle Herabsc[illegible]d Vermögensobjecte, welche sich gegenwärtig Spar[illegible] Händen ihrer Bankiers befinden, (ausgenommen auf [illegible]ammern, welche sie für laufende Zahlungen Interes[illegible]aben in deren Händen zu belassen zweckmäßig davon [illegible] auf den Namen der Curatoren der Gesell[illegible]d. J. [illegible]r eines von drei derselben, in Werthpapieren an nur [illegible]ments, oder Fonds von Großbritannien, oder [illegible]Anweisungen der Bank von England, oder in Wechseln der Marine oder des Schatzkanzleramts, oder indischen Papieren, oder in Realsicherheiten, oder in Pachtgrundstücken in Großbritannien oder Irland, oder in dem Ankauf von Renten auf ein oder mehrere Leben, oder, und zwar falls sich eine Majorität von wenigstens der jedesmaligen 11 Direktoren dafür ausspricht, in Schuldverschreibungen der Gemeinde von Liverpool, oder der Verwalter der Docks von Liverpool, oder in Actien von Bankgesellschaften, oder in Hypotheken oder Sicherheiten der Liverpool und Manchester Eisenbahn oder der Grand-Junction-Eisenbahn-Gesellschaft oder der London und Birmingham Eisenbahn oder irgend einer anderen Eisenbahn-Gesellschaft, die bereits gebildet und	Die Direktoren werden hierdurch ermächtigt, alle Fonds und Vermögensobjecte, welche sich gegenwärtig in den Händen ihrer Bankiers befinden, (ausgenommen solche Summen, welche sie für laufende Zahlungen und Ausgaben in deren Händen zu belassen zweckmäßig erachten) auf den Namen der Curatoren der Gesellschaft oder eines von drei derselben in Werthpapieren des Parlaments, oder Fonds von Großbritannien, oder in Anweisungen der Bank von England, oder in Wechseln der Marine oder des Schatzkanzleramts, oder indischen Papieren, oder in Realsicherheiten, oder in Pachtgrundstücken in Großbritannien oder Irland, oder in dem Ankauf von Renten auf ein oder mehrere Leben, oder, und zwar falls sich eine Majorität von wenigstens der jedesmaligen 11 Direktoren dafür ausspricht, in Schuldverschreibungen der Gemeinde von Liverpool, oder der Verwalter der Docks von Liverpool, oder in Aktien von Bankgesellschaften, oder in Hypotheken oder Sicherheiten der Liverpool und Manchester Eisenbahn oder der Grand-Junction-Eisenbahn-Gesellschaft oder der London und Birmingham Eisenbahn oder irgend einer anderen Eisenbahn-Gesellschaft, die bereits gebildet und durch Parla-

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 12. Mai. **1886.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung, welche vom 5 Mai 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9122 das Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 26. April 1886; und unter

Nr. 9123 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1886, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 19. April 1886 zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

316. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. VI. Die schlesische Milliarde. Von Wilhelm Wolff. Abdruck aus der „Neuen Rheinischen Zeitung" März — April 1849. Mit Einleitung von Friedrich Engels. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1886", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 1. Mai 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Richthofen.

317. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Es werde Licht. Poesien von Leopold Jacoby". Dritte Auflage. 1886. Ohne Angabe des Verlegers und Druckers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 7. Mai 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

318. Vom 5. Mai ab wird die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach allen bedeutenderen Verkehrsorten in den Vereinigten Staaten von Amerika und Canada bei der Beförderung über das Deutsche Kabel Emden—Valencia von 1 Mark 65 Pf. bis auf Weiteres auf 65 Pfennig ermäßigt. Gleichzeitig tritt für Telegramme nach Mexico, sowie nach Mittel- und Südamerika ꝛc. eine entsprechende Ermäßigung der bisherigen Wortgebühr ein. Nähere Auskunft ertheilen die Reichs-Telegraphenanstalten.

Berlin W. den 3. Mai 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

319. Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Casseler Straßenbahn von Cassel nach Wilhelmshöhe.

Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, verordnen wir, unter Aufhebung der beiden ersten Absätze des §. 5 der Polizei-Verordnung vom 23. Februar 1885 (Amtsblatt Seite 32), wie folgt:

Die Locomotive muß sich stets vor dem Zuge befinden. Die zu bildenden Züge dürfen, soweit nicht für einzelne Strecken die Beförderung von 3 Wagen von der unterzeichneten Regierung ausdrücklich genehmigt ist, nur aus der Locomotive und 2 Wagen bestehen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Cassel den 29. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

320. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 24sten v. Mts. dem landwirthschaftlichen Kreisvereine zu Schmalkalden zu der von demselben bei Gelegenheit der im Monat Juli d. J. abzuhaltenden Thierschau und Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften beabsichtigten Verloosung von Ausstellungs-Gegenständen die Genehmigung unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 1200 Loose à 1 Mark ausgegeben werden, und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Kreises Schmalkalden beschränkt bleibt.

Cassel den 8. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

321. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 24sten v. Mts. dem landwirthschaftlichen Verein zu Vöhl zu der anläßlich einer am 28. Juli d. J. stattfindenden Ausstellung von Vieh und landwirthschaftlichen Geräthschaften von demselben beabsichtigten Verloosung von Rindern und Ackergeräthschaften ꝛc. die Genehmigung unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 2500 Loose à 50 Pfg. ausgegeben werden, und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Kreises Frankenberg beschränkt bleibt.

Cassel den 8. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

322. Nachdem die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier aufgestellte Rechnung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom Rechnungsjahr 1. April 1884/85 revidirt, den Kassen-Curatoren nebst den Belägen vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und daraufhin abgeschlossen, sowie die Decharge von uns ertheilt worden ist, theilen wir deren Haupt-Ergebnisse nach §. 48 der Statuten den Mitgliedern dieser Witwen- und Waisenkasse in Nachstehendem mit:

Zusammenstellung

der Einnahme und Ausgabe bei der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel für das Rechnungsjahr 1. April 1884/85.

Soll. Nach der vorigen Rechnung.	Soll. Nach dem Etat.	Soll. Ueberhaupt.	Dagegen ist. Zugang.	Dagegen ist. Abgang.	Mithin wirkliches Soll.	Titel.	Gegenstand.	Ist.	Rest.
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			ℳ ₰	ℳ ₰
							Einnahme.		
11123 06	— —	11123 06	— —	— —	11123 06		Bestand aus der vorigen Rechnung	11123 06	— —
409 62	2693 —	3102 62	3352 —	— —	6454 62	I.	Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder . .	5133 21	1321 41
— —	16829 42	16829 42	3333 86	— —	20163 28	IIa.	Kapitalzinsen	20163 28	— —
— —	2357 14	2357 14	— —	2357 14	— —	IIb.	Abgelegte Kapitalien . .	— —	— —
6 25	26222 27	26228 52	1455 20	— —	27683 72	III.	Jahresbeiträge der Kassen-Mitglieder	27683 72	— —
13 16	21600 —	21613 16	742 —	— —	22355 16	IV.	Beiträge der Gemeinden	22355 16	— —
— —	306 86	306 86	9 —	— —	315 86	V.	Sonstige Einnahmen . .	315 86	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	VI.	Zuschuß aus der Staatskasse	— —	— —
11552 09	70008 69	81560 78	8892 06	2357 14	88095 70		Sa. der Einnahme .	86774 29	1321 41
			6534 92						
							Ausgabe.		
— —	682 86	682 86	477 72	— —	1160 58	I.	Verwaltungskosten . . .	1160 58	— —
— —	18175 05	18175 05	— —	2665 05	15510 —	II.	Zur Anlegung als Kapital	15510 —	— —
41 67	50750 —	50791 67	8021 73	— —	58813 40	III.	Pensionen	58813 40	— —
— —	400 78	400 78	— —	294 90	105 88	IV.	Sonstige Ausgaben . .	105 88	— —
41 67	70008 69	70050 36	8499 45	2959 95	75589 86		Sa. der Ausgabe .	75589 86	— —
			5539 50				Mithin Bestand .	11184 43	

Cassel den 27. April 1886. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

323. Nach §. 7 der Kurhessischen Verordnung vom 27. September 1828 soll der Abbruch eines durch die General-Brandkasse versicherten Gebäudes nicht ohne Vorwissen der Polizeibehörde und nicht ohne Zustimmung der gerichtlich eingetragenen Pfandgläubiger geschehen. Zu dem Zweck soll die Polizeibehörde, und zwar nach diesseitiger Verfügung vom 23. Juni 1868 dermalen die betreffende Ortspolizeibehörde, von dem Gerichte die Angabe der Pfandgläubiger einziehen **und in der Regel nur nach Vernehmung derselben und der etwa betheiligten Nachbarn den Abbruch gestatten, auch den erfolgten Abbruch der Brandversicherungs-Anstalt sowie dem betreffenden Amtsgericht zur Kenntniß bringen. Mit dieser Anzeige ist in allen Fällen zugleich der Original-Brandkassenschein der Brandversicherungs-Anstalt vorzulegen oder, falls derselbe sich nicht mehr in dem Besitze des Versicherten befindet, dieses der gedachten Behörde einzuberichten.**

Nach Mittheilung der betheiligten Behörde haben die Ortspolizeibehörden es neuerdings in vielen Fällen unterlassen, der Brandversicherungs-Anstalt die nach Obigem vorgeschriebene Anzeige von dem vollendeten Abbruch der bei der Anstalt versicherten Gebäude zu erstatten. Um den hieraus entstehenden vielfachen Nachtheilen und Unzuträglichkeiten zu begegnen, bringen wir unsere oben erwähnte, zunächst den Königlichen Landräthen und durch diese den Ortsvorständen zugegangene **Circularverfügung vom 23. Juni 1868 mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung, daß die Landeskreditkasse-Direction die Einholung ihrer Zustimmung zum Abbruch eines der Landeskreditkasse gerichtlich verpfändeten Gebäudes auch in dem Falle, wenn dieser Abbruch zum Zweck der alsbaldigen Aufführung eines Neubaues auf derselben Baustelle stattfindet, für nothwendig erklärt hat. Cassel am 5. Mai 1886.**

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

324. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat April 1886.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch	Hammel-fleisch.	Speck, geräuchert.	Ek-Butter	c. für (4) Std. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	16 51	14 49	14 54	13 57	25 06	36 75	37 44	4 75	3 50	5 50	1 40	1 19	1 45	1 —	1 15	1 45	2 16	2 67
2	Fritzlar .	16 39	14 25	13 85	13 14	17 —	25 —	22 —	3 07	4 07	5 —	1 16	1 10	1 20	— 86	1 10	1 70	2 —	2 58
3	Fulda . .	16 42	14 05	13 77	13 15	25 50	27 —	34 —	3 94	4 84	6 74	1 22	1 04	1 30	— 75	1 04	1 80	2 18	2 70
4	Hanau .	17 95	15 09	15 —	14 19	21 —	23 —	43 —	4 29	4 43	7 06	1 20	— 95	1 40	1 05	1 10	2	2 57	3 15
5	Hersfeld .	16 —	14 50	14 —	13 50	22 —	30 —	38 —	4 —	3 90	7 —	1 35	1 —	1 20	— 80	- —	1 80	1 80	2 40
6	Hofgeismar	17 —	15 —	14 —	13 40	16 —	30 —	22 —	5 —	3 24	5 —	1 30	1 20	1 20	— 90	1 20	1 60	2 —	2 70
7	Marburg .	16 25	14 50	14 25	15 —	14 —	26 —	44 —	5 —	4 60	7 —	1 30	1 10	1 20	— 90	1 —	1 50	2 10	2 70
8	Rotenburg	17 —	15 —	15 —	13 42	29 —	35 —	40 —	5 —	4 50	5 75	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	2 40
	Summa .	133 55	116 88	111 41	109 37	169 56	232 75	280 44	35 05	33 08	49 05	10 23	8 91	10 15	7 29	7 79	13 85	17 01	21 30
	Durchschnittsbetrag .	16 69	14 61	14 30	13 67	21 19	29 09	35 06	4 38	4 14	6 13	1 28	1 11	1 27	— 91	1 11	1 73	2 13	2 66

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizen-grütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittlerer.	Kaffee. gelber (gebrannter).	Schweine-(S)chmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 26	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 20	3 03	1 60	— 18
2	Fritzlar	— 23	— 21	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 50	— 20
3	Fulda	— 26	— 22	— 56	— 50	— 56	— 44	— 54	2 30	3 16	1 80	— 18
4	Hanau	— 40	— 28	— 64	— 56	— —	— 48	— 58	2 40	3 —	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 48	— 36	— —	— 40	— 50	2 —	3 —	1 50	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 24	— 50	— 40	— —	— 40	— 48	2 40	2 80	1 10	— 20
7	Marburg	— 38	— 24	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 —	2 80	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 28	— 24	— 40	— 50	— —	— 50	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 43	1 91	4 08	3 16	1 —	3 42	4 14	18 70	24 19	12 —	1 54
	Durchschnittspreis	— 30	— 24	— 51	— 45	— 50	— 43	— 52	2 34	3 02	1 50	— 19

Cassel am 7. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

325. Nachstehend bringen wir den gemeinschaftlichen Erlaß der Herrn Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6ten v. Mts., betreffend den Vollzug der von dem Bundesrathe getroffenen Vorschriften zur Sicherung der Ausführung des Impfgeschäfts zur öffentlichen Kenntniß und machen die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften allen bei Ausführung der Schutzblatternimpfung betheiligten Behörden, Aerzten und Angehörigen der Impflinge, um die mit der Impfung unter Umständen verbundenen Gefahren zu vermeiden, nachdrücklichst zur Pflicht. Cassel den 1. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 18. Juni v. Js. (§. 372 der Protokolle) die von der Kommission zur Berathung über das Impfwesen entworfenen Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts genehmigt. In Ausführung dieses Beschlusses, welcher auf der Erwägung beruht, daß die Gefahren, mit denen die Impfung unter Umständen für den Impfling verbunden sein kann, durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden können, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt, übersenden wir der Königlichen Regierung die in den Anlagen beigeschlossenen

I. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind,

II. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge,

III. Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind,

und treffen wir, um die gleichmäßige Ausführung dieser Vorschriften zu sichern, sowie zur Erläuterung derselben, die nachstehenden Bestimmungen:

A. Im Allgemeinen:

1. Jeder Arzt ist anzuweisen, bei Vornahme der Impfung nach Maßgabe der die Anlage I. bildenden Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen zu verfahren.

2. Es ist Fürsorge zu treffen, daß die die Anlage II. bildenden Verhaltungsvorschriften gedruckt sowohl den Angehörigen (Eltern, Vormund, deren Vertreter) jeder impfpflichtigen Person bei der Bekanntmachung des öffentlichen Impfungs-Termins durch die Ortspolizeibehörde, als auch jeder anderen zur öffentlichen Impfung gelangenden Person oder, falls dieselbe unmündig ist, den Angehörigen derselben vor der Impfung durch den Impfarzt zur Kenntnißnahme und Nachachtung behändigt werden. — Auch den übrigen Aerzten ist die Verabfolgung der gleichen Vorschriften bei den Privat-Impfungen zu empfehlen und der Bezug der erforderlichen Druckexemplare derselben von der Ortspolizeibehörde zu ermöglichen.

3. Es ist darauf hinzuwirken, daß jede Person, welche zur Impfung bestellt ist oder sonst gelangt, bezw. jede Person, welcher die Fürsorge für eine solche obliegt, sich vor und bei der Impfung, sowie nach derselben bis zur beendeten Vernarbung der Impfstellen, nach den die Anlage II. bildenden Vorschriften verhält, bezw. für ein den letzteren entsprechendes Verhalten der ihrer Fürsorge unterliegenden Person sorgt.

B. Im Besondern:

Zu §. 1 der Anlagen I. II. III.:

4. Die Impfung unterbleibt an jedem Ort und bei den Bewohnern eines jeden Ortes, an welchem eine der im §. 1 Absatz 1 der Anlagen I. und III. aufgeführten ansteckenden Krankheiten besteht, so lange dieselbe eine größere Verbreitung hat, oder an welchem sich auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf zeigen, bis zum völligen Verschwinden des letzteren.

5. Darüber, ob einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, ferner, ob die natürlichen Pocken in irgend einer Form (schwer oder leicht, als ächte — Variolen — oder modificirte — Varioloiden —) aufgetreten sind, hat sich die Ortspolizeibehörde während der Impfzeit fortdauernd mit besonderer Aufmerksamkeit in jedem Ort ihres Bezirkes Kenntniß zu verschaffen, ebenso jeder Arzt in Betreff jedes Ortes, an oder aus welchem derselbe eine Person zu impfen vornimmt.

6. Falls die Ortspolizeibehörde oder der Impfarzt in Erfahrung gebracht hat, daß einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, so sind dieselben verpflichtet, schleunig sich gegenseitig davon zu benachrichtigen und für die Aufhebung der etwa anberaumten Impfgeschäfts-Termine Sorge zu tragen.

7. Falls ein Zweifel darüber obwaltet, ob eine der im §. 1 Absatz 1 der Anlagen I. und III. aufgeführten Krankheiten in größerer Verbreitung besteht, so ist die Entscheidung der Kreis- (Oberamts-) Polizeibehörde, welche nach Anhörung des Kreis- (Oberamts-) Physikus zu erfolgen hat, einzuholen.

8. Aus einem Hausstand, in welchem eine der zu 4 gedachten, sowie der in §. 1 der Anlage II. aufgeführten Krankheiten besteht, sowie aus einem Hause, in welchem Fälle einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder die natürlichen Pocken auch nur in einem Falle zur Impfzeit vorgekommen sind, darf Niemand zu einem öffentlichen Impfgeschäfts-Termin gelangen. Die Ortspolizeibehörde hat nach Kräften darüber zu wachen, daß diesem Verbot entsprochen wird, und jeder Zuwiderhandlung vorzubeugen. Tritt eine solche erweislich ein, so ist die verbotswidrig zum Termin gelangte Person unverzüglich von demselben zu entfernen und hat der Impfarzt darüber zu befinden, ob der Termin aufgehoben wird.

9. Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder von natürlichen Pocken besteht.

Die Anlage I. ferner betreffend:

Zu §§. 2 und 3:

10. Der Impfarzt hat sich im Impfungs-Termin Kenntniß davon zu verschaffen, daß die Behändigung der Verhaltungsvorschriften (Anlage II.) nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmung zu 2 stattgefunden hat, und im Falle des Gegentheils die nachträgliche Behändigung im Impfungs-Termin zu besorgen.

11. Der Impfarzt ist verpflichtet, in dem Impfungs-Termin den Nachschau-Termin bekannt zu machen und in dem letzteren für die besichtigten geimpften oder wiedergeimpften Personen die Impfscheine auszufertigen.

12. In den Impfgeschäfts-Terminen hat der Impfarzt erforderlichenfalls für die angemessene Erwärmung der Geschäftsräume durch Vermittelung des Vertreters der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes Sorge zu tragen.

Zu §. 4:

13. Falls etwa dem Impfarzt die Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen zum Fortführen der Impfung unmöglich gemacht wird, so wird zwar die Verwendung von aus zuverlässiger Quelle bezogenem Impfstoff unvermeidlich sein; der letztere ist aber vor der Verimpfung möglichst sorgfältig zu prüfen und darf nur verwendet werden, wenn über seine Reinheit und Unschädlichkeit kein Bedenken besteht; auch sind in solchem Falle die Hindernisse, welche sich dem Impfarzt bei den Versuchen der eigenen Entnahme von Lymphe entgegengestellt haben, in dem Impfbericht unter eingehender Darlegung der Umstände anzuführen.

Zu §. 5:

14. Darüber, daß die Abimpflinge und deren Eltern die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, ist jeder Arzt, welcher Lymphe entnimmt, verpflichtet, sorgfältig sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Zu §. 7:

15. In Betreff jeder einzelnen aufbewahrten Lymphemenge muß vom Impfarzt der Name des einzelnen Abimpflings, von welchem dieselbe entnommen ist, derart aufgezeichnet werden, daß der Abimpfling stets ohne Weiteres festgestellt werden kann. Die Vermischung

der Lymphe von zwei oder mehreren Abimpflingen ist verboten.

Die Anlage III. ferner betreffend:

Zu §. 3:

16. In jedem Impfgeschäfts-Termin soll ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie jeder betheiligten Gemeinde, gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten nach Kräften unterstützen.

17. Die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termin, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt in dem Termin im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechthaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen.

Auch ist zu erwägen, ob die Umstände es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Wege von und zu dem Termin durch einen Begleiter beaufsichtigt werden, und zutreffendenfalls dafür zu sorgen, daß eine zuverlässige Person dazu bestellt wird.

Zu §. 4:

18. Die zulässige höchste Anzahl der zu einem Termin vorzuladenden Impflinge wird im zweifelhaften oder strittigen Fall durch die Kreis- (Oberamts-) Polizeibehörde nach Anhörung des Kreis- (Oberamts-) Physikus festgesetzt.

Zu §. 6:

19. Impfpflichtige oder andere zur Impfung gelangende Personen mit unreinen Armen, Händen oder Aermeln sind von der Impfung zurückzuweisen.

Berlin den 6. April 1886.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Goßler.

Anlage I.

Vorschriften,

welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

§. 2. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

§. 3. Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizei-Behörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlicht zu vermeiden.

B. Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung von Menschen-Lymphe.

§. 4. So lange die Impfung mit Thier-Lymphe für die öffentlichen Impfungen nicht zur Ausführung gelangt, beziehen die Impfärzte die zum Einleiten der Impfung erforderliche Lymphe aus den Landes-Impfinstituten. Für ein ausreichendes Material zum Fortführen der Impfung, bezw. zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte haben die Impfärzte durch Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen selbst zu sorgen.

§. 5. Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll, (Ab-, Stamm-Mutterimpflinge) müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gesäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen; er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulosis, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§. 6. Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen. Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im §. 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§. 7. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart

zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§. 8. Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens zwei Blattern müssen am Impfling uneröffnet bleiben.

§. 9. Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§. 10. Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§. 11. Nur reinstes Glyzerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittels eines reinen Glasstabes geschehen.

II. Bei Verwendung von Thier-Lymphe.

§. 12. Sobald die Impfung mit Thier-Lymphe eingeführt ist, erhalten die Impfärzte ihren Gesammtbedarf an Lymphe aus den Landes-Impfinstituten.

§. 13. Die Vorschriften im §. 7, §. 10 Abs. 2 und §. 11 finden auch für Thier-Lymphe sinngemäße Anwendung.

Inwieweit andere Vorschriften des Abschnittes I bei der Gewinnung der Thier-Lymphe Anwendung zu finden haben, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

C. Aufbewahrung der Lymphe.

§. 14. Die Aufbewahrung der Lymphe in flüssigem Zustande hat in reinen, gut verschlossenen Kapillarröhren oder Glasgefäßen von 1 bis 2 ccm Inhalt zu geschehen.

Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande sind Platten oder Gefäße aus Glas, oder Stäbchen aus Elfenbein, Fischbein oder Horn zu benutzen.

Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutzt werden.

§. 15. Die Lymphe ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrierpunkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50° C. zu schützen.

D. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§. 16. Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von 3 Monaten überschritten haben.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§. 17. Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittels Wassers und Abtrocknung gereinigt werden.

Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur Karbol- oder Salicylwatte verwendet werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

§. 18. Zum Anfeuchten der trockenen Lymphe ist reines Wasser oder Glycerin oder eine Mischung von beiden zu verwenden.

§. 19. Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme; bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

§. 20. Die Erst-Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind.

In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat sofort Autovaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

E. Privat-Impfungen.

§. 21. Alle Vorschriften dieser Instruktion mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impfungen sich beziehenden §§. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Ausführung von Privat-Impfungen.

Anlage II.

Verhaltungs-Vorschriften

für die Angehörigen der Impflinge.

§. 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphteritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§. 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§. 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§. 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§. 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§. 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe in's Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißen Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§. 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§. 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§. 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§. 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§. 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§. 1) nicht in das Impflocal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Anlage III.

Vorschriften,

welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

§. 1. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fern zu halten.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

§. 2. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§. 3. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§. 4. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§. 5. Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§. 6. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termin zurückgewiesen werden.

326. Nachdem, in Folge Einführung der neuen Kreis-Ordnung, mit dem 1. Mai d. J. die Gemeinden Berkersheim, Bockenheim, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Praunheim, Preungesheim und Seckbach von dem Katasteramte Hanau II abgetrennt und dem neu gebildeten Katasteramte Frankfurt a/M. II zugeführt sind, hat höherer Anordnung zufolge eine anderweite Abgrenzung zwischen den beiden Katasterämtern des Kreises Hanau stattgefunden.

Darnach wird in Zukunft das Katasteramt Hanau I unter der Verwaltung des Steuerinspectors Döhrmann die Amtsgerichtsbezirke Bergen und Hanau, das Katasteramt Hanau II unter der Verwaltung des Steuerinspectors Plitt die Amtsgerichtsbezirke Langenselbold und Windecken umfassen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel am 16. April 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

327. Für die Zeit vom 15. Mai bis Ende September wird in Bad Wildungen wieder eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb als Zweigstelle des Kaiserlichen Postamts in Wildungen (Stadt) unterhalten werden.

Cassel den 4. Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

328. Die zum Zwecke der Abnahme der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse-Rechnung pro 1885 nach §. 23 der Statuten einzuberufende Delegirten-Versammlung findet am 18. Mai 1886 in der Wohnung des Kassen-Rechnungsführers, Schloßstraße 14 zu Hanau, statt.

Hanau den 6. Mai 1886.

Die Direction der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.

329. Die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordnete Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird in diesem Quartale am 28. Juni c., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Wilscheck dahier abgehalten.

Diejenigen Hufschmiede, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 1. Juni d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Prüfungsgebühren, an den Unterzeichneten zu richten, worauf dann die Prüflinge, die auch ihr Handwerkszeug selbst zu gestellen haben, von hier aus zur Prüfung einberufen werden.

Zur Vorbereitung wird den Prüflingen das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung" von Professor Dr. Möller — Berlin, bei Paul Parey — Preis 1 Mark, — empfohlen.

Hanau am 29. April 1886.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Collmann, Königl. Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

330. Nachdem seitens des hiesigen Stadtraths die Herabsetzung des Zinsfußes sämmtlicher bei hiesiger Spar- und Leihekasse bestehenden Einlagen von 4 % auf 3½ % beschlossen ist, werden nunmehr auch die Interessenten von Einlagebuch Nr. 650 bis zum Schlusse davon in Kenntniß gesetzt, daß die bis zum 1. August d. J. nicht zur Erhebung gelangten Einlagen von da an nur zu 3½ % verzinst und Rückzahlungen schon vom 1. Mai d. J. an in Empfang genommen werden können.

Neustadt den 22. April 1886.

Die Verwaltungs-Commission:
Reichenbach. Braun. C. Ochs.

Vacanzen.

331. Die Lehrerstelle an der hiesigen katholischen Schule, mit welcher ein Einkommen von 900 Mark und freie Wohnung verbunden ist, ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an die unterzeichnete Behörde einreichen.

Eschwege am 27. April 1886.

Die Stadtschul-Deputation. Gebhard.

332. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Lehrerstelle zu Wennenkamp wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an Herrn Pfarrer Werner in Hohenrode einsenden. Rinteln den 4. Mai 1886.

Der Königliche Landrath Kröger,
als Vorsitzender des Schulvorstandes.

333. Bewerber um die durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene zweite Schulstelle zu Höringhausen, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung ein Einkommen von 780 Mk. verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Landrath einreichen.

Frankenberg am 7. Mai 1886.

Königliche Kreis-Schul-Commission für den vormaligen Amtsbezirk Böhl. Riesch, Landrath.

Personal-Chronik.

Dem Provinzial-Schulrath Kannegießer hierselbst ist der Rothe Adler-Orden 4r Classe verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrer in Schemmern Konrad Riebeling ist die Pfarrstelle zu Nordshausen, Classe Wilhelmshöhe, verliehen worden.

Eingetragen: der Gerichtsassessor Sachs in die Liste der bei dem Landgerichte in Frankfurt a/M. zugelassenen Rechtsanwälte.

Verliehen: dem Kanzlisten Gail bei der Staatsanwaltschaft in Cassel der Titel als Kanzlei-Inspector.

Gestorben: der Gerichtsdiener Kesthans in Niederwildungen.

Der Büreau-Assistent Heße bei der Königlichen Polizei-Direction hierselbst ist zum Polizei-Secretair ernannt worden.

Bestellt: der Hülfsarbeiter Paulus zum Kassirer und Secretar bei der Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Breitenau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

L

5

en

:s-
en
on
ich
er
l.,
g,
ig
rn
u-
n-
en
e,
n-
on
ich
g,
n-
ng
en
r-
he
6
it
en

ng
ich
d,
en
zu

aß
m
n-
ich

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 19. Mai. 1886

☞ Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist der **Sommerfahrplan** für die Bahnen des Direktionsbezirks Hannover beigefügt.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

334. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (R.-G.-Bl. S. 351 ff.) wird mit Genehmigung des Bundesraths angeordnet, was folgt:

§. 1. In der Stadt Berlin, den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg, sowie den Kreisen Teltow, Niederbarnim und Osthavelland bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. Die Anordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft und gilt bis zum 30sten September d. J.

Berlin den 11. Mai 1886.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Putkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Allerhöchste Verordnung.

335. Auf Ihren Bericht vom 19. April d. Js. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 19. April d. Js., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahnunternehmungen, vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben, und zwar: 1) der Bahn: von Wrist nach Itzehoe, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona, 2) der Bahnen: a. von Garnsee nach Lessen, b. von Wreschen nach Strzalkowo, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, 3) der Bahnen: a. von Meseritz nach Rokietnica, b. von Altdamm beziehungsweise Gollnow nach Cammin mit Abzweigung nach Wollin, c. von Wriezen nach Jädickendorf, d. von Striegau nach Bolkenhain, e. von Grunow nach Beeskow, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin, 4) der Bahnen: a. von Ratibor bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Troppau, b. von Deutsch-Wette nach Groß-Kunzendorf, c. von Ottmachau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lindewiese, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau, 5) der Bahnen: a. von Teutschenthal nach Salzmünde, b. von Fulda nach Tann, c. von Wiesbaden nach Langenschwalbach, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a/M., 6) der Bahnen: a. von Schönebeck nach Blumenberg, b. von Oebisfelde nach Salzwedel, c. von Braunschweig nach Gifhorn, einschließlich der vom Bahnhof Gifhorn über Stadt Gifhorn nach dem großen Torfmoor herzustellenden Anschlußbahn, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg, 7) der Bahnen: a. von Wulften nach Duderstadt und von Duderstadt nach Leinefelde, b. von Sarnau nach Frankenberg, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover, 8) der Bahnen: a. von Schmallenberg nach Fredeburg, b. von Krebsöge nach Radevormwald, c. von Elberfeld nach Cronenberg, d. von Wülfrath nach Velbert, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld, 9) der Bahnverbindung zwischen Stolberg und Münsterbusch, der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln, übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß für sämmtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter Nr. 6 litt. c. aufgeführten Linie Braunschweig-Gifhorn mit der Anschlußbahn nach dem großen Torfmoor für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil derselben — das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll. Diese Verordnung ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin den 21. April 1886.

Wilhelm.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Lucius.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

336. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 19. April d. Js. (G. S. S. 125) vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben, und zwar:

1) der Bahnen:
   a. von Meseritz nach Rokietnica,
   b. von Striegau nach Bolkenhain,

c. von Grunow nach Beeskow,
den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:
zu a zu Guben,
zu b zu Breslau (Breslau-Halbstadt),
zu c zu Berlin (Berlin-Sommerfeld),

2) der Bahnen:
a. von Ratibor bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Troppau,
b. von Deutsch-Wette nach Groß-Kunzendorf,
c. von Ottmachau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lindewiese,
den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:
zu a zu Ratibor,
zu b und c zu Neiße,

3) der Bahnen:
a. von Teutschenthal nach Salzmünde,
b. von Wiesbaden nach Langenschwalbach,
den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a/M. ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:
zu a zu Nordhausen,
zu b zu Wiesbaden,

4) der Bahnen:
a. von Schönebeck nach Blumenberg,
b. von Oebisfelde nach Salzwedel,
c. von Braunschweig nach Gishorn,
den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:
zu a zu Magdeburg (Magdeburg-Halberstadt),
zu b zu Berlin (Berlin-Lehrte),
zu c zu Braunschweig,

5) der Bahnverbindung zwischen Stolberg und Münsterbusch
dem von der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Aachen,

innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden ist.

Zugleich wird in Abänderung des Erlasses vom 13. Mai 1885 — II. a (b) 8102 — (Amtsbl. S. 103.) das von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a/M. ressortirende Königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu Frankfurt a/M. von der Leitung des Baues der Eisenbahn von Fulda nach Gersfeld entbunden und die Bauleitung der gedachten Königlichen Eisenbahn-Direktion unmittelbar übertragen.

Berlin den 24. April 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schneider.

337. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5ten October 1885 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß
an der Börse zu Berlin für nasse Kartoffelstärke,
an der Börse zu Posen für Roggen,
an der Börse zu Frankfurt a/M. für Weizen, Roggen, Hafer und Rüböl und
an der Börse zu Cöln für Hafer
Terminpreise nicht mehr notirt werden.

Berlin den 29. April 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Wendt.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Haßelbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

338. Gemäß §. 18 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 (Ges. S. S. 247) mache ich hierdurch bekannt, daß zum Kommunallandtage des Regierungsbezirks Cassel die nachstehend genannten Abgeordneten gewählt worden sind.

Cassel den 10. Mai 1886.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Kreis.	Lfd. Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Stadt Cassel . .	1	Henschel	Geheimer Kommerzienrath . .	Cassel
"	2	Rieß	Justizrath	"
"	3	Weigel, Dr.	"	"
"	4	Weise	Oberbürgermeister	"
Land Cassel . . .	5	Renner, Dr.	Justizrath	"
"	6	Beinhauer	Gutsbesitzer	Vollmarshausen
"	7	Sinning	"	Dörnhagen
Eschwege	8	von Schutzbar gent. Milchling, Ferd.	Oberforsteher	Hohenhaus
"	9	Bierschenk	Oekonom	Wichmannshausen
"	10	Gebhard	Bürgermeister	Eschwege
Frankenberg . . .	11	Riesch	Landrath	Frankenberg
"	12	Schwieder	Bürgermeister	Ernsthausen
Fritzlar	13	Nöll	Gutsbesitzer und Posthalter .	Gudensberg
"	14	von Eschwege	Landrath	Fritzlar

Kreis.	Lfd. Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Fulda	15	Rang	Oberbürgermeister	Fulda
"	16	Herrlein	Gutsbesitzer	Margretenhaun
"	17	Herr	Bürgermeister	Petersberg
Gelnhausen	18	Wickel	Oberförster	Flörsbach
"	19	Schöffer	Bürgermeister	Gelnhausen
"	20	Engel	"	Hailer
Gersfeld	21	Freiherr von der Tann	Gutsbesitzer, Oberstlieutenant à la suite	Tann
"	22	Krekeler	Landrath	Gersfeld
Stadt Hanau	23	Rauch	Oberbürgermeister	Hanau
"	24	Weishaupt	Bijouteriefabrikant	"
Land Hanau	25	Kopp	Bürgermeister	Großkrotzenburg
"	26	Stroh	"	Marköbel
Hersfeld	27	Reinhard	Bürgermeister	Landershausen
"	28	Müller, Dr.	Apotheker	Hersfeld
Hofgeismar	29	von Pappenheim	Rittergutsbesitzer	Liebenau
"	30	Hold	Bürgermeister	Obermeiser
Homberg	31	Schéffer	Bürgermeister	Mardorf
"	32	Winter	"	Homberg
Hünfeld	33	Metz	Gutsbesitzer	Mahlerts
"	34	von Wegnern	Landrath	Hünfeld
Kirchhain	35	Klingelhöfer	Vice-Bürgermeister	Großseelheim
"	36	Leonhäuser	Landwirth	Halsdorf
Marburg	37	Enneccerus, Dr.	Professor	Marburg
"	38	Hermann	Bürgermeister	Hermershausen
"	39	Ruth	"	Bellnhausen
Melsungen	40	Lotz	Bürgermeister	Melsungen
"	41	Fenge	"	Felsberg
Rinteln	42	Rehermann	Bürgermeister	Rinteln
"	43	Dohme	"	Kleinenwieden
Rotenburg	44	von Altenbockum	Landrath	Rotenburg
"	45	Hüter	Gutsbesitzer	Iba
Schlüchtern	46	Roth	Landrath	Schlüchtern
"	47	Berta	Bürgermeister	Soden
Schmalkalden	48	Pfannstiel, Siegmund	Gutsbesitzer	Weidebrunn
"	49	Brack	Bürgermeister, Major a. D.	Schmalkalden
Witzenhausen	50	Graf von Berlepsch	Rittergutsbesitzer	Schloß Berlepsch
"	51	von Schenck	Landrath	Witzenhausen
Wolfhagen	52	von der Malsburg	Kammerherr und Vicemarschall	Escheberg
"	53	Knobel	Bürgermeister	Ehlen
Ziegenhain	54	Freiherr von Dörnberg	Kammerherr	Cassel
"	55	Corell, Magnus	Landwirth	Ransbach

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

339. Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Ver-

zeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 5. Februar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen einzureichenden Anweisungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 13. Februar 1886.

Königliche Regierung. Magdeburg.

340. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. April l. J. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß

1) aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Oberzell Parzellen im Umfange von ..... 407,0246 ha
2) aus dem Gemeindeverbande von Oberkalbach Parzellen im Umfange von ..... 3,8909 „
3) aus dem Gemeindeverbande von Heubach Parzellen im Umfange von 1,4649 „
4) aus dem Gemeindeverbande von Uttrichshausen Parzellen im Umfange von ..... 14,0147 „

ausgeschieden werden und daß

5) aus diesen Parzellen in der Gesammtgröße von ..... 426,3951 ha

ein Gutsbezirk unter der Bezeichnung „Gutsbezirk Oberförsterei Niederkalbach", Kreises Schlüchtern, gebildet werde. Cassel den 11. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

341. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 19ten v. Mts. dem Pyrmonter Rennvereine zu gestatten geruht, zu derjenigen Ausspielung von silbernen Säulen und Medaillen, welche derselbe mit Genehmigung des Landes-Direktors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bei Gelegenheit der in diesem Jahre zu Pyrmont stattfindenden Rennen zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar bezüglich der Provinz Hessen-Nassau in den Kreisen Rinteln, Biedenkopf und Dill, Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks haben dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der qu. Loose im Kreise Rinteln ein Hinderniß nicht entgegengesetzt werde.

Cassel den 10. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

342. Auf Grund des §. 100e Ziffer 3 der Reichs-Gewerbeordnung bestimmen wir hierdurch für den Bezirk der Schmiedeinnung zu Cassel, daß

diejenigen Arbeitgeber, welche ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, vom 1sten Januar 1887 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Cassel den 12. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

343. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Zeit vom 20. October bis 30. November d. J. in Foggia (Süd-Italien) eine internationale Preisbewerbung für Säe-Maschinen stattfinden wird, deren Bedingungen von uns auf Anfrage unentgeltlich werden mitgetheilt werden.

Cassel den 11. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

344. Durch §. 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges. S. S. 129), §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G. S. S. 11) und §. 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Thüringischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen unterm 1. November 1851 ausgestellten Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegien vom 1. März 1852 und 26. Juni 1861)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

a) Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b) Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a) der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,

b) der Königlichen General-Staatskasse (hinter dem Gießhause Nr. 2) zu Berlin,

c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben. Berlin den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 3. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

345. Durch §. 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges. S. S. 129), §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 11) und §. 5. Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G. S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und

2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865),

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der vereinigten Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,

b. der Königlichen General-Staatskasse (hinter dem Gießhause Nr. 2) zu Berlin,

c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Frankfurt a/M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben. Berlin den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 3. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

346. Nachdem die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actiengesellschaft die Rückgabe der für ihren seitherigen Auswanderungs-Unteragenten F. Evers zu Rotenburg bei der Königlichen Regierung zu Cassel hinterlegten Caution von 900 Mark beantragt hat, wird dies in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber dahier anzumelden sind, daß wegen

solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Rotenburg den 7. Mai 1886.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

347. Der Auswanderungs-Unteragent Jos. Heß jr. in Birstein hat seine Agentur niedergelegt und soll die von demselben gestellte Caution zurückgegeben werden.

Es wird dies mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß Ansprüche, welche der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb 6 Monaten, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben ist, bei dem Unterzeichneten anzumelden sind. Gelnhausen am 7. Mai 1886.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Menne, Kreissecretair.

348. Eine Prüfung der Hufschmiede nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 soll am hiesigen Orte den 26sten Juni d. J. stattfinden.

Meldungen hierzu sind, unter Beilegung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die Erlernung des Hufbeschlages und 10 Mark Prüfungsgebühren, spätestens bis zum 29sten d. Mts. an den Unterzeichneten abzugeben und wird dann den Prüflingen das weiter Nöthige mitgetheilt werden.

Fulda den 9. Mai 1886.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Vacanzen.

349. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Hünfeld ist erledigt und soll wieder besetzt werden. Qualifizirte Medizinal-Personen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen binnen 8 Wochen bei uns einzureichen.

Cassel den 13. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

350. Die seit längerer Zeit vacante Pfarrstelle zu Elm, Classe Schlüchtern, soll wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel den 5. Mai 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

351. Die erste Pfarrstelle zu Schlüchtern, Classe gleichen Namens, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Bemerkt wird noch, daß der zu bestellende Pfarrer rescriptmäßig wird verpflichtet werden, eventuell eine der Gemeinden des Kirchspiels Hohenzell mitzuversehen.

Cassel den 6. Mai 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

352. Die mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Speckswinkel, mit welcher ein Diensteinkommen von 840 Mark neben freier Feuerung und Dienstwohnung verbunden ist, soll wegen Versetzung des bisherigen Stelleninhabers alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Pfarrverweser, Herrn Falke in Speckswinkel einreichen.

Kirchhain den 10. Mai 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Speckswinkel.

von Schwertzell.

353. Die Schulstelle zu Welferode wird infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 16ten d. Mts. ab zur Erledigung kommen. Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen 14 Tagen unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg den 11. Mai 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Welferode.

Der Landrath. Der Lokalschul-

J. V.: Hartdegen, Kr.-Secret. inspector.

354. Die 2te Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Eiterfeld, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 840 Mk. verbunden ist, wird mit dem 1. Juni cr. vacant.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Unterzeichneten einreichen.

Hünfeld den 13. Mai 1886.

Der Vorsitzende des Königlichen Schulvorstandes von Eiterfeld. v. Wegnern, Landrath.

355. Die Schulstelle zu Landefeld ist vom 16ten d. Mts. an erledigt.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Kuhn zu Obergude einsenden.

Melsungen den 10. Mai 1886.

Der Königliche c. Landrath.

von Negelein, Regierungs-Assessor.

356. Von der Unterzeichneten wird ein gut bezeugter erster Kassengehülfe zum Eintritt am 1sten, spätestens 15. Juni d. J. gesucht.

Rodenberg den 10. Mai 1886.

Königliche Steuer- und Forstkasse.

Personal-Chronik.

Dem Oberstabsarzt a. D. und practischen Arzt Dr. Platner zu Witzenhausen ist der rothe Adler-Orden 4r Classe Allergnädigst verliehen worden.

Der Apotheker Louis Koppe hat die Apotheke zu Steinau käuflich übernommen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 26. Mai. **1886.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 28. April 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1648 das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878. Vom 20. April 1886; unter

Nr. 1649 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Vom 21. April 1886; unter

Nr. 1650 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881. Vom 21. April 1886; unter

Nr. 1651 das Lissabonner Zusatzabkommen zum Vertrage vom 1. Juni 1878, abgeschlossen zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, den Vereinigten Staaten von Columbien, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Ecuador, Spanien und den spanischen Kolonien, Frankreich und den französischen Kolonien, Großbritannien und den verschiedenen englischen Kolonien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, dem Königreich Hawaii, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Paraguay, Niederland und den niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 21. März 1885; unter

Nr. 1652 das Lissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, den dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Niederland, Portugal, den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, der Schweiz und Venezuela. Vom 21. März 1885; unter

Nr. 1653 das Lissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den dänischen Antillen, der Republik San Domingo, Egypten, Frankreich, den französischen Kolonien, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Niederland, Persien, Portugal, den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, Uruguay und Venezuela. Vom 21. März 1885; unter

Nr. 1654 das Lissabonner Zusatzabkommen zur Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den dänischen Antillen, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den französischen Kolonien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Paraguay, Niederland, Persien, Portugal, den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und Venezuela. Vom 21. März 1885; und unter

Nr. 1655 das Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, geschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Portugal, den portugiesischen Kolonien, Rumänien und der Schweiz. Vom 21. März 1885.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 29. April 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1656 das Gesetz, betreffend einen Zusatz zum §. 5 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879/22. Mai 1885. Vom 18. April 1886; unter

Nr. 1657 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 23. April 1886; und unter

Nr. 1658 die Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo. Vom 21. April 1886.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 6. Mai 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1659 das Gesetz, betreffend den Anspruch des Statthalters in Elsaß-Lothringen auf Gewährung von Pension und Wartegeld. Vom 28. April 1886; und unter

Nr. 1660 das Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 809 der Civilprozeßordnung. Vom 30. April 1886.

Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 12. Mai 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1661 das Gesetz, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahn-Fahrbetriebsmitteln. Vom 3. Mai 1886; und unter

Nr. 1662 das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 5. Mai 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. Mai 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9124 das Gesetz zur Ausdehnung des Gesetzes vom 3. März 1850, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (Gesetz-Samml. S. 145), und der §§. 2 bis 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1860, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken (Gesetz-Samml. S. 384), auf die Provinz Schleswig-Holstein Vom 22. April 1886; unter

Nr. 9125 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Sögel. Vom 6. Mai 1886; und unter

Nr. 9126 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 7. Mai 1886.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung, welche vom 20. Mai 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9127 das Gesetz, betreffend die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 4. Mai 1886; unter

Nr. 9128 das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 6. Mai 1886; und unter

Nr. 9129 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Quakenbrück. Vom 11. Mai 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

357. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (R.-G.-Bl. S. 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. In der Stadt Spremberg, dem Gemeindebezirk Slamen und dem Gutsbezirk Colonie Heinrichsfeld bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt Spremberg, dem Gemeindebezirk Slamen und dem Gutsbezirk Colonie Heinrichsfeld von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 3. Diese Anordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin den 20. Mai 1886.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Putkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

358. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der „Verein zur Wahrung der Interessen der Berliner Maurer" und die mit Herausgabe des Fachblattes „Der Bauhandwerker" befaßte „Preßkommission" nach §. 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 vorläufig geschlossen sind.

Jede fernere Betheiligung an diesen Vereinen oder etwaigen Neubildungen, welche sich sachlich als Fortsetzung jener darstellen, wird nach §. 16 a. a. O. mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark oder Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt.

Berlin den 21. Mai 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.

Freiherr von Richthofen.

359. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Janek Bruzda napisal Adam z pod Krakowa". Cena: 75 cts. Genewa w drukarni Przedswitu. — Imprimerie de L'Aurore 1884, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 18. Mai 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

360. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21 October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie sind die Nummern 1, 2, 3, 4 der periodischen Druckschrift: „Neue Deutsche Gerber-Zeitung", vom 1. und 15. April, 1. und 15. Mai datirt, im Kommissionsverlage von Dirtzel und Schwenk („Mainzer Nachrichten") zu Mainz erschienen und von Nicolaus Stilgenbauer daselbst redigirt, verboten, und ist das fernere Erscheinen des Blattes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde unter dem Heutigen untersagt worden.

Mainz am 17. Mai 1886.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz.

J. V.: von Zangen, Regierungs-Rath.

361. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, den Fachverein der Tischler und verwandten Berufsgenossen für Leipzig und Umgegend auf Grund von §. 1 in Verbindung mit §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Leipzig am 11. Mai 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

362. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 33 vom 9. Mai 1886 der periodischen Druckschrift „Bayerische Volksstimme", Organ des arbeitenden Volkes, herausgegeben von G. von Vollmar und verlegt und redigirt von Friedr. Loebenberg in München, sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München den 14. Mai 1886.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. Freiherr von Pfeufer, Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

363. Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs, vom 12. April 1886 (Ges. S. S. 124) wird Nachfolgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die nach dem Gesetze vom 12. April 1886 zu bewirkenden Eintragungen erfolgen in ein besonderes, über die dreieinhalbprozentige Buchschuld des Staats zu führendes Buch, dessen Konten mit der Bezeichnung „3½ prozentige Buchschuld" zu versehen sind.

Artikel 2.

Bei Theilübertragungen und Theillöschungen von dreieinhalbprozentigen Staatsschuldbuchforderungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein.

Artikel 3.

In dem dem Antrage auf Eintragung einer dreieinhalbprozentigen Buchschuld beizufügenden Verzeichniß der Schuldverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Anleihe sind diese nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge zu ordnen.

Artikel 4.

Im Uebrigen finden die unter dem 22. Juni 1884 zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Ges. S. S. 120) erlassenen Ausführungsbestimmungen (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger von 1884 Nr. 154) Nr. 1 des ersten Nachtrages zu denselben vom 6. März 1885 und der zweite Nachtrag vom 2. December 1885 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger von 1885 Nr. 65 und 289) entsprechende Anwendung.

Berlin den 29. April 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Folge der Erweiterung des Staatsschuldbuchs durch das Gesetz vom 12ten v. Mts. und zur Erleichterung der Uebersicht über sämmtliche für die Betheiligten bei Benutzung des Staatsschuldbuchs beachtenswerthen Bestimmungen eine zweite Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" veranstaltet haben, welche im Verlage von J. Guttentag (D. Collin) — Berlin und Leipzig — erscheinen und Ende dieses Monats durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. zu beziehen sein wird.

Berlin den 13. Mai 1886.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

364. In Gemäßheit der Vorschrift im §. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegter direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327) mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken für das Jahr 1886 zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach dem Etat pro 1. April 1886/87

1)	in der Provinz Ostpreußen . .	133,6	Proz.
2)	„ „ „ Westpreußen . .	124,5	„
3)	„ „ Stadt Berlin	0	„
4)	„ „ Provinz Brandenburg . .	114,4	„
5)	„ „ „ Pommern . . .	98,9	„
6)	„ „ „ Posen	103,3	„
7)	„ „ „ Schlesien . . .	136,9	„
8)	„ „ „ Sachsen . . .	117,6	„
9)	„ „ „ Schleswig-Holstein	132,8	„
10)	„ „ „ Hannover . . .	104,7	„
11)	„ „ „ Westfalen . . .	54,3	„
12)	„ „ „ Hessen-Nassau . .	72	„
13)	„ „ Rheinprovinz	73,1	„

des Grundsteuer-Reinertrages beträgt

Berlin den 18. Mai 1886.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

365. Des Königs Majestät haben die Einberufung des Kommunallandtages des Regierungsbezirks Cassel auf Montag den 31. Mai d. J. anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage Nachmittags 3 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden.

Cassel den 20. Mai 1886.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

366. Des Königs Majestät haben die Einberufung des Provinziallandtags der Provinz Hessen-Nassau nach Cassel auf Dienstag den 8. Juni d. J. anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage Nachmittags 3 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden.

Cassel den 20. Mai 1886.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

367. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths in seiner Sitzung vom 21. April d. J., §. 258 der Protokolle, nachstehende Bestimmung als dritter Absatz in die Ziffer 16 der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz aufzunehmen ist:

„Bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquidationskurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschluß."

Cassel den 21. Mai 1886.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

368. Nachstehende Verhandlung:

Münster den 18. Mai 1886.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 13. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1)	1 Stück	Litt. B. à 1500 Mk. . . .		1500 Mk.
2)	2 „	Litt. D. à 75 „ . . .		150 „
Sa.	3 Stück	über zusammen		1650 Mk.

buchstäblich: „Drei Stück Rentenbriefe über Eintausend Sechshundert Fünfzig Mark" nebst den dazu gehörigen Dreißig Stück Zinscoupons und Drei Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Schellenberg. Meyerhoff. Dransfeld.

Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster den 18. Mai 1886.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

369. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1886 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 66. 545. 676. 714.
2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 18. 115. 262.
3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 108. 285. 462. 674. 752. 771. 781. 1032. 1100. 1131. 1929. 1954. 2104. 2306. 2827.
4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 78. 208. 322. 484. 580. 625. 1069. 1385. 2085. 2177.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1886 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 4 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1886 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 18. Mai 1886.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

370. Der Herr Ober-Präsident hat auf ein Gesuch des Vorstandes des Comités zum Ausbau der Thürme der St. Martinskirche dahier genehmigt, daß die Ziehung der Loose der vierten Classe des zum Besten des Thurmbaufonds zugelassenen Lotterieunternehmens dergestalt verschoben werden darf, daß dieselbe am 14. September d. Js. zu beginnen hat und am 17ten desselben Monats beendigt sein muß.

Cassel den 22. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

371. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14ten d. Mts. dem Vereine für die Wiederherstellung der Katharinen-Kirche zu Oppenheim a. Rh. die Erlaubniß zu ertheilen geruht,

zu der Behufs Beschaffung von Mitteln für den gedachten Zweck mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung im Laufe dieses Jahres von ihm zu veranstaltenden Ausspielung von goldenen und silbernen Gegenständen und mit dem Bilde der Kirche geschmückten Medaillen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der qu. Loose in ihrem resp. Bezirke kein Hinderniß entgegengesetzt werde.

Cassel den 19. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

372. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat April 1886 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Kassel . . .	6	79	2	75	1	75
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	79	2	75	1	75
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	6	63	3	—	2	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	63	3	—	2	—
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	57	2	50	2	04
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	57	2	50	2	04
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	57	2	50	2	04
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	75	3	50	1	95
9	„ Rotenburg .	Rotenburg .	6	71	2	88	2	25
10	„ Melsungen	dgl. . . .	6	71	2	88	2	25
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	70	2	50	1	62
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	70	2	50	1	62
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	58	3	37	2	42
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	58	3	37	2	42
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	58	3	37	2	42
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	58	3	37	2	42
17	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	10	3	53	2	22
18	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	10	3	53	2	22
19	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	10	3	53	2	22
20	„ Marburg .	Marburg .	7	50	3	50	2	30
21	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	50	3	50	2	30
22	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	50	3	50	2	30
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	71	2	50	1	50
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	06	3	25	1	87

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 20. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

373. Die nachstehende gemeinschaftliche Verfügung der Herren Minister des Innern und der Justiz zur Ausführung des §. 153 Absatz 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 25. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Anschlusse an die Cirkular-Verfügung vom 15. September 1879 $\left(\frac{\text{M. d. J. II. 13997}}{\text{Just. M. I. 7757}}\right)$, betreffend die Ausführung des §. 153 Absatz 2 des deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877, wollen wir diejenigen Königlichen Fischereibeamten, welche

1) die Stellen als Fischmeister, Fischerei-Aufseher, Schonrevier-Aufseher, Fischpaß-Aufseher gegen Gehalt oder fixirte Remuneration als Hauptamt verwalten oder
2) die Fischerei-Aufsicht zwar nur im Nebenamte führen, aber in ihrer Hauptstellung ein etatsmäßiges Gehalt beziehen,

hinsichtlich der in ihren Revieren vorkommenden Fischerei-Vergehen oder Fischerei-Uebertretungen hierdurch zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernennen.

Berlin den 27. Februar 1886.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer. Der Justiz-Minister. Friedberg.

374. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Moritz Adler in Frankfurt a/M. zum Vicekonsul der Republik Nicaragua in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit der Genannte in seiner neuen Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 22. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

375. Um den Nachtheilen und Gefahren des immer mehr um sich greifenden Geheimmittel-Unwesens entgegen zu treten, bringen wir die nachfolgenden Warnungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin höherem Auftrage gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 18. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ausschnitt aus Nr. 22 (Haupt-Blatt) der Zeitung „Die Post". Berlin den 23. Januar 1885.

Verantwortlich als Redakteur: Dr. R. Dietze.

†† Geheimmittel-Schwindel.

Unter dem Namen „Swagatin Zahnschmerz-Paste" wird durch eine in sieben verschiedenen Sprachen gedruckte Gebrauchsanweisung ein Mittel angepriesen, welches, bei hohlen Zähnen angewandt, jeden Schmerz sofort und für immer beseitigen soll. Ein von einem Holzbüchschen umkleidetes Gläschen mit diesem Präparat, welches zum Ladenpreise von 60 Pfg. auf polizeiliche Veranlassung in dem Droguen-Geschäft von Schwarzlose Söhne, Markgrafenstraße 29, hier angekauft worden ist, enthielt, wie die chemische Untersuchung ergeben hat, „entwässerten Borax" in einer Quantität, deren Werth noch nicht einen halben Pfennig beträgt.

Im Interesse und zur Warnung des Publikums sind wir in den Stand gesetzt, diese Thatsache zu veröffentlichen.

Ausschnitt aus dem Intelligenz-Blatt vom 7. Mai 1885. Nr. 105.

Bekanntmachung.

Die amtlich veranlaßte sachverständige Untersuchung der beiden Geheimmittel, welche der Kellner Max Falkenberg hierselbst, Rosenthalerstraße Nr. 62 wohnhaft, gegen Trunksucht in der Tagespresse empfiehlt und in zwei ungleich großen Blechbüchsen zum Preise von zusammen 10 Mark verkauft, hat ergeben, daß die größere Büchse 313 Gramm Enzianwurzelpulver, die kleinere Büchse 68 Gramm Calmuswurzelpulver enthält, und daß der Werth der Mittel nicht 10 Mark, sondern nur 61 Pfennige (52 Pfennige Enzianwurzelpulver und 9 Pfennige Calmuswurzelpulver) beträgt. Da die beiden obenbezeichneten Mittel keinerlei Heilkraft gegen Trunksucht besitzen, so wird Solches zur Warnung des Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 1. Mai 1885.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Ausschnitt aus dem Intelligenzblatt vom 27. Mai 1885. Nr. 120.

Bekanntmachung.

In der Tagespresse wird gegenwärtig unter dem Namen „Homeriana-Thee" ein angeblich gegen Lungen-, Halsleiden und Asthma wirksames Geheimmittel angepriesen, welches von dem Agenten A. Wolffsky, Alte-Jacobstraße Nr. 93 hierselbst wohnhaft, in Päckchen mit 65 Gramm Inhalt bei einem Werthe von 5—6 Pfennigen für den Preis von 1,20 Mark verkauft wird und nach dem Ergebniß der amtlich veranlaßten sachverständigen Untersuchung lediglich aus Vogelknöterich besteht, wie er auf allen Wegen und namentlich auch oft in wenig verkehrsreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst.

Eine spezifische Heilwirkung hat das obengenannte Kraut nicht.

Solches wird hierdurch zur Warnung für das Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 22. Mai 1885.

Königliches Polizei-Präsidium. In Vertr.: Friedheim.

Ausschnitt aus Nr. 205 des Berliner Intelligenzblatts vom 3. September 1885.

Bekanntmachung.

Eine amtlich angeordnete sachverständige Prüfung des von Richard Mohrmann, Hausvoigteiplatz Nr. 8a, unter der Bezeichnung „Zahurenovator" vertriebenen Mittels hat ergeben, daß dasselbe als pfeffermünzölhaltige, mäßig starke Salzsäure zu erachten ist. Dieses Mittel ist nicht geeignet, die Zähne zu erhalten, sondern zerstört dieselben.

Zur Warnung für das Publikum wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 31. August 1885.

Königliches Polizei-Präsidium. In Vertr.: Friedheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

376. Am 1. Juni wird in dem zum Landbestellbezirke der Postagentur Bodenfelde (Provinz Hannover) gehörigen Orte Lippoldsberg, Kreis Hofgeismar, eine Posthülfstelle eingerichtet werden.

Braunschweig den 18. Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. J. V.: Bennezet.

377. Der Rechnungs-Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse vom Jahr 1885 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

Titel.		ℳ	₰	ℳ	₰
	Einnahme.				
I.	Kassebestand der vorjährigen Rechnung . . .	2031	56		
II.	Ausstände der vorjährigen Rechnung	832	81		
III.	Einkaufsgelder	800	—		
IV.	Gehaltsverbesserungsgelder	57	17		
VI.	Beiträge der Mitglieder	2625	33		
VII.	Heimfall aus Pfarrei-Vacanzen	1295	—		
XI.	Zinsen von Kapitalien	5569	75		
XII.	Zinsen von rückständigen Einkaufsgeldern . . .	6	67		
XIII.	Abgetragene Kapitalien	10377	20		
XV.	Insgemein	3	43		
	Sa. .	. .	.	23598	92
	Ausgabe.				
II.	Pensionen an Witwen und Waisen	6229	33		
III.	Ausgeliehene Kapitalien	14275	—		
VIII.	Verwaltungskosten . . .	397	75		
IX.	Rückstände	1019	88		
	Sa. .	. .	.	21921	96
	Bleibt Baarbestand .	. .	.	1676	96
	Vermögens-Bilanze.				
	Das Vermögen betrug nach vorj. Rechnung .	120257	53		
	Dasselbe beträgt nach vorstehender Rechnung	124070	72		
	Mithin hat sich dasselbe vermehrt um	3813	19		

wodurch die Witwen-Pension von 292 Mk. pro 1885 auf Mk. 298 für 1886 erhöht werden konnte.

Hanau den 18. Mai 1886.

Die Direction
der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

378. Auf Grund des §. 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von

Viehseuchen bezw. §. 12 seq. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde ꝛc. und Rindvieh im Bezirke des Hessischen Communal-Verbandes vom Rechnungsjahr 1885 veröffentlicht.

Cassel den 15. Mai 1886. Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

	Wirkliche Einnahme bezw. Ausgabe.						Rückstände			
	für Pferde ꝛc.			für Rindvieh.			für Pferde ꝛc.		für Rindvieh.	
	Stück.	ℳ	₰	Stück.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Einnahme.										
I. Bestand aus der vorigen Rechnung	—	7752	31	—	—	—	—	—	—	—
II. Ausgeschriebene Abgaben . .	46413	9282	60	284034	14201	70	—	—	—	—
III. Einnahmen aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Zinsen-Aufkommen des Reservefonds	—	1445	—	—	1182	90	—	—	—	—
V. Sonstige Einnahmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Einnahmen .	—	18479	91	—	15384	60	—	—	—	—
B. Ausgabe.										
I. Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—	1100	82	—	—	—	—
II. Gezahlte Entschädigungen . .	11	4018	75	14	1443	67	—	—	—	—
III. Erhebegebühren	—	185	15	—	283	75	—	—	—	—
IV. Angelegte Kapitalien des Reservefonds	—	7707	10	—	—	—	—	—	—	—
V. Verwaltungskosten	—	1008	51	—	2017	03	—	—	—	—
VI. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Ausgaben .	—	12919	51	—	4845	27	—	—	—	—
Die Einnahmen betragen .	—	18479	91	—	15384	60	—	—	—	—
Bleibt Bestand .	—	5560	40	—	10539	33	—	—	—	—

Vacanzen.

379. Bewerber um die am 1. Juli d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Schachten wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Schachten zu Händen des Landraths zu Hofgeismar einreichen.

Hofgeismar am 13. Mai 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Schachten.
Dr. Wentzel.

380. Bewerber um die mit dem 1. Juni d. J. zur Erledigung kommende 3te Lehrerstelle der hiesigen Stadtschule, mit welcher ein Gehalt von jährlich 900 Mk. nebst freier Wohnung und einer Geldentschädigung von 90 Mk. für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Oberschulinspector, Herrn Pfarrer Gnatz hierselbst einzureichen.

Carlshafen den 12. Mai 1886.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

381. Zu Reichensachsen ist eine 4te Lehrerstelle begründet worden, welche mit dem 1. Juli d. J. besetzt werden soll. Dieselbe ist mit einem Gehalte von 750 Mk. neben freier Wohnung und 90 Mk. Feuerungs-Entschädigung verbunden. Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Befähigungs- und Sittenatteſten binnen 3 Wochen an den Unterzeichneten oder an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Eberth zu Reichensachsen einzusenden.

Eschwege am 15. Mai 1886.

Der Königliche Schulvorstand zu Reichensachsen.
Der Vorsitzende, commiss. Landrath: Grimm.

382. Durch die Versetzung des Lehrers Krönung von Florenberg, Gemeinde Engelhelms, Kreises Fulda, in den Ruhestand wird die dortige Schulstelle, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark nebst 90 Mark für Feuerungszulage und freie Wohnung verbunden ist, mit dem 1. Juni cr. vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 3 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Hülfsgeistlichen Mallmus zu Florenberg, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda den 15. Mai 1886.

Der Königliche Schulvorstand. v. Trott, Landrath.

383. Bewerber um die durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Schulstelle zu

Somplar, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Landrath einreichen.

Frankenberg im Mai 1886.

Der Königl. Landrath. J. V.: Goerz, Kreissecret.

384. Von der Unterzeichneten wird ein gut bezeugter erster Kassengehülfe zum Eintritt am 1sten, spätestens 15. Juni d. J. gesucht.

Rodenberg den 10. Mai 1886.

Königliche Steuer- und Forstkasse.

Personal-Chronik.

Der außerordentliche Professor Dr. Birt zu Marburg ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der dasigen Universität ernannt worden.

Dem Königlichen Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Eisenach zu Rotenburg a/F. ist der Rothe Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife Allergnädigst verliehen worden.

Uebertragen: dem practischen Arzt Dr. F. Keßler zu Homberg die commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Homberg.

Bestellt: der Thierarzt Schlitzberger zu Grebenstein zum Kreisthierarzt des Kreises Hofgeismar.

Der Oberförster Diels zu Cassel bei Gelnhausen ist vom 1. August 1886 ab auf die Oberförsterstelle Hersfeld-Meckbach versetzt worden.

Ernannt zu Forstamtsanwälten: der Königliche Oberförster Pauli in Beckerhagen bei dem Amtsgericht in Beckerhagen, und

für die Oberförsterei Flörsbach der Königliche Oberförster Wickel daselbst bei dem Amtsgericht in Bieber.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Weiß in Meerholz.

Ernannt: der Referendar Caesar zum Gerichtsassessor.

Ernannt: die Rechtscandidaten Eberhard und Günther zu Referendaren.

Versetzt: der Gerichtsassessor von Mühlenfels in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Michel in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Secretair Bode in Langenselbold.

Dem Notar Schmidmann in Frankenberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung als Notar ertheilt.

Bestellt: der past. extr. Arnold Krapf zum Verweser der Pfarrstelle zu Renda, Classe Eschwege, und der past. extr. Louis Davin aus Cassel zum Gehülfen des Pfarrers Schenk in Merzhausen, Classe Ziegenhain.

Beauftragt: der Hülfspfarrer, past. extr. Armbröster zu Kirchditmold mit Versehung der pfarramtlichen Geschäfte in den Gemeinden Wehlheiden und Rothenditmold, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wehlheiden.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrverweser zu Renda, past. extr. Johann Wilhelm Heinrich Heimerich die Pfarrstelle zu Waßmuthshausen, Classe Homberg, und dem Lehrer Jacob Liese an der Mädchenschule zu Eschwege der Cantortitel.

Dem Lehrer und Kirchendiener Hartung zu Abterode ist der Cantortitel verliehen worden.

Ernannt: der Postpraktikant Heckeroth in Fulda zum Postsecretair.

Versetzt: der Ober-Postsecretair Schmidtborn von Mülhausen (Elsaß) nach Hanau, der Postsecretair Ritz von Frankfurt (Main) nach Cassel und der Postverwalter Ritter von Hoheneiche nach Wilhelmshöhe.

Der Kaufmann Elias Bachrach zu Neustadt ist aus dem Amte eines Mitglieds des Israelitischen Vorsteheramts zu Marburg auf sein Nachsuchen entlassen worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Gutsvorstehers, Hospitals-Inspectors Scheffer zu Merzhausen ist der jetzige Stellvertreter des Gutsvorstehers, Hospitals-Inspector Rohde daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Zu Standesbeamten sind ernannt worden: der Bürgermeister Brübach zu Kleinalmerode für den dasigen Standesamtsbezirk, der Bürgermeister Johannes Pfeiffer 2r zu Caldern für den Standesamtsbezirk Sterzhausen (Caldern), der Bürgermeister Jonas Weißenborn zu Oberkaufungen für den dasigen Standesamtsbezirk. An Stelle des seitherigen commissarischen Bürgermeisters Weil zu Fechenheim hat der jetzige commissarische Bürgermeister, Premierlieutenant a. D. Brandt daselbst die Geschäfte des dasigen Standesbeamten übernommen; ꝛc. Weil versieht die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters.

Außerdem sind zu Standesbeamten-Stellvertretern ernannt worden: Vicebürgermeister Johannes Moog zu Caldern für den Standesamtsbezirk Sterzhausen (Caldern), Bürgermeister Müller zu Elnhausen, Vicebürgermeister Heinrich Schweitzer zu Reichenbach und Ortsverwalter, Gutspachter Blume zu Wehrda (Kreises Hünfeld) für die gleichnamigen Standesamtsbezirke.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 2. Juni. 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

385. Die Bestimmung im Artikel III unter Nr. 2 und 3 des Gebührentarifs vom 31. März 1877, zur Bezahlung der nach den Vorschriften in den §§. 35 bis 42 der Geschäftsanweisung (V) für die Katasterkontroleure auszufertigenden Katasterauszüge, Abschriften und Handzeichnungen, wird dahin abgeändert, daß für die Anfertigung von Handzeichnungen ganzer Gemarkungen und Kartenblätter oder größerer Theile derselben — neben den nach den Sätzen unter Nr. 1 zu c. zu berechnenden Kosten der Kopirleinwand — statt der Gebühren unter Nr. 1 zu a und b höchstens ein Drittheil der Gebühren im Artikel 2 des Gebührentarifs I vom 10. März d. Js. in Ansatz zu bringen ist.

Berlin den 3. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. Im Auftr.: Burghart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

386. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. Mai d. Js. (Amtsblatt S. 112) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der unter lfde. Nr. 18 daselbst aufgeführte Oberförster Wickel zu Flörsbach sein Mandat als Kommunallandtagsabgeordneter niedergelegt hat und daß an dessen Stelle Seine Durchlaucht der Erbprinz Friedrich Wilhelm zu Ysenburg-Wächtersbach in Wächtersbach als Abgeordneter zum Kommunallandtage des Regierungsbezirks Cassel gewählt worden ist.

Cassel den 27. Mai 1886.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

387. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 — Gesetz-Sammlung Seite 96 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Kreistagssitzung vom 1sten d. Mts. an Stelle des aus dem Kreise Witzenhausen verzogenen Gutsbesitzers Georg Mühlhause zu Teichhof bei Lichtenau, der Gutspächter Wilhelm Drube daselbst zum Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Witzenhausen gewählt worden ist, und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel den 24. Mai 1886.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

388. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des landwirthschaftlichen Kreisvereins in Kirchhain die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der im Monat Juli d. Js. daselbst stattfindenden Wanderversammlung des landwirthschaftlichen Centralvereins eine Verloosung von mustermäßigem Vieh und landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften abzuhalten.

Die Zulassung dieser Verloosung ist unter der Bedingung erfolgt, daß nicht mehr als 15000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt bleibt. Cassel den 25. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

389. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von dem Vorstande des Vereins für Vogelkunde und -Zucht zu Witzenhausen bei der Geflügel-Ausstellung am 10ten, 11. und 12. Juli d. J. beabsichtigten Verloosung von Nutz- und Zier-Geflügel ꝛc., welches den Ausstellungs-Objecten entnommen wird, im Gesammtwerthe von 400 Mark, die Genehmigung ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren nicht mehr als 1200 Stück à 50 Pf. ausgegeben werden, bleibt auf den Umfang der Kreise Witzenhausen und Eschwege sowie des Stadtkreises Cassel beschränkt.

Cassel den 19. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

390. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Regierungsrath Kochendörffer dahier zum Patron des Callmann'schen Familien-Beneficiums bestellt worden ist.

Cassel den 21. Mai 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

391. Vom 1. Juni ab werden die nachbezeichneten Posten, wie folgt, abgefertigt werden:

1) die Personenpost zwischen Schmalkalden und Friedrichroda:
   aus Schmalkalden 6.10 Vorm.,
   aus Friedrichroda 8.10 Nachm.;
2) die Personenpost zwischen Brotterode und Schmalkalden:
   aus Brotterode 6. Vorm.,
   aus Schmalkalden 8.15 Nachm.

Erfurt den 25. Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

392. Bei der Postagentur in Niederbeisheim wird am 26sten eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Cassel den 25. Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr: v. Rumohr.

393. Unser bereits veröffentlichter Fahrplan vom 1. Juni d. J. ist inzwischen, wie folgt, geändert:

(Abtheilung **A.**)

Zug		313 1-4
Hannover	an	2.00
Wülfel	ab	1.49
Rethen	ab	1.50
Sarstedt	ab	1.31
Barnten	ab	1.23
Nordstemmen	ab	1.14
	an	1.03
Elze	ab	12 53
	an	12.51
Banteln	ab	12 42
Brüggen	ab	12.35
Alfeld	ab	12.24
Freden	ab	12.12
Kreiensen	ab	11.58
	an	11.53
Salzderhelden	ab	11.43
	an	11.41
Edesheim	ab	11.33
Northeim	ab	11.24
	an	11.19
Nörten	ab	11.07
Bovenden	ab	11.00
Göttingen	ab	10.50
	an	10.42
Dransfeld	ab	10.20
Oberscheden	ab	10.02
Münden	ab	9.44
	an	9.41
Speele	ab	9.28
Kragenhof	ab	9.21
Ihringshausen	ab	9.15
Cassel	ab	9.00

(Von unten nach oben zu lesen.)

(Abtheilung **D.**)

Zug		14 1-4
Hamm	an	4 02
Ahlen	ab	3 45
Beckum-Ennigerl.	ab	3 29
		—
		—
Beckum-Ennigerl.	an	3 27
Oelde	ab	3 15
Rheda	ab	2 59
Gütersloh	ab	2 45
Brackwede	ab	2 27
Bielefeld	ab	2 17
Brake-Schildesch.	ab	—
Herford	ab	1 51

(Von unten nach oben zu lesen.)

(Abtheilung **F.**)

Zug		2 b 1-4
Rheine	an	8 14
Hörstel	ab	7 59
Ibbenbüren	ab	7 47
Laggenbeck	ab	7 39
Velpe	ab	7 29
Lotte	ab	7 21
Osnabrück	ab	7 08

(Von unten nach oben zu lesen.)

(Abtheilung **K.**)

Zug		252a 252 1-4		Zug	313a 1-4
		11.27	ab Hannover . . . . . an		3.43
1-4		12.05	ab Lehrte . . . . . an		3.11
1-4		12.15	ab Sehnde . . . . . ab		3.01
252a.		12.27	ab Algermissen . . . . ab		2.50
Z.		12.35	ab Harsum . . . . . ab		2.42
252.		12.44	an Hildesheim . . . . ab		2.32
1-4		12.54	ab		1.36
		—	ab Emmerke . . . . . ab		1.25
		1.08	an Nordstemmen . . . ab		1.13
		2.00	an Hannover . . . . . ab		12.15

(Von unten nach oben zu lesen.)

(Von oben nach unten zu lesen.)

(Abtheilung **C.**)

Zug		252 1-4		Zug	575 2-4 313a. 1-4
12.54	ab		Hildesheim . . . . an		1.36
—	ab		Emmerke . . . . . ab	313a.	1.23
1.08	an		Nordstemmen . . ab		1.13
1.15	ab			313.	1.03
1.24	an		Elze . . . . . ab		12.51

(Von unten nach oben zu lesen.)

(Von oben nach unten zu lesen.)

Salzderhelden = Einbeck = Cassel. — Abtheilung **M.** — **Cassel = Einbeck = Salzderhelden.**

381	383	385	387	389	391a	391	Stationen		382	384	386	388	390	392	392a
2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	Wagencl.	Wagencl.	2-4	2 4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4
Abfahrt.									Ankunft.						
8.37		2.10	3.20	7 10	8 55	10 05	ab	Salzderhelden	7.42	11.35	1.50	2.57	6 38	8 42	9 32
8.48		2.22	3.31	7 22	9 07	10 16	an		7.31	11.24	1.38	2.45	6 26	8 30	9 20
							ab								
9.03			3.46			10 21	ab	Einbeck	7.16	11.09			6 11		
9.27			4.06			10 40	ab	Julius-Mühle	6.55	10.48			5.50		
9.38			4.17			10 50	ab	Markoldendorf	6.49	10.42			5.40		
9.47			4.26			10 59	ab	Eilensen	6.36	10.33			5.27		
9.54			4.34			11 06	an	Cassel	6.28	10.25			5.15		
Ankunft.									Abfahrt.						

Von oben nach unten zu lesen.

NB. Bei Zug 1, Strecke Hamm-Minden (Abth. D) heißt Abfahrt von Bielefeld 3.59 (nicht 4.00).

Hannover den 24. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

394. Zum Zwecke demnächstiger Herabsetzung des Zinsfußes der von der Landeskreditkasse mittels 4prozentiger Schuldverschreibungen gewährten 4½ prozentigen Darlehen wird hiermit zufolge Beschlusses des ständischen Verwaltungs-Ausschusses vom 17. d. M., welchem der Königliche Herr Oberpräsident am 24. d. M. die Zustimmung, soweit solche gesetzlich erforderlich, ertheilt hat, den Inhabern der **vierprozentigen** Seitens der Inhaber unkündbaren (gelben)

Landeskreditkassen-Obligationen der Serien III. IV. VII. VIII. und IX.

der **Umtausch** dieser Obligationen, soweit solche nicht bereits gekündigt sind, gegen **drei und einhalbprozentige** Seitens der Inhaber unkündbare Schuldverschreibungen der Serie XIV. angeboten.

Der Umtausch der über je **150 Mark** lautenden Obligationen (Lit. E.) kann, da Schuldverschreibungen der Serie XIV. unter 300 Mark nicht ausgegeben werden, nur für mehrere gleichzeitig in gerader Zahl eingelieferte Stücke stattfinden.

Die Erklärung über die Annahme des vorstehenden Anerbietens ist in der Zeit **vom 1. bis zum 22. Juni** d. J. in formularmäßiger **doppelter** Ausfertigung sammt den darin verzeichneten umzutauschenden 4prozentigen Obligationen und den zugehörigen Zinsabschnitten bei der Landeskreditkasse und zwar in dem dazu bestimmten Büreau im Landeskreditkassen-Gebäude gleicher Erde Zimmer Nr. 5 Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr einzureichen. Daselbst sind auch die dagegen einzutauschenden Schuldverschreibungen der Serie XIV. in Empfang zu nehmen. Diese sind mit Coupons über die vom 1. September 1886 ab laufenden Zinsen versehen. Die am 1. September 1886 fälligen Coupons der umzutauschenden Obligationen werden sofort bei Ausreichung der neuen Schuldverschreibungen ausbezahlt.

Formulare zu der Annahme-Erklärung werden bei der Landeskreditkasse, sowie bei den Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel unentgeltlich verabfolgt.

Den Ueberbringern der Annahme-Erklärung ꝛc. wird, insoweit das Umtauschgeschäft etwa nicht alsbald völlig auszuführen steht, das eine Exemplar der Erklärung mit Empfangsbescheinigung des betreffenden Beamten versehen, sofort zurückgegeben. Die Verabfolgung der einzutauschenden Schuldverschreibungen nebst Zinsbogen und Talon und die Auszahlung der Zinsenbeträge geschieht alsdann an denjenigen, welcher die bei der Einreichung ausgestellte Empfangsbescheinigung zurückliefert. Zur Prüfung der Legitimation desselben ist die Landeskreditkasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Auf schriftlichen Verkehr in dieser Angelegenheit kann sich die Landeskreditkasse nicht einlassen. Jedoch wird Auswärtigen freigestellt, auf eigene Gefahr und Kosten bei Einreichung und Rückempfang der fraglichen Werthpapiere und Gelder die Vermittelung der Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel in Anspruch zu nehmen.

Auch wird für die Provinz Hannover und das Herzogthum Braunschweig das Bankhaus Ephraim Meyer und Sohn, zu Hannover, daselbst den Umtausch kostenfrei besorgen.

Diejenigen Inhaber von Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Serien III. IV. VII. VIII. u. IX, welche die Annahme-Erklärung mit den betreffenden Schuldverschreibungen nicht bis zum 22. Juni d. J. abgeben, haben alsbaldige Kündigung der Schuldverschreibungen zu gewärtigen.

Cassel, am 27. Mai 1886.

Die Direction der Landeskreditkasse.
J. A.: Lotz.

395. Auf Antrag der Verwaltungskommission der städtischen Sparkasse ist am 22. Mai d. J. beschlossen worden:

1) **der Zinsfuß für Darlehen auf Wechsel gegen Bürgschaft wird von 5½ auf 5 % vom 1. Juli d. J. an ermäßigt;**
2) **der Zinsfuß für sämmtliche Einlagen auf 3½ % vom 1. August d. J. an herabgesetzt.**

Dieser vom Stadtrath mit Zustimmung des Bürgerausschusses gefaßte Beschluß wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß auf Verlangen Rückzahlungen von Einlagen von jetzt an bis zu dem gesetzten Tage unbeanstandet sofort erfolgen.

Rotenburg am 27. Mai 1886.

Der Bürgermeister Wetzell.

396. **Durch Beschluß des Stadtraths und Bürgerausschusses vom 29. März c. ist der Zinsfuß für Einlagen in die städtische Sparkasse dahier vom 1. Juli c. ab von 4 auf 3½ Prozent herabgesetzt worden.**

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden unter Bezugnahme auf §. 21 der Statuten alle Einlagen, für welche der bisherige Zinsfuß ferner beansprucht wird, auf den 1. Juli c. zur Rückzahlung hierdurch gekündigt.

Großalmerode den 26. Mai 1886.

Die Verwaltungs-Commission der städtischen Sparkasse:
Rüppel. Heckemann. Gundlach.

Vacanzen.

397. **Die Schulstelle zu Elnrode, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wird mit dem 1. Juni cr. vacant.**

Bewerber um die Stelle wollen ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Quel zu Jesberg einreichen.

Fritzlar den 28. Mai 1886.

Der Königliche Schulvorstand.
von Eschwege, Landrath.

Personal-Chronik.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Nasse von Bonn der hiesigen Königlichen Regierung.

Ernannt: der Rechtskandidat Auth zum Referendar,
der Gerichtsvollzieheramtsanwärter, Militairanwärter Baupel zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Großenlüder.

Gestorben: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Luther in Borken.

Versetzt: die Stations-Aufseher Otto von Langschede nach Liebenau und
Kunze von Liebenau nach Wickede.

Ernannt: der Bürgermeister F. W. Kramer zu Großnenndorf zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrer zu Germerode Rudolph Wiegand die Pfarrstelle zu Niederelsungen, Classe Wolfhagen, und
dem bisherigen Pfarrer in Remsfeld Samuel Friedrich August Conrad die Pfarrstelle zu Berneburg, Classe Sontra.

Bestellt: der past. extr. Heinrich Schulz aus Cassel zum Verweser der Pfarrstelle zu Schemmern, Classe Waldkappel, und
der bisherige Pfarrgehülfe in Hoof, past. extr. Carl Siebert zum Verweser der Pfarrstelle zu Germerode mit dem Vicariat Wipperode.

Entlassen: die Schutzmänner Berthold und Kilber hierselbst aus ihrem bisherigen Dienstverhältniß auf Nachsuchen.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

398. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 82sten Serien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 120 Serien-Nummern gezogen worden:

125. 186. 276. 322. 392. 407. 425. 488. 490. 495. 523. 592. 601. 933. 1078. 1106. 1114. 1145. 1232. 1276. 1396. 1403. 1462. 1477. 1490. 1514. 1552. 1595. 1662. 1704. 1725. 1771. 1799. 1812. 1892. 1916. 1918. 1930. 2002. 2086. 2096. 2101. 2175. 2209. 2230. 2316. 2477. 2491. 2598. 2677. 2693. 2754. 2777. 2833. 2889. 2902. 2972. 2998. 3070. 3073. 3158. 3204. 3254. 3278. 3286. 3338. 3471. 3601. 3660. 3716. 3820. 3987. 4001. 4063. 4123. 4148. 4243. 4244. 4275. 4394. 4477. 4535. 4567. 4573. 4576. 4616. 4638. 4755. 4780. 4803. 4882. 4908. 4924. 4927. 5263. 5360. 5372. 5379. 5420. 5476. 5581. 5588. 5608. 5743. 5761. 5874. 6015. 6018. 6024. 6177. 6225. 6267. 6337. 6370. 6445. 6518. 6565. 6587. 6684. 6725.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cassel den 1. Juni 1886.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 9. Juni. 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

399. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 das mit den Worten:

„Nürnberg, im März 1886.

Die vereinigten Schuhmacher Deutschlands entbieten allen Collegen, die dieses Blatt empfangen, den besten Gruß!"

beginnende, im Verlag von W. Bock in Gotha und Druck von W. Beckroth daselbst erschienene Flugblatt verboten.

Zwickau am 29. Mai 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Leonhardi.

400. Die hierselbst im Selbstverlage des Verfassers erschienene und bei Martin Luther gedruckte Schrift: „Das sterbende Handwerk oder das Lied vom armen Mann. Parodie zu Schiller's Glocke. Sensationsgedicht von Friedrich Friedel", wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Erfurt den 1. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident: von Brauchitsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

401. Für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummen-Anstalten ist Termin auf Donnerstag den 19ten August d. J. und folgende Tage anberaumt worden. Die Prüfung findet zu Berlin statt.

Die Meldungen zu derselben sind bis zum 1sten Juli d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, bei Einreichung der in §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen; Bewerber, welche nicht an einer Taubstummenanstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung unter Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten erfolge, bis zu dem angegebenen Termine unmittelbar an mich richten. Berlin den 1. Juni 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

402. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Kreistagssitzung am 3. Mai d. J. zu Mitgliedern bezw. Stellvertretern der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Rinteln:

I. Mitglieder:

1) Gutspächter Jacobi zu Stau,
2) Bürgermeister Dohme zu Kleinenwieden,
3) Oekonom Grupe zu Wiersen,
4) Oekonom Reinecke sen. zu Krankenhagen,
5) Oberamtmann Brandt zu Rodenberg,
6) Oekonom Heuser zu Bernsen;

II. Stellvertreter:

1) Oekonom Oltrogge in Beckedorf,
2) Oekonom Reimerdes in Fischbeck,

gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben. Cassel den 29. Mai 1886.

Königliche General-Commission.

403. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1886 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 66. 545. 676. 714.
2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 18. 115. 262.
3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 108. 285. 462. 674. 752. 771. 781. 1032. 1100. 1131. 1929. 1954. 2104. 2306. 2827.
4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 78. 208. 322. 484. 580. 625. 1069. 1385. 2085. 2177.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. October 1886 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im courſsfähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 4 bis 16 nebſt Talons vom 1. October 1886 ab bei der Rentenbankkaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchſtäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Heſſen-Naſſauiſchen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kaſſe in Münſter erhalten, worüber dieſe Quittung. (Ort, Datum und Unterſchrift.)"

ausgeſtellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 18. Mai 1886.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

404. Unter Bezugnahme auf unsere in Ausführung der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 erlassene, in Nr. 72 Seite 448 ffg. unseres Amtsblattes veröffentlichte Bekanntmachung vom 27. August 1879 wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Verfügung des Herrn Finanzministers vom 13. Mai d. Js. die Königlichen Regierungs-Hauptkassen sich fortan auf Antrag der Vornahme der unter 3b unserer obengedachten Bekanntmachung bezeichneten Geschäfte (Einziehung der Valuta für ausgelooste oder gekündigte Werthpapiere, Umtausch von solchen Werthpapieren, sowie Beschaffung neuer und Einlösung fälliger Zins- oder Dividendenscheine) in Ansehung aller derjenigen Werthpapiere bezw. Zins- und Dividendenscheine zu unterziehen haben, über welche Veröffentlichungen in den „Allgemeinen Verloosungstabellen" des Reichs- und Staatsanzeigers erfolgen.

Den gedachten Kassen ist zugleich nachgelassen, soweit die bezeichneten Geschäfte nicht am Orte bewirkt werden können, sich der Vermittelung der Königlichen Seehandlungs-Societät und bei geringfügigen Beträgen eines Bankhauses zu bedienen, und sollen die entstehenden Kosten an Provision und Porto, sofern die Kasse nicht die Einforderung eines Vorschusses für angezeigt hält, von den Betheiligten eingezogen bezw. aus den eingelösten Baarbeträgen entnommen werden.

Nach Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers sollen die vorstehenden Anordnungen bis auf Weiteres auch auf die in Lehns-, Fideikommiß- und Stiftungssachen hinterlegten Massen, jedoch nur insoweit Anwendung finden, als es sich um die Einziehung der Valuta für ausgelooste und gekündigte Werthpapiere, den Umtausch solcher Werthpapiere und um die Beschaffung neuer Zins- und Dividendenscheine handelt und als ferner Curatoren, welche mit diesen Geschäften betraut werden könnten, nicht vorhanden sind.

Cassel am 24. Mai 1886.

Königliche Regierung. Magdeburg.

405. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Gymnasiast Julius Schmincke zu Hersfeld zum Patron des Schmincke'schen Familienstipendiums bestellt worden ist, und daß mit Ausübung der Patronatsrechte bis zu seiner im nächsten Jahre zu erwartenden Großjährigkeit die verwittwete Frau Kaufmann Schmincke, Johanna Elise Franziska, geb. Kothe, zu Sontra und der Pfarrer Schaub zu Hersfeld betraut sind. Cassel am 27. Mai 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

406. An Stelle des in Folge der Kreisordnung vom 7. Juni 1885 ausgeschiedenen Lehrers Förter zu Ginnheim ist der Lehrer Stoppel zu Eichen zum Vertreter der Kassenmitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse gewählt worden, sodaß nunmehr die Lehrer

Friedrich Wilhelm Heckmann in Fechenheim,
Andreas Heintz in Rückingen und
Valentin Stoppel in Eichen

zu dem zeitigen Kreisvorstand der genannten Kasse gehören. Gemäß §. 40 der Statuten der genannten Kasse wird dies hiermit bekannt gemacht.

Hanau am 4. Juni 1886.

Der Königliche Landrath von Bismarck.

Vacanzen.

407. Die katholische Schulstelle zu Rückers, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 780 Mark verbunden ist, ist durch Ableben des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll bis zum 1. September d. Js. anderweit besetzt werden. Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Hülfspfarrer Weber zu Marbach, oder an das Königliche Landrathsamt zu Hünfeld einreichen. Hünfeld den 28. Mai 1886.

Der Vorsitzende
des Königlichen Schulvorstandes von Rückers.
Der Landrath. J. V.: Heydenreich, Kreissecretair.

408. Die Lehrerstelle zu Bründerſen, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, soll wegen Erledigung durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Lokalschulinspector, Herrn Metropolitanatsverweser Ruppel dahier, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Wolfhagen am 2. Juni 1886.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 16. Juni. 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 5. Juni 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1663 die Verordnung, betreffend die Berechtigung der niederländischen Flagge zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt. Vom 1. Juni 1886; unter

Nr. 1664 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 30. Mai 1886; und unter

Nr. 1665 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Waagen. Vom 29. April 1886.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 8. Juni 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1666 das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 1. Juni 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. Mai 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9130 das Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 21. Mai 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

409. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Gesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie ist der unter dem Namen „Arbeiterwahlverein" dahier gegründete und unter dem Vorsitz des Schreinergesellen Peter Steinmetz I. aus Trier bestehende Verein durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde heute verboten worden.

Gleichzeitig wird auf die nachstehenden §§. 17 und 18 des erwähnten Gesetzes verwiesen.

Mainz den 10. Juni 1886.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz.
Küchler.

(Folgen die §§. 17 und 18 des Gesetzes vom 21sten October 1878.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

410. Die am 1. Juli 1886 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24sten d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Juli beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" Kenntniß zu nehmen, von welchen die vervollständigte zweite Ausgabe soeben erschienen und durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen ist.

Das Staatsschuldbuch kann vom 1. Juli 1886 ab sowohl von den Besitzern 3½prozentiger, wie von denen 4prozentiger Konsols benutzt werden.

Berlin den 4. Juni 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

411. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 11. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe V Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen

zur Reihe VI bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. December d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1887 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1887 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 1. Juni 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

412. Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin, begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. October d. Js. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mk. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rector der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin den 24. Mai 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

413. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. März l. Js. dem neuerrichteten staatlichen Gymnasium hierselbst den Namen

„Wilhelms-Gymnasium"

und dem bisherigen „Lyceum Fridericianum" hierselbst den Namen

„Friedrichs-Gymnasium"

beizulegen geruht.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 8. Juni 1886.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

414. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17ten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die Parzelle Karte 8. Nr. 45/1. mit 7,0352 ha aus dem Gemeindebezirk Flörshain, Kreises Ziegenhain, ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Mengsberg, Kreises Ziegenhain, einverleibt werde.

Cassel am 7. Juni 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

| | | |

Vacanzen.

420. Die Pfarrstelle zu Kirchlotheim in dem Dekanate Vöhl ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 25. Mai 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

421. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 3te Schulstelle zu Helmarshausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Helmarshausen zu Händen des Landraths zu Hofgeismar einreichen.

Hofgeismar am 5. Juni 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Helmarshausen.
J. V.: Wicher, Kreissecret.

422. Bewerber um die erledigte erste Lehrerstelle in Marköbel, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre deshalbigen mit den nöthigen Seminar- und sonstigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem Schulvorstand einzureichen.

Namens des Schulvorstandes in Marköbel:
Der Königliche Landrath Graf Bismarck.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Telegraphensecretair Niemann in Cassel zum Ober-Telegraphensecretair,

der Landmesser August Spangenberg zu Cassel zum Vermessungs-Revisor,

der frühere Oberfeuerwerker Louis Fengefisch unter dem Vorbehalte des Widerrufs zum Rentmeister zu Zierenberg,

der frühere Sergeant Friedrich Wilhelm Werner von der 11. Compagnie Infanterie-Regiments Nr. 97 zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Hanau,

der Rechtscandidat Schulin zum Referendar,

der Hülfsgerichtsdiener Zufall zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängniß in Hanau.

Versetzt: der Regierungsrath von Lavergne-Peguilhen von Arnsberg,

der Regierungsrath von Kitzing von Cöslin,

der Regierungsassessor von Somnitz von Schleswig,

der Regierungsassessor Dr. von Bonin von Stettin an die Regierung zu Cassel,

der Referendar Berninger in den Oberlandesgerichtsbezirk Kiel,

der Referendar Dr. jur. Cramer in den Oberlandesgerichtsbezirk Celle,

der Gerichtsschreiber, Secretair Glatzel in Neukirchen an das Amtsgericht in Burghaun.

der Postsecretair Kliesch von Wabern (Bz. Cassel) nach Osterode (Ostpr.),

der Postsecretair Brauner von Frankfurt (Main) nach Wabern,

der Wegebauaufseher Berner zu Homberg nach Gemünden.

Angenommen: der Feldmesser und Katastersupernumerariatsanwärter Alexander Maske als Katastersupernumerar.

Aus dem Justizdienste ausgeschieden: der Gerichtsassessor Dr. jur. Hengsberger in Folge der Allerhöchsten Bestätigung seiner Wahl als Stadtsyndikus in Hameln.

Entlassen: der Gerichtsschreiber, Secretair Goretzki in Burghaun in Folge seiner Uebernahme in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Wegebauaufseher Kuhl zu Gemünden auf seinen Antrag aus ständischen Diensten.

In den **Ruhestand** versetzt: die Förster Horn zu Altenbrunslar in der Oberförsterei Felsberg,

Meister zu Thalhof in der Oberförsterei Marjoß,

Hofmann zu Thiergarten in der Oberförsterei Thiergarten,

Engelbach zu Wickenrode in der Oberförsterei Rottebreite,

die Wegewärter Dehmer zu Orb und Schneider zu Langendiebach

mit Pension vom 1. Juli d. J. ab.

Verliehen: dem Gerichtsschreiber bei dem Landgericht in Marburg, Kanzleirath Fischer bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden 4r Classe,

dem seitherigen Pfarrverweser zu Löhlbach, lutherische Classe Frankenberg, past. extr. Max List die dasige Pfarrstelle definitiv.

Gestorben: der Gerichtsdiener Leiß bei dem Oberlandesgericht in Cassel.

Zum Standesbamten ist ernannt worden: der Lehrer Engelbrecht zu Gieselwerder; zu Standesbeamtenstellvertretern: der Schiffsbauer Friedrich Tute daselbst und der Secretär und Controleur Wilhelm Mette zu Merzhausen für die gleichnamigen Standesamtsbezirke. An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Jacob Rüger 4r zu Langendiebach hat das Gemeinderathsmitglied Philipp Jacob Wörner das., Stellvertreter des Ortsvorstandes, die Geschäfte des Stellvertreters des dasigen Standesbeamten übernommen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Verzeichniß

der in der 11ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1886 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1887 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 517 bis 520. 522. 523. 1981 bis 1986. 2235 bis 2240. 2407 bis 2412. 2507 bis 2512. 3487 bis 3490. 3653. 3654. 5122 bis 5127. 6606 bis 6611. 6660 bis 6665. 6762 bis 6767. 6858 bis 6863. 7140 bis 7145. 7278 bis 7283. 7320 bis 7325. 7410 bis 7421. 7806 bis 7811. 7992 bis 7997. 8562 bis 8567. 8652 bis 8657. 8838 bis 8843. 9115 bis 9120. 10006 bis 10011. 10050 bis 10055. 10083 bis 10088. 10196 bis 10201. 10513 bis 10518. 10561 bis 10566. 12034 bis 12039. 12514 bis 12519. 12717 bis 12722. 12926 bis 12931. 13343 bis 13348. 13475 bis 13480. 13839 bis 13844.

Summa 210 Stück über 210 000 Rthlr. = 630 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 61 bis 72. 384 bis 395. 434 bis 442. 444. 446. 447. 871 bis 878. 880 bis 883. 1347. 1354 bis 1358. 1361 bis 1363. 1366 bis 1368. 1496. 1497. 1545 bis 1551. 1557 bis 1559. 2204 bis 2215. 2390 bis 2401. 2450 bis 2461. 2548 bis 2559. 2715 bis 2726. 2739 bis 2750. 4231 bis 4242. 4735 bis 4746. 4807 bis 4818. 5143 bis 5154. 5239 bis 5250. 5287 bis 5298. 5407 bis 5418. 5539 bis 5550. 6200 bis 6211. 6224 bis 6235. 6488 bis 6499. 7191 bis 7202. 7289 bis 7293. 7316 bis 7322. 8155 bis 8157. 8159 bis 8167. 8193 bis 8196. 8198 bis 8205. 8437 bis 8441. 8443 bis 8449. 8679 bis 8687. 8689 bis 8691. 10140 bis 10151. 10200 bis 10223. 10308 bis 10319. 10488 bis 10499. 10680 bis 10691. 10836 bis 10847. 10980 bis 10991. 11040 bis 11063. 11400 bis 11411. Summa 480 Stück über 240 000 Rthlr. = 720 000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthlr.

№ 818 bis 837. 2205 bis 2224.

Summa 40 Stück über 12 000 Rthlr. = 36 000 Mark.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

№ 540 bis 599.

Summa 60 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. E. zu 50 Rthlr.

№ 154 bis 158. 160 bis 165. 167 bis 170.

Summa 15 Stück über 750 Rthlr. = 2 250 Mark.

Zusammen 805 Stück über 468 750 Rthlr. = 1 406 250 Mark.

Verzeichniß

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

2. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1882. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6/8 und Anweisungen zur Reihe V

Lit. **E.** zu **50** Rthlr. № 285. 86.

5. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1884. Abzuliefern nur mit Zinsscheinanweisung zur Reihe V.

Lit. **C.** zu **300** Rthlr. № 1463.

6. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1884. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2/8 und Anweisung zur Reihe VI.

Lit. **E.** zu **50** Rthlr. № 535.

7. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3/8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. № 16 bis 18. 135. 237. 76. 80. 1494. 96. 4966. 12735. 36.
" **B.** " **500** " № 416. 18. 782. 86. 2203. 7044.
" **C.** " **300** " № 661. 1837 bis 39. 49 bis 52.
" **D.** " **100** " № 758. 60. 61. 77. 79.
" **E.** " **50** " № 324. 31. 35. 39. 40.

8. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. № 19. 49. 50. 1020. 601. 2. 725. 3368. 5982. 10507. 12. 12690. 92. 94.
" **B.** " **500** " № 240. 302. 13. 7106. 10. 13. 8559. 64.
" **D.** " **100** " № 419. 31. 48. 49. 53. 54. 56. 58. 59. 69 bis 73.
" **E.** " **50** " № 7. 11. 17. 18. 20 bis 22. 24. 29. 30. 40. 43 bis 45. 47. 48. 54. 58. 59. 66. 72.

9. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1886. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5/8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. № 1660 bis 62. 2258. 3202. 3. 10795. 12117. 290 bis 93. 328 bis 33. 544. 684. 853. 54. 60.
" **B.** " **500** " № 170. 201. 936. 42. 43. 3777. 967. 4028. 7024 bis 27. 29. 32. 641. 916 bis 19. 21 bis 25. 8282.
" **C.** " **300** " № 1526 bis 34. 36. 37. 41.
" **D.** " **100** " № 477. 78. 82. 84. 91. 94. 99. 501 bis 3. 8. 12. 14. 15. 18. 19. 25. 27. 29. 32.
" **E.** " **50** " № 138. 44. 48. 51.

Wegen der in der 10ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 2. Dezember 1885.

Berlin, den 1. Juni 1886.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 23. Juni. 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. Juni 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9131 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landeskreditkasse in Cassel, vom 25sten December 1869 (Gesetz-Samml. S. 1279). Vom 10. Mai 1886; unter

Nr. 9132 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Mai 1886, betreffend die Ueberweisung des Meteorologischen Instituts zu Berlin aus dem Ressort des Ministeriums des Innern in dasjenige des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten; und unter

Nr. 9133 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Pinneberg. Vom 28sten Mai 1886.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. Juni 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9134 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bremervörde und Osten. Vom 4. Juni 1886.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16 Juni 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9135 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1886, betreffend die Errichtung eines besonderen Konsistoriums für die Provinz Westpreußen.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

423. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der „Verein zur Wahrung der Interessen der Tapezierer Berlins“ einschließlich der mit der Herausgabe des Fachblattes „Tapezierer-Zeitung“ befaßten „Zeitungs-Kommission“ nach §. 8. des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 vorläufig geschlossen ist.

Jede fernere Betheiligung an diesem Vereine oder etwaige Neubildungen, welche sich sachlich als Fortsetzung desselben darstellen, wird nach §. 16 a. a. O. mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt.

Berlin, den 17. Juni 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
Freiherr von Richthofen.

424. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift:

Sozialdemokratische Bibliothek VII. Sozialpolitische Vorträge von Josef Dietzgen. 1) National-Oekonomisches. 2) Die bürgerliche Gesellschaft. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1886,

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 17. Juni 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

425. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie hat das unterzeichnete Großherzogliche Kreisamt die Nr. 24 der „Staatsbürgerin“, Organ für die Interessen der Arbeiterinnen und der Central-Kranken- und Begräbnißkasse für Frauen und Mädchen in Deutschland, verboten und das fernere Erscheinen des gedachten Blattes, welches seither von C. Ulrich dahier gedruckt und verlegt wurde, untersagt.

Offenbach, den 15. Juni 1886.

Großherzogliches Kreisamt. Hallwachs.

Allerhöchste Ordre.

426. Auf den Bericht vom 5. d. Mts. will Ich dem wieder beifolgenden, von dem Kommunallandtage des Regierungsbezirkes Cassel zur Ausführung der §§. 35, 38, 44, 45, 64 und 66 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 beschlossenen Bezirksstatute vom 2. d. Mts. Meine Genehmigung hierdurch ertheilen.

Neues Palais den 6. Juni 1886.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern. von Goßler.

An den Minister des Innern.

Statut

für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel zur Ausführung der §§. 35, 38, 44, 45, 64 und 66 der Provinzialordnung der Provinz Hessen-Nassau.

§. 1. Der Landesausschuß besteht außer dem Vorsitzenden und dem Landes-Director aus neun (9) Mitgliedern.

§. 2. Für jedes der 9 gewählten Mitglieder ist ein bestimmter Stellvertreter zu wählen, welcher, falls die Behinderung des betreffenden Mitgliedes vor Beginn der Sitzung eintritt, für die ganze Dauer der

betreffenden Sitzungsperiode einberufen wird. Tritt eine Behinderung erst während einer Sitzungsperiode ein, so hat nur auf besonderen Beschluß des Landes-Ausschusses die Einberufung des Stellvertreters zu erfolgen.

§. 3. Durch den Kommunallandtag werden, außer dem Landes-Director und den demselben nach §. 66 der Provinzial-Ordnung zugeordneten oberen Beamten — siehe §. 4 — noch die Mitglieder der, nach §. 1 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1869 genehmigten Reglements zur Verwaltung des ständischen Schatzes bestimmten Kommission und der Director der Landeskreditkasse gewählt, während der Landes-Ausschuß alle übrigen Beamten des Bezirks-Verbandes zu ernennen hat.

§. 4. Dem Landes-Director werden zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten Verwaltung des Bezirks-Verbandes, insoweit es das Bedürfniß erfordert, bis zu vier obere Beamte, darunter zur Bearbeitung der Wege- und sonstigen Bausachen ein oberer technischer Beamter mit berathender Stimme zugeordnet. Die oberen Beamten führen mit Ausnahme des technischen Beamten, welcher den Titel „Landes-Baurath" erhält, den Titel „Landesrath".

§. 5. Der Landes-Ausschuß ist befugt, Grundstücke, welche im Eigenthum des Bezirks-Verbandes oder von Anstalten desselben stehen, zu veräußern, falls dieselben nicht über einen Hectar groß sind und keinen höheren Werth als Sechstausend Mark haben.

§. 6. Urkunden und Vollmachten, mittelst deren der Bezirks-Verband Verpflichtungen übernimmt, werden, wenn sie die Bezirks-Anstalten, die Landstraßen- und Landwegebau-Verwaltung, das Landarmenwesen, die Fürsorge für verwahrloste Kinder, die Unterstützung von milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie kunstgewerblichen und landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten bezw. den Unterhalt von Pfleglingen in solchen, die Förderung von Kunst und Wissenschaft und die Verwaltung der besonderen Nebenfonds, als: Viehseuchen-, Meliorations- und Reserve-Fonds betreffen, rechtsgültig für den Bezirks-Verband von dem Landes-Director unter Beidrückung seines Amtssiegels vollzogen. Ausgenommen hiervon bleiben Urkunden, welche sich auf die Veräußerung oder den Erwerb von solchen Grundstücken und Immobiliarrechten beziehen, die einen größeren Werth als Sechstausend Mark haben.

Uebersteigt im einzelnen Falle der Werth einer für den Bezirks-Verband zu übernehmenden Verbindlichkeit den Betrag von 6000 Mark — Sechstausend Mark — so ist die Urkunde vom Landes-Director und einem der ihm nach §. 4 dieses Statuts zugeordneten oberen Beamten zu vollziehen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

427. Auf Grund des im Reichs- und Staats-Anzeiger vom 10. April d. J. (Nr. 87) veröffentlichten Allerhöchsten Erlasses vom 30. März d. J. will ich die mir nach der Allerhöchsten Ordre vom 21. Februar 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 70) gegenwärtig zustehende Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen für den Staat im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung auf die Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Königlichen Regierungen, auf die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hierselbst und auf die Königlichen Ober-Präsidenten der Provinzen Westpreußen, Schlesien, Sachsen und der Rheinprovinz, als Chefs der bezw. Weichsel-, Oder-, Elbe- und Rheinstrom-Bauverwaltung, innerhalb ihrer bisherigen Zuständigkeit mit der Wirkung übertragen, daß diese Behörden fortan Dritten gegenüber zum selbstständigen Abschluß der bezüglichen Verträge und zur Entgegennahme der Auflassungs-Erklärung allgemein ermächtigt sind, ohne daß es dazu meiner besonderen Genehmigung bedarf. Berlin den 11. Mai 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

428. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1886 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 66. 545. 676. 714.
2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 18. 115. 262.
3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 108. 285. 462. 674. 752. 771. 781. 1032. 1100. 1131. 1929. 1954. 2104. 2306. 2827.
4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 78. 208. 322. 484. 580. 625. 1069. 1385. 2085. 2177.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1886 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 4 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1886 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Ta-

belle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 18. Mai 1886.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

429. Nachstehenden Beschluß des Bundesraths vom 13. Mai d. J. (§. 285 der Protokolle), betreffend die Abänderung des Begleitscheinregulativs und die Einführung einheitlicher Formulare zu Begleitscheinen, bringen wir im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Musterformulare für die neuen Begleitscheine bei den Amtsstellen eingesehen werden können.

Cassel den 15. Juni 1886.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

I. Die Bestimmungen des Begleitscheinregulativs (Beschluß des Bundesraths des Zollvereins vom 20. December 1869, §. 158 der Protokolle), werden, wie folgt, abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

1) Der letzte Absatz des §. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den anliegenden Mustern A. B. und C. zu entnehmen."

2) Der 4. Absatz des §. 6 erhält folgende Fassung:
„Außerdem ist in dem Revisionsbefunde die Tarifnummer, welcher die Waaren angehören, sowie die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses anzumerken."

3) Der §. 7 erhält folgende Fassung:
„Die Ausfertigung eines Begleitscheins I erfolgt nach dem Muster A, und zwar entweder:
a. durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 und 13 nach Anleitung der Probeeintragung 1 für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder
b. in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4) Bezug genommen wird, oder endlich
c. bei Benutzung des Musters A als Anmeldung nach Anleitung der Probeeintragungen 2 und 3".

4) An die Stelle des Absatzes 4 des §. 8 treten folgende Bestimmungen:
„Die Begleitscheinformulare sind, auch bezüglich des Formats (38 cm Höhe und 48 cm Breite), der Farbe und sonstigen Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers, nach Maßgabe der Muster (Anlagen zu §. 1) herzustellen.
Zu den den Begleitscheinen anzustempelnden Anmeldungen (§§. 11 und 21) ist Papier von gleicher Beschaffenheit (Format, Farbe ꝛc.) zu verwenden. Dieselben dürfen jedoch auch in halber Höhe des Begleitscheinformulars hergestellt werden.
Auch kann den Eisenbahnverwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, die Begleitschein- und Anmeldungsformulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen. Formulare, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind von der amtlichen Verwendung auszuschließen."

5) An die Stelle der beiden ersten Absätze des §. 10 trifft folgende Vorschrift:
„Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I nach der Bestimmung unter a des §. 7 bleiben die Spalten 5 bis 7 des Formulars insoweit unausgefüllt, als die Gattung und Menge der Waaren in den Spalten 8 bis 10 auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann."

6) Im bisherigen Absatz 5 des §. 10 ist statt:
„mit Begleitschein I nach Muster A" zu setzen:
„mit einem nach §. 7 a ausgefertigten Begleitschein I."

7) Im 2. Absatz des §. 11 ist statt: „der ersten Seite" zu setzen: „der zweiten Seite."

8) Der §. 16 erhält folgende Fassung:
„9. Angabe der Eingangsgrenzstrecke, Herkunft und Bestimmung der Waaren." In den Begleitscheinen ist die Grenzstrecke, über welche der Eingang der Waaren erfolgte, beziehungsweise das Land, aus dessen Eigenhandel die Waaren herstammen (die Provenienz) und, im Falle der Aus- oder Durchfuhr der Waaren, das Land der Bestimmung (das Land, in dessen Eigenhandel die Waaren übergehen) anzugeben.

9) Der 2. Absatz im §. 17 ist zu streichen.

10) In dem Muster Ea (§. 18 Absatz 2) ist anstatt der Worte: „nicht bis zum" bis „erbracht sein wird" zu setzen: „nicht bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist erbracht sein wird."

11) Im §. 21 ist statt: „Musters D" bezw. „Muster D" zu setzen: „Musters B" bezw. „Muster B" Im vorletzten Absatz desselben Paragraphen sind vor dem Worte, „angewendet" die Worte, „nach Muster C" einzuschalten. Der letzte Absatz ist zu streichen und an die Stelle desselben Folgendes zu setzen:
„Das Begleitschein-Ausfertigungsamt ist befugt, von dem Extrahenten des Begleitscheins vor der Aushändigung des letzteren die Vorlegung des Frachtbriefs über die Versendung der Waaren an den im Begleitschein genannten Empfänger zu verlangen."

12) An Stelle des im §. 33 allegirten Musters H zu Begleitscheinauszügen tritt das anliegende Muster H.

13) Im 2. Absatz des §. 35 ist statt „Spalten 14 bis 19" zu setzen: „Spalten 14 bis 18 und 25", ferner statt „Spalte 23 und 24" zu setzen: „Spalte 22 und 23."

14) Im letzten Absatz des §. 36 sind die Worte „20 bis 22 (Muster H)" zu streichen.

15) Im 1. Absatz des §. 39 sind die Worte: „(Muster B)" zu streichen.

16) Als 1. Satz des Absatzes 2 des §. 48 ist folgende Bestimmung zu setzen:

„Der Waarenempfänger ist verpflichtet, dem Begleitschein-Erledigungsamte auf dessen Verlangen den über die Versendung der Waaren lautenden Frachtbrief vorzulegen."

II. Die vorhandenen Bestände von den bis jetzt geltenden Formularen dürfen noch bis Ende dieses Jahres benutzt werden.

430. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26. October 1885 präsentirten Muthung wird der Aktiengesellschaft „Harkort'sche Bergwerke und chemische Fabriken zu Schwelm Harkorten" in Schwelm unter dem Namen

Burghasungen II

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 187 605 (Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzig Tausend sechshundert und fünf) Quadratmetern umfassend — in dem Gutsbezirk Oberförsterei Ehlen, Kreis Wolfhagen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 29. Mai 1886.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

431. Unter Bezugnahme auf unsere in Ausführung der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 erlassene, in Nr. 72 Seite 448 ffg. unseres Amtsblattes veröffentlichte Bekanntmachung vom 27. August 1879 wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Verfügung des Herrn Finanzministers vom 13. Mai d. Js. die Königlichen Regierungs-Hauptkassen sich fortan auf Antrag der Vornahme der unter 3b unserer obengedachten Bekanntmachung bezeichneten Geschäfte (Einziehung der Valuta für ausgelooste oder gekündigte Werthpapiere, Umtausch von solchen Werthpapieren, sowie Beschaffung neuer und Einlösung fälliger Zins- oder Dividendenscheine) in Ansehung aller derjenigen Werthpapiere bezw. Zins- und Dividendenscheine zu unterziehen haben, über welche Veröffentlichungen in den „Allgemeinen Verloosungstabellen" des Reichs- und Staatsanzeigers erfolgen.

Den gedachten Kassen ist zugleich nachgelassen, soweit die bezeichneten Geschäfte nicht am Orte bewirkt werden können, sich der Vermittelung der Königlichen Seehandlungs-Societät und bei geringfügigen Beträgen eines Bankhauses zu bedienen, und sollen die entstehenden Kosten an Provision und Porto, sofern die Kasse nicht die Einforderung eines Vorschusses für anzezeigt hält, von den Betheiligten eingezogen bezw. aus den eingelösten Baarbeträgen entnommen werden.

Nach Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers sollen die vorstehenden Anordnungen bis auf Weiteres auch auf die in Lehns-, Fideikommiß- und Stiftungssachen hinterlegten Massen, jedoch nur insoweit Anwendung finden, als es sich um die Einziehung der Valuta für ausgelooste und gekündigte Werthpapiere, den Umtausch solcher Werthpapiere und um die Beschaffung neuer Zins- und Dividendenscheine handelt und als ferner Curatoren, welche mit diesen Geschäften betraut werden könnten, nicht vorhanden sind.

Cassel am 24. Mai 1886.

Königliche Regierung. Magdeburg.

432. Den Königlichen Wasserbauinspectoren Schattauer zu Cassel und Baurath Kullmann zu Rinteln ist die Verwaltung der Strom-, Schifffahrts- und Hafen-Polizei innerhalb ihrer in den Regierungsbezirken Cassel und resp. Hildesheim belegenen Dienstbezirke von uns übertragen worden.

Cassel den 22. Mai 1886. Königliche Regierung, Abth. des Innern. Kühne.

Hildesheim den 6. Juni 1886. Der Regierungs-Präsident. Dr. Schultz.

433. In der Anlage werden

1) die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 9. Juni d. Js.,
betreffend die Regulative zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen und den an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden, sowie bei den Bezirksausschüssen und bei dem Provinzialrathe in der Provinz Hessen-Nassau,
nebst den 3 Regulativen, und

2) die Bekanntmachung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 9. Juni d. Js.,
betreffend den Tarif für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren vom 27. Februar 1884,
nebst diesem Tarife und den in letzterem erwähnten Tabellen A. B. C.

hiermit veröffentlicht.

Cassel am 22. Juni 1886.

Königliches Regierungs-Präsidium.

434. Auf Antrag des Bürgermeisters zu Steinau im Kreise Schlüchtern sprechen wir auf Grund des §. 3 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 die Zulässigkeit der Enteignung des zur Correktion des s. g. Lindenbergerweges im Ziegelsgraben innerhalb der Gemarkung Steinau erforderlichen Grundeigenthums, soweit dasselbe nicht im Wege freier Vereinbarung erworben werden kann, hiermit aus.

Cassel den 19. Juni 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

435. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Mai 1886.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln	Stroh	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch.	Hammel-fleisch.	Spec, geräuchert.	Eß-Butter	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	16 44	14 52	14 34	13 59	25 —	36 25	38 46	4 15	3 84	5 70	1 40	1 19	1 45	— 95	1 20	1 45	2 16	2 67
2	Fritzlar .	16 3[illegible]	14 25	13 50	12 75	17 —	25 —	22 —	3 —	1 —	5 66	1 23	1 13	1 15	— [illegible]	1 10	1 65	2 —	2 40
3	Fulda . .	16 42	14 11	13 31	12 68	25 50	27 —	31 —	3 85	4 69	6 54	1 22	1 04	1 3[illegible]	— 72	1 04	1 80	2 03	2 64
4	Hanau . .	17 93	14 69	13 53	14 39	24 —	23 —	36 —	4 11	4 41	7 21	1 28	1 02	1 40	1 10	1 10	2 —	2 11	3 37
5	Hersfeld .	16 17	14 50	14 —	13 —	22 —	30 —	38 —	4 —	3 90	7 —	1 35	1[illegible]	1 20	— 80	— —	1 80	2 —	2 40
6	Hofgeismar	16 50	15 —	14 —	13 50	20 —	30 —	24 —	4 —	3 30	5 12	1 30	1 20	1 20	— 80	1 10	1 60	2 —	2 40
7	Marburg .	16 25	14 50	14 25	15 —	14 —	26 —	44 —	4 —	4 60	7 —	1 30	1 10	1 20	— 90	1 —	1 50	1 90	2 70
8	Rotenburg	17 —	15 —	14 42	13 42	36 —	36 —	44 —	4 —	3 50	5 —	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	2 10
	Summa .	133 04	116 77	111 35	108 32	181 50	233 25	280 46	31 14	32 24	49 17	10 38	8 98	10 10	7 13	7 74	13 80	16 40	20 68
	Durchschnitts-betrag .	16 63	14 64	13 92	13 50	22 94	29 16	35 06	3 89	4 03	6 15	1 33	1 12	1 26	— 89	1 11	1 73	2 05	2 59

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen Nr 1.	Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java	Kaffee. Java-, mittlerer.	Kaffee. gelber gebrannter.	Schweine-schmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 26	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 03	1 60	— 18
2	Fritzlar	— 23	— 21	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 50	— 20
3	Fulda	— 26	— 22	— 56	— 50	— 56	— 44	— 54	2 30	3 16	1 80	— 18
4	Hanau	— 40	— 28	— 64	— 56	— —	— 48	— 58	2 40	3 —	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 48	— 36	— —	— 40	— 50	2 —	3 —	1 20	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 24	— 30	— 36	— —	— 40	— 48	2 40	2 80	1 —	— 20
7	Marburg	— 38	— 24	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 —	2 80	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 30	— 24	— 40	— 50	— —	— 50	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 45	1 91	3 88	3 12	1 —	3 42	4 14	19 10	24 19	11 60	1 54
	Durchschnittspreis	— 31	— 24	— 49	— 45	— 50	— 43	— 52	2 39	3 02	1 43	— 19

Cassel am 8. Juni 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

436. Im Verlage von A. Freyschmidt zu Cassel ist eine Textausgabe der neuen Preußischen Verwaltungsgesetze für die Provinz Hessen-Nassau nebst alphabetischem Sachregister erschienen. Der Preis für dieselbe beträgt 2 Mark.

Wir machen die Ortsvorstände hierauf aufmerksam.

Cassel den 22. Juni 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

437. Dem Königlichen commissarischen Rentmeister Triebenstein zu Borken sind die Unterreceptur-Geschäfte für die Oberförsterei Todenhausen vom 1. April d. J. ab widerruflich übertragen worden.

Cassel den 5. Juni 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

438. Mit dem 1. Juli gelangt eine directe Personen- und Gepäckbeförderung mittelst Retour- (Saison-) Billets mit 45tägiger Gültigkeitsdauer von einigen größeren Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Altona, Hannover, Magdeburg, Erfurt, Dresden und Mainz nach Norderney über Geestemünde zur Einführung. Das Nähere ist bei unserer Verkehrs-Controle I zu erfahren.

Hannover den 19. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction,
zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

439. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 27. Mai d. J., betr. den Umtausch der vierprocentigen Seitens der Inhaber unkündbaren (gelben)

Landeskreditkassen-Obligationen der Serien

III. IV. VII. VIII. IX.

gegen dreinndeinhalbprocentige der Serie XIV. werden

hiermit die sämmtlichen Schuldverschreibungen der gedachten Serien III. IV. VII. VIII. IX., soweit solche nicht bereits früher gekündigt sind, zur Rückzahlung auf

den 31. December 1886

gekündigt.

Zugleich wird in Folge vielfacher Gesuche um Zulassung des Umtausches noch nach dem in der Bekanntmachung vom 27. Mai d. J. auf den 22. Juni d. J. festgesetzten Endtermin bestimmt, daß der Umtausch noch bis zum **15. Juli d. J.** in der **seitherigen Weise** stattfindet. Cassel, den 22. Juni 1886.

Die Direction der Landeskreditkasse.

J. A.: Lotz.

Vacanzen.

440. Die katholische Schulstelle zu Kleinsassen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 900 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Juli d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche binnen 14 Tagen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bei der Freiherrlich von u. zu Guttenberg'schen Patronatsherrschaft zu Scharkau anbringen.

Gersfeld den 4. Juni 1886.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Kempf, Kreissecret.

441. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 1050 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schul- und Küsterstelle zu Beckedorf wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 8 Tagen an Herrn Pfarrer Korf zu Beckedorf einsenden. Rinteln den 18. Juni 1886.

Der Königliche Schulvorstand. Kröger, Landrath.

442. Vom 1. October d. J. ab wird in der Gemeinde Hillartshausen eine eigene Schulstelle gegründet.

Etwaige Bewerber um dieselbe, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mk. nebst freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen bis zum 15. Juli bei dem unterzeichneten Schulvorstande einreichen.

Hersfeld den 11. Juni 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Hillartshausen.

von Schleinitz, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Referendare Müller und Prausnitz zu Gerichts-Assessoren,

die Rechtskandidaten Bock, Goebels und Hahn zu Referendaren,

der Polizei-Commissarius Wohlrabe bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Cassel zum Polizei-Inspector,

der frühere Füsilier Hermann Arndt zum Boten daselbst,

der Hülfsgerichtsdiener Trautwein in Cassel zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte in Schenklengsfeld,

der seitherige Sergeant im 3ten Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83 Anton Julius Wagner zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Wehlheiden.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrer zu Netra Johann Ferdinand Eckhard die Pfarrstelle zu Neukirchen, Inspektur Fulda.

Bestellt: der erste Pfarrer Wilhelm Schotte zu Homberg zum Metropolitan der Classe Homberg.

Versetzt: der Erste Staatsanwalt Klingelhöffer in Graudenz an das Landgericht zu Cassel,

der Oberförster Linnenbrink in Naumburg nach Münster im Regierungsbezirk Münster,

der Referendar Koch in Höchst a/M. in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Goeßmann in den zu Frankfurt a/M. und

der Gerichtsdiener Steinfeld zu Schenklengsfeld an das Amtsgericht zu Homberg.

Uebertragen: dem zum Oberförster beförderten bisherigen Forstassessor Schuppius die Oberförsterstelle zu Naumburg.

Pensionirt: der Polizei-Inspector Boedikker bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Cassel,

der Förster Döring zu Thalhof in der Oberförsterei Steinau und

der Gerichtsschreiber, Sekretär Wolfram in Felsberg.

Entlassen: der ordentliche Professor Dr. Brieger an der Universität Marburg auf sein Nachsuchen aus dem Preußischen Staatsdienste bezw. aus seinem Lehramte in der theologischen Facultät vom 1. October d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt,

Nr. 29 pro 1886 der Königlichen Regierung zu Cassel.

Bekanntmachung

des Ministers des Innern, betreffend die Regulative zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen und den an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden, sowie bei den Bezirksausschüssen und bei dem Provinzialrathe in der Provinz Hessen-Nassau.

Auf Grund des § 99 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (G. S. S. 193 ff.), sowie des §. 56 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) werden hierdurch die nachstehenden, im Ministerialblatt für die innere Verwaltung vom Jahre 1884 Seite 35 ff. abgedruckten Regulative vom 28. Februar 1884 und zwar:

1) das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen und den an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden (Stadtausschuß, Magistrat) im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. December 1872,

2) das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen und

3) das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Provinzialräthen auch in der Provinz Hessen-Nassau mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß an die Stelle derjenigen Paragraphen der Kreisordnung vom 13. December 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19 März 1881, auf welche in dem unter 1 erwähnten Regulative für die Kreisausschüsse u. s. w. Bezug genommen worden ist, die entsprechenden Paragraphen der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau treten

Berlin den 9 Juni 1886.

Der Minister des Innern. J. V.: v. Zastrow.

Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen und den an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden (Stadtausschuß, Magistrat) im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. December 1872.

An Stelle des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreis- (Stadt-) ausschüssen vom 2. April 1878 treten vom 1. April 1884 ab gemäß §. 166 der Kreisordnung vom 13. December 1872 und §. 56 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 die nachstehenden Bestimmungen:

Geschäftskreis.

§. 1. Der Kreisausschuß hat

a. in der Kreiskommunalverwaltung die ihm durch die Kreisordnung übertragenen Geschäfte zu versehen,

b. in der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze mitzuwirken (§. 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes) und die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren) auszuüben (§. 7 Abs. 1 und 2 a. a. O.).

Der Stadtausschuß in Stadtkreisen und der Magistrat in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern tritt bezüglich der unter litt. b bezeichneten Geschäfte in den durch die Gesetze besonders bestimmten Fällen an Stelle des Kreisausschusses (§. 4 Abs. 2 a. a. O.).

Die in den nachfolgenden Paragraphen für den Kreisausschuß gegebenen Vorschriften gelten auch für den Stadtausschuß und den Magistrat, soweit keine besondere Bestimmung getroffen ist.

Verfahren.

§. 2. Das Verfahren des Kreisausschusses hinsichtlich der in §. 1 litt. b erwähnten Geschäfte ist in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen das Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen das Beschlußverfahren nach näherer Vorschrift des Landesverwaltungsgesetzes und der für gewisse Angelegenheiten, insbesondere auch zur Ausführung der Reichsgewerbe-Ordnung, erlassenen Bestimmungen.

Sitzungen.

§. 3. Der Kreisausschuß versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

Behinderung der Mitglieder.

§. 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

Mitglieder, welche eine längere Entfernung von ihrem Wohnorte beabsichtigen, haben dies dem Vorsitzenden zeitig anzuzeigen.

Ferien.

§. 5. Der Kreisausschuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind zwei Wochen vor ihrem Beginn durch das Kreisblatt beziehungsweise das zur Aufnahme kreispolizeilicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 6. Der Vorsitzende (§. 136 der Kreisordnung; §§. 36, 37 des Landesverwaltungsgesetzes) leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs. Für den Fall der Behinderung des Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreters im Vorsitze kann ein vereidigter Büreau-Beamter des Kreisausschusses mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden.

Ist von einer Partei im Verwaltungsstreitverfahren, der Vorschrift des §. 66 des Landesverwaltungsgesetzes zuwider, die Einreichung von Duplikaten verabsäumt, so kann die Anfertigung derselben auf Kosten der Partei von dem Vorsitzenden angeordnet werden.

§. 7. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialischen Beschlußfassung oder Entscheidung gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst und da, wo ein Syndikus angestellt ist, auch diesen zum Referenten oder zum Korreferenten ernennen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

§. 8. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — §§. 60, 64, 86, 111, 117, 122 a. a. O. — den Vorsitzenden des Kreisausschusses ermächtigt bezw. anweist, Namens der Behörde Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Beschlußfassung oder Entscheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derselben dienen oder die Leitung des Verfahrens bezwecken und für welche die Zustimmung des Kollegiums nicht besonders vorgeschrieben ist (§. 118 a. a. O.), der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch erhoben, so ist die Beschlußfassung des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 9. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen; bei der Abstimmung stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht. Bei der Abstimmung giebt der Referent, soweit er Stimmrecht hat (§. 132 der Kreisordnung), seine Stimme zuerst ab.

Beweisaufnahme.

§. 10. In denjenigen Angelegenheiten, welche zu dem im §. 1 litt. b. bezeichneten Geschäftskreise gehören, ist der Kreisausschuß sowohl im Verwaltungsstreitverfahren als im Beschlußverfahren (§. 2) zur Aufnahme des Beweises nach näherer Vorschrift der §§. 76 bis 79 und 120 a. a. O. befugt.

Mündliche Verhandlung.

§. 11. Die im Verwaltungsstreitverfahren oder Beschlußverfahren (§. 2) zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

In der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag des Referenten über das Sachverhältniß einzuleiten; bei dem Erscheinen sämmtlicher Betheiligten kann der Vorsitzende diesen den Vortrag des Sachverhalts überlassen. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältniß vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Betheiligten gestellt werden.

§. 12. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

a. neue thatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Betheiligten oder die Thatsache, daß solche aus den Vorträgen der Betheiligten nicht zu entnehmen waren;

b. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird;

c. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden;

d. die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Verlesung von Schriftstücken;

e. das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Betheiligten ist auf Antrag Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

§. 13. Der Vorsitzende handhabt gemäß §§. 72, 119 a. a. O. die Ordnung in der mündlichen Verhandlung und führt erforderlichen Falles einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Oeffentlichkeit herbei.

§. 14. Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündigung der Gründe der Entscheidung oder des Beschlusses für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung derselben, oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhaltes.

Hat die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung; vielmehr genügt die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Betheiligten.

Nur in denjenigen Angelegenheiten, auf welche der §. 21 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, muß die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses stets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erscheint in derartigen Sachen die Aussetzung der Entscheidung oder des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Verkündigung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen ist.

Urschriften und Ausfertigungen.

§. 15. Alle Entscheidungen, Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen, welche von der Behörde als Kollegium erlassen werden, sind in der Ausfertigung mit der die Behörde bezeichnenden Unterschrift (Der Kreisausschuß des Kreises N. N., Der Stadtausschuß des Stadtkreises N. N., Der Magistrat) zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Bei Bescheiden und Verfügungen, welche von dem Vorsitzenden erlassen werden und gegen welche das Gesetz ausdrücklich den Antrag auf mündliche Verhandlung oder auf Kollegialbeschluß zuläßt (§§. 60, 64 Abs. 3, 111 Abs. 3, 117 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes), lautet die Unterschrift:

Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende.

Die Urschriften der von dem Kollegium erlassenen Entscheidungen, Bescheide und Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen Entscheidungen sind mit der Ueberschrift:

„Im Namen des Königs"

und mit dem Siegel der Behörde — für die Kreis- und Stadtausschüsse Preußischer Adler mit einer die Behörde bezeichnenden Umschrift, für den Magistrat das Magistratssiegel — zu versehen. Dieselben müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen worden ist, und die Mitglieder der Behörde, welche an der Abstimmung Theil genommen haben, ersehen lassen.

Bezüglich der Urkunden über Rechtsgeschäfte und der Vollmachten eines Kreisverbandes bewendet es bei der Vorschrift des §. 137 Abs. 3 der Kreisordnung.

§. 16. Die gemäß §§. 64 Abs. 4, 67, 86 Abs. 4, 111 Abs. 2, 117 Abs. 3, 122 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes zu ertheilende Belehrung über die Rechtsmittel ist stets am Schlusse der betreffenden Bescheide und Verfügungen und zwar, falls in denselben der dispositive Inhalt von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe in einer thunlichst in die Augen fallenden äußeren Form zu ertheilen.

Zustellungen.

§. 17. Alle Namens des Kreisausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die eigenen Beamten desselben oder durch die demselben nachgeordneten Behörden (städtische Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) oder durch die Post. Im Uebrigen finden auf diese Zustellungen die Vorschriften des Nachtrags zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte, vom 22. September 1881 (Min. Bl. f. d. inn. Verw. 1882 S. 42), mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme legitimirten Person ersetzt werden kann, sinngemäße Anwendung.

Einreichung der Akten an die höhere Instanz.

§. 18. Bei der Einreichung der Akten an die höhere Instanz ist auf Vollständigkeit des einzusendenden

Materials an Vorakten und dergl. Bedacht zu nehmen und außerdem Folgendes zu beachten:

1) Die Akten sind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen und mittelst besonderen Begleitberichtes einzureichen, in welchem auf die Aktenfolien der angefochtenen Entscheidung oder des angefochtenen Beschlusses, der in der höheren Instanz gewechselten Erklärungen und der von den Betheiligten ausgestellten Vollmachten zu verweisen ist.

2) In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen:

a. die Art des Verfahrens und die Bezeichnung des Rechtsmittels (Beschwerde, Berufung, Revision);

b. Name, Stand und Wohnort der Betheiligten und die Bezeichnung Desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat;

c. der Gegenstand des Verfahrens;

d. im Verwaltungsstreitverfahren der Werth des Streitgegenstandes.

§. 19. Wenn gemäß §. 82 des Landesverwaltungsgesetzes aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen die Entscheidung des Kreisausschusses von dem Vorsitzenden Berufung eingelegt ist, so hat derselbe hiervon sofort dem Regierungspräsidenten, zum Zwecke der Bestellung eines Kommissars für die Verhandlung vor dem Bezirksausschusse gemäß §. 84 a. a. O., Anzeige zu machen.

Wenn gemäß §. 92 (§. 74 Abs. 2) a. a. O. ein besonderer Kommissar des Regierungspräsidenten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz vor dem Bezirksausschusse Theil genommen hat und demnächst gegen die ergangene Entscheidung Seitens einer Partei das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, so hat der Kreisausschuß hiervon dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen und zwar gleichzeitig mit der Einforderung der Gegenerklärung auf die Anmeldungs- und Rechtfertigungsschrift. Abschrift dieser Schriftsätze ist dem Regierungspräsidenten auf Verlangen mitzutheilen.

Kosten.

§. 20. Die Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens, gemäß §§. 108, 124, 157 Nr. 2 a. a. O., §. 22 der Reichsgewerbeordnung, erfolgt nach Maßgabe der hierüber besonders ergehenden Bestimmungen.

Die Festsetzung der einer Partei im Verwaltungsstreitverfahren zu erstattenden baaren Auslagen gemäß §. 108 des Landesverwaltungsgesetzes erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falles nach Anhörung des Gegners.

Geschäftskontrolbücher.

§. 21. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrolbücher bleibt bis auf Weiteres der Bestimmung des Regierungspräsidenten, für den Stadtausschuß zu Berlin der des Oberpräsidenten, überlassen.

Geschäftsjahr, Jahresbericht.

§. 22. Das Geschäftsjahr der Kreisausschüsse ist das Kalenderjahr.

Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende dem Regierungspräsidenten (für den Stadtkreis Berlin dem Oberpräsidenten) eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In der Uebersicht ist die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlußverfahren verhandelten Sachen (§. 1b, §. 2 des Regulativs), beide Sachen getrennt und nach Materien geordnet, ferner die Zahl der in diesen Sachen zusammen abgehaltenen Termine überhaupt, sowie diejenigen Termine, in denen mündliche Verhandlung stattgefunden hat, anzugeben. Die Bestimmung eines Formulars für diese Uebersicht bleibt vorbehalten. In den Bericht sind die gutachtlichen Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung und des gegenwärtigen Regulativs gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

Berlin den 28. Februar 1884.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen.

Auf Grund des §. 56 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ergeht zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen nachstehendes Regulativ, welches gleichzeitig mit dem genannten Gesetze in Kraft tritt.

Geschäftskreis; Art des Verfahrens.

§. 1. Der Bezirksausschuß hat in der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze mitzuwirken und die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren) auszuüben (§. 4 Abs. 1, §. 7 des Landesverwaltungsgesetzes).

Das Verfahren des Bezirksausschusses ist in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen das Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen das Beschlußverfahren, nach näherer Vorschrift des Landesverwaltungsgesetzes und der für gewisse Angelegenheiten, insbesondere zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung, erlassenen Bestimmungen.

Sitzungen, Einberufung der Stellvertreter, Beurlaubung, Ferien.

§. 2. Der Bezirksausschuß versammelt sich an regelmäßigen im Voraus bestimmten Sitzungstagen. Dem Vorsitzenden liegt es ob, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

§. 3. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder sich der Wahr-

nehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Die Einberufung der Stellvertreter der gewählten Mitglieder durch den Vorsitzenden erfolgt, wenn der Provinzialausschuß bei der Wahl eine Reihenfolge bestimmt hat, nach dieser Reihenfolge, anderenfalls nach der durch Beschluß des Bezirksausschusses unter Zustimmung der Stellvertreter oder durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge.

§. 4. Für die Beurlaubung der ernannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder kommen, wenn sie Mitglieder der Bezirksregierung sind, die für die letzteren gegebenen Vorschriften zur Anwendung, während im Uebrigen die Ertheilung des Urlaubes bis zur Dauer von sechs Wochen dem Oberpräsidenten, bei längerer Dauer dem Minister des Innern zusteht.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte dem Vorsitzenden sofort Anzeige zu machen, welcher die erforderliche Stellvertretung unter Beachtung der im §. 3 gegebenen Vorschriften ordnet.

§. 5. Der Bezirksausschuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind zwei Wochen vor ihrem Beginne durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 6. Der Vorsitzende (§. 28 Abs. 1 und 2, §. 30 des Landesverwaltungsgesetzes) leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs. Für den Fall der Behinderung des Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreters im Vorsitze kann ein vereidigter Büreaubeamter der Regierung mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden.

Ist von einer Partei im Verwaltungsstreitverfahren, der Vorschrift im §. 66 a. a. O. zuwider, die Einreichung von Duplikaten verabsäumt, so kann die Anfertigung derselben auf Kosten der Partei von dem Vorsitzenden angeordnet werden.

§. 7. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialischen Entscheidung oder Beschlußfassung gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

§. 8. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — §§. 60, 64, 86, 95, 111, 117, 122 a. a. O. — den Vorsitzenden, beziehungsweise im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern des Bezirksausschusses, ermächtigt oder anweist, Namens der Behörde Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derselben dienen oder die Leitung des Verfahrens bezwecken und für welche die Zustimmung des Kollegiums nicht besonders vorgeschrieben ist (§. 118 a. a. O.), der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder, unter seiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch erhoben, so ist der Beschluß des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 9. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen; bei der Abstimmung stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht. Bei der Abstimmung giebt der Referent, soweit er Stimmrecht hat, seine Stimme zuerst ab.

Beweisaufnahme.

§. 10. Zur Aufnahme des Beweises ist der Bezirksausschuß nach näherer Vorschrift der §§. 76 bis 79 und 120 a. a. O. sowohl im Verwaltungsstreitverfahren als im Beschlußverfahren befugt.

Mündliche Verhandlung.

§. 11. Die im Verwaltungsstreitverfahren oder Beschlußverfahren zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag des Referenten über das Sachverhältniß einzuleiten; bei dem Erscheinen sämmtlicher Betheiligten kann der Vorsitzende diesen den Vortrag des Sachverhalts überlassen. Ist in Gemäßheit des Absatz 2 des §. 74 a. a. O. zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung von dem Regierungspräsidenten ein besonderer Kommissar bestellt, so wird dieser mit seinen Ausführungen und Anträgen nach den Parteien gehört.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältniß vollständig aufgeklärt wird und die sachgemäßen Anträge von den Betheiligten gestellt werden.

§. 12. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

a. neue thatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Betheiligten oder die Thatsache, daß solche aus den Vorträgen der Betheiligten nicht zu entnehmen waren;

b. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird;

c. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termin zur mündlichen Verhandlung vernommen werden;

d. die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Verlesung von Schriftstücken;

e. das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Betheiligten ist auf Erfordern Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

§. 13. Der Vorsitzende handhabt gemäß §§. 72, 119 a. a. O. die Ordnung in der mündlichen Verhandlung und führt erforderlichenfalls einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Oeffentlichkeit herbei.

§. 14. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündigung der Gründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Hat die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Betheiligten.

Nur in denjenigen Angelegenheiten, auf welche der §. 21 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, muß die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses stets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erscheint in derartigen Sachen die Aussetzung der Entscheidung oder des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Verkündigung derselben in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen ist.

Urschriften und Ausfertigungen.

§. 15. Alle Entscheidungen, Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen, welche von der Behörde als Kollegium erlassen werden, sind in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

„Der Bezirksausschuß zu N. N."

zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Bei Bescheiden und Verfügungen, welche von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern oder von dem Vorsitzenden allein erlassen werden und gegen welche das Gesetz ausdrücklich den Antrag auf mündliche Verhandlung oder auf Kollegial-Beschluß zuläßt (§§. 60, 64 Abs. 3, 111 Abs. 3, 117 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes), lautet die Unterschrift:

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

Die Urschriften der Bescheide, welche von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern erlassen werden, sind von diesen mitzuvollziehen. Die Urschriften der Entscheidungen, Bescheide und Beschlüsse, welche von dem Kollegium erlassen werden, sind von dem Vorsitzenden und wenigstens einem ernannten und einem gewählten Mitgliede, welche Theil genommen haben, zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen Endurtheile sind mit der Ueberschrift:

„Im Namen des Königs"

und dem Siegel des Bezirksausschusses — entsprechend dem Siegel der Regierungen mit der Umschrift:

„Der Bezirksausschuß zu N. N."

zu versehen. Dieselben müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen ist, und die Mitglieder des Bezirksausschusses, welche an der Abstimmung Theil genommen haben, ersehen lassen.

§. 16. Die gemäß §§. 64 Abs. 4, 67, 86 Abs. 4, 89, 95, 111 Abs. 2 und 3, 117 Abs. 3, 122 Abs. 2 a. a. O. zu ertheilende Belehrung über die Rechtsmittel ist stets am Schlusse der betreffenden Bescheide und Verfügungen und zwar, falls in denselben der dispositive Inhalt von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe, in einer thunlichst in die Augen fallenden äußeren Form zu ertheilen.

Zustellungen.

§. 17. Alle Namens des Bezirksausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch Beamte der Regierung oder durch die dem Bezirksausschusse nachgeordneten Behörden (städtische Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) oder durch die Post. Im Uebrigen finden auf diese Zustellungen die Vorschriften des Nachtrages zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Ober-Verwaltungsgerichte, vom 22. September 1881 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1882 Seite 42) mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme legitimirten Person ersetzt werden kann, sinngemäße Anwendung.

Die Zufertigung der in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidungen erfolgt gemäß §. 92 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes durch Vermittelung der ersten Instanz. Auch in der Beschwerdeinstanz kann geeignetenfalls hiernach verfahren werden.

Rücksendung der Akten in die erste Instanz.

§. 18. Das bei dem Bezirksausschuß in zweiter Instanz entstandene Aktenmaterial ist zu den Akten der ersten Instanz zu nehmen und mit diesen zurückzusenden, mit Ausnahme der Urschriften der in zweiter Instanz ergangenen Entscheidungen und Bescheide, von denen eine beglaubigte Abschrift zu den Akten der ersten Instanz zu ertheilen ist. Hat der Bezirksausschuß in zweiter Instanz einen Bescheid gemäß §§. 89, 111, 117 a. a. O. erlassen, so ist die Rücksendung der Akten auszusetzen und zuvörderst abzuwarten, ob gegen den Bescheid der Antrag auf mündliche Verhandlung bezw. auf Beschluß des Kollegiums gestellt wird.

Einreichung der Akten an die höhere Instanz.

§. 19. Bei der Einreichung der vom Bezirksausschuß in erster Instanz verhandelten Akten an die höhere Instanz ist auf Vollständigkeit des einzusendenden Materials an Vorakten und dergl. Bedacht zu nehmen und außerdem Folgendes zu beobachten:

1) Die Akten sind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen und mittelst besonderen Begleitberichts einzureichen, in welchem auf die Aktenfolien der Entscheidung oder des Beschlusses erster Instanz, der in zweiter Instanz gewechselten Erklärungen und der von den Betheiligten ausgestellten Vollmachten zu verweisen ist.

2) In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen:

a. die Art des Verfahrens und die Bezeichnung des Rechtsmittels (Beschwerde, Berufung, Revision),
b. Namen, Stand, Wohnort der Betheiligten und die Bezeichnung Desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat,
c. der Gegenstand des Verfahrens,
d. im Verwaltungsstreitverfahren der Werth des Streitgegenstandes.

Kosten.

§. 20. Die Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens gemäß §§. 108, 124, 157 Nr. 2 a. a. O., §. 22 der Reichsgewerbeordnung, erfolgt nach Maßgabe der hierüber besonders ergehenden Bestimmungen.

Die Festsetzung der einer Partei im Verwaltungsstreitverfahren zu erstattenden baaren Auslagen gemäß §. 108 cit. erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falls nach Anhörung des Gegners.

Geschäftskontrolbücher ꝛc.

§. 21. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrolbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses überlassen.

Die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subalternpersonal und den Büreauchef hat der Regierungspräsident dem Bezirksausschuß zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsjahr. Jahresbericht.

§. 22. Das Geschäftsjahr der Bezirksausschüsse ist das Kalenderjahr. Am Jahresschlusse hat der Regierungspräsident in Gemeinschaft mit den beiden ernannten Mitgliedern dem Minister des Innern eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In der Uebersicht ist die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen im Verwaltungsstreitverfahren beziehungsweise im Beschlußverfahren verhandelten Sachen, beide Sachen getrennt und nach Materien geordnet, ferner die Zahl der abgehaltenen Termine überhaupt, sowie derjenigen Termine, in denen mündliche Verhandlung stattgefunden hat, und derjenigen Termine, in denen der Regierungspräsident den Vorsitz geführt hat, anzugeben. Die Bestimmung eines Formulars für diese Uebersicht bleibt vorbehalten. In den Bericht sind die gutachtlichen Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung und des gegenwärtigen Regulativs gemachten Erfahrungen Anlaß geben.

Abschrift des Jahresberichts nebst Anlagen ist dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Berlin den 28. Februar 1884.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

Regulativ für den Geschäftsgang und das Verfahren bei den Provinzialräthen.

Auf Grund des §. 56 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Provinzialräthen an Stelle des Regulativs vom 23. September 1876 für die Zeit vom Inkrafttreten des genannten Gesetzes ab Folgendes bestimmt:

Geschäftskreis, Verfahren.

§. 1. Der Provinzialrath hat in der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze mitzuwirken (§. 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes).

Derselbe verfährt stets im Beschlußverfahren (§. 54 Abs. 4 a. a. O.).

Sitzungen, Einberufung der Stellvertreter, Beurlaubung der Mitglieder.

§. 2. Der Provinzialrath versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen. Während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

§. 3. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

Die Einberufung der Stellvertreter der gewählten Mitglieder durch den Vorsitzenden erfolgt, wenn der Provinzialausschuß bei der Wahl eine Reihenfolge bestimmt hat, nach dieser Reihenfolge, anderenfalls nach der durch Beschluß des Provinzialraths unter Zustimmung der Stellvertreter oder durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge.

§. 4. Für die Beurlaubung der ernannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder kommen die für die Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte dem Vorsitzenden sofort Anzeige zu machen, welcher die erforderliche Stellvertretung unter Beachtung der im §. 3 gegebenen Vorschriften ordnet.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 5. Der Vorsitzende (§§. 9, 10 a. a. O.) leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Einganges. Für den Fall der Behinderung des Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreters kann ein vereidigter Büreaubeamter des Oberpräsidenten mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden.

§. 6. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte an die Mitglieder des Provinzialraths. In den zur kollegialischen Beschlußfassung des letzteren gelangenden Sachen bestellt er aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten, auch kann er dazu sich selbst ernennen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

§. 7. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — §§. 60, 117, 122 a. a. O. — den Vorsitzenden des Provinzialraths ermächtigt bezw. anweist, Namens der Behörde Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Beschlußfassung vorzugreifen, lediglich zur Vorbereitung derselben dienen oder die Leitung des Verfahrens bezwecken und für welche die Zustimmung des Kollegiums nicht besonders vorgeschrieben ist (118 a. a. O.), der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder, unter seiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte von den Betheiligten Einspruch erhoben, so ist der Beschluß des Kollegiums darüber herbeizuführen. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 8. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen; bei der Abstimmung stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht. Bei der Abstimmung giebt der Referent seine Stimme zuerst ab.

Beweisaufnahme.

§. 9. Zur Aufnahme des Beweises ist der Provinzialrath nach näherer Vorschrift der §§. 76 bis 79 und 120 a. a. O. befugt.

Mündliche Verhandlung.

§. 10. Zur Erledigung der dem Provinzialrathe obliegenden Geschäfte ist eine mündliche Verhandlung mit den Betheiligten nicht erforderlich. Der Provinzialrath ist jedoch befugt, in allen seiner Beschlußfassung unterliegenden Angelegenheiten die Betheiligten oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zur mündlichen Verhandlung vorzuladen (§. 119 a. a. O.). Für die mündliche Verhandlung finden die Vorschriften der §§. 68, 71, 72, 73 und 75 a. a. O. sinngemäße Anwendung.

§. 11. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

In der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag des Referenten über das Sachverhältniß einzuleiten; bei dem Erscheinen sämmtlicher Betheiligten kann der Vorsitzende diesen den Vortrag des Sachverhalts überlassen.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Betheiligten gestellt werden.

§. 12. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

a. neue thatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Betheiligten oder die Thatsache, daß solche aus den Vorträgen der Betheiligten nicht zu entnehmen waren;
b. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird;
c. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termin zur mündlichen Verhandlung vernommen werden;
d. die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Vorlesung von Schriftstücken;

e. das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a bis c bezeichneten Gegenstände betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Betheiligten ist auf Erfordern Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

§. 13. Der Vorsitzende handhabt gemäß §§. 72, 119 a. a. O. die Ordnung in der mündlichen Verhandlung und führt erforderlichenfalls einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Oeffentlichkeit herbei.

§. 14. Der Vorsitzende verkündigt den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündigung der Gründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Hat die Verkündigung des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so genügt die Zustellung des mit Gründen versehenen Beschlusses an die Betheiligten.

Urschriften und Ausfertigungen.

§. 15. Alle Beschlüsse und Verfügungen, die von der Behörde als Kollegium erlassen werden, sind in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

„Der Provinzialrath der Provinz N. N."

zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Bei Bescheiden und Verfügungen, welche von dem Vorsitzenden erlassen werden und gegen welche das Gesetz ausdrücklich den Antrag auf Kollegialbeschluß zuläßt (§§. 60, 111 Abs. 3, 117 Abs. 3), lautet die Unterschrift:

Namens des Provinzialraths.
Der Vorsitzende.

Die Urschriften der vom Kollegium gefaßten Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden, dem ernannten und mindestens einem gewählten Mitgliede zu vollziehen.

§. 16. Die gemäß §§. 117 Abs. 3, 122 Abs. 2 a. a. O. zu ertheilende Belehrung über das Rechtsmittel ist stets am Schlusse der betreffenden Verfügungen und Bescheide in einer thunlichst in die Augen fallenden Form zu ertheilen.

Zustellungen.

§. 17. Alle Namens des Provinzialraths zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch Beamte des Oberpräsidenten oder durch die dem Provinzialrath nachgeordneten Behörden (städtische Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorsteher) oder durch die Post. Im Uebrigen finden auf diese Zustellungen die Vorschriften des Nachtrages zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 22. September 1881 (Minist. Bl. für die in. Verw. 1882 S. 42) mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme bestimmten Person ersetzt werden kann, sinngemäße Anwendung.

Einreichung der Akten an die Beschwerde-Instanz.

§. 18. Bei Einreichung der Akten Seitens des Provinzialraths an die Beschwerde-Instanz (§. 121 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes) ist auf Vollständigkeit des Aktenmaterials Bedacht zu nehmen; die Akten sind zu foliiren und mit einem Inhaltsverzeichnisse zu versehen, in dem Begleitbericht ist der Gegenstand der Beschwerde zu bezeichnen und auf die Aktenfolien Bezug zu nehmen.

Kosten.

§. 19. Die Berechnung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige erfolgt nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften, die Einziehung derselben von den Betheiligten nach Maßgabe des §. 124 Abs. 2 a. a. O.

Geschäftskontrolbücher ꝛc.

§. 20. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrolbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden des Provinzialrathes überlassen.

Die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subalternpersonal und den Büreaubedarf hat der Oberpräsident dem Provinzialrath zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsjahr, Jahresbericht.

§. 21. Das Geschäftsjahr des Provinzialraths ist das Kalenderjahr.

Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende des Provinzialrathes in Gemeinschaft mit dem ernannten Mitgliede dem Minister des Innern eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In der Uebersicht ist die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen, nach Materien geordnet, ferner die Zahl der abgehaltenen Termine, sowie derjenigen Termine, in denen mündliche Verhandlung stattgefunden hat, anzugeben. Die Bestimmung eines Formulars für diese Uebersicht bleibt vorbehalten. In den Bericht sind die gutachtlichen Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung und des gegenwärtigen Regulatives gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

Berlin den 28. Februar 1884.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

Bekanntmachung

betreffend die Ausdehnung des Tarifs für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren vom 27. Februar 1884 auf die Provinz Hessen-Nassau.

Auf Grund des §. 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird hierdurch der nachstehende, im Ministerialblatte für die innere Verwaltung vom Jahre 1884 Seite 30 abgedruckte Tarif für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren vom 27 Februar 1884 auch in der Provinz Hessen-Nassau in Kraft gesetzt.

Berlin den 9. Juni 1886.

Der Minister des Innern. J. V.: v. Zastrow. Der Finanz-Minister. Meinecke.

Tarif

für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren.

Auf Grund des §. 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird Folgendes bestimmt:

I.

Das nach §§. 106, 107 a. a. O. zur Hebung kommende Pauschquantum wird nach dem Werthe des Streitobjektes berechnet und beträgt (vorbehaltlich der Bestimmungen unter II., III. und IV.) für je

20	Mark	des	Werthes	bis 100	Mark,
40	„	„	Mehrwerthes	bis 300	Mark,
60	„	„	„	„ 600	„
80	„	„	„	„ 1000	„
100	„	„	„	„ 1500	„
200	„	„	„	„ 2500	„
400	„	„	„	„ 4500	„
700	„	„	„	über 4500	„

a. bei dem Oberverwaltungsgerichte zwei Mark,

b. bei den Bezirksausschüssen, Kreisausschüssen und den an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden eine Mark,

mit der Beschränkung des Höchstbetrages im Falle a. auf 100 Mark, im Falle b. auf 40 Mark.

Die nur angefangenen Mehrwerthbeträge von 20, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 700 Mark werden für voll gerechnet.

II.

Die Sätze zu I. werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage, des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet.

III.

Sind die Voraussetzungen der Nr. II. nur bei einem Theile des Streitobjektes vorhanden, so werden für diesen und für den übrigen Theil des Gegenstandes die Sätze gesondert berechnet, jedoch zusammen nicht mehr, als der für das ganze Streitobjekt zu berechnende Satz zu I.

IV.

Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werthe des Gegenstandes derselben die Hälfte des nach I. bis III. zu liquidirenden Satzes zusätzlich erhoben.

V.

Die Höhe der Pauschsätze in Gemäßheit der Vorschriften unter I. bis IV. ergiebt sich aus den nachfolgenden Tabellen A. B. C.

VI.

Der Werth des Streitobjektes wird in dem Endurtheile (§. 103 Abs. 2 a. a. O.) — wenn ein solches nicht ergeht, in dem Festsetzungsbeschlusse (§. 108 a. a. O.) oder erforderlichenfalls durch besonderen Beschluß — von dem Gerichte, welches in der Sache selbst zu entscheiden hat, nach Maßgabe der Vorschriften unter VII. und VIII. festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, kann zum Zweck der Festsetzung die Erklärung der Parteien erfordert, nöthigenfalls auch eine Beweisaufnahme herbeigeführt werden.

VII.

Der Werth des Streitobjektes bestimmt sich durch den Kapitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, soweit der ursprüngliche oder veränderte Antrag darauf gerichtet ist oder die Nutzungen von Amtswegen zuerkannt werden.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, wenn aber eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt. An Stelle der Klage ist im Falle des §. 69 a. a. O. der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren maßgebend.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a. die Nutzungen, welche erst während des Streitverfahrens entstanden sind,

b. die während des Streitverfahrens entstandenen Schäden und Kosten und im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels bleibt von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr streitig ist.

Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen, wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar auf den 12½fachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist, auf den 25fachen Betrag bei unbeschränkter oder länger als 25jähriger Dauer.

VIII.

Ist das Streitobjekt keiner Schätzung nach Geld fähig, so wird der Werth desselben zur Berechnung des Pauschquantums, je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache für die streitenden Parteien auf 50 bis 5000 Mark angenommen.

Ist mit einem unschätzbaren Anspruche ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Gelde fähiger Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

IX.

In Endurtheilen, auf Grund welcher eine nochmalige Entscheidung in einer Vorinstanz zu ergehen hat, kann die Festsetzung des Werths des Streitobjekts mit der Entscheidung über den Kostenpunkt der weiteren Entscheidung vorbehalten werden. Die Kosten einer Vorentscheidung sind, wenn in derselben Instanz, in Folge der Zurückweisung der Sache in eine Vorinstanz, eine nochmalige Verhandlung stattfindet, auf den Kostenbetrag der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung anzurechnen. Nach dieser Vorschrift ist auch im Falle des §. 100 a. a. O. zu verfahren.

Berlin den 27. Februar 1884.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

Der Finanz-Minister. Scholz.

[Tabelle A.

Tabelle A. für die Kosten bei dem Oberverwaltungsgerichte.

Werth des Streitobjekts.										Das Pauschquantum (§. 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§. 107 a. a. O.), beträgt:					
										wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntniß erfolgt, und zwar	
										ohne Beweisaufnahme.		nach erfolgter Beweisaufnahme.		ohne Beweisaufnahme.	nach erfolgter Beweisaufn.
										1.		2.		3.	4.	5.
										Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
von	mehr	als	20	Mark	bis	zu	20	Mark	einschließlich	1	—	1	50	2	—	3	—
			bis zu 40				40			2	—	3	—	4	—	6	—
			40				60			3	—	4	50	6	—	9	—
			60				80			4	—	6	—	8	—	12	—
			80				100			5	—	7	50	10	—	15	—
			100				140			6	—	9	—	12	—	18	—
			140				180			7	—	10	50	14	—	21	—
			180				220			8	—	12	—	16	—	24	—
			220				260			9	—	13	50	18	—	27	—
			260				300			10	—	15	—	20	—	30	—
			300				360			11	—	16	50	22	—	33	—
			360				420			12	—	18	—	24	—	36	—
			420				480			13	—	19	50	26	—	39	—
			480				540			14	—	21	—	28	—	42	—
			540				600			15	—	22	50	30	—	45	—
			600				680			16	—	24	—	32	—	48	—
			680				760			17	—	25	50	34	—	51	—
			760				840			18	—	27	—	36	—	54	—
			840				920			19	—	28	50	38	—	57	—
			920				1000			20	—	30	—	40	—	60	—
			1000				1100			21	—	31	50	42	—	63	—
			1100				1200			22	—	33	—	44	—	66	—
			1200				1300			23	—	34	50	46	—	69	—
			1300				1400			24	—	36	—	48	—	72	—
			1400				1500			25	—	37	50	50	—	75	—
			1500				1700			26	—	39	—	52	—	78	—
			1700				1900			27	—	40	50	54	—	81	—
			1900				2100			28	—	42	—	56	—	84	—
			2100				2300			29	—	43	50	58	—	87	—
			2300				2500			30	—	45	—	60	—	90	—
			2500				2900			31	—	46	50	62	—	93	—
			2900				3300			32	—	48	—	64	—	96	—
			3300				3700			33	—	49	50	66	—	99	—
			3700				4100			34	—	51	—	68	—	102	—
			4100				4500			35	—	52	50	70	—	105	—
			4500				5200			36	—	54	—	72	—	108	—
			5200				5900			37	—	55	50	74	—	111	—
			5900				6600			38	—	57	—	76	—	114	—
			6600				7300			39	—	58	50	78	—	117	—
			7300				8000			40	—	60	—	80	—	120	—
			8000				8700			41	—	61	50	82	—	123	—
			8700				9400			42	—	63	—	84	—	126	—
			9400				10100			43	—	64	50	86	—	129	—
			10100				10800			44	—	66	—	88	—	132	—
			10800				11500			45	—	67	50	90	—	135	—
			11500				12200			46	—	69	—	92	—	138	—
			12200				12900			47	—	70	50	94	—	141	—
			12900				13600			48	—	72	—	96	—	144	—
			13600				14300			49	—	73	50	98	—	147	—
			14300							50	—	75	—	100	—	150	—

Tabelle B. für die Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens bei den Bezirksausschüssen.

Werth des Streitobjekts.										Das Pauschquantum (§. 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§. 107 a. a. O.), beträgt:					
										wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntniß erfolgt, und zwar	
										ohne Beweisaufnahme.		nach erfolgter Beweisaufnahme.		ohne Beweisaufnahme.		nach erfolgter Beweisaufn.	
1.										2.		3.		4.		5.	
										Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
					bis	zu	20	Mark	einschließlich	—	50	—	75	1	—	1	50
von	mehr	als	20	Mark	bis	zu	40	Mark	einschließlich	1	—	1	50	2	—	3	—
"	"	"	40	"	"	"	60	"	"	1	50	2	25	3	—	4	50
"	"	"	60	"	"	"	80	"	"	2	—	3	—	4	—	6	—
"	"	"	80	"	"	"	100	"	"	2	50	3	75	5	—	7	50
"	"	"	100	"	"	"	140	"	"	3	—	4	50	6	—	9	—
"	"	"	140	"	"	"	180	"	"	3	50	5	25	7	—	10	50
"	"	"	180	"	"	"	220	"	"	4	—	6	—	8	—	12	—
"	"	"	220	"	"	"	260	"	"	4	50	6	75	9	—	13	50
"	"	"	260	"	"	"	300	"	"	5	—	7	50	10	—	15	—
"	"	"	300	"	"	"	360	"	"	5	50	8	25	11	—	16	50
"	"	"	360	"	"	"	420	"	"	6	—	9	—	12	—	18	—
"	"	"	420	"	"	"	480	"	"	6	50	9	75	13	—	19	50
"	"	"	480	"	"	"	540	"	"	7	—	10	50	14	—	21	—
"	"	"	540	"	"	"	600	"	"	7	50	11	25	15	—	22	50
"	"	"	600	"	"	"	680	"	"	8	—	12	—	16	—	24	—
"	"	"	680	"	"	"	760	"	"	8	50	12	75	17	—	25	50
"	"	"	760	"	"	"	840	"	"	9	—	13	50	18	—	27	—
"	"	"	840	"	"	"	920	"	"	9	50	14	25	19	—	28	50
"	"	"	920	"	"	"	1000	"	"	10	—	15	—	20	—	30	—
"	"	"	1000	"	"	"	1100	"	"	10	50	15	75	21	—	31	50
"	"	"	1100	"	"	"	1200	"	"	11	—	16	50	22	—	33	—
"	"	"	1200	"	"	"	1300	"	"	11	50	17	25	23	—	34	50
"	"	"	1300	"	"	"	1400	"	"	12	—	18	—	24	—	36	—
"	"	"	1400	"	"	"	1500	"	"	12	50	18	75	25	—	37	50
"	"	"	1500	"	"	"	1700	"	"	13	—	19	50	26	—	39	—
"	"	"	1700	"	"	"	1900	"	"	13	50	20	25	27	—	40	50
"	"	"	1900	"	"	"	2100	"	"	14	—	21	—	28	—	42	—
"	"	"	2100	"	"	"	2300	"	"	14	50	21	75	29	—	43	50
"	"	"	2300	"	"	"	2500	"	"	15	—	22	50	30	—	45	—
"	"	"	2500	"	"	"	2900	"	"	15	50	23	25	31	—	46	50
"	"	"	2900	"	"	"	3300	"	"	16	—	24	—	32	—	48	—
"	"	"	3300	"	"	"	3700	"	"	16	50	24	75	33	—	49	50
"	"	"	3700	"	"	"	4100	"	"	17	—	25	50	34	—	51	—
"	"	"	4100	"	"	"	4500	"	"	17	50	26	25	35	—	52	50
"	"	"	4500	"	"	"	5200	"	"	18	—	27	—	36	—	54	—
"	"	"	5200	"	"	"	5900	"	"	18	50	27	75	37	—	55	50
"	"	"	5900	"	"	"	6600	"	"	19	—	28	50	38	—	57	—
"	"	"	6600	"	"	"	7300	"	"	19	50	29	25	39	—	58	50
"	"		7300							20	—	30	—	40	—	60	—

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 30. Juni. **1886.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 9. Juni 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1667 die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie. Vom 5. Juni 1886; und unter

Nr. 1668 die Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. Vom 27. Mai 1886.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 21. Juni 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1669 die Verordnung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Gewächsen, sowie von sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 16. Juni 1886; und unter

Nr. 1670 den Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins. Vom 30. Juni 1885.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 25. Juni 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1671 die Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. December 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbankbeamten, vom 8. Juni 1881. Vom 20. Juni 1886; und unter

Nr. 1672 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 16. Juni 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

443. 3ter Nachtrag zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Ges. S. S. 120).

An die Stelle des zweiten Absatzes der Nr. 2 des Artikels 6 tritt nachfolgende Bestimmung:

„Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs in der Form des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingang der Quittung als Rechnungsbelag."

Berlin den 30. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehenden Nachtrag zu den unter dem 22. Juni 1884 von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin den 16. Juni 1886.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

444. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 — Ges. S. S. 96 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Kreistagssitzung vom 1sten Mai d. J.

1) der Gutsbesitzer von Deines zu Hanau,
2) der Oberförster Menger zu Neuhof,
3) der Bürgermeister Zeh zu Kilianstädten und
4) der Bürgermeister Schröder zu Bruchköbel

zu Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde des neuen Landkreises Hanau gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel den 18. Juni 1886.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

445. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Mitteldeutschen Kunstgewerbevereins zu Frankfurt a/M. die Genehmigung ertheilt, zum Besten des Fonds für die Vermehrung der Vorbildersammlung des Vereins eine Verloosung von kunstgewerblichen Erzeugnissen der Neuzeit abzuhalten, welche mit wenigstens 60 % des Ertrags aus dem Loosverkaufe, jedoch abzüglich der Stempelkosten, als Gewinngegenstände zu beschaffen sind.

Der Vertrieb der Loose, deren Zahl auf 30000 à 1 Mark festgesetzt ist, bleibt auf den Umfang der Provinz Hessen-Nassau beschränkt.

Cassel den 28. Juni 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

446. Der Gesammtarmenverband Tann im Kreise Gersfeld, welcher auf Grund der §§. 11 und 12 des zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz erlassenen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gebildet und dessen erfolgte Bildung in Gemäßheit des §. 15 l. c. unterm 11. November 1873 in Nr. 44 des

Amtsblattes vom Jahre 1873 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, wird auf Antrag der Gemeinde-Vertretungen der diesen Gesammtarmenverband bildenden Gemeinden unter Zustimmung des Kreistages mit unserer Genehmigung für aufgelöst erklärt.

Cassel den 26. Juni 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

447. Auf Grund des §. 100e Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung bestimmen wir hierdurch für den Bezirk der Bäckerinnung zu Cassel, daß

diejenigen Arbeitgeber, welche ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, vom 1sten Januar 1887 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Cassel den 26. Juni 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

448. Dem commissarischen Rentmeister Röhre zu Gersfeld ist die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei Gersfeld vom 1. April d. J. ab widerruflich übertragen worden.

Cassel den 16. Juni 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

449. Dem Königlichen Rentmeister Sommer zu Frankenberg ist die Verwaltung der Forstkassen für die Oberförstereien Frankenberg, Wolkersdorf und Rosenthal vom 1. April d. J. ab widerruflich übertragen worden. Cassel den 18. Juni 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

450. Zur Vornahme der Herbst-Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1886 ist als Anfangstermin der 23. August d. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch spätestens bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 21. Juni 1886.

Königliche Prüfungs-Commission
für Einjährig-Freiwillige.

451. Bei der am 4ten d. Mts. in Gegenwart von Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1886/87 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 171 353, 533, 627, 637, 847, 865, 887, 898, 955, 997, 1147, 1159, 1208, 1253, 1327, 1402, 1422, 1435, 1636, 1648, 1843, 1922.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1887 zur baaren Rückzahlung gekündigt.**

Die ausgelooften Schuldverschreibungen lauten auf **Gold**, und wird deren Rückzahlung in **Reichswährung** nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1887 fälligen Zinsscheinen Nr. 3—10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin**, sowie bei der Kreiskasse zu **Frankfurt a. M.** bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung **der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen** mit oder ohne Werthangabe muß **portofrei** geschehen.
2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß **alle** übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, **mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen**, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an

die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover den 8. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident. von Cranach.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ % auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ % auf 1. Dezember 1866 gekündigt: Nr. 7128 über 200 Thlr. Kurant, auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. E I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. F I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold, Nr. 13934 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. G I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 1464, 1465, 5421 über je 100 Thlr. Kurant.

Lit. H I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 3644, 4580 über je 200 Thlr. Kurant, Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. S. 4 % auf 2. Januar 1886 gekündigt: Nr. 1815 über 500 Thlr. Gold.

452. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des §. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G. S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

die 4prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Thüringischen Eisenbahn (Privilegien vom 1sten März 1852 und 26. Juni 1861),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. Js. angebotenen Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½prozentige Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. Js. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. Juli d. Js. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. Js. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister. Scholz.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers veröffentlichen, bringen wir gleichzeitig die in derselben in Bezug genommene Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 1. Mai d. Js., sowie unsere zusätzliche Bekanntmachung vom 3. Mai d. Js. nochmals zur Kenntniß.

Erfurt den 24. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durch §. 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17ten Mai 1884 (Ges. S. S. 129), §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 11) und §. 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Thüringischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen, unterm 1. November 1851 ausgestellten Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegien vom 1. März 1852 und 26. Juni 1861)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. Js. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin — Ascanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,

b. bei der Königlichen General-Staatskasse (hinter dem Gießhause Nr. 2) zu Berlin,

c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben. Berlin den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 3. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

453. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des §. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G. S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

1) die vierprozentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
2) die vierprozentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachschrift noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister. Scholz.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers veröffentlichen, bringen wir gleichzeitig die in derselben in Bezug genommene Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 1. Mai d. J., sowie unsere zusätzliche Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. nochmals zur Kenntniß.

Erfurt den 24. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durch §. 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17ten Mai 1884 (Ges. S. S. 129), §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 11) und §. 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23sten Februar 1885 (Ges. S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete;

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen, Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der vereinigten Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. der Königlichen General-Staatskasse (hinter dem Gießhause Nr. 2) zu Berlin,
c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. — Sachsenhausen —

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben. Berlin den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 3. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

454. Vom 1. Juli d. J. ab verkehren, im Anschluß an die Züge 204 und 205 von und nach Hannover, zwischen Weetzen und Barsinghausen folgende neue Züge an allen Wochentagen:

Von oben nach unten zu lesen.				Von unten nach oben zu lesen.
234			233	
1-4			1-4	
1.40	ab	**Weetzen** . . .	an	7 15
1.54	ab	Kl. Wennigsen	ab	7 03
2.06	ab	Egestorf . . .	ab	6 52
2.17	an	**Barsinghausen**	ab	6 40

Ferner werden die Züge 221 und 230 zwischen Haste und Weetzen, wie folgt, geändert:

Von oben nach unten zu lesen.					Von unten nach oben zu lesen.		
	4.53	ab	**Weetzen** . . .	an		8 42	
2-4 Cl.	5.06	ab	Kl. Wennigsen	ab	2-4 Cl.	8 31	
	5.19	ab	Egestorf . . .	ab		8 18	
	5.30	an	**Barsinghausen**	ab		8 05	
Z. 230.	5.34	ab		an	Z. 221.	8 00	
	5.46	ab	Bantorf . . .	ab		7 47	
	5.57	ab	Nenndorf (Bad)	ab		7 38	
	6 08	an	**Haste**	ab		7 24	

Hannover den 22. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

455. Mit dem 1. Juli d. J. gelangt eine directe Personen- und Gepäckabfertigung von Bad Nauheim nach Karlsruhe, Pforzheim und Stuttgart, sowie Schnellzugbillets von Gießen nach Aschaffenburg über Friedberg, zur Einführung.

Das Nähere ist bei den Billet-Expeditionen auf den genannten Stationen zu erfahren.

Hannover den 24. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

456. Am 18. Juni d. J. wird bei der Postagentur in Apelern eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb mit beschränktem Tagesdienste in Wirksamkeit treten.

Minden (Westfalen) den 17. Juni 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Tybusch.

Vacanzen.

457. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Lehrerstelle zu Rehren A./R. wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an Herrn Pfarrer Meine zu Hohnhorst einsenden.

Rinteln den 19. Juni 1886.

Der Königliche Schulvorstand. Kröger, Landrath.

458. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 1500 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Rektorstelle zu Hess. Oldendorf wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an Herrn Pfarrer Meier zu Hess. Oldendorf einsenden.

Rinteln den 22. Juni 1886.

Der Königliche Schulvorstand. Kröger, Landrath.

Personal-Chronik.

Allerhöchst verliehen: den Oberregierungsräthen bei der Königlichen Regierung hier Franz Ludwig Mittler und Carl Philipp Kühne der Königliche Kronen-Orden 2ter Classe.

Ernannt: der bisherige Landrath, Freiherr von Reiswitz-Kaderzin zum Regierungsrathe und der Regierung in Cassel überwiesen,

die Rechtscandidaten Köhler und Rohde zu Referendaren,

der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter Ernst Wilhelm Franz Reichardt zum Polizei-Commissarius bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Cassel,

der bisherige Civil-Supernumerar Georg Heinrich Kühlborn zum Regierungs-Secretariats-Assistenten in Cassel,

der Stations-Vorsteher Dippel und

der Stations-Assistent Wilken in Cassel, sowie

der —„— Mayberg in Butzbach

zu Güter-Expedienten,

der Güter-Expedient Landau in Butzbach unter Versetzung nach Gießen zum Stations-Einnehmer daselbst,

der Stellenanwärter Plugge zum etatsmäßigen Gerichtsschreiber-Gehülfen bei dem Amtsgericht in Felsberg,

an Stelle des Lehrers Rabe der Postagent und Krämer Fern in Niederbeisheim zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten,

der bisherige Gerichts-Referendar, Freiherr Reinhard von Elmendorf in Naumburg a/S. zum Referendar bei der Regierung in Cassel.

Uebertragen: dem zum Förster auf Probe ernannten Forstaufseher Rimy die Försterstelle zu Schwarzbach in der Oberförsterei Thiergarten.

Versetzt: der Ober-Regierungsrath Opitz in Stettin an die Königliche Regierung in Cassel,

die Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspectoren Seick dahier und Kiene in Konitz als ständige Hülfsarbeiter und zwar Ersterer bei dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt (Magdeburg-Halberstadt) in Magdeburg und Letzterer bei dem Eisenbahn-Betriebsamt (Directionsbezirk Elberfeld) dahier,

die Assistenzärzte 1ster Classe, der dermalige Stabsarzt Dr. med. Schneider von Fritzlar nach Posen und H. Scriba von Bromberg nach Fritzlar,

der Förster Knake zu Bracht nach St. Ottilien, Oberförsterei Wellerode,

der Förster Hillner zu Schwarzbach nach Thiergarten, Oberförsterei gleichen Namens.

Verzogen: der praktische Arzt Fr. Kellerer von Nentershausen nach Holzkirchen in Bayern.

Niedergelassen: der praktische Arzt Dr. Nienaber in Nentershausen.

Entbunden: der Geheime Regierungsrath Reiche von dem Nebenamte eines Direktors bei der Königlichen Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau und widerruflich

Uebertragen: das vorerwähnte Nebenamt dem Geheimen Regierungsrathe Meyerhoff bei der Königlichen General-Commission zu Münster und

die von dem Letzteren bisher bekleidete Nebenstelle eines zweiten Mitgliedes der genannten Rentenbank dem Regierungsrath Ascher gleichfalls bei der General-Commission in Münster.

Pensionirt: der Stationskassen-Rendant Schwarz in Gießen und

der Gerichtsdiener Knierim in Langenselbold.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 7. Juli. 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

459. Auf Grund von §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres Folgendes angeordnet:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt und in dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29sten dieses Monats in Kraft.

Dresden am 25. Juni 1886.

Königliches sächsisches Gesammt-Ministerium.

von Fabrice. von Nostitz-Wallwitz. von Gerber. von Abeken. von Koenneritz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

460. Zu Mitgliedern des am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tretenden Provinzialraths der Provinz Hessen-Nassau hat der Herr Minister des Innern ernannt:

den Ober-Präsidialrath Poten zum Mitgliede und den Regierungsrath von Starck zum stellvertretenden Mitgliede auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Ober-Präsidenten,

der Provinzial-Landtag gewählt:

zu Mitgliedern:

den Oberforsteher von Schutzbar, gen. Milchling, zu Hohenhaus, Kreis Eschwege,
den Ober-Bürgermeister Miquel zu Frankfurt a/M.,
den Geheimen Kommerzienrath Henschel zu Cassel,
den Justizrath Hilf zu Limburg und
den Professor Dr. Enneccerus zu Marburg;

zu Stellvertretern:

den Justizrath Dr. Weigel zu Cassel,
den Rechtsanwalt Dr. Humser zu Frankfurt a/M.,
den Rittergutsbesitzer von Pappenheim zu Liebenau,
den Landesdirector a. D. Wirth zu Wiesbaden und
den Gutsbesitzer von Deines zu Hanau.

Cassel den 29. Juni 1886.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

461. Bei der, dem Plane gemäß, am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 51. Prämienziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** in Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind auf die 6000 Nummern der am 1. December v. J. und am 1. Juni d. J. gezogenen 240 Serien die im beigefügten Verzeichnisse I. aufgeführten Prämien gefallen.

Die Auszahlung dieser Prämien findet, gegen Rückgabe der Prämienscheine, vom 15. December d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem obengenannten Bankhause oder bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier Statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a M. und der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle die Prämienscheine bereits vom 1sten December d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in Cassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber solcher Prämienscheine obigen Anlehns, welche zu einer der im weiter beigefügten Verzeichnisse II. aufgeführten Serien gehören, zur baldigen nachträglichen Erhebung der darauf gefallenen Prämien-Beträge, gegen Ablieferung der Prämienscheine, hiermit aufgefordert.

Endlich wird auf das unter III. beigefügte Verzeichniß amortisirter Prämienscheine, sowie auf das Verzeichniß IV. derjenigen Prämienscheine, deren Verjährung eingetreten ist, nachträglich aufmerksam gemacht.

Cassel am 1. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident. Magdeburg.

462. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirksausschuß dahier am heutigen Tage in Wirksamkeit getreten ist.

Cassel am 1. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident. Magdeburg.

463. Dem Königlichen Rentmeister Soff zu Hofgeismar ist die Verwaltung der Forstkassen für die Oberförstereien Hofgeismar und Hombressen, und dem kommissarischen Rentmeister Jung zu Gieselwerder die Verwaltung der Forstkassen für die Oberförstereien Gottsbüren, Beckerhagen, Carlshafen und Oedelsheim vom 1. April d. Js. ab widerruflich übertragen worden.

Cassel am 26. Mai 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

464. Die Ferien des Bezirksausschusses hierselbst beginnen am 21sten dieses und endigen am 31sten k. M.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen

abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Cassel den 5. Juli 1886.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Magdeburg.

465. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des §. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G. S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

die 4prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Thüringischen Eisenbahn (Privilegien vom 1sten März 1852 und 26. Juni 1861),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. Js. angebotenen Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½prozentige Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. Js. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. Juli d. Js. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. Js. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister. Scholz.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers veröffentlichen, bringen wir gleichzeitig die in derselben in Bezug genommene Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 1. Mai d. Js., sowie unsere zusätzliche Bekanntmachung vom 3. Mai d. Js. nochmals zur Kenntniß.

Erfurt den 24. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durch §. 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17ten Mai 1884 (Ges. S. S. 129), §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 11) und §. 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Thüringischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen, unterm 1. November 1851 ausgestellten Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegien vom 1. März 1852 und 26. Juni 1861)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. Js. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin — Ascanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. bei der Königlichen General-Staatskasse (hinter dem Gießhause Nr. 2) zu Berlin,
c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben. Berlin den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 3. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

466. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des §. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.

S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

1) die vierprozentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
2) die vierprozentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachschrift noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister. Scholz.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz Ministers veröffentlichen, bringen wir gleichzeitig die in derselben in Bezug genommene Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 1. Mai d. J., sowie unsere zusätzliche Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. nochmals zur Kenntniß.

Erfurt den 24. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durch §. 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17ten Mai 1884 (Ges. S. S. 129), §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 11) und §. 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23sten Februar 1885 (Ges. S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete;

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen, Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der vereinigten Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. der Königlichen General-Staatskasse (hinter dem Gießhause Nr. 2) zu Berlin,
c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. — Sachsenhausen —

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben. Berlin den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 3. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

467. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das neu errichtete Grundbuch der Gemarkung Höringhausen nebst den dazu gehörigen Parzellenkarten in dem Geschäftszimmer des Ortsgerichtsvorstehers zu Höringhausen offengelegt worden ist.

Die Betheiligten sind befugt, dasselbe während der Zeit der Offenlegung in diesem Locale einzusehen, auch gegen die Gebühr von dem Bürgermeister der Gemeinde Höringhausen Grundbuchsauszüge zu verlangen. Auch werden sie durch Letzteren auf die von den Feldgeschworenen entdeckt werdenden sie betreffenden Fehler aufmerksam gemacht werden.

Allen Denen, welche sich bei den Angaben des Grundbuchs rücksichtlich des Besitzstandes und der Größenangaben für beschwert erachten, steht es frei, binnen einer unerstrecklichen Frist von 6 Monaten ihre Anstände entweder auf gütlichem Wege bei dem Bürgermeister der Gemeinde, vor welchen sie ihren etwaigen Gegner vorladen lassen können, zu beseitigen, oder insofern dieses nicht von Erfolg ist, ihre Ansprüche bei dem für Besitzstreitigkeiten zuständigen Gerichte geltend zu machen.

Ist dieses Gericht ein anderes als das unterzeichnete, so haben sie davon, daß letzteres geschehen, binnen eben dieser Frist Anzeige zu machen. Dieselbe Anzeige liegt ihnen binnen derselben Frist alsdann ob, wenn sie vor Offenlegung des Grundbuchs gegen den daselbst eingetragenen Besitzer eine Besitzklage angestellt hätten.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Besitz, wie ihn das Grundbuch angibt, in Bezug auf die Personen der Besitzer und die Größenangaben in allen den Fällen für richtig angenommen, in welchen weder eine gütliche Beseitigung bei dem Bürgermeister zu Protokoll gegeben, noch eine gerichtliche Klage deßhalb erhoben und erforderlichen Falls bei dem unterzeichneten Gericht zur Anzeige gebracht worden ist.

Die unerstreckliche Frist von 6 Monaten geht mit dem 31. August 1886 zu Ende.

Vöhl den 18. Februar 1886.

Königliches Amtsgericht. Theis.

Vacanzen.

468. Die Pfarrstelle zu Arnsbach, Classe Borken, ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 28. Juni 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

469. Die israelitische Lehrer- und Cantorstelle in Nideraula, Kreis Hersfeld, ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Das mit dieser Stelle verbundene Diensteinkommen besteht

1) in 570 Mark Gehalt,
2) „ 90 „ Miethentschädigung und
3) „ 90 „ Feuerungsentschädigung aus der Gemeindekasse, sowie
4) „ 210 „ Zuschuß aus der Staatskasse.

Das Nebeneinkommen beträgt über 250 Mark jährlich.

Bewerber haben ihre Meldungen nebst Zeugnissen über ihre seminaristische Ausbildung als Elementar- und Religionslehrer nur in beglaubigten Abschriften (weil Rücksendung nicht erfolgt) an die unterzeichnete Stelle zu richten. Fulda am 28. Juni 1886.

Vorsteher-Amt der Israeliten.

470. An der hiesigen Stadtschule ist die 7te Lehrerstelle, mit welcher neben einer Miethsentschädigung von 150 Mark und 90 Mark für Feuerung ein jährliches Einkommen von 900 Mark verbunden ist, baldigst zu besetzen. Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 14 Tagen an den Localschulinspector, Herrn Rector Braun hierselbst, oder an den Unterzeichneten einsenden.

Witzenhausen den 2. Juli 1886.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

v. Schenck, Landrath.

471. Durch die Versetzung des Lehrers Krönung von Florenberg, Gemeinde Engelhelms, Kreises Fulda, in den Ruhestand ist die dortige Schulstelle, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark nebst 90 Mark für Feuerungszulage und freie Wohnung verbunden ist, vacant geworden.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 3 Wochen bei dem Localschulinspector, Herrn Hülfsgeistlichen Malkmus zu Florenberg, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen. Fulda den 1. Juli 1886.

Der Königliche Schulvorstand. Trott, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Regierungs-Vice-Präsident Magdeburg zum Präsidenten der Königl. Regierung in Cassel,

der Regierungsrath Schwarzenberg zum Ober-Regierungsrathe daselbst,

der Regierungsrath Viehmann zum Verwaltungsgerichts-Direktor,

die Rechts-Candidaten von Bardeleben und Rocholl zu Referendaren,

der Militär-Invalide Carl Vogler aus Sontra zum Schloßdiener im Königl. Residenz-Palais in Cassel.

Uebertragen: den bisherigen Forstaufsehern

Schanzeil die Försterstelle Bracht-Nord in der Oberförsterei Bracht,

Roth die Försterstelle Wickenrode in der Oberförsterei Rottebreite,

Schmidt die Försterstelle Bottendorf in der Oberförsterei Wolkersdorf

auf Probe.

Versetzt: der Amtsrichter Berner von Steinbach-Hallenberg an das Amtsgericht in Köpenik.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 53 und das Schulverordnungsblatt Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 7. Juli 1886.

15. Die Königliche Regierung in Aurich, Provinz Hannover, hat uns mitgetheilt, daß im dortigen Bezirke mehrere reformirte Schulstellen erledigt sind, welche wegen Mangels an Bewerbern nicht besetzt werden können. Da im diesseitigen Bezirke eine Anzahl von evangelischen Schulamtskandidaten vorhanden ist, welche in nächster Zeit noch nicht auf Verwendung rechnen können, so machen wir auf jene Vacanzen mit dem Bemerken aufmerksam, daß Kandidaten reformirten Bekenntnisses sich direct bei der Königlichen Regierung in Aurich unter Einsendung ihres Abgangszeugnisses bewerben und, im Falle dortiger Verwendung, um Entbindung von ihrer reversalischen Verpflichtung bei uns nachsuchen mögen.

Cassel den 17. Juni 1886.

Königliche Regierung,

(B. 7536 II.) Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

16. Es ist von unseren Departementsschulräthen bei ihren Schulrevisionen in der neuesten Zeit mehrfach wahrgenommen worden, daß die Korrektur der deutschen Aufsätze in mangelhafter bezw. fehlerhafter Weise, ja sogar in einzelnen Fällen gar nicht vorgenommen war. Wir weisen deshalb die Königlichen Oberschulinspectoren und Stadtschulinspicienten hiermit an, nicht nur bei ihren Schulvisitationen den Aufsatzheften besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern auch den ihnen unterstellten Königlichen Lokalschulinspectoren zur Pflicht zu machen, daß dieselben bei ihren Semestralprüfungen die Aufsatzhefte zu Hause einer genauen Durchsicht unterwerfen und insbesondere auch darüber wachen, daß die von den Schulkindern am Rande oder unter dem Aufsatz vorzunehmende Verbesserung der vom Lehrer angestrichenen Fehler in richtiger Weise erfolge.

Cassel den 10. April 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Oberschulinspectoren und Stadtschulinspicienten des Bezirks. (J. B. Nr. 4556 I.)

17. Es ist in der letzten Zeit in mehreren Fällen zur Feststellung gelangt, daß Lehrer, deren erste Anstellung schon mehrere Jahre zuvor erfolgt war, den vorschriftsmäßigen Diensteid noch nicht abgeleistet hatten. Wir finden uns deshalb veranlaßt, in dieser Beziehung auf unseren an sämmtliche Königliche Stadtschulvorstände und Stadtschuldeputationen und Landräthe „zur Nachachtung und Benachrichtigung der Herren Ober- und Lokalschulinspectoren“ ergangenen Circularerlaß vom 15. October 1873 zu B. 9887 hinzuweisen, wobei wir bemerken, daß die Beeidigung in Gemäßheit dieses Erlasses in der Regel (sofern nicht ausdrücklich der Kreisschulinspector damit beauftragt ist) durch den Königlichen Lokalschulinspector bezw. den Stadtschulinspicienten zu erfolgen hat.

Die Königlichen Oberschulinspectoren bezw. Stadtschulinspicienten haben sich nunmehr durch besondere Umfrage zu vergewissern, ob sämmtliche durch eine besondere Bestallungsurkunde (sei es definitiv, provisorisch oder interimistisch) angestellte Lehrer der ihnen unterstellten Aufsichtsbezirke beeidigt sind.

In jedem Einzelfalle, wo die Beeidigung seither versäumt war, ist die Vereidigung unverzüglich nachzuholen und daß dies geschehen, an uns zu berichten. Für jeden Unterlassungsfall machen wir die Königlichen Lokalschulinspectoren, bezw. Stadtschulinspicienten verantwortlich, was Ew. Hochwürden ꝛc. in unserem Namen denselben eröffnen wollen.

An sämmtliche Königliche Oberschulinspectoren und Stadtschulinspicienten des Bezirks.

In Abschrift zur Nachricht und Nachachtung unter Bezugnahme auf unseren Circularerlaß vom 10ten November 1882. B. 11641.

Cassel den 10. April 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Landräthe des Regierungsbezirks. (J. B. Nr. 4556 II.)

18. Da in letzterer Zeit Zweifel darüber entstanden sind, ob die Polizei-Verordnung vom 17. März 1884 B. 2378, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse, und die zu derselben erlassene Instruktion von demselben Tage (Amtsblatt Nr. 12 vom 19. März 1884) auch auf die Dorfschulen Anwendung zu finden habe, so weisen wir die betreffenden Königlichen Schulvorstände darauf hin, daß die in der erwähnten Polizei-Verordnung und Instruktion enthaltenen Vorschriften allerdings auch auf die Dorfschulen in entsprechende Anwendung zu bringen sind.

Cassel den 26. März 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

(J. B. Nr. 1716.)

19. Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß im Widerspruche mit Absatz 2 des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. Juli 1884 (abgedruckt im Amtsblatte vom 27. August 1884 S. 163, vergl. auch

Schulverordnungsblatt vom 1. October 1884 S. 16), wonach über die Schließung einer Schule wegen ansteckender Krankheiten auf dem Lande und in Städten, welche unter dem Landrathe stehen, der Landrath (in den anderen Städten der Ortspolizei-Verwalter) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden hat, der Königliche Lokalschulinspector bezw. der Lehrer eigenmächtig die Schließung bezw. die Dauer derselben durch Wiedereröffnung der Schule bestimmt hat. Euer Hochehrwürden wollen hiernach den Ihnen unterstellten Lokalschulinspectoren und Lehrern die strengste Beachtung der bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschrift zur Pflicht machen und, mit Rücksicht auf die durch diese Unzuträglichkeit in Folge von Reisen des Kreisphysikus erwachsenden Kosten, dieselben zugleich darauf hinweisen, daß dieselben fortan in jedem Einzelfalle den Zuwiderhandelnden selbst zur Last fallen.

Cassel den 27. April 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Ober- (Kreis-) Schulinspectoren und Stadtschulinspicienten des Bezirks. (J. B. Nr. 4878.)

20. Auf den Bericht vom 20sten v. Mts. eröffnen wir Ew. Hochehrwürden, daß die Wahl und Anstellung der Lehrerinnen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten durch die betreffenden Schulvorstände zu erfolgen hat. Die Wünsche und Anträge der Ortsbehörden sind dabei zu hören und soweit thunlich zu berücksichtigen, doch können dieselben nicht als maßgebend erachtet werden. Der von dem Schulvorstande gewählten Lehrerin hat die Ortsbehörde die festgesetzte Remuneration unweigerlich auszahlen zu lassen. Selbstverständlich kann die von dem Schulvorstande angenommene Lehrerin auch nur von diesem wieder entlassen werden.

Wir machen bei dieser Gelegenheit wiederholt darauf aufmerksam, daß, wo die Ehefrau des Lehrers zur Ertheilung dieses Unterrichts qualificirt und geneigt ist, die Wahl vorzugsweise auf sie zu lenken, im andern Falle aber darauf zu sehen sein wird, daß nur eine sittlich durchaus unbescholtene, in Handarbeiten wohl erfahrene, nicht allzujunge Person gewählt werde, welche die Gabe besitzt, mit Kindern umzugehen, sie angemessen zu unterweisen und dabei in Zucht und Ordnung zu halten.

Cassel den 15. December 1871.

An den Herrn Oberschulinspector ꝛc. (J. B. Nr. 9119.)

Vorstehende Verfügung finden wir uns veranlaßt, in Anbetracht mehrfacher Zuwiderhandlungen hierdurch in Erinnerung zu bringen mit dem Bemerken, daß wir uns zu den Königlichen Oberschulinspectoren und Schulvorständen versehen, dieselben werden in Anbetracht der hohen Bedeutung des betreffenden Lehrfachs nicht blos für die Schule, sondern auch für unser Volks- und Familienleben nach seiner sittlichen und wirthschaftlichen Seite, dem Unterrichte der weiblichen Jugend in Handarbeiten ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Auch empfiehlt es sich, daß die Königlichen Schulvorstände da, wo es sich um Feststellung der Qualification für eine Handarbeitslehrerin sowie um den Lehrgang des Unterrichts handelt, sich weiblichen Beirathes bedienen.

Cassel den 10. Juni 1886.

Königliche Regierung,
(B. 7437.) Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An Stelle des mit dem 1. Juli c. in Folge der Verwaltungs-Reorganisation zur Disposition gestellten langjährigen Dirigenten der Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, Geheimen und Oberregierungsraths Mittler ist mit dem gleichen Zeitpunkte der durch seine frühere hiesige Amtsthätigkeit als Oberconsistorialrath in diesseitigen Kirchen- und Schulkreisen bereits wohlbekannte Oberregierungsrath Opitz (zuletzt in Stettin) eingetreten.

Beurlaubt von Beginn der ersten vollen Woche des Juli bis Ende Juli: Regierungs- und Schulrath Dr. Falckenheiner (Vertreter: Regierungs- u. Schulrath Hasse); von da ab auf 4 Wochen im August: Regierungs- und Schulrath Hasse (Vertreter: Dr. Falckenheiner).

Personal-Chronik.

Den Lehrern Schönewolf zu Gleichen und Schlitzberger zu Obervellmar ist zu ihrem fünfzigjährigen Dienstjubiläum das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50, sowie den Lehrern, Cantor Liese zu Eschwege und Hartung zu Abterode aus gleichem Anlasse der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Der Superintendent Heußner zu Ziegenhain ist auf seinen Antrag von dem Oberschulinspectionsamte entbunden und der Pfarrer Schenk daselbst mit der Oberschulinspection über die Schulen der Classe Ziegenhain beauftragt worden.

Dem Metropolitan Heck zu Schlüchtern ist die seither von dem Seminarlehrer Spengler daselbst verwaltete Oberschulinspection über die Schulen der Classe Schlüchtern mit Ausschluß der Schulen in der Stadt Schlüchtern und in Niederzell und dem Pfarrer Orth zu Ramholz die seither von dem Seminarlehrer Leimbach zu Schlüchtern verwaltete Oberschulinspection über die Schulen der Classe Schwarzenfels übertragen worden.

Der Metropolitan Lautemann zu Allendorf a. d. Werra ist zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes daselbst und der Pfarrer Ruppel zu Wolfhagen zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes in Wolfhagen ernannt worden.

Die Wahl des Bürgerausschußmitglieds, Metzgermeisters Hilgenberg in Melsungen zum Mitgliede der Stadtschul-Deputation daselbst, des Kaufmanns Dreyer in Obernkirchen zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes in Obernkirchen, sowie der Stadtrathsmitglieder, Schlosser Stein und Maurer Lißmann in Wächtersbach zu Mitgliedern des Stadtschulvorstandes daselbst ist bestätigt worden.

Dem ev. Pfarrer Ruppel zu Wolfhagen wurde die Lokalschulinspection in der Stadt Wolfhagen und

in der Vikariatsgemeinde Bründerſen, ſowie dem ev. Pfarrer Rommel zu Helſa die Lokalſchulinſpection in der bisher zum Pfarrverbande Großalmerode gehörigen Filialgemeinde Wickenrode, welche demſelben an Stelle der aus dem Pfarrverbande Helſa ausgeſchiedenen, nunmehr mit der 2ten Pfarrei Lichtenau verbundenen Gemeinden Eſchenſtruth und St. Ottilien zur Paſtorirung zugewieſen iſt, übertragen.

Ferner ſind die ev. Pfarrer Riebeling zu Nordshauſen, Conrad zu Berneburg, Wiegand zu Niederelſungen, Heimerich zu Waßmuthshauſen, Liſt zu Löhlbach und die kath. Pfarrer Gigrich zu Somborn, Grebe zu Johannesberg, Schneider zu Haimbach, Blume zu Steinbach zu Lokalſchulinſpecteren für die Schulen ihres Kirchſpiels ernannt worden.

Der Lehrer Schrödter zu Caſſel iſt zum Lehrer an der Stadtſchule zu Wannfried, Kr. Eſchwege, der Lehrer Stück zu Niederaſphe, Kr. Marburg, zum Lehrer an der Stadtſchule zu Steinau, der Lehrer Hetzler zu Somborn, Kr. Gelnhauſen, zum Lehrer an der kath. Schule zu Eſchwege, ſowie der proviſ. Lehrer Ziegler zu Somplar, Kr. Frankenberg, proviſ. zum Lehrer an der Stadtſchule zu Treyſa beſtellt worden.

Ferner wurden verſetzt die Lehrer Eſcher zu Leckringhauſen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an die ev. Schule zu Niederelſungen, deſſ. Kr., Hofmann zu Eiterfeld, Kr. Hünfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Großentaft, deſſ. Kr., Vögler zu Haarhauſen, Kr. Homberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Casdorf, deſſ. Kr., Schaub zu Altenſtädt, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an die ev. Schule zu Haddamar, Kr. Fritzlar, Heimbächer zu Schlierbach, Kr. Fritzlar, als Lehrer an die ev. Schule zu Thurnhosbach, Kr. Eſchwege, Kupfrian zu Landefeld, Kr. Melſungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Nordeck, Kr. Marburg, Meilinger zu Mahlerts, Kr. Hünfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Ried, Kr. Gersfeld, Trusheim zu Wennenkamp, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Exten, deſſ. Kr., Eckhardt zu Welferode, Kr. Homberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Niederbeisheim, deſſ. Kr., Heinmöller zu Speckswinkel, Kr. Kirchhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Ebsdorf, Kr. Marburg, Seipel zu Uttrichshauſen, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die ev. Schule zu Ronshauſen, Kr. Rotenburg, Riemann zu Vollmarshauſen, Landkr. Caſſel, als Lehrer an die ev. Schule zu Wellerode, deſſ. Kr., Lotter zu Kleinſaſſen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Weyhers, deſſ. Kr., Gieſe zu Kirchditmold, Landkr. Caſſel, als Lehrer an die ev. Schule zu Wehlheiden, deſſ. Kr., Oppenheim zu Niederaula, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die isr. Schule zu Treyſa, Kr. Ziegenhain, die proviſoriſchen Lehrer Leiß zu Mosborn, Kr. Gelnhauſen, als proviſoriſcher Lehrer an die ev. Schule zu Gittersdorf, Kr. Hersfeld, Münch zu Thurnhosbach, Kr. Eſchwege, als proviſ. Lehrer an die ev. Schule zu Schlierbach, Kr. Fritzlar, Grede zu Schachten, Kr. Hofgeismar, als proviſ. Lehrer an die ev. Schule zu Zwergen, deſſ. Kr., Jahn zu Marbach, Kr. Fulda, als proviſ. Lehrer an die kath. Schule zu Rudolphshan, Kr. Hünfeld, Münch zu Elnrode, Kr. Fritzlar, als proviſ. Lehrer an die ev. Schule zu Jesberg, deſſ. Kr., Pfeil zu Goldbeck, Kr. Rinteln, als proviſ. Lehrer an die ev. Schule zu Landefeld, Kr. Melſungen, Bornmann zu Bockerode, Kr. Melſungen, als proviſ. Lehrer an die ev. Schule zu Reichenſachſen, Kr. Eſchwege.

Die definitive Anſtellung der ſeither proviſ. beſtellten Lehrer Niehoff, Johannes Schröder, Keller, Kimpel, Roſenſtock, Wörner und Traisbach zu Caſſel als Lehrer, ſowie der ſeither beauftragten Lehrerin Focke zu Caſſel als Lehrerin an den ſtädt. Schulen daſelbſt iſt beſtätigt worden.

Ferner wurden definitiv angeſtellt die ſeither proviſoriſch angeſtellten Lehrer Möller zu Carlshafen als Lehrer an der Stadtſchule zu Waldkappel, Kr. Eſchwege, Eck zu Rodenberg, Kr. Rinteln, als Lehrer an der Stadtſchule daſelbſt, Luther zu Schmalkalden als Lehrer an den ſtädt. Schulen daſ., Hütſch zu Ebersberg, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule daſ., Noll zu Finkenhain, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule daſ., Keßler zu Gurhagen, Kr. Melſungen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Geßner zu Herrenbreitungen, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Freudenſtein zu Bortshauſen, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Toppel zu Kleinſchmalkalden als Lehrer an der ev. Schule zu Niederaſphe, Kr. Marburg, Schulz zu Philippinenburg, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., ſowie der ſeither beauftragte Lehrer Klauer zu Sterkelshauſen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule daſ.

Der Paſtor extr. Bauer aus Erfurt iſt proviſoriſch zum Rector der Stadtſchule zu Borken, Kr. Homberg, der proviſ. Lehrer Winter zu Gittersdorf, Kr. Hersfeld, proviſ. zum Lehrer an der Stadtſchule zu Hofgeismar, der proviſ. Lehrer Göbel zu Wolferode, Kr. Kirchhain, proviſ. zum Lehrer an den ſtädt. Elementarſchulen zu Hanau, der proviſ. Lehrer Mühlhauſen zu Bovenden proviſ. zum Lehrer an der ev. Schule zu Weißenborn, Kr. Eſchwege, die geprüfte Lehrerin Rollmann zu Fulda proviſ. zur Lehrerin an der ev. Schule daſ., die geprüfte Lehrerin Balkenhol aus Wiemeringhauſen proviſ. zur Lehrerin an der kath. Schule zu Neuſtadt, Kr. Kirchhain, ernannt worden.

Die proviſoriſche Anſtellung des Lehrers Knauf zu Wannfried, Kr. Eſchwege, als Lehrer an den ſtädt. Schulen zu Caſſel, ſowie der geprüften Lehrerin Buchenau zu Marburg als Lehrerin an der ſtädt. höheren Töchterſchule daſelbſt iſt beſtätigt worden.

Ferner wurden proviſoriſch angeſtellt die Lehrergehülfen Braun zu Rotenburg zum Lehrer an der Stadtſchule daſ., Ebel zu Hünfeld zum Lehrer an der kath. Schule zu Caſſel, Schreiber zu Krusvis, Kr. Hersfeld, zum Lehrer an der ev. Schule daſ., Bodenbender zu Moiſcht, Kr. Marburg, zum Lehrer an der ev. Schule daſ., Bachmann zu Spangenberg zum Lehrer an der ev. Schule zu Leckringhauſen, Kr. Wolfhagen, Gerhold zu Ronshauſen zum Lehrer an der

ev. Schule zu Ulrichshausen, Kr. Schlüchtern, Meyfarth zu Casdorf zum Lehrer an der ev. Schule zu Haarhausen, Kr. Homberg, Strube zu Wellerode zum Lehrer an der ev. Schule zu Vollmarshausen, Landkr. Cassel, Brodmann zu Soisdorf zum Lehrer an der kath. Schule zu Eiterfeld, Kr. Hünfeld, Otto zu Kirchlotheim zum Lehrer an der evang. Schule zu Schmittlotheim, Kr. Frankenberg, Ritter zu Untereichenbach zum Lehrer an der ev. Schule zu Wettges, Kr. Gelnhausen, Völker zu Goßfelden zum Lehrer an der ev. Schule zu Höringhausen, Kr. Frankenberg, Aschenbrenner zu Volkmarsen zum Lehrer an der ev. Schule zu Goldbeck, Kr. Rinteln, die ev. Schulamtscandidaten Kreis aus Gelnhausen zum Lehrer an der ev. Schule zu Kleinschmalkalden, Kr. Schmalkalden, Leuttner aus Hanau zum Lehrer an der ev. Schule zu Wolferode, Kr. Kirchhain, Bettenhausen aus Röhrenfurth zum Lehrer an der ev. Schule zu Mosborn, Kr. Gelnhausen, Falk aus Röllshausen zum Lehrer an der ev. Schule zu Holzhausen, Kr. Hofgeismar, Leichte aus Eschenstruth zum Lehrer an der ev. Schule zu Rothenkirchen, Kr. Hünfeld, Fahrenbach aus Unterrieden zum Lehrer an der ev. Schule zu Laudenbach, Kr. Witzenhausen, Heinzemann aus Holzhausen, Kr. Homberg, zum Lehrer an der evang. Schule zu Hoof, Landkr. Cassel, Peter aus Lohne zum Lehrer an der ev. Schule zu Altenstädt, Kr. Wolfhagen, Hofmann aus Wendershausen auf Präsentation zum Lehrer an der ev. Schule zu Neuschwambach, Kr. Hersfeld, Walther aus Renda zum Lehrer an der ev. Schule zu Weißenborn, Kr. Eschwege, Waßmuth aus Rosenthal zum Lehrer an der ev. Schule zu Biedebach, Kr. Hersfeld, Sänger aus Weißenborn zum Lehrer an der ev. Schule zu Sorga, Kr. Hersfeld, Sooft aus Burghasungen zum Lehrer an der evang. Schule zu Knickhagen, Landkr. Cassel, Carl Buchenau aus Treysa zum Lehrer an der Stadtschule zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar, Henne aus Vernawahlshausen zum Lehrer an der ev. Schule zu Vockerode, Kr. Melsungen, Kraft zu Westuffeln, Kr. Hofgeismar, zum Lehrer an der ev. Schule das., Dilcher aus Waldkappel zum Lehrer an der ev. Schule zu Wennenkamp, Kr. Rinteln, die kath. Schulamtscandidaten Dietrich aus Fritzlar zum Lehrer an der kath. Schule zu Rückers, Kr. Fulda, Fleckenstein aus Gassen zum Lehrer an der kath. Schule zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, Jehn aus Istergiesel zum Lehrer an der kath. Schule zu Steinbach, Kr. Hünfeld, Iffland aus Neuses zum Lehrer an der kath. Schule zu Kerbersdorf, Kr. Schlüchtern, Reinhard aus Elters zum Lehrer an der kath. Schule zu Marbach, Kr. Fulda, Reith aus Kleinsassen zum Lehrer an der kath. Schule zu Mahlerts, Kr. Hünfeld, Streb zu Somborn, Kr. Gelnhausen, zum Lehrer an der kath. Schule das., Walter aus Fritzlar zum Lehrer an der kath. Schule zu Niederklein, Kr. Kirchhain.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die ev. Schulamtscandidaten Dietrich aus Hebenshausen für die ev. Schule zu Hermannrode, Kr. Witzenhausen, Geb aus Spielberg für die ev. Schule zu Unterreichenbach, Kr. Gelnhausen, Hübenthal aus Homberg für die ev. Schule zu Wahlershausen, Landkr. Cassel, Huth aus Lanzingen für die ev. Schule in Flörsbach, Kr. Gelnhausen, Heckmann aus Wolfhagen für die ev. Schule zu Wittelsberg, Kr. Marburg, Kliem aus Essen für die ev. Schule zu Zwergen, Kr. Hofgeismar, Rompf aus Sondheim für die ev. Schule zu Viesebeck, Kr. Wolfhagen, Holl aus Schwarzenhasel für die ev. Schule zu Waldau, Landkr. Cassel, Lemmer aus Hassenhausen für die ev. Schule zu Kirchlotheim, Kr. Frankenberg, die kath. Schulamtscandidaten Rauck aus Fulda für die kath. Schule zu Rückers, Kr. Hünfeld, Höne aus Witterda für die kath. Schule zu Soisdorf, Kr. Hünfeld.

In den Ruhestand sind versetzt die Lehrer Herwig zu Rotenburg, Cantor Möller zu Helmarshausen, Heinichen zu Beckedorf, Kapmeier zu Rinteln, Meyerholz zu Exten, Glotzbach zu Rückers, Braun zu Wellerode, Hauptlehrer Kaufmann zu Borken, Cantor Zinn zu Wehlheiden, Krönung zu Florenberg, Kranz zu Jesberg, Berntheusel zu Flörsbach, Vogel zu Neustadt, Bächstädt zu Rehren, Amts Rodenberg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Lehrer Rabe zu Niederbeisheim und Henkel zu Rückers, früher in Eschwege, sowie die städt. Lehrerin Günste in Marburg; ferner ist entlassen der provis. Lehrer Heusinger zu Knickhagen.

Gestorben sind die Lehrer Kohlhepp zu Marköbel, Conrector v. Cölln zu Witzenhausen, Kimmel zu Hermannrode, Witzel zu Rückers, Kr. Hünfeld, Stippich zu Bründerser, Stämmler zu Oberkaufungen.

Gesetz vom 6. Juli 1885,

die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen betreffend.

Fortsetzung.

§. 3. Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§. 4. Der Berechnung der Pension wird das von dem Lehrer zuletzt bezogene, mit der ihm verliehenen Lehrerstelle nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Diensteinkommen an Geld, an freier Wohnung und Feuerung, beziehungsweise Miths- und Feuerungsentschädigung, sowie an Naturalien und Ertrag von Dienstländereien zu Grunde gelegt.

Außerdem kommt die aus Staatsfonds widerruflich gewährte Dienstalterszulage, welche der Lehrer zur Zeit der Pensionirung bezieht, in Anrechnung.

Naturalien und der Ertrag von Dienstländereien kommen mit demjenigen Betrage zur Berechnung, auf welchen deren Geldwerth als Theil der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Besoldung festgestellt worden ist, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 45 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237).

Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.

Cassel. Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

der Prämien, we
vormals Kurheff
№ 5.
407. 4

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 14. Juli. 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 28. Juni 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1673 die Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159). Vom 24. Juni 1886.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 30. Juni 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1674 das Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 24. Juni 1886.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 9. Juli 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1675 den Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik. Vom 22. Januar 1885.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 10. Juli 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1676 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Serbien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 7. Juli 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. Juni 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9136 die Verordnung, betreffend die Kommission für deutsche Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 21. Juni 1886.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. Juni 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9137 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 22. Juni 1886; und unter

Nr. 9138 das Gesetz, betreffend die Deckung der Ausgaben des Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 22. Juni 1886.

Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. Juli 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9139 das Gesetz, betreffend die Beseitigung der schwebenden Schuld von 30 Millionen Mark. Vom 23. Juni 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

472. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Parteigenossen“ und den Schlußworten: „Hoch die Sozialdemokratie! Paul Singer.“ Verlag und Druck Schweizerische Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Zürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 9. Juli 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

473. Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die Druckschrift:

„Zwei Geschichten
aus dem vollen Leben
Von
* * *

I. Das Act-Modell.
II. Morgenroth.

Zürich 1886. Verlags-Magazin.
(J. Schabelitz.)
Druck von J. Schabelitz, Zürich“

verboten. Dresden am 3. Juli 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

474. I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20sten April v. J., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai v. J., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt aus-

geschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1) die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen;

2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung S. 268), beziehungsweise 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien ausgestellt sein.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsatteſten vorkommenden Zahlen müſſen mit Buchſtaben ausgeſchrieben ſein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu den Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1sten October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark incl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direction
der Königl. allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

475. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 31. März cr. eingezahlten Renten-Ablösungs-Kapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungs-Rezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den liberirten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeits-Vermerke, dagegen

b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungs-Rezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Steuerkassen zur Aushändigung an die Interessenten

abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster den 28. Juni 1886.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

476. Unter Bezugnahme auf unsere in Ausführung der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 erlassene, in Nr. 72 Seite 448 ffg. unseres Amtsblattes veröffentlichte Bekanntmachung vom 27. August 1879 wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Verfügung des Herrn Finanzministers vom 13. Mai d. Js. die Königlichen Regierungs-Hauptkassen sich fortan auf Antrag der Vornahme der unter 3b unserer obengedachten Bekanntmachung bezeichneten Geschäfte (Einziehung der Valuta für ausgelooste oder gekündigte Werthpapiere, Umtausch von solchen Werthpapieren, sowie Beschaffung neuer und Einlösung fälliger Zins- oder Dividendenscheine) in Ansehung aller derjenigen Werthpapiere bezw. Zins- und Dividendenscheine zu unterziehen haben, über welche Veröffentlichungen in den „Allgemeinen Verloosungstabellen" des Reichs- und Staatsanzeigers erfolgen.

Den gedachten Kassen ist zugleich nachgelassen, soweit die bezeichneten Geschäfte nicht am Orte bewirkt werden können, sich der Vermittelung der Königlichen Seehandlungs-Societät und bei geringfügigen Beträgen eines Bankhauses zu bedienen, und sollen die ent-

des Deutschen Reichs- ꝛc. Anzeigers vom 12. Mai cr. enthaltenen Bekanntmachung des Amtsgerichts zu Cöln vom 29. April cr. stattgefunden und ist der Geschäftsbetrieb eröffnet.

Cassel am 7. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

479. Unter der Firma

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft gegen Wasserleitungs-Schäden

ist zu Frankfurt a/M. eine Aktien-Gesellschaft errichtet, deren Statut am 3. März d. Js. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt und in Nr. 22 des Amtsblatts für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a/M. vom 15. Mai l. Js. veröffentlicht worden ist.

Zweck der Gesellschaft ist:

a. Mobilien und Immobilien gegen den Schaden zu versichern, welcher an denselben durch Ausströmen von Wasser aus der in den Versicherungs-Lokalitäten befindlichen Wasserleitung entsteht;
b. die Kontrolirung und event. Instandhaltung der Wasserleitungs-Röhren und Krahnen in den bei ihr versicherten Lokalitäten zu übernehmen.

Eine Aenderung dieses Zweckes und der Firma kann, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Die erforderliche Eintragung in das Handelsregister ist nach der, in der Central-Handels-Register-Beilage zum Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger vom 28. April cr. — Nr. 100 — abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Amtsgerichts zu Frankfurt a/M. vom 22sten dess. Mts. bewirkt und hat der Geschäftsbetrieb begonnen.

Cassel am 7. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

480. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 19ten d. Mts. genehmigt, daß die hiesigen barmherzigen Schwestern zum Besten des Fonds für die Errichtung eigener angemessener Wohnungsräume eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den katholischen Einwohnern der Stadt Cassel im Laufe dieses Jahres veranstalten dürfen.

Cassel den 28. Juni 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

481. Dem Königlichen Rentmeister Wiedemann zu Reichensachsen ist vom 1. April d. Js. ab die Verwaltung der Forstkassen für die Oberförstereien Bischhausen und Reichensachsen (früher Langenhain) widerruflich übertragen worden.

Cassel den 23. Juni 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

482. Zur Vornahme der Herbst-Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1886 ist als Anfangstermin der 23. August d. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch spätestens bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 21. Juni 1886.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

483. Bei den Postagenturen in Dipperz und Hofbieber wird am 7ten eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Cassel den 3. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

484. Von jetzt ab bis zum 30. September d. J. wird eine directe Personen- und Gepäckabfertigung nach den Nordsee-Inseln: Borkum über Leer, Norderney über Leer und über Wilhelmshaven, und Spiekeroog, Langeoog und Wangeroog über Wilhelmshaven stattfinden. Hierzu werden Retour- (Saison-) Billets mit 45tägiger Gültigkeitsdauer auf den diesseitigen Stationen Hannover, Braunschweig, Hildesheim, Celle, Göttingen, Cassel, Frankfurt a/M., Minden und Osnabrück ausgegeben. Das Nähere ist bei den Billet-Expeditionen der vorgenannten Stationen zu erfahren.

Hannover den 2. Juli 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

485. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des §. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G. S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

die 4prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Thüringischen Eisenbahn (Privilegien vom 1sten März 1852 und 26. Juni 1861),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. Js. angebotenen Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekün-

digten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. Js. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. Juli d. Js. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. Js. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister. Scholz.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers veröffentlichen, bringen wir gleichzeitig die in derselben in Bezug genommene Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 1. Mai d. Js., sowie unsere zusätzliche Bekanntmachung vom 3. Mai d. Js. nochmals zur Kenntniß.

Erfurt den 24. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durch §. 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17ten Mai 1884 (Ges. S. S. 129), §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 11) und §. 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Thüringischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen, unterm 1. November 1851 ausgestellten Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegien vom 1. März 1852 und 26. Juni 1861)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. Js. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin — Ascanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. bei der Königlichen General-Staatskasse (hinter dem Gießhause Nr. 2) zu Berlin,
c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben. Berlin den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 3. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

486. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des §. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G. S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

1) die vierprozentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
2) die vierprozentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachschrift noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. Dezember 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister. Scholz.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz Ministers veröffentlichen, bringen wir gleichzeitig die in derselben in Bezug genommene Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 1. Mai d. J., sowie unsere zusätzliche Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. nochmals zur Kenntniß.

Erfurt den 24. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durch §. 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17ten Mai 1884 (Ges. S. S. 129), §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 11) und §. 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23sten Februar 1885 (Ges. S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete;

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen, Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der vereinigten Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. der Königlichen General-Staatskasse (hinter dem Gießhause Nr. 2) zu Berlin,
c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. — Sachsenhausen —

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben. Berlin den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 3. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

487. Für das Wintersemester 1886/87 steht den unterzeichneten Behörden die Präsentation für einen Freitisch an der Universität Marburg zu. Geeignete Bewerber haben sich unter Anfügung der erforderlichen Zeugnisse ꝛc. bis zum 15. August an eine der unterzeichneten Behörden zu wenden.

Hofgeismar den 3. Juli 1886.

Das geistliche Ministerium. Der Stadtrath.
Für dasselbe: Für denselben:
Francke, Metropolitan. Schirmer, Bürgermeister.

Vacanzen.

488. Die Pfarrstelle zu Merzhausen, Classe Ziegenhain, ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 29. Juni 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

489. Die Pfarrstelle zu Heiligenrode in der Classe Kaufungen ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 30. Juni 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

490. Die IV. Lehrerstelle zu Oberkaufungen soll am 19. August 1886 anderweit besetzt werden. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt jährlich neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 850 Mark nebst 108 Mark für Ertheilung des Turnunterrichts, 90 Mark freiwillige Zuwendung und Benutzung eines Schulgartens.

Geeignete Bewerber wollen binnen 4 Wochen ihre Gesuche ꝛc. bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Brand daselbst einreichen.

Cassel am 24. Juni 1886.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

491. Die 2te Schulstelle zu Kirchditmold, mit einem Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung, soll am 1. August d. J. anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 15. Juli d. J. an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Armbröster in Wehlheiden einsenden.

Cassel am 2. Juli 1886.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

492. Bewerber um die neugegründete 2te Schulstelle in Petersberg, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsentschädigung ein jährliches Einkommen von 750 Mark verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Dr. Kircher in Petersberg, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda den 2. Juli 1886.

Der Königliche Schulvorstand.

Für den Landrath: Köhler, Kreissecretair.

493. Die Stelle des **Stadtkämmerers** unserer Stadt ist durch den Tod des seitherigen Inhabers vacant geworden und alsbald anderweit zu besetzen.

Mit der Stelle ist ein Gehalt von 1650 Mark jährlich verbunden, steigend von 6 zu 6 Jahren um je 150 Mark bis zum Maximalsatze von 2400 Mark.

Der Anzustellende hat eine Amtscaution von 10000 Mark zu gestellen und ist verpflichtet, außer der Führung der Stadtkasse auch die Führung aller ihm durch die städtischen Behörden überwiesen werdenden Nebenkassen zu übernehmen, sowie alle etwaigen sonstigen Aufträge derselben zu erledigen und zwar ohne besondere Vergütung.

Dagegen ist ihm die Uebernahme von Privat-Nebenämtern untersagt.

Die Anstellung erfolgt vorerst auf Probe.

Qualifizirte Bewerber, und nur solche, wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bis zum 10. August cr. an uns einreichen und zugleich angeben, wann sie den Dienst eventuell antreten können.

Bemerkt wird noch, daß die etwa in gleicher Stellung auswärts zugebrachte Dienstzeit bei Berechnung des hiesigen Dienstalters voll in Anrechnung gebracht wird.

Eschwege am 8. Juli 1886.

Der Stadtrath. Gebhard.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Regierungsrath Dr. Franz Lotz bei der Landeskreditkasse in Cassel zum Direktor derselben,

der Consistorial-Assessor Gustav Stölting bei dem Consistorium in Cassel zum Consistorialrath,

der bisherige Gerichts-Referendar Wilhelm Melior in Wiesbaden zum Referendar bei der Regierung in Cassel,

die Referendare Bode und Heer zu Gerichts-Assessoren,

der Rechtscandidat Bertram zum Referendar,

die Hülfsgerichtsdiener Schäfer in Melsungen und Stellenanwärter Pulver zu Gerichtsdienern, Ersterer beim Amtsgericht in Niederwildungen und Letzterer bei dem Oberlandesgericht in Cassel.

Versetzt: der Königl. Kreisbauinspektor Hendrichs zu Hofgeismar zum 1. August d. J. in die Kreisbauinspektorstelle zu Coblenz und

der Königliche Kreisbauinspektor Löbell in Saarbrücken in die zu Hofgeismar,

der Steuerinspektor Döhrmann von Hanau nach Hannover und

der Kataster-Kontroleur Tetz von Diepholz nach Hanau zur Uebernahme der Verwaltung des Katasteramts I daselbst,

der außerordentliche Professor Lic. theol. Dr. phil. Cornill an der Universität Marburg zum 1. Oktober d. J. in gleicher Eigenschaft in die theologische Facultät der Universität Königsberg,

der Amtsrichter Dr. Brandt von Hilders an das Amtsgericht in Meerholz,

der etatsmäßige Gerichtsschreiber-Gehülfe, Assistent Heimroth in Netra an das Amtsgericht in Cassel,

der Gerichtsschreiber, Secretair Wiecklow in Kirchhain und der etatsmäßige Gerichtsschreiber-Gehülfe Schröder in Oberaula an das Amtsgericht in Cassel,

der Förster Hirsch zu St. Ottilien nach Altenbrunslar, Oberförsterei Felsberg,

der Förster Lipphardt zu Bottendorf nach Breitenborn, Oberförsterei Bieber.

Pensionirt: der Förster Engelbach zu Wickenrode.

Verliehen: dem in den Ruhestand getretenen Polizei-Inspektor Bödicker in Cassel der Charakter als Polizeirath und

dem in den Ruhestand getretenen Gerichtsschreiber, Secretair Wolfram in Felsberg der Rothe Adler-Orden 4r Classe.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 55.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

October 1834 zu genehmigen geruht, daß das mit Rodemann, Kartenblatt 9. Parzelle 8. Grundbuch Band IV. Artikel 127. (Allmuthshausen) bezeichnete Wiesengrundstück in der Größe von 0,5877 ha aus dem Gemeindeverbande Schellbach ausgeschieden und dem in demselben Kreise belegenen fiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Allmuthshausen einverleibt werde.

Cassel am 3. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

500. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Juni 1886 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	70	2	77	1	88
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	70	2	77	1	88
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	6	71	3	—	2	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	71	3	—	2	—
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	22	2	44	2	—
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	22	2	44	2	—
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	22	2	44	2	—
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	75	3	38	1	95
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	71	2	50	1	75
10	„ Melsungen	dgl. . . .	6	71	2	50	1	75
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	65	2	45	1	70
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	65	2	45	1	70
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	24	3	26	2	30
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	24	3	26	2	30
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	24	3	26	2	30
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	24	3	26	2	30
17	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	07	3	60	2	18
18	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	07	3	60	2	18
19	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	07	3	60	2	18
20	„ Marburg .	Marburg .	7	50	3	50	2	30
21	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	50	3	50	2	30
22	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	50	3	50	2	30
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	38	2	75	1	75
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	—	3	25	1	87

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 13. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Althaus.

501. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16ten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die Grundstücksparzelle Karte 10. Nr. 51/25. im Umfange von 0,0815 ha aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Morschen, Kreises Homberg, ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Beiseförth, Kreises Melsungen, einverleibt werde.

Cassel am 3. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

502. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1886/87.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Settegast: Zucht, Haltung und Ernährung des Fleischschafes. Allgemeine Thierzucht. — Professor Dr. Orth: Allgemeine Ackerbaulehre, Theil I.: Bodenkunde, Urbarmachung, Ent- und Bewässerung. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikultur-chemischer Untersuchungen für Vorgerückte. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Specieller Pflanzenbau. — Dr. Grahl: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Prinzipien und Methoden der landwirthschaftlichen Buchführung. Landwirthschaftliches Seminar. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. Zucht des Wollschafes und Wollkunde. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil I. (Lehre von den Nährstoffen, den Futtermitteln, und die Grundlagen für die Entwickelung der Fütterungsnormen). Molkereiwesen, Theil I. (Die Milch, ihr Wesen, Behandlung und Verwerthung durch Butterfabrikation). Schweinezucht. Cursus im Untersuchen von Milch, Molkereiproducten und einigen im Molkereibetriebe wichtigen Stoffen (Lab, Butterfarbe ꝛc.) — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und theoretischen Maschinenlehre. Zeichen- und Constructions-Uebungen. — Forstmeister Krieger: Waldbau. Forstbenutzung (Nebennutzungen). Garten-Inspector Lindemuth: Obstbau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Prof. Dr. Frank: Krankheiten der Culturpflanzen. Ernährung der Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittenere daselbst. — Prof. Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen und officinellen Pflanzen. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. — Privatdocent Dr. Tschirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen mit specieller Berücksichtigung praktischer Fragen. Repetitorium der gesammten Botanik (Morphologie, Anatomie, systematische Botanik). Angewandte Pflanzenanatomie.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-

Rath, Prof. Dr. Landolt: Anorganische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Grundzüge der Chemie. Chemische Verwerthung der landwirthschaftlichen Abfallstoffe. — Prof. Dr. Delbrück: Brennerei, Brauerei, Stärke- und Essig-Fabrikation nebst Uebungen. — Privatdocent Dr. Haybuck: Ueber die analytischen Methoden, die in den Gährungsgewerben zur Anwendung kommen. Chemie und Physiologie der Gährung.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Bodenkunde und Bonitiren. Geognosie und Geologie. Mineralogisch-pedologisches Praktikum.

d) Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimentalphysik, I. Theil. Wetterkunde. Physikalische Uebungen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten — Prof. Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Thierphysiologisches Praktikum (mit Dr. Lehmann).

3. Rechts- und Staatswissenschaft.

Prof. Dr. Schmoller: Agrarwesen und Agrarpolitik Deutschlands. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Landmesser wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinairkunde.

Professor Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Prof. Müller: Anatomie der Hausthiere (Eingeweide), verbunden mit Demonstrationen. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspector Koehler: Culturtechnik. Culturtechnisches Seminar. Entwerfen culturtechnischer Anlagen. — Professor Schlichting: Wasserbau. Brücken- und Wegebau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues. Landwirthschaftliche Baulehre (Wirthschaftsgebäude und Gebäude der landwirthschaftlichen Gewerbe).

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Landesvermessung. Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Zeichen- und Rechen-Uebungen. Meß-Uebungen. — Professor Dr. Börnstein: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Mathematische Uebungen. — Professor Dr. Reichel: Mathematik (Ergänzungen zur Algebra, algebraischen Analysis und darstellenden Geometrie). Mathematische Uebungen zur Algebra, Analysis und darstellenden Geometrie.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October 1886. — Programme sind durch das Secretariat zu erhalten. Berlin den 3. Juli 1886.

Der Rector der Kgl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
Orth.

503. Bei der Postagentur in Niedermeiser wird am 13ten eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet. Cassel den 10. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

504. Zu dem Gütertarif für den Staatsbahn-Verkehr Köln (rechtsrheinisch)-Hannover tritt am 1sten August 1886 der Nachtrag 12 — neue bezw. anderweite Frachtsätze und Berichtigungen enthaltend — in Kraft. Der Nachtrag liegt bei den betheiligten Güter-Expeditionen zur Einsicht und zum Kauf aus.

Hannover den 15. Juli 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

505. Erfahrungsgemäß tritt in den Herbstmonaten in Folge der alsdann stattfindenden Massenbeförderungen von Obst, Getreide, Kartoffeln, Rüben, Zucker, Kohlen u. s. w. alljährlich eine bedeutende Steigerung des Güterverkehrs und somit eine erhöhte Inanspruchnahme des Güterwagenbestandes der Eisenbahnen ein.

Es veranlaßt uns dies, namentlich die Consumenten von Kohlen und Coaks schon jetzt aufzufordern, für thunlichst frühzeitigen Bezug ihres Bedarfes zu sorgen und rechtzeitig entsprechende Vorräthe anzusammeln, damit bei etwaigen vorübergehenden Verzögerungen im Eisenbahnbetriebe keine Verlegenheiten entstehen.

Im Allgemeinen ersuchen wir das verkehrstreibende Publikum, sich die schleunige Be- und Entladung der Wagen angelegen sein zu lassen, um den Eisenbahn-Verwaltungen zu ermöglichen, von einer Einschränkung der Ladefristen so lange wie irgend thunlich abzusehen.

Frankfurt a. M. am 12. Juli 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

506. Die Pfarrstelle zu Schwebda mit dem Vicariate Frieda in der Classe Eschwege ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 9. Juli 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

507. Bewerber um die neu gegründete Schulstelle in Almendorf, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsentschädigung ein jährliches Einkommen von 750 Mark verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Dr. Kircher in Petersberg, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda den 2. Juli 1886.

Der Königliche Schulvorstand.
Für den Landrath: Köhler, Kreissecretair.

508. Bewerber um die am 1. August d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 2te Schulstelle zu Lippoldsberg wollen ihre mit den vorgeschrie-

benen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Lippoldsberg zu Händen des Landraths zu Hofgeismar einreichen.

Hofgeismar am 13. Juli 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Lippoldsberg.
Dr. Wentzel, Landrath.

509. Die 4te katholische Schulstelle in Neustadt, Kreis Kirchhain, ist erledigt. Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei dem mitunterzeichneten Schulvorstands-Mitgliede, Bürgermeister Reichenbach in Neustadt einzureichen.

Kirchhain u. Neustadt den 12. Juli 1886.

Der Königliche Schulvorstand.
Der commiss. Landrath J. V.: der Bürgermeister Lewald, Regier.-Referendar. Reichenbach.

510. Vom 1. November d. J. ab soll eine vacant gewordene Communal-Försterstelle hiesiger Oberförsterei, worauf nur Forstversorgungsberechtigte resp. auf Forstversorgung dienende Anwärter gesetzlichen Anspruch haben, wieder besetzt werden, und sind deshalbige Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Berechtigungs- ꝛc. Atteste portofrei bis spätestens den 12. October d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Schutzbezirk arrondirt und ca. 700 ha groß; Wohnsitz zu Kleinschmalkalden; Jahreseinkommen = 800 Mark baar, sowie Brennholzbezug gleich einem Nutzungsberechtigten der betreffenden Gemeinden; Probejahr vorbehalten.

Brotterode, Reg.-Bez. Cassel, den 12. Juli 1886.

Der Königlich Preußische Oberförster Bickel.

511. Von der unterzeichneten Kasse wird zum 1sten, spätestens 15. September d. J. ein brauchbarer, zuverlässiger Kassengehülfe gesucht.

Remuneration vorläufig 60 Mark monatlich. — Nebeneinnahmen. Hünfeld den 16. Juli 1886.

Königliche Steuerkasse Hünfeld.

Personal-Chronik.

Ernannt: der ordentliche Professor Dr. Adolph Harnack in Gießen zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität Marburg,

der Landrath Schreiber in Marburg zum Ober-Regierungsrath und der Regierung in Stettin überwiesen,

der Referendar Ganslandt zum Gerichts-Assessor,

der Rechtscandidat Waldschmidt zum Referendar,

der bisher als Protokollführer für die Laufbahn eines Oeconomie-Commissars beschäftigte Gutsbesitzer Neutze zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen bei der Königlichen General-Commission in Cassel,

die Büreau-Assistenten Doussaint und Schmidt-kunz zu Secretairen und

der Büreau-Diätar Kuhn zum Büreau-Assistenten daselbst,

die Eisenbahn-Secretaire August Lüdersdorff, Carl Löhr und Ernst Allardt und der technische Eisenbahn-Secretair Carl Fernschild definitiv als solche,

der Schreibgehülfe Klink zu Hersfeld an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Büreaugehülfen Adams zum Stellvertreter des Amtsanwaltes bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst,

der frühere Sergeant Andreas Baubach vom Thüringischen Ulanen-Regiment Nr. 6 zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direction in Cassel,

zu Standesbeamten-Stellvertretern der 2te Lehrer Quehl zu Süß, das Gemeinderathsmitglied George zu Neumorschen und der Stadtschreiber C. Ochs in Neustadt für die gleichnamigen Standesamtsbezirke.

Einberufen: der Vermessungs-Revisor Wittscher, früher in Hersfeld, in das geodätisch-technische Büreau der Königlichen General-Commission in Cassel.

Versetzt: der Salineninspektor Wagner zu Dürrenberg unter Ernennung zum Salinendirektor an das Salzamt in Sooden,

der Landmesser Quandt von Cassel an die Spezial-Commission zu Treysa,

die Landmesser Völckner und Jörgens von Cassel an die zu Wolfhagen und

der Landmesser Rübsam von Rinteln an die zu Rodenberg,

die in Cassel beschäftigt gewesenen Landmesser Reiter und Reis an die Königliche General-Commission in Düsseldorf.

Ueberwiesen: die Landmesser Wolff III, Raude, Kunz, Lehrke, Möhring, Kabus, Volmer, Höfer, Streichert und Henne und zwar ꝛc. Volmer der Spezial-Commission in Homberg, die übrigen dem geodätisch-technischen Büreau der Königl. General-Commission in Cassel.

Bestellt: der past. extr. Johann Carl Holzapfel zum Verweser der erledigten reformirten Pfarrstelle zu Kleinschmalkalden, Inspectur Schmalkalden.

Beauftragt: der Regierungs-Referendar Lewald, an Stelle des zu einer militairischen Uebung einberufenen Regierungs-Referendars von Schwertzell II, mit der commissarischen Verwaltung des erledigten Landrathsamtes im Kreise Kirchhain und

der Kreissecretair Voß mit der commissarischen Verwaltung des erledigten Landrathsamtes im Kreise Marburg.

Entlassen: der Notar Ruetz in Rosenthal und der Schutzmann Reckel bei der Königl. Polizei-Direction in Cassel, beide auf ihr Nachsuchen.

Niedergelassen: die praktischen Aerzte Dr. Georg Wilhelm Kittsteiner in Hanau, Dr. Eduard Ruckert in Wolfhagen und Dr. Eugen Mann in Odelsheim.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 57.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Abänderungen

der

Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 13. August 1880 wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Dienststunden der Telegraphenanstalten" betreffend, ist hinter dem vorletzten Satze, welcher mit den Worten „8 Uhr Morgens" endigt, folgender Zusatz einzuschalten:

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten.

2. Im §. 4, „Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können" betreffend, ist im Absatz I hinter den Worten „durch die Post befördert werde" der Satz einzufügen:

Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen.

3. Im §. 5, „Eintheilung der Telegramme" betreffend, treten folgende Aenderungen ein

1. Im Absatz IV ist

a) der Satz: „Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter III) angehören" zu streichen und dafür zu setzen:

Die Telegramme dürfen nur der deutschen, englischen, spanischen, französischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen und lateinischen Sprache angehörige Wörter von höchstens 10 Buchstaben enthalten. Jedes Telegramm kann aus allen vorerwähnten Sprachen entnommene Wörter enthalten. Auch dürfen in dem Texte der in verabredeter Sprache abgefaßten Telegramme eine oder mehrere Stellen in offener Sprache enthalten sein. In diesem Falle müssen die Stellen in verabredeter Sprache zwischen Klammern gesetzt werden, welche dieselben von dem vorhergehenden oder nachfolgenden Text in offener Sprache scheiden.

b) am Schlusse hinter den Worten „einer Prüfung zu unterziehen" hinzuzufügen:

und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter festzustellen.

2. Im Absatz V ist unter a statt der Worte „geheimen Buchstaben" zu setzen:

aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung.

3. Der Absatz VI erhält folgende veränderte Fassung:

VI Der Text der in chiffrirter Sprache abgefaßten Telegramme darf eine oder mehrere Stellen in offener Sprache enthalten. In diesem Falle müssen die Stellen in chiffrirter Sprache zwischen Klammern gesetzt werden, welche dieselben von dem vorhergehenden oder nachfolgenden Text in offener Sprache scheiden. Der chiffrirte Text muß ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

4. Im §. 6, „Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schlusse des Absatzes I ist nachzutragen:

Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig.

2. Zwischen Absatz V und VI ist nachstehender neue Absatz einzuschalten:

Va Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden

sollen. Die hierfür im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart bz. die Gebühr dafür eingezahlt hat.

3. Im Absatz VI sind die Angaben hinter den Worten „folgende Abkürzungen gebraucht werden," wie folgt zu ergänzen:

(D) für „dringendes Telegramm",
(S T) für „gebührenpflichtiges Diensttelegramm",
(R P) für „Antwort bezahlt",
(R P D) für „dringende Antwort bezahlt",
(T C) für „verglichenes Telegramm",
(C R) für „Empfangsanzeige",
(F S) für „nachzusenden",
(P P) für „Post bezahlt",
(P R) für „Post eingeschrieben",
(X P) für „Eilboten bezahlt",
(E P) für „Estafette bezahlt",
(R O) für „offen zu bestellendes Telegramm".

5. Im §. 8, „Wortzählung" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schlusse der Angaben unter c ist nachzutragen:

Es werden jedoch die Namen der Bestimmungsanstalt und des Bestimmungslandes, aber nur in der Telegramm-Aufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der gebrauchten Buchstaben als je ein Wort gezählt, (z. B. Reußgreiz, Frankfurtmain, Wüstewaltersdorfbzbreslau) unter der Bedingung, daß diese Namen so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen.

2. Unter f sind im zweiten Satze an Stelle der zu streichenden Angaben: „*Titel*, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen" die Worte:

Namen von Schiffen

zu setzen.

3. Unter l sind im ersten Satze die Worte:

sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache

zu streichen.

Ferner ist hinter den Worten „unter c bis f entsprechend gezählt" einzufügen:

Die Wörter in zulässiger verabredeter Sprache dürfen nach den im Absatz IV des Paragraphen 5 gegebenen Regeln höchstens 10 Buchstaben enthalten.

4. Am Schlusse ist nachzutragen:

a) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

6. Im §. 9, „Gebühren für gewöhnliche Telegramme" betreffend, erhalten die Absätze I und II folgende veränderte Fassung:

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 6 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 60 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

7. Im §. 10, „Dringende Telegramme" betreffend, erhält der zweite Satz folgenden veränderten Wortlaut:

Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 18 Pfennig, bz. bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von ℳ 1,80 bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 9).

8. Im §. 11, „Bezahlte Antwort" betreffend, werden die Absätze I, II und IV wie folgt abgeändert:

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen;

die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Für das vorauszubezahlende Antwortstelegramm wird, wenn der Aufgeber die für die Antwort bezahlte Wortzahl nicht angegeben hat, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so hat der Aufgeber den vor der Aufschrift niederzuschreibenden Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(R P)" durch die Angabe der vorausbezahlten Wortzahl zu ergänzen; z. B. „18 Wörter Antwort bezahlt" oder „(R P 18)." Der Aufgeber eines Telegramms mit mehreren Aufschriften, welcher die von den Empfängern seines Telegramms verlangte Antwort bezahlen will, hat vor die Angabe jedes einzelnen Empfängers, dessen Antwort er vorausbezahlt, den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(R P)" zu setzen. Wenn der Aufgeber eine dringende Antwort bezahlen will, so hat er den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder „(R P D)" vor der Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

IV Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet nicht statt.

9. Im §. 12, „Verglichene Telegramme" betreffend, erhält der zweite Satz des Absatzes I folgenden veränderten Wortlaut:

In diesem Falle hat er vor der Aufschrift den Vermerk „Vergleichung" oder „(T C)" niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

Ferner ist im Absatz II statt der Angabe „gleich der Hälfte" zu setzen:

gleich einem Viertel

10. Im §. 13, „Empfangsanzeigen" betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I nachzutragen:

Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige bezahlt" oder „(C R)" zu schreiben.

11. Im §. 16, „Vervielfältigung von Telegrammen" betreffend, erhält der Absatz II hinter den Worten „in die Wortzahl eingerechnet werden;" folgende veränderte Fassung:

für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 Pfennig mehr erhoben. In dieser Berechnung erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Aufschrift besonders festgestellt.

12. Im §. 17, „Weiterbeförderung" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Der Absatz III erhält bis zu den Worten „1. für Telegramme", folgende anderweite Fassung:

III Telegramme, welche die Angabe „Post" vor der Aufschrift enthalten und demgemäß mit der Post weiterbefördert, oder welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(P R)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

In Folge der Einschaltung dieser neuen Ausnahme sind die beiden bisher mit Nr. 1 und 2 bezeichneten Ausnahmen unter 2 und 3 aufzuführen.

2. Am Schlusse treten folgende neue Absätze hinzu:

VI In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter V gleichmäßig Anwendung. Werden im übrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das ex-

wachsene Botenlohn, abzüglich der im voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

13. Im §. 20, „Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen" betreffend, sind im zweiten Satze des Absatzes I die Worte „bezahlte Antwort" zu streichen; ferner ist im zweiten Satze des Absatzes II statt „brieflich" zu setzen:

mittels unfrankirten Briefes.

14. Im §. 21, „Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt" betreffend, ist im Absatz III

1. hinter den Worten „Die ankommenden Telegramme werden" einzuschalten:

nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges, und zwar;

2. am Schlusse hinter den Worten „Beschleunigung zugeführt" der Vermerk hinzuzufügen:

(Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 17 VII.)

15. Im §. 22, „Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt" betreffend, erhält der Absatz IV bis zu den Worten „insofern der Empfänger" nachstehende anderweite Fassung:

IV Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen.

16. Der §. 25, „Berichtigungstelegramme" betreffend, wird wie folgt, abgeändert:

I Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers zwischen zwei Telegraphenanstalten gewechselt werden, sind Dienstelegramme, für welche der Antragsteller die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat.

II Der Aufgeber oder der Empfänger eines jeden Telegramms kann innerhalb einer Frist von 72 Stunden nach der Aufgabe bz. Ankunft die Richtigstellung ihm etwa zweifelhaft erscheinender Wörter fordern. Er hat die folgenden Beträge zu hinterlegen:

a) wenn das Verlangen vom Aufgeber ausgeht, den Preis eines Telegramms, welches die Zahl der zu wiederholenden Wörter enthält, ferner den Preis für die Antwort, wenn er eine solche verlangt;

b) wenn das Verlangen vom Empfänger ausgeht, 1. den Preis des Telegramms, welches den Antrag stellt, 2. den Preis eines Telegramms für die Antwort.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung unzweifelhaft erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird derjenige Gebührenantheil nicht erstattet, welcher der Anzahl der Wörter entspricht, die im Antrags- und Antwortstelegramm gebraucht worden sind, um die Wiederholung der im ursprünglichen Telegramm richtig gegebenen Wörter zu erlangen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1886 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1886. Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 28. Juli. 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

512. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Handwerker, Bürger!“ und den Eingangsworten: „Unsere gesammte wirthschaftliche Entwickelung strebt unwiderstehlich dahin, den Reichen immer reicher, den Armen immer ärmer zu machen ꝛc.“, ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 21. Juli 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

513. Nachweisung

der den Communalverbänden des Regierungsbezirks Cassel aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1885/86 zu überweisenden Beträge.

Laufende Nr.	Kreis.	Bevölkerungszahl nach der Volkszählung vom Dezember 1885.	Sollaufkommen des Etatsjahres 1885/86 einschließlich der fingirt veranlagten			Es werden überwiesen aus der Hauptsumme		
			Grundsteuer. ℳ	Gebäudesteuer. ℳ	Grund- und Gebäudesteuer (Sp. 3 u. 4.) ℳ	1/3 nach der Bevölkerung. ℳ	2/3 nach dem Steuersoll. ℳ	im Ganzen (Sp. 6 u. 7.) ℳ
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	Eschwege	42434	80109	23917	104026	2018	3877	5895
2	Frankenberg	23737	43585	9636	53221	1129	1984	3113
3	Fritzlar	25941	69946	13109	83055	1234	3095	4329
4	Fulda	48090	63991	25866	89857	2287	3349	5636
5	Gelnhausen	41035	80807	18460	99267	1952	3700	5652
6	Gersfeld	21285	28765	8662	37427	1012	1395	2407
7	Hanau (Stadtkreis)	23247	2908	50586	53494	1106	1994	3100
8	Hanau (Landkreis)	36700	105577	21089	126666	1746	4721	6467
9	Hersfeld	31945	45425	18725	64150	1519	2391	3910
10	Hofgeismar	35991	91937	17074	109011	1712	4063	5775
11	Homberg	21890	45114	12571	57685	1041	2150	3191
12	Hünfeld	24122	39941	11592	51533	1147	1921	3068
13	Cassel (Stadtkreis)	60025	5659	175253	180912	2855	6742	9597
14	Cassel (Landkreis)	47105	70597	29353	99950	2240	3725	5965
15	Kirchhain	22513	51105	11218	62323	1071	2323	3394
16	Marburg	43468	72519	31918	104437	2068	3892	5960
17	Melsungen	27738	60448	14745	75193	1319	2802	4121
18	Rinteln	39940	97836	26914	124750	1900	4649	6549
19	Rotenburg	30179	49808	15337	65145	1436	2428	3864
20	Schlüchtern	28969	51767	11294	63061	1378	2350	3728
21	Schmalkalden	31113	26116	14302	40418	1480	1506	2986
22	Witzenhausen	29330	52574	16893	69467	1395	2589	3984
23	Wolfhagen	23952	67506	12329	79835	1139	2975	4114
24	Ziegenhain	33100	83679	16243	99922	1574	3724	5298
	Zusammen	793849	1387719	607086	1994805	37758	74345	112103

Festgestellt, Berlin den 8. Juli 1886.

Der Minister des Innern. Puttkamer. Der Finanz-Minister. In Vertr.: Meinecke.

514. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe. Vom 10. Juni 1886.

Laut Bekanntmachung vom 27. Mai 1886 im Reichs-Gesetzblatt Nr. 17 Seite 190 hat der Bundesrath auf Grund des §. 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) beschlossen

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

1. September 1886 einschließlich

festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden (vergl. Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1886 Seite 19 ff.).

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten §. 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigefügte Anmeldungsformular hingewiesen.

Die Anmeldungspflicht erstreckt sich nicht auf die Unternehmer von Betrieben, welche bereits auf Grund des §. 1 Absatz 3 und 4 a. a. O. als Betriebe mit Motoren oder mit mindestens zehn Arbeitern in das Kataster einer Berufsgenossenschaft aufgenommen worden sind.

Berlin den 10. Juni 1886.

Das Reichs-Versicherungsamt. Bödiker.

§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu Einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . . Kreis (Amt) . . . . . .
Regierungsbezirk . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . .

Anmeldung.

auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.**)	Bemerkungen.

. . . . . ., den . . . . . 1886.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

515. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 — Gesetz-Sammlung Seite 96 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Kreistagssitzung vom 12. Juli d. J.

1) Bürgermeister Knobel zu Ehlen,
2) Oeconom Heinrich Steinmetz zu Altendorf,

3) Oeconom Christoph Friedrich Müller zu Wettesingen,
4) Bürgermeister Gerhardt zu Oberelsungen,
5) Bürgermeister Fischer zu Elben,
6) Oeconom Carl Kleinschmidt zu Schützebergerhof bei Wolfhagen

zu Mitgliedern der Kreisvermittelungs-Behörde des Kreises Wolfhagen gewählt worden sind, und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel den 17. Juli 1886.

Königliche General-Commission.

516. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 — Gesetz-Sammlung Seite 96 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Kreistagssitzung vom 10ten d. Mts.

1) der Bürgermeister Kopp zu Großkrotzenburg und
2) der Bürgermeister Stroh zu Marköbel

als weitere 2 Mitglieder in die Kreisvermittelungs-Behörde für den Landkreis Hanau gewählt worden sind, da die bisherige Anzahl von 4 Mitgliedern sich als nicht ausreichend erwies, und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel den 17. Juli 1886.

Königliche General-Commission.

517. Nach Artikel II. §. 3 des Gesetzes vom 1. Juni dieses Jahres, betreffend die Besteuerung des Zuckers, sind die Inhaber von Zuckerraffinerien, von Melasse- und Saftentzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung, von Stärkezucker- oder Stärkesyrupfabriken und von Maltose- oder Maltosesyrupfabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unversteuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Producte gewonnen werden, verpflichtet, bis zum 1. August dieses Jahres, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird, innerhalb 14 Tagen vor der Eröffnung des Betriebes, der Steuerhebestelle des Bezirks schriftliche Anzeige von dem Bestehen der Anstalt zu machen. Desgleichen ist ein Wechsel in der Person des Besitzers oder eine Verlegung des Betriebes in ein anderes Lokal oder an einen andern Ort binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen, und zwar im Falle eines Ortswechsels mit Uebergang in einen andern Steuerbezirk, auch der Hebestelle des letzteren.

Indem ich die Inhaber von Betriebsanstalten der bezeichneten Art hierdurch auffordere, der Steuerhebestelle ihres Bezirks rechtzeitig die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß die Nichtbeachtung dieser Bestimmung gesetzlich eine Ordnungsstrafe von dreißig bis dreihundert Mark nach sich zieht. Cassel den 23. Juli 1886.

Der Provinzial-Steuerdirector. Peine.

518. Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin unter die Zahl derjenigen von uns concessionirten Societäten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster den 20. Juli 1886.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

519. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2ten l. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die Grundstücksparzellen: Karte 52. Nr. 33/21, 35/22, 36/22, 37/22, 38/22, 39/22 u. 40/22 mit 2,5004 ha aus dem Stadtbezirke Allendorf a/W., Kreises Witzenhausen, ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Ahrenberg, Kreises Witzenhausen, einverleibt, sowie daß die Grundstücks-Parzellen: Karte 52. Nr. 29, 168/15, 170/15 und 172/15 mit 2,5004 ha aus dem Gemeinde-Bezirke Ahrenberg ausgeschieden und dem Stadtbezirke Allendorf a/W. einverleibt werden.

Cassel am 17. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

520. Bei der Postagentur in Schemmern wird am 19ten eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet. Cassel den 15. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr: v. Rumohr.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

521. Durch Beschluß des Stadtraths und Bürger-Ausschusses ist der Zinsfuß für Einlagen in die hiesige städtische Sparkasse vom 1. Januar 1887 ab von $3\frac{1}{2}$ auf 3 Procent herabgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Denjenigen Gläubigern der Sparkasse, welche zu diesem Zinsfuße ihr Guthaben nicht stehen lassen wollen, wird dasselbe andurch zum Abtrag bis 2. Januar 1887 gekündigt.

Fulda am 20. Juli 1886.

Der Oberbürgermeister: F. Rang.

Vacanzen.

522. Die Pfarrstelle zu Altenhasungen, Classe Wolfhagen, ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 13. Juli 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

523. Mit dem 1. October d. J. wird die Stelle eines Elementarlehrers an der hiesigen Stadtschule vacant. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Homberg am 24. Juli 1886.

Die Stadtschuldepudation.
Winter. Schotte. A. Jordan. Krüger.

524. Von der unterzeichneten Kasse wird zum 1sten, spätestens 15. September d. J. ein brauchbarer, zuverlässiger Kassengehülfe gesucht.

Remuneration vorläufig 60 Mark monatlich. — Nebeneinnahmen. Hünfeld den 16. Juli 1886.

Königliche Steuerkasse Hünfeld.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Telegraphen-Anwärter Buße in Cassel zum Telegraphen-Assistenten.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrgehülfen zu Kirchberg, past. extr. Abel Becker die Pfarrstelle zu Netra, Classe Eschwege,

dem bisherigen Pfarrgehülfen in Marburg, past. extr. Carl Friedrich Adolph Heermann auf erfolgte Wahl bezw. Präsentation die erste lutherische Pfarrstelle in Frankenberg,

dem Polizei-Comissarius Kallmeier bei der Königlichen Polizei-Direction in Cassel der Charakter als Criminal-Polizei-Inspector.

Uebertragen: dem Ober-Post-Secretair Schmidt aus Marburg die Vorsteherstelle des Postamts in Bebra, vorerst probeweise.

Gestattet: dem Fürstlich Isenburg'schen Fabrik-Direktor und Mitglied der Fürstlich Isenburg'schen Rentkammer Max Rösler in Schlierbach Allerhöchst die Anlegung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach ihm verliehenen Ritter-Insignien 2r Abthl. des Hausordens der Wachsamkeit und vom weißen Falken.

Versetzt: Der Postsecretair Böhmer von Bebra nach Cassel,

der Förster Becker in Breitenborn auf die Försterstelle zu Thalhof in der Oberförsterei Marjoß.

Pensionirt: der Post-Direktor Rehwald in Bebra,

der Stations-Vorsteher 2r Classe Wagner I in Beiseförth.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 59.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 4. August. 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

525. Das von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau unter dem 29. Mai d. J. erlassene Verbot der Druckschrift:

„Nürnberg im März 1886. Die vereinigten Schuhmacher Deutschlands entbieten allen Kollegen, die dieses Blatt empfangen, den besten Gruß!"

ist durch Entscheidung der Reichskommission aufgehoben worden. Berlin den 19. Juli 1886.

Die Reichskommission. Herrfurth.

526. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das 4 Seiten umfassende Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Die Befreiung der arbeitenden Volksklassen aus dem Joche der Lohnsklaverei".

Druck von C. Conzett, Zürich,

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 20. Juli 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Richthofen.

527. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Nr. 172 von 1886 des „Offenbacher Tageblatts, Organ für öffentliches Leben, locale und provinzielle Angelegenheiten", sowie weiter die Nr. 89 von 1886 desselben Blattes verboten und zugleich das fernere Erscheinen des gedachten Blattes, welches bisher von Max Jahn dahier verlegt wurde, untersagt worden.

Offenbach den 27. Juli 1886.

Das Großherzogliche Kreisamt Offenbach.
In Vertretung: Fuhr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

528. Das nach Maßgabe des Gesetzes vom 27sten Juli 1885 (G. S. S. 327), betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Kommunalabgaben, von der unterzeichneten Behörde festgesetzte kommunalsteuerpflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1885 beträgt: ꝛc. 2) für die Preußischen Strecken der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn 10 244,22 Mark.

Berlin den 22. Juli 1886.

Königliches Eisenbahn-Commissariat. Koschel.

529. In Abänderung der Bestimmung unter A. I. der Anweisung vom 29. December 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderungen der Gewerbeordnung, wird hierdurch bestimmt, daß unter der Behörde, welche Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waaren zu versteigern, oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf (§. 56c a. a. O.), die Ortspolizeibehörde zu verstehen ist.

Berlin den 13. Juli 1886.

Der Minister des Innern. Puttkamer. Für den Minister für Handel u. Gewerbe. v. Boetticher.

530. Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen der Baubeflissenen und den Gang ihrer Ausbildung. Die Befähigung zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienst wird durch das Bestehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erlangt.

Es unterscheiden sich diese Prüfungen nach den Fachrichtungen:

A. des Hochbaufachs,
B. des Ingenieurbaufachs,
C. des Maschinenbaufachs.

Für die Anstellung von Maschinenbaubeflissenen im höheren Staats-Eisenbahndienst ist außer der Ablegung dieser Prüfungen diejenige der Lokomotivführerprüfung erforderlich (§. 29).

§. 2. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (§. 1 Abs. 1 u. 2) ist der Besitz des Reifezeugnisses von einem Gymnasium des deutschen Reichs oder einem preußischen Real-Gymnasium.

Inwieweit die Reifezeugnisse außerdeutscher Gymnasien bezw. außerpreußischer Real-Gymnasien denen der gedachten Anstalten gleichzustellen sind, wird von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im einzelnen Falle entschieden.

§. 3. Es hat voranzugehen:

der Vorprüfung ein zweijähriges Studium — bei den Kandidaten des Maschinenbaufachs ein Elevenjahr (§§. 6 bis 13) und ein darauf folgendes zweijähriges Studium —;

der ersten Hauptprüfung ein an die bestandene Vorprüfung sich anschließendes weiteres zweijähriges Studium;

der zweiten Hauptprüfung bei den Kandidaten des Hoch- und Ingenieurbaufachs eine an die bestandene erste Hauptprüfung sich anschließende dreijährige praktische Ausbildung, bei den Kandidaten des Maschinenbaufachs eine solche von zwei Jahren.

§. 4. Das Studium kann auf den technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie auf denjenigen außerpreußischen Lehranstalten zurückgelgt werden, welche die Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für dazu geeignet erklären.

§. 5. Für die Abnahme der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung bestehen technische Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen.

Die Ablegung der zweiten Hauptprüfung findet in Berlin bei dem technischen Ober-Prüfungsamte statt.

§. 6. Besondere Bestimmungen. Elevenjahr der Maschinenbaubeflissenen. Dem Beginne des Studiums geht bei den Maschinenbaubeflissenen eine praktische Thätigkeit von mindestens einem Jahre unter der Leitung eines Maschinentechnikers (§. 13) voran.

§. 7. Behufs Aufnahme in diese Thätigkeit (§. 6) hat sich der Maschinenbaubeflissene an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk er die praktische Vorbildung zu erlangen wünscht.

Dem Gesuche ist beizufügen:

1) Der Lebenslauf, welcher auch über die Militairverhältnisse Auskunft zu geben hat.

   Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.

2) das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2.

§. 8. Liegen gegen die Zulassung des Maschinenbaubeflissenen keine Bedenken vor, so ordnet der Präsident seine Ueberweisung an einen Maschinenbaubeamten an.

Die Ablehnung des Gesuches um Ueberweisung kann auch erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§. 9. Wünscht ein Maschinenbaubeflissener bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem Privattechniker zu seiner Vorbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten zu richtenden Gesuche (§. 7) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Baubeflissenen nach Maßgabe der Bestimmung im §. 10 Absatz 2 auszubilden, beizufügen.

Ob ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden könne, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

§. 10. Die Maschinenbau-Eleven sind verpflichtet, den Anweisungen des Präsidenten, sowie des Baubeamten, welchem sie zur praktischen Vorbildung überwiesen sind, Folge zu leisten.

Während des für die praktische Beschäftigung bestimmten Jahres sollen dieselben in einer Maschinenwerkstätte arbeiten und dabei mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellschreiner, Former, Schmiede, Dreher und Schlosser sich vertraut machen.

§. 11. Zeigt sich ein Maschinenbau-Eleve wegen Mangels an natürlichen Anlagen, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit oder wegen unwürdiger Führung ungeeignet für den Staatsbaudienst, so kann Seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Vorbildung für den Staatsbaudienst verfügt werden.

Dem Eleven steht hiergegen binnen drei Monaten die Berufung an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

§. 12. Die Zeit, während welcher ein Maschinenbau-Eleve durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Vorbildungsdienst entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer derselben in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Eleve in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbildungsdienst entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als zwei Wochen beträgt.

In keinem Fall ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen vier Wochen begründet.

Soweit die aus vorbezeichneten Ursachen eingetretene Unterbrechung die Dauer von vier Wochen überschritten hat, kann eine Ergänzung der praktischen Vorbildungszeit während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§. 13. Bei den Maschinenbau-Eleven, welche sechs Monate vor dem Beginn des Studienjahres die Schule verlassen haben, kann eine Unterbrechung der Elevenzeit nach Ablauf von sechs Monaten eintreten.

In diesem Falle hat die Ergänzung der Vorbereitungszeit vor Ablegung der ersten Hauptprüfung (§. 23), spätestens jedoch vor Ernennung zum Regierungs-Bauführer und Zulassung zur weiteren praktischen Ausbildung (§§. 29 bis 31) zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§. 14. Der Maschinenbau-Eleve hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§. 15. Der Maschinenbau-Eleve erhält über die Dauer und die Art der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den vorgesetzten Präsidenten ein Zeugniß, welches von dem mit der Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten ausgestellt und von einem der technischen Räthe der betreffenden Behörde bestätigt wird.

§. 16. Erstes zweijähriges Studium. Vor der Zulassung zur Vorprüfung hat der Studirende eine der im §. 4 bezeichneten Technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre zu besuchen.

§. 17. Vorprüfung. Frühestens am Schlusse des vierten Halbjahrs nach Beginn des Studiums, und zwar im Laufe des Monats März oder des Monats September, kann der Studirende sich bei einem der betreffenden im §. 5 genannten Prüfungsämter unter Angabe der Fachrichtung, in welcher er geprüft werden will, zur Vorprüfung melden.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufachs:

Das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis (§§. 6 bis 15) und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1) Ein Lebenslauf, in welchem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.

2) Das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2.

3) Die Zeugnisse der Technischen Hochschule, auf welcher der Kandidat studirt hat.

Dieselben müssen über die Dauer der zurückgelegten Studienzeit und über die während derselben besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.

4) Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbaufach.

a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.

b. Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.

c. Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen in einfachster Behandlung.

d. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.

e. Darstellungen aus der Formenlehre der antiken Baukunst.

f. Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

B. Für das Ingenieurbaufach.

a. Darstellungen aus dem Gebiet der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.

b. Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.

c. Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.

d. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.

e. Zeichnungen von einfachen Maschinentheilen.

C. Für das Maschinenbaufach.

a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre und Schattenkonstruktion.

b. Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.

c. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.

d. Konstruktionszeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellung von statischen Ermittlungen,

e. Darstellung einer Maschine oder von Maschinentheilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer Technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet, daß die Zeichnungen eigenhändig von ihm gefertigt sind, und angiebt, ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§. 18. Die Vorprüfung findet in den Monaten April und Mai bezw. Oktober und November statt. Dieselbe dauert zwei Tage und besteht in einer mündlichen Prüfung, welche sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

I. Physik:

Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

II. Chemie, Mineralogie und Geologie:

Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und Geologie.

III. Reine Mathematik:

a. Algebra und Trigonometrie.

b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.

c. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwickelungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

IV. Darstellende Geometrie:

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:

a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren, elastischen und flüssigen Körper.

b. Elemente der Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie, sowie der Kelten- und Stützlinien; Theorie des Erddruckes; Grundzüge der Graphostatik.

VI. Feldmessen und Höhenmessen:

Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der einfacheren Instrumente zum Längen-, Winkel- und Höhenmessen. Die einfacheren Fälle des Feldmessens, sowie der Höhenmessung von Linien und Flächen.

VII. Elemente der Baukonstruktionslehre:

Die Einzelanordnungen der wichtigeren Baugewerbe, insbesondere Holz- und Steinverbände.

VIII. Formenlehre der antiken Baukunst:

Die Einzelformen und die Gliederfolge der griechischen und römischen Baukunst.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Physik:

Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforder-

lichen elementar-theoretiſchen Entwickelungen.

II. Chemie, Mineralogie und Geologie:

Grundzüge der anorganiſchen Chemie, der Mineralogie und der Geologie.

III. Reine Mathematik:

a. Algebra und Trigonometrie.

b. Analytiſche Geometrie der Ebene und des Raumes.

c. Differenzial- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwickelungen, Maxima und Minima, unbeſtimmte Formen und geometriſche Probleme der Ebene und des Raumes.

d. Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1ſten und 2ten Ordnung und deren Anwendung auf geometriſche und mechaniſche Probleme.

IV. Darſtellende Geometrie:

Projektionslehre, Schattenkonſtruktion und Perſpektive.

V. Mechanik:

a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der ſtarren und elaſtiſchen Körper; Geſetze der Bewegungen eines Syſtems von materiellen Punkten.

b. Feſtigkeitslehre: Theorie der elaſtiſchen Linie für den geraden und krummen Balken, ſowie der Ketten- und Stützlinien; Theorie des Erddrucks; Graphoſtatik.

c. Gleichgewicht der tropfbar-flüſſigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüſſigkeiten.

VI. Geodäſie:

Feldmeſſen und Flächenberechnung, Höhenmeſſung und Tachymetrie, Ueberſicht einer Landesvermeſſung und Beurtheilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.

VII. Baukonſtruktionslehre:

Die einfacheren Konſtruktionen des Hochbaues einſchließlich der wichtigſten Einzelheiten des inneren Ausbaues.

VIII. Maſchinenelemente:

Kenntniß der für den Bau-Ingenieur wichtigſten einfachen Maſchinentheile.

C. Für das Maſchinenbaufach.

I. Phyſik.

Ueberſicht über die experimentelle Phyſik, ſowie über die zur Erkenntniß der phyſikaliſchen Geſetze erforderlichen elementar-theoretiſchen Entwickelungen.

II. Chemie:

Grundzüge der anorganiſchen Chemie.

III. Reine Mathematik:

a. Algebra.

b. Analytiſche Geometrie der Ebene und des Raumes.

c. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwickelungen, Maxima und Minima, unbeſtimmte Formen und geometriſche Probleme der Ebene und des Raumes.

d. Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1ſten und 2ten Ordnung und deren Anwendung auf geometriſche und mechaniſche Probleme.

IV. Darſtellende Geometrie:

Projektionslehre, Schattenkonſtruktion und Perſpektive.

V. Mechanik:

a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der ſtarren und elaſtiſchen Körper, Ableitung und Anwendung der allgemeinen Grundſätze der Mechanik für ein beliebiges Syſtem von materiellen Punkten.

b. Feſtigkeitslehre: Feſtigkeit der cylindriſchen und kugelförmigen Gefäße. Theorie der elaſtiſchen Linie für den geraden und krummen Balken, ſowie der Ketten- und Stützlinien.

c. Gleichgewicht der tropfbar-flüſſigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüſſigkeiten.

VI. Mechaniſche Technologie:

Eigenſchaften der techniſch wichtigen Materialien, die verſchiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit nebſt den dazu erforderlichen Werkzeugen und ſonſtigen Hülfsmitteln.

VII. Baukonſtruktionslehre:

Die einfacheren Konſtruktionen des Hochbaues, insbeſondere Stein-, Holz- und Eiſenverbände, ſowie die einfacheren Dachverbände und Dachdeckungen.

VIII. Maſchinenelemente:

Konſtruktion und Berechnung der Maſchinenelemente unter Mitbenutzung zeichneriſcher Verfahren.

§. 19. Wenn der Kandidat ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend erkannte Gründe die Prüfung verſäumt oder unterbricht, ſo gilt dieſelbe als nicht beſtanden.

§. 20. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebniß der Prüfung und ſtellt ihm, falls er dieſelbe beſtanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§. 21. Die Vorprüfung kann bei ungünſtigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindeſtens vier Monaten nach Ablegung der nicht beſtandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung hierzu muß ſpäteſtens ein Jahr nach Ablegung der erſtmaligen Prüfung erfolgen; eine ſpätere Meldung iſt nur mit Genehmigung des Miniſters der öffentlichen Arbeiten zuläſſig.

Das Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenſtänden die Prüfung ungenügend ausgefallen, und beſtimmt, ob dieſelbe ganz oder nur theilweiſe zu wiederholen iſt, ſowie ob die Wiederholung ſchon nach Ablauf von vier Monaten oder erſt ſpäter ſtattfinden darf.

§. 22. Zweites zweijähriges Studium. Nach beſtandener Vorprüfung hat der Studirende auf einer der im §. 4 bezeichneten techniſchen Hochſchulen mindeſtens zwei Jahre, einſchließlich des Halbjahres, in welchem die Vorprüfung abgelegt iſt, ſeine Studien fortzuſetzen.

§. 23. Erſte Hauptprüfung. Nach Vollendung des Studiums auf der techniſchen Hochſchule (§. 22) kann der Studirende ſich zur erſten Hauptprüfung melden.

Die Meldung zu dieſer Prüfung muß bei einem der betreffenden im §. 5 genannten techniſchen Prüfungsämter mittels eigenhändig geſchriebenen Antrages unter Angabe der Fachrichtung, in welcher der Kandidat geprüft werden will, erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufachs:

das Zeugniß über die Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1) die Zeugnisse über den Besuch der technischen Hochschule während eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren nach dem Bestehen der Vorprüfung (§. 22). Dieselben müssen über die innerhalb dieses Zeitraumes besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.

2) Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbaufach.

a. Die perspektivische, mit Schatten versehene Darstellung eines Bauwerks, in einem für die Deutlichkeit der Einzelformen geeigneten Maßstabe konstruirt.

b. Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen unter Beifügung der graphostatischen Begründungen.

c. Darstellungen einzelner Bautheile und ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst.

d. Darstellungen von Ornamenten, einschließlich farbiger Dekorationen.

e. Die Darstellung eines ganzen Gebäudes oder erheblicher Theile eines umfangreichen Bauwerks nach eigener Aufnahme.

f. Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie das Verständniß für verschiedenartige Gebäudegattungen (landwirthschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.

g. Darstellung einer Eisenkonstruktion mit den dazu gehörigen statischen Ermittelungen.

B. Für das Ingenieurbaufach.

a. Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

b. Zeichnungen aus der Formenlehre der Baukunst.

c. Die Darstellung eines Bauwerkes oder einer Maschineneinrichtung nach eigener Aufnahme.

d. Entwürfe aus dem Gebiete des Ingenieurhochbaues, darunter der Entwurf eines einfachen Wohngebäudes.

e. Entwürfe aus dem Gebiete des Wasserbaues, des Straßen- und Eisenbahnbaues, sowie des Brückenbaues.

Die Entwürfe, welchen statische Berechnungen beizulegen sind, sollen eine genügende Fertigkeit des Konstruirens in Stein, Holz und Eisen darthun.

f. Zeichnung einer auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschine.

C. Für das Maschinenbaufach.

a. Der Entwurf einer Dampfmaschine mit Einzeldarstellungen von Steuerung, Regulator und Schwungrad.

b. Der Entwurf einer Dampfkesselanlage.

c. Der Entwurf einer Wasserkraftmaschine.

d. Der Entwurf einer Wasser- oder Lasthebemaschine oder eines Gebläses.

e. Der Entwurf einer Werkzeugmaschine oder einer anderen Arbeitsmaschine.

f. Der Entwurf einer Maschine aus dem Gebiete des Eisenbahnmaschinenwesens.

g. Der Entwurf einer eisernen Brücke.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, welche überhaupt nicht unter Leitung eines Lehrers angefertigt werden können (z. B. Aufnahmen), oder zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet:

a. bei Aufnahme von Bauwerken, Maschinen u. s. w., daß die Aufnahme vom Kandidaten selbstständig bewirkt und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig gefertigt sind;

b. bei Perspektiven, daß sie vom Kandidaten selbst konstruirt und gezeichnet sind;

c. bei Entwürfen, daß die dargestellten Gegenstände vom Kandidaten entworfen und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig angefertigt sind;

d. bei den übrigen Zeichnungen, daß sie vom Kandidaten eigenhändig gefertigt sind und ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§. 24. Die ersten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die erste Hauptprüfung umfaßt:

1) Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

Die zu stellenden Aufgaben sollen dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten im Entwerfen einfacher Bauten bezw. Maschinenanlagen einschließlich ihrer Einzeltheile (für die Kandidaten des Hochbaufaches auch im Darstellen von architektonischen Einzelformen und Ornamenten) zu zeigen.

2) Eine mündliche Prüfung, welche zwei Tage dauert und sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

a. Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme. Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittelung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbe-

druck. Statische Untersuchung von Gewölben des Hochbaues.

b. Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen, sowie auf Pfeilerbauten.

c. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues in ihrem ganzen Umfange einschließlich der Gründungen und des inneren Ausbaues.

III. Land- und Stadtbau.

Die üblichen Grundrißanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung von einfachen landwirthschaftlichen Baulichkeiten, von Wohngebäuden und von öffentlichen Gebäuden kleineren Umfanges. Die Grundsätze und die allgemeine Anordnung der Heizung und Lüftung.

IV. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.

Die in diesen Fächern vorkommenden einfachen Konstruktionen und Anordnungen im Allgemeinen, wie die Gefällverhältnisse, die Entwässerung und die Querschnitte der Straßen, die Befestigung ihrer Fahrbahnen, die Stauwerke, Buhnen und Deckwerke, die kleineren Brücken und Durchlässe, die Maschinenelemente. Allgemeine Anordnung einfacher Dampfmaschinen, der Dampfkessel nebst Armaturen, sowie die auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen zur Wasserhaltung, zum Einrammen von Pfählen und zum Befördern und Heben von Lasten. (Die Berechnung der Maschinen wird nur in allgemeinen Grundzügen in Bezug auf die Leistung und nicht in Bezug auf die Abmessungen einzelner Theile gefordert.)

V. Formenlehre und Geschichte der Baukunst.

Die Einzelformen der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Bauweise. Die geschichtliche Entwickelung der Baukunst in ihren Hauptabschnitten. Die allgemeine Gestaltung des Grundrisses und des Aufbaues der wichtigeren Bauwerke aller Zeiten, sowie die dazu gehörigen Konstruktionen.

VI. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

a. Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf Balken-, Bogen- und Hängebrücken, sowie auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittelung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Nebenspannungen. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung gewölbter Bauwerke.

b. Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen und Pfeilerbauten.

c. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Ingenieurhochbauten.

Die üblichen Grundrißanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung einfacher Wohngebäude, sowie der in dem Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues vorkommenden Hochbauten.

III. Wasserbau.

Vorarbeiten. Wasserleitungen. Ent- und Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten. Flußregulirungen. Stauwerke. Eindeichungen. Kanäle, Schleusen und sonstige Schifffahrtsanlagen.

IV. Brückenbau.

Vorarbeiten, Stein-, Holz- und Eisenbrücken mit Einschluß der einfachen beweglichen Brücken.

V. Straßen- und Eisenbahnbau.

Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und Futtermauern. Tunnel. Straßenoberbau. Straßenbahnen. Eisenbahnoberbau, Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Wegeübergänge. Allgemeine Anordnung der Bahnhöfe und Signale.

VI. Maschinenbau.

Allgemeine Anordnung der Motoren (einschließlich der Dampfkessel), der Baumaschinen, sowie der Eisenbahnbetriebsmittel.

VII. Baumaterialienkunde und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf eiserne Balken-, Bogen- und Hängebrücken. Ermittelung der ungünstigsten Belastungsweise. Einflußlinien. Rechnerische, zeichnerische und gemischte Verfahren. Berechnung einfacher Dachkonstruktionen. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen. Ausbildung der Knotenpunkte.

II. Theoretische Maschinenlehre.

a. Dynamischer Theil.

Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und der Schwungräder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen. Hauptsätze und Grundlehre der mechanischen Wärmetheorie. Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung auf Wärmekraftmaschinen.

b. Kinematischer Theil.

Grundzüge der kinematischen Geometrie der Ebene. Kinematische Elementenpaare, kinematische Ketten.

Leitung der Bewegung: Führungen in Kurven, in gerader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen.

Uebertragung der Bewegung: Kurbelgetriebe, Rädergetriebe, Kurvengetriebe, Gesperrwerke.

III. Hebemaschinen und Kraftmaschinen.

Berechnung und Konstruktion der Lasthebemaschinen, Pumpen und Gebläse, der Dampfmaschinen und ihrer Steuerungen, der Dampfkessel, der Wasserkraftmaschinen und der für letztere erforderlichen Wasserleitungen und Abschlüsse.

IV. Mechanische Technologie.

Konstruktion der gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen und Zerkleinerungsmaschinen. Allgemeine Grundsätze für die Anordnung von Werkstätten und Fabriken.

V. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und schmiedbaren Eisens. Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesammten Baufache.

VI. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau.

Einrichtung, Konstruktion und Arbeitsberechnung der Lokomotiven. Einrichtung und Konstruktion der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen. Grundzüge des Wagenbaues. Die wichtigeren Systeme des Eisenbahnoberbaues.

§. 25. Wenn der Kandidat ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder die mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 26. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebniß der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§. 27. Die erste Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

§. 28. Praktische Ausbildung als Bauführer. Nach bestandener erster Hauptprüfung haben die Hoch- und Ingenieurbaubeflissenen behufs ihrer weiteren Ausbildung auf die Dauer von mindestens drei Jahren in die Praxis einzutreten.

Bei der praktischen Beschäftigung im ersten Jahre ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Baubeflissenen mit den Vorbereitungen eines Baues, mit dem Baubetriebe in den wesentlichsten Einzelheiten, sowie mit der Herstellung der Bauarbeiten, soweit erforderlich, in den Werkstätten der Handwerker und Fabrikanten vertraut werden. Daneben sind dieselben mit der Aufstellung von Entwürfen, Anschlägen, Abrechnungen und anderen Bureauarbeiten, desgleichen mit der Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen zu beschäftigen. Diese Messungen müssen für die Ingenieurbaubeflissenen die selbständige Aufnahme und Auftragung einer Fläche von mindestens 5 ha Größe mit verschiedenen Kulturen und Baulichkeiten und die selbständige Aufnahme eines Höhenplans von mindestens 2 km Länge umfassen.

Während der beiden letzten Jahre sollen die Baubeflissenen mindestens achtzehn Monate bei der besonderen Leitung von Bauausführungen beschäftigt werden und im Uebrigen je drei Monate in dem Bureau einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde arbeiten.

Die achtzehnmonatliche Thätigkeit des Baubeflissenen bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß er thunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult wird.

Während der Thätigkeit in dem Bureau einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes ist der Baubeflissene in alle Zweige der Verwaltung dieser Stelle einzuführen und ihm insbesondere Gelegenheit zu geben, mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur und dem Verdingungs- und Rechnungswesen sich vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise soll der Baubeflissene während der Zeit seiner Beschäftigung bei einer Provinzialbehörde die Einrichtung und Gliederung derselben kennen lernen und ist in der Registratur, in der Expedition und bei den bautechnischen Räthen mit Arbeiten der Verwaltung und der technischen Prüfung zu beschäftigen.

§. 29. Die Maschinenbaubeflissenen haben nach bestandener erster Hauptprüfung (§. 23) bezw. nach Ergänzung der Elevenpraxis (§. 13 Abs. 2) noch auf die Dauer von mindestens zwei Jahren in die Praxis einzutreten.

Während dieser Zeit sollen dieselben, sofern sie im höheren Staats-Eisenbahndienste angestellt zu werden wünschen, drei Monate auf der Lokomotive fahren, worauf sie die Lokomotivführerprüfung nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen abzulegen haben,

mindestens sechs Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienst und beim Werkstätten-Rechnungswesen und

mindestens neun Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen, sowie bei der Abnahme von Materialien beschäftigt werden.

Die übrige Zeit haben dieselben in dem Bureau einer Maschinenwerkstätte oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde zu arbeiten.

Den Maschinenbaubeflissenen ist es gestattet, den Lokomotivfahrdienst auch in den Sommerferien der Studienjahre abzuleisten, ohne daß jedoch in diesem Falle eine Verkürzung der zweijährigen praktischen Beschäftigung als Bauführer eintritt.

§. 30. Zum Behufe der praktischen Beschäftigung haben sich die Baubeflissenen, welche die erste Hauptprüfung bestanden haben, an den Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Ministerial-Baukommission), an den Chef derjenigen Königlichen Strombauverwaltung oder an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

Seitens der Maschinenbaubeflissenen:

Das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1) Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.

Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen nnd eigenhändig zu schreiben.

2) Die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

§. 31. Sofern Bedenken nicht vorligen, ernennt der Präsident der betreffenden Behörde (§. 30) den Baubeflissenen zum Königlichen Regierungs-Bauführer und ordnet seine Vereidigung sowie seine Ueberweisung an einen Baubeamten an.

Nach dem Ermessen des Präsidenten kann der Bauführer mehreren Baubeamten nach einander zur Beschäftigung überwiesen werden.

Die Reihenfolge der Beschäftigungen des Bauführers (§§. 28 u. 29) wird von dem Präsidenten angeordnet. Für diese Anordnung ist — neben der Rücksicht auf die Jahreszeit, das Vorhandensein geeigneter Baustellen u. s. w. — hauptsächlich die Rücksicht auf Planmäßigkeit und Vielseitigkeit der Ausbildung des Bauführers maßgebend.

Die Ablehnung des Gesuchs um Ueberweisung kann erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§. 32. Wünscht ein Baubeflissener für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten oder Maschinenanlagen beschäftigt sein muß (§§. 28, 29), oder für einen Theil dieses Zeitraumes bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder Privattechniker zu seiner Ausbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten der Behörde zu richtenden Gesuche (§. 30) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen.

Ob und für welchen Zeitraum ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden könne, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

Ob und inwieweit der Besuch des Meisterateliers auf die Zeit der praktischen Beschäftigung der Hochbaubeflissenen in Anrechnung zu bringen ist, entscheidet der Präsident im einzelnen Falle nach Benehmen mit dem Ober-Prüfungsamte.

§. 33. Wünscht ein Bauführer während der Zeit der praktischen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er sein an den Präsidenten dieser Behörde zu richtendes Gesuch dem Präsidenten derjenigen Behörde, in deren Bezirk er beschäftigt wird, einzureichen.

Erklärt sich der erstere mit dem ihm zu übermittelnden Gesuche einverstanden, so ist der Bauführer von dem letzteren zu entlassen.

§. 34. Während seiner praktischen Ausbildungszeit ist der Bauführer dem Präsidenten der Behörde und dem Beamten, welchem er zu seiner Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt.

Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

Die Ausführung von Staatsbauten kann demselben nur unter Leitung und technischer Verantwortlichkeit eines angestellten oder zur Anstellung berechtigten Baubeamten übertragen werden.

Eine Besoldung des Bauführers findet in dem Hoch- und Ingenieurbaufach während des ersten Jahres der praktischen Beschäftigung nicht, im Uebrigen insoweit statt, als es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, für welche die kostenpflichtige Annahme eines Bauführers nothwendig und vorgesehen ist.

§. 35. Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Ausbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Während der Beschäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker hat der Bauführer dem Präsidenten vierteljährlich das von seinem zeitigen Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichniß einzureichen.

§. 36. Die Zeit, während welcher ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer desselben in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufachs den Zeitraum von zwölf, bei dem Bauführer des Maschinenbaufachs denjenigen von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Bauführer in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufachs nicht mehr als sechs, bei dem Bauführer des Maschinenbaufachs nicht mehr als vier Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen zwölf bezw. acht Wochen begründet.

§. 37. Führt ein Bauführer sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienst nicht geeignet erscheint, oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, oder wird er für den Staatsdienst im Baufach körperlich unbrauchbar, so kann Seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Ausbildung für den Staatsbaudienst bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Antrag gebracht werden.

Mit dem Ausschluß, sowie mit dem Verzicht auf weitere Beschäftigung im Staatsdienst verliert der

Regierungs-Bauführer das Recht, seinem Titel das Beiwort »Königlicher« hinzuzufügen.

§. 38. Ueber die praktische Ausbildung des Bauführers wird von dem Baubeamten u. s. w. ein Zeugniß ausgestellt, welches von einem der technischen Räthe der Provinzialbehörde bestätigt und zu den Akten derselben genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnisses ausgefertigt.

§. 39. Zweite Hauptprüfung. Nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung ist das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung an den vorgesetzten Präsidenten zu richten.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt habe oder vom Militärdienst ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichniß (§. 35) beizufügen.

Ergiebt die Prüfung des Gesuches, daß der Bauführer den Vorschriften genügt habe, so ist dasselbe von dem Präsidenten unter Angabe der Beschäftigung des Bauführers in den einzelnen Abschnitten des Ausbildungsdienstes und mit einer Bescheinigung, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten und des technischen Raths der Behörde zur Ablegung der zweiten Hauptprüfung für vorbereitet zu erachten sei, dem technischen Ober-Prüfungsamte einzusenden.

Das Ober-Prüfungsamt beschließt auf Grund der Vorlagen, ob die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung erfolgen könne. Der hierüber gefaßte Beschluß ist dem Bauführer durch den vorgesetzten Präsidenten mitzutheilen.

§. 40. Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist Seitens der Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches spätestens binnen vier, Seitens der Bauführer des Maschinenbaufaches spätestens binnen drei Jahren nach Ernennung zum Regierungs-Bauführer zu stellen.

Fällt in den gedachten Zeitraum die Ableistung des Militärdienstjahres, so kann die Meldung zur Prüfung unter Einreichung des darauf bezüglichen Nachweises noch bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres stattfinden.

Im Uebrigen ist eine spätere Meldung nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§. 41. Die zweiten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis 1. October, abgehalten.

Die zweite Hauptprüfung umfaßt:

1) Die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programme.

2) die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

3) Eine mündliche Prüfung.

§. 42. Die häusliche Arbeit, welche der Kandidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er dieselbe ohne fremde Hülfe angefertigt habe, ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen auf zwölf Monate verlängert werden kann, abzuliefern.

Eine weitere Verlängerung dieser Frist bedarf der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Wird die gewährte Frist versäumt, so kann dem Kandidaten auf seinen Antrag eine neue Aufgabe ertheilt werden. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Ist eine Arbeit für ungenügend erachtet, so wird dieselbe zur Vervollständigung unter Stellung einer Frist zurückgegeben oder eine neue Aufgabe ertheilt. Wird die Bearbeitung auch dieser Aufgabe für ungenügend erachtet, so ist der Kandidat zur zweiten Hauptprüfung nicht weiter zuzulassen. Genügt die Arbeit, so ist dies dem Kandidaten mitzutheilen; derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen bis zu 6 Monaten verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

§. 43. Die zwei Tage dauernde mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach.

I. Aesthetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formlehre auf äußere und innere Bautheile.

II. Land- und Stadtbau.

Grundrißanordnung, Konstruktion und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäudearten der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen und Skizziren von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesammtanlagen.

III. Anlagen bautechnischer Zweiggebiete.

Die Einzel- und Sammelheizungen, sowie die Lüftung in Bezug auf Anordnung und Berechnung. Wasserversorgung und Wasserableitung. Beleuchtungseinrichtungen. Blitzableiter. Abortanlagen.

IV. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Bauverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselbe bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Eisenbahnwesen.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Entwerfen und Skizziren von größeren, auf diesem Gebiete vorkommenden Gesammtanlagen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

II. Wasserbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bauanlagen, Hülfsmaschinen und Schifffahrtseinrich-

tungen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittelungen. Entwerfen und Skizziren der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesammtanlagen.

III. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

IV. Maschinenbau.

Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Wasserräder, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten, sowie Konstruktion der Eisenbahnbetriebsmittel.

V. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bauverwaltung, und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselben bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Allgemeiner Maschinenbau; Anlage und Betrieb von Werkstätten.

Konstruktion und Berechnung der Hebemaschinen, Motoren und Werkzeugmaschinen.

Einrichtung und Betrieb der mechanischen Werkstätten, insbesondere der Eisenbahnwerkstätten und Gießereien. Kenntniß der Eigenschaften und der Herstellung der im Maschinenbau und im Eisenbahnwesen gebräuchlichen Materialien.

II. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbetrieb.

Konstruktion, Berechnung und Unterhaltung der Eisenbahnbetriebsmittel, der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen, sowie die wichtigsten, den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

III. Schiffbau.

Einrichtung, Konstruktion und Berechnung der Dampfschiffe, Trajekte und Bagger.

IV. Verwaltung und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die Buchführung im Werkstättenbetriebe und die wichtigsten auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften.

§. 44. Wenn der Kandidat sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 42) zur weiteren Prüfung nicht meldet, oder ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 45. Das Ober-Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebniß der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§. 46. Die zweite Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Ober-Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf, und ob der Nachweis einer weiteren praktischen Ausbildung beizubringen ist.

§. 47. Nach bestandener zweiter Hauptprüfung wird der Regierungs-Bauführer auf Grund des Prüfungszeugnisses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum Königlichen Regierungs-Baumeister ernannt. Die Ernennung ist unter Vorlegung des Zeugnisses Seitens des Ober-Prüfungsamts, die Uebersendung der Ernennungsurkunde Seitens des Kandidaten selbst zu beantragen.

In dem Antrage auf Uebersendung dieser Urkunde sind zugleich etwaige Wünsche hinsichtlich der weiteren Beschäftigung im Staatsdienst zum Ausdruck zu bringen.

§. 48. Hülfsmittel bei den Prüfungen und Angaben über die selbstständige Anfertigung von Zeichnungen und Arbeiten. Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§§. 24 und 41) werden dem Kandidaten die für zulässig erachteten Hülfsmittel zur Verfügung gestellt.

Kandidaten, welche sich anderer Hülfsmittel bedienen, oder welche die Versicherung über die selbstständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß abgegeben haben, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von den Prüfungen ausgeschlossen.

§. 49. Reiseprämien der Prüfungskandidaten. Diejenigen Kandidaten, welche im Laufe eines Jahres die erste oder die zweite Hauptprüfung am besten bestanden haben, können von dem technischen Ober-Prüfungsamt dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Verleihung von Reiseprämien empfohlen werden.

§. 50. Wechsel der Fachrichtung. Tritt ein Wechsel der Fachrichtung vor der ersten Hauptprüfung ein, so bestimmt das Prüfungsamt, ob und inwieweit eine Ergänzung der Vorprüfung vor oder bei der ersten Hauptprüfung stattzufinden hat.

Findet der Wechsel der Fachrichtung nach der ersten Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden, und das Ober-Prüfungsamt bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu erfolgen hat.

Im letzteren Falle kann das Ober-Prüfungsamt auf Antrag des Kandidaten eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zulassen.

§. 51. Beschäftigung und Dienstverhältnisse der Regierungs-Baumeister. Ob und wann ein Regierungs-Baumeister demnächst in etatsmäßigen Stellen des Staatsdienstes angestellt wird, bleibt, abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für sein Fach, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß, gute Leistungen und Führung abhängig.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung wird der Regierungs-Baumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, gegen Tagegelder beschäftigt und ist verpflichtet, jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf seine vorläufige Verwendung im Staatsdienste Folge zu leisten.

Ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht dem Regierungs-Baumeister nicht zu, doch kann er auf seinen Antrag den Provinzialbehörden zur unentgeltlichen Beschäftigung, soweit sich zu solcher eine Gelegenheit bietet, überwiesen werden.

Zur Uebernahme einer ihm nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung bedarf der Regierungs-Baumeister eines Urlaubs, und ist verpflichtet, dem Minister der öffentlichen Arbeiten am Schlusse eines jeden Jahres eine Nachweisung seiner Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginne und dem Aufhören einer jeden ihm nicht von dem Minister überwiesenen Beschäftigung, desgleichen von der Einziehung zu militärischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

Lehnt ein Regierungs-Baumeister eine ihm im Staatsdienste angebotene, wenn auch nur vorübergehende Beschäftigung ab, oder kommt er seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nach, oder führt er sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, so kann er nach der Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten von der Anwärterliste gestrichen werden und verliert damit, ebenso wie mit dem Verzichte auf Beschäftigung im Staatsdienste, das Recht, dem Titel „Regierungs-Baumeister“ das Beiwort „Königlicher“ hinzuzufügen.

§. 52. Zeitpunkt der Einführung und Uebergangsbestimmungen. Die vorstehenden Vorschriften finden auf alle diejenigen Anwendung, welche die Laufbahn für den Staatsdienst im Herbste des Jahres 1886 oder später beginnen.

Auf diejenigen Studirenden des Baufaches, welche bei Erlaß der gegenwärtigen Vorschriften das Studium bereits begonnen, die bisherige Bauführerprüfung aber noch nicht abgelegt haben, finden, sofern nicht auf sie nach ihrem eigenen Wunsche die Vorschriften im ganzen Umfange Anwendung finden sollen, nur diejenigen derselben Anwendung, welche sich auf den praktischen Ausbildungsdienst als Bauführer und die Ablegung der zweiten Hauptprüfung beziehen; desgleichen finden die Vorschriften über die Bearbeitung des Entwurfs zur zweiten Hauptprüfung auf alle diejenigen Anwendung, welche noch nicht auf Grund der bisherigen Vorschriften eine anderweitige Aufgabe zu einem solchen Entwurfe erhalten haben.

§. 53. Eine Ablegung der Bauführer- und der Baumeisterprüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 27. Juni 1876 darf nur bis zum Ablaufe des Jahres 1891, eine Ablegung der Baumeisterprüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 3. September 1868 nur bis zum Ablaufe des Jahres 1887 stattfinden.

§. 54. Die den Abiturienten der Ober-Realschulen eingeräumte Berechtigung, nach dem akademischen Studium zu den Prüfungen im Bau- und Maschinenfache zugelassen zu werden, bleibt nur noch für diejenigen in Kraft, welche ihr Reifezeugniß vor Ende des Jahres 1889 erworben haben.

Berlin, den 6. Juli 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

531. Seine Majestät der Kaiser und König haben in Folge der in letzter Zeit vorgekommenen zahlreichen Fälle, daß neu konzessionirte Apotheker unmittelbar oder doch nur ganz kurze Zeit nach der Eröffnung ihrer Apotheke diese veräußerten, durch Allerhöchste Ordre vom 7ten d. Mts. auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, daß die in der Allerhöchsten Ordre vom 5ten October 1846 der Regierung ertheilte Ermächtigung bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens nur bei denjenigen Apotheken in Anwendung zu bringen ist, seit deren Errichtung zehn Jahre verflossen sind, und mich gleichzeitig ermächtigt, die Regierungen entsprechend mit Anweisung zu versehen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung bestimme ich hiermit unter Abänderung der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 21. October 1846 (Eulenberg, das Medizinal-Wesen in Preußen ꝛc. S. 476 und 477), daß bis zur anderweiten Regelung des Apothekenwesens innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der Errichtung einer neuen Apotheke der Inhaber der Conzession ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht befugt ist, der Regierung nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 5. October 1846 eine qualificirte Person mit dem Rechte der Nachfolge zu präsentiren; die Regierung soll vielmehr, wenn ein Apotheker innerhalb dieser Frist sein Geschäft aufgeben will, ermächtigt sein, die Conzession anderweitig zu verleihen. Ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen wird dem abgehenden Apotheker die Veräußerung gestattet werden können, dies indessen nur nach ganz genauer Prüfung der obwaltenden Verhältnisse und unter Feststellung von Bedingungen geschehen dürfen, welche den bisherigen Inhaber bezw. dessen Erben zwar schadlos halten, jedoch eine gewinnsüchtige Verwerthung der Conzession ausschließen.

Die Ertheilung der Genehmigung in allen dergleichen Fällen bleibt meiner Entschließung vorbehalten.

Berlin den 21. Juli 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Goßler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

532. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. Juni d. Js. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß

1) aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Thiergarten Parzellen im Umfange von 8,8840 ha ausgeschieden und dem domänenfiskalischen Gutsbezirke Domäne Weitershof einverleibt und

2) aus dem domänenfiskalischen Gutsbezirke Domäne Weitershof Parzellen im Umfange von 1,3013 ha ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Thiergarten einverleibt werden.

Cassel den 20. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

533. Nachdem der bisherige Vorsitzende der Einschätzungskommission für die klassifizirte Einkommensteuer für den Stadt- und Landkreis Cassel, Ober-Regierungsrath Schwarzenberg, den Vorsitz in beiden Kommissionen niedergelegt hat, ist für den Stadtkreis Cassel vom 1. Juli 1886 ab der Königliche Polizei-Direktor Keßler hier zum Vorsitzenden der gedachten Kommission ernannt und für den Landkreis Cassel der Vorsitz auf Grund des §. 21 des Gesetzes vom 1. Mai 1851/28. Mai 1873 auf den Herrn Landrath Freiherrn von Dörnberg übergegangen.

Cassel den 27. Juli 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

534. Bei der Postagentur in Oberzell (Bz. Cassel) wird am 23sten eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Cassel am 20. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
J. V.: von Rumohr.

535. Am 25. Juli d. Js. wird bei der Postagentur in Fuhlen eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb mit beschränktem Tagesdienste in Wirksamkeit treten.

Minden (Westfalen) den 21. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Tybusch.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

536. Vom 1sten d. M. ab, werden bei der hiesigen Sparkasse für auszuleihende Darlehen folgende Prozentsätze festgesetzt:

1) Für Beträge bis zu 1000 Mark $4^1/_2$ bis 5 %,
2) " " darüber u. bis zu 3000 Mk. $4^1/_2$ %,
3) " alle höheren Beträge $4^1/_2$ bis $4^1/_2$ % und für Nr. 3 vom 1. Januar 1887 an 4 bis $4^1/_2$ %.

Gudensberg den 29. Juli 1886.

Der Bürgermeister Becker.

Vacanzen.

537. Die katholische Schulstelle zu Dörmbach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung 840 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. August cr. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche binnen 14 Tagen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bei dem Königlichen Localschulinspector Herrn Pfarrer Krapf in Kleinsassen oder bei dem Unterzeichneten anbringen.

Gersfeld den 24. Juli 1886.

Der Königliche Schulvorstand Krekeler.

538. Vom 1. November d. J. ab soll eine vacant gewordene Communal-Försterstelle hiesiger Oberförsterei, worauf nur Forstversorgungsberechtigte resp. auf Forstversorgung dienende Anwärter gesetzlichen Anspruch haben, wieder besetzt werden, und sind deshalbige Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Berechtigungsꝛc. Atteste portofrei bis spätestens den 12. October d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Schutzbezirk arrondirt und ca. 700 ha groß; Wohnsitz zu Kleinschmalkalden; Jahreseinkommen = 800 Mark baar, sowie Brennholzbezug gleich einem Nutzungsberechtigten der betreffenden Gemeinden; Probejahr vorbehalten.

Brotterode, Reg.-Bez. Cassel, den 12. Juli 1886.

Der Königlich Preußische Oberförster Bickel.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Königliche Oberförster Schuppius in Naumburg zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht daselbst,

der Vicebürgermeister H. Bösser zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ziegenhain und das Stadtrathsmitglied H. Stübing zu dessen Stellvertreter,

die Referendare Hirschfeld und Gegenbauer zu Gerichts-Assessoren,

der etatsmäßige Assistent bei der Staatsanwaltschaft in Cassel Köpke bei dem Amtsgericht zu Langenselbold,

die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Reccius in Homberg bei dem Amtsgericht zu Neukirchen, Weber in Rotenburg bei dem daselbst, Stegmann in Eschwege bei dem in Felsberg und Nielebock in Cassel bei dem Amtsgericht in Niederaula zu Gerichtsschreibern.

Verliehen: dem Pfarrer zu Heiligenrode, Metropolitan Lohr die erledigte Pfarrstelle zu Oberkaufungen.

dem Oeconomie-Commissar Sostmann zu Hersfeld Allerhöchsten Orts der Charakter als Oeconomie-Commissions-Rath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 61.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 11. August. 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 23. Juli 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1677 die Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals. Vom 17. Juli 1886.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 3. August 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1678 die Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung. Vom 27. Juli 1886; und unter

Nr. 1679 die Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 25. Juli 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. Juli 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9143 das Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. Vom 29. Juni 1886; und unter

Nr. 9144 das Gesetz, betreffend den Beitrag des Staates zu den durch den Anschluß der Stadt Altona an das Deutsche Zollgebiet veranlaßten Kosten. Vom 30. Juni 1886.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. Juli 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9145 das Gesetz, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältniß der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen. Vom 15. Juli 1886; und unter

Nr. 9146 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Göttingen und Reinhausen. Vom 19. Juli 1886.

Die Nummern 27 und 28 der Gesetz-Sammlung, welche vom 3. August 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangten, enthalten unter

Nr. 9147 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz. Vom 23. Juli 1886; unter

Nr. 9148 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes im Regierungsbezirk Wiesbaden. Vom 23. Juli 1886; unter

Nr. 9149 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1886, betreffend den Sitz der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen; unter

Nr. 9150 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Diepholz. Vom 22sten Juli 1886; und unter

Nr. 9151 das Gesetz, betreffend die Berechnung der Dienstzeit von Beamten des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin. Vom 19. Juli 1886.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. August 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9152 das Gesetz, betreffend den Bau neuer Schifffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schifffahrtsstraßen. Vom 9. Juli 1886; und unter

Nr. 9153 das Gesetz, betreffend die Gewährung eines besonderen Beitrages von 50 000 000 Mark im Voraus zu den Kosten der Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals. Vom 16. Juli 1886.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung, welche vom 9. August 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9154 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der im unteren Weichselgebiete durch die diesjährigen Frühjahrshochfluthen herbeigeführten Verheerungen. Vom 14. Juli 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

539. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Nr. 1 des „Offenbacher Localanzeigers", Anzeige- und Localausgabe des „Offenbacher Sonntagsblatts" (Verlag von Carl Ulrich in Offenbach) verboten und zugleich das fernere Erscheinen des gedachten Blattes untersagt worden. Offenbach am 3. August 1886.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
J. E.: Fuhr, Amtmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

540. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5ten October 1885 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Magdeburg für Rohzucker I. Produkt und zwar Transitopreise, Basis 88 % Ren-

dement, frei an Bord Hamburg,
vom 1. August d. Js. ab Terminpreise notirt werden.

Berlin den 20. Juli 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Wendt.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Groß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

541. Durch Ministerial-Erlaß vom 22. April 1886 ist dem Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein in Stuttgart die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden, was ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß die Concession und die Statuten des Vereins in der Anlage abgedruckt sind. Cassel den 2. August 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

542. Am 15ten d. Mts. treten ermäßigte Ausnahmetarife für Rohzucker von Deutschland nach Italien unter Aufhebung der bisher gültigen gleichartigen Tarife in Kraft.

Die betheiligten Güter-Expeditionen ertheilen nähere Auskunft. Hannover den 3. August 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

543. Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover. — Winter-Semester 1886/87. — Beginn: 4. October 1886. — Director, Medicinalrath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor Dr. Lustig: Spezielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spital-Klinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie; Physiologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Spital-Klinik für kleine Hausthiere. — Prof. Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operations-Uebungen; Ambulatorische Klinik. — Lehrer Tereg: Physiologie, II. Theil. — Lehrer Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen. — Commiss. Lehrer Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie. — Oberlehrer Ehrlenholtz: Physik. — Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor Dr. Baerst: Anatomisch-physiologische Repetitorien. — Repetitor Dr. Schmieder: Physikalisch-chemische Repetitorien. —

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Real-Gymnasiums, bei welchem das Latein obligatorischer Unterrichts-Gegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt

die Direction der Königlichen Thierarzneischule.

544. Am 29. September d. J. tritt die Kommission zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldung bis zum 2. September d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten (Spohrweg Nr. 11 I. r.) zu richten, worauf denselben das Nähere zugehen wird.

Cassel den 1. August 1886.

Der Königliche Departementsthierarzt.
- Holzendorff.

545. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (s. Gesetz vom 18. Juni 1884) soll am Dienstag den 28sten September d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des verstorbenen Schmiedemeisters Wilhelm Schädla am Grün hierselbst abgehalten werden.

Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr mit zehn Mark, an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Lesen wird Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller (Preis 1 Mark)“ hiermit empfohlen.

Marburg den 27. Juli 1886.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Kümmell, Königl. Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

546. In einer Extra-Beilage wird der Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt nebst Bilance — Anlage A — und einem nach Kreisen abgetheilten Verzeichniß der sämmtlichen Brandschadens-Verwilligungen — Anlage B — vom Jahre 1884 veröffentlicht.

Cassel den 13. Juli 1886.

Der Landes-Director: von Hundelshausen.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

547. Kündigung und Umtausch von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel. — Zum Zwecke der demnächstigen Herabsetzung des Zinsfußes der von der Landeskreditkasse mittelst 4procentiger Schuldverschreibungen gewährten $4^1/_2$ procentigen Darlehen kündigen wir mit Genehmigung des Landesausschusses des Regierungsbezirks Cassel, unter Zustimmung des Königlichen Herrn Oberpräsidenten, hiermit die sämmtlichen noch nicht gekündigten vierprozentigen Seitens der Inhaber unkündbaren (gelben)

Landeskreditkassen-Obligationen der Serien X, XI, XII und XIII.

sowie diejenigen durch Bekanntmachung vom 10ten Februar d. J. bereits für den 1. September d. J. bedingungsweise gekündigten Schuldverschreibungen der Serie XIII, welche bis Ende September d. J. nicht eingelöst sein werden,

zur Rückzahlung auf den 1. März 1887.

Zugleich bieten wir den Inhabern den Umtausch dieser Schuldverschreibungen gegen

dreinndreinhalb procentige

Seitens der Inhaber unkündbare Schuldverschreibungen der Serie XIV an.

Dieser Umtausch erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die Anmeldung zum Umtausch ist in der Zeit vom 3. bis einschließlich 24. August d. J. bei der Landeskreditkasse und zwar in dem dazu bestimmten Büreau im Landeskreditkassen-Gebäude gleicher Erde Zimmer Nr. 5 Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr,

oder

in Cassel bei dem Bankhause Mauer & Plaut,
in Berlin bei der Dresdner Bank,
in Frankfurt a. M. bei der Deutschen Vereinsbank,
in Hannover bei der Hannoverschen Bank,

in den bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden zu bewirken.

2. Bei den Anmeldungen sind die umzutauschenden vierprocentigen Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande sammt den zu denselben gehörigen am 1. März 1887 und später fälligen Zinscoupons nebst Talons und einem formularmäßigen Verzeichniß der umzutauschenden Schuldverschreibungen nach Serie, Betrag und Nummer geordnet zu übergeben.

Formulare hierzu können bei den Umtauschstellen kostenfrei in Empfang genommen werden.

Für jeden fehlenden Coupon ist der Betrag alsbald baar zu erlegen.

Die überreichten Schuldverschreibungen werden bei der Umtauschstelle auf „vom 1. September 1886 ab mit $3^1/_2$ % verzinslich" abgestempelt und alsbald zurückgegeben; die Zinscoupons und Talons, bezw. die für die fehlenden Coupons erlegten Beträge, zurückbehalten.

Gegen die dergestalt abgestempelten Stücke ohne Coupons werden baldthunlichst in bekannt zu machender Frist die neuen $3^1/_2$ procentigen Schuldverschreibungen der Serie XIV nebst Coupons über die vom 1. September 1886 ab laufenden Zinsen ohne Verpflichtung der Umtauschstelle zur Prüfung der Legitimation der Umtauschenden ausgereicht.

3. Den Inhabern von Schuldverschreibungen der Serie XIII wird bei der Abstempelung derselben eine Prämie von ein Viertel Procent des Nennwerths gewährt.

4. Der Umtausch der über je 150 Mark lautenden Obligationen (Lit. E.) kann, da Schuldverschreibungen der Serie XIV unter 300 Mark nicht ausgegeben werden, nur für mehrere gleichzeitig in gerader Zahl eingelieferte Stücke stattfinden.

Cassel, am 26. Juli 1886.

Die Direktion der Landeskreditkasse.

Lotz.

548. Die Einlösung der am 1. September d. J. fällig werdenden Zins-Abschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben vom 24. August d. J. an, sowie außerdem in bisheriger Weise bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Cassel am 6. August 1886.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Lotz.

549. Zum Zwecke demnächstiger Herabsetzung des Zinsfußes von den aus der hiesigen Spar- und Creditkasse auf Hypotheken und Handscheine ausgeliehenen Kapitalien um je $\frac{1}{2}$ Procent ist durch Beschluß des Stadtrathes im Einverständniß mit dem Bürger-Ausschusse der Zinsfuß für die bei der Sparkasse bestehenden Einlagen vom 1. October d. J. ab von $3\frac{1}{2}$ auf 3 Procent herabgesetzt worden.

Die bis zum vorgedachten Termine nicht zur Erhebung gelangten Einlagen werden demgemäß von da an nur zu 3 % verzinst.

Carlshafen den 5. August 1886.

Die Verwaltungs-Commission.

Sydow. Brandes. E. Wenck.

Vacanzen.

550. Die zweite Pfarrstelle zu Schlüchtern ist durch Beförderung deren seitherigen Inhabers auf die dasige erste Pfarrstelle erledigt worden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen bei uns einreichen.

Wir bemerken hierbei, daß der zu bestellende Pfarrer rescriptmäßig verpflichtet werden wird, eine der Gemeinden des Kirchspiels Hohenzell bis auf Weiteres zu pastoriren. Cassel den 3. August 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

551. Die Schulstelle zu Hebel, mit welcher Kirchendienst verbunden, ist infolge Ablebens des seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen innerhalb 3 Wochen unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg den 5. August 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Hebel.

v. Gehren, Landrath.

552. Die evangelische Lehrerstelle zu Bösgesäß, mit welcher ein Einkommen von jährlich 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, soll mit dem 1. October cr. anderweit besetzt werden. Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Waas zu

Kirchbracht, oder an den Unterzeichneten innerhalb drei Wochen einreichen. Gelnhausen am 26. Juli 1886.

Der Königliche Schulvorstand.
Frhr. Riedesel, Landrath.

553. An der evangelischen Schule zu Langenschwarz ist die neu gegründete 2te Lehrerstelle, mit welcher neben freier Wohnung ein jährliches Gehalt von 750 Mark und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung verbunden ist, zum 1. October d. J. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Hartmann zu Langenschwarz, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Hünfeld den 27. Juli 1886.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Wegnern, Landrath.

554. Die Schulstelle zu Beuern ist vom 1. October d. J. ab neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt jährlich neben freier Wohnung und Feuerung 780 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Iffland zu Gensungen einsenden.

Der Königl. Schulvorstand von Beuern.
von Regelein, commissarischer Landrath.

555. Die neugegründete Lehrerstelle zu Haste, mit welcher außer freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Gehalt von 750 Mark verbunden ist, soll zum 1. October d. J. besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. September d. J. bei Herrn Pfarrer Meine zu Hohnhorst einreichen.

Rinteln den 2. August 1886.

Der Königliche Schulvorstand. Kröger, Landrath.

556. An der hiesigen katholischen Schule ist die erste Lehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 1350 Mark, 90 Mark Vergütung für freie Feuerung und 150 Mark Miethsentschädigung verbunden ist, zum 1. September d. J. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Unterzeichneten einreichen.

Hünfeld den 3. August 1886.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Wegnern, Landrath.

557. Die katholische Schulstelle zu Soisdorf, mit welcher neben freier Wohnung ein jährliches Einkommen von 930 Mark, einschließlich 90 Mark Vergütung für freie Feuerung, verbunden ist, ist zum 1. October d. J. zu besetzen. Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Pilgrim zu Großentaft, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Hünfeld den 4. August 1886.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Wegnern, Landrath.

558. Durch das Ableben des Lehrers Christoph Hohmann zu Dietershausen, Kreises Fulda, ist die dortige Schulstelle, mit der ein jährliches Einkommen von 840 Mark Gehalt und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, vacant geworden.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 4 Wochen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Gies zu Dietershausen, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen. Fulda den 4. August 1886.

Der Königliche Schulvorstand. Trott, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Geheime Regierungsrath Althaus zum landesherrlichen Commissar bei dem Stift Kaufungen mit Wetter,

der Regierungs-Baumeister von den Bercken zum Königlichen Kreisbauinspector in Homberg,

der Königliche Oberförster Kaufholz in Orb und der Stadtkämmerer Pfaff in Salmünster zu Amtsanwälten bei den Amtsgerichten ihres Wohnortes und

der Bürgermeister Johann Hermann Hocke zu Zennern zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk,

der Förster auf Probe Rehder zu Münchhausen in der Oberförsterei Wetter definitiv zum Förster.

Verliehen: dem Regierungsrathe von Eschwege bei der Regierung in Cassel der Charakter als Geheimer Regierungsrath.

Beauftragt: mit der commissarischen Verwaltung des erledigten Landrathsamtes im Kreise Marburg der Landrath Dr. Wentzel in Hofgeismar und

mit der des Landrathsamtes im Kreise Hofgeismar der Regierungs-Assessor Beckhaus.

Versetzt: die Gerichtsschreiber Floret in Niederaula und Sobolewski in Arolsen, Ersterer an das Amtsgericht in Kirchhain, Letzterer an das zu Lichtenau,

der Förster Nogatz zu Mottgers, Oberförsterei Sterbfritz, auf die Försterstelle für den Schutzbezirk Biedebach zu Gittersdorf, Oberförsterei Hersfeld.

Verzogen: der concessionirte Markscheider Eduard Schülbe vom Meisner nach Frankershausen bei Allendorf.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Wendt in Cassel und

der Saalwärter Schmidt zu Wilhelmsthal.

Entlassen auf Nachsuchen: der Pfarrer Hübner in Altenhasungen behufs Uebernahme eines Pfarramts in Schwerin a/Warthe.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 63.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum „Amtsblatt.“

Bericht

über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1884.

I. **Das Versicherungskapital**, welches am Schlusse des Jahres 1883: 746,604,630 Mark betrug, ist Ende 1884 auf 756,362,100 Mark festgestellt worden, also im Laufe des Jahres 1884 um 9,757,470 Mark gestiegen.

II a. **Die Zahl der Brände** betrug im Jahre 1884: 353 und die dafür zur Verwilligung gekommenen Brandentschädigungen berechneten sich auf 915,816 Mk. 80 Pf.

In der vorhergehenden siebenjährigen Periode, in welcher:

in 1877:	173	**Brandfälle** mit	499,321	Mk. 61	Pf.
„ 1878:	290	„ „	1,015,156	„ 74	„
„ 1879:	292	„ „	1,401,453	„ 30	„
„ 1880:	398	„ „	1,033,389	„ 07	„
„ 1881:	373	„ „	1,145,710	„ 40	„
„ 1882:	292	„ „	1,027,952	„ 26	„
„ 1883:	361	„ „	1,617,026	„ 79	„

also zusammen: 7,740,010 Mk. 17. Pf.

verzeichnet worden sind, berechnet sich der Durchschnitt pro Jahr auf 1,105,715 Mk. 74 Pf., gegen welchen die pro 1884 verwilligte Entschädigungssumme um 189,898 Mk. 94 Pf. geringer ist.

II b. **Nach Kreisen abgetheilt**, vertheilen sich die sämmtlichen Brandfälle in 1884 wie folgt:

			Mk.	Pf.
1.	Stadtkreis Cassel . . .	23 Brände	1512	78
2.	Landkreis Cassel . . .	24 „	100262	25
3.	Kreis Eschwege . . .	9 „	18481	68
4.	Kreis Frankenberg . .	8 Brände	13056	40
5.	„ Fritzlar . . .	4 „	26526	96
6a.	Stadt Fulda	8 „	40430	62
b.	Kreis Fulda . . . . (ohne die Stadt)	27 „	34380	55
7.	Kreis Gelnhausen . .	6 „	5106	60
8.	Kreis Gersfeld . . .	14 „	46540	30
9a.	Stadt Hanau . . .	2 „	8184	50
b.	Kreis Hanau . . . (ohne die Stadt)	15 „	52418	78
10a.	Stadt Hersfeld . . .	3 „	5269	96
b.	Kreis Hersfeld . . . (ohne die Stadt)	13 „	16825	41
11.	Kreis Hofgeismar . .	20 „	33971	17
12.	„ Homberg . . .	8 „	17040	06
13.	„ Hünfeld	13 „	23945	30
14.	„ Kirchhain . . .	10 „	11637	69
15a.	Stadt Marburg . . .	4 „	3632	05
b.	Kreis Marburg . . . (ohne die Stadt)	13 „	16717	36
16.	Kreis Melsungen . .	19 „	68507	61
17.	Bezirk Orb	1 „	893	—
18.	Kreis Rinteln . . .	34 „	76156	08
19.	„ Rotenburg . .	13 „	61219	56
20.	„ Schlüchtern . .	10 „	14741	25
21.	„ Schmalkalden .	14 „	53736	34
22.	Bezirk Vöhl	4 „	7552	77

			Mk.	Pf.
23.	Kreis Witzenhausen . .	11 Brände	4991	28
24.	„ Wolfhagen . .	11 „	38082	55
25.	„ Ziegenhain . .	12 „	113995	94

II c. Von den vorbezeichneten **Brandentschädigungen** von überhaupt 915816 Mk. 80 Pf. kommen

a. auf die Stadtgemeinden 30% mit 273003 Mk. 03 Pf.

b. auf die Landgemeinden 70% mit 642813 Mk. 77 Pf.

An der gesammten Versicherungssumme der Anstalt von 756362100 Mk. Ende 1884 participiren

a. die Stadtgemeinden mit $41^{16}/_{100}$ %
= 311311530 Mark,

b. die Landgemeinden mit $58^{84}/_{100}$ %
= 445050570 Mk.

II d. **Die Brände sind entstanden:**

A. in den Städten:

67 in Wohnhäusern,
12 in Scheuern,
1 im Stall,
5 in anderen Nebengebäuden,
1 in der Kirche,
8 in gewerblichen Gebäuden,
1 in einem unversicherten Gebäude,
1 in außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen.

B. in den Landgemeinden.

143 in Wohnhäusern,
64 in Scheuern,
15 in Ställen,
13 in anderen Nebengebäuden,
9 in Kirchen,
9 in gewerblichen Gebäuden,
1 in einem unversicherten Gebäude,
3 in außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen.

II e. **Nach der Zeit ihrer Entstehung** kommen

auf das 1. Quartal 1884 = 75 Brände,
„ „ 2. „ „ = 69 „
„ „ 3. „ „ = 150 „
„ „ 4. „ „ = 59 „

II f. **Die Entstehungsursachen der Schadenfälle** waren

in 110 Fällen Blitzschlag, darunter in 26 Fällen zündender Blitz,
„ 12 Fällen vorsätzliche Brandstiftung aus Gewinnsucht, darunter 2 erwiesene Fälle,
„ 17 Fällen vorsätzliche Brandstiftung aus anderen Motiven, darunter 3 erwiesene Fälle,
„ 19 Fällen Fahrlässigkeit incl. Rauchen, darunter 5 erwiesene Fälle,
„ 24 Fällen Spielen der Kinder mit Streichhölzchen, darunter 13 erwiesene Fälle,
„ 4 Fällen Spielen der Kinder mit sonstigen Zündstoffen (2 Fälle erwiesen),
„ 30 Fällen vorschriftswidrige oder schadhafte Schornsteine, 15 Fälle erwiesen, 15 muthmaßlich,
„ 7 Fällen sonstige vorschriftswidrige, oder mangelhafte Bauart (4 Fälle erwiesen, 3 muthmaßlich),
„ 5 Fällen unmittelbar durch den Gewerbebetrieb (3 Fälle erwiesen, 2 muthmaßlich),
„ 1 Falle Explosion,
„ 1 „ Selbstentzündung, erwiesen,
„ 13 Fällen Gardinenbrände ꝛc. (10 Fälle erwiesen, 3 muthmaßlich),
„ 110 Fällen unermittelte Ursachen.

III. **An Brandsteuern** wurden im Jahre 1884 ausgeschrieben 5 Simpeln, d. h. 5 Pfennige von je 30 Mk. Versicherungskapital mit überhaupt 1,244,341 Mk. 05 Pfg., wonach sich die Steuer auf 5 Mk. pro 3000 Mk. Versicherungskapital ($1^2/_3$ pro mille) berechnet.

IV. **Das Verwaltungsjahr 1884** wurde nach der beigefügten Bilance abgeschlossen auf: A.

Activa . . . 701563 Mk. 95 Pfg.
Passiva . . . 454299 „ 24 „

V. **Die Verwaltungskosten** der Anstalt haben — mit Ausnahme der durch die Ueberführung der versicherten

Gebäude in das Klassifications-System entstandenen Kosten — betragen: 71681 Mk. 23 Pfg., mithin von der ausgeschriebenen Brandsteuer 5¾ %.

Die vorerwähnten Kosten der Ueberführung der Anstalt in die neuen Einrichtungen haben sich berechnet auf 92710 Mk. 96 Pfg.

Da die nach dem Gesetze vom 18. März 1879 und dem Reglement vom 19. März 1880 zur Durchführung der Classification der Gebäude nach ihrer Feuergefährlichkeit erforderlichen Einrichtungen ꝛc. mit Ablauf des Jahres 1884 vollendet worden sind, so ist die seit der Einrichtung der hiesigen „Brandkasse" durch die Verordnung vom 27. April 1767 bestandene Grund-Bestimmung, die Jahresbeiträge von sämmtlichen versicherten Gebäuden nur nach Verhältniß der Versicherungssumme, ohne Rücksicht auf die höhere oder mindere Feuergefährlichkeit und den größeren oder geringeren Grad der muthmaßlichen Zerstörbarkeit der versicherten Objecte zu berechnen, mit dem Schlusse des Jahres 1884 außer Gültigkeit gekommen.

Die auch nach dem am 1. Januar 1880 erfolgten Uebergang der Anstalt auf den Communal-Verband des Regierungsbezirks Cassel nach §. 1 Satz 5 des erwähnten Gesetzes für die laufende Anstaltsverwaltung zuständig gebliebene General-Brandversicherungs-Commission hat zu dem gleichen Zeitpunkt aufgehört. (confr. Bekanntmachung des Königlichen Herrn Oberpräsidenten vom 24. December 1884, Amtsblatt Nr. 59.)

Cassel, 31. Mai 1886.

Der Landes-Director:

E. von Hundelshausen.

Anlage A.

Bilance

der

Heſſiſchen Brandverſicherungs-Anſtalt

vom Jahre 1884.

Titel.	Einnahme.	Betrag. Mark.	Pfg.
I.	Bestand Ende 1883		
	a. in baar	11970	16
	b. in Werthpapieren 803236 Mk. 42 Pf.		
II.	Einnahme-Rückstände aus den Jahren 1883 und rückwärts	9309	66
III	Brandsteuern und Gebühren vom Jahre 1884	1260222	84
IV.	Zinsen vom Reservefonds	37324	01
V.	Miethzinsen	2100	50
VI.	Insgemein	58	34
VII.	Einnahme aus dem Kapitalstock des Reservefonds	10043	—
	Summa der Einnahme . . .	1331028	51
	Die Summa der Ausgabe beträgt	1301494	21
	Mithin bleibt Bestand Ende 1884 . . .	29534	30
	Zugang durch den Verkauf von Obligationen	683936	74
	Summa . . .	713471	04
	Abgang durch Ankauf von Obligationen incl. Rückzahlung von 300000 Mark Darlehen	704963	75
	Baarbestand Ende 1884 . . .	8507	29
	Der Bestand an Werthpapieren betrug Ende 1883 = 803236 Mk. 42 Pf. Im Laufe des Jahres 1884 sind neu angelegt . = 404963 „ 75 „ Summa = 1208200 Mk. 17 Pf. Hiervon sind in 1884 wieder eingezogen 683936 Mk. 74 Pf.	524263	43
	Der Bestand beträgt mithin Ende des Jahres 1884 . . .	532770	72

Titel.	Ausgabe.	Betrag. Mark.	Pfg.
I.	Ueberzahlung		
II.	a. von den verwilligten Brandentschädigungen sind gezahlt	1124726	22
	b. Prämien für Beseitigung der Feuersgefahr	5100	—
III.	Besoldungen und Pensionen	23856	75
IV.	Erhebegebühren	36855	—
V.	Dienstkosten	7440	36
VI.	Bibliothek	64	20
VII.	Utensilien	56	92
VIII.	Porto	936	90
IX.	Bau- und Reparaturkosten	494	65
X.	Prozeßkosten	1258	40
XI.	Steuern und Abgaben	1212	70
XII.	Insgemein	4987	92
XIII.	Verlag zu den Kosten der Ueberleitung der Anstalt in das Classifications-System . .	92710	96
XIV.	Einnahme-Rückstände	1793	23
	Summa der Ausgabe . . .	1301494	21

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Jahres 1884.

Activa.	Mark.	Pfg.	Passiva.	Mark.	Pfg.
Bestand Ende 1884			Rückständige Brandschadensvergütungen	454149	24
a. in baar	8507	29	Sonstige rückständige Ausgaben . . .	150	—
b. in Werthpapieren	524263	43			
Einnahme-Rückstände	1793	23			
Werth der Grundstücke und des Inventars	167000	—			
Summa der Activa .	701563	95	Summa der Passiva .	454299	24

Der Ueberschuß der Activa beträgt mithin 247264 Mk. 71 Pfg.

Uebersicht der im Jahre 1884 verwilligten Brand-Entschädigungen im Regierungsbezirk Cassel.

Stadtkreis Cassel.

№	Namen der Stadt und der Straße.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
	Cassel.					
—	Holl. Straße . . .	22. Sept. 1883	Wohnhaus Nr. 30 A .	Conrad Bechtel und Frau	60	—
1.	Hohenthorstraße . .	7. Febr. 1883	„ „ 31 . .	Jean Wilke und Frau .	48	80
2.	Hinter dem Marstall	20. Dec. 1883	„ „ 3 . .	Heinrich Heckeroth u. Frau	34	50
3.	Weinbergsstraße . .	15. Jan. 1884	„ „ 21 . .	Georg Thon.	34	50
4.	Marienstraße . . .	7. Jan. 1884	„ „ 12 . .	Julius Eubell	115	03
5.	Holl. Straße . . .	7. Febr. 1884	„ „ 6 . .	Dr. L. Schotten . . .	42	20
6.	Wolfhagerstraße . .	28. Jan. 1884	„ „ 2 . .	Carl Friedrich Has . .	90	—
7.	Wilhelmsstraße . .	28. März 1884	„ „ 11 . .	Rudolph Gümpell u. Frau	39	—
8.	Grüner Weg . . .	19. März 1884	„ „ 27 . .	Peter A. C. Schnell u. Frau	48	—
9.	Untere Mühlengasse .	16. Mai 1884	„ „ 18 . .	Alphons Börsch . . .	74	50
10.	Holl. Straße . . .	30. Mai 1884	„ „ 16 . .	die Stadt Cassel . . .	78	75
11.	daselbst	22. Juni 1884	Anbau „ 38 D .	Heinrich Stock und Frau	21	—
12.	Bahnhofsstraße . .	22. Juni 1884	Wohnhaus „ 18 . .	Julius Kehm und Frau .	30	—
13.	Oberste Gasse . . .	3. Aug. 1884	„ „ 42 . .	Carl Friedrich Naatz . .	86	50
14.	daselbst	3. Aug. 1884	„ „ 10 . .	Wilhelm Himmelmann .	92	35
15.	Obere Carlsstraße .	20. Aug. 1884	„ „ 24 C .	Gebrüder Schüßler . .	26	75
16.	Frankfurter Straße .	21. Sept. 1884	Fabrikgebäude	C. Keerl und O. Schmidt	62	70
17.	Frankfurter Chaussee .	11. Aug. 1884	Flügelgebäude Nr. 19 A .	der Fiskus	128	40
18.	Marstallerplatz . .	30. März 1884	Wohnhaus Nr. 2 . .	Fräulein Gertrude Röse .	79	—
19.	Unt. Mühlengasse .	23. Nov. 1884	„ „ 18 . .	Alphons Börsch . . .	75	60
20.	Kl. Friedrichsstr. . .	23. April 1883	„ „ 3 . .	Marie Cahn	23	20
21.	Spohrstraße . . .	12. Nov. 1884	„ „ 13 . .	August Rebentisch . . .	162	50
22.	Unt. Bahnhof . . .	9. Dec. 1884	„ „ 18 . .	Israel Mond	29	—
23.	Oberste Gasse . . .	8. Dec. 1884	„ „ 21 . .	Johannes Müller . . .	30	50
				Summa Stadtkreis Cassel	1512	78

Anmerkung. Da wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Landkreis Cassel.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1.	Oberkaufungen . .	10.u.11.Oct.1883	Mühlengebäude Nr. 191*	Hermann Euler . . .		
			Wasserrad			
			Gerinne			
			Mühlengeräthschaften . .			
			Schneidemühle Litt. D .			
			Wohnhaus „ A .		50937	—
2.	Obervellmar . . .	19. Dec. 1883	Wohnhaus Nr. 10¼ .	Christian Heinemann und Frau	250	—
3.	Bettenhausen . . .	21. Dec. 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 3 . .	Ferdinand Breitbarth .	217	73
4.	Oberkaufungen . .	20. Aug. 1883	Scheuer ꝛc. Nr. 122 B* .	Adolph Hubenthal . . .		
			Wagenremise „ C .			
			Wohnhaus „ A .		9010	78
5.	Wahlershausen . .	8. Febr. 1884	Wohnhaus Nr. 56 . .	Robert Komecke u. Frau	142	48
6.	Simmershausen . .	21. Dec. 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 51 .	Die Ehefrau des Johs. Seeger II.		
			Anbau ꝛc. Litt. A* . .			
			Schweineställe Litt. B .		2385	—
			Wohnhaus Nr. 51½ .	Georg Langmann u. Frau	70	—
			„ „ 44 . .	Georg Jütte	12	—
			Spaliere	Justus Schweinsberg . .	20	—
7.	Waldau	28. Jan. 1884	Wohnhaus Nr. 28 . .	Andreas Malmus . . .		
			Stallgebäude Litt. A . .			
			Holzbehälter „ B. .			
			Staketenwand		17343	80
			Wohnhaus Nr. 29 . .	Johannes Neumann . .		
			Stallgebäude Litt. A* .			
			Scheuer „ B . .			
			Staketenwand		6097	50
8.	Waldau		Gebäude Nr. 30 u. Litt. A	Wilhelm Becker's Ehefrau	50	60
			Staketenwand	Carl Zuschlag	42	—
			Löschungskosten	Gemeinde Waldau . .	75	—
				Zu übertragen .	86653	89

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	86653	89
9.	Rothenditmold . .	24. Jan. 1884	Wohnhaus Nr. 53⅜ . .	Wittwe Burhenne zu Cassel		
			Gartenspalier		733	92
			„	Bierbrauer Losch . . .	15	—
			„	Schneider Korngiebel . .	3	50
10.	Niedervellmar . . .	25. Jan. 1884	Wohnhaus Nr. 54 . .	Andreas Persch . . .	302	07
11.	Niedervellmar . . .	25. April 1884	„ „ 27 . .	Andreas Sinning u. Frau	133	95
12.	Oberkaufungen . . . (Stiftsgemeinde)	15. Juni 1884	„ „ 10 . .	August Rode	273	60
13.	Wattenbach . . .	2. Juli 1884	Scheuer Litt. A . . .	Georg Lotzgeselle u. Frau	220	39
14.	Bettenhausen . . .	3. Aug. 1884	Wohnhaus Nr. 22 . .	Conrad Damm und Frau	161	90
15.	Obervellmar . . .	4. Juli 1884	„ „ 26½ . .	Heinrich Rudolph u. Frau	118	25
16.	Wahlershausen . .	3. Sept. 1884	Villa Nr. 132⅜ . . .	Heinrich Schmidtmann .	75	—
17.	Rothenditmold . .	3. Aug. 1884	Wohnhaus Nr. 53⅜ . .	Gebr. Sumpf zu Cassel	115	20
18.	Niederkaufungen . .	21. Aug. 1884	Scheuer Nr. 12 A . . .	Carl Fr. Hildebrand und Frau	88	71
19.	Frommershausen . .	24. Juli 1884	„ „ 12½ . . .	Christian Range u. Frau	234	—
20.	Sandershausen . . .	17. Aug. 1884	Wohnhaus Nr. 42½* .	W. J W. Albrecht's Wwe. und Kinder	3066	27
			„ „ 43 . .	Conrad Bourdon . . .	6	—
21.	Oberkaufungen . . .	11. Nov. 1884	„ „ 84 . .	Johs. Hildebrand u. Frau	68	70
22.	Heiligenrode . . .	26. Nov. 1884	„ „ 41* . .	Simon Semmelroth . .		
			Stallgebäude Litt. A . .			
			Schweinestall „ B . .		6173	40
23.	Wahlershausen . .	7. Nov. 1884	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Otto Kühnemann . . .	82	50
24.	Oberkaufungen . . .	21. Sept. 1884	Scheuer Nr. 174 A* . .	Heinr. Friedrich Batz u.		
			Schweineställe Nr. 174 B	Frau		
			Wohnhaus Nr. 174 . .		1716	—
—	Wattenbach	—	Brunnen	Justus Berthel	20	—
				Summa Landkreis Cassel	100262	25

Kreis Eschwege.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1.	Netra	25. Febr. 1884	Gebäude Nr. 97 A . .	die Gemeinde	150	—
—	Wichmannshausen . .	23. Sept. 1882	„ „ 72 A C E .	Conrad Meister u. Frau	224	75
2.	Germerode	20. Jan. 1884	Schuppengebäude Nr. 102 B	Heinrich Marth und Frau		
			Scheuer . . . . „ D		3282	50
3.	Grandenborn . . .	7. Jan. 1884	Scheuer Nr. 41 B . .	Wilhelm Führer . . .	892	50
4.	Röhrda	27. März 1884	Wohnhaus Nr. 25* . .	Carl Claus und Frau .		
			Stallgebäude Litt. A . .			
			Scheuer . . „ B . .			
			Anbau . . „ D . .		4680	92
5.	Röhrda	18. Sept. 1883	Scheuer Nr. 23 C* . .	Heinrich Achler u. Frau		
			Thorfahrt „ D . .		1697	50
6.	Unhausen	14. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 5.. . .	Wilhelm Tröll		
			Stallgebäude Litt. A . .			
			Scheuer . . „ B* .			
			Scheuer ꝛc. . „ C . .			
			Staketenzaun		5353	25
			Scheuer ꝛc. Nr. 4 B . .	Johannes Heckeroth . .		
			Schweinestall „ C . .		990	—
7.	Hoheneiche	20. Aug. 1884	Wohnhaus Nr. 40 . .	Heinrich Stranz u. Frau	319	76
8.	Wannfried	2. April 1884	Anbau Nr. 187 D . .	Carl J. Rexrodt's Erben	35	50
9.	Renda	15. April 1884	Wohnhaus Nr. 11 . .	Georg Stüber's Wittwe	855	—
				Summa Kreis Eschwege.	18481	68

Kreis Frankenberg.

—	Haubern	6. Juni 1883	Scheuer Nr. 7 A . . .	Adam Seibel und Frau .	3900	—
1.	Rosenthal	1. Febr. 1884	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Heinrich Minke und Frau	19	90
2.	Dainrode	17. Febr. 1881	„ „ 37* . .	Meier Katzenstein . . .		
			Scheuer Litt. A . . .		1395	—
				Zu übertragen .	5314	90

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	5314	90
3.	Röddenau	14. Juli 1884	Scheuer Nr. 69 A . .	Heinrich Knatz u. Mutter	79	80
4.	Frankenau	14. Juli 1884	Kirchengebäude Nr. 165 .	die Stadtgemeinde . .	90	—
			Wohnhaus „ 27 .	Joh. Joſt Wanzel u. Frau	188	—
5.	Mohnhauſen . . .	16. Juni 1884	Scheuer Nr. 9 A . . .	Joh. Peter Grebing u. Frau	35	—
6.	Somplar	28. Juni 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 26* .	Daniel Klein und Frau	7193	50
			„ „ 10 .	Johann Peter Dalwig .	39	—
			Scheuer Nr. 24 . . .	Johann Adam Heſſe . .	15	—
7.	Dörnholzhauſen . .	3. Aug. 1884	Stallgebäude Nr. 3 B .	Heinrich Ochſe und Frau	74	—
8.	Birkenbringhauſen . .	9. Aug. 1884	Backhaus Nr. 31 A . .	Georg Kahl und Frau .	27	20
				Summa Kreis Frankenberg	13056	40

Kreis Fritzlar.

1.	Kirchberg	24. März 1884	Wohnhaus Nr. 22½* .	Heinrich Rothe und Frau		
			Stakete ꝛc		114	—
			Scheuer Nr. 23 A . .	Johannes Schade . . .		
			Stallgebäude Nr. 23 B .			
			Kellerüberbau Nr. 23 C			
			Wohnhaus Nr. 23 . .		5150	60
2.	Wabern	11. Aug. 1884	Scheuer ꝛc. Nr. 94 A* .	Heinrich Witzel u. Frau		
			Stallung „ B .		5379	80
			Scheuer Nr. 96 A . .	Carl Jacob Tielepape .		
			Schuppen „ B . .			
			Wohnhaus Nr. 96 . .		7648	70
			„ „ 95 . .	Major v. Diemar's Wwe.	451	80
			„ „ 92 . .	Georg Röll		
			Stallgebäude Nr. 93 A .			
			Gartenbeſchädigung . .		173	70
3.	Griſte	2. Sept. 1884	Wohnhaus Nr. 35* . .	Conrad Werner . . .		
			Scheuer Litt. A . . .			
			Kuhſtall „ B . . .			
				Zu übertragen .	18918	60

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	18918	60
			Backhaus Litt. C . . .			
			Holzremise „ D . . .			
			Gartenland			
			Staketenzaun		5986	32
			„	Heinrich Frost	3	—
4.	Grifte	29. Sept. 1884	Wohnhaus Nr. 58 . .	Tobias Ulmbach . . .	1619	04
				Summa Kreis Fritzlar .	26526	96

Kreis Fulda.

1.	Ellers	11. Sept. 1883	Wohnhaus Nr. 49 . .	Leonhard Trapp . . .	121	—
2.	Müs	1. Dec. 1883	„ „ 11* . .	Anton Keller und Frau .		
			Nebenbau ꝛc. Litt. A . .			
			Widerleger „ B . .			
			Holzremise „ D . .		2282	25
			Wohnhaus ꝛc. Nr. 38 .	Anton Hasenau		
			Nebenhaus Nr. 38 Litt. B			
			Holzremise „ „ C		1194	50
3.	Fulda	5. Dec. 1883	Wohnhaus Nr. 452 . .	Mich. Joseph Hauck u. Frau	94	—
4.	Kleinlüder	25. Aug. 1883	Ziegelei Nr. 8 A . . .	Anselm Reuß	47	65
5.	Müs	22. Jan. 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 64* .	Ludwig Schäfer . . .		
			Schweineställe Nr. 64 Litt. A			
			Gartenstaket		2811	35
6.	Kiliansberg . . .	19. Jan. 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 12 .	Lorenz Hack	888	70
7.	Pilgerzell	16. Febr. 1884	Anbau Nr. 24 A . . .	Sebastian Hagemann . .	137	—
8.	Opperz	23. Juni 1883	Wohnhaus Nr. 24 . .	Anschel Adler II . . .	15	—
9.	Niesig	12. März 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 19½	Ludgerus Sauer . . .	246	45
10.	Fulda	26. Febr. 1884	Brauerei Nr. 654¾ A .	Franz Wilhelm Giesel .	5086	25
11.	Fulda	26. Mai 1884	Wohnhaus Nr. 371 . .	Joseph Sichel	40	35
12.	Salzschlirf	9. Oct. 1883	„ „ 39* . .	Bonifazius Würz . . .		
			Scheuer ꝛc. Litt. B . .			
			Schweinestall „ A . .		2939	25
			Wohnhaus Nr. 39¼ .	Fridolin Reuß	302	50
				Zu übertragen .	16206	25

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	16206	25
13.	Schweben	23. Dec. 1883	Wohnhaus Nr. 33 . .	Wilhelm Gärtner . . .	35	—
14.	Großenlüder . . .	8. April 1884	Scheuer ꝛc. Litt. A* . .	Clemens Weismüller . .		
			Nebenbau „ B . .			
			Schweineställe Litt. D .		5562	45
15.	Dirlos	3. Juni 1884	Stallbau ꝛc. Nr. 2 B .	Adolf Barthels	171	—
16.	Fulda	19. März 1884	Wohnhaus Nr. 742 . .	Franz Anton Neuß . .	96	30
			Scheuer ꝛc. „ 742½ .	Joh. Gg. Schultheis Witwe	38	60
			Wohnhaus „ 743 . .	Georg Flori	288	25
			„ „ 744 . .	Fr. Carl Thom. Schultheis	407	33
			„ „ 745 . .	Joseph Jahn	121	40
			„ „ 774 . .	Joseph Welle	166	38
			„ „ 775 . .	Geschwister Keil . . .	33	—
			„ „ 776 . .	Joh. Joseph Keil . . .		
			Hinterbau Litt. A . .			
			Abtritt „ B . .			
			Gartenzaun		3531	61
			Scheuer ꝛc. Nr. 777 . .	Theod. Fröhlich's Ehefrau		
			„ „ 778* . .			
			Jauchepumpe			
			Gartenzaun		4208	43
			Scheuer ꝛc. Nr. 779 . .	Fr. Carl Thom. Schultheis	5962	85
			Wohnhaus Nr. 780 . .	Damian Rübsam . . .		
			Anbau Litt. A			
			Hinterbau Litt. B . . .			
			„ „ C . . .			
			Stallbau „ D . . .		14131	50
			Wohnhaus Nr. 781 . .	Theodor Fröhlich . . .		
			Hinterbau Litt. A . .			
			Wohnhaus Nr. 782 . .			
			Gartenzaun		3217	63
—	Fulda	19. März 1884	Wohnhaus Nr. 783 . .	Lisette Schultheis . . .		
			Gartenstaket		58	20
				Zu übertragen .	54236	18

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	54236	18
17.	Dipperz	16. März 1884	Wohnhaus Nr. 38 . .	Christ. Laurentius Willkomm	40	70
18.	Bromberg bei Gersrode	17. März 1884	„ „ 7* . .	Ferdinand Gerk . . .		
			Nebenbau Litt. A . .			
			Gartenstaket		4444	66
19.	Niederkalbach . . .	15. April 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 19 .	Franz Möller	4	—
			„ „ 20 .	Ludwig Desoi		
			Nebenhaus ꝛc. Litt. A .		2372	97
			Wohnhaus ꝛc. Nr. 21 .	Kilian Müller	4	—
20.	Wolferts	2. Juli 1884	Scheuer Nr. 6½ A . .	Wendelin Nüchter . . .	1633	—
21.	Opperts	10. Mai 1884	Wohnhaus Nr. 26 . .	Augustin Heil	20	70
22.	Horas	26. u. 27. Mai 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 70* .	August Koch		
			Werkstätte ꝛc. Litt. A .			
			Gartenstaket		1317	25
			Wohnhaus Nr. 69* . .	Nicolaus Gehring . . .		
			Gartenstaket		268	10
			Gemüsegarten	Valtin Koch	10	—
23.	Neuenberg	14. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 11 . .	Magnus Schmidt . . .	18	—
4.	Fulda	30. Juli 1884	Anbau Nr. 426 A . .	Kathinka Siebert . . .		
			Wohnhaus Nr. 427* . .		29	76
25.	Fulda	14. Juli 1884	Orangeriegebäude . . .	Landgraf Friedrich von Hessen, Königl. Hoheit	290	—
26.	Ufhausen	13. u. 14. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 28 . .	Joseph Johann Dümmerling	125	60
27.	Marbach	20. Aug. 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 51 .	Joseph Bernhard . . .	37	—
28.	Horas	14. Aug. 1884	„ „ 21¼	J. G. Kramm u. Adam Elm	15	—
29.	Fulda	11. Aug. 1884	Färbereigebäude Nr. 1074 B und C	B. E. A. Müller und R. A. Müller		
			Dampffärbereigebäude Litt. D			
			Kesselhaus Litt. E . .			
			Fabriksaal Litt. G . .		2677	78
30.	daselbst	14. Aug. 1884	Mittelbau Nr. 1 E . .	Hofmarschallamt Philippsruh	45	—
				Zu übertragen .	67589	70

№	Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	67589	70
31.	Uffhausen	17. Sept. 1884	Nebenbau ꝛc. Nr. 30 B .	Bonifacius Becker . . .	966	52
32.	Edelzell	22. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Sirus Alt	896	—
33.	Künzell	25. Oct. 1884	„ „ 12½ .	Franz Diegelmann . .		
			Anbau Litt. A* . . .			
			Knüppelzaun		903	50
—	Fulda	11. Aug. 1884	Zaun ꝛc.	Simon Heßdörffer . .	20	—
			Knüppelzaun	Joh. Friedr. Hornung .	9	20
34.	Niederkalbach . . .	23. März 1884	Wohnhaus Nr. 11 . .	Joh. Georg Günther . .	3	—
			„ „ 20 . .	Ludwig Dessoi		
			Hecke		21	—
			Wohnhaus Nr. 30 . .	Paul Hack		
			Hecke		1793	75
			Wohnhaus Nr. 31* . .	Ottomar Kremer . . .		
			Schweinestall Litt. B . .			
			Gartenstaket		2405	—
			Wohnhaus Nr. 29 . .	Vincenz Müllers Ehefrau	12	50
35.	Kerzell	26. Nov. 1884	Bräuhaus Nr. 1 E . .	David Diegelmann . .	191	—
				Summa Kreis Fulda .	74811	17

Kreis Gelnhausen.

1.	Unterreichenbach . .	25. Oct. 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 74 .	Balthasar Wahn und Frau	2756	30
2.	Kempfenbrunn . . .	27. März 1884	Wohnhaus Nr. 58½ . .	Caspar Heinbach . . .	544	—
3.	Somborn	5. Juli 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 208 .	Heinrich Schilling . . .		
			Ziegeltrockenbau Litt. A .		932	20
				Zu übertragen .	4232	50

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	4232	50
4.	Lohrhaupten . . .	23. Juli 1884	Scheuer Litt. A bei 27 .	Joh. Peter Lindenberg .	60	50
—	Wettges	11. Juni 1884	Wohnhaus Nr. 19 . .	Heinrich Schneider . .	717	14
5.	Wächtersbach . . .	24. Sept. 1884	„ „ 79 . .	Carl Frank	30	—
6.	Neuses	27. Sept. 1884	Scheuer Nr. 91 A . .	Johannes Benzing VII .	66	46
				Summa Kreis Gelnhausen	5106	60

Kreis Gersfeld.

1.	Gersfeld	7. u. 8. Jan. 1884	Wohnhaus Nr. 139 . .	Nicolaus Richter . . .	201	49
—	Neuswarts	2. Juni 1883	Grund- und Sockelmauer	Michael Marth . . .	189	—
2.	Hilders	4. Jan. 1884	Wohnhaus Nr. 87 . .	Joseph Heumüller . . .		
			Scheuer ꝛc. „ Litt. A*			
			Lattenzaun		1782	—
			Wohnhaus Nr. 86 . .	Johann Herget		
			Scheuer „ Litt. A			
			Schweinestall „ B			
			Lattenzaun		127	—
			Scheuer Litt. A bei Nr. 88	Alexander Kirchner . .	56	50
			Lattenzaun	Carl Hohmann I . . .	11	60
			„	Valentin Klüber . . .	45	30
			„	Franz Herget		
			Scheuer ꝛc. Nr. 82 A . .		34	20
3 u. 4	Simmershausen . .	29. Febr. und 3. März 1884	Wohnhaus „ 54	Kilian Dach		
			Scheuer Litt. A* . . .			
			Lattenzaun			
			Knüppelzaun		4523	25
			Wohnhaus Nr. 53½ . .	Adam Bey		
			Scheuer Litt. A . . .			
			Wagenhalle Litt. C . .			
			Abtritt			
			Knüppelzaun		567	28
				Zu übertragen .	7537	62

№	Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	7537	62
			Lattenzaun	Wilhelm Gilbert . . .	14	—
			Knüppelzaun	Johann Schmidt . . .	6	60
			Wohnhaus	Otto Müller	18	—
			Schweinestall	Isidor Schaffteck . . .	4	—
5.	Maiersbach . . .	12. Febr. 1883	Scheuer Nr. 41 B* . .	Johann Gutmann . . .	1788	—
			Wohnhaus Nr. 40 . .	Nicolaus Jahn	5	80
6.	Habel	23. Febr. 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 9* .	Johannes Dänner . . .		
			Anbau Litt. A			
			Lattenzaun		801	20
			Wohnhaus Nr. 15 . .	Georg Klüber		
			Scheuer „ Litt. A		1413	—
			Wohnhaus Nr. 16 . .	Johann Adam Dietrich .		
			Scheuer ꝛc. Litt. A . .			
			Schweinestall „ C . .			
			Holzstall „ D . .			
			Knüppelzaun		1838	50
			Dachdeckung Haus Nr. 14	Johann Jörget	12	—
			Wohnhaus Nr. 178 . .	Joh. Joseph Faulstich . .	84	—
7.	Hilders	4. Juli 1884	Scheuer Nr. 8 A . . .	Peter Sörges	2979	—
8.	Aura	4. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 74 . .	Adolph Romais . . .		
9.	Rodenbach	29. Mai 1884	Scheuer Litt. A* . . .			
			Laubschuppen Litt. B. .			
			Schweinestall „ C. .			
			Lattenzaun		2704	44
10.	Tann	10. Mai 1884	Scheuer Nr. 211 C* . .	J. Witzel, Arthur Jung und Cons	2095	—
			„ „ 102 C . .	Gebr. Koch, Georg Hofmann und Friedrich Fleichmann	2094	60
			„ „ 15 B . .	Carl Bohl's Ehefrau und J. Jorges	29	60
			Gartenlaube	Friedrich Weisenborn . .	25	—
11.	Kleinsassen	3. April 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 39½	Joseph Steinberger u. Frau	694	23
				Zu übertragen .	24144	59

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	24144	59
12.	Wendershausen . .	21. Oct. 1884	Wohnhaus Nr. 27* . .	Adam Bohn		
			Scheuer Litt. A . . .			
			Lattenzaun			
			Bienenhaus		2789	95
			Wohnhaus Nr. 26 . .			
			Scheuer Litt. C . . .			
			Knüppelzaun		28	40
13.	Lahrbach	17. Sept. 1884	Wohnhaus Nr. 54 . .	Fridolin Ewald . . .		
			Scheuer Litt. A* . . .			
			Stall „ B . . .			
			Holzlager Litt. C . . .			
			Knüppelzaun		4257	90
			Wohnhaus Nr. 52 . .	Hyronimus Rehm . .		
			Scheuer Litt. A . . .			
			Holzlager „ B . . .			
			Schweinestall Litt. C . .			
			Lattenzaun		2534	—
			Wohnhaus Nr. 51 . .	Joseph Müller u. Frau		
			Holzlager Litt. A . . .		2549	76
			Wohnhaus Nr. 50 . .	Georg Schlereth's Wwe.		
			Lattenzaun			
			Knüppelzaun		58	80
			Wohnhaus Nr. 42 . .	Hyronimus Niedling . .		
			Scheuer Litt. A . . .		11	40
14.	Tann	27. Febr. 1884	Oekonomiegebde. Nr. 263 C*	Freiherr von der Tann .		
			Schafstall ꝛc. Litt. D . .		9416	—
			Wohnhaus Nr. 44 . .	Carl Bräutigam u. Georg Marth		
			Stallung Litt. A . . .			
			Holzremise „ B . . .		630	—
				Zu übertragen .	46420	80

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	46420	80
			Wohnhaus Nr. 46 . .	Philipp Orf		
			Stall Litt. A			
			Stallung Litt. B . . .		116	50
			Fensterscheiben	Philipp Fürst	3	—
				Summa Kreis Gersfeld .	46540	30

Kreis Hanau.

1.	Erbstadt	19. Sept. 1883	Wohnhaus Nr. 85 . .	Joh Heinr. Schäfer u. Frau	39	80
2.	Hanau . . . . . (Bogenstraße)	16. Decbr. 1883	Anbau Nr. 4 B . . .	Carl Wild zu Kesselstadt	335	—
3.	Niederdorfelden . .	1. Febr. 1884	Scheuer ꝛc. Nr. 51 A* .	Carl Jacob Rauscher . .		
			Stall . . . „ B .		1996	—
			Scheuer Nr. 52 A . .	Philipp Koch II . . .		
			Schweinestall Nr. 52 B .		25	—
4.	Bockenheim . . . . (Ginnh. Landstraße)	18. Jan. 1884	Fabrikgebäude Nr. 1* . Kesselhaus Nr. 1 Litt. A	Ferd. Heuer zu Frankfurt		
			Lattenzaun		25590	—
			Hof- ꝛc. Einfriedigung .	Gustav Mühl	95	—
5.	Bockenheim . . . . (Marktplatz)	28. Febr. 1884	Wohnhaus Nr. 7 . . .	Johannes Roth . . .	60	—
6.	Bischofsheim . . .	17. Juli 1884	Kirche Nr. 84½ . . .	die Kirchengemeinde . .	185	—
7.	Rückingen	12. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 68 A .	Peter u. Wilh. Bissert .		
			Maschinenhaus „ B* .		2418	—
			Gartenbeete ꝛc.	Wilhelm Hübener I . .	12	—
			Gartenzaun	Ludwig Eckert	11	—
			Lattenzaun	Jeremias Gerhardt . .	18	—
8.	Seckbach	31. Juli 1884	Wohnhaus ꝛc Nr. 2 . .	Selmar Kühn	73	—
				Zu übertragen .	30857	80

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	30857	80
9.	Eckenheim	3. Aug. 1884	Wohnhaus Nr. 112* . .	Joh. Casp. Schwab zu Frankfurt	19	—
			„ „ 149 . .	Jacob Wilhelm Webert .	58	—
			Kirche Nr. 95	die Gemeinde	103	—
10.	Großauheim . . .	22. Sept. 1884	Halbes Wohnhaus Nr. 138*	Martin Fey's Ehefrau .	375	—
			„ „ „ 139	Johannes Neeb Wittwe .	72	—
11.	Seckbach	12. Aug. 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 55 .	Gerhard Gemmer . . .	20	—
12.	Oberissigheim . . .	28. Sept. 1884	Scheuer ꝛc. Nr. 48 A* .	Johs. Uhrig's Ehefrau .		
			Stall Litt. B			
			Schweineställe Litt. D .		3450	—
			Schweinestall Nr. 47 D .	Heinrich Georg Lind . .		
			Lattenzaun		41	75
13.	Philippsruh . . .	19. März 1884	Hauptseitenflügel Nr. 1 C	Landgraf v. Hessen, Hoh.	1404	90
14.	Bockenheim . . . . (Frankf. Straße)	31. Oct. 1884	Wohnhaus Nr. 52. .	Carl Deval	10	—
15.	Ostheim	27. März 1883	Scheuer Nr. 123 A . .	Carl Schuffert	346	29
—	Wachenbuchen . . .	13. Jan. 1883	Wohnhaus Nr. 62 . .	Carl Lottich	2268	37
—	Ostheim	27. u. 28. März 1883	Nebengebäude	Peter Brodt und Frau .	400	12
16.	Hanau . . . . . (Altgasse)	16. Nov. 1884	Wohnhaus Nr. 13* . .	Ernst Kunzemann u. Frau		
			Hinterhaus A			
			„ B		6990	—
			Wohnhaus Nr. 11 . .	Johann August Wörner .	499	50
			„ „ 15 . .	Christ. Glöckler's Ehefrau	360	—
17.	Bockenheim . . . . (Ginnheimerstraße)	28. April 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 24* .	Joh. Nicolaus Eichmann		
			Stallung Litt. A . . .			
			„ „ B . . .			
			Remise „ C . . .			
			Wohnhaus „ D . . .			
			Lattenzaun		10043	80
				Zu übertragen .	57319	53

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	57319	53
			Wohnhaus Nr. 26 . .	die Erben des Peter Harth		
			Anbau Litt. A			
			Lattenzaun		3276	25
			Seitenbau Nr. 22 A . .	Jacob Görbert	7	50
				Summa Kreis Hanau .	60603	28

Kreis Hersfeld.

1.	Heimboldshausen . .	2. Dec. 1883	Wohnhaus Nr. 50* . .	Conrad Radick	424	30
			„ „ 50½ . .	Heinrich Roth und Frau		
			Viehstall Litt. A . . .			
			Stallbau „ B . . .		760	20
2.	Willingshain . . .	29. Sept. 1883	Wohnhaus Nr. 48* . .	Conrad Vaupel . . .		
			Schuppen Nr. 48 Litt. A		178	—
			Lattenzaun	Johannes Schmidt . .	15	—
3.	Philippsthal . . .	31. Aug. 1883	Stallgebäude Nr. 6 A .	die Gemeinde	39	33
4.	Frielingen	19. Jan. 1884	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Lorenz Müller und Frau	292	50
5.	Gethsemane . . .	22. Oct. 1883	Scheuer Nr. 41 D* . .	Ludwig Haase		
			Schweinestall Nr. 41 E .		7362	70
6.	Biedebach	13. Mai 1884	Wohnhaus Nr. 17¼ .	Georg Conrad Scheuch .	149	21
7.	Friedewald	10. Juli 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 101½	Anton Reinmüller. . .	28	50
8.	Philippsthal . . .	3. Aug. 1884	Wohnhaus Nr. 1* . .	Philipp Schäfer u. Frau		
			Stallgebäude Litt. A . .		1041	—
			Wohnhaus Nr. 2 . . .	Ludwig Büsterfeld u. Frau		
			Hintergebäude Litt. A .		1495	50
			Wohnhaus Nr. 3 . . .	Heinrich Becker's Ehefrau		
			Scheuer Litt. A . . .			
			Stallgebäude Litt. B . .			
			Backhaus „ D . .		2718	—
				Zu übertragen .	14504	24

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	14504	24
			Wohnhaus Nr. 4 . . .	Philipp Schott		
			Staket		24	—
9.	Hersfeld . . . . (Petersthor)	17. Sept. 1884	Fabrikgebäude Nr. 5 . .	Eduard Braun		
			Maschinenhaus Litt. A* .			
			Trockenhaus „ C .		5061	—
10.	Hersfeld	9. Aug. 1884	Stallung Nr. 436½ A .	Jean Sauer und Frau .	157	80
			Fensterscheiben	Wilhelm Mauz . . .	17	40
11.	Meisebach	3. Oct. 1884	Vorrathshaus Nr. 1 A .	Franz Noll	168	78
12.	Heringen	1. Sept. 1884	Wohnhaus Nr. 46* . .	Georg Braun		
			Anbau Litt. A			
			Gartenstaket		422	39
			Wohnhaus Nr. 46½ . .	Johs. Hartmann Frank .		
			Gartenstaket		42	—
13.	Kirchheim	23. Nov. 1884	Nebengebäude Nr. 69 A .	die Erben der Ehefrau des Adam Henning . . .	45	—
14.	Lengers	7. Nov. 1884	Wohnhaus Nr. 40* . .	GeorgFr. Deisenroth u Frau		
			Stall Litt. A			
			Viehstall Litt. B . . .		1589	—
15.	Heringen	24. Sept. 1884	Wohnhaus Nr. 119 . .	Georg Heller und Frau .	30	—
16.	Hersfeld	21. Nov. 1884	„ „ 632 . .	Heinr. Herm. Walpert u. Frau	33	76
				Summa Kreis Hersfeld .	22095	37

Kreis Hofgeismar.

1.	Trendelburg . . .	12. Oct. 1883	Scheuer Nr. 61½ E* .	Albert Knochenhauer . .		
			Gebäude „ D .		4170	—
2.	Beckerhagen . . .	13. Febr. 1884	Halbes Wohnhaus Nr. 79½	Georg Albrecht	72	—
3.	Helmarshausen . .	19. Febr. 1884	Wohnhaus Nr. 62 . .	Johannes Schulze . . .	88	—
4.	Stammen	13. Mai 1884	„ „ 56¼ . .	Martin Justus Tauber .	98	—
				Zu übertragen .	4428	—

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	4428	—
5.	Hombressen . . .	16. März 1884	Wohnhaus Nr. 67½* .	Wilhelm Scheffer . . .		
			Stallgebäude Litt. A . .		1215	—
			Halbes Wohnhaus Nr. 67	Samuel Poppe's Ehefrau		
			Stallgebäude Litt. A . .		1335	—
			Wohnhaus Nr. 68 . .	Johannes Glänzer . .		
			Stallgebäude Litt. A . .			
			Stallung „ B . .		2590	—
			Wohnhaus Nr. 66½ . .	Georg Neth	106	—
			Staketenzann ꝛc. . . .	Johannes Hampe . . .	5	50
			Wohnhaus Nr. 69 . .	Johannes Schäfer . .	3	—
6.	Helmarshausen . .	19. Oct. 1883	„ „ 33* . .	Heinrich May		
			Nebengebäude Litt. A .			
			Angebäude „ B .			
			Stallung „ C .		6660	50
			Wohnhaus Nr. 35 . .	Philipp und Carl Kühnemann		
			Anbau Litt. A			
			„ „ B			
			Stallgebäude Litt. C . .		4069	—
			Wohnhaus Nr. 37 . .	Christian Köthe . . .	94	50
			„ „ 30 . .	Eduard Deisel	51	—
			„ „ 32 . .	Heinrich Straßmann . .	30	—
			Stallgebde. Litt. A b. Nr. 127	Julius Schindewolf . .	66	—
7.	Calden	7. Mai 1884	Kirche Nr. 46	die Gemeinde	795	—
			Fensterscheiben	Wittwe Kanngießer . .	3	—
8.	Hofgeismar . . .	26. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 40 . .	Joh. Christoph Kohlstädt	26	—
9.	Carlshafen	23. März 1884	Anbau Nr. 29 B . . .	Simon Königsthal . .	58	67
10.	Hümme	3. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 29 . .	Conrad Ludwig Laubert	106	—
11.	Immenhausen . . .	7. April 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 129*	Hans Georg Waldeck . .		
			Angebäude Litt. A . .		2540	—
			Wohnhaus Nr. 124 . .	Heinrich Rössel und Frau		
			Staketen		123	—
				Zu übertragen .	24305	17

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	24305	17
			Wohnhaus Nr. 130 . .	Johann und Heinr. Bachmann		
			Schweinstallgebäude B .		122	50
12.	Zwergen	31. Aug. 1884	Wohnhaus Nr. 67 . .	Werner Lippert . . .	80	—
13.	Gottsbüren . . .	17. Juli 1884	Werkstätte Nr. 116 D .	Friedr. Wilh. Euler . .	170	—
14.	Helmarshausen . .	20. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 116 . .	Bürgermeister Hille . .	118	—
15.	Gottsbüren . . .	19. Juni 1884	„ „ 25 . .	Heinrich Beckmann . .	240	—
16.	Gieselwerder . . .	13. Aug. 1884	„ „ 50 . .	Justus F. C. Ilse u. Frau		
			Mühlengeräthe		4230	—
17.	Grebenstein . . .	3. Aug. 1884	Wohnhaus Nr. 229* . .	Andreas Wilh. Räckell's		
			Hinterhaus Litt. A . .	Kinder	480	—
			Wohnhaus Nr. 228 . .	Heinrich Carl Isenberg .	140	—
18.	Westuffeln	26. Sept. 1884	„ „ 88* . .	Wittwe Weißgerber geb.		
			Stallung Litt. A . . .	Raßmann	3223	—
			Wohnhaus Nr. 89 . .	Joh. Georg Groß . .	37	—
19.	Veckerhagen . . .	21. April 1884	Backhaus Nr. 114 A . .	Jakob Deibel und Frau	235	—
20.	Oeldesheim	13. April 1884	„ „ 66 B* .	Gg. Constantin Schrader	180	—
			„ „ 67 B . .	Gg. Fr. Wilh. Schrader	8	—
—	Calden	7. Mai 1884	Orgel der Kirche . . .	die Gemeinde	402	50
				Summa Kreis Hofgeismar	33971	17

Kreis Homberg.

1.	Oberappenfeld . . .	25. u. 26. Nov. 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 2* .	Joh. Friedr. Rosenkranz		
			Scheuer ꝛc. Litt. A . .	und Kinder		
			Wagnerwerkstatt Litt. B .			
			Unterfahrt ꝛc. Litt. C .		9217	—
			Wohnhaus Nr. 45 .	Conrad Sielich u. Frau		
			Gartenbeschädigung . .		20	—
			„ . .	Heinrich Mand und Frau	16	50
			„ . .	Heinrich Hein und Frau		
			Wohnhaus Nr. 8 . . .		18	—
				Zu übertragen .	9271	50

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	9271	50
2.	Neuenhain	14. Mai 1884	Scheuer Nr. 13 A . .	Conrad Daube . . .	72	36
3.	Mühlbach	2. Juli 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 13* .	Gerhard Heß		
			Schweinestall Litt. A .		2656	—
			Wohnhaus Nr. 14 . .	Justus Siehl	5	50
4.	Holzhausen	13.u.14.Juli1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 7½ .	Joseph Löwenstein . .	4	—
5.	Falkenberg	30. Juli 1884	Stallung Nr. 59 B . .	Joseph Buxbaum . . .	438	—
6.	Leuderode	11. Aug. 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 20 .	Heinr. Kaiser's Wwe. und Kinder	75	—
7.	Gombeth	11. Aug. 1884	Scheuer Litt. B bei Nr. 15	Heinrich Stiefel . . .	74	—
8.	Völkershain . . .	3. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 21 . .	Heinr. Keim zu Remsfeld	4443	70
				Summa Kreis Homberg .	17040	06

Kreis Hünfeld.

1.	Eiterfeld	11. Jan. 1884	Nebenbau Nr. 37 A . .	Jacob Helfer		
			Scheuer ꝛc. „ 37 B* . .			
			Holzremise „ 37 C . .			
			Schweinestall Nr. 37 D .		2097	—
			Gartenstaket	Ottmar Rudolph . . .	50	—
2.	Oberfeld	9. Dec. 1883	Scheuer ꝛc. Nr. 1 A . .	Caspar Michel . . .	3578	—
3.	Nüst	10. Dec. 1883	Scheuer Nr. 17 B . . .	Anton Franke	1807	70
4.	Wehrda	8. Nov. 1883	Wohnhaus Nr. 7 . . .	Ruben Plaut u. S. Simon		
			Anbau Litt. A		94	60
5.	Rimmels	25. Febr. 1884	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Joseph Stark	452	26
6.	Dammersbach . . .	14. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 27 . .	Carl Hohmann . . .	45	—
7.	Großenbach . . .	14. Juli 1884	„ „ 60 . .	Ludwig Henkel	59	50
8.	Nüst	10. Juli 1884	„ „ 14 . .	Raphael Häuser . . .	199	—
9.	Sargenzell	14. Juli 1884	Kapelle Nr. 21 . . .	die Gemeinde		
			Glocke		182	—
				Zu übertragen .	8565	06

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	8565	06
10.	Setzelbach	19. Febr. 1884	Wohnhaus Nr. 7 . . .	Conrad Hahn		
			Scheuer Litt. A . . .			
			Schweineställe Litt. B .			
			Remise Litt. C		3997	60
			Wohnhaus Nr. 8 . . .	Valentin Joseph Reinhardt		
			Scheuer Litt. A . . .			
			Anbau Litt. B			
			Remise Litt. C . . .		2595	81
			Wohnhaus ꝛc. Nr. 9* .	Christian Flügel u. Frau		
			Scheuer Litt. A . . .			
			Anbau „ B . . .			
			Holzremise Litt. C . .			
			Schweineställe Litt. D .		5108	24
			Wohnhaus Nr. 10 . .	Wittwe Hahn	43	75
11.	Hünfeld	12. Aug. 1884	Scheuer Nr. 98 D . .	August Marschall . . .	246	94
12.	Schlotzau	20. Aug. 1884	Wohnhaus Nr. 47 . .	Heinrich Dickert II . .	25	—
13.	Michelsrombach . .	16. Sept. 1884	„ „ 86* . .	Franz Förle		
			Scheuer Litt. A . . .			
			Wohnhausanbau Litt. C			
			Remise Litt. D . . .			
			Schweinestall Litt. E . .		3072	90
—	Setzelbach	14. Aug. 1881	Scheuer ꝛc. Litt. A b. Nr. 11	Heinrich Ritz		
			Schweinestall Litt. B . .		290	—
				Summa Kreis Hünfeld .	23945	30

Kreis Kirchhain.

1.	Roßdorf	2. Febr. 1884	Wohnhaus Nr. 66 . .	Anton Luzius	860	17
2.	Schweinsberg . . .	17. März 1884	„ „ 27 . .	Heinrich Mann . . .	4	—
			„ „ 27½ . .	Samuel Katz	4	—
				Zu übertragen .	868	17

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	868	17
3.	Allendorf	14. März 1884	Scheuer Nr. 97 A . .	Conrad Weitzel . . .	50	—
4.	Schweinsberg . . .	19. Juni 1884	Pachterhaus	Alexander von Schenk zu Schweinsberg . . .	40	—
5.	Momberg	11. Aug. 1884	Scheuer Nr. 129 A . .	Hellwig Franz und Frau		
			Siedehaus Litt. B . .		8022	90
6.	Emsdof	23. Aug. 1884	Wohnhaus Nr. 8* . .	Joseph Stark	880	70
			Wohnhaus Nr. 24 . .	Joh. Joseph Weitzel u. Frau	30	—
7.	Mardof	14. Aug. 1884	Wohnhaus Nr. 170 . .	Anton Gockel und Frau	95	40
8.	Kirchhain	16. Sept. 1884	„ „ 49* . .	Ludwig Kamm	977	60
			„ „ 50 . .	Wittwe Stürmer . . .	135	44
			„ „ 48 . .	Johannes Deubert . .	51	—
9.	Mardof	9. April 1884	Schmiede ꝛc. Nr. 10 B .	Wilh. Heinrich Ritler .	212	28
10.	Neustadt	13 u. 14. Juli 1884	Scheuer Nr. 19 . . .	Carl Theodor Ruhl . .	274	30
				Summa Kreis Kirchhain	11637	69

Kreis Marburg.

1.	Hermershausen . .	12. Mai 1884	Scheuer Nr. 22 A . .	Johannes Barth . . .	1216	—
2.	Marburg	11. Mai 1884	Wohnhaus Nr. 221 . .	Joh. Heinrich Prediger .	146	20
3.	Wollmar	3. Juli 1884	„ „ 2 . .	Andreas Engelbach u. Frau	138	45
4.	Hermershausen . .	3. Juni 1884	„ „ 17 . .	Johannes Keßler u. Frau	293	20
5.	Michelbach	2. Juli 1884	Scheuer Nr. 26 B* . .	Johannes Siegfried u. Frau		
			Stallgebäude Nr. 26 C .			
			Schweineställe „ D .			
			Holzremise „ F .		10596	—
6.	Niederwalgern . . .	13. u. 14. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 45 . .	Hans Jacob Heuser . .	67	60
7.	Elnhausen	2. Juli 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 84 .	Johs. Löwer II Wittwe	682	86
8.	Marburg	22. April 1884	Wohnhaus Nr. 335 . .	Christoph Fischer u. Frau	119	50
9.	Münchhausen . . .	14. Juli 1884	„ „ 21* . .	Jacob Holzapfel u. Frau		
			Scheuer Litt. A . . .		108	40
				Zu übertragen .	13368	21

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	13368	21
10.	Heskem	14. Aug. 1884	Wohnhaus Nr. 4* . .	Rupertus Grau u. Frau	67	85
			Scheuer Litt. A bei Nr. 5	Gotthard Peil und Frau	20	—
11.	Roth	2. Sept. 1884	Wohnhaus Nr. 31 . .	Heinrich Rühl und Frau	48	50
12.	Wollmar	3. Aug. 1884	„ „ 4 . .	Johannes Seip . . .	78	—
13.	Sarnau	9. Aug. 1884	„ „ 10 . .	Johs. Wiederhold's Wwe.	24	—
14.	Haddamshausen . .	2. Sept. 1884	„ „ 13 . .	Heinrich Schneider . .	89	—
15.	Marburg . . . . (Weidenhäuserstr.)	31. Oct. 1884	„ „ 65 . .	Carl Hänschen		
			Anbau Litt. A* . . .			
			Lagerhaus Litt. B . . .		2516	30
			Wohnhaus Nr. 63 . .	Joh. Georg Ludw. Wicke		
			Hinterbau Litt. A . . .		789	75
			Wohnhaus Nr. 67 . .	Georg Schmidt's Wwe. .	27	—
16.	Münchhausen . . .	30. Sept. 1884	„ „ 56* . .	Nicolaus Belzer . . .		
			Nebengebäude A . . .			
			„ B . . .		3225	—
			Wohnhaus Nr. 55 . .	Johannes Holzapfel . .	62	50
17.	Marburg . . . . (Pilgrimstein)	28. Juni 1884	„ „ 29 . .	Pfarrer Ernst's Ehefrau	33	30
				Summa Kreis Marburg	20349	41

Kreis Melsungen.

1.	Spangenberg . . .	4. Sept. 1883	Wohnhaus Nr. 40 . .	Johannes Jakob . . .		
			Stallgebäude „ Litt. A		3900	—
			Wohnhaus Nr. 41 . .	Susmann Goldschmidt .		
			Stallung Litt. A . . .			
			Scheuer „ B . . .		4500	—
			Wohnhaus Nr. 42* . .	Conrad Stückrath . . .		
			Anbau Litt. A		3600	—
			Wohnhaus Nr. 43 . .	Dorothea Knierim und Geschwister	2700	—
				Zu übertragen .	14700	—

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	14700	—
			Wohnhaus Nr. 45 . .	Heinrich Almeroth . .		
			Anbau Litt. A			
			Stallung „ B		1110	-
			Wohnhaus Nr. 46 . .	Wilhelm Salzmann und Frau		
			Werkstätte Litt. A . . .		6000	—
			Wohnhaus Nr. 47 . .	Johannes Schmidt . .		
			Stallung Litt. A . . .		2220	—
			Wohnhaus Nr. 48 . .	Conrad Weppner u. Frau		
			Anbau Litt. A		1800	—
			Halbes Wohnhaus Nr. 49	Heinr. Jung's Ehefrau .		
			Anbau Litt A			
			Scheuer „ B		2100	—
			Wohnhaus Nr. 49½ .	Christian Fr. Kraft . .		
			Stallung Litt. A . . .		750	—
			Wohnhaus Nr 39 . .	Wilhelm Collmann . .	125	13
			„ „ 50 . .	Heinr. Adam Siebert .	127	—
			Scheuer Nr. 50½ A . .	Moritz Martin Siebert .	33	58
			Anbau Nr. 78 B . . .	Wilhelm Kleinschmidt .	15	—
2.	Büchenwerra . . .	1. Dec. 1883	Wohnhaus Nr. 11 . .	Justus Hartung . . .	100	—
3.	Weidelbach	10. Dec. 1883	„ „ 25 . .	Ruben Spangenthal . .	20	—
—	Schwarzenberg . .	8. Febr. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 34 .	Johs. Enzeroth's Wwe.	2550	—
—	Melsungen	8. Nov. 1883	Wohnhaus Nr. 390 . .	Ferd. Schreiber u. Carl Lotz	148	77
4.	Röhrenfurth . . .	13. Jan. 1884	„ „ 2 . .	Christian Nodel's Kinder	150	—
—	Spangenberg . . .	17. Jan. 1884	Grenzzaun	Johannes Mausehund .	6	—
5.	Landefeld	10.u.11.März1884	Wohnhaus Nr. 38 . .	Justus Gundelach's Wwe.	314	90
6.	Melsungen	14. Febr. 1884	Wohnhaus Nr. 245 u. 246	Heinr. Hilgenberg u. Frau		
			Scheuer Litt. A bei 245*			
			„ „ A „ 246			
			Stall „ B „ 245			
			Stallgebäude Litt. B b. 246		13004	79
				Zu übertragen .	45275	17

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	45275	17
			Stallgebäude Nr. 248 A	Christian Schanze . .	103	—
			Wohnhaus Nr. 251 . .	Heinrich Fischer . . .	34	—
			„ „ 253 . .	Georg Zimmermann . .		
			Schweinestall Nr. 253 Litt. A		222	—
			Wohnhaus Nr. 285 u. 286	David Wilhelm Eysel .		
			Stallgebäude „ Litt. A .			
			Stall „ „ B .		998	45
7.	Melsungen	7. Jan. 1884	Wohnhaus Nr. 137* . .	Christoph Bubenheim . .	1433	—
			Scheuer Nr. 127 A . .	Lorenz Beinhauer u. Frau	112	50
			Wohnhaus Nr. 136 . .	Wilhelm Hachemeister III	25	—
			Scheuer Nr. 138 . . .	Barth. Cafselmann u. Frau	25	—
8.	Melsungen	13. Mai 1884	Wohnhaus Nr. 30½ . .	Wilh. Bär und Frau .		
			Scheuer Litt. A . . .		149	—
9.	Landefeld	15. Mai 1884	Wohnhaus Nr. 34 . .	Christian Knierim u. Frau	190	—
10.	Beiseförth	4. Mai 1884	„ „ 73 . .	Georg Ritter	55	—
11.	Melsungen	13. Mai 1884	Scheuer Nr. 146 A . .	Friedrich Steinbach . .	31	50
			Wohnhaus Nr. 147* . .	Engelhard Roßbach . .	132	50
—	Melsungen	14. Febr. 1884	Scheuer ꝛc. Nr. 254 . .	David Wilhelm Eisel .	113	50
12.	Rinsförth	1. Juni 1884	Schulhaus ꝛc. Nr. 48 .	die Gemeinde	195	—
13.	Melsungen	13. Mai 1884	Wohnhaus Nr. 141 . .	Justus Eysel und dessen		
			Stall Nr. 141 A . . .	Kinder	306	75
			Scheuer Nr. 141⅕* . .	Katharine Münch . . .	6250	—
			Holzschuppen Nr. 140 C	Wilhelm Hilgenberg . .	16	—
			Wohnhaus Nr. 141¼ .	Wilhelm Kellner . . .	412	50
			„ „ 142 . .	Conr. Sauermann u. Frau	94	—
			„ „ 143 . .	Georg Kruhm und Frau	24	—
14.	Albshausen	1. Juni 1884	„ „ 8½ .	Johann Carl Maisarth u.		
				Frau	80	—
15.	Körle	13. u. 14. Juli 1884	Kirche Nr. 47½ B . .	die Gemeinde		
			Thurmuhr		1072	04
				Zu übertragen .	57349	91

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	57349	91
16.	Altmorschen . . .	21. Mai 1884	Wohnhaus Nr. 39 . .	Heinrich Euler und Frau	123	—
17.	Kirchhof	15. Oct. 1884	„ „ 14* . .	Christian Schomberg . .		
			„ „ 40 . .			
			Anbau Litt. A		4540	—
			Wohnhaus Nr. 15 . .	die Wittwe Justus Hofmann	420	—
			„ „ 16 . .			
			Scheuer Litt. A . . .		2400	—
			Wohnhaus Nr. 38 . .	Justus Dittmar . . .	146	—
			„ „ 38½ . .	Gemeinde Kirchhof . .	84	—
18.	Spangenberg . . .	17. Jan. 1884	Wohnhaus Nr. 141* . .	Heinr. Luckhardt u. Frau		
			Nebenhaus Litt. A . .		2045	—
			Wohnhaus Nr. 140 . .	Ch. H. Aug. Rosenblatt und Frau	563	36
			„ „ 142 . .	Caspar Luckhardt . . .	309	39
			Nebenhaus Nr. 151 A .	von Müldner	75	—
—	Spangenberg . . .	4. Sept. 1883	Bäume	Georg Weisel	2	50
			Gartenzaun	Wilh. Entzeroth . . .	49	50
			„	Wilh. Entzeroth . . .	11	25
			„	Isaak Rosenbaum . . .	79	55
			„	Martha Sandrock . . .	2	80
			Gartengemüse	Jacob Markus	2	40
			„	Wilhelm Simon . . .	44	20
			„	Michael Ellrich . . .	16	50
			„	Gottfried Sinning . .	81	—
19.	Neumorschen . . .	11. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 29 . .	Ludwig Stöhr	162	25
				Summa Kreis Melsungen	68507	61

Bezirk Orb.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1.	Mernes	8. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 28* . .	Peter Desch		
			Scheuer Litt. A . . .		893	—
				Summa Bezirk Orb . .	893	—

Kreis Rinteln.

1.	Segelhorst	12. u. 13. Juni 1883	Wohnhaus Nr. 35 . .	Carl Wilh. Kücker . .		
			Anbau Litt. A			
			Zwetschenbäume . . .		2568	94
			Leibzuchthaus Nr. 11 B*	Conrad Beißner . . .		
			Stall Litt. D			
			Schafstall Litt. A . . .		2068	—
2.	Eichenbruch . . .	10. Oct. 1883	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Heinrich Wilh. Kramer's Frau		
			Stallung Litt. A* . . .			
			Vorbau ꝛc. Litt. B . .		3308	52
—	Oldendorf	20. Mai 1883	Wohnhaus Nr. 58 . .	August Deibert	136	78
3.	Beckedorf	11. Oct. 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 79 .	Friedrich Meier . . .	1020	50
			Staketen	Joh. Heinrich Christian Schirmer	6	—
4.	Hattendorf	20. u. 21. Nov. 1883	Wohnhaus Nr. 71 . .	Joh. Heinrich Friedrich Görling	478	47
—	Friedrichshagen . .	24. März 1882	„ „ 28 . .	Heinrich Grabbe . . .	1000	—
			Viehstall Nr. 28 A . .		100	—
5.	Rinteln	20. Oct. 1883	Wohnhaus Nr. 317* . .	Heinr. Christ. Hölscher .		
			Thorfahrt „ 317 C .			
			Hinterhaus „ 317 E .			
			Stallgebäude Nr. 317 B .			
			Gartenbeschädigung . .		3441	29
				Zu übertragen .	14128	50

№	Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	14128	50
			Wohnhaus Nr. 316 . .	Georg Friedrich Brandt's Wittwe	291	47
			Schweinehaus Nr. 316 B			
			Wohnhaus Nr. 318 . .	Georg Brandt's Ehefrau		
			Gartengewächse		29	70
			„	A. Bolle	14	—
			„	Kupferschmied Weidner .	6	—
6.	Oldendorf	20. Dec. 1883	Wohnhaus Nr. 170 * .	Heinrich Zwirnemann .	1731	69
			„ „ 169 . .	August W. Wilkening .	238	90
			Staket	Tischlermeister Lange . .	5	—
7.	Sachsenhagen . . .	10. Aug. 1883	Schloßbau Nr. 2 A* . .	Stadt Sachsenhagen . .	331	62
			Wohnhaus Nr. 122 . .	Andreas Himstedt . .	12	60
			Gartenfrüchte	Heinrich Franke . . .	9	—
8.	Rumbeck	12. Jan. 1884	Leibzuchtshaus Nr. 7 A*	Carl Friedrich Fauth .		
			Stallung Nr. 7 E . .			
			Staket		5907	64
			Wohnhaus Nr. 70 . .	Ferdinand Sölke . . .		
			Stallgebäude Litt. A . .			
			Stallung „ C . .			
			Lattenzaun		5337	25
			Haus Nr. 19 B . . .	Heinr. Gottschalk's Wwe.	32	98
			Wagenschuppen Nr. 22 B	Wilhelm Büttemann . .	11	78
9.	Hohenrode	23. Sept. 1883	Wohnhaus Nr. 58 . .	Friedrich Wilh. Rehling	106	—
10.	Sachsenhagen . . .	19. Dec. 1883	„ „ 38 . .	Conrad Stünkel . . .	94	—
11.	Cathrinhagen . . .	13. Dec. 1883	„ „ 36 . .	Heinr. W. F. Bartels .		
			Anbau Litt. B			
			Nebenhaus Litt. A . .		6855	29
12.	Oldendorf	12.u.13.April1884	Hinterhaus Nr. 36 A .	Carl Hoppe u. Frau . .	71	40
13.	Großenwieden . . .	14. Febr. 1884	Wohnhaus Nr. 56 . .	Carl F. W. Kulemeyer's Wittwe	238	18
14.	Möllenbeck	1. Juni 1884	Pferdestall Nr. 27 II .	der Fiskus	188	93
15.	Sachsenhagen . . .	14. Mai 1884	Wohnhaus Nr. 29 . .	Philipp Wilhelm Ehmann	98	65
				Zu übertragen .	35740	85

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	35740	58
16.	Rinteln	1. Juni 1884	Wohnhaus Nr. 406 . .	Carl Wilh. Dühlmeier u. Frau	51	68
—	Oldendorf	7. u. 8. Aug. 1883	Stallung Nr. 200 F . .	Aug. Herb. v. Mengerßen	86	50
17.	Friedrichsburg . . .	6. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 5* . .	Adolf Köhne		
			Mahlmühle Nr. 5 Litt. A			
			Pflaumenbäume . . .		4540	—
18.	Pötzen	23. April 1884	Wohnhaus Nr. 44* . .	Heinr. F. W. Wellner .		
			Anbau Litt. A			
			Stallung „ C			
			Backhaus „ D		3941	50
			Wohnhaus Nr. 43 . .	Friedrich Wilh. Wette .		
			Zwetschenbäume . . .		20	—
19.	Obernkirchen . . .	19. Jan. 1884	Wohnhaus Nr. 139* . .	Carl W. L. Schäfer . .		
			Anbau Litt. A		6255	14
			Schulhaus Litt. A . .	Pfarrer Müller zu Rinteln	37	80
20.	Reinsdorf	27. Jan. 1884	Wohnhaus Nr. 31* . .	Heinr. Christian Ludwig Remers		
			Schuppen Litt. B . . .			
			„ „ A . . .		4123	86
			Gartenbeschädigung . .	Wilhelm Wehrhahn . .	4	—
21.	Liekwegen	4. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Ernst Ludw. Horstmeier's Wittwe	107	60
22.	Rinteln	15. Mai 1884	Wohnhaus Nr. 163 . .	Louis Feuerrohr . . .	45	—
23.	Fischbeck	13. Juli 1884	Scheuer Nr. 4 B . . .	Georg Wellhausen . .	25	50
24.	Rumbeck	13. Mai 1884	Wohnhaus Nr. 71 . .	Friedrich Kohlwig . . .	194	35
25.	Lyhren	2. Juli 1884	„ „ 19* . .	Hans H. W. Grieße . .		
			Stall Litt. A			
			Gräserei		1801	—
			Gartenfrüchte	Heinr. Friedr. Seggebrok	6	—
26.	Engern	13. Juli 1884	Wohnhaus	Carl Heinr. Wilh. Rinne	102	—
27.	Auhagen	16. Juli 1884	Scheuer Litt. C . . .	Joh. Heinr. Wilh. Senne	136	50
				Zu übertragen .	57219	01

№	Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	57219	01
28.	Oldendorf	13. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 79 . .	Heinrich Wilhelm Ludwig Wilkening	106	—
29.	Rinteln	13. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 399 . .	Friedr. Wilh. Hartmann	32	—
30.	Rehren	13. Juli 1884	Nebenhaus Nr. 27 A* .	Johann Ph. W. Bremer's Wittwe		
			Wohnhaus Nr. 27 . .			
			Pumpe			
			Staketenzaun		10849	16
			Lattenzaun	Hans Heinrich Bremer .	3	—
			Staket	Johann Philipp Bremer	9	—
			Scheuer Nr. 15 A . . .	Johann H. C. Lurfen .		
			Gartenfrüchte			
			ein Baum		46	—
			Lattenzaun	Einwohner Bade . . .	1	50
31.	Haste	19. Sept. 1883	Backhaus Nr. 5 B* . .	Hans Heinr. Seeger und Frau	810	—
			Backofen			
			Gartenzaun	Wittwe Nacke		
			Gartenfrüchte		7	—
32.	Kleinholtenfen . . .	30. Sept. 1884	Wohnhaus Nr. 17*. . .	Carl Hücker		
			Gartenfrüchte		2473	06
			Wohnhaus Nr. 16 . .	Joh. Heinrich Chriſtian Ackmann	37	—
			Gartenfrüchte	Chriſtian Held	4	—
			"	Friedrich Krebs . . .	4	—
33.	Exten	1. Sept. 1884	Wohnhaus Nr. 39* . .	Fritz Teigler		
			Stallung Litt. A . . .			
			Birnbäume		4440	25
			Wohnhaus Nr. 31 . .	Friedrich Aug. Bünte .	42	50
			Stakete und Obſtbäume .		42	60
34.	Exten	15. u. 16. Nov. 1884	Backhaus Nr. 6 B . .	Wilhelm Kretzer . . .	30	—
				Summa Kreis Rinteln .	76156	08

Kreis Rotenburg.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1.	Oberthalhausen . .	28. Sept. 1883	Wohnhaus Nr. 18* . .	Werner Schmicking und Frau		
			Scheuer Litt. A . . .			
			Stallung Litt. B . . .			
			Schuppen „ C . . .		2880	20
			Scheuer Nr. 19 A . .	Hartmann Manns und Frau	891	—
2.	Bebra	7. Jan. 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 147 .	Abraham Apfel . . .		
			Schweinestall Litt. A . .		478	—
			Wohnhaus ꝛc. Nr. 148*	August Heller		
			Anbau Litt. A		2733	—
3.	Gerterode	19. u. 20. Jan. 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 23* .	Jacob W. Brand u. Frau		
			Scheueranbau Litt. A .			
			Holzremise ꝛc. „ B .			
			Schuppen „ C .		3880	—
4.	Gilfershausen . . .	14. Jan. 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 8 . .	Andreas Eckhardt u. Frau		
			Scheuer Nr. 8 Litt. A* .			
			Anbau „ „ B .			
			„ „ „ D .			
			Schuppen „ „ E .		12441	—
			Stallgebäude Nr. 13 E .	Paulus Mohr	30	—
5.	Ronshausen . . .	7. Dec. 1883	Wohnhaus Nr. 63 . .	Dietrich Funk's Ehefrau	42	—
6.	Ersrode	8. April 1884	Siedehaus Nr. 21 B . .	Wittwe Schneider und Kinder	140	—
—	Bebra	7. Jan. 1884	Wohnhaus Nr. 147 . .	Abraham Apfel . . .	84	32
7.	Oberfuhl	11. Juni 1884	„ „ 23 . .	Georg Friedr. Witzel . .		
			Scheuer Litt. A . . .			
			Wohnungsanbau Litt. B*			
			Schweinestall Litt. C . .			
			Holzschuppen „ E . .		3067	—
—	Breitau	30. Jan. 1884	Staketenzaun	Peter Reimuth		
			Gemüse		21	—
				Zu übertragen .	26687	52

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	26687	52
8.	Breitau	30. Jan. 1884	Scheuer Nr. 45 A* . .	Martin Iba und Kinder		
			Stallgebäude Nr. 45 B .			
			Stall Nr. 45 D . . .		4663	38
			Schafstall Nr. 44 A . .	Conrad Diegel und Frau		
			Scheuer „ B . .			
			Schweinestall „ C . .			
			Stallgebäude „ D . .			
			Schweinestall „ E . .		5634	88
			Scheuer Nr. 42 A . .	die Gemeinde	35	79
			Wohnhaus Nr. 48 . .	Johann Görke's Wittwe	24	—
			„ „ 43 . .	Peter Reimuth	16	40
			„ „ 61 . .	Conrad Hosbach u. Frau		
			Scheuer ꝛc. „ 61 Litt. A			
			Stallung Nr. 61 Litt. B u. C			
			Backhaus „ D . . .		10354	32
			Wohnhaus Nr. 60 . .	Conrad Iba u. Frau .		
			Pferdestall „ Litt. A			
			Schweinestall Litt. B . .			
			Backhaus „ F . .		5867	30
			Stall Nr. 1 C	Heinrich Heech und Frau	17	20
9.	Heyerode	16. Juli 1884	Kirche Nr. 41	die Gemeinde	149	30
10.	Berneburg	17. Juli 1884	Anbau Nr. 23	Friedr. Hose's Wittwe .		
			Stall Litt. B			
			Scheuer Litt. C* . . .		1485	64
11.	Bosserode	17. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 58* . .	Johannes Köhler u. Frau		
			Anbau Litt. A . . .		1779	—
			Scheuer Nr. 57 A . .	Johannes Schad III . .		
			Stall ꝛc. „ Litt. B .		314	09
12.	Nausis	13. u. 14. Juli 1884	Kirche Nr. 24	die Gemeinde		
			Orgel		219	50
				Zu übertragen .	57248	32

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	57248	32
13.	Hornel	20. Juli 1884	Stallgebäude Nr. 13* .	Carl Schmauch . . .		
			Waschhaus Nr. 13 Litt. C			
			Holzschuppen „ „ D		3361	90
—	Nenterode	12. u. 13. April 1879	Wohnhaus Nr. 19 . .	Friedrich Krüger u. Frau		
			Scheuer „ Litt. A		609	34
				Summa Kreis Rotenburg	61219	56

Kreis Schlüchtern.

1.	Bellings	20. Sept. 1883	Scheuer Nr. 21 A* . .	Johannes Söffert . . .		
			Wohnhaus Nr. 21 . .			
			Garteneinfriedigung . .		1803	—
2.	Breitenbach . . .	14. Juni 1883	Wohnhaus ꝛc. Nr. 28* .	Adam Möller	5897	50
			Stallgebäude Nr. 29 A .	Conrad Jost und Frau .	114	50
			Wohnhaus Nr. 50 u. 51	Adam Rüffer und Frau		
			Scheuer Nr. 50 u. 51 Litt. A		734	—
4.	Zündersbach . . .	15. Jan. 1884	Scheuer Nr. 9 A . . .	Johannes Müller u. Frau	447	—
3.	Steinau	23. Febr. 1884	Wohnhaus Nr. 300 . .	Jean Pierre Roußelle Wittwe	2697	—
5.	Heubach	20. März 1884	„ „ 22 . .	Conrad Höhn	15	93
6.	Schlüchten	8. April 1884	„ „ 19 . .	Johannes Baist Wittwe .	72	—
7.	Ulmbach	17. Juli 1884	„ „ 81* . .	Amand Reining . . .		
			Scheuer Litt. A . . .		846	78
8.	Vollmerz	14. Juli 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 54 .	Johann Georg Roth . .	529	54
9.	Mottgers	14. Juli 1884	Kirche Nr. 76	die Kirchengemeinde . .	817	—
10.	Marjoß	27. Sept. 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 134 .	Johs. Walther's Wittwe	767	—
				Summa Kreis Schlüchtern	14741	25

Kreis Schmalkalden.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
—	Oberschönau . . .	29. Juni 1883	Gartenbeschädigung . .	Carl August Gebauer .	4	—
1.	Schmalkalden . . .	8. Jan. 1884	Wohnhaus Nr. 673 . .	die Erben des Philipp Völker	66	32
			„ „ 674* .	Friedr. Wenzel u. Frau	105	19
2.	Asbach	7. Oct. 1883	„ „ 30 . .	Georg Hilsenberg . . .		
			Anbau Litt. A . . .			
			Backhaus Litt. B . . .			
			Scheuer Litt. C* . . .			
			Schweineställe Litt. E .			
			Stangenstaket		4519	—
3.	Schmalkalden . . .	24. März 1884	Werkstätte Nr. 1040 D .	Burkhardt, Kaupert & Co..	82	20
4.	Steinbach-Hallenberg	5. Mai 1884	Anbau Nr. 160½ A .	Wittwe Matthäus Räumschüssel	45	75
			Bretterverschlag . . .			
5.	Floh	16. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 20 . .	Joh. Wilhelm Jung und Frau		
			Remise Litt. A . . .			
			Stangen-Staket . . .		1787	50
			Gartenstaket	Georg Eberhard . . .		
			Bretterdach		16	02
6.	Oberschönau . . .	25. Juni 1884	Wohnhaus Nr. 73½ .	Christoph Scheerschmidt und Frau		
			Schmiede Litt A . . .			
			Stakete		830	—
			Wiesenbeschädigung . .	Mathias Bauroth . . .	15	—
7.	Brotterode	3. Aug. 1884	Wohnhaus Nr. 289 . .	Joh. Caspar Lesser und Frau	175	—
—	Oberschönau . . .	20. Juni 1884	Gartenbeschädigung . .	Nagelschmied J. Weisheit	10	50
			„ . .	August Neuses	2	50
8.	Schmalkalden . . .	13. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 144* .	Friedr. Gottlieb Marsteller	19534	42
			„ „ 143 . .	Christ. Recknagel's Ehefrau		
			Nebengebäude Litt. A .			
			Schweinestall „ D .			
			Staketen		6322	33
				Zu übertragen .	33515	73

Nr.	Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	33515	73
			Wohnhaus Nr. 145 . .	Rudolph Reichhardt . .		
			Anbau Litt. A . . .			
			Nebengebäude B . . .		725	74
			Wohnhaus Nr. 142 . .	Georg Ad. Wiß u. Frau	401	70
			„ „ 141 . .	Franz Heinr. Füller . .	48	—
			Nebengebäude Nr. 939 D	Stadt Schmalkalden . .	99	73
			Wohnhaus Nr. 129 . .	Hugo Bauer	48	02
9.	Brotterode	14. Juli 1884	„ „ 181* .	Joh. Andreas Brandt's Wittwe	182	79
			„ „ 182 . .	Caspar Neidhard u. Frau	7	50
			„ „ 213 . .	Ludhold Brand . . .	34	50
			Lattenthor	Auguſt Robus	8	46
10.	Mittelſtille	20. März 1884	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Gottreich Herdmann . .	101	05
11.	Brotterode	2. April 1884	„ „ 306 . .	Chriſt. Gottlieb Möller's Wittwe	525	—
12.	Schmalkalden . . .	27. Sept. 1884	„ „ 1069 .	Michael Danz und Frau	768	56
13.	daſelbſt	15. Oct. 1884	Schleifkothe Nr. 1010* .	Ernſt Friedr. Merkel .	2694	—
			„ „ 1020 .	Carl Chriſt. Clemen . .	897	—
			„ „ 1013 .	Adam Georg Roßbach .	747	—
			„ „ 1020½ .	Johann Michael Werner	21	25
			„ „ 1009 .	Carl Wiegand	8	40
			„ „ 1011 .	David Wenzel	11	40
—	Brotterode	14. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 182 . .	Caspar Neidhardt u. Frau	7	15
14.	Struth	19. u. 20. Oct. 1884	„ „ 14 . .	die Gemeinde		
			Nebengebäude A . . .			
			Schweineſtall B . . .		7627	40
			Halbe Scheuer Nr. 16 A	Jacob Langbein . . .		
			Staket		70	19
				Zu übertragen .	48550	57

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	48550	57
			Wohnhaus Nr. 13 . .	Caspar Weisheit . . .		
			Stallgebäude A . . .			
			Scheuer B			
			Staket		2524	88
			Scheuer Nr. 15 A . .	Georg Weisheit . . .		
			Schweineställe B . . .			
			Wohnhaus Nr. 15 . .		1894	30
			Scheuer Nr. 11 B* . .	Martin Anding u. Frau		
			Schuppen C			
			Staket		766	59
				Summa Kreis Schmalkald.	53736	34

Bezirk Vöhl.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1.	Höringhausen . . .	29. u. 30. April 1883	Wohnhaus Nr. 93* . .	Jacob Löwenstein . . .		
			Scheuer Litt. A . . .		3570	32
			Zaun	Heinrich Schütz . . .	20	—
			Garteneinfriedigung . .	Abraham Bickhardt . .	10	—
2.	Herzhausen	14. Febr. 1884	Brauereigebäude . . .	Ludwig Blöcher . . .	217	78
3.	Harbshausen . . .	16. Dec. 1883	Backhaus Nr. 12 B . .	Daniel Schneider . . .	15	67
4.	Buchenberg . . .	24. Mai 1884	Wohnhaus Nr. 35* . .	Heinrich Schäfer III . .		
			Stall Litt. A		3308	—
			Wohnhaus Nr. 36 . .	Daniel Wolf II . . .	411	—
				Summa Bezirk Vöhl .	7552	77

Kreis Witzenhausen.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1.	Allendorf	22. u. 23. Dec. 1883	Wohnhaus Nr. 21½ .	August Eymer	91	37
2.	Allendorf	19. Dec. 1883	„ „ 416 . .	Christian Sippel's Wwe.	23	18
			„ „ 417* .	Wilhelm Corvei . . .		
			Hinterhaus Litt. A . .		303	80
			Wohnhaus Nr. 418 . .	Johannes Sippel's Ehefr.		
			Schweinestall Litt. A .		834	—
			Wohnhaus Nr. 419 . .	August Gauler		
			Wohnhausangebäude . .			
			Hecke		1044	80
3.	Wickenrode	9. April 1884	Wohnhaus Nr. 16 . .	Justinus Wenzel's Wwe.	17	—
4.	Eichenberg	14. Mai 1884	„ „ 19* . .	die Erben des Schuhmachers Johann Peter Vellmer	30	—
			Stall Litt. A* . . .			
			Wohnhaus Nr. 19 . .	Johs. Wilhelm Arend .	45	—
5.	Ellingerode	4. Juli 1884	Kirche Nr. 48	die Gemeinde	214	25
6.	daselbst	10. Aug. 1884	Stallung Nr. 36 B . .	Carl Füllgraf's Wittwe	36	50
7.	Bischhausen . . .	17. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 16 . .	Friedrich Cäsar . . .	91	—
8.	Ellingerode	19. Aug. 1884	„ „ 41 . .	Carl Bertling's Ehefrau	73	—
9.	Ermschwerd . . .	13. Aug. 1884	„ „ 86 . .	der Fiscus	172	38
10.	Velmeden	17. Mai 1884	„ „ 58 . .	Conrad Apel		
			Schoppen ꝛc. Litt. A .			
			Scheuer Litt. B* . . .		1975	—
11.	Witzenhausen . . .	23. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 261* .	Georg Degenhardt . .	12	—
			„ „ 262 . .	Heinrich Hering's Wwe.	28	—
				Summa Kreis Witzenhausen	4991	28

Kreis Wolfhagen.

—	Volkmarsen . . .	15. Febr. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 248 .	Heinrich Becker	700	—
1.	Dörnberg	13. Febr. 1884	Wohn- und Mühlengebäude Nr. 77* . . .	Heinrich Lappe . . .		
			Schlagmühle Litt. A .			
			Schweinestall B . . .		2453	—
				Zu übertragen .	3153	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	3153	—
2.	Wolfshagen	28. u. 29. Sept. 1883	Wohnhaus Nr. 255 . .	Adam Casimir Dux und Frau	641	80
3.	Dörnberg	29. April 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 52* .	Ludwig Lappe und Frau		
			Glasscheiben		5250	—
			Wohnhaus Nr. 51 . .	Carl Daniel Israel . .	6	—
			„ „ 53 . .	Friedrich Carl		
			Staketenwand			
			Gemüse		29	50
4.	Balhorn	17. Juni 1884	Wohnhaus Nr. 110* .	Jacob Reitz II Kinder .		
			Gartenbeschädigung . .		2717	—
			Wohnhaus Nr. 109½ .	Ludwig Schaub . . .	6	—
5.	Balhorn	6. Juli 1884	„ „ 107* .	Ernst Martin Grede . .	6434	—
			„ „ 90½ .	Christ. Degenhardt II .	228	—
6.	Dörnberg	3. Aug. 1884	„ „ 31 . .	Heinrich Wille	6	—
			„ „ 51 . .	Carl Daniel Israel . .	56	—
7.	Martinhagen . . .	20. März 1884	„ „ 60 . .	Ludwig Behrend . . .		
			Staketenzaun		3836	50
			Wohnhaus Nr. 3 . . .	Johs. Viereck und Frau		
			Stallgebäude Litt. A .			
			Backhaus Litt. C . . .			
			Staketenzaun		5327	—
			Gartenstaket	die Gemeinde	3	—
8.	Elberberg	3. Aug. 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr 3* .	Christoph Rüppel . . .		
			Anbau ꝛc. Litt. A . .			
			Gartenzaun		3897	—
			Wohnhaus Nr. 4 . . .	Ludwig Herzog . . .	21	—
			„ „ 3⅓ . .	Johs. Wiegang's Ww. .	48	10
			„ „ 2 . .	Johannes Helferich . .	6	30
			„ „ 4¼ . .	Conrad Burghardt und Frau	8	—
				Zu übertragen .	31674	20

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	31674	20
9.	Ippinghausen . . .	31. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 91 . .	Christ. Ritter und Frau		
			Anbau Litt. A . . .			
			„ „ B . . .			
			Obstbäume		4782	—
			Wohnhaus Nr. 93 . .	Martin Klapp	43	35
			Gartenzaun	Friedr. Keßler und Frau	15	—
10.	Dörnberg	15. Aug. 1884	Wohnhaus Nr. 67 . .	Wilhelm Ludwig Schäfer	1402	—
11.	Oberelsungen . . .	3. Aug. 1884	„ „ 47 . .	Hans von der Malsburg	166	—
				Summa Kreis Wolfhagen	38082	55

Kreis Ziegenhain.

1.	Gilserberg	13. Nov. 1883	Wohnhaus Nr. 46 . .	Justus Engeland . . .		
			Scheuer ꝛc. Litt. A* .		1801	—
			Wohnhaus ꝛc. Nr. 45 .	Hermann Schneider . .		
			Scheuer ꝛc. Litt. A . .		6018	50
2.	Wasenberg	9. Jan. 1884	Wohnhaus Nr. 51 . .	Johannes Alles . . .		
			Scheuer „ A* .			
			Anbau „ E . .			
			Holzremise „ D . .			
			Lattenzaun		20066	75
			Scheuer ꝛc. Nr. 47 C .	Conrad Schlemmer's Erb.	70	—
			Stall Nr. 52 B . . .	Heinr. Schmidt's Wwe. .	6	—
3.	Schreckbach . . .	24. Nov. 1883	Auszugshaus Nr. 85 A*	Joh. Georg George und Frau	10097	26
			Pferdestall ꝛc. „ B .	Nicolaus Weidling und Frau	816	—
4.	Treysa	10. Jan. 1884	Wohnhaus Nr. 303 . .	Valentin Jungklas . .	17	18
				Zu übertragen .	38892	69

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	38892	69
5.	Todenhausen . . .	25. Nov. 1883	Wohnhaus Nr. 38* . .	Conrad Haas		
			Scheuer Litt. A . . .			
			Schweinestall Litt. B .			
			Scheuer ꝛc. Litt. C . .		6962	85
			Wohnhaus Nr. 39 . .	Conrad Schmidt . . .		
			Scheuer Litt. A . . .			
			Schweineställe Litt. D .		5032	75
			Wohnhaus Nr. 8 . . .	Friedrich Daube I . .		
			Scheuer Litt. A . . .		2989	50
—	Neukirchen	9. März 1883	Obstbäume ꝛc.	Elias Bachrach . . .	20	—
6.	Ziegenhain	2. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 29 . .	Fräulein Staubesand .	6	50
7.	Wasenberg	14. Aug. 1884	„ „ 33* . .	Hans Claus Prinz und Frau		
			Scheuer Litt. B . . .			
			Holzremise E		9084	—
			Gras	Hans Heinrich Kraus .	20	—
8.	Schönborn	11. Aug 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 1 .	Joh. Jost Fenner u. Frau	1470	—
9.	Spieskappel . . .	11. Oct. 1883	Mühlengebäude Nr. 26*	Franz Gramm		
			Farbenmühle Litt. A .			
			Maschinenhaus „ B .			
			Kesselhaus „ C .			
			Wohnhaus „ F .		12793	25
—	daselbst	11. Oct. 1883	Anbau Litt. A . . .	Franz Gramm		
			Maschinenhaus Litt. B .		1800	—
10.	Loshausen	26. Sept. 1884	Wohnhaus Nr. 68 . .	Johannes Schmidt . .	276	50
11.	Neukirchen	8. u. 9. Aug. 1884	„ „ 170 . .	Conrad Roß und Frau .		
			Scheuer ꝛc. Litt. A* . .		7672	—
			Wohnhaus ꝛc. Nr. 171 .	Levi Sonn I und Frau .	5388	—
			„ „ 172 .	Paul Bernhardt . . .	4141	—
			Wohnhaus Nr 160 . .	Georg Kaufmann . . .	2240	—
			„ „ 162 . .	Jacob Manz und Frau .	5952	—
				Zu übertragen .	104741	04

№	Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Littr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	104741	04
			Wohnhaus Nr. 161 . .	Wittwe Raabe u. Kinder	2388	—
			Scheuer Nr. 156 E . .	Heinrich Spohr u. Frau		
			Menghaus Litt. A . .		3011	—
			Wohnhaus Nr. 163 . .	Wittwe Happel . . .	234	90
			„ „ 154 . .	Daniel Nußbaum . . .	84	—
			„ „ 155 . .	Noah Nußbaum . . .	32	50
			„ „ 186½ .	Justus Molis und Frau	4	50
12.	Wahlshausen . . .	10. Aug. 1884	Wohnhaus ꝛc. Nr. 12* .	Georg Bode's Wittwe .	2048	—
			„ „ 13 .		1452	—
				Summa Kreis Ziegenhain	113995	94

Zusammenstellung.

	Zahl der Brände.	Mark.	Pf.		Zahl der Brände.	Mark.	Pf.
Kreis (Stadt-) **Cassel**	23	1512	78	Uebertrag .	197	443953	32
„ (Land-) **Cassel**	24	100262	25	Kreis **Kirchhain**	10	11637	69
„ **Eschwege**	9	18481	68	„ **Marburg**	17	20349	41
„ **Frankenberg**	8	13056	40	„ **Melsungen**	19	68507	61
„ **Fritzlar**	4	26526	96	Bezirk **Orb**	1	893	—
„ **Fulda**	35	74811	17	Kreis **Rinteln**	34	76156	08
„ **Gelnhausen**	6	5106	60	„ **Rotenburg**	13	61219	56
„ **Gersfeld**	14	46540	30	„ **Schlüchtern**	10	14741	25
„ **Hanau**	17	60603	28	„ **Schmalkalden** . . .	14	53736	34
„ **Hersfeld**	16	22095	37	Bezirk **Vöhl**	4	7552	77
„ **Hofgeismar**	20	33971	17	Kreis **Witzenhausen** . . .	11	4991	28
„ **Homberg**	8	17040	06	„ **Wolfhagen**	11	38082	55
„ **Hünfeld**	13	23945	30	„ **Ziegenhain**	12	113995	94
Zu übertragen .	197	443953	32	Summa .	353	915816	80

Druck von Weber & Weidemeyer in Cassel.

Ministerium des Innern.

Der unter der Firma:

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart

in genannter Stadt domicilirten Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 29. Mai 1885 von dem Königlich Württembergischen Ministerium des Innern genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen für diejenigen Regierungsbezirke, in welchen der Verein Geschäfte zu betreiben beabsichtigt auf Kosten des Vereins.

3) Der Verein hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirter Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, dem Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz des Vereins eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und binnen derselben Frist nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden sind.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher Preußischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb des Vereins oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge des Vereins mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Der Verein hat wegen aller aus seinen Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des Preußischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagter Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Preußischen Staatsangehörigen auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

5) Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen des Vereins sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubnis bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 22. April 1886.

(Siegel)

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.	Der Kriegsminister.
Im Auftrage:	Im Auftrage:	In Vertretung:
Wendt.	von Zastrow.	von Grolman.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für

den Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein

in

Stuttgart.

M. f. Handel ꝛc. 5363.
M. d. J. I A 2706.
Kr. M. 228/4 A 1.

Statuten

des

Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins

in

Stuttgart.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Firma und Sitz.** Der auf Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Verein ist eine auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder gegründete Versicherungs-Gesellschaft, hat seinen Sitz in Stuttgart, genießt die Rechte einer juristischen Person und führt die Firma: „Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart".

§ 2. **Zweck des Vereins.** Der Verein hat den Zweck, die in nachbenannten sieben Abtheilungen (I—VII) näher bezeichneten Versicherungs-Geschäfte zu betreiben.

Abtheilung I. Haftpflicht-Versicherung. Versicherung der Betriebsunternehmer oder sonstiger selbständiger Personen gegen diejenigen Schadensersatzansprüche, welche ihre Arbeiter, Bedienstete oder dritte Personen oder deren Erben nach den Reichs- oder Landesgesetzen infolge von körperlichen Unfällen gegen sie zu erheben berechtigt sind. (§ 6—16.)

Abtheilung II. Allgemeine Unfall-Versicherung. Versicherung selbständiger Personen, Corporationen, Gesellschaften oder Vereine für sich und ihre Arbeiter oder Mitglieder gegen Erwerbsverluste, welche sie, ihre Arbeiter oder Mitglieder bei äußeren Unfällen, überhaupt oder nur während und in Folge der Ausübung ihres in der Versicherungs-Urkunde näher bezeichneten Berufs, durch körperliche Verletzungen unfreiwillig erleiden. (§ 17—33.)

Abtheilung III. Collektiv-Kranken-Versicherung. Collektiv-Versicherung der Arbeitgeber, Corporationen, Gesellschaften oder Vereine für ihre Arbeiter oder Mitglieder gegen Erwerbsverluste, welche die beiden Letzteren in Folge von Krankheit (innerer Krankheit oder Körperverletzung) erleiden. (§ 34—43.)

Abtheilung IV. Sterbe-Kasse. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, 100 bis 900 Mark, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters oder nach dem Ableben des Versicherten. (§ 58—68.)

Abtheilung V. Versorgungs-Kasse. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters. (§ 69—75.)

Abtheilung VI. Militärdienst-Versicherung. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, zahlbar an die Versicherten im Falle der Einstellung derselben in das deutsche Heer oder die deutsche Flotte. (§ 76—83.)

Abtheilung VII. Kranken-Kasse. Einzel-Versicherung für Jeden ohne Unterschied des Berufs und Geschlechts als selbständiges Vereinsmitglied gegen Erwerbsverluste in Folge von Krankheit (innerer Krankheit und Körperverletzung). (§ 84 bis 104.)

§ 3. **Gegenseitigkeit und Haftbarkeit.** Der Verein beruht auf Gegenseitigkeit seiner Mitglieder. Derselbe ist nach § 2 in sieben Abtheilungen eingetheilt.

Sämmtliche sieben Abtheilungen haben eine gemeinschaftliche Verwaltung.

Die Mitglieder einer Abtheilung bilden je eine Gesammtheit für sich und haften für die in ihrer Abtheilung statutengemäß zu gewährenden Entschädigungen und zu tragenden Lasten und zwar in der in den §§ 8, 11, 20, 30, 32, 35, 41, 60, 67, 75 und 82 näher bezeichneten Weise.

Jede Abtheilung hat ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben, sowie ihre speciellen Reserve- und Sicherheitsfonds.

Eine getrennte Verwaltung der Vermögenstheile der verschiedenen Abtheilungen findet nicht statt; es genügt überall die buchmäßige Absonderung.

Die Kosten der Verwaltung des Vereins werden den jährlichen Prämien-Einnahmen sämmtlicher Abtheilungen nach gleichen Procenten entnommen.

Ein Mitglied kann nur aus dem Vermögen derjenigen Abtheilung des Vereins, der es angehört, Entschädigung verlangen und es steht keinem Mitglied ein Anspruch auf das Vermögen einer andern Abtheilung zu.

Jeder Gewinn oder Verlust, welcher sich für eine Abtheilung ergibt, fällt dieser allein zu.

Jeder andere Gewinn oder Verlust gebührt den sieben Abtheilungen gemeinsam nach dem Verhältniß ihrer in dem betreffenden Rechnungsjahr erzielten Brutto-Prämien-Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins gegen Dritte haftet das gesammte Vermögen des Vereins. Die einzelnen Mitglieder können von den Gläubigern desselben nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§ 4. **Dauer.** Die Dauer des Vereins wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Näheres über Auflösung und Liquidation des Vereins siehe § 148 bis 156.

§ 5. **Gerichtsstand.** Der Verein hat seinen allgemeinen Gerichtsstand vor den Königl. württembergischen Gerichten zu Stuttgart, gibt aber auch Recht an denjenigen Orten des Deutschen Reichs, an welchen Generalagenten vom Verein aufgestellt sind, sowie in denjenigen außerdeutschen Staaten, in welchen die Concession zum Geschäftsbetrieb davon abhängig gemacht wird, daß der Verein in denselben Recht gibt.

Die §§ 6 bis 104 enthalten die Versicherungsbedingungen, welche für jede einzelne der sieben Abtheilungen in besonderer Brochüre gefertigt sind.

Allgemeine Bestimmungen für sämmtliche Mitglieder.

§ 105. **Allgemeines über die Auszahlung der Versicherungssummen.** Die Mitglieder sind berechtigt:

1) Die Auszahlung der versicherten Summen von dem Verein nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen und Statuten und nach den in ihren Versicherungsverträgen besonders vereinbarten Bestimmungen zu verlangen.

Die Zahlungen werden gegen Quittung entweder an der Vereinskasse zu Stuttgart oder durch die Post geleistet.

2) Zur Prüfung der Legitimation des Zahlungsempfängers als Mitglied oder Erbe des Entschädigungsberechtigten ist der Verstand dann nicht verpflichtet, wenn ersterer Inhaber der Police

oder der letzten Prämienquittung ist oder zuletzt vor Uebergabe dieser Urkunde an den Vorstand war.

3) Geht eine Versicherungs-Urkunde verloren, so ist die Amortisation derselben nach Maßgabe und in den Formen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zulässig.

§ 106. **Allgemeines über die Pflichten der Mitglieder.** Dieselben sind verpflichtet:

1) Die in den Aufnahme- und sonstigen Formularen des Vereins an sie gestellten Fragen wahrheitsgetreu und gewissenhaft zu beantworten;

2) den Bestimmungen der jeweils bestehenden Vereins-Statuten, sowie den laut ihrer Versicherungs-Urkunden besonders vereinbarten Bedingungen, welche sie durch Annahme dieser Urkunden als rechtsverbindlich für sich anerkannt haben, überall nachzukommen;

3) die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und zwar je nach der Bestimmung des Vorstandes direkt an die Vereinskasse zu Stuttgart oder an die von Ersterem zur Empfangnahme der Gelder legitimirten Organe.

Die Beiträge werden bei viertel-, halb- oder ganzjähriger Zahlung stets auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober berechnet. Für neu eintretende Mitglieder wird daher die Prämie von Beginn der Versicherung an bis zu einem dieser Tage festgestellt, wogegen von da an die weiteren Zahlungen regelmäßig in Viertel-, Halb- oder Jahres-Raten erhoben werden.

§ 107. **Besondere Befugnisse des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath ist ermächtigt:

1) Die Gefahrenklassen festzustellen, zu vermehren und zu verändern, und die Prämientarife auf der Grundlage der in den Statuten aufgenommenen Tarife zu vermehren;

2) im Falle ein Mitglied seine Ansprüche an den Verein wegen Verletzung der Statuten verwirkt hat, statt dieses Verlustes dem Mitgliede eine unter dem geschätzten Betrage seines Schadens stehende Conventionalstrafe nach seinem Ermessen anzusetzen;

3) im Falle ganze Corporationen, Gesellschaften, Vereine oder Klassen von Personen bei dem Verein nach einer der in § 2 festgestellten Versicherungsformen sich betheiligen wollen, Ausnahmebestimmungen, insofern dieselben die Aufnahmefähigkeit der Einzelnen, die ärztliche Untersuchung der Antragsteller für Abtheilung IV (§ 61 Ziff. 4) die Art und Weise der Prämienzahlung und die Erhebung der Aufnahmegebühr betreffen, eintreten zu lassen;

4) mit andern Versicherungsgesellschaften Rückversicherungen auf Grund der Bestimmungen dieser Statuten abzuschließen.

III. Verfassung.

Organe, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, Liquidation und Veröffentlichung.

§ 108. **Gesellschaftsorgane.** Die Organe der Gesellschaft sind:

A. die Generalversammlung der Mitglieder,
B. der Verwaltungsrath,
C. der Vorstand,
D. der Rechtsrath,
E. der Vereinsarzt.

A. Die Generalversammlung.

§ 109. **Ordentliche und außerordentliche.** Die General-Versammlungen der Mitglieder zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Beide werden von dem Verwaltungsrathe einberufen und zu Stuttgart abgehalten.

Die ordentlichen General-Versammlungen finden jedes Jahr im April oder Mai nach vorheriger öffentlicher Einladung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen werden zusammenberufen:

a) wenn die Generalversammlung oder der Verwaltungsrath es für nöthig erachtet und beschließt;

b) wenn der Vorstand darauf anträgt;

c) wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Einzelnen zukommenden Stimmen, unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, einen schriftlichen Antrag hierauf stellt. In diesen Fällen ist der Verwaltungsrath verbunden, die Generalversammlung innerhalb zweier Monate vom Tage des Beschlusses oder vom Eingang des schriftlichen Antrages an gerechnet einzuberufen.

§ 110. **Einladung zu der Generalversammlung. Anträge.** Die Einladung zu derselben erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch zweimalige Bekanntmachung in den in § 157 bezeichneten Vereinsblättern und zwar so, daß die erste mindestens 14 Tage vor der Versammlung veröffentlicht wird.

Wünschen Mitglieder bei der Generalversammlung Anträge zu stellen, so haben sie solche spätestens am 1. März des betreffenden Jahres schriftlich bei dem Verwaltungsrathe einzureichen. Dieser hat dieselben, wenn er sie den Vereins-Interessen nicht zuwiderlaufend und nach den Statuten für zulässig erachtet, auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Gegen den abweisenden Beschluß des Verwaltungsraths steht den Antragstellern über die Zulassung des Antrags die Berufung an die Generalversammlung zu und ist bei Annahme des Antrags die Berathung desselben auf die Tagesordnung der folgenden Generalversammlung zu bringen.

Eine Beschlußfassung über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, ist unzulässig.

§ 111. **Theilnahme an der Generalversammlung.** Zur persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung, den Verhandlungen und Abstimmungen in derselben sind sämmtliche männliche volljährige Mitglieder des Vereins berechtigt, welche seit einem halben Jahre demselben angehören.

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann sich durch ein zur persönlichen Theilnahme berechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Die Bezahlung von 10 Mark jährlichem Mitgliedsbeitrag gewährt das Recht einer Stimme und von je 10 Mark mehr eine Stimme mehr, Bruchtheile dieser Normalzahl werden nicht gerechnet.

Mitglieder der Abtheilung I haben als solche ¼ soviel Stimmen als die Zahl der von ihnen versicherten Arbeiter und Bediensteten beträgt; der Betrag ihrer jährlichen Prämie für Abtheilung I kommt dagegen bei der Feststellung der Stimmenzahl nicht in Betracht.

Die von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen abwesender Mitglieder zählen nur die Hälfte. Eine einzige halbe oder eine überschießende Stimme zählt gar nicht. Es kann jedoch ein Mitglied nicht mehr als hundert Stimmen für abwesende Mitglieder vertreten und sonach nicht mehr als fünfzig Stimmen für sie führen.

§ 112. **Legitimation.** Die Mitglieder haben ihre Berechtigung zur persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung dem zur Prüfung derselben bevollmächtigten, am Ort der Versammlung anwesenden Beamten des Vereins nachzuweisen. Diese Legitimation hat auf Verlangen dieses Beamten durch die Vorlage der Versicherungs-Urkunde und letztbezahlten Prämienquittung zu erfolgen.

Die Vertreter abwesender Mitglieder haben ihre Vollmachten direct an den Vereinsvorstand so zeitig einzusenden, daß derselbe sie mindestens einen Tag vor der Generalversammlung erhält, außerdem haben sie auf Verlangen des bevollmächtigten Beamten die in Absatz 1 bezeichneten Urkunden ihrer Vollmachtgeber vor Beginn der Generalversammlung vorzulegen.

Nach erfolgter Prüfung der Legitimationen werden von dem bevollmächtigten Beamten Eintrittskarten, welche die Angabe der berechtigten Stimmen enthalten, abgegeben. Nur der Besitz von Eintrittskarten ermächtigt zur persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung.

Streitigkeiten über Führung der Legitimation entscheidet die Generalversammlung.

§ 113. **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der General-Versammlung.** Jede nach Maßgabe dieser Statuten zusammenberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Einzelnen zukommenden Stimmen beschlußfähig.

Eine Ausnahme hievon findet nur bei der Beschlußfassung über die Auflösung statt, wobei die Anwesenheit oder die Vertretung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist (§ 148 lit. a.)

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, gleichviel, ob sie die Rechte und Interessen aller Mitglieder oder nur derjenigen einer einzelnen Abtheilung betreffen. Zu einem Beschlusse über Abänderung der Statuten, sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der abgegebenen berechtigten Stimmen erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet in der Regel der Vorsitzende durch eine weitere ihm in solchen Fällen zustehende ausschlaggebende Stimme, bei Wahlen das Loos. (s. § 117.)

Die nach Maßgabe der Statuten gefaßten Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder des Vereins rechtsverbindlich.

Es steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht gegen diese Beschlüsse unter keinen Umständen zu. Dieselben treten sofort und, falls sie die Abänderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins betreffen, sobald sie von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigt sind, in Kraft.

§ 114. **Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung.** Die Gegenstände, über welche die Generalversammlung verhandelt und beschließt, sind nachfolgende:

1) der jährliche Geschäftsbericht des Vorstands,
2) der jährliche Rechnungsabschluß und die Bilanz, sowie die Entlastung des Verwaltungsraths und des Vorstands. (§ 145—147 und 118 und 156),
3) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§ 123),
4) die Wahl der Revisions-Commission (§ 118),
5) Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Statuten,
6) die Auflösung des Vereins (§ 148),
7) alle andern Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen,
8) Beschlußfassung über die Verwendung eines bei der Liquidation des Vereins nach § 155 etwa noch übrigen Vereinsvermögens.

§ 115. **Geschäftsleitung in der Generalversammlung.** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder ein anderes vom Verwaltungsrath ernanntes Mitglied.

Er ernennt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zur Auszählung der Stimmen zwei Stimmzähler, welche wenn nöthig auch die Loose anfertigen.

§ 116. **Protokolle.** Die Protokolle der Generalversammlung werden womöglich durch einen Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungsraths, den Stimmzählern, dem Vorstande oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 117. **Abstimmung.** Die Abstimmung (§ 113) erfolgt bei Wahlen durch Stimmzettel, in anderen Fällen ohne solche, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt.

Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches der Vorsitzende aus der Hand eines der Stimmzähler zieht (§ 113).

§ 118. **Revisionscommission.** Die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres wählt in der in § 113 angegebenen Weise 3 rechnungsverständige Commissäre womöglich aus der Zahl der in Stuttgart wohnenden Vereinsmitglieder, welche weder Mitglieder des Verwaltungsraths, noch Vereinsbeamte sind, mit dem Auftrage, die Rechnungen und Bilanzen, welche der Generalversammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind, zu revidiren und sich von dem Vorhandensein der in dem Rechnungsabschluß und der Vermögensübersicht ausgewiesenen Gelder und Werthpapiere Ueberzeugung zu verschaffen. Die Aufgabe dieser Revisoren beginnt je spätestens 12 Wochen vor jeder ordentlichen Generalversammlung und endigt mit dem Schlusse derselben. Im Falle der Verhinderung eines gewählten Revisors können die beiden andern Revisoren einen Dritten, der hiezu geeignet ist, beiwählen.

Die Revisionscommission ist berechtigt und verpflichtet, im Geschäftslocale des Vereins die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände und alle sonstigen Theile und Einrichtungen des Geschäfts, soweit sie es für nöthig findet, zu untersuchen. Ueber ihren Erfund erstattet sie der Generalversammlung Bericht. Dieser muß jedoch mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths schriftlich mitgetheilt werden.

Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Revisionsberichts über die etwa unerledigt gebliebenen Ausstellungen der Revisionscommission zu entscheiden und, wenn gegen die Geschäftsführung Nichts zu erinnern ist, dem Verwaltungsrath und Vorstande die Entlastung zu ertheilen (§ 156).

B. Der Verwaltungsrath.

§ 119. **Allgemeine Stellung.** Der Verwaltungsrath ist zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins in jeder Hinsicht und zur Ueberwachung der Geschäftsführung desselben in allen Zweigen der Verwaltung berufen. Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind, fallen in den Geschäftskreis des Verwaltungsraths.

§ 120. **Aufgaben des Verwaltungsraths.** Demselben liegen insbesondere nachstehende Functionen ob:

1) Die Anstellung des Vorstands, des Vereinsarztes und der Stellvertreter beider, ebenso die Wahl des deputirten Mitglieds des Verwaltungsraths und seines Stellvertreters, sowie des Rechtsrathes (§ 131, 133, 139 und 141).

2) Die Ertheilung von Instructionen an den Vorstand und seine Stellvertreter, sowie die Aufsicht über die statutengemäße Geschäftsführung derselben (§ 136).

3) Die Suspension des Vorstands und seiner Stellvertreter wegen grober Pflichtverletzung in ihren Functionen und die sonstige Vertretung des Vereins dem Vorstande gegenüber (§ 136).

4) Die Prüfung und Feststellung des vom Vorstand zu übergebenden jährlichen Geschäftsberichts und der Jahresrechnung (§ 146).

5) Die Controlirung und Revision der Bücher, Kasse, Correspondenzen und anderer Schriftstücke.

6) Die Bestimmung des Gehalts, der Tantièmen oder sonstigen Bezüge für:
   a) den Vorstand und dessen Stellvertreter (§ 133 u. 136),
   b) das deputirte Mitglied des Verwaltungsraths und seinen Stellvertreter (§ 131 und 132),
   c) den Vereinsarzt, den Rechtsrath und deren Stellvertreter (§ 139, 140 und 141),
   d) solche Beamte, welche einen jährlichen Gehalt von 1800 M. oder mehr beziehen (§ 137 Z. 1).

7) Die Bestimmung der fortlaufenden Mitgliedsbeiträge, der jährlichen Dividenden und der etwa nöthigen Nachschüsse für die einzelnen Versicherungs-Abtheilungen, sowie die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge oder die Herabminderung der Entschädigung. (8, 11, 28, 30, 35, 41, 52, 67, 75, 82 und 102.)

8) Die Beschlußfassung über die Abänderung oder Vermehrung der Gefahrenklassen und die Berechnung der Beiträge für dieselben.

9) Die Festsetzung der Tagesordnung für die Generalversammlung und deren Einberufung (§ 109), die Entscheidung über die Zulässigkeit eines von Mitgliedern an die Generalversammlung gestellten Antrages (§ 110), sowie erforderlichen Falls die Wahl eines Vorsitzenden für die Generalversammlung (§ 115).

10) Die Beschlußfassung über die Verwendung, insbesondere die verzinsliche Anlage der disponiblen Gelder und über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien nach Maßgabe der im § 143 enthaltenen Vorschriften, sowie die Contrahirung von Anlehen für den Verein.

11) Die Entscheidung über Schadensersatzansprüche, welche den Betrag von 6000 Mark übersteigen (§ 137 Z. 3).

§ 121. **Zusammensetzung des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath besteht aus acht von der Generalversammlung zu wählenden und nach § 122 hiezu qualificirten in Stuttgart wohnenden Mitgliedern; derselbe kann durch Beiwahl weiterer Mitglieder bis zur Zahl von zwölf sich verstärken.

Mitglied des Verwaltungsraths ist ferner der Rechtsrath des Vereins (§ 139).

§ 122. **Nothwendige Eigenschaften der Mitglieder des Verwaltungsraths.** Zu dem Verwaltungsrath sind nur solche Mitglieder des Vereins wählbar, welche im Besitze der bürger-

lichen Ehrenrechte sich befinden und weder Beamte des Vereins noch Mitglieder der Verwaltung einer Concurrenzanstalt sind.

Ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function als Mitglied des Verwaltungsraths ohne Weiteres enthoben.

Ebenso ist ein solches Mitglied, übrigens unbeschadet seiner Rechte aus den bestehenden Verträgen, verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn die Generalversammlung dies beschließt oder wenn dasselbe in Concurs geräth.

§ 123. **Wahl und Austritt der Mitglieder des Verwaltungs-Raths.** Dieselben werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren aus der Zahl der Versicherten, welche die in § 122 bezeichneten Eigenschaften besitzen, gewählt.

Von dem Verwaltungsrath scheidet alle zwei Jahre die Hälfte aus; diese wird das erste Mal durch das Loos, später durch die Reihenfolge des Eintritts bestimmt.

Die Ausgeschiedenen können alsbald wieder gewählt werden.

Die gewählten Mitglieder treten mit der Wahl in ihre Stellung ein und fungiren bis zur Neuwahl in der Generalversammlung desjenigen Jahres, mit welchem ihre Wahlperiode abläuft.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths ist berechtigt, sein Amt nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen.

Eine Ausnahme findet jedoch im Falle der Auflösung und Liquidation des Vereins statt, soferne hier die Mitglieder des Verwaltungsraths bis zur Beendigung der Liquidation fungiren müssen (§ 150).

§ 124. **Leitung und Legitimation des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath erwählt in der ersten auf die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres folgenden Sitzung in der in § 126 bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Letzterer hat, so lange er in dieser Eigenschaft fungirt, ganz dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.

Seine Legitimation führt der Verwaltungsrath durch diese Statuten, durch seine Protokolle und diejenigen der Generalversammlung.

§ 125. **Sitzungen des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft die Geschäfte dies erfordern, auf die schriftliche die Tagesordnung enthaltende Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu Stuttgart.

Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der Vorstand darauf antragen. Letzterer hat das Recht und die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsraths anzuwohnen. Hiebei führt derselbe eine berathende Stimme und hat in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung den Vortrag zu erstatten.

Soweit über persönliche Angelegenheiten des Vorstands verhandelt wird, ist seine Anwesenheit ausgeschlossen.

§ 126. **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Verwaltungsraths.** Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und von vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsraths erforderlich und genügend.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Wahlen findet gewöhnlich schriftliche Abstimmung statt; es finden hiebei die Bestimmungen des § 117 sinngemäße Anwendung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch eine weitere ihm in solchen Fällen zustehende ausschlaggebende Stimme.

Bei minder wichtigen Gegenständen, welche dringlicher Natur sind, kann die Abstimmung der Mitglieder ausnahmsweise im Wege der Circulation eingeholt werden. Auf Antrag ist jedoch deßhalb der Verwaltungsrath einzuberufen.

§ 127. **Protokolle, Ausfertigungen und Bekanntmachungen.** Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths sind Protokolle abzufassen.

Dieselben sind von den Anwesenden zu unterzeichnen und mit den sonstigen Acten, Urkunden und Schriftstücken des Verwaltungsraths von diesem aufzubewahren.

Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter für den Verwaltungsrath verbindlich unterzeichnet.

§ 128. **Wahl besonderer Comités.** Der Verwaltungsrath ist befugt, sowohl zu selbständiger Behandlung einzelner ihm nach diesen Statuten zustehenden Geschäfte oder Geschäftszweige, als zur Vorbereitung für seine Berathungen unter eigener Verantwortung aus seiner Mitte Comité's zu wählen. Insbesondere kann die selbständige Berathung und Beschlußfassung über die Verwendung, namentlich das Ausleihen der disponibeln Gelder (§ 120 Ziff. 10) nach Maßgabe des § 143 einem solchen Comité übertragen werden, Mitglied dieses Comité's ist der Rechtsrath des Vereins.

§ 129. **Fortsetzung.** Den Sitzungen dieser Comité's hat regelmäßig der Vorstand mit berathender Stimme anzuwohnen. Sind Geschäfte einem Comité zu selbständiger Behandlung und Erledigung zugewiesen, so hat im Falle von Meinungsverschiedenheit zwischen Comité und Vorstand auf Antrag eines derselben der Verwaltungsrath zu entscheiden.

Auf die Berathung und Beschlußfassung der Comité's finden die für den Verwaltungsrath gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung (§ 126 Absatz 2, 3 u. 4).

§ 130. **Remuneration des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze der durch seine Function etwa veranlaßten baaren Auslagen für seine Mühewaltung ein Procent der jährlichen Brutto-Prämien-Einnahmen; übersteigen letztere die Summe von 600 000 Mark, so wird aus dem Mehrbetrag nur ein halb Procent vergütet. Die Vertheilung dieses Betrags unter seinen Mitgliedern bleibt ihm überlassen.

§ 131. **Das deputirte Mitglied des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath kann aus seiner Mitte ein Mitglied ernennen, welches die Aufgabe hat, nach Maßgabe der Statuten eine fortwährende eingehende Controle der Geschäftsführung des Vorstands zu üben und mit diesem in geeigneten Fällen des laufenden Dienstes Berathung zu pflegen und thätig zu sein.

Der Deputirte des Verwaltungsraths hat hienach von dem gesammten laufenden Geschäfte täglich Kenntniß zu nehmen, die Kasse und das Portefeuille wenigstens monatlich einmal zu revidiren und über den Bestand von Beidem ein Protokoll aufzunehmen. Für Verhinderungsfälle ist ein Stellvertreter des Deputirten zu wählen. Die Namen dieser Beiden sind in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Zu ihrer Legitimation dient das Wahlprotokoll.

§ 132. **Remuneration des Deputirten.** Der Deputirte bezieht neben seiner Remuneration als Mitglied des Verwaltungsraths einen festen Gehalt. Auch der Stellvertreter genießt eine angemessene Entschädigung (§ 120 Ziff. 6).

C. Der Vorstand.

§ 133. **Bestellung und Legitimation.** Die unmittelbare Leitung der Geschäfte wird einem Vorstand übertragen. Derselbe wird von dem Verwaltungsrath gewählt und besteht aus einer oder zwei Personen, welche den Titel „Director" führen. Die Namen der Vorstandsmitglieder und jeder Wechsel in ihrer Person sind von dem Verwaltungsrath in den Vereinsblättern bekannt zu machen. Die Legitimation des Vorstands wird durch eine Ausfertigung des Wahlprotokolls dargethan.

§ 134. **Nothwendige Eigenschaften des Vorstands.** Hierüber kommen die bezüglich der Mitglieder des Verwaltungsraths in § 122 getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 135. **Stellvertretung des Vorstands.** In Fällen der Verhinderung des Vorstands werden für diesen ein, resp. zwei Stellvertreter (§ 133) aus der Zahl der höheren Beamten des Vereins gewählt. Die Stellvertreter haben als solche die gleichen dienstlichen Befugnisse und Verpflichtungen, wie sie dem Vorstand selbst durch die Statuten oder die Instruction des Verwaltungsraths zugewiesen sind. Zur Legitimation der Stellvertreter dient eine Ausfertigung des Wahlprotokolls.

§ 136. **Anstellungsbedingungen.** Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen Dienstverhältnisse des Vorstandes werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem

Verwaltungsrath festgestellt (§ 120). Durch diesen Vertrag muß dem Vorstand eine feste jährliche Besoldung und ein Antheil an den jährlichen Brutto-Prämien-Einnahmen des Vereins zugesichert werden. Andererseits muß in dem Vertrag dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht eingeräumt werden, den Vorstand wegen grober Pflichtverletzung in seinen Amtsverrichtungen jederzeit auf Grund eines Beschlusses, bei welchem wenigstens $^3/_4$ aller Stimmen des Verwaltungsraths sich für die Suspension ausgesprochen haben, zu suspendiren. In diesem Falle entscheidet eine innerhalb zwei Monaten einzuberufende General-Versammlung darüber, ob die Suspension aufzuheben oder der Vorstand zu entlassen sei. Wenn die Entlassung ausgesprochen wird, so verliert der Vorstand von dem Zeitpunkte der Suspension an alle nach dem Vertrage oder den Statuten ihm sonst zustehenden Ansprüche an den Verein auf Besoldung und sonstige Bezüge, soweit dieselben von dem Verwaltungsrath nicht ausdrücklich anerkannt werden.

§ 137. **Vertretung und Geschäftsleitung des Vereins.** Insoweit die Leitung der Geschäfte nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrath vorbehalten ist, führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach Außen, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, dem Publikum und den einzelnen Vereinsmitgliedern gegenüber, in Gemäßheit der Statuten, der ihm vom Verwaltungsrath zu ertheilenden allgemeinen Geschäftsinstruction und der besonderen Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsraths; er ist auch der Vorgesetzte der Verwaltungsbeamten.

Insbesondere sind es nachstehende Funktionen, zu welchen der Vorstand berechtigt und verpflichtet ist:

1) Die Anstellung und Entlassung von Beamten, Agenten, Agenturärzten und Bevollmächtigten des Vereins. Er darf jedoch Beamte, welche einen jährlichen Gehalt von 1800 Mk. oder mehr beziehen, nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths anstellen und entlassen (§ 120 Ziff. 6).

Es steht ihm aber deren einstweilige Suspension zu.

2) Der Abschluß und die Ablehnung von Versicherungsverträgen, ebenso die Kündigung gegenüber von Mitgliedern (§. 53 und 97).

3) Das Bestreiten und die Anerkennung von Schadensersatzansprüchen an den Verein bis zum Betrage von 6000 Mark einschließlich (§ 120 Ziff. 11), sowie die Zahlungsanweisung für dieselben.

4) Die Abfassung des jährlichen Geschäftsberichts.

5) Die Aufstellung halbjährlicher Rechnungsübersichten und kurzer Berichte über den Stand des Unternehmens, sowie der jährliche Hauptabschluß der Rechnungen und die Anfertigung der Bilanzen, welche Zusammenstellungen dem Verwaltungsrathe zur Beschlußfassung vorzulegen sind.

6) Der Vortrag bei dem Verwaltungsrath über die Geschäftsführung des Vereins (§ 125).

7) Der Antrag an den Verwaltungsrath oder das Ausleihcomité (§ 128) wegen Ausleihung der Gelder.

8) Die Prozeßführung für den Verein, unbeschadet der Vertretungsbefugnisse des Rechtsraths (§ 139).

Die dem Vorstand vom Verwaltungsrath ertheilte Geschäftsinstruction ist dritten Personen gegenüber wirkungslos und es kann diesen eine etwaige Verfehlung des Vorstands gegen dieselbe nicht entgegengehalten werden.

§ 138. **Unterschrift des Vorstands.** Der Vorstand oder dessen Stellvertreter unterzeichnen alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, insbesondere Versicherungs-Urkunden, Verträge, Rechnungsaufstellungen und Vollmachten.

Die Unterschrift im Namen des Vereins lautet:

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart.
Vorstand: N. N.
Im Falle der Stellvertretung weiter:
In Vertretung: N. N.

Sobald der Vorstand aus 2 Personen (§ 133) besteht, können verbindliche Erklärungen nur im Zusammenwirken beider Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter durch Collektivunterschrift abgegeben werden.

D. Der Rechtsrath.

§ 139. **Function desselben.** Zur Prüfung oder Ausführung aller derjenigen Geschäfte, welche in rechtlicher Beziehung eine besondere Behandlung erfordern, wird ein in Stuttgart ansäßiger Rechtsanwalt als „Rechtsrath des Vereins" vom Verwaltungsrath gewählt.

Derselbe vertritt den Verein als dessen Syndikus vor den Gerichten, Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und ist Mitglied des Verwaltungsraths und des etwa gewählten Ausleihcomités (§ 121 u. 128). Er hat mit Zustimmung des Verwaltungsraths einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle aufzustellen.

§ 140. **Remuneration des Rechtsraths.** Der Rechtsrath ist für alle dem Vereine geleisteten Dienste zu honoriren Er genießt außerdem Mitantheil an der Remuneration des Verwaltungsraths.

E. Die Aerzte des Vereins.

§ 141. **Function der Aerzte.** Von dem Verwaltungsrath wird zur Unterstützung des Vorstands mindestens ein Vereinsarzt und ein Stellvertreter desselben gewählt, sowie das Honorar derselben mit ihnen vereinbart (§ 120).

Der Vereinsarzt hat die eingehenden ärztlichen Zeugnisse und sonstigen Schriftstücke, ebenso die Schadenanmeldungen und die hierauf bezüglichen ärztlichen Atteste und sonstigen Papiere vom ärztlichen Standpunkte aus zu prüfen und nöthigenfalls schriftlich zu begutachten, ebenso alle anderen einer ärztlichen Beurtheilung bedürftigen Angelegenheiten zu besorgen. Im Falle eines Anstandes darf gegen den Antrag des Vereinsarztes ohne Genehmigung des Verwaltungsraths eine Versicherung nicht abgeschlossen und eine Versicherungssumme nicht ausbezahlt werden.

Für die Agenturen bestellt der Vorstand zur Ausführung der nöthigen ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, sowie zur Ausfertigung der erforderlichen ärztlichen Zeugnisse Agenturärzte.

§ 142. **Inspection.** Zur Einleitung und Beaufsichtigung der General-Agenten und Agenten des Vereins, sowie zur Besorgung von Reisen, welche in Angelegenheiten des Vereins sonst nöthig werden, sind Inspectionsbeamte vom Vorstand anzustellen. Die Besoldung derselben wird vom Verwaltungsrath festgestellt.

Vermögens-Verwaltung, Rechnungs-Ablage, Liquidation und Veröffentlichung.

§ 143. **Anlage des Vereins-Vermögens.** Die verfügbaren Geldmittel des Vereins sind so weit möglich verzinslich anzulegen. Die Geldanlage erfolgt:

1) durch Ausleihen auf Unterpfänder, welche den Vorschriften für Vormünder entsprechen,

2) durch den Ankauf von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate ausgegeben oder garantirt oder welche von einer in gutem Credit stehenden Corporation oder Gemeinde des Deutschen Reiches ausgestellt und zu einem festen Zinsfuß verzinslich sind; dieselben müssen auf den Namen des Vereins eingetragen werden,

3) durch Belehnung der in Ziff. 2 genannten Papiere und durch Discontirung von Wechseln nach den für die Württembergische Notenbank geltenden Vorschriften und zwar mit der näheren Bestimmung, daß die angegebenen Papiere nicht höher als zu 80 Procent ihres Nominalwerths und, wenn der Kurswerth niedriger ist, zu 80 Procent des Kurswerths als Faustpfand angenommen werden dürfen. Auch muß der Schuldner sich ausdrücklich verbindlich machen, wenn die von ihm verpfändeten Papiere unter diesen Kurs herabsinken, den Betrag derselben verhältnißmäßig zu erhöhen.

4) Die Erwerbung von Liegenschaften ist nur insoweit zulässig, als die Beschaffung von Geschäftslocalitäten oder die Vermeidung von Verlusten an ausstehenden Forderungen des Vereins es nöthig macht. (§ 120 Z. 10.)

§ 144. **Verwaltungskosten.** Die Kosten der Verwaltung des Vereins werden den jährlichen Prämieneinnahmen sämmtlicher Abtheilungen (§ 2, Abth. I—VII) nach gleichen Procenten entnommen.

§ 145. **Rechnungsjahr.** Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Inventur des Vereinsvermögens wird auf den 31. Dezember jeden Jahres aufgenommen.

§ 146. **Rechnung und Bilanz.** Die Geschäftsbücher des Vereins werden nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung geführt und auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. Auf Grund derselben wird die Jahresrechnung und die Bilanz über das Vereinsvermögen auf diesen Tag von dem Vorstande spätestens bis letzten März des nächstfolgenden Jahres aufgestellt, zunächst von dem Verwaltungsrathe und dann von der Revisionscommission (§ 118) speciell geprüft und von der Generalversammlung Entlastung ertheilt (§ 156).

Eine getrennte Verwaltung der verschiedenen Vermögenstheile des Vereins findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Abscheidung (§ 15, 32, 41, 67, 75, 82, 96, 101, 103 und 104).

Der Verwaltungsrath hat zu bestimmen, wie viel an dem Kostenwerth der im Besitz des Vereins befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist. Es darf jedoch die Abschreibung für Immobilien nicht unter 1 Procent, für jede andere Kategorie nicht unter 5 Procent betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht wird, einen höheren Ansatz zu bestimmen, wenn dies nach den Umständen, insbesondere nach Maßgabe der Abnutzung angemessen erscheint.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt den Ueberschuß oder das Deficit des Rechnungsjahres; dieses Ergebniß ist am Schlusse der Bilanz besonders auszuwerfen.

Nach Ausscheidung der Einführungskosten sind unter den Ausgaben stets die vollen Organisationskosten des laufenden Jahres aufzuführen.

§ 147. **Fortsetzung.** Bei Ziehung der Bilanz sind aufzunehmen:

1) Unter die Activa:

a) der baare Kassenbestand am Jahresschlusse;

b) der Bestand an Effecten und Werthpapieren, incl. der laufenden Zinsen; dieselben müssen nach Gattungen specificirt und dürfen nie höher als zum Frankfurter oder nöthigenfalls Berliner Tageskurse des betreffenden 31. December in Ansatz gebracht werden;

c) die ausstehenden Forderungen des Vereins, Zinsen eingerechnet;

d) die Werthe der Immobilien und der Mobilien aller Art, soweit dieselben nicht bis zum Schlusse des betreffenden Jahres bereits amortisirt sind.

2) Unter die Passiva:

a) die für spätere Jahre vorausbezahlten Prämien (Prämienreserven);

b) die Reserven für schwebende, noch nicht bezahlte Schäden (Schaden-Reserve);

c) der Betrag der Rentenfonds;

d) der Betrag des Deckungskapitals, der Sicherheits- und der Dividendenfonds;

e) der Betrag der Allgemeinen Reserven;

f) das Guthaben sonstiger Gläubiger.

Bei der Anlage der Rentenfonds ist stets die Höhe des für den einzelnen Schadensfall nothwendigen Deckungskapitals nach der in § 22 gegebenen Rententabelle zu berechnen, das volle Deckungskapital zu reserviren und gemäß § 143 Z. 1 und 2 anzulegen (§ 15 und 32).

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß aufzustellende jährliche Bilanz muß im Auszug durch die Vereinsblätter (§ 157) und durch den Staatsanzeiger für Württemberg nach erfolgter Prüfung der Revisionscommission öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 148. **Von der Auflösung des Vereins.** Die Auflösung des Vereins findet statt:

a) wenn die Generalversammlung, bei welcher mindestens ein Viertheil der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist, dieselbe mit $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen beschließt (§ 113, Abs. 2), und die Königlich Württembergische Staatsregierung diesem Beschlusse ihre Genehmigung ertheilt.

b) wenn das Concursverfahren gegen den Verein eröffnet wird.

§ 149. **Bekanntmachung der Auflösung.** Die Auflösung des Vereins muß, wenn sie nicht eine Folge des Concursverfahrens ist, zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von 8 Tagen durch die Blätter des Vereins (§ 157) von dem Verwaltungsrath bekannt gemacht werden. In dieser Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger des Vereins aufgefordert werden, ihre Forderungen bei dem Vorstand des Vereins anzumelden.

§ 150. **Liquidation.** Die Liquidation des Vereins erfolgt, wenn nicht ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet worden ist oder die Generalversammlung etwas Anderes beschließt, durch den Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsraths nach Maßgabe dieser Statuten.

Ordentliche Generalversammlungen (§ 109) finden, nachdem die Auflösung des Vereins beschlossen ist, nicht mehr statt.

§ 151. **Fortsetzung.** Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung an dürfen neue Mitglieder in den Verein nicht mehr aufgenommen werden.

Im Falle der Eröffnung des Concursverfahrens gegen den Verein verlieren die Mitglieder oder deren Erben alle Rechte auf Endschädigung für Krankheiten, Unfälle und Todesfälle, von denen die Versicherten nach dem Zeitpunkt der Concurseröffnung etwa betroffen werden; desgleichen werden auch die von diesem Zeitpunkt an fällig werdenden Versicherungssummen der Abtheilungen V und VI nicht mehr ausbezahlt.

Dagegen sind die von den Mitgliedern früher erworbenen Ansprüche auf Entschädigung sowie alle andern Ansprüche an den Verein und an das Vermögen der einzelnen Abtheilungen desselben von den Berechtigten bei Gericht anzumelden.

Im Falle der freiwilligen Liquidation des Vereins wird für die von demselben eingegangenen Versicherungsverträge ein Endtermin mit der Maßgabe bestimmt, daß die Mitglieder oder deren Erben alle Ansprüche auf Entschädigung für Krankheiten, Unfälle oder Todesfälle, von welchen die Versicherten nach diesem Termin betroffen werden, verlieren. Dieser Endtermin tritt mit dem Ablauf von vierzig Tagen nach Fassung des Auflösungsbeschlusses durch die Generalversammlung, falls bis dahin die kgl. württ. Regierung diesen Beschluß genehmigt hat, andernfalls erst am Tage dieser Genehmigung ein.

Die angegebene Frist von 40 Tagen beginnt am Tage nach dem Beschlusse der Generalversammlung.

Ebenso werden auch an die Mitglieder der Abtheilungen V und VI Versicherungssummen, welche nach diesem Endtermin fällig werden, nicht mehr ausbezahlt.

Die Mitglieder sämmtlicher Abtheilungen haben bis zum angegebenen Endtermin ihre Mitgliedsbeiträge statutengemäß zu entrichten.

§ 152. **Besondere Bestimmung für die Mitglieder der Abtheilungen I, II, III und VII.** Der Verwaltungsrath hat in der in den §§ 11, 29, 30, Abs. 2, § 40 und 41 lit. d und § 102 bestimmten Weise von den Mitgliedern der Abtheilungen I, II, III und VII diejenigen Beträge noch zu erheben, welche nach Verwendung des betreffenden Sicherheits-, Dividenden- und Allgemeinen Reserve-Fonds dieser Abtheilungen noch nothwendig sind, um die vor dem Endtermin begründeten und rechtzeitig angemeldeten Entschädigungsansprüche reguliren zu können.

Hierbei sind für die Rentenfonds dieser Abtheilungen diejenigen Summen zu berechnen, welche zur Befriedigung aller rechtmäßigen Ansprüche der Mitglieder an diese Fonds erforderlich sind.

§ 153. **Rentenfonds.** Die Rentenfonds dürfen auch im Falle der Liquidation lediglich zur Sicherstellung und Bezahlung der Renten verwendet werden. (§ 15, 22 und 32.)

Die Verwaltung dieses Fonds, ebenso die fernere Ausbezahlung der Renten wird von der letzten außerordentlichen Generalversammlung (§ 155) einem aus fünf Personen bestehenden Ausschuß von Mitgliedern übertragen, welcher berechtigt und verpflichtet ist, bis zur völligen Auszahlung dieser Fonds bei etwaigem Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus dem Ausschusse sich durch Beiwahl geeigneter Personen wieder zu ergänzen, sich selbst zu constituiren und seine Geschäftsordnung festzustellen.

Diesem Ausschuß stehen die dem Verwaltungsrath nach

§ 21 lit. b und c und § 157 zukommenden Rechte zu; derselbe ist entsprechend zu honoriren.

Ueber die Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten des Vereins etwa verbleibenden Ueberschusses dieses Rentenfonds entscheidet ebenfalls die letzte außerordentliche Generalversammlung.

§ 154. **Vertheilung des Vereins-Vermögens.** Nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins gegen Dritte erfüllt sind, werden:

a. die im Voraus über den Endtermin hinaus bezahlten Prämien zurückvergütet und dadurch sämmtliche Contis der Prämienreserven entlastet;

b. an die Mitglieder der Abtheilung IV, V und VI nach erfolgter Auszahlung der vor dem Endtermin fällig gewordenen Versicherungssummen die Deckungskapitalien, welche für den einzelnen reservirt sind, ferner die Sicherheits-, Dividenden- und allgemeinen Reserve-Fonds in Gemäßheit der ihnen statutarisch zustehenden Rechte und nach der Höhe des Gesammtbetrags der von ihnen geleisteten Mitgliedsbeiträge ausgefolgt;

c. dagegen werden in den Abtheilungen I, II, III und VII erst, nachdem alle rechtmäßigen Entschädigungs-Ansprüche der Mitglieder befriedigt sind, die Beträge der Sicherheits-, Dividenden- und allgemeinen Reserve-Fonds an diejenigen Mitglieder, welche dem Verein am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, und zwar je nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Abtheilungen nach Verhältniß der Gesammtsumme ihrer bisherigen Einlagen vertheilt. Mitglieder, denen in den letztverflossenen 12 Monaten vom Tage des Beschlusses der Auflösung ab gerechnet die Mitgliedschaft gekündigt wurde (§ 53), erhalten von diesem übrigen Vermögen, wenn sie dem Verein mindestens 5 Jahre angehört hatten, verhältnißmäßig gleichviel vergütet, wie die noch Betheiligten.

§ 155. **Schlußabrechnung und Entlastung.** Nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins mit Ausnahme der Rentenzahlung (§ 153) erfüllt sind, hat der Vorstand eine Schlußabrechnung anzufertigen und solche dem Verwaltungsrath wie der Revisionscommission (§ 118) zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Hierauf ist von dem Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Diese spricht auf Grund der Schlußabrechnung nach Befund die Entlastung der Verwaltungsorgane, welche nunmehr außer Funktion treten, aus, wählt den nach § 153 zur Verwaltung der Rentenfonds bestimmten Ausschuß und faßt über die Verwendung des etwa sich ergebenden Rentenfonds-Ueberschusses zu Gunsten einer gemeinnützigen deutschen Anstalt Beschluß.

Die Ausfolgung dieses Ueberschusses an die zu bestimmende Anstalt darf jedoch erst nach erfolgter dreimaliger Bekanntmachung in den Blättern des Vereins und nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der letzten Bekanntmachung an gerechnet, durch den Ausschuß zur Ausführung gelangen.

§ 156. **Wirkung der Entlastung.** Die Entlastung (§ 118, 146 und 155) befreit sämmtliche Verwaltungsorgane des Vereins von allen Verbindlichkeiten aus ihrer Geschäftsführung an den Verein, vorausgesetzt, daß die Entlastung nicht durch betrügliche Aufstellungen oder Veranstaltungen herbeigeführt worden ist.

§ 157. **Oeffentliche Bekanntmachungen des Vereins.** Alle öffentlichen Einladungen, Aufforderungen und sonstigen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrath speciell zugewiesen sind (§ 11, 31, 41, 109, 110 und 149), durch den Vorstand und gelten als den Mitgliedern und Dritten gesetz- und ordnungsmäßig behändigt, wenn dieselben in folgende Zeitungen aufgenommen worden sind:

Schwäbischer Merkur,
Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger in Berlin,
Frankfurter Zeitung,
Münchener Neueste Nachrichten,
Kölnische Zeitung.

Der Verwaltungsrath ist übrigens befugt, außer diesen Blättern oder an Stelle derselben andere geeignete Blätter für die Bekanntmachungen des Vereins nach seinem Ermessen zu bestimmen. Solche Aenderungen sind jedoch in den übrigen Vereinsblättern zu veröffentlichen.

Verlagsbuchdruckerei Greiner & Pfeiffer in Stuttgart.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 18. August. 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 11. August 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1680 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst. Vom 2. Juni 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

559. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„Sozialdemokratische Bibliothek. VIII. Der todte Schulze gegen den lebenden Lassalle. Aus dem Berliner „Sozialdemokrat" 1868. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1886"

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Leipzig den 11. August 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft. Gumprecht.

560. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 das am 1. beziehungsweise 2. Osterfeiertage d. J. in Auerbach und Umgegend als Flugblatt verbreitete, mit den Worten:

„Weißt Du wie viel Sternlein stehen"

beginnende

„Lied für Alt und Jung"

verboten. Zwickau am 11. August 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Leonhardt.

561. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Nr. 1 des „Offenbacher Abendblattes" (Verlag von Julius Fritsche dahier) verboten und zugleich das fernere Erscheinen des gedachten Blattes untersagt worden.

Offenbach den 14. August 1886.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Offenbach.
J. V.: Fuhr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

562. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1882 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1886 bis 30. September 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 1. September d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Ober-Postkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Ober-Postkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 11. August 1886.

Reichsschulden-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

563. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 9. December cr. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1sten September cr. schriftlich bei **uns** zu melden.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm																			
		Mehl.				Gersten-		Buchweizengrütze.		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee.				Schweinefett.		Speisesalz.	
		Weizen. Nr. 1.		Roggen Nr. 1.		Graupe		Grütze.						Java-, mittlerer.		gelber (gebrannter).					
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel	—	26	—	24	—	60	—	44	—	44	—	40	—	60	2	20	3	03	1	50	—	18
2	Fritzlar	—	23	—	21	—	20	—	20	—	—	—	20	—	20	2	40	3	20	1	50	—	20
3	Fulda	—	26	—	22	—	56	—	50	—	54	—	44	—	54	2	30	3	16	1	80	—	18
4	Hanau	—	40	—	28	—	64	—	56	—	—	—	48	—	58	2	40	3	—	1	40	—	20
5	Hersfeld	—	30	—	24	—	48	—	40	—	—	—	40	—	50	2	—	3	—	1	20	—	20
6	Hofgeismar	—	32	—	22	—	50	—	36	—	—	—	36	—	48	2	40	2	80	1	—	—	20
7	Marburg	—	38	—	24	—	50	—	—	—	—	—	40	—	50	2	—	2	80	1	60	—	20
8	Rotenburg	—	30	—	22	—	40	—	50	—	—	—	50	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18
	Summa .	2	45	1	87	3	68	2	96	—	98	3	18	3	94	18	70	24	39	11	50	1	54
	Durchschnittspreis	—	31	—	23	—	48	—	42	—	49	—	40	—	49	2	34	3	05	1	44	—	19

Cassel am 7. August 1886. Der Regierungs-Präsident, i. V.

566. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28sten v. Mts. der Willibrordi Kirchenbau-Kommission zu Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, auf die Dauer von 4 Jahren die Allerhöchste Genehmigung zu einer Prämien-Kollekte, deren Reinertrag zum Ausbau des Thurmes und zur Vollendung der Restauration der Willibrordi-Kirche bestimmt ist, sowie zum Vertriebe der Loose im ganzen Umfange des Preußischen Staates zu ertheilen geruht.

Die Zahl der Loose ist, für jede Ziehung auf 80000 festgesetzt.

Der Preis des einzelnen Looses beträgt 3 Mark.

Cassel den 13. August 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Althaus.

567. Dem Rentmeister auf Widerruf Fengesisch zu Zierenberg ist die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei Ehlen vom 1. Juni d. J. ab übertragen worden. Cassel den 6. August 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

568. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1886/87 beginnt am 15ten October d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Director Professor Dr. Dünkelberg. Betriebslehre 2. Theil: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Rindviehzucht: Derselbe. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Schafzucht und Wollkunde: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspector Herrmann. Landesverschönerung: Derselbe. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. Agriculturchemie: Prof. Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Bertkau. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Finkler. Thierphysiologisches Practikum: Derselbe. Mineralogie: Prof. Dr. Laspayres. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Huppertz. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Baumaterialienkunde und Bauconstructionslehre: Derselbe. Uebungen im Entwerfen von culturtechnischen Anlagen: Derselbe. Praktische Geometrie: Docent Koll. Landesvermessung: Derselbe. Geodätische Zeichnen-, Rechnen- oder Meßübungen: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Veltmann. Elementar-Mathematik: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Nasse. Landwirthschaftsrecht: Gerichts-Assessor Dr. Schumacher. Fischzucht: Professor Dr. Frhr. v. la Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe und Hufbeschlag: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische

Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1886.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

569. Eine weitere Prüfung der Hufschmiede nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 soll hierselbst den 10ten September d. J. stattfinden.

Meldungen hierzu sind, unter Beilegung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die Erlernung des Hufbeschlages und 10 Mark Prüfungsgebühren, spätestens bis zum 23. August d. J. an den Unterzeichneten abzugeben und wird dann den Prüflingen das weiter Nöthige mitgetheilt werden.

Fulda den 14. August 1886.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Vacanzen.

570. Die evang. luth. Pfarrstelle zu Brotterode mit Kleinschmalkalden ist erledigt. Bewerber um dieselbe werden hierdurch veranlaßt, ihre desfallsigen Gesuche nebst erforderlichen Zeugnissen an das lutherische geistliche Ministerium dahier, zu Händen des geistlichen Inspectors Wiss, binnen 14 Tagen gefälligst einzusenden. Schmalkalden den 12. August 1886.

Wiss, geistlicher Inspector.

571. Die Pfarstelle zu Walburg in der Classe Lichtenau ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Bemerkt wird, daß der neu zu bestellende Pfarrer von Walburg voraussichtlich verpflichtet werden wird, sich, sobald dies seitens des Kirchenregimentes für erforderlich erachtet werden sollte, die Uebertragung einer benachbarten Filial- oder Vikariat-Gemeinde zur Pastorirung neben seinem eigentlichen Pfarramte gefallen zu lassen, ohne einen Anspruch auf Erhöhung seines Diensteinkommens über die ihm gebührende Minimalbesoldung hinaus erheben zu können.

Cassel den 12. August 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

572. Die durch Versetzung des Inhabers erledigte 2te Schulstelle zu Wohra soll zum 1. September d. J. wieder besetzt werden. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Maus in Gemünden binnen 14 Tagen einreichen. Kirchhain den 10. August 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Wohra.
Lewald,
commiss. Landrath und Regierungs-Referendar.

Personal-Chronik.

Uebertragen: dem Allerhöchst zum Landrathe ernannten Regierungs-Assessor von Regelein das Landrathsamt im Kreise Melsungen.

Verliehen: den bisherigen Pfarrverwesern
Ludwig Adam Brand in Oberkaufungen auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle zu Hoof mit dem Vicariate Elmshagen in der Classe Wilhelmshöhe und

Gustav Julius Fliegenschmidt die Pfarrstelle zu Rengershausen in der lutherischen Classe Frankenberg.

Ernannt: der bisherige Forstaufseher Otto in Eiterhagen zum Förster auf Probe für den Schutzbezirk Mottgers-West in Mottgers, Oberförsterei Sterbfritz,

der Rechtsanwalt Aulig in Rotenburg zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts Cassel,

der Stellenanwärter Heller zum etatsmäßigen Gerichtsschreiber-Gehülfen bei dem Amtsgericht in Niederaula,

das Stadtrathsmitglied, Schreinermeister Weissenbach in Waldkappel zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk gleichen Namens,

der bisherige Pfarrgehülfe in Jesberg, past. extr. Ernst Quehl bis auf Weiteres zum Verweser der ersten Pfarrstelle zu Neukirchen, Classe gleichen Namens,

der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter Freund zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Polizei-Direction in Cassel.

Gestorben: der Gerichtsdiener Lange in Fritzlar,

der Ober-Bibliothekar an der Landes-Bibliothek in Cassel, Dr. Duncker.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 65.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 25. August. 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 13. August 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1681 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-Mark-Noten der Kommerzbank in Lübeck. Vom 8. August 1886.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 18. August 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1682 den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Zanzibar. Vom 20. December 1885; und unter

Nr. 1683 die Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung des in dem Handelsvertrage mit Zanzibar erwähnten, in Zanzibar vom Taback zu erhebenden Zolles. Vom 11. August 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

573. Im Reichs-Postamt ist die Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschiffslinien im Weltpostverkehr, unter Berücksichtigung der neuen Deutschen Post-Dampferlinien nach Asien und Australien, in einer neuen Auflage bearbeitet worden, welche ein Bild des gegenwärtigen Umfanges des Weltpostvereins und der Postverbindungen nach den außereuropäischen Deutschen Konsulatsorten liefert.

Der Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Post-Dampfschiffslinien unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schifffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der planmäßigen Ueberfahrtsdauer beigegeben. Die Dampferlinien sind je nach der Nationalität der Schiffe mit verschiedenartigen Zeichen angegeben, und zwar diejenigen der Deutschen Reichs-Postdampfer roth, die der fremden Schiffe schwarz.

Die Karte kann durch Vermittelung der Postanstalten des Reichs-Postgebiets von dem Kursbüreau des Reichs-Postamts, sowie im Wege des Buchhandels von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz Nr. 3, zum Preise von 1 Mk. für das Exemplar bezogen werden.

Berlin W. den 18. August 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

574. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Steuer-Amt II. Classe zu Lichtenau am 1sten October d. J. bei gleichzeitiger Ueberweisung des Hebebezirkes desselben an das Steuer-Amt I. Classe zu Witzenhausen aufgehoben wird.

Cassel den 14. August 1886.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: Berndt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

575. **Nachweisung** der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Juli 1886 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	59	2	39	1	86
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	59	2	39	1	86
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	6	86	2	—	2	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	86	2	—	2	—
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	22	2	32	2	—
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	22	2	32	2	—
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	22	2	32	2	—
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	75	2	50	1	95
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	75	2	50	1	80
10	„ Melsungen	dgl. . . .	6	75	2	50	1	80
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	59	1	90	1	65
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	59	1	90	1	65
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	11	2	09	2	10
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	11	2	09	2	10
15	„ Hersfeld .	dgl. . . .	6	11	2	09	2	10
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	11	2	09	2	10
17	Stadt- und Landkreis Hanau	Hanau . . .	6	97	2	19	2	03
18	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	6	97	2	19	2	03
19	„ Marburg .	Marburg .	7	25	2	50	2	—
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	25	2	50	2	—
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	25	2	50	2	—
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	56	2	75	2	—
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	04	2	75	1	87

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. Sep-

tember 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 21. August 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Althaus.

576. Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1850 Reihe X Nr. 1 bis 5 und vom Jahre 1852 Reihe X Nr. 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. October 1886 bis 31. März 1889 bezw. bis 31sten März 1890 werden vom 13. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 6. August 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen einzureichenden derartigen Anweisungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks „unentgeltlich“ zu haben sind.

Cassel den 12. August 1886.

Königliche Regierung. J. V.: Schwarzenberg.

577. In der Anlage werden die Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 23. August 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Althaus.

578. Nachdem der Patron des Hilchen'schen Familienbeneficiums, Staatsrath a. D. von Meyer zu Wolfsanger, wegen seines hohen Alters um Entbindung von dem Patronat gebeten hat, fordern wir alle Diejenigen, welche auf dasselbe Ansprüche geltend machen wollen, auf, ihre desfallsige Bewerbung unter Einlieferung der nöthigen Nachweisungen binnen 4 Wochen bei uns einzureichen. Cassel den 12. August 1886.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schulsachen.

In Vertretung: Callenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

579. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 resp. auf Grund des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch bestimmt, daß die Jagd auf Rebhühner den 31. August und die Jagd auf Hasen den 15. September d. J. ihren Anfang nimmt.

Cassel den 19. August 1886.

Namens des Bezirks-Ausschusses:

Der Vorsitzende, i. V.: Göbel.

580. Am 1. September d. J. kommen für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren zwischen Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Hannover einschließlich der Hoya-Eystruper und der Unter-Elbeschen Eisenbahn einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Berlin andererseits bezw. zwischen Stationen der Oldenburgischen Staats-Eisenbahnen einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Berlin andererseits directe Tarife zur Einführung, durch welche gleichzeitig die Bestimmungen und Beförderungspreise der Tarife, nebst Nachträgen

a. für Renn- und Mutter-Pferde zwischen Hannover einerseits und den Berliner Bahnhöfen via Magdeburg und via Stendal andererseits vom 1sten September 1875,
b. für den Vieh- ꝛc. Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Hannover und Magdeburg vom 1. August 1882,
c. für den Vieh- ꝛc. Verkehr zwischen Oldenburgischen Stationen einerseits und Stationen des Directionsbezirks Magdeburg andererseits vom 1. August 1882,

soweit dieselben sich auf die vorliegenden Tarife beziehen, aufgehoben werden

Ueber die neuen Frachtsätze wird schon jetzt von

dem Tarif-Büreau der unterzeichneten Eisenbahn-Direction Auskunft ertheilt. — Vom 1. September d. J. ab sind die neuen Tarife bei den betreffenden Verbandsstationen käuflich zu haben.

Hannover den 17. August 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

581. Zu Mitgliedern der an der hiesigen Universität unter dem Vorsitz des Decans der medicinischen Facultät und in Behinderungsfällen des Stellvertreters im Decanat bestehenden Commission für die ärztliche Vorprüfung sind für das Prüfungsjahr 1. October 1886/87 ernannt worden, und zwar für das Fach:

I. der Anatomie: der ordentliche Professor in der medicinischen Facultät, Geheime Medicinal-Rath Dr. Lieberkühn,
II. der Physiologie: der ordentliche Professor in derselben Facultät, Dr. Külz,
III. der Physik: der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät, Dr. Melde,
IV. der Chemie: der ordentliche Professor in derselben Facultät, Dr. Zincke,
V. der Botanik: der ordentliche Professor in derselben Facultät, Geheime Regierungsrath Dr. Wigand, und auf die Dauer der Behinderung desselben in Folge seiner Erkrankung als dessen Stellvertreter den Privatdocenten Dr. Kohl,
VI. der Zoologie: der ordentliche Professor in derselben Facultät, Dr. Greeff.

Marburg den 21. August 1886.

Königliches Universitäts-Curatorium.

582. Die hierorts nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 bestellte Prüfungscommission für Hufschmiede wird die diesjährigen Herbstprüfungen am 27. September, Vormittags 8 Uhr beginnend, in der Werkstätte des Hufschmiedes M. Wilscheck dahier abhalten.

Meldungen zu den Prüfungen sind bis zum 11ten September d. J. unter Einreichung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr, welche 10 Mark beträgt, an den Unterzeichneten zu richten, worauf dann die Prüflinge von hier aus direct zur Prüfung einberufen werden.

Das erforderliche Handwerkszeug haben die Prüflinge selbst mitzubringen.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfehle ich das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller. Berlin, bei Paul Parey. Preis 1 Mark."

Hanau den 9. August 1886.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Collmann, Königl. Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

583. In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in dem communalständischen Verband des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1885 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Für das Landarmenwesen.

A. Einnahme.

1) Rückstände aus den Vorjahren			— Mk.	— Pf.
2) Zuschüsse aus der ständischen Schatzkasse, darunter die Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege mit 2850 Mk.			122587 „	27 „
3) Sonstige Einnahme			1635 „	85 „
	Summa der Einnahme		124223 Mk.	12 Pf.

B. Ausgabe.

1) Rückstände aus den Vorjahren			— Mk.	— Pf.
2) Corrections- ꝛc. und Landarmenanstalt Breitenau, Zuschuß			30171 „	10 „
3) Zahlungen an Armen-Verbände und zwar:				
a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz ausschließlich der Verpflegung von 228 landarmen Personen in den ständischen Anstalten mit zusammen 12938 Mk. 08 Pf.	48471 Mk. 02 Pf.			
b. Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände	1132 „ 08 „		49603 „	10 „
4) Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869			31597 „	73 „
5) Desgleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875			2849 „	11 „
6) Von der Cabinetskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege			9295 „	75 „
7) Beitrag zu den Kosten der Hessischen Deputation für das Heimathwesen			640 „	13 „
8) Sonstige Ausgaben			66 „	20 „
	Summa der Ausgabe		124223 Mk.	12 Pf.
	Die Einnahme beträgt		124223 „	12 „
	Vergleicht sich		— Mk.	— Pf.

II. Für das Corrigendenwesen.

(Corrections- und Landarmenanstalt zu Breitenau.)

A. Einnahme.

1)	Bestand und Rückstände aus dem Jahre 1884	—	Mk. —	Pf.
2)	Aufkommen vom Grundeigenthum	2179	„ 63	„
3)	Arbeitsverdienst von den Corrigenden	12944	„ 41	„
4)	Zuschüsse aus der ständischen Schatz- bezw. Landarmenkasse	30171	„ 10	„
5)	Verpflegungskosten:			
	a. für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachter Individuen	391	„ 21	„
	b. der aus den Hohenzollern'schen Landen, sowie aus dem Fürstenthum Waldeck und Pyrmont eingelieferten Corrigenden	3031	„ 20	„
6)	Hinterlassenes Vermögen verstorbener Corrigenden	84	„ 42	„
7)	Sonstige Einnahme	3974	„ 83	„
	Summa der Einnahme	52776	Mk. 80	Pf.

B. Ausgabe.

1)	Rückstände aus dem Jahre 1884 et retro	—	Mk. —	Pf.
2)	Persönliche Ausgaben:			
	Besoldungen, Vergütungen und Miethentschädigungen der Anstaltsbeamten und des Aufsichts-Personals	24690	„ 01	„
3)	Sächliche Ausgaben:			
	a. Büreaukosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten	593	„ 05	„
	b. Zur Unterhaltung des Haushalts, als: Speisungs-, Kur-, Bekleidungs-, Reinigungs- und Beleuchtungskosten, sowie Kosten des Inventars, der Oekonomiewirthschaft u. s. w.	21830	„ 32	„
4)	Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen	4673	„ 57	„
5)	Sonstige Ausgaben: Cultus- und Begräbnißkosten, für Gebet- und Erbauungsbücher	989	„ 85	„
	Summa der Ausgabe	52776	Mk. 80	Pf.
	Die Einnahme beträgt	52776	„ 80	„
	Vergleicht sich	—	Mk. —	Pf.

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird Folgendes hervorgehoben:

	Corrigenden		Häuslinge		Zusammen.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
Am 31. December 1884 befanden sich in der Anstalt	143	62	12	5	222
Während des Jahres 1885 wurden eingeliefert	200	38	18	8	264
gibt zusammen	343	100	30	13	486
Der Abgang betrug					
a. durch Entlassung	145	41	11	2	199
b. durch Tod	16	2	4	1	23
zusammen	161	43	15	3	222
Mithin bleiben am Jahresschlusse 1885 im Bestande	182	57	15	10	264
somit gegen den Bestand Ende 1884 von	143	62	12	5	222
eine Zunahme von	39	—	3	5	42
bezw. eine Abnahme von	—	5	—	—	—
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	165,43	60,24	13,56	7,27	246,50
mit Verpflegungstagen von	60386	21987	4948	2654	89975
Die letzteren zerfallen in					
a. Tage mit voller Beschäftigung	46806½	17549	3323½	308	67987
b. Tage ohne Beschäftigung einschließl. der Krankentage	13579½	4438	1624½	2346	21988

Die Unterhaltungskosten betragen für		Corrigenden. ℳ	₰	Häuslinge. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
1) Generalkosten (Verwaltungs- und Büreaukosten) überhaupt		28331	81	2614	67	30946	48
oder pro Tag und Kopf	34,39 Pf.						
2) Specialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung u. s. w.) überhaupt		30532	89	2817	81	33350	70
oder pro Tag und Kopf	37,07 Pf.						
zusammen	71,46 Pf.	58864	70	5432	48	64297	18
Unter diesen Gesammtkosten sind 11520 Mk. 38 Pf. Werth der Erträgnisse der Feld- und Gartenwirthschaft enthalten.							
Von den Gesammtkosten sind:							
a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht		11850	73	1093	68	12944	41
oder pro Tag und Kopf	14,39 Pf.						
b. aus der Feld- und Gartenwirthschaft gewonnen worden		14007	11	1292	68	15299	79
11520 Mk. 38 Pf. Werth der Erträgnisse							
3779 „ 41 „ Baar-Einnahme							
15299 Mk. 79 Pf.							
oder pro Tag und Kopf	17,00 Pf.						
c. der Landarmenkasse zur Last gefallen		27621	94	2549	16	30171	10
oder pro Tag und Kopf	33,53 Pf.						
d. durch die für auswärtige Corrigenden ꝛc. gezahlten Verpflegungskosten und die sonstigen Einnahmen gedeckt worden		5384	92	496	96	5881	88
oder pro Tag und Kopf	6,54 Pf.						
Zusammen wie oben	71,46 Pf.	58864	70	5432	48	64297	18
Von dem Arbeitsverdienst ist gutgeschrieben worden		1796	79	8	93	1805	72

Unter den überhaupt detinirten 343 männlichen Corrigenden sind 11 männliche Corrigenden einbegriffen, welche aus den Hohenzollern'schen Landen, sowie 9 Corrigenden aus dem Fürstenthum Waldeck-Pyrmont auf Grund von mit den betreffenden Verwaltungen dieser Bezirke abgeschlossenen Verträgen seit dem 1. October 1877, bezw. 1. December 1882 und zwar gegen Zahlung eines Verpflegungsgeldes von 80 Pfg. pro Tag und Kopf eingeliefert worden sind.

Cassel am 14. August 1886. Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

584. Nachdem der Stadtrath und Bürger-Ausschuß der Stadt Fulda die Herabsetzung des Zinsfußes des städtischen Gas-Anlehens de 1863 von 4 % auf 3½ % beschlossen und diese Herabsetzung die Zustimmung des Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten zu Cassel nach Beschluß vom 2. August 1886 A. I. Nr. 7677 erhalten hat, werden die Inhaber der vorgenannten Obligationen von dieser Zinsermäßigung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die Obligationen zur Umstempelung in 3½ %ige um so gewisser bei der hiesigen Stadtkasse bis zum 1. October 1886 einzureichen, als bezüglich der nicht angemeldeten Schuldverschreibungen hiermit die Kündigung mit der Maßgabe ausgesprochen wird, daß die Verzinsung dieser Obligationen mit dr. 31. December 1886 aufhört und die Rückzahlung der Obligationen in Baar zum 1. Januar 1887 stattfindet.

Die Aushändigung der neuen 3½ %igen Zinscoupons nebst Talons geschieht im Laufe des Monats Januar 1887 durch die Stadtkasse dahier.

Den zur Conversion eingereicht werdenden Gasanlehens-Obligationen ist ein formularmäßiges Verzeichniß nach Serie, Nummer und Betrag geordnet beizufügen.

Fulda am 6. August 1886.

Der Oberbürgermeister: F. Rang.

585. Durch Beschluß des Stadtrathes und Bürgerausschusses ist der Zinsfuß für alle Einlagen in die hiesige Sparkasse vom 1. Januar 1887 ab auf 3½ % herabgesetzt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß denjenigen Gläubigern der Sparkasse, welche zu diesem Zinsfuße ihr Guthaben nicht stehen lassen wollen, dasselbe zum Abtrag bis zum 31. December d. J. gekündigt wird.

Dagegen ist der Zinsfuß von ausgeliehenen Kapitalien auf Hypothek und auf Handscheine vom 1sten Januar 1887 ab von 5 % auf 4½ % herabgesetzt und bei Darlehen gegen Hinterlegung von Werthpapieren derselbe ohne Unterschied der Zeitdauer auf 5 % festgesetzt worden.

Homberg am 18. August 1886.

Die Direction der Sparkasse. Müller.

Vacanzen.

586. Die erste Pfarrstelle zu Gelnhausen, Classe gleichen Namens, wird mit dem 1. Januar 1887 in Folge Pensionirung ihres seitherigen Inhabers vacant werden.

Geeignete Bewerber um diese Pfarrstelle wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Wir bemerken hierbei, daß der zu bestellende Pfarrer seinem Amtsvorgänger auf dessen Lebenszeit den Betrag von 1800 Mk. aus dem Pfründeneinkommen der Pfarrstelle abzugeben verpflichtet werden wird, wogegen ihm der entsprechende Besoldungszuschuß zur Erreichung des seinem Dienstalter entsprechenden Normaleinkommens zu Theil werden wird.

Cassel am 18. August 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

587. Die evangelische Pfarrstelle zu Langenschwarz, Inspectur Fulda, wird durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel den 20. August 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

588. Die Pfarrstelle in Wolferborn, Classe Gelnhausen, wird in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers vom 16. October d. J. an erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche bei dem Patron der gedachten Pfarrei, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Wächtersbach, binnen 6 Wochen einreichen.

Wächtersbach am 18. August 1886.

Fürstlich Ysenburgische Rentkammer. Preser.

589. Die neugegründete Lehrerstelle zu Halgehausen, mit welcher außer freier Station Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Gehalt von 750 Mk. verbunden ist, soll alsbald besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Frankenberg am 23. August 1886.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

Personal-Chronik.

Bestellt: der bisherige Pfarrgehülfe zu Merzhausen, past. extr. Louis Davin zum Gehülfen des Pfarrers, Metropolitans a. D. Altmüller in Breitenau, Classe Melsungen.

Ernannt: die Postpraktikanten Ströhmer in Marburg und Möller in Cassel zu Postsekretären,

an Stelle des nach Wehlheiden versetzten Lehrers Giese der Bürgermeister Trinkaus in Kirchditmold zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk.

Bestätigt: die Wahl des ordentlichen Professors der Rechte Dr. v. Liszt in Marburg zum Rektor der dortigen Universität für das Amtsjahr 1886/87.

Uebertragen: dem Allerhöchst zum Landrathe ernannten Regierungs-Assessor Grimm das Landrathsamt im Kreise Eschwege,

das Nebenamt eines Universitäts-Richters an der Universität Marburg dem Professor, Geh. Justizrath Dr. Ubbelohde daselbst.

Uebernommen: die Standesamtsgeschäfte für den Standesamtsbezirk Höringhausen der Bürgermeister Falke daselbst.

Versetzt: die Postinspektoren Schärffenberg von Cassel nach Berlin und Römmich von Metz nach Cassel.

Pensionirt: der Postsekretär Kosteletzky in Fulda.

Verliehen: dem Steindrucker Peter Ritter zu Cassel Allerhöchst das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 67.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1886 zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 1. Juni 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 181) die nachstehend abgedruckten Bestimmungen beschlossen.

Ausführungsbestimmungen

zu

dem Gesetze vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

A. Zum Artikel I §. 2.

1. Die Steuervergütung nach dem Satze b des Artikels I §. 2 wird auch gewährt für die sogenannten Crystals und andere weiße, harte, durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens 99½ Prozent Polarisation, insbesondere die im Handel als granulirte oder granulated bezeichneten Zucker.

Die Feststellung des Zuckergehalts derartiger Zucker im Wege der Polarisation ist nicht von der Amts- oder einer anderen Zoll- oder Steuerstelle, sondern von einer seitens der obersten Landes-Finanzbehörde zur Ausführung solcher Untersuchungen bezeichneten Person oder Anstalt (vereidigte Handelschemiker u. s. w.) auf Kosten der Anmelder vorzunehmen.

2. Zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden ꝛc. Zuckers sind berechtigt, und zwar:

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art

in Preußen

die Hauptzollämter Danzig, Stralsund, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Cöln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpr., Stettin, Breslau, Görlitz, Halle, Magdeburg, Itzehoe, Hannover, Uerdingen,

in Bayern

die Hauptzollämter München, Regensburg und Ludwigshafen a. Rh., sowie das Nebenzollamt Frankenthal,

in Sachsen

die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meißen,

in Württemberg
das Hauptzollamt Friedrichshafen,

in Baden
das Hauptzollamt Mannheim und die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhof in Basel (Schweiz),

in Hessen
das Hauptsteueramt Mainz,

in Mecklenburg-Schwerin
das Hauptzollamt Rostock und das Nebenzollamt I Wismar,

in Oldenburg
das Hauptzollamt Brake,

in Braunschweig
das Hauptsteueramt Braunschweig,

in Anhalt
das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Walwitzhafen bei Dessau,

in Luxemburg
das Hauptzollamt Luxemburg,

in den Hansestädten
die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen;

b) zur Abfertigung von Kandis und von Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner von anderen, vom Bundesrath bezeichneten Zuckern von mindestens 99½ Prozent Polarisation (Art. I §. 2b des Gesetzes),

alle Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu ermächtigten Unterämter;

c) zur Abfertigung der unter a und c des gedachten §. 2 fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Polarisation und Festsetzung des der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Befundes einer zur Polarisation des Zuckers befugten Amtsstelle zu übersenden sind,

sämmtliche nicht unter a genannte Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und die von den obersten Landes-Finanzbehörden mit dieser Befugniß versehenen Unterämter.

3. In der nach dem vorgeschriebenen Schema aufzustellenden Deklaration (Ausfuhranmeldung) ist der mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführende Zucker im Anschluß an die unter a, b und c des §. 2 und oben unter 1 angegebene Klassifikation seiner Gattung nach dergestalt zu bezeichnen, daß sich danach die Klasse, deren Vergütungssatz in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt. Bezüglich der in die Klassen a und c des §. 2 fallenden und der von dem Bundesrath zur Gewährung der Steuervergütung nach dem Satze der Klasse b desselben Paragraphen zugelassenen Zuckergattungen von mindestens 99½ Prozent Polarisation ist der Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation in vollen Prozenten und deren Bruchtheilen, letztere mindestens in halben Prozenten, anzugeben.

4. In Betreff des Verfahrens der Zoll- und Steuerstellen bei der Revision des mit Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr oder zu öffentlichen ꝛc. Niederlagen angemeldeten Zuckers bleiben die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Gesetz oder diese Bestimmungen eine Aenderung erlitten haben, auch weiter in Kraft.

Das Gleiche gilt bezüglich der Bestimmungen in Betreff der Kontrole der Ausfuhr, sowie der Bescheinigung und weiteren Behandlung der Ausfuhranmeldungen.

B. Zu Artikel I §. 3, §. 4 Absatz 4 und 5.

5. Den Inhabern von Rübenzuckerfabriken wird zur Entrichtung der Steuer für die verarbeiteten Rüben gegen Sicherheitsbestellung ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für die während der Zeit von Anfang März bis zum Ende des Betriebsjahres verarbeiteten Rüben im Monat August fällig wird.

Den Inhabern von Zuckerraffinerien, einschließlich der die Herstellung von raffinirten Zuckern betreibenden Rübenzuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten, kann zur Entrichtung der Steuer (Erstattung der Steuervergütung) für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst zu Raffineriezwecken aus der Niederlage entnommenen Rohzucker ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für den während der Zeit von Anfang März bis Ende Juli aus der Niederlage entnommenen Rohzucker im Monat August fällig wird. Für die Höhe des Kredits ist die regelmäßige, bezüglich neu entstandener Betriebe zunächst durch Schätzung festzustellende, jährliche Verbrauchsmenge der Raffinerie an Rohzucker maßgebend, vorbehaltlich einer etwaigen bei außerordentlicher Verstärkung des Betriebes vorübergehend zu bewilligenden Erhöhung. Eine Kreditirung von Beträgen unter 50 Mark findet nicht statt.

Bei der Berechnung der Kreditfrist wird der Monat, in welchem die Verarbeitung der Rüben beziehungsweise die Entnahme des Rohzuckers aus der Niederlage stattgefunden hat, nicht mitgerechnet. Die kreditirten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Monats, mit welchem die Kreditfrist abläuft, einzuzahlen oder durch fällige Steuervergütungsscheine abzulösen.

Die Kreditirung erfolgt für Rechnung des Reichs unter Haftung der Landesregierungen, von welchen die näheren Bestimmungen, insbesondere rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit getroffen werden.

6. Die Steuervergütung für ausgeführten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Zucker wird am fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung fällig, wenn es sich um Zucker der im Artikel I §. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1886 unter a oder c bezeichneten Klassen handelt, dagegen am fünfundzwanzigsten Tage des fünften Monats nach dem angegebenen Monat, wenn es sich um Zucker der ebendaselbst unter b bezeichneten Klasse handelt. Indessen wird die Steuervergütung für den von Anfang März beziehungsweise April bis Ende Juli zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Zucker schon am nächsten 25. August fällig.

Die Annahme nicht fälliger Steuervergütungsscheine ist auch in Anrechnung auf nicht kreditirte Zuckersteuer unzulässig.

7. Die Steuervergütungsscheine über den ausgeführten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Zucker werden von den Direktivbehörden nach dem anliegenden Muster A ausgestellt. Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Steuervergütungsscheine sowie über die Erledigung derselben ein den Zeitraum eines Etatsjahrs umfassendes Register nach dem anliegenden Muster B.*) Die fortlaufende Nummer dieses Registers wird auf den betreffenden Scheinen zur rechten Seite des Landeswappens vermerkt. A. B.

8. Sobald die Vergütung, über welche der Steuervergütungsschein lautet, fällig geworden ist, steht es dem Inhaber des letzteren frei, unter Rückgabe desselben den Betrag der Steuervergütung entweder bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiet auf bei derselben einzuzahlende Zuckersteuer in Anrechnung zu bringen oder bei der in dem Steuervergütungsschein genannten Steuerstelle baar zu erheben. Diese Steuerstelle muß dem Bundesstaate angehören, dessen Direktivbehörde den Steuervergütungsschein ausgestellt hat.

Jeder Steuervergütungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder angerechnet oder aber durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theils dieses Betrags unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag der Vergütung angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

9. Der Inhaber mehrerer fälliger Steuervergütungsscheine hat, wenn er die angewiesenen Vergütungen zu gleicher Zeit baar erheben will, die Scheine nach Ziffer 2 der darauf abgedruckten Zahlungsbedingungen der betreffenden Steuerstelle mit einem nach dem anliegenden Muster C aufzustellenden Verzeichniß vorzulegen. Es genügt dann eine Quittung des Empfängers über den Gesammtbetrag der bezüg- C.

*) Muster B ist hier nicht abgedruckt.

lichen Vergütungen, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses unter Benutzung des Vordrucks auszustellen ist; der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Steuervergütungsscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach der Befriedigung des Zahlungsempfängers sind von den Kassenbeamten die zu dem Verzeichniß gehörigen Steuervergütungsscheine auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Ausfüllung des Buchungsvermerks auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

10. Ebenso hat derjenige Inhaber von Steuervergütungsscheinen, welcher mehrere fällige Scheine auf schuldige Zuckersteuer zu gleicher Zeit in Anrechnung bringen will, dieselben der betreffenden Steuerstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Solche Verzeichnisse sind nach dem anliegenden Muster D aufzustellen. Die Bestimmungen unter Ziffer 9 finden hierbei entsprechende Anwendung.

11. Gleich nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die im Laufe desselben bei ihnen selbst und bei den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen beziehungsweise durch Baarzahlung eingelösten Steuervergütungsscheine an die vorgesetzte Direktivbehörde Nachweisungen nach dem anliegenden Muster E*) einzureichen, in welchen die Scheine nach dem Etatsjahr ihrer Ausstellung, und zwar die im gleichen Etatsjahr ausgestellten nach der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen sind. Wenn die betreffenden Scheine von verschiedenen Behörden ausgefertigt sind, ist für jede dieser Ausfertigungsstellen eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ausgefertigten Scheine ist mit A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Bezeichnung B, C u. s. w.

In jeder der Nachweisungen sind die in der Spalte 8 angesetzten Vergütungsbeträge zu summiren. Demnächst werden die Schlußsummen derselben in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Daß die so ermittelte Hauptsumme der Vergütungen mit der betreffenden Angabe in der Reichssteuer-Uebersicht übereinstimmt, hat der Hauptamtsdirigent unter der Nachweisung A zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den Steuerstellen aufzustellen und von den Bezirks-Oberkontrolören zu bescheinigen.

12. Die Direktivbehörde hat die richtige Aufrechnung der Nachweisungen prüfen und bescheinigen, auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A sich mit der Reichssteuer-Uebersicht des betreffenden Amts in Uebereinstimmung befindet. Nachdem von sämmtlichen Hauptämtern beziehungsweise Steuerstellen des Direktivbezirks die in ihren Reichssteuer-Uebersichten angesetzten Steuervergütungsbeträge für Zucker in der vorgedachten Art speziell nachgewiesen worden sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Ausfertigungsstellen geordnet und diesen letzteren behufs Löschung der erledigten Steuervergütungsscheine in ihren Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig sind die in der Nachweisung A verzeichneten Steuervergütungsscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde zu löschen.

13. Die für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst aus den Niederlagen in den freien Verkehr entnommenen Zucker zu entrichtende Steuer ist in einer besonderen Spalte der Zuckersteuer-Heberegister (siehe Ziffer 15) zu buchen.

14. Das Gleiche gilt von den nach Artikel I §. 4 Absatz 4 des Gesetzes zu erhebenden Zinsen.

Bei der Berechnung dieser Zinsen wird das Jahr zu 360 Tagen, jeder Kalendermonat zu 30 Tagen gerechnet; hierbei bleibt der Tag der Zurücknahme des Zuckers in den freien Verkehr außer Ansatz. Die Zinsbeträge werden in der Weise abgerundet, daß Beträge unter fünf Pfennigen außer Betracht gelassen, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. (Vergl. Bundesrathsbeschluß vom 13. November 1875.)

Auf jeder Abmeldung, mittelst welcher gegen Steuervergütung niedergelegter Zucker in den freien Verkehr zurückgenommen wird, sind amtlich der Tag der Niederlegung des Zuckers und der Tag der Zurücknahme desselben in den freien Verkehr, der Betrag der zu verzinsenden Steuervergütung, die Zeit, für welche Zinsen zu erheben sind, und der Betrag der erhobenen Zinsen festzustellen beziehungsweise anzugeben.

Wird gegen Steuervergütung niedergelegter Zucker unter Steuerkontrole auf eine andere zur Aufnahme solchen Zuckers bestimmte Niederlage gebracht, so ist bei der etwaigen Berechnung der Zinsen die gesammte Dauer der Lagerung des Zuckers einschließlich der auf die Ueberführung desselben in die andere Niederlage verwendeten Zeit in Betracht zu ziehen; zu diesem Zweck ist auf dem betreffenden Abfertigungspapier der Tag der ersten Niederlegung anzugeben.

*) Muster E ist hier nicht abgedruckt.

15. Die Einrichtung der von den Steuerstellen zu führenden Heberegister über die Einnahmen aus der Besteuerung des Rübenzuckers wird von den obersten Landesfinanzbehörden bestimmt. Das anliegende Muster F*) dient dabei als Vorbild. F.

16. In den Reichssteuer-Uebersichten der Haupt- und Unterämter sind die Steuerbeträge für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst aus den Niederlagen entnommenen Zucker, sowie die Zinsen für die fraglichen Steuervergütungen (Ziffer 13 und 14) auf besonderen Linien unter der Rübenzuckersteuer nachzuweisen.

Zu den von den Direktivbehörden an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Uebersichten der Einnahmen an Rübenzuckersteuer ꝛc. kommt vom 2. Quartal des Etatsjahres 1886/87 ab das anliegende Muster G**) in Anwendung. G.

C. Zum Artikel I. §. 4 Absatz 1 und 2.

(Siehe das anliegende Regulativ für die steuerfreien Niederlagen für Zucker.)

D. Zu Artikel II.

17. Auf Grund der nach §. 3 erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitzes- oder Ortswechsel von Zuckerraffinerien, von Melasse- und Saftentzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung, von Stärkezucker- oder Stärkesyrupfabriken, von Maltose- oder Maltosesyrupfabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unversteuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, ist von den Steuerhebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben bis Mitte September 1886 dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landesfinanzbehörden bleibt es bis auf Weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche aus unversteuerten Rüben Säfte oder zuckerhaltige Produkte gewinnen, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach §. 3 Absatz 1 zu befreien.

Die im §. 3 Absatz 4 vorgesehene Kontrole über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebs und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnißnahme vom Betriebe bedingt ist. (S. auch unter II. 5.) Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf Weiteres von den obersten Landesfinanzbehörden erlassen.

18. Bezüglich der statistischen Nachweisungen wird für das Betriebsjahr $\frac{\text{1. August}}{\text{31. Juli}}$ 1886/87 das Folgende bestimmt:

1. Ueber die am 31. Juli 1886 vorhandenen Bestände an Zucker sind Nachweisungen aufzustellen
   a) von den Inhabern von Rübenzuckerfabriken, Zuckerraffinerien oder Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung — nach dem anliegenden Muster 1, Muster 1.
   b) bezüglich des Zuckers in öffentlichen Niederlagen und Privattransitlagern unter amtlichem Mitverschluß von den Niederlageämtern — nach dem anliegenden Muster 2,***) Muster 2.
2. Zur Aufstellung monatlicher Betriebsnachweisungen sind verpflichtet:
   a) die Inhaber von Rübenzuckerfabriken — nach Maßgabe des anliegenden Musters 3, Muster 3.
   b) die Inhaber von Zuckerraffinerien — nach Maßgabe des anliegenden Musters 4, Muster 4.
   c) die Inhaber von Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung — nach Maßgabe des anliegenden Musters 5. Muster 5.

   Die Aufstellung der Nachweisungen zu a geschieht auf Grund der nach den bisher geltenden Vorschriften in den Rübenzuckerfabriken fortlaufend zu führenden statistischen Anschreibungen und der Fabrikbücher, die Aufstellung der Nachweisungen zu b und c auf Grund der Fabrikbücher.

*) Muster F ist hier nicht abgedruckt.
**) Muster G ist hier nicht abgedruckt.
***) Muster 2 ist hier nicht abgedruckt.

3. Je ein Exemplar der unter 1 a gedachten Bestandes-Nachweisungen und der unter 2a, b, c gedachten monatlichen Betriebs-Nachweisungen ist bis zu dem in der Anleitung auf den Formularmustern vorgeschriebenen betreffenden Termin der daselbst bezeichneten Amtsstelle (Steuerhebestelle, Hauptamt) einzureichen, das andere Exemplar aber in der Betriebsanstalt aufzubewahren.

   An die Stelle der Nachweisungen treten, wenn Einträge nicht zu machen sind, Fehlanzeigen nach der Vorschrift auf den Formularen.

4. Von den unteren Steuerstellen bezw. den Hauptämtern sind bei Einsendung der statistischen Nachweisungen (1 a, b, 2a, b, c) und Fehlanzeigen an das Hauptamt bezw. das Kaiserliche Statistische Amt die auf den Formularen bezeichneten Einsendungstermine zu beachten. Den Einsendungen an das Kaiserliche Statistische Amt ist ein hinsichtlich der Vollständigkeit bescheinigtes Verzeichniß der Nachweisungen und Fehlanzeigen beizufügen.

5. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben beim Besuch der Betriebsanstalten Kenntniß von den daselbst befindlichen Duplikaten der Bestandes- und Betriebs-Nachweisungen zu nehmen, die Einträge zu prüfen und nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen. Zum letzteren Zweck ist auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher über den Verbrauch an Zuckerstoffen und die Produktion an Zucker Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

6. Vom Kaiserlichen Statistischen Amt sind die hauptsächlichen Ergebnisse der unter 1 und 2 bezeichneten Bestandes- und Betriebs-Nachweisungen thunlichst bald in geeigneter Weise zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung dürfen die Angaben der einzelnen Fabriken nicht erkennbar sein.

7. Die bisher vorgeschriebenen periodischen Nachweisungen der Steuerstellen zur Statistik der Rübenzuckerproduktion und Besteuerung, insbesondere die monatlichen Nachweisungen über die Zahl der im Betriebe gewesenen Rübenzuckerfabriken und die versteuerten Rübenmengen (Bundesrathsbeschluß vom 9. Juni 1882), sowie die vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation im Betriebsjahr (Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871), sind bis auf Weiteres auch ferner aufzustellen und einzusenden.

Regulativ

für

die steuerfreien Niederlagen für Zucker.

§. 1.

Für inländischen Zucker ist die Niederlegung gegen Steuervergütung in steuerfreien Niederlagen mit der Maßgabe gestattet, daß der Zucker binnen zwei Jahren gegen Erstattung der Steuervergütung mit Zuzahlung fünfprozentiger Zinsen von dem auf den Tag der Niederlegung zunächst folgenden 1. Oktober ab in den freien Verkehr zurückgenommen werden darf. Als steuerfreie Niederlagen können sowohl ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete, wie auch für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatläger zugelassen werden.

Ueber die Bewilligung einer steuerfreien Niederlage für Zucker, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde.

§. 2.

Steuerfreie Privatniederlagen für Zucker werden lediglich an Gewerbtreibende bewilligt, welche ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und das Vertrauen der Verwaltung genießen. Handelsgesellschaften und diejenigen Personen, welche nicht selbst am Lagerorte wohnen, haben einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter zu bestellen.

§. 3.

Falls die Niederlage sich nicht am Sitz einer Amtsstelle befindet, welche ermächtigt ist, Zucker der zur Niederlage gelangenden Art mit Anspruch auf Steuervergütung abzufertigen, sind die Kosten, welche durch die amtliche Kontrole des Lagers, die Abfertigung des Zuckers bei der Ein- und der Auslagerung und die Polarisation der Proben des zur Niederlage angemeldeten Zuckers bei auswärtigen Amtsstellen entstehen, von den Lagerinhabern nach Feststellung der Direktivbehörde zu ersetzen.

Für Niederlagen, welche sich am Sitz einer zur Abfertigung befugten Amtsstelle befinden, bewendet es hinsichtlich der Ueberwachungskosten bei der Bestimmung im §. 9 Absatz 5 des Privatlager-Regulativs.

§. 4.

Der Lagerinhaber haftet für den Betrag der gewährten Steuervergütung und die davon zu entrichtenden Zinsen, soweit nicht die Rückzahlung der Steuervergütung nebst etwaigen Zinsen oder die Aufnahme des Zuckers in eine andere steuerfreie Niederlage, eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privattransitlager unverzollter Waaren oder endlich die Ausfuhr desselben in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird. Mit der Aufnahme in ein Lager für zollpflichtige Waaren nimmt der Zucker die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an.

§. 5.

Bei der Anmeldung von Zucker zur Niederlage, der amtlichen Revision desselben, der Liquidation der Steuervergütung, der Ausfertigung der über letztere auszustellenden Vergütungsscheine und der Anweisung

der Steuervergütung ist nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, die in Betreff des zur Ausfuhr mit Anspruch auf Steuervergütung angemeldeten Zuckers gelten.

Zur Anmeldung des auf eine andere steuerfreie Niederlage an dem nämlichen Ort übergehenden Zuckers dient ein Duplikat der Abmeldung, welches von dem Anmelder zur Anerkennung des Zugangs des Zuckers auf sein Lager mitvollzogen wird.

§. 6.

Der Zucker ist in den Niederlageräumen dergestalt aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollo, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kolli gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesammtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung, auch die Zerkleinerung des eingelagerten Zuckers kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesammt-Nettogewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Die aus dem freien Verkehr auf die Niederlage gebrachten Umschließungen behalten ihre Eigenschaft als zollinländische Waaren. Ausländische unverzollte Umschließungen dürfen nur zur Verpackung von Zucker welcher für die Ausfuhr bestimmt ist, auf die Niederlage gebracht werden und sind zollvormerklich zu behandeln.

§. 7.

Zur Abmeldung von Zucker aus der Niederlage sind Formulare nach anliegendem Muster zu benutzen. Jede Abmeldung hat sich auf Mengen von mindestens 500 kg Nettogewicht zu erstrecken.

Bei der Versendung des abgemeldeten Zuckers, soweit derselbe nicht in den freien Verkehr treten soll, finden die Vorschriften des Begleitschein-Regulativs sinngemäße Anwendung.

Die Abschreibung und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem ursprünglichen Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung des Zuckers bei der Auslagerung ist daher regelmäßig nur dann nöthig, wenn derselbe auf Begleitschein I versendet werden soll, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch im ersteren Falle kann auf Antrag des Abmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlageregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in den Begleitschein übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß der Zucker während seiner Lagerung eine wesentliche Gewichtsänderung erlitten hat.

Bei der Abmeldung einer unter einem Gesammtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung und eintretendenfalls die Berechnung der zurückzuzahlenden Steuervergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht. Ergiebt sich dabei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilpost dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere steuerfreie Niederlage für inländischen Zucker übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Steuervergütungsbetrages und der etwaigen Zinsen. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht der abgemeldeten Theilmengen, so ist, wenn die sämmtlichen Theilmengen der ganzen Post in den freien Verkehr gebracht oder auf eine andere steuerfreie Niederlage für inländischen Zucker übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilpost, sofern dieselbe in den freien Verkehr zurückgenommen wird, von diesem Mehrgewicht eine zu erstattende Steuervergütung nicht zu berechnen, sofern dieselbe aber in eine andere steuerfreie Niederlage übergeht, das Einlagerungsgewicht in dem Register der letzteren Niederlage mit einem entsprechend verminderten Betrage unter nachrichtlicher Vermerkung des wirklichen Gewichts anzuschreiben.

§. 8.

Im Fall der Abfertigung des aus der Niederlage abgemeldeten Zuckers auf Begleitschein I hat der Begleitscheinextrahent durch Vollziehung der Annahmeerklärung die in den §§. 44 und 46 des Vereinszollgesetzes bezeichneten Verpflichtungen mit der Maßgabe zu übernehmen, daß er für den Betrag der zurückzuerstattenden Steuervergütung nebst den davon geschuldeten Zinsen zu haften hat.

§. 9.

Bei der Berechnung der zweijährigen Lagerfrist kommt als Anfangstermin der Tag der ersten Einlagerung des Zuckers in eine steuerfreie Niederlage in Betracht. Die Dauer des Transports von einer derartigen Niederlage zu einer anderen wird nicht in Abzug gebracht.

§. 10.

Im Uebrigen finden auf die steuerfreien Niederlagen für inländischen Zucker die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Regulativs für Privatläger sinngemäße Anwendung.

Ab

von gegen Steuervergütung

aus der { Niederlage des ..... Amtes zu .....
unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage des .....

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlageſcheins.												II.	III. Reviſions		
Niederlage-Regiſter.				Der Kolli		Des Zuckers				Angabe			Der Kolli		Angabe
Konto.	Blatt.	Nummer.	Datum der Niederlegung.	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Gattung.	Menge. Einlagerungsgewicht. Bruttogewicht. kg	Menge. Einlagerungsgewicht. Nettogewicht. kg	Betrag der gewährten Steuervergütung. Mark.	ob und wie und bei welchem Amte ein Verſchluß angelegt iſt, und der Zahl der Bleie u. ſ. w.	wie lange der Zucker bereits in Niederlagen gelagert hat.	Anträge und Bemerkungen des Abmelders.	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Angabe des vorgefundenen Verſchluſſes und Zahl der Bleie u. ſ. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13	14	15	16.

Mit dem Niederlage-Regiſter übereinſtimmend.

meldung

niedergelegtem Zucker

Abgegeben am
Die Revision übernehmen:

..... zur Zurücknahme in den freien Verkehr gegen Erstattung der Steuervergütung.

zu ..... zur Versendung nach .....

befund.			IV.	V. Berechnung				VI. Weiterer Nachweis des Zuckers			VII.
Des Zuckers			Tag der Zurücknahme des Zuckers in den freien Verkehr.	der zu erstattenden Steuervergütung		der zu erhebenden Zinsen		der Hebe- und Kontrolregister		der Verkehrsnachweisung	Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Gattung.	Menge. Bruttogewicht kg	Menge. Nettogewicht kg		Vergütungssatz für 100 kg Mark.	Vergütungsbetrag Mark.	für Kalendermonate (Ganze und Dreißigstel.)	Betrag der Zinsen Mark.	Benennung.	Blatt Nr.	Nummer, Blatt laufende Nr.	
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

A.

Steuervergütungsschein.

Nummer *(Landeswappen.)* 5460.

Anerkenntniß

über 3301 Mk. 90 Pf.

Steuervergütung für Zucker.

Für *18 344* Kilogramm *Rohzucker von 91 Prozent Polarisation* ....., welche für die *Rübenzuckerfabrik des* ..... *(Name)* ..... zu ..... *(Ort)* .....

am *1ten November* 1886 (№ .....) { über / in } ..... *(Ort)* ..... { ausgeführt / niedergelegt } worden sind,

beträgt die Steuervergütung

Dreitausend dreihundert und ein Mark 90 Pf.

Dieselbe kann vom *25. Mai* 1887 ab in dem vorgedachten Betrage von jedem Inhaber dieses Scheins gegen Abgabe des letzteren entweder bei einer beliebigen Hebestelle im deutschen Zollgebiet auf bei derselben zu entrichtende Zuckersteuer in Anrechnung gebracht, oder auch baar bei dem *Haupt-Steuer-Amt* zu ..... *(Ort)* ..... erhoben werden. Jedoch findet die Annahme des Scheins seitens der Steuerstellen zur Anrechnung bezw. Einlösung nur innerhalb Jahresfrist, von dem auf die Ausfertigung folgenden Monat an gerechnet, statt.

..... *(Ort)* ....., den *9ten Dezember* 1886.

Firma der Direktivbehörde.

(Schwarzstempel.) (Unterschrift.)

№ .....

Zahlungsbedingungen.

1. Der Inhaber dieses Steuervergütungsscheins hat, wenn er die Vergütung baar zu erheben oder einer Reichsbankanstalt zur Gutschrift auf Girokonto zu überweisen beabsichtigt, die von ihm gewünschte Art der Realisirung des Scheins und den Tag der Erhebung bezw. der Ueberweisung mindestens fünf Tage vorher dem obengenannten Hauptamt anzumelden.
2. Bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer fälliger Steuervergütungsscheine ist dem genannten Hauptamt ein nach dem vorgeschriebenen Muster aufzustellendes Verzeichniß vorzulegen.

Bescheinigung über erfolgte Anrechnung der Vergütung.

Umstehender Betrag von _____ Mark _____ Pf., in Worten: _____

_____

ist heute von dem _____ Amt zu _____ auf die von mir (uns) an dasselbe zu zahlende Zuckersteuer angerechnet worden.

_____, den _____ten _____ 18____.

Quittung über empfangene Baarzahlung.

Umstehender Betrag von _____ Mark _____ Pf., in Worten: _____

_____

ist mir (uns) von dem _____ Amt zu _____ baar gezahlt worden, worüber diese Quittung.

_____, den _____ten _____ 18____.

Buchungsvermerk.

Der Vergütungsschein ist bei dem _____ Amt zu _____ am _____ten _____ 18____ in Zahlung gegeben und gebucht

in Einnahme:	in Ausgabe:
*) im Rübenzuckersteuer-Hebe-Register Seite____ Nr.____	im Haupt-Journal Seite _____ Nr. _____
*) im Kredit-Journal für 18____ Seite_____ Nr._____	im Haupt-Manual Seite _____ Nr. _____
*) im Kredit-Manual für 18____ Seite_____ Konto____	im Kassen-Journal. Abth. II Seite_____ Nr._____

D____ Kassenbeamte____.

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Kassenvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

C.

Verzeichniß

der dem _____-Amt zu _____ am _____ten _____ 18____

von _____ zur Einlösung vorgelegten

Steuervergütungsscheine für Zucker.

Seite 1.

Lfd. Nr.	Des Steuervergütungsscheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung Mark.
	Datum.	Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.
		Zusammen Seite 1		

Seite 2.

Lfd. Nr.	Des Steuervergütungsscheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung Mark.
	Datum.	Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.
		Zusammen Seite 2		

Seite 3.

Lfd. Nr.	Des Steuervergütungsscheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung Mark.
	Datum.	Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.
		Zusammen Seite 3		

Seite 4.

Lfd. Nr.	Des Steuervergütungsscheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung Mark.
	Datum.	Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.
		Zusammen Seite 4		

Seite .....

d.	Des Steuervergütungs-scheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung Mark.
	Datum.	Nr.		
	2.	3.	4.	5.
	Zusammen Seite.....			

Seite .....

Lfd. Nr.	Des Steuervergütungs-scheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung Mark.
	Datum.	Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.
	Zusammen Seite.....			

Name, Stand und Wohnort des Empfängers der Vergütung.	Wiederholung der Seitensummen.	Betrag der Vergütung. Mark.		Bemerkungen.
	Summe der Seite 1			
	„ „ „ 2			
	„ „ „ 3			
				Amtliche Feststellung. Die Richtigkeit des vorstehenden, nach den Belägen geprüften Verzeichnisses wird bescheinigt und die Gesammtsumme der Vergütung auf ——— ℳ ——— Pf. festgestellt.
	Ueberhaupt . .			

Quittung über empfangene Bezahlung*).

Vorstehende ———

sind mir (uns) heute von dem ——— Amt zu ——— baar gezahlt worden, worüber diese Quittung.

———, den ——ten ——— 18—

Buchungsvermerk.

Die Ausgabe ist gebucht im Haupt-Journal Seite ——— Nr. ———
„ „ Manual „ ——— „ ———

Die Kassenbeamten.

*) Die Ueberweisung der Vergütung auf ein Girokonto wird der baaren Erhebung derselben gleichgeachtet.

**) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Kassenvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

D.

Verzeichniß

der bei dem ..... Amt zu ..... am ten ..... 18....
von ..... in Anrechnung gegebenen
Steuervergütungsſcheine für Zucker.

Laufende Nr.	Behörde, welche den Steuervergütungsſchein ausgefertigt hat.	Des Steuervergütungsſcheins Datum.	Des Steuervergütungsſcheins Nr.	Derſelbe iſt fällig am	Betrag der Vergütung Mark.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
			Zuſammen Seite 1 . . .			

Name, Stand und Wohnort des Empfängers der Vergütung.	Wiederholung der Seitensummen.	Betrag der Vergütung Mark.		Bemerkungen.
	Summe der Seite 1 " " " 2 " " " 3			Amtliche Feststellung. Die Richtigkeit des vorstehenden, mit den Belägen geprüften Verzeichnisses wird bescheinigt und die Gesammtsumme der Vergütung auf _____ M. __ Pf. festgestellt.
	Ueberhaupt . .			

Bescheinigung über erfolgte Anrechnung der Vergütung.

Vorstehende _____

sind heute von mir (uns) auf die an das _____ Amt in _____ zu zahlende Zuckersteuer angerechnet worden.

_____, den __ten _____ 18__

Buchungsvermerk.

Die zu diesem Verzeichniß gehörigen Steuervergütungsscheine sind bei dem _____ Amt zu _____ am __ten _____ 18__ in Zahlung gegeben. Der oben festgestellte Gesammtbetrag ist gebucht

in Einnahme:	in Ausgabe:
*) im Rübenzuckersteuer-Hebe-Register Seite __ Nr. __	im Haupt-Journal Seite __ Nr. __
im Kredit-Journal für 18__ Seite __ Nr. __	im Haupt-Manual Seite __ Nr. __
im Kredit-Manual für 18__ Seite __ Konto __	im Kassen-Journal, Abth. II Seite __ Nr. __

D__ Kassenbeamte__.

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Kassenvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Muſter 1.

Einſendungstermine:

für die Hebeſtellen an das Hauptamt:
10. Auguſt 1886,

für die Hauptämter an das Kaiſerliche ſtatiſtiſche Amt:
15. Auguſt 1886.

Direktivbezirk: .....

Hauptamtsbezirk: .....

Hebebezirk: .....

Nachweiſung

des

Beſtandes an Zucker

der

(Rübenzuckerfabrik) (Zuckerraffinerie) _____ in _____

am 31. Juli 1886.

Anleitung.

1. Das Formular iſt beſtimmt für Rübenzuckerfabriken, gleichviel ob in denſelben nur Rohzucker oder auch Konſumzucker hergeſtellt wird, für Zuckerraffinerien und für Melaſſe-Entzuckerungsanſtalten ohne Rübenverarbeitung.

   Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zuſammenſtellungen gelangen.

2. Die Nachweiſung iſt nach dem Stande vom 31. Juli 1886 in zwei, von dem Fabrikinhaber oder deſſen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzuſtellen, von welchen das eine bis zum 6. des nächſtfolgenden Monats der Steuerhebeſtelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einſichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren iſt.

   Sollte es an Einträgen gänzlich fehlen, ſo iſt ein entſprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit dieſen nach der Vorſchrift im Abſatz 1 zu verfahren.

3. Ausgeſchloſſen von der Nachweiſung iſt der in öffentlichen Niederlagen für unverzollte Gegenſtände oder in Privattranſitlagern unter amtlichem Mitverſchluß, desgleichen der außerhalb des Zollgebiets von der Fabrik gelagerte Zucker.

Siehe die Rückſeite.

Bestand am 31. Juli 1886.

1. Rohzucker und Farine.			2. Raffinirte und Konsumzucker (mit Ausschluß der Farine).	
a) Rohzucker.		b) Farine	a) Zucker der höchsten Vergütungsklasse nach Art. I § 2b des Gesetzes vom 1. Juni 1886, einschließlich der vom Bundesrath dieser Klasse zugewiesenen Zucker.	b) Sonstige raffinirte und Konsumzucker, zur zweiten Vergütungsklasse nach Art. I § 2c des Gesetzes vom 1. Juni 1886 gehörig.
aa) erstes und zweites Produkt.	bb) Nachprodukte vom dritten Produkt ab (bereits abgeschleudert)			
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
1.	2.	3.	4.	5.

....., den ..... 1886.

Bemerkungen.

6.

F.

(Unterschrift.) . . . . . .

Hiervon abgesehen hat jede Fabrik nachzuweisen

a) ihren gesammten eigenen Bestand an den im Formular bezeichneten Zuckern, gleichviel wo dieselben lagern, insbesondere auch einschließlich des Zuckers in Kommissions- oder Lombardlagern, jedoch mit Ausnahme derjenigen Zucker, welche bei einer anderen zur Ausfüllung des Formulars verpflichteten Fabrik (vergl. Ziffer 1) auf Lager sind,

b) die auf ihren Lagern befindlichen Zucker anderer Eigenthümer, insbesondere die bereits verkauften, aber noch nicht abgesendeten Mengen eigener Fabrikate.

4. Die Nachweisung erstreckt sich nicht auf die im Fabrikationslaufe befindlichen Zuckermengen. Insbesondere sind in Spalte 2 nur die bereits abgeschleuderten Nachprodukte nachzuweisen.

5. Sofern die Einträge der Spalten 1 bis 5 ausländischen Zucker enthalten, ist dessen Menge in Spalte 6 besonders zu vermerken.

6. Die Zuckermengen sind entweder nach dem für diesen Zweck durch Verwiegung besonders ermittelten Gewicht oder nach demjenigen Gewicht nachzuweisen, mit welchem die betreffenden Fabrikate in den Fabrikbüchern angeschrieben sind oder, falls eine solche Anschreibung nicht stattgefunden hat, mit welchem sie nach der Ueblichkeit der Fabrik berechnet zu werden pflegen.

Das für jede der Spalten 1 bis 5 ermittelte Gesammtgewicht ist in der Art abzurunden, daß überschießende Mengen unter 50 kg gestrichen, von 50 kg ab für volle 100 kg gerechnet werden. In gleicher Weise sind die überhaupt 100 kg nicht erreichenden Gesammtgewichte abzurunden.

Muster B.

Einsendungstermine:

für die Hebestellen an das Hauptamt der 12te,
für die Hauptämter an das Kaiserliche statistische Amt der 15te des auf den Monat der Nachweisung zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktivbezirk: _____

Hauptamtsbezirk: _____

Hebebezirk: _____

Betriebs-Nachweisung

der

Rübenzuckerfabrik _____ in _____

für

den Monat _____.

Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Rübenzuckerfabriken, d. h. die Fabriken, in welchen Rüben auf Rohzucker oder Konsumzucker verarbeitet werden, sei es ohne oder mit Melasse-Entzuckerung, ohne oder mit Einwurf von Zucker.

   Es dient zur Nachricht, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.

2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 10ten des nächstfolgenden Monats der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.

   Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.

Siehe die Rückseite.

I. Verwendete Zuckerstoffe.

A.	B. Menge des als Einwurf oder zum Decken verwendeten Zuckers.				C. Melasse-Entzuckerung.					
	1. Rohzucker, einschließlich der Nachprodukte,		2. Raffinirte und Konsumzucker,		1. Bezeichnung des angewendeten Verfahrens.					
Menge der verarbeiteten Rüben.	a. in der Fabrik selbst produzirt.	b. fremden Ursprungs (unter der Linie die verwendete Menge fremder Füllmasse).	a. in der Fabrik selbst produzirt.	b. fremden Ursprungs.	a. Osmose.	b. Elution und Fällung.	c. Substitution.	d. Ausscheidung.	e. Strontianverfahren.	f. Andere Verfahren.
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

, den

	II. Produzirte Zucker.			III. Zugang und Abgang von Melasse zu der und von der Fabrik.				
	A. Rohzucker.		B.	A.	B. Menge der abgegangenen Melasse.			
2. Menge der in Verarbeitung genommenen Melasse.	1. Erstes und zweites Produkt.	2. Nachprodukte vom dritten Produkt ab.	Raffinirte und Konsumzucker aller Art.	Menge der zum Zweck der Entzuckerung zugegangenen fremden Melasse.	1. Fremde zur Entzuckerung bezogene Melasse.	2. Eigene Melasse		Bemerkungen.
						a. entzuckerte.	b. nicht entzuckerte.	
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

(Unterschrift.) .....

3. Die Einträge der Rübenmengen in Spalte 1 sind mit den Monatsabschlüssen im steueramtlichen Verwiegungsregister in Uebereinstimmung zu halten. Die Uebereinstimmung wird in Spalte 20 von einem Aufsichtsbeamten bescheinigt.
4. Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 3 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.
5. Bezüglich der mit Melasse-Entzuckerung betriebenen Fabriken ist das angewendete Verfahren durch Eintragung einer Eins (1) in die zutreffende Spalte (6 bis 11) zu bezeichnen. Sollten in einem Monat mehrere Verfahren angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen. Zu Spalte 11 ist das betreffende Verfahren unter „Bemerkungen“ näher zu bezeichnen.

   Unter Melasse (Spalte 6 bis 12, 16 bis 19) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.
6. In Spalte 15 sind die aus dem Rübensaft (bezw. mit Einwurf oder Deckung) unmittelbar hergestellten raffinirten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broden, Platten u. s. w.).
7. In Spalte 16 ist namentlich auch die aus einer anderen Fabrik desselben Eigenthümers bezogene Melasse nachzuweisen.

   Spalte 17 betrifft die Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde von der Entzuckerung einer Menge zugegangener fremder Melasse Abstand genommen und dieselbe der Fabrik wieder in Abgang gestellt ist.
8. In Spalte 18 und 19 ist der Speisesyrup nicht mit nachzuweisen.
9. Die Gewichtsmengen (Spalte 1 bis 5, 12 bis 19) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.

Muster 4.

Einsendungstermin
für die Hauptämter an das Kaiserliche statistische Amt:
der 10te des auf den Monat der Nachweisung zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktivbezirk: _____

Hauptamtsbezirk: _____

Hebebezirk: _____

Betriebs-Nachweisung

der

Zuckerraffinerie _____ in _____

für

den Monat _____.

Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Zuckerraffinerien, ausschließlich der die Herstellung raffinirter Zucker betreibenden Rübenzuckerfabriken und selbständigen Melasse-Entzuckerungsanstalten.

   Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.

2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 6ten des nächstfolgenden Monats dem Hauptsteuer-(Zoll-)amt des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.

   Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.

3. In Spalte 1 und 2 sind, dem Vordruck entsprechend, die aus der eigenen Fabrikation stammenden, wieder zur Umschmelzung u. s. w. gelangenden Produkte nicht mit nachzuweisen.

   Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 1 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.

Siehe die Rückseite.

I. Verwendung von fremden, d. h. nicht in der Fabrik selbst produzirten Zuckern.		II. Melasse-Entzuckerung.		III. Produzirte Zucker.	
An solchen Zuckern sind eingeworfen		1.	2.	1.	2.
1. Rohzucker, einschließlich der Nachprodukte. (Unter der Linie die verwendete Menge fremder Füllmasse, vergl. Anleitung Ziffer 3).	2. raffinirte und Konsumzucker.	Angabe des angewendeten Verfahrens.	Menge der in Verarbeitung genommenen Melasse.	Raffinirte und Konsumzucker aller Art.	Rohzucker aller Art.
100 kg	100 kg		100 kg	100 kg	100 kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.

, den

IV. Zugang und Abgang an Melasse zu der und von der Fabrik.

A.	B. Menge der abgegangenen Melasse.			Bemerkungen.
	1.	2. Eigene Melasse		
Menge der zum Zweck der Entzuckerung zugegangenen fremden Melasse.	Fremde zur Entzuckerung bezogene Melasse.	a. entzuckerte.	b. nicht entzuckerte.	
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	
7.	8.	9.	10	11.

(Unterschrift.) .....

4. Das Verfahren der Melasse-Entzuckerung (Spalte 3) ist nach Maßgabe der folgenden Eintheilung anzugeben: Osmose; Elution; Fällung; Substitution; Ausscheidung; Strontianverfahren. Ist ein vorstehend nicht benanntes Verfahren angewendet worden, so ist dasselbe nach seiner Eigenart zu bezeichnen und erstmals in Spalte 11 kurz zu beschreiben.

   Sollten in einem Monat mehrere Verfahren der Melasse-Entzuckerung angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen.

   Unter Melasse (Spalte 3, 4, 7 bis 10) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.

5. In Spalte 5 sind die aus den Füllmassen unmittelbar hergestellten raffinirten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broden, Platten u. s. w.).

6. In Spalte 7 ist namentlich auch die aus einer anderen Fabrik desselben Eigenthümers bezogene Melasse nachzuweisen.

   Spalte 8 betrifft die Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde von der Entzuckerung einer Menge zugegangener fremder Melasse Abstand genommen und dieselbe der Fabrik wieder in Abgang gestellt ist.

   In Spalte 9 und 10 ist der Speisesyrup nicht mit nachzuweisen.

7. Die Gewichtsmengen (Spalte 1, 2, 4 bis 10) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.

Muster 5.

Einsendungstermin
für die Hauptämter an das Kaiserliche statistische Amt:
der 10. des auf den Monat der Nachweisung zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktivbezirk: _____

Hauptamtsbezirk: _____

Hebebezirk: _____

Betriebs-Nachweisung

der

Melasse-Entzuckerungsanstalt _____ in _____

für

den Monat _____.

Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung.

   Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.

2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 6ten des nächstfolgenden Monats dem Hauptsteuer- (Zoll-)amt des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.

   Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.

3. Das Verfahren der Melasse-Entzuckerung (Spalte 1) ist nach folgender Eintheilung anzugeben: Osmose; Elution; Fällung; Substitution; Ausscheidung; Strontianverfahren. Ist ein vorstehend nicht benanntes Verfahren angewendet worden, so ist dasselbe nach seiner Eigenart zu bezeichnen und erstmals in Spalte 12 kurz zu beschreiben.

   Sollten in einem Monat mehrere Verfahren der Melasse-Entzuckerung angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen.

   Unter Melasse (Spalte 2, 9 bis 11) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.

Siehe die Rückseite.

I. Angabe des angewendeten Verfahrens der Melasse-Entzuckerung.	II. Verwendete Zuckerstoffe.				
	A Melasse.	B. Rohzucker, einschließlich der Nachprodukte.		C Raffinirte und Konsum-Zucker.	
		1. in der Fabrik selbst produzirt.	2. fremden Ursprungs (unter der Linie die verwendete Menge fremder Füllmasse).	1. in der Fabrik selbst produzirt.	2. fremden Ursprungs.
	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.

, den

III. Produzirte Zucker.		IV. Zugang und Abgang von Melasse zu der und von der Fabrik.			Bemerkungen.
			B. Menge der abgegangenen Melasse.		
1. Raffinirte und Konsumzucker aller Art.	2. Rohzucker aller Art.	A. Menge der zum Zweck der Entzuckerung zugegangenen fremden Melasse.	1. Fremde zur Entzuckerung bezogene Melasse.	2. Melasse aus dem eigenen Betriebe.	
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	
7.	8.	9.	10.	11.	12.

(Unterschrift.) _____

4. Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 4 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem **vollen** Gewicht.
5. In Spalte 7 sind die aus der Melasse (bezw. unter Mitverwendung von Zucker als Einwurf u. s. w.) unmittelbar hergestellten raffinirten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broden, Platten u. s. w.).
6. In Spalte 9 ist namentlich auch die aus einer anderen Fabrik desselben Eigenthümers bezogene Melasse nachzuweisen.

   Spalte 10 betrifft die Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde von der Entzuckerung einer Menge zugegangener fremder Melasse Abstand genommen und dieselbe der Fabrik wieder in Abgang gestellt ist.

   In Spalte 11 ist der Speisesyrup **nicht** mit nachzuweisen.
7. Die Gewichtsmengen (Spalte 2 bis 11) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 1. September. 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

590. Das von A. Vogel & Co. in Braunschweig verlegte und gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Reichstagswähler im Herzogthum Lauenburg“ ist auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig den 19. August 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Uckro.

591. Das im Verlage von W. Blos und im Druck von Georg Bäßler zu Stuttgart erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift:

„I. Braunschweigischer Reichstagswahlkreis.
An meine Wähler!“

und mit der Unterschrift:

„Stuttgart, im August 1886. Wilhelm Blos“

ist auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 durch die unterzeichnete Behörde, als zuständige Landes-Polizeibehörde, verboten.

Braunschweig den 22. August 1886.

Herzogliche Polizei-Direktion. Proetzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

592. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1886 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag den 18. November d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der im §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin den 12. August 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Barkhausen.

593. Durch die Anweisung vom 19. Juli 1884, betreffend das Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, ist den Behörden unter Nr. 43*) empfohlen, die Genehmigung nur unter dem Vorbehalte zu ertheilen, daß die bei der Concessionirung gestellten Bedingungen abgeändert oder ergänzt werden können, falls sich ein Bedürfniß dazu ergeben sollte. In Abänderung dieser Vorschrift wird hierdurch bestimmt, daß ein Vorbehalt der beregten Art nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen in den Bescheid aufzunehmen ist, in denen eine gewerbliche Anlage Gefahren für die Nachbaren in besonderem Maße mit sich bringt und die concessionirende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrung eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen kann, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden, um auch nur den zur Zeit der Concessionirung schon vorhandenen Adjacenten hinlänglichen Schutz gegen erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen zu gewähren. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb seiner Anlage vielleicht in Frage stellende Folgen im Voraus und in actenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen.

*) Seite 144 des Amtsblatts pro 1884.

Berlin den 8. August 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth. — Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Wendt.

594. Vom 1. September ab können nach Buenos-Aires Zahlungen bis zum Betrage von 100 Pesos Gold im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für der internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Pesos und Centavos (Goldgeld, oro sellado) anzugeben; die Umrechnung auf den hierfür in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Ueber die sonstigen Versendungs-Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft. Berlin W. den 26. August 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

595. Zufolge Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers sollen die zum Amtsgerichtsbezirk Bockenheim gehörigen Ortschaften: Stadt Bockenheim, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Praunheim, sowie die zum Amtsgerichtsbezirk Bergen gehörigen Gemeinden: Preungesheim, Berkersheim und Seckbach von dem Bezirk des hiesigen Erb-

schaftssteueramtes und Stempelfiskalats abgezweigt und dem Bezirke des Erbschaftssteueramtes und Stempelfiskalats zu Frankfurt a/M. zugetheilt werden.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnißnahme, daß die Zutheilung mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit tritt und daß von diesem Zeitpunkte ab alle die Erbschafts- und Stempelsteuer betreffenden Eingaben und Anzeigen aus den vorbezeichneten Ortschaften an das Königliche Erbschaftssteueramt und Stempelfiskalat zu Frankfurt a/M., alte Mainzer Gasse Nr. 47, zu richten sind.

Cassel den 23. August 1886.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: Berndt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

596. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Juni 1868 (Amtsblatt von 1868 Seite 360) werden in der Anlage die Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 23. August 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Althaus.

597. Um den praktischen Werth der amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Fabrik-Aufsichtsbeamten für weitere Kreise zu erhöhen, ist für das Jahr 1885 der Versuch gemacht worden, die Wiedergabe der einzelnen Berichte durch einen den wesentlichen Inhalt derselben zusammenfassenden Gesammtbericht zu ersetzen und in diesem Gesammtberichte die die einzelnen Gegegenstände betreffenden Mittheilungen im Zusammenhange zu behandeln. Hierdurch ist der Umfang der Amtlichen Mittheilungen für 1885 und der Preis des Werks, welches wie bisher in dem Verlage der Buchhandlung Fr. Kortkampf zu Berlin W., Lützowstraße Nr. 61, erscheinen wird, erheblich geringer geworden.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachungen vom 25. Juli 1882 (Amtsbl. S. 164) und 30. Juni 1885 (Amtsbl. S. 131) wird bemerkt, daß der Preis der bis zum Erscheinen der Amtlichen Mittheilungen von Behörden oder Corporationen direct bei der Buchhandlung bestellten Exemplare des Jahrganges 1885

4 Mark für ein geheftetes und
5 Mark für ein gebundenes Exemplar

beträgt. Cassel am 23. August 1886.

Der Regierungs Präsident. J. V.: Schönian.

598. Nachstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des §. 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 25. August 1886.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr.: Althaus.

Statut

für die Genossenschaft zur Regulirung des Haunflusses zu Böckels im Kreise Fulda.

§. 1. Die Eigenthümer der in dem von dem Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Dahlström in Fulda, unterm 17. October 1885 aufgestellten und beglaubigten Verzeichniß aufgeführten, daselbst näher bezeichneten Grundstücke werden mit den politischen Gemeinden Wissels und Böckels zu einer öffentlichen Genossenschaft vereinigt, um durch Regulirung der Haun in den Gemeinde-Bezirken von Wissels und Böckels nach Maßgabe des von dem Meliorations-Bauinspector, Baurath Schmidt zu Cassel unterm 19. September 1885 aufgestellten und zufolge ministeriellen Erlasses vom 16. März 1886 unterm 20sten April 1886 umgearbeiteten Meliorationsplanes und Kostenanschlages eine Ausuferung der gewöhnlichen Hochfluthen zu verhüten und die angrenzenden Grundstücke und Wege gegen Ueberschwemmungen zu schützen.

Abänderungen des Projektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsausschusse beschlossen werden. Derartige Beschlüsse bedürfen jedoch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind die Gemeinden, beziehentlich die Genossen, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden, zu hören.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Regulirung des Haunflusses" und hat ihren Sitz in Böckels.

§. 3. Das Eigenthum an dem neuen Ueberfallwehre steht laut besonderen Vertrages der Besitzerin der Mühle zu Rex zu, an den übrigen gemeinschaftlichen Anlagen aber der Genossenschaft.

Die Pflicht zur ordnungsmäßigen Unterhaltung dieses neuen Ueberfallwehres, sowie desjenigen Theils des alten Flußbettes, welcher zwischen diesem neuen Ueberfallwehre und dem alten Wehre liegt, im Eigenthum des bisherigen Besitzers verbleibt und künftig nur als Mühlgraben dient, liegt dem Besitzer der Mühle zu Rex ob.

Im Uebrigen werden die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, sowie die Genossenschaftslasten überhaupt, von den Gemeinden zu Wissels und Böckels zu drei Vierteln, von den in obengedachtem Verzeichniß aufgeführten Grundstücksbesitzern aber zu einem Viertel getragen, und zwar participiren die Gemeinden von Wissels und Böckels an diesen drei Vierteln nach Maßgabe der Länge des Flußlaufs in der betreffenden Gemarkung, während die einzelnen Grundstückbesitzer zu dem einen Viertel nach Maßgabe des Flächenraums der in dem Verzeichniß aufgeführten Parzellen beitragen.

Diesen Vertheilungsmaßstab haben sämmtliche Genossen ausdrücklich genehmigt.

Die Genossen sind gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Genossenschafts-Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung (§. 17) vier Wochen lang in der

Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 5. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke nach dem Verhältniß des Flächenraumes durch den Genossenschafts-Vorstand zu vertheilen. Anträge auf Berichtigung dieser Festsetzung des Vorstandes sind an keine Frist gebunden.

§. 6. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter der oberen Leitung des zuständigen Meliorations-Bauinspektors durch einen von diesem zu bezeichnenden Meliorations-Techniker ausgeführt, während die Unterhaltung derselben der Aufsicht des Genossenschafts-Vorstehers untersteht.

§. 7. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 8. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorations-Plane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen. Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach §. 16 zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 9. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältniß der Theilnahme an den Genossenschaftslasten; jedoch darf kein Genosse mehr als $\frac{3}{5}$ aller Stimmen in sich vereinigen.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung (§. 17) vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 10. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus einem Vorsteher, welchem ein Ausschuß der Genossen von zwei Mitgliedern zur Seite steht. Der Vorsteher und die Ausschuß-Mitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung von 3 zu 3 Jahren festzusetzende Entschädigung.

Im Behinderungsfalle wird der Vorsteher durch das an Lebenszeit älteste Ausschuß-Mitglied vertreten.

Der Vorsteher und die Mitglieder des Ausschusses nebst 2 Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf 3 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl des Vorstehers und der Ausschuß-Mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

Die erste General-Versammlung beruft der Kreislandrath, die folgenden der Genossenschafts-Vorsteher.

§. 11. Die Gewählten werden von dem Kreislandrath durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation des Vorstehers und des Stellvertreters dient das von dem Kreislandrath aufgenommene Verpflichtungs-Protocoll. Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß des Kreislandraths.

Der Ausschuß hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Ausschuß-Mitglieder, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß sämmtliche Ausschuß-Mitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mindestens zwei Drittel anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 12. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs-Befugnisse dem Ausschusse oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorations-Plan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;
c. die vom Ausschusse festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Ausschusse zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Ausschusses einzuholen. Zur

Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

f. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften (§. 12b) von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 13. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Ausschusse auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Ausschusse festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 14. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl des Vorstehers, der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter (§. 10),
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung (§. 10),
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter (§. 16),
4) die Abänderung des Statuts.

§. 15. Die General-Versammlung ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestes aber alle drei Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Ausschreiben in dem für die Veröffentlichungen der Genossenschaft bestimmten Blatte (§. 17) und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden Wissels und Böckels. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von dem Kreislandrath zusammenberufen werden, welcher in diesem Falle den Vorsitz zu führen hat.

§. 16. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 10 gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 17. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung „Genossenschaft zur Regulirung des Haunflusses zu Böckels" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Fuldaer Kreisblatt aufgenommen.

§. 18. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß das vorstehende Statut von sämmtlichen Genossen, nämlich den in der beglaubigten Nachweisung vom 17. October 1885 aufgeführten betheiligten Grundstücksbesitzern und von der Gemeindevertretung von Wissels und Böckels durchweg, sowie bezüglich des §. 3 von der Besitzerin der Mühle zu Rex genehmigt ist.

Fulda den 6. Mai 1886.

Der Königliche Spezialkommissar.
Dahlstroem,
(L. S.) Regierungs-Assessor.

Genehmigung.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämmtliche Betheiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879, hiermit genehmigt.

Berlin den 6. Juli 1886.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
In Vertretung: Marcard.

Beglaubigtes Verzeichniß

der „zur Genossenschaft zur Regulirung des Haunflusses zu Böckels“ vereinigten Wiesenbesitzer.

1. Lfde. Nummer.	2. Nummer des Kartenblattes.	2. Nummer der Parzelle.	3. Bezeichnung der Lage.	4. Kulturart.	5. Flächeninhalt. ha	a	qm	6. Grundsteuerreinertrag. Thlr.	Sgr	7. Zeit und Grund des Erwerbs.	8. Eingetragen im Grundbuche. Bd.	Art.	9. Namen und Wohnort der im Grundbuche eingetragenen Eigenthümer.	10. Bemerkungen.
			Gemarkung Wissels.											
1	1	18	In der Unteraue	Wiese		60	52	6	67	Vertr. vom	I	16	Adam Philipp Schickling, verheirathet mit	
	„	19	„	„		93	95	10	69	5/4. 59,	von			
	„	20	„	„		49	56	3	36	2/12. 65 u.	Wissels		Maria Anna, geb.	
	„	27	„	„		8	62	—	60					
	„	28	„	„		16	85	1	79	12/2. 66.			Köhler, zu Wissels.	
2	1	29	In der Unteraue	„		34	07	3	55	Vertrag vom	I	8	Augustin Aschenbrücker	
	„	30	„	„		15	37	1	21	17/2. 1862.	von Wissels		Wwe., Sabine, geb. Schramm, zu Wissels.	
3	1	34	In der Oberau	„		31	28	3	20	Auflassung vom	I	12	Bonifaz Rothmann zu	
	„	35	„	„		21	30	2	36	22/9. 81.	von Wissels		Wissels und Ehefrau, Sophie, geb. Kirstein.	
4	1	36	„	„		20	67	12	65	Kaufvertrag vom 8/1. 1869.	I	11 von Wissels	Clemens Schramm, verheirathet mit Maria Eva, geb. Kramm, zu Wissels.	
			Gemarkung Böckels.											
5	2	58/32	Das Vornstück	Wiese	5	96	46	49	99	Auflassung v. 18. Juli 1878.	I	14 v. Böckels	Ferdinand Scheel, Bauer zu Böckels.	
6	2	39	Die Unteraue	„		21	32	1	34	Auflassung vom 4. Juli 1878.	I	13 v. Böckels	Joseph Sauer, Bauer zu Böckels, verheirathet und in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft lebend mit Josephine, geb. Birkenbach.	
	4	62/19	am Wolfsgraben	„		47	57	2	98					
7	4	17	„	„		23	97	1	50	Kaufvertrag vom 17/2. 1862.	I	33 v. Böckels	Augustine Aschenbrücker Wwe., Sabine, geb. Schramm, zu Wissels.	
8	4	18	„	„		36	11	2	28	Auflassung vom 9/12. 1880.	I	49 v. Böckels	Franz Bug und Ehefrau, Victoria, geb. Aschenbrücker, zu Wissels.	

Die Richtigkeit vorstehender Nachweisung bescheinigt

Fulda den 17. October 1885.

(L. S.) Der Königliche Specialkommissarius. Dahlstroem, Regierungs-Assessor.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird bescheinigt.

Cassel den 4. August 1886. Königliche Generalkommission. Pomme.

---

599. Die im Gebrauch befindlichen Gasmesser sollen aichamtlich geprüft und vorschriftsmäßig gestempelt sein. Der Gebrauch ungestempelter oder nicht gehörig gestempelter Gasmesser ist in hohem Grade geeignet, die Interessen des das Leuchtgas verwendenden Publicums zu schädigen. Das letztere hat daher allen Anlaß, darauf zu achten, daß die Vergütung für den Verbrauch an Gas nur nach gehörig gestempelten Gasmessern berechnet wird. Die Stempelung eines Gasmessers kann nur dann für zureichend erachtet werden, wenn jeder Eingriff in das Innere des Umschlußgehäuses ohne Verletzung eines Aichstempels unmöglich ist. Bei den

kleineren Gasmessern, bei welchen das Gehäuse meistentheils aus mehreren durch Löthung zusammengefügten Theilen besteht, sind soviel Aichstempel nöthig, daß keiner jener Theile ohne Vernichtung eines Stempels abgetrennt werden kann. Bei den nassen Gasmessern sollen sich in der Regel wenigstens drei, bei den trockenen Gasmessern wenigstens fünf Aichstempel vorfinden. Bei den in neuester Zeit geaichten Gasmessern bleiben hierbei diejenigen Stempel außer Rechnung, welche das die Herkunft, den Fassungsraum u. s. w. bezeichnende Schild gegen Abtrennung schützen.

Das betheiligte Publikum wird wohl daran thun, die in seinem Gebrauch befindlichen Gasmesser nach diesen Anhaltspunkten zu prüfen und in Zweifelsfällen eine amtliche Untersuchung herbeizuführen.

Cassel den 23. August 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Althaus.

600. Durch Ernennung des Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten, des früheren Königlichen Landrathes Schreiber zu Marburg zum Oberregierungsrathe ist das Mandat desselben für den 10. Wahlbezirk des diesseitigen Regierungsbezirks erloschen. Demzufolge ist von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme der dadurch nothwendig gewordenen Ersatzwahl in dem gedachten Bezirke angeordnet und mir die Bestimmung des Wahltermins überlassen worden.

Ich setze daher als Tag der Vornahme der nothwendig gewordenen Ergänzungswahlen von Wahlmännern und zwar:

1) eines Wahlmannes der II. Abtheilung des 8ten Urwahlbezirks (Fronhausen),
2) eines Wahlmannes der II. Abtheilung des 9ten Urwahlbezirks (Sarnau),
3) eines Wahlmannes der II. Abtheilung des 3ten Urwahlbezirks (Marburg),
4) eines Wahlmannes der III. Abtheilung des 7ten Urwahlbezirks (Marburg),
5) je eines Wahlmannes in den drei Abtheilungen des 21. Urwahlbezirks (Ockershausen),

den 28. October d. J. und als Tag der Wahl des Abgeordneten den 4. November d. J. fest.

Als Wahlkommissar ist der Königliche Landrath Dr. Wentzel zu Marburg bestellt worden.

Cassel den 27. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

601. Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons, Serie IV, zu den Schuldverschreibungen des vormals kurhessischen Staatsanlehns vom 1. Juni 1863.

Die bis zum 1. September cr. nicht in Empfang genommenen Zinscoupons, Serie IV, zu den Schuldverschreibungen des obigen Anlehns für die Zeit vom 1. Mai 1886 bis Ende April 1890 nebst Talons werden von jenem Zeitpunkte ab von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hier nur noch jeden Montag und Donnerstag, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, ausgereicht werden.

Die in unserer, auf die Ausreichung der fraglichen Coupons bezüglichen Bekanntmachung vom 16. April d. J. außerdem genannten Kassen, sowie das Bankhaus M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. übernehmen die Vermittelung der Ausreichung der neuen Coupons auch ferner in bisheriger Weise.

Cassel den 24. August 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

602. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann Behrends-Schmidt in Frankfurt am Main zum Königlich Belgischen Vice-Consul in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit derselbe in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 24. August 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Althaus.

Vacanzen.

603. An der hiesigen Stadtschule wird die Stelle einer Lehrerin zum 15. October d. J. vacant.

Das Gehalt dieser Stelle beträgt jährlich 900 Mk.

Bewerberinnen wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 20. September d. J. bei uns melden. Rinteln am 26. August 1886.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

Kröger.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Kleemann zum Amtsrichter in Steinbach-Hallenberg,

der Rechtsanwalt Aulig in Rotenburg zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rotenburg a/F.,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Heitz in Corbach zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht daselbst,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Dauzenroth bei dem Landgericht in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Rotenburg,

der Stellenanwärter Tapp zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Steinbach-Hallenberg,

der Stellenanwärter, Hülfsgerichtsdiener Wagener in Gelnhausen zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Langenselbold.

der Oeconomie-Commissionsrath Martineit, Mitglied des Kollegiums der Königlichen Generalkommission zu Cassel Allerhöchst zum Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 69.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Königl. Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Den nachstehend abgedruckten, von dem Königlich Bayerischen Staatsministerium des Innern genehmigten Grundbestimmungen der **Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München** vom 1. Januar 1886, welche an die Stelle der Grundbestimmungen vom 1. Dezember 1846 treten, wird die unter Nr. 1 der Concession vom 12. October 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 29. Mai 1886.

Der Minister des Innern.

(L. S.)

Im Auftrage: **v. Zastrow.**

Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 1. Januar 1886.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank führt den im Jahre 1846 eröffneten Geschäftsbetrieb der Leibrenten-Versicherungen vom 1. Januar 1886 an nach folgenden abgeänderten und erweiterten, von der königlichen Staatsregierung genehmigten Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt.

Geschäftsplan.

§ 1. Die Abschlüsse von Leibrenten-Versicherungen erfolgen in der Regel nach den im Anhange dieser Grundbestimmungen befindlichen Tarifen in folgenden Formen:

A. auf das Leben einer Person

1. gegen (einmalige) Kapitalseinzahlung als sofort beginnende, bis zum Tode zahlbare Leibrente; (Tarif A 1.)
2. gegen (einmalige) Kapitalseinzahlung als sofort beginnende, auf bestimmte Zeit, längstens bis zum Tode zahlbare Leibrente; (Tarif A 2.)
3. gegen (einmalige) Kapitalseinzahlung oder gegen jährliche Prämien als aufgeschobene, bei Vollendung eines voraus bestimmten Lebensalters beginnende Leibrente
   a) ohne Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr bei Ableben der versicherten Person vor Beginn der Rente, (Tarif A 3a.)
   b) mit Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr, (Tarif A 3b.)

B) auf das Leben zweier Personen gegen (einmalige) Kapitalseinzahlung als sofort beginnende, bis zum Tode beider Personen zahlbare Leibrente,

1. mit Ermäßigung des ursprünglichen Betrages auf die Hälfte desselben beim Tode der zuerst sterbenden Person, (Tarif B 1.)
2. mit dauernd gleichem Betrage, (Tarif B 2).

§ 2. Der Bank bleibt vorbehalten, auch nach anderen als den in § 1 bezeichneten Modalitäten und Tarifen auf Grund besonderer Vereinbarungen Leibrentenverträge abzuschließen, z. B. Wittwenpensionen, gegenseitige Ueberlebensrenten, aufgeschobene Renten mit beschränkter Dauer und dergleichen.

Wenn hierbei die Prämien längstens bis zum Tode einer anderen Person als derjenigen, auf deren Lebensdauer die Rentenzahlung zu leisten ist, entrichtet werden, oder die Rentenzahlung beim Tode einer Person beginnen soll, sei es mit beschränkenden Bedingungen oder ohne solche, so sind bezüglich des Leibrenten-Antrages, dessen Behandlung und Bescheidung, des Vertragsabschlusses und der beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen aus demselben stets die Vorschriften und Bedingungen maßgebend, welche in den zur Zeit der Antragstellung gültigen Grundbestimmungen der Lebensversicherungsanstalt der Bank für Versicherungen auf den Todesfall enthalten sind.

Erst mit dem Tage, an welchem die erste Rentenzahlung erfolgt oder eine Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr einzutreten hat, treten für diese Zahlungen die Grundbestimmungen der Leibrentenanstalt in Kraft.

Vorstehende Bestimmung bildet einen Theil der allgemeinen Versicherungsbedingungen solcher Leibrentenversicherungen und wird in die über dieselben auszustellenden Versicherungsscheine aufgenommen.

§ 3. Wer einen Leibrentenvertrag mit der Bank abschließen will, hat bei derselben einen schriftlichen Antrag*) einzureichen, in welchem die Art der Versicherung zu bezeichnen, die Geburtsdaten derjenigen Personen, von deren Leben oder Alter der Rentenbezug abhängen soll, die Vor- und Zunamen dieser Personen, wie auch derjenigen, welche die Rente beziehen sollen, und der Betrag der Rente einerseits, die beabsichtigte Kapitalseinzahlung oder Höhe und Dauer der zu zahlenden Prämien andererseits, anzugeben, die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger Steuern oder Stempelkosten für den Vertragsabschluß, sowie der Gebühr für die Ausstellung des Versicherungsscheines (Aufnahmegebühr), endlich für den Fall jährlicher Prämienzahlung auch die Verpflichtung zur Zahlung von mindestens einer Jahresprämie zu übernehmen ist.

Der Antragsteller hat zugleich mit dem Antrage legale Geburtsausweise für diejenigen Personen, von deren Leben oder Alter der Rentenbezug abhängen soll, einzureichen.

§ 4. Anträge auf Leibrentenversicherungen können bei der Bank direkt an die Leibrentenanstalt oder durch Vermittelung eines Agenten gestellt werden; eine Vergütung irgend welcher Art, außer auf Verlangen des Agenten Porto-Ersatz, ist dabei nicht zu leisten.

§ 5. Kapitalseinzahlungen auf Leibrentenversicherungen sind portofrei direkt an die Leibrentenanstalt zu leisten. Im Falle der Vermittelung durch eine andere Person trägt der Einzahler Gefahr und Haftung für den richtigen Eingang der Zahlung bei der Bank.

Einzahlungen auf Leibrentenversicherungen sind in Baarem zu leisten; bei Kapitalseinzahlungen können jedoch nach vorheriger Vereinbarung Werthpapiere unter Berechnung des Kurses vom Tage des Eingangs bei der Bank substituirt werden.

§ 6. Bei Anwendung der Tarifsätze wird das Alter der Personen, von deren Leben die Rentenzahlung abhängt, nach den zurückgelegten vollen Altersjahren bemessen.

§ 7. Wenn Leibrentenversicherungen mit Kapitalseinzahlung beantragt werden, so darf letztere im Minimum nicht unter 1000 Mk. und im Maximum in der Regel nicht über 100,000 Mark betragen.

Bei Anträgen auf Leibrentenversicherung mit jährlichen Prämien darf die zu versichernde jährliche Rente im Minimum nicht unter 50 Mk., im Maximum in der Regel nicht über 10,000 Mk. betragen.

§ 8. Der Abschluß eines Leibrentenvertrages wird durch die Ausstellung des Leibrentenversicherungsscheines dokumentirt, in welchem die allgemeinen Versicherungsbedingungen nach dem Inhalte dieser Grundbestimmungen eingedruckt und die etwaigen besonderen Versicherungsbedingungen eingeschrieben sind.

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§ 9. Der Versicherungsnehmer, das heißt diejenige Person, welche eine Leibrentenversicherung bei der Bank beantragt und mit derselben abschließt, resp. der von der Bank anerkannte und legitimirte Rechtsnachfolger dieser Person tritt allein mit der Anstalt in ein Vertragsverhältniß, zu welchem weder die Zustimmung des Versicherten, d. i. derjenigen Person, von deren Leben die Rentenzahlung abhängt, noch des Bezugsberechtigten, d. i. derjenigen Person, welche die Rente oder die Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr zu beziehen hat, nothwendig ist, falls Versicherungsnehmer, Versicherter und Bezugsberechtigter verschiedene Personen sind.

Der Versicherungsnehmer ist ausschließlich bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der Anstalt der Eintritt der den Beginn des Rentenbezuges oder die Verpflichtung zur Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr bedingenden Umstände nachgewiesen ist, der Anstalt gegenüber zur Verfügung über die Versicherung berechtigt; vom genannten Zeitpunkte ab sind, falls der Versicherungsnehmer bis dahin keine anderweitige, der Anstalt nachgewiesene Verfügung getroffen hat, ausschließlich die benannten Bezugsberechtigten zum Empfange der Renten, beziehungsweise der Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr berechtigt.

§ 10. Nur bei Leibrentenversicherungen, für welche die Prämien längstens bis zum Tode einer anderen als der versicherten

*) Für Leibrentenanträge werden Formulare ausgegeben, welche direkt von der Anstalt oder durch Vermittelung eines Agenten bezogen werden können.

Person entrichtet werden, oder die Rentenzahlung beim Tode einer Person beginnen soll, sei es mit beschränkenden Bedingungen oder ohne solche, ist die Zustimmung dieser Personen zum vollen Inhalte des Vertrages, sowie zu allen späteren Aenderungen desselben, insbesondere auch zu einer Cession oder Verpfändung der aus demselben entspringenden Rechte erforderlich.

§ 11. Eine Cession oder Verpfändung der aus einer Leibrentenversicherung jeder Art entspringenden Rechte erlangt der Anstalt gegenüber rechtliche Geltung nur dann, wenn sie von allen Betheiligten in beweisfähiger Form unter Einreichung des Versicherungsscheines — im Falle der Versicherung gegen Prämienzahlung mit der Angabe, wer fortan die Prämien bezahlen wird — der Anstalt angezeigt und von dieser durch Vermerk auf dem Versicherungsscheine anerkannt wird.

Die Anstalt darf die Anerkennung ohne Angabe von Gründen verweigern.

§ 12. Die vom Versicherungsnehmer abgegebenen schriftlichen Erklärungen und beigebrachten Bescheinigungen bilden die Grundlage des Versicherungsvertrages, dessen Inhalt lediglich durch den von der Anstalt ausgestellten Versicherungsschein beurkundet wird.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller dieser Angaben und Erklärungen ist der Versicherungsnehmer allein verantwortlich, auch wenn jene von einem Vertreter der Anstalt oder sonst einem Dritten niedergeschrieben sind.

Mündliche oder schriftliche Erklärungen, welche der Versicherte oder der Versicherungsnehmer neben den vorstehend erwähnten Deklarationen oder außerhalb derselben einem Vertreter der Anstalt oder anderen Personen abgegeben haben, sind für den Versicherungsvertrag ohne rechtliche Bedeutung und können niemals gegen die Anstalt geltend gemacht werden.

§ 13. Bei Versicherungen mit (einmaliger) Kapitalseinzahlung wird der Versicherungsschein von dem Tage datirt, an welchem die Zahlung bei der Bank eingeht und tritt an demselben Tage Mittags 12 Uhr die Versicherung in Kraft. Die Anstalt hat darauf dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschein auf dessen Gefahr zu übermitteln.

Bei Versicherungen mit jährlicher Prämienzahlung wird der Versicherungsschein von dem Tage datirt, an welchem der Antrag bei der Bank eingeht und tritt die Versicherung an dem Tage in Kraft, an welchem gegen Ausfolgung des Versicherungsscheines die Zahlung der ersten Prämie oder Prämienrate und etwaiger Steuern oder Stempelkosten, sowie der Aufnahmegebühr bewirkt wurde.

§ 14. Aenderungen oder Modifikationen der in dem Versicherungsscheine getroffenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit eines ausdrücklichen Vermerks der Direktion der Anstalt in dem Versicherungsscheine über deren Zustimmung.

§ 15. Wenn in einem Leibrentenvertrage, nach welchem der Rentenbezug auf bestimmte Zeit aufgeschoben ist, jährliche Prämienzahlung bedungen wird, so können die jährlichen Prämien auf Antrag des Versicherungsnehmers mit Genehmigung der Anstalt in Raten bezahlt werden, doch ist in diesem Falle für Zinsverlust und vermehrte Verwaltungskosten die von der Direktion festgesetzte Entschädigung zu bezahlen. Auch bei solcher Ratenzahlung der Prämien ist der Versicherungsnehmer stets verpflichtet, die volle Jahresprämie bis zum Ende des Versicherungsjahres zu entrichten, da die noch nicht gezahlten Raten lediglich als gestundet gelten.

Auch kann der Versicherungsnehmer die Art der Prämienzahlung mit Zustimmung der Direktion verändern, hat dieß aber mindestens vier Wochen vor dem nächsten Fälligkeitstermine der Prämie oder der Rate zu erklären.

Die Zahlung der ersten Prämie oder Prämienrate nebst Steuer- oder Stempelkosten und Aufnahmegebühr kann rechtsgiltig nur innerhalb 30 Tagen von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Direktion der Anstalt den Versicherungsschein nach dem Datum desselben ausgefertigt hat, geleistet werden.

Für die Zahlung der folgenden Prämien ist ebenfalls eine Frist von 30 Tagen gestattet, innerhalb welcher die am Fälligkeitstage versäumte Zahlung nachgeholt werden kann (Respektzeit). Werden die Prämien innerhalb dieser Frist nicht vollständig berichtigt, so ist die Anstalt nach Ablauf derselben zwar noch drei Monate lang verpflichtet die nachträglich angebotene Prämienzahlung anzunehmen, jedoch nur gegen gleichzeitige Entrichtung von Verzugszinsen mit 5 pCt. p. a. berechnet für die seit dem Fälligkeitstermine verflossene Zeit.

Wird die versäumte Prämienzahlung auch innerhalb dieser dreimonatlichen Frist nicht vollständig und unter Entrichtung der Verzugszinsen nachgeholt, so ist die Anstalt aller durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten entledigt, ohne daß es von ihrer Seite irgend einer Benachrichtigung an den Versicherten oder den Versicherungsnehmer oder sonst Jemanden bedarf.

Bei Versicherungen mit jährlichen Prämien wird über jede Prämienzahlung eine Prämienrechnung ertheilt. Die Zahlung der Prämie ist rechtsgiltig nur erfolgt, wenn sie durch den Versicherungsnehmer oder dessen von der Direktion der Anstalt anerkannten, legitimirten Rechtsnachfolger gegen eine von der Direktion der Anstalt ausgestellte und vollzogene Prämienrechnung, welche bei der ersten Prämienzahlung sich auf dem Versicherungsscheine befindet, innerhalb der festgesetzten Fristen geleistet wurde, die letztfällig gewesene Prämie rechtzeitig bezahlt war und der die fragliche Prämienrechnung aushändigende Beauftragte der Anstalt auf derselben quittirend bescheinigt hat, an welchem Tage und durch wen die Zahlung der Prämie erfolgte.

Die Prämienzahlung ist kostenfrei zu leisten und soll in der Regel an den Agenten, der das Geschäft vermittelte, oder den Versicherungsschein aushändigte, resp. dessen Nachfolger erfolgen, wobei die Anstalt für den Agenten haftet, sie muß aber, wenn dieß aus irgend einer Ursache Anstand findet, oder der Agent nicht im Besitze der von der Direktion vollzogenen Prämienrechnung ist, unmittelbar an die Direktion der Anstalt innerhalb der festgesetzten Fristen erfolgen.

Wünscht der Versicherungsnehmer an einen anderen als den bisherigen Agenten zu zahlen, so muß er dieß der Anstalt mindestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermine seiner Prämie schriftlich anzeigen.

Die Anstalt ist nicht verpflichtet an Entrichtung der fälligen Prämie zu mahnen oder die Prämien einziehen zu lassen und es kann gegen die Folgen versäumter Prämienzahlung in keinem Falle der Einwand erhoben werden, daß die Anstalt in anderen Fällen oder bei früheren Fälligkeitsterminen an Entrichtung der Prämie gemahnt oder die letztere eingezogen habe.

§ 16. Bei allen Leibrentenverträgen, nach welchen der Rentenbezug auf bestimmte Zeit aufgeschoben und Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr bedungen ist, gestattet die Anstalt dem Versicherungsnehmer oder dem von ihr anerkannten, legitimirten Rechtsnachfolger desselben auf schriftlichen Antrag den Rückkauf unter folgenden Bedingungen:

1. Ist für die Versicherung eine einmalige Kapitalseinzahlung geleistet worden, so kann der Rückkauf nur während der Dauer des Aufschubs und zwar spätestens ein halbes Jahr vor dem ersten Rentenzahlungstermine bewirkt werden und es zahlt die Anstalt als Rückkaufspreis das eingelegte Kapital ohne Zinsen unter Abzug von 10 Prozent desselben.
2. Ist die Versicherung mit jährlicher Prämienzahlung abgeschlossen worden, so kann der Rückkauf frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Datum des Versicherungsscheines und spätestens ein halbes Jahr vor dem ersten Rentenzahlungstermine bewirkt werden und es zahlt die Anstalt als Rückkaufspreis die Summe der bezahlten Jahresprämien ohne Zinsen, unter Abzug zweier Jahresprämien.
3. Der Rückkauf kann auch auf einen Theil der versicherten Rente beschränkt werden, doch muß der verbleibende Rest der Rente mindestens fünfzig Mark betragen (Reduktion).
4. Die Zahlung der Rückkaufssumme erfolgt nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheines sammt Coupons.

§ 17. Ist nach den Bestimmungen des § 16 für eine Leibrentenversicherung der Rückkauf gestattet, so zahlt die Anstalt dem Versicherungsnehmer oder dessen von der Anstalt anerkannten legitimirten Rechtsnachfolger gegen Rückgabe des Versicherungsscheines sammt Coupons den Rückkaufspreis auch dann, wenn nach Ablauf der in § 15 festgesetzten Fristen die Prämie nicht entrichtet wurde, doch muß in diesem Falle der Rückkaufspreis binnen Jahresfrist nach dem Fälligkeitstermine der versäumten Prämienzahlung von der Anstalt schriftlich reklamirt werden.

§ 18. Bei Leibrentenversicherungen mit bestimmter Aufschubzeit und jährlicher Prämienzahlung kann der Versicherungsnehmer oder der von der Anstalt anerkannte, legitimirte Rechtsnachfolger desselben nach mindestens zweijähriger Versicherungsdauer Befreiung von weiterer Prämienzahlung gegen Reduktion der bedungenen Rente

verlangen, wenn die reduzirte Rente mindestens noch 50 Mk. jährlich beträgt.

Die Reduktion wird in der Art vorgenommen, daß die neue Rente nach den geleisteten Jahresprämien, diese als einmalige Kapitalseinzahlungen angenommen, unter sonst gleichen Umständen, insbesondere nach dem Alter, das der Versicherte an den Fälligkeitsterminen der gezahlten Jahresprämie hatte, berechnet wird.

§ 19. Der Leibrentenvertrag ist ohne Weiteres aufgehoben, die durch den Versicherungsschein beurkundete Versicherung gilt deshalb ohne Weiteres und ohne eine besondere Erklärung von dem Abschlusse resp. der Wiederinkraftsetzung an für nichtig und jeder Anspruch auf die Rente und die Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr ist verloren, wenn eines der Schriftstücke, welche dem Vertrage zu Grunde liegen, oder auf Grund deren die Rente erhoben wird, unrichtige Angaben enthält, welche auf den Entschluß der Anstalt, sich überhaupt oder unter den stipulirten Kapitals- oder Prämienzahlungen, oder unter den stipulirten Rentenzahlungen auf den Vertrag einzulassen, von Einfluß waren oder sein konnten.

In diesen Fällen sind die der Anstalt bereits bezahlten Beträge verfallen und die etwa bereits bezahlten Renten mit Verzugszinsen von 5 Prozent p. a. derselben zurückzuerstatten.

Wird jedoch der Beweis erbracht, daß die unrichtigen Angaben ohne Verschulden dessen, der sie gemacht, vorgebracht wurden, so findet die Fortsetzung des Vertrages statt, wenn die zum Nachtheile der Anstalt entstandenen Kapitals- resp. Prämiendifferenzen und bei eingetretenem Rentenbezuge auch die zum Nachtheile der Anstalt entstandenen Rentendifferenzen — beides nebst Zinsen und Zinseszinsen zu 5 Prozent p. a. — spätestens binnen dreißig Tagen nach der von der Anstalt ergangenen Aufforderung zurückvergütet werden.

§ 20. Ist eine Versicherung mit Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr abgeschlossen, so wird diese mit dem Tode der versicherten Person, falls er vor Eintritt des den Rentenbezug bedingenden Zeitpunktes erfolgt, fällig und bei jährlicher Prämienzahlung aus der Summe der bezahlten Jahresprämien (exkl. Stundungszinsen bei Ratenzahlung) unter Abzug nur einer Jahresprämie und zinsenfrei dagegen bei einmaliger Kapitalseinzahlung aus dieser unter Abzug von 2 Prozent derselben und zinsenfrei berechnet.

Die Zahlung der Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr erfolgt an den hierfür benannten Bezugsberechtigten und wenn ein solcher nicht benannt, oder wenn dessen Tod nachgewiesen ist, an den Versicherungsnehmer, resp. dessen legitimirten Rechtsnachfolger, jedoch in allen Fällen nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheines sammt Coupons.

§ 21. Zur Erhebung der Rente werden Coupons, höchstens zwanzig Stück bei sofort beginnenden Leibrenten dem Leibrentenscheine beigegeben, bei aufgeschobenen Leibrenten dem Bezugsberechtigten auf dessen Anmeldung bei Beginn des Rentenbezuges ausgehändigt und bei Erschöpfung durch den Rentenbezug — ebenfalls auf Anmeldung des Bezugsberechtigten — jedesmal erneuert.

Ueber den Empfang des Leibrentenscheines und der Coupons ist der Bank eine Bescheinigung zu geben.

Die Coupons enthalten einerseits die Vorschrift für die Quittung über den Empfang der jeweiligen Rentenzahlung, andererseits die Vorschrift für die Beglaubigung der Unterschrift bei der Quittung.

§ 22. Die tarifmäßigen jährlichen Renten kommen in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres zur Auszahlung, doch können auch andere Raten und andere Termine mit der Anstalt besonders vereinbart werden.

Bei sofort beginnenden Leibrenten wird die erste Rente aus der Jahresrente nach dem Verhältnisse der zwischen dem Datum des Versicherungsscheines und dem ersten Rententermine liegenden Anzahl Tage zum ganzen Jahre als Theilrente berechnet und am ersten Rententermine bezahlt; bei Renten, welche auf Lebensdauer zu zahlen sind, wird als letzte Rente ebenfalls eine Theilrente nach Verhältniß der zwischen dem letzten Erhebungstermine und dem Todestage des Versicherten liegenden Zeit berechnet (Sterberente).

Wenn der Rentenbezug bis nach Vollendung eines bestimmten Lebensalters aufgeschoben ist, so beginnt die Rente nach Vollendung dieses Altersjahres mit dem Jahrestage des Versicherungsabschlusses (Datum des Versicherungsscheines) und wird erstmals am nächstfolgenden Rententermine als Theilrente bezahlt, welche aus der Jahresrente nach Verhältniß der seit dem Beginne der Rente verflossenen Anzahl von Tagen zum ganzen Jahr berechnet wird.

§ 23. Jede der Anstalt obliegende Zahlung, insbesondere die Couponseinlösung, d. i. die Zahlung der Rente gegen Rückgabe der Coupons findet bei der Cassa der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München statt. Auf den schriftlichen Antrag des Bezugsberechtigten kann die Zahlung — jedoch auf Gefahr und Kosten desselben — auch durch Baarsendung, Wechsel oder durch einen Agenten geleistet werden; in letzterem Falle kann der Agent Porto-Ersatz verlangen.

Werden fällige Renten und sonstige Beträge verspätet erhoben, so kann eine Zinszahlung für die Verspätung nicht beansprucht werden.

§ 24. Die Zahlung der Rente erfolgt an den Präsentanten der vom Bezugsberechtigten ordnungsmäßig abquittirten und mit Unterschriftsbeglaubigung versehenen Coupons gegen deren Rückgabe.

Ist der Bezugsberechtigte zugleich der Versicherte, so wird die Sterberente an dessen legitimirten Rechtsnachfolger nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheines und der noch nicht eingelösten Coupons verabfolgt.

Die Unterschriftsbeglaubigung kann von einer zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Person oder Behörde unter Beisetzung des Siegels, nach vorherigem Uebereinkommen mit der Anstalt auch von einem Agenten derselben, ferner von einem Beamten der Bank bewirkt werden.

Außerdem ist die Anstalt berechtigt, vor Auszahlung der Rente die Vorlage eines amtlichen Attestes darüber, daß der Versicherte sich noch am Leben befindet (Lebensattest), zu verlangen.

Alle Zahlungen jeder Art, welche gegen Rückgabe des Versicherungsscheines nebst Coupons zu leisten sind, erfolgen an den Präsentanten des Versicherungsscheines mit Coupons, welcher ebenso wie der Präsentant der Coupons als Empfangsberechtigter oder als von diesem zur Feststellung und Annahme der Zahlung bevollmächtigt angesehen wird; die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Nachweis der Legitimation des Präsentanten zu fordern und, wenn dieser nicht vollständig geführt wird, die Zahlung zu verweigern.

§ 25. Wird eine Rente oder Sterberente binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit oder wird eine Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr oder eine Rückkaufssumme binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit resp. Reklamation nicht erhoben, so ist sie der Anstalt verfallen.

Wird die Erhebung der Renten während eines Zeitraumes von fünf Jahren unterlassen, so ist die Versicherung zu Gunsten der Anstalt erloschen und die Anstalt zu einer Zahlung irgend welcher Art nicht verpflichtet.

§ 26. Zu Verlust gegangene Versicherungsscheine und Coupons werden von der Anstalt erneuert, wenn auf Antrag und Kosten des Versicherungsnehmers resp. des Bezugsberechtigten von der zuständigen Behörde die Amortisation bewirkt worden ist.

§ 27. Die für den Leibrentenvertrag gesetzlich bestimmte Abgabe an den Staat trägt der Versicherungsnehmer; für die Ausstellung des Versicherungsscheines ist eine Gebühr von fünf Mark an die Anstalt zu entrichten.

§ 28. Falls die Anstalt eine Zahlung verweigert, so ist jeder Anspruch an die Bank erloschen, wenn nicht binnen drei Monaten nach erklärter Weigerung die Klage beim zuständigen Gerichte erhoben und der Anstalt zugestellt wird.

§ 29. Die Giltigkeit der Versicherung sowie die aus derselben entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten beider Theile sind nach dem Versicherungsscheine und subsidär nach den am Sitze der Anstalt zur Zeit des Vertragsabschlusses in Kraft bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Anstalt und den bei einer Versicherung betheiligten Personen, gleichviel ob die Anstalt Klägerin oder Beklagte ist, gehören ausschließlich vor die Gerichte zu München, soweit die Anstalt nicht gegenüber einzelnen Staatsregierungen die Gerichte des Wohnortes des betreffenden Generalagenten, eventuell der Hauptstadt des betreffenden Landes mit der Wirkung als competent anerkannt hat, daß sie dort bei allen Streitigkeiten mit Angehörigen des betreffenden Landes Recht zu nehmen und zu geben hat.

Vereinbarungen über die Bildung von Schiedsgerichten zur Entscheidung entstandener Differenzen sind zulässig.

§ 30. Diese Grundbestimmungen finden ihre Anwendung auf die seit 1. Januar 1886 abgeschlossenen Leibrentenverträge und haben auf frühere Leibrentenversicherungen keine rückwirkende Kraft.

Tarife

der Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Tarif A 1.

Für sofort beginnende, bis zum Tode des Versicherten zahlbare Leibrenten.

Beitritts-Alter	Jährliche Leibrente aus einer Kapitals-einzahlung von Mark 100	Kapitals-einzahlung für eine Leibrente von jährlich Mark 100	Beitritts-Alter	Jährliche Leibrente aus einer Kapitals-einzahlung von Mark 100	Kapitals-einzahlung für eine Leibrente von jährlich Mark 100	Beitritts-Alter	Jährliche Leibrente aus einer Kapitals-einzahlung von Mark 100	Kapitals-einzahlung für eine Leibrente von jährlich Mark 100
	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.
30	5.62	1779.36	45	6.79	1472.75	60	9.63	1038.42
31	5.67	1763.67	46	6.91	1447.18	61	9.89	1011.12
32	5.72	1748.25	47	7.04	1420.45	62	10.16	984.25
33	5.77	1733.10	48	7.18	1392.76	63	10.45	956 94
34	5 83	1715.37	49	7.33	1364.26	64	10.74	931.10
35	5 89	1697.19	50	7.49	1335.11	65	11.05	904.93
36	5.96	1677.85	51	7.66	1305 48	66	11.37	879.31
37	6 03	1658.37	52	7,84	1275.31	67	11.70	854.70
38	6.11	1636.66	53	8.03	1245.33	68	12.05	829.68
39	6.19	1615.51	54	8.23	1215.07	69	12.42	805.15
40	6.27	1594.90	55	8.45	1183.43	70	12.81	780.61
41	6.36	1572.33	56	8.67	1153 40	71	13.21	757.00
42	6.46	1547.99	57	8.90	1123.60	72	13.64	733.14
43	6.56	1524.39	58	9.13	1095.29	73	14.09	709.72
44	6.67	1499.25	59	9.38	1066.10	74	14.57	686.34
						75	15.08	663.13

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

Tarif A 2.

Einmalige Kapitalseinzahlung für eine sofort beginnende, nach Vollendung eines bestimmten Altersjahres oder bei früher eintretendem Todesfall aufhörende Leibrente von jährlich Mark 100.

Beitritts-Alter	Altersjahr, mit dessen Vollendung der Bezug der Leibrente aufhört:														Beitritts-Alter
	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	18	20	25	
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1	444.92	519.17	590.01	657.77	722.63	784.83	844 44	901.63	956.50	1009.17	1059.72	1154.87	1242.59	1433.31	1
2		452.32	529.01	602 20	672.12	738 97	802.91	864.10	922.66	978.73	1032.41	1133.03	1225.28	1423.78	2
3			455.30	533.44	608.09	679.45	747.71	813.02	875.53	935.37	992.67	1100.04	1198.48	1410.24	3
4				459.45	538.86	614.77	687.37	756.83	823.31	886.95	947.87	1062.03	1166.68	1391.72	4
5					461.84	542.00	618.67	692 02	762.21	829.40	893.71	1014.23	1124.67	1362.12	5
6						463.29	543.92	621.06	694.88	765.53	833.16	959.87	1075.98	1325.53	6
7							464.23	545.18	622.63	696.77	767.72	900.65	1022.44	1284.13	7
8								464.87	546.03	623.71	698.05	837.31	964.89	1238.92	8
9									465.32	546.63	624.45	770.21	903.72	1190.44	9
10										465.63	547.03	699.50	839.14	1138.95	10
11											465.89	625.24	771 23	1084.60	11
12												547.42	700.01	1027.47	12
13												465.98	625.44	967.58	13
14													547.45	904.89	14
15													465.94	839.39	15

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

Tarif A 3a.

Für aufgeschobene Leibrenten ohne Rückgewähr.

Einmalige Prämien

ohne Rückgewähr im Falle des früheren Todes für eine jährliche Rente von Mk. 100,

Beitritts-Alter	beginnend nach Vollendung der folgenden Altersjahre:								Beitritts-Alter
	30	35	40	45	50	55	60	65	
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
20	1141.46	855.04	629.93	453.81	317.23	213.01	142 41	88.35	20
21		894 87	659.23	474.68	331.69	222.55	148.59	92.18	21
22		936.92	689.91	496 68	346.88	232.63	155.19	96.09	22
23		980.73	722.12	519 67	362.77	243.09	162.06	100.16	23
24		1026.96	755.86	543.92	379.43	254.02	169.28	104.53	24
25		1075.49	791.44	569.31	396.98	265.76	176.89	109.06	25
26			828 56	595.96	415.34	277.99	184.90	113.86	26
27			867.98	624.03	434.67	290.79	193.32	118.93	27
28			909.09	653.36	455.21	304.37	202.02	124.18	28
29			952.24	684.39	476.57	318.51	211.23	129.78	29
30			997.89	716.96	499.08	333.44	221.11	135.64	30
31				751.23	522.86	349.03	231.26	141.77	31
32				787.19	547.78	365.53	242.11	148.26	32
33				825.26	574.10	383.04	253.57	155.11	33
34				865.31	601 89	401.33	265.54	162.32	34
35				907.34	630.94	420.64	278.13	169.86	35
36					661.71	440.95	291.40	177.66	36
37					694.13	462.39	305.40	186.23	37
38					728.21	484.95	320.21	195.20	38
39					764.20	508.85	335.83	204.44	39
40					802.22	534.10	352 36	214.40	40
41						560.39	369.81	224.68	41
42						588.65	388.06	235.23	42
43						618.89	407.34	247.46	43
44						649.92	428.13	259.91	44
45						683.26	450 01	273.05	45
46							473.28	287.02	46
47							498.01	301.95	47
48							524.39	317.77	48
49							552.69	334.84	49
50							583.21	353.06	50
51								372.61	51
52								393.77	52
53								416.53	53
54								441.13	54
55								467.81	55

Jährliche Prämien

ohne Rückgewähr im Falle des früheren Todes für eine jährliche Rente von Mk. 100,

Beitritts-Alter	beginnend nach Vollendung der folgenden Altersjahre:								Beitritts-Alter
	30	35	40	45	50	55	60	65	
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
20	139.66	77.52	47.33	30.32	19.45	12.23	7.81	4.71	20
21		85.23	51.38	32.39	20.60	13.02	8.32	4.98	21
22		94.06	55.63	34.69	22.00	13.69	8.73	5.24	22
23		104.56	60.43	37.23	23.40	14.35	9.23	5.51	23
24		116.56	65.80	40.03	24.92	15.49	9.74	5.78	24
25		131.94	72.09	43.15	26.70	16.39	10.25	6.13	25
26			79.30	46.68	28.48	17.51	10.95	6.49	26
27			87.56	50.63	30.64	18.63	11.56	6.84	27
28			97.24	55.00	32.61	19.86	12.27	7.30	28
29			108.75	59.93	35.35	21.21	12.98	7.64	29
30			122.70	65.23	38.15	22.67	13.90	8.09	30
31				72.20	41.20	24.24	14.71	8.53	31
32				79.82	44.76	26.04	15.72	9.07	32
33				88.70	48.70	27.95	16.74	9.60	33
34				99.28	53.15	30.09	17.95	10.22	34
35				112.11	58.11	32.35	19.17	10.84	35
36					63.96	35.18	20.59	11.56	36
37					70.82	38.16	22.11	12.36	37
38					78.71	41.33	23.73	13.24	38
39					88.25	45.34	25.66	14.13	39
40					99.69	49.33	27.69	15.20	40
41						54.58	30.02	16.27	41
42						60.72	32.66	17.51	42
43						67.67	35.60	18.93	43
44						75.87	38.95	20.44	44
45						85.66	42.80	22.13	45
46							47.27	24.09	46
47							52.44	26.22	47
48							58.63	28.71	48
49							65.93	31.47	49
50							74.75	34.75	50
51								38.49	51
52								42.84	52
53								48.00	53
54								54.22	54
55								61.69	55

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

Tarif A 3b.

Für aufgeschobene Leibrenten mit Rückgewähr.

Einmalige Prämien

mit Rückgewähr im Falle des früheren Todes für eine jährliche Rente von Mk. 100,

Beitritts-Alter	beginnend nach Vollendung der folgenden Altersjahre:								Beitritts-Alter
	30	35	40	45	50	55	60	65	
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
20	1251.03	965.71	731.06	539.66	386.12	265.22	175.05	109.75	20
21		1007.27	762.96	563.54	403.24	277.30	183.03	114.85	21
22		1050.52	796.46	588.74	421.63	289.97	191.49	120.10	22
23		1095.31	831.24	614.97	440.72	303.11	200.31	125.62	23
24		1141.96	867.29	642.23	460 62	317.03	209.66	131.30	24
25		1190.30	905.02	670.67	481.31	331.76	219.42	137.66	25
26			944.33	700.44	503.21	347.04	229.70	144.17	26
27			985.17	731.39	525.90	363.02	240.50	151.03	27
28			1027.60	763.66	549.67	379.84	251.82	158.29	28
29			1071.63	797.26	574.50	397.36	263.76	165.89	29
30			1117.41	832.43	600.40	415.83	276.33	173.95	30
31				868.88	627.51	435.01	289.41	182.45	31
32				906.76	655.81	455.26	303.22	191.32	32
33				946.25	685.18	476.45	317.76	200.63	33
34				987.22	716.02	498.47	333.03	210.29	34
35				1020.66	747.93	521.56	349.02	221.19	35
36					781.31	545.72	365 84	232.32	36
37					816.02	571.06	383 49	243.91	37
38					852.07	597.31	401.98	256.31	38
39					889.30	624.93	421.40	269.25	39
40					928.66	653.70	441.85	283.00	40
41						683.66	463.24	297.39	41
42						714.80	485.57	312.69	42
43						747.43	509.14	328.80	43
44						781.34	533.75	345.81	44
45						816.62	559.31	363.73	45
46							586.40	382.65	46
47							614 54	402.56	47
48							644.04	423.46	48
49							674.67	445.35	49
50							706.65	468.72	50
51								493.06	51
52								518 67	52
53								545.37	53
54								573.43	54
55								602.66	55

Jährliche Prämien

mit Rückgewähr im Falle des früheren Todes für eine jährliche Rente von Mk. 100,

Beitritts-Alter	beginnend nach Vollendung der folgenden Altersjahre:								Beitritts-Alter
	30	35	40	45	50	55	60	65	
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
20	149.55	85.15	53.44	34.78	22.96	15.04	9.66	5.97	20
21		93.30	57.59	37.14	24 43	15.87	10.13	6.34	21
22		102.63	62.21	39.79	25.90	16.81	10.70	6.70	22
23		113.65	67.32	42.59	27.50	17.76	11.33	7.06	23
24		126.71	73.22	45.68	29.37	18.83	11.94	7.42	24
25		142.49	79.92	49.22	31.24	20.01	12.67	7.78	25
26			87.57	53.03	33.39	21.19	13.40	8.24	26
27			96.35	57.33	35.78	22 61	14.23	8.69	27
28			106.72	61.89	38.32	24.04	15.06	9.23	28
29			119.00	67.49	41.12	25.57	15.99	9.77	29
30			133.83	73.69	44.19	27.35	17.03	10.41	30
31				80.76	47.66	29.25	18.07	11.04	31
32				88.86	51.51	31.26	19.21	11.67	32
33				98.44	55 94	33.51	20.56	12.40	33
34				109.79	60.86	36.11	21.91	13.21	34
35				123.49	66.49	38.84	23.36	14.19	35
36					72.90	41.91	25.03	15.02	36
37					80.24	45.35	26.90	16.02	37
38					88 92	49.14	28.87	17.11	38
39					99.20	53.32	31.05	18.28	39
40					111.62	58.49	33.44	19.55	40
41						64.17	36.14	21.00	41
42						70.50	39.15	22.54	42
43						78.50	42.47	24.25	43
44						87.63	46.31	26.16	44
45						98.63	50.68	28.34	45
46							55.66	30.59	46
47							61.49	33.21	47
48							68.23	36.20	48
49							76.22	39.55	49
50							85.98	43.35	50
51								47.70	51
52								52.76	52
53								58.63	53
54								65.71	54
55								74.13	55

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

Tarif B 1.

Für sofort beginnende, jährliche, bis zum Tode des von zwei Versicherten Zuletztsterbenden zahlbare Leibrenten, welche nach dem Tode des Zuerststerbenden auf den halben Betrag fallen, aus einer Kapitaleinzahlung von Mk. 100.

Beitritts-Alter des jüngeren Versicherten	Beitritts-Alter des älteren Versicherten höher um Jahre: 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	Beitritts-Alter des jüngeren Versicherten
40	6.27	6.31	6.36	6.41	6.46	6.52	6.57	6.63	6.69	6.76	6.83	6.89	6.97	7.04	7.12	7.20	7.28	7.36	7.43	7.51	7.59	7.67	7.76	7.84	7.92	8.00	40
41	6.36	6.41	6.46	6.51	6.57	6.62	6.68	6.75	6.81	6.88	6.95	7.02	7.10	7.17	7.26	7.34	7.42	7.50	7.58	7.66	7.74	7.82	7.91	7.99	8.07	8.16	41
42	6.46	6.51	6.56	6.62	6.68	6.74	6.80	6.87	6.93	7.01	7.08	7.16	7.24	7.32	7.40	7.48	7.56	7.65	7.73	7.81	7.90	7.98	8.06	8.15	8.24	8.32	42
43	6.56	6.61	6.67	6.73	6.79	6.86	6.92	6.99	7.07	7.14	7.22	7.30	7.38	7.47	7.55	7.63	7.72	7.80	7.89	7.97	8.06	8.14	8.23	8.32	8.41	8.49	43
44	6.67	6.73	6.79	6.85	6.92	6.98	7.06	7.13	7.21	7.29	7.37	7.45	7.54	7.62	7.71	7.79	7.88	7.97	8.05	8.14	8.23	8.32	8.41	8.50	8.59	8.68	44
45	6.78	6.85	6.91	6.98	7.05	7.12	7.20	7.28	7.35	7.44	7.53	7.61	7.70	7.79	7.87	7.96	8.05	8.14	8.23	8.32	8.41	8.50	8.59	8.68	8.78	8.87	45
46	6.91	6.98	7.04	7.11	7.18	7.27	7.34	7.43	7.51	7.60	7.69	7.78	7.87	7.96	8.05	8.14	8.23	8.32	8.41	8.50	8.60	8.68	8.78	8.88	8.98	9.07	46
47	7.04	7.11	7.18	7.26	7.34	7.42	7.50	7.59	7.68	7.77	7.86	7.95	8.04	8.14	8.23	8.32	8.41	8.51	8.60	8.70	8.79	8.89	8.99	9.09	9.19	9.29	47
48	7.18	7.25	7.33	7.41	7.50	7.58	7.67	7.76	7.86	7.95	8.04	8.13	8.23	8.32	8.42	8.51	8.61	8.71	8.80	8.90	9.00	9.10	9.20	9.31	9.41	9.52	48
49	7.33	7.41	7.49	7.58	7.67	7.78	7.87	7.98	8.08	8.18	8.28	8.38	8.48	8.58	8.68	8.78	8.88	8.98	9.08	9.18	9.28	9.39	9.50	9.61	9.73	9.86	49
50	7.49	7.57	7.66	7.75	7.84	7.94	8.04	8.15	8.25	8.35	8.45	8.55	8.66	8.76	8.87	8.98	9.08	9.19	9.30	9.42	9.54	9.66	9.78	9.91	10.04	10.18	50
51	7.66	7.75	7.84	7.93	8.03	8.13	8.23	8.33	8.43	8.53	8.63	8.74	8.84	8.94	9.05	9.16	9.27	9.38	9.49	9.61	9.73	9.86	9.99	10.13	10.27	10.42	51
52	7.84	7.93	8.03	8.13	8.23	8.33	8.44	8.54	8.64	8.75	8.85	8.96	9.07	9.18	9.29	9.40	9.52	9.64	9.76	9.89	10.02	10.16	10.30	10.45	10.60	10.76	52
53	8.03	8.13	8.23	8.34	8.45	8.56	8.67	8.78	8.89	9.01	9.13	9.25	9.37	9.49	9.62	9.75	9.88	10.02	10.16	10.31	10.46	10.62	10.78	10.95	11.12	11.30	53
54	8.23	8.34	8.44	8.55	8.66	8.77	8.89	9.01	9.13	9.25	9.38	9.51	9.64	9.78	9.92	10.06	10.21	10.36	10.52	10.68	10.85	11.02	11.20	11.38	11.57	11.77	54
55	8.45	8.56	8.68	8.79	8.91	9.03	9.15	9.28	9.41	9.54	9.67	9.81	9.95	10.09	10.24	10.39	10.55	10.71	10.88	11.05	11.23	11.42	11.61	11.81	12.02	12.24	55
56	8.67	8.79	8.91	9.03	9.16	9.29	9.42	9.56	9.70	9.84	9.99	10.14	10.30	10.46	10.63	10.80	10.98	11.16	11.35	11.55	11.76	11.97	12.20	12.43	12.68	12.94	56
57	8.90	9.03	9.16	9.30	9.43	9.58	9.72	9.87	10.02	10.18	10.34	10.51	10.68	10.86	11.05	11.24	11.45	11.66	11.89	12.13	12.38	12.65	12.93	13.23	13.55	13.90	57
58	9.13	9.27	9.42	9.57	9.72	9.88	10.04	10.21	10.39	10.57	10.76	10.96	11.17	11.39	11.62	11.87	12.13	12.41	12.72	13.05	13.41	13.80	14.23	14.70	15.22	15.80	58
59	9.37	9.52	9.68	9.84	10.01	10.18	10.36	10.55	10.75	10.96	11.18	11.41	11.66	11.93	12.22	12.54	12.89	13.28	13.72	14.21	14.77	15.41	16.16	17.04	18.09	19.36	59
60	9.62	9.78	9.95	10.12	10.30	10.49	10.69	10.90	11.13	11.37	11.63	11.91	12.22	12.56	12.94	13.37	13.86	14.43	15.11	15.94	16.98	18.33	20.16	22.87	27.19	34.98	60
61	9.88	10.05	10.23	10.42	10.62	10.83	11.06	11.31	11.58	11.87	12.20	12.56	12.97	13.43	13.96	14.58	15.32	16.25	17.49	19.22	21.85	26.61	36.61	58.14	116.28		61
62	10.16	10.34	10.53	10.73	10.95	11.18	11.44	11.73	12.05	12.41	12.82	13.29	13.84	14.49	15.28	16.27	17.58	19.39	22.08	26.61	34.98	58.14	174.42				62
63	10.45	10.64	10.84	11.06	11.30	11.57	11.86	12.19	12.57	13.01	13.52	14.13	14.87	15.79	16.98	18.58	20.85	24.43	30.72	42.87	69.96	174.42					63
64	10.76	10.96	11.18	11.42	11.69	11.99	12.33	12.72	13.17	13.70	14.33	15.11	16.09	17.37	19.09	21.56	25.45	32.61	46.08	78.61	174.42						64
65	11.08	11.30	11.54	11.80	12.09	12.43	12.82	13.27	13.80	14.45	15.27	16.34	17.79	19.86	23.04	28.45	38.17	58.14	97.68	174.42							65
66	11.42	11.66	11.93	12.23	12.57	12.97	13.44	14.00	14.69	15.59	16.80	18.51	21.04	24.96	31.92	46.08	78.61	174.42									66
67	11.78	12.06	12.37	12.72	13.13	13.61	14.19	14.90	15.83	17.09	18.85	21.56	25.45	32.61	46.08	78.61	174.42										67
68	12.16	12.48	12.85	13.28	13.79	14.41	15.19	16.19	17.54	19.40	22.04	25.96	32.61	46.08	78.61	174.42											68
69	12.56	12.94	13.38	13.90	14.54	15.35	16.40	17.85	19.85	22.72	26.96	32.61	46.08	78.61	174.42												69
70	12.98	13.43	13.95	14.59	15.41	16.45	17.90	19.80	22.42	26.96	32.61	46.08	78.61	174.42													70
71	13.42	13.94	14.56	15.33	16.36	17.72	19.60	22.42	26.96	32.61	46.08	78.61	174.42														71
72	13.89	14.49	15.23	16.14	17.42	19.20	21.60	25.00	30.72	39.00	52.00	78.61	174.42														72
73	14.39	15.08	15.96	17.06	18.63	20.90	24.00	28.00	35.00	46.00	66.00	116.00															73
74	14.93	15.72	16.77	18.09	20.00	23.00	27.00	33.00	42.00	60.00	100.00																74
75	15.50	16.42	17.70	19.25	21.60	25.00	30.00	38.00	52.00	80.00																	75

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

Tarif B 2.

für sofort beginnende, jährliche, bis zum Tode des von zwei Versicherten Zuletztsterbenden in gleichem Betrage zahlbare Leibrenten aus einer Kapitalseinzahlung von Mk. 100.

Beitritts-Alter des jüngeren Versicherten.	Beitritts-Alter des älteren Versicherten höher um Jahre: 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	Beitritts-Alter des jüngeren Versicherten.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
40	5.30	5.33	5.36	5.39	5.41	5.44	5.47	5.50	5.53	5.55	5.57	5.60	5.62	5.65	5.67	5.69	5.72	5.74	5.76	5.78	5.80	5.81	5.83	5.85	5.86	5.88	40
41	5.36	5.39	5.42	5.45	5.46	5.51	5.54	5.57	5.60	5.62	5.65	5.68	5.70	5.73	5.75	5.78	5.80	5.82	5.84	5.87	5.88	5.90	5.92	5.94	5.95	5.97	41
42	5.43	5.46	5.49	5.52	5.55	5.58	5.62	5.65	5.68	5.70	5.73	5.76	5.79	5.82	5.84	5.87	5.89	5.91	5.93	5.96	5.98	6.00	6.02	6.03	6.05	6.06	42
43	5.50	5.53	5.56	5.60	5.63	5.66	5.70	5.73	5.76	5.79	5.82	5.85	5.88	5.91	5.94	5.96	5.99	6.01	6.03	6.06	6.08	6.10	6.12	6.13	6.15	6.16	43
44	5.57	5.61	5.64	5.68	5.71	5.75	5.78	5.82	5.85	5.88	5.92	5.95	5.98	6.01	6.04	6.06	6.09	6.11	6.14	6.16	6.18	6.20	6.22	6.24	6.26	6.27	44
45	5.65	5.69	5.72	5.76	5.80	5.84	5.87	5.91	5.95	5.98	6.02	6.05	6.08	6.11	6.14	6.17	6.20	6.22	6.25	6.27	6.30	6.32	6.34	6.35	6.37	6.39	45
46	5.73	5.77	5.81	5.85	5.89	5.93	5.97	6.01	6.05	6.08	6.12	6.15	6.19	6.22	6.25	6.28	6.31	6.34	6.37	6.39	6.42	6.44	6.46	6.48	6.49	6.51	46
47	5.82	5.87	5.91	5.95	5.99	6.03	6.07	6.12	6.16	6.19	6.23	6.27	6.30	6.34	6.37	6.40	6.43	6.46	6.49	6.52	6.54	6.56	6.58	6.61	6.62	6.64	47
48	5.92	5.96	6.01	6.05	6.10	6.14	6.18	6.23	6.27	6.31	6.35	6.39	6.43	6.46	6.50	6.53	6.56	6.59	6.62	6.65	6.67	6.70	6.72	6.74	6.76	6.78	48
49	6.02	6.06	6.11	6.16	6.21	6.25	6.30	6.35	6.39	6.43	6.48	6.52	6.56	6.60	6.63	6.67	6.70	6.73	6.76	6.79	6.82	6.84	6.86	6.89	6.90	6.92	49
50	6.12	6.17	6.22	6.27	6.33	6.37	6.42	6.47	6.52	6.57	6.61	6.65	6.70	6.74	6.78	6.81	6.85	6.88	6.91	6.94	6.97	6.99	7.02	7.04	7.06	7.08	50
51	6.23	6.29	6.34	6.40	6.45	6.50	6.56	6.61	6.66	6.71	6.75	6.80	6.84	6.89	6.93	6.97	7.00	7.04	7.07	7.10	7.13	7.15	7.18	7.20	7.22		51
52	6.35	6.41	6.47	6.53	6.58	6.64	6.70	6.75	6.80	6.86	6.91	6.95	7.00	7.05	7.09	7.13	7.17	7.20	7.24	7.27	7.30	7.33	7.35	7.38			52
53	6.48	6.54	6.60	6.66	6.73	6.79	6.84	6.90	6.96	7.01	7.07	7.12	7.17	7.22	7.26	7.30	7.34	7.38	7.42	7.45	7.48	7.51	7.54				53
54	6.61	6.68	6.75	6.81	6.88	6.94	7.00	7.07	7.13	7.18	7.24	7.29	7.35	7.40	7.44	7.49	7.53	7.57	7.61	7.64	7.67	7.70					54
55	6.75	6.83	6.90	6.97	7.04	7.11	7.17	7.24	7.30	7.36	7.42	7.48	7.54	7.59	7.64	7.69	7.73	7.77	7.81	7.85	7.88						55
56	6.90	6.98	7.05	7.13	7.20	7.28	7.35	7.42	7.48	7.55	7.61	7.67	7.73	7.79	7.84	7.89	7.94	7.98	8.02	8.06							56
57	7.05	7.13	7.21	7.29	7.37	7.45	7.53	7.60	7.67	7.74	7.81	7.87	7.93	7.99	8.05	8.10	8.15	8.19	8.24								57
58	7.21	7.29	7.38	7.46	7.55	7.63	7.71	7.79	7.86	7.94	8.01	8.08	8.14	8.20	8.26	8.33	8.37	8.41									58
59	7.37	7.46	7.55	7.64	7.73	7.81	7.90	7.98	8.06	8.14	8.22	8.29	8.36	8.42	8.48	8.54	8.59										59
60	7.53	7.63	7.72	7.82	7.91	8.01	8.10	8.18	8.27	8.35	8.43	8.51	8.59	8.65	8.71	8.77											60
61	7.69	7.80	7.90	8.00	8.10	8.20	8.30	8.39	8.48	8.57	8.65	8.73	8.81	8.88	8.95												61
62	7.87	7.98	8.09	8.20	8.30	8.41	8.51	8.61	8.70	8.80	8.89	8.97	9.05	9.13													62
63	8.05	8.16	8.28	8.40	8.51	8.62	8.73	8.83	8.93	9.03	9.13	9.22	9.30														63
64	8.23	8.36	8.48	8.60	8.72	8.84	8.96	9.07	9.17	9.28	9.38	9.47															64
65	8.42	8.56	8.69	8.82	8.95	9.07	9.19	9.31	9.43	9.54	9.64																65
66	8.62	8.77	8.91	9.04	9.18	9.31	9.44	9.57	9.69	9.80																	66
67	8.83	8.98	9.13	9.28	9.42	9.56	9.70	9.83	9.96																		67
68	9.05	9.21	9.37	9.53	9.68	9.83	9.97	10.11																			68
69	9.28	9.45	9.62	9.78	9.95	10.11	10.26																				69
70	9.52	9.70	9.88	10.05	10.23	10.40																					70
71	9.77	9.97	10.16	10.35	10.53																						71
72	10.04	10.25	10.45	10.65																							72
73	10.33	10.54	10.76																								73
74	10.63	10.86																									74
75	10.95																										75

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

Druck von G. A. Bünsher & Sohn, Berlin SW., Wilhelmstr. 118.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 8. September. 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

604. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) werden hierdurch folgende Druckschriften, beginnend mit den Worten:

1) Aufruf!
An die Maurer Königsbergs!
Schon seit geraumer Zeit u. s. w.;
2) Aufruf!
An die Metallarbeiter aller Branchen Königsbergs!
Schon seit geraumer Zeit u. s. w;
3) Aufruf!
An die Schneider Königsbergs!
Schon seit geraumer Zeit u. s. w.;
4) Aufruf!
An die Zimmerer Königsbergs!
Schon seit geraumer Zeit u. s. w.

(Verantwortlich G. Slomke, Hinter-Roßgarten 61 B., Druck von H. Suter Nachfolger, Königsberg i. Pr.), durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Gleichzeitig wird die von dem Polizei-Präsidium in Königsberg vorgenommene Beschlagnahme der bereits gedruckten Exemplare obiger Flugblätter, sowie des Manuscripts zu einem gleichen Aufruf an die Tapezirer, Schuhmacher und Tischler Königsbergs aufrecht erhalten. Königsberg i. Pr. den 24. August 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Höpker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

605. Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschuß für den Luxus-Pferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem für den Monat Mai künftigen Jahres in Aussicht genommenen qu. Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahr- und Reitgegenständen und Münzen, zu welcher 100 000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. Cassel den 6. September 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

606. Zu dem Ausnahme-Tarif vom 1. October 1884 für die Beförderung von Steinkohlen ꝛc. von rheinisch-westfälischen nach diesseitigen Stationen tritt am 1sten October d. J. der Nachtrag 3 in Kraft, welcher neben Aenderungen und Ergänzungen auch Frachtsätze für den Verkehr mit den Stationen Cassel (Rangirbahnhof), Einbeck, Bechelde und Wierthe enthält.

Der Nachtrag liegt bei unsern Güter-Expeditionen zur Einsicht und zum Kauf aus.

Hannover den 31. August 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

607. Die ärztliche Prüfungs-Commission dahier ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für das Prüfungsjahr 1886/87 folgendermaßen zusammengesetzt worden:

Vorsitzender: Geheimer Medicinal-Rath, Professor Dr. Nasse,

Stellvertreter des Vorsitzenden: Professor Dr. Mannkopff.

Examinatoren:

I. für die anatomische Prüfung: Geheimer Medicinal-Rath, Professor Dr. Lieberkühn;

II. für die physiologische Prüfung: Professor Dr. Külz;

III. für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie: Professor Dr. Marchand;

IV. für die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung:

A. in den drei chirurgischen Theilen:
Geheimer Medicinal-Rath, Professor Dr. Roser und Privatdocent Dr. von Heusinger,

B. im ophthalmiatrischen Theil:
Professor Dr. Schmidt-Rimpler;

V. für die medicinische Prüfung: Professor Dr. Mannkopff und Privatdocent Dr. Frerichs und für die Prüfung in der Pharmakologie und Toxikologie Professor Dr. Meyer;

VI. für die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung: Professor Dr. Ahlfeld und Privatdocent Dr. Hüter;

VII. für die Prüfung in der Hygiene: Professor Dr. Rubner,

was hierdurch veröffentlicht wird.

Marburg den 26. August 1886.

Königliches Universitäts-Curatorium.

608. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat zu Mitgliedern der pharmaceutischen Prüfungs-Commission dahier für das Prüfungsjahr 1886/87 die Professoren Dr. E. Schmidt, zugleich Vorsitzender, Geheime Regierungs-Rath Dr. Wigand, Dr. Melde und den Apotheker Siebert ernannt und zugleich bestimmt, daß bei fortdauernder

Verhinderung des Geheimen Regierungs-Raths, Professors Dr. Wigand derselbe durch den Apotheker Siebert und den Privatdocenten Dr. Kohl vertreten werde, was hierdurch veröffentlicht wird.

Marburg den 26. August 1886.

Königliches Universitäts-Curatorium.

609. Die nachstehende **Nachweisung**

über den Stand und die Anlage des, von der Frau Gräfin Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz, der medicinischen und der chirurgischen Universitäts-Klinik dahier zugewendeten Vermächtnisses, sowie die Art der Verwendung der Zinsenerträge desselben

im Jahre	das Stiftungs-Kapital im Nennwerth:	Art der Anlage desselben.		die zu der Verpflegung verwendeten Zinsen:	die Zahl der Verpflegungstage der kranken Kinder:	die hierdurch (pro Tag 60 Pf.) erwachsenen Verpflegungskosten:
		Es betrugen				
1883/84	44 149,18 Mk.	Hypothekarisch auf ländlichen Besitz	Mark 28 800	1542,41 Mk.	4699 Tage	2819,40 Mk.
		Staatspapiere	15 100			
		Sparkasse	249,18			
1884/85	46 249,18 „	Hypothekarisch auf ländlichen Besitz	16 800	1596,67 „	4183 „	2509,89 „
		Staatspapiere	29 200			
		Sparkasse	249,18			
1885/86	47 249,18 „	Hypothekarisch auf ländlichen Besitz	16 800	1944,66 „	5234 „	3140,40 „
		Staatspapiere	30 400			
		Sparkasse	249,18			

wird hiermit, der bestehenden Bestimmung gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marburg den 3. September 1886. Königliche Universitäts-Deputation. Mannkopff.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

610. In Gemäßheit des §. 15 der Ordnung der communalständischen Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 25. Mai 1880 wird im Nachstehenden der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Uebersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Jahre 1885 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cassel den 3. September 1886. Der Landes-Director in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Titel.	Gegenstand der Einnahme bezw. Ausgabe.	Einnahme bezw. Ausgabe. Soll. ℳ	₰	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰	Bemerkungen.
	I. Einnahme.							
	Bestand aus der Rechnung von 1884	190	96	190	96	—	—	
I.	Beiträge der Mitglieder	29468	31	29460	12	8	19	
II.	Zinsen von Kapitalien	14416	71	14416	71	—	—	
III.	Eingegangene Kapitalien u. Erlös für Werthpapiere	62290	54	62290	54	—	—	
IV.	Sonstige Einnahmen	166	06	166	06	—	—	
	Summa I. Einnahme .	106532	58	106524	39	8	19	
	II. Ausgabe.							
	Ueberzahlung aus der Rechnung von 1884 . . .	—	—	—	—	—	—	
I.	Pensionen	11968	38	11889	15	79	23	
II.	Büreaukosten	202	41	202	41	—	—	
III.	Angelegte Kapitalien	94200	—	94200	—	—	—	
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	
	Summa II. Ausgabe .	106370	79	106291	56	79	23	
	Die Einnahme beträgt .	—	—	106524	39	—	—	
	Bleibt Bestand .	—	—	232	83	—	—	

	Betrag. Mark.	Pf.
Vermögenslage.		
1. Das Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1884	352952	52
2. Demselben sind in 1885 zugeschrieben worden	40126	48
3. Die Einnahme-Rückstände betragen	8	19
4. Der Kassenbestand beträgt	232	83
Summa . .	393320	02
5. Davon ab die Ausgabe-Rüstände	79	23
Ergibt Vermögen Ende 1885 . .	393240	79
Mithin gegen das Jahr 1884 eine Zunahme von . .	40288	27

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

611. Nachstehender

Nachtrag

zum Gemeindebeschluß vom 27/29. März 1882:

Die durch Nachtrag vom 8/24. Juni 1883 abgeänderten Bestimmungen des Gemeindebeschlusses vom 27/29. März 1882, betreffend die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses und das Feilbieten von Fleisch in Cassel, sowie die Untersuchung des daselbst zum Verkauf oder Verbrauch kommenden Fleisches, finden vom 1. April 1887 an auch auf Pferde und Fleisch von Pferden Anwendung.

Cassel den 12. Juli 1886. Cassel den 6. August 1886.

(L. S.) (L. S.)

Der Stadtrath der Residenz. Der Bürgerausschuß der Residenz.

Weise. Hupfeld.

Vorstehendem Gemeindebeschlusse wird hiermit auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, resp. des §. 131 pos. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Genehmigung ertheilt.

Cassel den 18. August 1886.

(L. S.)

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: Göbell.

wird, unter Bezugnahme auf §. 3 des Gesetzes vom 18. März 1868 und des Art. 2 des Gesetzes vom 9. März 1881, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel den 25. August 1886.

Der Oberbürgermeister der Residenz.

Weise.

---

612. Nachstehender

Nachtrag

zu den Bestimmungen für die Untersuchung frischen Fleisches, welches in die Residenzstadt Cassel eingeführt wird, vom 8. September 1882:

Die Bestimmungen vom 8. September 1882 für die Untersuchung frischen Fleisches, welches in die Residenzstadt Cassel eingeführt wird, finden vom 1. April 1887 an auch auf Fleisch von Pferden Anwendung.

Cassel den 12. Juli 1886. Cassel den 6. August 1886.

(L. S.) (L. S.)

Der Stadtrath der Residenz. Der Bürgerausschuß der Residenz.

Weise. Hupfeld.

Vorstehendem Gemeindebeschlusse wird hiermit auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, resp. des §. 131 pos. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, die Genehmigung ertheilt.

Cassel den 18. August 1886.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

(L. S.) J. V.: Göbell.

wird in Gemäßheit des Art. 1 des Gesetzes vom 9ten März 1881, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel den 25. August 1886.

Der Oberbürgermeister der Residenz.

Weise.

613. Die hiesige städtische Sparkasse verzinst vom 1. Januar 1887 an alle Einlagen mit 3½ Prozent. Es wird dieses unter Hinweisung auf den §. 16 der Statuten vom 28. October 1882 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gudensberg den 1. September 1886.

Der Bürgermeister Becker.

614. Nachdem die Kreisversammlung die Herabsetzung des Zinsfußes sämmtlicher bei der Kreissparkasse für den Landkreis Cassel bestehenden Spareinlagen vom 1. October 1886 ab auf 3½ % beschlossen hat, wird solches hierdurch nach §. 20 der Statuten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bis zum angegebenen Termine nicht zur Abhebung gelangten Einlagen von da an nur zu 3½ % verzinst werden. Cassel am 4. September 1886.

Die Diction der Kreissparkasse.

615. Bei der dem Plane gemäß am gestrigen Tage vom Stadtrath vollzogenen Auslooſung der am 2ten Januar 1887 einzuziehenden Obligationen des Anlehns der Stadt Gelnhausen vom 1. April 1878 sind von

Lit. A. die Nummern 19 und 118
Lit. B. „ „ 33 „ 54

gezogen worden.

Es wird dies der Vorschrift entsprechend zur Kenntniß gebracht und werden zugleich die ausgelooften Obligationen

auf den 2. Januar 1887

zum Wiederabtrage durch die Stadtkämmerei dahier hiermit gekündigt unter dem Anfügen, daß die gedachten Obligationen mit den Talons und Zinscoupons zurückzuliefern sind und von letzterem Tage ab die Verzinsung aufhört. Gelnhausen den 3. September 1886.

Der Bürgermeister Schöffer.

Vacanzen.

616. Durch Versetzung des Lehrers Hammerschlag zu Flieden wird die dortige Schulstelle, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und eine Feuerungsentschädigung von 90 Mark verbunden ist, vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 3 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Kraiger zu Flieden, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda den 21. August 1886.

Der Königl. Schulvorstand. Brott, Landrath.

617. Die katholische Schulstelle zu Dörmbach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 840 Mark beträgt ist in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers seit dem 1. August c. vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche binnen 14 Tagen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bei dem Königlichen Localschulinspector Herrn Pfarrer Krapf zu Kleinsassen, oder bei dem Unterzeichneten anbringen.

Gersfeld den 27. August 1886.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Kämpf.

618. Die erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Waldau, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 900 Mark beträgt, wird durch Pensionirung des seitherigen Inhabers vom 1. October cr. an vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 8 Tagen bei dem Localschulinspector, Herrn Pfarrer Schuchardt zu Waldau einreichen.

Cassel den 31. August 1886.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

619. Bewerber um die am 1. October d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Gilfershausen werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Localschulinspector, Herrn Pfarrer Zimmermann zu Iba, oder bei dem unterzeichneten Landrathe einzureichen. Rotenburg den 31. August 1886.

Der Königliche Schulvorstand.
von Altenbockum, Landrath.

620. Zum 1. October d. J. ist beim hiesigen Amtsgericht eine **Kanzleigehülfenstelle** zu besetzen.

Bewerber haben sich bis zum 20. September d. J. zu melden. Steinbach-Hallenberg am 29. August 1886.

Königliches Amtsgericht.

Personal-Chronik.

Bestellt: der past. extr. Julius Steinbock aus Rengershausen zum Gehülfen des Pfarrers, Metropolitans a. D. Theys zu Jesberg, Classe Borken, und

der Trompeter im 1. Hessischen Husaren-Regiment Nr. 13 Hermann Riehl zum Kreisboten auf Widerruf beim Königlichen Landrathsamte in Schlüchtern.

Ernannt: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Mertens I in Jesberg zum Gerichtsschreiber daselbst.

Uebertragen: dem Förster Bornemann zu Alsberg interimistisch die Revierförsterstelle in Ulmbach, Oberförsterei Steinau, und

dem Forstaufseher Schertz in Nieste, unter Ernennung zum Förster auf Probe, die Försterstelle zu Alsberg, Oberförsterei Salmünster.

Beauftragt: an Stelle des Regierungs-Referendars Lewald der Regierungs-Referendar Schenk zu Schweinsberg mit der commissarischen Verwaltung des Landrathsamtes des Kreises Kirchhain.

Versetzt: der Referendar Opitz in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Ober-Telegraphenassistent Gärtig von Frankfurt a/M. nach Cassel,

die Gerichtsschreiber Jahrmärker von Jesberg und Kleikamp von Corbach an die Amtsgerichte in Cassel bezw. Arolsen und

die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Malkmus von Rauschenberg an das Amtsgericht in Cassel und Mackenroth von Hilders als etatsmäßiger Assistent an die Staatsanwaltschaft in Cassel.

Niedergelassen: in Hanau der practische Arzt Dr. med. Carl Siebert.

Pensionirt: der Ober-Telegraphenassistent Bürge in Cassel,

der Waldwärter Stallknecht in Kelze.

Entlassen: auf Nachsuchen der Pfarrer Keßler in Seckbach aus seinem Pfarramte, behufs Uebernahme der Vorsteherstelle der Besserungs-Anstalt in Wabern und

in Folge rechtskräftigen Disciplinar-Urtheils der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Belau in Gudensberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 71.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 15. September. 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 21. August 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1684 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Abänderung des Zinsfußes für die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 30. März 1885 aufzunehmende Reichs-Anleihe. Vom 4. Juni 1886.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 6. September 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1685 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 5. September 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. August 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9155 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 26. Juli 1886; und unter

Nr. 9156 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Göttingen. Vom 18ten August 1886.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung, welche vom 3. September 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9157 die Kreisordnung für die Provinz Westfalen. Vom 31. Juli 1886, unter

Nr. 9158 das Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen. Vom 1. August 1886, und unter

Nr. 9159 die Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Westfalen. Vom 1sten August 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

621. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Vereine:

1) der Arbeiter-Bezirksverein der Oranienburger Vorstadt und des Wedding,
2) der Arbeiter-Bezirksverein der Rosenthaler Vorstadt,
3) der Louisenstädtische Bezirksverein „Vorwärts“,
4) der Bezirksverein des werkthätigen Volkes der Schönhauser Vorstadt,
5) der Bezirksverein „Süd-Ost“

nach §. 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden sind. Berlin den 1. September 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Richthofen.

622. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in polnischer Sprache gedruckte Flugblatt, welches mit der Ueberschrift: „Robotnicy (Arbeiter)“ und der Unterschrift: „Komitet robotniczy (Arbeiter-Comité)“ versehen ist, und auf welchem weder der Ort, noch der Drucker und Verleger angegeben sind, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen den 3. September 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Gaebel.

623. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift:

Arbeiter! Bürger! und den Anfangsworten: Nun schon 8 Jahre versucht eine wüthende Reaktion u. s. w., und den Schlußworten: „Hoch die Sozialdemokratie!“, angeblich gedruckt in der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich,

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 7. September 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

624. Die am 1. October 1886 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24sten d. Mts. ab in

den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. October fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. October erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1sten October beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", von welchen die zweite Ausgabe vor Kurzem erschienen und durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen ist, Kenntniß zu nehmen.

Das Staatsschuldbuch kann seit dem 1. Juli 1886 sowohl von den Besitzern 3½ procentiger, wie von denen 4procentiger Konsols benutzt werden.

Berlin den 3. September 1886.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

625. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 2. Verloosung von 3½ procentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1887 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine nebst Zinsscheinanweisungen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a/M.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. December d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1887 ab bewirkt.

Mit den verlooften Staatsschuldscheinen sind die Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe XX abzuliefern.

Mit dem 1. Januar 1887 hört die Verzinsung der verlooften Staatsschuldscheine auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 3. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

626. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat August 1886 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	26	2	—	1	67
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	26	2	—	1	67
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	54	2	—	1	60
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	54	2	—	1	60
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	5	95	2	18	1	72
6	„ Homberg .	dgl. . . .	5	95	2	18	1	72
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	5	95	2	18	1	72
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	67	2	13	1	95
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	75	2	—	1	80
10	„ Melsungen	dgl. . . .	6	75	2	—	1	80
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	20	1	95	1	60
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	20	1	95	1	60
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	5	90	2	20	2	02
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	5	90	2	20	2	02
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	5	90	2	20	2	02
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	5	90	2	20	2	02
17	Stadt- und Landkreis Hanau	Hanau . . .	6	79	2	18	1	98
18	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	6	79	2	18	1	98
19	„ Marburg .	Marburg .	7	—	2	—	2	—
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	—	2	—	2	—
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	—	2	—	2	—
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	56	3	—	2	—
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	05	2	75	1	87

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 11. September 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Althaus.

627. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat August 1886.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Waizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	15 74	14 01	14 17	12 51	24 25	34 75	38 44	3 91	3 31	4 —	1 36	1 19	1 45	1 —	1 30	1 45	2 24	3 09
2	Fritzlar	16 —	14 35	13 45	11 89	17 —	25 —	22 —	3 44	3 43	4 35	1 25	1 15	1 18	— 90	1 04	1 70	2 —	2 70
3	Fulda	16 16	13 94	12 83	11 79	24 —	25 —	32 —	4 60	4 03	4 40	1 22	1 04	1 30	— 85	1 06	1 80	1 99	3 —
4	Hanau	17 47	14 17	13 25	13 57	24 —	25 —	46 —	4 18	3 96	4 35	1 32	1 04	1 40	1 14	1 10	2 —	2 19	3 73
5	Hersfeld	16 33	15 —	14 50	13 33	25 —	30 —	40 —	4 50	3 90	4 25	1 35	1 —	1 20	— 80	1 20	1 60	2 —	2 50
6	Hofgeismar	16 —	14 —	14 —	12 40	20 —	30 —	30 —	4 50	3 20	3 90	1 30	1 20	1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 —
7	Marburg	16 25	14 50	14 25	14 —	14 —	26 —	44 —	5 —	4 —	4 —	1 30	1 10	1 20	— 90	1 20	1 50	1 70	3 —
8	Rotenburg	17 —	14 50	14 —	13 50	32 —	40 —	40 —	6 —	3 60	4 —	1 20	1 20	1 20	1 —	1 10	2 —	2 20	2 40
	Summa	130 95	114 47	110 45	102 99	180 25	235 75	292 44	36 16	29 46	33 25	10 30	8 92	10 13	7 59	9 20	13 65	16 52	23 42
	Durchschnittsbetrag	16 37	14 31	13 81	12 87	22 53	29 47	36 56	4 52	3 68	4 16	1 29	1 12	1 27	— 95	1 15	1 71	2 07	2 93

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr 1. ℳ ₰	Roggen. Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittlerer. ℳ ₰	gelber (gebrannter.) ℳ ₰	Schweinefett, schmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 26	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 40	3 03	1 50	— 18
2	Fritzlar	— 23	— 21	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 50	— 20
3	Fulda	— 26	— 22	— 56	— 50	— 54	— 44	— 54	2 30	3 16	1 80	— 18
4	Hanau	— 40	— 28	— 64	— 56	— —	— 48	— 58	2 40	3 —	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 48	— 40	— —	— 40	— 50	2 —	3 —	1 20	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 22	— 50	— 36	— —	— 36	— 48	2 40	2 80	1 10	— 20
7	Marburg	— 38	— 24	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 —	2 80	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 30	— 22	— 40	— 50	— —	— 50	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa	2 45	1 87	4 08	3 16	— 98	3 38	1 14	18 90	24 19	11 60	1 54
	Durchschnittspreis	— 31	— 23	— 51	— 45	— 49	— 42	— 52	2 36	3 02	1 45	— 19

Cassel am 8. September 1886. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Althaus.

628. Die im Jahre 1877 in Marburg gegründete **landwirthschaftliche Winterschule** hat die Aufgabe, in zwei Wintercursen Bauernsöhne und andere junge Leute, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, zu denkenden Landwirthen zu erziehen und für den landwirthschaftlichen Beruf derart auszubilden, daß sie befähigt sind, ein Landgut rationell zu bewirthschaften, um daraus den möglichst höchsten Ertrag zu ziehen.

Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus entsprochen. Die Schüler haben nach Erledigung eines zweijährigen Wintercursus bei Wiedereintritt in die väterliche Wirthschaft zu deren Hebung wesentlich mitgewirkt und diejenigen derselben, welche wegen ausreichender Hülfskräfte oder aus anderen Gründen in die väterliche Wirthschaft nicht wieder eingetreten sind, haben durch Vermittelung des Direktors der Winterschule als Verwalter auf größeren Gutswirthschaften Stellung gefunden und den daselbst an sie gemachten Anforderungen genügt.

Bei den sich täglich steigernden Ansprüchen an den landwirthschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe dringend auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne in den landwirthschaftlichen Lehrgegenständen Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck ihnen den Besuch der landwirthschaftlichen Winterschule in Marburg für ihre Söhne empfehlen. Wir hoffen umsomehr auf einen zahlreichen Besuch dieser Anstalt, als die diesjährige Ernte den Landwirthen neuen Muth zur Verbesserung ihrer Wirthschaft geben wird.

Dank der Fürsorge des letzten hohen Communal-Landtags hat die gedachte Schule ihre Lehr- und Hülfsmittel durch Einrichtung eines Laboratoriums für chemische, physikaliche und mikroskopische Arbeiten wesentlich vervollständigen können und wird weiter durch den Besuch von renomirten Wirthschaften größerer Landwirthe, von Zuckerfabriken, Brennereien, Molkerei-Anstalten den

jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernte in praktischer Ausführung kennen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Wintercursus beginnt Freitag den 15. October d. J., Vormittags 8 Uhr. Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Direktor der landwirthschaftlichen Winterschule Herrn Dr. R. Hesse in Marburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluß über die Schule geben wird. Derselbe, welcher auch außerhalb der Schulzeit die Schüler streng überwacht, ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in gut beleumundeten Familien zu sorgen. Für Wohnung, Verköstigung, Feuerung und Licht hat ein Schüler monatlich 30 bis 45 Mark zu zahlen. Das Schulgeld beträgt 45 Mark für den Winter, wovon die Hälfte am 15. October d. J. und die andere Hälfte am 5. Januar 1887 zu entrichten ist.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 15. Lebensjahr überschritten haben und sich durch ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie über ein Jahr die Schule bereits verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.

Cassel am 11. September 1886.

Das Direktorium des landwirthschaftlichen Central-Vereins.

Wird veröffentlicht.

Cassel am 13. September 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Althaus.

629. In der Beilage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen des diesseitigen Regierungsbezirks pro 1885 veröffentlicht.

Cassel den 25. August 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Althaus.

630. Von dem Pfarrer Obstfelder zu Steinbach-Hallenberg ist ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß der üblichen Vornamen herausgegeben worden. Ich empfehle dieses Werk, welches geeignet ist, die häufig vorkommenden Zweifel über die Rechtschreibung der Namen zu beseitigen, insbesondere den Herren Standesbeamten mit dem Bemerken, daß dasselbe im Selbstverlag des Verfassers und im Commissionsverlag von F. Wilisch's Buchhandlung (Max Westphal) zu Schmalkalden erschienen ist und der Preis für das Exemplar 30 Pfennig beträgt.

Cassel den 7. September 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Althaus.

631. Die Waldwärterstelle zu Hülsa in der Oberförsterei Wallenstein geht vom 1. October d. J. ab ein und wird Försterstelle.

Cassel den 1. September 1886.

Königliche Regierung.

632. Zum 1. October d. J. wird in Wabern die neu errichtete staatliche Erziehungs- und Besserungs-Anstalt eröffnet werden.

Dieselbe dient zur Aufnahme jugendlicher, d. h. im Alter vom vollendeten zwölften bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre stehenden Personen männlichen Geschlechtes und evangelischer Confession, welche eine strafbare Handlung begangen haben, aber wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit der begangenen Handlung erforderlichen Einsicht freigesprochen und in Gemäßheit des §. 56 des Strafgesetzbuches durch gerichtliches Urtheil zur Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt bestimmt sind. Sie soll für eine Belegung mit 180 Zöglingen eingerichtet werden.

Cassel den 10. September 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

633. In dem Verlage von Carl Heymann in Berlin, Mauerstraße 63/65, ist unter dem Titel:

„Sozialdemokratische Druckschriften und Vereine, verboten auf Grund des Reichsgesetzes über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878",

ein von dem Polizeisekretair Atzrott in amtlichem Auftrage zusammengestelltes neues Verzeichniß der bisher durch den Reichsanzeiger veröffentlichten bezüglichen Verbote erschienen.

Cassel den 10. September 1886.

Der Regierungs Präsident. J. V.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

634. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten werden die seither von uns herausgegebenen „Amtlichen Mittheilungen" vom 1. October d. J. ab unter dem Titel:

Kirchliches Amtsblatt,

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Amtsbezirk des Königlichen Consistoriums zu Cassel

erscheinen.

Dieses Blatt wird außer den Ausschreiben und sonstigen Publikationen des Königlichen Consistoriums, wie solche seither in den Amtlichen Mittheilungen zur Kenntniß der uns unterstellten Geistlichen gebracht worden sind, auch diejenigen kirchlichen Gesetze und Verordnungen enthalten, welche gemäß der Vorschrift in Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. März d. J., betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Consistoriums zu Cassel, (G. S. S. 79 ff.) in einem unter unserer Verantwortlichkeit erscheinenden kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatte zu veröffentlichen sind.

Das Amtsblatt, welches wir in zwanglosen Nummern je nach Bedürfniß herauszugeben beabsichtigen, wird den Geistlichen unseres Bezirkes und den übrigen Empfängern der seitherigen Amtlichen Mittheilungen unentgeltlich zugesendet werden, während im Uebrigen das Blatt von Jedermann durch die Verlagshandlung des hiesigen reformirten Waisenhauses, in deren Druckerei dasselbe erscheint, bezogen werden kann.

Der Abonnementspreis für den ganzen Jahrgang wird bis auf Weiteres, bei portofreier Zusendung jeder einzelnen Nummer alsbald nach deren Erscheinen, auf 1 Mark jährlich festgesetzt. Einzelne Nummern können,

soweit der Vorrath reicht, von der genannten Verlagshandlung auf besondere Bestellung gegen den Preis von 12 Pfennig bezogen werden. Das Abonnement des gegenwärtigen Jahres umfaßt nur die drei Monate von October an bis zum Ablaufe desselben zum Preise von 25 Pfennig. Alle Bestellungen und Geldzusendungen sind portofrei an die genannte Verlagshandlung zu richten. Cassel den 31. August 1886.

Königliches Consistorium. Wehrauch.

635. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Communalabgaben, haben wir das communalsteuerpflichtige Reineinkommen pro 1885 resp. 1885/86 mehrerer unserer Aufsicht unterstellten Eisenbahnen festgesetzt und hat sich dabei ergeben, daß aus dem Betriebe der Schmalkalden-Wernshausen'er Eisenbahn ein communalsteuerpflichtiges Reineinkommen pro 1885 resp. 1885/6 nicht erzielt worden ist.

Berlin den 5. September 1886.

Königliches Eisenbahn-Commissariat.

636. Die Interessenten der Berliner allgemeinen Witwen-Pensions- und Unterstützungskasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1887 nach §. 23 litr. d bis g des Reglements vom 3. September 1836 die Neuwahl zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen ist.

Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden nächsten Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin den 4. September 1886.

Direktion der Berliner allgemeinen Witwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. J. V.: Winiker.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

637. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 21 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die Darstellung der Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse für das Rechnungsjahr 1885, nebst zwei weiteren Uebersichten:

A. über die in jedem Monat des Jahres 1885 nachgesuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, sowie ausgegebenen Schuldverschreibungen der Anstalt,

B. über die zu Ende des Rechnungsjahres 1884 verbliebenen und über die im Jahre 1885 neu ausgeliehenen und zurückbezahlten Darlehen derselben,

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 8. September 1886.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

638. Bei der hiesigen städtischen Spar- und Leihekasse wird vom 1. Januar 1887 ab der Zinsfuß für Darlehen — auch für solche, welche bereits bestehen — auf 4½ % und für Einlagen, insoweit für solche bisher noch 4 % gezahlt wurden, auf 3½ % herabgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kirchhain am 10. September 1886.

Die Verwaltungs-Commission.

639. Nachdem der Stadtrath und Bürger-Ausschuß der Stadt Fulda die Herabsetzung des Zinsfußes des städtischen Gas-Anlehens de 1863 von 4 % auf 3½ % beschlossen und diese Herabsetzung die Zustimmung des Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten zu Cassel nach Beschluß vom 2. August 1886 A. I. Nr. 7677 erhalten hat, werden die Inhaber der vorgenannten Obligationen von dieser Zinsermäßigung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die Obligationen zur Umstempelung in 3½ %ige um so gewisser bei der hiesigen Stadtkasse bis zum 1. October 1886 einzureichen, als bezüglich der nicht angemeldeten Schuldverschreibungen hiermit die Kündigung mit der Maßgabe ausgesprochen wird, daß die Verzinsung dieser Obligationen mit dem 31. December 1886 aufhört und die Rückzahlung der Obligationen in Baar zum 1. Januar 1887 stattfindet.

Die Aushändigung der neuen 3½ %igen Zinscoupons nebst Talons geschieht im Laufe des Monats Januar 1887 durch die Stadtkasse dahier.

Den zur Conversion eingereicht werdenden Gasanlehens-Obligationen ist ein formularmäßiges Verzeichniß nach Serie, Nummer und Betrag geordnet beizufügen.

Fulda am 6. August 1886.

Der Oberbürgermeister: F. Rang.

Vacanzen.

640. Die Pfarrstelle zu Ottrau in der Classe Neukirchen ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel den 6. September 1886.

Königliches Consistorium. Wehrauch.

641. Bewerber um die am 1. October d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 2te Schulstelle zu Beckerhagen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Beckerhagen zu Händen des Landraths zu Hofgeismar einreichen.

Hofgeismar am 8. September 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Beckerhagen.

Beckhaus.

642. Bewerber um die am 1. October d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Gerterode werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Localschulinspector, Herrn Pfarrer Kempf zu Beenhausen, oder bei dem unterzeichneten Landrathe einzureichen. Rotenburg den 2. September 1886.

Der Königliche Schulvorstand.

von Altenbockum, Landrath.

643. Zum 1. October d. J. ist beim hiesigen Amtsgericht eine Kanzleigehülfenstelle zu besetzen.

Bewerber haben sich bis zum 20. September d. J. zu melden. Steinbach-Hallenberg am 29. August 1886.

Königliches Amtsgericht.

644. Zum 15. October dieses Jahres ist bei dem hiesigen Amtsgericht eine Kanzleigehülfenstelle zu besetzen.

Bewerber haben sich bis zum 6. October d. J. zu melden. Eiterfeld den 10. September 1886.

Königliches Amtsgericht. Grohne.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Dr. Schotten zum Amtsrichter beim Königlichen Amtsgericht in Hilders.

der Pfarrer Keßler in Seckbach zum Direktor der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Wabern,

der Hauswärter Heise, bisher bei der Strafanstalt in Wehlheiden, zum Hausvater und

die Aufseher Fege und Kleinfeld, bisher bei der Strafanstalt in Moabit, zu Führern bei dieser Erziehungs- 2c. Anstalt.

Uebertragen: dem Oskar von Schmude, bisher bei der Erziehungs- 2c. Anstalt St. Martin bei Poppard, commissarisch die Stelle eines Sekretärs und Rendanten und

dem Vorsteher Göricke, bisher in der Rettungsanstalt in Sagan, auf Probe die Stelle eines zweiten Lehrers

bei der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Wabern,

dem Forstaufseher Seitz, unter Ernennung zum Förster auf Probe, die Försterstelle zu Hülsa in der Oberförsterei Wallenstein.

Niedergelassen: als praktische Aerzte haben sich der Dr. med. Lammers in Somborn, Kreises Gelnhausen, Dr. med. Kasper in Vöhl, Kreises Frankenberg, und Dr. med. Lorenz in Netra, Kreises Eschwege.

Uebernommen: die Jansen'sche Apotheke in Großalmerode von dem Apotheker Otto Liege.

Versetzt: der Oberförster Ehrentreich zu Wolfgang auf die Oberförsterstelle zu Versenbrück im Regierungsbezirk Osnabrück und

der Forstassessor und interimistische Revierförster Giehler in Josbach unter Ernennung zum Oberförster auf die Oberförsterei Ebersbach im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Entlassen: der Gerichts-Assessor Gegenbaur zu Fulda in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht daselbst und

auf Nachsuchen der Pfarrverweser Ludwig Eiter zu Gelnhausen aus seinem bisherigen Amte behufs Uebernahme eines Pfarramtes in Ruhrort.

Pensionirt: der Revierförster Schütze in Ulmbach in der Oberförsterei Steinau,

der Polizei-Wachtmeister Schwalm bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Hanau und

der Waldwärter Raabe in Niederhülsa.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Rübsam in Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 73.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Ueberſichtliche Darſtellung

der

Betriebs-Ergebniſſe und der Vermögenslage der Landeskreditkaſſe

(Boden-Kredit-Bank)

für das Rechnungsjahr

1885.

Kapital-Conto.

Tit.	A. Passiva.	Bestand Ende 1884. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1885. Mark.	Pf.
I. & II.	Sparkassen ꝛc.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
III.	Staatskasse (Laudemialfonds) . .	15.001.290	—	. . .	.	750.000	—	14.251.290	—
IV.	Staatskasse (Vorschüsse)	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
V.	Deponirte Ablösungskapitale . . .	159.883	70	. . .	.	. . .	.	159.883	70
VI.	Kapitale auf kurze Kündigung . .	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
VII.	Gegen Obligationen aufgenommene Kapitale, und zwar:								
	vor dem Jahre 1870 ausgegebene: 1.	150	—	. . .	.	. . .	.	150	—
	2.	2.932.500	—	. . .	.	1.317.300	—	1.615.200	—
	3.	2.353.200	—	. . .	.	2.312.700	—	40.500	—
	Summa Tit. VII	5.285.850	—	. . .	.	3.630.000	—	1.655.850	—
VIII.	vom Jahre 1870 an ausgegebene: A.	40.050	—	. . .	.	. . .	.	40.050	—
	Aa.	4.259.550	—	. . .	.	. . .	.	4.259.550	—
	B.	3.225.150	—	. . .	.	1.950	—	3.223.200	—
	C. Serie I.	1.800	—	. . .	.	300	—	1.500	—
	„ „ II	4.050	—	. . .	.	2.850	—	1.200	—
	„ „ III.	1.519.800	—	. . .	.	70.200	—	1.449.600	—
	„ „ IV.	1.699.050	—	. . .	.	70.650	—	1.628.400	—
	„ „ V.	9.000	—	. . .	.	8.700	—	300	—
	„ „ VI.	6.750	—	. . .	.	6.150	—	600	—
	„ „ VII.	1.869.450	—	. . .	.	64.950	—	1.804.500	—
	„ „ VIII.	2.106.450	—	. . .	.	39.750	—	2.066.700	—
	„ „ IX.	2.894.100	—	. . .	.	58.800	—	2.835.300	—
	„ „ X.	4.136.250	—	. . .	.	226.050	—	3.910.200	—
	„ „ XI.	4.997.250	—	. . .	.	141.750	—	4.855.500	—
	„ „ XII.	10.838.850	—	. . .	.	352.050	—	10.486.800	—
	„ „ XIII.	23.162.700	—	3.012.900	—	498.000	—	25.677.600	—
	„ „ XIV.	. . .	.	2.631.900	—	. . .	.	2.631.900	—
	Summa Tit. VIII.	60.770.250	—	5.644.800	—	1.542.150	—	64.872.900	—
IX.	Deponirte Grundentschädigungen. .	5.303	43	. . .	.	. . .	.	5.303	43
X.	Hinterlegte Lehnskapitale	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
	Ueberhaupt .	81.222.577	13	5.644.800	—	5.922.150	—	80.945.227	13

Die Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . . . .

Giebt **Haupt-Summa** der **Passiva** . . . . . .

Zinsen-Conto.

Bestand Ende 1884.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1885.		Zinsfuß.	Bemerkungen.
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	%	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	591.551	60	591.551	60	. . .	.	4	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
2.323	01	6.363	25	6.269	26	2.417	–	3½ bzw. 4	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	3	Gekündigt und außer Verzinsung.
46.529	–	93.050	–	114.039	–	25.540	–	4	
40.495	50	38.229	75	77.226	75	1.498	50	4½	Gekündigt und außer Verzinsung.
87.024	50	131.279	75	191.265	75	27.038	50		
639	–	1.602	–	1.557	–	684	–	4	Kündbare Obligationen.
64.894	–	170.382	–	171.420	–	63.856	–	4	
47.789	04	128.898	–	128.316	11	48.370	93	4	
135	–	. . .	.	123	75	11	25	4½	Sämmtlich gekündigt für den 1. November 1881, soweit nicht bereits früher verloost.
84	38	. . .	.	77	63	6	75	4½	
22.816	–	58.326	–	58.956	–	22 186	–	4	Verloosbare Obligationen.
25.089	–	65.509	–	65.991	–	24.607	–	4	
103	33	. . .	19	103	52	. . .	.	4½	Sämmtlich gekündigt für den 1. November 1881, soweit nicht bereits früher verloost.
106	72	. . .	17	102	39	4	50	4½	
27.666	–	72.745	–	73.284	–	27.127	–	4	Verloosbare Obligationen.
31.889	–	82.730	–	82.851	–	31.768	–	4	
44.800	–	111.490	–	112.752	–	43.538	–	4	
65.149	–	159.893	–	164.064	–	60.978	–	4	
76.797	–	196.647	–	199.440	–	74.004	–	4	
161.480	–	424.243	–	428.919	–	156.804	–	4	
339.268	–	1.013.497	–	975.066	–	377.699	–	4	
. . .	.	40.218	50	9.282	–	30.936	50	3½	
908.705	47	2.526.180	86	2.472.305	40	962.580	93		
230	13	209	49	139	51	300	11	4	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
998.283	11	3.255.584	95	3.261.531	52	992.336	54		
81.222.577	13	5.644.800	–	5.922.150	–	80.945.227	13		
82.220.860	24	8.900.384	95	9.183.681	52	81.937.563	67		

Kapital-Conto.

Tit.	B. Activa.		Bestand Ende 1884. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1885. Mark.	Pf.
I.	Ausgeliehene Kapitale:									
	A. Bis zum Jahre 1869 einschließlich bewilligte.	a.	1.515.528	73	. . .	.	112.777	62	1.402.751	11
		b.	10.033.936	03	. . .	.	836.807	31	9.197.128	72
		c.	11.947.552	74	. . .	.	1.290.631	23	10.656.921	51
	Summa Tit. I. A.		23.497.017	50	. . .	.	2.240.216	16	21.256.801	34
	B. Vom Jahre 1870 an bewilligte.	Baar-Ausleihungen	3.295.238	98	71.728	–	172.017	68	3.194.949	30
		Serie III.	1.701.371	21	. . .	.	88.890	76	1.612.480	45
		– IV.	1.611.726	65	. . .	.	203.013	16	1.408.713	49
		– VII.	1.789.384	13	. . .	.	188.024	88	1.601.359	25
		– VIII.	2.038.389	97	. . .	.	80.804	19	1.957.585	78
		– IX.	2.819.137	59	. . .	.	130.396	78	2.688.740	81
		– X.	3.827.949	84	. . .	.	283.948	75	3.544.001	09
		– XI.	4.722.788	83	. . .	.	550.592	76	4.172.196	07
		– XII.	10.297.797	37	. . .	.	573.043	56	9.724.753	81
		– XIII. einschl. der Ser. I. II. V. u. VI.	22.384.663	58	3.012.900	–	1.052.852	61	24.344.710	97
		– XIV.	. . .	.	2.631.900	–	582	–	2.631 318	–
	Summa Tit. I. B.		54.488.448	15	5.716.528	–	3.324.167	13	56.880.809	02
	Summa Tit. I.		77.985.465	65	5.716.528	–	5.564.383	29	78.137.610	36
II.	In angekauften Werthpapieren angelegte Kapitale		766.467	57	4.480.010	10	4.557.038	67	689.439	–
III.	Auf Werthpapiere vorübergehend ausgeliehene Gelder		450.000	–	1.550.000	–	1.800.000	–	200.000	–
IV.	Zugeschlagenes Grundeigenthum . .		284.358	22	34.150	27	101.806	28	216.702	21
V.	Landeskreditkassen-Gebäude . . .		264.239	93	. . .	.	. . .	.	264.239	93
VI.	Kassenbestand		2.531.250	85	. . .	.	32.362	21	2.498.888	64
	Ueberhaupt .		82.281.782	22	11.780.688	37	12.055.590	45	82.006.880	14

Die Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . . . .

Giebt **Haupt-Summa** der **Activa** . . . . . .

Zinsen-Conto.

Bestand Ende 1884.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1885.		Zinsfuß.	Bemerkungen.
Mark.	Pf	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	%	
940	69	59.890	20	59.789	88	1.041	01	4	Zu Dienst-Ablösungszwecken hergeliehen.
6.863	35	446.330	45	447.397	84	5.795	96	4½	Zur Ablösung von Zehnten, Zinsen ꝛc. hergeliehen.
14.961	79	521.551	96	525.378	18	11.135	57	4½	
22.765	83	1.027.772	61	1.032.565	90	17.972	54		
5.622	45	147.988	09	148.521	82	5.088	72	4½	Baar ausgeliehen.
3.445	11	75.684	32	77.058	88	2.070	55	4½	In verloosbaren Obligationen gewährt.
1.732	—	71.797	55	71.526	36	2 003	19	4½	
8.459	35	77.123	85	85.313	08	270	12	4½	
5.638	77	91.522	17	89.200	52	7.960	42	4½	
4.445	09	125.911	83	125.459	73	4.897	19	4½	
9.604	45	166.570	48	166.216	—	9.958	93	4½	
9.935	17	207.544	51	210.404	53	7.075	15	4½	
19.395	67	455.043	72	457.851	28	16.588	11	4½	
33.310	92	1.072.233	52	1.063.870	85	41.673	59	4½	
. . .	.	23.005	90	21.735	45	1.270	45	4	
101.588	98	2.514.425	94	2.517.158	50	98.856	42		
124.354	81	3.542.198	55	3.549.724	40	116.828	96		
9.305	50	27.188	05	27.650	30	8.843	25	3½ u. 4	
2.095	83	9.829	17	11.891	67	33	33	2. 3. 3½ u. 4	
18	42	12.630	16	12.605	78	42	80	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	Der Kassenbestand, welchem noch 3771 Mark 31 Pf. erhaltene Vorschüsse zugehen, besteht in der Summe der am Schlusse des Jahres 1885 fällig gewesenen, bis zum 1. April 1886 realisirten Einnahmen, welche zu den Ausgaben des Jahres 1886 inzwischen verwendet worden sind.
135.774	56	3.591.845	93	3.601.872	15	125.748	34		
82.281.782	22	11.780.688	37	12.055.590	45	82.006.880	14		
82.417.556	78	15.372.534	30	15.657.462	60	82.132.628	48		
Verglichen mit dem Bestande der **Passiva** von						81.937.563	67		
ergiebt sich für das Jahr 1885 ein **Ueberschuß** von						195.064	81		welcher an den Reservefonds abgeliefert worden ist.

Tit.	C. Reservefonds.	Bestand Ende 1884. Mark.	Pf	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1885. Mark.	Pf.
I.	Kassenbestand	212.464	44	. . .	.	. . .	.	. . .	.
II.	Ueberschuß aus der Landeskreditkasse pro 1885	. . .	.	195.064	81				
III.	Rückzahlung des dem kommunalständischen Verbande dargeliehenen Kapitals	. . .	.	1.138.500	—	1.255.532 zum Ankauf von Werthpapieren verwendet.	42	221.952	63
IV.	Zinsen-Einnahme	. . .	.	168.837	62	240.000 aus den Ueberschüssen an die ständische Schatzkasse abgeliefert.	—		
V.	Agio-Gewinn	. . .	.	2.618	18				
	Summa . .	212.464	44	1.505.020	61	1.495.532	42	221.952	63
	Hierzu:								
	Das Werthpapier-Conto	3.374.816	83	1.312.083	—	56.550	58	4.630.349	25
	„ Darlehns- „	1.138.500	—	. . .	.	1.138.500	—	. . .	.
	„ Zinsenguthaben	35.224	18	177.790	01	168.837	62	44.176	57
							Ueberhaupt . . .	4.896.478	45
	Ende 1884 bestand der Reserve-Fonds in							4.761.005	45
	Mithin hat sich derselbe in 1885, neben der Ablieferung von 240.000 Mark aus den Ueberschüssen an die ständische Schatzkasse, vermehrt um							135.473	—

Cassel, am 4. September 1886.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.
Wiegand.

Nebst den beigefügten weiteren Uebersichten zu veröffentlichen.
Cassel, am 8. September 1886.

Die Direction der Landeskreditkasse.
Lotz.

Anlagen.

A.

Ueberſicht

der

in jedem Monat des Jahres 1885 nachgeſuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, ſowie der ausgegebenen Schuldverſchreibungen

der Landeskreditkaſſe.

1885.	A. Eingegangene Darlehnsgesuche.				B. Bewilligte Darlehen.			
	1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.	
	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.
Januar	87	88.380	50	391.200	5	3.200	91	326.250
Februar	78	78.709	49	493.450	10	6.915	68	308.700
März	104	117.970	70	629.900	27	12.353	95	405.300
April	70	79.130	32	295.960	6	4.650	78	482.550
Mai	76	94.165	56	650.250	6	3.550	68	319.500
Juni	84	93.310	66	657.200	11	7.575	113	727.650
Juli	79	77.210	50	742.650	13	8.870	93	524.850
August	53	59.160	58	1.225.600	5	2.920	86	635.250
September	53	59.130	63	1.606.950	5	3.610	108	1.410.450
October	66	78.740	48	861.150	9	4.370	75	351.300
November	57	58.210	54	1.020.600	10	6.940	73	764.100
December	72	84.455	58	822.450	7	4.030	72	748.050
Summa . . .	879	968.569	654	9.397.360	114	68.983	1020	7.003.950
Summa aus den Rubriken 2 .	654	9.397.360	—	—	1020	7.003.950	—	—
Summa A. . .	1533	10.365.929	Summa B. . .		1134	7.072.933	Summa C. . .	

C. Ausgezahlte Darlehen.				D. Ausgegebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber.				
1.		2.		1.	2.			
Baar-Darlehen.		In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		4prozentig mit 12monatlicher Kündigungsfrist, gegenseitig kündbar.	Verloosbar, Seitens des Inhabers unkündbar.			
					a. zu 4 %.		b. zu 3½ %.	
Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Mark.	Mark.	Cours.	Mark.	Cours.
						%		%
12	8.610	66	353.250	—	450.000	102,50 - 102,75	—	—
1	590	72	242.700	—	489.000	102,75 — 103	—	—
13	8.027	84	266.850	—	—	—	—	—
22	9.316	73	340.350	—	308.850	103	—	—
13	9.305	70	364.800	—	279.000	103	—	—
8	6.495	87	400.800	—	300.000	103	195.000	96,15
6	3.125	96	574.950	—	405.000	103	201.000	96,15 — 97
10	5.860	68	372.900	—	—	—	167.700	97
6	3.800	79	736.200	—	309.000	102,50	527.400	97 — 98
7	5.640	97	791.550	—	150.000	102,50	594.600	96,75 — 97
9	4.660	69	405.000	—	—	—	313.800	97
6	6.300	75	795.450	—	322.050	102,50	632.400	97
113	71.728	936	5.644.800	—	3.012.900	—	2.631.900	—
936	5.644.800	—	—	—	2.631.900	—	—	—
1049	5.716.528	—	Summa D.		5.644.800	—	—	—

Digitized by Google

Ueberſicht

der

Ende des Rechnungsjahres 1884 verbliebenen und der im Jahre 1885 neu ausgeliehenen, ſowie der in demſelben Zeitraum abgetragenen Darlehen

der Landeskreditkaſſe.

	Ausstand Ende 1884.			Zugang in 1885.		
	Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
A. Vor dem Jahre 1870 ausgeliehene Kapitale.						
1) Zu Ablösungen, und zwar:						
zu Dienst-Ablösungen à 4 %	4.781	1.515.528	73	—	—	—
zu Zehnt- ꝛc. Ablösungen à 4½ %	23.315	10.033.936	03	—	—	—
überhaupt zu Ablösungszwecken	28.096	11.549.464	76	—	—	—
2) auf Hypotheken à 4½ %	11.781	11.947.552	74	—	—	—
Summa A.	39.877	23.497.017	50	—	—	—
B. Im Jahre 1870 und später ausgeliehene Kapitale.						
1) in Baar à 4½ %	4.412	3.295.238	98	113	71.728	—
2) in unkündbaren Schuldverschreibungen:						
der Serie III., à 4½ %	176	1.701.371	21	—	—	—
„ „ IV., „ „ „	121	1.611.726	65	—	—	—
„ „ VII., „ „ „	115	1.789.384	13	—	—	—
„ „ VIII., „ „ „	100	2.038.389	97	—	—	—
„ „ IX., „ „ „	187	2.819.137	59	—	—	—
„ „ X., „ „ „	354	3.827.949	84	—	—	—
„ „ XI., „ „ „	544	4.722.788	83	—	—	—
„ „ XII., „ „ „	2.278	10.297.797	37	—	—	—
„ „ XIII., „ „ „	4.456	22.384.663	58	776	3.012.900	—
„ „ XIV., à 4 %	—	—	—	160	2.631.900	—
überhaupt in unkündbaren Schuldverschreibungen	8.326	51.193.209	17	936	5.644.800	—
Summa B.	12.738	54.488.448	15	1.049	5.716.528	—
Hierzu „ A.	39.877	23.497.017	50	—	—	—
Ueberhaupt	52.615	77.985.465	65	1.049	5.716.528	—

Die unter der Rubrik „Abgang" aufgeführte Postenzahl stellt die Anzahl der gänzlich abgetragenen Darlehen dar, während die unter derselben Rubrik aufgeführten Mark- ꝛc. Summen nicht nur die Beträge dieser zurückgezahlten Darlehen, sondern auch die Beträge der auf die noch ausstehenden Darlehen geleisteten außerordentlichen Kapital-Rückzahlungen und ordentlichen Kapital-Abträge umfassen.

Summa.			Abgang in 1885.			Ausstand Ende 1885.		
Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
4.781	1.515 528	73	344	112.777	62	4.437	1.402.751	11
23.315	10.033.936	03	1.669	836.807	31	21.646	9.197.128	72
28.096	11.549.464	76	2.013	949.584	93	26.083	10.599.879	83
11.781	11.947.552	74	753	1.290.631	23	11.028	10.656.921	51
39.877	23.497.017	50	2.766	2.240 216	16	37.111	21.256.801	34
4.525	3.366.966	98	113	172.017	68	4.412	3.194.949	30
176	1.701.371	21	7	88.890	76	169	1.612.480	45
121	1.611.726	65	5	203.013	16	116	1.408.713	49
115	1.789.384	13	4	188.024	88	111	1.601.359	25
100	2.038.389	97	3	80.804	19	97	1.957.585	78
187	2.819.137	59	5	130.396	78	182	2.688.740	81
354	3.827.949	84	13	283.948	75	341	3.544.001	09
544	4.722.788	83	20	550.592	76	524	4.172.196	07
2.273	10.297.797	37	52	573.043	56	2.221	9.724.753	81
5.232	25.397.563	58	62	1.052.852	61	5.170	24.344.710	97
160	2.631.900	—	—	582	—	160	2.631.318	—
9.262	56.838.009	17	171	3.152 149	45	9.091	53.685.859	72
13.787	60.204.976	15	284	3.324.167	13	13.503	56.880.809	02
39.877	23.497.017	50	2 766	2.240.216	16	37.111	21.256.801	34
53.664	83.701.993	65	3.050	5.564.383	29	50.614	78.137.610	36

Cassel, am 4. September 1886.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.

Wiegand.

Verzei

der in der **2.** Verloosung gezogenen, durch die Bekan
Staatsschulden vom 3. September 1886 zur baare
3½prozentigen, unterm 2. Mai 1842

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abt

Lit. **A.** zu **10**

№ 4. 10 bis 12. 28. 29. 42. 49. 50. 52. 54. 74.
12819. 12821. 12827. 12851. 17679 bis 17690.
21201. 21202. 21206 bis 21208. 23753 bis 23763.
37894 bis 37899. 38668. 38674.

Lit. **B.** zu **5**

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

...tung der Staatsschulden.

...ber.

September 1886.

59491. 543 48. 53. 60. 74. 90. 99. 60432. 35. 44. 57. 79. 82.
59. 93. 512. 15. 26. 66403. 26. 31. 33. 34. 38. 50. 60. 61. 69. 79.

der aus

№ 362. 80. 97. 408.

№ 3785. 828. 9

№ 5273. 311. 6

№ 8345. 86. 92. 404

№ 631. 39. 46. 58. 8
64. 11711. 45.

№ 32258. 73. 90. 98.
70. 71. 903. 4. 30.
73 bis 75. 80. 82.
30 bis 33. 1
127074. 108. 28.
909. 21. 28. 34. 5
33. 79. 205. 17.
194791. 99. 804.
43 bis 46. 51. 52

№ 427. 38. 51. 58. 6
4848. 74. 93. 98. 9
64. 70. 82. 377. 9
309. 23. 29. 34. 35
82 bis 84.
38. 51. 368
35. 38. 472

№ 1631. 37. 49. 53. 6
22. 31. 77. 78. 83.
156. 80. 86. 96. 97
66. 84. 87. 102. 6.
98. 508. 19.
42150. 59. 62. 76.

Verzeichniß

der 1. Verloosung noch rückständigen $3^1/_2$ prozentigen Staatsschuldscheine von 1842.

zuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5/8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XX.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

14600. 793. 19697. 35393. 426. 30. 45288. 93. 300. 16. 56799. 841.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

12. 23. 28. 56. 13589. 604. 716. 41. 17400. 1. 9.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

49. 56. 65. 621. 9118. 24. 29. 391. 408. 13. 74.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

750. 64. 68. 800. 1. 49. 50. 56. 58. 61. 9953. 96. 13437. 54. 70. 85. 525.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

1624. 25. 75. 709. 37. 48. 955. 71. 2008. 17. 23. 35. 36. 78. 83. 86. 7924. 33. 39. 40. 51. 99. 8055. 95. 800. 14. 25. 32. 37. 16426. 39. 45. 91. 509. 39.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

311 bis 13. 26. 38. 43112. 48. 67. 68. 72. 231. 46. 48. 53. 63. 69. 71. 50701. 3. 63. 70. 829. 34. 42. 64. 57467. 92. 539. 82. 94. 633. 49. 90. 720. 51. 61. 76. 78. 96. 846. 65. 83. 84. 96. 97. 62584. 619. 69. 70. 87. 93. 96. 97. 69763. 66. 68. 90. 95. 867. 90. 916. 18. 41. 44. 100019. 22. 131. 37. 56. 67. 202. 18. 19. 19887. 89. 90. 95. 97. 913. 30. 50. 69. 78. 80. 83. 86. 91. 95. 120088. 98. 103. 5. 126893. 964. 97. 98. 5. 46. 140738. 42. 46. 859. 68. 95. 946. 63. 166449. 50. 88. 576. 634. 74. 81. 168800. 1. 34. 42. 84. 170671. 95. 733. 53. 71. 814. 22. 79. 80. 82. 93. 183011. 20. 29. 47. 48. 51. 52. 63. 74. 75. 83. 101. 7. 184243. 67. 308. 15. 22. 40. 75. 98. 405. 20. 29. 30. 33. 51. 185138. 39. 43. 248. 66. 91. 310. 20. 52. 70. 11. 40. 82. 97. 966 bis 68. 82. 199790. 801. 6. 29. 51. 65. 915. 16. 49. 57. 83. 84. 87. 91. 200007. 108. 51. 52. 80 bis 84. 206. 23. 69. 78.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

6. 32. 40. 41. 46. 55. 59. 69. 77. 1098. 100. 14. 33. 35. 50. 51. 926. 28. 41. 48. 77. 3474. 500. 4. 13. 05. 15. 21. 24. 33. 38. 63. 69. 75. 80. 8077. 89. 94. 97. 100. 22. 29. 364. 65. 11031. 36. 38. 48. 55. 63. 409. 27. 35. 12222. 30. 31. 809. 31. 37. 15265. 96. 312. 16222. 25. 30. 31. 35. 50. 61. 71. 85. 47. 18436. 68. 69. 91. 19622. 28. 21471. 510. 24. 958. 76. 80. 91. 96. 24162. 63. 70. 26403. 12. 13. 17. 27. 32734. 35. 57. 88. 953. 59. 63. 85. 93 bis 95. 97. 33002. 294. 301. 3. 4. 34. 6. 900. 9. 16. 29. 30. 40. 50. 52. 37229. 35. 42. 55. 56. 63. 64. 89. 40276. 81. 85 bis 87. 98. 312. 31. 5. 81. 94. 342. 62. 66. 72. 50290. 300. 11. 39. 51150. 62. 90. 91. 202. 5. 55404. 15. 28. 44.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

2. 65. 88. 92. 711. 15. 17. 23. 32. 50. 52. 56. 59. 60. 8818. 26. 44. 50. 70. 72. 75. 908. 34. 35. 44. 12611. 97. 711. 13571. 88. 600. 16853. 909. 10. 13. 17. 33. 44. 52. 55. 61. 75. 21019. 39. 56. 71. 72. 77. 10 bis 12. 14. 16. 23. 33. 44. 28115. 16. 222. 23. 32. 29994. 30000. 11. 28. 36. 40. 48. 64. 32502. 42. 44. 48. 50. 54. 64. 75. 82. 600. 1. 9. 35005. 12. 33. 34. 84. 120. 437. 43. 54. 59. 66. 90. 2. 47. 51. 52. 72. 74. 75. 320. 769. 802. 30. 33. 50. 52. 54. 56. 88. 99. 901. 26. 48. 62. 83. 87. 37020. 12. 33. 34. 55. 58. 60. 64. 46707. 16. 17. 21. 25. 39. 47. 50. 57. 78. 93. 97. 53063. 86. 54670

Laufende Nummer.	Domicil der Sparkasse.	Zeit der Errichtung der Kasse.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch, bei Beginn eines Contos ℳ	Einlagen: höchste bei Abschluß eines Contos ℳ	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungs-Vorjahres. ℳ ₰	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres. durch Zuschreibung von Zinsen des Rechnungs-Vorjahres. ℳ ₰	Zuwachs durch neue Einlagen. ℳ ₰	Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen. ℳ ₰	Betrag der Einlagen nach Abschluß abgelaufenen Rechnungsjahr ℳ
	1.	2.	3.		4.		5.	6.	7.	8.	9.
1	Amöneburg . .	1868	—	—	1	unbeschränkt.	1084490 09	27009 30	100199 38	98354 59	1113
2	Borken	1860	—	—	1,50	1500	556602 14	10420 02	214582 56	97174 95	684
3	Carlshafen . . .	1843	—	—	1	3000	626461 24	14566 18	91500 19	84716 39	647
4	Cassel	1832	—	—	1	600	1961819 44	56100 59	793828 72	625012 58	2186
5	Felsberg	1848	—	—	1	1500	346972 57	8579 60	60792 33	56851 70	359
6	Fritzlar	1844	—	—	1	1500	1204304 69	20858 70	214932 71	179558 63	1260
7	Fulda	1825	—	—	1	unbeschr.	2888524 32	96852 38	615872 75	412802 90	3188
8	Grebenstein . .	1857	—	—	1	3000	712952 39	21478 55	110256 14	90027 27	754
9	Großalmerode .	1859	—	—	1	300	53967 96	679 36	21424 28	8415 12	67
10	Gudensberg . .	1847	—	—	1	unbeschr.	2799646 89	66721 41	443986 99	403723 50	2906
11	Hanau	1841	—	—	1	3000	873728 85	24647 30	266080 55	218179 50	946
12	Hersfeld	1825	—	—	1	unbeschränkt	2182805 —	34202 79	693452 80	489335 46	2421
13	Hofgeismar . .	1845	—	—	1	1500	706606 40	13051 15	99716 32	98136 69	721
14	Homberg	1851	—	—	1	1500	450501 19	12933 97	114795 20	101891 29	476
15	Hünfeld	1837	—	—	1	unbeschr.	2825162 97	1717 43	745581 01	389045 30	3183
16	Kirchhain	1864	—	—	1	desgl.	660366 23	12197 —	79350 91	99985 37	651
17	Marburg	1839	—	—	1	desgl.	3103063 17	96264 88	670198 75	682548 69	3186
18	Melsungen . . .	1838	—	—	1	desgl.	1411409 81	53547 45	428881 89	356821 18	1537
19	Neustadt	1869	—	—	1	1500	357275 98	7349 49	40760 13	59240 26	346
20	Oberntirchen . .	1860	—	—	1	unbeschr.	292964 92	9079 74	107835 79	59091 46	350
21	Oldendorf . . .	1860	—	—	1	desgl.	1215670 98	46829 16	224673 86	227852 33	1259
22	Rauschenberg . .	1847	—	—	1	desgl.	381370 22	15368 42	69417 66	68067 15	398
23	Rinteln	1845	—	—	1	desgl.	1594277 64	45072 19	439535 24	365644 22	1713
24	Rodenberg . . .	1860	—	—	1,50	desgl.	421376 88	9797 35	93587 72	62625 69	462
25	Rotenburg . . .	1863	—	—	1	1500	207644 15	8030 78	39980 56	41375 78	214
26	Schlüchtern . .	1858	—	—	1	1000	1511329 02	43138 79	43187 77	387356 21	1210
27	Schmalkalden .	1859	—	—	1	unbeschr.	630820 09	22977 26	171715 05	131875 60	693
28	Schweinsberg .	1872	—	—	1	1500	140583 02	2604 06	33442 52	21771 57	154
29	Sontra	1849	—	—	1	900	185026 69	5066 83	74786 28	42267 09	222
30	Spangenberg .	1882	—	—	1	1000	145882 14	2981 78	87712 40	43949 01	192
31	Salmünster . .	1882	—	—	1	unbeschränkt	158314 73	2792 52	102002 65	40606 95	222
32	Treysa	1884	—	—	1	1500	571483 74	13431 93	92133 95	81292 95	595
33	Wetter	1873	—	—	1	unbeschr	644868 59	15381 46	129429 54	111344 84	678
34	Witzenhausen . .	1860	—	—	1	desgl.	229984 70	5734 30	16892 12	29072 —	223
35	Wolfhagen . . .	1840	—	—	1	desgl.	2093679 29	68346 10	253536 74	308292 23	2107
36	Bockenheim*) .	1860	—	—	1	desgl.	875254 29	30870 30	202647 62	218817 12	889
						Sa. a	36107192 42	926680 52	7988712 48	6793123 57	38229

*) Gehört seit dem 1. April 1886 zum Regierungsbezirk Wiesbaden.

Name	Age	Sex	Relation	Condition	Occupation	Birthplace	Father's Birthplace	Mother's Birthplace
Wm. Hall	30	M	Head	M	Farmer	Ohio	Ohio	Ohio
Mary Hall	28	F	Wife	M		Ohio	Ohio	Ohio
John Hall	6	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Sarah Hall	4	F	Dau	S		Ohio	Ohio	Ohio
Jas. Hall	2	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Geo. Miller	45	M	Head	M	Farmer	Ohio	Ohio	Ohio
Ann Miller	42	F	Wife	M		Ohio	Ohio	Ohio
Wm. Miller	20	M	Son	S	Farmer	Ohio	Ohio	Ohio
Henry Miller	18	M	Son	S	Farmer	Ohio	Ohio	Ohio
Ann Miller	16	F	Dau	S		Ohio	Ohio	Ohio
Geo. Miller	14	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Jas. Miller	12	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Mary Miller	10	F	Dau	S		Ohio	Ohio	Ohio
Sarah Miller	8	F	Dau	S		Ohio	Ohio	Ohio
John Miller	6	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Thos. Miller	4	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Jos. Miller	2	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Wm. Miller	1	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Peter Smith	50	M	Head	M	Farmer	Ohio	Ohio	Ohio
Jane Smith	48	F	Wife	M		Ohio	Ohio	Ohio
Peter Smith	22	M	Son	S	Farmer	Ohio	Ohio	Ohio
Jane Smith	20	F	Dau	S		Ohio	Ohio	Ohio
Wm. Smith	18	M	Son	S	Farmer	Ohio	Ohio	Ohio
Mary Smith	16	F	Dau	S		Ohio	Ohio	Ohio
Sarah Smith	14	F	Dau	S		Ohio	Ohio	Ohio
Jas. Smith	12	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
John Smith	10	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Thos. Smith	8	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Jos. Smith	6	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Ann Smith	4	F	Dau	S		Ohio	Ohio	Ohio
Geo. Smith	2	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Henry Smith	1	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Jas. Brown	35	M	Head	M	Blacksmith	Ohio	Ohio	Ohio
Mary Brown	33	F	Wife	M		Ohio	Ohio	Ohio
Wm. Brown	12	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Sarah Brown	10	F	Dau	S		Ohio	Ohio	Ohio
John Brown	8	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Thos. Brown	6	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Jos. Brown	4	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Ann Brown	2	F	Dau	S		Ohio	Ohio	Ohio
Geo. Brown	1	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Wm. Jones	40	M	Head	M	Carpenter	Ohio	Ohio	Ohio
Ann Jones	38	F	Wife	M		Ohio	Ohio	Ohio
Jas. Jones	16	M	Son	S	Carpenter	Ohio	Ohio	Ohio
Mary Jones	14	F	Dau	S		Ohio	Ohio	Ohio
Sarah Jones	12	F	Dau	S		Ohio	Ohio	Ohio
John Jones	10	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Thos. Jones	8	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Jos. Jones	6	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Ann Jones	4	F	Dau	S		Ohio	Ohio	Ohio
Geo. Jones	2	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio
Henry Jones	1	M	Son	S		Ohio	Ohio	Ohio

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 22. September. 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 20. September 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1686 die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown und Providence-Inseln. Vom 13. September 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

645. Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Auslooſung der am 31. December 1886 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von dem 3½prozentigen Anlehen von 1844.
— 42. Rückzahlungsrate. —

Lit. A. zu 1000 Fl.: Nr. 28. 71. 79. 91. 97. 107. 116. 162. 185. 218. 239 . . . = 11 Obligationen über 11000 Fl.

Lit. B. zu 500 Fl.: Nr. 32. 66. 68. 83. 103. 141. 161. 164. 226. 253. 258. 288. 300 . . . . . = 13 „ „ 6500 „

Lit. C. zu 250 Fl.: Nr. 13. 26. 31. 99. 102. 109. 189. 191. 315. 318. 323. 400 = 12 „ „ 3000 „

zusammen . = 36 Obligationen über 20500 Fl.
= 35142 Mark 86 Pf.

2) von dem 4prozentigen Anlehen von 1862.
— 24. Rückzahlungsrate. —

Lit. A. zu 1000 Fl.: Nr. 79. 81. 193 = 3 Obligationen über 3000 Fl.

Lit. B. zu 500 Fl.: Nr. 213. 253. 264. 266. 278. 452 . . = 6 „ „ 3000 „

zusammen . = 9 Obligationen über 6000 Fl.
= 10285 Mark 71 Pf.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. December 1886 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nach dem 31sten December 1886 fällig werdenden Zinsscheinen und zwar: von dem Anlehen von 1844, Reihe IV Nr. 4 bis 7 und von dem Anlehen von 1862, Reihe II Nr. 10 bis 20 nebst Anweisungen zur Reihe III

zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a/M., bei der Königlichen Kreiskasse daselbst und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. Dezember 1886 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1887 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 15. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

646. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 32. Verloosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 sind die 55 Serien:

Nr. 2, 5, 15, 19, 53, 62, 113, 125, 138, 186, 204, 268, 289, 347, 361, 414, 499, 531, 538, 540, 553, 592, 620, 627, 719, 800, 823, 845, 869, 946, 954, 967, 970, 984, 987, 1001, 1005, 1017, 1093, 1094, 1110, 1111, 1117, 1219, 1226, 1229, 1301, 1358, 1360, 1366, 1395, 1445, 1460, 1476, 1491,

gezogen worden.

Die zu diesen 55 Serien gehörigen 5500 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von 360 Mk. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe IV Nr. 8 über die Zinsen vom 1. April 1886 ab nebst Anweisungen, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Fest-

tage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März 1887 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1887 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien und zwar:

aus der 10. Verlooſung (1865)
von Ser. 870,
aus der 11. Verlooſung (1866)
von Ser. 1114,
aus der 17. Verlooſung (1872)
von Ser. 1433,
aus der 18. Verlooſung (1873)
von Serie 320,
aus der 19. Verlooſung (1874)
von Ser. 232,
aus der 22. Verlooſung (1877)
von Ser. 34, 577, 615,
aus der 23. Verlooſung (1878)
von Ser. 495,
aus der 24. Verlooſung (1879)
von Ser. 250, 1096, 1371, 1443,
aus der 25. Verlooſung (1880)
von Ser. 215, 219, 440, 535, 596, 603, 685, 709, 741, 743, 796, 899, 1029, 1125, 1254, 1309,
aus der 26. Verlooſung (1881)
von Ser. 115, 131, 145, 181, 221, 224, 246, 321, 329, 342, 388, 399, 465, 470, 481, 505, 509, 546, 645, 689, 738, 831, 883, 917, 939, 959, 1006, 1064, 1081, 1104, 1133, 1173, 1206, 1270, 1273, 1287, 1413,
aus der 27. Verlooſung (1882)
von Ser. 194, 207, 297, 325, 373, 417, 447, 466, 491, 510, 563, 579, 644, 674, 769, 897, 961, 962, 1199, 1205, 1258, 1315, 1331, 1417, 1422, 1439, 1475,
aus der 28. Verlooſung (1883)
von Ser. 51, 126, 213, 222, 225, 230, 333, 363, 475, 484, 487, 591, 654, 662, 681, 716, 752, 762, 776, 876, 896, 937, 964, 979, 1028, 1065, 1090, 1102, 1120, 1144, 1150, 1203, 1248, 1256, 1269, 1277, 1281, 1288, 1341, 1355, 1384, 1385, 1469, 1490,
aus der 29. Verlooſung (1884)
von Ser. 66, 89, 95, 122, 313, 435, 462, 478, 597, 629, 686, 736, 744, 822, 944, 1000, 1067, 1122, 1151, 1168, 1193, 1320, 1327, 1352, 1410, 1431, 1455, 1467,
aus der 30. Verlooſung (1885)
von Ser. 11, 21, 31, 72, 108, 159, 164, 172, 226, 260, 277, 288, 365, 389, 406, 421, 422, 439, 468, 493, 559, 594, 609, 640, 642, 677, 682, 697, 710, 728, 751, 840, 864, 868, 885, 898, 942, 975, 981, 983, 1034, 1149, 1155, 1274, 1276, 1296, 1322, 1326, 1329, 1349, 1380, 1408, 1499,
aus der 31. Verlooſung (1886)
von Ser. 26, 30, 47, 60, 109, 110, 135, 193, 231, 271, 351, 404, 418, 437, 450, 473, 565, 647, 783, 784, 794, 826, 951, 957, 969, 1004, 1031, 1038, 1054, 1138, 1214, 1222, 1294, 1317, 1351, 1359, 1427, 1477,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt nicht realisirt, es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin den 15. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

647. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß die Loose zu der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern dem Comité zur Erbauung einer Lutherkirche in Stettin zunächst für das Jahr 1886 gestatteten Ausspielung von Gold- und Silbergeräthen für den Rest dieses Jahres auch innerhalb der diesseitigen Provinz vertrieben werden dürfen. Die Zahl der auszugebenden Loose beträgt 150000 und der Preis jedes Looses 1 Mark.

Cassel den 9. September 1886.

Der Regierungs-Präsident, i. V.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

648. Nachdem der Auswanderungs-Hauptagent Textor zu Frankfurt a/M. die Zurückgabe der von ihm für den seitherigen Auswanderungs-Unteragenten, Gastwirth Georg Wiegand in Sontra, bei der Königlichen Regierung zu Cassel hinterlegten Caution von 1000 Mark beantragt hat, wird dieses in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber dahier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Rotenburg den 14. September 1886.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

649. Bei der hiesigen städtischen Spar- und Leihekasse wird vom 1. Januar 1887 ab der Zinsfuß für Darlehen — auch für solche, welche bereits bestehen —

auf 4½ % und für Einlagen, insoweit für solche bisher noch 4 % gezahlt wurden, auf 3½ % herabgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kirchhain am 10. September 1886.

Die Verwaltungs-Commission.

650. Durch Beschluß der General-Versammlung des Sparkassenvereins des Bezirks Böhl ist bestimmt worden, daß

1) der Zinsfuß von allen Einlagen bei hiesiger Spar- und Leihkasse vom 1. Januar 1887 ab von 4 auf 3½ % herabgesetzt ist und
2) von demselben Zeitpunkte an der Zinsfuß von Darlehen auf Hypotheken von 4½ auf 4 % und von Darlehen auf Handscheine von 6 % auf 5 % ermäßigt worden ist.

Die Gläubiger der Sparkasse werden von diesem Beschluß hiermit in Kenntniß gesetzt, mit dem Bemerken, daß die bis zum 1. Januar 1887 nicht zur Erhebung gelangten Einlagen von da ab nur noch mit 3½ % verzinst werden.

Böhl den 13. September 1886.

Die Direction der Sparkasse. Wolff.

651. Die hiesige städtische Sparkasse verzinst vom 1. Januar 1887 an alle Einlagen mit 3½ %, was unter Bezugnahme auf §. 5 des Nachtrag-Statuts vom 25. Juli 1883 veröffentlicht wird.

Von demselben Zeitpunkte ab werden bei pünktlicher Zahlung die Zinsen für die auf Hypothek zur Ausleihung kommenden Kapitalien mit 4 % berechnet, auch wird der Zinsfuß vom 1. April 1887 ab für alle übrigen Kapitalien, soweit dieses nicht schon geschehen, wie folgt ermäßigt:

a. auf 4 % für die hypothekarisch gesicherten und
b. auf 4½ % für die gegen Bürgschaft und auf Faustpfand gewährten Darlehen.

Borken den 14. September 1886.

Der Bürgermeister Eichler.

Vacanzen.

652. Die Schulstelle zu Kirchlotheim, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wird durch Pensionirung des seitherigen Inhabers vom 1. October c. ab vacant.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vierzehn Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Norgall zu Kirchlotheim einreichen.

Frankenberg den 11. September 1886.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

653. Durch die Versetzung des Lehrers Ignaz Hohmann zu Hofenfeld wird die 2te Schulstelle daselbst, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und einer Feuerungsentschädigung von 90 Mk. verbunden ist, mit dem 1. October c. vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen drei Wochen bei dem Localschulinspector, Herrn Pfarrer Krah zu Hofenfeld, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda den 15. September 1886.

Der Königl. Schulvorstand. Brott, Landrath.

654. Die mit einem Jahres-Einkommen von 870 Mk. (incl. freier Wohnung und Feuerung) dotirte Schulstelle zu Hollstein wird zum 1. October d. J. vacant und wollen Bewerber um dieselbe ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen an den Localschulinspector, Herrn Pfarrer Ausfeld zu Reichenbach, oder an den Unterzeichneten einsenden.

Witzenhausen den 13. September 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Hollstein.

v. Schenck, Landrath.

655. Die 4te Lehrerstelle an der hiesigen katholischen Stadtschule, mit welcher ein jährliches Einkommen von 1140 Mark und 150 Mark Miethsentschädigung verbunden ist, ist vacant.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Königlichen Localschulinspector, Herrn Dechant Engel hierselbst, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Hünfeld den 18. September 1886.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Wegnern, Landrath.

656. Die zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Eiterfeld, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 840 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. October cr. vacant.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Unterzeichneten einreichen.

Hünfeld den 18. September 1886.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Wegnern, Landrath.

Personal-Chronik.

Bestellt: der Kaufmann Aron Birnbaum in Fulda zum Mitgliede des israelitischen Vorsteheramtes daselbst.

Ernannt: die Referendare Unverzagt und Dr. Schmid zu Gerichtsassessoren,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Neidhart in Fulda zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Jesberg,

definitiv, der commissarische Rentmeister Triebenstein in Borken,

der Vicebürgermeister Johannes Schäfer zum Standesbeamten in Mengsberg,

der Domänenpachter und stellvertretende Gutsvorsteher Heinrich Reinecke zu Immichenhain zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst,

der Lehrer Heinrich Gerhold in Uttrichshausen zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten an Stelle des von Uttrichshausen versetzten Lehrers Seipel und

der Hausvater Bachmann bei der Hülfs-Strafanstalt in Andernach zum Hausvater bei der Strafanstalt in Wehlheiden.

Uebertragen: dem Stadtrathsmitglied Heinrich Braun die von dem verstorbenen Stadtschreiber Bauer zu Gudensberg bisher wahrgenommenen Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters.

Verliehen: dem 2ten Pfarrer, Metropolitan Heck in Schlüchtern die erste Pfarrstelle daselbst.

Versetzt: der Amtsrichter, Freiherr zu Inn- und Knyphausen in Carlshafen als Landrichter an das Landgericht zu Neuwied.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Rusag in Friedewald.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 75.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 29. September. 1886.

Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist der Winterfahrplan für die Eisenbahnen des Direktionsbezirks Hannover beigefügt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 24. September 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1687 das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, betreffend die Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883. Vom 28. August 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

657. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21 October 1878 (R.-G.-Bl. S. 351 u. ff.) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. October d. J. bis zum 30. September 1887 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirk für den ganzen Umfang desselben von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirk bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 3. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amts oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren:

2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;

3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;

4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landes-Polizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt, und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin den 16. September 1886.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Friedberg. von Boetticher. Bronsart von Schellendorff.

658. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. October d. J. bis 30. September 1887 angeordnet, was folgt:

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona,

die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg,

die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargteheide,

die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulksfelde und Silk, sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn,

die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lauken, Woterfen, Müssen, Güllzow und Dalvorf, sowie die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg, die Stadt und den Bezirk des vormaligen Amts Harburg

umfassenden Bezirke von der Landes-Polizeibehörde versagt werden. Berlin den 16. September 1886.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Friedberg. von Boetticher. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

659. Auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes

gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 von dem Königlichen Staatsministerium unter dem 16. September 1886 getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25 September 1885 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen hierdurch fernerweit untersagt.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Berlin und Potsdam den 22. September 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident: Freiherr von Richthofen.

Der Königliche Regierungs-Präsident: von Reese.

660. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Anarchismus, Sozialdemokratie und revolutionaire Taktik." Ein Wort an Freund und Feind. Schweiz. Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Zürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Berlin den 23. September 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

661. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. April 1887 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. März k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1887 ab bewirkt.

Mit den verlooften Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von der Anleihe von 1850 die Zinsscheine Reihe X Nr. 2 bis 5, von der Anleihe von 1852 die Zinsscheine Reihe X Nr. 2 bis 7 und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1887 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooseten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 14. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

662. Nachstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des §. 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 20. September 1886.

Der Regierungs-Präsident, i. V.

Statut
für die Röhrenentwässerungsgenossenschaft zu Böckels und Umgegend im Kreise Fulda.

§. 1. Die Eigenthümer der in dem von dem Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Dahlström zu Fulda, unterm 16. October 1885 aufgestellten und beglaubigten Verzeichniß aufgeführten, daselbst näher bezeichneten Grundstücke in den Gemeindebezirken Böckels, Margretenhaun, Wiesen, Rex und Wissels werden zu einer öffentlichen Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des vom Meliorations-Bauinspector, Baurath F. W. Schmidt zu Cassel unterm 31. August 1885 aufgestellten und gemäß ministerieller Anordnung vom 11. März 1886 unterm 6. Mai 1886 abgeänderten Meliorationsplanes durch Drainage zu verbessern. Abänderungen des Projektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsausschusse beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Röhrenentwässerungsgenossenschaft zu Böckels und Umgegend" und hat ihren Sitz in Böckels.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der eigentlichen Drainirung, das heißt der Beschaffung und Legung der Röhren auf den einzelnen Grundstücken werden von den betreffenden Eigenthümern getragen.

Zu den Genossenschaftslasten, den Allen gemeinsam, z. B. für die Leitung der Arbeiten, entstehenden Kosten

tragen die Genossen nach Verhältniß jener für die Beschaffung und Legung der Röhren ihnen erwachsenden Kosten, welche für die einzelnen Genossen vom zuständigen Meliorations-Bauinspektor festgestellt werden, bei.

Die für mehrere Grundstücke gemeinsamen Anlagen entstandenen Kosten werden von den betreffenden Eigenthümern ebenfalls nach Verhältniß jener Kosten aufgebracht.

§. 4. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Genossenschafts-Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung (§. 17) vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 5. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke nach dem Verhältniß des Flächenraumes durch den Genossenschafts-Vorstand zu vertheilen. Anträge auf Berichtigung dieser Festsetzung des Vorstandes sind an keine Frist gebunden.

§. 6. Die sämmtlichen im Projekte und im §. 3 gedachten Anlagen werden unter Leitung und Oberaufsicht des zuständigen Meliorations-Bauinspektors ausgeführt, während die Unterhaltung derselben der Aufsicht des Genossenschaftsvorstehers untersteht.

§. 7. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 8. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorations-Plane in Aussicht genommenen Anlagen, insbesondere auch die nach der Ansicht des zuständigen Meliorations-Bauinspektors sich als nothwendig herausstellenden Vorfluthsanlagen auf seinen Grundstücken und zwar ohne Entschädigung gefallen zu lassen.

§. 9. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältniß der Theilnahme an den Genossenschaftslasten; jedoch darf kein Genosse mehr als ⅗tel aller Stimmen in sich vereinigen. Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung (§. 17) vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 10. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus einem Vorsteher, welchem ein Ausschuß der Genossen von zwei Mitgliedern zur Seite steht.

Der Vorsteher und die Ausschuß-Mitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung von drei zu drei Jahren festzusetzende Entschädigung.

Im Behinderungsfalle wird der Vorsteher durch das an Lebenszeit älteste Ausschuß-Mitglied vertreten.

Der Vorsteher und die Mitglieder des Ausschusses nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl des Vorstehers und der Ausschuß-Mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

Die erste General-Versammlung beruft der Kreislandrath, die folgenden der Vorsteher.

§. 11. Die Gewählten werden von dem Kreislandrath durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation des Vorstehers und des Stellvertreters dient das von dem Kreislandrath aufgenommene Verpflichtungs-Protocoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß des Kreislandraths.

Der Ausschuß hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Ausschuß-Mitglieder und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß sämmtliche Ausschuß-Mitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mindestens zwei Drittel anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 12. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs-Befugnisse dem Ausschusse oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorations-Plan zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;
c. die vom Ausschusse festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem

Ausschusse zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Ausschusses einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

f. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften (§. 12b) von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 13. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Ausschusse auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Ausschusse festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 14. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl des Vorstehers, der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter (§. 10),
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung (§. 10),
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter (§. 16),
4) die Abänderung des Statuts.

§. 15. Die General-Versammlung ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestes aber alle drei Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Ausschreiben in dem für die Veröffentlichungen der Genossenschaft bestimmten Blatte (§. 17) und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt der von der letzteren ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 16. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist. Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 10 gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 17. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Röhrenentwässerungs-Genossenschaft zu Böckels und Umgegend“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Fuldaer Kreisblatt aufgenommen.

§. 18. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß das vorstehende Statut von sämmtlichen in der beglaubigten Nachweisung vom 16. October 1885 aufgeführten Betheiligten durchweg und einstimmig genehmigt ist.

Fulda den 5. Juni 1886.

Der Königliche Spezialkommissar.

Dahlstroem,

(L. S.) Regierungs-Assessor.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämmtliche Betheiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879, hiermit genehmigt.

Berlin den 2. August 1886.

(Siegel.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage: Michelly.

Beglaubigtes Verzeichniß

der zu der „Röhren Entwässerungsgenossenschaft zu Böckels und Umgegend" vereinigten Grundstücksbesitzer.

1.	2.		3.	4.	5.			6.		7.	8.		9.	10.
Lfde. Nummer.	Nummer des Kartenblatts.	der Karte	Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Grundsteuerreinertrag. Thlr.	Sgr.	Zeit und Grund des Erwerbs.	Eingetragen im Grundbuche Bd.	Art.	Namen und Wohnort der im Grundbuche eingetragenen Eigenthümer.	Bemerkungen.
1	2	167 1	Auf den Triftäckern	Acker	2	53	90	22	10	Kaufvertrag vom 8/1 69	I v. Wissels	11	Clemens Schramm, verheirathet mit Maria Eva, geb. Kramm, zu Wissels	System. A
2	„	114	— „ —	„	—	12	55	—	57	„	„	„	— „ —	A
3	„	87	Die Holzbach	„	3	27	06	16	56	„	„	„	— „ —	B
4	1	13	Am Streich	„	3	70	20	43	73	„	„	„	— „ —	C
5	1	11	— „	„	1	91	70	25	—	Auflassung v. 9. Dezbr. 1880	I v. Wissels	34	Franz Bug und Ehefrau, Viktoria, geb. Aschenbrücker, zu Wissels	C
6	1	16	Auf dem Bornstück	„	6	17	24	78	65	Kaufvertrag vom 8/1 69	I v. Wissels	11	Clemens Schramm, verheirathet mit Maria Eva, geb. Kramm, zu Wissels	C u. D
7	1	4	Am Fuldaer Weg	„	—	90	32	9	85	„	„	„	— „ —	E
ad 1 — 7 in der Gemarkung Wissels.														
8	6	18	Amerika	Acker	6	40	90	10	04	Kaufvertrag vom 3. April 1856 und 5. Juli 1856	I v. Böckels	10a	Franz Edmund Comitti u. Ehefrau, Theresia, geb. Haberland, zur Gerhardsmühle	F
9	6	20	Am Pfaffenrain	„	10	43	41	27	24	„	„	„	— „ —	F u. G
10	6	48	Das Mengelsfeld	„	6	09	17	30	54	Auflassung v. 1. Dezbr. 1881	II v. Böckels	53	Carl Klingebiel, Oekonom zu Böckels, und Ehefrau, Wilhelmine, geb. Wüstefeld	H
11	4	14	— „ —	„	14	03	02	76	93	Kaufvertrag v. 17/11 68	I v. Böckels	8	Laurentius Bormann zu Böckels	H u. J
12	6	47	— „ —	„	—	47	30	2	59	Auflassung v. 9. Dezbr. 1880	I v. Böckels	49	Franz Bug, Bauer, und Ehefrau, Viktoria, geb. Aschenbrücker, zu Wissels	H
13	6	41	— „ —	„	—	41	98	1	81	Kaufvertrag v. 25/4 1854	I v. Böckels	11	Gemeinde Böckels, politische	H
14	4	57 27	Steinbachsfeld	Weide	—	48	12	1	07	Kaufvertrag v. 3. April 1856 u. 5. Juli 1856	I v. Böckels	10a	Franz Edmund Comitti, u. Ehefrau, Theresia, geb. Haberland, zur Gerhardsmühle	H
15	„	58 28	— „ —	Wiese	—	29	73	1	86	„	„	„	— „ —	H
16	„	59 29	— „ —	Acker	10	26	13	69	13	„	„	„	— „ —	H u. K
17	„	60 16	Am Wolfsgraben	Wiese	1	31	90	5	79	Kaufvertrag v. 17/11 68	I v. Böckels	8	Laurentius Bormann zu Böckels	J
18	5	52	Eichberg	Acker	3	98	05	16	85	Kaufvertrag v. 3/4 56 u. 5/7 56	I v. Böckels	10a	Franz Edmund Comitti u. Ehefrau, Theresia, geb. Haberland, zur Gerhardsmühle	L

1. Lfde. Nummer.	2. Nummer des Kartenblattes	2. Nummer der Karte	3. Bezeichnung der Lage.	4. Kulturart.	5. Flächeninhalt. ha a qm	6. Grundsteuerreiner Ertrag. Thlr. Sgr.	7. Zeit und Grund des Erwerbs.	8. Eingetragen im Grundbuche Bd.	8. Art.	9. Namen und Wohnort der im Grundbuche eingetragenen Eigenthümer.	10. Bemerkungen.
19	5	48	Eichberg	Acker	1 30 86	4 10	Kaufverträge v. 3/9 1847 ꝛc.	I	44 v. Böckels	Franz Josef Herrlein, Gutsbesitzer zu Margretenhaun, verheirathet mit Sophie, geb. Gößmann	Eyßem. L
20	„	94,41	— „ —	„	1 40 03	5 99	„	„	„	— „ —	L
			ad 8 — 20 in der Gemarkung Böckels								
21	2	89,38	In der Röth	Acker	4 11 39	12 21	Kaufverträge v. 3/4 1856 u. v. 28/7 1871	I	34 v. Margretenhaun	Franz Edmund Comitti u. Ehefrau, Theresia, geb. Haberland, zur Gerhardsmühle	L Im Grundbuche nach z. 87. 38.
22	„	87,37	— „ —	Wiese	— 40 45	2 80	„	„	„	— „ —	L
23	„	61	Hausplan am Gerhard	Acker	2 37 43	16 09	Kaufverträge v. 27/1 1848 ꝛc.	I	12 v. Margretenhaun	Franz Josef Herrlein u. Ehefrau, Sophie, geb. Gößmann, zu Margretenhaun	L
24	„	62	— „ —	Wiese	1 10 04	6 93	„	„	„	— „ —	L
			ad 21 — 24 in der Gemarkung Margretenhaun								
25	5	25	Am Mehlborn	Acker	1 10 97	4 78	Kaufvertrag v. 3/9 1847 ꝛc.	I	44 v. Böckels	Franz Josef Herrlein, Gutsbesitzer zu Margretenhaun, verheirathet mit Sophie, geb. Gößmann	M
26	„	27	— „ —	„	— 99 38	3 58	Kaufvertrag v. 25/4 1854	I	11 v. Böckels	Gemeinde Böckels, politische	M
27	„	79,40	Am Steinbruch	Holzung	— 80 33	1 26	„	„	„	— „ —	M
28	4	1	— „ —	Acker	1 38 86	2 72	Kaufvertrag v. 3/4 56 u. 5/7 56	I	10a v. Böckels	Franz Edmund Comitti u. Ehefrau, Theresia, geb. Haberland, zur Gerhardsmühle	M
29	2	1	Stückfeld	Acker	4 13 60	41 58	Kaufvertrag v. 17/11 68	I	8 v. Böckels	Laurentius Vormann zu Böckels	N
30	1	19	Der Lannesrasen	Acker	2 22 30	6 97	„	„	„	— „ —	O u. P
31	1	20	Die Lannesrasen	Acker	1 93 99	6 08	„	„	„	— „ —	O
32	„	27	Die Keulosäcker	Acker	— 56 64	2 55	Kaufvertrag v. 25/4 1854	I	11 v. Böckels	Gemeinde Böckels, politische	O
33	„	4	Am Fuldaer Weg	Acker	— 90 32	9 85	Kaufvertrag v. 8/1 1869	I	11 v. Wissels	Clemens Schramm, verheirathet mit Maria Eva, geb. Kramm, zu Wissels	O
34	„	18	Der Lannesrasen	Acker	— 65 36	2 05	Kaufvertrag v. 17/11 68	I	8 v. Böckels	Laurentius Vormann zu Böckels	P
35	„	1	Die Horbach	Acker	15 20 04	83 35	Auflassung v. 1. Dezbr. 1881	II	53 v. Böckels	Carl Klingebiel, Oekonom, u. Ehefrau, Wilhelmine, geb. Wüstefeld, zu Böckels	Q u. R
36	„	3	— „ —	Weide	— 92 83	1 82	„	„	„	— „ —	Q
37	„	2	— „ —	Wiese	1 03 10	6 46	„	„	„	— „ —	R
38	„	4	Im Denzler	Acker	2 81 79	5 29	„	„	„	— „ —	S
39	„	5	— „ —	Wiese	— 61 41	2 56	„	„	„	— „ —	S
			ad 25 — 39 in der Gemarkung Böckels								

1. Lfde. Nummer.	2 Nummer des Kartenblattes.	2 Nummer der Karte	3. Bezeichnung der Lage.	4. Kulturart.	5. Flächeninhalt. ha	a	qm	6. Grundsteuerreiner Ertrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	7. Zeit und Grund des Erwerbs.	8. Eingetragen im Grundbuche. Bd.	Art.	9. Namen und Wohnort der im Grundbuche eingetragenen Eigenthümer.	10. Bemerkungen.
40	A	52	Das Steinbachsfeld	Acker		63	16	4	45	Kaufvertrag vom 19. Februar 1857	I	9	Franz Josef Herrlein u. Ehefrau, Sophie, geb. Gößmann, zu Margretenhaun	System. T
					in der Gemarkung Rex									
41	4	41	Der Bristeger	Acker	2	61	69	20	50	Kaufverträge v. 3/9 47 ꝛc.	I	44 v. Böckels	— „ —	T u. U
					in der Gemarkung Böckels									
42	A	78/59	Steinbachsseller	Acker	—	21	94	1	20	Kaufvertrag v. 19/2 1857	I	9 von Rex	— „ —	T
43	„	79/59	— „ —	„	—	17	82	—	98	„	„	„	— „ —	T
					ad 42 und 43 in der Gemarkung Rex									
44	2	63	Hausplan am Gerhard	Wiese	—	68	75	5	20	Kaufverträge v. 27/1 48 ꝛc.	I	12 v. Margretenhaun	— „ —	V
45	„	65	— „ —	Acker	1	40	82	15	51	„	„	„	— „ —	V u. W
46	„	66	— „ —	Wiese	—	22	13	1	67	„	„	„	— „ —	W
47	„	69	— „ —	Acker	10	81	13	98	78	„	„	„	— „ —	X u. Y
48	„	70	— „ —	Wiese	—	80	27	10	74	„	„	„	— „ —	Y
49	„	8	Am Margrethenberg	Acker	8	28	78	30	14	„	„	„	— „ —	Z u. Aa
50	„	9	— „ —	Wiese	—	70	95	3	06	„	„	„	— „ —	Aa
51	5	87/59	In der Zillbach	Acker	—	94	—	1	56	„	„	„	— „ —	Aa u. Cc
52	„	89/60	— „ —	„	2	20	16	3	50	„	„	„	— „ —	Aa u. Cc
53	2	10	Am Margrethenberg	Wiese	1	05	81	3	25	„	„	„	— „ —	Bb
54	„	11	— „ —	Acker	—	45	49	—	86	„	„	„	— „ —	Bb
55	5	20	Am Walmersrain	„	1	53	85	6	63	„	„	„	— „ —	Dd
					ad 44—55 in der Gamarkung Margretenhaun									
56	1	71	Am Griesrasen und an der Bom-Lücke	Wiese	—	34	96	2	52	Auflassung v. 13. Juni 1878	I	13 v. Wiesen	— „ —	Dd
57	„	70	— „ —	Acker	1	91	90	8	34	„	„	„	— „ —	Dd u. Ee
58	„	69	— „ —	Acker	2	65	33	13	72	„	„	„	— „ —	Ee u. Ff
					ad 56—58 in der Gemarkung Wiesen									
59	4	14	Im Schwemmfeld	Wiese	—	40	78	3	04	Kaufverträge v. 27/1 1848 ꝛc.	I	12 v. Margretenhaun	— „ —	Gg
60	„	15	— „ —	Acker	—	5	20	—	60	„	„	„	— „ —	Gg
						2	86	—	27					
61	4	16	— „ —	Acker	5	78	81	65	91	„	„	„	— „ —	Gg
					ad 59—61 in der Gemarkung Margretenhaun.									

Die Richtigkeit vorstehender Nachweisung bescheinigt
Fulda den 16. October 1885.

(L. S.)

Der Königliche Spezial-Commissarius
Dahlstroem, Regierungs-Assessor.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

663. Unser bereits veröffentlichter Fahrplan vom 1. October d. J. ist inzwischen, wie folgt, geändert:

		(Abth. B.)	(Abth. M.)	
158a				392
158a.	600	ab Holzminden	Salzderhelden an	838
	607	ab Lüchtringen	Einbeck . . . ab	826
	614	ab Höxter		
	623	ab Godelheim		
	631	an Ottbergen		
158.	633	ab Ottbergen		
	645	ab Brakel		
	704	ab Driburg		
	719	an Altenbeken		

Hannover den 25. September 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

664. Durch Beschluß des Stadtraths und Bürger-Ausschusses ist der Zinsfuß für Einlagen in die hiesige städtische Sparkasse vom 1. Januar 1887 ab von 3½ auf 3 Procent herabgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Denjenigen Gläubigern der Sparkasse, welche zu diesem Zinsfuße ihr Guthaben nicht stehen lassen wollen, wird dasselbe andurch zum Abtrag bis 2. Januar 1887 gekündigt.

Fulda am 20. Juli 1886.

Der Oberbürgermeister: F. Rang.

665. Bei der hiesigen städtischen Spar- und Leihekasse wird vom 1. Januar 1887 ab der Zinsfuß für Darlehen — auch für solche, welche bereits bestehen — auf 4½ % und für Einlagen, insoweit für solche bisher noch 4 % gezahlt wurden, auf 3½ % herabgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kirchhain am 10. September 1886.

Die Verwaltungs-Commission.

666. Durch Beschluß des Stadtrathes und Bürger-Ausschusses ist der Zinsfuß für alle Einlagen in der hiesigen Sparkasse, welche bisher noch mit 4 % verzinst worden sind, vom 1. Januar 1887 ab auf 3½ % herabgesetzt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß denjenigen Gläubigern der Sparkasse, welche ihr Guthaben zu diesem Zinsfuße nicht stehen lassen wollen, dasselbe zum Abtrag bis zum 31. December dieses Jahres gekündigt wird.

Treysa am 24. September 1886.

Die Verwaltung der Sparkasse.

Spohr, Bürgermeister.

Vacanzen.

667. Die evangelische Pfarrstelle zu Philippsthal, Inspection Hersfeld, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und wollen sich geeignete Bewerber unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Patrone melden.

Schloß Horn, am Bodensee, am 24. September 1886.

Ernst, Landgraf von Hessen.

668. Die Schulstelle in Wehrshausen mit einem Jahreseinkommen von 780 Mk. neben freier Wohnung und Feuerungs-Entschädigung von 90 Mk. ist erledigt und soll am 1. December l. Js. wieder besetzt werden. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bei dem Herrn Pfarrer Heldmann in Ellnhausen bis zum 1. November d. Js. einzureichen.

Marburg am 20. September 1886.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Voß.

669. Die neugegründete 2te Lehrerstelle zu Hutten, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 M. neben freier Wohnung und einer Feuerungsentschädigung von 90 M. verbunden ist, soll alsbald besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Anacker zu Gundhelm, oder bei dem unterzeichneten Landrathe einreichen. Schlüchtern am 24. September 1886

Der Königliche Schulvorstand. Roth, Landrath.

670. Bewerber um die mit dem 1. October c. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Ilzenhain, mit welcher ein Jahreseinkommen von 780 Mark nebst 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, wollen ihre deshalbigen Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Hildebrandt zu Sachsenhausen, einreichen.

Ziegenhain am 24. September 1886.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Brunner.

Personal-Chronik.

Versetzt: der Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Dr. Behrendt in Cassel unter Ernennung zum Regierungsrath, als außeretatsmäßiges Mitglied an die Generalkommission in Frankfurt a/M.

Entlassen: der Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Dr. Ruhbaum in Eschwege behufs Uebertritts in das Ressort des Ministeriums des Königlichen Hauses, und

Uebertragen: die Weiterführung der Spezialkommission zu Eschwege dem Gerichts-Assessor Lommatzsch.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 77.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

, C. , 200 , № 2245. 53. 5

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 6. October. 1886.

☞ Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nr. 4 des Schulverordnungsblattes pro 1886 beigefügt.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

671. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 16ten d. M. die im §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 unter Nr. 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungsbezirks von Neuem auf die Zeit vom 1. October dieses Jahres bis 30. September 1887 getroffen sind, wird allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25. September 1885 auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21sten October 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt ferner für die Zeit bis ult. September 1887 hiermit untersagt. Schleswig den 25. September 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

672. Die erste Ausgabe der Nr. 224 des in Frankenthal erscheinenden „Frankenthaler Tageblattes“ (welches auch unter den Kopftiteln „Ludwigshafener Tagblatt“, „Grünstadter Tageblatt“, „Lambsheimer Tageblatt“, „Dirmsteiner Tageblatt“, „Tageblatt für Oggersheim, Mutterstadt und Umgegend“, „Anzeiger für Weisenheim am Sand“ gedruckt wird), vom 24sten September 1886, in welcher auf Seite 3 ein „Eingesandt“, unterschrieben: Verlag und Redaktion des „Deutschland“, enthalten ist, wurde auf Grund des §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 heute von uns verboten.

Speyer den 25. September 1886.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.
von Braun, Königlicher Regierungs-Präsident.

673. Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die Druckschrift:

„Arma parata foro!
Ein soziales Gedicht
von
John Henry Mackay.
Zürich 1887
Verlags-Magazin.
(J. Schabelitz.)“

verboten. Dresden am 25. September 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

674. Auf Grund des §. 11 und 12 des Gesetzes vom 21. October 1878 und §. 1 der Vollzugsverordnung vom 23. October 1878 wird die Nummer 2 der dahier erscheinenden „Mittelrheinischen Volkszeitung“ verboten.

Karlsruhe den 27. September 1886.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

675. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit bis zum 30. September 1887 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im Hamburgischen Staatsgebiete, mit Ausnahme des Amts Ritzebüttel, von der Landes-Polizeibehörde untersagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1sten October d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 29. September 1886.

676. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allen denjenigen Personen, welchen auf Grund des Gesetzes vom 21. October 1878 der Aufenthalt in den von dem Ausnahmezustand betroffenen Hamburgschen und der Provinz Schleswig-Holstein gehörigen preußischen Gebietstheilen für die Zeit vom 1. October d. J. bis 30. September k. J. untersagt bleibt, für dieselbe Zeit auch der Aufenthalt im Bezirk der Stadt und des ehemaligen Amts Harburg verboten wird. Lüneburg den 28. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertr.: Brandt.

677. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die periodische Druckschrift: „Deutsches Wochenblatt“, redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit von W. Eichhoff in München, gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unter-

Extract of Letter from Mr. Peter Collinson, F. R. S. to the Rev. Mr. Stephen Hales, F. R. S. concerning the Preservation of Meat, Fish, &c. in Ice.

Read Dec. 15, 1748.

Dear Sir,

I Have lately had the Pleasure of reading your Book of Experiments, and am glad to find you have made so many Improvements in the Art of Preserving Meat, Fish, &c. by Ice. I have long been of Opinion, that Ice would be of great Service to Navigation, in Hot Climates, and have often wished, that Ships bound to the East-Indies, and other Parts, had Ice-Houses on Board, to preserve Provisions, and Liquors, in Hot Weather. I am sorry, that I have not had Opportunity to make Experiments myself, but I have had the Pleasure to see the Effects of Ice, in preserving Meat, Fish, &c. in the Hands of a Friend, who has made Use of it for many Years, and has found it answer all his Expectations. I have often wished, that Ice-Houses were made in the Country, for the Use of Families, and Gentlemen's Seats, as well as Ice-Houses in Cities, for the Use of Markets, and Fishmongers. I am sorry, that I have not had Opportunity to make Experiments myself, but I have had the Pleasure to see the Effects of Ice, in preserving Meat, Fish, &c. in the Hands of a Friend, who has made Use of it for many Years, and has found it answer all his Expectations. I have often wished, that Ice-Houses were made in the Country, for the Use of Families, and Gentlemen's Seats, as well as Ice-Houses in Cities, for the Use of Markets, and Fishmongers.

I have lately had the Pleasure of reading your Book of Experiments, and am glad to find you have made so many Improvements in the Art of Preserving Meat, Fish, &c. by Ice. I have long been of Opinion, that Ice would be of great Service to Navigation, in Hot Climates, and have often wished, that Ships bound to the East-Indies, and other Parts, had Ice-Houses on Board, to preserve Provisions, and Liquors, in Hot Weather. I am sorry, that I have not had Opportunity to make Experiments myself, but I have had the Pleasure to see the Effects of Ice, in preserving Meat, Fish, &c. in the Hands of a Friend, who has made Use of it for many Years, and has found it answer all his Expectations. I have often wished, that Ice-Houses were made in the Country, for the Use of Families, and Gentlemen's Seats, as well as Ice-Houses in Cities, for the Use of Markets, and Fishmongers.

Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin den 6. August 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen einzureichenden derartigen Anweisungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks „unentgeltlich“ zu haben sind.

Cassel den 12. August 1886.

Königliche Regierung. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

681. Mit dem heutigen Tage habe ich das von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige Allergnädigst mir verliehene Amt des Kurators hiesiger Universität angetreten, was ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich in Universitäts-Angelegenheiten täglich Vormittags von 11—1 Uhr im Kuratorialzimmer des Universitäts-Gebäudes zu sprechen bin. Marburg den 1. October 1886.

Der Kurator der Universität, Geheimer Regierungs-Rath Meier.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

682. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie der Irrenheil- und den Irrenpflegeanstalten des Regierungsbezirks Cassel während des Jahres 1885 veröffentlicht.

Cassel den 22. September 1886.

Der Landes-Director in Hessen.
v. Hundelshausen.

in den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflegeanstalten.	Es sind verpflegt worden: insgesammt	innerliche Kranke.				äußerliche Kranke.				Geisteskranke 2c.				Syphilis-, Augen- und Krätzkranke.				Wöchnerinnen u. Säuglinge.				Die Gesammtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen:	Ersetzt sind an Verpflegungskosten:	Durchschnittl. Dauer der Krankheitsfälle einer Kranken.	Durchschnittszahl der täglich verpflegten Kranken.	Kostenbetrag eines Verpflegungstages. ohne Verwaltungskosten.	Kostenbetrag eines Verpflegungstages. mit Verwaltungskosten.	Gewerb an Spezial- und Kurkosten.	Bemerkungen.
		geheilt.	Pfleglinge ungeheilt entl.	gestorben.	Pfleglinge Ende des Jahres.	geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	Pfleglinge Ende des Jahres.	geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	Pfleglinge Ende des Jahres.	geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	Pfleglinge Ende des Jahres.	geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	Pfleglinge Ende des Jahres.	ℳ	ℳ	Tage.		ℳ	ℳ	ℳ	
1. Landkrankenhäuser.																													
1. Wetterhausen .	2279	983	735	88	100	720	607	41	24	—	—	—	—	576	555	—	2	—	—	—	—	53649	68	20216	86	22,19	140	1 106	1 183	— 85	
2. Eschwege . . .	406	195	155	7	19	132	118	—	3	—	—	—	—	79	76	1	—	—	—	—	—	12300	90	2907	45	33	37	— 92	1 45	— 70	
3. Fulda	1140	509	466	—	42	407	342	—	31	9	6	1	—	132	123	—	33	33	—	—	—	32024	56	8194	75	32,13	100,24	— 88	1 43	— 69	
4. Hanau	719	339	234	13	52	288	217	11	19	9	1	6	—	82	73	2	—	2	—	—	2	26260	62	12911	41	40,80	80,3	— 89	1 64	— 64	
5. Hersfeld	635	284	207	19	41	204	158	10	4	3	1	2	—	147	140	1	—	—	—	—	—	20132	96	2675	—	31	54	1 02	1 49	— 72	
6. Rinteln	117	51	43	—	5	48	38	—	4	2	1	1	—	15	14	—	1	1	—	—	—	4765	19	1433	15	37	12	1 11	2 52	— 76	
7. Schmalkalden	166	89	61	7	11	46	34	2	4	1	—	1	—	30	26	3	—	—	—	—	—	7066	94	869	35	36	16	1 16	1 87	— 95	
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten.																													
8. Irrenh. Marburg	406	—	—	—	—	—	—	—	—	406	90	97	17	—	—	—	—	—	—	—	—	116549	84	11466	29	173	198	1 61	2 74	— 95	
9. Irrenh. Haina	452	29	—	—	1	12	—	—	2	396	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	90443	14	4993	49	365	388	— 68	1 25	— 48	
10. „ Merxhausen.	460	—	—	—	—	39	—	—	—	421	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	98191	02	6046	76	365	441	— 61	— 85	— 44	

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

683. Die nachstehend bezeichneten Einlagen, welche in den Jahren 1856—1866 in die hiesige städtische Spar- und Creditkasse eingezahlt worden, werden auf Grund des §. 17 der Statuten der genannten Kasse mit Rücksicht darauf, daß die Einleger oder deren Rechtsnachfolger, sowie die zeitigen Aufenthaltsorte derselben unbekannt sind, hierdurch zur Rückzahlung am Schlusse dieses Jahres öffentlich gekündigt.

Die nach Ablauf dieser Rückzahlungsfrist nicht erhobenen Beträge werden, ohne daß eine weitere Verzinsung stattfindet, in der Sparkasse aufbewahrt.

Nummer der Einlagebücher.	Die Einlage ist geschehen. Jahr.	Monat.	Tag.	Namen der Einleger.	Bestand der Kapitalien einschl. der Zinsen am Ende des Jahres 1885. Mark.	Pf.
I. 831	1856	Februar	29	Bretthauer, C.	74	34
I. 1028	1857	October	16	Gemeinde Langenthal	22	03
I. 1415	1860	Februar	29	Schmoll, Hr.	8	71
II. 261	1863	December	31	Ebeling, Louise	103	42
II. 679	1864	August	15	Vogt, Jacob	12	62
II. 927	1865	Mai	15	Annacker, Hr.	1	57
II. 1198	1865	December	15	Becker, N.	18	25
III. 377	1866	December	22	Fischer, Louise	536	70

Carlshafen am 21. September 1886. Die Verwaltungs-Commission.

684. Bei der hiesigen städtischen Sparkasse ist durch Beschluß des Stadtraths der Zinsfuß vom 1. Januar 1887 ab für alle Einlagen auf 3½ % und für Darlehen auf 4½ % herabgesetzt worden.

Bei größeren Darlehen auf Hypotheken kann der Zinsfuß, bei pünktlicher Zinszahlung, auf 4¼ % ermäßigt werden, insofern darum nachgesucht wird.

Der Zinsfuß von 5 % für Darlehen gegen Bürgschaft bleibt vorerst unverändert, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hünfeld am 27. September 1886.

Die Verwaltungs-Commission der städtischen Sparkasse.
Hau.

Vacanzen.

685. Bewerber um die mit dem 1. October cr. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Mengsberg, mit welcher ein Jahreseinkommen von 840 Mark nebst 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, wollen ihre deshalbigen Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Hartwig zu Mengsberg einreichen.

Ziegenhain den 28. September 1886.

Der Königliche Schulvorstand.
von Schwertzell, commiss. Landrath.

686. Die Schulstelle zu Frielingen wird in Folge Pensionirung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1sten October cr. vacant.

Etwaige Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einreichen.

Hersfeld am 28. September 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Frielingen.
von Schleinitz, Landrath.

687. Die Schulstelle zu Friemen wird in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1sten k. M. vacant. Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Befähigungs- und Führungs-Attesten binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Wepler zu Waldkappel, oder anher einzureichen.

Eschwege am 23. September 1886.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstands von Friemen. Grimm, Königl. Landrath.

688. Die Schulstelle an der evangelischen Schule zu Nordshausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung 840 Mk. beträgt, wird durch Pensionirung des seitherigen Inhabers vom 1. October cr. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre deshalbigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Riebeling zu Nordshausen einreichen.

Cassel am 28. September 1886.

Der Königl. Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

689. Zum 1. November d. J. ist beim hiesigen Amtsgericht eine **Kanzleigehülfenstelle** zu besetzen.

Bewerber haben sich bis zum 15. October d. J. zu melden. Abterode den 17. September 1886.

Königliches Amtsgericht. Amelung.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 79.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 6. October 1886.

21. Der deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt hat eine ebenso schön wie zweckmäßig hergestellte, der Schule und dem Hause gewidmete „Erste Wandtafel der wichtigsten deutschen Kleinvögel“ herausgegeben, welche nebst beschreibendem Texte und Konturbogen zum Preise von 4,50 Mark bei dem mit dem Vertriebe des Bildes betrauten Buchhändler A. Huch in Zeitz direkt bestellt werden kann. Auch hat sich der Ehrenpräsident des genannten Vereins, Herr Regierungs-Präsident von Dieſt in Merseburg, bereit erklärt, Bestellungen entgegenzunehmen und zu befördern. Mit Rücksicht auf die in vielen Kreisen der Bevölkerung noch herrschende Unkenntniß, welche den edlen Bestrebungen für den Schutz der Vogelwelt hindernd entgegensteht, wünschen wir der bezeichneten Wandtafel weiteste Verbreitung in Schule und Haus.

Cassel den 9. Mai 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

(Zu B. 8273|86.)

22. Vor Kurzem ist im Verlage von A. Roßbach in Eschwege ein von zwei praktischen Schulmännern, Rektor Schanze und Lehrer Jaeger in Eschwege, herausgegebenes Rechenheft für die Handwerker-Fortbildungsschulen (Preis 35 Pfg.) erschienen, welches einem vorhandenen Bedürfniß in zweckmäßiger Weise abhilft. Auch die in gleichem Verlage erschienene „Praktische Geometrie mit 185 geometrischen Rechenaufgaben für Handwerker-Fortbildungsschulen und die Oberclassen mehrclassiger Volksschulen von Rektor Schanze“ (Preis 30 Pfg.) ist ein aus der Schulpraxis hervorgegangenes, recht brauchbares Lehr- bezw. Lernmittel. Wir finden uns veranlaßt, auf beide Bücher besonders aufmerksam zu machen.

Cassel den 24. August 1886.

Königliche Regierung.

(B. 10171.)

23. Der Lehrer Becker zu Kappel bei Marburg beabsichtigt eine Sammlung der besten und edelsten hessischen Volkslieder nebst Melodien zu veranstalten und wünscht die Unterstützung der Lehrer des diesseitigen Regierungsbezirks bei diesem Unternehmen in Anspruch zu nehmen. In Anbetracht der hohen Bedeutung des echten, edlen Volkslieds nicht blos für das sittliche Volksleben, sondern insbesondere auch für die Volksschule tragen wir kein Bedenken, den Wunsch des Lehrers Becker seinen Berufsgenossen zur Beachtung zu empfehlen.

Cassel den 6. August 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

(J. B. Nr. 8290.)

Nachstehende ältere Erlasse finden wir uns veranlaßt hierdurch in Erinnerung zu bringen.

24. Es ist wiederholt bei uns Klage darüber geführt worden, daß Schulkinder, sei es in Begleitung ihrer Eltern, sei es ohne dieselben, an öffentlichen Vergnügungen und Tanzlustbarkeiten Theil nehmen. Wenn wir auch überzeugt sind, daß die Herren Schulinspectoren und Lehrer im Hinblick auf die Gefahren, welchen die Jugend bezüglich ihrer körperlichen, geistigen und sittlichen Entwickelung durch diese Unsitte ausgesetzt ist, es nicht daran fehlen lassen werden, dem im Rede stehenden Unwesen entgegenzuwirken, so sehen wir uns doch veranlaßt, dieselben hiermit ausdrücklich dazu aufzufordern, wo es erforderlich ist, dem Besuche öffentlicher Vergnügungslokale Seitens der Schulkinder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln der Schulzucht entgegenzutreten. Es unterliegt keinem Bedenken, von Seiten der Schule unbedingt zu verbieten, daß Kinder ohne Begleitung ihrer Eltern öffentliche Vergnügungslokale besuchen, die Uebertretung dieses Verbots zu rügen und sofern sich die Mitwirkung der Eltern unthunlich erweist, die Uebertreter zu bestrafen. Wenn auch in dem Falle, daß Schulkinder Kirchweihtänze und andere Lustbarkeiten in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern oder deren Vertreter besuchen, zunächst diese die Verantwortung für den Schaden, welcher den Kindern daraus erwachsen kann, übernehmen und es vornehmlich Sache der Herren Geistlichen sein wird, in seelsorgerischer Weise auf die betreffenden Eltern ꝛc. einzuwirken, so wird sich doch auch die Schule der Aufgabe nicht entziehen können, in den genannten Fällen durch Vorstellung, Mahnung und Warnung dem fraglichen Unwesen zu steuern.

Indem wir Vorstehendes der sorgfältigen Erwägung und Beachtung den Herren Schulinspectoren und Lehrern dringend empfehlen, erwarten wir für die Zukunft allgemein, wie dies jetzt schon theilweise geschieht, in den Visitationsberichten unter der Rubrik „Schulzucht“ eine bezügliche Bemerkung darüber, wie es in der beregten Hinsicht in den betreffenden Gemeinden steht.

Die Herren Landräthe erhalten vorstehenden Erlaß

zur Mittheilung an die Lokalschulinspectoren und Lehrer; den Herren Ober- ꝛc. Schulinspectoren geht derselbe direct zu.

Cassel den 21. Februar 1878.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herren Landräthe und Ober- ꝛc. Schulinspectoren. (B. 2047.)

25. Amtlich mitgetheilte statistische Uebersichten ergeben, daß die Zahl der wegen Meineides eingeleiteten Untersuchungen in dem größten Theile des preußischen Staates in Besorgniß erregender Weise sich vermehrt hat.

Nach einer Mittheilung der hiesigen Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft gehört auch in dem Amtsbezirke derselben das Verbrechen des Meineids zu den recht häufig vorkommenden, indem wohl der siebente bis achte Theil der Verbrechen, welche jährlich zur Cognition der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts gelangen, den Meineid zum Gegenstande hat und außerdem die Zahl der Anzeigen, welche Meineid betreffen, jedoch nicht zur Erhebung der Anklage führen, eine bedeutende ist. Im Zusammenhange damit steht die Wahrnehmung, daß geringschätzige Aeußerungen über die Heiligkeit des Eides nicht selten vorkommen.

Gleichzeitig macht die Königliche Ober-Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam, daß ein dem Meineide verwandtes Vergehen außerordentlich häufig vorkommt, nämlich die nach §. 164 des Straf-Gesetz-Buchs strafbare wissentlich falsche Anschuldigung und böswillige Verleumdung.

Wenn die bezeichneten Thatsachen einerseits auf einen Mangel bezw. auf eine Abnahme der religiös-sittlichen Bildung der Bevölkerung schließen lassen und es andererseits erfahrungsmäßig meistens sehr schwierig ist, die genannten Verbrechen bezw. Vergehen zur gerichtlichen Bestrafung zu bringen, so erscheint es um so mehr geboten, schon in die Herzen der Jugend durch entsprechende Belehrung und Mahnung die auf wahre Gottesfurcht gegründete Gesinnung der Wahrhaftigkeit und Treue einzupflanzen.

Die Herren Ober- ꝛc. Schulinspectoren veranlassen wir, dem beregten Gegenstande Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Lehrer Ihres Aufsichtskreises in Gemeinschaft mit den Herren Lokalschulinspectoren dahin anzuweisen, daß sie bei der Erklärung der bezüglichen Gebote und sonst bei geeigneter Gelegenheit die Schüler der Oberstufe über die Heiligkeit des Eides und die große Sünde des Meineides, sowie des falschen Zeugnisses und die sittliche und religiöse Bedeutung und große Wichtigkeit derselben für die ganze staatliche Gesellschaft, sowie über das Verwerfliche der böswilligen Verleumdung eingehend unterrichten. Auch wird es sich empfehlen, die in Frage stehende Angelegenheit zum Gegenstande von Conferenzbesprechungen zu machen und die Abhaltung von Musterlectionen darüber zu veranlassen.

Cassel den 3. August 1877.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herren Ober-, Kreis- und Districts-Schul-Inspectoren des Regierungsbezirks. (B. 8435.)

Personal-Chronik.

Den Lehrern Cantor Fink zu Helmarshausen, Keßler zu Wehlheiden und Cantor Peter zu Frielingen ist der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 und dem Lehrer Neusel zu Willingshausen der Königliche Kronenorden 4r Classe mit der Zahl 50 aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums Allergnädigst verliehen worden.

Die infolge Ernennung des kath. Pfarrers Endres zu Lütter zum Pfarrer in Neuhof erledigte Oberschulinspection über die Schulen im kath. Decanatsbezirke Hilders (Gersfeld) ist dem kath. Pfarrer Helfrich zu Poppenhausen übertragen worden.

Der Dechant Engel zu Hünfeld ist auf seinen Antrag von dem Oberschulinspectionsamte entbunden und der kath. Pfarrer Wehner zu Hofaschenbach mit der Oberschulinspection über die Schulen im kathol. Decanatsbezirke Hünfeld beauftragt worden.

Die evang. Pfarrer Eckhard zu Neukirchen, Kr. Hünfeld, Becker zu Netra, Metropolitan Lohr zu Oberkaufungen, Brand zu Hoof, Fliegenschmidt zu Rengershausen, Kr. Frankenberg, die kath. Pfarrer Seipel zu Niederklein, Zimmer zu Erfurtshausen, Herbener zu Oberufhausen, Modest zu Simmershausen, Haas zu Wüstensachsen, Weber zu Marbach, Hausmann zu Steinhaus, Füller zu Eichenzell, Dr. Kircher zu Petersberg, Helfrich zu Poppenhausen, Rhiel zu Fulda, Trapp zu Rotenburg, Schmelz zu Burghaun, Malkmus zu Florenberg, Noll zu Hofbieber, Kraiger zu Flieden, Ried zu Schröck, Dechant Endres zu Neuhof, Dechant Weismüller zu Eiterfeld, Werner zu Weyhers, Hoffmann zu Gersfeld, Malkmus zu Neulbach, Wehner zu Hofaschenbach, Ney zu Dipperz, Krah zu Hofenfeld, Orth zu Bieber, Kaufholz zu Großkrotzenburg, Dr. Arenhold zu Großauheim, Huhn zu Ulmbach, Kramm zu Uttrichshausen, Göb zu Lütter, Klüber zu Haselstein, Malkmus zu Hauswurz, Schäfer zu Mackenzell sind zu Lokalschulinspectoren über die Schulen ihres Pfarreibezirks ernannt worden.

Der Kaufmann Deubner zu Carlshafen ist für die Dauer von drei Jahren zum Mitgliede des dasigen Stadtschulvorstandes bestellt worden.

Der Lehrer Wittekindt zu Gewissenruh, Kr. Hofgeismar, ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Helmarshausen, dess. Kr., der Lehrer Riemann zu Hollstein, Kr. Witzenhausen, zum Lehrer an der Stadtschule zu Witzenhausen und der Lehrer Hammer-

ſchlag zu Flieden, Kr. Fulda, zum Lehrer an der kath. Schule in Neuſtadt, Kr. Kirchhain, ernannt worden.

Verſetzt wurden die Lehrer Gärtner zu Wellingerode, Kr. Eſchwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Marköbel, Kr. Hanau, Krick zu Dörmbach, Kr. Gersfeld, auf Präſentation des Schulpatronats, als Lehrer an die kath. Schule zu Kleinſaſſen, desſ. Kr., Körber zu Wohra, Kr. Kirchhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Speckswinkel, desſ. Kreiſes, Dreves zu Soldorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Beckedorf, desſ. Kr., Roſenſtock zu Beckerhagen, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Kirchditmold, Landkr. Caſſel, Hohmann zu Hoſenfeld, Kr. Fulda, als Lehrer an die kath. Schule zu Almendorf, desſ. Kr., Siemon zu Friemen, Kr. Eſchwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Oberkaufungen, Landkr. Caſſel, ferner die proviſoriſchen Lehrer Iber zu Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, als proviſ. Lehrer an die ev. Schule zu Welferode, Kr. Homberg, Kaufmann zu Oberſchönau, Kr. Schmalkalden, als proviſ. Lehrer an die ev. Schule zu Rotterode, desſ. Kr., Brodmann zu Eiterfeld, Kr. Hünfeld, als proviſ. Lehrer an die kath. Schule zu Soisdorf, desſ. Kr.

Definitiv angeſtellt wurden die ſeither proviſoriſch angeſtellten Lehrer Schäfer und Freund zu Hanau als Lehrer an den ſtädt. Elementarſchulen daſ., Steinmeyer zu Gottstreu, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Bähr zu Oberbeisheim, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Sohl zu Roßbach, Kr. Gelnhauſen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Noll zu Wolfhagen als Lehrer an der Stadtſchule daſ., Wagner zu Altenhaſungen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Hampel zu Mellnau, Kr. Marburg, als Lehrer an der evang. Schule daſ., Liebermann zu Höringhauſen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Knaus zu Buchenberg, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Creß zu Schönſtadt, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Georges zu zu Cölbe, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Beil zu Reddehauſen, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Engelmann zu Ohndorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Hahn zu Hilmes, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Knobel zu Udenborn, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Peil zu Roßberg, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Dörbecker zu Raboldshauſen, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Müller zu Rothenditmold, Landkr. Caſſel, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Kaul zu Waltringhauſen, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule daſ., die Lehrergehülfen Damm zu Florenberg, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule daſ., Kauſe zu Volkmarſen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der kath. Schule daſ.; die ſeither proviſoriſch angeſtellten Lehrerinnen Liep zu Witzenhauſen als Lehrerin an der Stadtſchule daſ., Freckmann zu Flieden, Kr. Fulda, als Lehrerin an der kath. Schule daſ. Ferner iſt die definitive Anſtellung der bisher beauftragten Handarbeitslehrerinnen Siebert, Frömbling, Amalie Cunz, Wiederhold, Taſſius, Marſchall, Magdalene Cunz, v. Bardeleben, Heinemann, Hitzeroth, Witwe Matthei, Böcking, Witwe Ruckert, Julie Schatten, Battenberg als Handarbeitslehrerinnen an den ſtädt. Schulen zu Caſſel beſtätigt worden.

Proviſoriſch angeſtellt wurden die Lehrergehülfen Dietrich zu Hermannrode, Kr. Witzenhauſen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Stück zu Rinteln als Lehrer an der daſigen Stadtſchule, Schmidt zu Marköbel als Lehrer an der ev. Schule zu Wellingerode, Kr. Eſchwege, Rompf zu Vieſebeck als Lehrer an der ev. Schule zu Bründerſen, Kr. Wolfhagen, Geb zu Unterreichenbach als Lehrer an der ev. Schule zu Bösgeſäß, Kr. Gelnhauſen, Kliem zu Zwergen als Lehrer an der ev. Schule zu Schachten, Kr. Hofgeismar, Rauck zu Rückers, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule daſ., Höne zu Soisdorf als Lehrer an der kath. Schule zu Petersberg, Kr. Fulda, der Schulverweſer Fenner zu Oberſchönau als Lehrer an der ev. Schule zu Rotterode, Kr. Schmalkalden, die evang. Schulamtscandidaten Boley aus Diemerode als Lehrer an der ev. Schule zu Oberſuhl, Kr. Rotenburg, Hoos aus Schwarzenborn als Lehrer an der ev. Schule zu Somplar, Kr. Frankenberg, Kranz aus Seigertshauſen als Lehrer an der ev. Schule zu Elnrode, Kr. Fritzlar, Schade aus Altmorſchen als Lehrer an der ev. Schule zu Soldorf, Kr. Rinteln, Knauſt aus Beckerhagen als Lehrer an der ev. Schule zu Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, Lotze aus Felsberg als Lehrer an der ev. Schule zu Gewiſſenruh, Kr. Hofgeismar, Peter aus Rothfelden als Lehrer an der ev. Schule zu Rehren, Amts Rodenberg, Puth aus Fechenheim als Lehrer an der ev. Schule zu Hillartshauſen, Kr. Hersfeld, Opper aus Moiſcheid als Lehrer an der ev. Schule zu Halgehauſen, Kr. Frankenberg, Reichmeyer aus Wiera als Lehrer an der evang. Schule zu Langenſchwarz, Kr. Hünfeld, der kath. Schulamtscandidat Burchard aus Kleinbartloff als Lehrer an der kath. Schule zu Horas, Kr. Fulda. Ferner iſt die proviſoriſche Anſtellung des ſeither beauftragten Lehrers Schindewolf zu Eſchwege als Lehrer an der daſigen Stadtſchule beſtätigt worden.

Zu Lehrergehülfen wurden beſtellt der frühere Lehrer Bracke aus Wangershauſen für die ev. Schule zu Hinterſteinau, Kr. Schlüchtern, die evang. Schulamtscandidaten Noll aus Berſa für die ev. Schule zu Lenderſcheid, Kr. Ziegenhain, Herbener aus Großſeelheim für die ev. Schule zu Aua, Kr. Hersfeld, Bolze aus Trockenerfurth für die ev. Schule zu Niederweimar, Kr. Marburg Boß aus Görzhain für die ev. Schule zu Röhrenfurth, Kr. Melſungen, Mildner aus Bockerode für die ev. Schule zu Abterode, Kr.

Eschwege, der kath. Schulamtscandidat Ebel aus Ungedanken für die kath. Schulen zu Fulda.

In den Ruhestand wurden versetzt die evang. Lehrer Cantor Reitz zu Beuern, Bernhardt zu Gerterode, Freund zu Gilfershausen, Cantor Bohne zu Waldau, Hooß zu Itzenhain, Cantor Peter zu Frielingen, Cantor Berneburg zu Nordshausen, Theyß zu Mengsberg, Keßler zu Wehlheiden, die katholischen Lehrer Rector Wehner zu Hünfeld, Fröhlich zu Soisdorf, Kiel zu Volkmarsen, der israel. Lehrer Neumark zu Rothenkirchen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten der Rector, Pfarrer Piepenbrok zu Oldendorf, die ev. Lehrer Breidenbach zu Obersuhl, Maus zu Bösgesäß, Sander zu Homberg, die ev. Lehrerin Klose zu Rinteln.

Gestorben sind die ev. Lehrer Berg zu Hebel, Kaletsch zu Wehrshausen, der kath. Lehrer Hohmann zu Dietershausen.

Gesetz vom 6. Juli 1885,
die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen betreffend.

Fortsetzung.

Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, insbesondere Einkünfte an Schulgeld, werden nach den bei Verleihung des Rechtes auf diese Dienstemolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

Diese Vorschriften gelten auch für die Berechnung der Pension eines Lehrers, mit dessen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, dergestalt, daß der Berechnung das Diensteinkommen der vereinigten Stelle, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen solches oder einzelne Theile desselben fließen, als ein einheitliches Stelleneinkommen zum Grunde zu legen ist.

§. 5. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt die gesammte Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer im öffentlichen Schuldienste in Preußen sich befunden hat.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkte an gerechnet.

§. 6. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer

1) im Dienste des Preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches sich befunden hat, oder
2) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches beschäftigt worden ist, oder
3) in den von Preußen neu erworbenen Landestheilen im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

§. 7. Der Dienstzeit im Schulamte wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§. 8. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 9. Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Preußischen oder im Reichsheere, oder in der Preußischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach §. 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 10. Die Zeit

a. eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer,
b. der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§. 11. Von dem Unterrichtsminister kann zukünftig bei der Anstellung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 5 bis 9 die Anrechnung der Zeit zugesichert werden, während welcher ein Lehrer außerhalb Preußens im Schuldienste oder im In- oder Auslande im Kirchendienste gestanden, oder als Lehrer oder Erzieher an einer Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, oder im Dienste einer Stiftungsanstalt der bezeichneten Art sich befunden hat.

Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.

Cassel. Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 13. October. **1886.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung, welche vom 20. September 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9160 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. 1839 S. 80), und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. April 1840, betreffend die Modification des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. 1840 S. 108). Vom 8. September 1886.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. September 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9161 die Verordnung, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 5. September 1886; unter

Nr. 9162 die Verordnung, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 6. September 1886; und unter

Nr. 9163 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Otterndorf. Vom 22sten September 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

690. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Wiesbaden, Cöln und Trier, sowie bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A. I. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Arnsberg, Stade, Cassel, Osnabrück und Erfurt.

Berlin den 28. September 1886.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Marcard.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

691. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat September 1886.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Spec, geräuchert. ℳ ₰	Eh-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	15 44	14 03	13 71	11 29	24 06	34 81	38 31	3 88	3 50	4 50	1 36	1 15	1 45	1 —	1 30	1 45	2 40	3 51
2	Frizlar	15 50	13 71	13 50	10 75	16 —	25 —	22 —	3 —	3 20	4 25	1 30	1 20	1 20	— 97	— 96	1 70	2 —	3 —
3	Fulda	16 01	13 41	12 80	10 81	23 50	25 —	31 —	4 34	3 93	4 59	1 22	1 01	1 30	— 85	1 06	1 80	2 06	3 19
4	Hanau	16 72	13 73	13 32	12 53	20 —	25 —	46 —	4 09	3 81	4 62	1 32	1 02	1 40	1 10	1 10	2 —	2 31	3 71
5	Hersfeld	16 17	14 75	14 50	12 72	25 —	30 —	40 —	4 50	2 80	4 —	1 35	1 —	1 20	— 80	1 20	1 60	2 —	3 —
6	Hofgeismar	16 —	14 —	14 —	10 70	20 —	30 —	30 —	4 —	3 30	4 —	1 30	1 20	1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 —
7	Marburg	16 25	14 50	14 25	12 —	13 —	26 —	40 —	4 60	4 —	5 —	1 30	1 10	1 20	— 90	1 20	1 50	2 —	3 50
8	Rotenburg	17 —	14 50	14 —	11 —	32 —	40 —	40 —	6 —	3 60	4 —	1 20	1 20	1 20	1 —	1 10	2 —	2 20	2 40
	Summa	129 09	112 66	110 03	91 80	173 56	235 81	287 31	34 41	28 14	34 96	10 35	8 91	10 15	7 62	8 92	13 65	17 37	25 31
	Durchschnittsbetrag	16 14	14 08	13 76	11 48	21 70	29 48	35 91	4 30	3 52	4 37	1 29	1 11	1 27	— 95	1 12	1 71	2 17	3 16

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm																					
		Mehl.				Gersten-				Buchweizengrütze.		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee.				Schweine-schmalz.		Speisesalz.	
		Weizen. Nr. 1.		Roggen Nr. 1.		Graupe		Grütze.								Java-, mittlerer.		gelber (gebrannter).					
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel	—	26	—	24	—	60	—	44	—	44	—	40	—	60	2	20	3	03	1	50	—	18
2	Fritzlar	—	23	—	21	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	40	3	—	1	50	—	20
3	Fulda	—	26	—	22	—	56	—	50	—	54	—	44	—	54	2	30	3	16	1	80	—	18
4	Hanau	—	40	—	28	—	64	—	56	—	—	—	48	—	58	2	40	3	—	1	40	—	20
5	Hersfeld	—	30	—	24	—	48	—	40	—	—	—	40	—	50	2	20	3	—	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	32	—	22	—	50	—	36	—	—	—	36	—	48	2	40	2	80	1	10	—	20
7	Marburg	—	36	—	28	—	50	—	—	—	—	—	40	—	50	2	—	2	80	1	60	—	20
8	Rotenburg	—	30	—	22	—	40	—	50	—	—	—	50	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18
	Summa .	2	43	1	91	4	08	3	16	—	98	3	38	4	14	18	90	24	19	12	—	1	54
	Durchschnittspreis	—	30	—	24	—	51	—	45	—	49	—	42	—	52	2	36	3	02	1	50	—	19

Cassel am 7. October 1886. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Kochendörffer.

692. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der bisherige Brasilianische Generalconsul in Chile, Herr Dr. Luiz Pires Garcia an Stelle des auf seinen Antrag zur Disposition gestellten Herrn Dr. Pedro Riberio Moreira zum Brasilianischen Generalconsul für Preußen mit dem Sitz in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit derselbe in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel den 9. October 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

693. Durch §. 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G. S. S. 129), §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 11) und §. 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23sten Februar 1885 (Ges. S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 18. November 1871),
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegium vom 7. August 1872),
3) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 17. Juli 1872) und
4) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. C. (Privilegium vom 26. Juni 1876)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also rücksichtlich der Obligationen unter 1, 2 und 3 bis zum 1. October 1887, rücksichtlich der Obligationen unter 4 bis zum 1. Juli 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. October 1886 schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse — Abtheilung für Werthpapiere — zu Berlin, Leipziger Platz 17,
c. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben. Berlin den 1. October 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausant-

wortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 8. October 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

694. Durch §. 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges. S. S. 129), §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 11) und §. 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Thüringischen Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission, ausgestellt am 1. Januar 1848,
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission (Serie III), ausgestellt am 31. März 1855,
3) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen IV. Emission (Serie IV), ausgestellt am 1. März 1857, und
4) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen V. Emission (Serie V), ausgestellt am 1. Juli 1870,

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, habe ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. October 1886 schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse — Abtheilung für Werthpapiere — zu Berlin, Leipziger Platz 17,
c. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben. Berlin den 1. October 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 8. October 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

695. Zu den vom 1. October 1885 ab gültigen Tarifen für den directen Güterverkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Hannover einschließlich der Hoyaer, der Unterelbeschen und der Warstein-Lippstadter Eisenbahn einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Berlin andererseits bezw. zwischen Stationen der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Eisenbahnen einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Berlin andererseits werden mit Gültigkeit vom 1. October d. J. neue Nachträge (II) herausgegeben. Dieselben enthalten u. A.:

a. directe Entfernungen bezw. Frachtsätze für die neu eröffneten Stationen bezw. Haltestellen Belencin, Bottschow, Clasdorf, Saaten-Neuendorf, Stefanowo, Tuchorze und Wollstein des Directionsbezirks Berlin, sowie Borgholzhausen, Dissen-Rothenfelde, Halle i/W., Hilter, Oesede, Ottoschacht, Steinhagen, Volpriehausen, Wellendorf und Welsede des Directionsbezirks Hannover;

b. directe Entfernungen bezw. Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Stationen Dresden-Friedrichstadt, Görlitz, Großenhain B. D., Kamenz und Zittau des Directionsbezirks Berlin einerseits und verschiedenen Stationen der Oldenburgischen Staats-Eisenbahnen andererseits;

c. anderweite, vielfach ermäßigte, in einzelnen Fällen aber auch erhöhte Stückgutfrachtsätze im Verkehr mit den Stationen des Directionsbezirks Berlin.

Soweit durch die anderweiten Stückgutfrachtsätze Erhöhungen eintreten, behalten die bisherigen bezüglichen Frachtsätze noch bis zum 5. November d. J. Gültigkeit.

Die in den Nachträgen für die Stationen Dresden, Görlitz, Großenhain, Kamenz und Zittau vorgesehenen Entfernungen und Frachtsätze haben gleichzeitig auch für die gleichnamigen Stationen der Sächsischen Staats-Eisenbahnen im Norddeutsch-Sächsischen bezw. Mitteldeutschen Verbande, sowie die für die Stationen Berlin (Anh. u. Dresd. Bhf.). Berlin (Hamb. Bhf.), Berlin (Lehrter Bhf.), Berlin (Potsdamer Bhf.), Berlin (Ostbhf.), Breslau (O. S Bhf.), Breslau (Oderthor-Bhf.) und Posen nachrichtlich vorgesehenen Frachtsätze ꝛc. in den betreffenden Staatsbahn-Verkehren sowie im Niederdeutschen Verbande Anwendung zu finden.

Die neuen Nachträge sind von den betreffenden Verbandsstationen käuflich zu beziehen.

Hannover den 18. September 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

696. Die Prüfungs-Commission für Hufschmiede dahier hat zum Prüfungstage für das letzte Vierteljahr d. J. den 10. December d. J. gewählt.

Meldungen hierzu sind, unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die Ausbildung im Hufbeschlage und 10 Mark Prüfungsgebühren, an den Unterzeichneten zu richten und zwar spätestens bis zum 12. November d. J.

Den Prüflingen wird die „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller" zur Vorbereitung empfohlen und können dieselben bei dem Unterzeichneten das weiter Nöthige mitgetheilt erhalten. Fulda den 10. October 1886.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

697. Zu den Güter-Tarifen für die Eisenbahn-Directions-Bezirke Elberfeld und Köln (rechts- und linksrheinisch) einerseits und Hannover andererseits treten am 10. October d. Js. bezügliche Nachträge in Kraft, welche neue bezw. anderweite Frachtsätze, sowie Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Die Nachträge liegen bei den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht und zum Kauf aus.

Hannover den 1. October 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

698. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse und die Vermögenslage der drei communalständischen Leihanstalten des Regierungsbezirks Cassel vom Jahre 1885 veröffentlicht.

Cassel den 22. September 1886. Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Leihanstalt Cassel.		Fulda. Hauptfonds.		Fulda. Reservefonds.		Fulda. Zusammen.		Hanau. Hauptfonds.		Hanau. Reservefonds.		Hanau. Zusammen.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	I. Activa.														
1.	Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit bezw. gegen Schuldscheine von Gemeinden	—	—	2306488	93	—	—	2306488	93	1899857	08	—	—	1899857	08
2.	In auf den Inhaber lautenden Werthpapieren angelegten Kapitalien .	77122	35	1044836	42	502138	56	1546974	98	910754	89	625787	84	1536542	73
3.	Erworbenes bezw. für wiederveräußertes Grundvermögen	—	—	2300	—	—	—	2300	—	15147	81	—	—	15147	81
4.	Auf Pfänder ausgeliehene Kapitalien	105802	—	68623	15	—	—	68623	15	94844	50	—	—	94844	50
5.	Zinsen-Rückstände . .	—	—	12689	69	—	—	12689	69	806	40	—	—	806	40
6.	Kassenbestand	3325	11	95783	60	7661	92	103445	52	5596	08	3682	36	9278	44
	Hauptbetrag I. Activa	186249	46	3530721	79	509800	48	4040522	27	2927006	76	629470	20	3556476	96
	II. Passiva.														
7.	Gegen ausgegebene Obligationen angelegte Kapitalien	—	—	3525003	99	—	—	3525003	99	2922350	—	—	—	2922350	—
8.	Nicht erhobene Zinsen .	2756	32	2754	22	—	—	2754	22	4656	76	—	—	4656	76
9.	Ueberzahlung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hauptbetrag II. Passiva	2756	32	3527758	21	—	—	3527758	21	2927006	76	—	—	2927006	76
	Verglichen, ergibt sich Vermögen	183493	14	—	—	—	—	512764	06	—	—	—	—	629470	20
	gegen 1884 .	180234	—	—	—	—	—	489509	08	—	—	—	—	600601	06
	Dasselbe hat sich vermehrt um	3259	14	—	—	—	—	23254	98	—	—	—	—	28869	14
	gegen 1884 .	4569	70	—	—	—	—	22096	65	—	—	—	—	24029	28

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

699. Der Umtausch der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. auf 3½ % Zinsen abgestempelten Landeskreditkassen-Obligationen Serien 10 bis 13 gegen solche der Serie 14 mit Zinsscheinen über die vom 1. September d. J. ab laufenden Zinsen findet in der Zeit

vom 15. October bis einschließlich 30. November d. J.

statt. Der Umtausch der einzelnen Stücke ist bei derjenigen Stelle zu bewirken, bei welcher die Abstempelung derselben vorgenommen ist, und zwar bei der Landeskreditkasse in dem dazu bestimmten Büreau im Landeskreditkassen-Gebäude gleicher Erde, Zimmer Nr. 5, Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, bei den übrigen Umtauschstellen, nämlich:

in Cassel bei dem Bankhause Mauer & Plaut,
in Berlin bei der Dresdner Bank,
in Frankfurt a/M. bei der Deutschen Vereinsbank,
in Hannover bei der Hannoverschen Bank,

in den bei jeder dieser Stellen üblichen Geschäftsstunden.

Bei Ueberreichung der umzutauschenden Obligationen, welche sich im coursfähigen Zustande befinden müssen, ist ein Verzeichniß derselben, nach Serien, Littera's und Nummern geordnet, vorzulegen. Formulare hierzu können bei den Umtauschstellen kostenfrei in Empfang genommen werden.

Die Abgabe der neuen 3½ %igen Obligationen erfolgt an den Ueberbringer der abgestempelten Obligationen, dessen Legitimation die Umtauschstelle zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet ist.

Cassel am 8. October 1886.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

700. Bei der hiesigen städtischen Sparkasse ist durch Beschluß des Stadtraths der Zinsfuß vom 1. Januar 1887 ab für alle Einlagen auf 3½ % und für Darlehen auf 4½ % herabgesetzt worden.

Bei größeren Darlehen auf Hypotheken kann der Zinsfuß, bei pünktlicher Zinszahlung, auf 4½ % ermäßigt werden, insofern darum nachgesucht wird.

Der Zinsfuß von 5 % für Darlehen gegen Bürgschaft bleibt vorerst unverändert, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hünfeld am 27. September 1886.

Die Verwaltungs-Commission der städtischen Sparkasse.
Hau.

701. Bei hiesiger Distrikts-Spar- und Hilfs-Kasse ist vom Januar 1887 ab der Zinsfuß

a. für Einlagen von 3¾ auf 3½ Prozent und
b. für Darlehen gegen Hypothek von 5 auf 4½ Prozent reduzirt, was in Gemäßheit des §. 6 der Statuten hierdurch veröffentlicht wird.

Hilders den 25. September 1886.

Die Verwaltung:
J. Seifert, Vorstand.
F. Hohmann, Kassirer.
Osc. Seifert, Controleur.

702. Bei der hiesigen Spar- und Creditkasse wird vom 1. Januar 1887 ab der Zinsfuß

1) für Einlagen, auch für die, welche bereits gemacht sind, von 4 % auf 3½ %,
2) für ausgeliehene und auszuleihende Kapitalien und zwar
   a. auf Handschein von 5 auf 4½ %,
   b. auf Hypothek und Faustpfand von 4½ auf 4 %

herabgesetzt, was hiermit veröffentlicht wird.

Jesberg den 1. October 1886.

Appell, Bürgermeister.

703. Bilanz des Simmershäuser Darlehnskassenvereins, eing. G., für das Jahr 1885.

I. Aktiva.

1) Kassenbestand am Jahresschluß . . .	38,21	Mk.
2) Bei den Mitgliedern ausstehende Darlehen	1009,19	„
3) Werth der Mobilien	90,00	„
4) Rückstände	6,00	„
5) Stückzinsen	24,96	„
Summa . .	1168,36	Mk.

II. Passiva.

1) Angeliehene Kapitalien		1140,27	Mk.
2) Geschäftsantheile der Mitglieder	60,00 „	1200,27	Mk.
Mithin Verlust für 1885		31,91	Mk.

Die Mitgliederzahl betrug Ende 1884 = 19
Aufgenommen wurden im Jahr 1885 = 2
Mitgliederzahl Ende 1885 also = 21

Simmershausen am 20. September 1886.

Holzhändler F. W. Schäfer, Vereinsvorsteher.

Vacanzen.

704. Nachdem die Vertreter der wahlberechtigten Mitglieder der lutherischen Gemeinde zu Brotterode beantragt haben, die erledigte lutherische Pfarrstelle daselbst in dem vorliegenden Erledigungsfalle ohne vorgängige Wahl und Denomination Seitens der Gemeinde anderweit zu besetzen, so werden geeignete Bewerber um die genannte Pfarrstelle aufgefordert, ihre desfallsigen Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen dahier einzureichen. Cassel den 4. October 1886.

Königliches Consistorium. J. V.: Martin.

705. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Röllshausen, Classe Neukirchen, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel den 29. September 1886.

Königliches Consistorium. J. V.: Martin.

706. An der hiesigen katholischen Schule ist die neugegründete 5te Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 720 Mark verbunden ist, zum 1. December d. J. mit einer Lehrerin zu besetzen.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen bei dem Unterzeichneten, oder dem

Lokalschulinspector, Dechant Engel hier einreichen.

Hünfeld den 4. October 1886.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Wegnern, Landrath.

707. Die fünfte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wehlheiden, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 1170 Mark beträgt, wird vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 8 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Armbröster zu Wehlheiden einreichen.

Cassel am 7. October 1886.

Der Königl. Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

708. Eine der hiesigen städtischen **Forstaufseherstellen** ist alsbald anderweit zu besetzen.

Das Einkommen derselben beträgt jährlich 540 Mk., wozu noch etwa 20 — 30 Mk. Gebühren von Holzverkäufen kommen.

Geeignete Bewerber wollen sich innerhalb 3 Wochen von heute an unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei mir schriftlich melden.

Wolfhagen am 5. October 1886.

Der Bürgermeister Wicke.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Privatdocent Dr. Georg Wissowa in Breslau zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität Marburg,

die bisherigen Gerichts-Referendare Berg, Dr. Helmentag und Alexander von Keudell zu Referendarien bei der Königlichen Regierung in Cassel,

die Rechtscandidaten Frohwann und Kühnert zu Referendarien,

der Königliche Oberförster Diels in Hersfeld zum Forstamtsanwalt für den Bezirk der Oberförsterei Meckbach-Hersfeld,

der Postpraktikant Pohlerisch in Cassel zum Postsecretair,

der Postassistent Nölker in Großenlüder zum Postverwalter,

der Aktuar Rothenburg zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Corbach,

der Erste Gerichtsdiener, Botenmeister Kühn beim Landgericht in Cassel zum Ersten Gerichtsdiener bei dem Oberlandesgericht daselbst,

der seitherige Vice-Wachtmeister Justus Freudenstein vom 2. Schleswig-Holstein'schen Ulanen-Regiment Nr. 15 zum Gartenaufseher in der Carlsaue in Cassel,

der seitherige Vice-Feldwebel vom Thüringen'schen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 19 Heinrich Ochse und

der frühere Sergeant vom 1. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 81 Wilhelm Ernst Ferdinand Köbding

zu Aufsehern bei der Königl. Strafanstalt in Ziegenhain.

Uebertragen: dem Berginspector Althüser zu Ibbenbühren, unter Ernennung zum Bergwerks-Director, die Verwaltung der Braunkohlen-Bergwerke am Habichtswald und am Meisner,

dem Forstaufseher Huhn die in eine Försterstelle umgewandelte Revierförsterstelle Josbach, Oberförsterei Mengsberg, auf Probe.

Ueberwiesen: der zum Regierungs-Assessor ernannte Regierungs-Referendar Oberländer in Cassel der Königlichen Regierung in Aachen.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Freund in Lohrhaupten die Standesamtsgeschäfte für den Bezirk Lohrhaupten im Kreise Gelnhausen,

von dem Beigeordneten Georg Ferdinand Kühn in Fechenheim die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters daselbst,

von dem Bürgermeister Jung 3r in Roßdorf die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Roßdorf.

Verliehen: definitiv dem bisherigen Pfarrverweser Friedrich Christian Braunhof in Balhorn, Classe Gudensberg, die dasige Pfarrstelle.

Versetzt: der Bergwerks-Director Dr. Buße am Habichtswald unter Ernennung zum Bergrevierbeamten und Beilegung des Charakters als Bergmeister nach Dortmund,

der Oberförster Heller in Moltgers auf die Oberförsterstelle zu Wolfgang im Kreise Hanau,

der Ober-Telegraphen-Assistent Sander II von Cassel nach Lübeck.

der Gerichtsdiener Wehnes bei dem Amtsgericht in Cassel an das Landgericht daselbst,

der Gerichtsdiener Küllmer bei dem Amtsgericht in Marburg an das Amtsgericht in Cassel,

der Erste Gerichtsdiener Claus bei dem Oberlandesgericht in Cassel als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Marburg und

der Gerichtsdiener Heße bei dem Amtsgericht in Felsberg an das Amtsgericht in Fritzlar.

Niedergelassen: in Cassel der praktische Arzt Dr. Koopmann.

Entlassen: auf Antrag der Referendar v. Keudell behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Ausgeschieden: aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Cassel der Gerichts-Assessor Hempfing II in Folge Bestellung zum ständigen Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Bromberg.

Pensionirt: der Postsecretair Fösser in Marburg und der Postverwalter Gutmann in Gersfeld.

Verliehen: bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand dem Vermessungs-Revisor Gronwaldt in Bückeburg der Charakter als Rechnungsrath und dem Gerichtsschreiber, Secretair Wendt in Cassel der als Kanzleirath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 81.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 20. October. 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

709. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek IX. Der wirthschaftliche Materialismus nach den Anschauungen von Karl Marx — von Paul Lafargue — Hottingen-Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung 1886", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 16. October 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

710. Unter Aufhebung der Bekanntmachung der vormaligen Abtheilung des Innern hiesiger Königlicher Regierung vom 21. December 1877, betreffend den Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften (Amtsblatt von 1877, Nr. 81, S. 402), bestimme ich hierdurch auf Grund des §. 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel Folgendes:

I. Eine jede orts- oder kreispolizeiliche Vorschrift muß

a. die Ueberschrift „Polizei-Verordnung" haben;
b. im Eingang auf den §. 5 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529), sowie — je nach der anordnenden Behörde — auf einen der §§. 142 und 143 oder 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) Bezug nehmen;
c. das Gebiet angeben, für dessen Umfang sie in Gültigkeit treten soll (vergl. jedoch unten den Schlußsatz von IV.)

II. Außerdem muß im Eingange

a. bei kreispolizeilichen, d. h. bei allen vom Landrathe in Gemäßheit des §. 142 a. a. O. zu erlassenden Vorschriften der Zustimmung des Kreisausschusses;
b. bei ortspolizeilichen Vorschriften in den Städten, soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, der erfolgten Zustimmung des Stadtrathes (bezw. Magistrats) resp. der Ergänzung dieser Zustimmung durch den Bezirks-Ausschuß Erwähnung geschehen.

Wird in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, eine Polizei-Vorschrift der unter II b bezeichneten Art vor Einholung der Zustimmung des Stadtrathes (Magistrats) erlassen, so ist auf den §. 143 Abs. 2 a. a. O. ausdrücklich Bezug zu nehmen. Gehört aber eine Polizei-Vorschrift der unter II b bezeichneten Art dem Gebiete der Sicherheits-Polizei an, so ist statt der erfolgten Zustimmung die voraufgegangene Berathung mit dem Stadtrathe (Magistrat) zu erwähnen.

Bedarf die Polizei-Vorschrift mit Rücksicht auf die gewählte höchste Strafandrohung meiner Genehmigung, so ist dieser Genehmigung ebenfalls im Eingange Erwägung zu thun.

III. Jede orts- oder kreispolizeiliche Vorschrift muß gegen deren Uebertretung oder Nichtbefolgung eine Strafandrohung innerhalb des gesetzlich zulässigen Betrages dergestalt enthalten, daß als Geldstrafe entweder eine bestimmte Summe, oder ein Mindest- und Höchst-Betrag, oder nur der letztere angegeben wird.

Sind die Handlungen oder Unterlassungen, auf welche die Polizei-Vorschrift sich bezieht, bereits in einem Reichs- oder Landesgesetze — sei es unbedingt oder für den Fall eines etwa zu erlassenden polizeilichen Ver- oder Gebots — mit Strafe bedroht, so genügt statt dieser besonderen eine allgemeine Strafandrohung unter Hinweis auf den betreffenden Gesetzes-Paragraphen.

IV. Jede kreis- oder ortspolizeiliche Vorschrift ist durch Abdruck in dem Kreisblatte des betreffenden Kreises bezw. dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Lokalblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Eine Ausnahme machen diejenigen Polizei-Vorschriften, welche sich nur auf eine eng begrenzte Oertlichkeit, z. B. einen Weg, eine Brücke, eine öffentliche Anlage u. dgl. m., beziehen; bei diesen genügt statt des Abdrucks die Aufstellung einer die Polizei-Vorschrift enthaltenden Tafel an Ort und Stelle bezw. die Anheftung eines entsprechenden Placats; auch bedarf es für derartige Polizei-Vorschriften der oben unter I. c. geforderten Angabe nicht.

V. Sofern in der Polizei-Vorschrift nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt wird, tritt dieselbe mit dem Beginn des vierten Tages nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem die betreffende Nummer des Kreis- ꝛc. Blattes ausgegeben worden ist, in Kraft. Erfolgt die Bekanntmachung durch Aufstellung einer Tafel oder mittelst Anheftens, so beginnt die Rechtskraft unter

dem gleichen Vorbehalte sofort nach dieser Aufstellung oder Anheftung.

Cassel den 12. October 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

711. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Niederländische General-Konsul in Frankfurt a/M. von seiner Regierung ermächtigt worden, sich an Stelle des verstorbenen Herrn Schoenling den Herrn Jonkheer H. de Panhuys als Vizekonsul beizuordnen.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Jonkheer de Panhuys in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde. Cassel den 14. October 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

712. Nachdem der Patron des Hilchen'schen Familienbeneficiums, Staatsrath a. D. von Meyer zu Wolfsanger wegen seines hohen Alters um Entbindung von dem Patronat gebeten hat, fordern wir alle Diejenigen, welche auf dasselbe Ansprüche geltend machen wollen, auf, ihre desfallsige Bewerbung unter Einlieferung der nöthigen Nachweisungen binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.

Cassel den 7. October 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

713. Durch §. 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G. S. S. 129), §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 11) und §. 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23sten Februar 1885 (Ges. S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 18. November 1871),
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegium vom 7. August 1872),
3) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 17. Juli 1872) und
4) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. C. (Privilegium vom 26. Juni 1876)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also rücksichtlich der Obligationen unter 1, 2 und 3 bis zum 1. October 1887, rücksichtlich der Obligationen unter 4 bis zum 1. Juli 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. October 1886 schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse — Abtheilung für Werthpapiere — zu Berlin, Leipziger Platz 17,
c. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben. Berlin den 1. October 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 8. October 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

714. Durch §. 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges. S. S. 129), §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 11) und §. 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Thüringischen Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission, ausgestellt am 1. Januar 1848,

2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission (Serie III), ausgestellt am 31. März 1855,
3) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen IV. Emission (Serie IV), ausgestellt am 1. März 1857, und
4) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen V. Emission (Serie V), ausgestellt am 1. Juli 1870,

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, habe ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. October 1886 schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse — Abtheilung für Werthpapiere — zu Berlin, Leipziger Platz 17,
c. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben. Berlin den 1. October 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 8. October 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

715. Nachdem an Stelle des verstorbenen Lehrers a. D. Wilhelm Herwig dahier nach dem Ergebnisse der eingegangenen Stimmzettel

der Lehrer Lorenz Dittmar zu Blankenheim

zum Vertreter der Kassenmitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse in den Kreisvorstand gewählt worden ist, wird solches in Gemäßheit des §. 40 des Statuts vom 13. Januar 1871 hierdurch bekannt gemacht. Rotenburg den 4. October 1886.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

716. Am 4. December d. J. tritt hierorts die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 6. November d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten (Spohrweg Nr. 11 I r.) zu richten, worauf denselben das Nähere von hier aus zugehen wird.

Cassel den 10. October 1886.

Der Königliche Departementsthierarzt.
Holzendorff.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

717. Durch Beschluß des Stadtrathes und Bürgerausschusses dahier vom heutigen Tage ist der Zinsfuß von allen vorhandenen Guthaben und neuen Einlagen bei der hiesigen städtischen Spar- und Vorschußkasse vom 1. Januar 1887 ab auf 3½ Procent festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schlüchtern den 14. October 1886.

Die Verwaltungs-Deputation der Sparkasse:
v. Sturmfeder. H. Köhler. Boländer.

718. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880. VI. Ziehung am 30. September 1886, Auszahlung am 30. März 1887.

Litt. A. Nr. 60 und 169 à 1000 Mark,
„ B. Nr. 18. 149. 186 u. 255 à 500 Mark,
„ C. Nr. 249. 274. 309. 398. 544. 554. 628. 685. 695. 776 à 200 Mark.

Hanau am 1. October 1886.

Der Oberbürgermeister Rauch.

Vacanzen.

719. Die Schulstelle zu Hoheneiche, mit welcher ein Gehalt von 810 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wird in Folge Pensionirung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1sten November d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Befähigungs- und Sittenzeugnissen binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Gonnermann zu Wichmannshausen, oder dahier einzureichen.

Eschwege am 6. October 1886.

Das geschäftsleitende Mitglied des Schulvorstandes zu Hoheneiche.
Grimm, Königlicher Landrath.

720. Die 2te Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Neuses, mit welcher ein Einkommen von 750 Mk. nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, ist in Folge Dienstentlassung des bisherigen Inhabers erledigt. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche

unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Gigrich zu Somborn, oder an den Unterzeichneten einreichen. Gelnhausen am 8. October 1886.

Der Königliche Schulvorstand.

Der Landrath. J. V.: Menne, Kreissecret.

721. Bewerber um die neubegründete israelitische Elementarlehrer- und Vorsängerstelle zu Merzhausen, im Kreise Ziegenhain, mit welcher neben freier Dienstwohnung und Feuerung ein fixes Gehalt von jährlich 750 Mark verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Prüfungs- und Führungs-Zeugnissen versehen binnen 3 Wochen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Bemerkt wird, daß der Lehrer verpflichtet ist, zweimal wöchentlich den Religions-Unterricht in Schreckbach zu ertheilen.

Marburg den 5. October 1886.

Israelitisches Vorsteheramt. Dr. Munk.

722. Bei der hiesigen Volksschule ist eine Lehrerstelle zu besetzen, welche hiermit zur Meldung um dieselbe öffentlich ausgeschrieben wird.

Bei provisorischer Bestellung beträgt der Gehalt 900 Mark jährlich. Bei definitiver Bestellung beginnt der Gehalt mit 900 Mark und steigt von 6 zu 6 Jahren um je 150 Mark resp. 240 Mark bis zum Maximalsatz von 1680 Mark nach 24 Jahren. Definitiv bestellte Lehrer beziehen außerdem noch jährlich 270 Mark Entschädigung für Wohnung und Feuerung und wird denselben bei Berechnung ihres Dienstalters im auswärtigen Schuldienst in definitiver Bestellung verbrachte Dienstzeit voll in Anrechnung gebracht. Der zu Bestellende hat auf Verlangen auch Kirchendienst zu übernehmen.

Meldungsgesuche sind binnen 4 Wochen einzureichen.

Eschwege am 4. October 1886.

Die Stadtschul-Deputation. J. V: Döhle.

723. Durch das Ableben des Lehrers Kaiser zu Borken ist dessen Stelle erledigt.

Bewerbungsgesuche sind binnen 4 Wochen unter Beifügung der erforderlichen Führungs- und Befähigungs-Atteste unter der Adresse des unterzeichneten Landraths an die unterzeichnete Stelle einzureichen.

Homberg und Borken den 11. October 1886.

Der Königliche Stadtschulvorstand von Borken:

Der Landrath Der Lokalschulinspector
v. Gehren. Endemann.

Der Bürgermeister Eichler.

724. Bewerber um die am 1. November d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 1ste Schulstelle zu Holzhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Holzhausen zu Händen des Landraths zu Hofgeismar einreichen.

Hofgeismar am 9. October 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Holzhausen.

Beckhaus.

725. Ein im Gemüsebau und Obstzucht erprobter Gärtner von christlicher Gesinnung wird für die Königliche Erziehungs-Anstalt Wabern gesucht.

Gehalt jährlich 900 Mark nebst freier Wohnung.

Wabern den 13. October 1886.

Der Director Keßler.

726. Eine der hiesigen städtischen Forstaufseherstellen ist alsbald anderweit zu besetzen.

Das Einkommen derselben beträgt jährlich 540 Mk., wozu noch etwa 20 — 30 Mk. Gebühren von Holzverkäufen kommen.

Geeignete Bewerber wollen sich innerhalb 3 Wochen von heute an unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei mir schriftlich melden.

Wolfhagen am 5. October 1886.

Der Bürgermeister Wicke.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisher auf Widerruf bestellte Kataster-Kontroleur Skorczewski definitiv zum Kataster-Kontroleur für das Amt Hünfeld,

der Hüttner Joseph Maierhof in Dietershausen an Stelle des Lehrers Hohmann zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk gleichen Namens und

der Bürgermeister Siebert in Orb zum Stellvertreter des Amtsanwaltes beim Amtsgerichte daselbst.

Verliehen: dem Pfarrer Justus Seelig in Ottrau die Pfarrstelle zu Heiligenrode, Classe Kaufungen,

dem Pfarrer Carl Theodor Brauns in Walburg die Pfarrstelle zu Sontra und

dem Pfarrgehülfen Heinrich Schilling in Bieber die zweite Pfarrstelle zu Gelnhausen.

Beauftragt: der Pfarrer Brauns in Sontra mit Verschung der Metropolitanatsgeschäfte der Classe gleichen Namens.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Bezzenberger in Eschwege an das Amtsgericht in Hanau und der

Kreissecretair Hartdegen in Homberg in gleicher Eigenschaft an das Landrathsamt in Eschwege.

Pensionirt: der Kreissecretair Vetter in Eschwege unter Allerhöchster Verleihung des Charakters als Canzleirath.

Niedergelassen: in Cassel der praktische Arzt Dr. med. Leo Apt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 83.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Mittwoch den 27. October. 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 35 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. October 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9164 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bassum. Vom 6ten October 1886; und unter

Nr. 9165 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Pinneberg, Schleswig und Kappeln, beziehungsweise Kiel. Vom 9. October 1886.

Die Nummer 36 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. October 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9166 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Münden und Harburg. Vom 15. October 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

727. Gemäß §. 6 al. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde auf Grund des §. 11 desselben Gesetzes nachstehend genannte, in deutscher Sprache abgefaßte nicht periodische Druckschrift verboten worden ist: „Sozialrevolutionaire Lichtstreifen über Ehe und Familie von Friedrich Stackelberg, Nice 1883".

Köln den 19. October 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

728. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird verfügt: Die Nummern 18 und 19 der dahier im Verlag von Alexander Krapp, unter verantwortlicher Redaktion von J. Willig erscheinenden Zeitung „Pionier, Südwestdeutsche Volks-Zeitung" werden verboten.

Mannheim den 23. October 1886.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Frech.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

729. Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli d. J., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache", bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister des Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufachs, was folgt:

1. Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der in §. 53 a. a. O. bezeichneten Fristen die Baumeisterprüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde und einer Nachweisung der in ihrem Berufe seit der Bauführerprüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der im §. 30 a. a. O. bezeichneten Behörden nachzusuchen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind bezw. zuletzt beschäftigt gewesen sind.

Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergl. auch §. 37 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeisterprüfung innerhalb der im §. 53 a. a. O. vorgeschriebenen Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum Königlichen Regierungs Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des §. 37 a. a. O. auch auf diese Bauführer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nunmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusuchen, der eventuell nur dann ertheilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen Königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

Vom 1. April 1887 an werden nur Königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeisterprüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgesetzten Präsidenten zu richten (vergl. §. 39 a. a. O.).

Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in §. 53 a. a. O. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Baumeisterprüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuchung von Urlaub zuwider handeln, werden von der Behörde aus der Bauführerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als Königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch §. 37 a. a. O.).

In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichniß der bei einer Behörde zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergehen wird —, sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlaß der Vorschriften ꝛc. vom 6. Juli d. J. ernannten Bauführer, soweit dieselben demnächst zu Königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.

2. Die vor Erlaß der Prüfungs-Vorschriften ꝛc. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, bis zum 31sten December d. J. unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten. In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieurbau, oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

Mit der Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im §. 51 a. a. O. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin den 10. October 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird hiermit veröffentlicht.

Cassel den 20. October 1886.

Der Regierungs-Präsident.

730. Meine Bekanntmachung vom 27. August dieses Jahres, betreffend die Vornahme von Ersatzwahlen der Wahlmänner zur Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Hause der Abgeordneten im 10. Wahlbezirke des hiesigen Regierungsbezirks, wird hiermit dahin ergänzt, daß am 28sten d. Mts. statt eines Wahlmannes zwei Wahlmänner in der ersten Abtheilung des 7. Urwahlbezirks (Marburg) und daß außerdem in der ersten Abtheilung des 8. Urwahlbezirks (Marburg) noch ein Wahlmann nachzuwählen ist.

Cassel am 21. October 1886.

Der Regierungs-Präsident.

731. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 11. Wahlbezirk des hiesigen Regierungsbezirks, Amtsgerichtsrath Rübsam zu Hanau, am 5ten d. Mts. verstorben und demzufolge von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme der dadurch nothwendig gewordenen Ersatzwahl in dem gedachten Bezirke angeordnet, auch die Bestimmung des Wahltermins mir überlassen worden ist, setze ich als Tag zur Vornahme der nachbezeichneten Wahlmänner-Neuwahlen

im Kreise Hünfeld:

1) im 6ten Urwahlbezirke III. Abtheilung ein Wahlmann,
2) im 9ten Urwahlbezirke in allen drei Abtheilungen die Wahlmänner,
3) im 14ten Urwahlbezirke III. Abtheilung ein Wahlmann;

im Kreise Gersfeld:

4) im 4ten Urwahlbezirke II. Abtheilung ein Wahlmann

den 3. November d. J.

und als Tag der Wahl des Abgeordneten

den 10. November d. J.

fest und ernenne zugleich den Königlichen Landrath Herrn von Wegnern zum Wahlkommissar.

Cassel am 22. October 1886.

Der Regierungs-Präsident.

732. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat September 1886 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	5	65	2	25	1	75
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	5	65	2	25	1	75
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	5	33	2	—	1	50
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	5	33	2	—	1	50
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	5	38	2	13	1	60
6	" Homberg .	dgl. . . .	5	38	2	13	1	60
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	5	38	2	13	1	60
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	36	2	—	1	40
9	" Rotenburg .	Rotenburg .	5	50	2	—	1	80
10	" Melsungen	dgl. . . .	5	50	2	—	1	80
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	5	35	2	—	1	65
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	5	35	2	—	1	65
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	5	41	2	30	1	97
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	5	41	2	30	1	97
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	5	41	2	30	1	97
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	5	41	2	30	1	97
17	Stadt- und Landkreis Hanau	Hanau . . .	6	27	2	31	1	91
18	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	6	27	2	31	1	91
19	" Marburg .	Marburg .	6	—	2	50	2	—
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	6	—	2	50	2	—
21	" Frankenberg	dgl. . . .	6	—	2	50	2	—
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	6	42	3	25	2	50
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	6	81	2	56	1	87

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 21. October 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Berichtigung.

In der Verordnung Königlicher Regierung vom 12. October cr. — Amtsblatt S. 231 — ist bei I b in der 5. Zeile das Wort „und" zu streichen,

bei II b letzter Absatz muß es statt Erwägung „Erwähnung" heißen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

733. Mit dem 1. November d. Js. wird der zwischen den Stationen Gießen und Langgöns errichtete Haltepunkt Gr. Linden eröffnet und halten daselbst bis auf Weiteres die Personenzüge 324, 322, 318 bezw. 315, 319, 321. —

Eine directe Personen-Beförderung wird eingerichtet zwischen Gr. Linden einerseits und Gießen, Langgöns, Butzbach, Bad Nauheim, Friedberg und Frankfurt a/M. (Main-Weserbahnhof) andererseits. Gepäck wird nur nach, nicht auch von Gr. Linden expedirt werden.

Das Nähere ist bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 18. October 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

734. Im directen Güter-Verkehr zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Großherzoglich Oberhessischen Eisenbahnen andererseits treten mit dem 1. November d. J. verschiedene für die Station Kreiensen gegebene Frachtsätze außer Kraft, während andererseits mehrere diesseitige Stationen mit gedachtem Tage neu in den Verkehr aufgenommen werden. Der desfalls zum Güter-Tarif vom 1. Januar 1883 herausgegebene Nachtrag, welcher außerdem Bestimmung über den Verkehr mit Station Püsselbüren enthält, kann in den Güter- ꝛc. Expeditionen eingesehen, auch daselbst bezogen werden.

Hannover den 17. October 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

735. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (s. Gesetz vom 18. Juni 1884) soll am Montag den 27sten December d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Wilhelm Schädla am Grün hierselbst abgehalten werden.

Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr mit zehn Mark, an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Studium wird Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller (Berlin, bei Paul Parey, Preis 1 Mark)" hiermit ausdrücklich empfohlen.

Marburg den 25. October 1886.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Kümmell, Königl. Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

736. Die laut Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. zur Rückzahlung bis längstens Ende September d. J. nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 9 des Emissions-Beschlusses gekündigten Landeskreditkassen-Schuldverschreibungen Serie 13 von zusammen 1.751.100 Mark sind sämmtlich innerhalb der bestimmten Frist zur Einlösung nicht eingereicht worden, und ist damit deren durch obige Bekanntmachung ausgesprochene Kündigung außer Kraft getreten. Diese Schuldverschreibungen sind sodann, soweit dieselben nicht nach unserer Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. Behufs Umtauschs gegen 3½prozentige Obligationen abgestempelt worden sind, mit allen übrigen nicht abgestempelten Stücken der Serie 13 auf den 1. März 1887 unwiderruflich zur baaren Rückzahlung gekündigt worden, und findet deren Fortverzinsung nur bis zu diesem Tage statt.

An Stelle sämmtlicher für den 1. September d. J. gekündigten und nicht eingelösten Schuldverschreibungen sind folgende Stücke der Serie 13, nämlich:

416 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:
Nr. 632 bis 640, 774, 981 bis 1010, 1015 bis 1023, 1075, 1076, 1193 bis 1243, 1262, 1323 bis 1472, 1565 bis 1576, 1590 bis 1648, 1659 bis 1706, 2387 bis 2430;

133 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:
Nr. 8955 bis 9087;

352 Stück Lit. C. zu 600 Mark:
Nr. 18607 bis 18958;

616 Stück Lit. E. zu 150 Mark:
Nr. 2535, 2536, 3624, 4254, 4745, 5985 bis 6595,

über zusammen 1.751.100 Mark zur Einlösung gelangt und vernichtet worden.

Cassel am 14. October 1886.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

737. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Friedigerode, mit welcher ein Jahreseinkommen von 810 Mark nebst 90 Mark für Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, wollen ihre deshalbigen Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Faulhaber zu Oberaula, einreichen.

Ziegenhain den 16. October 1886.

Der Königliche Schulvorstand.
Der commiss. Landrath. J. V.: Brunner.

738. Bei der hiesigen Volksschule ist eine Lehrerstelle zu besetzen, welche hiermit zur Meldung um dieselbe öffentlich ausgeschrieben wird.

Bei provisorischer Bestellung beträgt der Gehalt 900 Mark jährlich. Bei definitiver Bestellung beginnt der Gehalt mit 900 Mark und steigt von 6 zu 6 Jahren um je 150 Mark resp. 240 Mark bis zum Maximalsatz von 1680 Mark nach 24 Jahren. Definitiv bestellte Lehrer beziehen außerdem noch jährlich 270 Mark Entschädigung für Wohnung und Feuerung und wird

denselben bei Berechnung ihres Dienstalters im auswärtigen Schuldienst in definitiver Bestellung verbrachte Dienstzeit voll in Anrechnung gebracht. Der zu Bestellende hat auf Verlangen auch Kirchendienst zu übernehmen.

Meldungsgesuche sind binnen 4 Wochen einzureichen.

Eschwege am 4. October 1886.

Die Stadtschul-Deputation. J. V: Döhle.

739. Die neugegründete evangelische Schulstelle zu Hinkelhof, mit welcher ein Diensteinkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, soll besetzt werden. Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Orth zu Ramholz, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Schlüchtern den 23. October 1886.

Der Königliche Schulvorstand. Roth, Landrath.

740. Ein im Gemüsebau und Obstzucht erprobter Gärtner von christlicher Gesinnung wird für die Königliche Erziehungs-Anstalt Wabern gesucht.

Gehalt jährlich 900 Mark nebst freier Wohnung.

Wabern den 13. October 1886.

Der Director Keßler.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Bürgermeister Richardt zu Röllshausen zum Standesbeamten und der Vice-Bürgermeister Kuhn daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter des vom 1. Januar k. J. ab neu gebildeten Standesamtsbezirks Röllshausen-Salmshausen,

der Stadtkämmerer Johs. Möbus zu Gemünden zum Standesbeamten-Stellvertreter an Stelle des verstorbenen Stadtkämmerers Höck daselbst und

der Stellenanwärter Seller zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Borken.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrverweser, past. extr. Ernst Friedrich Paul Ramdohr zu Biermünden definitiv die dasige Pfarrstelle und

dem bisherigen Pfarrverweser, past. extr. August Sauer in Elm die Pfarrstelle zu Kempfenbrunn.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Heinrich Hochhuth aus Eschwege bis auf Weiteres mit Versehung der Pfarrstelle zu Datterode in der Classe Eschwege.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Kellner in Neukirchen an das Amtsgericht in Carlshafen und

der Referendar Blomeyer in den Bezirk des Kammergerichts in Berlin.

Die Gerichtsvollzieherstelle bei dem Amtsgericht in Friedewald soll anderweit besetzt werden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 85.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 3. November. 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

741. In Gemäßheit des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R. G. Bl. S. 351) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

1) der in Eschwege errichtete Zweigverein des Unterstützungsvereins deutscher Schuhmacher in Nürnberg und
2) der in Eschwege errichtete Zweigverein des Reiseunterstützungsvereins deutscher Tabakarbeiter in Bremen

auf Grund des §. 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Cassel den 29. October 1886.

Der Königl. Regierungs-Präsident. Magdeburg.

742. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Jahr 1887. Herausgegeben von der Redaktion des „Volksfreund" in Brünn. Preis 30 Kreuzer. Brünn. Verlag der Redaktion. Druck von Groak u. Ekler." nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Berlin den 26. October 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

743. Mittels der deutschen Postdampfer können fortan Postpackete im Gewichte bis zu 3 kg nach den Straits Settlements und Hongkong, sowie über Hongkong nach Amoy, Canton, Foo-Chow (Futschau), Hankow, Hoihow (Kiung-Schow), Ningpo, Shanghai und Swatow, ferner Postpackete im Gewichte bis zu 5 kg nach Apia (Samoa-Inseln) u. Tongatabu (Tonga-Inseln) versandt werden.

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für ein Packet im vorgedachten Gewicht:

nach den Straits Settlements 3 Mk. 80 Pf.
„ Hongkong und Shaghai 3 „ 40 „
„ Amoy, Canton, Foo-Chow (Futschau), Hankow, Hoihow (Kiung-Schow), Ningpo und Swatow . . . . . 3 Mk. 60 Pf.
„ Apia und Tongatabu . . 3 „ 20 „

Bei Packeten nach Apia und Tongatabu ist eine Werthangabe bis zu 400 Mk. zulässig. Im Falle der Werthangabe tritt dem Porto eine Versicherungsgebühr von 16 Pf. für je 160 Mk. hinzu.

Ueber die näheren Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 26. October 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

744. Vom 1. November ab werden, zunächst versuchsweise, Waarenproben mit Flüssigkeiten im inneren Deutschen Verkehr, sowie im Verkehr Deutschlands mit Argentinien, Belgien, Britisch Indien, Chile, Dänemark, Egypten, Frankreich nebst Kolonien, Griechenland, Japan, Italien, Luxemburg, Niederland, Niederländisch Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Peru, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, Spanien und der Türkei zur Beförderung mit der Briefpost zugelassen.

Die Sendungen müssen hinsichtlich der Verpackung den nachstehenden besonderen Bedingungen entsprechen. Die Flüssigkeiten dürfen nur in Fläschchen von durchsichtigem, aber genügend widerstandsfähigen Material (starkem Glase) versandt werden, welche in Kästchen von Holz oder starker Pappe verpackt sind. Die Zwischenräume zwischen Fläschchen und Kästchen müssen in ausreichender Menge mit Sägespänen oder anderen Stoffen ausgefüllt sein, welche geeignet sind, im Falle des Zerbrechens des Fläschchens die Flüssigkeit vollständig aufzusaugen. Die Kästchen wiederum sind in eine Hülse von Metall, Leder oder starkem Holz einzuschließen. Der Verschluß muß im Uebrigen so hergestellt sein, daß der Inhalt der Sendung als in Waarenproben bestehend geprüft werden kann.

Hinsichtlich der übrigen Bedingungen und der Taxen finden die allgemeinen Vorschriften für Waarenprobensendungen gleichmäßig Anwendung.

Berlin W. den 20. October 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

745. Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli d. J., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache", bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister des Hochbau-,

Ingenieurbau- und Maschinenbaufachs, was folgt:

1. Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der in §. 53 a. a. O. bezeichneten Fristen die Baumeisterprüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde und einer Nachweisung der in ihrem Berufe seit der Bauführerprüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der im §. 30 a. a. O. bezeichneten Behörden nachzusuchen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind bezw. zuletzt beschäftigt gewesen sind.

Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergl. auch §. 37 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeisterprüfung innerhalb der im §. 53 a. a. O. vorgeschriebenen Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des §. 37 a. a. O. auch auf diese Bauführer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nunmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusuchen, der eventuell nur dann ertheilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen Königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

Vom 1. April 1887 an werden nur Königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeisterprüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgesetzten Präsidenten zu richten (vergl. §. 39 a. a. O.).

Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in §. 53 a. a. O. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Baumeisterprüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuchung von Urlaub zuwider handeln, werden von der Behörde aus der Bauführerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als Königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch §. 37 a. a. O.).

In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichniß der bei einer Behörde zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergehen wird —, sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlaß der Vorschriften ꝛc. vom 6. Juli d. J. ernannten Bauführer, soweit dieselben demnächst zu Königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.

2. Die vor Erlaß der Prüfungs-Vorschriften ꝛc. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, bis zum 31sten December d. J. unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten. In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieurbau, oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

Mit der Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im §. 51 a. a. O. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin den 10. October 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird hiermit veröffentlicht.

Cassel den 20. October 1886.

Der Regierungs-Präsident.

746. Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten:

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11ten d. Mts. den Königlichen Regierungsbauführern den Rang der Referendarien und den Königlichen Regierungsbaumeistern den Rang der fünften Classe der höheren Beamten der Provinzialbehörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister gilt, welche auf Grund des §. 31 bezw. des §. 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J., bezw. auf Grund der in meinem Circular-Erlasse vom 10ten d. Mts. $\left(\frac{\text{III. } 16880}{\text{II. a. P. } 7671}\right)$ rücksichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staatsbauverwaltung angehörend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher“ beizufügen, und daß die Betheiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 37 bezw. §. 51 der gedachten Vorschriften, bezw. der Bestimmungen des Circular-Erlasses vom 10ten d. Mts. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den Königlichen Regierungsbauführern bezw. Königlichen Regierungsbaumeistern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten bleibt vorbehalten.

Berlin den 16. October 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

wird hiermit veröffentlicht.

Cassel den 27. October 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

747. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Otto Braunfels in Frankfurt a/M. an Stelle des verstorbenen Dr. Ludwig Braunfels zum Königlich Spanischen Consul in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Otto Braunfels in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel den 29. October 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Althaus.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

748. Die Sparkasse zu Hettenhausen im Kreise Hersfeld verzinst vom 1. Januar 1887 an alle Einlagen, auch die, welche bereits gemacht sind, mit 3½ %. Es wird dieses nach §. 13 der Statuten hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hettenhausen im October 1886.

Die Sparkassenverwaltung:

Herbert, Vorsitzender. Richardt, Kassirer.
A. Knüttel, Controleur.

749. Durch Beschluß des Stadtrathes und Zustimmung des Bürger-Ausschusses ist der Zinsfuß für Einlagen in die hiesige städtische Spar- und Vorschußkasse vom 1. Januar 1887 ab von 4 Prozent auf 3½ Prozent herabgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Denjenigen Gläubigern der Spar- und Vorschußkasse, welche zu diesem Zinsfuß ihr Guthaben nicht stehen lassen wollen, wird dasselbe andurch zum Abtrag bis 31. Januar 1887 gekündigt.

Felsberg am 30. October 1886.

Der Bürgermeister C. Fenge.

Vacanzen.

750. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Hersfeld mit dem Wohnsitz in Friedewald ist erledigt und soll wieder besetzt werden.

Medizinal-Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche, sowie den ärztlichen Approbationsschein, sonstige Zeugnisse und einen Lebenslauf binnen 6 Wochen mir einzureichen.

Cassel den 22. October 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

751. Bewerber um die neubegründete Lehrerstelle zu Laudenbach, mit welcher neben freier Wohnung und einer Entschädigung von 90 Mark für Feuerung ein fixes Gehalt von jährlich 780 Mark verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Prüfungs- und Führungs-Zeugnissen versehen bis zum 10. November 1886 bei mir einzureichen.

Schmalkalden den 22. October 1886.

Der Königl. Schulvorstand. Fliedner, Landrath.

752. Bewerber um die am 1. November d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Friedrichsfeld wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Friedrichsfeld zu Händen des Landraths zu Hofgeismar einreichen.

Hofgeismar am 26. October 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Friedrichsfeld.

Beckhaus.

753. Ein im Gemüsebau und Obstzucht erprobter Gärtner von christlicher Gesinnung wird für die Königliche Erziehungs-Anstalt Wabern gesucht.

Gehalt jährlich 900 Mark nebst freier Wohnung.

Wabern den 13. October 1886.

Der Director Keßler.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Referendar C. Heyer I zum Gerichts-Assessor,

zu Standesbeamten: für den Standesamtsbezirk Schmalkalden der Kaufmann Heinrich Merkel das., zu dessen Stellvertreter der Kaufmann Carl Jacob Feickert das.;

für den Standesamtsbezirk Remsfeld der Lehrer Faust das., zum Stellvertreter desselben der Bürgermeister Schmidt das.;

für den Standesamtsbezirk Holzhausen (Kreis Homberg) der Vicebürgermeister Philipp Nöll zu Holzhausen, zum Stellvertreter desselben der Betriebsführer, Ausschußvorsteher Eisenhuth das. und

für den Standesamtsbezirk Waldensberg der jetzige Bürgermeister A. Schmidt zu Waldensberg an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Joffroy daselbst.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar Laymann in Cassel und

dem Rechtsanwalt und Notar Hilgenberg in Wolfhagen

der Charakter als Justizrath,

dem bisherigen Verweser der zweiten Pfarrstelle in Wolfhagen, past. extr. August Carl Constantin Heisen, auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle zu Westuffeln, Classe Zierenberg.

Bestellt: der past. extr. Ludwig Kappe aus Rinteln zum Gehülfen im Pfarramt des ersten Pfarrers, Metropolitans von Roques zu Treysa.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Cramer in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Bächstädt in Meerholz und

der Förster Planke zu Michelsberg, letzterer vom 1. Januar 1887 ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 87.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 10. November. 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

754. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wurde heute von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten

das Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Arbeiter! Bürger!"

und beginnend mit den Worten:

„Nun schon 8 Jahre versucht eine wüthende Reaktion ꝛc. ꝛc.," Druck der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich.

Ellwangen den 29. October 1886.

Königlich württembergische Regierung des Jagstkreises.

von Lamparter.

755. Mit Entschließung vom Heutigen haben wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten: die im Verlagsmagazin (J. Schabelitz) Zürich 1886 erschienene Druckschrift von Otto Spielberg: Das Menschenideal und seine Erfüllung.

Ansbach den 31. October 1886.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Herman,
Königlicher Regierungs-Präsident.

756. Das von der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig unter dem 19. August 1886 erlassene Verbot des Flugblatts mit der Ueberschrift:

„An die Reichstagswähler des Herzogthums Lauenburg"

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin den 29. October 1886.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

757. Das von dem Großherzoglichen Kreisamt zu Offenbach unter dem 27. Juli 1886 erlassene Verbot

der Nummer 172 vom 25. Juli 1886 des „Offenbacher Tageblatts, Organ für öffentliches Leben, lokale und provinzielle Angelegenheiten",

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage, jedoch unter Aufrechthaltung des Verbots der Nr. 89 des Jahrgangs 1886, sowie des ferneren Erscheinens der gedachten Zeitschrift, aufgehoben worden.

Berlin den 29. October 1886.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

758. Das von dem Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Offenbach unter dem 3. August 1886 erlassene Verbot

der Nummer 1 und des ferneren Erscheinens des „Offenbacher Lokal-Anzeigers, „Anzeige- und Lokal-Ausgabe des Offenbacher Sonntagsblatts",

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin den 29. October 1886.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

759. Das von dem Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Offenbach unter dem 14. August d. J. erlassene Verbot

der Nummer 1 und des ferneren Erscheinens des „Offenbacher Abendblatts"

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin den 29. October 1886.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

760. Anweisung zur Ausführung des Abschnitts B. des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132.)

I. Nach §. 143 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 sind die Bestimmungen des auf die Krankenversicherung bezüglichen Abschnitts B. des Gesetzes mit dem Tage der Verkündigung desselben in Kraft getreten. Nach §. 136 Abs. 6, §. 137 Abs. 3, §. 138, §. 142 Abs. 4 des bezeichneten Abschnitts sollen die daselbst vorgesehenen Streitigkeiten nach Maßgabe des §. 12 Abs. 1 bezw. 2 entschieden werden. Für das nach Maßgabe der letztgedachten Vorschriften eintretende Verwaltungsstreitverfahren ist auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 (G. S. S. 187) durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. Juli dieses Jahres bestimmt worden, daß der Bezirks-Ausschuß zuständig und gegen dessen Entscheidung nur das Rechtsmittel der Revision statthaft ist.

II. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Verwaltungsstreitverfahren noch nicht besteht, tritt bis zu dem im §. 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zeitpunkte an Stelle des Verwaltungsstreitverfahrens das Recursverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbe-Ordnung.

Dementsprechend findet gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, welche in den unter I. bezeichneten Streitigkeiten ergehen, innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Recurs an die Regierung, Abtheilung des Innern, statt. Die Recursentscheidung

der Regierung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Hat die Regierung als Aufsichtsbehörde in erster Instanz entschieden, so ist gegen den Bescheid innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor derselben Behörde oder aber Recurs an den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zulässig. Wird der erstere Antrag gestellt, so hat die Regierung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien zu entscheiden. Gegen die auf mündliche Verhandlung der Regierung ergehende Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Recurs an den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zulässig.

Der Recurs kann bei der ersten oder bei der Recursinstanz eingereicht werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung, sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises, sind die Vorschriften in §§. 68, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78 und 79 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäß zur Anwendung zu bringen. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§. 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden (§. 21 Nr. 5 der Gewerbeordnung). Baare Auslagen des Verfahrens (Gebühren für Zeugen und Sachverständige ꝛc.) fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

III. Die in §. 140 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886 den unteren Verwaltungsbehörden übertragene Festsetzung des Werths der Naturalbezüge nach den Durchschnittspreisen erfolgt durch die Landräthe (Oberamtmänner), — in Städten von mehr als 10000 Einwohnern durch die Ortspolizeibehörde —, in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, durch die Magistrate.

Berlin den 26. Juli 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten. Lucius.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. Boetticher.

761. Für die im Jahre 1887 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Freitag den 25sten Februar k. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im §. 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Meldungen sind spätestens bis zum 15. Januar k. Js. an mich einzureichen.

Berlin den 30. October 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

762. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistags von Fulda vom 29. September d. Js. an Stelle des aus dem Kreise Fulda verzogenen Gutsbesitzers Bernhard zu Maberzell der Domänenpächter F. Möller zu Neuenberg zum Mitgliede der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Fulda gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel den 29. October 1886.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

763. Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli d. J., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache", bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister des Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufachs, was folgt:

1. Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der in §. 53 a. a. O. bezeichneten Fristen die Baumeisterprüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde und einer Nachweisung der in ihrem Berufe seit der Bauführerprüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der im §. 30 a. a. O. bezeichneten Behörden nachzusuchen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind bezw. zuletzt beschäftigt gewesen sind.

Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergl. auch §. 37 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeisterprüfung innerhalb der im §. 53 a. a. O. vorgeschriebenen Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des §. 37 a. a. O. auch auf diese Bauführer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nunmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusuchen, der eventuell nur dann ertheilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen Königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

Vom 1. April 1887 an werden nur Königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeisterprüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgesetzten Präsidenten zu richten (vergl. §. 39 a. a. O.).

Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in §. 53 a. a. O. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Baumeisterprüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuchung

von Urlaub zuwider handeln, werden von der Behörde aus der Bauführerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als Königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch §. 37 a. a. O.).

In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichniß der bei einer Behörde zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergehen wird —, sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlaß der Vorschriften ꝛc. vom 6. Juli d. J. ernannten Bauführer, soweit dieselben demnächst zu Königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.

2. Die vor Erlaß der Prüfungs-Vorschriften ꝛc. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, bis zum 31sten December d. J. unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten. In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieurbau, oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

Mit der Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im §. 51 a. a. O. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin den 10. October 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird hiermit veröffentlicht.

Cassel den 20. October 1886.

Der Regierungs-Präsident.

764. Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten:

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11ten d. Mts. den Königlichen Regierungsbauführern den Rang der Referendarien und den Königlichen Regierungsbaumeistern den Rang der fünften Classe der höheren Beamten der Provinzialbehörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister gilt, welche auf Grund des §. 31 bezw. des §. 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J., bezw. auf Grund der in meinem Circular-Erlasse vom 10ten d. Mts. $\left(\frac{\text{III. 16880}}{\text{II. a. P. 7671}}\right)$ rücksichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staatsbauverwaltung angehörend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher" beizufügen, und daß die Betheiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 37 bezw. §. 51 der gedachten Vorschriften, bezw. der Bestimmungen des Circular-Erlasses vom 10ten d. Mts. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den Königlichen Regierungsbauführern bezw. Königlichen Regierungsbaumeistern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten bleibt vorbehalten.

Berlin den 16. October 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

wird hiermit veröffentlicht.

Cassel den 27. October 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

765. Zur Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amts ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1883 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von 6 Mark 25 Pf. für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Berlin W. den 4. November 1886.

Königliches Gesetzsammlungs-Amt. Dibden.

766. Die nächsten Prüfungen der Hufschmiede, welche nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen, beginnen Montag den 27. December d. J., Vormittags 8 Uhr, und werden in der Werkstätte des Hufschmiedes M. Wilscheck dahier abgehalten.

Meldungen zu den Prüfungen sind bis zum 15ten December d. J. unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr, welche 10 Mark beträgt, an den Unterzeichneten zu richten, worauf dann die Prüflinge von hier aus direct zur Prüfung einberufen werden.

Das erforderliche Handwerkszeug haben die Prüflinge selbst mitzubringen.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfehle ich das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller. Berlin, bei Paul Parey. Preis 1 Mark."

Hanau den 2. November 1886.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission für Hufschmiede.

Collmann, Königl. Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

767. Die Sparkasse zu Hettenhausen im Kreise Gersfeld verzinst vom 1. Januar 1887 an alle Einlagen, auch die, welche bereits gemacht sind, mit 3½ %.

Es wird dieses nach §. 13 der Statuten hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hettenhausen im October 1886.

Die Sparkassenverwaltung:

Herbert, Vorsitzender. Richardt, Kassirer.
A. Knüttel, Controleur.

768. Das beiliegende Statut der städtischen Sparkasse zu Oldendorf vom 16. März 1886 wird hiermit veröffentlicht.

Hess. Oldendorf am 29. September 1886.

Der Bürgermeister Mohrmann.

Vacanzen.

769. Die Pfarrstelle zu Thurnhosbach in der Classe Waldkappel ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 22. October 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

770. An Stelle der 3ten Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule in Flieden soll eine Lehrerinstelle, mit welcher ein jährliches Einkommen von 600 Mark neben freier Wohnung verbunden ist, errichtet werden.

Bewerberinnen um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sitten-Zeugnissen binnen 4 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Kraiger zu Flieden, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen. Fulda den 4. November 1886.

Der Königliche Schulvorstand.

Für den Königlichen Landrath: Köhler.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Seminardirektor Wieacker zu Schlüchtern zum Mitgliede der Prüfungskommission für die im Dezember d. J. hier stattfindenden Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren,

der Postverwalter Heinrich aus Nenndorf (Bad) zum Postassistenten in Minden (Westf.).

Verliehen: dem bisherigen Pfarrer zu Langenschwarz Ludwig Hartmann die Pfarrstelle zu Elm, Classe Schlüchtern,

dem bisherigen Rector zu Oldendorf, past. extr. Friedrich Wilhelm Piepenbrock die Pfarrstelle zu Weibeck, Classe Oberntirchen, und

dem seitherigen Pfarrverweser, past. extr. Gottlob Hermann Heidelbach zu Cruspis, Inspectur Hersfeld, die dasige Pfarrstelle,

dem Domänen-Rentmeister Horchler in Cassel der Charakter als Domänenrath.

Beauftragt: der past. extr. Heinrich Kahl aus Gelnhausen bis auf Weiteres mit Versehung der ersten Pfarrstelle in Wächtersbach.

Versetzt: der Amtsrichter Schmidt in Hünfeld in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht zu Dillenburg,

die Landmesser Plähn von Arolsen und Albrecht von Cassel an die Spezialkommission in Frankenberg, der Vermessungs-Revisor Wiegand von Treysa und der Landmesser Baach von Homberg an die Spezialkommission in Marburg, der Landmesser Loosch von Cassel an die Spezialkommission in Treysa, der Landmesser John von Marburg an die Spezialkommission in Hersfeld, der Landmesser Tetzner I von der Spezialkommission IV in Cassel und der Landmesser Schwarzkopf von der Spezialkommission in Hanau an die Spezialkommission III in Cassel;

aus dem geodätisch-technischen Büreau zu Cassel: die Landmesser Mordhorst an die Spezialkommission I in Cassel, Holtz an die Spezialkommission in Homberg und Reinhart an die Spezialkommission II in Cassel;

der Vermessungs-Revisor Rüffer von Cassel, die Landmesser Ramann von Hersfeld, Schaafhausen von Bückeburg, Thomas und Wittner von Cassel in den Bezirk der Königlichen Generalkommission in Düsseldorf,

der Postverwalter Eckermann von Rahden (Westf.) nach Nenndorf (Bad),

der Waldwärter Metz zu Viesebeck auf die Waldwärterstelle in Dagobertshausen, Oberförsterei Felsberg.

Uebertragen: dem zum Förster auf Probe ernannten Forstaufseher Steinmeyer die Försterstelle zu Dalherda in der Oberförsterei Gersfeld.

Uebernommen: der als Spezialkommissar zu Rinteln stationirte frühere Gerichts-Assessor Korb, unter Ernennung zum Regierungs-Assessor, in die landwirthschaftliche Verwaltung.

Angenommen: der frühere Protokollführer Fromme als Civil-Supernumerar und

unter Ueberweisung an das geodätisch-technische Büreau in Cassel die Landmesser Streichert, Werner II, Keuck, Schubbeus und Klingelhöfer von der Königlichen Generalkommission daselbst.

Gestorben: der Landmesser Henrich in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 89.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Revidirtes Statut der „Städtischen

vom 16. März 18

§ 1.

Benennung und Zweck.

Die zufolge Beschluß der städtischen Behörde zu Oldendorf am 1. April 1860 ins Leben getretene Sparkasse führt den Namen: **„Städtische Sparkasse zu Oldendorf."**

Ihr Zweck ist hauptsächlich, Gelegenheit zu geben zur sicheren und nutzbaren Anlegung von Ersparnissen, sowie zur Erlangung von Darlehen gegen genügende Sicherheit und billige Zinsen.

§ 2.

Garantie der Stadt.

Die Sparkasse ist eine örtliche Einrichtung im Sinne der Gemeinde-Ordnung unter Garantie der Stadt Oldendorf. Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine städtische Last und werden wie diese von der Stadt getragen wenn das eigene Vermögen der Sparkasse nicht ausreichen sollte.

§ 3.

Annahme der Einlagen. Einlagebuch.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 Mark ab an und ertheilt dem Einleger darüber ein mit dem städtischen Siegel und der Namensunterschrift des Bürgermeisters versehenes Einlagebuch (§ 6) welchem ein Abdruck dieses revidirten Statuts beigefügt wird.

Der Einleger hat sich den Bestimmungen des letzteren zu unterwerfen und erkennt dies durch Annahme des Einlagebuchs an.

Es steht der Direktion frei, wenn solches im Interesse der Kasse nothwendig erscheint, die Annahme der Einlagen (vorzugsweise der größeren) zeitweise abzulehnen. Beim Angebot von Einlagen, welche 1000 Mark übersteigen, kann sie deren Annahme von der Ausbedingung eines geringeren als des im folgenden § festgesetzten Zinsfußes und einer längeren als dreimonatlichen Kündigungsfrist (§ 7) abhängig machen.

Als Kosten des Einlagebuches sind, sobald dasselbe vollgeschrieben oder durch Rückzahlung erledigt ist, an die Sparcasse zu zahlen:

wenn die Gesammt-Einlage des betr. Buches beträgt unter 30 M	10 ₰
über 30 M, doch weniger als 75 M	20 „
über 75 M	30 „

a)

b)

De
Zinsfuß
Rücksicht
hiesiger
übersteig
Wi
wider, s
zahlungs
Sparcas
Anzeige
zu erfol
gänzliche
deren Z
ordentli
außerde
an sämm
De
welcher
zahlung
Ab
Herabse
geeignet

W
Präsent
nicht

Die Fonds de
getrennt zu halten.
Nach Ablauf d
der von der Aufsich
Rechnung aufzustelle
Der Cassirer h
folgen. Es dienen
Weisungen zur Rich
der Direction zu ert
sowie eine Genehm
des Prozesses zur L
Die von der A
ausgeschworen. Uebri
anderen Personen m
Vollmacht zur Führ

Der Buchführer
Controlbücher der A
darin alle eingehende
und dies auf allen
Einnahmen und Aus
ihm von der Direct
Behufe der Cassen-R
Rechnung, u. s. w.

Rechnungs-

Die nach dem
Jahresrechnung (§ 1
derselben beauftragte
geprüft, hierauf nach
und Bürgerausschuß
legt und endlich inne
Frist dem Königliche
Hiernach wird
geeigneter Weise veri
der Direction nach M
ertheilt.

Verpflichtung.

Der Cassirer un
meister eidlich darau
Statuten gewissenhaft
Darlehnsbewilligunge
der Anstalt wegen je
gesetzlichen Bestimmu
Rechnungsführer.
Der Gehalt dies
Rechnungsrevisors wi
gesetzt. Bei erheblich
messene Erhöhung ei
Gehalts ꝛc. ist jedoch
abhängig

parcasse sind von denen anderer Kassen stets

Rechnungsjahres hat der Cassirer innerhalb
Behörde bestimmten Frist eine ordnungsmäßige
und der Direction zu übergeben.
die Rechte der Sparkasse vor Gericht zu ver-
n dabei die von der Direction ertheilten
nur und ein Statutenabdruck nebst der von
enden Bescheinigung, daß er Cassirer sei,
ng der städtischen Behörde zur Anstellung
imation.
alt zu leistenden Eide werden vom Cassirer
is ist es der Direction unbenommen, auch
Bewilligung der städtischen Behörde specielle
von Prozessen zu ertheilen.

§ 17.

Buchführer.

at nach der ihm ertheilten Instruction die
alt ordnungsmäßig zu führen, namentlich
der auszuzahlenden Gelder pünktlich zu buchen
weisungen oder sonstigen Nachweisungen über
ben anzumerken; auch hat er alle sonstigen
aufgetragenen Arbeiten, namentlich zum
isionen, der Aufstellung und Prüfung der
chtmäßig zu besorgen.

§ 18.

blage, Abhörung und Decharge.

chluße des Rechnungsjahres aufzustellende
wird von der Direction, bezw. einem von
Revisor hinsichtlich ihrer Richtigkeit gründlich
rledigung etwaiger Monita dem Stadtrath
hufs der Durchsicht und Abschließung vorge-
alb der, von der Aufsichtsbehörde bestimmten
Landrathsamt zur Superrevision eingereicht.
s summarische Ergebniß der Rechnung in
ntlicht und den Beamten der Sparkasse und
gabe der gesetzlichen Bestimmungen Decharge

§ 19.

jaftung und Gehalt der Beamten.

der Buchführer werden durch den Bürger-
verpflichtet, daß sie die Bestimmungen der
olgen und namentlich auch über Einlagen und
Verschwiegenheit beobachten wollen. Sie bleiben
i Verschuldens verhaftet und unterliegen den
en hinsichtlich der öffentlichen Kassen- und

beiden Beamten, sowie die Vergütung des
bei deren Bestellung vom Stadtrath fest-
Vermehrung der Geschäfte kann eine ange-
eten, eine jede Erhöhung des bisherigen
on der Genehmigung des Bürgerausschusses

§ 20.

durch seine eigenen Zinsen zu ergänzender Reservefonds zu bilden.

So lange derselbe nicht 10 % der Passiv-Masse der Sp
kasse erreicht, darf eine Verwendung von Zinsüberschüssen zu Co
munalzwecken nicht stattfinden.

Insofern und so lange jedoch die eingelegten Sparkassengel
mindestens zu 3/7 in leicht realisirbaren Inhaber- 2c. Papieren angel
sind, darf das Minimum des zu bildenden Reservefonds auf
Prozent der Passivcapitalien herabgesetzt werden und es ist fer
statthaft, daß bis dieser

die Höhe von 3 Prozent der Passiva erreicht hat, mindes
2/3 des jährlichen Gewinnes bei der Kasse zum Reservefon
und das Uebrige zur Cämmereikasse und

sofern dieser die Höhe von 4 Prozent der Passiva erre
hat, mindestens die Hälfte des jährlichen Gewinnes z
Reservefonds und das Uebrige zur Cämmereikasse abgefü
wird.

Sofern die Sparkasse von Verlusten betroffen wird, welc
eine Verminderung des Reservefonds zur Folge haben, hat bis
dessen Ergänzung auf den früheren Stand die Abführung von Ge
dern an die Cämmerei ganz zu unterbleiben.

§ 21.

Eventuelle Aufhebung der Sparcasse.

Im Falle einer nothwendigen Aufhebung des Instituts, welche
die städtische Behörde entscheidet, ist die Sparkasse berechtigt, na
vorgängiger mindestens vierwöchiger Kündigung alle Einlagen mit
fälligen Zinsen zurückzubezahlen oder die betreffenden Beträge, fal
ihre Abhebung unterbleiben sollte, bei der zuständigen Hinterlegungs
stelle zu deponiren.

§ 22.

Eventuelle Statuts-Aenderung.

Eine Aenderung dieses revidirten Statuts kann nur auf de
in § 3 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Wege erfolgen.

§ 23.

Schluß-Bestimmung.

Dieses revidirte Statut tritt am 26. September 1886
Kraft und gilt dann an Stelle des gleichzeitig aufgehobenen revidirte
Statuts vom 1. October 1876.

Den Inhabern älterer Sparkassenbücher ist ein Exemplar dies
auch öffentlich bekannt zu machenden, revidirten Statuts zuzustelle

Hessen Oldendorf, am 16. März 1886.

Der Stadtrath. Der Bürger-Ausschuß.

Das vorstehende revidirte Statut wird auf Grund des § 5
des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Ver
waltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hierdurch bestätig

Cassel, den 25. September 1886.

(L. S.)

Der Ober-Präsident:
Graf Eulenburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 17. November. 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

771. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 27sten Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Communalabgaben (G. S. S. 327), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre communalabgabenpflichtige Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staats betriebenen Eisenbahnen für das Etatsjahr 1885/86 auf 79 643 152 Mark festgestellt worden ist.

Berlin den 7. November 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

772. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 — Gesetz-Sammlung Seite 96) — wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für Ziegenhain vom 29. October d. J. an Stelle des Oberamtmannes Suntheim der Domänenpächter Heidt zu Schaafhof als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Ziegenhain gewählt worden ist und daß als weitere Mitglieder dieser Behörde der Rittergutspächter Carl Steinmetz zu Schrecksbach und der Landwirth Caspar Corell zu Oberjossa gewählt wurden, wir auch diese Wahlen sämmtlich bestätigt haben.

Cassel den 8. November 1886.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

773. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, vom 13. Februar 1880 (Amtsbl. 1880, Stück 16, S. 70) wird hierdurch zur Kenntniß der Kreis- und Ortsbehörden gebracht, daß die daselbst erwähnte Schrift über „das Feuerlöschwesen im Regierungsbezirke Cassel" neuerdings in zweiter Auflage im Verlage des reformirten Waisenhauses hierselbst erschienen ist.

Cassel am 8. November 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

774. Die Kirchenbuchführung in den erledigten Pfarreien Hanau und Großenbach ist den mit der Hülfsseelsorge in denselben Beauftragten, Kaplan Wilhelm Rhiel zu Hanau und Cooperator Rhaban Gutmann zu Großenbach, vom 1. November d. J. an übertragen worden.

Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an dieselben zu richten.

Cassel am 10. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

775. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat October 1886 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	5	48	2	36	1	87
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	5	48	2	36	1	87
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	5	16	2	—	1	50
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	16	2	—	1	50
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	5	57	2	33	1	97
6	„ Homberg .	dgl. . . .	5	57	2	33	1	97
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	5	57	2	33	1	97
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	—	2	—	1	60
9	„ Rotenburg .	Rotenburg .	5	75	2	25	2	—
10	„ Melsungen	dgl. . . .	5	75	2	25	2	—
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	5	60	2	—	1	75
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	5	60	2	—	1	75
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	5	21	2	61	2	—
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	5	21	2	61	2	—
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	5	21	2	61	2	—
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	5	21	2	61	2	—
17	Stadt- und Landkreis Hanau	Hanau . . .	6	16	2	64	2	03
18	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	6	16	2	64	2	03
19	„ Marburg .	Marburg .	5	75	3	—	2	50
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	5	75	3	—	2	50
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	5	75	3	—	2	50
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	5	92	4	—	2	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	12	2	25	1	87

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 12. November 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Althaus.

776. Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten:

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11ten d. Mts. den Königlichen Regierungsbauführern den Rang der Referendarien und den Königlichen Regierungsbaumeistern den Rang der fünften Classe der höheren Beamten der Provinzialbehörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister gilt, welche auf Grund des §. 31 bezw. des §. 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J., bezw. auf Grund der in meinem Circular-Erlasse vom 10ten d. Mts. ($\frac{\text{III. 16880}}{\text{II. a. P. 7671}}$) rücksichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staatsbauverwaltung angehörend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher" beizufügen, und daß die Betheiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 37 bezw. §. 51 der gedachten Vorschriften, bezw. der Bestimmungen des Circular-Erlasses vom 10ten d. Mts. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den Königlichen Regierungsbauführern bezw. Königlichen Regierungsbaumeistern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten bleibt vorbehalten.

Berlin den 16. October 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

wird hiermit veröffentlicht.

Cassel den 27. October 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

777. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat October 1886.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel . .	15 37	14 01	14 07	10 96	23 79	34 71	38 29	4 70	3 74	4 72	1 40	1 15	1 45	1 15	1 30	1 45	2 26	3 63
2	Fritzlar .	15 50	13 67	13 50	11 13	16 88	25 —	22 86	3 63	3 94	4 66	1 25	1 17	1 20	— 95	— 90	1 70	2 —	3 23
3	Fulda . .	15 97	13 52	13 01	10 42	23 50	25 —	31 —	4 —	4 —	5 21	1 22	1 01	1 30	— 85	1 —	1 80	2 08	3 87
4	Hanau .	16 83	13 47	13 91	12 32	29 —	27 —	44 —	4 10	4 05	5 28	1 32	1 06	1 40	1 14	— 96	2 —	1 97	3 87
5	Hersfeld .	16 —	14 50	14 —	12 —	25 —	30 —	40 —	4 50	3 20	4 —	1 35	1 —	1 20	— 80	1 10	1 60	2 —	3 —
6	Hofgeismar	16 —	14 —	14 —	11 20	20 —	30 —	30 —	4 —	3 50	4 —	1 30	1 20	1 20	1 —	1 10	1 60	2 40	3 60
7	Marburg .	16 25	14 50	14 25	11 50	13 —	16 —	38 —	4 —	5 —	6 —	1 30	1 10	1 20	1 —	1 20	1 50	1 80	3 70
8	Rotenburg	16 —	14 —	14 —	11 50	28 —	35 —	40 —	5 —	4 —	4 50	1 20	1 20	1 20	1 —	1 10	2 —	2 20	3 —
	Summa .	127 92	111 67	110 77	91 03	179 17	222 71	284 15	33 93	31 43	38 37	10 34	8 92	10 15	7 89	8 66	13 65	16 71	27 90
	Durchschnittsbetrag .	15 99	13 96	13 85	11 38	22 40	27 84	35 52	4 24	3 93	4 80	1 29	1 12	1 27	— 99	1 08	1 71	2 09	3 49

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten- Graupe ℳ ₰	Gersten- Grütze. ℳ ₰	Buchweizen-grütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittlerer. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweine-schmalz. ℳ ₰	Speise-salz. ℳ ₰
1	Cassel	— 26	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 20	3 03	1 50	— 18
2	Fritzlar	— 23	— 21	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 20	1 50	— 20
3	Fulda	— 26	— 22	— 56	— 50	— 54	— 44	— 54	2 30	3 16	1 80	— 18
4	Hanau	— 40	— 28	— 64	— 56	— —	— 48	— 58	2 40	3 —	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 48	— 40	— —	— 40	— 50	2 20	3 —	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 22	— 50	— 36	— —	— 36	— 48	2 40	3 —	1 10	— 20
7	Marburg	— 36	— 30	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 —	2 80	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 30	— 23	— 40	— 50	— —	— 50	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 43	1 94	4 08	3 16	— 98	3 38	4 14	18 90	24 59	12 —	1 54
	Durchschnittspreis	— 30	— 24	— 51	— 45	— 49	— 42	— 52	2 36	3 07	1 50	— 19

Cassel am 8. November 1886. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

778. Bei der Postagentur in Romsthal wird am 10ten eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet. Cassel den 6. November 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

Vacanzen.

779. Die Pfarrstelle zu Lingelbach ist in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der Zeugnisse an die Herren Patrone dieser Kirche, die Freiherren von Dörnberg, richten und bis zum 30sten dieses Monats an die unterzeichnete Stelle zur Weiterbeförderung einsenden.

Breitenbach am Herzberg den 8. November 1886.

Freiherrlich von Dörnberg'sche Renterei.

Wenderoth, Oberförster.

780. Die Schulstelle zu Elbersdorf ist vom 1sten December d. J. an neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt jährlich 810 Mark nebst Wohnung und Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Lokalschulinspector, Herrn Metropolitan Rothfuchs zu Spangenberg einsenden.

Melsungen den 8. November 1886.

Der Königl. Schulvorstand. v. Negelein, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Postsekretär Bock in Cassel zum Ober-Postdirektionssekretär,

der seitherige Probeaufseher, Vicefeldwebel Friedrich Samtleben vom 6. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 95 zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Wehlheiden und

der bisherige Hülfsjäger Wiegand zum Waldwärter in Viesebeck, Oberförsterei Naumburg.

Bestellt: der past. extr. Heinrich Habicht aus Hanau zum Verweser der Pfarrstelle zu Dalherda, Inspektur Fulda.

Uebertragen: dem Forst-Assessor von Harling zu Arnsberg, unter Ernennung zum Oberförster, die Oberförsterstelle zu Rentershausen vom 1. Januar k. J. ab.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrgehülfen, past. extr. Joh. Ludwig Carl Theodor Heppe in Treysa die Pfarrstelle in Asbach, Classe Allendorf, und

dem seitherigen Pfarrverweser der Pfarrstelle in Dörnberg, Classe Zierenberg, past. extr. Friedrich Wilhelm Carl Weidenmüller diese Pfarrstelle definitiv.

dem Domänen-Rentmeister Schmidt in Marburg der Charakter als Domänenrath.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Carl Henß aus Bieber an Stelle des zum Militärdienste entlassenen Pfarrverwesers Wiederhold mit Versehung der 2ten Pfarrstelle in Windecken.

Versetzt: der Postverwalter Renke von Naumburg (Bez. Cassel) als Postassistent nach Hersfeld.

Niedergelassen haben sich als praktische Aerzte: der Dr. med. August Henkel in Frielendorf,

der Dr. med. Achenbach in Spangenberg,

der Dr. med. Carl Rother in Friedewald und

Georg Ritter in Hersfeld.

Pensionirt: der Postsekretär Fink in Cassel.

Entlassen: aus seinem bisherigen Dienstverhältniß auf Nachsuchen der Schutzmann Engelhardt bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 91.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 24. November. 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 9. November 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1688 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 8. November 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 37 der Gesetz-Sammlung, welche vom 20. November 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9167 die Verordnung, betreffend die Kaution des Wirthschaftsdirigenten bei dem Hauptgestüt Beberbeck. Vom 27. October 1886; unter

Nr. 9168 die Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsbehörden betreffs der Beitreibung kirchlicher Abgaben in der evangelischen Kirche im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 1. November 1886; und unter

Nr. 9169 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Stade und Tostedt. Vom 12. November 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

781. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek X. Arbeiterprogramm. Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes. Von Ferdinand Lassalle. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1887", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 13. November 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

782. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: Arbeiter, Bürger! den Anfangsworten: „Seit acht Jahren steht Berlin u. s. w." und dem Schlußsatz: „Hoch die internationale revolutionäre Sozialdemokratie!", angeblich im Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei in Hottingen-Zürich hergestellt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 16. November 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Allerhöchste Verordnung.

783. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 25. November dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 8. November 1886.

(L. S.) Wilhelm.
von Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

784. Fortan können Postpackete im Gewicht bis zu 3 kg gegen ermäßigte Taxen nach Gibraltar, Labuan, Britisch-Guyana, und nach folgenden Inseln von Britisch Westindien: Antigua, Barbados, Dominica, Grenada, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Tortola und Trinidad auf dem Wege über England versandt werden. Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. den 14. November 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

785. Nachstehende Verhandlung:

Münster den 17. November 1886.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 11. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1)	12 Stück	Litt. A. à	3000 Mk.	=	36000 Mk.
2)	8 „	Litt. B. à	1500 „	=	12000 „
3)	51 „	Litt. C. à	300 „	=	15300 „
4)	43 „	Litt. D. à	75 „	=	3225 „
Sa.	114 Stück	über zusammen			66525 Mk.

buchstäblich: Einhundert und Vierzehn Stück Rentenbriefe über Sechsundsechszigtausend Fünfhundert Fünfundzwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Eintausend Fünfhundert Sechsundsechzig Stück Zinscoupons und Einhundert und Vierzehn Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Olfenius. Dr. Müller. Meyerhoff.
Ascher. Dransfeld.
Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster den 17. November 1886.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

786. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1886 bis 31. März 1887 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mark:

Nr. 254, 291, 418, 638, 774;

2) Litt. B. à 1500 Mark:

Nr. 238, 330;

3) Litt. C. à 300 Mark:

Nr. 216, 217, 221, 414, 530, 577, 750, 977, 1159, 1264, 1536, 2136, 2417;

4) Litt. D. à 75 Mark:

Nr. 80, 106, 427, 740, 827, 970, 1036, 1082, 1199, 1816, 2225.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1887 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 5 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1887 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 17. November 1886.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

787. Die Zinsscheine Reihe XX Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842, sowie die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsaktien Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1887 bis 31. December 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 6ten December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen

sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die den Zinsscheinen Reihe IX zu den vorbezeichneten Prioritätsaktien beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X auf Grund des §. 2 des Nachtragsstatutes vom 27. Juni 1845 (Gesetzsammlung Seite 460) Zinsscheine für die zehn Jahre 1891 bis 1900 verspricht.

Berlin den 11. November 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen einzureichenden derartigen Anweisungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind. Cassel den 17. November 1886.

Königliche Regierung. Magdeburg.

788. Der §. 6 der für die Stadt Cassel erlassenen Polizei-Verordnung vom 16. September 1885 (Amtlicher Anzeiger vom 27. September 1885 Nr. 39) wird, soweit derselbe sich auf das Carlsaue-Bassin bezieht, auf Grund des §. 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) unter Zustimmung des Bezirksausschusses hiermit außer Kraft gesetzt.

Cassel den 17. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

789. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. September d. J. (Amtsbl. Nr. 42 S. 210) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident die Frist zum Vertriebe von Loosen zu der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern dem Comité zur Erbauung einer Lutherkirche in Stettin gestatteten Ausspielung von Gold- und Silbersachen bezüglich der Provinz Hessen-Nassau bis zum 23sten März 1887 — als dem anderweit festgesetzten Ziehungstermin — verlängert hat.

Cassel den 15. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

790. Am 1. Januar 1887 kommen für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren zwischen Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Hannover einschließlich der Hoya-Eystruper und der Unterelbe'schen Eisenbahn einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Breslau andererseits, beziehungsweise zwischen Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Breslau andererseits directe Tarife zur Einführung, durch welche gleichzeitig die Bestimmungen und Beförderungspreise der Tarife und deren Nachträge

a. für die Beförderung von Eisenbahn-Fahrzeugen und lebenden Thieren in Wagenladungen im Hanseatisch-Schlesischen Verbande vom 1. Mai 1881, insoweit sich die darin enthaltenen Bestimmungen und Tarifsätze auf die Beförderung von lebenden Thieren in Wagenladungen im Verkehr mit den Stationen Harburg, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Lüneburg beziehen,
b. für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren für den Verkehr zwischen den Stationen der Braunschweigischen Eisenbahn einerseits und den Stationen der Directionsbezirke Berlin, Breslau und Bromberg andererseits vom 15. September 1884 bezüglich des Verkehrs zwischen den Stationen Einbeck und Bechelde der Braunschweigischen Eisenbahn und den Stationen des Directionsbezirks Breslau in der gegenwärtigen Abgrenzung, sowie
c. die mit Gültigkeit vom 1. Mai 1885 im Staatsbahn-Verkehr Hannover-Breslau zwischen Ottmachau und Geestemünde eingeführten directen Frachtsätze für Vieh in gewöhnlichen Wagen und Kleinvieh in Etagewagen

aufgehoben werden.

Die durch den neuen Vieh- ꝛc. Tarif Hannover-Breslau für Frankfurt a/M. eingeführten Frachtsätze, welche sowohl Ermäßigungen, als auch Erhöhungen gegenüber den zur Zeit im Staatsbahn-Verkehr Frankfurt a/M.—Breslau für Frankfurt a/M., Nassauischer Bahnhof, und Frankfurt a/M.—Sachsenhausen bestehenden bezüglichen Frachtsätzen enthalten, haben vom 1. Januar 1887 ab auch für die letztgenannten beiden Stationen Anwendung zu finden.

Die neuen Tarife sind bei den betreffenden Verbandsstationen käuflich zu haben.

Hannover den 14. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Vacanzen.

791. Die Pfarrstelle zu Lingelbach ist in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der Zeugnisse an die Herren Patrone dieser Kirche, die Freiherren von Dörnberg, richten und bis zum 30sten dieses Monats an die unterzeichnete Stelle zur Weiterbeförderung einsenden.

Breitenbach am Herzberg den 8. November 1886.

Freiherrlich von Dörnberg'sche Renterei.
Wenderoth, Oberförster.

792. Die Pfarrstelle an der reformirten und der damit vereinigten französischen Gemeinde zu Carlshafen, in der Classe Trendelburg, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel den 18. November 1886.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

793. Durch Versetzung des Lehrers Scherer zu

Neuhof wird die 3te Schulstelle daselbst, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung verbunden ist, mit dem 1. December cr. vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Landrathe, oder dem Herrn Lokalschulinspector, Dechant Endres zu Neuhof einzureichen.

Fulda den 13. November 1886.

Der Königl. Schulvorstand. Trott, Landrath.

794. Durch Versetzung des zeitigen Inhabers wird die Schulstelle zu Schiffelbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, zum 1. December d. J. vacant. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Maus zu Gemünden einzureichen. Kirchhain den 17. November 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Schiffelbach.

Schenck zu Schweinsberg, commiss. Landrath.

795. In Folge Versetzung des seitherigen Inhabers ist die zweite Schulstelle zu Wichmannshausen, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, vom 16ten d. Mts. an vacant.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Landrath, oder bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Gonnermann zu Wichmannshausen einreichen.

Eschwege den 15. November 1886.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstands von Wichmannshausen.

Grimm, Königl. Landrath.

796. Die Schulstelle zu Niederdünzebach ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. December d. J. an erledigt.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung ein Einkommen von 840 Mark verbunden ist, wollen Ihre Meldungsgesuche, versehen mit den erforderlichen Zeugnissen, binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Landrath, oder bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Quentel zu Niederdünzebach einreichen.

Eschwege den 15. November 1886.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstandes von Niederdünzebach.

Grimm, Königl. Landrath.

797. Die katholische mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Anzefahr, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und Feuerung 840 Mark beträgt, wird in Folge Pensionirung des seitherigen Inhabers mit dem 1. December d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Schulvorstandes einreichen.

Kirchhain den 17. November 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Anzefahr.

Schenck zu Schweinsberg.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Referendar Klepper zum Gerichts-Assessor.

der Königliche Oberförster Uth in Salmünster an Stelle des pensionirten Oberförsters Knorr zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst,

das Gemeinderathsmitglied Anton Leithäuser in Oberkaufungen zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst,

der Stadtschreiber Johs. Kern in Wetter zum 2ten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten und

der bisherige Förster auf Probe Gottlieb Schertz definitiv zum Förster in Alsberg, Oberförsterei Salmünster.

Bestellt: der past. extr. August Siebert aus Hersfeld zum Pfarrverweser zu Wehrda, Inspectur Fulda,

der past. extr. Theodor Dithmar aus Homberg zum Pfarrverweser in Remsfeld, Classe Homberg,

der past. extr. Friedrich Dörr aus Oberrosphe zum Pfarrverweser in Josbach,

der past. extr. Adolph Heimerich aus Gudensberg zum Verweser der Pfarrei Altenhasungen, Classe Wolfhagen,

der past. extr. Heinrich Paul aus Hersfeld bis auf Weiteres zum Gehülfen des Pfarrers Heise in Altmorschen, Classe Spangenberg, und

der past. extr. Adolph Grimmel aus Mörshausen zum Pfarrverweser in Istha, Classe Wolfhagen.

Ertheilt: die nachgesuchte Entlassung aus seiner bisherigen Stellung dem Pfarrverweser Werner zu Josbach, Classe Rauschenberg, behufs Uebernahme der Pfarrstelle zu Menteroda, im Herzogthum Sachsen.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Scheffer in Amöneburg an das Amtsgericht in Eschwege.

Gestattet: dem Geheimen Commerzienrath Henschel in Cassel die Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehenen Offizierkreuzes des Ordens der Italienischen Krone.

Pensionirt: der Hoftheaterarzt Dr. Windemuth in Cassel und

der bei der Königlichen Regierung daselbst als Hülfsarbeiter beschäftigte Oberförster Lomler.

Gestorben: der Gerichtsdiener Koch in Treysa.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 93.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Mittwoch den 1. December. 1886

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

798. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die Druckschrift:

Glossen zu Yves Guyot's und Sigismond Lacroix's „Die wahre Gestalt des Christenthums" (Etude sur les doctrines sociales du christianisme). Nebst einem Anhang:

Ueber die gegenwärtige und künftige Stellung der Frau.

Von A. Bebel.

Zweite Auflage.

Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1887

verboten. Dresden am 15. November 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Koppenfels.

799. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch die hier erschienene Druckschrift: „Was wollen die Sozialdemokraten? Ein nicht gehaltener Vortrag von A. Godau. Verlag von A. Godau. Königsberg, Druck von Heinr. Thierbach Nachflgr. 1886", durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Königsberg i. Pr. den 17. November 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident. Studt.

800. Auf den Grund des §. 11 des Gesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird verfügt:

Die Druckschrift mit der Ueberschrift: „Den Junkern und Strebern" und der Unterschrift: „Die Wacht am Main" wird verboten.

Mannheim den 19. November 1886.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Frech.

801. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt:

„Was hat die ländliche Bevölkerung von der Sozialdemokratie zu erwarten?",

welches beginnt: „Ueberall hört man" und schließt: „nicht mitmachen", ohne Unterschrift, gedruckt: Schweiz. Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Zürich, nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Hamburg den 23. November 1886.

Die Polizeibehörde.

802. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist das Flugblatt: „Was hat die ländliche Bevölkerung von der Sozialdemokratie zu erwarten? Schweiz. Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich" unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig den 23. November 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Frank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

803. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1887 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Freitag den 1. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 1. Februar k. Js. unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin den 18. November 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

804. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 — Gesetz-Sammlung Seite 96 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für Marburg vom 28. October d. J.:

1) Bürgermeister Gerhardt zu Gisselberg,
2) Bürgermeister Ruth zu Bellnhausen,
3) Pächter Schneider zu Bürgel und
4) Baron von Schönstadt zu Schönstadt

zu Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Marburg gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben. Cassel den 20. November 1886.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

805. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8ten d. Mts. für das

Jahr 1887 die Erlaubniß zu ertheilen geruht, daß zu der in Verbindung mit der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar beabsichtigten, von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium genehmigten Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im ganzen Bereiche desselben Loose vertrieben werden dürfen.

Die Lotterie besteht aus 300000 Loosen und 15000 in drei Classen vertheilten Gewinnen.

Die Gewinne bestehen ausschließlich aus Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes.

Der Antrag des Vorstandes der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar, die gleiche Erlaubniß auch für die Jahre 1888—1892 zu ertheilen, ist durch die vorerwähnte Allerhöchste Ordre abgelehnt worden.

Indem ich den unterstellten Verwaltungs- und Polizeibehörden von Vorstehendem Kenntniß gebe, ersuche ich dieselben gleichzeitig, dafür gefälligst Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose zu der im Jahre 1887 stattfindenden Ausspielung in ihrem Amtsbereiche nicht beanstandet wird, auf die bezeichnete Ausspielung aber beschränkt bleibt.

Cassel den 27. November 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Vacanzen.

806. Die Pfarrstelle zu Gensungen in der Classe Felsberg ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 22. November 1886.

Königliches Consistorium. Wehrauch.

807. An der Stadtschule dahier ist eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen.

Das Gehalt dieser Stelle beträgt etwa 1400 Mk. jährlich nebst freier Wohnung oder Miethsentschädigung.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 20. December d. J. bei uns einreichen.

Rinteln den 18. November 1886.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

J. V.: Rehermann.

Personal-Chronik.

Beauftragt: der past. extr. Alexander Trautwein aus Alsfeld mit Versehung der Pfarrstelle zu Kirchvers, Classe Fronhausen,

der Regierungs-Supernumerar Schönfeldt mit Versehung der Geschäfte der erledigten Kreissekretärstelle beim Königlichen Landrathsamte in Homberg.

Ernannt: zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen der Stellenanwärter Jaeger bei dem Amtsgericht zu Hilders,

der Stellenanwärter Bormann bei dem Amtsgericht zu Rauschenberg,

der Stellenanwäter Ulm bei dem Amtsgericht zu Gudensberg,

der Stellenanwärter Gärtner bei dem Amtsgericht zu Oberaula,

der bisherige Förster auf Probe Hermann Steinmeyer definitiv zum Förster in Dalherda, Oberförsterei Gersfeld,

zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Niederaula das Gemeinderathsmitglied, Apotheker G. Stamm daselbst

die Locomotivführer Heinrich Arend und Wilhelm August Albrecht 2r in Cassel definitiv als solche.

Die Gemeinde Michelbach im Kreise Marburg ist vom 1. Januar 1887 an vom Standesamt Elnhausen abgetrennt und für dieselbe ein eigenes Standesamt gebildet worden. Der Bürgermeister Sell daselbst übernimmt die Geschäfte des Standesbeamten und der Vicebürgermeister Gimbel daselbst die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten.

Die Gemeinden Steinhaus und Steinau, im Kreise Fulda, sind vom 1. Januar 1887 an von dem Standesamtsbezirk Margretenhaun abgetrennt und zu einem besonderen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Steinhaus vereinigt worden. Zum Standesbeamten ist der Bürgermeister Schmitt zu Steinhaus, zum Stellvertreter desselben der Beigeordnete Darnieder daselbst, bestellt worden.

Bestellt: der past. extr. Georg Most zum Gehülfen des Pfarrers Most in Heinebach, Classe Spangenberg,

der past. extr. Peter Eichenauer zum Pfarrverweser in Lingelbach, Classe Neukirchen.

Uebertragen: dem Stadtbuchhalter Heinrich Becker in Cassel das Amt eines ständigen Stellvertreters des Standesbeamten daselbst.

Verliehen: dem Allerhöchst zum Metropolitan der Classe Neukirchen b/Z. ernannten Pfarrer Gleim in Lingelbach die erste Pfarrstelle zu Neukirchen b/Z.

Versetzt: der Förster Kreß zu Naumburg vom 1. Januar 1887 ab nach Ippinghausen, Oberförsterei Naumburg, und

der Gefangenaufseher Zufall bei dem Gerichtsgefängniß zu Hanau als Gerichtsdiener an das Amtsgericht zu Friedewald.

Pensionirt: vom 1. Januar 1887 ab der Förster Schreiber zu Oberzell, Oberförsterei gleichen Namens.

Berichtigung. Seite 249 d. Bl., Zeile 28 von oben, muß es „Georg Ritter Erdmann", nicht „Georg Ritter" heißen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 95.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 53. Ausgegeben Mittwoch den 8. December. 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes

Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 24. November 1886 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1689 das Gesetz, betreffend die Bürgschaft des Reichs für die Zinsen u. s. w. einer egyptischen Staats-Anleihe. Vom 14. November 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

808. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 31 Octavseiten umfassende nicht periodische Druckschrift: „Gesetz und Autoritaet" mit dem Druckvermerk: „International Publishing Company, 35 Newington Green Road, London", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 2. December 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

809. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Handwerker, Kleingewerbtreibende! Wähler des 1. Berliner Reichstags-Wahlkreises!" Druck von Paul Grünke, Berlin O., Rüdersdorferstraße 19. Verantwortlicher Verleger R. Frank, Berlin W., Mauerstraße 9, — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 4. December 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

810. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 2. December 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

811. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 7. Juli und 6. September 1886 präsentirten Muthungen wird dem Mühlenbesitzer Ernst Endter zu Trusen unter dem Namen

„Neuer Segen"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2189000 (Zwei Millionen einhundertneunundachtzig Tausend) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Herges-Vogtei und Trusen im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze und des Schwerspates** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit

dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Richter in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 8. November 1886.

Königliches Oberbergamt.

812. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1886 bis 31. März 1887 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mark:

Nr. 254, 291, 418, 638, 774;

2) Litt. B. à 1500 Mark:

Nr. 238, 330;

3) Litt. C. à 300 Mark:

Nr. 216, 217, 221, 414, 530, 577, 750, 977, 1159, 1264, 1536, 2136, 2417;

4) Litt. D. à 75 Mark:

Nr. 80, 106, 427, 740, 827, 970, 1036, 1082, 1199, 1876, 2225.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. April 1887 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im courſsfähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 5 bis 16 nebſt Talons vom 1. April 1887 ab bei der Rentenbankkaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchſtäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Heſſen-Naſſauiſchen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kaſſe in Münſter erhalten, worüber dieſe Quittung.

(Ort, Datum und Unterſchrift.)“

ausgeſtellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerkſam, daß die Nummern aller gekündigten reſp. noch rückſtändigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verlooſungs-Tabelle ſowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieſer Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preiſe von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münſter den 17. November 1886.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heſſen-Naſſau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

813. Nach einer Mittheilung des Herrn Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten ſind dem Amtsbezirk des Schwediſch-Norwegiſchen General-Conſuls Freiherrn Louis von Erlanger in Frankfurt a/M. die Provinz Heſſen-Naſſau und das Gebiet des Großherzogthums Heſſen zugewieſen worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit der Genannte in ſeiner gedachten Amtseigenſchaft im hieſigen Regierungsbezirke Anerkennung und Zulaſſung finde.

Caſſel am 2. December 1886.

Der Regierungs-Präſident. J. V.: Schwarzenberg.

814. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen ſtattgefundenen 83ſten Serien-Ziehung des vormals Kurheſſiſchen, bei dem Bankhauſe **M. A. v. Rothſchild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 ſind folgende 120 Serien-Nummern gezogen worden:

25. 154. 198. 211. 218. 273. 310. 353. 506. 610. 722. 725. 747. 877. 893. 1030. 1074. 1097. 1141. 1164. 1288. 1392. 1443. 1449. 1609. 1619. 1636. 1746. 1804. 1819. 1864. 1935. 1960. 2012. 2022. 2089. 2093. 2117. 2127. 2290. 2322. 2414. 2485. 2489. 2501. 2518. 2537. 2594. 2634. 2638. 2711. 2759. 2760. 2786. 2824. 2831. 2877. 2884. 2898. 2909. 2923. 2930. 3116. 3155. 3249. 3251. 3341. 3382. 3390. 3414. 3515. 3545. 3553. 3566. 3699. 3798. 3804. 3859. 3872. 3885. 3942. 3950. 4131. 4207. 4246. 4417. 4427. 4627. 4645. 4656. 4686. 4687. 4791. 4911. 4983. 4998. 5032. 5125. 5172. 5211. 5240. 5286. 5406. 5479. 5483. 5486. 5521. 5577. 5655. 5692. 5727. 5762. 5834. 5909. 6339. 6477. 6530. 6659. 6717. 6721.

Es wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Caſſel den 1. December 1886.

Der Regierungs-Präſident. Magdeburg.

815. Der Herr Miniſter des Innern hat auf Grund des §. 5 des revidirten Bayeriſchen Ediktes vom $\frac{17.\ \text{Mai}\ 1818}{1.\ \text{Juli}\ 1834}$ durch Erlaß vom 20ſten d. M. genehmigt, daß die im Kreiſe Gelnhauſen gelegene ſogenannte Ackerwieſe — Diſtrict 161 der Oberförſterei Burgjoß und Parzelle 215 des Kataſters — in der Größe von 1,7183 ha aus dem Gemeindeverbande von Burgjoß ausgeſchieden und dem forſtfiskaliſchen Gutsbezirke Oberförſterei Burgjoß einverleibt werde.

Caſſel den 30. November 1886.

Der Regierungs-Präſident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiſerlicher und Königlicher Behörden.

816. Bei der Verkoppelung der Gemarkung Böhl ſind auch Theile der benachbarten Gemarkungen Marienhagen, Aſel und Obernburg in das Verfahren gezogen und hat bezüglich der in dem Rezeſſe über die Zuſammenlegung der Gemarkung Böhl hierfür ausgewieſenen neuen Planſtücke die theilweiſe Erneuerung

der Grundbücher von Marienhagen, Asel und Obernburg und der dazu gehörigen Parzellenkarten stattgefunden, und sind diese Grundbücher und Karten bezüglich der erwähnten Grundstücke in den Geschäftszimmern der Ortsgerichtsvorsteher zu Marienhagen, Asel und Obernburg offengelegt worden.

Die Betheiligten sind befugt, dieselben während der Zeit der Offenlegung in diesen Locale einzusehen, auch gegen die Gebühr von den Bürgermeistern der Gemeinden Marienhagen, Asel und Obernburg Grundbuchsauszüge zu verlangen. Auch werden sie durch Letztere auf die von den Feldgeschworenen entdeckt werdenden sie betreffenden Fehler aufmerksam gemacht werden.

Allen Denen, welche sich bei den Angaben der Grundbücher rücksichtlich des Besitzstandes und der Größenangaben für beschwert erachten, steht es frei, binnen einer unerstrecklichen Frist von 6 Monaten ihre Anstände entweder auf gütlichem Wege bei den Bürgermeistern der Gemeinden, vor welche sie ihren etwaigen Gegner vorladen lassen können, zu beseitigen oder, insofern dieses nicht von Erfolg ist, ihre Ansprüche bei dem für Besitzstreitigkeiten zuständigen Gerichte geltend zu machen.

Ist dieses Gericht ein anderes als das unterzeichnete, so haben sie davon, daß letzteres geschehen, binnen eben dieser Frist Anzeige zu machen. Dieselbe Anzeige liegt ihnen binnen derselben Frist alsdann ob, wenn sie vor Offenlegung der Grundbücher gegen den daselbst eingetragenen Besitzer eine Besitzklage angestellt hätten.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Besitz, wie ihn die Grundbücher angeben, in Bezug auf die Personen der Besitzer und die Größenangaben in allen den Fällen für richtig angenommen, in welchen weder eine gütliche Beseitigung bei den Bürgermeistern zu Protocoll gegeben, noch eine gerichtliche Klage deshalb erhoben und erforderlichen Falls bei dem unterzeichneten Gericht zur Anzeige gebracht worden ist.

Die unerstreckliche Frist von 6 Monaten geht mit dem 6. Juni 1887 zu Ende.

Vöhl den 20. November 1886.

Königliches Amtsgericht. Theis.

817. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das neu errichtete Grundbuch der Gemarkung Dorfitter nebst den dazu gehörigen Parzellenkarten in dem Geschäftszimmer des Ortsgerichtsvorstehers zu Dorfitter offengelegt worden ist.

Die Betheiligten sind befugt, dasselbe während der Zeit der Offenlegung in diesem Locale einzusehen, auch gegen die Gebühr von dem Bürgermeister der Gemeinde Dorfitter Grundbuchsauszüge zu verlangen. Auch werden sie durch Letzteren auf die von den Feldgeschworenen entdeckt werdenden, sie betreffenden Fehler aufmerksam gemacht werden.

Allen Denen, welche sich bei den Angaben des Grundbuchs rücksichtlich des Besitzstandes und der Größenangaben für beschwert erachten, steht es frei, binnen einer unerstrecklichen Frist von 6 Monaten ihre Anstände entweder auf gütlichem Wege bei dem Bürgermeister der Gemeinde, vor welchen sie ihren etwaigen Gegner vorladen lassen können, zu beseitigen oder, insofern dieses nicht von Erfolg ist, ihre Ansprüche bei dem für Besitzstreitigkeiten zuständigen Gerichte geltend zu machen.

Ist dieses Gericht ein anderes als das unterzeichnete, so haben sie davon, daß letzteres geschehen, binnen eben dieser Frist Anzeige zu machen. Dieselbe Anzeige liegt ihnen binnen derselben Frist alsdann ob, wenn sie vor Offenlegung des Grundbuchs gegen den daselbst eingetragenen Besitzer eine Besitzklage angestellt hätten.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Besitz, wie ihn das Grundbuch angibt, in Bezug auf die Personen der Besitzer und die Größenangaben in allen den Fällen für richtig angenommen, in welchen weder eine gütliche Beseitigung bei dem Bürgermeister zu Protocoll gegeben, noch eine gerichtliche Klage deshalb erhoben und erforderlichen Falls bei dem unterzeichneten Gericht zur Anzeige gebracht worden ist.

Die unerstreckliche Frist von 6 Monaten geht mit dem 6. Juni 1887 zu Ende.

Vöhl den 20. November 1886.

Königliches Amtsgericht. Theis.

818. Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des §. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 43) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

a. die vierprozentigen Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 18. November 1871),
b. die vierprozentigen dergleichen Obligationen II. Emission (Privilegium vom 7. August 1872),
c. die vierprozentigen dergleichen Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 17. Juli 1872) und
d. die vierprozentigen dergleichen Obligationen Lit. C. (Privilegium vom 26. Juni 1876),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. October d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen sowie der vierprozentigen Stückzinsen der Obligationen unter a, b und c für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1887 erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt und bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — gegen Auslantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Uebrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen

Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. Oktober d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritätsobligationen zu dem nämlichen Zweck eine weitere letzte Frist bis zum 31. Dezember d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß nach der in derselben in Bezug genommenen früheren Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. den Inhabern der Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe unter folgenden Bedingungen angeboten wird:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also rücksichtlich der Obligationen I. und II. Emission und Lit. B. bis zum 1. Oktober 1887, rücksichtlich der Obligationen Lit. C. bis zum 1. Juli 1887.

Diejenigen Inhaber der bezeichneten Prioritäts-Obligationen, welche auf den angebotenen Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe eingehen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis **einschließlich den 31. December d. J.** schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt, oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Den Erklärungen über die Annahme des Angebots ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 30. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

819. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des §. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges. S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit:

a. die vierprozentigen Thüringischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission, ausgestellt am 1. Januar 1848,
b. die vierprozentigen dergleichen Obligationen III. Emission (Serie III), ausgestellt am 31sten März 1855,
c. die vierprozentigen dergleichen Obligationen IV. Emission (Serie IV), ausgestellt am 1sten März 1857 und
d. die vierprozentigen dergleichen Obligationen V. Emission (Serie V), ausgestellt am 1sten Juli 1870,

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. October d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt und bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Uebrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. October d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zweck eine weitere letzte Frist bis zum 31. Dezember d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. October d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister. Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß nach der in derselben in Bezug genommenen früheren

Bekanntmachung vom 1. October d. J. den Inhabern der Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe unter folgenden Bedingungen angeboten wird:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1sten Juli 1887.

Diejenigen Inhaber der bezeichneten Prioritäts-Obligationen, welche auf den angebotenen Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe eingehen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis **einschließlich den 31. Dezember d. J.** schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt, oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Den Erklärungen über die Annahme des Angebots ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 30. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

820. Zur Vornahme der Frühjahrs-Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1887 ist als Anfangstermin der 24ste Februar 1887 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch spätestens bis zum 1. Februar 1887 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und
4) ein von dem Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 6. December 1886.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

821. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt setze ich andurch in Kenntniß, daß die Brandsteuer pro 1887 durch Beschluß des Landes-Ausschusses vom 17ten l. Mts. auf 15 Pfennig pro 100 Mark des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Cassel den 30. November 1886.

Der Landes-Director. J. V.: Dr. Knorz.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

822. Wir veröffentlichen in der Anlage das Rückstandsverzeichniß der in Folge diesseitiger Kündigung fällig gewordenen und noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse und fordern deren Inhaber zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt zu deren schleunigster Einreichung auf.

Cassel am 30. November 1886.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

823. Die 2te Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Ihringshausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung 750 Mark und 90 Mark für Feuerung beträgt, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. December cr. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 8 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Riebeling zu Wolfsanger einreichen.

Cassel den 29. November 1886.

Der Königl. Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

824. Die evangelische Schulstelle zu Hohenzell, mit welcher ein Diensteinkommen von 840 Mk. neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird durch die Pensionirung des jetzigen Stelleninhabers mit dem 1. Januar 1887 vacant.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Kaiser zu Steinau, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Schlüchtern den 3. December 1886.

Der Königliche Schulvorstand von Hohenzell.

Roth, Landrath.

825. Bewerber um eine erledigte Forstaufseherstelle hierselbst, mit welcher ein Einkommen von 560—570 Mark verbunden ist, wollen sich binnen 14 Tagen dahier schriftlich melden.

Wolfhagen am 6. December 1886.

Der Bürgermeister Wicke.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtskandidat Heilbrunn zum Referendar,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Mertens II in Großalmerode zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Neuhof,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Göbel bei dem Amtsgericht in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfe bei dem Amtsgericht zu Großalmerode,

der Stationsassistent Giesecke in Misburg zum Stationsvorsteher II. Classe in Lollar,

der Stationsassistent Setterie in Harsum zum Stationsvorsteher II. Classe in Bonames,

der bisherige Förster auf Probe Heinrich Otto definitiv zum Förster in Mottgers, Oberförsterei Sterbfritz,

der Bürgermeister Baumann nach Verlegung des Sitzes des Standesamtes Kirchlotheim nach Schmittlotheim vom 1. Januar 1887 ab zum Standesbeamten und der Beigeordnete H. Schäfer zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Schmittlotheim.

Zugetheilt: die Gemeinde Roda vom 1. Januar 1887 ab dem Standesamtsbezirk Rosenthal, nach Abtrennung vom Standesamtsbezirk Ernsthausen.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrer zu Wehrda Georg Hestermann die Pfarrstelle zu Kilianstädten in der Classe Windecken,

dem Gutspächter Wilhelm Metz zu Hof Huhnstadt, Kreis Ziegenhain, Allerhöchst der Königliche Kronen-Orden vierter Classe.

Bestellt: der past. extr. Wilhelm August Adolf Carl Kraemer aus Erfurt zum Pfarrverweser in Brotterode, lutherische Inspectur Schmalkalden.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Gustav Ganß aus Niederrodenbach mit Versehung der Pfarrgehülfenstelle zu Bieber, Classe Meerholz,

der Stationsassistent Volkmar, bisher in Wilhelmshöhe, mit der Versehung der Stelle des Stationsaufsehers zu Gensungen.

Niedergelassen: der praktische Arzt Ernst Mensch in Frankenau.

Verzogen: der praktische Arzt Dr. Schumann von Hersfeld nach Niederaula.

Uebernommen: von dem Apotheker Dr. phil. Rudolf Pitschke käuflich die Hirschapotheke des Apothekers Lohmann zu Schmalkalden.

Versetzt: der Regierungsrath Beck von Gumbinnen an die hiesige Königliche Regierung,

der Referendar von Geyso in den Bezirk des Oberlandsgerichts zu Cassel,

der Gerichtsschreiber Sekretär Hannemann in Neuhof an das Amtsgericht in Meerholz,

der Stations-Vorsteher II. Classe Kyritz von Witzenhausen nach Neu-Offenbach,

der Stations-Vorsteher II. Classe Zander von Arenshausen nach Witzenhausen,

der Stations-Vorsteher Pforr zu Hümme nach Dahlhausen,

der Stations-Vorsteher Maeßen zu Gerresheim nach Hümme,

der Stationsvorsteher II. Classe Grau von der Rangirstation Cassel nach Paderborn,

der Stationsvorsteher II. Classe Evers von Lollar nach Cassel, Rangirstation,

der Stationsvorsteher II. Classe Kromm von Bad Nauheim nach Harburg,

der Stationsvorsteher II. Classe Schenk von Bonames nach Bad Nauheim,

der bisherige Aufseher Schwan bei der Strafanstalt in Wehlheiden als Führer an die Königliche Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Wabern,

der Förster Knieze zu Ippinghausen vom 1sten Januar 1887 ab nach Michelsberg, Oberförsterei Todenhausen.

Pensionirt: der Stationsvorsteher I. Classe Croll zu Gensungen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 97.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Verzeichniß

der zur Rückzahlung bis zum 1. September 1886 gekündigten und noch rückständigen Landeskreditkassen-Obligationen.

A. Abtheilung **VII.** Vor 1870 ausgegebene (weiße) Obligationen.

Von diesen Obligationen sind diejenigen, deren Zinsscheinbogen abgelaufen, für den Fälligkeitstermin des letzten Zinsscheins gekündigt.

B. Abtheilung **VIII. B.** Von 1870 an ausgegebene, beiderseits kündbare (weiße) 4½ prozentige Obligationen.

Dieselben sind mit Ausnahme der von 4½ auf 4 Prozent abgestempelten für den 1. März 1883 gekündigt.

C. Abtheilung **VIII. C.** Von 1870 an ausgegebene, Seitens der Inhaber unkündbare (gelbe) Obligationen der Serien I. bis XII.

Serien I. und II.

Sämmtliche Obligationen dieser Serien sind, soweit solche nicht schon früher gekündigt waren, für den 1. November 1881 gekündigt.

Serie III., Lit. D. zu 100 ℔ (= 300 M.): Nr. 233. **673.** 778. 1661.

Lit. E. zu 50 ℔ (= 150 M.): Nr. 341. 411. 417. 601. 602. 604. 614.

Serie IV., Lit. B. zu 500 ℔ (= 1500 M.): Nr. **531.** 703.

Lit. C. zu 200 ℔ (= 600 M.): Nr. 185. 201.

Lit. D. zu 100 ℔ (= 300 M.): Nr. 112. 348. 401. 433. 674.

Lit. E. zu 50 ℔ (= 150 M.): Nr. 3. 19. 25. 261. 262. 263. 438. 482. 489. 817.

Serien V. und VI.

Sämmtliche Obligationen dieser Serien sind, soweit solche nicht schon früher gekündigt waren, für den 1. November 1881 gekündigt.

Serie VII., Lit. C. zu 200 ℔ (= 600 M.): Nr. 959. 1015. 1129.

Lit. D. zu 100 ℔ (= 300 M.): Nr. 109. 174. 374. 598.

Lit. E. zu 50 ℔ (= 150 M.): Nr. 64. 88. 236. 254. 527. 537.

Serie VIII., Lit A. zu 3000 Mark: Nr. 108.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 29. 128. **782.**

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 31. 50. **100.**

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 146. 148. **591. 592. 606.**

Serie IX., Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 38. **677. 919.**

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 285. 565. 1062. 1065. 1072. **1146. 1564.** 1649. **1688. 1690. 1842. 2026. 2083. 2087.**

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 64. 77. **170.** 212. **405. 445.** 513. 604. 611. 956. 957. **1481.** 1856. 1933. 1940. 2185. **2250.** 2319. **2525.**

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 54. 80. **233.** 301. 310. **483. 560.** 733. 861. 863. 865. 941. 942. 1009. 1026. 1035. 1213. 1217.

Serie X., Lit. B. zu **1500** Mark: Nr. **84.**

Lit. C. zu **600** Mark: Nr. **59.** 153. 405. 1295. 1398. 1400. **1424.** 1669. 1671. 1795. 2125. 2472.

Lit. D. zu **300** Mark: Nr. 189. 294. 296. 354. 651. 686. 782. 783. 818. 820. 1183. 1293. 1295. 1786. 1800. 2013. 2039. 2925. **3130. 3202.**

Lit. E. zu **150** Mark: Nr. 342. 541. **589.** 644. 653. 846. 888. **1005. 1010.**

Serie XI., Lit. B. zu **1500** Mark: Nr. 256. 646. 1311. 1316. 1317.

Lit. C. zu **600** Mark: Nr. 118. 120. 148. 202. 203. 204. 1180. **1513.** 2006. 2007 2008. 2013. 2016. 2981. 2982. 2985. 2998.

Lit. D. zu **300** Mark: Nr. 262. 265. 276. 367. 373. 378. 525. 540. 697. 710. 723. 738. 1076. 1583. 1913. 2054. 2059. 2122. **2354. 2360. 2956. 2957.**

Lit. E. zu **150** Mark: Nr. **21.** 61. 66. 73. 79. 582. 597. 599. 622. 629. 682. 698. 700. 741. 900.

Serie XII., Lit. B. zu **1500** Mark: Nr. 43. 704. 1181. 1604. 1663.

Lit. C. zu **600** Mark: Nr. 363. 642. 646. 913. 964. 969. 973. 976. 1972. **2280.** 2657. 3761. 4655. 4766. 4868. 5093. 5095. 5182. 5199. 5274. 5646.

Lit. D. zu **300** Mark: Nr. 3. 340. 661. 668. 748. 760. 1037. 1114. **1618.** 1647. 2032. 2039. 2971. 3123. 3128. 4042. 4320. 4572. 5042. 5056. 5079. 5472. 5568. 5855.

Lit. E. zu **150** Mark: Nr. 212. **255.** 512. 520. **656.** 982. 985. 986. 998. 1109. 1124. 1125. 1133.

☞ Anmerkungen: 1) Mit dem Tage der Fälligkeit des Kapitals hört die Verzinsung auf. Für diejenigen gekündigten Schuldverschreibungen, deren Einlösung erst nach Ablauf eines Vierteljahres, vom Fälligkeitstage an gerechnet, erfolgt, wird jedoch eine mit dem letzteren beginnende Zinsenvergütung von zwei Procent bis zum Tage der Einlösung gewährt.

2) Die fettgedruckten Ziffern bezeichnen die Nummern der schon früher gekündigten Obligationen, während alle übrigen die Nummern der für den letzten Fälligkeitstermin (1. September 1886) gekündigten Stücke enthalten.

Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß weiter gekündigt sind:

für den 31. December 1886

sämmtliche (gelbe) Obligationen der Serien III., IV., VII., VIII. und IX. soweit sie nicht schon in Folge Verloosung gekündigt waren oder gegen 3½ procentige umgetauscht worden sind,

für den 1. März 1887

a. sämmtliche (gelbe) Obligationen der Serien X. bis XIII. soweit sie nicht schon in Folge Verloosung gekündigt waren oder auf 3½ Procent Zinsen abgestempelt worden sind,

b. diejenigen (weißen) Obligationen der Abtheilung VIII. A. a., deren **letzter** Coupon am 1. März 1887 fällig wird.

Cassel, am 30. November 1886.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Lotz.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 54. Ausgegeben Mittwoch den 15. December. 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

826. Die am 28. November 1886 ausgegebene zweite Probenummer der „Pfälzischen Freien Presse", verantwortlicher Redacteur Adam Frank, Verlag von F. Niederheitmann, Druck von H. Zimmermann, sämmtlich angeblich in Kaiserslautern, wird hiermit auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Speyer, den 2. December 1886.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
von Braun,
Königlicher Regierungs-Präsident.

Allerhöchste Verordnung.

827. Auf Ihren Bericht vom 17. Juni d. J. genehmige Ich hiermit das anliegende Pferde-Aushebungs-Reglement unter Aufhebung des gleichnamigen Reglements vom 12. Juni 1875. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Ems den 22. Juni 1886.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern.
ggez. v. Goßler. Lucius. v. Scholz.
Bronsart v. Schellendorff.

An die Minister des Innern, für Landwirthschaft, der Finanzen und des Krieges.

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§. 25. „Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26. Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

§. 36. Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Preußen getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1. Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden in der Regel von 10 zu 10 Jahren, und zwar in den auf die Reichs-Viehzählung folgenden, auf jedesmalige Anordnung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Vormusterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungskommissionen statt, deren für jeden Kreis*) eine eingesetzt wird.

Die vorgenannten Ministerien sind berechtigt, die Vormusterungen über 10 Jahre hinaus für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben, oder unter besonderen Verhältnissen in den Zwischenjahren, allgemein oder in einzelnen Landes-

---

*) Anmerkung. Was in diesem Reglement hinsichtlich der Landräthe und Kreise angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der Oberamtmänner und Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

In den Stadtkreisen werden die Funktionen der Landräthe durch die Polizeidirektoren und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister (in der Provinz Hannover durch ein Magistratsmitglied) wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorsteher der Militärkommission.

theilen, eine Vormusterung außerterminlich anzuordnen.

Die Vormusterungskommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier — in der Regel einem Stabsoffizier — und dem Landrath gebildet. Die Kommandirung der Offiziere erfolgt durch dasjenige Generalkommando, zu dessen Pferde-Gestellungsbezirk der bezügliche Landestheil gehört.

In Berlin und in den der Marine zur Deckung ihres Pferdebedarfs für die Reichs-Kriegshäfen zugewiesenen Bezirken finden Pferde-Vormusterungen nicht statt.

§. 2. Aus dem Ergebniß der Vormusterungen soll ein möglichst einheitliches Urtheil über den Pferdebestand aller zu dem Pferde-Gestellungsbezirk eines Armeekorps gehörigen Landestheile gewonnen werden. Die kommandirenden Generale sind zur Erreichung dieses Zweckes ermächtigt, die als Kommissare fungirenden Offiziere zu vereinigen und der Vormusterung einiger Kreise, die durch einen älteren Kavallerie-Offizier (Brigade-, Regiments- ꝛc. Kommandeur) vorzunehmen ist, beiwohnen zu lassen. Bei den von ihnen sodann selbständig auszuführenden übrigen Pferde-Vormusterungen sind dieselben Grundsätze bei Beurtheilung der Pferde zu Grunde zu legen.

§. 3. Der Oberpräsident bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihrem Besitzer möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht zu nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung und zwar an verschiedenen Orten abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt gelegenen Ortschaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit der besonderen Rücksicht anzusetzen, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Landräthe haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen, dabei wird zugleich die Reihenfolge zu bestimmen sein, in welcher die Ortschaften zur Vorstellung gelangen.

Die Mitglieder der Musterungskommissionen (§. 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder wird für dieselben damit nicht begründet.

§. 4. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu gestellen mit Ausnahme:

a. der Fohlen unter vier Jahren,
b. der Hengste,
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind, oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
d. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
e. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

Außerdem sind die oberen Provinzialbehörden befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Landrath hierzu ermächtigt.

In den unter c—e aufgeführten Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
5) die Königlichen Staatsgestüte.

Größere Privatgestüte sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

§. 5. Die Gemeinde- und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Kommission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angibt. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Rangiren und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

§. 6. Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungskommission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§. 7. Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Kreises hat die Kommission eine Uebersicht nach dem angedruckten Schema A 1 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das militärische Mitglied reicht davon ein Exemplar dem Generalkommando, das Civilmitglied das zweite Exemplar dem Regierungspräsidenten ein; letzterer legt eine Zusammenstellung dem Oberpräsidenten nach Schema A 2 vor. Anlage A

Die Generalkommandos haben nach gleichem Schema eine Zusammenstellung, welche die Ergebnisse der Pferdevormusterung für jeden Kreis ihres gesammten Pferde-Gestellungsbezirks kenntlich macht, möglichst bald nach Beendigung des Geschäfts, spätestens bis zum 15. August des betreffenden Jahres, dem Kriegsministerium einzureichen.

Die Oberpräsidenten reichen eine gleiche Zusammen-

stellung für ihre Provinz an die Ministerien des Innern, der Finanzen und für Landwirthschaft.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§. 8. Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat jede Provinz den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungsplanes auf sie repartirten Bedarf an Mobilmachungspferden in natura zu stellen.

§. 9. Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B enthaltenen Bestimmungen.

§. 10. Der Oberpräsident vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Die von jedem Kreise aufzubringende Quote an Mobilmachungspferden wird den Landräthen bekannt gegeben.

Die Landräthe vertheilen die von den Kreisen zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§. 11. Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Kreise der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen der oberen Provinzialbehörden bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§. 12. Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Kreise in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Landrath.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§. 23), in der Regel nicht zu wählen.

§. 13. Für jeden Musterungsbezirk wird durch die Kreisvertretung eine Musterungskommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Landrath jeder Musterungskommission einen Thierarzt beizuordnen.

§. 14. Die Wahl der Mitglieder der Musterungskommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Landrath mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§. 15. Die Mitglieder der Musterungskommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Landräthen bei Ermittelung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. 16. Den Mitgliedern der Musterungskommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Geschäfte Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen der bei der Abschätzung von Flurschäden Nr. 8, a und c der am 11. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 239) Allerhöchst genehmigten Abänderungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 gewährt.

Die den Musterungskommissionen beizuordnenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

§. 17. Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungskommission (§. 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 11 aus.

§. 18. Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Landrath dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungskommission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 23).

Gleichzeitig beauftragt der Landrath die Gemeinde- und Gutsvorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie an die Musterungskommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Landrath schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estaffette oder reitenden Boten zu expediren.

§. 19. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Militärärzte oder -Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militärärzten oder -Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viele ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§. 20. Der Landrath hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzmänner, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

§. 21. Die Musterungskommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Anlage C.

Aus demselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je drei Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Landrath zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungskommission an dem (nach §§. 18 und 19) vom Landrath bestimmten Tage vorzuführen.

Der Oberpräsident kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämmtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungskommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§. 22. Das leitende Mitglied der Musterungskommission hat dem Landrath nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 23. Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch den Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem kommandirenden General in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Der Oberpräsident bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§. 24. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1) dem Landrath oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civilkommissarius,
2) einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militärkommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§. 23), so bestimmt der Regierungspräsident schon im Frieden den Civilkommissarius für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1) ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
2) drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§. 25. Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D beigefügten „Eidesformular“ durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen.

Anlage D.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß §. 16.

Für die landräthlichen Büreaugehülfen, welche außerhalb des Kreisortes bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Diäten mit 5 Mark für jeden Tag und Reisekosten mit 30 Pf. für das Kilometer bei Reisen auf dem Landwege bezw. 10 Pf. für das Kilometer, neben 2 Mark für jeden Zu- und Abgang, bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen liquidirt werden.

§. 26. Die von den Musterungskommissionen

ausgewählten, beziehungsweise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungskommission an den dazu bestimmten Tagen (§. 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 11), so werden sämmtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§. 4 und 19) der Aushebungskommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§. 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militärkommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civilkommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungskommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fortdauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, bezw. bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichenfalls die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§. 27. Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent, sowie 3 pCt. Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§. 21), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungskommission eingereichten Nationalen (§. 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§. 28. Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C (§. 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind die Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 29. Bei der Abnahme müssen die Pferde seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter, Trense, zwei Stricken und gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§. 30. Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere dienstaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 31. Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§. 32. In denjenigen Kreisen, wo auf Anordnung der oberen Provinzialbehörden Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage C eingetragen.

Anlage E. enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Taxverhandlung aufzunehmen. Anlage E. Anlage F.

§. 33. Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von

den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahrtableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf den Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militärfonds.

Das Generalkommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationssatz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militärkommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§. 21) aufzustellen, von dem Militärkommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 34. Nach Erledigung des Aushebegeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von

. . . . . geschrieben
. . . . . Pferden mit
einer Gesammttaxe von . . . . . ℳ
geschrieben . . . . . .
Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.
(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G. Anlag

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§. 35. Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§§. 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Regierungen.

Letztere stellen die Kosten fest und ertheilen Anweisung an die Königlichen Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Regierungen an das Kriegsministerium (Abtheilung für das Remontewesen) eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden den Regierungs-Hauptkassen auf desfallsige Requisition von der General-Kriegskasse geleistet.

§. 36. Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungskommission aus den ihr durch die Musterungskommission zugesandten Pferden das von dem Kreise zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Landrath, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungskommissionen in die Heimath

entlassener Pferde auf Grund der Nationallisten des §. 21 (Anlage C.), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Oberpräsidenten und dem Generalkommando zu melden.

Der Oberpräsident im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen der Provinz.

Der Aushebungskommission steht es frei, hierbei erforderlichenfalls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an die oberen Provinzialbehörden mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 37. Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3 pCt. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungskommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§. 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Musterungskommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Kreises auf Grund des Nationals (§. 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Landrath bezw. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§. 38. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Landrath dem Regierungspräsidenten über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen. Anlage H.

Die Regierungspräsidenten stellen diese Uebersichten kreisweise zusammen und überreichen dieselben nebst entsprechendem Berichte dem Oberpräsidenten.

§. 39. Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 18 vorräthig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformulare (Anlage D.), Verzeichnisse (Anlage F.), Anerkenntnisse (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage H.) haben die Königlichen Regierungen für Rechnung des Militäretats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Landräthen in genügender Anzahl zu übermachen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare sind von den Regierungen aufzustellen und an die betreffenden Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brennereien sorgt die Militärbehörde.

Uebersicht

Anlage A. 1 (zu §. 7).

der im Kreise . . . . . (Bezirk . . . . . .) bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18 . . vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde.

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.
	Bezeichnung des Ortes.	Gesammtzahl der nach der Reichs-Viehzählung vom . . . . mit Ausschluß der Militärpferde und der unter 4 Jahr alten vorhandenen Pferde.	Es sind zur Vormusterung vorgeführt Pferde.	Hiervon werden als kriegsbrauchbar bezeichnet Pferde.	Dieselben sind geeignet als			Bemerkungen.
					Reit-	Stangen-	Vorder-	
					Pferde.			
	Summe	—	—	—	—	—	—	

Anlage A. 2 (zu §. 7).

Ueberſicht

der im Pferde-Geſtellungsbezirk des . . Armeekorps (der Provinz . . . . . , des Regierungsbezirks . . . . . .) bei der periodiſchen Vormuſterung im Jahre 18 . . vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde.

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung des Kreiſes.	3. Geſammtzahl der nach der Reichs-Viehzählung vom . . . . mit Ausſchluß der Militärpferde und der unter 4 Jahr alten vorhandenen Pferde.	4. Es ſind zur Vormuſterung vorgeführt Pferde.	5. Hiervon werden als kriegsbrauchbar bezeichnet Pferde.	6. Dieſelben ſind geeignet als Pferde: Reit-	Stangen-	Vorder-	7. Bemerkungen.
	Summe . .	—	—	—	—	—	—	
	Zuſatz für die Nachweiſungen der General-Kommandos (bezw. der Ober-Präſidenten):							
	Im Mobilmachungsfalle hat der Pferde-Geſtellungsbezirk des . . . . Armeekorps (die Provinz . . . . . .) zu ſtellen:							
	a. für das mte Armeekorps			—	—	—	—	
	b. für das nte Armeekorps			—	—	—	—	
	Dazu 33⅓ % Reſerve			—	—	—	—	
	Summe . . .			—	—	—	—	
	Mithin gegen den Bedarf: Ueberſchuß . . .			—	—	—	—	
	Manko			—	—	—	—	

Anmerkung: Gehören die Kreiſe verſchiedenen Bundesſtaaten, Provinzen ꝛc. an, ſo ſind dieſe durch beſondere Ueberſchriften in Kolonne 2 kenntlich zu machen.

Anlage B. (zu §. 9).

Beſtimmungen

über die Beſchaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Anſehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beſchafft werden, wird Folgendes feſtgeſetzt:

1) Kürraſſier-Pferde ſollen nicht unter 1 m 65 cm,
2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, ſowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde, ſowie die für Fuhrpark- und ähnliche Kolonnen geeigneten ſchweren Zugpferde nicht unter 1 m 62 cm,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 m 57 cm

groß ſein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maß als das angegebene angenommen werden können, ſo darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 m 55 cm herabgegangen werden. Aeußerſtenfalls kann unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains bis zu einem Fünftel der Geſammtzahl eine Größe von 1 m 53 cm als genügend angeſehen werden. Dem Alter nach ſind Pferde zwiſchen 6 und 14 Jahren am geeignetſten für den Kriegsdienſt.

Hengſte, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder ſonſtigen zum Dienſt der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, ſchadhaften Hufen, (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornſpalten, Strahlkreps u. ſ. w.), behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verluſt des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder ſchon durch Augenſchein bekundet, oder wenn durch einen Deckſchein in beglaubigter Form nachgewieſen wird, daß die Stute nach mehrfachen Verſuchen den Hengſt nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde iſt im Allgemeinen der Grundſatz zu beachten, daß erſtere dem beabſichtigten Gebrauch möglichſt entſprechen müſſen, und daß alsdann ein oder der andere unweſentliche Fehler, der unter anderen Umſtänden die Annahme eines Pferdes ausſchließen würde, keinen Grund zur Zurückſtellung geben kann.

Bei der infolge Landlieferung ſtattgefundenen zwangsweiſen Geſtellung haftet der letzte Beſitzer nicht für das Vorhandenſein derjenigen Eigenſchaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgeſetzen

bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C. (zu §§. 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37).

Nationale

der als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungspferde aus dem Kreise . . . . .,
Musterungsbezirk . . . . . .

*) 1) In den Blanquets für die Musterungskommissionen fallen die Worte „und ausgehobenen" fort.
2) In dem für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils ꝛc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3) Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissarien und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.				9.					10.
								Sind ausgehoben als				Taxe der ausgehobenen Pferde.					
Nr. der Mähnentafel.	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Farbe und Abzeichen der Pferde.	Geschlecht der Pferde.		Größe.	Alter.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Für welchen Truppentheil.	1.	2.	3.	Durchschnitts-Betrag		Bemerkungen.
				Wallach.	Stute.			Pferde.				Taxator M.	M.	M.	in Zahlen M.	in Worten Mark.	
						cm	Jahr.										
																	1) In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2) Reservepferde sind nicht in das Nationale der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

1) In den für die Musterungskommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8: „Sind ausgewählt als".
2) In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 33), ist nur die Rubrik: „Durchschnittsbetrag in Zahlen" der Kolonne 9 auszufüllen.

Anlage D. (zu §. 25).

Eidesformular

für die Taxatoren der behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdeeigenthümer oder der Königlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession). Amen!

Anlage E. (zu §. 32).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 12, nicht über 15 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 25 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, mit abnehmbarer Wagendeichsel, zwei Steuerketten oder zwei Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke versehen sein. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

   Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen, muß vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum Auflegen eines Wagenplans und mit einem Sitzbrett bezw. Bocksitz für den Fahrer ausgestattet sein. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2) Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenem Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3) An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
   1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
   1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
   10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
   1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
   2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.

4) An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
   2 Deckengurte,
   2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
   1 neue Kardätsche,
   1 Striegel,
   1 Train- (Fahr-) Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens und die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden.

Anlage F. (zu §. 32.)

Verzeichniß

der für militärische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Kreise . . . . . Musterungsbezirk . . . . . .

Bemerkung. Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.					18.
																Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.					
																1.	2.	3.	Summe dieser drei Taxen.	Durchschnittsbetrag.	
																Taxator					
Laufende Nummer.	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Zweispännige Wagen mit Obergestell, Spriegeln, Sitzbrett und Steuerketten.	Zweispännige Geschirre mit Kummten, Halfterne, Trensengebissen mit Zügeln.	Wassereimer.	Achsschmierbüchsen.	Bindestränge.	Handlaterne.	Futtersäcke.	Deckengurte.	Halfterketten.	Kardätschen.	Striegel.	Fahrpeitsche.	Für welchen Truppentheil.	M.	M.	M.	M.	in Zahlen M.	in Worten Mark	Bemerkungen.
																					In den Rubriken zu 17 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Anlage G. (zu §. 34).

Nr.
des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . . . .
zur Armee-Mobilmachung . . . . . .
Ein . . . . Pferd
von Farbe und Abzeichen . . . .
. . . . . .
= Geschlecht . . . . . .
= Größe . . . . . Centimeter
= Alter . . . . . Jahren
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . ℳ geschrieben . . . . . Mark gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .
Der Civil-Aushebungs-Kommissarius.
(Stempel der Kreisbehörde).

Quittung.

Vorstehende . . . ℳ, geschrieben . . . . . Mark, habe ich aus der . . . . Kasse zu . . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Unterschrift des Empfängers.)

Uebersicht

Anlage H. (zu §. 38).

über das Resultat des Musterungs- und Aushebungs-Geschäfts bezüglich Gestellung der Mobilmachungspferde im . . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.				6.				7.				8.				9.				10.				11.				12.
Nr.	Kreis.	Zahl der Musterungsbezirke.	Gesammt-Pferdebestand.	Zahl der von den Musterungskommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.				Zahl der der Aushebungskommission vorgeführten Pferde.				Bleiben in den Musterungsbezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.				Von den nach Kolonne 6 der Aushebungskommission vorgeführten Pferden sind von derselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden.				Das Kontingent ausgehoben mit				Reserve von 3%				Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden.				Bemerkungen.
				Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	
				Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

828. Die am 1. Januar 1887 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24sten d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. December und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. December, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. December und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 3 Januar beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4procentiger und 3½procentiger Konsols machen wir auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Zweite Ausgabe.“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin den 3. December 1886.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

829. Im Kursbüreau des Reichs-Postamts wird gegenwärtig eine neue Post- und Eisenbahnkarte des

Deutschen Reichs in 20 Blättern (Maßstab 1:450000) auf Grund der Generalstabskarten bearbeitet. Auf der neuen Karte werden sämmtliche Post- und Telegraphenanstalten, die Eisenbahnstationen, die bestehenden Postverbindungen und Eisenbahnlinien sowie alle Kunststraßen und diejenigen nicht kunstmäßig ausgebauten Landstraßen, welche jederzeit fahrbar sind, unter Angabe der Entfernungen zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Orten, enthalten sein.

Von der neuen Karte sind jetzt die Blätter III, IV, IX und XIV fertiggestellt.

Es umfaßt:

das Blatt III den nordöstlichen Theil von Mecklenburg und den nordwestlichen Theil von Pommern (von Rostock bis Colberg),

das Blatt IV den nordöstlichen Theil von Pommern und den nordwestlichen Theil von Westpreußen (von Cöslin bis Elbing),

das Blatt IX den größten Theil der Provinz Posen nebst Theilen der angrenzenden Provinzen (von Glogau bis Marienwerder),

das Blatt XIV die Provinz Schlesien mit Ausnahme des nordwestlichen Theils.

Der Verlag der Karte ist dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W. Potsdamerstraße 110) übertragen, von welchem die Karte zum Preise von 2 Mk. für das unausgemalte Blatt und von 2 Mk. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen im Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Der Preis der ganzen Karte beträgt 35 Mk. für das unausgemalte und 40 Mk. für das ausgemalte Exemplar.

Die besonderen Kartenfelder, welche von einzelnen Gegenden wegen erheblicher Dichtigkeit der Verkehrsanstalten ꝛc. in größerem Maßstabe angefertigt worden sind, werden den betreffenden Hauptblättern der Karte ohne Preiserhöhung beigegeben.

Berlin W. den 10. December 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

830. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 2. December 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

831. Der Herr Minister des Innern hat an Stelle des von hier versetzten jetzigen Ober-Regierungsraths von Starck den Regierungsrath Freiherrn von Reiswitz-Kaderzin zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialrathes der Provinz Hessen-Nassau auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Ober-Präsidenten ernannt.

Cassel den 10. December 1886.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

832. Der Herr Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau hat genehmigt, daß der Vorstand des Hessischen Diakonissenhauses bei Cassel für die Anstaltszwecke auch während der Jahre 1887, 1888 und 1889 alljährlich eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel durch polizeilich zu legitimirende Collektanten oder unmittelbar durch die Ortsgeistlichen veranstalten darf.

Cassel den 10. December 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

833. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der früheren Regierungs-Abtheilung des Innern vom 3. December 1867 und vom 12. November 1879 (Amtsblatt von 1867 Seite 1054 und von 1879 Seite 493) werden in der Anlage die unter'm 17ten September d. Js. genehmigten abgeänderten Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 9. December 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

834. Dem Kaufmann C. H. Textor zu Frankfurt a/M. ist, nachdem durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. Juni 1886 dem

Director der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft John W. Meyer zu Hamburg, an Stelle des seitherigen Directors genannter Gesellschaft C. D. Müller daselbst die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates ertheilt worden ist, unterm 22. October l. Js. gestattet worden, eine Hauptagentur für genannte Gesellschaft für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel zu übernehmen.

Cassel den 9. December 1886.

Der Regierungs-Präsident. Magdeburg.

835. Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1850 Reihe X Nr. 1 bis 5 und vom Jahre 1852 Reihe X Nr. 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. October 1886 bis 31. März 1889 bezw. bis 31sten März 1890 werden vom 13. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin den 6. August 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen einzureichenden derartigen Anweisungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks „unentgeltlich“ zu haben sind.

Cassel den 12. August 1886.

Königliche Regierung. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

836. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Communalabgaben pro 1885 und 1885/86, haben wir das communalsteuerpflichtige Reineinkommen mehrerer unserer Aufsicht unterstellten Eisenbahnen festgesetzt und hat sich dabei ergeben, daß aus dem Betriebe der Preußischen Strecken Fulda-Landesgrenze und Gelnhausen-Landesgrenze der Großherzoglich Oberhessischen Eisenbahnen ein communalsteuerpflichtiges Einkommen pro 1885/86 nicht erzielt worden ist.

Berlin den 17. November 1886.

Königliches Eisenbahn-Commissariat.

837. Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des §. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 43) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

a. die vierprozentigen Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 18. November 1871),
b. die vierprozentigen dergleichen Obligationen II. Emission (Privilegium vom 7. August 1872),
c. die vierprozentigen dergleichen Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 17. Juli 1872) und
d. die vierprozentigen dergleichen Obligationen Lit. C. (Privilegium vom 26. Juni 1876),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. October d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen sowie der vierprozentigen Stückzinsen der Obligationen unter a, b und c für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1887 erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt und bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Uebrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. Oktober d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritätsobligationen zu dem nämlichen Zweck eine weitere letzte Frist bis zum 31. Dezember d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß nach der in derselben in Bezug genommenen früheren Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. den Inhabern der Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe unter folgenden Bedingungen angeboten wird:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also rücksichtlich der Obligationen I. und II. Emission und Lit. B. bis zum 1. Oktober 1887, rücksichtlich der Obligationen Lit. C. bis zum 1. Juli 1887.

Diejenigen Inhaber der bezeichneten Prioritäts-Obligationen, welche auf den angebotenen Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe eingehen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis **einschließlich den 31. December d. J.** schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt, oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Den Erklärungen über die Annahme des Angebots ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 30. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

838. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des §. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges. S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit:

a. die vierprozentigen Thüringischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission, ausgestellt am 1. Januar 1848,
b. die vierprozentigen dergleichen Obligationen III. Emission (Serie III), ausgestellt am 31sten März 1855,
c. die vierprozentigen dergleichen Obligationen IV. Emission (Serie IV), ausgestellt am 1sten März 1857 und
d. die vierprozentigen dergleichen Obligationen V. Emission (Serie V), ausgestellt am 1sten Juli 1870,

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. October d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt und bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Uebrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. October d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zweck eine weitere letzte Frist bis zum 31. Dezember d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. October d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister. Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß

nach der in derselben in Bezug genommenen früheren Bekanntmachung vom 1. October d. J. den Inhabern der Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe unter folgenden Bedingungen angeboten wird:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zusansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1sten Juli 1887.

Diejenigen Inhaber der bezeichneten Prioritäts-Obligationen, welche auf den angebotenen Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe eingehen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis **einschließlich den 31. Dezember d. J.** schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt, oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Den Erklärungen über die Annahme des Angebots ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 30. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

839. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt setze ich andurch in Kenntniß, daß die Brandsteuer pro 1887 durch Beschluß des Landes-Ausschusses vom 17ten l. Mts. auf 15 Pfennig pro 100 Mark des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Cassel den 30. November 1886.

Der Landes-Director. J. V.: Dr. Knorz.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

840. Landeskreditkasse in Cassel.

Nachdem zufolge der Bekanntmachungen vom 27. Mai und 26. Juli d. J. die Einziehung sämmtlicher vierprocentigen Landeskreditkassen-Obligationen der Serien 3. 4. 7 bis 13 und die Ausreichung dreiundeinhalbprocentiger Schuldverschreibungen an Stelle derselben ins Werk gesetzt worden ist, ist durch Beschluß des Landesausschusses vom 19ten v. M. mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten genehmigt worden, daß den Schuldnern der aus den bezeichneten Serien gewährten Darlehen die Umwandlung der letzteren in mittels 3½ procentiger Schuldverschreibungen gewährte Darlehen und damit die Herabsetzung des Zinsfußes von 4½ Procent auf 4 Procent, sowie die Berechtigung, die Darlehen mittels Schuldverschreibungen der Serie 14 zurückzuzahlen — siehe Pos. 10 des Emissionsbeschlusses vom 30. April 1885 — zugestanden werde. Diese Umwandlung und Zinsenermäßigung erfolgt gegen Ersatz der Behufs der Conversion aufgewendeten Kosten, welche auf die einzelnen Darlehen nach Verhältniß der Restbeträge zu repartiren und an den am 31. December 1886 fälligen tilgungsplanmäßigen Kapitalabträgen abzusetzen sind, sowie gegen Entrichtung der Tilgungsplan-Umrechnungsgebühr.

Bei der durch die Zinsenermäßigung erforderten Aufstellung neuer Tilgungspläne wird in den nach Ermessen der Direction dazu geeigneten Fällen auf Antrag der Schuldner, welcher bis zum 15. Januar 1887 bei der betreffenden Königlichen Steuerkasse mündlich oder schriftlich zu stellen ist, auch eine Ermäßigung des Kapitalabtrags durch Reducirung auf den verbliebenen Darlehnsrest, ausnahmsweise auch durch Herabsetzung des Procentsatzes, welcher jedoch mindestens ein halbes Procent jährlich betragen muß, zugestanden werden.

Cassel am 4. December 1886.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

841. Für die hiesige Stadtschule wird eine geprüfte Lehrerin gesucht. Gehalt = 900 Mark. Meldungen innerhalb drei Wochen an den Schulvorstand hierselbst einzusenden.

Obernkirchen den 6. December 1886.

Der Königliche Stadtschul-Vorstand.

842. Die erste Schulstelle in Rückers, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung verbunden, ist mit dem 1. December cr. vacant geworden.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 8 Wochen bei dem Localschulinspector, Herrn Pfarrer Gnau zu Rückers, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda den 3. December 1886.

Der Königliche Schulvorstand. Trott.

843. Bewerber um die am 1. Januar 1887 zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 2te Schulstelle

zu Deisel wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Deisel zu Händen des Landraths zu Hofgeismar einreichen.

Hofgeismar am 7. December 1886.

Der Königl. Schulvorstand von Deisel.

Beckhaus.

844. Durch die Versetzung des Lehrers Ignaz Hohmann zu Hofenfeld ist die 2te Schulstelle daselbst, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden ist, mit dem 1. October cr. vacant geworden.

Bewerber um dieselbe werden wiederholt aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen drei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Krah zu Hofenfeld, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda den 8. December 1886.

Der Königliche Schulvorstand.

Trott, Landrath.

845. Ein mit der Bearbeitung der Kreisausschuß-Sachen durchaus vertrauter **Büreaubeamter** (Secretair), welcher gleichzeitig das Amt des Kreiscommunalkassen-Rendanten zu versehen hat, wird gesucht. Antritt am 1. Februar oder 1. März 1887. Die Remuneration beträgt 1500 Mk. jährlich. An Caution sind 1500 Mk. zu hinterlegen. Bewerbungen nebst Gesuchen sind an den Unterzeichneten einzureichen.

Hünfeld den 8. December 1886.

Der Königliche Landrath. von Wegnern.

846. Bewerber um eine erledigte Forstlauferstelle hierselbst, mit welcher ein Einkommen von 560—570 Mark verbunden ist, wollen sich binnen 14 Tagen dahier schriftlich melden.

Wolfhagen am 6. December 1886.

Der Bürgermeister Wicke.

847. Die hiesige **Stadtschreiberstelle**, mit welcher ein Gehalt von 400 Mark verbunden ist, wird durch den Rücktritt des jetzigen Stadtschreibers erledigt werden. Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen bei dem Stadtrath hierselbst einzureichen.

Volkmarsen den 11. December 1886.

Der Bürgermeister Kiel.

848. Die Stelle eines **Stadtdieners** hierselbst, mit welcher ein Gehalt von 396 Mark jährlich nebst Dienstkleidung und 3,6 Rmtr. Holz verbunden, ist erledigt und werden geeignete Bewerber aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 1. Januar k. J. anher einzureichen.

Melsungen den 6. December 1886.

Der Bürgermeister Lotz.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Walther Hempfing I zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte zu Neukirchen,

der Inspections-Assistent Richter bei der Königlichen Strafanstalt zu Wehlheiden zum Inspector bei der Königlichen Strafanstalt zu Diez vom 1. Februar k. Js. ab und

die Postpraktikanten Martens und Pape in Cassel zu Postsecretairen,

der Postanwärter Kätelhön in Wüstensachsen zum Postverwalter.

Verliehen: dem bisherigen Verweser der ersten Pfarrstelle zu Neukirchen b/Z., past. extr. Ernst Quehl die reformirte Pfarrstelle zu Gemünden a/Wohra, reformirte Classe Frankenberg.

Eingetreten: die Consistorialräthe Kratz und Dr. Ebert in Cassel in die Direction der Prinz Georg-Stiftung daselbst.

Uebertragen: dem Postsecretair Kißeberth aus Frankfurt (Main) die Vorsteherstelle des Postamts in Treysa (Bz. Cassel).

Entbunden: der Regierungs-Supernumerar Schönfeldt in Homberg ultimo December d. J. von der Versehung der Geschäfte der erledigten Kreissecretairstelle daselbst.

Beauftragt: der Regierungs-Supernumerar Schönfeldt vom 1. Januar 1887 ab mit der Versehung der Geschäfte der erledigten Kreissecretairstelle bei dem Königlichen Landrathsamte in Gersfeld.

Versetzt: die Gerichtsassessoren Krause und Goering in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Postmeister Plangemann von Treysa (Bz. Cassel) nach Corbach,

der Kreissecretair Heydenreich in Hünfeld vom 1. Januar 1887 ab in gleicher Eigenschaft an das Königliche Landrathsamt in Homberg,

der Kreissecretair Kämpf in Gersfeld vom 1sten Januar 1887 ab in gleicher Eigenschaft an das Königliche Landrathsamt in Hünfeld.

Pensionirt: der Postsecretair Walther I in Cassel.

Gestorben: der Rentmeister Ebel zu Cassel.

Zugetheilt: die Gemeinde Hoheneiche vom 1sten Januar 1887 an dem Standesamtsbezirk Wichmannshausen, nach Abtrennung von dem Standesamtsbezirk Vischhausen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 99.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Ministerium des Innern.

Stempel 1 ½ M.

Den eingehefteten, dem Beschlusse der Generalversammlung vom 30. April 1886 gemäß abgeänderten Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 7. October 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 17. September 1886.

Genehmigungsurkunde. (L. S.) **Der Minister des Innern.**
Im Auftrage. gez. v. Zastrow.

I. A. 6926.

Statuten
der
im Jahre 1854 begründeten
Hamburg-Bremer
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Revidirt und abgeändert
in der General-Versammlung vom 30. April 1886.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck und Firma. Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" ist im Jahre 1854 eine bisher nach Maßgabe der Statuten vom selben Jahre verwaltete, am 3. Januar 1855 zum Handelsregister angemeldete Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammengetreten, deren Zweck es ist, Versicherungen gegen direct und indirect durch Feuersgefahr herbeigeführte Schäden, insbesondere auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, sowie auf dem Landtransporte befindliche Güter zu übernehmen. Eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

§ 2. Sitz. Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg

§ 3. Grundcapital. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht jetzt aus sechs Millionen Mark, welches durch Zeichnung von 4000 Stück Actien, jede zu Mark 1500, zusammengebracht ist, und kann vom Verwaltungsrath in Gemäßheit Beschlusses der Generalversammlung vom 19. Juli 1856 bis auf Mark 9,000,000 erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Grundcapitals bleibt dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. Bank-Conto. Das Bank-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

§ 5. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in die Hamburgische Börsenhalle, die Weser-Zeitung und den Deutschen Reichsanzeiger. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 6. Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten gehören vor die ordentlichen Gerichte, und zwar nach Wahl des Versicherten entweder vor den Gerichtsstand des Agenten, der die Versicherung vermittelt hat, oder des Ortes, wo die Versicherungsurkunde ausgestellt ist, oder des Wohnsitzes des General-Bevollmächtigten der Gesellschaft. Die Gesellschaft verpflichtet sich ausdrücklich, die nach Maßgabe dieses Paragraphen außerhalb ihres Domicils gefällten rechtskräftigen Urtheile unbedingt anzuerkennen.

Von den Actionären und Actien.

§ 7. Befugnisse und Verhaftung der Actionäre. Jeder Actionär nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

§ 8. Einzahlung. Von dem gezeichneten Capital sind 20 pCt. des Nominalbetrages baar eingezahlt. Jeder Actionär hat über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub Lit. A angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufkündigung binnen drei Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

§ 9. Actien und Actienbuch. Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 8) sind den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt worden, von denen die mit Lit. A bezeichneten in Hamburg, die mit Lit B. bezeichneten in Bremen domiciliren. Die Actien Lit. A werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths und dem Direktor, die Actien Lit. B außerdem noch von dem der Amtsdauer nach ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A wird in Hamburg von dem Direktor, das über die Actien Lit. B in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Direktor sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A kann zu jeder Zeit die Auswechselung seiner Actie gegen eine solche Lit. B. gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von Mark 1,50 und Ersatz der Ausfertigungs- und Portokosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B die Auswechselung gegen eine solche Lit. A verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionäre betrachtet.

§ 10. Veräußerung der Actien. Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen anderen Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Aktien Lit. A durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths und den Direktor, auf den Actien Lit. B durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionär den im § 8 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausgeschiedene Actionär erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück, unbeschadet jedoch der Haftpflicht-Bestimmung im § 18.

§ 11. Gezwungener Verkauf der Actie. Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn seines Theilnahmerechts an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtsame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

12. Fall der Vererbung. Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen sechs Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

§ 13. Annullirung der Actien. Sollte in den Fällen der §§ 11 und 12 die Actie auf die Anforderung des Verwaltungsraths nicht binnen vier Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von vier zu vier Wochen zu wiederholende Insertion in den im § 5 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 14. Verlust einer Actie. Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proklam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

Rechnungsführung. Capital-Reservefond. Dividenden. Dividendenreservefond, Beamten-Unterstützungsfond.

§ 15. Buchführung. Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. Dezember jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Damit dies ordnungsmäßig geschehen könne, ist es gestattet, das Rechnungsjahr für überseeische Agenturen auf solche 12 Monate zu legen, daß die Abrechnungen des Schlußmonats zum 31. Dezember in Hamburg eintreffen können.

Die Jahresrechnung ist nebst einer Bilanz vom 31. Dezember, sowie einem den Vermögensstand und die Geschäftsverhältnisse der Gesellschaft erläuternden Bericht in der im April oder Mai stattfindenden ordentlichen Generalversammlung (§ 20) vorzulegen und mindestens 2 Wochen vor der Versammlung im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre auszulegen.

Von der Gesammt-Einnahme werden die Jahres-Ausgaben abgesetzt und von dem etwa verbleibenden Ueberschuß kommen in Ausgang:

a) als Prämien-Reserve eine dem laufenden Risico angemessene Summe, die wenigstens der nach dem Zeitverhältniß als nicht verdient berechneten Prämie gleichkommen muß;
b) eine für die angemeldeten, noch nicht bezahlten Schäden der Schätzung nach ausreichende Summe;
c) etwa erforderliche Zurückstellung auf das Conto Coursreserve;
d) etwaige Abschreibungen für Werthverminderung von Activen.

Der nach Abzug dieser Summen sich ergebende Restbetrag des Ueberschusses bildet den Reingewinn des Rechnungsjahres.

§ 16. Capital-Reservefond. Von dem Reingewinn fließen zunächst 10 % einem Reservefond (Reserve-Capital) zu bis daß dieser die Höhe von 10 % des Gesammtcapitals, also Mark 600,000 erreicht hat. Zweck dieses Fonds ist, die Verlüste und Entschädigungen zu decken, welche etwa den Prämienfond übersteigen sollten, dergestalt daß diese beiden Fonds absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 17. Dividenden, Dividendenreservefond, Beamten-Unterstützungsfond. Der Reingewinn abzüglich des für den Capital-Reservefond bestimmten Antheils gelangt wie folgt zur Verwendung:

1) Solange ein zu errichtender Dividendenreservefond die Höhe von Mark 600,000 noch nicht erreicht hat, werden zunächst nicht mehr als Mark 45 pro Actie oder 15 % des eingezahlten Capitals als Dividende zur Vertheilung an die Actionäre bestimmt.
2) Von dem verbleibenden Restbetrage werden, unter Zurückstellung einer für den Gewinnantheil des Directors gemäß § 41 zu berechnenden Summe, 50 % zur Ansammlung des ebenerwähnten Dividendenreservefonds und 20 % zur Errichtung eines Beamten-Unterstützungsfonds (Siehe 4 und 5) verwendet.
3) Der alsdann noch verbleibende Theil von 30 % des Restbetrages wird, sofern er die Höhe von Mark 3000 erreicht oder übersteigt, als weitere Dividende unter die Actionäre vertheilt.

   Machen diese 30 % weniger als Mark 3000 aus, so wird der Betrag den Einnahmen des nächsten Jahres hinzugeschrieben.
4) Hat der Dividendenreservefond die Höhe von Mark 600,000 erreicht, so ist von einer weiteren Ansammlung abzusehen.

   Sobald jedoch ein Theil dieses Betrages von Mark 600,000 zur Dividenden-Aufbesserung verwendet worden ist, wird die Ergänzung wieder bis auf Mark 600,000 in vorbestimmter Weise angestrebt.

   Ist in einem Rechnungsjahre kein Reingewinn vorhanden oder der vorhandene nicht zur Vertheilung einer Dividende von Mark 45 pro Actie ausreichend, so wird der fehlende Betrag dem etwa vorhandenen Dividendenreservefond entnommen, jedoch darf nicht mehr als ⅓ seines Bestandes am 31. Dezember des betreffenden Rechnungsjahres zu diesem Zwecke verwendet werden.

   Die Auszahlung der Dividende soll baldthunlichst nachdem die Gewinn- und Verlust-Berechnung der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt und von dieser genehmigt worden ist, erfolgen und wird der Termin der Auszahlung den Actionären durch die im § 5 erwähnten Zeitungen bekannt gemacht werden.

   Die Dividenden für Actien Lit. A sollen regelmäßig in Hamburg, diejenigen für Actien Lit. B in Bremen gegen Einlieferung der den Actien beigegebenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

   Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren vom Fälligkeitstage an gerechnet nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.
5) Ansammlung und Verwendung des Beamten-Unterstützungsfonds. Es soll mit der unter 2 erwähnten Ueberweisung von 20 % des Restes, welcher nach Dotirung der Capitalreserve und Feststellung der Vordividende vom Reingewinn übrig bleibt, so lange fortgefahren werden, bis dieser Fond inclusive Zinsen, die mit 4 % p. a. berechnet am 31. Dezember jeden Jahres demselben zuzuschreiben sind, die Höhe von Mark 250,000 erreicht hat. Ob eine weitere Ansammlung und event. unter welchen Modificationen dieselbe stattfinden soll, hat der Verwaltungsrath zu bestimmen.

   Dieser Fond soll dazu dienen, Beamten der Gesellschaft, welche auf irgend eine Weise dienstunfähig geworden sind, oder im Todesfalle deren hinterbliebenen Familien Seitens der Gesellschaft eine Unterstützung resp. eine Pension gewähren zu können.

   Der Verwaltungsrath hat in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob, wann und mit welchem Betrage eine Unterstützung resp. eine Pension zu gewähren ist.

   Der angesammelte Fond soll Eigenthum der Gesellschaft bleiben und für den Fall, daß die etwa vorhandenen Reserven, wie Dividendenreservefond, Prämienreservefond und Reservecapital absorbirt sein sollten, als Deckungsmittel Verwendung finden, der-

gestalt, daß also, bevor das Stammcapital angegriffen wird, erst dieser Fond zur Verwendung kommt.

§ 18. Einziehung der Wechsel. Sollte durch Verluste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte absorbirt sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionär den gekündigten Wechselbetrag ungeachtet zweimaliger Aufforderung nicht innerhalb drei Monaten einzahlen, so ist eine erneute Zahlungsaufforderung mit vierwöchentlicher Frist an ihn unter Androhung der Kaduzirung zu erlassen. Erfolgt die Einzahlung auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, so hat der Verwaltungsrath den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft zu verkaufen. (Verfahren gemäß Art. 184a des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Actiengesellschaften.) Sollte jedoch der ausgeschlossene Actionär den eingeforderten Betrag nicht bezahlt haben, so ist für denselben der letzte und jeder frühere Rechtsvorgänger verhaftet, sofern dieser innerhalb der letzten 2 Jahre vor erfolgter Zahlungsaufforderung Inhaber der Actie gewesen ist (Art. 184b des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Actiengesellschaften). Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 13 verfahren.

§ 19. Revision. Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionäre drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B, welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

Generalversammlungen.

§ 20. Zeit und Ort. Die Generalversammlungen der Actionäre werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionäre, welche 50 Stimmen repräsentiren, oder deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen, eine solche in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 21. Einladung. Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes durch die Hamburgische Börsenhalle, die Weser-Zeitung und den Deutschen Reichs-Anzeiger wenigstens zwei Wochen vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Statuten oder durch Art. 237 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Actiengesellschaften, vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 22. Gegenstände. In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

a. Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das letztverflossene Jahr, unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses,
b. Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres,
c. Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können,
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:

e. über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,
f. über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
g. über Erhöhung des Stammcapitals (§ 3)
h. über Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens (§ 1),
i. über eine Auflösung der Gesellschaft (§ 44).
j. über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionären (§§ 20, 21, 23) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 23. Anträge einzelner Actionäre. Jedem Actionär steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen. (cfr. §§ 20 und 21).

§ 24. Beschlüsse. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionäre gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Ausgenommen hiervon sind erstens Beschlüsse über die im § 22 sub e. f. g. i. und j. bezeichneten Gegenstände, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist und zweitens Beschlüsse über eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens (§ 22 h), indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundcapitals erforderlich ist. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Gesellschaftsmitglieder, also auch für die abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 25. Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht. Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer Actie. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionär, welcher

1	bis	5	volle	Actien	besitzt,	1 Stimme,
6	„	10	„	„	„	2 Stimmen,
11	„	15	„	„	„	3 „
16	„	20	„	„	„	4 „
21	„	25	„	„	„	5 „
26	„	30	„	„	„	6 „
31	„	35	„	„	„	7 „
36	„	40	„	„	„	8 „
41	„	45	„	„	„	9 „
46	„	50	„	„	„	10 „

Mehr als zehn Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionäre können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens 24 Stunden vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 26. Legitimation. Diejenigen Actionäre, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens 24 Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegenzunehmen.

§ 27. Wahlen. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen

§ 28. Protokoll. Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

Verwaltungsrath.

§ 29. Mitgliederzahl. Der Verwaltungsrath besteht aus acht Actionären, von denen fünf in Hamburg und drei in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths waren die Herren:

Wilhelm Goßler,	in Hamburg	Louis Delius,	in Bremen
L. F. Lorent am Ende & Co.,			
Aug. Jos. Schön & Co.,		Carl Tewes,	
Gustav Wieler,		H. H. Meier,	
A. F. Woldsen,			

§ 30. Amtsdauer. Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und ein in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter aus.

§ 31. Wahl. In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionäre. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotocoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 32. Vorsitzender. Das der Amtsdauer nach älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt den Vorsitz. In Verhinderungsfällen fungirt als Stellvertreter des Vorsitzenden das nächst amtsälteste in Hamburg wohnhafte Mitglied. Der Vorsitzende convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 33. Wirkungskreis. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgestellt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünklich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämien-Tarife festzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risico auf einem Punkte und in einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt, zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungs-Ausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise. Der Verwaltungsrath ist befugt, insofern es im Interesse der Verwaltung wünschenswerth erscheinen sollte, mit der Wahrnehmung und Ausführung der ihm nach Vorstehendem zufallenden Obliegenheiten einzelne seiner Mitglieder oder den Director zu betrauen und ist berechtigt, in solchen Fällen seine Vertretungsbefugniß durch Substitution zu übertragen.

§ 34. Beschlüsse. In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens drei Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 35. Protocoll. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protocoll geführt und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 36. Remuneration. Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeltlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengeschenk eines Portugalösers.

Der Director.

§ 37. Amtsdauer. Befähigung. Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf sechsmonatliche beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Junctionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Direktor muß wenigstens 10 Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 38. Vacanz. Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 39. Vertretung. Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 40. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Bureau-Personals und der Agenten, unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Cassengeschäfts und überhaupt die Besorgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamente u. s. w. werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 33 einzelne seiner Mitglieder oder den Director zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt. Diesfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die im § 5 genannten Zeitungen zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§ 41. Remuneration. Der Director erhält ein jährliches Honorar von Mark 9000 und aus dem Reingewinn 5 pCt. von dem Betrage, der als Dividende an die Actionäre zur Vertheilung gelangt. Nach seinem Tode erhalten die Wittwe oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahres sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 42. Dauer. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 43. Auflösung. Eine Auflösung tritt ein:

a. wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actien-Capitals durch Verluste absorbirt ist,

b. wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionären, oder Actionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen, dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 22).

§ 44. Liquidation. Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, oder wenn der Fall des § 43 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A.

(Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum).

In Folge der von mir laut § 8 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Mark Zwölfhundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderern Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers).

Mk. 1200.—

Druck von F. Johannsens Buchdruckerei. Schleswig.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 55. Ausgegeben Sonnabend den 18. December. 1886.

Wegen des künftigen Weihnachtsfestes erscheint das nächste Amtsblatt mit dem Oeffentl. Anzeiger nicht am 22sten, sondern erst am 23sten d. M., wogegen der Oeffentl. Anzeiger am 25sten d. M. ausfällt.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

849. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 wird verfügt:

Das von dem Gr. Bezirksamt Mannheim unterm 3ten d. M. mit Beschlag belegte Flugblatt des sozialdemokratischen Wahlcomités mit der Ueberschrift: „Mitbürger! Wähler!“ wird verboten.

Mannheim den 5. December 1886.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Frech.

850. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 20. November 1886 datirte Nr. 2 der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Autonomie. Anarchistisch-communistisches Organ.“ Gedruckt und herausgegeben von R. Gunderson, 96, Wardour-Street, Soho Square, London W., — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 9. December 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

851. Die in Druck der schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei und Verlag des Aktions-Comités des schweizerischen Arbeitertages in Hottingen-Zürich erschienene Druckschrift, überschrieben: „Nationale und internationale Arbeits- oder Fabrikgesetzgebung, oder: Wie kommt die bessere Zeit? Von C. Conzett“, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 verboten.

Carlsruhe den 11. December 1886.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Carlsruhe und Baden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

852. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 12. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe V Nr. 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1887 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1887 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 1. December 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

853. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der

Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 2. December 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

854. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a/M., dem Stadt und Landkreise Hanau, dem Kreise Höchst und dem Obertaunuskreise von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. In dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a/M., dem Stadt- und Landkreise Hanau, dem Kreise Höchst und dem Obertaunuskreise sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landes-Polizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 18. December d. Js. in Kraft.

Berlin den 16. December 1886.

Das Staats-Ministerium.
von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Vorstehende Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wer dieser Anordnung oder den auf Grund derselben zu erlassenden Verfügungen zuwiderhandelt, der im §. 28 Absatz 4 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichs-Ges.-Bl. S. 351) angedrohten Strafe — Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder Haft oder Gefängniß bis zu 6 Monaten — verfällt.

Zugleich wird bemerkt, daß Anträge auf Ertheilung von Waffenscheinen im Stadt- und Landkreise Hanau bei der Königlichen Polizei-Verwaltung bezw. dem Königlichen Landrathe daselbst anzubringen sind.

Cassel den 17. December 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

855. Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatze des §. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 43) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

a. die vierprozentigen Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 18. November 1871),
b. die vierprozentigen dergleichen Obligationen II. Emission (Privilegium vom 7. August 1872),
c. die vierprozentigen dergleichen Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 17. Juli 1872) und
d. die vierprozentigen dergleichen Obligationen Lit. C. (Privilegium vom 26. Juni 1876),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. October d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen sowie der vierprozentigen Stückzinsen der Obligationen unter a, b und c für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1887 erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt und bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Uebrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. Oktober d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritätsobligationen zu dem nämlichen Zweck eine weitere letzte Frist bis zum 31. Dezember d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß nach der in derselben in Bezug genommenen früheren Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. den Inhabern der Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe unter folgenden Bedingungen angeboten wird:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also rücksichtlich der Obligationen I. und II. Emission und Lit. B. bis zum 1. Oktober 1887, rücksichtlich der Obligationen Lit. C. bis zum 1. Juli 1887.

Diejenigen Inhaber der bezeichneten Prioritäts-Obligationen, welche auf den angebotenen Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe eingehen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis **einschließlich den 31. December d. J.** schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt, oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,

b. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Den Erklärungen über die Annahme des Angebots ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 30. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

856. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des §. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges. S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit:

a. die vierprozentigen Thüringischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission, ausgestellt am 1. Januar 1848,

b. die vierprozentigen dergleichen Obligationen III. Emission (Serie III), ausgestellt am 31sten März 1855,

c. die vierprozentigen dergleichen Obligationen IV. Emission (Serie IV), ausgestellt am 1sten März 1857 und

d. die vierprozentigen dergleichen Obligationen V. Emission (Serie V), ausgestellt am 1sten Juli 1870,

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. October d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt und bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Uebrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum

Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. October d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zweck eine weitere letzte Frist bis zum 31. Dezember d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. October d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister. Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß nach der in derselben in Bezug genommenen früheren Bekanntmachung vom 1. October d. J. den Inhabern der Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe unter folgenden Bedingungen angeboten wird:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1sten Juli 1887.

Diejenigen Inhaber der bezeichneten Prioritäts-Obligationen, welche auf den angebotenen Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe eingehen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis **einschließlich den 31. Dezember d. J.** schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt, oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Den Erklärungen über die Annahme des Angebots ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 30. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

857. Durch die Versetzung des Lehrers Noll zu Finkenhain wird die Schulstelle daselbst, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark Gehalt neben freier Dienstwohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung verbunden ist, mit dem 1. Januar 1887 vacant. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, binnen 3 Wochen ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Rey zu Dipperz, oder bei dem unterzeichneten Landrathe einzureichen. Fulda den 13. December 1886.

Der Königliche Schulvorstand. Trott, Landrath.

Personal-Chronik.

Bestellt: der frühere Sergeant Julius Michael Herpe vom 2. Hessischen Husaren-Regiment Nr. 14 zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direction hierselbst.

Ernannt: der stellvertretende Gutsvorsteher, Inspector Burhenne zu Glashütte zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ziegenhagen.

Vom 1. Januar 1887 an werden die Gemeinden Ermschwerd, Hubenrode und Blickershausen von den Standesamtsbezirken Witzenhausen bezw. Ziegenhagen abgetrennt und zu einem besonderen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Ermschwerd vereinigt. Zum Standesbeamten ist der Bürgermeister Mühlhausen, zum Stellvertreter desselben der Gemeindeerheber Amthauer ernannt worden.

der Forstaufseher Mierze zum Förster in Hessenstein, Oberförsterei Frankenau.

Versetzt: dem bisherigen Pfarrer zu Thurnhosbach, Georg Friedrich Hartmann, die zweite Pfarrstelle zu Schlüchtern.

Beauftragt: der Pfarrer Pfeiffer zu Meerholz mit Versehung der Geschäfte des Metropolitans der Classe Meerholz.

Entbunden: der Metropolitan Bode zu Bieber auf sein Nachsuchen von der Führung der Metropolitanatsgeschäfte der Classe Meerholz.

Entlassen: aus dem Staatsdienst der Förster John in Hessenstein.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 100.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Verzeichniß

der in der **12**ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. December 1886 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1887 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben. Die Striche zwischen den Zahlen bedeuten, daß sämmtliche dazwischen liegende Nummern gekündigt sind.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 447—452. 777—782. 863—868. **1**317—322. **2**017—22. 128—133. 265—270. 419—424. **3**967. 968. 970—972. 974. **5**450—455. **7**044—49. 158—163. 206—211. 398—403. 434—439. 536—541. 590—595. 818—823. **8**202—207. 676—681. 820—825. 892—897. **9**006—11. **10**089—94. 344—348. 350. 657—662. 904—909. **12**028—33. 430—435. 901—912. 946. 947. 951—954. **13**194—199. 387. 388. 398—401. 887—892.

Summa 210 Stück über 210 000 Rthlr. = 630 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 32—41. 43. 45. 726. 728—731. 733—739. 884—888. 890—893. 895—897. 952. 953. 961—970. **1**258—266. 269—271. 654—664. 667. 848—853. 855—860. **2**342—353. 414—425. **4**141—152. 555—566. 663—674. 711—722. **5**323—334. 839—850. **6**128—139. 236—247. 416—427. 584—595. **7**154—165. 426—437. 560—571. 596—607. 710—715. 717—734. 861—870. 872. 873. 988—8000. **8**001—10. 18. 124—132. 135. 136. 138. 142—145. 147—154. 168—179. 762—773. 835—846. 860—871. **10**020—31. 152—163. 500—511. 848—871. 920—931. **11**328—339.

Summa 492 Stück über 246 000 Rthlr. = 738 000 Mark.

Lit. **C.** zu **300** Rthlr.

№ **1**480—489. 495—503. 505. **2**445—464.

Summa 40 Stück über 12 000 Rthlr. = 36 000 Mark.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr.

№ **1**265—308. 312—327.

Summa 60 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. **E.** zu **50** Rthlr.

№ 171—173. 175. 176. 178—198. 200—220. 222. 223. 225—251. 253—259.

Summa 83 Stück über 4 150 Rthlr. = 12 450 Mark.

Zusammen 885 Stück über 478 150 Rthlr. = 1 434 450 Mark.

Verzeichniß

		[illegible]		[illegible]		[illegible]		[illegible]		toffeln.		Stroh-		einsen.		Hirse.		[illegible] nen.		Heu.		Stroh.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel . . .	6	06	4	89	4	79	2	68	1	66	9	24	16	07	—	—	14	07	4	55	4	15
2	Marburg . .	6	18	5	16	4	42	3	28	1	68	5	33	—	—	—	—	—	—	6	—	5	25
3	Hanau . . .	6	75	5	09	4	40	2	75	1	58	12	76	19	36	7	98	11	88	5	25	4	25
4	Fulda . . .	6	50	5	11	4	81	2	73	1	56	9	68	14	08	—	—	12	02	5	50	4	30
5	Minden . . .	5	95	4	68	3	83	2	88	1	48	6	51	17	43	—	—	11	40	7	50	4	75
6	Gotha . . .	5	84	4	87	4	82	2	76	1	69	6	06	—	—	—	—	—	—	5	—	3	03

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1863 bis mit 1886 nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

2. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1882. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6/8 und Anweisungen zur Reihe V.

Lit. E. zu 50 Rthlr. № 285. 286.

5. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1884. Abzuliefern mit Zinsscheinanweisung zur Abhebung der Reihe V.

Lit. C. zu 300 Rthlr. № 1463.

6. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1884. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2/8 und Anweisung zur Reihe VI.

Lit. E. zu 50 Rthlr. № 535.

7. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3/8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 16. 135. 237. 276. 280. 4966.
» B. » 500 » № 416. 418. 782. 786. 2203 7044.
» C. » 300 » № 661. 1837—839. 851. 852.
» E. » 50 » № 324. 340.

8. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 1020. 601. 602. 725. 3368. 5982. 10507. 12692. 694.
» B. » 500 » № 240. 7106. 110. 113. 8559.
» D. » 100 » № 431. 449. 453. 454. 469—473.
» E. » 50 » № 7. 11. 17. 18. 20—22. 24. 29. 30. 40. 45. 47. 48. 58. 59. 72.

9. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1886. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5/8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 1660—662. 2258. 12511. 860.
» B. » 500 » № 201. 936. 7025. 29. 32. 641. 916. 921—924.
» C. » 300 » № 1526—534. 536. 537. 541.
» D. » 100 » № 477. 478. 482. 484. 494. 499. 501—503. 518. 519. 525.
» E. » 50 » № 138. 144. 148.

10. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1886. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 6/8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 111. 1577. 3180. 4920. 5354. 10334. 372. 376. 12594. 618. 619. 13542.
» B. » 500 » № 223. 224. 231. 422—424. 523. 524. 533. 660. 662. 992. 993. 997—999. 1237. 369. 434. 4106. 107. 111. 8273—278.
» C. » 300 » № 568—570. 577. 582.
» D. » 100 » № 211. 213. 214. 219. 224—226. 243. 255. 274—276. 282. 283.
» E. » 50 » № 86. 89. 95. 97. 104. 105. 107. 109. 110. 120. 122. 127—132. 136. 360—363.

Wegen der in der 11ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 1. Juni 1886.

Berlin, den 1. Dezember 1886.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 56. Ausgegeben Donnerstag den 23. December. 1886.

☞ **Wegen des bevorstehenden Neujahrsfestes erscheint das nächste Amtsblatt mit dem Oeffentl. Anzeiger nicht Mittwoch den 29sten, sondern Donnerstag den 30sten d. M., wogegen der Oeffentl. Anzeiger für den 1. Januar k. J. ausfällt.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

858. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Odpowiedz Denuncyjantom“ und der Unterschrift: „Redakcyja „Przedswitu““, ohne Angabe des Druckers und Verlegers, — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 17. December 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

859. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter Berlins!“ und dem Schluß: „Vorwärts zu rastloser Thätigkeit und zum endlichen befreienden Siege! Hoch lebe die Sozialdemokratie! Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschaftsdruckerei in Hottingen-Zürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 20. December 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

860. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratisches Liederbuch. Neunte Auflage. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1886. Schweizerische Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich“, sammt dem Anhange „Deklamationen“ gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München den 17. December 1886.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. Freiherr von Pfeufer, Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

861. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktorten für das Jahr 1886 nachgewiesen:

Nr.	Marktplätze.	pro Neuscheffel:																pro 100 kg.			
		Waizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.		Heu.		Stroh.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel . . .	6	06	4	89	4	79	2	68	1	66	9	24	16	07	—	—	14	07	4	55	4	15
2	Marburg . .	6	18	5	16	4	42	3	28	1	68	5	33	—	—	—	—	—	—	6	—	5	25
3	Hanau . . .	6	75	5	09	4	40	2	75	1	58	12	76	19	36	7	98	11	88	5	25	4	25
4	Fulda . . .	6	50	5	11	4	81	2	73	1	56	9	68	14	08	—	—	12	02	5	50	4	30
5	Minden . . .	5	95	4	68	3	83	2	88	1	48	6	51	17	43	—	—	11	40	7	50	4	75
6	Gotha . . .	5	84	4	87	4	82	2	76	1	69	6	06	—	—	—	—	—	—	5	—	3	03

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1863 bis mit 1886 nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel:

Nr.	Marktplätze.	Waizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel	8	16	6	14	5	44	3	24	1	99	8	89	—	—	—	—
2	Marburg	8	61	6	52	5	15	3	56	—	—	6	92	—	—	—	—
3	Hanau	8	50	6	25	5	66	3	16	1	65	11	04	—	—	—	—
4	Fulda	7	63	6	07	5	34	3	25	—	—	9	69	—	—	—	—
5	Minden	7	93	6	01	5	06	3	41	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Gotha	7	37	6	32	5	19	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—

Cassel am 10. December 1886. Königliche General-Commission.

862. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 30. September cr. eingezahlten Renten-Ablösungs-Kapitalien sind von uns

a) wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungs-Rezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den liberirten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeits-Vermerke, dagegen

b) soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungs-Rezessen nicht eingetragen gewesen,

an die betreffenden Steuerkassen zur Aushändigung an die Interessenten abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster den 13. December 1886.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

863. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau hat genehmigt, daß der Verloosungstermin für die durch Erlaß vom 1. September d. Js. der Inhaberin der Merkel'schen Kunsthandlung, Wittwe Carl Merkel in Wiesbaden, gestattete Lotterie vom 30sten December dieses auf den 30. Januar künftigen Jahres verlegt und bis dahin der Vertrieb der betreffenden Loose in der Provinz Hessen-Nassau fortgesetzt werden darf. Cassel den 18. December 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. Austr.: Althaus.

864. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau hat genehmigt, daß zum Besten des Rettungshauses Johannisstift bei Metz und des Baues einer evangelischen Kirche für die Gemeinde Montigny-Sablon, Landkreises Metz, bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau bis zum Ablauf des nächsten Jahres eine einmalige gemeinsame Sammlung freiwilliger Beiträge unter Leitung des Vorsitzenden des Curatoriums des Johannisstifts, Divisionspfarrers Dr. Tube zu Metz, durch polizeilich zu legitimirende Collectanten veranstaltet werden darf.

Cassel den 17. December 1886.

Der Regierungs-Präsident. Im Austr.: Althaus.

865. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat November 1886 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	5	58	2	37	2	07
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	5	58	2	37	2	07
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	5	50	2	—	1	50
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	5	50	2	—	1	50
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	5	50	2	50	2	—
6	" Homberg .	dgl. . . .	5	50	2	50	2	—
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	5	50	2	50	2	—
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	—	2	—	1	60
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	5	75	2	40	2	—
10	" Melsungen	dgl. . . .	5	75	2	40	2	—
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	5	82	2	34	2	—
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	5	82	2	34	2	—
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	5	36	2	70	2	16
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	5	36	2	70	2	16
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	5	36	2	70	2	16
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	5	36	2	70	2	16
17	Stadt- und Landkreis Hanau	Hanau . . .	6	10	2	66	2	12
18	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	6	10	2	66	2	12
19	" Marburg .	Marburg .	5	75	3	—	2	60
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	5	75	3	—	2	60
21	" Frankenberg	dgl. . . .	5	75	3	—	2	60
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	5	89	4	—	2	50
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	5	82	2	50	1	87

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 15. December 1886.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Althaus.

866. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat November 1886.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter.	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	15 59	14 04	14 30	11 15	23 44	34 69	38 22	4 72	4 14	4 74	1 36	1 15	1 40	1 05	1 15	1 45	2 24	3 90
2	Fritzlar .	15 65	13 65	14 30	11 —	16 —	26 50	28 33	4 —	4 —	5 —	1 25	1 16	1 18	— 95	— 86	1 71	2 —	3 60
3	Fulda . .	15 98	13 78	13 66	10 72	22 50	27 —	32 —	4 20	4 31	5 40	1 22	1 01	1 30	— 85	— 95	1 80	2 03	3 98
4	Hanau .	16 76	13 74	15 26	12 19	27 —	26 —	42 —	3 92	4 24	5 31	1 32	1 06	1 40	1 14	— 96	2 —	2 02	4 70
5	Hersfeld .	16 —	14 50	14 —	12 —	25 —	30 —	40 —	4 87	3 20	4 —	1 35	1 —	1 20	— 80	— 90	1 60	2 —	3 —
6	Hofgeismar	16 —	14 —	14 —	11 63	20 —	30 —	30 —	4 50	4 —	4 68	1 30	1 20	1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 80
7	Marburg .	16 25	14 50	14 25	11 50	13 —	26 —	36 —	4 —	5 20	6 —	1 30	1 10	1 20	1 —	1 20	1 50	2 —	4 20
8	Rotenburg	16 50	14 —	14 —	11 50	28 —	36 —	40 —	4 80	4 —	4 80	1 20	1 20	1 20	1 —	1 10	2 —	2 20	3 60
	Summa .	128 73	112 01	113 77	91 69	174 94	236 19	284 55	35 01	33 09	39 93	10 30	8 91	10 08	7 79	8 12	13 66	16 89	30 78
	Durchschnittsbetrag .	16 09	14 —	14 22	11 46	21 87	29 52	35 57	4 38	4 14	4 99	1 29	1 11	1 26	— 97	1 02	1 71	2 11	3 85

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen Nr. 1.	Mehl. Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittlerer.	Kaffee. gelber (gebrannter).	Schweineschmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 26	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 20	3 03	1 50	— 18
2	Fritzlar	— 23	— 21	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 50	— 20
3	Fulda	— 26	— 22	— 56	— 46	— 54	— 36	— 54	2 30	3 16	1 80	— 18
4	Hanau	— 40	— 28	— 64	— 56	— —	— 48	— 68	2 40	3 —	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 48	— 40	— —	— 40	— 50	2 20	3 —	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 22	— 50	— 36	— —	— 36	— 48	2 40	3 —	1 10	— 20
7	Marburg	— 36	— 30	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 10	2 90	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 30	— 22	— 40	— 50	— —	— 50	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 43	1 93	4 08	3 12	— 98	3 30	4 24	19 —	24 49	12 —	1 54
	Durchschnittspreis	— 30	— 24	— 51	— 45	— 49	— 41	— 53	2 38	3 06	1 50	— 19

Cassel am 8. December 1886. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

867. Die Unterrichtskurse für praktische Landwirthe an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin werden im Wintersemester 1886/87 am Dienstag den 1. März 1887 beginnen und am Donnerstag den 10. März geschlossen werden. Zur Theilnahme an denselben ist Jeder berechtigt, der sich bei dem Rechnungsrath Müller im Sekretariat der landwirthschaftlichen Hochschule meldet und unter Nennung seines Namens und seiner persönlichen Verhältnisse das Unterrichts-Honorar für die von ihm gewählten Vorträge entrichtet.

Wünschenswerth — wenn auch nicht Bedingung für die Theilnahme an den Kursen oder zu derselben definitiv verpflichtend — ist eine vorgängige schriftliche oder mündliche Meldung mit Bezeichnung der Vorträge, welche der Betreffende anzunehmen wünscht. Die Meldungen werden im Sekretariat, Invalidenstraße Nr. 42, entgegengenommen. An dasselbe sind auch alle etwaigen Anfragen in Betreff der Unterrichtskurse zu richten.

Folgende Vorträge werden angemeldet:

1. Geh. Regierungs-Rath Professor Dr. Settegast: a) Standpunkt, Aufgaben und Ziele der deutschen Viehzucht überhaupt und ihrer einzelnen Zweige insbesondere. (8 Stunden.) b) Die Beurtheilung der Thiere und die Methoden des Preisrichtens auf landwirthschaftl. Thierausstellungen. (3 Stunden.)
2. Professor Dr. Orth: Ueber die neuesten Fortschritte in der Verwendung des Stalldüngers und der käuflichen Dungstoffe. (8 Stunden.)
3. Oekonomie-Rath Dr. Frhr. v. Canstein: a) Ausnutzung der Gewässer durch Fischzucht. (4 Stunden.) b) Anbau und Pflege des Getreides. (4 Stunden.)

4. Dr. Grahl: a) Kartoffelkultur. (6 Stunden.) b) Moorkultur. (12 Stunden.)
5. Dr. Lehmann: a) Bedeutung, Entwickelung und Anwendung landwirthschaftlicher Fütterungsnormen. (8 Stunden.) b) Ausgewählte Kapitel über Molkereiwesen (Kritik der besten Centrifugensysteme. Die Verwerthung der Magermilch. Bereitung von Magerkäse ohne und mit Zusatz von Fett. Die Untersuchungsmethoden der Milch). (6 Stunden.)
6. Ingenieur Schotte: a) Feldbahnen. (3 Stunden.) b) Kartoffelernte-Maschinen. (3 Stunden.)
7. Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. (10 Stunden.)
8. Professor Dr. Kny: Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. (12 Stunden.)
9. Professor Dr. Frank: Wichtige und neue Pflanzenkrankheiten. (6 Stunden.)
10. Prof. Dr. Wittmack: Die neuesten Fortschritte in der Botanik und ihre Anwendung auf die Praxis. (6 Stunden.)
11. Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Landolt: Spectral-Analyse (mit Experimenten). (2 Stunden.)
12. Professor Dr. Gruner: a) Die Bonitirung des Bodens. (3 Stunden.) b) Die mineralischen Düngemittel und ihre landwirthschaftliche Verwerthung. (3 Stunden.) c) Die geologischen Verhältnisse des norddeutschen Flachlandes und die geologisch-agronomische Kartirung. (2 Stunden.)
13. Professor Dr. Börnstein: a) Das Wetter und seine Voraussagung. (8 Stunden.) b) Die elektrische Uebertragung von Arbeitskraft. (Experimental-Vortrag.) (1 Stunde.)
14. Professor Dr. Zuntz: Ueber neuere thierphysiologische Forschungen und ihre Bedeutung für die Praxis. (6 Stunden.)
15. Professor Dr. Schmoller: Ueber die landwirthschaftliche Krisis. (4 Stunden.)
16. Professor Dr. Alex. Müller: Die Behandlung der hauswirthschaftlichen Abfälle in Rücksicht auf Gesundheitspflege, Landwirthschaft und Industrie. (Private und öffentliche Reinhaltung.) (6 Stunden.)
17. Dr. C. Weigelt: Ueber Mostbehandlung, Weinbereitung und Weinfälschung. (6 Stunden.)

Berlin den 13. December 1886.

Der Rector der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule.
Orth.

Vacanzen.

868. Die 2te Lehrerstelle in Niederasphe, mit welcher ein Jahreseinkommen von 750 Mk., 90 Mk. Feuerungsentschädigung und eine beschränkte Wohnung verbunden ist, wird wegen Versetzung des jetzigen Inhabers mit dem 1. Januar 1887 vacant und soll baldigst wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche bei dem Unterzeichneten spätestens bis zum 15. Januar 1887 einreichen.

Marburg den 15. December 1886.

Der Königliche Schulvorstand.
Dr. Wenzel, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Referendare Kühne, Meyer, Alfred Wagner II und Theodor Steinhaus I zu Gerichtsassessoren,

die Kataster-Kontroleure Eschmann in Marburg und Brinkmann in Rotenburg zu Steuer-Inspektoren und

das Gemeinderathsmitglied August Pilgrim zu Niederaula zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten daselbst.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrverweser Heußner die Pfarrstelle in Schwabendorf, in der reformirten Classe Frankenberg.

Niedergelassen: die praktischen Aerzte Dr. Franz Wildner in Neutershausen und Lambert Pohle in Eiterfeld.

Pensionirt: der Landgerichtskanzlist Kraut in Hanau.

Bestellt: der frühere Sergeant Arnold Schirnding vom Hessischen Füsilier-Regiment Nr. 80 zum Schutzmann bei der Königl. Polizei-Direction hierselbst.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 101.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 57. Ausgegeben Donnerstag den 30. December. 1886.

Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1886 am 5ten k. M. erscheinen wird und von da ab bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen ist.

Auch ist der heutigen Nummer des Amtsblatts das **Titelblatt** zu demselben für das Jahr 1886 **angedruckt.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

869. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Z Pola Walki Ksiazeczka Pierwsza Genewa Wydawnictwo — Walki Klas — Organizacyja — Proletary jat. — W. Drukarni Przedswitu-Imprimerie de l'Auroro 1886" — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 20. December 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

870. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummern 58 und 59 der periodischen Druckschrift: „Thüringer Waldpost", verlegt und redigirt von W. Eichhoff in München, sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München den 18. December 1886.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. von Pfeufer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

871. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1886 bis 31. März 1887 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mark:

Nr. 254, 291, 418, 638, 774;

2) Litt. B. à 1500 Mark:

Nr. 238, 330;

3) Litt. C. à 300 Mark:

Nr. 216, 217, 221, 414, 530, 577, 750, 977, 1159, 1264, 1536, 2136, 2417;

4) Litt. D. à 75 Mark:

Nr. 80, 106, 427, 740, 827, 970, 1036, 1082, 1199, 1876, 2225.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1887 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 5 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1887 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 17. November 1886.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

872. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (R. G. Bl. S. 351) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummern 296, 297 und 299 der hierselbst im Ver-

lage von C. Teichmann erscheinenden periodischen Druckschrift „Hessischer Volksfreund. Unabhängiges Blatt für Jedermann" gemäß §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden sind. Zugleich wird auch das fernere Erscheinen der bezeichneten Druckschrift hiermit verboten. Cassel den 24. December 1886.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

873. Da unsere Bekanntmachung vom 24. October 1872 (Amtsblatt S. 191) nicht überall die gehörige Beachtung gefunden hat, so werden die Herren Medizinalbeamten unseres Bezirkes hierdurch nochmals auf dieselbe aufmerksam gemacht.

Nach den in dieser Bekanntmachung angezogenen Ministerialverfügungen sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten d. h. der Kreisphysiker sowohl als der Kreiswundärzte, falls sie sich auf den Gesundheitszustand von Personen beziehen, jedesmal enhalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über den Zustand des Kranken;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, die Zulässigkeit eines Transports, oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen worden sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 u. 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers und nach dessen bestem Wissen abgegeben ist, und
7) Ort und Tag der stattgehabten ärztlichen Untersuchung.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch der Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Sind solche Atteste aber zum Gebrauche vor anderen Behörden bestimmt, und nicht nach der vorbezeichneten Form ausgestellt, so bleibt es dem Ermessen der Behörde überlassen, in geeigneten Fällen die Ausstellung eines der Bestimmung der Ministerial-Verfügung vom 20. Januar 1853 entsprechenden Attestes zu verfügen.

Es wird schließlich bemerkt, daß wir genöthigt sind, der genauen und sorgfältigen Ausführung der hier gegebenen Vorschriften unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Cassel den 9. September 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Cassel den 20. December 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Kochendörffer.

874. Das nachstehende Allerhöchste Privilegium vom 22. November d. Js. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadtgemeinde Marburg, im Betrage von 500 000 Mk., wird hiermit in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, bekannt gemacht.

Cassel den 14. December 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadtgemeinde Marburg, Regierungs-Bezirk Cassel, im Betrage von 500 000 Mk. Reichswährung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von der städtischen Gemeindevertretung zu Marburg am 3ten, 4ten März und 20sten Mai 1886 beschlossen ist, die zum Abtrag älterer Schulden, zum Bau eines Knabenschulhauses und zum Ausbau des Straßennetzes der Stadt erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, so wollen Wir auf den Antrag der gedachten Stadtvertretung zu diesem Zweck

auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 500 000 Mk. ausgeben zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des durch die Verordnung vom 17. September 1867 im Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen eingeführten Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 500 000 Mk., buchstäblich: Fünfmalhunderttausend Mark, welche in folgenden Abschnitten

100 000 Mk. zu 2000 Mk.,
100 000 Mk. zu 1000 Mk.,
250 000 Mk. zu 500 Mk.,
50 000 Mk. zu 200 Mk.

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit drei einhalb vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittels Verloosung oder freihändigen Ankaufs jährlich vom 1. April 1897 ab mit wenigstens Eins vom Hundert des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleiheſcheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt iſt, ohne zu dem Nachweiſe der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu ſein.

Durch vorſtehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleiheſcheine eine Gewährleiſtung ſeitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1886.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggz. von Puttkamer. von Scholz.

Provinz Heſſen-Naſſau. Regierungsbezirk Caſſel.

Anleiheſchein
der Stadt Marburg.

Dritte Ausgabe. Buchſtabe C. Nr. . . . .

über . . . . Mk, Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 22. November 1886 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Caſſel vom . . ten . . . . . 1886 Nr. . . . Seite . . . und Geſetzſammlung für 1886 Seite . . . . laufende Nummer . . . .).

Auf Grund der Beſchlüſſe des Stadtrathes vom 3. März 1886 und des Gemeindeausſchuſſes vom 4. März, bezw. 20. Mai 1886 wegen Aufnahme einer Schuld von 500 000 Mk. bekennt ſich der Stadtrath der Stadt Marburg Namens der Stadt Marburg durch dieſe, für jeden Inhaber gültige, ſeitens der Gläubiger unkündbare Verſchreibung zu einer Darlehnsſchuld von . . . . . Mk., welche an die Stadt Marburg baar bezahlt worden und mit drei einhalb Prozent jährlich zu verzinſen iſt.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 500 000 Mk. erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelſt Verloſung der Anleiheſcheine in den Jahren 1897 bis ſpäteſtens 1941 einſchließlich aus einem Tilgungsſtocke, welcher mit wenigſtens einem Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinſen von den getilgten Schuldverſchreibungen gebildet wird. Die Ausloosung geſchieht in dem Monate Auguſt jeden Jahres. Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsſtock zu verſtärken oder auch vom 1. April 1897 ab ſämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleiheſcheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verſtärkte Tilgung erſparten Zinſen wachſen ebenfalls dem Tilgungsſtocke zu.

Die ausgelooſten, ſowie die gekündigten Schuldverſchreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchſtaben, Nummern und Beträge, ſowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen ſoll, öffentlich bekannt gemacht. Dieſe Bekanntmachung erfolgt ſechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Caſſel, der Verloſungs-Beilage zum Frankfurter Journal, der Oberheſſiſchen Zeitung und dem Marburger Tageblatt. Geht eins dieſer Blätter ein, ſo wird an deſſen Stelle von den ſtädtiſchen Behörden mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präſidenten in Caſſel ein anderes Blatt beſtimmt.

Bis zu dem Tage, wo ſolchergeſtalt das Kapital zu entrichten iſt, wird es in halbjährigen Terminen am 1. April und am 1. October von heute an gerechnet mit drei einhalb jährlich verzinſt.

Die Auszahlung der Zinſen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsſcheine, bezw. dieſer Schuldverſchreibung bei der Stadtkämmerei-Kaſſe zu Marburg und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverſchreibungen ſind auch die dazu gehörigen Zinsſcheine der ſpäteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsſcheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, ſowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem ſie fällig geworden, nicht erhobenen Zinſen verjähren zu Gunſten der Stadt. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverſchreibungen erfolgt nach Vorſchrift der §§. 838 und folgenden der Civilprozeßordnung für das Deutſche Reich vom 30ſten Januar 1877 (Reichsgeſetzblatt Seite 83), bezw. nach §. 20 des Ausführungsgeſetzes zur deutſchen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Geſ. S. S. 281).

Zinsſcheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch ſoll Demjenigen, welcher den Verluſt von Zinsſcheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt bei dem Stadtrath anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz der Zinsſcheine durch Vorzeigung der Schuldverſchreibung oder ſonſt in glaubhafter Weiſe darthut, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsſcheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Mit dieſer Schuldverſchreibung ſind halbjährige Zinsſcheine bis zum 31. März 1897 ausgegeben; die ferneren Zinsſcheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsſcheinen erfolgt bei der Stadtkämmerei-Kaſſe in Marburg gegen Ablieferung der der älteren Zinsſcheinreihe beigedruckten Anweiſung. Bei dem Verluſte der Anweiſung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsſcheinreihe an den Inhaber der Schuldverſchreibung, ſofern deren Vorzeigung rechtzeitig geſchehen iſt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Marburg mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Deſſen zu Urkunde haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

Marburg den . . ten . . . . . 188 . .

Der Oberbürgermeiſter und Stadtrath der Stadt Marburg.

Anmerkung. Die Anleiheſcheine ſind außer mit den Unterſchriften des Oberbürgermeiſters und zweier Mitglieder des Stadtrathes mit dem Siegel des Oberbürgermeiſters zu verſehen.

Eingetragen in der Controle
Fol. . . . . Nr. . . . .
Der Stadtkämmereikaſſen-Rendant.
(Eigenhändige Unterſchrift.)

Provinz Heſſen-Naſſau. Regierungsbezirk Caſſel.

Erſter (bis . . . .) Zinsſchein (1) Reihe
zu dem
Anleiheſchein der Stadt Marburg.
. . . Ausgabe, Buchſtabe C. Nr. . . . über . . . Mark Reichswährung zu drei einhalb Prozent Zinſen über . . . . . Mark . . . . . Pfennig.

Der Inhaber dieſes Zinsſcheines empfängt gegen deſſen Rückgabe am . . ten . . . . . 18 . . und ſpäterhin die Zinſen des vorbenannten Anleiheſcheines für das Halbjahr vom 1ſten . . . . . bis 1ſten . . . . . mit (in Buchſtaben) . . . . Mark . . . . Pfennig bei der Hauptkaſſe der Stadt Marburg und bei den bekannt gemachten etwaigen weiteren Einlöſeſtellen.

Marburg, den . . ten . . . . . .
Der Oberbürgermeiſter und Stadtrath der Stadt Marburg.
(Unterſchrift des Oberbürgermeiſters und eines Stadtrathsmitgliedes).

Der Stadthauptkaſſenrendant.
(Unterſchrift).

Dieſer Zinsſchein iſt ungültig, wenn deſſen Geldbetrag nicht innerhalb 4 Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluſſe des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Unterſchriften des Oberbürgermeiſters und Stadtrathsmitgliedes können mit Lettern oder Facſimileſtempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsſchein mit der eigenhändigen Unterſchrift eines Kontrolbeamten verſehen ſein.

Provinz Heſſen-Naſſau. Regierungsbezirk Caſſel.

Anweiſung
zum Anleiheſchein der Stadt Marburg . . te Ausgabe, Buchſtabe C. Nr. . . . . über . . . . . Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieſer Anweiſung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem Anleiheſchein der Stadt Marburg Buchſtabe C. Nr. . . . . über . . . . Mark Reichswährung zu drei einhalb Prozent Zinſen die . . . te Reihe Zinsſcheine für die zehn Jahre vom 1. April . . . . bis 31. März . . . . bei der Stadthauptkaſſe zu Marburg und bei den bekannt gemachten etwaigen weiteren mit der Zinſenzahlung betrauten Stellen, ſofern dagegen ſeitens des als ſolcher legitimirten Inhabers des Anleiheſcheines kein Widerſpruch erhoben iſt.

Marburg, den . . ten . . . . . .
Der Oberbürgermeiſter und Stadtrath der Stadt Marburg.
(Unterſchrift des Oberbürgermeiſters und eines Stadtrathsmitgliedes).

Der Stadthauptkaſſenrendant.
(Unterſchrift).

Anmerkung. Die Unterſchrift des Oberbürgermeiſters und Stadtrathsmitgliedes können mit Lettern oder Facſimileſtempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweiſung mit der eigenhändigen Unterſchrift eines Kontrolbeamten verſehen ſein.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiſerlicher und Königlicher Behörden.

875. Zur Vornahme der Frühjahrs-Prüfung der Aſpiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienſt des Jahres 1887 iſt als Anfangstermin der 24ſte Februar 1887 feſtgeſetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, haben ihr bezügliches Geſuch ſpäteſtens bis zum 1. Februar 1887 bei der unterzeichneten Commiſſion einzureichen und in demſelben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen ſie geprüft zu ſein wünſchen.

Dem Geſuche ſind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Atteſt des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Vermögenlichkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienſtzeit zu bekleiden, auszurüſten und zu verpflegen;
3) ein Unbeſcholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnaſien, Realgymnaſien, Progymnaſien, Realſchulen und höheren Bürgerſchulen) durch den Director der Lehranſtalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes, oder ihre vorgeſetzte Dienſtbehörde auszuſtellen iſt, und
4) ein von dem Aſpiranten ſelbſt geſchriebener Lebenslauf.

Die Atteſte müſſen im Original eingereicht werden.

Caſſel den 6. December 1886.

Königliche Prüfungs-Commiſſion für Einjährig-Freiwillige.
Kochendörffer.

876. Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Abſatze des §. 5 des Geſetzes vom 23. Februar 1883 (Geſ. S. S. 43) und der Beſtimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

a. die vierprozentigen Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emiſſion (Privilegium vom 18. November 1871),
b. die vierprozentigen dergleichen Obligationen II. Emiſſion (Privilegium vom 7. Auguſt 1872),
c. die vierprozentigen dergleichen Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 17. Juli 1872) und
d. die vierprozentigen dergleichen Obligationen Lit. C. (Privilegium vom 26. Juni 1876),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. October d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen sowie der vierprozentigen Stückzinsen der Obligationen unter a, b und c für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1887 erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt und bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Uebrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. Oktober d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritätsobligationen zu dem nämlichen Zweck eine weitere letzte Frist bis zum 31. Dezember d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß nach der in derselben in Bezug genommenen früheren Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. den Inhabern der Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe unter folgenden Bedingungen angeboten wird:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also rücksichtlich der Obligationen I. und II. Emission und Lit. B. bis zum 1. Oktober 1887, rücksichtlich der Obligationen Lit. C. bis zum 1. Juli 1887.

Diejenigen Inhaber der bezeichneten Prioritäts-Obligationen, welche auf den angebotenen Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe eingehen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis **einschließlich den 31. December d. J.** schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt, oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Den Erklärungen über die Annahme des Angebots ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 30. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

877. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatze des §. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges. S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit:

a. die vierprozentigen Thüringischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission, ausgestellt am 1. Januar 1848,
b. die vierprozentigen dergleichen Obligationen III. Emission (Serie III), ausgestellt am 31sten März 1855,
c. die vierprozentigen dergleichen Obligationen IV. Emission (Serie IV), ausgestellt am 1sten März 1857 und
d. die vierprozentigen dergleichen Obligationen V. Emission (Serie V), ausgestellt am 1sten Juli 1870,

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. October d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt und bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird

von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Uebrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. October d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zweck eine weitere letzte Frist bis zum 31. Dezember d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. October d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister. Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß nach der in derselben in Bezug genommenen früheren Bekanntmachung vom 1. October d. J. den Inhabern der Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe unter folgenden Bedingungen angeboten wird:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1sten Juli 1887.

Diejenigen Inhaber der bezeichneten Prioritäts-Obligationen, welche auf den angebotenen Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe eingehen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung **bis einschließlich den 31. Dezember d. J.** schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt, oder einer der nachbezeichneten Kassen, nämlich:

a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
b. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Frankfurt a/M. (Sachsenhausen)

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Den Erklärungen über die Annahme des Angebots ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt den 30. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

878. In einer Extra-Beilage wird der Bericht über den Geschäfts-Betrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt nebst Bilance und einem nach Kreisen abgetheilten Verzeichniß von sämmtlichen Brandschadens-Verwilligungen vom Jahre 1885 veröffentlicht.

Cassel am 22. December 1886.

Der Landes-Director. von Hundelshausen.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Ober-Präsidialrath Poten Allerhöchst zum landesherrlichen Commissarius bei dem Stifte Kaufungen mit Wetter,

der Regierungs-Präsident Magdeburg in Cassel zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrathe und Unterstaatssecretair im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe; die bisherigen Dienstgeschäfte desselben sind in Folge dessen auf den ernannten Stellvertreter, Ober-Regierungsrath Schwarzenberg, bis auf Weiteres übergegangen,

der Hauptsteueramts-Rendant von Loßberg in Marburg Allerhöchst zum Rechnungsrathe,

die Ober-Steuer-Controleure Biermann in Ziegenhain und Hackenberg in Fulda zu Steuer-Inspectoren,

die Förster auf Probe Seitz zum Förster in Hülsa in der Oberförsterei Wallenstein, Kallmeyer zum Förster in Frankenau, Oberförsterei Frankenau, Hartmann zum Förster in Melsungen, Oberförsterei Melsungen, Schmidt zum Förster in Bottendorf, Oberförsterei Wolkersdorf, Schauseil zum Förster in Bracht, Oberförsterei Bracht, und Both zum Förster in Wickenrode, Oberförsterei Rottebreite.

Beauftragt: der Pfarrer Pfeiffer in Meerholz mit Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der Classe Gelnhausen und

Entbunden: der Metropolitan Manns in Gelnhausen auf sein Nachsuchen von Versehung dieser Geschäfte.

Verliehen: dem Regierungs-Hauptkassen-Oberbuchhalter Brehm in Cassel Allerhöchst der Amtscharakter als Rechnungsrath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 102.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum „Amtsblatt.“

Bericht

über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1885.

Die Hessische Brandversicherungs-Anstalt ist mit dem 1. Januar 1885 — dem Tage des Inkrafttretens des Reglements vom 19. März 1880 — in ein neues Stadium gelangt, indem mit dem genannten Tage unter Beseitigung der durch die Verordnung vom 27. April 1767 eingeführten Grundbestimmung, wonach die Jahresbeiträge von sämmtlichen versicherten Gebäuden nur nach Verhältniß der Versicherungssumme berechnet wurden, ein Classifications-Prinzip in Gültigkeit gekommen ist, gemäß dessen für die Versicherungsobjecte je nach ihrer Feuergefährlichkeit und dem größeren oder geringeren Grad der muthmaßlichen Zerstörbarkeit fünf Klassen geschaffen worden sind.

Die Jahresbeiträge werden von einem Umlagekapital berechnet, welches bei Gebäuden

der ersten	Klasse	durch	5/10	der	Versicherungssumme
„ zweiten	„	„	7/10	„	„
„ dritten	„	„	9/10	„	„
„ vierten	„	„	11/10	„	„
„ fünften	„	„	14/10	„	„

gebildet wird.

Sofern ein Gebäude durch die Benutzungsweise einer erhöhten Feuersgefahr ausgesetzt ist, tritt zu dem nach der Bauartklasse berechneten Umlagekapital ein weiteres nach der Versicherungssumme in gleicher Weise zu berechnendes Umlagekapital, welches

zu A.	des	Tarifs	3/10	der	Versicherungssumme
„ B.	„	„	7/10	„	„
„ C.	„	„	15/10	„	„
„ D.	„	„	20/10	„	„
„ E.	„	„	30/10	„	„
„ F.	„	„	40/10	„	„
„ G.	„	„	50/10	„	„

beträgt.

Beide Summen zusammengenommen bilden das Gesammt-Umlagekapital für das zu feuergefährlichem Betriebe benutzte Gebäude. Der Jahresbedarf der Anstalt wird nach der Größe des Gesammt-Umlagekapitals der einzelnen Versicherten gleichmäßig ausgeschlagen.

Die Verwaltung der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt wird von dem Landes-Director, welchem nach den Bestimmungen des Organisations-Regulativs vom 11. November 1868 ein oberer ständischer Beamter zugeordnet worden ist, unter Aufsicht des Landes-Ausschusses geführt.

Die Verwaltungsergebnisse des Jahres 1885 sind in dem gegenwärtigen Bericht zusammengestellt.

I. Versicherungsstand.

a) Versicherungssumme.

Die Gesammt-Versicherungssumme, welche am Schlusse des Jahres 1884 auf 756 362 100 Mark festgestellt worden war, hat auf Grund der bei Ueberführung der versicherten Gebäude in das Classificationssystem vorgenommenen Neuschätzungen einen Zuwachs von . . 61 657 050 „ erfahren, weshalb dem Brandsteuer-Ausschreiben pro 1885 eine Versicherungssumme von 818 019 150 „ zu Grunde gelegt werden konnte.

Am Schlusse des Jahres 1885 belief sich die Versicherungssumme auf . 827 953 640 „ ist sonach im Laufe des Jahres 1885 um . . . . . 9 934 490 „ gestiegen.

Von der im Anfang des Jahres 1885 vorhandenen Gesammt-Versicherungssumme kamen auf die:

	Städte.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
Klasse I. . .	26 907 000	13 877 600	3 930 800	44 715 400
„ II. . .	77 944 700	36 141 000	7 979 600	122 065 300
„ III. . .	114 771 800	74 278 800	5 692 300	194 742 900
„ IV. . .	57 410 700	173 694 100	2 799 400	233 904 200
„ V. . .	45 933 000	174 319 500	1 928 300	222 180 800
Abgebrannte Gebäude, deren Verhalte z. bestimmungsgemäß bis zum Wiederaufbau fortgeführt werden müssen	176 250	228 180	6 120	410 550
Ueberhaupt . .	323 143 450	472 539 180	22 336 520	818 019 150

In Prozenten ausgedrückt kamen auf die:

	Städte.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
	39,50%	57,77%	2,73%	100,00%
und zwar in Klasse I. . .	3,29%	1,70%	0,48%	5,47%
„ II. . .	9,53%	4,42%	0,98%	14,93%
„ III. . .	14,03%	9,08%	0,70%	23,81%
„ IV. . .	7,02%	21,33%	0,34%	28,59%
„ V. . .	5,61%	21,31%	0,23%	27,15%
Abgebrannte Gebäude . .	0,02%	0,03%	0,00%	0,05%
Ueberhaupt . .	39,50%	57,77%	2,73%	100,00%

b) Die Zahl der Versicherungs-Objecte,

welche am 31. December 1885 vorhanden waren, ergibt sich aus nachstehender tabellarischer Uebersicht:

	Zahl der am 31. December 1885 versicherten	
	Hofraithen.	Gebäude.
	119903	307078
Davon kommen auf: Städte . . .	26886	68465
„ „ „ Landgemeinden	92544	235851
„ „ „ Gutsbezirke .	473	2762
Summa . .	119903	307078

Nach den Bauartklassen vertheilen sich diese Gebäude wie folgt:

	Klasse I. (3/10)	Klasse II. (7/10)	Klasse III. (9/10)	Klasse IV. (11/10)	Klasse V. (14/10)	Im Ganzen.
Städte	1119	6305	20625	20752	19664	68465
Landgemeinden	1655	10292	34031	95737	94136	235851
Gutsbezirke	159	620	884	660	439	2762
Ueberhaupt . .	2933	17217	55540	117149	114239	307078

Wegen Gewerbebetriebs mit erhöhter Feuergefährlichkeit sind tarifpflichtig: 1395 Hofraithen mit 3729 Gebäuden und vertheilen sich die betreffenden Gebäude nach den Zuschlagsstufen wie folgt:

	A. (2/10)	B. (7/10)	C. (15/10)	D. (20/10)	E. (30/10)	F. (40/10)	G. (50/10)	Im Ganzen.
Städte	1269	549	113	40	28	—	5	2004
Landgemeinden	890	631	78	7	22	—	3	1631
Gutsbezirke	64	30	—	—	—	—	—	94
Summa . .	2223	1210	191	47	50	—	8	3729

II. Beiträge.

An Brandsteuern wurden pro 1885 ausgeschrieben: von je 100 Mark Umlagekapital 16 Pfennige Beitrag, überhaupt: 1 379 478 Mk. 54 Pfg. Hiervon kamen auf die:

	Städte.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I. . .	21525	60	11102	08	3144	64	35772	32
„ II. . .	87298	07	40477	92	8937	15	136713	14
„ III. . .	165271	39	106961	48	8196	92	280429	79
„ IV. . .	101042	83	305701	62	4926	95	411671	40
„ V. . .	102889	92	390475	68	4319	39	497684	99
Abgebrannte Gebäude	282	—	365	09	9	79	656	88
Tarifirte Gebäude	10251	07	6045	19	253	76	16550	02
Ueberhaupt . .	488560	88	861129	06	29788	60	1379478	54

Pro mille der Versicherungssumme berechnet sich die Brandsteuer:

	Mark.	Pf.
in Klasse I. auf . .	—	80
„ „ II. „ . .	1	12
„ „ III. „ . .	1	44
„ „ IV. „ . .	1	76
„ „ V. „ . .	2	24

In Prozenten ausgedrückt kamen von der Gesammt-Brandsteuer

auf die Städte . . . . . 35,4 %
auf die Landgemeinden . . . . 62,4 % und
auf die Gutsbezirke . . . . . 2,2 %

nämlich:

	Städte.	Land-gemeinden.	Guts-bezirke.	Im Ganzen.
in Klasse I. . .	1,6 %	0,8 %	0,2 %	2,6 %
„ „ II. . .	6,3 %	2,9 %	0,7 %	9,9 %
„ „ III. . .	12,0 %	7,8 %	0,6 %	20,4 %
„ „ IV. . .	7,3 %	22,2 %	0,4 %	29,9 %
„ „ V. . .	7,5 %	28,3 %	0,3 %	36,1 %
Abgebrannte Gebäude	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Tarifzuschlag	0,7 %	0,4 %	0,0 %	1,1 %
Ueberhaupt . .	35,4 %	62,4 %	2,2 %	100,0 %

III. Brandschäden.

1) Zahl und Umfang der Schadensfälle.

Die Zahl der Brände ꝛc. betrug im Jahr 1885: 321 und der hierdurch entstandene Gesammtschaden einschließlich 11575 Mark 27 Pf. für Löschbeschädigungen: 958369 Mark 94 Pf., hiervon kamen:

	Zahl der Brände.	Zahl der beschädigten Hofraithen	Betrag der Entschädigungen. Mark.	Pf.
auf die Städte	89	117	230445	46
„ „ Landgemeinden	229	310	727169	48
„ „ Gutsbezirke	3	3	755	—
Summa . .	321	430	958369	94

Von der Gesammt-Brandentschädigung kamen auf die:

	Städte.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I. . .	117	60	58842	—	—	—	58959	60
„ II. . .	82304	56	30802	45	—	—	63107	01
„ III. . .	107665	43	49932	10	585	—	158182	53
„ IV. . .	54021	59	125714	55	170	—	179906	14
„ V. . .	31980	64	454658	75	—	—	486639	39
Ueberhaupt . .	226089	82	719949	85	755	—	946794	67
Hierzu kommen noch die für Beschädigungen durch die Löschanstalten entstandenen Beträge mit	4355	64	7219	63	—	—	11575	27
Im Ganzen . .	230445	46	727169	48	755	—	958369	94

In Prozenten ausgedrückt entfielen von der Gesammt-Brandentschädigung excl. der Vergütung für Löschbeschädigungen auf die:

	Städte.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
in Klasse I. . .	0,01%	6,22%	—	6,23%
„ „ II. . .	3,41%	3,25%	—	6,66%
„ „ III. . .	11,37%	5,27%	0,06%	16,70%
„ „ IV. . .	5,71%	13,28%	0,02%	19,01%
„ „ V. . .	3,38%	48,02%	—	51,40%
Ueberhaupt . .	23,88%	76,04%	0,08%	100,00%

Erheblichere Schäden haben folgende Brände verursacht, nämlich:

		Mark.	Pf.
1.	zu Hanau, große Krone, am 11. und 12. Juni 1885	85319	46
2.	„ Wehlheiden, Farbenfabrik, am 28. October 1885	56000	—
3.	„ Brotterode, Kreis Schmalkalden, am 10. Juni 1885	53847	35
4.	„ Herges-Hallenberg, Kreis Schmalkalden, am 10. Juni 1885	46519	23
5.	„ Rasdorf, Kreis Hünfeld, am 20. Februar 1885	33978	31
6.	„ Witzenhausen, am 25. October 1885	32405	70
7.	„ Floh, Kreis Schmalkalden, am 31. Mai 1885	25104	—
8. 9. 10.	„ Großenlüder, Kreis Fulda, am 6. März, 12. October und 5. December 1885	59687	67
11.	„ Voltmarsen, Kreis Wolfhagen, am 21. Juli 1885	17595	50
12.	„ Schauenstein bei Oberurkirchen, am 15. Juni 1885	15516	64
13.	„ Schmalkalden, am 3. Januar 1885	13435	10
14.	„ Oberkaufungen, Kreis Cassel, am 25. März 1885	11693	80
15.	„ Thaiden, Kreis Gersfeld, am 16. November 1885	11397	87

2) Nach den Bauartklassen vertheilten sich die Schadensfälle, wie folgt:

	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			V. Klasse.			Im Ganzen.		
	Gebäudezahl	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl	Schaden. Mark.	Pf.
A. Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist	8	58948	50	25	55352	40	59	55375	34	97	92823	48	125	198722	—	314	461221	72
B. Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat	2	11	10	18	7754	61	66	102807	19	82	87082	66	229	287917	39	397	485572	95
Summa	10	58959	60	43	63107	01	125	158182	53	179	179906	14	354	486639	39	711	946794	67

C. Beschädigungen durch die Löschanstalten:

1) an versicherten Gebäuden	7930	93
2) an unversicherten Gebäuden, Hof- und Garteneinfriedigungen, Bäumen ꝛc.	3644	34
Ueberhaupt	95836	94

3) Geht man von dem Umfang der Schadensfälle aus, je nachdem die Versicherungs-Objecte gänzlich oder theilweise zerstört worden sind, so ergibt sich für die einzelnen Klassen folgendes Bild:

Bauart-klasse.	Totale Schäden.			Partielle Schäden.		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
I.	1	56000	—	9	2959	60
II.	16	52806	16	27	10300	85
III.	23	93936	21	102	64246	32
IV.	93	155096	11	86	24810	03
V.	215	448289	57	139	38349	82
Ueberhaupt	348	806128	05	363	140666	62

Die größte Anzahl von Bränden entfallen sonach auf die V. Bauartklasse, in welcher 215 Gebäude vollständig und 139 theilweise zerstört worden sind, während in der I. Klasse nur 1 Totalschaden und 9 partielle Schäden entstanden sind.

4) Die Benutzungsweise der unter 3 aufgeführten Gebäude ergibt sich aus nachstehender Uebersicht:

	Totalschäden						Partielle Schäden					
	in Städten.			auf dem Lande.			in Städten.			auf dem Lande.		
	Gebäude	Betrag. Mark.	Pf.	Gebäude	Betrag. Mark.	Pf.	Gebäude	Betrag. Mark.	Pf.	Gebäude	Betrag. Mark.	Pf.
Wohnhäuser	14	68223	71	104	311543	23	75	30121	27	135	45809	14
Scheunen	6	13214	—	88	202164	27	1	700	—	16	1612	13
Ställe	4	2422	91	56	43856	86	1	28	—	40	8897	05
Andere Nebengebäude	19	59149	18	48	37427	14	41	27353	91	28	3647	08
Kirchen und Thürme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5296	24
Gewerbliche Gebäude	4	9100	—	5	59026	75	14	15776	84	3	669	96
Summa:	47	152109	80	301	654018	25	132	73980	02	228	65931	60
Gutsbezirke Ställe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	370	—
Gutsbezirke Nebengebäude	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	385	—
								Sa.		231	66686	60

5) Nach der Zeit der Entstehung vertheilen sich die Schadensfälle des Jahres 1885 auf die einzelnen Monate ꝛc. wie folgt:

	Ueberhaupt.	Städte. Tag.	Städte. Nacht.	Landgemeinden. Tag.	Landgemeinden. Nacht.	Gutsbezirke. Tag.	Gutsbezirke. Nacht.	Im Ganzen. Tag.	Im Ganzen. Nacht.
Januar	27	5	7	7	7	1	—	13	14
Februar	17	1	4	4	8	—	—	5	12
März	24	3	1	9	11	—	—	12	12
I. Quartal	68	9	12	20	26	1	—	30	38
April	23	4	3	6	9	—	1	10	13
Mai	20	—	3	6	11	—	—	6	14
Juni	65	9	8	35	12	1	—	45	20
II. Quartal	108	13	14	47	32	1	1	61	47
Juli	18	3	2	8	5	—	—	11	7
August	27	3	3	9	12	—	—	12	15
September	20	2	2	11	5	—	—	13	7
III. Quartal	65	8	7	28	22	—	—	36	29
October	17	—	5	6	6	—	—	6	11
November	29	4	5	8	12	—	—	12	17
December	34	5	6	12	11	—	—	17	17
IV. Quartal	80	9	16	26	29	—	—	35	45
Im ganzen Jahre	321	39	49	121	109	2	1	162	159

Die meisten Brände fanden sonach im II. Quartal (mit 108) und im Monat Juni (mit 65) statt, während die Monate Februar und October mit je 17 in Betracht kommen.

6) Ort der Entstehung.

Von den 321 Bränden sind ausgebrochen:

	in Städten.	auf dem Lande.	auf Gutsbezirken.	Ueberhaupt.
in Wohnhäusern	67	134	—	201
„ Scheuern	2	56	—	58
„ Ställen	1	19	2	22
„ anderen Nebengebäuden . . .	10	7	1	18
„ Kirchen und Thürmen	—	6	—	6
„ gewerblichen Gebäuden	9	5	—	14
„ nicht versicherten Gebäuden . .	—	1	—	1
„ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen	—	1	—	1
Summa . .	89	229	3	321

Nahezu $^2/_3$ der Brände des Jahres 1885 sind sonach in Wohnhäusern entstanden.

Von den unter Nr. 6 bezeichneten Gebäuden gehörten zur:

	Klasse				
	I.	II.	III.	IV.	V.
von den 201 Wohnhäusern . . .	1	18	36	63	83
„ „ 58 Scheuern	—	1	5	19	33
„ „ 22 Ställen	1	2	4	9	6
„ „ 18 anderen Nebengebäuden	—	—	10	2	6
„ „ 6 Kirchen	4	1	—	1	—
„ „ 14 gewerblich. Gebäuden	2	3	5	3	1
Summa 319	8	25	60	97	129

7) Entstehungsursache.

Die Ursache des Schadens war:

in 47	Fällen	kalter Blitzschlag,		
„ 17	„	Blitzschlag, welcher gezündet hat,		
„ 29	„	vorsätzliche Brandstiftung aus Gewinnsucht, . .	3	Fälle erwiesen,
			26	„ muthmaßlich;
„ 25	„	vorsätzliche Brandstiftung aus anderen Motiven,	1	Fall erwiesen,
			24	Fälle muthmaßlich;
„ 41	„	Fahrlässigkeit incl. Rauchen, ...	8	„ erwiesen,
			33	„ muthmaßlich;
„ 12	„	Spielen der Kinder mit Streichhölzchen, . . .	6	„ erwiesen,
			6	„ muthmaßlich;
„ 2	„	Spielen der Kinder mit sonstigen Zündstoffen, .	1	Fall erwiesen,
			1	„ muthmaßlich;
„ 26	„	vorschriftswidrige oder schadhafte Essen, . . .	9	Fälle erwiesen,
			17	„ muthmaßlich;
„ 30	„	sonstige vorschriftswidrige oder mangelhafte Bauart,	12	„ erwiesen,
			18	„ muthmaßlich;
„ 4	„	der Gewerbebetrieb, ...	1	Fall erwiesen,
			3	Fälle muthmaßlich;
„ 4	„	Explosion,		
„ 1	Falle	durch eine Locomobile,		
„ 2	Fällen	Selbstentzündung, muthmaßlich,		
„ 6	„	Gardinenbrände,		
„ 75	„	blieb die Ursache unermittelt.		
Summa 321.				

8) Der Gesammtschaden von den im Jahre 1885 entstandenen Schadensfällen betrug . . . . . 958369 Mark 94 Pf.

Hiervon sind verrechnet in 1885	623570 „	66 „
„ 1886	334799 „	28 „
Summa . .	958369 „	94 „

Wie sich dieser Gesammtschaden des Jahres 1885 auf die einzelnen Kreise vertheilt, geht aus der nachstehenden Uebersicht hervor, in welcher gleichzeitig die auf die einzelnen Kreise entfallenden Brandentschädigungen mit den von ihnen aufgebrachten Brandsteuern zusammengestellt sind.

Lfde. Nr.	Kreis	Brandsteuer. Mark.	Pf.	Zahl der Schadensfälle.	Brandentschädigungen. Mark.	Pf.
1.	Stadt Cassel	129751	07	22	6989	11
2.	Land Cassel	72722	31	22	89643	04
3.	Eschwege excl. der Stadt	46947	64	2	1470	25
	„ Stadt	16171	74	1	18	—
4.	Frankenberg	40004	11	9	14500	85
5.	Fritzlar	48348	92	9	29240	28
6.	Fulda excl. der Stadt	55414	19	26	126459	39
	„ Stadt	28055	57	8	443	70
7.	Gelnhausen excl. der Stadt	38787	90	9	3129	06
	„ Stadt	5657	02	—	—	—
8.	Gersfeld	33611	12	14	53049	78
9.	Hanau excl. der Städte Hanau und Bockenheim	64750	75	12	10387	68
	Hanau Stadt	50670	13	4	95735	61
	Bockenheim Stadt	22844	40	2	457	17
10.	Hersfeld excl. der Stadt	35044	34	7	14103	05
	„ Stadt	11738	83	1	36	70
11.	Hofgeismar	64630	51	22	32816	80
12.	Homberg	41834	13	10	14203	09
13.	Hünfeld	39403	19	11	47975	01
	Zu übertragen	846387	87	191	540658	54

Lfde. Nr.	Kreis	Brandsteuer. Mark.	Pf.	Zahl der Schadensfälle.	Brandentschädigungen. Mark.	Pf.
	Uebertrag . .	846387	87	191	540658	54
14.	Kirchhain	41082	74	9	10403	32
15.	Marburg excl. der Stadt	58318	13	12	18202	16
	„ Stadt	25494	24	4	276	82
16.	Melsungen	47350	10	13	19458	12
17.	Rinteln excl. der Stadt	66103	98	35	88914	66
	„ Stadt	8277	26	2	58	—
18.	Rotenburg	46004	57	10	12330	49
19.	Schlüchtern	38784	88	5	15663	84
20.	Schmalkalden excl. der Stadt	37920	40	9	136506	25
	„ Stadt	15689	04	7	14063	84
21.	Witzenhausen	46354	48	4	38573	46
22.	Wolfhagen	44184	53	12	58199	53
23.	Ziegenhain	57226	32	8	5060	91
	Ueberhaupt . .	1 379 478	54	321	958369	94

Der Durchschnitt beträgt pro mille der Versicherungssumme:

= 1 Mark 69 Pf. an Brandsteuern

= 1 „ 17 „ „ Brandentschädigungen.

Die Kreise Wolfhagen, Schmalkalden, Rinteln, Hünfeld, Gersfeld, Cassel (Land) sind sonach die ungünstigsten für die Anstalt gewesen, während von den Städten die Stadt Hanau an erster Stelle in Betracht kommt, indem die im Jahre 1885 dortselbst entstandenen Brandschäden nahezu den doppelten Betrag der von den Interessenten dieser Stadt aufgebrachten Gesammtbrandsteuer erreichen.

9) Verwilligt sind im Jahre 1885 an Brandentschädigungen:

623570 Mk. 66 Pf. für die im Jahre 1885 entstandenen Schadensfälle,
330883 „ 89 „ nachträglich für Schadensfälle aus den Jahren 1884 und rückwärts.

= 954454 Mk. 55 Pf.

Wie sich diese Brandentschädigungs-Verwilligungen auf die einzelnen Kreise vertheilen, ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht:

Lfde. Nr.	Namen der Kreise bezw. der Städte.	Verwilligte Summe. Mark.	Pf.
1	Stadtkreis Cassel	2671	54
2	Landkreis Cassel	55541	28
3	Kreis Eschwege excl. der Stadt Eschwege	21942	16
	Stadt Eschwege	18	—
4	Kreis Frankenberg mit Bezirk Vöhl	28725	73
5	Kreis Fritzlar	15742	36
6	Kreis Fulda excl. der Stadt	91281	76
	Stadt Fulda	203	70
7	Kreis Gelnhausen mit Bezirk Orb excl. der Stadt	5711	85
	Stadt Gelnhausen	—	—
8	Kreis Gersfeld	34550	93
9	Kreis Hanau excl. der Städte Hanau und Bockenheim	12592	39
	Stadt Hanau	87799	09
	Stadt Bockenheim	21	34
10	Kreis Hersfeld excl. der Stadt	28341	66
	Stadt Hersfeld	36	70
11	Kreis Hofgeismar	38494	30
12	Kreis Homberg	8466	59
13	Kreis Hünfeld	84789	81
14	Kreis Kirchhain	12997	76
15	Kreis Marburg excl. der Stadt	16463	43
	Stadt Marburg	136	07
16	Kreis Melsungen	31018	83
17	Kreis Rinteln excl. der Stadt	54751	78
	Stadt Rinteln	28	50
18	Kreis Rotenburg	2371	70
19	Kreis Schlüchtern	10113	35
20	Kreis Schmalkalden excl. der Stadt	146832	55
	Stadt Schmalkalden	14179	84
21	Kreis Witzenhausen	7876	38
22	Kreis Wolfhagen	136050	90
23	Kreis Ziegenhain	4702	27
	Summa	954454	55

IV. An Prämien und Unterstützungen

sind aus Anstaltsfonds im Jahre 1885 verwilligt worden:

a) 30 Mark Prämie für Entdeckung von Brandstiftern,
b) 140 „ „ „ hevorragende Thätigkeit beim Löschen,
c) 1955 „ zur Förderung des Löschwesens, insbesondere Beihülfe zu den Kosten der Anschaffung neuer Feuerspritzen ꝛc. an 14 Gemeinden,
d) 150 „ Unterstützung an 6 bei der Brandlöschung verletzte Feuerwehrmänner ꝛc.

Summa 2275 „ wovon 2225 Mark ausgezahlt sind.

Der Anstaltsverwaltung waren für solche Unterstützungszwecke 5000 Mark pro 1885 zur Verfügung gestellt.

Der Communal-Landtag hat gelegentlich der Berathung des 1886er Etats der Anstalt den Antrag des Verwaltungs-Ausschusses, daß künftighin solche Beträge, welche in dem betreffenden Etatsjahr nicht verwilligt worden sind, in Restausgabe weiter geführt werden sollen, genehmigt, und hierdurch die Anstaltsverwaltung in die Lage gesetzt, den an sie herantretenden begründeten Unterstützungsgesuchen in ausreichender Weise gerecht zu werden.

V. Reservefonds.

Gemäß den Bestimmungen im §. 60 des Reglements vom 19. März 1880 hat die Bildung eines Reservefonds stattgefunden, indem zu diesem Zwecke aus dem Betriebsfonds der Anstalt Inhaberpapiere im Nennwerthe von 138900 Mark mit dem Ankaufspreis von 142661 Mark 85 Pf. ausgeschieden und der ständischen Schatz-Commission zur besonderen Verwaltung nach den Vorschriften im §. 61 des citirten Reglements überwiesen worden sind.

VI. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten der Anstalt haben nach der beigefügten Bilance

cfr. Titel I. = 88658 Mark 17 Pf.
„ „ III. = 4000 „ — „
„ „ VI. = 35594 „ 63 „

Ueberhaupt: 128252 „ 80 „ betragen, mithin pro mille der Versicherungssumme 15 Pf., während der Jahresdurchschnitt in den 10 Jahren von 1875 bis 1884 = 10 Pf. pro mille der Versicherungssumme ergeben hat.

Hierin sind u. A. begriffen:

a)	3% Erhebegebühren von den durch die Königlichen Steuerkassen abgelieferten Brandsteuern	37383 Mark	91 Pf.
b)	Beiträge zu den Pensionen für die Königlichen Rentmeister . .	861 „	— „
c)	Gebühren für Feststellung der Brandschäden an die Königlichen Landräthe	4338 „	72 „
und d)	Gebühren für Abschätzungen der Brandschäden an die Brandschadens-Taxatoren	3050 „	59 „
	Summa . .	45634 „	22 „

VII. Bilance.

Die Bilance über das Gesammtvermögen der Anstalt am Schlusse des Jahres 1885 ergibt einen Ueberschuß der Activa von	592863	Mark	68 Pf
Hiervon kommen jedoch in Abzug die im Jahre 1886 verwilligten Entschädigungen für Schadensfälle aus dem Jahre 1885 mit	334799	„	28 „
mithin verbleiben nur als reiner Ueberschuß . .	258064	„	40 „

In diesem Betrage sind enthalten, die nach Abtheilung V dieses Berichts zur Bildung eines Reservefonds aus dem Betriebsfonds entnommenen Werthpapiere

im Nennwerthe von	138900	Mark	— Pf
mit dem Ankaufspreis derselben von	142661	„	85 „

Cassel, den 25. October 1886.

Der Landes-Director:

E. von Hundelshausen.

Bilance

der

Heſſiſchen Brandverſicherungs-Anſtalt vom Jahre 1885.

Titel.	Einnahme.	Betrag. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1884		
	a. in Baar	8 507	29
	b. in Werthpapieren 524263 Mark 43 Pfg.		
II.	Einnahme-Rückstände aus den Jahren 1884 und rückwärts	1 746	29
III.	Brandsteuern und Gebühren vom Jahre 1885	1 387 846	52
IV.	Zinsen von Kapitalbeständen ꝛc.	32 034	06
V.	Aufkommen von Grundbesitzungen	3 533	—
VI.	Sonstige Einnahmen	131	21
	Summa der Einnahme . . .	1 433 798	37
	Die Summa der Ausgabe beträgt . . .	1 142 994	63
	Mithin bleibt Bestand Ende 1885 . . .	290 803	74
	Zugang durch den Verkauf von Obligationen	178 528	28
	Summa . . .	469 332	02
	Abgang durch Ankauf von Obligationen	468 545	50
	Baarbestand Ende 1885 . . .	786	52
	Der Bestand an Werthpapieren betrug Ende 1884 = 524263 Mk. 43 Pf.		
	Im Laufe des Jahres 1885 sind neu angelegt . . = 468545 „ 50 „		
	Summa = 992808 Mk. 93 Pf.		
	Hiervon sind in 1885 wieder eingezogen 178528 Mk. 28 Pf.		
	Zum Reservefonds . . . . . 142661 „ 85 „		
	321190 Mk. 13 Pf.	671 618	80
	Ueberhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1885 . . .	672 405	32

Titel.	Ausgabe.		Betrag. Mark.	Pf.
I.	Verwaltungskosten		88 658	17
II.	a. auf die in früheren Jahren verwilligten Brandentschädigungen sind gezahlt	341369 Mk. 60 Pf.		
	b. von den im Jahre 1885 überhaupt, also auch für Brände ꝛc. aus früheren Jahren, verwilligten Brandentschädigungen sind gezahlt	669344 „ 84 „	1 010 714	44
	c. Prämien für Beseitigung der Feuersgefahr		2 225	—
III.	Zuschuß zu den Kosten der Central-Verwaltung		4 000	—
IV.	Ablieferung an den Reservefonds: Werthpapiere im Nominalwerth von 138900 Mark mit einem Ankaufspreis zu 142661 Mark 85 Pf.			
V.	Dispositionsfonds		—	—
VI.	Verlag zur völligen Erledigung der Ueberleitungsarbeiten		35 594	63
VII.	Einnahme-Rückstände		1 802	39
	Summa der Ausgabe . .		1 142 994	63

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Jahres 1885.

Activa.	Mark.	Pf.	Passiva.	Mark.	Pf.
1. Betriebsfonds:			1. Kassen-Vorschuß	—	—
a. Bestand Ende 1885 in baar	786	52	2 Rückständige Brandschadens-Vergütungen	391005	88
b. „ „ 1885 in Werthpapieren	671618	80	3. Sonstige Rückstände . . .	—	—
2. Reservefonds	142661	85			
3. Einnahme-Rückstände . . .	1802	39			
4. Werth der Grundstücke und des Inventars	167000	—			
Summa der Activa . .	983869	56	Summa der Passiva . .	391005	88

Der Ueberschuß der Activa beträgt mithin: 592863 Mark 68 Pf.

Uebersicht

der im

Jahre 1885 verwilligten Brand-Entschädigungen im Regierungsbezirk Cassel.

1. Stadtkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt und der Straße.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
	Cassel.					
1.	Hedwigstraße . . .	14. Dec. 1884	Wohnhaus Nr. 9 . .	Berthold Schröder u. Frau	20	—
2.	Wilhelmsstraße . .	2. Jan. 1885	Hinterhaus „ 19 B .	Wilhelm Windeknecht . .	20	50
3.	Am Altmarkt . . .	6. u. 7. Jan. 1885	„ * „ 17 C .	Georg Wilhelm Engelhardt und Frau . . .	36	—
4.	Wolfhagerstraße . .	15. Jan. 1885	Wohnhaus „ 2 . .	Carl Friedrich Has . .	33	—
5.	Steinweg	4. Febr. 1885	. „ „ 7 . .	Heinrich Wallbach u. Frau	10	20
6.	Königsthor	27. Jan. 1885	„ „ 3 . .	Forstmeister Bernhard Weyland's Ehegattin / Regierungs-Baumeister Heinrich Weyland's Ehegattin	17	—
7.	Westendstraße . . .	12. Febr. 1885	„ „ 18 . .	Ludw. Thon's Ehegattin / Bernhard Weyland's Ehegattin / Heinrich Weyland's Ehegattin	48	—
8.	Holländische Straße .	4. Jan. 1885	Maschinenhaus Nr. 64½E	Witwe Julchen Oppenheim	684	92
9.	St. Martinsplatz .	25. u. 26. März 1885	Wohnhaus Nr. 3 . .	Carl Georg Reich . . .	70	—
10.	Karthäuser Straße .	19. April 1885	„ „ 9 . .	Johann u. Marie Gerhardt	789	92
11.	Graben	2. April 1885	„ „ 8 . .	Marie Dippel Witwe .	190	—
12.	Oberste Gasse . . .	23. April 1885	„ „ 27 . .	Wilhelm Storch u. Frau	64	—
13.	Mittelgasse	14. Juni 1885	„ „ 42 . .	Jean Mergard und Frau	45	—
14.	Alte Leipziger Straße	11. Juni 1885	Anbau Lit. A bei Nr. 6	Jakob Philipp Feyll u. Frau	16	—
				Zu übertragen .	2044	54

Anmerkung. Da wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark
				Uebertrag .	2044
	Cassel.				
15.	Castenalsgasse . . .	26. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 17* . .	Louis Hunold	33
			Hintergebäude Lit. B bei Nr. 19	Johann Friedrich Bechtel und Frau	68
16.	Hinter der Wack'schen Mühle	5. Aug. 1885	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Georg Fresenius Witwe .	46
17	Hohenthorstraße . .	29. Juli 1885	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 2	Vitus Krauß	40
18.	Bahnhofsstraße . .	7. Sept. 1885	Wohnhaus Nr. 25 . .	Michael Lämmerhirt und Frau	28
19.	Neue Leipzigerstraße .	23. Sept. 1885	Holzschneidegebäude 17 F II, III u. IV . . .	Wilhelm Leister . . .	39
20.	Garde du Corps-Platz	17. Nov. 1885	Flügelgebäude Nr. 6 A .	Jean Schaub und Frau .	40
				Summa .	2671

2. Landkreis Cassel.

1.	Bettenhausen . . .	22. Nov. 1884	Anbau Lit. A bei Nr 103	Friedrich Oskar u. Ludwig Philipp Rocholl . . .	8
2.	Breitenbach	30 Sept. 1884	Wohnhaus Nr 73¼ . .	Caspar Liese und Frau .	44
3.	Weimar	30. Dec 1884	„ „ 50* . .	August Köhler und Frau	
			Oekonomiegebäude Lit. A		864
4.	Heckershausen . . .	21. Oct. 1884	Wohnhaus Nr. 7 . . .	Jost Heinrich Rudolph .	
			Stallbau Lit. A . . .		932
5.	Elmshagen	17. Sept. 1884	Wohnhaus Nr. 23* . .	Andreas u. Daniel Zuschlag	119
			„ „ 24 . .	Adam Leck	
			Stallgebäude Lit. A . .		290
			Wohnhaus Nr. 24½ . .	Witwe Göbel	
			Scheuer Lit. A . . .		251
6.	Breitenbach	20. Nov. 1884	Wohnhaus Nr. 113* . .	Isaak Kugelmann . . .	
			Scheuer Lit. A . . .		
			Holzstall Lit. B. . . .		5675
7.	Hoof	22. Jan. 1885	Wohnhaus Nr. 7 . . .	Christoph Zimmermann .	90
				Zu übertragen .	30504

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	30504	84
3.	Oberkaufungen . . .	25. März 1885	Wohnhaus Nr. 133 . .	Carl Rode		
			Kuh- u. Pferdestall Lit. A*			
			Stallgebäude Lit. B . .			
			Holzremise u. Waschküche Lit. C		4778	—
			Wohnhaus Nr. 130 . .	Ludwig Rabe und Frau .		
			Scheuer und Stallgebäude Lit. A		4490	—
			Wohnhaus Nr. 129 . .	Friedrich Herbordt u. Frau		
			Stallgebäude Lit. A . .			
			Gartenspalier		1619	60
			Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 131 . .	Franz Staude II. u. Frau	157	60
			Wohnhaus Nr. 132 . .	Gerhard Weineck . . .		
			Stall- und Scheuerbau Lit. A			
			Gartenspalier		648	60
9.	Mönchehof	26. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 19 . .	Ludwig Peter	27	—
0.	Breitenbach	13. März 1885	Gartenspalier	Johann Röhle	4	—
			Gartenspalier	Herbold Friedrich . . .	4	—
1.	Kirchditmold . . .	26. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 33 . .	Carl Koch	15	50
2.	Ihringshausen . . .	26. Juni 1885	Scheune Lit. B bei Nr. 46	Friedrich Krug	313	79
3.	Weimar	26. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 61½ . .	Joh. Hänes II. und Frau	48	60
4.	Heiligenrode . . .	5. Aug 1885	„ „ 97 . .	Jakob Fieberling . . .	220	60
5.	Großenritte . . .	26. Juni 1885	„ „ 114 . .	Heinrich Töpfer . . .	160	—
6.	Elmshagen	1. Mai 1885	Schulhaus Nr. 35 . .	Pfarrei zu Hof . . .	100	—
7.	Niederkaufungen . .	5. Aug. 1885	Fabrikgebäude Lit. E bei Nr. 144	Papier-Fabrik zu Niederkaufungen	164	40
8.	Knickhagen	18. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 13 . .	Emil Hobein	1790	—
			Gartenspalier	Wilhelm Flöhter . . .	5	—
			Gartenspalier	Jakob Barthel	5	—
9.	Niederkaufungen . .	28. Juli 1885	Scheuer Lit. A bei Nr. 84	Georg Aschermann und Frau	200	—
				Zu übertragen .	45256	53

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	45256	53
20.	Oberkaufungen . . .	15. Sept. 1885	Wohnhaus mit Kuhstall Nr. 6	Johann Georg Hüter und Kinder	69	75
21.	Breitenbach . . .	7. Sept. 1885	Wohnhaus Nr. 99* . .	Herbold Friedrich u. Frau		
			Stallanbau Lit. A . .		2568	—
22.	Ihringshausen . . .	11. Aug. 1885	Wohnhaus mit Stall Nr. 10*	Joh. Bernhard Huppach's Frau, Anna Margarethe geb. Schade		
			Scheuer mit Stall Lit. A			
			Bäume-, Hecken- u. Gartenspalier		7589	—
			Bäume- und Gartenspalier	Georg Krug III. . . .	40	—
			Bäume- und Gartenspalier	Bartholdus Krug . . .	18	—
				Summa .	55541	28

3. Kreis Eschwege.

1.	Bischhausen	7. Dec. 1884	Wohnhaus Nr. 111 . .	Johannes Wetzel . . .		
			Schweinestall Lit. B* .		196	50
2.	Netra	10. Nov. 1884	Wohnhaus Nr. 45 . .	Martin Hartmann . .		
			Stallgebäude Lit. A .			
			Scheuer Lit. B* . . .			
			Staketenzaun		4198	—
			Stall Lit. B bei Nr. 44½	Adam Braun		
			Staketenzaun		28	90
			Staketenzaun	Menko Stern	6	—
3.	Waldkappel	9. Nov. 1884	Wohnhaus Nr. 134 . .	Johannes Völler . . .		
			Stallanbau Lit. A . .		1035	24
			Wohnhaus Nr. 135 . .	Adam Siebald		
			Stallbau Lit. A . . .		1177	50
			Wohnhaus Nr. 136* . .	Caspar Mackenroth's Ehefr.		
			Stall Lit. A			
			Schweinestall Lit. B .		1360	—
				Zu übertragen .	8002	14

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	8002	14
			Wohnhaus Nr. 137 . .	Johannes Döring . . .		
			Stallung Lit. A . . .			
			Schweineſtälle Lit. B .		2277	50
			Wohnhaus Nr. 138 . .	Chriſtoph Böttner's Witwe	1488	40
			Wohnhaus Nr. 139 . .	Georg Eiſenberg . . .	105	44
			Backhaus Lit. A bei Nr. 90	Johann Hartung's Witwe		
			Schuppen mit Schweineſtall Lit. B		433	66
			Schweineſtall Lit. C bei Nr. 91	Johann Conrad Hemmerich und Frau	11	—
4.	Waldkappel	11. Nov. 1884	Wohnhaus Nr. 36 . .	Jacob Schellhaſe und Frau	621	97
			Wohnhaus Nr. 37* . .	Heinrich Steinkrug u. Frau		
			Stallbau Lit. A . . .		772	46
			Wohnhaus Nr. 38 . .	Guſtav Adam Röß u. Frau	86	—
5.	Langenhain	5. Oct. 1884	Wohnhaus Nr. 11 . .	Conrad Mengel . . .		
			Stallgebäude Lit. A . .			
			Schweineſtall Lit. B . .			
			Scheuer Lit. E* . . .		6673	34
6.	Eſchwege	5. Aug. 1885	Wohnhaus Nr. 15* Neuſtadt	Reinhard Saame's Wwe.		
			Stallung Lit. B . . .		18	—
7.	Niederhone	18. Juli 1885	Holzſtall Lit. D bei Nr. 79	Heinrich Mengel's Ehefrau	191	75
8.	Hitzerode	18. Sept. 1885	Wohnhaus Nr. 87 . .	Heinrich Hupfeld u. Frau		
			Scheuer und Stall Lit. A*			
			Nebengebäude Lit. B . .		1278	50
				Summa .	21960	16

4. Kreis Frankenberg.

1.	Röddenau	25. Nov. 1884	Wohnhaus Nr. 18 . .	Conrad Reinbott . . .	1124	—
2.	Ernſtauſen	27. Dec. 1884	„ „ 7 . .	C. Jak. Schwieder u. Kinder	320	—
3.	Röddenau	21. Dec. 1884	„ „ 89* . .	Peter Gerke und Frau .	910	—
			Gartenzaun	Jakob Baumann . . .	29	—
				Zu übertragen .	2383	—

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	2383	—
4.	Birkenbringhausen .	17. Mai 1885	Wohnhaus Nr. 16 . .	Heinrich Eckel und Frau	34	—
5.	Hof Eichhof b. Rosenthal	25. Oct. 1884	Schafstall Lit. B* bei Nr. 209	Johann Friedrich Wilhelm Brandau		
			Kuhstall Lit. F . . .			
			Viehstall Lit. C . . .			
			Oekonomiegebäude Lit. G			
			Schmiedebau Lit. D . .			
			Scheuer Lit. A . . .		24848	—
6.	Oberode	20. März 1885	Schulhaus Nr. 17 . .	Gemeinde Ober- u. Niederorke	75	—
7.	Ellershausen . . .	30. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 24 . .	Johannes Müller II. und Frau	36	—
8.	Rosenthal	20. Juli 1885	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 74	Johannes Kornmann II. und Frau	43	25
9.	Willersdorf . . .	23. Aug. 1885	Wohnhaus Nr. 40 . .	Carl Eckel	133	33
			„ „ 40½* .	Conrad Kühling . . .	25	—
				Summa .	27577	58

5. Kreis Fritzlar.

1.	Wabern	24. Nov. 1884	Wohnhaus Nr. 22* . .	Conrad Otto		
			Staketenzaun und Gartenpflanzen		6354	—
			Gartenstaket und Scheuerwand	Johannes Ludolph . .	15	50
			Gartenstaket	Witwe Hose	6	—
2.	Ungedanken	11. Febr. 1885	Wohnhaus Nr. 57 . .	Bernhard Dicke's Witwe	75	—
3.	Fritzlar, Viertel B .	4. Jan. 1885	Wohnhaus Nr. 30* . .	Conrad Drande's Ehefrau	105	71
			Wohnhaus Nr. 29 . .	Wilhelm Dietrich u. Frau	63	90
4.	Uttershausen . . .	10. Febr. 1885	Wohnhaus Nr. 28 . .	Heinrich Engel . . .		
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Staketen		1116	21
				Zu übertragen .	7736	32

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	7736	32
			Staketen	Johannes Pfannkuch . .	5	—
			Staketen	Wilhelm Muth . . .	6	—
5.	Großenenglis . . .	19. Dec. 1884	Wohnhaus Nr. 7 . . .	Georg Koch II. u. Frau	22	84
6.	Fritzlar, Viertel A .	9. März 1885	Wohnhaus Nr. 142 . .	Heinrich Caspar Joseph Roediger	15	50
7.	Besse	13. Aug. 1885	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 18⅝	Johann Adam Banze .		
			Scheuer nebst Stallung Lit. A*			
			Backhaus Lit. B . . .			
			Gartenfrüchte		7956	70
				Summa .	15742	36

6. Kreis Fulda.

1.	Großenlüder . . .	15. Dec. 1884	Wohnhaus Nr. 98 . .	Wilhelm Mohr. . . .		
			Nebenbau mit Stallung Lit. B		14	16
			Wohnhaus Nr. 99 . .	Adam Joseph Henkel . .		
			Anbau Lit. A			
			Scheuer mit Stallung Lit. B			
			Scheuer Lit. C* . . .			
			Schweinestall Lit. E . .			
			Gartenstaket		4706	70
—	Großenlüder . . .	15. Dec. 1884	Gartenstaket mit Sockelmauer	Wilhelm Mohr. . . .	30	60
2.	Hauswurz	11. u. 12. Jan. 1885	Wohnhaus Nr. 21* . .	Gottfried Nau und Frau		
			Lattenzaun		2714	67
			Anbau zur Schmiede bei Nr. 22	Nikolaus Sorg. . . .	40	10
3.	Fulda	15. Dec. 1884	Wohnhaus Nr. 320 . .	Heinrich Hesdörffer . .	74	—
4.	Fulda	10. Jan. 1885	Anbau Lit. A bei Nr. 472	Zacharias Heim's Witwe	61	30
				Zu übertragen .	7641	53

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	7641	53
5.	Flieden	20. Febr. 1885	Wohnhaus Nr. 80* . .	Adam Becker		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Knüppelzaun			
			Zwetschenbäume . . .		5791	90
			Wohnhaus Nr. 80¼ . .	Johann Adam Maul . .		
			Anbau Lit. A			
			Knüppelzaun		35	30
			Nebenhaus Lit. A bei Nr. 79.	Ferdinand Vagus . . .		
			Knüppelzaun		10	50
6.	Großenlüder . . .	6. März 1885	Wohnhaus Nr. 141 . .	Johann Georg Rehnert .	3206	60
			„ „ 158 . .	Adam Joseph Brähler .		
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Viehstall Lit. B . . .		4026	—
			Wohnhaus Nr. 159 . .	Plazidus Weißmüller . .		
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Anbau Lit. B			
			Holzremise Lit. C . .			
			Wohnhaus Nr. 162 . .			
			Stallgebäude Lit. B . .			
			Waschhaus Lit. C. . .		3952	45
			Wohnhaus Nr. 161 . .	Leonard Heller		
			Scheuer Lit. A			
			Anbau Lit. B			
			Lattenzaun		12475	16
			Wohnhaus Nr. 163 . .	Georg Henkel		
			Lattenzaun		20	40
7.	Neuenberg	24.u.28.März1885	Wohnhaus Nr. 33 . .	Aloys Klüppel	95	46
8.	Fulda	30. April 1885	„ „ 362 . .	Georg Blasius Wankel's Witwe	14	80
9.	Fulda	16. April 1885	„ „ 555 . .	Selig Wolf Hahn . . .	2	10
10.	Hattenhof	17. April 1885	„ „ 37 . .	Julius Harengel . . .	315	—
				Zu übertragen .	37587	20

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	37587	20
11.	Flieden	28. u. 29. April 1885	Wohnhaus Nr. 140* . .	Urban Klüh		
			Nebenhaus Lit. A . .			
			Holzhalle Lit. B . . .			
			Halle Lit. D			
			Lattenzäune, Sandsteinpflaster			
			Wohnhaus Nr. 140½ .		4916	56
			Garteneinfriedigung . .	Wilhelm Stupp . . .		
			Grasnutzung		11	—
12.	Großenlüder . . .	10. Mai 1885	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 123* . .	Johann Joseph Gaul .		
			Nebenbau mit Remise Lit C			
			Schweinestall Lit. E . .		3669	90
13.	Großenlüder . . .	13. u. 14. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 92½ . .	Ernestus Heil's Witwe u. Marie Justine Heil .		
			Knüppelzaun und Gartenerzeugnisse		155	30
			Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 91	Ferdinand Reith . . .	128	—
			Wohnhaus mit Scheuer Nr. 91¾*	Georg Odenwald . . .		
			Holzremise Lit. C. . .		4500	—
14.	Kiliansberg (Veitsteinbach)	13. u. 14. Juni 1885	Wohnhaus mit Heuboden und Stallung Nr. 47	Eduard Bachus . . .	1084	75
15.	Kohlhaus	26. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 11 . .	Wilhelm Enders . . .		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Scheuer Lit. B* . . .			
			Schweinestall Lit. C . .			
			Knüppel- und Lattenzaun		4999	90
16.	Fulda	25. Juli 1885	Wohnhaus Nr. 623 . .	Franz Joseph Sippel .	15	10
17.	Blankenau	16. u. 17. Juni 1885	Wohnhaus mit Stallung* Nr. 47	Lothar Kropp		
			Schweineställe mit Schafstall Lit. B			
				Zu übertragen .	57067	71

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	57067	71
			Nebenscheuer Lit. C . .			
			Lattenzaun, Knüppelzaun, Backsteinpfeiler, Pfergzaun, Gartenerzeugnisse		6871	07
18.	Salzschlirf	21. Mai 1885	Wohnhaus Nr. 58 . .	Joseph Schüler u. Frau	54	—
—	Kohlhaus	26. Juni 1885	Schutzgeländer	Communalständischer Verband des R.-B. Cassel	1	93
19.	Fellen (Pilgerzell) .	26 Juni 1885	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 4 . .	Valentin Schäfer . . .	55	—
20.	Steinhaus	4. Aug. 1885	Wohnhaus mit Stallung Nr. 43	Gregor Huder	624	50
21.	Kerzell	30. Aug. 1885	Scheuer Lit. B bei Nr. 10*	Andreas Schmelz' Ehefrau		
			Schweineställe Lit. C. .			
			Lattenzaun		3854	16
			Scheuer Lit. A bei Nr. 9	Franz Wolf und Frau .		
			Lattenzaun, Grasnutzung		17	38
			Lattenzaun	Ferdinand Andreas Ludwig	4	60
			Lattenzaun, Grasnutzung	Augustin Weß	19	80
22.	Großenlüder . . .	12. Oct. 1885	Wohnhaus mit Stallung Nr. 170	Anselm Dietrich . . .		
			Scheuer mit Stallung Lit. A			
			Schweineställe, Futterraum und Wohnung Lit. B			
			Nebenbau und Stallung Lit. C			
			Anbau u Stallung Lit. D			
			Wagenhalle Lit. E . .			
			Lattenzaun		6943	31
			Scheuer mit Stallung Lit. A* bei Nr. 171 .	Athanasius Möller u. Frau		
			Nebenbau und Stallung Lit. B.			
				Zu übertragen .	75513	46

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	75513	46
			Schweinestall Lit. C . .			
			Schweinestall Lit. D . .		6132	—
			Wohnhaus Nr. 172 . .	Ferdinand Brähler . .		
			Scheuer Lit. A. . . .			
			Schafstall Lit. B . . .			
			Schweinestall Lit. C . .			
			Holzremise Lit. D. . .		7147	40
			Wohnhaus Nr. 173 . .	Friedrich Dietrich . . .		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Nebenhaus mit Schweinestall Lit. B			
			Knüppel- und Lattenzaun		2604	05
			Brunnensteinplatte. . .	Friedrich Joseph Brähler	5	—
			Wohnhaus mit Scheuer u. Stallung Nr. 169 . .	Engelbert Vorunträger .	37	75
			Wohnhaus Nr. 167 . .	Franz Reith	9	40
23.	Fulda	23. Oct. 1885	Waschküche Nr. 446 B .	Witwe des Franz Joseph Studt, Elise geb. Müller	36	40
				Summa .	91485	46

7. Kreis Gelnhausen.

1.	Radmühl	12. Dec. 1884	Wohnhaus Nr. 29* . .	Heinrich Kaitz und Frau		
			Zwei Mühleutrichter . .		298	33
2.	Neuses	23. Dec. 1884	Wohnhaus Nr. 73 . .	Johs. Hüttel III u. Frau	654	—
3.	Hettersroth	13. Sept. 1884	„ „ 37 . .	Heinrich Schauberger. .	69	89
4.	Eidengesäß	12. März 1885	„ „ 1 . .	Kaspar Lach u. Burkhard Wegmann	2570	—
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Remisengebäude Lit. C bei Nr. 2.	Johann Friedrich Seyler und Frau.	10	—
				Zu übertragen .	3602	22

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark. Pf.
				Uebertrag .	3602 22
5.	Oberfotzbach . . .	2. Nov. 1884	Scheuer Lit. A* bei Nr. 15	Heinrich Herchenröder .	897 —
			Scheuer Lit. A bei Nr. 16 Wohnhaus Nr. 16 . .	Kaspar Jung	631 60
			Scheuer Nr. 14 A . .	Johannes Schmidt . .	2 —
—	Oberfotzbach . . .	2. Nov. 1884	Pumpe	Heinrich Herchenröder . .	30 —
6.	Gondsroth	17. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 34 . .	Johann Michael Herbert und Johann Heinrich Herbert's Witwe . .	64 50
7.	Lanzingen	30. Juni 1885	„ „ 24½* .	Matthäus Huth u. Frau	55 —
			Scheuer Lit. A bei Nr. 25	Johann Carl Wenzel . .	4 —
8.	Somborn	29. Juli 1885	Wohnhaus Nr. 83 . .	Johannes Kunkel . . .	203 —
				Summa .	5489 82

8. Kreis Gersfeld.

1.	Rengersfeld . . .	17. Nov. 1884	Wohnhaus Nr. 17* . . Scheuer Lit. A . . .	Johann Günther u. Frau	
			Lattenzaun		1412 84
			Schweinestall Lit. C bei Nr. 16	Johann Georg Richter .	8 —
2.	Poppenhausen . . .	11. Juli 1881	Bleich- und Waschhaus Nr. 62½	Maximilian Hartmann .	1096 90
3.	Schachen	16. Febr. 1885	Wohnhaus Nr. 24 u. 25 Scheuer und Stall Lit. B	August Richter und Frau	903 65
			Wohnhaus Nr. 23 . . Scheuer Lit. A . . .	Johann Georg Baier .	
			Lattenzaun		491 90
			Wohnhaus Nr. 26 . . Scheuer Lit. A . . .	Philipp Richter . . .	
			Knüppel- und Lattenzaun		1903 35
			Stallung Lit. A bei Nr. 29 Scheuer Lit. B* . . .	Johann Georg Simon .	1000 50
				Zu übertragen .	6822 10

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	6822	10
			Scheuer Lit. A bei Nr. 27	Gottfried Günther . . .	1199	25
			Wohnhaus Nr. 30b . .	Johann Richter . . .		
			Scheuer Ait. A . . .			
			Lattenzaun		2719	50
			Wohnhaus Nr. 30½ . .	Johann Richter u. Frau		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Knüppelzaun		13	—
4.	Stellberg	24. Nov. 1884	Scheuer Lit A bei Nr. 4	Engelbert Müller . . .		
			Knüppelzaun		967	—
5.	Sommerberg b. Schachen	12. März 1885	Wohnhaus Nr. 93 . .	Anton Weber		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Schweinestall Lit. B . .		1701	20
			Scheuer Lit A. bei Nr. 94	Conrad Breitung's Witwe	20	60
6.	Habel	6. März 1885	Wohnhaus Nr. 18 . .	Caspar Diebel und Frau		
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Zwetschenbäume . . .		2449	68
7.	Hettenhausen . . .	11. Mai 1885	Scheuer Lit. B bei Nr. 62	Johann Seuring . . .		
			Grasnutzung		2614	—
8.	Schmalnau	26. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 78* . .	Pius Farnung	67	60
			„ „ 79 . .	Johann Farnung . . .	7	20
9.	Stellberg	25. Juni 1885	Wohnhaus mit Stall Nr. 2½	Joseph Kleinhenz . . .	315	—
10.	Maiersbach . . .	4. u. 5. Mai 1885	Wohnhaus mit Stall ꝛc. Nr. 44.	Gottfried Riebling . . .	511	54
—	Rengersfeld . . .	17. Nov. 1884	Durch Anrechnung der geretteten Materialien im mäßigsten Anschlag . .	Johann Günther u. Frau	21	67
11.	Gackenhof	9. Aug. 1885	Wohnhaus Nr. 14 . .	Christian Altenbrand . .	1083	60
12.	Hettenhausen . . .	5. Juli 1885	„ „ 82 . .	Wilhelm Simon . . .		
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Holzremise Lit. B . . .			
			Lattenzaun und Gartenerzeugnisse		3475	66
				Zu übertragen .	23988	60

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	23988	60
			Wohnhaus Nr. 83 . .	Johann Georg Gutermuth		
			Anbau Lit. A			
			Scheuer Lit. B* . . .			
			Holzremise Lit. C . . .			
			Kegelbahn Lit. E . . .			
			Lattenzaun und Gartenerzeugnisse		2945	96
			Lattenzaun u. Graswuchs	Johannes Heil	39	40
			Graswuchs	Andreas Magerhans . .	10	—
13.	Hilders	25. April 1885	Wohnhaus Nr. 25 . .	Johann Fischer's Kinder		
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Stallung Lit. B . . .			
			Knüppelzaun		1017	70
			Wohnhaus Nr. 24 . .	Conrad Klotzbach . . .		
			Stallung Lit. A . . .			
			Knüppelzaun, Zwetschenbaum		1242	50
			Anbau Lit. A bei Nr. 32	Victor Gutberlet . . .	4	—
			Lattenzaun, Knüppelzaun und Wiese	Ludwig Etzel	16	62
			Scheuer Lit. A bei Nr. 20	Alexander Höhl . . .	20	—
			Wiese	Leo Faulstich	1	—
			Wohnhaus Nr. 23 . .	Johann Beck	1	—
14.	Batten	13. Oct. 1885	„ „ 3* . .	Joh. Joseph Krick . . .		
			Scheuer mit Stall Lit. A			
			Stallung mit Halle Lit. B			
			Anbau Lit. C			
			Lattenzaun		5254	15
—	Hilders	25. April 1885	Wiese	Isidor Hohmann . . .	10	—
				Summa .	34550	93

9. Kreis Hanau.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1.	Bockenheim, kleine Sandgasse . . .	8. Dec. 1884	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Georg Scharf	21	34
—	Ostheim	27. u. 28. März 1883	Scheuer Lit. A bei Nr. 123	Conrad Schuffert . . .	553	71
2.	Seckbach	24. Aug. 1884	Stallgebäude Lit. B bei Nr. 13	Franz Joseph Hasenstab und Frau	74	—
3.	Windecken	26. Jan. 1885	Wohnhaus Nr. 216* . .	Wilhelm Förter . . .		
			Schweinestall Lit. B . .		81	18
—	Hanau, Altgasse . .	16. Nov. 1884	Wohnhaus Nr. 15 . .	Christian Glöckler's Ehefrau	137	63
4.	Rückingen	16. April 1885	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 53	Christian Franz IV. . .		
			Schweinestall Lit. B* .		495	—
			Stallgebäude Lit. A bei Nr. 53½	Carl Schäfer's Witwe .		
			Schweinestall Lit. B . .		495	—
			Stallgebäude Lit. A bei Nr. 48	Heinrich Jäger und Wilhelm Jäger's Witwe .	50	—
			Lattenzaun, Gartengewächse	Wilhelm Viel IV. . .	50	—
			Lattenzaun, Gartengewächse	Wilhelm Colb IV. Witwe	50	—
5.	Ginnheim	26. Dec. 1884	Scheuer Lit. A bei Nr. 53	Johannes Henning's Witwe		
			Stall Lit. C		1230	—
			½ Scheuer Lit. A* bei Nr. 54⅓	Heinrich Stortz . . .		
			½ Stall Lit. B . . .		706	—
			½ Scheuer Lit. A bei Nr. 54	Margarethe Baus . .		
			Stall Lit. B			
			Stall Lit. C		1296	—
			½ Scheuer Lit. A bei Nr. 54½	Wilhelm Petri und Frau		
			Stall Lit. B		135	—
6.	Großkrotzenburg . .	5. Mai 1885	Wohnhaus Nr. 137 . .	Samuel Löb und Frau .	140	—
7.	Roßdorf	30. Juni 1885	Scheuer Nr. 61½ . .	Heinrich Keuchler's Witwe	8	—
				Zu übertragen .	5522	86

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	5522	86
8.	Hanau	11. u. 12. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 12, Krämerstraße	Adolph Gauff und Frau		
			Seitenbau Lit. A . .			
			Gallerie Lit. B . . .			
			Flügelbau Lit. C . . .			
			Brauhaus Lit. D* . .			
			Kegelschuppen Lit. E .			
			Saalbau Lit. F . . .			
			Anbau Lit. G			
			Stallgebäude Lit. H . .			
			Kesselhaus Lit. K . .			
			Vergütung für Abfuhr des Schuttes ꝛc.		79249	67
			Wohnhaus Nr. 10, Krämerstraße	Carl August Diugeldein .		
			Seitenbau Lit. A . . .			
			Abtrittsbau Lit. B . .			
			Vergütung für Abfuhr des Schuttes ꝛc.		5530	—
			Seitenbau Lit. C bei Nr. 8	Wilhelm Lotz		
			Querbau Lit. D . . .		344	60
			Lagerhaus Lit. G bei Nr. 5 Hammergasse .	Friedrich Koch		
			Lagerhalle Lit. J . . .		157	69
			Wohnhaus Nr. 28 Steinheimerstraße	Carl Utz's Witwe und Kinder		
			Nebenbau Lit. A . . .		37	50
9.	Hanau	26. Juni 1885	Seitenbau links Lit. E bei Nr. 4 Fahrgasse .	Heinrich Carl Beyer . .		
			Anbau Lit. H			
			Vergütung für Schuttabfuhr, Gasleitung und Gartenzaun		1742	—
				Zu übertragen .	92584	32

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	92584	32
			Seitenbau rechts Lit. D bei Nr. 6 Fahrgasse .	Friedrich August Julius Albert		
			Vergütung für Schuttabfuhr		600	—
10.	Kilianstädten . . .	30. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 11 . .	Andreas Vollmer u. Frau	10	—
11.	Langendiebach . . .	2. Mai 1885	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 66* .	Johannes Voller III. und Frau		
			Holzremise Lit. C . .		2026	—
			Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 68 .	Johannes Rüger III. und Frau	15	—
			Scheuer mit Viehstall Lit. A bei Nr. 67¼	Wilhelm Ruth II. . .	5	—
12.	Rüdigheim	19. Aug. 1885	Wohnhaus Nr. 63 . .	Peter Diehl's Witwe und Kinder		
			Mahlmühle Lit. A . .			
			Scheuer Lit. C* . . .			
			Pferdestall Lit. D. . .			
			Schweinestall Lit. F . .		4762	—
13.	Langendiebach . . .	24 Sept. 1885	Scheuer Lit. A bei Nr. 116	Heinrich Voller III . .	25	—
14.	Ostheim	29. Oct. 1885	Wohnhaus Nr. 187 . .	Jakob Hartenfeller V .	120	50
15.	Langendiebach . . .	21. Sept. 1885	Stall mit Abtritt Lit. A bei Nr. 90¼ . . .	Johannes Bergs IV., Johs. I. Sohn . . .		
			Stall mit Abtritt Lit. A bei Nr. 90¾ . . .		190	—
16.	Wachenbuchen . . .	16. Nov. 1885	Wohnhaus Nr. 97 . .	Philipp Mankel . . .	75	—
				Summa .	100412	82

10. Kreis Hersfeld.

1.	Philippsthal . . .	25. Nov. 1884	Wohnhaus Nr. 51 . .	Conrad Grießmann und Frau	32	—
2.	Kerspenhausen . . .	13. Dec. 1884	„ „ 10	Johannes Luckhard II .	69	11
3.	Tann	9. Jan. 1885	Wohnhaus mit Stall Nr. 22	Adam Keidel u. Frau .	106	98
				Zu übertragen .	208	09

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	208	09
4.	Kirchhain	27. Oct. 1884	Wohnhaus Nr. 100 . .	Joseph Herbst		
			Scheuer mit Stallung Lit. A			
			Fabrikgebäude Lit. B* .			
			Trockenhaus Lit. C . .		14137	50
5.	Unterweisborn . . .	23. Jan. 1885	Viehstall Lit. A bei Nr. 10	Burghard Rüger . . .		
			Scheuer Lit B* . . .			
			Schweinestall Lit. C . .		6024	16
6.	Kohlhausen	26. Jan. 1885	Wohnhaus Nr. 15 . .	Jakob Schaake		
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Gartenstaket		2728	16
			Wohnhaus Nr. 18 . .	Caspar Weyershäuser's Wittwe	14	50
			„ „ 17 . .	Johannes Manns, Ehefr.		
			Gartenstaket		11	80
			Wohnhaus Nr. 16 . .	Andreas Schade u. Frau		
			Gartenstaket		24	—
			Wohnhaus Nr. 16½ . .	George Hartwig u. Frau	3	90
7.	Hersfeld	23. Jan. 1885	„ „ 562 . .	Sußmann Katzenstein u. Frau	36	70
8.	Friedewald (Hof Weisenborn)	26. Juni 1885	Stallgebäude Lit. B bei Nr. 158	Heinrich Hoßbach . . .	33	—
9.	Niederaula	26. Juni 1885	Kirche Nr. 23½ . . .	Kirchengemeinden Niederaula, Kleba u. Solms	90	75
10.	Reimboldshausen . .	5. Oct. 1885	Wohnhaus mit Mühle Nr. 1	Friedrich Schornstein .	5035	80
11.	Schenklengsfeld . .	24. Sept. 1885	Schweinestall Lit. A bei Nr. 98	Johannes Berger u. Frau u. Conrad Berger . .	30	—
				Summa .	28378	36

11. Kreis Hofgeismar.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
—	Calden	7. Mai 1884	Kirche Nr. 46	Gemeinde	370	—
1.	Grebenstein	10. Nov. 1884	Wohnhaus Nr. 9* . .	Ludwig Müller u. Kinder	1260	—
			„ „ 8 . . .	Johannes Osterberg . .		
			Garteneinfriedigung . .		10	—
			Garteneinfriedigung . .	Conrad Thöne	10	—
2.	Helmarshausen . .	30. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 96* . .	Heinrich Schürmann's Kinder	4500	—
			Backofen Lit. A . . .			
			Wohnhaus Nr. 94 . .	Georg Herwig u. Frau .	39	—
			„ „ 98 . .	Christian Gerland . .	97	—
3.	Lamerden	16. Jan. 1885	„ „ 39* . .	Friedrich Wilhelm Klode u. Frau	2675	—
			Zwetschenbaum u. Staketen	Heinrich Kuhlebert . .	7	—
4.	Udenhausen	16. Dec. 1884	Wohnhaus Nr. 82* . .	Jakob Thöne	2301	—
			„ „ 83 . .	Theodor Schröder . . .	56	—
			Lattenthor, Staketen, Seitenwand	August Küchmann . . .	23	50
5.	Hombressen	31. Jan. 1885	Wohnhaus Nr. 133* . .	Johann Conrad Schneider u. Frau	4962	—
			„ „ 134½ .	Justus Wienand . . .		
			Staket		20	—
			Staket	August Siebert . . .	8	—
			Staket	Johann George Knauf .	4	—
6.	Kelze	3. Dec. 1884	Wohnhaus Nr. 21 . .	David Bonnet		
			Stallgebäude Lit. A . .			
			Staketenwand		100	—
			Staketenwand	Georg Homburg . . .	10	—
7.	Trendelburg . . .	17. Febr. 1885	Wohnhaus Nr. 27 . .	Wilhelm Pfort . . .		
			Stallung Lit. A . . .		7626	—
			Wohnhaus Nr. 25 . .	Wilhelm Graff		
			Staketen		35	—
			Wohnhaus Nr. 27½ . .	Johannes Albrecht . .	16	—
				Zu übertragen .	24129	50

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	24129	50
8.	Hofgeismar . . .	28. Dec. 1884	Wohnhaus Nr. 322 . .	Philipp Heinrich Müller		
			Porzellanofen		160	—
9.	Carlshafen	12. Dec. 1884	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 5	Abraham Hohenberg's Wittwe	95	20
10.	Hofgeismar . . .	28. April 1885	Wohnhaus Nr. 279 . .	Johann Heinrich Röhling	57	—
11.	Immenhausen . . .	27. Oct. 1884	Kirchthurm bei Nr. 1 .	Stadt Immenhausen . .	436	55
12.	Heisebeck	2. Jan. 1885	Wohnhaus Nr. 46* . .	Conrad Wehmann . .		
			„ „ 46½ . .		1041	55
13.	Helmarshausen . .	10. April 1885	„ „ 117½ .	Simon Hohenberg . .		
			Hinterhaus Lit. B* . .		844	—
			Wohnhaus Nr. 121 . .	Helfrich Bunzenthal . .		
			Stacketenzaun und Einfriedigung		67	—
14.	Grebenstein	26. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 307 . .	Jakob Wilhelm Hartje .	75	—
15.	Obermeiser	26. Juni 1885	Mühlengebäude Nr. 20½	Friedrich Pfläging . .	40	—
16.	Carlshafen	17. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 10 . .	C. Schuwicht's Wittwe .	380	—
17.	Ersen	26. Juni 1885	„ „ 11 . .	Wittwe Charlotte Rüddenklau u. Kinder . . .	125	—
18.	Hombressen	5. Aug. 1885	„ „ 75 . .	Heinrich Kersting . . .	36	—
19.	Calden	5. Aug. 1885	Wohnhaus mit Scheuer u. Stallung Nr. 51 . .	August Wienesen . . .	31	50
20.	Hohenkirchen . . .	5. Aug. 1885	Wohnhaus Nr. 119 . .	Heinrich West's Wittwe u. Kinder	720	—
21.	Immenhausen . . .	5. Aug. 1885	„ „ 109* . .	Friedrich Knierim's Ww.	140	—
			„ „ 108 . .	Georg Friedrich Hellwig	5	—
22.	Beckerhagen	10. Aug. 1885	Fabrikgebäude Lit. F bei Nr. 20½	Anton Peter u. Frau .	150	—
—	Kelze	3. Dec. 1884	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 20*	August Briede	3486	—
			Wohnhaus mit Scheuer Nr. 20½	Carl Briede	3116	—
			Wohnhaus mit Scheuer Nr. 20¼	Georg Briede	3359	—
				Summa .	38494	30

12. Kreis Homberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1.	Gombeth	5. Febr. 1885	Wohnhaus Nr. 40 . .	Wilhelm Knöpfel . . .	396	75
2.	Gombeth	7. März 1885	Scheuer Lit. A bei Nr. 23½	Johannes Böttcher . .	1070	—
3.	Borken	19. Mai 1885	Wohnhaus Nr. 99 . .	Simon Heinemann . .	23	50
4.	Allmuthshausen . .	26. Juni 1885	Kirche Nr. 42	Gemeinde Allmuthshausen	154	64
5.	Remsfeld	26. Juni 1885	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung* Nr. 68	Wilhelm Leidorf . . .		
			Schweineställe Lit. A .			
			Gartenzäune		3274	—
			Scheuer Lit. A bei Nr. 66	Gemeinde Remsfeld . .	12	—
			Wohnhaus Nr. 75 . .	Heinrich Kurz's Wittwe .	19	—
			„ „ 67 . .	Justus Ruhleder . . .	8	—
6.	Gilserhof	26. Juni 1885	Schafstall Lit. B bei Nr. 1	Philipp Deichmann's Ww. und 2 Kinder, sowie Louis Philipp Friedrich Deichmann	170	—
—	Remsfeld	26. Juni 1885	Gartenbeschädigungen . .	Wilhelm Leidorf . . .	20	—
7.	Niederbeisheim . .	3. Aug. 1885	Wohnhaus Nr. 6½ . .	Lorenz Braunhardt . .		
			Stallgebäude Lit. A . .		664	10
			Wohnhaus mit Stallung Nr. 6	Johann Heinrich Ellenberger		
			Scheuer Lit. A* . . .		2370	—
			Wohnhaus mit Scheuer Nr. 3½	Justus Schmoll u. Frau	3	50
			Wohnhaus mit Scheuer Nr. 5	Caspar Ochs	5	—
			Scheuer mit Stallung Lit A bei Nr. 7 . .	Heinrich Moog u. Frau .	20	—
8.	Saasen	11. Aug. 1884	Wohnhaus Nr. 23 . .	Jonas Goldschmidt . .	126	—
9.	Caßdorf	14. Sept. 1885	Stallgebäude Lit. A* bei Nr. 70	Valentin Schwalm's Ww. u. Sohn		
			Wohnhaus Nr. 70 . .		130	10
				Summa .	8466	59

13. Kreis Hünfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
—	Setzelbach	2. Sept. 1881	Scheuer Lit. B* bei Nr. 17	Franz Joseph Sauer . .		
			Schweineställe Lit. C. .		250	—
1.	Grüßelbach	14. Nov. 1884	Wohnhaus Nr. 5 . . .	Johann Georg Henkel .		
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Wohnhaus mit Stall Lit. B		19906	—
			Wohnhaus Nr. 4 . . .	Oskar Hahn		
			Scheuer Lit A . . .			
			Stallbau Lit. B . . .		11117	65
			Wohnhaus Nr. 3 . . .	Hermann Hahn . . .		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Stall Lit. B		10269	80
			Wohnhaus Nr. 2 . . .	Adam Baumbach u. Frau		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Nebenbau Lit. B . . .			
			Schweineställe Lit. C. .			
			Gartenstaket		6805	10
			Scheuer Lit. A bei Nr. 22	Christoph Richter . . .	18	—
			Scheuer Lit. A bei Nr. 23	Wilhelm Denner . . .	25	30
			Scheuer Lit. A bei Nr 1	Benedict Rehl		
			Nebenbau Lit. B . . .		43	12
2.	Großentaft	20. März 1885	Wohnhaus Nr. 41g . .	Augustin Krieg	499	—
			„ „ 41h* .	Sturmius Kommer . .	499	—
3.	Rasdorf	20. Febr. 1885	„ „ 8 . .	Johann Adam Schmidt .		
			Nebenbau Lit. A . . .		64	40
			Wohnhaus Nr. 9 . . .	Joseph Hahn		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Stall Lit. B		7679	20
			Wohnhaus Nr. 10 . .	Conrad Klee		
			Scheuer Lit. A. . . .			
			Schweineställe Lit. B. .		4790	50
				Zu übertragen .	61967	07

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	61967	07
			Wohnhaus Nr. 11 . .	Joseph Wiegand u. Frau		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Holzremise Lit. B. . .			
			Schweineställe Lit. C. .		3697	95
			Wohnhaus Nr. 12 . .	Michael Dietz		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Stallung Lit. B . . .			
			Schweineställe Lit. C. .		5986	78
			Wohnhaus Nr. 13 . .	Johann Adam Kiel . .		
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Nebenbau Lit. B . . .			
			Schweineställe Lit. C. .		3081	38
			Wohnhaus Nr. 14 . .	August Kiel		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Stall Lit. B			
			Schweineställe Lit. C. .		4915	76
			Wohnhaus Nr. 15 . .	Adolph Wiegand . . .		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Schweineställe Lit. B .		3723	76
			Wohnhaus Nr. 16 . .	Demiand Zink	38	58
4.	Wölf	10. Juni 1885	Backhaus Lit. D bei Nr. 32	Jacob Waider	90	—
5.	Burghaun	25. Mai 1885	Wohnhaus Nr. 115 . .	Eugen Kister	68	30
6.	Burghaun	30. Jan. 1885	„ „ 98½ .	Abraham Levi	125	53
7.	Rhina	20. Mai 1885	„ „ 14 . .	Friedrich Fischer's Ehefrau	1044	70
8.	Rhina	24. Juli 1885	Wohnhaus Nr. 11½. .	Johannes Theodor Baumgard und Frau . . .	50	—
				Summa .	84789	81

14. Kreis Kirchhain.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1.	Neustadt	10. Oct. 1884	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 292* . . .	Johann Justus Ruhl .	1168	80
			Wohnhaus mit Scheuernhälfte Nr. 257 . . .	Andreas Schlitt . . .	585	30
			Wohnhaus Nr. 258 . .	Johann Conrad Kuhn .	555	50
			„ „ 256 . .	Johannes Weißmüller .	20	06
			„ „ 244 . .	Carl Bätz's Wittwe . .	59	—
			„ „ 244½ .	Johann Georg Kranz .	31	52
			„ „ 245 . .	Johann Georg Kuhn's Wittwe	9	90
			„ „ 256½ .	Heinrich Kappel's Ehefrau	6	—
			„ „ 259 . .	Conrad Köhler's Ehefrau	5	—
			„ „ 287 . .	Philipp Rückershäuser .	4	47
			„ „ 289 . .	Carl Friedrich Ruhl . .	9	80
2.	Hertinghausen . . .	6. Oct. 1884	Scheuer Lit. A bei Nr. 1*	Wittwe Bonzein als Vormünderin ihrer 4 Kinder	805	80
			Stallung Lit. B . . .			
3.	Neustadt	24. Jan. 1885	Essigfabrik Lit. E bei Nr. 321	Louis Schmoll's Wittwe		
			Anbau Lit. F*. . . .		6292	55
4.	Mardorf	6. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 171 . .	Franz Joseph Kronewald	25	—
5.	Amöneburg	6. Juni 1885	„ „ 130/131.	Johannes Müller u. Frau	64	28
6.	Kirchhain	28. Juli 1885	„ „ 335 . .	Friedrich Löchel . . .		
			Gartenfrüchte		3238	78
			Gartenfrüchte	Johannes Schweinsberger	21	—
			Gartenfrüchte	Heinrich Thielemann . .	20	—
7.	Amöneburg	20. Aug. 1885	Wohnhaus Nr. 10 . .	Philipp Ruhl	45	—
8.	Schweinsberg . . .	8. Nov. 1885	„ „ 14 . .	Wilhelm Hahn . . .	30	—
				Summa .	12997	76

15. Kreis Marburg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1.	Marburg, Elisabetherstraße	21. Jan. 1885	Wohnhaus Nr. 1	Carl Peppler's Ehefrau	57	88
2.	Cappel	25. Dec. 1884	„ „ 118	Heinrich Hermann's Ww.	602	04
3.	Ellnhausen	16. Jan. 1885	„ „ 7	Hermann Klee u. Frau		
			Schweinestall Lit. E*		779	36
4.	Marburg, Wettergasse	25. Oct. 1884	Wohnhaus Nr. 41	Otto Wilhelm Johannes Papst u. Frau	51	85
5.	Münchhausen	18. Juli 1884	„ „ 31½*	Johann Jakob Holzapfel's Ehefrau	1325	83
			„ „ 141	Jakob Berghöfer's Ehefrau	3	—
—	Münchhausen	18. Juli 1884	Zäune	Jakob Berghöfer's Ehefrau	34	50
6.	Wehrda	21. Febr 1885	Schulhaus Nr. 48	Gemeinde	32	70
7.	Oberndorf	15. Jan. 1885	Stallung Lit. C bei Nr. 18	Ernst Fett u. Frau	1092	—
8.	Hassenhausen	19. April 1885	Wohnhaus Nr. 24*	Heinrich Pich		
			Durchfahrt Lit. C		401	87
9.	Oberndorf	23. April 1885	Scheuer Lit. A bei Nr. 10	Johannes Wagner u Frau	1766	25
10.	Nordeck	24. Jan. 1885	Stallgebäude Lit. B bei Nr. 56	Löb Lion	26	48
11.	Marburg, Hofstadt	4. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 22	Victor Schmidt u. Frau	26	34
12.	Schönstadt	16. Aug. 1885	½ Wohnhaus Nr. 63¼	Johannes Gimbel u Frau		
			Stall Lit. B*		1849	75
			½ Wohnhaus Nr. 63	Johann Heinrich Feußner	1758	—
			Wohnhaus Nr. 62	Anna Catharina Opper u. Tochter	32	—
13.	Heskem	13. Sept. 1885	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 8*	Conrad Fischer u. Frau		
			Anbau Lit. A		3077	—
			Wohnhaus Nr. 8½	Johannes Wisker u. Frau	6	40
			„ „ 14	Johannes Rausch u. Frau	9	—
			„ „ 6	Nikolaus Cloos u. Frau	8	—
14.	Dilschhausen	21. Sept. 1885	„ „ 9	Hans Jakob Eidam u. Frau		
			Scheuer Lit. A*		3646	25
—	Schönstadt	16. Aug. 1885	Wohnhaus Nr. 62	Anna Catharine Opper u. Tochter	13	—
				Summa	16599	50

16. Kreis Melsungen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1.	Kuhmannsheide bei Melsungen . . .	2. Juli 1884	Wohnhaus Nr. 404 . .	Johannes Krug . . .		
			Neubau Lit. A* . . .			
			Scheuer Lit. B . . .		467	01
2.	Melgershausen . .	10. u. 11. Aug. 1884	Wohnhaus Nr. 10* . .	Wilhelm Heinrich Steuber u. Frau		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Stallung Lit. B . . .		7120	—
			Wohnhaus Nr. 10½ . .	Johannes Wenderoth's Ehefrau	80	—
			„ „ 18 . .	Conrad Wenderoth u. Frau	30	—
3.	Kehrenbach	22. Dec. 1884	„ „ 28 . .	Justus Eckel's Ehefrau u. Sohn	1882	—
			Scheuer Lit. A* . . .			
4.	Felsberg	29. u. 30. Sept. 1884	Scheuer Nr. 79¾* . .	Johann Michael Kranz u. Frau	1720	—
			Stallgebäude Lit. A bei Nr. 79	Cyriacus Fenge . . .	150	—
			2 halbe Wohnhäuser Nr. 87	Meier u. Wolf Schloß .	60	—
			Scheuer Nr. 89½ . . .	Kirchenkasten und Stadt Felsberg	49	50
			Scheuer Lit. A bei Nr. 88	Gottschalk Mark's Wittwe	37	50
			Scheuer Lit. B bei Nr. 78	Heinrich Maisarth . .	46	80
5.	Schnellrode	17. März 1885	Wohnhaus Nr. 30* . .	Georg Heinrich Möller .		
			Stallung Lit. A . . .			
			Wohnhaus Nr. 30½ . .			
			Scheuer Lit. A . . .		3186	—
			Wohnhaus Nr. 29 . .	Georg Röding	30	—
			„ „ 31 . .	Johann Heinrich Lebrecht Wittwe	38	—
6.	Altenbrunslar . . .	5. Mai 1885	„ „ 16 . .	Johannes Ranft's Wittwe	31	10
7.	Melsungen	1. Mai 1885	Scheuer Lit. A* bei Nr. 2	Christoph Wilhelm Zilch		
			Schweinestall Lit. B . .		4797	—
			Wohnhaus Nr. 4 . . .	Georg August u. Heinrich Gockell	44	—
			Schneidemühle Lit. A .			
				Zu übertragen .	19768	91

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	19768	91
8.	Neumorschen . . .	16. April 1885	Wohnhaus Nr. 27* . .	Louis Siebold u. Frau .		
			Anbau Lit. A		3240	33
			Wohnhaus Nr. 26 . .	Johannes Holzhauer u. Frau	557	14
9.	Niedervorschütz . .	26. Juni 1885	Stallung Lit. B bei Nr. 11	Heinrich Hildebrandt . .	18	—
10.	Guxhagen (Breitenau)	26. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 97 . .	Christian Ehrhardt's Ww.	68	32
11.	Bischofferode . . .	13. Juli 1885	„ „ 18⅞ . .	Jakob Ullrich's Ehefrau .	390	—
12.	Böddiger	26. Juni 1885	„ „ 55 . .	Heinrich Herwig's Ehefrau	51	—
13.	Harle	26. Juni 1885	Wohnhaus und Scheuer Nr. 9	Wilhelm Pittig u. Frau		
			Stallung Lit. A* . . .		4150	—
			Holzstall Lit. D bei Nr. 8	Carl Momberg u. Frau	40	—
14.	Melsungen	24. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 340 . .	Nicolaus Kruhm . . .	422	41
15.	Binsförth	3. u. 4. Aug. 1885	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 18*	Johannes Ludwig Pflüger und Frau		
			Stallgebäude Lit. A . .		2070	76
16.	Gensungen	13. April 1885	Scheuer Lit. A bei Nr. 1	Gemeinde Gensungen . .		
			Schweinestall Lit. D bei Nr. 1*		241	96
				Summa .	31018	83

17. Bezirk Orb.

1.	Wirtheim	8. April 1885	Wohnhaus Nr. 139 . .	Friedrich Michael Wagner	27	—
2.	Alsberg	16. Febr. 1885	„ „ 15 . .	Caspar Hagemann und Kinder	146	85
3.	Orb	5. Juni 1885	Anbau am Wohnhause Nr. 652	Philipp Reinhard's Ww.	25	49
4.	Orb	4. Nov. 1885	Wohnhaus mit Werkstätte Nr. 204	Michael Müller's Wittwe Marie, geb. Schneeweiß	22	66
				Summa .	222	—

18. Kreis Rinteln.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1.	Oldendorf	15. Sept. 1884	Hinterhaus Nr. 36 Lit. A*	Heinrich Dehn u. Frau .		
			Wohnhaus Nr. 36 . .			
			Gebäude Lit. B . . .			
			Staketen, Einfriedigungsmauer, Zwetschenbaum, Kegelbahn		5672	44
			Staketen, Einfriedigungsmauer	von Münchhausen . . .		
			2 Thorflügel, Reparatur einer Hundehütte . .		116	25
			Wohnhaus Nr. 35 . .	August Wilhelm Grube .	46	—
—	Oldendorf	25. Mai 1883	Pfarrhaus Nr. 186 . .	Stadt Oldendorf . . .	106	75
2.	Hohenhorst	5. Mai 1884	Wohnhaus Nr. 54 . .	Heinrich Emmerke u. Frau	184	90
3.	Rosenthal	11. u. 12. Febr. 1885	„ „ 14½* .	Wilhelm Fahrenkamp .		
			Stallung Lit. A . . .		2583	08
			Anbau Lit. A bei Nr. 14	August Börtling . . .		
			Stall Lit. B		66	—
			Graswuchs und Hecke . .	Heinrich Seelstraug . .	2	—
4.	Haste	12. Dec. 1884	Wohnhaus Nr. 33 . .	Conrad Nacke's Wittwe .	13	—
5.	Uchtdorf	14. März 1885	„ „ 6½* . .	Heinrich Conrad Wehrhan		
			Stallung Lit. A . . .			
			Lattenzaun und Birnbaum		3179	82
			Wohnhaus Nr. 6 . . .	Heinrich Schmieding . .		
			Stallung Lit. A . . .			
			Backhaus Lit. B . . .		54	91
6.	Krainhagen . . .	9. Jan. 1885	Wohnhaus Nr. 27 . .	Friedrich Wilhelm Anton Waltemathe		
			Stallung Lit. A . . .			
			Hölzernen Zaun . . .		2131	—
7.	Strücken	18. März 1885	Wohnhaus Nr. 16 . .	Heinrich Friedrich Wilh. Ossenkop	6969	40
8.	Krainhagen	7. Juni 1885	„ „ 35 . .	Friedrich Blume u. Frau	305	04
				Zu übertragen .	21430	59

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	21430	59
9.	Helsinghausen . . .	6. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 16* . .	Karl Heinrich Schortau .		
			Stall Lit. A		3945	22
			Gartenzaun u. Gartenfrucht	Domeier	19	—
			Wohnhaus Nr. 8 . . .	Hans Heinrich Christian Hecht		
			Brunneneinfriedigung, Gartenfrüchte . . .		18	—
10.	Fischbeck	29. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 129 . .	Erben des Kantor Fromme	179	75
11.	Hohenrode	26. Juni 1885	Stallung Lit. A bei Nr. 25	August Rinne	239	40
12.	Weibeck	29. Juni 1885	Kirche Nr. 26½ . . .	Kirchspiel Weibeck . . .	254	50
13.	Lickwegen	29. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 74* . .	Christian August Rohe's Wittwe		
			Stallung Lit. A . . .		230	35
14.	Beckedorf	29. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 69 . .	Kirchengemeinde Beckedorf	84	35
15.	Rumbeck	29. Juni 1885	Schulhaus Nr. 72 . .	Gemeinde Rumbeck . .	116	40
16.	Rheinsen	29. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 10 . .	Johann Friedrich Carl Brunkhorst	283	85
17.	Antendorf	29. Juni 1885	„ „ 12* . .	Karl Heinrich Wilhelm Wenthe		
			Viehhaus Lit. B . . .			
			Scheuer Lit. A . . .			
			Zaun- und Gartenfrüchte		8154	30
			Staket und Gras . . .	Johann Heinrich Christoph Hohmeyer	6	—
18.	Fischbeck	6. Juni 1885	Brennofen Lit. E bei Nr. 92	Adeliges Stift zu Fischbeck	485	86
19.	Algesdorf	29. Juni 1885	Scheuer Lit. A bei Nr. 4	Hans Heinrich Steege .	84	40
20.	Rinteln	30. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 329 . .	Johann Friedrich Eduard Schornstein	28	50
21.	Ahe	4. Aug. 1885	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Wilhelm Wessel's Ehefrau	110	46
22.	Obernkirchen . . .	15. Juni 1885	Arbeiterwohnung Lit. M* bei Nr. 232	Friedrich Karl Theodor Hehe		
			Gebäude Lit. P . . .			
			Gebäude Lit. X . . .		15516	64
22a.	Krainhagen	12. April 1885	Wohnhaus Nr. 29 . .	Carl Heinrich Deerberg	9	—
23.	Oldendorf	29. Juni 1885	„ „ 226 . .	Carl Nedderhut . . .	52	—
				Zu übertragen .	51248	57

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	51248	57
24.	Oldendorf	11. Sept. 1885	Wohnhaus Nr. 157 . .	Carl Cordemann . . .		
			Anbau Lit. A*. . . .	—	912	31
			Staket	Simon Blumenthal . .	3	50
			Staket	Bürgermeister Mohrmann	2	50
			Mauereinfriedigung, Wassertrog	Oekonom Holste . . .		
			Brunnendeckplatte und Brunnenreinigung . .	—	76	30
25.	Segelhorst	13. April 1885	Wohnhaus mit Anbau* Nr. 48	Wilhelm Tegtmeier . .		
			Stallgebäude Lit. A . .			
			Birnbaum	—	2537	10
				Summa .	54780	28

19. Kreis Rotenburg.

1.	Obersuhl	10. Febr. 1885	Wohnhaus Nr. 49* . .	Franz Friedrich Gliem u. Frau	1178	—
			„ „ 50 . .	Georg Keßler u. Kinder	15	—
2.	Obersuhl	17. März 1885	Anbau Lit. C bei Nr. 97	Johann Conrad Hopf u. Frau	6	—
3.	Obersuhl	25. Febr. 1885	Scheuer Lit. A bei Nr. 39*	Johannes Hoffmann's Ww. u. Kinder	943	—
			Stallung Lit. B . . .	—		
4.	Rockensüß	20. Febr. 1885	Wohnhaus mit Stall Nr. 41	Johannes Krück's Wittwe u. Kinder	60	—
—	Bosserode	20. Oct. 1884	Wohnhaus Nr. 58 . .	Johannes Köhler u. Frau	100	—
5.	Hönebach	28. Febr. 1885	„ „ 64 . .	Gemeinde Hönebach . .	50	—
6.	Imshausen	26. Juni 1885	Schmiede Lit. E bei Nr. 5	Johannes Salzmann und Frau	19	70
				Summa .	2371	70

20. Kreis Schlüchtern.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1.	Hof Raith	15. Dec. 1884	Wohnhaus Nr. 2 . . .	Rettungsanstalt des Hofes Raith	100	—
2.	Steinau	12. Mai 1884	Wagenremise Lit. D bei Nr. 32	Carl Mayer	280	—
3.	Vollmerz	10. März 1885	Wohnhaus Nr. 20 . .	Adam Rau u. Frau . .		
			Scheuer Lit. A* . . .		2365	70
			Wohnhaus Nr. 20½ . .	Nicolaus Böhm u. Frau		
			Schweinestall Lit. A . .			
			Staketenwand		2206	80
			Wohnhaus Nr. 21 . .	Carl Bürger u. Frau .		
			Gartenzaun		158	14
4.	Schlüchtern . . .	14. Juli 1884	Dampfmühle mit Wohnung Nr. 305	Christoph Eduard König	75	—
—	Vollmerz	10. März 1885	4 Zwetschenbäume . . .	Adam Rau u. Frau . .	16	—
			2 Birnbäume	Nicolaus Böhm u. Frau	18	—
5.	Hintersteinau . . .	8. Juli 1885	Wohnhaus Nr. 96 . .	Johannes Zirkel u. Frau	1981	—
6.	Ulmbach	10. Juli 1885	„ „ 2* . .	Heinrich Lauer		
			Schweinestall Lit. C . .		2723	96
			Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 3 .	Sylvester Flach's Ehefrau	131	—
			Nebenbau mit Stallung Lit. C* bei Nr. 6 . .	Markus Müller u. Frau	57	75
				Summa .	10113	35

21. Kreis Schmalkalden.

1.	Steinbach-Hallenberg	10. Nov. 1884	Wohnhaus Nr. 259* . .	Philipp Wierer u. Frau	4615	—
			Scheuer Lit. A bei Nr. 258	Friedrich Wilhelm Holland-Letz		
			Bretterzaun			
			Staketenzaun	. . . . .	53	24
				Zu übertragen .	4668	24

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	4668	24
2.	Asbach	8. Oct. 1884	Scheuer Lit. A bei Nr. 73 Remise Lit. B . . . . Stallgebäude Lit. C* . Schweinestall Lit. D . . Schweinestall Lit. E . . Zaun und Staket . . .	Sigmund Endter u. Frau	6405	—
			Anbau Lit. A bei Nr. 74 Stallgebäude Lit. B . . Zaun- u. steinerne Pfeiler Aufräumungsarbeiten und Schuttabfuhr	David Friedrich Eff und Frau	323	38
			Wohnhaus Nr. 75 . . Stallgebäude Lit. A . . Gartenzaun . . . . . Aufräumungsarbeiten . .	Caspar Wilhelm Weisheit	768	64
			Holzremise Lit. C bei Nr. 26 . . . . . Wohnhaus Nr. 26 . . Staketen	Carl Wilhelm Lesser . .	360	—
			Staketen	Wilhelm Simon . . .	23	79
			Wohnhaus Nr. 21 . .	Wilhelm Huhn's Wittwe	5	20
			„ „ 22 . .	Johannes Valentin Hörnlein	8	40
			„ „ 23 . .	Christoph Friedrich Eck .	6	40
3.	Asbach	16. Juli 1884	„ „ 44 . .	Heinrich Kranz und die Kindern des Jakob Friedrich Möller	104	65
4.	Schmalkalden . . .	27. März 1885	„ „ 329 . .	Emanuel Otto Erbe . .	76	46
5.	Schmalkalden . . .	25. März 1885	„ „ 322/323*.	Ernst Werner u. Frau .	352	94
			„ „ 321 . .	Johannes Friedrich Mäder	15	—
6.	Schmalkalden . . .	3. Jan. 1885	„ „ 315* . .	Carl Schlaeder u. Frau	1570	—
				Zu übertragen .	14688	10

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	14688	10
—	Schmalkalden . . .	3. Jan. 1885	Wohnhaus Nr. 313 . .	Abraham Hörter's Ehefrau		
			Anbau Lit. A			
			Scheuer Lit. B . . .			
			Gartenstaket		4445	—
			Wohnhaus Nr. 316 . .	Geschwister Niemeyer .		
			Gartenstaket		1612	60
			Wohnhaus Nr. 312 . .	Christoph Friedr. Kaupert u. Frau	2200	—
			Nebengebäude Lit. A . .			
			Wohnhaus Nr. 317 . .	Eduard Winkler . . .		
			Stallgebäude Lit. A . .			
			Gartenstaket		3172	—
			Wohnhaus Nr. 318 . .	Johann Heinrich Schilling	34	
			„ „ 227 . .	Reinhard Schröder . .		
			Nebengebäude Lit. A . .			
			„ Lit. C . .			
			„ Lit. D . .		330	—
			Staketen	Adam Heinrich Christian Luther		
			Gartenthür			
			Gartengewächse		71	50
7.	Herges-Hallenberg .	18. März 1885	Wohnhaus Nr. 45 . .	Andreas Albrecht u. Frau	29	30
8.	Springstille . . .	3. März 1885	„ „ 46* . .	Heinrich Walter u. Frau	328	17
			„ „ 44 . .	Jakob Walther u. Frau u. Johannes Walther's Wittwe, je ½ . . .	11	80
			Scheuer Lit. A bei Nr. 44	Jakob Walther u. Frau	4	—
—	Unterschönau . . .	26. Mai 1883	Schaden an Pflanzung des Beetgartens	Valent. Thielemann König und Frau	22	40
9.	Schmalkalden . . .	8. Mai 1885	Bahnhofsgebäude Nr. 1080	Stadt Schmalkalden . .	32	52
10.	Schmalkalden . . .	23. April 1885	Wohnhaus Nr. 456 . .	Johann Lorenz Weigand	52	90
11.	Brotterode	23. April 1885	„ „ 111 . .	Friedrich Eck u. Frau .	45	
12.	Floh	31. Mai 1885	Scheuer Lit. D* bei Nr. 185	Johannes Eberhard I u. Johann Georg Eberhardt	3372	—
			Remise Lit. E			
				Zu übertragen .	30451	29

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	30451	29
—	Floh	31. Mai 1885	Wohnhaus Nr. 186 . .	Georg Carl Eberhardt u. Adam Valentin Eberhardt		
			Anbau mit Stall u. Remise Lit. A.			
			Scheuer mit Stallung Lit. B.			
			Schweineställe Lit. D .		10460	—
			Pfarrhaus Nr. 187 . .	Gemeinde Floh . . .		
			Back- u. Waschhaus Lit. A		8950	—
			Wohnhaus mit Stall Nr. 188	Johannes Jung . . .	2200	—
			Gartenzaun, Garten-Gewächse ꝛc.	Caspar Friedrich Jung .	23	—
			Gartenzaun	Heinrich Lessler . . .	6	—
			Wohnhaus Nr. 189 . .	Johannes Eberhardt II .	10	—
			Gartenerndte ꝛc. . . .	Philipp Ullrich's Wittwe	8	—
13.	Brotterode	30. April 1885	Arbeitshaus Nr. 412. .	Georg Friedrich Schmidt		
			Flügelgebäude Lit. A .			
			„ Lit. B .			
			„ Lit. C .		8627	17
			Wohnhaus Nr. 391 . .	Christoph Nickel . . .	2100	—
			„ „ 389 . .	Emil Schwarzkopf's Ehefrau		
			Flügelgebäude Lit. A .			
			Anbau an der Scheuer Lit. B.			
			Scheuer und Stall Lit. C			
			Holzstall Lit. D . . .		10990	—
			Wohnhaus Nr. 388* . .	Bernhard Otto Lesser .		
			Scheuer und Stall Lit. A			
			Backhaus Lit. B . . .		11756	—
			Wohnhaus Nr. 381 . .	Carl Albert Münch und Frau		
			Scheuer und Stall Lit. A			
			Schmiedewerkstätte Lit. B		4800	—
				Zu übertragen .	90381	46

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	90381	46
—	Brotterode	30. April 1885	Wohnhaus Nr. 380 . .	Friedrich Eck's Wittwe .		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Holzremise Lit. B. . .			
			Lagerraum Lit. C. . .			
			Zwischenbau Lit. D . .			
			Laubstall Lit. E . . .		9000	—
			Wohnhaus Nr. 390 . .	Caspar Christian Wehner u. Frau		
			Nebengebäude Lit. A . .			
			Scheuer Lit. H . . .		6494	—
			Holzremise Lit. C bei Nr. 1	Carl Sandrock	65	18
			Gartenzaun, Mauerwerk am Kunstgraben . .	Wilhelm Lachmund . .	15	—
—	Unterschönau . . .	26. Mai 1883	Grasnutzung	Georg Balthaser Fuchs' Wittwe	19	20
—	Floh	31. Mai 1885	Gartenerndte und Ziersträucher	Pfarrer Metz	75	—
13.	Schmalkalden . . .	26. u. 27. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 504 . .	Wilhelm Adolf Werner u. Frau	76	77
14.	Schmalkalden . . .	13. u. 14. Juni 1885	„ „ 504 . .	Dieselben	22	15
15.	Schmalkalden . . .	22. u. 23. Nov. 1884	„ „ 827 . .	Christian Wilhelm Lohmann	116	—
16.	Seligenthal	20. Juli 1885	„ „ $127^1/_{12}$.	Heinrich Luck u. Frau .		
			Gartenzaun und Gartenerndte		3014	—
			Hecke	Christoph Gottl. Rothamel	10	—
			Hecke und Gartenerndte .	Hermann Holland . . .	11	—
17.	Herges-Hallenberg .	10. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 84* . .	Ferdinand Gleichmann u. Frau		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Holzschuppen Lit. B . .			
			Gartenzaun		6425	—
			Wohnhaus Nr. 75 . .	Valentin Munk u. Frau		
			Werkstatt Lit. A . . .			
			Scheuer Lit. C . . .			
			Gartenzaun		3324	—
				Zu übertragen .	119048	76

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	119048	76
—	Herges-Hallenberg .	10. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 74 . .	Johannes Friedrich Munk		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Gartenzaun		5109	—
			Wohnhaus Nr. 83 . .	Michael Engelhardt's Ww.		
			Stall Lit. A			
			Scheuer nebst Stall Lit. B		3037	48
			Wohnhaus mit Scheuer Nr. 73	Friedrich Wilhelm Wagner u. Frau		
			Holzschuppen Lit. B . .			
			Gartenzaun		5325	—
			Wohnhaus mit Stall Nr. 72	Joseph Diller		
			Scheuer mit Stallung Lit. A			
			Holzschuppen Lit. B . .			
			Gartenzaun		6220	—
			Wohnhaus Nr. 71 . .	Johann Valentin Preiß .		
			Stallung Lit. B . . .			
			Pferdestall Lit. C . . .			
			Holzschuppen Lit. E . .			
			Gartenzaun		6600	—
			Wohnhaus Nr. 76 . .	Caspar Georg Bickel's Wittwe		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Gartenzaun		4228	—
			Wohnhaus Nr. 77 . .	Friedrich Wilhelm Ullrich u. Frau		
			Scheuer Lit. A . . .		4378	—
			Scheuer Lit. A bei Nr. 80	Gemeinde Herges-Hallenberg	1720	—
			Wohnhaus Nr. 70 . .	Christian Holland u. Frau		
			Schuppen Lit. E . . .		134	—
			Gartenzaun	August Munk u. Frau .	6	75
			Gartenzaun	Gottfried Engelhardt . .	12	—
				Zu übertragen .	155818	99

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	155818	99
18.	Unterschönau . . .	24. Juni 1885	Wohnhaus mit Stall Nr. 44*	Ernst Friedrich Keller u. Frau		
			Schmiede Lit. A . . .		3390	
			Wohnhaus Nr. 45 . .	Caspar Jäger u. Frau .		
			Gartenzaun		1789	—
			Gartenzaun	Christian Wilhelm Keller	10	—
			Gartenzaun und eine Fensterscheibe . . .	August Hoffmann . . .	4	40
				Summa .	161012	39

22. Bezirk Vöhl.

1.	Höringhausen . . .	5. Nov. 1884	Wohnhaus Nr. 110 . .	Emil Graf	24	40
2.	Höringhausen . . .	28. Mai 1885	Wohnhaus Nr. 13* . .	Philipp Schäfers Wittwe	1060	60
			Wohnhaus Nr. 14 . .	Carl Zimmermann . .	63	15
				Summa .	1148	15

23. Kreis Witzenhausen.

1.	Wickenrode	22. Oct. 1884	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Ludwig Jung u. Frau .		
			Anbau Lit. A*			
			Durch Löschanstalten herbeigeführte Schäden . .		190	
			Wohnhaus Nr. 4½ . .	Johann Carl Simon's		
			Staketenwand	Ehefrau	44	
2.	Kleinalmerode . . .	27. Oct. 1884	Kirche Nr. 93* . . .	Gemeinde		
			Orgel			
			Uhr			
			Schulgebäude Nr. 67 .		1174	62
3.	Hübenthal	18. Jan. 1885	Wohnhaus Nr. 17 . .	August Heuer		
			Stallgebäude Lit. A* .			
			Staketen, hölzerne Wasserrinne		185	85
				Zu übertragen .	1891	17

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	1894	47
4.	Hermannrode . . .	21. Sept. 1885	Wohnhaus Nr. 19* . .	Heinrich Decke		
			Stallung Lit. A . . .			
			Stallgebäude Lit. B . .		2900	41
			Scheuer Lit. C bei Nr. 9	Christoph Hahn's Wittwe		
			Kirschbaum	u. Kinder	20	—
			Eiserner Auslauf an der Wasserleitung . . .	Gemeinde Hermannrode .	9	—
5.	Laudenbach	14. Aug. 1885	Wohnhaus mit Stall Nr. 99	Justus Eschstruth . . .		
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Stallung Lit. B . . .			
			Staketeneinfriedigung . .		3052	50
				Summa .	7876	38

24. Kreis Wolfhagen.

1.	Breuna	3. Nov. 1884	Wohnhaus Nr. 103½* .	Heinrich Rumpf's Ehefrau	2242	—
			Stallung Lit. A . . .			
			Wohnhaus Nr. 103¼ .	Friedrich Klepp's Ehefrau		
			Scheuer Lit. A . . .		2241	—
			Wohnhaus Nr. 103 . .	Franz Heinrich Ehle u.		
			Anbau mit Stallung Lit. A	Frau	5220	—
			Wohnhaus Nr. 102 . .	Julius Wiegand's Ehefrau		
			Staketen		123	—
			Garteneinfriedigung . .	Philipp Sälzer . . .	18	—
			Wohngebäude	Bürgermeister Schlenke .	15	—
2.	Wolfhagen	22. Dec 1884	Wohnhaus Nr. 376' . .	Heinrich Vogel u. Kinder		
			Anbau Lit. A	erster Ehe	1660	50
			Wohnhaus	Hermann Katzenberg . .	52	50
			Gartenthür	Ludwig Thielemann . .	4	—
			Gartenstaket	Ludwig Stolzenbach . .	33	—
				Zu übertragen .	11609	—

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	11609	—
3.	Merxhausen	20. Nov. 1884	Honoratiorenhaus Lit. B bei Nr. 5	Landeshospital	60	—
4.	Niederelsungen . .	8. Dec. 1884	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 72½*	Philipp Heinrich Lindenborn		
			Anbau Lit. A			
			Anbau Lit. B			
			Wasch- u. Backhaus Lit. C			
			Staketen und Brunnen		5595	—
			Wohnhaus Nr. 72* . .	Friedrich Lindenborn u. Frau	2117	—
			Staketen			
			Wohnhaus Nr. 75 . .	Georg August Heinrich Waßmuth		
			Anbau Lit. A			
			Staketen			
			Wohnhaus Nr. 76 . .		10493	50
			„ „ 78 . .	Johannes Gerhardt . .		
			Staketen		5702	50
			Wohnhaus Nr. 78½ . .	Johann Heinrich Brunst.		
			Anbau Lit. A			
			Staketen		5102	50
			Wohnhaus Nr. 79 . .	Johannes Ludwig Waßmuth's Wittwe . . .		
			Hintergebäude Lit. A .			
			Staketenwand und zwei steinerne Ständer . .		430	—
			Wohnhaus Nr. 80 . .	Johannes Obermann als Vormund	2708	50
			Staketenwand u. Brunnen			
			Wohnhaus Nr. 81 . .	Johannes Obermann's Ehefrau	1938	—
			Staketen			
			Halbes Wohnhaus Nr. 82	Johannes Hof		
			Anbau Lit. A . . .			
			Staketen		1655	50
			Halbes Wohnhaus Nr. 83	Johann Georg und Heinrich Augustin . . .	711	50
				Zu übertragen .	48123	—

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	48123	—
—	Niederelsungen . .	8. Dec. 1884	Wohnhaus Nr. 84 . .	Friedrich Heinrich Loose.		
			Anbau Lit. A			
			Hintergebäude Lit. B .			
			Stallung Lit. C . . .			
			Staketen		6816	—
			Wohnhaus Nr. 87 . .	Eberwein Dessel . . .		
			Stallgebäude Lit. A . .			
			Geschirrschuppen Lit. B .			
			Staketen		146	50
			Staketen	Levi Möllerich	3	50
			Wohnhaus Nr. 73 . .	Johann Georg Gerhardt		
			Staketen		13	50
			Wohnhaus Nr. 73 . .	Christoph Flörke . . .	12	—
			Wohnhaus	Christoph Gaute . . .	12	50
			Hecke	Wittwe Martha Elisabeth Scheuermann . . .	5	—
5.	Niederelsungen . .	19. Dec. 1884	Wohnhaus Nr. 36* . .	Johann Heinrich Gerth .		
			Wohnhaus Nr. 35 . .			
			Stallgebäude Lit. A . .			
			Staketen		4508	50
			Wohnhaus Nr. 38 . .	Johann Georg Döhne .	. .	
			Stallung Lit. A . . .			
			Schuppen Lit. B . . .			
			Staketen		3327	—
			Staketen	Franz Heinrich Döhne .	8	—
			Wohnhaus und Staketen	Heinrich Dessel	28	—
			Staketen	Christoph Philipp Wachenfeld	35	—
			Wohnhaus	Friedrich Zöllner . . .	27	—
			Anbau Lit. A bei Nr. 100	Johann Christoph Löwenstein	9	—
			Staketen			
			Staketen	Marie Viehmann . . .	9	50
				Zu übertragen .	63084	—

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	63084	—
			Staketen	Philipp Heinrich Gisselmann's Wittwe . . .	11	—
			Wohnhaus und Staketen	Anna Gertrud Gerhardt .	20	70
			Staketen	Eberwein Dessel . . .	7	50
			Staketen	Wittwe Marie Auguſtin	8	—
6.	Altenſtädt	27. Sept. 1884	Wohnhaus Nr. 20⅝* .	Johann Conrad Möller .		
			Anbau mit Scheuer Lit. A		2954	—
			Wohnhaus Nr. 69¼ . .	Heinrich Döring . . .		
			Garteneinfriedigung und Gartenfrüchte . . .		1177	50
			Wohnhaus Nr. 20⅜ . .	Johannes Landau . . .	14	80
7.	Altenſtädt	29. Oct. 1884	Wohnhaus Nr. 39¼ . .	Auguſt Kimm		
			Staketen		2852	50
			Wohnhaus Nr. 39 . .	Reinhardt Schluß u. Frau		
			Anbau Lit. A			
			Schweineſtall Lit. B . .			
			Garteinfriedigung . . .		3329	
			Wohnhaus Nr. 41 . .	Reinhard Henkelmann u. Frau		
			Anbau mit Scheuer Lit. A			
			Staketen		1676	—
			Wohnhaus Nr. 41½ . .	Johann Philipp Gabriel		
			Anbau mit Scheuer Lit. A			
			Gartengemüſe		1680	—
			Wohnhaus Nr. 42 . .	Adam Kimm		
			Anbau Lit. A			
			Garteneinfriedigung ꝛc. .		4211	50
			Wohnhaus Nr. 43 . .	Georg Martin Schwarz's Ehefrau u. 3 Kinder		
			Anbau Lit. A			
			Anbau Lit. B			
			Garteneinfriedigung . .		7204	50
			Wohnhaus Nr. 44 . .	Johann Conrad Gerhold		
			Staketen		1348	50
				Zu übertragen .	89579	50

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.
				Uebertrag .	19579 50
—	Altenstädt	29. Oct. 1884	Wohnhaus Nr. 47 . .	Martin Schäfer . . .	
			Staketen, Gemüse ꝛc. . .		3758 50
			Wohnhaus Nr. 48 . .	Conrad Hahn's Ehefrau .	
			Anbau Lit. A		5393 —
			Wohnhaus Nr. 49 . .	Johann Georg Ritter's Ehefrau u. 3 Kinder .	741 75
			Wohnhaus Nr. 49½ . .	Itzig Katzenberg . . .	741 75
			Wohnhaus Nr. 51* . .	Martin Theis	
			Anbau Lit. A		2781 —
			½ Wohnhaus Nr. 35 .	Friedrich Wilhelm Heinemann	
			Staketen		743 50
			½ Wohnhaus Nr. 35 .	Dittmar Wilhelm's Kinder	
			Staketen		731 50
			Staketen, Gemüse ꝛc. . .	Heinrich Briel	17 50
			Staketen, Brunnendach, Gemüse ꝛc.	Conrad Rissler . . .	15 50
			Wohnhaus Nr. 38 . .	Wilhelm Bettinghausen .	
			Scheuer Lit. A . . .		
			Staketen, Gemüse ꝛc. . .		43 50
			Staketen, Gemüse ꝛc. . .	Ludwig Ringk	14 —
			Kirsch- und Apfelbäume, Gemüse	Martin Bornemann . .	9 —
			Wohnhaus Nr. 61 . .	Johannes Hildebrandt .	16 —
			„ „ 67 . .	Johannes Alheit . . .	30 —
			„ „ 34 . .	August Haupt	61 —
			Gemüse	Heinrich Liese	3 —
			Wohnhaus	Jakob Derx	8 —
			Staketen	Gemeinde Altenstädt . .	4 —
8.	Escheberg	1. u. 2. April 1885	Schmiede Nr. 7 . . .	Kammerherr Freiherr Hans von der Malsburg . .	385 —
9.	Volkmarsen	15. Dec. 1884	Wohnhaus Nr. 251 . .	Albert, Raymund und Mathilde Lange . .	3172 —
					108249 —

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	108249	—
			Wohnhaus Nr. 252 . .	Heinrich von Germeten's Wittwe		
			Stall Lit. A			
			Staketen		302	—
			Wohnhaus Nr. 250 . .	Abraham Weinberg und Frau		
			Staketen und Bäume .		135	—
10.	Burghasungen . . .	18. Mai 1885	Wohnhaus Nr. 17¼* .	5 Kinder des Johann Ludwig Giese		
			Gartenbeschädigung . .		2088	—
			Wohnhaus Nr. 17½ . .	Heinrich Pflüger und 2 Kinder		
					1686	—
			Gartenzaun	Wilhelm Giese und Frau	1	50
11.	Sand	14. Mai 1885	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 87*	Wilhelm Kimm und Frau		
			Staketenwände		4172	—
			Wohnhaus Nr. 83¼ . .	Johannes Fülling's Ww. u. Kinder		
					9	70
			Obstbaum und Staketenwände	Conrad Heinrich Schmidt u. Frau		
					4	75
12.	Volkmarsen	21. u. 22. Juli 1885	Wohnhaus Nr. 242 . .	Carl Anton Dicke u. Frau		
			Nebengebäude Lit. A* .			
			Anbau mit Küche Lit. C			
			Hinterbau Lit. B . . .			
			Staketenwand u. Gartengewächse		11450	—
			Wohnhaus Nr. 243 . .	Johann Heinrich Viesehon		
			Anbau Lit. A		5741	—
			Wohnhaus Nr. 241½ .	Martin Büsse's Ehefrau	50	—
			Holzschuppen Lit. B bei Nr. 245	Friedrich Wilhelm Rumpf		
			Schweinestall Lit. C . .			
			Stall Lit. A		306	—
			Wohnhaus Nr. 244 . .	Victor Kiel	24	50
			Brunnenbedachung . . .	Johann Heinrich Viesehon u. Victor Kiel . . .	24	—
				Zu übertragen .	134243	45

Digitized by Google

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	134243	45
13.	Sand	17. Aug. 1885	Wohnhaus mit Stallung Nr. 100	Adam Schmoll		
			Gemüse, Obstbäume, Staketwand		1792	80
			Gemüse, Staketwand, Gartenständer	Justus Heinrich Vogt u. Frau	14	65
				Summa .	136050	90

25. Kreis Ziegenhain.

1.	Frielendorf	1. Dec. 1884	Brennhaus Lit. A bei Nr. 120	Heinrich Mittendorf . .	505	78
2.	Treysa	3. Febr. 1885	Wohnhaus Nr. 327 . .	Friedrich Spohr u. Frau	56	10
3.	Neukirchen	25. Jan. 1885	Werkstätte Lit. B bei Nr. 9	Johann Heinrich Sungermann	556	46
—	Klein-Ropperhausen .	7. Mai 1876	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Johann Heinrich Diehl .	1973	91
—	Klein-Ropperhausen .	7. Mai 1876	Desgl.	Johann Heinrich Diehl .	99	67
4.	Groß-Ropperhausen .	8. Juli 1885	Wohnhaus Nr. 115 . .	Alexander u. Ferdinand von Baumbach . . .	181	75
5.	Winterscheid . . .	14. Aug. 1885	„ „ 9½* . .	Wilhelm Stehl		
			Anbau Lit. A			
			Schweinestall Lit. D . .		1275	60
			Wohnhaus Nr. 24 . .	Johannes Grebe u. Frau	8	—
6.	Oberjossa	10. Septbr. 1885	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 12	Heinrich Bösser . . .	45	—
				Summa .	4702	27

Zusammenstellung.

1.	Stadtkreis **Cassel** . .	2671 Mk. 54 Pf.		Uebertrag .	355431 Mk. 98 Pf.
2.	Landkreis **Cassel** . .	55541 „ 28 „	10. Kreis	**Hersfeld** . .	28378 „ 36 „
3.	Kreis **Eschwege** . .	21960 „ 16 „	11. „	**Hofgeismar** .	38494 „ 30 „
4.	„ **Frankenberg**	27577 „ 58 „	12. „	**Homberg** . .	8466 „ 59 „
5.	„ **Fritzlar** . . .	15742 „ 36 „	13. „	**Hünfeld** . .	84789 „ 81 „
6.	„ **Fulda** . . .	91485 „ 46 „	14. „	**Kirchhain** . .	12997 „ 76 „
7.	„ **Gelnhausen** .	5489 „ 85 „	15. „	**Marburg** . .	16599 „ 50 „
8.	„ **Gersfeld** . .	34550 „ 93 „	16. „	**Melsungen** .	31018 „ 83 „
9.	„ **Hanau** . . .	100412 „ 82 „	17. Bezirk	**Orb**	222 „ — „
	zu übertragen	. 355431 Mk. 98 Pf.	18. Kreis	**Rinteln** . . .	54780 „ 28 „
				zu übertragen	. 631179 Mk. 41 Pf.

	Uebertrag .	631179 Mk.	41 Pf
19. Kreis	**Rotenburg** .	2371 „	70 „
20. „	**Schlüchtern** .	10113 „	35 „
21. „	**Schmalkalden**	161012 „	39 „
22. Bezirk	**Vöhl**	1148 „	15 „
23. Kreis	**Witzenhausen**	7876 „	38 „
24. „	**Wolfhagen** .	136050 „	90 „
25. „	**Ziegenhain** .	4702 „	27 „
	Summa .	954454 „	55 „

Druck von Weber & Weidemeyer in Cassel.

Digitized by Google

Digitized by Google